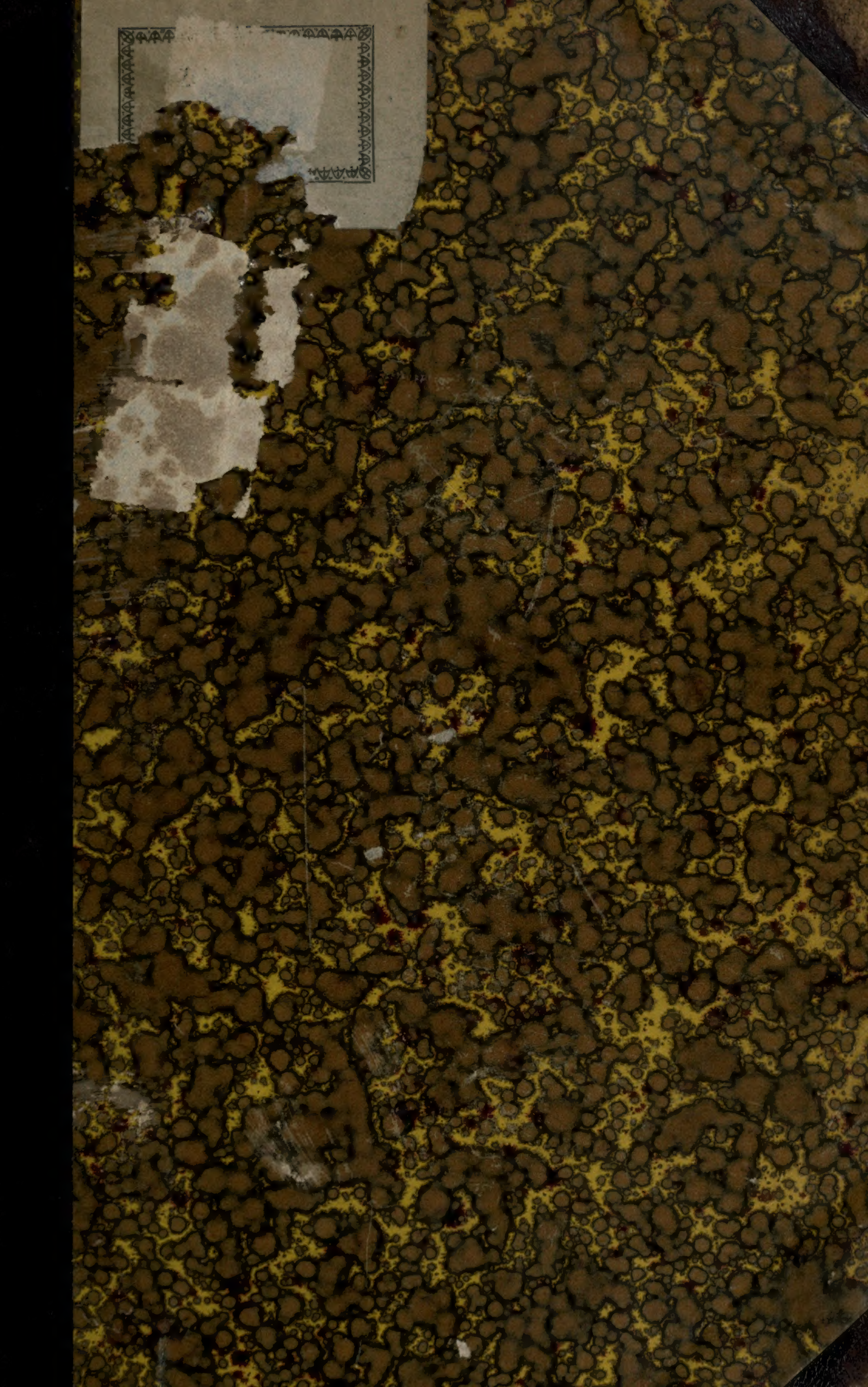
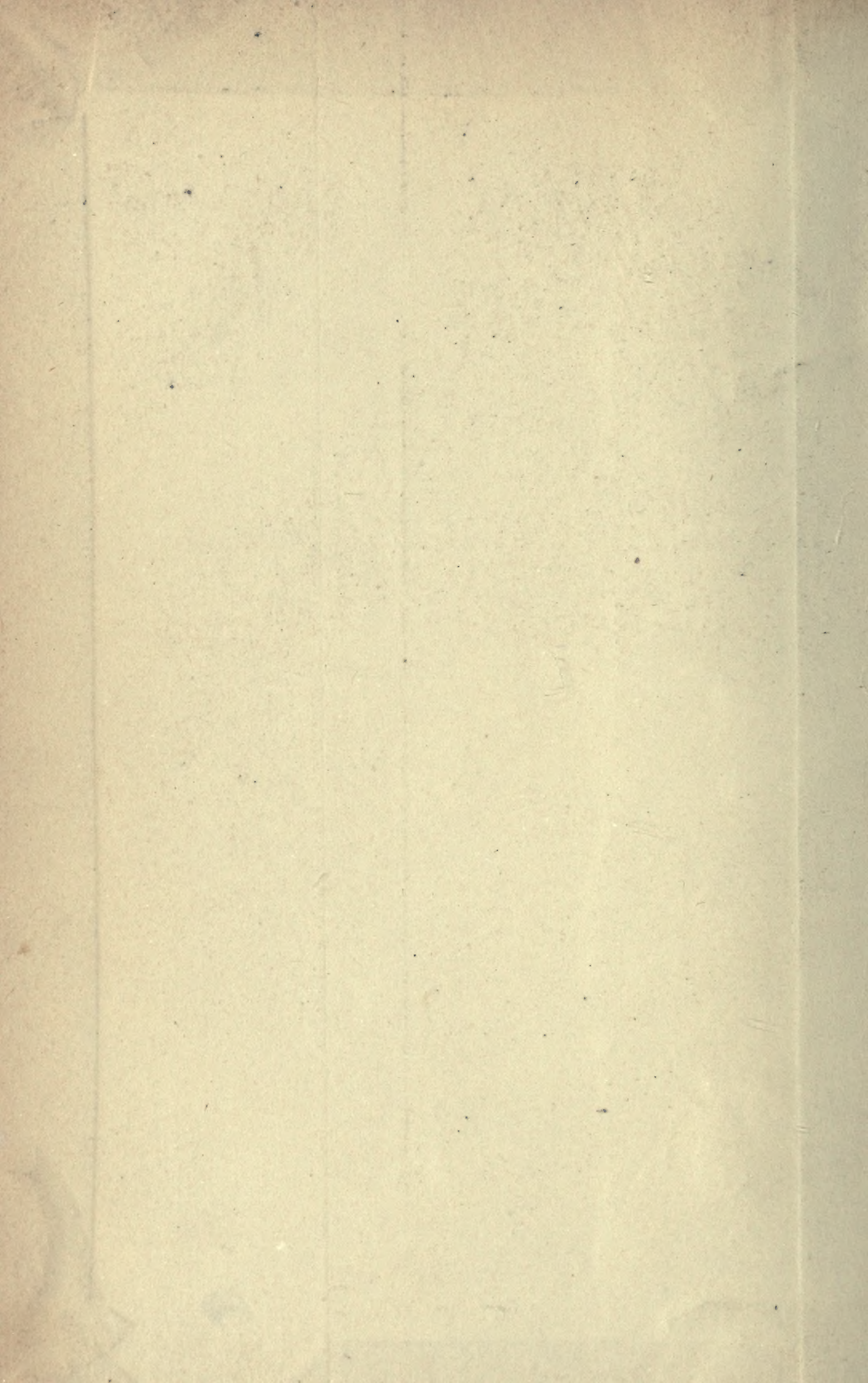
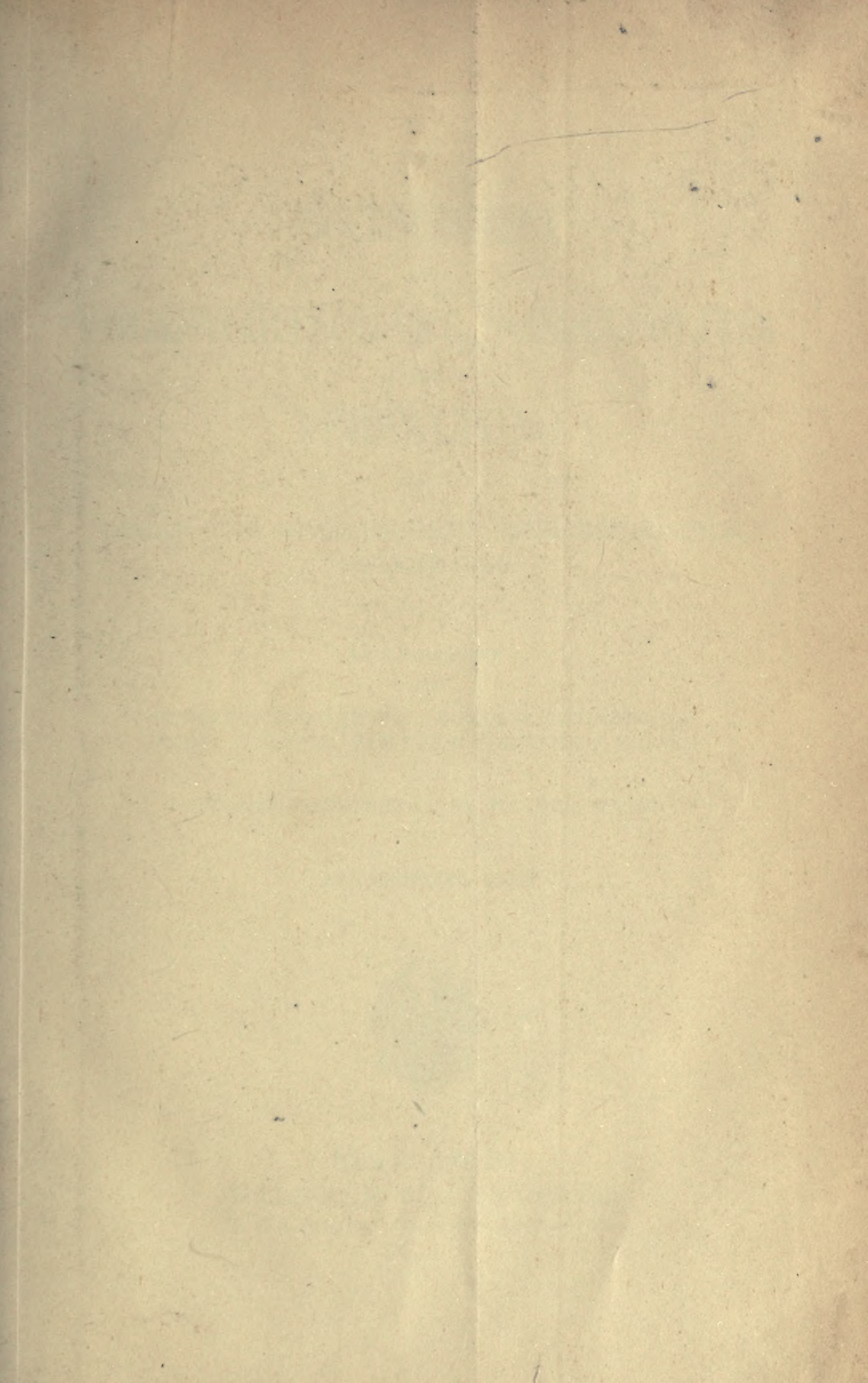








ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, EUGEN v. PHILIPPOVICH,
ERNST v. PLENER, FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR Dr. WALTER SCHIFF

ACHTZEHNTER BAND



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1909

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des XVIII. Bandes.

Seite

Abhandlungen.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Literatur.

Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Von

Heinrich Rauchberg.

Am 28. November 1908 ist Karl Theodor von Inama-Sternegg, 65 Jahre alt, gestorben.

Inamas vielseitiges und doch in jedem Belange fruchtbares Wirken als Gelehrter und Staatsmann: als Präsident der k. k. statistischen Zentralkommission, als Wirtschaftshistoriker und Sozialpolitiker, als akademischer Lehrer, als Mitglied und in zahlreichen wichtigen Gesetzeswerken auch als Referent des österreichischen Herrenhauses, als Führer und Förderer großer Wohlfahrtsorganisationen kann nur aus seiner Persönlichkeit heraus begriffen werden. Fest in sich begründet, bildet sie die Einheit, der die mannigfachen Bestrebungen mit innerer Notwendigkeit entspringen, und zugleich die Erklärung ihres Erfolges. Und nun, da sie abgeschlossen vor uns liegen, ergibt ihre Summe ein ungewöhnlich reiches Leben, das treueste Hingabe an die Familie und an die Gesamtheit, wissenschaftliche Forschung und praktische Betätigung, tiefes Naturgefühl und reifes Kunstverständnis harmonisch vereinigt und alle Anlagen durch rastlose Arbeit zur schönsten Entfaltung gebracht hat.

Als der einheitliche Ausdruck einer kraftvollen Persönlichkeit ist also die vielseitige Lebensarbeit Inamas aufzufassen. Trotz des damit gegebenen inneren Zusammenhanges muß ich seine Wirksamkeit auf den verschiedenen Arbeitsgebieten gesondert besprechen, um sie recht anschaulich zu machen und auf ihren Erfolg hin zu untersuchen. Zuvor aber ist mir die Aufgabe gestellt, das Bild und den Lebensgang des Mannes zu zeichnen, der sich darin so mannigfach und doch in allen Dingen so ganz er selbst ausgelebt hat. Als einem der ältesten Schüler und langjährigem Mitarbeiter Inamas steht es lebendig vor mir; das Meiste, was ich berichte, weiß ich von ihm selbst oder aus eigener Erinnerung; weitere Angaben danke ich seiner Familie, insbesondere seinem Sohne Karl v. Inama-Sternegg.

I.

Inama entstammte einer südtirolischen Familie, die noch immer weitverbreitet im Nonsberg sitzt. Der Wanderer, der von der Mendel westwärts die vielbetretene Touristenstraße verfolgt, die über den Tonalepaß ins Veltlin und mit einer südlichen Abzweigung nach Madonna di Campiglio führt, begegnet dem Namen häufig. Die ihn tragen, befinden sich in den verschiedensten sozialen Stellungen, von kümmerlichen Kleinbauern aufwärts bis zu einem ansehnlichen Dom Inama, der eine Zeitlang im Tiroler Landtag eine Rolle spielte und den berühmt gewordenen deutschen Vetter gelegentlich aufsuchte. Und auch Exzellenz Inama gedachte gern der weitschichtigen welschen Verwandtschaft, in deren Zusammenhalt sein soziologisch geschulter Blick Ähnlichkeiten mit der schottischen Clanverfassung entdeckte. Seine unmittelbaren Vorfahren freilich hatten sich nach Baiern gewandt; sein Vater war, als Karl Theodor v. Inama-Sternegg — am 20. Jänner 1843 zu Augsburg — geboren ward, Assessor beim dortigen Kreis- und Stadtgerichte. Aber den Tiroler Ursprung hat Inama nie verleugnet. Noch bevor die österreichische Regierung den jungen Gelehrten an die Innsbrucker Universität berief, verbanden ihn freundschaftliche Beziehungen mit Tirol, wo er in dem Kreise des bekannten Topographen Johann Georg Mayr — der Topomayr zubenannt — gern gesehen war. Und als Inama später Professor in Innsbruck wurde und die Tochter einer angesehenen Tiroler Familie, Henriette Aigner von Aigenhofen, heimführte, verwuchs er gänzlich mit der wiedergewonnen Heimat, freilich nicht mit der alten welschen, sondern mit der neuen nordtirolischen. Nur wer Inama auf dem Familienbesitz Schloß Lichtenwert bei Brixlegg gesehen, kann ermessen, wie stark landschaftliche und Heimatsbeziehungen auf ihn eingewirkt haben. Gern ließ er sich meinen halb ernst, halb scherzhaft gemeinten Ausspruch gefallen, die Tiroler seien eigentlich eine Nation für sich. An diese nationale Zugehörigkeit erinnerte nicht nur seine untersetzte kräftige Gestalt und der dunkle Typus, sondern auch die geistige Veranlagung: die starken agrarischen Sympathien und die Vorliebe für das historisch Überlieferte; die den Tirolern eigene Bauernschlauheit hatte er in kluge Diplomatie, ihre Derbheit in würdevolle, stets gleichmäßige Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit allen jenen gegenüber umgewandelt, die er selbst als ehrlich und zuverlässig kannte. Aber durch alle Kultur hindurch blieb auch in

späteren Jahren noch immer der Erdgeschmack wahrnehmbar, der ihn aus den Städtern hervorhob und den ursprünglichen Eindruck seiner Persönlichkeit verstärkte.

Doch die Jugend verlebte Inama in Baiern. Das Untergymnasium besuchte er in Neuburg a. d. Donau, das Obergymnasium in Amberg, wohin sein Vater versetzt worden war. 1860—1864 betrieb Inama an der Münchener Universität philosophische, historische, juristische und staatswissenschaftliche Studien. 1865 wurde der Zweiundzwanzigjährige zum Doktor der Staatswirtschaft promoviert. Schon früher hatte er durch eine in Raumers historischem Taschenbuch (1864) veröffentlichte Preisarbeit über „Die volkswirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Deutschland“ die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich gelenkt. Staatswissenschaftliche und historische Schulung planmäßig zu vereinen, hat er von allem Anfang an für unerläßlich gehalten. Der Historiker ohne juristische Bildung bleibe doch immer unzulänglich, so meinte er einmal zu mir. Jene damals noch ungewöhnliche Verbindung verlieh Inama von vorneherein eine Vorzugsstellung unter den jungen Gelehrten. Auch scheint es, daß er schon in jungen Jahren die Gabe, sich ungezwungen zur Geltung zu bringen, bewährt hat. In dem schöngeistigen und hochgestimmten Kreise um Geibel und Paul Heyse fand er als einer der Jüngsten willige Aufnahme. Noch nach langen Jahren wußte er diese Auszeichnung zu schätzen; sie sei ihm ein Ansporn gewesen, rastlos an sich fortzuarbeiten. Auch die musikalischen Interessen Inamas — er war auch in dieser Hinsicht begabt — entfalteten sich in dem München Richard Wagners. Darüber vergaß Inama jedoch nicht die Forderungen des Alltags. Sofort nach Ablegung der theoretischen Staatsprüfung tritt er in die Praxis ein und ist bei verschiedenen Gerichten beschäftigt; 1868 habilitiert er sich als Privatdozent an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Münchener Universität. Der junge Dozent hat einen ungewöhnlichen Lehrerfolg; manche seiner Hörer — unter ihnen befindet sich auch Karl Stieler — sind älter wie er. Noch im gleichen Jahre wird Inama, damals 25 Jahre alt, als außerordentlicher Professor der politischen Ökonomie an die Universität zu Innsbruck berufen, 1871 wird er daselbst ordentlicher Professor. Bis zu seiner Berufung nach Prag im Jahre 1880 wirkte Inama in Innsbruck.

In den anregenden Kreisen Münchens hatte Inama nicht nur die wissenschaftlichen Grundlagen, sondern auch die Elemente weltmän-

nischer Auffassung und bei aller Einfachheit doch künstlerisch gestimmter Lebensführung empfangen. Sie bewahrten ihn davor, in den kleineren Verhältnissen Innsbrucks über der Fachgelehrsamkeit den Blick für die großen Zusammenhänge, über der historischen Detailforschung das lebendige Gefühl für die Bedürfnisse der Zeit und die Neigung zu praktischer Betätigung zu verlieren. In der Stille der kleinen Universitätsstadt, umhegt von der glücklichsten Häuslichkeit gewinnt nun die wissenschaftliche Figur Inamas ihre bleibenden Züge und es reift der Plan zu seinem wissenschaftlichen Hauptwerke: der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Als Vorläufer und wohl auch als Vorarbeiten dazu sind die „Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter“ (1872) und über „Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit“ (1878) zu betrachten. Knapp vor der Berufung Inamas nach Prag, 1879, ist dann der erste Band seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte erschienen. Mit ehernem Fleiße hat Inama an dem Werke fortgearbeitet, obwohl seine Zeit späterhin von den Amtspflichten stark in Anspruch genommen war. Erst 1901 brachte er es mit dem zweiten Teile des dritten Bandes zum Abschlusse und noch seine letzte Sorgfalt galt der zweiten Auflage des ersten Bandes, die er bis auf die Vorrede fertiggestellt hat.

Aber auch sonst war die Innsbrucker Zeit Inamas überaus fruchtbar. Zahlreiche kleinere Schriften zeigen, wie weit schon damals der Kreis seine wissenschaftlichen Interessen gezogen war; ich erwähne daraus insbesondere, die belangreichen Studien über die Lehre vom Staatsgebiet, die er 1869—1872 in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft veröffentlicht hat. In Verbindung mit J. V. Zingerle gab er drei Bände tirolischer Weistümer (als Band 2—4 der österreichischen Weistümer) heraus. Trotz der breiten schriftstellerischen Tätigkeit nimmt er an dem gesellschaftlichen und künstlerischen Leben Innsbrucks anregend und angeregt Anteil, beteiligt sich an den Organisationsarbeiten für die Wiener Weltausstellung, steht dem akademischen Gesangverein und dem akademischen Unterstützungsverein als Ehrenpräsident vor, bekleidet in verhältnismäßig jungen Jahren alle Ehrenstellen, welche die Universität zu vergeben hat, und tritt zu den leitenden amtlichen Persönlichkeiten in freundschaftliche Beziehungen. Von den damals angeknüpften Verbindungen sollte sich späterhin insbesondere jene mit dem damaligen Statthalter von Tirol, Grafen Taaffe, dem späteren Ministerpräsidenten, als belangreich erweisen.

So hat Inama in Innsbruck eine Heimat gefunden mit der stärkere Fäden ihn verbanden als wie sie sonst einen akademischen Lehrer an die Stätte seiner Wirksamkeit fesseln, wenn sie ihm nicht gerade Vaterstadt ist. Nach Innsbruck und dem bei Brixlegg im Inntal herrlich gelegenen Lichtenwert zog ihn auch später aus dem glänzenden Wiener Wirkungskreis heimliche Sehnsucht und hierher kehrte er zurück, als er 1904 von dem Höhepunkte seiner amtlichen Laufbahn in den Ruhestand trat.

Im Winter 1880 folgte Inama einer Berufung als Professor der politischen Ökonomie an die damals noch national ungeteilte Prager Universität. Nur kurze Zeit wirkte er hierselbst, aber sie war wichtig für seine Entwicklung: auf ausgedehnten Exkursionen lernt er die rasch aufstrebende Großindustrie und die Organisation des landwirtschaftlichen Großbetriebs kennen; neben den überlieferten Wirtschaftsformen, denen er wegen der historischen Anknüpfungspunkte und der darin fortlebenden Gemütswerte bisher besonders zugetan war, treten die großen volks- und weltwirtschaftlichen Probleme der Gegenwart in seinen persönlichen Erfahrungs- und Interessenkreis ein: sein Blick weitet sich. Auch eine Schule der hohen Politik ist ihm Prag gewesen; hier lernte er das deutsch-tschechische Problem in seinem damaligen Entwicklungsstadium samt seinen wirtschaftlichen Voraussetzungen und psychologischen Imponderabilien kennen und in seiner Bedeutung für die gesamte Politik Österreichs erfassen. Die hier gewonnene, durch lebhafte persönliche Eindrücke verstärkte Einsicht hat ihn zeitlebens davor bewahrt, die böhmischen Fragen als Streitigkeiten von lediglich örtlicher Bedeutung zu unterschätzen; frühzeitig erkannte er, daß in Prag nicht nur um den nationalen Fortbestand der Deutschböhmen, sondern auch um die Zukunft Österreichs gekämpft wird, dessen Traditionen die Deutschen gegen die von der Regierung schon damals begünstigten Tschechen verteidigen.

Eine Schule, aber kein Gefängnis war Prag für Inama. Nach kaum mehr als einjähriger Tätigkeit traf ihn der Antrag der Regierung, die durch Fickers Tod erledigte k. k. Direktion der administrativen Statistik zu übernehmen. Das als frivol verrufene Ministerium Taaffe besaß doch den sittlichen Ernst, sich bei Ernennungen von dem dienstlichen Bedürfnisse und der Eignung der verfügbaren Persönlichkeiten leiten zu lassen; die Verwaltung war damals noch nicht durch parlamentarische Einflüsse oder Rücksichten gehemmt. Die hervorragenden Eigenschaften

Inamas hatte aber Taaffe schon in Innsbruck kennen gelernt. Inama schlug einen fast gleichzeitig an ihn herantretenden Ruf nach Breslau aus und ging nach Wien: der Professor wurde (am 28. Mai 1881) k. k. Hofrat und Direktor der administrativen Statistik. Ein gewagter Schritt für jeden andern! Denn die Leitung des statistischen Amtes erfordert nicht nur einen sicheren Überblick über die statistischen Probleme, die Staat und Gesellschaft immer aufs neue stellen, sondern auch hohe bureaukratische und diplomatische Fähigkeit. Inama vereinigte beides in seltenem Maße. Der neue Mann, den mancher Bureaukrat als weltfremden Professor über die Achsel ansehen zu dürfen vermeinte, beherrschte bald mit voller Autorität sein Amt und wußte das gesunkene Ansehen desselben bei den oft schwierigen Verhandlungen mit anderen Stellen zu heben.

Fortab bewegten sich die amtliche und die akadamische Laufbahn Inamas in gleichmäßig aufsteigender Linie. Als Honorarprofessor an der Wiener Universität versieht er die statistische Lehrkanzel, die erst durch Inamas seminaristischen Übungen ihre wahre Bedeutung erhält. Mit seinen Vorlesungen über Verwaltungslehre führt er die großen Traditionen Lorenz von Steins fort. 1884 übernimmt er auch die Professur für Statistik an der k. k. orientalischen Akademie, der nunmehrigen Konsular-Akademie, von der er sich erst nach zwölfjähriger Tätigkeit zurückzog. Das gleiche Jahr bringt die Ernennung zum wirklichen Hofrate und Präsidenten der k. k. Statistischen Zentralkommission; 1890 erhält er den Titel und Charakter eines Sektionschefs, 1894 wird er wirklicher Sektionschef, 1891 Mitglied des Herrenhauses, 1901 wirklicher Geheimer Rat. Als Mitglied des Obersten Sanitätsrats, der Zentralkommission für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, der Erwerbsteuerkontingentkommission usw. stellt er seine organisatorischen Fähigkeiten und sein Verhandlungstalent in den Dienst zahlreicher anderer Verwaltungsaufgaben. Der rechtshistorischen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Wien sitzt er als Vizepräsident vor; Inamas Gewandtheit im Repräsentieren wird für internationale Kongresse ausgenutzt, der deutsche Verein für Sozialpolitik beruft ihn in seinen Ausschuß, das internationale statistische Institut und die Gesellschaft österreichischer Volkswirte wählten ihn zum Präsidenten. Und es fehlt nicht an wissenschaftlichen und staatlichen Ehrungen; schon in jungen Jahren war er zum korrespondierenden Mitglied der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien gewählt

worden, 1899 wird er wirkliches Mitglied dieser Akademie, nachdem mehrere auswärtige gelehrte Gesellschaften ihr verangegangen waren. 1891 promoviert ihn die Universität Cambridge zum Ehrendoktor der Rechte, die Universitäten in Krakau und Czernowitz folgen ihr nach und 1905 dankt ihm die Universität Wien für die wichtigen Dienste, die er ihr selbst und der Wissenschaft geleistet, mit dem Ehrendoktorat der Rechte. Dazu noch zahlreiche in- und ausländische Orden, deren Rang mit den von Inama bekleideten Würden wächst. Alles in allem eine ungewöhnlich glänzende, an Arbeit aber auch an sachlichen und persönlichen Erfolgen reiche Laufbahn. 1905 beendet sie Inama auf der Höhe seiner Erfolge, noch in voller Rüstigkeit und Schaffenskraft durch den Rücktritt von allen Ämtern und Würden und verlegt seinen Wohnsitz in das geliebte Innsbruck, um sich fortab ungestört seinen wissenschaftlichen Arbeiten widmen zu können. Otium cum dignitate! meint einer seiner Freunde. „Dignitas genug, erwidert Inama, aber wo bleibt das otium?“ Denn unermüdlich arbeitet er fort: der erste Band der deutschen Wirtschaftgeschichte wird für die zweite Auflage umgearbeitet, und zahlreiche Abhandlungen aus seiner Feder erscheinen in wissenschaftlichen Zeitschriften. Noch im letzten Jahre trägt er zur Festgabe anläßlich des 70. Geburtstages Gustav Schmollers eine meisterliche Übersicht über die „Theorie des Grundbesitzes und der Grundrente in der deutschen Literatur des XIX. Jahrhunderts“ bei und faßt eine Sammlung von Essais aus den letzten Jahren zu einem Buche über „Neue Probleme des modernen Kulturlebens“ zusammen, eine neue Reihe der schon 1903 erschienenen „Staatswissenschaftlichen Abhandlungen.“ „Möge — mit diesen charakteristischen Worten schließt das Vorwort — die kleine Sammlung meinen Freunden und Bekannten ein Beweis sein, wie es mit der Muße eines Mannes aussieht, dem Arbeit Genuß, Bedürfnis und Pflicht ist.“

Inmitten dieser Arbeit hat den Unermüdlichen der Tod ereilt. Langsam, aber glücklicherweise von Inama selbst unbemerkt, hatte sich ein Herzleiden vorbereitet, das plötzlich hervorbrechend, den bis dahin so Rüstigen binnen drei Tagen auf die Bahre streckte. Die Disposition zur Festrede, die er anläßlich des 60jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers in Innsbruck hätte halten sollen, war seine letzte Arbeit. Nun ruht er aus von seinem reichen Wirken auf dem Stadtfriedhofe Innsbrucks und Berg und Wald, die er so sehr geliebt, schauen auf sein Grab.

Ein Mann, dem Arbeit Genuß, Bedürfnis und Pflicht ist! Mit diesen Worten hat Inama sich selbst am besten gekennzeichnet und

das Geheimnis seines Erfolges erklärt. Gewiß, er war ein Mann von reicher natürlicher Begabung, von weitem Blick und rascher Auffassung. Mühelos glitt ihm die Feder dahin, und leicht flossen ihm die Worte zu ausdrucksvoller Rede. Aber diese Gaben hat er durch unausgesetzte Übung zur Meisterschaft gesteigert. Die Arbeit war ihm Genuß, weil er die Ergebnisse seiner Forschungen ebenso lebensvoll und unmittelbar, wie er selbst sie intuitiv erfaßte, künstlerisch zu gestalten und darzustellen sich bemühte. Sie war ihm Bedürfnis, denn der Kreis seiner Interessen war weit gespannt und seine philosophische Schulung ordnete, den Wert aller anderen Einsichten vermehrend, jede neue Einzelheit in größere Zusammenhänge ein. Und er empfand diese Steigerung seiner geistigen Persönlichkeit als Pflicht, weil er das ganze Leben als einen gesellschaftlichen Dienst auffaßte, indem er sich zu den höchsten ihm erreichbaren Leistungen befähigen mußte. Die Erfüllung dieser selbstgestellten Aufgabe setzte allerdings einen eisernen Fleiß und strenge Selbstzucht voraus. Bis gegen 3 Uhr gehörte Inama ganz dem Amte; die übrige Zeit war, bis spät in die Nacht hinein, der wissenschaftlichen Arbeit gewidmet. So starke künstlerische Interessen, insbesondere auf musikalischem Gebiete Inama auch besaß, so versagte er sich doch häufigeren Konzert- und Theaterbesuch ebenso wie breiteren gesellschaftlichen Verkehr, um seine wissenschaftlichen Pläne zu fördern. Nur großen Kunstwerken zulieb verließ Inama ab und zu den Schreibtisch, dafür war es ihm aber jedesmal ein festliches Erlebnis. Die Langweile eines banalen Theaterabends hat Inama nie gekannt.

So intensive Arbeit war allerdings nur einem völlig gesunden Manne möglich. Und Inama war zeitlebens gesund an Körper und Seele. Nie habe ich einen Mann von festerem inneren Gleichgewicht gekannt. Er besaß nicht nur ein optimistisches Naturell, sondern einen, ich möchte sagen, philosophisch gestimmten Frohmut, der auf dem Gefühl eigener Tüchtigkeit und auf der Überzeugung von dem schließlichen Erfolge aller ehrlichen Arbeit beruhte. Nimmt man noch dazu seine außerordentliche Menschenkenntnis, seine Virtuosität in der Behandlung von Menschen und Verhältnissen, so begreift man, daß er der geborene Führer bei allen möglichen wissenschaftlichen und Wohlfahrtsunternehmungen war. So sehr er auch mit Arbeit belastet war, so versagte er sich doch nirgends, wo er Gutes stiften konnte. Denn zu den hohen intellektuellen Eigenschaften kam noch tiefe Güte und stete Hilfsbereitschaft hinzu. So war Inama, obwohl er jede Höflichkeitsphrase verschmähte, von

vollendeter innerer Liebenswürdigkeit; ihm flogen die Herzen seiner Schüler zu, er gewann das sichere Vertrauen seiner Mitarbeiter und warme Freundschaft verband ihn mit zahlreichen Gelehrten des In- und Auslandes.

So war der Mann beschaffen, dessen Wirken ich nun mit kurzen Worten darstellen und würdigen will. Von der Wissenschaft ging Inama aus. In doppeltem Sinne: nicht nur weil er Professor war, bevor er Chef des statistischen Amtes wurde, sondern auch noch in einem höheren Sinne: weil er sich in seiner amtlichen und politischen Tätigkeit stets von wissenschaftlicher Einsicht leiten ließ, die ihn von flachem Opportunismus bewahrte und die trockenen Amtsgeschäfte in den Dienst höherer Ideen und Ziele stellte. Darum beginne ich billig mit Inamas Wirken als Gelehrter und akademischer Lehrer.

II.

Es gibt Gelehrte, die ihr Bestes im Buche geben. Man hält sich an das Werk und ist oft erstaunt, daß mancher, der als Mensch recht klein war, doch Großes für die Wissenschaft geleistet hat. Anders die Vollnaturen: sie genügen sich nicht im Schrifttum, sondern geben sich in vielseitiger persönlicher Anregung aus, und auch als Schrifsteller vertragen sie nicht die Beschränkung auf das eine oder andere Hauptwerk, sondern es treibt sie, zu den wissenschaftlichen Zeitfragen ihres Faches und den zeitgenössischen Leistungen Stellung zu nehmen. Solche Männer erschöpfen sich nicht in ihrem literarischen Hauptwerke, ja nicht einmal in ihrer gesamten schriftstellerischen Tätigkeit; will man ihre Persönlichkeit ganz erfassen, so muß man all die Belehrung und Anregung mit einschließen, die von ihnen im Hör- und Seminarsaale, in wissenschaftlichen Versammlungen und Organisationen, im persönlichen Verkehr mit Schülern und Genossen ausgegangen ist. Eine solche reich veranlagte und aus innerem Drange mitteilsame Natur war Inama. Ähnlich wie sein praktisches Wirken war auch seine literarische Betätigung ungewöhnlich vielseitig und es hält schwer, ihr mit wenig Worten gerecht zu werden.

Inamas Schriften lassen sich in drei Gruppen einteilen: die erste besteht aus seinem Hauptwerk, der deutschen Wirtschaftsgeschichte, samt den Vorarbeiten dazu, zu welchen ich auch eine ganze Reihe von gelegentlichen kleineren Untersuchungen und von Anzeigen rechne, worin sich Inama mit den wirtschaftshistorischen Forschungen Anderer

auseinandersetzte. Die zweite Gruppe ist der literarische Niederschlag seiner amtlichen Stellung: programmatische Untersuchungen über Probleme, deren Lösung dem statistischen Amt oblag, oder die Eingliederung der Ergebnisse wichtiger statistischer Aufnahmen in den wissenschaftlichen Besitzstand. Die hierher gehörigen Schriften sind zumeist in der „Statistischen Monatsschrift" erschienen, die Inama in seiner Eigenschaft als Präsident der k. k. statistischen Zentralkommission herausgab. Eine dritte Gruppe umfaßt zahlreiche prinzipielle und politische Erörterungen aus dem weiten Gebiete der Staatswissenschaften. Inama selbst hat die wichtigsten davon in zwei Bänden: „Staatswissenschaftliche Abhandlungen" (1903) und „Neue Probleme des modernen Kulturlebens" (1908) gesammelt. Eine der bedeutendsten fehlt in jenen Sammlungen, es ist die bereits erwähnte Übersicht über die „Theorie des Grundbesitzes und der Grundrente in der deutschen Literatur des XIX. Jahrhunderts", die Inama zur Festschrift für Gustav Schmoller beigesteuert hat. Als eine der letzten Arbeiten Inamas ist sie fast gleichzeitig mit dem zweitgenannten Sammelbande erschienen.

Inamas Bedeutung als Wirtschaftshistoriker auf Grund seiner Stellung zu den einzelnen Problemen der Wirtschaftsgeschichte zu beurteilen fühle ich mich nicht berufen; das ist Sache der eigentlichen Historiker, zu denen ich mich nicht zählen darf. Aber um zu ermessen, was ein Werk wie Inamas deutsche Wirtschaftsgeschichte sowohl für die Geschichtswissenschaft als auch für die Staats- und Rechtswissenschaft bedeutet, braucht man nicht gerade Fachmann auf dem Grenzgebiete zwischen diesen Disziplinen zu sein. Ja vielleicht ist sogar derjenige, der mit seiner eigenen Arbeit nur einem dieser Gebiete angehört, für eine derartige zusammenfassende Darstellung noch empfänglicher, denn sie erschließt ihm sicher und mühelos jene Abschnitte des anderen Gebietes, an denen er fachlich am stärksten interessiert ist.

Eine nicht nur auf den Vorarbeiten anderer aufgebaute, sondern unmittelbar aus den Quellen gewonnene deutsche Wirtschaftsgeschichte — welches Wagnis! Es ist kein Zufall, daß gerade Inama es unternommen hat. Kein anderer war nach Studienrichtung, Veranlagung und persönlicher Neigung so berufen dazu wie gerade er. Denn er verband quellenmäßige historische Schulung mit ökonomischer Dogmatik, die ihm doch stets das letzte Ziel seiner wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gewesen ist, liebevolle Vertiefung in die Einzelheiten mit dem weiten Blick über die großen Zusammenhänge, zähe Geduld mit

vorwärtsdrängendem Optimismus, der ihn trotz der Unzulänglichkeit der Quellen und der Mühsal der Forschungsarbeit an dem schließlichen Erfolge nicht zweifeln ließ. Dazu kamen noch die ausgesprochen agrarischen Neigungen Inamas, die ihn gleichsam mit der Kraft des persönlichen Interesses zur Erforschung jener Zeiten hinzogen, wo die Agrarverfassung nicht nur den Mittelpunkt der Wirtschaftsgeschichte, sondern auch die Grundlage für die Bildung und Ordnung der öffentlichen Gewalten und damit auch die Vorstufe der Staatsverfassung bildete. Solche Zusammenhänge zu verfolgen, war Inama besonders geschickt. Von der Rechtswissenschaft ausgehend, war er sich der Wechselwirkungen zwischem dem wirtschaftlichen, dem sozialen und dem staatlichen Leben des Volkes stets bewußt. Wie die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens sich in Recht umsetzen, wie geltendes Recht selbst wieder zum Machtfaktor wird und auf die Volkswirtschaft zurückwirkt, wie Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schließlich den Staat gestalten, das hat er in seiner Wirtschaftsgeschichte und in zahlreichen kleineren Schriften untersucht; seine staatsmännische Wirksamkeit legt Zeugnis ab, wie trefflich er die durch die historischen Forschungen gewonnenen Einsichten für die Bedürfnisse der Gegenwart zu verwerten verstand. In den vier Bänden der „Deutschen Wirtschaftsgeschichte" findet sich, glaube ich nirgends das Schlagwort „materialistische Geschichtsauffassung" und doch hat Inama, noch bevor es zur Modeparole geworden, alle Zusammenhänge, auf die es hinweist, sorgfältig verfolgt und meisterlich aufgedeckt. Man würde dem Werke offenbar nicht gerecht werden, wenn man es darnach beurteilen wollte, ob die Anschauungen Inamas von späteren Detailforschungen durchaus bestätigt worden sind. Nicht darauf kommt es an, sondern darauf, daß wir durch ihn überhaupt erst zu einer lebensvollen Anschauung des deutschen Wirtschaftslebens im Mittelalter gelangt sind. Sein Verdienst ist es, als erster aus den Quellen und monographischen Vorarbeiten heraus ein Gesamtbild geschaffen zu haben, an welchem realistische Forschung, phantasievolle Anschauung und künstlerische Darstellung in gleichem Maße Anteil haben. Nicht nur Intuition und Gestaltungskraft gehörte dazu, sondern auch Mut. Denn Inama wußte besser wie jeder andere, daß nach dem ganzen Stande der Forschung sein Werk nicht abschließen, sondern nur anregen könne, daß seine Hypothesen aufs äußerste würden gefährdet sein, sobald neue Materialien erschlossen oder herangezogen würden. Aber auch dort, wo spätere Forschungen seine Annahmen nicht

bestätigt haben, bleibt ihm der Ruhm, die Probleme überhaupt formuliert, die Gesichtspunkte für ihre Lösung aufgestellt und seinen Nachfolgern die Wege gewiesen zu haben. Als Inama in das wissenschaftliche Leben eintrat, war das große Gebiet der Wirtschaftsgeschichte noch wenig betreten. Im Laufe seiner eigenen Wirksamkeit hatte er die Genugtuung eine Reihe von Forschern und Mitarbeitern erstehen zu sehen, die — zum Teile in enger persönlicher Fühlung mit ihm — die von ihm gewiesenen Bahnen weiter verfolgten oder sich mit ihm wissenschaftlich auseinandersetzten. So ist Inamas Hauptwerk zum Ausgangspunkte zahlreicher wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen geworden, deren Ertrag ihm im gewissen Sinne zugerechnet werden darf.

Die größere Hälfte seines Lebens hat Inama unausgesetzt an der „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ gearbeitet; aber nicht ausschließlich. Denn bald nachdem der erste Band erschienen war, nahmen die Pflichten des statistischen Amtes den größten Teil seiner Zeit in Anspruch. Ich habe schon früher erwähnt, daß nur beharrliche Entsagung auf Geselligkeit und Kunstgenuß die Vollendung des Werkes, soweit es das Mittelalter betrifft, ermöglicht hat. Die Ergänzung durch die Darstellung der neuzeitlichen Wirtschaftsentfaltung hat er zwar erwogen, aber soviel ich weiß, nicht mehr in Angriff genommen. Nicht nur wegen der Schwierigkeit, die darin liegt, daß die deutsche Wirtschaftsgeschichte sich desto stärker örtlich differenziert, je mehr sie sich der Gegenwart nähert, sondern auch deswegen, weil gerade aus der Zeit der Ausbildung der neuzeitlichen Territorialhoheit die Quellen und Vorarbeiten immer reichlicher fließen und ihm der Zeitpunkt zu abschließender Zusammenfassung noch nicht gekommen schien. Dringlicher als die Fortführung schien ihm die Neubearbeitung des Werkes für die zweite Auflage. Ihr hat Inama seine letzten Lebensjahre mit der äußersten Beharrlichkeit gewidmet. Das Manuskript des ersten Bandes hat er bis auf die Vorrede fertig hinterlassen; an ihre Stelle muß nunmehr ein Nachruf treten. Inamas Sohn Johann Paul ist unter der wissenschaftlichen Beihilfe von Professor E. v. Schwind damit beschäftigt, das Vermächtnis seines Vaters der wissenschaftlichen Welt vorzulegen. Es wird voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen.

Daß Inama den Entschluß zur Wiederauflage des ersten Bandes fassen konnte, nachdem seit dessen Erscheinen mehr als ein Vierteljahrhundert verflossen war, ist der beste Beweis für die innere Berechtigung und Lebenskraft des Werkes. Eine Fülle von Detailunter-

suchungen ist seither erschienen, die neues Licht auf die Wirtschaftsverhältnisse des frühen Mittelalters werfen und manche Annahme Inamas berichtigen. Aber dem Fundament, das Inama mit spärlicheren Bausteinen gelegt hatte, durfte er noch nach einem Menschenalter die Kraft zumuten, den durch zahlreiche spätere Mitarbeiter erweiterten Bau zu tragen.

Als eine zweite Gruppe von Schriften habe ich die Veröffentlichungen Inamas als Leiter der amtlichen Statistik hervorgehoben. Diese Schriften werden besser in Verbindung mit seiner amtlichen Tätigkeit besprochen. Ich wende mich daher gleich der dritten Gruppe zu, den Reden und Abhandlungen, die, ursprünglich in verschiedenen Zeitschriften zerstreut, von ihm selbst in zwei Bänden gesammelt worden sind. Sie zeigen so recht deutlich, wie vielseitig seine Interessen, wie weit sein Blick, wie glücklich sein Formtalent waren. In diesen oft rasch hingeworfenen Arbeiten offenbart sich seine geniale Art vielleicht am reinsten. Sie unterrichten uns auch über die Stellung, die Inama in gewissen Grundfragen der von ihm akademisch vertretenen Disziplin einnahm und gestatten so einen nachträglichen Blick in seine Kollegienhefte. Das starke Bedürfnis nach klarer Systematik: nach scharfer Formulierung der Aufgaben jeder Disziplin und nach klarer Abgrenzung gegenüber den verwandten Wissensgebieten leuchtet hervor. Die Dienste, welche die Statistik den übrigen Sozialwissenschaften leistet, ihre Wechselbeziehungen zur Geschichte und Geographie werden aufgezeigt, klare Grenzlinien zwischen den einzelnen Sozialwissenschaften nach ihrem Stoffgebiete gezogen. Gesichtspunkte, welche, wie der moralische, der sozialpolitische oder der soziologische, das Gesamtgebiet des Gesellschaftslebens beherrschen, hielt Inama für ungeeignet zur Aussonderung von Spezialdisziplinen. So ist er wiederholt gegen die Konstituierung einer selbständigen Moralstatistik, sowie gegen die wissenschaftliche und amtliche Selbständigkeit der Arbeitsstatistik aufgetreten und hat auch die Möglichkeit der Soziologie als einer selbständigen akademischen Disziplin für die Gegenwart wenigstens stark bezweifelt.

Ganz besonders lag Inama die Sicherung und Fortführung der Verwaltungslehre im Sinne Lorenz v. Steins am Herzen. Er hat Stein in einer seiner Schriften ein schönes biographisches Denkmal gesetzt und in einer andern die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes seit Steins Tode kritisch erörtert. Nicht mit Unrecht erblickte er in der Verbindung der Verwaltungslehre mit dem positiven

österreichischen Verwaltungsrechte, auf welche die neue Studienordnung den akademischen Lehrbetrieb hinweist, eine Gefahr für die Fortführung der Traditionen Steins. Er befürchtete, daß dabei die großen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkte gegenüber der Rechtsdogmatik und der Überfülle des positiven Rechtsstoffes zu kurz kommen könnten, und war in seiner eigenen Lehrtätigkeit unablässig bestrebt, jene Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen.

Aus allen Schriften Inamas spricht hohes soziales und politisches Pflichtgefühl. Wie er selbst in seinem Leben Theorie und Praxis harmonisch verband, so wurde er auch in seinen Schriften nicht müde, die Wichtigkeit wissenschaftlicher Grundlagen für die Staatspraxis immer und immer wieder zu betonen, aber auch die schließliche Verwertung der wissenschaftlichen Einsichten für das Gemeinwohl als den Leitstern aller Forschungsarbeit hinzustellen.

Den in seinem Todesjahre erschienenen Sammelband „Neue Probleme des modernen Kulturlebens“ hat Inama seinen beiden Söhnen „in treuer Liebe zur Aneiferung und Anleitung in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen Staat und Gesellschaft“ gewidmet. In dieser Zueignung haben wir den ganzen Mann: den starker Familiensinn, das sittliche Pathos, das Erkenntnis und Arbeit in den Dienst der Allgemeinheit stellt, aber auch die innere Befriedigung getaner Pflicht und der damit erreichten Erfolge.

In den gesammelten Schriften finden sich auch einige Literaturanzeigen Inamas, so insbesondere die belangreichen Besprechungen von Schaeffles Soziologie und Schmollers Volkswirtschaftslehre. Inama hat zeit seines Lebens Bücher, die ihn wegen des Autors oder wegen des Inhaltes interessierten, gern angezeigt. Unter den vielen Anzeigen, die er geschrieben hat, auch nicht eine absprechende. Mit herzlichem Wohlwollen hat er eine ganze Generation junger Nationalökonomen, Statistiker und Wirtschaftshistoriker in die Öffentlichkeit eingeführt und an jedem Werke die Punkte aufgezeigt, worin sie die Wissenschaft fördern. Dabei hat er auch den ihm persönlich nahestehenden Gelehrten gegenüber den Freimut des Urteils bewahrt, wie die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit Schaeffle, Georg v. Mayr und Schmoller beweisen.

Als akademischer Lehrer hat Inama, ohne eigentlich Schule zu machen, in seinem Seminar doch viele Schüler um sich versammelt und zu wissenschaftlicher Arbeit erzogen. Aus seinem Seminar rekru-

tierte er die Mitarbeiter für sein Amt und von hier aus besetzten sie, späterhin selbständig geworden, die statistischen und verwaltungsrechtlichen Lehrkanzeln aller deutschen Universitäten Österreichs. Aber auch viele hohe Verwaltungsbeamte sind aus dem Seminar hervorgegangen und manche glänzende Laufbahn hat von hier aus ihren Ausgang genommen.

III.

Seine größten Erfolge hat Inama als Leiter der amtlichen Statistik Österreichs errungen. Fast ein Vierteljahrhundert, 1881—1905, stand Inama an ihrer Spitze; aus tiefem Verfall hat er sie zu ungewöhnlicher Leistungsfähigkeit erhoben. Als Inama sein Amt antrat, waren die rühmlichen Traditionen Czoernigs erloschen. Die statistische Zentralkommission war bedeutungslos; ihr Amt zählte nur wenige Beamte von Begabung; manche waren dem jungen Chef aufsässig, alle entmutigt. „Es gibt doch angenehmere Arten des Selbstmordes“, so begrüßte mich ein älterer Kollege als ich selbst eintrat. Das kennzeichnet die Stimmung, die damals vorherrschte. Inamas Berufung war das Werk des Ministerpräsidenten Grafen Taaffe; aber der damalige Unterrichtsminister — die statistische Zentralkommission ressortiert nämlich zum Unterrichtsministerium — stand dem Amte mit einer auf tiefer Verständnislosigkeit beruhenden Gleichgültigkeit gegenüber. „Die Statistik faßt den Staat halt vom buchhalterischen Standpunkte auf,“ so belehrte er den neugebackenen Konzeptspraktikanten, als welcher ich mich ihm vorstellte. Es war ein besonderer Glücksfall für die Entwicklung sowohl der amtlichen Statistik als auch ihres akademischen Betriebes, daß wenige Jahre nach dem Dienstantritte Inamas Dr. Paul Freiherr Gautsch von Frankenthurn an die Spitze der Unterrichtsverwaltung trat, der volles Verständnis für die Wichtigkeit der Statistik und für die Persönlichkeit Inamas besaß und die Entwicklung der jungen Talente mit Interesse verfolgte, die Inama heranzuziehen verstand.

Die Auffrischung des Beamtenkörpers war Inamas erste Sorge. Er hatte dabei eine ungemein glückliche Hand. Aber das Glück in der Auswahl seiner künftigen Mitarbeiter war doch wie alles „Glück“ in seiner Laufbahn, zugleich persönliches Verdienst. Denn Inama hatte als akademischer Lehrer die jungen Leute in seinem Seminar an sich zu ziehen verstanden, ihre Fähigkeiten in kleineren Arbeiten erprobt, und ihr persönliches Vertrauen gewonnen, so daß sie lediglich auf den

Stern Inamas hin in ein Amt eintraten, das nach früheren Erfahrungen so gar keine Karriere verhieß. Als ich 1884 zur statistischen Zentralkommission kam, fand ich bereits J. von Roschmann-Hörburg (gegenwärtig Professor in Czernowitz), E. Mischler (gegenwärtig Professor in Graz) und H. J. Hatschek vor, der später als Syndikus der Handelskammern in Magdeburg und Frankfurt a. M. zu Ansehen gelangt, und vorzeitig gestorben ist. Gleichzeitig mit mir kam M. Ertl (derzeit Ministerialrat im Ackerbauministerium); später folgten, um nur die hervorragenderen zu nennen, Ignaz von Gruber (Sektionsschef im Finanzministerium), F. Freiherr von Friedenfels (Oberfinanzrat im Finanzministerium), Ferdinand Schmid (derzeit Professor in Leipzig, früher in Innsbruck), H. von Schullern-Schrattenhofen (Professor an der Wiener Hochschule für Bodenkultur und Hofrat im Ackerbauministerium), P. R. Kuh (Regierungsrat im Reichsfinanzministerium), F. von Meinzingen (Ministerialrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten), W. Schiff (Sektionsrat im Handelsministerium und Privatdozent an der Wiener Universität) und andere mehr. Sie alle traten aus dem statistischen Seminar, wohin sie zunächst Inamas wissenschaftlicher Ruf und Lehrtalent gelockt hatten, trotz schlechter Avancementsaussichten zur statistischen Zentralkommission über und liehen dem Amte durch längere oder kürzere Zeit ihre Begabung und ihre Arbeitskraft. Waren sie über die bescheidenen Stellungen hinausgewachsen, die das Amt ihnen bieten konnte, so war es oft Inama selbst, der ihnen die Wege hinaus zur Professur oder zu höherer Amtslaufbahn ebnete in dem festen und — solang er im Amte war — nie enttäuschten Vertrauen, daß es ihm gelingen werde, Ersatz zu schaffen. Das Risiko und die dienstliche Unbequemlichkeit des Personenwechsels nahm er vornehm auf sich. Die Blüte, zu der das Amt auf diese Weise gelangte, die stattliche Schar hervorragender Männer, mit der es weiterhin die Universitäten und Ministerien versah, beweisen, wie wichtig es ist, daß das statistische Seminar und das Präsidium der statistischen Zentralkommission in einer Hand vereinigt seien: in der Hand eines Mannes, der nicht nur ein gewandter Bureaukrat, sondern auch ein hervorragender akademischer Lehrer ist. Von dieser Verbindung hängt der Nachwuchs und die Leistungsfähigkeit der amtlichen Statistik sowie die staatswissenschaftliche Schulung der Elite unserer Bureaukratie, anderseits aber auch die Anziehungskraft des Seminars ab, das losgelöst vom Amte der wichtigsten Materialien und Behelfe entbehrte und fortab nicht mehr als die

verheißungsvolle Pforte amtlicher Laufbahnen Strebsame, vielleicht auch Streber, anzulocken vermöchte.

Unterstützt von einem Stabe von Beamten, die er solchermaßen selbst herangezogen und ausgebildet hatte, reformierte Inama im Laufe der Zeit so ziemlich sämtliche Zweige des statistischen Dienstes und fügte den übernommenen Aufgaben eine Reihe von neuen hinzu. Daß manche der wichtigsten Reformen von seinen Mitarbeitern angeregt und nahezu selbständig durchgeführt worden sind, vermindert nicht das Verdienst des Chefs, das darin besteht, die Initiative und Arbeitsfreudigkeit der Beamten zu entwickeln und jeden in möglichster Selbstständigkeit sein Bestes geben zu lassen. So hat fast jeder der Mitarbeiter Inamas, der Abteilung, durch die er gegangen, seinen Stempel aufgedrückt und doch hat Inama es verstanden, alle Individualitäten zur großen Solidarität des Amtes zusammenzufassen und ihm das Gepräge seiner starken Persönlichkeit zu verleihen.

Zunächst war Inama darauf bedacht, seine Stellung zur statistischen Zentralkommission und zu den mit ihr konkurrierenden statistischen Stellen zu klären. Von vorneherein sah er klar, daß der Direktor der administrativen Statistik, wenn er nicht von den rivalisierenden statistischen Ministerialstellen an die Wand gedrückt werden sollte, zugleich Präsident der statistischen Zentralkommission sein müsse. Es scheint, daß Inama, unterstützt vom Grafen Taaffe, diesen Hauptpunkt schon vor seiner Berufung gesichert hatte. 1884 wurde Inama zum Präsidenten der k. k. statistischen Zentralkommission ernannt; die Direktion der administrativen Statistik wurde aufgehoben, ihr Bureau dem Präsidenten der statistischen Zentralkommission direkt unterstellt. So bekam Inama alle Fäden in die Hand.

Der Streit um die Zentralisation oder Dezentralisation der staatlichen Statistik, die Frage, ob der gesamte statistische Dienst bei einer einzigen Zentralstelle vereinigt oder nach Ministerialressorts aufgeteilt werden solle, war damit aber keineswegs zugunsten der statistischen Zentralkommission entschieden. So gewichtige theoretische Gründe auch für die straffe Zusammenfassung sprechen, stärker erwies sich doch das Bedürfnis einzelner Ministerien nach einer „Hausstatistik“, welche die durch die Ressortverwaltung gewonnenen und für die Ressortverwaltung benötigten Daten gleichsam in eigener Regie bereitstellte. Schon früher waren im Handelsministerium und im Ackerbauministerium statistische Departements entstanden, die erhebliche Teile der Statistik

ihres Ressorts bearbeiten und veröffentlichen. Trotz des mit zäher Diplomatie geführten Kampfes vermochte Inama die Abbröcklung weiterer Agenden, die Angliederung neuer Erhebungen an die Ressortministerien nicht zu verhindern. So ist die Statistik des Außenhandels an das Handelsministerium abgegeben, die Statistik des Zwischenverkehrs (zwischen Österreich und Ungarn), dann das arbeitsstatistische Amt mit dem Arbeitsbeirat diesem unterstellt, das Bureau für Währungsstatistik und die statistische Bearbeitung der Personalsteuern bei dem Finanzministerium organisiert, die Statistik der Sozialversicherung dem hiermit im Ministerium des Innern betrauten Departement überlassen worden. Aber Inama rettete die Position der Statistischen Zentralkommission doch soweit, als er durchsetzte, daß sie bei der Organisation der einschlägigen Erhebungen zu Rate gezogen werde; den Einfluß auf die Arbeitsstatistik sicherte er sich als statutarisches Mitglied des Arbeitsbeirates.

Durch die Entstehung und das Erstarken der genannten Stellen wurde die Fortentwicklung der statistischen Zentralkommission stark beeinträchtigt. Denn die verheißungsvollsten Arbeitsgebiete sind ihr abgenommen worden und die weitgehende Kompetenz des arbeitsstatistischen Amtes verschließt ihr auch für die Zukunft gerade die Richtungen, in denen die Statistik mit dem wirtschaftlichen und sozialen Leben durch ihre Erhebungen und Leistungen in die engste Fühlung tritt und die größten Erfolge winken. Trotzdem ist unter Inamas Leitung die Stellung der statistischen Zentralkommission nicht etwa gemindert, sondern erst recht begründet worden. Zunächst durch den Einfluß, den sie vermöge der hervorragenden Leistungen ihres Amtes auf die statistischen Aktionen der einzelnen Ressorts gewann. Dann durch die Ausgestaltung solcher Zweige der Verwaltungsstatistik, in denen sie durch die Konkurrenz der Ressortstatistik nicht behindert war. Nachdem das statistische Amt den Ruf besonderer Leistungsfähigkeit erlangt hatte, wurde es für zahlreiche und wichtige legislative Vorarbeiten in Anspruch genommen. Die tabellarischen Anlagen zu großen Gesetzesvorlagen sind während Inamas Präsidium in der statistischen Zentralkommission oder doch unter weitgehender Mitwirkung derselben ausgearbeitet worden und manche dieser Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses stellt eine Publikation von selbständigem wissenschaftlichen Wert vor, so z. B. jene zu der Regierungsvorlage über das Anerbengesetz, über die Re-

gelung der Valuta, über die Personalsteuerreform u. a. m. Von großer Wichtigkeit waren auch die Studien, die für die vom Grafen Taaffe ebenso wie später für die von Baron Gautsch vorbereiteten Reformen des Reichsratswahlrechtes angestellt worden sind. Der Anteil Inamas und der statistischen Zentralkommission an jenen Arbeiten bleibt freilich im Dunkel des Amtsgeheimnisses und in der Anonymität amtlicher Dokumente verborgen; er darf aber gleichwohl nicht unterschätzt werden. Denn die Gesichtspunkte, nach welchen die Tabellen angelegt und die Ziffern gruppiert werden, haben eine starke suggestive Kraft. In ihnen liegt die Formulierung von Fragen, die der Gesetzgeber erwägen muß, bevor er sich entscheidet, und oft genug wird durch die Fassung des statistischen Problems auch die Beantwortung der legislativen Frage in entscheidender Weise beeinflußt. Durch die Dienste, welche die Statistik solchermaßen, dann aber auch in vielen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Regierung und den einzelnen Ressorts leistete, hat Inama ihr Ansehen und damit auch seinen persönlichen Einfluß bei den maßgebenden Stellen nicht wenig gehoben. Für die jungen Beamten aber, die jene Arbeiten ausführten, ergab sich so Gelegenheit, sich hervorzutun, mit den leitenden Ministerialbeamten in engere Fühlung zu treten und für manchen ist dies die Brücke zum Übergang in die Ministerialkarriere geworden.

Von noch größerer Bedeutung wie diese Hilfstätigkeit waren die Leistungen Inamas auf dem eigenen Arbeitsfelde der statistischen Zentralkommission. Ihre Monopolstellung war nicht zu halten; aber trotz des Aufblühens der Ressortstatistik fielen ihr alle über den laufenden Dienst hinausgehenden großen Erhebungen zu, die einen eigentlichen statistisch-technischen Apparat voraussetzen. Sie bildet die eigentliche statistische Arbeits- und Publikationsstelle, oder ist es vielmehr erst unter Inamas Leitung geworden, denn was er beim Amtsantritte antraf, rechtfertigte nur zu sehr die „buchhalterische“ Auffassung des verflossenen Ministers.

Statistik ist Methode, aber eine Methode, deren Leistungen fast gänzlich von Organisation und Technik abhängen. Das Geheimnis des Erfolges der modernen Verwaltungsstatistik besteht darin, daß die Aufbereitung der statistischen Materialien grundsätzlich von der Erhebung getrennt und in die Hand der statistischen Fachbehörde gelegt wird. Also Trennung der Erhebung von der Bearbeitung, der Aufnahmsformularien von den Konzentrationsformularien. Dieses Geheimnis war

der österreichischen Statistik vor Inama noch unbekannt. Sie stand noch immer im Banne der buchhalterischen Traditionen aus der Zeit des vormärzlichen Generalrechnungsdirektoriums, wo die Unterbehörden die Elementartabellen aufstellten, aus deren Summierung sich schließlich die Reichssumme ergab. Für die Länder und den Staat waren so keine anderen Gesichtspunkte, keine feiner gegliederten Ausweise möglich, als wie sie für das letzte Dorf vorlagen; materielle Kontrolle, freie Gestaltung der Materialien waren gänzlich ausgeschlossen. Inama nahm den Kampf mit dieser Tradition auf und führte ihn mit Erfolg durch. Der leitende organisatorische Gedanke aller seiner Reformen war, den Außenbehörden alle statistisch-technische Tätigkeit abzunehmen, die Urmaterialien selbst in die Hand zu bekommen, um sie hier unter Anwendung der modernsten technischen Behelfe zu bearbeiten. Was keineswegs ausschloß, die elementaren Daten, die auch zur Evidenzhaltung der Materialien dienen, auf den einbegleitenden Konsignationen verzeichnen zu lassen und zur Feststellung der vorläufigen Ergebnisse zu verwerten. So ist es möglich geworden, die summarischen und vorläufigen Ergebnisse gewisser Erhebungen, denen die Öffentlichkeit besonderes Interesse entgegenbringt, wie z. B. der Volkszählung oder der Bewegung der Bevölkerung, unerwartet rasch herauszubringen, dann aber die eigentliche Bearbeitung in freier, gewissermaßen künstlicher Gestaltung des Stoffes durchzuführen.

Als ein mächtiger Behelf hiefür bewährte sich die elektrische Zählmaschine. Ein amerikanischer Ingenieur, H. Hollerith, hatte sie erfunden. Zeitungsnotizen ließen die Grundprinzipien erkennen. In Otto Schaeffler fand sich ein Elektrotechniker ersten Ranges, der darnach die Maschine konstruierte, sie den besonderen Bedürfnissen des statistischen Dienstes anpaßte und sich hinsichtlich des Urheberrechtes mit Hollerith auseinandersetzte. Inama faßte den mutigen Entschluß, die Bearbeitung der Volkszählung von 1890 mit dieser Maschine durchzuführen. Das Experiment gelang glänzend und so war auch für den laufenden Dienst ein Behelf von in gewisser Hinsicht unübertrefflicher Leistungsfähigkeit gewonnen. Es entwickelte sich ein ganz neuer Typus des Dienstbetriebes: die statistische Fabrik mit weitgehendster Arbeitsteilung, Mechanisierung und automatischer Kontrolle aller Vorgänge, Ausschaltung menschlicher Fehlerquellen und souveräner Beherrschung des Materials. Andere Staaten, so insbesondere Frankreich und Rußland sind seither dem österreichischen Beispiele gefolgt, nicht auch die früher auf dem

Gebiete der statistischen Technik führenden Länder, wie Deutschland und Italien, welche die Zählkartentechnik schon ausgebildet hatten. Es war, nach Inamas geistreichem Wort, ähnlich wie mit dem elektrischen Licht; gerade jene Städte haben es zuerst eingeführt, die noch keine Gasbeleuchtung besaßen und vom Öllämpchen gleich zur Bogenlampe übergehen konnten. So einen Sprung hat auch unser Amt gemacht und der dadurch erlangte Ruf höchster technischer Leistungsfähigkeit bewährte sich auch auf solchen Gebieten, wo die Voraussetzungen der elektrischen Zählmaschine nicht zutrafen. Allerdings auf keinem mehr als wie bei der Volkszählung.

Das österreichische Volkszählungsgesetz von 1869 schreibt dem statistischen Amte eine ganz veraltete Organisation und Methode der Aufbereitung vor. Das Gesetz zu ändern, ist aus politischen Gründen unmöglich. Sonst würde sofort der Kampf um die Nationalitätenerhebung im Parlamente entbrennen und vielleicht noch mehr verschlingen, wie die Volkszählung. Inama fand den Ausweg, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren sich ruhig abwickeln zu lassen, aber seine Ergebnisse nur als „summarische“ zu veröffentlichen. Daneben aber wurde — praeter legem — eine streng zentralisierte Aufbereitung mittels elektrischer Zählmaschinen organisiert. So wurde es möglich, unserer veralteten Volkszählung eine den modernsten Anforderungen entsprechende Berufsstatistik abzugewinnen, welche die Berufszählungen anderer Staaten hinsichtlich der Vielseitigkeit der Kombinationen sogar übertrifft. Die Überfülle des durch die Maschine produzierten Stoffes nötigt allerdings zu Einschränkungen bei der Veröffentlichung. Sachliches und örtliches Detail wurden dabei in ein gewisses Kompensationsverhältnis gebracht: je feiner die sachlichen Unterscheidungen, desto ausgedehnter müssen die Gebietsabschnitte sein, für die sie veröffentlicht werden. Aber auch die Ausweise für die kleineren Gebietsabschnitte wurden handschriftlich angefertigt und den Interessenten: Großstädten, Handelskammern, Privatstatistikern zur Verfügung gestellt. Es entwickelten sich die Ansätze zu einer Arbeitsteilung auch bei der Veröffentlichung und analytischen Durcharbeitung, vermöge welcher diese Aufgaben den näheren Interessenten überlassen wurden, soweit der Staat sie — mit Rücksicht auf die beschränkten Geldmittel — nicht selbst durchführen konnte oder wollte.

An den bewährten Grundlagen von 1890 wurde auch bei der Volkszählung von 1900 festgehalten. Der wichtige Übergang von der Berufs-

zählung zur Betriebszählung ist damals durch Weiterungen bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes über die Betriebszählung vereitelt worden. Ein schwerer Schaden sowohl für die Berufsstatistik als auch für die Betriebsstatistik. Denn nur durch eine gleichzeitige Berufszählung erhält die Betriebszählung ein lückenloses Verzeichnis aller Betriebsinhaber, an die sie ihre Fragen zu adressieren hat. Und nur nach den gleichzeitigen Betriebsangaben kann die Berufsstatistik die soziale Stellung der beruflich Selbständigen mit genügender Sicherheit bestimmen und die auf dem Arbeitsrange beruhende soziale Schichtung darstellen. Dieser Zusammenhang ist — sehr gegen die Absichten Inamas — durch die Verlegung der Betriebszählung auf das Jahr 1902 gelockert worden. Auch die Organisation der Betriebszählung ist vielleicht etwas zu kompliziert ausgefallen, so daß sich der Abschluß des Werkes stark verzögert hat; er fällt nicht mehr in die Amtszeit Inamas.

Von den sonstigen großen Erhebungen hebe ich nur noch die Statistik des österreichischen Grundbesitzes nach dem Stande vom 31. Dezember 1896 hervor. Bis dahin besaß Österreich trotz trefflicher Grundbücher und des Grundsteuerkatasters keine Grundbesitzstatistik; es fehlte an der einheitlichen Zusammenfassung der Besitzbogen, die zusammen einen Besitzfall darstellen, und an der Verbindung der Katastral- und Steuerdaten mit den Angaben des Grundbuches. Durch die Vereinigung dieser beiden Quellen eine erschöpfende Statistik des österreichischen Grundbesitzes zu schaffen, war ein Lieblingsgedanke Inamas. Ohne gerade Agrarier zu sein, war er doch ausgesprochen agrarisch orientiert. An den großen agrarpolitischen Problemen nahm er starken inneren Anteil. In mehreren kleineren Studien über die Fideikommisse, über die landwirtschaftlichen Großsteuerträger, über die Ergebnisse der Grundsteuerveranlagung usw. hatte Inama schon früher gewisse statistische Nebenprodukte der laufenden Verwaltung für die Charakteristik des österreichischen Grundbesitzes zu verwerten verstanden. Nach seinem Plane sollte nunmehr aus jenen fortlaufenden Anschreibungen der Verwaltung die Summe der Grundbesitzstatistik gezogen werden. Ein „Kataster-Gutsbestandblatt“ war dazu bestimmt, den Besitzstand jeder Person für jeden Steuerbezirk mit allen charakteristischen Daten des Grundsteuerkatasters und des Grundbuchs aufzunehmen. So wäre Österreich zu einer Grundbesitzstatistik von idealer Vollkommenheit gelangt. Aber der großangelegte Plan ist nur halb durchgeführt worden. Die ein-

heitliche Zusammenfassung der in den Besitzbogen zerstreuten Daten ist nur unvollkommen gelungen, die Eintragungen der Daten aus dem Grundbuche unterblieben und schließlich ist das dadurch wesentlich herabgeminderte Operat nur für einen Teil des Staatsgebietes durchgeführt werden.

Ich übergehe die zahlreichen Reformen, die durch Inamas Initiative in den einzelnen Zweigen des laufenden statistischen Dienstes durchgeführt worden sind, um mich den Reformen zuzuwenden, die er in der Publikationstechnik des Amtes einführte. Als Inama seine Leitung übernahm, waren die Veröffentlichungen im wesentlichen auf ein heftweise erscheinendes „Statistisches Jahrbuch“ zusammengeschrumpft, die „Mitteilungen auf dem Gebiete der Statistik“, die zuletzt nur noch Zufallsbeiträge brachten, waren eingeschlafen, die „Statistische Monatsschrift“ erschien als Privatunternehmen und wurde dementsprechend geführt. Inama begründete das große Quellenwerk der „Österreichischen Statistik“, worin sämtliche Arbeiten des statistischen Amtes — soweit nicht finanzielle Rücksichten die Einschränkung erzwingen — mit vollem Detail veröffentlicht und durch sorgfältige Einleitungen und analytische Übersichten dem Verständnisse erschlossen werden. Er schuf das jährlich erscheinende „Österreichische statistische Handbuch“, das in gedrängter Kürze die Summe aller über Österreich vorliegender statistischer Daten, auch der von anderen Stellen bearbeiteten, zieht. Er machte die Statistische Monatsschrift zum offiziellen Organ der amtlichen Statistik und wies ihr die doppelte Aufgabe zu, fachwissenschaftliche Abhandlungen zu bringen und die Öffentlichkeit möglichst rasch mit den neuesten Ergebnissen der amtlichen Statistik bekanntzumachen. Der Pflege lokaler Interessen dienen musterhaft angelegte Repertorien z. B. das „Allgemeine Ortschaftsverzeichnis“, „die Spezialortsrepertorien“, an deren Stelle nunmehr das breiter angelegte „Gemeindelexikon“ getreten ist, Volksschulschematismen usw. Inama selbst hat zahlreiche Beiträge und Anzeigen für die Statistische Monatsschrift geschrieben. Soweit seine Abhandlungen nicht methodologische Fragen behandeln, beschäftigen sie sich zumeist mit Problemen der Agrarstatistik; seine Vorliebe dazu hängt auf das innigste mit seiner historisch-orientierten Gesellschaftsauffassung zusammen. Eine besondere Spezialität bilden die alljährlich in der Statistischen Monatsschrift veröffentlichten Seminarberichte. Sie erzählen die Geschichte mehr als zwanzigjähriger Seminararbeit und lassen die Fälle der Anregungen aber auch den Ursprung der Erfolge

erkennen, die Inama durch seine Schüler und Mitarbeiter für das Amt erzielt hat.

Auch über den Bereich der staatlichen Statistik hinaus fühlte sich Inama zur Wahrung statistischer Interessen berufen. Zunächst der Selbstverwaltung gegenüber. Die österreichische Städtestatistik ist noch wenig entwickelt; nur die größten Städte besitzen eigene statistische Ämter. Anläßlich des hygienisch-demographischen Kongresses von 1887 wurde unter Inamas Leitung zum ersten Male der Versuch gemacht, die Statistik sämtlicher österreichischer Städte nach einem einheitlichen Plane zu einen „Österreichischen Städtebuch“ zu vereinen. Das Städtebuch ist seither zu einer ständigen Einrichtung geworden. Es faßt die statistischen Berichte der teilnehmenden Städte übersichtlich zusammen, und ist darüber hinaus mit seinen alljährlichen Forderungen zur steten Mahnung für die österreichischen Städte geworden, auf den Ausbau ihrer Statistik bedacht zu sein. Ähnlich verhält es sich mit der Statistik der autonomen Landesverwaltung. Auch hier, mit wenigen Ausnahmen, tiefe Rückständigkeit. Auch hier regt Inama einheitliche Darstellung und Zusammenfassung der statistischen Materialien in einem „Statistischen Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung“ an. In den „Konferenzen für Landesstatistik“ schafft er den Boden für die einheitliche Gestaltung der Formularien und damit auch einen Anreiz für die rückständigen Länder, ihre statistische Leistungsfähigkeit auf das hiermit geforderte Mindestmaß zu heben. Das statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung ist dem Städtebuch darin überlegen, daß seine Übersichten vergleichend angelegt sind, während das Städtebuch einfach Bericht an Bericht reiht und auch nicht den Versuch einer synoptischen Zusammenfassung macht. Freilich wird eine solche Zusammenfassung durch die Ungleichmäßigkeit der Leistungen erschwert; erweist sich doch auch bei der Landesstatistik die vergleichende Darstellung für manche Länder als höchst kompromittierend. Aber das Ziel ist doch gestellt, und die Anregung es zu erreichen, kehrte Jahr für Jahr wieder. Die Träger unserer Selbstverwaltung brauchen nur ernstlich zu wollen, und sie haben eine Statistik, die ihnen selbst die größten Dienste leisten wird. Dann erst werden sie erkennen, wieviel sie Inamas erzieherischer Sorgfalt verdanken.

Die zweite Richtung, in deren Verfolgung Inama die Grenzen der staatlichen Statistik überschritt, ist die internationale. Ich meine hier nicht seine Stellung als Präsident des internationalen statistischen

Instituts, die er in erster Linie seinem wissenschaftlichen Ansehen und seiner persönlichen Liebenswürdigkeit verdankte, sondern seine erfolgreichen Bemühungen um den internationalen Austausch der Volkszählungsergebnisse hinsichtlich der Staatsfremden. Im allgemeinen stand ja Inama den Bemühungen zur Schaffung einer einheitlichen internationalen Statistik kühl gegenüber. Mit Recht. Höher wie die internationale Vergleichbarkeit galten ihm als dem verantwortlichen Leiter der staatlichen Statistik die besonderen Anforderungen der Verwaltung und der Gesetzgebung, welche die Anpassung an ein abstraktes internationales Schema in der Regel ausschließen. Anders beim wechselseitigen Austausch solcher Zähluugsergebnisse, deren Ermittlung im übrigen dem Ermessen der einzelnen Staaten freisteht. Der Fall lag so: Der wachsende internationale Verkehr hat die Zahl der Staatsfremden ungemein vermehrt, die der Zählung ihres Heimatsstaates in der Regel entgehen, dafür aber durch die Volkszählung des Aufenthaltsstaates erfaßt werden. Da nun die Volkszählungen in den meisten Staaten annähernd gleichzeitig, nämlich um die Wende der Jahrzehnte, stattfinden, lag es nahe, die Eintragungen über die im Inlande ermittelten Staatsfremden deren Heimatsstaaten gegen die gleiche Leistung abschriftlich mitzuteilen. Ein derartiger Austausch ist von Inama angeregt und im diplomatischen Wege vereinbart worden. Die daran beteiligten Staaten sind so zu einer guten statistischen Übersicht über ihre im Auslande weilenden Staatsangehörigen gekommen. Die Statistik der Inländer im Auslande und ihr Gegenstück: die Statistik der Ausländer im Inlande gehören seither mit zu den Nebenfrüchten der modernen Volkszählungen.

Wollte ich Inamas amtliche Leistungen erschöpfend aufzählen, so müßte ich die Geschichte der österreichischen Verwaltungsstatistik im letzten Vierteljahrhundert schreiben. Dazu ist hier nicht der Raum. Was ich mitgeteilt habe, genügt um zu zeigen, wieviel sie Inama verdankt. Ein reiches Erbe hat Inama seinem Nachfolger übergeben, als er nach 24 jähriger Amtstätigkeit in den Ruhestand trat. An ihm ist es, das Übernommene unversehrt zu bewahren und im Sinne Inamas weiter zu führen.

IV.

Inama als Sozialpolitiker und Staatsmann! Von der Wissenschaft aus ist Inama in den staatlichen Verwaltungsdienst eingetreten; aber die Beschränkung auf bestimmt umschriebene Dienstpflichten hätte

weder seinem noch seines Amtes Geist genügt. Schon durch seinen prinzipiellen wissenschaftlichen Standtpunkt sah sich Inama auch auf die praktische Sozialpolitik hingewiesen. Nicht aus antiquarischem Interesse hat er sich in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte vertieft, sondern weil er in ihr den Schlüssel zum Verständnisse der Gegenwart erblickte. Und seiner tatkräftigen Natur genügte nicht theoretisches Verständnis: jede gewonnene Einsicht sofort zum gemeinen Besten zu nützen war ihm Pflicht und Bedürfnis. Dazu kam noch die hohe Auffassung von den Aufgaben des statistischen Amtes, das gleichsam als eine sozialpolitische Wetterwarte Staat, Selbstverwaltung und gesellschaftliche Fürsorge zu orientieren habe. So gelangte er über den amtlichen Pflichtenkreis hinaus in die praktische Sozialpolitik und, da diese hinwiederum durch die Pforte der Gesetzgebung kommen und die kunstvollen Pfade der Verwaltung wandeln muß, weiterhin zu jener freien, den große Zukunftszielen des Staats und der Gesellschaft zugewandten Tätigkeit, die das wahre Wesen der Politik ausmacht: der Beamte wurde zum Staatsmanne. Durch Inamas Berufung in das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates wurde ihm der richtige Boden zur Betätigung seiner politischen Anlagen und Neigungen gegeben; hier konnte er politisch wirken ohne sich auf ein bestimmtes Parteiprogramm hin zu verpflichten. Denn ein Mann wie Inama läßt sich politisch nicht leicht etikettieren. Keine politische Partei entsprach seiner Individualität soweit, als daß er sich ihr hätte vorbehaltslos hingeben wollen und selbst zum Eintritt in die Verfassungspartei des Herrenhauses entschloß er sich nicht ohne Bedenken. So sehr er ihre nationale Haltung und ihre Stellungnahme in den eigentlich staatlichen Belängen billigte, so gedachte er sich doch keineswegs den in ihr — damals wenigstens noch — fortlebenden Traditionen des ökonomischen Liberalismus anzuschließen.

Inamas politische Physiognomie weist zwei charakteristische Grundzüge auf, die seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit entspringen: er war ausgesprochen historisch determiniert und besaß doch volles Verständnis für die Anforderungen der Gegenwart und für die Entwicklungstendenzen der Zukunft. Die historische Auffassung verstärkte den konservativ-agrarischen Zug in ihm, der seiner persönlichen Neigung wohl am meisten entsprach. Aber er erkannte den historischen Titel nur dann an, wenn er seine Berechtigung für die Gegenwart nachwies. So wenig Inama geneigt war, historisch Gewordenes fallen zu

lassen, wenn es sich noch als lebenskräftig und damit als innerlich berechtigt erwies, so hatte er doch auch feines Gefühl für die Fäden, die in die Zukunft hinüber führen. Ein Feind des Radikalismus, war er eifrig bestrebt, sowohl die große staatliche Politik als auch die Wirtschafts- und Sozialpolitik auf dem Wege der Evolution weiter zu führen. Fortschritt war ihm eine Frage der Reife.

War Inama so schon von vorneherein auf den Ton des Herrenhauses gestimmt, so gelangte er daselbst vermöge seiner Rednergabe, seines Verhandlungstalentes und seiner Arbeitskraft bald zur Geltung. Er war Mitglied zahlreicher Kommissionen und fungierte in vielen wirtschafts- und sozialpolitischen Angelegenheiten als Referent des Hauses. Seinem diplomatischen und didaktischen Talente fiel die nicht immer leichte Aufgabe zu, moderne legislative Probleme dem Verständnisse unserer geborenen Gesetzgeber näher zu bringen. Er hat als Referent der Valutaregulierungskommission die Reformgesetze von 1892 und 1894 vertreten und führte 1896 das Referat über die Wahlreform, die in der Schaffung einer allgemeinen Wählerklasse gipfelte. Und als 1906 die Frage des wirklichen allgemeinen Wahlrechtes an das Herrenhaus gelangte, gehörte Inama jenem kleinen Häuflein Einsichtsvoller an, welche die Reform von allem Anfang an als die unvermeidliche politische Reflexwirkung der sozialen und ökonomischen Entwicklung begrüßten. In der denkwürdigen Sitzung des Herrenhauses vom 21. Dezember 1906 ist er in einer wirklich staatsmännischen Rede, der besten vielleicht, die er je gehalten hat, für das allgemeine Wahlrecht eingetreten. Nicht nur im Namen des Volkes, im Namen des Staates forderte er sie: Die radikale Demokratie werde im Parlamente durch den Staatsgedanken gemeistert werden. Aber auch der Staat sei auf den Eintritt der großen Massen angewiesen, die hinter den demokratischen Abgeordneten stehen. „Glauben Sie denn wirklich, meine hohen Herren, daß die sogenannte obere Schichte, die Aristokratie mit der oberen Bourgeoisie zusammen soviel geistige Potenz aufbringt als ein Staat im zwanzigsten Jahrhundert braucht?“ Der Mann, der diese Frage in einem Kreise gestellt hat, dem anzugehören ihn im übrigen mit großer Genugtuung erfüllte, war sicherlich ein politischer Charakter.

Und auch in der Beteiligung an den praktischen Wohlfahrtsbestrebungen bewährte sich Inamas Charakter. Mit amtlichen und wissenschaftlichen Arbeiten unausgesetzt überbürdet, stand er doch durch mehr als 20 Jahre an der Spitze des „Vereins gegen Verarmung

und Bettelei in Wien", einer großartigen Organisation für Armenpflege nach dem Elberfelder System, die keine geringe Anforderungen an seine Zeit stellte. Die umfangreichen Materialien dieses Vereins hat er in seiner Schrift über „Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armenbevölkerung" verarbeitet, die wichtige Aufschlüsse über die Morphologie und Therapie der Armut enthält. Noch mit einer andern großen Wohlfahrtsaktion ist sein Name verknüpft: mit der „Kaiser-Franz-Joseph-I.-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen". Als das 50jährige Regierungsjubiläum des Kaisers herannahte und diese Stiftung durch eine Denkschrift angeregt wurde, setzte Inama seine weitreichenden Verbindungen und sein Verhandlungstalent für sie ein. Daß sie zustandegekommen und weiterhin durch eine großartige Zustiftung vermehrt worden ist, ist zum größten Teile sein Verdienst. Als erster Stellvertreter des Oberkurators hat er unermüdlich und erfolgreich an der Blüte und Ausgestaltung der Stiftung mitgearbeitet, die den Ausgangspunkt aller Wohnungsreformbestrebungen in Österreich bildet. Sie ist bei der Begründung der „Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich" zu Gevatter gestanden und hat damit weit über ihre eigenen Unternehmungen hinaus Bedeutung erlangt. Sein theoretisches Interesse an dieser Reform hat Inama durch die schöne Schrift über: „Städtische Bodenpolitik in alter und neuer Zeit" und zuletzt dadurch betätigt, daß er sich bereit finden ließ, das Präsidium des VIII. internationalen Kongresses für Volkswohnungen zu übernehmen, der im Jahre 1910 in Wien stattfinden wird. An der Erfüllung dieses Versprechens hat der Tod ihn verhindert.

Zu früh ist Inama gestorben. Seine amtliche Laufbahn hat er selbst beendet, aber sein wissenschaftliches Tagwerk war, wenn er auch in der Hauptsache, so doch nicht voll getan. Noch manche wertvolle Gabe hätte uns seine rastlose Feder beschert. Seinen Rat und seine stets bereite Hilfe wird die öffentliche Wohlfahrtspflege schwer vermissen, der sich in Österreich viel zu wenig Männer von Bedeutung widmen. Mag auch diese oder jene Lücke ausgefüllt werden, unersetzlich bleibt der persönliche Verlust: Staat, Wissenschaft, Gesellschaft und ein weiter Kreis von Freunden und Schülern betrauern einen tüchtigen und gütigen Mann, der in jeder Hinsicht sein Bestes freudig gegeben hat. Seine Werke und sein Beispiel werden fortwirken und sein Andenken wird von allen hochgehalten werden, die ihm jemals näher getreten sind.

Anton Menger.

Sein Leben und sein Lebenswerk.[1])

Von

Karl Grünberg.

Will man die Ergebnisse eines Denkerlebens ihrem Inhalte und ihrer besonderen Artung nach ganz verstehen, so darf man, bei der Schilderung der Geistesarbeit und neben ihr, auch des äußeren Verlaufes dieses Lebens sowie des Rahmens nicht vergessen, in dem es

---

[1]) Die nachfolgende Abhandlung bietet die erweiterte Wiedergabe meines im XI. Bande des von Anton Bettelheim herausgegebenen „Biographischen Jahrbuches" (Berlin 1908 S. 3—22) erschienenen Menger-Nekrologes, beziehungsweise eines von mir am 7. Februar 1908 anläßlich der zweiten Wiederkehr von Mengers Todestage in der Wiener „Soziologischen Gesellschaft" gehaltenen Vortrages.

Die biographische Skizze beruht — neben persönlichen Erinnerungen — auf den von Menger hinterlassenen sehr ausführlichen autobiographischen Notizen, deren Benutzung mir durch das gütige Entgegenkommen des Rektorates der Wiener Universität, des Kuratoriums der „Anton Mengerbibliothek" und des Fräuleins Anna Schäfer ermöglicht worden ist, wofür ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank sage. Von der Korrespondenz Mengers sind mir bisher nur geringe Fragmente zugänglich geworden. Auch der Vollverwertung der biographischen Chronik stehen zur Zeit Rücksichten auf noch lebende Personen entgegen.

Von den zahlreichen, unmittelbar oder kurz nach Mengers Tod erschienenen Nachrufen sei hier besonders hervorgehoben: „Anton Menger" von Eugen Ehrlich (in „Süddeutsche Monatshefte" vom September 1906).

sich abgespielt hat. Nicht nur, weil sie jedenfalls einander kausal mitbestimmen: ihr Zusammenhalt auch erst ermöglicht ein richtiges Urteil über die in der Persönlichkeit lebendige Kraft, über das Verhältnis zwischen dem Wollen derselben und ihrem Können, über ihre eigene praktische Stellungnahme schließlich zu den von ihr ausgehenden Lehren und damit zugleich über ihren sittlichen Wert. Und wie oft ist gerade in diesem die bleibende Bedeutung hervorragender Menschen zu erblicken und in ihrer ethischen Vorbildlichkeit dauernderer Gewinn für die Gesamtheit als in ihrer Forschungsarbeit und deren Resultaten. So bietet denn auch die nachfolgende Abhandlung eine Schilderung von Mengers Schaffen nicht bloß, sondern auch von seinem Leben. Diese und jene freilich nur in skizzenhaften Umrissen. Die Gelegenheit, der engbemessene Raum, zumeist aber, daß der allzufrüh Dahingeschiedene uns noch zu nahe ist, zwingen, eine ausführlichere Darstellung der Zukunft vorzubehalten.

I.

Anton Menger wurde am 12. September 1841 als viertes Kind des Privatgeschäftsführers Anton Menger von Wolfensgrün aus dessen — am 2. Juni 1833 geschlossener — Ehe mit Karoline Gerzabek in Maniow, einem zwischen den Städten Neumarkt und Kroscienko in Galizien am Dunajec gelegenen Gute, geboren, das seinem Großvater mütterlicherseits, Josef Gerzabek, gehörte. Die väterliche sowohl wie die mütterliche Familie waren deutschböhmischen Ursprunges. Jene stammte aus dem Egerischen, woher sie nach Galizien, wahrscheinlich unmittelbar nach der Angliederung dieser Provinz an Österreich, ausgewandert war. Josef Gerzabek hinwiederum hatte, bis er sich in den zwanziger oder dreißiger Jahren des XIX. Jahrhunderts nach Erwerbung der Staatsdomäne Maniow daselbst niederließ, als Kaufmann in Hohenmauth gelebt. Der Vater Mengers war anfänglich praesidialis syndicus in Alt-Sandec gewesen. Später finden wir ihn als Justiziär auf dem mit der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgestatteten schwiegerväterlichen Gute. Seit dem Beginne der vierziger Jahre endlich bis zu seinem am 1. August 1848 erfolgten Tode war er als Inhaber einer Privatgeschäftskanzlei in Biala tätig. Er war vermögenslos und sein Erwerb niemals groß. Die Privatgeschäftskanzleien hatten im allgemeinen neben den Advokaten und den Agenten oder öffentlichen Geschäftsführern nur einen bescheidenen gesetzlichen Wirkungskreis;

die Menger'sche litt aber auch noch insbesondere darunter, daß ihr Leiter sich als Katholiken fühlte, die Klientel jedoch vorwiegend protestantisch war. Auch das Heiratsgut, welches die Frau mitgebracht hatte, war nur äußerst bescheiden. Zudem war die Ehe sehr kinderreich: es entstammten ihr zehn Kinder, von denen allerdings vier bereits in zarter Jugend starben. So war denn die wirtschaftliche Lage der Familie immer eine beschränkte, und nach dem im Sommer 1848 — mitten in den Stürmen der Revolution, die den nach den Schilderungen des Sohnes Hochbegabten vielleicht emporgebracht hätten — erfolgten Tode des Gatten hatte es die Witwe nicht leicht, sich und ihre sechs Kinder standesgemäß zu erhalten.

Sehr früh schon und lange bereits vor seinem im Herbste 1847 erfolgten Eintritte in die Volksschule wurde Menger vom Vater zu geistiger Arbeit angehalten. Nachdem er in Biala die Volksschule und eine Realschulklasse absolviert hatte, bezog er im Jahre 1852 das katholische Staatsgymnasium in Teschen, das er im Herbste 1856 mit dem Troppauer Gymnasium vertauschte, um es zwei Jahre später neuerdings aufzusuchen. Was ihm an dieser Anstalt je länger je weniger zusagte, war ihr — namentlich damals, in der Blütezeit der Konkordatsherrschaft — ausgegrägt konfessioneller Charakter, wie ja auch ein großer Teil ihres Lehrkörpers dem geistlichen Stande angehörte. Auch bei dem geistig frühreifen Knaben machte sich das Gesetz des Kontrastes geltend: in dem Sohne strenggläubiger katholischer Eltern regten sich frühzeitig schon Zweifel an den religiösen Dogmen und steigerten sich in kurzem zu vollständigem Unglauben. Nicht wenig trug hierzu bei seine außerordentlich umfassende Lektüre historischer und philosophischer Werke. Daß der Knabe, der die Bücherschätze der öffentlichen Teschener Bibliothek eifrigst benutzte, hierbei vorwiegend freigeistige und antiklerikale Schriften bevorzugte, wurde natürlich in der kleinen Stadt bald allgemein ruchbar und blieb auch dem Lehrkörper nicht verborgen. So kam es denn, daß er bei diesem, trotz glänzender Begabung und Studienerfolge[1], nicht gut angeschrieben war. Ein Streit mit dem Religionslehrer in der vierten Klasse hatte ihn auch nach deren Absolvierung veranlaßt, nach Troppau zu übersiedeln. In die siebente Klasse nach Teschen zurückgekehrt, erhielt er nun hier, kaum

[1]) Ein Zeugnis über die Studienerfolge in der dritten Klasse — das einzige, das erhalten scheint — rühmt ihm in allen Gegenständen „eindringende, vollständig erschöpfende Auffassung“ und „selbsttätig klares Verständnis“ nach.

ein halbes Jahr später, im März 1859, das consilium abeundi »wegen starrer Verweigerung des schuldigen Gehorsams, Verharrens in demselben und wegen Widerspruches«. Er hatte in der Religionsstunde die Behauptung des Katecheten, daß neugeborene Kinder, wenn sie nicht die Taufe empfangen haben, der ewigen Verdammnis anheimfallen, in jugendlichem Gerechtigkeitsgefühle bestritten und sich dann nicht nur geweigert, zu widerrufen, sondern sogar seinen Standpunkt neuerdings ausdrücklich festgehalten.

Fast hätte dieses Ereignis seinem Lebensschiffe eine ganz neue Richtung gegeben. In der Tat, durfte der wegen religiöser Streitigkeiten aus der siebenten Gymnasialklasse Ausgeschlossene noch hoffen, bei Fortsetzung seiner gelehrten Studien in dem damaligen offiziellen Österreich Raum zu finden? War es nicht vielmehr besser oder allein richtig, sich nach einem neuen, kaufmännischen oder gewerblichen, Berufe umzusehen? Von Kindheit auf hatte Menger eine große Vorliebe für körperliche und Handwerksarbeit gezeigt. Als der Elfjährige aufs Gymnasium sollte, hatte er erklärt: Maschinenschlosser werden und zu diesem Zwecke in eine Fabrik als Lehrling eintreten zu wollen, ohne aber mit diesem Plane bei der Mutter und den übrigen Familienmitgliedern Zustimmung zu finden. Nun faßte er ihn im Drange der Not neuerdings ins Auge. Er ließ ihn jedoch rasch wieder fallen. Er mußte sich sagen, daß ihm die körperliche Fähigkeit zu mechanischer Arbeit nicht mehr in genügendem Maße eigne. Zu sehr auch war er bereits von wissenschaftlichen Bestrebungen erfüllt. So entschloß er sich denn zu einem Gesuche an die Krakauer Landesregierung um Zulassung zur Maturitätsprüfung und bestand diese nach erhaltener Bewilligung am 28. Jannar 1860, also ein halbes Jahr vor seinem gesetzlichen Termine, in Krakau.

Seiner Neigung hätte es nun entsprochen, Philolog zu werden. Auf den Rat älterer Freunde widmete er sich jedoch — erst an der Krakauer und seit dem Wintersemester 1860 an der Wiener Universität — dem Rechtstudium. Dieses war ausschließlich ein Bücherstudium. Wie schon in Krakau, so ließen ihn nämlich auch in Wien seine Lehrer vollkommen unbefriedigt. Insbesondere vermißte er an ihnen „das unentbehrliche Element jeder wirklichen Wissenschaft, die freie Kritik“; und noch mehr mißfiel ihm, daß „wenn eine Spur davon zum Vorscheine kam, sie sich gewiß nicht gegen den Wust des antiken römischen und des mittelalterlichen deutschen und kanonischen Rechtes richtete, sondern

in Wien gegen das bürgerliche Gesetzbuch, in Berlin gegen das preußische Landrecht, welche Gesetzeswerke als Produkte der Aufklärungszeit manche freie Gedanken enthielten“. So ging er denn von allem Anfange an selbständig den Quellen nach und beschäftigte sich zugleich, »um nicht in dem Ozeane des positiven Rechtes unterzugehen«, eindringend mit den Rechtsphilosophen der Aufklärungszeit, von denen namentlich Rousseau durch die leidenschaftdurchglühte Schönheit der Sprache tiefen Eindruck auf ihn machte. Deshalb hörte aber die Jurisprudenz doch nicht auf, für ihn ein bloßes Brotstudium zu bilden. Sie füllte ihn daher auch keineswegs aus. Neben ihr und nachhaltiger noch als sie trieb er auch Philosophie, politische und Kulturgeschichte, vornehmlich aber — Mathematik, deren Bannkreis er sich zeitlebens nicht zu entziehen vermocht hat. Nicht minder vielseitig zeigt er sich in den äußerst zahlreichen, schriftstellerischen Versuchen während der Jahre 1862—1864. Dieselben behandeln Probleme der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte und des dogmatischen Rechtes; mit besonderer Vorliebe aber bewegen sie sich auf den Gebieten der reinen Philosophie, der Logik und der höheren Mathematik. Vielfach enthalten sie bereits die Keime zu den großen Werken aus der zweiten Epoche seines publizistischen Wirkens.

Auch dieses streng ernste Studentenleben, das innerhalb beengtester materieller Verhältnisse sich abspielte und dem Wein, Weib und Gesang vollständig fremd blieben, entbehrte nicht jedes Einschlages von Schalkhaftigkeit und sogar von derbem Humor. Zu Mengers Studentenstreichen gehört z. B., daß er im ersten Semester im Vereine mit noch einem Kollegen in den verschiedenen Klöstern von Krakau und Umgebung sich als Novizen anbot und, hier abgewiesen, sich mit einem gleichen Gesuche — diesmal erfolgreich — nach Wien wendete; natürlich ohne auch nur einen Augenblick diesen Schritt ernsthaft zu nehmen. In Wien machte er sich unter den Kollegen als scharfen Kritiker der Professoren bekannt. Einmal widmete er sogar einem unbeliebten Rektor ein Spottgedicht.

Die intensive Hingabe an die Wissenschaft erlitt nach Mengers am 25. Juli 1865 an der Wiener Universität erfolgten Promotion zum Doktor der Rechte für längere Zeit vollständige Unterbrechung. Das praktische Leben trat in sein Recht. Menger widmete sich der Advokatur und trat am 1. August 1865 als Konzipient in eine Kanzlei, die an seine Arbeitskraft die höchsten Anforderungen stellte, wo er aber erst nach

einem halben Jahre den ersten kümmerlichen Gehalt bekam, welcher sich dann bis 1868 auf 45 Gulden (= 90 Kronen) monatlich erhöhte. Jede materielle Unterstützung von seiten der Mutter hatte schon um die Mitte des Jahres 1865 aufgehört. So sah sich denn der junge hochstrebende Gelehrte genötigt, zu allerhand Nebenverdienst seine Zuflucht zu nehmen. 1865/66 war er als Zeitungskorrektor — natürlich in den späten Abend- und Nachtstunden — tätig. Während des Krieges um die Vorherrschaft in Deutschland, welcher den damals noch streng national Gesinnten in steter Aufregung erhielt, schrieb er für kleinere Blätter politische und militärische Artikel, für welch letztere er mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit noch besondere Studien machte. Seit dem Herbste 1868 verwertete er seine Abendstunden ein Jahr lang als Vorleser in einem Wiener Patrizierhause. Von der mit dem 1. Januer 1869 erfolgten Freigebung der Advokatur an besserte sich jedoch seine ökonomische Lage sehr rasch. Während der Zeit, in welcher er den Anwaltsberuf selbständig ausübte (1. August 1872 bis 31. Juli 1875) gestaltete sich derselbe für ihn, dank seinem ungewöhnlichen juristischen Wissen und Scharfsinne, sogar höchst lukrativ. Doch befriedigte ihn die Advokatur nicht. Wohl sagte sie ihm wegen der mit ihr verbundenen Unabhängigkeit zu. Anderseits konnte er sich jedoch auf die Dauer mit einer bloß auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nicht befreunden. Von Jugend auf hatte er wenig Bedürfnisse. Besitz aber lockte ihn nur als Mittel zur Erlangung und Behauptung von Unabhängigkeit, ohne ihm je Selbstzweck zu werden. Dagegen waren seine Wünsche von allem Anfange an darauf gerichtet, ausschließlich und frei der Wissenschaft zu leben. So beschritt er denn die akademische Laufbahn. Im Jahre 1872 habilitierte er sich an der juristischen Fakultät der Wiener Universität als Privatdozent für österreichisches Zivilprozeßrecht und wurde an derselben am 19. Juli 1875 zum außerordentlichen, zwei Jahre später (15. Juli 1877) zum ordentlichen Professor dieses Faches ernannt. In dieser Stellung ist er dann bis zu seiner am 28. September 1899 erfolgten Pensionierung verblieben.

Seine Fachdisziplin hatte er nicht etwa aus besonderer Vorliebe für sie gewählt. Ging ja seine Absicht ursprünglich dahin, sich für römisches Recht zu habilitieren. Er hatte auch bereits eine umfangreiche Monographie: „Zur Lehre von der Systematik des Zivilrechtes“, zu diesem Zwecke vorbereitet, die allerdings mit ihrem halbsozialistischen Gepräge bei den Romanisten wohl ebensowenig Anwert gefunden hätte

wie etwa Lassalles „System der erworbenen Rechte". Seine Entscheidung war vielmehr von rein opportunistischen Erwägungen diktiert. Am 5. Februar 1871 wurde ganz unvorhergesehenerweise durch die Berufung des Professors Habietinek als Justizminister in das Kabinett Hohenwart-Schäffle eine der beiden Prozeßkanzeln an der Wiener Juristenfakultät erledigt. Damit aber eröffnete sich die Aussicht auf baldige Erreichung einer Professur, und Menger beeilte sich, die Chance auszunutzen. Unverzüglich machte er sich an die Ausarbeitung einer Habilitationsschrift. Nach kaum zehn Wochen war diese, die sich als „Beitrag zur Lehre von der Exekution" gab, fertiggestellt. Bereits am 28. April 1871 konnte er sie dem Professorenkollegium überreichen.

Der Beginn der akademischen Lehrtätigkeit sowie die weiteren Schritte auf dem neuen Wege wurden ihm nicht gar leicht gemacht. Immerhin jedoch erwiesen sich seine Hoffnungen als gerechtfertigt. Von dem Augenblicke der Erlangung des Ordinariats verlief dann sein Leben in äußerlich glatten und ruhigen Bahnen. Auch alle Ehren, welche das Lehramt und das Vertrauen der Kollegen mit sich bringen konnten, wurden ihm voll zuteil: er fungierte durch eine Reihe von Jahren als Senator der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät; zweimal — 1880/81 und 1887/88 — auch als deren Dekan; während des Studienjahres 1895/96 führte er das Rektorat der Wiener Universität; im Frühjahre 1897 wurde ihm der Titel eines Hofrates verliehen; nach seinem Rücktritte vom Lehramte schließlich wurde er auf Antrag der Fakultät, deren Glanz er so lange gemehrt hatte, zum Honorarprofessor für österreichischen Zivilprozeß und Rechtsphilosophie ernannt.

Daß Menger auf diese äußeren Erfolge nicht ohne Genugtuung zurückblickte, ist selbstverständlich. Verdankte er sie ja auch ausschließlich sich und seiner Arbeit. Durchaus verfehlt wäre dagegen die Annahme, daß sie ihm jemals als Ziel seiner Wünsche erschienen wären. Wie seiner engeren Fachwissenschaft, so hat er auch dem Lehramte nur einen Teil, den kleineren Teil, seiner Persönlichkeit hingegeben. Auch diesen übrigens nicht dauernd. Seine Wirksamkeit als Schriftsteller und Lehrer auf dem Gebiete des österreichischen Zivilprozeßrechtes hatten für ihn in erster Linie eben auch nur die Bedeutung eines Mittels zum Leben; eines höheren allerdings und das ein größeres Maß innerer und äußerer Bewegungsfreiheit verbürgte als irgend ein anderes.

Deshalb freilich sind Mengers Leistungen als Prozeßtheoretiker

und Lehrer nicht etwa gering anzuschlagen. Sie sind im Gegenteile wertvoll und bedeutsam gewesen, wie sie ja auch praktisch wirkungsvoller geworden sind, als es sonst in der Regel einem Akademiker beschieden zu sein pflegt. Er war weder in seinen Schriften noch in seinen Vorlesungen ein trockener Dogmatiker oder Wortklauber. Davor bewahrte ihn zum Teil schon seine langjährige Anwaltstätigkeit, die ihm mit der Kenntnis des praktischen Lebens auch die Einsicht in dessen Bedürfnisse vermittelt hatte. Dazu kam aber auch seine ausgebreitete Kenntnis fremder Rechtsbildungen alter und neuer Zeit. Er handhabte die rechtsvergleichende Methode bereits zu einer Zeit meisterhaft, als sie sich in der deutschen Wissenschaft noch lange nicht durchgesetzt hatte, und war anderseits bemüht, die Erkenntnis der heimischen Kodifikationen auch rechtsgeschichtlich zu vertiefen. So entging er einer Gefahr, der besonders Juristen häufig erliegen: er ward nicht zum bloßen Diener seiner Fachdisziplin, sondern stand über ihr. Er haftete denn auch weder in den engen Schranken der heimischen Rechtsgestaltungen noch des positiven Rechtes überhaupt. Vielmehr stand er diesem und jenem als einsichtiger, von Zweckmäßigkeitserwägungen geleiteter Kritiker gegenüber, der niemals vergaß, daß jus hominum causa factum est. Dies gilt von allen seinen zivilprozessualen Schriften. Vor allem aber von seinem „System des österreichischen Zivilprozeßrechtes“. Dieses großangelegte Werk, das leider nicht über den ersten, die allgemeinen Lehren behandelnden Band hinaus gediehen ist, hat nicht wenig dazu beigetragen, die Unhaltbarkeit des verrotteten altösterreichischen Prozeßverfahrens darzutun, und zugleich durch seine Gedanken zu dessen Reform auf die spätere Durchfürung der letzteren durch Franz Klein nachhaltigen Einfluß geübt.

Die publizistische Wirksamkeit Mengers als Prozessualist gestaltete sich sehr fruchtbar, konzentrierte sich aber auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum. Sie umfaßt nicht mehr als die neun Jahre von 1872 bis 1880. Und auch da nimmt ihre Ergiebigkeit mit der Ernennung Mengers zum Ordinarius plötzlich ab, um bald gänzlich zu versiegen. Nach 1877 ist Menger überhaupt nur noch einmal mit einer Abhandlung prozeßrechtlichen Inhaltes hervorgetreten, die noch dazu im wesentlichen bloß ein Abdruck aus seinem damaligen Kollegienhefte war, und hat sich im übrigen auf die Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten beschränkt. Ein tieferes Interesse an seinem Nominalfache hat er fortan weder gehegt noch bekundet. Es ist daher auch nicht weiter verwunder-

lich, daß er niemals daran gedacht hat, in dasselbe einschlagende Arbeiten unmittelbar anzuregen oder durchführen zu lassen. Auch daß er im Jahre 1874 im Vereine mit der „Juristischen Gesellschaft“ in Wien zwei Preise für die beste Untersuchung zur Geschichte des österreichischen öffentlichen und Privatrechtes ausgesetzt hat, beruhte — sicherlich in erster Linie wenigstens — auf ganz anderen Gründen als besonderen Sympathien für derartige Forschungen. Im Wintersemester 1873/74 mit advokatorischen, literarischen und lehramtlichen Verpflichtungen überlastet, hatte Menger das Hauptkolleg über österreichischen Zivilprozeß, das damals siebenstündig gelesen zu werden pflegte, ausnahmsweise fünfstündig angekündigt. Um aber dem Verdachte des Eigennutzes und illoyaler Konkurrenz zu begegnen, widmete er das Doppelte der ihm aus dieser Vorlesung zugefallenen Kollegiengelder für den erwähnten wissenschaftlichen Zweck. An Schülern zwar hat es ihm nicht gefehlt. Allein eine „Schule zu gründen“, d. h. Schüler um sich und in festem Zusammenhalte untereinander zu gruppieren, lag ihm vollständig fern. Erweisen sich ja derartige Schulgründungen dem Fortschritte der Wissenschaft nicht seltener als Hemmung wie als förderlich. Denn wenn sie auf der einen Seite dem Gruppenangehörigen einen festen Boden bieten, auf dem und von dem aus er weiterzustreben vermag, so stehen sie doch anderseits eben darum häufig genug der Entfaltung von Originalität und Selbständigkeit innerhalb und außerhalb der Schule zugunsten mittelmäßiger Handwerkstüchtigkeit im Wege. Allein Menger ermangelte auch ebensowohl des Ehrgeizes eines Scholarchen wie der Eignung und Neigung zu einem solchen. Aus dem einfachen Grunde schon, weil er innerlich ganz und gar von weitausgreifenden, seine ganze Kraft absorbierenden Arbeitsplänen erfüllt war, die mit der von ihm vertretenen Fachwissenschaft so gut wie nichts zu tun hatten und zudem über den konservativen Rahmen der Universität hinausgingen. War er doch seit dem Jahre 1873 — in scharfem Gegensatze zu seinen beiden älteren Brüdern: Max, der seit 1867 in der österreichischen Arbeiterbewegung als Vertreter des Selbsthilfegedankens sich hervorzutun begonnen hatte und sodann bis in die jüngste Zeit herein als liberaler Abgeordneter eine bedeutende Rolle gespielt hat, sowie Karl, dem Begründer und Haupte der österreichischen Schule der Nationalökonomie — „fest entschlossen, die Laufbahn eines sozialistischen Schriftstellers anzutreten“! Um sich für diese die volle Bewegungsfreiheit zu wahren, hat er auch niemals einen eigenen

Familienherd begründet, trotzdem die Versuchung hierzu wiederholt in lockender Gestalt an ihn herangetreten ist. Mit Rücksicht auch auf die zu erwartenden Verfolgungen und Zurücksetzungen war er — in vielleicht übertrieben ängstlich erscheinender Vorsicht — 1873 einem Advokatenversicherungsvereine beigetreten, welcher statutengemäß seinen in „Dürftigkeit" geratenen Mitgliedern eine Jahresunterstützung von 1200 Gulden gewährte.

Von Jugend auf huldigte Menger in ausgesprochener Weise demokratischen Anschauungen, die er auch dadurch betätigte, daß er seit dem Anfange der siebziger Jahre von seinem Adelsprädikate keinen Gebrauch mehr machte und bei Gelegenheit seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor ausdrücklich um dessen Weglassung aus dem Ernennungsdekret ersuchte. Sie führten ihn auch frühzeitig zu kritischer Betrachtung der Grundlagen unserer Privateigentumsordnung und dazu, sich mit sozialistischen Gedankengängen zu befassen. Der Einfluß der sozialistischen Weltanschauung auf ihn trat bereits in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre zutage. In der früher erwähnten Schrift: „Zur Systematik des Zivilrechtes", die in den Jahren 1867/69 zur Abfassung gelangt ist, stellte er das kommunistische und das privatrechtliche Rechtssystem als die beiden Extreme aller möglichen Rechtsordnung einander gegenüber und berücksichtigte dabei den Sozialismus ziemlich eingehend. Doch war damals seine Kenntnis des letzteren eine noch ganz dürftige. Sie beruhte im wesentlichen auf dem bekannten Buche des von ihm später als „Anekdotenjäger" verspotteten Louis Reybaud, Études sur les réformateurs ou socialistes modernes, beziehungsweise auf den im Anhange zu demselben abgedruckten sehr mageren Auszügen aus den Papieren der Babeufschen Verschwörung. Der Hauptgrund freilich, aus dem Menger die Weiterarbeit an dieser — unvollendet und ungedruckt gebliebenen — Monographie einstellte, war, wie wir wissen, der, daß er die folgenden Jahre mit der notwendigen Ausschließlichkeit der Erringung jener Lebensstellung widmete, die es ihm erst ermöglichen sollte, mit unbehinderter ganzer Kraft seinen eigentlichen wissenschaftlichen Idealen zuzusteuern.

Immer mehr hatte sich inzwischen in ihm der Plan ausgestaltet, die sozialistischen Gedankenreihen juristisch zu formulieren und in ein Rechtssystem zu bringen. 1878 schritt er tatsächlich an die Ausführung desselben und begann jene Darstellung, aus welcher ein Vierteljahrhundert später die „Neue Staatslehre" erwachsen ist. Da sich aber

sein literarischer Apparat als zu geringfügig erwies, um die positive und organisatorische Seite des Sozialismus auch nur mit einiger Vollständigkeit darzulegen, so unternahm er mehrere große „Bücherreisen“ (1883, 1885, 1886, 1887) nach Paris, London, der Schweiz und zuletzt — der Nachlese halber — nach Berlin. Hier erregten, nebenbei bemerkt, seine Büchereinkäufe die Aufmerksamkeit der Polizei in so hohem Maße, daß dieselbe ihn — den ordentlichen Professor an der Wiener Universität! — während seines Aufenthaltes in der Reichshauptstadt unter Beobachtung hielt. Auf diesen Reisen brachte Menger eine in ihrer Art einzige, nachmals mit Recht zu internationaler Berühmtheit gelangte Bibliothek zusammen, mit deren Reichhaltigkeit an Quellenwerken des französischen, englischen und deutschen Sozialismus auch die Pariser Bibliothèque nationale und das British Museum sich kaum zu messen vermögen und die ihn wie keinen andern in den Stand setzte, den literargeschichtlichen Ursprüngen und Zusammenhängen der sozialistischen Lehren nachzugehen.

Doch erlitt die Arbeit an der „Neuen Staatslehre“ im Laufe der Zeit manigfache, oft sehr langandauernde Unterbrechungen.

Zunächst dadurch, daß Menger sich entschloß, vor dem Hauptwerke eine Vorstudie zu veröffentlichen. Dieselbe erschien 1886 unter dem Titel: „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung“, der zwar klingender ist, die Absichten des Verfassers aber wohl weniger präzis zum Ausdrucke bringt, als der ursprünglich in Aussicht genommene: „Über den Ursprung der sozialen Grundideen unserer Zeit“; und zwar um so eher, als Menger neben dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag auch das Recht auf Existenz und auf Arbeit, wenngleich nur skizzenhaft, mitbehandelt. — Diese Schrift hat zuerst den Ruf Mengers über die Grenzen der Heimat und der deutschen Zunge hinausgetragen.

Zwei Jahre darauf rief die Publikation des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in erster Lesung eine tiefgehende geistige Bewegung hervor, welche alle Schichten des deutschen Volkes erfaßte und der auch Menger sich nicht entziehen mochte. Wohl beabsichtigte er anfänglich, sich mit einer kritischen Besprechung des Entwurfes zu begnügen. Unter der Hand aber wuchs ihm diese und wandelte sich zu einer Kritik des gesamten Privatrechtes. Dieselbe erschien erstmals unter der Überschrift: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ im „Archiv für soziale

Gesetzgebung und Statistik“ (1889/90), gleich danach auch in Buchform.

Noch war diese Arbeit nicht zu Ende gedruckt, als Menger sich auch schon an eine neue machte. Auf Wunsch der Schweizer Bundesregierung verfaßte er im Frühherbste 1889 ein „Gutachten über die Vorschläge zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft“.

Die erste Hälfte des folgenden Jahres wieder war durch die Vorbereitung der ersten und zweiten Buchausgabe der Aufsätze über „Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ in Anspruch genommen; die zweite — das Wintersemester 1890/91 — gedachte Menger durch die Abhaltung eines „Sozialwissenschaftlichen Seminars“ auszufüllen, in welchem „die Zuhörer über die Geschichte und Litteratur des Sozialismus aus den ungeheuren Schätzen seiner Bibliothek unterrichtet werden sollten“.

Er hatte mit der Ankündigung dieses Kollegs einer seit 1886 von vielen Interessenten immer wieder an ihn gerichteten und unter dem frischen Eindruck seiner jüngsten Publikationen noch dringlicher gewordenen Aufforderung entsprochen. Zu dessen tatsächlicher Abhaltung kam es nun allerdings nicht. Denn Menger meinte in einer Anfrage der Unterrichtsverwaltung: in welcher Weise das geplante Seminar sich in den gesetzlichen Rahmen der bestehenden Seminareinrichtungen einfügen werde, den Versuch zu einer Einschränkung des Prinzips der Lehrfreiheit erblicken zu müssen, und sah sich hierdurch erst recht in seiner alten Auffassung bestärkt, „daß die Lehrfreiheit an den deutschen Universitäten dort aufhört, wo sie eigentlich erst recht anfangen sollte, nämlich bei einer rücksichtslosen Kritik der mächtigsten Personen und Interessen“. Er gab deshalb seine Absicht auf. So hätte denn einer Wiederaufnahme der Studien zur „Neuen Staatslehre nach jahrelangem Ruhen nichts im Wege gestanden. Da wurde Menger in den ersten Jännertagen 1891 von einer Lungenentzündung befallen, die ihn an den Rand des Grabes brachte. Man gab ihn allgemein verloren. Und auch er selbst glaubte sein Ende nahe. Er sah ihm wie ein Weiser entgegen. Ohne Furcht und mit einer solchen Ruhe, daß er sogar eine lange vorher testamentarisch getroffene Anordnung eines Zivilbegräbnisses jetzt noch einmal mündlich und nachdrücklichst wiederholte. Er genas jedoch und erholte sich sogar ziemlich rasch. Allein die Krankheit hatte einen Wechsel in der Richtung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zur Folge.

Wie sehr ihn seit jeher die Mathematik angezogen hatte, ist bereits angedeutet worden. Nichts ist hierfür bezeichnender als folgende Tatsachen. Im Jahre 1867 kaum wieder in der Lage, zu wissenschaftlicher Arbeit zurückzukehren, hatte der junge Advokaturskandidat zunächst nichts Eiligeres zu tun, als an die Lösung eines mathematischen Problems zu schreiten. Noch vor der Inangriffnahme seiner Monographie: „Zur Systematik des Zivilrechts“ schrieb er die Abhandlung: „Über ein neues Prinzip der Differentialrechnung angewendet auf die Maclaurinsche Reihe“, — der erste größere wissenschaftliche Aufsatz überhaupt, den er vollendet hat. Aber auch 1876, als er sich, nach dem Erscheinen seines „Systems des österreichischen Zivilprozeßrechtes“ und zum Ordinarius vorgeschlagen, von neuem freier und seinen Wünschen gemäß regen zu können glaubte, erfaßte ihn sofort die alte Leidenschaft und noch in demselben Jahr entstanden: „Die Potenzial- und Logarithmalrechnung und die umgekehrten Rechnungsmethoden“ sowie „Über das Wesen der Differentialrechnung“. — Alle diese Schriften waren ungedruckt geblieben und die Beschäftigung mit der Mathematik in den achtziger Jahren gänzlich in den Hintergrund getreten. Als Alternder und gerade, weil er sich altern fühlte, wendete sich ihr Menger nun wieder zu. Die Krankheit hatte in ihm den Entschluß gereift, die gesellschaftswissenschaftlichen Studien überhaupt und die „Neue Staatslehre“ insbesondere vorläufig zurückzulegen und „in erster Reihe seine mathematischen Entdeckungen auszuarbeiten“. Offenbar wertete er diese höher als jene und vermeinte wohl überhaupt, sein Höchstes als Mathematiker leisten zu können!

Sein Höchstes nicht nur übrigens, sondern schlechthin Neues und Bedeutendes! Mit der 1891 erschienenen Schrift über „Die neuen Rechnungsmethoden der höheren Mathematik“ verfolgte er keinen geringeren Zweck, als „die Differential- und Integralrechnung durch Hinzufügung neuer Rechnungsmethoden zu ergänzen und dadurch die Analysis des Unendlichen auf weite bisher unbekannte Gebiete auszudehnen“; und zwar mit Rücksicht darauf, daß „sich die bisherigen Untersuchungen zum größten Teile streng innerhalb der von Leibnitz und Newton geschaffenen Grundlagen gehalten“ hätten und „eine prinzipielle Erweiterung dieses Gedankenganges bisher so gut als gar nicht versucht worden“ sei[1]). — Um den, „ähnlich wie

[1]) Vgl. „Neue Rechnungsmethoden“, Vorwort.

dies auch bei der Erfindung der Differentialrechnung der Fall war, im Anfang notwendigen Zweifeln“ an der Wahrheit und dem Werte des neuen Kalküls „in den Augen der Mathematiker durch die Anwendung auf ein großes praktisches Beispiel zu begegnen[1]), veröffentlichte er dann im Jahre darauf die „Neuen Integrationsmethoden auf Grund der Potenzial-, Logarithmal- und Numeralrechnung“. — Beschäftigte sich diese Arbeit „ihrer Bestimmung gemäß vorherrschend mit den prinzipiellen Fragen“, so sollte schließlich der ebenfalls 1892 zur Publikation gelangte „Entwurf einer neuen Integralrechnung auf Grund der Potenzial-, Logarithmal- uud Numeralrechnung“ „alle wichtigeren und schwierigeren Probleme eines ausgedehnten Gebietes der höheren Mathematik lösen und den Mathematikern die Entscheidung der Frage ermöglichen, ob der (neu)erfundene Kalkül in den Kanon der mathematischen Erkenntnisse aufzunehmen“ sei. Daß die Entscheidung anders als bejahend gar nicht ausfallen könne, stand allerdings bei Menger offenbar vollkommen fest. Glaubte er ja den Unterschied zwischen der alten und seiner Integralrechnung selbst mit den Worten kennzeichnen zu dürfen, „daß die Integrale nach jener gefunden, nach dieser berechnet werden“. Und noch mehr! Die Wirksamkeit seiner Methode sollte auch, seiner Absicht nach, keineswegs auf die Integralrechnung allein oder auch nur auf die Mathematik überhaupt beschränkt bleiben. Vielmehr hoffte er, daß, wie er selbst „bei der Erfindung (dieser Methoden) von einer bestimmten naturwissenschaftlichen Grundansicht ausgegangen (sei, dieselben) später innerhalb der Naturwissenschaften ihr vornehmstes Anwendungsgebiet finden würden“[2]).

Alle diese genannten Schriften erschienen unter dem Pseudonym Dr. Julius Bergbohm. Die Verkleidung hatte Menger gewählt: anfänglich, weil er noch von einem gewissen Gefühle der Unsicherheit beherrscht war[3]); sodann aber, nachdem dieses geschwunden war, weil er fürchtete, daß „die Beschäftigung eines Juristen mit den höchsten Problemen der Mathematik in unserer Zeit der Spezialforschung un-

---

[1]) Vgl. „Entwurf einer neuen Integralrechnung“, Vorwort, S. III.

[2]) Ebd. S. IV. Über seinen naturwissenschaftlichen Ausgangspunkt spricht sich Menger nirgends näher aus.

[3]) „Neue Rechnungsmethoden“, Vorwort: „Wer die Schwierigkeiten zu ermessen vermag, mit welchen Forschungen zu kämpfen haben, die sich auf den äußersten Grenzen mathematischer Abstraktion bewegen, wird die Schüchternheit begreifen, mit welcher ich diese Arbeit dem Urteile der Öffentlichkeit übergebe.“

liebsames Aufsehen erregen würde". Um so eifriger war er dafür bemüht, seine Bestrebungen durch Versendung an alle bedeutenderen Fachgelehrten und Bibliotheken der Welt in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen. Freilich, ohne die erwartete Anerkennung oder auch nur Beachtung zu finden. Er befand sich eben, der Versicherung hervorragender Sachverständiger zufolge, in einer — gerade bei bedeutenden Persönlichkeiten so häufigen — Selbsttäuschung über das eigentliche Wesen und die Grenzen seiner Begabung. Sie bewirkte es auch, daß ihn das Ausbleiben des Erfolges von der Fortsetzung seiner mathematischen Forschungen durchaus nicht abschreckte, sondern vielmehr diesen noch eine Reihe weiterer Jahre seine ganze gewaltige Arbeitskraft widmen ließ. 1894 schrieb er die Abhandlung: „Zur Lehre von der Integration des tetranomischen Differentials $\frac{dx}{a+bx+cx^2+cx^3}$ und der damit zusammenhängenden Differentiale", welche unveröffentlicht blieb, weil Schönmilchs „Zeitschrift für Mathematik und Physik", an die sie Menger eingesendet hatte, ihre Aufnahme ablehnte. Nach Vollendung derselben machte er sich schließlich an die Lösung eines von allen Mathematikern bisher für unlösbar gehaltenen Problems, dem er jedoch mit Hilfe seiner neuen Integrationsmethode beikommen zu können hoffte: an die „Darstellung der elliptischen Integrale in geschlossener Form", und opferte diesem Phantom mit einer zum Fanatismus gewordenen Leidenschaft bis 1899 immer wieder und stets vergeblich jeden freien Augenblick.

Dem gesellschaftswissenschaftlichen Gebiete gehört aus dieser fast zehnjährigen Periode nur an: ein im Spätherbste 1893 im Wiener „Sozialpolitischen Verein" gehaltener Vortrag über „Das Recht auf Arbeit" [1]) und die Rektoratsrede vom 24. Oktober 1895: „Über die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft". Der Weiterarbeit an der „Neuen Staatslehre" aber widmete sich Menger erst nach seiner Pensionierung wieder — nicht ohne den innerlichen Vorbehalt freilich, einige kleinere mathematische Entdeckungen, die er bei der fruchtlosen Jagd nach dem Hauptziele, der elliptischen Integrale, vernachlässigt hatte, bei Gelegenheit doch noch auszuführen und zur Veröffentlichung zu bringen.

Sein Rücktritt vom Lehramte erfolgte, obgleich mit sehr bedeutenden materiellen Einbußen verknüpft, freiwillig und zu einer Zeit,

[1]) Vgl. die Berichte über denselben in der Wiener Tagespresse, besonders im „Neuen Wiener Tageblatte" vom 1. Dezember 1893.

da er noch weit von der gesetzlichen Altersgrenze entfernt war. Mit dem Gedanken zu demselben trug er sich bereits seit seiner schweren Lungenentzündung im Jahre 1891. In der Folge festigte sich ihm derselbe immer mehr. Er war ständig von schweren Katarrhen heimgesucht und litt fortdauernd unter dem Wiener Herbst- und Winterklima. Überdies war seine Sehkraft durch die vieljährigen übermäßigen Ansprüche, die er an seine von Jugend auf kurzsichtigen Augen gestellt hatte, äußerst geschwächt. Und das Wichtigste: er wollte, endlich von allen Berufsgeschäften und Rücksichten frei, wenigstens einen Teil noch seiner sozialwissenschaftlichen Arbeitspläne verwirklichen. Deshalb lehnte er auch ohne Bedenken ab, als ihm im Januar 1894 die demokratische Partei Wiens das Reichsratsmandat des ersten Bezirkes anbot, obgleich sich ihm damit ein in jüngeren Jahren oft und lebhaft gehegter Wunsch erfüllte und die Wahlbewerbung sicheren Erfolg verhieß. Die praktische Politik mit ihren Leidenschaften und Enttäuschungen lockte ihn nun nicht mehr und er mochte keine neue Bürde auf sich nehmen, da er im Begriffe stand, die alten von sich zu werfen. Nur das Rektorat noch wollte er abwarten — das einzige Amt, das er jemals außer der Professur mit „einiger Emotion“ angestrebt hat. Äußere Umstände brachten es jedoch dann mit sich, daß er nicht schon zum Ablaufe des Studienjahres 1895/96, sondern erst im Sommersemester 1899 seinen Abschied erbat und erhielt. Der Übertritt in den Ruhestand sollte übrigens nicht die vollständige und endgültige Lösung des Zusammenhanges mit der Universität bedeuten. Menger blieb als Honorarprofessor auch weiterhin in deren Verband. Seiner ursprünglichen Absicht gemäß sollte diese Zugehörigkeit auch keine bloß formelle bleiben. Vielmehr plante er für jedes zweite Sommersemester die Abhaltung rechtsphilosophischer Vorlesungen. Dazu ist es jedoch nachher nicht gekommen. — Dagegen nahm er nach wie vor an allen Bewegungen lebhaften Anteil, durch welche die Interessen der Universität unmittelbar oder mittelbar betroffen wurden. Namentlich, wenn es galt, seine antiklerikale Gesinnung zu betätigen, wegen deren er schon in den achtziger Jahren, auch im Abgeordnetenhause, heftige Angriffe erfahren hatte[1]). Als sich im Dezember 1901 ein Hirtenbrief des österreichischen Episkopats für die Errichtung einer katholischen Universität in Salzburg aussprach und zur Sammlung von

[1]) Vgl. die stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses vom 18. und 20. März 1884. „Das Vaterland“ vom 8. Juni und 9. Juli 1887 und die Erklärung Mengers in den Wiener Tagesblättern vom 11. Juni 1887.

Beiträgen für dieselbe aufforderte, gehörte Menger zu denjenigen, welche dagegen entschiedenst Stellung nahmen; und zwar ebensowohl aus grundsätzlichen wie aus Opportunitätserwägungen. „Konfessionelle Universitäten", erklärte er damals, seien „in ihrem innersten Kerne faul" und Lehrern, die auf ein bestimmtes Dogmensystem eingeschworen seien, mangele begrifflichnotwendig jene „unerschrockene, vor keiner Autorität zurückschreckende Wahrheitsliebe", die „für den Gelehrten ebenso die Standesehre bilde wie für den Soldaten die Tapferkeit, für den Richter die Gerechtigkeit". Zudem aber würde „durch die geplante Universität . . ein neuer Samen der Zwietracht in unser ohnehin schon so zerrissenes Heimatland gelegt werden"[1]. Er stellte sich daher, als kurz darauf als Gegengewicht gegen das bischöfliche Projekt der „Verein für wissenschaftliche Ferialkurse" ins Leben gerufen wurde, in dessen vorderste Reihen. — Natürlich fehlt sein Namen auch unter jenen 86 Wiener Universitätsprofessoren nicht, welche gegen die von der christlich-sozialen Mehrheit des niederösterreichischen Landtages im November 1904 beschlossene Novelle zum Reichsvolksschulgesetze als eine Verschiebung des Gleichgewichtes in der Schulverwaltung zwischen dem Einflusse des Staates und jenem der autonomen Körperschaften zugunsten einseitiger Parteiinteressen öffentlich protestierten[2]. Ganz in demselben Geiste handelte er schließlich auch, indem er sich dem Komitee gesellte, das den Versuch machte, die Agitation gegen den christlich-sozialen Vorstoß auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung in weitere Kreise der Bürgerschaft zu tragen[3], und wenn wir ihn unter denjenigen finden, die zur Schaffung einer gegen die Wirksamkeit des „Katholischen Schulvereines" gerichteten antiklerikalen Organisation, des Vereines „Freie Schule", aufriefen[4].

Zugleich mit der Professur legte Menger auch die Leitung der »Volkstümlichen Universitätskurse« nieder, die er seit deren Bestande innegehabt hatte. Die Anregung zur Einführung von solchen in Wien war zu Beginn des Wintersemesters 1894/95 vom Privatdozenten Dr. Ludo Hartmann ausgegangen. Daß sie aber so rasch verwirklicht wurde, war hauptsächlich das Verdienst Mengers gewesen. Dieser, damals

[1]) Vgl. Die katholische Universität in der „Neuen Freien Presse" vom 25. Dezember 1901.

[2]) Vgl. den Aufruf in den Wiener Tagesblättern vom 12. November 1904.

[3]) Ebd. vom 1. Dezember 1904.

[4]) Ebd. vom 5. März 1905.

Senator der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, hatte das — nachmals von zahlreichen anderen Universitäten rezipierte — Statut verfaßt; er hatte das Referat hierüber im akademischen Senat geführt; unter seinem Rektorat war die neue Institution ins Leben getreten. Er glaubte ihr auch eine große Zukunft prophezeien zu können. Denn er erblickte in ihr „keineswegs einen willkürlichen Versuch, sondern . . den Schlußstein einer langen geschichtlichen Entwicklung", die Befriedigung des parallel zur fortschreitenden Demokratisierung der Gesellschaft, auch in den deutschen Gelehrtenkreisen wachgewordenen Bedürfnisses, „die bisherige fachliche Abgeschlossenheit aufzugeben, mit den weitesten Volkskreisen in Berührung zu treten" und durch Verbreitung von Wissen in denselben sich mit an der Pflege auch sozialer und nicht bloß hergebrachtermassen politischer und nationaler Ideale zu beteiligen [1]). Auch nach seinem Scheiden von der Universität bewahrte er daher ihr und gleichgerichteten Bestrebungen reges Interesse, wie wir ihm denn unter den Gründern des Wiener „Volksheims", das einen Vereinigungspunkt für die verschiedensten Volksbildungseinrichtungen abzugeben bestimmt ist, ebenfalls begegnen [2]).

Die folgenden Jahre bis zu seinem Tode lebte Menger Winters über und bis Mitte Mai abwechselnd in Nizza, Abbazia und Rom. Den Sommer verbrachte er zumeist, wie seit Jahren schon, am Südabhange der Alpen; einmal — im Jahre 1900 — benutzte er ihn auch zu einer Reise in die Westschweiz und zum Besuche der Pariser Weltaustellung. Einen Teil des Frühlings und den Frühherbst pflegte er in Wien zuzubringen. Hier konnte man ihn jeden Nachmittag zwischen 2 und 4 Uhr in einem Kaffeehause nahe der Universität finden, das er nicht so sehr der dort zahlreich aufliegenden Zeitungen und Zeitschriften wegen aufsuchte, als weil es ihm Gelegenheit bot, bequem und zwanglos mit den Freunden zusammenzutreffen.

Diese sechs Jahre des „Ruhestandes" waren eine Zeit rastlosen und fruchtbarsten Schaffens. Was den Jüngling bewegt, was Kopf und Herz des Mannes ein Menschenalter hindurch in sich getragen, das trat nun in voller Reife zutage.

Schon im März 1902 war die „Neue Staatslehre" vollendet. Bald

---

[1]) Vgl. den Rektoratsbericht Mengers über das Studienjahr 1895/96 und dessen Artikel „Volkstümliche Hochschulkurse" in „Die Zukunft" vom 12. Juni 1897.

[2]) Vgl. den Bericht über die Eröffnung des „Wiener Volksheims" im eigenen Hause in der „Neuen Freien Presse" vom 4. und 5. November 1905.

darauf erfolgte auch ihre Drucklegung. Doch verzögerte sich ihr Erscheinen durch äußere Umstände um mehr als ein halbes Jahr. Mitte August 1902 nämlich, als das Werk bereits bis auf das Vorwort vollständig ausgedruckt vorlag, strebte plötzlich die Cottasche Buchhandlung die Auflösung des Verlagsvertrages mit der Begründung an: daß eine Darstellung des sozialdemokratischen Zukunftsstaates in den Rahmen ihres Verlages nicht passe. Und als Menger auf ihr Ansinnen nicht eingehen wollte, verweigerte sie die Veröffentlichung des Buches rundweg. Der Konflikt fand erst im März 1903 dadurch ein Ende, daß Gustav Fischer-Jena in den Verlagsvertrag eintrat. So konnte denn schließlich die „Neue Staatslehre“ Ende April 1903 zur Ausgabe gelangen.

Ein Jahr später war die „Volkspolitik“ abgeschlossen — die aber erst nach Mengers Tode aus dem Nachlasse herausgegeben worden ist. — Wenige Wochen nach Beendigung dieses Werkes schritt der Unermüdliche auch schon an die Abfassung der „Neuen Sittenlehre“ und beendigte sie, obgleich durch eine schwere Erkrankung im Laufe des Sommers 1904 aufgehalten, bis Ende März des darauffolgenden Jahres. Sie erschien im August 1905.

Den Abschluß dieser Serie von Arbeiten sollte eine „Erkenntnislehre“ bilden, an welcher Menger seit dem Spätherbste 1903 arbeitete. Er knüpfte damit an Studien an, die vier Dezennien zurücklagen. Denn 1864 hatte der damals Dreiundzwanzigjährige sich an die Ausarbeitung eines Systems der Logik gewagt und diese dann durch kurze Zeit auch während des Jahres 1868 fortgesetzt. Hatte ja auch die Untersuchung „Zur Systematik des Zivilrechtes“ mit diesen logischen Studien in engstem Zusammenhange gestanden und eine Anwendung dieser auf das Gebiet des Zivilrechtes bedeutet. Nun nahm er als Greis von 62 Jahren den alten Faden wieder auf. Aber er spann ihn nicht mehr zu Ende. Mitten in voller schöpferischer Tätigkeit ereilte ihn der Tod.

Dieser trat ganz unerwartet ein. Noch am 2. Februar 1906 hatte Menger an seinen Lebenserinnerungen geschrieben, mit deren Abfassung er im Sommer 1905 begonnen hatte: vier Tage später war er seiner alten Feindin, einer Lungenentzündung, erlegen. An seinem Sterbebette stand nur die Freundin, die ihm fast ein volles Menschenalter hindurch eine treue, liebevolle Gefährtin gewesen war.

Menger starb, wie er gelebt: unerschütterlich irreligiös, als Demokrat und Sozialist. Und wie im Leben durch seine Schriften, so

war er auch über das Grab hinaus bestrebt, durch seine letztwilligen Verfügungen von seinen Gesinnungen weithin vernehmbar Zeugnis abzulegen.

Am 14. Februar 1906 wurde er in Wien, wohin seine entseelte Hülle gebracht worden war, so wie er es gewünscht hatte: ohne priesterliches Geleite und ohne jede religiöse Zeremonie, zu Grabe getragen. Tausende gaben ihm das Geleite.

Seine Bibliothek vermachte er der Wiener Universität. Sie ist nunmehr im staatswissenschaftlichen Institut aufgestellt und wird dieses zweifellos zu einem Zentralpunkte der Forschungen zur Geschichte des Sozialismus machen, wie sie ja auch schon zu Lebzeiten Mengers nicht wenigen Schriftstellern auf diesem Gebiete ihre Quellenstudien ermöglicht und gute Dienste geleistet hat.

Als Universalerbin aber des größten Teiles seines beträchtlichen Vermögens, das er im Verlaufe der Jahre aus seinem Einkommen erspart hatte, setzte er eine zu begründende Stiftung unter dem Namen „Anton Menger-Bibliothek" ein. Dieser wies er die Aufgabe zu, die Originalschriften älterer Autoren, die für die Volkssache eingetreten sind, in kritischen, streng wissenschaftlichen Neudrucken zu reproduzieren. Von den politischen Schriften sollen nur demokratische, von den nationalökonomischen nur sozialistische, von den theologischen nur antiorthodoxe den Gegenstand der Bibliothek bilden. Diese testamentarische Verfügung soll auf jedem Exemplar der letzteren abgedruckt werden.

II.

Wenden wir uns nun den gesellschaftswissenschaftlichen Lehren Mengers[1]) zu, die des Lebenden Ruhm begründet haben und dem Toten

[1]) Von den selbständigen Artikeln und Abhandlungen, die sich mit Mengers Schriften kritisch beschäftigen, seien hier die folgenden genannt:

a) Zu „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag": Charles Andler, Einleitung zur französischen Ausgabe. S. I—XL. — B. Carneri, Liberalismus und Sozialismus (i. d. „Neuen freien Presse" vom 8. September 1892). — Henry Clément, Une théorie socialiste (i. „La réforme sociale" vom Dezember 1901. S. 878/887). — Eugène d'Eichthal, Des bases du droit socialiste Paris 1900. — (Friedrich Engels und Karl Kautsky), Juristen-Sozialismus (i. „Die Neue Zeit" von 1887. S. 49/62). — H. S. Foxwell, Einleitung zur englischen Ausgabe. S. V—CX. (deutsch u. d. T. „Geschichte der sozialistischen Ideen in England" als Einbegleitung der deutschen Übersetzung von William Thompsons Untersuchungen über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums.

einen dauernden Platz in der Geistesgeschichte überhaupt und in der Geschichte des Sozialismus insbesondere sichern, so ist zunächst fest-

Berlin 1903). — August Oncken, Referat über das letztgenannte Werk i. d. „Deutschen Literaturzeitung“ von 1903. S. 2495/2503). — G. Sorel, Les aspects juridiques du socialisme (i. „La revue socialiste“. 1900/II. S. 385/415, 558/585). — Emil Steinbach, Die Grundideen des Sozialismus vom juristischen Standpunkte (i. Nr. 45/47 der Wiener „Juristischen Blätter“ von 1886).

b) Zu „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“: Andler a. a. O. — L. v. Bar, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, besonders in sozialpolitischer Beziehung (i. „Die Nation“ vom 15. April 1890. S. 399/403). — (Eugen Ehrlich), Die soziale Frage und die Rechtsordnung (i. „Die Neue Zeit.“ 1891/II. S. 430/438, 476/480, 539/544). — Jacobi, Referat i. d. „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht“ von 1891. S. 279/286. — Karl Kraus, Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. S. A. aus Nr. 33/37 der Wiener „Gerichtshalle“ 1890. — Adolfo Posada, El derecho y la cuestión social. Einleitung zur spanischen Ausgabe. S. 5—65. — Erland Tybjerg, Nutidskrav til den borgerlige Lovgivning (i. d. Kopenhagener „Tilskuren“ von 1891. S. 344/377).

c) Zu „Neue Staatslehre“: V(iktor) A(dler), Zwei Zukunftsbilder (i. d. Wiener „Arbeiterzeitung“ vom 31. Mai 1903). — Charles Andler, Einleitung zur französischen Ausgabe. S. I—XLIV. — Giuseppe L. Arrighi, La religione nello stato socialista. Firenze 1905. — Edouard Berth, L'utopie du professeur Menger (i. „Le mouvement socialiste“ vom 15. Mai 1904. (S. 34/44). — Adolfo N. Buylla, Neue Staatslehre (i. „Nuestro tiempo“ vom Februar 1904. S. 210/218). — Angelo Crespi, Gli orizzonti giuridici del movimento socialista (i. „La critica sociale“ von 1904. S. 21/25). — Karl Diehl, Anton Mengers Neue Staatslehre (i. d. „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ vom 3. August 1903). — Th. Ferneuil, L'état socialiste par Anton Menger et la science sociale (i. d. „Revue politique et parlementaire“ vom Dezember 1904. S. 530/550). — Ch. Gide, L'état socialiste (i. „L'union pour l'action morale“ vom Mai 1904. S. 117/128). — Augusto Graziani, Un sistema di socialismo giuridico (i. d. „Rivista giuridica e sociale“ von 1905. S. 49/69). — Wolfgang Heine, Utopien (i. „Sozialistische Monatshefte“. 1903/II. S. 649/657). Maurice Hauriou, Le régime d'état (i. „La revue socialiste“ vom Mai 1904. S. 564/581). — Paul Kampffmeyer, Neuer Wind in den Segeln der Sozialdemokratie (i. „Sozialistische Monatshefte“ 1903/I. S. 399/405.) Derselbe, Vom Einflusse des Staates auf das Wirtschaftsleben (ebd. 1903/II. S. 491/508). — H. U. Kantorowicz, Referat im „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.“ XXVII. S. 1527/1533. — Friedrich Kleinwächter, Neue Staatslehre (i. d. „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung“ von 1903. S. 291/293). — Réné de Marans, L'état socialiste (i. „L'association catholique“ von 1904 S. 133/145). — André Mater, Le socialisme juridique (i. „La revue socialiste“ vom Juli 1904. S. 1/27). — Gustav Mayer, Individualistischer Machtstaat und volkstümlicher Arbeitsstaat (i. „Das freie Wort“ vom November 1905. S. 582/590). — Netter, Neues vom

zustellen, daß Menger Sozialist war. Nicht bloß in dem häufig gebrauchten verfließenden Sinne dieses Wortes, das dann jeden bezeichnet, der eine Verbesserung unserer Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnung für wünschenswert erklärt, gleichgültig, welche Mittel hierzu er für richtig erachtet und ob er überhaupt solche anzugeben weiß. Vielmehr war er ein rückhaltloser Gegner unserer Privateigentumsordnung und entschlossener Kollektivist. Uneingeschränkt hat er seine reichen Geistesgaben in den Dienst der Volkssache gestellt. Alles in allem ein demokratischer Sozialist.

* *
*

Bei der Beurteilung und Verurteilung der herrschenden Ordnung der Dinge sowohl wie bei der Wegweisung in der Richtung zur künftigen hin steht er — gleich so vielen sozialistischen und nicht sozialistischen Denkern alter und neuer Zeit vor ihm[1]) — ganz und gar im Banne der Machttheorie, die er mit einer Einseitigkeit vertritt, wie wir ihr sonst vielleicht nur noch bei Linguet[2]) und dem Minister Ludwig XIV., Necker[2]), begegnen, deren Werke er übrigens nur sehr flüchtig oder

Zukunftsstaat (i. Nr. 38/39 der „Ethischen Kultur“ von 1903). — Franz Oppenheimer, Mengers Volkstümlicher Arbeitsstaat (i. d. „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ von 1904. S. 186/190). — Hugo Preuß, Ein Zukunftsstaatsrecht (i. „Archiv für das öffentliche Recht“ von 1904. S. 373/422). — Derselbe, Sozialismus und Konstitutionalismus (i. „Die Nation“, Nr. 42/43 von 1903). — M. A. Reisner, Nowoje prawo (im St. Petersburger „Wjestnik prawa“ vom Mai 1904. S. 28/90). — Charles Rist, Un nouveau livre d'Antoine Menger (i. d. „Revue d' économie politique“ von 1903. S. 888/912). — L. v. Savigny, Referat i. „Juristischen Literaturblatt“ vom 1. Juli 1904. S. 128/132. — Ludwig Stein, Rechtssozialismus (i. „Die Zukunft“ vom 6. Februar 1904. S. 207/217). — Stengel, Referat i. d. „Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ von 1904. S. 127/136. — Eine Staatslehre des Sozialismus im „Vorwärts“ vom 14. Mai 1903. — Egon Zweig, Anton Mengers Neue Staatslehre („Studien und Kritiken“. Wien u. Leipzig 1907. S. 172/180).

d) Zu „Neue Sittenlehre“: Karl Kautsky, Mengers Neue Sittenlehre (i. „Die Neue Zeit“. 1905/II. S. 76/85). — F. Staudinger, Eine neue Sittenlehre (i. „Das freie Wort“ vom November 1905. S. 606/611. — Egon Zweig, Die Sittenlehre im Zukunftsstaat (a. a. O. S. 366/370).

[1]) Vgl. Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre. II. Aufl. 1905. S. 185 ff. und die Literaturangaben Mengers in seiner „Neuen Staatslehre“ S. 57. Anm. 1.

[2]) Zur Kennzeichnung der — wenig bekannten — Lehren Linguets, die in der anonym erschienenen „Théorie des loix civiles, ou principes fondamentaux de la société“ (2 vol. Londres 1767) niedergelegt sind, diene folgende Stichprobe: „L'avarice et la violence ont usurpé la terre.“ (I. 187.) „Mais les loix sont venues

gar nicht gekannt zu haben scheint. Wenn die naturrechtliche Schule die Entstehung des Rechtes auf die — sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende — Zustimmung der ganzen Nation zurückführt, die historische aber dasselbe organisch aus deren Geist erwachsen sein läßt, so erscheint ihm jedenfalls zunächst „der Irrtum, welcher diesen Theorien zugrunde liegt, . . . sofort offenbar und unerträglich, wenn man dieselben auf das Privatrecht anwenden will."[1]) Vielmehr sucht und findet er den Ursprung der Privatrechtsordnung in Gewalt und List. Sie ist ihm im wesentlichen bloß „das Resultat eines erfolgreichen Interessenkampfes der Mächtigen gegen die Schwachen," das nachmals von der staatlichen Gesetzgebung vorgefunden und sanktioniert worden ist.[2]) Was Wunder daher, wenn sie, so begründet, „immer den Zweck verfolgt, den Nutzen der wenigen Mächtigen auf Kosten der

presque aussi-tôt légitimer la possession, et consacrer une prémiere usurpation pour en prévenir des nouvelles." (I. 192.) „Les premieres loix sont nées du hazard et de la confusion, avec le secours de la barbarie . ., des voleurs conquérans ont été nos premiers Législateurs." (I. 36.) „Les loix . . sont destinées sur-tout à assurer les propriétés" et „sont évidemment une sauve-garde accordée au riche contre le pauvre. C'est une chose dure à penser et pourtant bien démontrée, qu'elles sont, en quelque sorte, une conspiration contre la plus nombreuse partie du genre humain. C'est contre ceux qui ont le plus grand besoin de leur appui, que sont dirigés leurs plus grands efforts. C'est l'opulence qui les dicte et c'est elle aussi qui en retire les plus grands avantages. Ce sont des forteresses établies en sa faveur au milieu d'un pays ennemi . ." (I. 195/96.) „L'esprit des institutions sociales . . est beaucoup moins la conservation des personnes, que celle de la propriété des biens." (II. 367.) — Necker hinwiederum führt in seiner Schrift: „Sur la législation et le commerce des grains" (1775) aus: „En arrêtant sa pensée sur la société et sur ses rapports, on est frappé d'une idée générale . .; c'est que presque toutes les institutions civiles ont été faites pour les propriétaires . . On dirait qu'un petit nombre d'hommes, après s'être partagé la terre, ont fait des lois d'union et de garantie contre la multitude, comme ils auraient mis des abris dans les bois pour se défendre des bêtes sauvages . ." Les lois de propriété condamnent la partie la plus nombreuse d'une nation à n'avoir que le nécessaire." „Ce sont des lions et des animaux sans défense qui vivent ensemble; on ne peut augmenter la part de ceux-ci qu'en trompant la vigilance des autres et ne leur laissant pas le temps de s'élancer". „Que nous importent vos lois de propriété, pourraient ils dire? nous ne possédons rien. Vos lois de justice? nous n'avons rien à défendre. Vos lois de liberté? si nous ne travaillons pas demain, nous mourrons." (Collection des principaux économistes t. XV., (Mélanges d'économie politique. IIe partie). S. 357, 349/50.

[1]) Bürgerliches Recht, S. 6.

[2]) Ebenda S. 4.

breiten Volksmassen zu fördern."[1]) Daran sei auch durch die französische Revolution nichts geändert worden. Diese habe nämlich zwar die personenrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse durch das System der Vertragsfreiheit ersetzt, damit aber „die ökonomischen Fesseln, welche die besitzlosen Volksklassen drückten, nur neubemalt, nicht gebrochen:"[2]) es würden eben „auf diese Weise die wirtschaftlichen Interessen der Herrschenden und Besitzenden, wenigstens in der Regel, viel mehr als durch jedes staatliche Eingreifen begünstigt" und nach wie vor könne man „in allen Staaten die Erfahrung machen, daß die Interessen der Mächtigen bei Konflikten — gegenwärtig allerdings meistens auf dem Wege der Gesetzgebung — sich in Rechte verwandeln."[3]) Nicht genug an dem aber habe auch noch „der enge Kreis von Rechten, welche die Rechtsordnung dem Armen zuweist, eine viel geringere Bedeutung, als wenn dieselben Befugnisse einem Reichen zustehen würden." Mangels der nötigen Pflege befänden sich nämlich dieselben „bei ihrer Geltendmachung vor Gericht nur allzu häufig in jener vernachlässigten und hoffnungslosen Gestalt, wie der Körper der Proletarier bei der Aufnahme in die öffentlichen Heilanstalten." Eine unvermeidliche Reflexwirkung nicht nur der Armut und geringen Bildung der breiten Volksmassen, sondern auch des Umstandes, daß der Gesetzgeber bei der Formulierung seiner Normen an diese sowie an ihre Benützbarkeit und Tragfähigkeit nicht die Maßstäbe der materiell und geistig Schwächsten, sondern der nach beiden Richtungen hin Starken anlege und demgemäß auch — neben der Fiktion einer Lückenlosigkeit der Gesetze — sich von der Annahme leiten lasse, daß diese jedem Staatsbürger vollständig bekannt seien.[4]) Obgleich also die Kämpfe gegen die alte Staatsordnung seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die öffentlichen Zustände bald mehr, bald weniger in volkstümlichem Sinne umgestaltet und die stetig wachsende Anteilnahme weitester Volkskreise an der Leitung des Staates gezeitigt hätten, so sei doch die althergebrachte Struktur des bedeutsamsten Rechtsgebietes, des Privatrechtes, von dieser Entwicklung „fast vollständig unberührt" geblieben, wie denn überhaupt — und in Deutschland mehr noch als

[1]) Neue Staatslehre, S. 3.

[2]) Ebenda S. 6.

[3]) Neue Staatslehre, S. 23; Bürgerliches Recht, S. 4.

[4]) Bürgerliches Recht, S. 13, 16 ff.

anderwärts[1]) — „die Gesetzgebung und die Wissenschaft des bürgerlichen Rechtes zu den am meisten zurückgebliebenen Gebieten unseres geistigen Lebens gehören“.[2])

* * *

Die Schrift über „das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ ist dem Nachweis dieser Tatsache speziell an dem so lange und mit so gewaltiger Arbeit vorbereiteten Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich gewidmet, mit dem die Sehnsucht des deutschen Volkes nach der Rechtseinheit endlich in Erfüllung gehen sollte. Menger begnügte sich hierbei nicht mit negativer Kritik allein, sondern gab derselben auch eine positive Ergänzung. Bei dieser und jener aber stellte er sich nicht etwa auf sozialistischen Standpunkt, sondern blieb dem individualistischen Entwurfe gegenüber ebenfalls auf individualistischem Boden. Anderes wäre auch unzweckmäßig und verfehlt gewesen, wenn er nicht von vornherein auf jede praktische Wirkung verzichten wollte. So wird man denn in diesem Buche die sozialistischen Lehrmeinungen Mengers nur flüchtig und nebenbei angedeutet finden. Es wird vielmehr lediglich untersucht und gezeigt: „wiefern, auch wenn man die grundlegenden Prinzipien unseres heutigen Privatrechtes als Ausgangspunkt anerkennt, die Interessen der besitzlosen Volksklassen durch den Entwurf verletzt oder nicht genügend gefördert werden;[3]) und gleichzeitig werden die Ansprüche formuliert, welche die letzteren heute schon an jede Privatrechtskodifikation zu stellen hätten.

Die Verwirklichung dieser Forderungen, die auf eine Steigerung individueller Ansprüche Besitzloser an Besitzende, die Zurückdämmung der Überwucherung des Vermögensschutzes gegenüber dem Schutze der Person und die Besserstellung der Armen in Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung hinausliefen, erschien Menger wichtig genug. Er hielt es für durchaus notwendig, daß der Staat auch schon im Rahmen der herrschenden Privatrechtsordnung und ohne deren Erschütterung alles tue, um den Druck auf die unteren Klassen zu mildern und so der Tatsache Rechnung zu tragen, daß „die besitzlosen Volksklassen

---

[1]) Ebenda S. 12, 25.
[2]) Ebenda S. 5.
[3]) Ebenda S. 2.

sich in Deutschland wie in anderen Ländern zu einer gewaltigen Macht emporgeschwungen haben".[1]) Er wiederholte daher sein Postulat einer Umgestaltung des Privatrechtes in volkstümlicher Richtung auch in seiner Rektoratsrede, wobei er die geschichtliche Rolle, dasselbe ins Werk zu setzen, Österreich vindizierte, das sich zu deren Übernahme durch seine Zivilprozeßreform von 1895 fähig und fähiger als Deutschland erwiesen habe und das überdies bei diesen Reformbestrebungen auch deshalb auf Erfolg hoffen könne, weil die Grundlage, von der dieselben auszugehen haben, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811, eine gute sei.[2]) Der Durchsetzung mit dem Geiste der Volkstümlichkeit sprach er aber auch für alle anderen Rechtsgebiete das Wort und plädierte demgemäß in seinem Gutachten an die Schweizer Bundesregierung für eine Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, um diese von den Banden der Tradition frei und für ihre große Aufgabe fähig zu machen: wenn nicht an Stelle der dogmatischen und geschichtlichen Rechtswissenschaft, so doch neben ihr die „legislativ-politische Jurisprudenz" und als deren „wichtigsten Teil die soziale Rechtswissenschaft" zu pflegen,[3]) oder mit anderen Worten die Bedürfnisse der sich entwickelnden „neuen Aufklärungsepoche" zu erkennen und zu formulieren. Einer Aufklärungsepoche, der als Ziel nicht mehr wie jener des achtzehnten Jahrhunderts fast ausschließlich eine Milderung des Druckes von Kirche und Staat vorschwebe und vorschweben werde, sondern die wohnliche Einrichtung des Staats- und Rechtsgebäudes für alle Volksklassen sowie die Abschwächung des Druckes, „den die Staatsbürger einzeln und in Gruppen vereinigt auf einander ausüben.[4])

All das war Menger jedoch nicht Endziel. Dieses muß man im „Recht auf den vollen Arbeitsertrag" und in der „Neuen Staatslehre" suchen.

* *
*

Schon in dem erstgenannten Werke erklärt er es für „die wichtigste Aufgabe der Rechtsphilosophie unserer Zeit, . . . die Grundlinien des Sozialismus vom juristischen Standpunkte aus zu bearbeiten".[5]) Anders

---

[1]) Ebenda S. 11.
[2]) Soziale Aufgaben der Rechtswissenschaft, S. 28/30.
[3]) Ebenda S. 18/19.
[4]) Gutachten über eine eidgenössische Hochschule, S. 4/5.
[5]) Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Vorrede S. III.

sei Klarheit über Wesen und Maß der im Interesse der besitzlosen Volksklassen notwendigen Abänderung der Rechtsordnung und über die neue Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens der Menschheit, auf welche die sozialistische Bewegung seit der französischen Revolution gerichtet sei, ebensowenig zu erhoffen, wie ein Erfolg für diese Bewegung. Wäre wohl, fragt er, den Reformbestrebungen des achtzehnten Jahrhunderts dauernder Sieg beschieden gewesen, wenn nicht die Montesquieu und Rousseau den Nationen einen Abriß des künftigen politischen Zustandes geliefert hätten? Und er antwortet mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß trotz ungeheuerster Reichtumskonzentration, trotz unsagbaren Elendes der arbeitenden Klassen, trotz schärfster Kritik dieser Zustände durch die Kirchenväter „auf den Sturz des weströmischen Reiches nicht etwa der Sozialismus, sondern — die mittelalterliche Rechtsordnung folgte“.[1]) Das macht, es fehlte der untergehenden Welt „ein klares, von aller Überschwänglichkeit freies Bild“, der ausgearbeitete Plan für die neue, bessere, die sie doch ersehnte und der sie durch das sozialreformatorische Urchristentum zustrebte. Sie versank also, statt auf eine höhere Stufe der Menschheitsentwicklung zu gelangen, nur in volle Barbarei. So gelte es denn auch jetzt, angesichts der sich vorbereitenden neuen Weltwende, aus den „endlosen volkswirtschaftlichen und philantropischen Erörterungen, welche den Hauptinhalt der sozialistischen Literatur bilden,“[2]) ebenso die letzten Ziele durch die Aufstellung ökonomischer Grundrechte herauszuheben, wie dies im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert durch die Formulierung der politischen Grundrechte geschehen sei.[3])

Solcher sozialistischer Grundrechte nun formuliert Menger drei: das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, das Recht auf Existenz und — als Modifikation bloß derselben — das Recht auf Arbeit. Er umschreibt ihr Wesen und zeigt, daß die beiden erstgenannten „die Grenzen bezeichnen, innerhalb deren sich jedes konsequente sozialistische oder kommunistische System bewegen muß“, während das Recht auf Arbeit sich bloß als Übergangsform darstelle.[4]) Im übrigen aber beschränkt er sich im wesentlichen auf eine geschichtliche Darstellung der allmählichen Entwicklung des Rechts auf den

---

[1]) Ebenda S. 108.
[2]) Ebenda S. III, 37 und passim.
[3]) Ebenda S. 5/6.
[4]) Ebenda S. 6.

vollen Arbeitsertrag in der sozialistischen Literatur seit der französischen Revolution, ohne persönlich zu den Problemen der Zukunftsordnung in Recht und Wirtschaft ausgesprochen Stellung zu nehmen. Das blieb dem Hauptwerk seines Lebens, der „Neuen Staatslehre“ vorbehalten.

In dieser faßt Menger „die praktischen Vorschläge des Sozialismus zur Umgestaltung unserer Gesellschaft in einem engbegrenzten Gesamtbild zusammen“. Der Ablehnung des Bestehenden folgt die Darlegung des Besseren, durch das es ersetzt werden soll. Das Motiv ist klar: „Der fast ausschließlich kritische Sozialismus mußte notwendig den Widerspruch weiter Lebenskreise hervorrufen, weil wenige Klugheitsregeln so allgemein anerkannt sind, als das alte Sprichwort, daß Kritisieren leicht, Bessermachen schwer ist“; und anderseits „ist es gegenwärtig, wo die sozialistische Weltanschauung sich allmählich ihrer Verwirklichung nähert, wohl an der Zeit, auch ihre positive, organisatorische Seite mehr als bisher auszugestalten.“[1]) So wird denn dem heutigen „individualistischen Machtstaat“ der „sozialistische oder volkstümliche Arbeitsstaat“ der Zukunft gegenübergestellt, in dem „die individuellen Interessen der großen Volksmassen — die Erhaltung und Förderung des individuellen Daseins, die Fortpflanzung der Gattung, endlich die Sicherheit von Leben, Körper und Gesundheit — das Hauptziel der staatlichen Tätigkeit bilden“ und in welchem den Staatsbürgern zwar nicht völlige Gleichheit, jedoch neben politischer Freiheit auch die wirtschaftliche — freilich durch die allgemeine Arbeitspflicht eingeschränkt, dafür aber durch die Anerkennung des Rechtes auf Existenz gewährleistet — zuteil wird.

Wenn Menger es dann unternimmt, die Rückwirkungen dieser Staatszwecke und der zu deren Erreichung durchgeführten Kollektivierung aller Produktionsmittel einschließlich Grund und Boden auf Sachen-, Vertrags-, Erb-, Ehe-, Familien-, Prozeß- und Strafrecht, die Umwandlung des privaten in öffentliches Recht, sowie die Organisation und Funktionierung des Arbeitsstaates, endlich das Verhältnis desselben zu Religion, Bildung und Wissenschaft im einzelnen zu schildern, so mutet das zunächst sofort wie ein Rückfall in die Utopienliteratur an. Unwillkürlich stellt man im Geist die „Neue Staatslehre“ mit Morellys anderthalb Jahrhunderte älterem „Code de la nature“ zusammen, der auf Babeufs Konzeptionen so entscheidenden Einfluß geübt hat.[2]) Nichts

[1]) Neue Staatslehre, Vorwort S. III./IV.

[2]) Vgl. Code de la nature par Morelly (1755). Réimpression par Villegardelle. Paris 1841.

liegt jedoch Menger selbst, ferner als eine Utopie schreiben zu wollen. Nicht als sozialistischer Dichter, sondern als wissenschaftlicher Staatstheoretiker will er mit seiner Darstellung eines vollkommenen Gesellschaftszustandes zu uns sprechen; und er wahrte der letzteren diesen Charakter schon 1886 im vorhinein, indem er eine „unwissenschaftliche Utopie" als nur dann vorhanden erklärte, „wenn man bei der Entwerfung des künftigen sozialen Systems von der Ansicht ausgeht, daß die Menschen nach Einführung der neuen sozialen Ordnung von wesentlich anderen Triebfedern geleitet, oder daß eine andere Verkettung von Ursache und Wirkung stattfinden wird, als in unserem gegenwärtigen Zustande".[1]) Diese Note schlägt er nun wieder an. Der Arbeitsstaat soll nicht auch eine neue Welt mit neuen Menschen und mit anderen Beweggründen ihres Handelns sein. Menger will vielmehr bei der Konstruktion seines Zukunftsstaates durchaus auf realistischem Boden bleiben. Er glaubt nicht, „daß selbst der gewaltigste Umschwung der staatlichen Ordnung die Grundtriebe der Menschennatur wesentlich verändern könnte", und demgemäß auch nicht, „daß der volkstümliche Arbeitsstaat zu dem Spiele der menschlichen Leidenschaften und Bestrebungen eine wesentlich andere Stellung einnehmen würde als unsere heutige Staatsordnung."[2]) Ebensowenig huldigt er der Anschauung, daß das neue soziale System fertig und unvermittelt mit einem Schlage erstehen könnte. Wie an die schon heute wirksamen Motive der Menschen in ihrem Tun und Lassen einander gegenüber, so knüpft er auch überall an die überlieferten Anschauungen von Staat und Recht an und empfiehlt schließlich auch nur die der weltgeschichtlichen Praxis bisher geläufigen Mittel der politischen und sozialen Umgestaltungen. „Weniger von Aufopferung und Brüderlichkeit als von einer vernünftigen Ausgleichung der Interessen" ist bei ihm die Rede und weniger von Revolution als von Reform im Wege allmählicher Fort- und Umbildung der Rechtsinstitutionen des Gegenwartsstaates,[3]) wobei er, nebenbei bemerkt, auf dem Gebiete des Familien- und Eherechtes sich als fast geradezu rückständig und jedenfalls merkwürdig konservativ erweist.

Er begnügt sich auch nicht damit, seine eigenen Meinungen vorzuführen, und denkt noch weniger daran, sie aufzudrängen. Mit erstaunlicher Gelehrsamkeit gibt er vielmehr bei jedem Problem an,

---

[1]) Recht auf den vollen Arbeitsertrag, S. 106.

[2]) Neue Staatslehre, S. 66 ff.

[3]) Neue Staatslehre, S. 70, 297/315.

was die Jahrhunderte an Lösungsversuchen gezeitigt haben, erörtert das Für und Wider und spricht dann erst in motivierter Weise seine Entscheidung aus. So gestaltet sich die „Neue Staatslehre“ zugleich zu einer Dogmengeschichte des Sozialismus, wie sie so gelehrt und in solcher Vollständigkeit niemals dargeboten worden ist. Eine Dogmengeschichte freilich anderseits, in der ebensowenig wie in dem „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ auch nur versucht wird, die herangezogenen Lehren in ihrer durch Zeit und Raum bedingten Aufeinanderfolge und verschiedenen historischen Bedeutung, entwicklungsgeschichtlich also, zu begreifen, in der vielmehr alle privateigentumsfeindlichen Denker von Plato oder Morus bis auf Marx als für die sozialistische Bewegung an sich gleich wichtig erscheinen, wenn auch ihre Vorschläge und Systeme vor einer logischen Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit und praktische Anwendbarkeit hin nicht gleich bestehen mögen.

* * *

Hat Menger in der „Neuen Staatslehre“ das Ziel aufgestellt, dem die Kulturmenschheit zuzusteuern habe, so will er in der „Volkspolitik“ die Grundsätze festlegen, von denen sich die beherrschten Volksklassen leiten lassen sollen, um den „Prozeß ... über die Umbildung der überlieferten Staats- und Gesellschaftsordnung ... ohne unnütze Beschädigung und Vergewaltigung der oberen Volksschichten zu Ende zu führen“.[1]) Einst hat Machiavelli in einer Epoche zwar noch nicht entschiedenen, aber auch minder scharfen Augen bereits als zweifellos bevorstehend erkennbaren Triumphes des Fürstenabsolutismus den Dynastien die Wege zu sicherer Begründung und Behauptung ihrer Herrschaft gewiesen. Nun bereitet eine neue Weltwende sich vor. Diesmal zugunsten der besitzlosen Volksklassen und der ihnen nahestehenden Gesellschaftsschichten. So gilt es denn jetzt, für diese dasselbe zu vollbringen, wie im Zeitalter der Renaissance der Verfasser des „Principe“ für die fürstlichen Machthaber. Nur daß die Aufgabe in der Gegenwart deshalb komplizierter ist, weil die Volksmassen, „seit Jahrtausenden gewöhnt ..., die selbstsüchtigen Interessen der herrschenden Lebenskreise als die idealen Ziele ihres eigenen Handelns zu betrachten“, auch erst über „ihre wahren Zwecke“ und nicht bloß über die Mittel zu deren Erreichung aufgeklärt werden müssen.[2])

---

[1]) Volkspolitik, S. 4.

[2]) Ebenda, Vorwort S. III/IV.

Als Grundlage der Volkspolitik erscheint Menger nicht wie Montesquieu die Tugend, sondern das Mißtrauen. „Denn ein Volk, das sein Staatsleben nicht argwöhnischen Auges verfolgt und das nicht jeden Staatsakt nach seiner Einwirkung auf die politische Freiheit beurteilt, wird seiner Selbstbestimmung gar bald durch Gewalt oder, was noch gefährlicher ist, durch den unmerklich wirkenden Einfluß der Regierungstätigkeit beraubt werden".[1]) Deshalb verwirft er durchaus jede Staatsform, welche diese Kontrolle begrifflich schon ausschließt, indem sie „von seiten des Volkes ein blindes Vertrauen, eine rückhaltlose Hingebung erheischt", wie die Theokratie, die reine Aristokratie und die absolute oder halbabsolute Monarchie.[2]) Erscheint ihm aber anderseits „die Übereinstimmung der Staats- und der Volkszwecke nur in der sozialen Demokratie" und in der Republik als deren „natürlichster Ausgestaltung" gewährleistet, so gibt er doch auch die Möglichkeit einer volkstümlichen Aristokratie und Monarchie zu.[3]) Hat er ja schon in der „Neuen Staatslehre" speziell im Hinblick auf Deutschland erklärt: er halte es für unwahrscheinlich und unter gewissen Garantien auch für unnötig, daß das deutsche Volk, einmal Herr seiner Geschicke, zur Abschaffung der Monarchie schreite. Im Gegensatz zu den romanischen Völkern sei „die revolutionäre Kraft und Leidenschaft der Deutschen gering. Von den drei deutschen Revolutionen seit dem Ausgang des Mittelalters (seien) die zwei volkstümlichen, nämlich der Bauernkrieg und die Bewegung des Jahres 1848, mißlungen, die dritte, die Reformation nur deshalb von Erfolg begleitet gewesen, weil unter Mitwirkung kirchengutslüsterner Fürsten unternommen". Aus dem gegenwärtig so rücksichtslosen Antagonismus zwischen den monarchischen und den Arbeiterparteien dürfe man nicht voreilig auf die Unmöglichkeit einer Verständigung schließen. „Hat nicht ein ähnliches Zankduett in den drei ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung auch zwischen Heiden und Christen stattgefunden?" Nur müßte das Proletariat nach seinem Siege die Aufrechthaltung der Monarchie vor allem an die Bedingung knüpfen, daß ihm „am Hof, im Heer und in dem Beamtentum die entscheidende Macht eingeräumt und die gedachten Institutionen dem entsprechend gründlich umgestaltet würden" — so

---

[1]) Ebenda S. 5/6.
[2]) Ebenda S. 6/7.
[3]) Ebenda S. 7, 17.

etwa wie nach dem Siege des Christentums dem Klerus maßgebender Einfluß in Staat und Gesellschaft zufiel. Und dann dürfte die Monarchie natürlich auch nicht zu viel kosten: „die Höfe hätten . . ihre wirtschaftlichen Ansprüche auf ein mit dem schlichten Charakter des volkstümlichen Arbeitsstaates vereinbares Maß hinabzusetzen!“[1])

Wenn Menger als Inhalt der Volkspolitik das Streben nicht nur nach Freiheit, sondern auch nach Macht angibt, so will er natürlich diese Macht nur im Sinne der Erringung und Erhaltung der sozialen Demokratie angewendet wissen, keineswegs aber auch zu Zwecken einer aggressiven Nationalitäten-, Religions- oder militärischer Eroberungspolitik. Wollen die besitzlosen Volksklassen ihre politischen und sozialen Ziele erreichen, so müssen sie „die ganze Welt als ihr Vaterland, die gesamte Menschheit als ihre Nation betrachten“ — unbeschadet der Betätigung zunächst im Dienste des eigenen Staates und Volkes. Deshalb haben sie denn auch, unbeirrt durch den Vorwurf der „Vaterlandslosigkeit“ von Seite derjenigen, „welche aus der Trennung der Völker den Hauptvorteil ziehen, . . . den Patriotismus und die damit verbundene militärische Machtentfaltung . . . selbst auf Kosten mancher äußerer Erfolge . . auf ein erträgliches Maß zurückzuführen“.[2]) Jeder Krieg, jede Unterdrückung einer Nation durch die andere, sei es im Wege der Kolonialpolitik, sei es in national gemischten Staaten durch das Streben nach Ausschließlichkeit und durch Zwangsentnationalisierung der Minderheiten mit Hilfe des Schulwesens, erscheint ihm daher durchaus verwerflich.[3])

Nicht minder aber auch — trotzdem die volkstümliche Religionspolitik nach wie vor als Bestandteil der Machtpolitik zu behandeln sein werde — jeder religiöse Zwang. Habe der demokratische Staat jedes Bündnis mit der positiven Religion, vor allem aber mit dem innerhalb des europäisch-amerikanischen Kulturkreises allein ernsthaft in Betracht kommenden Katholizismus, als Gefahr nicht nur für den religiösen Fortschritt, sondern auch für seine eigene Unabhängigkeit und Fortdauer zu meiden, so anderseits jeden Frontalangriff gegen sie. Vielmehr sei „der Triumph der erfahrungsmäßigen Weltanschauung gegenüber den bestehenden Religionsgenossenschaften vorzüglich durch klug kom-

---

[1]) Neue Staatslehre, S. 219 ff, bes. 224/225.
[2]) Volkspolitik, S. 35/36.
[3]) Ebenda S. 34/38, 43/47, 81/84.

binierte Umgehungsmanöver, insbesondere durch Volkserziehung und durch Machtentziehung herbeizuführen". Die Hauptaufgabe aber bei der Zerstörung der übersinnlichen Weltanschauung und ihrer kirchlichen Organisation falle der „Verweltlichung des ganzen menschlichen Lebens" durch das Eindringen der Ergebnisse von erfahrungsmäßiger Wissenschaft und Technik in immer weitere Volkskreise zu.[1])

* * *

In konsequenter Festhaltung und Fortentwicklung seiner Grundideen ist schließlich Menger in seiner „Neuen Sittenlehre" bemüht, auch die Sittlichkeit als ebenso auf sozialen Machtverhältnissen beruhend darzustellen wie das Recht. Eine These, die er bereits in der „Neuen Staatslehre"[2]) formuliert hatte und von der ausgehend er offenbar jede nähere Untersuchung über das eigentliche Wesen der Sittlichkeit für unnötig und überflüssig erachtet. Subjektiv betrachtet, handelt ihm „sittlich derjenige, der sich den sozialen Machtverhältnissen anpaßt, unsittlich, wer gegen sie Widerstand leistet".[3]) Objektiv genommen aber besteht die Sittlichkeit aus Regeln, die eine solche Anpassung gebieten, aus Regeln des Handelns also und nicht des Wollens. Denn für das friedliche Zusammenleben der Menschen kommt es auf jenes an und nicht auf dieses, auf die nach außen gerichtete Tat und nicht auf bloß innerliche, allein dem individuellen Dasein angehörige Vorgänge.[4]) Wie „der Gatte sich mit dem Besitze und der Treue seiner Gattin begnügt," so der Staat mit Steuern und Rekruten und „selbst die Kirche, welche das menschliche Gemüt in seinen Tiefen beeinflussen will, . . . mit der äußeren Werkheiligkeit". Und lassen schließlich nicht sogar die Juristen, „deren Beruf es ist, die menschlichen Handlungen zu beobachten und zu regulieren, im Zivil- und Strafrecht das bloße Wollen unbeachtet?"[5]) An sich besteht also kein anderer Unterschied zwischen Recht und Sittlichkeit, als daß die Rechtsregeln auch äußerlich erzwingbar sind, weswegen denn „hier der Zusammenhang zwischen Macht und Sittlichkeit auch für das ungeübte Auge kaum zu verkennen ist". Aber selbstverständlich entbehren auch die Sittlichkeitsregeln nicht

[1]) Ebenda S. 38/42, 89/90.

[2]) Neue Staatslehre, S. 71 ff.

[3]) Neue Sittenlehre, S. 3, 35 und passim.

[4]) Ebenda S. 31.

[5]) Ebenda S. 33.

jeglicher Sanktion. Würden sie ja sonst zu leerem Schall. Hinter ihnen stehen und wirken nur andere Machtfaktoren als der Staat: die Kirche, die Familie, Berufsstände, als welche in der Gegenwart noch gelten können „der Adel, die Geistlichkeit, der Soldatenstand, das Beamtentum, die Advokaten, die Ärzte und die Gewerbetreibenden", von denen manche mit Hilfe der ihnen gegen ihre Mitglieder zustehenden Disziplinargewalt „ihre Standesmoral und ihren Standesegoismus den anderen Volksklassen mit den Mitteln des äußeren Zwanges aufzudrängen im Stande sind"; die Parteien, mögen dieselben nun politische, religiöse, wirtschaftliche oder künstlerische Ziele verfolgen; endlich „die Meinung anderer von dem Handelnden, namentlich die öffentliche Meinung".[1])— Dementsprechend ist auch „das Gewissen nichts als der Widerschein, den die sozialen Machtverhältnisse in das Gemüt der Menschen hineinwerfen", das heißt „die Furcht vor den nachteiligen Folgen eines Widerstreites gegen dieselben",[2]) in der Hauptsache also die Angst vor Polizei und Gendarm.

Zweierlei ergibt sich aus dieser Struktur der Sittlichkeit.

Zunächst, daß sie mit den wechselnden Machtverhältnissen, d. h. also zeitlich, räumlich und gruppenweise, wechselt. „Objektive Tugenden und Laster gibt es gar nicht" und „nichts ist verkehrter, als von den ewigen Sittengesetzen zu sprechen". Die einen sind mehr, die andern weniger dauerhaft. Vergänglich sind sie alle[3]). Mit ihnen schwanken und verändern sich auch die Werturteile über die gleichen menschlichen Handlungen sowie über Leben und Taten der geschichtlichen Persönlichkeiten. „Christus, von dem griechisch-römischen Heidentum sehr ungünstig beurteilt", erfährt nach dem Siege seiner Lehre gar bald göttliche Verehrung; Brutus und Cassius schreiten als Erzverräter durch die Geschichte, wären aber „noch in den spätesten Zeiten gleich Harmodios und Aristogeiton als Befreier des Vaterlandes gepriesen worden", hätten sie ihre Dolche nicht erst gegen den zur höchsten Macht emporgestiegenen Cäsar gezückt, sondern bereits gegen den Rebellen wider die Republik und diese dadurch erhalten; nach dem Sturm auf die Bastille galten mehrere Jahre hindurch „bei der überwiegenden Mehrheit der Franzosen nur jene Bürger als tugendhaft, die möglichst extreme, revolutionäre Gesinnungen betätigten," während

[1]) **Ebenda, S. 4, 6/12; Neue Staatslehre, S. 74 f.**

[2]) **Neue Sittenlehre, S. 14/15.**

[3]) **Ebenda S. 12.**

man sich dieser nach Robespierres Sturz schon und noch mehr nach Bonapartes Sieg „ganz allgemein zu schämen und sie zu verschweigen begann". Wie oft hängt aber in krisenhaften Zeiten die Erhaltung oder Eroberung der Macht „von ganz unbedeutenden Umständen, etwa von einem rechtzeitig erbrochenen Tor oder einer Verspätung von wenigen Minuten ab!" In solchen Fällen ist denn auch „die sittliche Beurteilung der wichtigsten Handlungen vollständig dem Zufall preisgegeben"[1]). Immerhin haben die geschichtlichen Persönlichkeiten vor anderen Menschen das voraus, daß sie „von dem sittlichen Urteil ihrer Zeitgenossen in der Regel an jenes der Nachwelt appellieren können"[2]). Aber die dunklen Massen, deren Spuren mit ihrem Leben verwehen? Immer heißt es für sie, den Mantel nach dem Winde drehen und ihr „Sittensystem fortwährend umgestalten und ergänzen!" Denn wer von ihnen „sittlich handeln und dies auch von seinen Mitmenschen anerkannt sehen will, muß die unablässigen Veränderungen der gesellschaftlichen Machtverhältnisse unverwandten Auges betrachten und von diesem Standpunkt aus kann man mit Sokrates die Tugend in der Tat als ein Wissen bezeichnen"[3]). Man sieht: Mengers „Neue Sittenlehre" läßt sich am kürzesten in dem alten Sprichwort zusammenfassen: mit den Wölfen muß man heulen! Demgemäß erwartet er denn auch eine Besserung der sittlichen Zustände nur von einer Änderung der gegenwärtigen Schichtung der Machtverhältnisse in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Im Zusammenhang mit seinen früheren Lehrmeinungen aber bedeutet das nichts anderes, als „daß die Einführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung die praktische Sittlichkeit auf allen Gebieten weit über ihre bisherige Stufe emporheben muß"[4]). Und nicht nur das allein! Nur die Sittlichkeit im Arbeitsstaate auch „erscheint vor den Rückschlägen des religiösen Bewußtseins gesichert und deshalb einer ununterbrochenen Entwicklung zu den Idealen der Menschheit fähig"[5]).

Ideal der Sittlichkeit und ihre Verbesserung? Nach all dem, was uns Menger über ihr Wesen und ihre Struktur gelehrt hat? Es gibt also doch absolute Maßstäbe für sie? Und außerhalb der sozialen Machtverhältnisse?

---

[1]) Ebenda S. 3/5, 13.
[2]) Ebenda S. 4.
[3]) Ebenda S. 14.
[4]) Ebenda S. 80.
[5]) Ebenda S. 82.

In der Tat, Menger konstatiert nicht nur, daß „sich zu jeder Zeit aus dem großen Menschentrosse einzelne Heilige oder Edle erhoben haben, die sich dem Strome der Macht widersetzten und ihr Leben nach eigenen Sittlichkeitsidealen aufzubauen versuchten"[1]): er lobt und preist auch diese „sittlichen Helden . ., welche die Sittlichkeit gleichsam als Fachmänner betreiben", statt sie folgerichtig als unsittlich, weil Rebellen gegen die Macht, zu brandmarken, und findet „dem einzelnen in seinem flüchtigen Dasein kaum ein höheres Ziel, als die Verbesserung der sittlichen Zustände".[2]) Unvermittelt tauchen auf einmal neben der „Tugend", die gleichbedeutend ist mit schweigender Unterwerfung unter die Gewalt, Tugenden auf, „welche die religiösen und philosophischen Systeme anstreben", geeignet im großen und ganzen, „erwünschte soziale Zustände (zu) bewirken", und die wir daher „durch Schaffung ihrer tatsächlichen Voraussetzungen fördern müssen"[3]). Außerhalb der „praktischen Sittlichkeit" und in Gegensatz zu ihr tritt noch eine „überlieferte" auf den Plan[4]). Was die eigentliche Natur dieser letzteren ausmacht, erfahren wir nicht. Auf die weitere Frage nach ihrem Ursprung, verweist Menger einsilbig und nebenbei auf die „Predigt" namentlich der Stifter von Weltreligionen und erklärt gleichzeitig, daß sie bisher sieglos geblieben ist, weil „das Christentum und der Islam zu ihrer Ausbreitung zwar unzählige Gewalttätigkeiten begangen, aber die sozialen Machtverhältnisse unberührt gelassen haben"[5]). Nichtsdestoweniger hören wir anderseits, daß die überlieferte Sittlichkeit nicht bloß „heute noch überall" als Maßstab für das Werturteil über die Handlungen der *einzelnen* dient, sondern daß sie auch, unbeirrt durch den Machtursprung *sozialer Massenerscheinungen*, dieselben als „Laster" bezeichnet[6]). — Kurzum, Menger wird sich selbst ungetreu und gerät dadurch in unentwirrbare Widersprüche. Der Machtmoralist entpuppt sich als Idealmoralist. Er operiert mit zwei Arten von Sittlichkeit, deren zweite, das Ideal der Sittlichkeit, ihm als Maßstab für den wahren Sittlichkeitsgehalt der ersten abgibt und ihn dazu führt, das, was er selbst mit dem Aufwande

[1]) Ebenda S. 57.
[2]) Ebenda S. 70, 57.
[3]) Ebenda S. 70.
[4]) Ebenda S. 34.
[5]) Ebenda S. 66, 58, 59.
[6]) Ebenda S. 34, 69.

so vielen Scharfsinnes als sittlich bezeichnet hat, um desjenigen willen zu verwerfen, was alle Welt als sittlich bezeichnet. Denn auf das läuft schließlich genau besehen sein „Ideal von einem vollkommenen sittlichen Zustand" hinaus, das er im sozialistischen Zukunftsstaat verwirklicht hofft. Verwirklicht übrigens, wie schließlich hervorgehoben werden muß, auch in diesem nur mit Hilfe der Macht, nämlich durch eine Organisation der öffentlichen Meinung, der wir schon in der „Neuen Staatslehre" begegnen, und welche zweifellos nach dem Vorbild der römischen Popularklage konzipiert ist. „Darnach soll der Staat durch unabhängige Organe offizielle Zeitungen herausgeben lassen, auf deren (gesetzlich geregelte Benutzung) durch die Veröffentlichung unsittlicher Handlungen, die gegen das öffentliche Wohl gerichtet sind, jeder Staatsbürger, sonst aber nur der Beschädigte einen Anspruch hat"[1]).

* * *

Soviel wir nun aber auch von Menger über Sittlichkeit, Recht und Politik in der sozialistischen Welt erfahren — der Weg zu dieser verschwimmt in ungewissem Zwielicht.

Auf den ersten Blick allerdings scheint er ganz plan vor uns zu liegen. Aus der Gewalttheorie folgt, wenn man nicht wie so viele ihrer Vertreter die Privateigentumsordnung und die auf derselben beruhenden Machtverhältnisse als naturgesetzlich und daher unabänderlich ansieht, von selbst die Aufforderung zu deren dauernder Bekämpfung. Schon Rousseau hat dies in lichtvollster Weise hervorgehoben: „Céder à la force est un acte de nécessité, non de volonté; c'est tout au plus un acte de prudence . . . Car sitôt que c'est la force qui fait le droit, l'effet change avec la cause; toute force qui surmonte la premiere succède à son droit. Si tôt qu'on peut désobéir impunément on le peut légitimement".[2]) Menger verwirft jedoch, so wenig er hofft, bloß durch das Wohlwollen der Besitzenden und Herrschenden zum volkstümlichen Arbeitsstaat zu gelangen,[3]) jede Anwendung von Gewalt zu diesem Zwecke. Natürlich nicht etwa aus Achtung vor wohlerworbenen Rechten! Contra hostem aeterna auctoritas! Warum sollte, was das Schwert geschaffen, nicht auch durch das Schwert untergehen? Haben etwa „die herrschenden Familien und Parteien (jemals) gezögert, in entscheidenden

[1]) Ebenda S. 78; Neue Staatslehre, S. 75 f.

[2]) Vgl. Rousseau, Du contrat social I. 3. Du droit du plus fort.

[3]) Neue Staatslehre, S. 307.

Augenblicken selbst die besterworbenen Rechte zu zerstören, wenn es galt, ihre Herrschaft zu begründen oder dauernd zu befestigen?" Wurden nicht von ihnen und zugunsten ihrer politischen Interessen „auch Privatrechte in ungeheuerem Umfange auf gewaltsame Weise vernichtet?" Und er erinnert an die Eroberung und Verteilung Englands durch die Normannen, an die Säkularisationen des Kirchengutes im Reformationszeitalter, an die kollossalen Besitzentsetzungen in Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berge, an das Verhalten der deutschen Fürsten während der französischen Revolution und in der Rheinbundszeit. Sollte nicht, was um des Vorteiles enger Lebenskreise willen gerechtfertigt schien, auch zulässig sein, wenn das Wohl des gesamten Volkes, ja der Menschheit es fordert?[1]) Trotzdem widerrät er einer auf die unmittelbare Umgestaltung der Gesellschaft gerichteten Revolution als unzweckmäßig und unmöglich. Denn anderes sei die Einführung des volkstümlichen Arbeitsstaates, anderes politische Revolutionen. Diese „bewegen kaum mehr als den Schaum auf dem Strome des Völkerlebens," jene aber „macht . . . eine völlige Umbildung des gesamten Tuns und Lassens aller Staatsgenossen unerläßlich, setzt also eine sittliche Wiedergeburt der Menschen voraus, die... zwar möglich (ist), aber jedenfalls nur das Ergebnis einer langen Volkserziehung sein kann". Deshalb könne denn auch „eine plötzliche sozialistische Schilderhebung ihr Ziel ebensowenig erreichen, als etwa ein Gesetz, daß alle Staatsbürger von einem bestimmten Zeitpunkt an weise und tugendhaft sein sollen". Auch müsse man die bei einem so völligen revolutionären Bruch mit der Vergangenheit unvermeidliche Störung in der Funktionierung des gesamten wirtschaftlichen Organismus bedenken, sowie daß eine längere Dauer derselben „weite Volkskreise geradezu vor die Existenzfrage stellen" würde[2]). Menger empfiehlt daher, sich auf dem Wege zum sozialistischen Staat „mehr indirekter Mittel (zu) bedienen, in den äußeren Formen des Rechtes" zu bleiben sowie „Härten und Grausamkeiten (zu) vermeiden, auf die Gefahr hin, daß der vollständige Triumph der sozialistischen Ideen in weite Ferne gerückt wird". Und er verweist auf die Analogie mit der Einführung des Christentums, die ja auch nicht ein Prozeß von Jahren oder Jahrzehnten, sondern von Jahrhunderten gewesen sei.[3]) Mit anderen Worten: Klugheitserwägungen sind es, die ihn bestimmen,

[1]) Ebenda S. 305, 102 ff.; Volkspolitik, S. 84 ff.

[2]) Neue Staatslehre, S. 306 f.; 257 f.

[3]) Ebenda S. 301/02, 307.

bei der Ausnutzung des Sieges der besitzlosen Klassen im Kampfe gegen die oberen um den Besitz der Macht in Staat und Gesellschaft besonnenster Organisationsarbeit und einem langsamen Tempo das Wort zu reden.

Darüber, das Menger von den breiten Volksmassen einen weiseren Gebrauch der Macht wünscht und erwartet, als er jemals in der Menschheitsgeschichte festzustellen ist, darf man natürlich nicht aus dem Auge lassen, daß er keineswegs etwa Machtmaßnahmen ausgeschlossen und die Erreichung des aufgestellten Zieles einer selbsttätig sich vollziehenden Entwicklung überlassen wissen will. Der neue Staat soll gemacht werden, und zwar bewußt planmäßig von oben her. Lehnt ja Menger sogar die Vorschläge auf Umgestaltung der überlieferten Ordnung im Wege naturwüchsig-freiwilliger Genossenschaftsbildungen ab, weil ein unvermittelt rascher Übergang von der traditionell autoritären Arbeitsverfassung zu demokratischen Arbeitsformen sich durch die Gefahr der Disziplinlosigkeit „für das wirtschaftliche Leben der Völker gewiß als verhängnisvoll erweisen würde.“ [1]) Träger des Regenerationsprozesses soll der Staat sein — genau so wie fast immer seit der Erstarkung der Staatsgewalt durch den Fürstenabsolutismus und die französische Revolution [2]); genau so auch, wie Menger eine sofortige stärkere Berücksichtigung der Interessen des Proletariats in den Privatrechtskodifikationen von ihm fordert.

Wenn wir nun aber auch von Menger geleitet, genau wissen, wie der volkstümliche Arbeitsstaat die Gegenwartsordnung in die sozialistische überzuführen haben wird: unklar bleibt, wie er selbst entstehen soll. Sollen ihn die gegenwärtigen Machthaber ins Leben rufen? Soll ein neuer Konstantin freiwillig dem Sozialismus beitreten, wie jener andere dem Christentum? Man bedenke jedoch: der weltgeschichtliche Vorgang vom Jahre 311 sollte dienen und diente tatsächlich einer Stärkung der alten Machtorganisation überhaupt und der kaiserlichen Machtstellung insbesondere. Seine Nachahmung aber im Kampf zwischen der herrschenden Ordnung der Dinge und dem Sozialismus bedeutete einen Akt der Selbstvernichtung, nur daß diese sich etappenweise vollzöge. Höchstens in Deutschland würde der Monarch eine „mit dem schlichten Charakter des Zukunftsstaates vereinbarliche“ Zivilliste retten, dafür aber auch sich sogar einen den besitzlosen Volksklassen ent-

[1]) Ebenda S. 258.

[2]) Ebenda S. 297.

nommenen Hofstaat gefallen lassen müssen[1]). Was sollte also wohl ein so gewaltiges Opfer hervorrufen? Ein sittlicher Elan, ein Überschäumen ethischer Gefühle? Da doch Sittlichkeit und Macht identisch sind?

Auf alle diese Zweifel antwortet Menger mit dem Hinweis auf den Sieg der bisher beherrschten Klassen. Wer oder was verbürgt aber diesen Sieg? Die stetig wachsende Macht des Proletariats! Woher hinwiederum diese Macht, was verursacht ihr Wachstum, was sichert dessen Fortdauer und ansteigende Bewegung?

Zur Erklärung alles dessen wird verwiesen auf die Erschütterung des geltenden Rechtszustandes durch eine lange Reihe von Staatsstreichen und Revolutionen in den letzten zwei Jahrhunderten; die Zurückdrängung der religiösen Überzeugungen in den Massen seit der Aufklärungszeit durch die Erfahrungswissenschaften; den internationalen Charakter der sozialen Bewegung, der „ihr auch in Fällen örtlicher Niederlagen eine ununterbrochene Entwicklung garantiert"; das Zusammenleben der Industrie- und zum Teil der Landarbeiter in großen Massen; das allgemeine Stimmrecht und die allgemeine Wehrpflicht; die Zunahme schließlich der geistigen Ausbildung durch die allgemeine Schulpflicht und andere volkstümliche Bildungsmittel, durch welche die Massen „die Fähigkeit zur Aneignung der sozialen Theorien erlangt haben" [2]).

Allein diese Antwort regt nur neue Fragen an. Was hat nun alle diese Erscheinungen ihrerseits gezeitigt und regelt ihre Funktionierung?

Hier stockt die Auskunft. Daß all die angegebenen Ursachen der sozialen Bewegung im Zusammenhang stehen mit der modernen kapitalistischen Produktionsweise, entgeht Menger, oder besser: er will es einfach absolut nicht zugeben. Wo Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung, wenn nicht allein so doch gewiß mit vorliegen, sieht er nur Probleme des Eigentums, d. h. der Rechtsordnung. Er will es nicht anders, auch wo er, wie z. B. bei dem Hinweis auf die Erfahrungswissenschaften als konstitutives Element der Macht des Proletariats, selbst betont, daß die weltlichen und geistlichen Machthaber den wissenschaftlichen Fortschritt nicht vernichten können, weil er zur Erhaltung der dichtgedrängten Bevölkerung unentbehrlich ist. Ist er doch ausgezogen, um dem Sozialismus seine „nationalökonomische Verbrämung" abzustreifen, seinen juristischen Gehalt „aus den endlosen volkswirtschaftlichen Erörterungen" herauszuschälen — in bewußtem

[1]) Vgl. oben S. 59.

[2]) Ebenda S. 294 ff.

Gegensatz zum Marxismus, dessen wissenchaftliche und geschichtliche Bedeutung er niemals anerkannt und den er stets auf das heftigste bekämpft hat.

* * *

Eine gewisse Rolle spielte hierbei wohl seine persönliche Abneigung gegen Marx. Er war ihm gegenüber nicht allein jener Ehrfurcht vollkommen bar, die man jeder schöpferischen Kraft auch dann schuldet, wenn man den Ergebnissen ihrer Wirksamkeit zweifelnd oder ablehnend gegenübersteht: er sprach vielmehr diesem größten gesellschaftswissenschaftlichen Denker des XIX. Jahrhunderts — und einem der größten aller Zeiten überhaupt, dessen Irrtümer auch zu den für den Fortschritt der Erkenntnis fruchtbarsten gehören — jede Originalität ab und zieh ihn, wie übrigens auch Rodbertus, sogar geradezu des Plagiates. Beide, erklärte er immer wieder, hätten „ihre wichtigsten sozialistischen Theorien älteren englischen und französischen Theoretikern entlehnt, ohne die Quellen ihrer Ansichten zu nennen," und seien „von ihren Vorbildern an Tiefe und Gründlichkeit bei weitem übertroffen worden"[1]. Während Rodbertus, namentlich saint-simonistische und proudhonistische Gedankenreihen wiedergäbe, gelte das Gleiche von dem Verhältnis zwischen Marx und „dem hervorragendsten Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus", William Thompson, dessen 1824 erschienene Schrift: „An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conducive to human happiness", als „das Fundamentalwerk des Sozialismus" betrachtet werden könne. Denn „sieht man von den zahlreichen mathematischen Formeln ab, die Marx in die Darstellung einmischt und welche die Sache mehr verdunkeln als aufklären, so ist die ganze Mehrwerttheorie: der Begriff des Mehrwertes, seine Bezeichnung und die Ansichten über die Höhe desselben im wesentlichen den Schriften Thompsons entnommen" — den Marx zu allem auch noch falsch zitiere[2].

Objektiver Beurteilung wird diese Anschuldigung, die ja seither bekanntlich von vielen Seiten aufgenommen worden ist, gewiß nicht stichhältig erscheinen. Davon, daß Marx Thompsons „Inquiry" verschwiegen habe, kann keine Rede sein. Hat er ja dieses Werk

[1]) Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Vorwort S. V.

[2]) Ebenda S. 97/98, 49/50.

bereits 1847 und auch späterhin noch zitiert[1]). Ihn aber deshalb falscher Zitierung anzuklagen, weil er „das erste Erscheinen desselben in das Jahr 1827 (statt 1824) setzt“[2]), geht wohl umsoweniger an, als dieser Umstand für die Filiation der Ideen jedenfalls vollkommen gleichgültig ist. Wichtiger als diese Formalien und entscheidend ist jedoch, daß von einer Identität der Mehrwertstheorien Thompsons und Marx durchaus nicht gesprochen werden kann. Wohl ist der von dem Letzteren angewendete Ausdruck surplus-value auch bereits bei Thompson zu finden. Keineswegs jedoch — wie schon Engels hervorgehoben hat[3]) — bei diesem zum ersten Male. Sismondi hat das Wort mieux-value in seinen „Nouveaux principes d'économie politique“ bereits 1819, fünf Jahre vor dem Erscheinen der „Inquiry“ geprägt und ist dabei Marx sachlich weitaus näher gekommen als Thompson. Diese Tatsache hat denn auch Andler und Oncken veranlaßt, auf Sismondi als den eigentlichen Urheber der Mehrwertstheorie hinzuweisen[4]). — Von anderer Seite wieder wird der Ruhm, den wissenschaftlichen Sozialismus begründet zu haben, für andere Vorläufer oder Zeitgenossen Marx' reklamiert. 'Elie Halévy ist, einer Anregung der Webbs in ihrer Geschichte des Britischen Trade Unionismus folgend, bestrebt, uns Marx als Schüler Hodgskins zu zeigen[5]); für Isambert und Marié ist Pecqeur „le principal fondateur du socialisme“ und von seinem glücklicheren Nebenbuhler nur verdunkelt, „n'ayant pas su imposer son livre et son nom aux hommes[6]);“ Wenckstern führt uns Chevalier, Proudhon u. a. als die Männer vor, auf deren Schultern Marx emporgestiegen ist;[7]) wollte man schließlich Tscherkesoff glauben, so hätten Marx und Engels überhaupt niemals in Wort oder Tat eine Regung von Selb-

---

[1]) Vgl. Marx, Misère de la philosophie, 1847. S. 49/50; Zur Kritik der politischen Ökonomie 1859. S. 64. Anm. 1.

[2]) Recht auf den vollen Arbeitsertrag, S. 50, Anm. 4.

[3]) Vgl. Engels-Kautsky a. a. O. S. 59. Vgl. auch die Vorrede Engels zum II. Bd. des „Kapital“ (1885) S. VIII ff.

[4]) Andler, Introduction zu Droit au produit intégral du travail, S. XXXIV f.; Oncken a. a. O. S. 2500.

[5]) Vgl. Halévy, Thomas Hodgskin (1787—1869). Paris 1903.

[6]) Vgl. Gaston Isambert, Les idées socialistes en France de 1815 à 1848. Paris 1905. S. 297. Joseph Marié, Le socialisme de Pecqueur. Paris 1906.

[7]) Wenckstern, Marx. Berlin 1896.

ständigkeit gezeigt und speziell das „Kommunistische Manifest“ von Viktor Considérant abgeschrieben.[1])

Daß neben dem von ihm für zu Recht anerkannten Anspruch auf die Vaterschaft zum wissenschaftlichen Sozialismus noch so viele andere angemeldet wurden — und fortgesetzt angemeldet werden können[2]) — hätte in Menger Zweifel an der Richtigkeit seiner These erregen sollen. Sie beirrte ihn aber weder in dieser noch insbesondere in seiner Geringschätzung der Bedeutung des Marxismus für die Entwicklungsgeschichte des Sozialismus sowie für die Struktur, das Tempo und die Energie der modernen Arbeiterbewegung. Und Widerspruch dagegen konnte er auch in persönlichem Meinungsaustausche absolut nicht vertragen. Wie manche Stunde verging im Streit darüber! Gibt es überhaupt schlechthin originelle Denker? Sind nicht vielmehr auch die größten unter ihnen Vollender bloß, da doch keine Gedankenarbeit jemals ohne Zusammenhang mit vorhergegangener durch andere und unvorbereitet durch sie verrichtet worden ist? Trotzdem pflegt man mit Recht als Entwicklungsphasen menschlichen Fortschrittes auf jeglichem Gebiete jeden Akt solcher Vollendung zu bezeichnen und ihn mit dem Namen jener Männer zu verknüpfen, die, was vor ihnen zerstreut und deshalb unwirksam oder ohne volle Wirkung war, sammeln, zu Ende bringen, systematisieren, zu einem geschlossenen Ganzen formen, gleichgültig, ob sie alle ihre Vorgänger auch direkt gekannt und genügend ausführlich zitiert haben oder nicht. Wer bestreitet wohl Adam Smith seine geschichtliche Rolle? Und doch sind die Grundlagen des Systems der natürlichen Freiheit lange vor ihm gelegt worden! Natürlich wird heute niemand an Stelle Darwins „die Entwicklungs-

---

[1]) W. Tscherkesoff, Pages d'histoire socialiste. 1. Doctrines et actes de la Social-Démocratie (Publications des „Temps Nouveaux“ Nr. 3). Paris 1896; Précurseurs de l'Internationale („Bibliothèque des Temps Nouveaux“ Nr. 16). Bruxelles 1899.

[2]) Warum sollten nicht auch Linguet und Necker als Mehrwerttheoriker und als die Entdecker der Lehren vom „ehernen Lohngesetz“, von der „industriellen Reservearmee“ und von der Tendenz zur „Kapitalskonzentration“ figurieren? (Vgl. die Auszüge aus ihren Schriften bei Karl Grünberg, Art. Sozialismus im „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ II. Aufl. II. 897/899, und speziell über Linguet: Ad. Philipp, Linguet, ein Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts. Zürich 1896). Marx hat beide gekannt und wie seine aus dem nachgelassenen Manuskript „Zur Kritik der politischen Ökonomie“ von Kautsky herausgegebenen „Theorien über den Mehrwert“ (Stuttgart 1905 I. Bd. S. 73/85) zeigen, auch benutzt.

theorie als sein geistiges Eigentum vortragen wollen"[1]. Ist aber der Entdeckerruhm Darwins gegründeter als der von Marx? Hier wie überall gilt eben und gilt mit Recht das treffende Wort Littrés: „Recevoir et développer c'est le propre de toute science effective". Und dann, wenn selbst Marx wirklich — wie Menger mit Unrecht annimmt — ein Vertreter des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag wäre, der es nur an dessen gründlicher Darlegung, sowie an einer rechtsphilosophischen Kritik des Privateigentums habe fehlen lassen,[2] und wenn er tatsächlich mit seiner Werttheorie einen Maßstab für die Güterverteilung in der kollektivistischen Zukunftsgesellschaft hätte aufstellen wollen: wäre wohl damit seine geschichtliche Bedeutung erschöpft? Ergibt sich nicht die Notwendigkeit einer Verneinung dieser Frage schon aus der Feststellung, wie unbeträchtlich, verglichen mit dem seinigen, der Widerhall gewesen ist, den seine Vorgänger erweckt haben? — Auf alle diese Einwendungen hatte Menger immer nur eine Erwiderung: Aber Marx hat mala fide seine Vorläufer verschwiegen, um sich ihren Platz in der Geschichte anzumaßen! Man sieht, hier sprach die Entrüstung eines Gerechten und nicht etwa bloß kleinliche Schadenfreude über die Entlarvung eines Missetäters. Und mit wenigen Dingen konnte man daher Menger lebhafter interessieren, als mit Mitteilungen über Schriften, deren Verfasser Marx gegenüber eine der seinigen ähnliche Haltung einnahmen.

Diese persönliche Geringschätzung Marx', die ja an sich mit dem sachlichen Gegensatz zu ihm sehr wenig zu tun hatte, ist von dessen Anhängern reichlich vergolten worden und sie spotteten ihrerseits nicht wenig über den „Juristensozialismus"[3] und über die „vision d'une cité future par un rat de bibliothèque"[4], bis sie in dem Verfasser der „Neuen Staatslehre" einen wertvollen Bundesgenossen erkannten, mit dessen „freundnachbarlicher Feindseligkeit" sie sich dann leicht abfanden. Ja, manche unter ihnen fanden schließlich sogar, daß zwischen Mengers Grundanschauungen und der materialistischen Geschichtsauffassung Marx-Engels' prinzipiell überhaupt kein Unterschied obwalte! Und in der Tat, ist nicht Menger nach der Zurückführung von Staat, Recht und Moral auf soziale Machtverhältnisse nur

[1] Vgl. Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Vorwort S. V.

[2] Ebenda S. 98.

[3] Vgl. Engels-Kautsky a. a. O.

[4] Vgl. Berth a. a. O. S. 34.

durch den Tod daran verhindert worden, seinen früheren Schriften „eine gleichfalls vom sozialistischen Standpunkt aus entworfene Erkenntnislehre folgen zu lassen?" Hat er nicht ferner der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß unsere heutige Philosophie ganz allgemein, „obgleich scheinbar auf objektiver Erfahrung oder gar auf aprioristischen Erkenntnissen begründet, dennoch von den schroffen Gegensätzen in unserer Gesellschaft aufs tiefste beeinflußt wird" und daher ebenso wie jedes andere Gebiet des geistigen Lebens ebenfalls eine „Bearbeitung im Geiste und Sinne der breiten Volksmassen" erfordert[1])? Will das nicht dasselbe besagen, wie jene marxistische Formel, daß „die jedesmalige ökonomische Struktur der Gesellschaft die reale Unterlage bildet, aus der der gesamte Überbau der rechtlichen und politischen Einrichtungen, sowie der religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungsweise eines jeden geschichtlichen Zeitabschnittes in letzter Instanz zu erklären sind?" — Daß jedoch derartige Annahmen ein Beweis nur geringer Einsicht in das Wesen des Marxismus ebensowohl wie der Mengerschen Lehrmeinungen sind, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden. Gewiß kommen diese in ihren Schlußfolgerungen jenem vielfach sehr nahe. Zweifellos ist ferner, daß Menger — wenngleich unbewußt und widerwillig — sich von marxistischem Einfluß keineswegs hat gänzlich frei halten können: Das zeigt sich überall dort, wo er sich genötigt sieht, auch seinerseits mit einer Art von Entwicklung zu operieren. Aber dann ist er mindestens bestrebt, diese als eine ebenfalls g e w o l l t e, d. h. nach Richtung und Umfang von führenden Köpfen verstandesmäßig ausgeklügelte, zu konstruieren, also alles Naturwüchsige an ihr auszuschalten. Seine Weltanschauung ist eben durchaus mechanischer Natur. Der entwicklungsgeschichtliche Sinn geht ihm vollständig ab. Wie könnte ihm wohl sonst „die Einführung des Christentums im römischen Reich (seit 311) als Muster für eine allmähliche Umgestaltung der sozialen Ordnungen überhaupt gelten" und als beste Bekräftigung zugleich seiner These von der Möglichkeit einer Einführung auch des volkstümlichen Arbeitsstaates „im Wege der staatlichen Gesetzgebung?"[2]) Geht er ja sogar noch weiter und spricht es ruhig aus, daß der Übergang zum Sozialismus sich bereits mit dem Sieg des Christentums über die antik-heidnische Welt hätte voll-

---

[1]) Neue Sittenlehre, Vorwort S. IV.; Neue Staatslehre, S. 325.

[2]) Neue Staatslehre, S. 301.

ziehen können, wenn nur programmatische Klarheit über den einzuschlagenden Weg zum Ziele geherrscht hätte. Freilich hält er dann diese Behauptung nicht fest. Nicht etwa jedoch im Hinblick auf die ökonomisch-verschiedene Struktur der Gegenwart und des sinkenden Römerreiches! Seine Nichtachtung der technisch-wirtschaftlichen Faktoren bleibt unverändert. Allein „die ältesten Christen verloren den Mut, sich dem Ozean von Unrecht und Gewalttätigkeit entgegenzustemmen und die Rechte der Armen schon in diesem irdischen Dasein zur Geltung zu bringen. Deshalb und weil auch die wunderbare Wiederkunft Christi nicht eintrat, wurde sehr bald das angestrebte Gottesreich in ein jenseitiges Leben verlegt" und „das Christentum . . seines sozialen Charakters entkleidet," so daß fortan auch die „Erziehung der Völker zur Brüderlichkeit und Hingebung" unterblieb[1]). Kurz, Mengers Ideal des sozialistischen Seinsollens ist, trotz alles scheinbaren Realismus, ein Ausfluß seines Ethos, seines Gerechtigkeitsgefühls, und die Verwirklichung desselben im letzten Grunde doch nur eine Frage des Willens allein. Auch er läßt den Ruf an die besitzlosen Volksklassen ergehen, sich zu einigen. Diese Einigung aber ist nicht, wie dem Marxismus zufolge, deklaratorischer Natur — weil hervorgerufen durch das Walten der wirtschaftlichen Gesetze — sondern konstitutiver Art. Er spricht es auch klar aus: „Nichts wäre irriger, als wenn (die besitzlosen Volksklassen) sich im Sinne der materialistischen Geschichtsauffassung einem gewissen ökonomischen Fatalismus ergeben wollten, der die neue Gesellschaftsordnung von selbst zeitigen wird, sobald die richtige Stunde geschlagen hat"[2]). Selbst ist der Mann! — Nun könnte man darauf hinweisen, daß auch Marx keineswegs ein quietistischer Fatalist war, sondern bei aller Formulierung von Naturgesetzen des Wirtschaftslebens das „Kommunistische Manifest" erließ und in demselben zur Unterstützung „jeder revolutionären Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände" sowie zu „despotischen Eingriffen in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse" aufforderte[3]); die Internationale begründete; Kampforganisationen der Arbeiter zur Eroberung der politischen Macht schuf; mit einem Worte, ein Leben lebte, getragen von Idealismus und erfüllt von revolutionärer Leiden-

[1]) Ebenda S. 4/5, 124.

[2]) Ebenda S. 295/96.

[3]) Vgl. Das kommunistische Manifest, IV, II.

schaft. Nichtsdestoweniger bleibt jedoch wahr, daß sein Wollen sich ausschließlich in der Richtung und in den Grenzen desjenigen bewegt, was ihm als naturgesetzliche Notwendigkeit erscheint, während Menger für notwendig erklärt, was in die Richtung seines Wollens fällt. Er glaubt, den Strom der Geschichte nach Belieben meistern und lenken zu können, Marx schwimmt mit dem Strom. Wohlverstanden, er schwimmt mit ihm und läßt sich nicht bloß treiben! Das will also besagen, daß Passivität gegenüber den Erscheinungen des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens keineswegs eine unvermeidliche Reflexwirkung des Marxismus ist. Auch dieser läßt, indem er seinen Anhängern unversiegbare Freudigkeit auf dem Wege zum Ziele einflößt und die feste Zuversicht, daß es erreicht werden muß und gar nicht verfehlt werden kann, für menschlichen Willen und menschliche Tat Raum übrig. Allerdings jedoch nur nach einer Seite hin: es kann sich dabei nur um Milderung und Abkürzung der Wehen handeln, unter denen die neue Gesellschaft geboren werden soll. Menger hingegen spricht ihnen, und nur ihnen allein, schöpferische Bedeutung zu.

So schlingt sich denn doch wieder die Kette von Morelly zu ihm und man sieht es klar: Menger gehört ebenfalls zu jenen rationalistischen Jakobinern, die ohne kausales Begreifen des geschichtlich Gewordenen, ohne tiefere Einsicht in die Elemente, welche an dessen Weiterentwicklung und an der Gestaltung der Zukunft wirken, meinen: es bedürfe nur guten Willens, es brauche nur einen beherzten Entschluß, um was durch Unverstand, Übelwollen oder Gewalt verfahren worden, wieder ins rechte Geleise zu bringen. Mögen sich die Menschen nur besinnen, mögen sie sich nur entschließen, den ihnen gewiesenen Weg zu gehen! Haben sie nicht auch bereits durch Ausbreitung der Volksbildung „die Fähigkeit zur Aneignung der sozialen Theorien erlangt“?[1])

* * *

Diese fundamentale Schwäche in Mengers Lebenswerk, die man gewiß zum guten Teil dem Juristen und Mathematiker in ihm zuzuschreiben hat, kann niemandem verborgen bleiben. Aber wie große Vorzüge stehen ihr gegenüber! Welcher Gedankenreichtum und Folgerichtigkeit, welche Fülle von neuen Gesichtspunkten und Anregungen,

[1]) Neue Staatslehre, S. 295.

wieviel scharfsinnige Urteile und feine Bemerkungen, die auch den Gegner gefangen nehmen und auf ihren Gehalt noch lange nicht ausgeschöpft sind! Der literarische Erfolg der sozialwissenschaftlichen Schriften Mengers war denn auch — mit Recht — ein ganz außerordentlicher. Sie wurden mehrfach aufgelegt, das Ausland eignete sie sich durch eine ganze Reihe von Übersetzungen an, eine weitläufige Literatur knüpft an sie an. Insbesondere gilt dies von dem Buche über „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“, seiner glänzendsten Leistung und der der bleibendste Wert zukommt. Mit besonderem Stolze konnte sich Menger nach dem Erscheinen desselben sagen, daß er das höchste Ziel jedes dem Gemeinwohle dienenden Schrifstellers erreicht habe: er durfte sich als geistigen Führer weitester Bevölkerungskreise fühlen. Welch tiefen Eindruck aber seine Ausführungen gegen den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und die modernen Privatrechtskodifikationen überhaupt auch auf die zünftige Juristenwelt machten, zeigte die Fassung, in welcher das deutsche bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1896 zur Verabschiedung gelangt ist, dessen Gehalt an sozialpolitisch gefärbten Vorschriften größtenteils auf die Einwirkung Mengers zurückgeht; der 1900/01 zur Veröffentlichung gelangte Vorentwurf eines Zivilgesetzbuches für die schweizerische Eidgenossenschaft; die österreichische Zivilprozeßordnung von 1895, deren Grundgedanken vielfach in der Richtung von Mengers Theorien sich bewegen.

Nicht wenig hat zu diesen Erfolgen Mengers große Sprachkünstlerschaft beigetragen. In fast übertriebener, mitunter sogar bis zur Nüchternheit gesteigerter Einfachheit, scharf umrissen, durchsichtig klar erhebt sich der Bau seiner Darstellung. Keine überflüssige Phrase beeinträchtigt ihre Schönheit, kein Bestreben, durch geistreiches oder gelehrtes Beiwerk zu glänzen, die Reinheit der Linienführung. Hinter den kühlen, wohlabgemessenen Worten aber eine Welt von verhaltener Leidenschaft, die nur dann und wann in einem drastischen Bild, in einer bitter-ironischen Bemerkung durchbricht! Diese Künstlerschaft war übrigens — ohne daß allerdings der Leser es irgendwie wahrnimmt — ebensowohl Ergebnis ernsthaftest prüfender Arbeit wie natürlicher Begabung. Immer und immer wieder kürzte, modelte und feilte Menger an seinen Manuskripten, bis aus Folianten schmächtige Bändchen wurden. Und diese Ökonomie war eine wohlüberlegte: „Dickleibige Bücher zieren häufiger die Bücherregale, als sie gelesen werden.“ Menger aber wollte gelesen

und verstanden werden — nicht von einer kleinen Zahl von Gelehrten wieder, sondern in möglichst weiten Volkskreisen. Wenn daneben zur Erklärung des Widerhalls, den seine Ansichten bei Freund und Feind gefunden, nicht nur — wie selbstverständlich — auf die ungeheuer gewachsene Bedeutung des Sozialismus für das Gegenwartsleben der Menschheit und die parallel dazu gesteigerte Aufmerksamkeit, mit der jede seiner Entwicklungsphasen verfolgt wird, sondern auch auf das Pikante der Tatsache hingewiesen wurde, daß ein Mann in solcher Stellung kritisch und positiv als Gegner der herrschenden Ordnung in Staat und Gesellschaft sowie als Sozialisten sich bekannte, so kann man dies wohl nur in dem Sinne gelten lassen: daß die Rückhaltlosigkeit des Bekenntnisses unter so gearteten Umständen sichersten Rückschluß gestattete auf dessen Lauterkeit und Aufrichtigkeit. Um so mehr, als Menger auf dem seit 1886 offen eingeschlagenen neuen Wege nichts für sich erstrebte und nichts zu erstreben brauchte, was er nicht auf dem alten bequemer, reicher und zuverlässig erwarten durfte. Jedenfalls hat dem Sozialisten keine Akademie ihre Pforten geöffnet und auch das Herrenhaus, wo seine Arbeitskraft und seine geistigen Anregungen hätten für die Gesetzgebung unmittelbar nutzbar werden können, ist ihm verschlossen geblieben. Das aber eben war und ist es: der aufrechte Mann und der Schriftsteller Eins!

Und auch darum wird sein Werk ihn überdauern. „Nicht spurlos zog er seine Bahn"!

Anhang.

Verzeichnis der Schriften Mengers.

I. Juristische Schriften: *a*) in Buchform: Die Zulässigkeit neuen tatsächlichen Vorbringens in den höheren Instanzen. Wien 1873. — System des österreichischen Zivilprozeßrechtes in rechtsvergleichender Darstellung. I. Bd. Der allgemeine Teil. Wien 1876. *b*) in Zeitschriften: Über Proteste mangels Erfüllung nach Art. 358 HGB. (Zeitschrift für Notariat 1866, Nr. 8). — Beitrag zur Lehre von der Exekution (Archiv für zivile Praxis 1872, Bd. 55. S. 371/418, 433/481). — Die Abschaffung des Beweisinterlokuts und eine neue Anordnung des Zivilverfahrens (Juristische Blätter 1872 Nr. 10—11). — Das Besitzstörungsverfahren nach dem österreichischen Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1876 (Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1876, Nr. 99—101). — Kritik von Raban von Canstein, Die rationellen Grundlagen der Zivilprozeßordnung (ebenda 1877, Nr. 12—13). — Die Revision nach dem österreichischen Entwurf einer Zivilprozeßordnung von 1876 (ebenda 1877, Nr. 32—33). — Die prozeßhindernden Einreden

nach dem Entwurf von 1876 (ebenda 1877, Nr. 34—36). — Lehre von den Streitparteien (Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht 1880, Bd. 8., S. 647/713).

II. Sozialwissenschaftliche Schriften: *a*) in Buchform: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. Stuttgart 1886; II. Aufl. ebenda 1891; III. Aufl. ebenda 1904. [Übersetzt: ins Englische u. d. T. The right to the whole produce of labour, by M. E. Tanner, with an introduction and bibliography by H. S. Foxwell. London 1899; ins Französische u. d. T. Le droit au produit intégral du travail, par Alfred Bonnet, avec une préface de Charles Andler. Paris 1900; ins Spanische u. d. T. El derecho al producto integral del trabajo, por Adolfo Posada. Madrid 1901.] — Gutachten über die Vorschläge zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft. Zürich 1889. — Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1890; II. Aufl. ebenda 1890; III. Aufl. ebenda 1904; IV. Aufl. ebenda 1908. — [Übersetzt: ins Italienische u. d. T. Il diritto civile e il proletariato, da Giuseppe Oberosler. Torino 1894; ins Spanische u. d. T. El derecho civil y los pobres, por Adolfo Posada. Madrid 1898]. — Die sozialen Aufgaben der Rechtswissenschaft. Wien 1895; II. Aufl. ebenda 1905. [Übersetzt: ins Französische u. d. T. Du rôle social de la science du droit (von Schwiedland). Paris 1896; ins Russische von N. A. Gredeskul, Charkow 1896 und von J. Jurowsky, St. Petersburg 1896 (Nr. 43 der „Meschdunarodnaja Biblioteka“); ins Spanische u. d. T. La mision social de la ciencia del derecho (i. d. „Revista de legislatión“ von 1896. S. 27/45, von Adolfo Posada)]. — Neue Staatslehre. Jena 1903; II. Aufl. ebenda 1904; III. Aufl. ebenda 1906. [Übersetzt: ins Czechische u. d. T. Stat budoucnosti, von J. Helm und August Žalud. Prag 1904; ins Französische u. d. T. L'état socialiste, par Edgard Milhaud, avec une introduction de Charles Andler. Paris 1904; ins Italienische u. d. T. Lo stato socialista, da Oda Lerda Olberg. Torino 1905; ins Polnische (in doppelter Ausgabe) 1904; ins Russische von B. Kistjakowski, St. Petersburg 1905]. — Neue Sittenlehre. I. und II. Aufl. Jena 1905. [Übersetzt: ins Czechische u. d. T. Nová mravověda von Leo Winter. Prag 1906]. — Volkspolitik. Jena 1906. — *b*) in Zeitschriften: eine Reihe von kleineren Aufsätzen in der „Neuen Freien Presse“, „Die Zukunft“, „Die Neue Revue“, „Dokumente der Frauen“, „Europa“, von denen hier nur genannt seien: Volkstümliche Hochschulkurse (Die Zukunft vom 12. Juni 1897) und Einheit der Volksbildung (ebenda vom 1. April 1899); ferner: Die juristische Seite der Valutaregulierung (Neue Freie Presse vom 18. Oktober 1890) und Die Wiener Wahlen (ebenda vom 3. Juni 1900).

III. Mathematische Schriften (unter dem Pseudonym Dr. Julius Bergbohm): Neue Rechnungsmethoden der höheren Mathematik. Stuttgart 1891. — Neue Integrationsmethoden auf Grund der Potenzial-, Logarithmal- und Numeralrechnung. Ebenda 1892. — Entwurf einer neuen Integralrechnung auf Grund der Potenzial-, Logarithmal- und Numeralrechnung. 2. Hefte (I. Die rationalen algebraischen und die goniometrischen Integrale; II. Die irrationalen, exponentiellen, logarithmischen und cyklometrischen Integrale). Leipzig 1892/93.

Bemerkungen über das Zurechnungsproblem.

Von

J. Schumpeter.

I. Jeder wirklich durchdachte Gedankengang hat einen Anspruch darauf, in allen seinen Einzelheiten n a c h g e d a c h t zu werden. Nicht allein, um ihn kritisch zu prüfen und weiterzubauen, ist das nötig, sondern auch, um ihn bloß wirklich zu v e r s t e h e n. Mit der bloßen Lektüre ist es nicht getan, und ein Gedankengang, dem nicht mehr wird als das, muß steril bleiben für jedermann mit Ausnahme seines Schöpfers. Nur eine auf den Grund gehende Analyse läßt uns seinen Inhalt und dessen Bedeutung vollständig verstehen; nur wenn wir das Gefühl haben, zu wissen, was seinen Autor zu gerade seiner Stellungnahme in jedem Detail veranlaßte, haben wir uns ihn zu eigen gemacht; nur dann können wir wirklichen Nutzen aus ihm ziehen und ihn beurteilen. Einem Bridgespieler zuzusehen hat nur dann einen Sinn, wenn man imstande ist zu begreifen, erstens, welchem konkreten Zwecke jede seiner Maßregeln dient, und zweitens welchen Beitrag jede derselben zu seiner Erreichung leistet. Fast könnte man dasselbe von einem theoretischen Gedankengange sagen: Was will sein Schöpfer mit jedem seiner Glieder? Erreicht er, was er will und wieso? Ist ein bestimmtes dieser Glieder Resultat von Beobachtungen oder eine Annahme? Ist es eine Aussage über Tatsachen oder lediglich eine methodologische Maßregel? Alle diese Fragen muß man beantworten können; kann man das nicht, so ist man der betreffenden Theorie nicht gewachsen. Und wer für solche Dinge keinen Sinn hat, keinen Geschmack daran findet, wird niemals die Faszination verstehen, die die trockenste Materie für den Theoretiker haben kann, ganz unabhängig von irgend welcher praktischen Bedeutung — die Faszination theoretischer Arbeit selbst ohne Rücksicht auf ihr konkretes Substrat; er wird der Tätigkeit des Theoretikers ebenso verständnislos gegenüberstehen, wie einem Sporte, den er nicht selbst ausübt.

Aber nur höchst selten wird — besonders auf unserem Gebiete — einer Theorie jenes Recht gegeben. Selten dringt man in ihr Inneres ein, selten interessiert man sich überhaupt für sie an sich und um ihre architektonischen Formen. Die Zumutung, sich für eine Theorie um der Schönheit ihrer Formen willen zu bemühen, würde den meisten Fachgenossen einfach lächerlich erscheinen. Der Vorgang ist meist ein anderer: Man späht in einer Theorie nach ihren praktischen, womöglich politischen, Spitzen und urteilt über sie, je nachdem man dieselben billigt oder verwirft. Höchstens fällt dem Leser noch irgend eine scharf formulierte Grundannahme, ein blinkender Satz, ein wohlbekanntes Schlagwort oder sonst ein besonders hervorstechender Zug auf. Und aus diesen Elementen wählt man sich einen Zankapfel aus, um den dann erbittert gestritten wird, mit aprioristischen Obersätzen, Philosophien jeder Art, mit Analogien und Metaphern — obgleich so gar nie Klarheit erlangt werden kann und obgleich jener Zankapfel möglicherweise ganz nebensächlich ist.

Ich übertreibe nicht. Der Leser frage sich nur selbst. Er weiß z. B. sicherlich Argumente für und wider die klassische Grundrententheorie anzuführen. Weiß er aber auch, welche Bedeutung derselben in ihrem Zusammenhange mit dem Reste des klassischen Systemes zukommt und wie sie von demselben bedingt wird? Aber das ist ja der Schlüssel zu ihrem Verständnisse! Ein besonders instruktives Beispiel ist v. Boehm-Bawerk's Zinstheorie. Kein Theoretiker kann sie übersehen und fast jeder macht eine kurze — polemische oder zustimmende — Bemerkung über sie. Kritiken derselben gibt es genug. Aber nie wurde ihr eine Analyse von der Gründlichkeit, die sie verdient. Wie viele z. B. könnten die Frage beantworten: Welche Rolle spielt in dieser Theorie der Gedanke, daß unter gewissen Umständen die Käufer eines Gutes entschlossen sind, eine ganz bestimmte Summe darauf zu verwenden, was immer der Preis sei? Wer sie jedoch n i c h t zu beantworten vermag — und die weitere, was von diesem Gedanken zu halten ist —, der kann v. Boehm-Bawerk's Theorie weder beurteilen noch wirklich verstehen.

Dasselbe nun gilt für die Zurechnungstheorie und ihre vollkommenste Darlegung durch v. Wieser. Das ist besonders bedauerlich, da diese Theorie erstens von grundlegender Bedeutung für das moderne System der Theorie und zweitens im großen und ganzen unwidersprochen geblieben ist. Akzeptiert man ausdrücklich oder de facto und

in irgend einer Form die moderne Wertlehre, so führt der Weg zu allem Weiteren nur durch das Zurechnungsproblem hindurch, und, wie die Dinge stehen, heißt das so viel wie: durch v. Wiesers „Natürlichen Wert" hindurch. Ein sorgfältiges Studium dieses Werkes läge daher sehr nahe; und doch gibt es noch immer kein Weiterbauen auf seiner Basis, ja, nicht einmal eine genügend tiefgehende kritische Analyse desselben. Und doch wäre ein solches tieferes Eingehen nötig, um es auch nur wirklich zu verstehen. Ich weiß kaum ein anderes Buch auf unserem Gebiete, das so vollständig durchgedacht, so sehr aus einem Guße ist wie dieses, wenn ich das Werk L. Walras' ausnehme, kaum ein anderes, das so sehr die Frucht von auf ein enges Gebiet konzentrierter Arbeit ist. Die Darstellung ist der Niederschlag sorgfältigster Überlegung über jeden Satz, und jeder Satz ist mit Rücksicht auf das Ganze geschrieben und hat eine bestimmte Funktion innerhalb desselben — jeder entspringt einer methodologischen Absicht. Man versteht diese Theorie — und jede von diesem Range — nicht, wenn man bloß logisch begreift, was der Autor *sagt*. *Das* ist ganz einfach. Wichtiger ist es, von allem Anfange an zu wissen, wo er „hinauswill", was er mit dem, was er sagt, erreichen will — kurz, *warum* er es sagt. Darin liegt die *Seele* seines Gedankenganges, sein tieferer Sinn und seine wissenschaftliche Bedeutung — und darüber sagt uns der Autor nichts ausdrücklich, sonst müßte er sich mit einem Kommentare begleiten: *Das* müssen wir uns hinzudenken. Jeder Autor, im Gegenteile, strebt danach, uns seinen Gedankengang so einfach und natürlich darzustellen wie möglich. Seine Aufgabe ist dann besonders geglückt, wenn es ihm gelingt, uns glauben zu machen, daß alles, was *folgt*, aus dem, was *vorhergeht*, ganz von selbst und naturnotwendig fließe, wenn es ihm gelingt, *seine leitende Hand unsichtbar zu machen* und die Tatsache zu verhüllen, daß alles, was er sagt, einem bestimmten Ziele dient. Die Analyse aber hat das alles aufzudecken, und erst, wenn das gelungen ist, ist ihre Aufgabe gelöst. Diese Aufgabe ist nicht leicht. Sie verlangt eine weitgehende Beherrschung des Gegenstandes und vollkommene Sicherheit in der Handhabung der methodischen und materiellen Gedanken des betreffenden Gebietes, die nur durch eigene theoretische Arbeit erworben wird. Aber sie ist auch für den Theoretiker bei weitem nicht so langweilig, als manche Leute glauben.

Eine ganz kleine solche Aufgabe wollen wir uns stellen. Wir wollen uns die konkreten Lösungen des Zurechnungsproblemes näher

ansehen, die v. Boehm-Bawerk und v. Wieser gegeben haben. Wir analysieren also nicht etwa die ganzen Systeme diese beiden Autoren. Auch nicht das Zurechnungsproblem in seiner ganzen Bedeutung und mit allen seinen Voraussetzungen und Konsequenzen. Darüber werden wir nur einleitend einige wenige für uns wichtige Bemerkungen machen. Endlich wollen wir auch nicht versuchen, zu einer selbständigen Lösung des Problemes zu kommen[1]). Wir wollen uns vielmehr darauf beschränken, die von jenen beiden Autoren gegebenen Lösungen zu analysieren. Dieselben finden sich bekanntlich in v. Boehm-Bawerk's Werk, und zwar in der „Positiven Theorie des Kapitales" im III. Buche (I. Abschnitt V.) — die in einer älteren Darstellung enthaltenen Elemente sind, soviel ich sehe, im wesentlichen alle hier vorzufinden — und in v. Wieser's Buch „Der Natürliche Werth", in dessen Zentrum das Zurechnungsproblem steht — ältere Äußerungen desselben Autors über unsere Frage sind als durch diese Darlegung überholt anzusehen. Auf diese beiden Werke dieser beiden Autoren, hinter denen alles sonst über unser Problem Geschriebene an Ausführlichkeit und Wert weit zurücksteht, wollen wir uns beschränken. Besonders vollständig ist die Darlegung v. Wiesers, und sie wollen wir daher zuerst betrachten und auch als Grundlage der Einführung benutzen, die wir nun kurz geben zu sollen glauben.

II. Zur Einführung also mag das Folgende dienen, wobei wir uns ganz dem Gedankengange jener Autoren anschließen, obgleich wir zum mindesten ihrer Ausdrucksweise nicht völlig zustimmen: Allein für unseren Zweck ist das belanglos, und so wollen wir denn unsere Diskussion durch Hereinziehung weiterer Momente nicht komplizieren.

Aus dem Kausalverhältnisse also, in dem die Güter zu unserer Bedürfnisbefriedigung stehen, aus dem Lustgefühle, das die durch ihre Konsumtion zu erreichende Bedürfnisbefriedigung verursacht, aus dem Nutzen endlich, den sie uns darbieten, erklärt sich ihr Wert. Das ist so korrekt, als es für unsere Zwecke nötig ist. Und aus den Gesetzen des Wertes ergeben sich alle Theoreme der reinen Ökonomie — auch das sei unter derselben Reserve gesagt. Aber nur Genußgüter stehen unmittelbar in jenem Kausalverhältnisse zu unserer Bedürfnisbefriedigung, nur ihr Verbrauch gewährt jenes Lustgefühl, nur sie verwirklichen direkt einen Nutzen für irgend jemand. Nur ihre Nutzen und Werte sind daher

[1]) Eine solche sowie eine selbständige Ableitung und Auffassung der Zurechnungstheorie überhaupt findet der Leser in meinem Buche: „Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie" 1908.

durch die innere Wahrnehmung gegebene Größen, mit denen wir arbeiten, die wir als Daten unserer Probleme betrachten können. Nur für sie schließlich ergibt sich alles Weitere, d. h. jene Theoreme der reinen Ökonomie und namentlich die Gesetze der Preisbildung, ohne Anstand und gleichsam von selbst. Für alle Nichtgenußgüter, sagen wir gleich für die Produktivgüter Land, Arbeit und Werkzeuge und Rohstoffe — welche Kategorie wir in Übereinstimmung mit unseren beiden Autoren „Kapital" nennen wollen, ohne zu sagen, ob wir auch außerhalb der Zwecke dieses Artikels dasselbe tun würden — ist uns Nutzen und Wert, dieses unentbehrliche Datum für „alles Weitere", nicht so unmittelbar gegeben, da diese Güter eben nicht direkt ein solches „Lustgefühl" in unserem Bewußtsein erregen. Und so können wir vor allem ihre Preise nicht ganz einfach und „ohne Anstand" ableiten.

„Auch Produktivgüter, auch Land, Kapital und Arbeit geben Nutzen", sagt v. Wieser, o. c. p. 67 f. „Sie geben Nutzen, indem sie nützliche Gebrauchsgegenstände hervorbringen. Wie diese unmittelbar, so dienen sie mittelbar der Bedürfnisbefriedigung" ... „Auch die Produktivgüter, auch Land, Kapital und Arbeit müssen um ihres Nutzens willen Wert empfangen, soferne sie nicht im Überflusse vorhanden sind." Ihr Wert ist gleich dem „erwarteten Werte des erwarteten Ertrages" an Genußgütern. Und darin nun liegt der wahre Grundgedanke des neueren Systemes der Ökonomie im Gegensatze zu dem der Klassiker. Er liegt darin, daß wir, vom Werte der Genußgüter ausgehend, die Theorie der Preisbildung darauf basieren und uns den Wert der Produktivgüter, den wir bei diesem Vorgehen ja auch brauchen, dadurch verschaffen, daß wir ihn aus dem der Genußgüter ableiten. Auch die Klassiker hätten nicht geleugnet, daß Wert und Preis von einmal in fester Menge vorhandenen Genußgütern sich aus deren „Gebrauchswerte" erkläre, aber der entscheidende Punkt liegt nicht darin, sondern vielmehr in dem Umstande, daß dieser Gebrauchswert zur Grundlage des Wertes aller Güter wird, daß er zu dem Prinzipe wird, auf dem die ganze Preis- und Verteilungstheorie, ja, die ganze reine Ökonomie beruht — dadurch eine Einheit und Klarheit gewinnend, der gegenüber das klassische System nur als ein provisorisches Flickwerk bezeichnet werden kann.

Nun, das ist sehr bekannt und bekannt ist auch, daß jene Ableitung der Werte der Produktivgüter aus denen der Genußgüter nach

v. Wiesers Ausdruck als Zurechnung des Genußgüterwertes bezeichnet wird. Das Gesagte rechtfertigt unsere Auffassung von der Bedeutung dieser Ableitung und macht jedes weitere Wort darüber überflüssig, daß dieselbe wirklich eine Grundlage des Gebäudes unserer Theorie darstellt. Allein in dieser Ableitung liegt erst noch ein Problem. Die Produktivgüter empfangen ihren Wert von den Genußgütern, die sie erzeugen. Jede konkrete Kombination bestimmter Mengen bestimmter Arten und Qualitäten von Produktivgütern empfängt ihren Wert von der Genußgütermenge, die sie erzeugt, und der Wert der letzteren ist gegeben. Der Wert einer solchen Kombination ist einfach gleich dem gegebenen ihres Produktes — da man sie ja als ein potentielles Genußgut auffassen kann — und mithin selbst gegeben. Das ist ganz klar, ja selbstverständlich. Unmittelbar also gewinnen wir aus dem Werte einer bestimmten Menge eines bestimmten Genußgutes für ein bestimmtes Wirtschaftssubjekt den Wert jener Mengen jener Produktivgüter für dasselbe, welche zur Erzeugung der ersteren nötig sind. Und daraus könnten wir einen Preis ableiten für die „Einheit jener Kombination", wie man es ausdrücken könnte. Allein damit wäre uns nicht gedient. Denn wir wollen nicht die Werte und Preise aller solchen Kombinationen finden — mit denen wir wenig anfangen könnten — sondern die Werte und Preise der diese Kombinationen bildenden Produktivgüter selbst. Die Ableitung der Werte und Preise von Land, Kapital und Arbeit gibt uns ja unsere interessantesten Resultate — die Grundlagen der reinökonomischen Verteilungstheorie. So müssen wir also ihre Werte ableiten aus denen der Kombinationen, deren Werte ihrerseits gegeben sind durch die ihrer Produkte. Diese Aufgabe nun ist das „Zurechnungsproblem" und mit den beiden wichtigsten Lösungsversuchen desselben haben wir es hier zu tun.

Lösbar ist das Problem ganz sicher. Darüber ist jeder Zweifel ausgeschlossen durch die Tatsachen, daß Werte und Preise der Produktivgüter in der Praxis sich durch nichts von denen der Genußgüter unterscheiden, namentlich vom praktischen Wirte mit der gleichen Sicherheit gehandhabt werden und in jedem Zeitpunkte ebenso feststehen. Die Praxis also löst das Problem gewiß und beweist so seine Lösbarkeit durch die Tat. Nun könnte der Ökonom ganz ebenso vorgehen wie die Praxis, oder besser, er könnte es bei dieser Tatsache bewenden lassen. Das ginge ganz ohne weiteres und tatsächlich haben das viele Theoretiker so gemacht: Weder Walras noch Jevons z. B. haben eigentliche

Lösungen des Problemes versucht, ohne daß die dadurch entstehende Lücke besonders fühlbar wäre. Sie nehmen es als gelöst an und fahren ganz gut dabei. Woher kommt das? Nun, einfach daher, daß, solange wir unsere Werte nicht konkret feststellen und für unsere Zwecke nicht mehr als wenige Eigenschaften der Wertskalen brauchen, nur zwei Dinge essentiell sind: Erstens die Erkenntnis, daß die Produktivgüter ihren Wert ebenso vom Nutzen empfangen wie die Genußgüter, so daß, ungeachtet der Tatsache, daß der Wert seinen Ursprung in den Genußgütern hat, ein und dasselbe Prinzip die Werte aller Güter beherrscht und die Wertskalen aller dieselben Formcharaktere haben, und zweitens die weitere Erkenntnis, daß der Wert der Produktivgüter sozusagen von den Genußgütern kommt, die sie erzeugen können, und daß das Zurechnungsproblem im Prinzipe lösbar sei. Seine theoretische Lösung kann angesichts der vor uns liegenden praktischen überhaupt als überflüssig erscheinen. Da ferner für den theoretischen Bau, den die Zurechnungstheorie zu tragen hat, nur jene beiden Punkte wichtig sind, so ergibt sich, daß die Details einer theoretischen Lösung, im gegenwärtigen Stadium unserer Disziplin wenigstens, für alles Weitere belanglos sind. Daher wird sich insbesondere auch eine fehlerhafte Lösung des Zurechnungsproblems nicht weiter unangenehm bemerkbar machen und zu keinen Fehlern im weiteren Raisonnement führen.

Dieser Sachverhalt erklärt nicht nur, sondern rechtfertigt bis zu einem gewissen Grade die Apathie, die die Theoretiker diesem Probleme gegenüber zur Schau tragen. Aber seine konkrete Lösung ist darum noch nicht uninteressant. Abgesehen davon aber ist sie ein integrierender Bestandteil jeder vollständigen, ganz auf den Grund gehenden Theorie, dessen Fehlen ein beschämendes Armutszeugnis ausstellt. Ferner führt die Arbeit an einer solchen Lösung tiefer und besser als irgend etwas in das Verständnis und die genaue Kenntnis des Sinnes und Wesens des Wertphänomens ein und regt zu korrekter Ausarbeitung der Wertlehre an. Endlich aber kann — und wird zweifellos in der weiteren Entwicklung der Theorie — diese Lösung auch praktisch wichtig werden. Wir dürfen nie vergessen, daß der Fortschritt des Wissens nicht auf Lösungsversuchen der regellos auftauchenden praktischen Fragen beruht, sondern in viel höherem Grade auf stetiger, desinteressierter Arbeit an unseren theoretischen Gebäuden selbst, deren Resultate nur selten sofortige praktische Anwendung finden, aber sehr oft unversehens eine Bedeutung gewinnen, an die ihre Schöpfer weder dachten noch denken

konnten. Auf alle Fälle ist es nur die Technik jener konkreten Lösung und sonst nichts, was hier unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen soll.

Wir hätten nun noch manches zu sagen, namentlich über eine präzisere Fragestellung, welche ich für notwendig halte. Allein ich möchte den Leser nicht schon hier beeinflussen. Meine Bemerkungen werden sich besser aus der Diskussion der Gedankengänge ergeben, welche wir nun so getreu wie möglich wiederzugeben wünschen.

III. v. Wieser geht aus von einer Kritik des Lösungsversuches Mengers und leitet den Leser vermittels dieser Kritik zu dem Satze, den er als das Grundprinzip seiner eigenen Lösung des Problems betrachtet wissen will. Mengers Raisonnement ist, mit v. Wiesers Worten (o. c. 80 f.), das folgende. „Wenn ich einen Vorrat von Genußgütern besitze, so mache ich mir den Wert eines einzelnen Stückes aus dem Vorrate dadurch am klarsten, daß ich annehme, ich würde dieses einen Stückes verlustig. Dadurch ersehe ich, welcher Genuß von demselben abhängt — der Grenzgenuß, wie oben gezeigt — und erkenne damit die Quelle und Größe seines Wertes. Dieses Verfahren überträgt nun Menger auf den komplizierteren Fall, daß man den Wert eines einzelnen von mehreren zusammenwirkenden Produktivgütern zu bestimmen hat. Er fragt auch hier danach, was die Folge wäre, wenn aus der ganzen Gruppe verfügbarer Güter — als z. B. Land, Saatkorn, landwirtschaftliche Geräte und Arbeitsleistungen, Vieh, Dünger usf. — ein einzelnes — z. B. das Arbeitsvieh oder der Dünger — beziehungsweise eine bestimmte Teilmenge desselben verloren ginge. Der Ausfall am Gesamtertrage, der unter dieser Voraussetzung eintritt, gibt ihm dann die Ertragsgröße, welche der Eigentümer von dem Besitze der betreffenden Teilmenge abhängig fühlt, und gibt ihm damit die Grundlage des Wertes derselben.“ Die beabsichtigte Produktion braucht durch einen solchen Ausfall noch nicht unmöglich zu werden. Vielleicht auch kann man ein Surrogat heranziehen. Aber auch wenn beides nicht tunlich ist und diese Produktion aufgegeben werden muß, brauchen die übriggebliebenen Gütermengen nicht jeden Wert zu verlieren, sondern können — und werden in der weitaus größten Zahl der Fälle — anderweitig verwendet werden. Immer aber wird sich so ein Ausfall am Werte des Ertrages ergeben, wie man leicht sieht, wenn man sich der Voraussetzung erinnert, daß jene nunmehr gestörte Produktion die unter den gegebenen Verhältnissen vorteilhafteste war. Und dieser Ausfall ergibt nach Menger den Wert des weggefallenen Produktivgutes.

v. Wieser sucht nun zunächst an dem folgenden Beispiele zu zeigen, daß diese Lösung nicht richtig sein kann. „Angenommen, drei Produktivgüter versprächen bei dem rationellsten Produktionsplane durch ihre Verbindung ein Erzeugnis, dessen Wert zehn Werteinheiten betrüge. Würde man dieselben drei Elemente anders verwenden, in Verbindung mit anderen Gruppen, so würden sie deren Ertrag zwar steigern, aber es streitet wider die Voraussetzung des rationellsten Produktionsplanes, daß sie ihm auch um volle zehn Werteinheiten steigern könnten, denn sonst wäre die gewählte Produktionsverbindung eben nicht die beste ... Nehmen wir an, jene drei Elemente, anders als nach dem besten Plane verwendet, brächten einen Ertrag von neun Einheiten hervor, indem jedes einer andern Gruppe zugewiesen würde und deren Ertrag um drei Einheiten steigerte. Wie würde sich der Wert eines jeden von ihnen nach Menger berechnen? Aus dem Ertragsausfalle im Falle des Verlustes. Dieser Ausfall beträgt zunächst zehn Einheiten — den vollen Ertrag der gesprengten besten Verbindung —, wovon jedoch sechs durch anderweitige Verwendung der beiden erübrigenden, nicht in Verlust geratenen Elemente wieder hereinkommen; er stellt sich also schließlich, und zwar für jedes der drei Güter, gleichmäßig auf vier. Das gäbe für alle drei zusammen den Wert zwölf, was aber nicht angeht, da sie bei der besten Verwendung nicht mehr als den Ertrag zehn hervorbringen."

Dieses Ergebnis betrachtet v. Wieser als einen Fehler, der so offenbar ist, daß er sein Vorhandensein gar nicht besonders nachweist, sondern direkt nach seiner Ursache fragt. Diese Ursache, dieser Fehler im Verfahren, der zu diesem evidenten Fehler im Resultate führe, findet er in dem folgenden Umstande, der für uns von größter Bedeutung ist und daher der Aufmerksamkeit des Lesers besonders empfohlen sei: Man prüfe den Wert seiner Güter im allgemeinen nicht unter der Annahme ihres Verlustes, sondern ihres ruhigen Besitzes. „Die Annahme des Verlustes dient nur unter gewissen Umständen dazu, den Vorteil des Besitzes deutlicher erscheinen zu lassen . . . Dies gilt aber nur unter gewissen Umständen, nämlich gerade unter denen, die für einen Vorrat gleichartiger Genußgüter zutreffen, wo ich, wenn ich in Gedanken ein Gut abziehe, eben nur dieses eine Gut und nichts weiter abziehe; aber es gilt nicht für einen Vorrat verschiedenartiger und zusammenwirkender Produktivgüter, wo ich, wenn ich in Gedanken eines abziehe, auch

noch die anderen eines Teiles ihrer Wirkung mitberaube." Damit stehen wir vor dem für v. Wieser entscheidenden Momente, der Unterscheidung zwischen dem Ertragsanteile eines Produktivgutes, der durch seinen Verlust verloren wird — dem „von seiner Mitwirkung abhängigen Anteile" — und dem Ertragsanteile, der durch seinen Besitz erreicht wird — seinem „produktiven Beitrage." Die Auffassung, daß diese beiden Größen nicht identisch seien, ist für v. Wiesers Lösung unseres Problems von fundamentaler Bedeutung, wie wir noch deutlicher sehen werden.

Aber noch ist unser Referat nicht beendigt. Wir wollen so genau wie möglich sein und es daher noch weiter ausdehnen. Zunächst entwickelt v. Wieser seinen Gedanken, daß das Wegfallen eines einer Gruppe angehörigen Gutes auch die anderen Glieder der Gruppe eines Teiles ihrer Wirkung beraube, noch weiter. Und da sich, wie gesagt, der konzise Gedankengang v. Wiesers nicht komprimieren läßt, so müssen wir ihn eben zum Teil abschreiben. „Eine jede produktive Verbindung gibt die volle Wirkung ihrer Elemente nur bei ungestörtem Bestande und ich kann daher den Wert, den ich bei ungestörten Bestand empfange und genieße, nicht erfahren, wenn ich die Aufhebung der Verbindung voraussetze und mich frage, was ich alsdann noch hätte. Ich muß positiv fragen, was ich von den Gütern, so wie sie mir zu Gebote stehen, wirklich habe. Die in erster Linie stehenden, die vorzüglichsten und zunächst beabsichtigten produktiven Verwendungen, nicht die in zweiter Linie stehenden, nur im Ausnahmsfall einer Störung durchgeführten Verwendungen entscheiden den Wert. Zwei Personen, die sich genau in den gleichen Verhältnissen befinden und die über die beste Anordnung der Produktion übereinstimmend urteilen, müssen offenbar ihrem produktiven Besitze durchaus gleichen Wert zuerkennen, auch wenn der eine für den Fall der Störung eine bessere Auskunft wüßte als der andere. Nach Menger aber müßten sie unter dieser Voraussetzung den Wert verschieden bemessen, und zwar derjenige höher, der die schlechtere Auskunft hat, denn ihm müßte um so viel mehr daran gelegen sein, daß die Störung nicht eintrete. Die Annahme des Verlustes reicht dazu aus, um den Ertrag aufzuteilen, den die Elemente einer Verbindung in anderen Verbindungen wieder gewähren, aber sie versagt ihre Wirkung, wenn es sich darum handelt, auch noch den Überschuß zu verrechnen, um

welchen die erstgewählte Verbindung allen anderen überlegen ist. Dieser Überschuß bleibt als unverteilter Rest des Ertrages, bezüglich dessen das Problem der Zurechnung nicht gelöst ist, sondern sich wiederholt." Und diesen Überschuß verrechne Menger falsch, wenn er ihn jedem einzelnen Faktor zuweist. Deshalb falle der Wert im obigen Beispiele zu hoch aus. Dort ist jener Überschuß gleich eins und da ihn Menger dreimal rechne statt einmal, so ergebe sich das Paradoxon, daß die Teile sozusagen größer sind als das Ganze.

Diese Kritik Mengers, die auch zu einer ähnlichen v. Boehm-Bawerks führen könnte, gibt also die Grundlage für v. Wieser's eigene Lösung ab, welche nun ganz kurz dargelegt werden kann. Es handelt sich v. Wieser also um die Feststellung des produktiven Beitrages der einzelnen Produktivgüter. Dieser ist nach ihm die Basis ihres Wertes und weiter die Basis des volkswirtschaftlichen Verteilungsprozesses. Seine Feststellung nun ist unser eigentliches Problem und dasselbe wird von v. Wieser durch folgende Überlegung gelöst, die sich aus § 23 o. c. abstrahieren läßt:

Wir sehen, daß die Produktivgüter in mannigfaltigen Kombinationen miteinander stehen, den verschiedenartigsten Zwecken in ebenso verschiedenartigen Kombinationen zugeführt werden. Jene, bei denen das nicht der Fall ist, welche z. B. nur einer Verwendung dienen, haben zusammen den Wert dieser Verwendung, ihre Anteile daran aber sind ununterscheidbar und ihre einzelnen Werte daher unbestimmt. Es besteht da nur eine Gleichung zwischen mehreren Unbekannten. Solche Produktivgüter stellen aber nur ebenso seltene wie bedeutungslose Ausnahmefälle dar, wie man leicht sieht. Und für alle anderen führt diese Gleichsetzung der produktiven Beiträge und des Wertes der Produkte sehr wohl zu einem Resultate. Jedes Gut und auch jedes Produktivgut, das mehrere Verwendungen gestattet, wird nämlich auf dieselben so verteilt, daß die in jeder derselben realisierten Grenznutzen einander gleich sind. Sonst wäre ja eine andere Verteilung des Gutes auf seine Verwendungen vorteilhafter, und es würde m e h r von ihm auf jene derselben verwendet werden, welche höhere Nutzeffekte darbieten als die anderen. Daher hat also jedes Gut, einerlei, ob Genuß- oder Produktivgut, einerlei ferner, ob es nur eine oder viele Verwendungen findet, nur einen Grenznutzen. Nicht er also unterscheidet die verschiedenen Verwendungen voneinander. Was dieselben unterscheidet, ist die verschiedene Menge unseres Gutes, die den einzelnen gewidmet wird. Diese Menge ist aber

gegeben: Um sie zu finden, brauchen wir uns nur die Produktionsprozesse anzusehen. Sie und die Summe der Werte der an einem Produkte mitarbeitenden Produktivgüter sind also Daten des Problemes. Was fehlt, was wir zu suchen haben, sind also nur die Werte der Einheit jedes Produktivgutes. Und diese Werte sind, wie wir sahen, gleich in allen Kombinationen, so daß jeder derselben eine und nur eine Unbekannte darstellt. Seien also drei Produktivgüter an der Erzeugung von drei Arten von Produkten beteiligt, so kann man, wenn man die Werte der Einheiten der ersteren respektive mit x, y, z bezeichnet, mit Hilfe von hypothetischen Zahlen, zu den Gleichungen kommen, die v. Wieser auf p. 87 aufstellt:

$$x + y = 100$$
$$2x + 3z = 290$$
$$4y + 5z = 590,$$

aus denen man x, y, z berechnen kann, womit dann auch, wie man sieht, die produktiven Beiträge der einzelnen Produktivgüter gefunden sind. Daß man weniger Gleichungen haben könne als Unbekannte, ist nicht unmöglich, aber in der überragend großen Mehrzahl der Fälle nicht zu fürchten — eher das Gegenteil. Und somit ist denn das Zurechnungsproblem im Sinne v. Wiesers gelöst. Was er weiter sagt, dient nur der Verteidigung, Diskussion und Anwendung dieser Lösung. Wir werden auf einiges davon noch zu sprechen kommen, können aber vorläufig unser Referat schließen.

IV. Nun wollen wir uns diesen Gedankengang näher betrachten, ihm eine gründliche Analyse zuteil werden lassen, was uns dann zu einer Würdigung seiner Bedeutung hinüberleiten wird. Was will der Autor? Mit welchen Mitteln strebt er nach seinem Ziele? Erreicht er das Ziel und was ist von Ziel und Mitteln zu halten? Diese Fragen hat sich jede Analyse zu stellen und ihre Beantwortung liegt, wie wir einleitend auseinandersetzten, keineswegs schon in der Vorführung und im bloßen logischen Verständnisse des Gedankenganges, sondern führt, wenigstens bei einem Werke wie das diskutierte, tief in seine Grundlagen und in die Grundlagen des ganzen Gegenstandes.

Nun, was will unser Autor? Es will die produktiven Beiträge der Produktionsfaktoren feststellen. Allein das wäre eine sehr oberflächliche oder doch nur eine präliminäre Antwort. Denn der Begriff des „produktiven Beitrages“ selbst ist ja ein vom Autor zu seinen Zwecken geschmiedetes Werkzeug, und zwar auch dann, wenn ihm

etwas in der Wirklichkeit entspricht, auch dann, wenn Tatsachenbeobachtung dazu geführt hat. Er ist ein Glied des Gedankenganges und bedarf als solches selbst der Analyse. Wir müssen weiter von dem Werke des Autors zurücktreten, um es als Ganzes betrachten zu können, — ihm seine Prämissen und methodologischen Hilfsmittel a limine zuzugestehen und selbst, dieselben *nur an sich* und nicht auch in ihrer *theoretischen* Rolle zu untersuchen, hieße auf eine Analyse überhaupt verzichten. Wir müssen unsere Frage also anders beantworten, und zwar etwa so: Das Ziel v. Wiesers ist, die Werte und Preise *aller* Güter aus den Werten der Genußgüter abzuleiten und namentlich das Problem der Verteilung des Produktionsertrages auf dieser Grundlage zu lösen. Zu diesem Zwecke wünscht er — und hält er es für notwendig —, den Wert jedes Produktes auf die zu seiner Produktion mitwirkenden Güter zu verteilen. Das ergibt sich ganz klar aus unserer Darstellung seines Gedankenganges, aus jeder Zeile seines Werkes; das ist das Ziel, das ihm beim Schreiben jeder Zeile, von der ersten angefangen, vorgeschwebt hat. Und dabei ist eben folgender Gedanke fundamental: Der Wert ankert im Nutzen und der Nutzen entsteht in den Genußgütern. Die Produktivgüter empfangen ihren Wert von den Genußgütern, *derselbe strahlt auf sie zurück wie das Licht eines leuchtenden Körpers auf eine von ihm bestrahlte Wand*. Und wie die auf die Wand gestrahlte Lichtmenge sich auf ihre einzelnen Flächenelemente verteilen muß, so auch der Wert der Genußgüter auf jedes ihrer Produktionselemente. Diese können nicht mehr Wert erhalten, als jene Wertquelle ausstrahlen kann — nicht mehr als den gesamten Wert ihrer Produkte; aber auch nicht weniger als diesen ganzen Wert, da er eben *ganz* von ihnen abhängig ist. Und ebenso folgt daraus, daß sie sich in denselben *teilen* müssen, und daher, *daß in der Auffindung einer Regel für eine solche Aufteilung die Lösung des Zurechnungsproblemes gelegen sein müsse*. Wie klar und zutreffend und doch — wie wir sehen werden — wie gefährlich ist diese Analogie! Doch liegt es mir natürlich ferne, zu sagen, daß sie allein für diesen Gedankengang verantwortlich sei. Vielmehr ist jedes Glied derselben durch Tatsachenbeobachtung gestützt: Die Produktivgüter stellen potentielle Genußgüter dar, — klar also, daß sie den gleichen Wert haben müssen wie wirkliche Genußgüter. Die Erfahrungstatsache, daß eine Kombination bestimmter Mengen von Produktionsgütern, die zur Er-

zeugung einer bestimmten Menge eines Genußgutes ausreicht, ebenso gewertet wird wie die letztere selbst, bestätigt das vollkommen. Und sie scheint den Aufteilungsgedanken zu sanktionieren.

Man kann also wohl sagen erstens, daß v. Wiesers Problemlösung dem Zwecke der Aufteilung der Wertgröße der Produkte unter die Produktivgüter gilt, und zweitens, daß diese Aufteilung der Werte die Aufteilung der Produkte unter die Besitzer der Produktivmittel erklären soll. Diese beiden Aufteilungen sollen in seinem Sinne parallel gehen, noch mehr, sie sollen als das Resultat eines und desselben Vorganges erwiesen werden — das ist ein, wenn nicht der Grundgedanke des Buches. Diese beiden Aufteilungen ferner müssen wir streng scheiden, wenngleich die meisterhafte Darstellung unseres Autors sie scheinbar untrennbar verschmilzt. Wir werden später sehen, daß diese Scheidung die Fragestellung des Zurechnungsproblems erheblich alteriert.

Das sind also die Zwecke unseres Autors; und zwar sehen wir nun tiefer in dieselben, als wir es tun könnten, wenn wir uns damit begnügten, die Wertzurechnung nur an sich und nicht auch mit Rücksicht auf das betrachteten, was sie für uns leisten soll. Unter dem Zeichen dieser Zwecke — sagen wir, um das Wichtigste herauszuheben, unter dem Zeichen der angestrebten Verteilungstheorie — stehen nun die einzelnen Maßregeln, die zu ihrer Erreichung führen sollen, und die Details der Darstellung. Vor allem muß die Wertzurechnung, wenn die den Produktivgütern zugerechneten Werte direkt und ohne weiteres ihren Anteil am Produktionsertrage abbilden sollen, so eingerichtet werden, daß alle freien Güter den Wert Null erhalten, daß sie mit anderen Worten von der Wertverteilung ebenso ausgeschlossen werden, wie sie von der Verteilung des Produktionsertrages ausgeschlossen sind. Denn sonst würde sich eine Diskrepanz zwischen unseren beiden „Aufteilungen“ ergeben. Auch freie Güter geben Nutzen, auch freie Güter finden sich in den Produktionskombinationen. Aber Wert darf ihnen nicht zugesprochen werden, wenn sich nicht eine solche Diskrepanz ergeben und der Plan, die Verteilungsteorie direkt auf die Lösung des Zurechnungsproblems zu stützen, unmöglich werden soll. Abgesehen von diesem letzteren Umstande und ohne Rücksicht auf diesen Plan würde uns nichts zu dieser Stellungnahme zwingen und es ließe sich, wie wir das noch genauer zeigen werden, auch eine Lösung unseres Problems denken, welche auch freien Gütern Wert zuweist und für die die Gleichheit des Wertes der Produktionsmittel einer

Kombination und des Wertes ihrer Produkte bei weitem nicht so zwingend ist, beziehungsweise eine andere Rolle spielt. Vom Standpunkte dieser methodologischen Absicht aber muß der Produktwert aufgeteilt werden, und zwar nach einem Prinzipe, das mit dem der Aufteilung des Produktionsertrages übereinstimmt. Ertragsaufteilung soll Wertaufteilung sein und daher muß auch die Wertaufteilung der Ertragsaufteilung entsprechen. Dieses „muß" entspringt aber nur — wenigstens so weit — einer methodologischen Notwendigkeit, welche ihrerseits aus dem Plane des Autors geboren ist. Und da der Wert der Produktivgüter sich in allen Stücken genau so verhalten soll wie der der Genußgüter — da er dasselbe ist und dieselbe Funktion erfüllt wie dieser —, so muß auch der Genußgüterwert in derselben Weise eingerichtet werden, so muß auch er für freie Güter gleich Null und überhaupt proportional dem Preise aller Güter sein. Und so führt uns denn die Diskussion der konkreten Problemlösung unseres Autors bis auf seinen Wertbegriff zurück und ermöglicht es uns, diesen in seiner Rolle als Werkzeug desselben zu verstehen. Wir sehen dabei, wie es nötig ist, bei der Erörterung auch nur eines kleinen Ausschnittes aus einem durchdachten Systeme bis auf dessen letzte Grundlagen zurückzugehen, wie nichts voll verstanden werden kann ohne das Ganze. Weiter sehen wir aber auch — was von so tiefem erkenntnistheoretischen Interesse ist —, wie viele auch als unmittelbare Tatsachenbeobachtungen erscheinende Aussagen von methodologischen Notwendigkeiten und den theoretischen Absichten des Autors diktiert werden, wie jeder Satz in einem exakten Systeme zwei verschiedene Aspekte hat: Er sagt etwas an sich und er hat eine Funktion als Glied des Organismus, dem er angehört. Und nur beide Aspekte zusammen reichen zu seiner Beurteilung aus.

Aber ehe wir auf v. Wiesers Wertbegriff eingehen, müssen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorheben, daß auch jeder Schritt seines Gedankenganges, den wir eben betrachteten, auf der Basis von Tatsachen steht. Sicherlich ist es wahr, daß der praktische Wirt freien Gütern gegenüber sich gleichgültig und achtlos verhält. Es liegt nahe, auch den Wertbegriff so zu fassen, daß freie Güter außerhalb seines Machtbereiches stehen. Er soll uns ja dazu helfen, ein Bild des wirtschaftlichen Handelns zu konstruieren. Reagiert das letztere nicht auf freie Güter, so braucht und soll er das auch nicht tun. So kann man also einerseits gewiß sagen, daß v. Wiesers Gedankengang

soweit auf die Tatsachen paßt, und anderseits, daß Tatsachenbeobachtung zu ihm geführt haben mag. Das bestreiten wir durchaus nicht. Wir sagen nicht, daß v. Wieser den Tatsachen willkürlich Gewalt antut. Wir wollen nur hervorheben, was uns so wichtig scheint, nämlich daß in einem Systeme wissenschaftlicher Gedanken die einzelnen Tatsachen durch das Band der Zwecke des Autors miteinander verbunden sind und daß dieses Band der Tat desselben seinen Ursprung verdankt und nicht einfach dem „Kausalzusammenhange" zwischen den Tatsachen. Keine Theorie ist bloße Katalogisierung von Tatsachen und durch Verifizierung jedes ihrer Glieder an denselben allein kann man nie in ihr Inneres eindringen. Der Autor braucht sich nicht bewußt zu sein, daß er den Fakten etwas hinzufüge, im Gegenteile, seine Theorie wird ihm immer nur als reife Frucht von Tatsachenbeobachtungen erscheinen und daß er über sie nachgedacht und sie gemeistert hat — das kann er leicht selbst übersehen. Bei jedem Schritte steht auch unser Autor auf der Basis von Tatsachen, aber dieselben erzwingen nicht jeden seiner Schritte — sie ließen sich auch anders behandeln und wir werden sehen, daß das nicht weniger natürlich auszusehen braucht — oder vielmehr, sie tun das nur unter der Voraussetzung *seiner speziellen Absichten*. Auch der „Aufteilungsgedanke" scheint ganz einfach durch die Tatsachen gegeben und erst bei der Betrachtung des ganzen Gedankenganges stellen sich Zweifel darüber ein.

Nun, wir sahen, welchem Ziele v. Wiesers Wertbegriff dienstbar sein und welchen Bedingungen er genügen muß. Wie also sieht dieser Wertbegriff aus und wie kommt er zu ihm? Er geht aus vom Gossenschen Gesetze der Bedürfnissättigung. Mit Zunahme der Sättigung sinkt die Intensität der Bedürfnisregungen, mithin die Lust, die ihre Befriedigung gewährt. Auf Grund dieser Tatsache kann man für jedes Gut eines jeden Individuums eine Intensitätsskala der Bedürfnisse konstruieren, die stetig sinkt, entsprechend der Menge, die das Individuum von dem Gute schrittweise hinzuerwirbt. Diese Intensitätsskala kann als eine graphische Darstellung des Gossenschen Gesetzes aufgefaßt werden. Ich setze voraus, daß diese Bemerkungen vom Leser verstanden werden, und gehe nicht näher auf die Sache ein. Unsere Skala drückt die Lust aus, die die Konsumtion der jedem ihrer Punkte entsprechenden Teilmenge des Gutes dem Individuum verursacht und evidentermaßen den Nutzen jeder Teilmenge für dasselbe. Aber hier ist eine erklärende Bemerkung nötig. Nicht der Nutzen der *ganzen*

Menge, die ein Individuum von einem Gute besitzt, wird uns durch unsere Skala versinnlicht. Eine Skala dieser Gesamtnutzen würde anders aussehen. Was in der unseren zum Ausdrucke kommt, ist, wie das noch gezeigt werden wird, nur der Nutzen jedes Teilchens derselben, der ihm unter der Voraussetzung zukommt, daß alle intensiveren Bedürfnisregungen befriedigt sind.

Da nun der Wert sich aus dem Nutzen erklärt, so läge es nahe, diese Skala einfach als Wertskala zu bezeichnen. Allein v. Wieser verweist darauf, daß Wert und Nutzen, wie bekannt, nicht Hand in Hand gehen, daß sehr nützliche Güter oft gar keinen Wert haben und umgekehrt. Und er entwickelt eine Theorie, die dieses Moment klarstellen soll und die man eine Philosophie des wirtschaftlichen Wertes nennen könnte. Der Wert ist danach ein Index, den wir an den wirtschaftlichen Gütern zum Zwecke des wirtschaftlichen Handelns anbringen — und folgeweise nur an jenen, die ein solches wirtschaftliches Handeln erfordern, also jenen, die nicht „frei" sind. Das Ziel der Wirtschaft ist ein Maximum von Nutzen. Und das Maximum von Leistung für unsere Wohlfahrt geben uns gerade freie Güter am vollständigsten. Aber sie tun es, ohne daß wir uns um sie bekümmern: Wir können uns an ihrer Leistung für uns freuen, ohne die Güter selbst, die sie uns darbieten, beachten zu müssen. Nur mit Widerstreben tun wir das; nur mit Widerstreben und nur dort, wo es nötig ist, übertragen wir unser Gefühl der Befriedigung auf unseren Besitz konkreter Güter, dann nämlich, wenn wir nur über einen im Verhältnisse zu unseren Bedürfnissen geringen Vorrat verfügen. Nur dann wird unsere Befriedigung in Beziehung zu einem Vorrate konkreter Güter gebracht, nur dann wird unser Lust- zum Wertgefühle, nur dann entwickelt sich der Nutzen der Güter zum Werte. Aber auch dann geschieht das nur bis zu einem gewissen Grade und stets zeigt sich die Suprematie des Nutzens. Ihn und nicht den Wert streben wir an und, wo ein Konflikt zwischen beiden entsteht — z. B. wo eine Verringerung unseres Besitzes eine Steigerung des Wertes zur Folge hätte —, fragen wir nicht nach dem Werte, sondern nach dem Nutzen. Die Funktion des Wertes ist nur die, uns dort, wo das nötig ist, einen kurzen handlichen Ausdruck zu geben, mit dem wir rechnen können. „Der Wert ist die Rechenform des Nutzens" — einer jener glänzenden Sätze, an denen dieses Buch so reich ist, die gleichsam Kristalle langer Gedankenarbeit sind.

Was ist also der Wert? „Der wirtschaftliche Werth ist Grenzwerth."

Jene Rechenform des Nutzens ist nach v. Wieser gegeben durch den Grenznutzen jedes Gutes, einen Begriff, den wir als bekannt voraussetzen: Es ist die Intensitätsgröße des Nutzens des zuletzt erworbenen Teilchens, der geringste Nutzen von allen, die die einzelnen Teilmengen eines Gutes ihrem Besitzer gewähren. Damit rechnen wir in praxi, sagt v. Wieser. An der Grenze eines beschränkten Gütervorrates wird der Nutzen zum Werte, zum Index für die Zwecke wirtschaftlichen Handelns. Der Gesamtwert eines Gütervorrates ist nach ihm nicht die Summe der Nutzen der Teilmengen, sondern das Produkt aus Grenznutzen und besessener Menge.

Nun, das werden wir zu würdigen haben. Jetzt interessiert uns vor allem der Umstand, daß dieser Wertbegriff essentiell für die dargelegte Lösung des Zurechnungsproblems ist. Was uns Wiesers Gleichungen zu finden gestatten sollen, ist d i e s e r Wert, und dieser Wert ist es auch, der nach v. Wieser die Aufteilung des Produktionsertrages bestimmt. Jene Summe der Nutzen der Teilmengen jedes Produktivgutes könnte man s o nicht finden und diese Summen würden zusammengenommen auch größer sein, als der aufzuteilende Wert. So ist denn diese Wertdefinition für d i e s e Lösung des Zurechnungsproblems unentbehrlich — die einzig mögliche. Und wenn wir der eben vorgeführten Werttheorie nicht ganz zustimmen sollten, nicht finden sollten, daß sie zwingend zu dieser Wertdefinition führt, so werden wir in diesem Umstande den Hauptgrund für diese Auffassung des Wertphänomens sehen. v. Wiesers Lösung des Zurechnungsproblems steht und fällt mit diesem Wertbegriffe.

Ganz unmittelbar erklärt sich aus unserer Analyse v. Wiesers Unterscheidung von „produktivem Beitrage“ und „von der Mitwirkung abhängigem Anteile“. Der Zweck des Autors — Ableitung der Verteilungstheorie unmittelbar aus der Lösung des Zurechnungsproblems — erklärt das Prinzip der letzteren, den „Aufteilungsgedanken“. Der Aufteilungsgedanke fordert jenen Wertbegriff und führt zu unserer Unterscheidung oder besser, jener Wertbegriff, angewendet auf Produktivgüter, i s t das, was v. Wieser den produktiven Beitrag nennt. Der von der Mitwirkung abhängige Anteil ist höher und macht daher d i e A u f t e i l u n g des Wertes der Produkte unter ihre Produktivgüter i n W i e s e r s c h e m S i n n e unmöglich, kollidiert mit seiner Endabsicht. Und so natürlich scheint v. Wieser diese letztere, daß er Mengers Lösung verwirft, ohne zu fragen, ob der letztere eine Auf-

teilung in diesem Sinne überhaupt wollte. Auch diese Unterscheidung freilich stützt v. Wieser durch Tatsachen, durch die Behauptung, daß sie in den Tatsachen liege. Und das ist wahr: Jeder Grenznutzen ist durch alle anderen Grenznutzen bestimmt und bestimmt alle anderen mit; er verändert sich, wenn sich die anderen verändern, und in der Erkenntnis dieser Tatsache, die von Wieser eben durch seine Unterscheidung zum Ausdrucke bringt, liegt ein großes Verdienst, eine Förderung unserer Einsicht. Aber welche der beiden von ihm richtig unterschiedenen Größen die für die Wertbildung entscheidende ist, ist damit noch nicht gesagt. Diese Entscheidung fällt unser Autor auf Grund seiner Aufteilungsabsicht.

Erreicht nun der Autor *sein* Ziel mit *seinen* Mitteln? Diese Frage führt uns einen Schritt weiter — zur kritischen Würdigung seiner Problemlösung. Aber das ist sicher: Die Ableitung *seiner* Wertgröße mit *seinen* Mitteln erreicht er wirklich. Und die wenigen vorhandenen Kritiken (Wicksell, Pantaleoni, Cassel) sind leicht zu widerlegen. Gesteht man dem Autor seinen Wertbegriff zu und einiges andere, worauf wir hinwiesen, so folgt seine Lösung daraus klar, sicher und einwandfrei. Das Ziel, den volkswirtschaftlichen Verteilungsprozeß zu erklären lediglich auf Grundlage der Wertzurechnung, wird unter diesen Voraussetzungen erreicht; die zu diesem Zwecke nötige Aufteilung des Produktwertes gelingt, und zwar mit Hilfe des Begriffes des produktiven Beitrages und des Wertbegriffes des Autors; und diese Begriffe und alle Schritte des Gedankenganges entsprechen klaren und verläßlichen Tatsachenbeobachtungen. So weit also scheint das ganze Gebäude in bester Ordnung — von seiner architektonischen Schönheit gar nicht zu reden.

V. Und doch haben wir nun manches dazu zu bemerken unter dem Titel der *Würdigung* des vom Autor angestrebten Zieles und der Maßregeln, die zu seiner Erreichung zu dienen bestimmt sind. Kommen wir gleich zu dem entscheidenden Punkte. Seine Diskussion berührt die Wurzel der Sache, obgleich noch eine Reihe anderer Momente wichtig ist. v. Wiesers Lösung des Zurechnungsproblems, wie sie in seinen hypothetischen Gleichungen ihren präzisesten Ausdruck findet, gibt uns offenbar als unmittelbares Resultat der letzteren *Grenznutzen von Produktivgütern* oder, um jeden Zweifel auszuschließen, *Einheitswerte derselben*. Die Unbekannten dieser Gleichungen, jene x, y und z, sind solche Einheitswerte. Aber sie sind

das nur unter einer Voraussetzung, und nur unter derselben Voraussetzung wird durch ihre Feststellung das erreicht, was unser Autor damit erreichen will. Ich habe mich im Vorhergehenden bemüht, diese Voraussetzung klar hervortreten zu lassen. Sie liegt im Wertbegriffe unseres Autors und läßt sich für unsere Zwecke folgendermaßen aussprechen: Alle Teilmengen oder Mengeneinheiten eines Vorrates an einem Produktivgute, den ein Individuum besitzen mag, müssen in jedem Zeitpunkte von demselben mit dem gleichen Werte angeschlagen werden, selbst zu dem Zwecke der Schätzung des gesamten Vorrates.

Wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt, so könnten wir jene Gleichungen nicht aufstellen. Denn in diesem Falle wäre es nicht möglich, drei Einheiten eines bestimmten Produktivgutes z. B. mit „3 x“ anzuschlagen. Oder es würde dann „x“ nicht einen Grenznutzen, sondern einen Durchschnittsnutzen jener Einheiten darstellen, eine Größe, der kein Interesse zukommt, die namentlich für die Preisbildung und den Verteilungsprozeß des Produktionsertrages bedeutungslos ist. Für die Aufstellung unserer Gleichungen oder doch für die gewünschte Interpretation ihrer Unbekannten ist also unsere Voraussetzung wesentlich, wie kaum näher ausgeführt zu werden braucht. Aber sie ist auch wesentlich dafür, daß diese Lösung unseres Problems leiste, was sie soll. Es soll sich aus ihr unmittelbar der Gesamtwert des Vorrates an einem Produktivmittel ergeben, den ein Wirtschaftssubjekt besitzt. Das ist nur dann möglich, wenn unsere Voraussetzung erfüllt ist, wenn also dieser Gesamtwert gleich dem Produkte aus Grenznutzen und Menge ist. Andernfalls würden wir ihn eben aus jenen Gleichungen nicht erfahren, wie nach dem, was wir schon sagten, ebenfalls nicht näher ausgeführt zu werden braucht. Wir sehen also, daß ebenso, wie zur Durchführung des „Aufteilungsgedankens“, v. Wiesers Wertbegriff auch dafür unentbehrlich ist, daß das, was sich aus seinen Gleichungen ergibt, der Grenznutzen der Produktivgüter sei und daß die Maßzahl dieses Grenznutzens, die wir aus jenen Gleichungen finden, ohne weiteres den Gesamtwert des gegebenen Vorrates zu finden gestatte.

So haben wir uns also vor allem nach der Bedeutung dieses Begriffes des Gesamtwertes eines Gütervorrates, nach der Bedeutung des Ausdruckes Grenznutzen mal Menge zu fragen. Entspricht ihm etwas in der Wirklichkeit, ist er eine Größe, mit der der praktische Wirt rechnet? Davon hängt alles ab. Vor allem, spielt er gerade jene

Rolle, welche ihm hier zugewiesen wird? Nun, diese Rolle besteht in folgenden beiden Funktionen: Wir brauchen den Wert der Produktivgüter erstens, um das wirtschaftliche Handeln in bezug auf sie zu erklären, und zweitens, um speziell die Verteilung des Produktionsertrages zu erklären. Stellt unser Ausdruck jene Größe dar, mit der wir dabei arbeiten müssen?

Zunächst zum ersten Punkte. Formulieren wir ihn im Wieserschen Sinne so: Ist zur Beschreibung des wirtschaftlichen Handelns in bezug auf Produktivgüter — und hier können wir sagen: auf Güter im allgemeinen — jenes Produkt von Grenznutzen und Menge entscheidend, oder muß auch der „Übernutzen", um den sich dasselbe von der durch die Nutzenskala angegebenen Größe unterscheidet, immer in Betracht gezogen werden?

Wirtschaftliches Handeln in bezug auf Güter kann nur zweierlei bedeuten: Die auf Erwerb und Erhaltung derselben gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit und Fürsorge und dann die Verwendung der Güter. Was diese Tätigkeit und Fürsorge zunächst betrifft, so beobachten wir sie allerdings meist nur bei Gütern, deren Grenznutzen größer als Null ist, die nicht „freie" sind. Allein wir müssen uns hüten, diese Beobachtung zu überschätzen, und vor allem müssen wir sie richtig interpretieren. Nur dann, wenn, und nur deshalb, weil diese freien Güter uns nicht streitig gemacht werden und eine solche Tätigkeit und Fürsorge nicht erfordern — nur dann und nur deshalb ist der praktische Wirt gleichgültig gegen sie. Stünde ihr Besitz in Frage, so würde er ihn gar wohl verteidigen, und zwar mit einer ihrem Nutzen entsprechenden Energie. Nicht deshalb achtet er sie nicht, weil sie, wie v. Boehm-Bawerk sagt, „für unsere Wohlfart Nullen" sind, sondern deshalb, weil sie keine Beachtung erfordern. Gäbe es wirtschaftliche Güter von hohem Grenznutzen, welche z. B. niemand anderer als ihr Besitzer schätzt und die deshalb keiner Verteidigung bedürfen und welche sich dauernd erhalten, ohne irgendeiner Sorge zu bedürfen, so würde unser Wirt sich ebenfalls nicht um sie bemühen, sie ebensowenig „beachten", obgleich sie offenbar keine Nullen für ihn sind. Der Nutzen und nicht der Wert ist also für das wirtschaftliche Handeln gegenüber dem ganzen Gütervorrat entscheidend, soweit ein wirtschaftliches Handeln überhaupt nötig ist. *Einzelnen Teilmengen gegenüber* ist natürlich nur *ihr* Nutzen maßgebend, wenn die übrigen erhalten bleiben, und wenn eine solche Teilmenge unendlich

klein ist, nur der Grenznutzen — auch hier wiederum, wenn wirtschaftliches Handeln diesen Teilmengen gegenüber überhaupt nötig ist, was allerdings bei freien Gütern meist nicht der Fall ist. Handelt es sich um wirtschaftliches Verhalten gegenüber einem Gesamtvorrate, so ist dessen Gesamtnutzen die entscheidende Größe, handelt es sich um eine kleine Menge, der Grenznutzen. Und diese beiden Größen — Gesamtnutzen und Grenznutzen — beschreiben das Handeln unseres Mannes ganz gut. Welche Verwendung aber hätten wir für den Ausdruck: Grenznutzen mal Menge? Seinen Vorrat nach dieser Formel zu evaluieren, hätte weder einen Anlaß noch könnte es zu etwas dienen — eher könnte sie ihn unter Umständen irreleiten.

Ganz dasselbe gilt von den Verwendungen jedes Gutes. Dieselben sind von dem Gesetze des überall gleichen Grenznutzen regiert — und zwar ganz ebenso bei freien wie bei wirtschaftlichen Gütern, nur daß bei ersteren im allgemeinen keine Notwendigkeit vorliegt, sich um die Verwirklichung dieses Gesetzes besonders zu bemühen. Allein es gilt auch in diesem Falle: wenn man von einem Gute soviel besitzt, daß man allen absehbaren Bedarf daran bis zur Sättigung überreich befriedigen kann, so ist es ein freies und hat den Grenznutzen und nach v. Wieser also auch den Gesamtwert Null. Allein es ist der Fall recht gut denkbar, daß man durch besonders achtlose Verschwendung desselben dahin gelangen könnte, für ein Bedürfnis nicht mehr genug davon zu haben. Und ein solcher Fall zeigt uns, daß auch für freie Güter das Gesetz vom gleichen Grenznutzen — also hier vom Grenznutzen Null — gelten und also durchgesetzt werden muß, wo es nicht von selbst gilt. Bei der Verteilung eines bestimmten Vorrates auf verschiedene Verwendungen dürfte sich der praktische Wirt nicht von v. Wiesers Gesamtwertbegriff leiten lassen. Wenn er eine bestimmte Teilmenge einer bestimmten Verwendung zuführt, so muß er dabei auch jenen „Übernutzen" in Betracht ziehen. Ersichtlich darf er dieses Moment nur dann übersehen, wenn jene Teilmenge unendlich klein, in vielen Fällen kleiner ist als eine Einheit. Und auch hier ist es nur Gesamt- und Grenznutzen und nicht jener Gesamtwert, womit gerechnet werden muß.

Nun zu dem zweiten Punkte, zu der Rolle dieses Gesamtwertbegriffes in dem Verteilungsprozesse des Ertrages. Hier scheint die Sache günstiger für ihn zu stehen: Mein Produktivgütervorrat wird mir jenen Anteil am Genußgüterertrage einbringen, der durch seine Menge mal

dem Preise gegeben ist. Und die Vermutung liegt nahe, daß die Analogie mit diesem Ausdrucke und das Bestreben, einen ihm parallelen Wertausdruck zu schaffen, nicht ohne Anteil an jener Auffassung vom Gesamtwerte ist. Allein betrachten wir die Sache näher. In der Wirtschaft eines isolierten Individuums entspricht diesem Ausdrucke nichts. Dasselbe teilt den Ertrag seiner Produktion nicht auf und es wäre, wie wir sahen, übel beraten, wenn es sich von diesem Gesamtwertbegriffe leiten ließe. Und zu sagen, daß für die den einzelnen Produktivgütern zugewandte Fürsorge und Tätigkeit sowie für deren Verwendung Gesamtnutzen und Grenznutzen maßgebend seien, daß es aber nur jenen Gesamtwert demselben zurechne, geht nicht an, da eben nur in jenen beiden Punkten der Dienst der Zurechnung in seiner Wirtschaft liegen kann. Ähnlich aber steht es sodann in jeder kommunistischen oder „verkehrslosen" Wirtschaft. Diese wird zwar eine Verteilung des gesellschaftlichen Produktionsertrages unter ihre Mitglieder vornehmen, aber nach welchem Prinzipe, das ist die Frage. Vielleicht wird dasselbe ein nichtwirtschaftliches sein und keinesfalls werden Kapitalisten und Landeigentümer dabei berücksichtigt werden müssen[1]. Wenn aber das nicht so wäre, ja, dann würde unser Ausdruck „sozialer Grenznutzen mal Menge" zwar nicht für das sonstige wirtschaftliche Verhalten dieser Wirtschaft — das anzunehmen, hindern uns die früher vorgeführten Bedenken — wohl aber für ihre Verteilungsvorgänge entscheidend sein. Darauf ist meines Erachtens seine Bedeutung zu beschränken, und eine Ausdehnung derselben auf die Verkehrswirtschaft dürfte nicht möglich sein, so wünschenswert das wäre.

Dazu endlich kommen wir jetzt. Kann das Resultat des Verteilungsprozesses in der Verkehrswirtschaft dargestellt werden durch v. Wieser's Gesamtwertbegriff? Nur unter der Voraussetzung, daß derselbe in der Verkehrswirtschaft ebenso abläuft wie in der verkehrslosen, nur wenn auch da von einem sozialen Grenznutzen und sozialen Nutzenskalen gesprochen werden kann. Ich habe diese Voraussetzung, welche freilich, wenn haltbar, die Verteilungstheorie in wunderbar einfacher und einheitlicher Weise darzustellen gestatten würde, in dem unten zitierten Artikel diskutiert, im Anschlusse an die neuere amerikanische Theorie, welche diese Voraussetzung häufig — explizite und implizite — macht. Ich

[1]) S. meinen Artikel: On the Concept of Social Value im Quarterly Journal of Economics 1908.

wünsche das dort Gesagte nicht zu wiederholen. Wir wollen von dieser Voraussetzung daher hier absehen und uns die Tatsachen selbst betrachten. In einer Verkehrswirtschaft wird der Verteilungsprozeß abgewickelt in der Form der Preisbildung der Produktivgüter. Die Preise derselben aber ergeben sich aus allen den Grenznutzen aller Käufer und Verkäufer. Für alle muß die Bedingung erfüllt sein, daß die Preise gleich seien dem reziproken Verhältnisse der Grenznutzen der ausgetauschten Güter für alle Tauschenden. Nur alle die individuellen Grenznutzen und nicht die Gesamtwerte der Güter entscheiden über das Resultat des Verteilungsprozesses. Allerdings ist das Einkommen jedermanns, wie gesagt, gleich dem Preise seines Produktivgutes mal der Menge, die er davon hat; allein dieser Preis entspricht nicht dem Grenznutzen der Menge, die er vor dem Tausche hatte, sondern dem der Menge, die er nach demselben noch hat; wenn er alles verkaufte, was er von dem Gute besaß, also jenem höchsten Nutzen, den ihm der Besitz nur einer Teilmenge seines Gutes gewähren würde. Hier also spielt der „Übernutzen“ über den „Gesamtwert“ eine sehr wesentliche Rolle, und man kann keinen, sei es sukzessiven oder einmaligen, Tausch verstehen, wenn man nicht die Verschiedenheit des Nutzens der ausgetauschten Teilmengen beachtet, wenn man nicht, anstatt vom Gesamtwerte auszugehen, vielmehr auf die Nutzenskala achtet. Vom Standpunkte der Gesellschaft wäre es anders; für sie müßte der Preis den kleinsten Grenznutzen messen; allein in der Verkehrswirtschaft gibt es nichts, was einem solchen sozialen Grenznutzen entspräche. Obgleich also jedermann alle Teilmengen jedes seiner Güter, solange er sie alle besitzt, gleich anschlägt, so macht sich doch bei jeder wirtschaftlichen Handlung der Druck jenes Übernutzens fühlbar, der jenen — allerdings beliebigen — von ihnen zukommt, welche intensiveren Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind als andere.

Aus dieser Untersuchung ergibt sich denn das folgende Resultat: Der diskutierte Gesamtwertbegriff hat nur wenige Anwendungen. Auch ist er nichts dem Produkte Menge mal Preis Analoges und endlich vermag man nicht mit seiner Hilfe und ohne die der Preistheorie den verkehrswirtschaftlichen Verteilungsprozeß abzubilden. Viel entscheidender sind Grenznutzen, Nutzenskala und Gesamtnutzen. Auch sie geben uns nur indirekt eine Verteilungstheorie — nämlich durch das Medium der Preistheorie —, aber diese basiert auf ihnen. Und während es, soviel ich sehe, kaum einen Anlaß gibt, sich der durch den diskutierten

Gesamtwertbegriff ausgedrückten Größe bewußt zu werden, so gibt es einen solchen oft, um den Gesamtnutzen eines Gütervorrates oder eines größeren Teiles desselben festzustellen. Wenn alles Gesagte richtig ist, so ergäbe sich, daß uns mit der Auffindung dieses Gesamtwertes, trotzdem er wichtig für die kommunistische Verteilung und obgleich auch darüber hinaus diese Betrachtungsweise gewisse Grundwahrheiten unserer Wissenschaft klar und schön darzulegen geeignet ist, nicht völlig gedient sein kann, und das ist es, was wir dieser Lösung des Zurechnungsproblemes vor allem entgegenzuhalten haben.

Aber sie gibt uns doch — und sogar unmittelbar, während wir die „Gesamtwerte" erst durch Multiplikation mit der Menge zu finden hätten — die Grenznutzen unserer Produktivgüter, mithin dann deren Preise und Anteile am volkswirtschaftlichen Produkte? Nein, sie tut das nicht. Denn die eben durchgeführte Untersuchung des Gesamtwertbegriffes hat, denke ich, gezeigt, daß die dazu nötige Voraussetzung nicht erfüllt ist, nämlich die, daß man alle Einheiten einer Gütermenge mit gleichen Werten anschlagen könne. „3x" ist hier nicht dreimal e i n x oder, weniger parodox, die drei „x" sind nicht gleich, stellen nicht eine, sondern drei Unbekannte dar. Sobald eine irgendwie erhebliche Menge — streng genommen eine Menge, die nicht unendlich klein ist — einer bestimmten produktiven Verwendung zugewandt wird, hat man ihre Einheiten nicht alle bloß mit dem Grenznutzen anzuschlagen, sondern nur eine — oder einen Teil von einer, wenn es sich um ein Gut handelt, bei dem schon eine Einheit etwas Merkliches bedeutet —; allerdings eine beliebige; aber den anderen muß ein fortschreitend größerer Wert zugerechnet werden, wenn unsere Rechnung die des Praktikers widerspiegeln soll. Und deshalb könnten wir auf dem dargelegten Wege auch das Produkt Menge mal Grenznutzen nicht finden, weil dieses Vorgehen uns eben gar nicht die korrekte Größe dieses Grenznutzens liefert — sondern, wie gesagt, eine Art Durchschnittsgröße der Einheitswerte.

So vermag uns diese Lösung denn in keinem Sinne unmittelbar an das Verteilungsproblem heranzuführen. Selbst nicht an das Verteilungsproblem der kommunistischen Wirtschaft, da sie uns eben den Grenznutzen nicht gibt. Aber außerdem ist es sehr wichtig, namentlich der modernen amerikanischen Theorie gegenüber zu betonen, daß der Parallelismus zwischen kommunistischer und nichtkommunistischer Wirtschaft weniger weit reicht, als man glauben könnte, und daß der

Verteilungsprozeß in beiden in erheblich verschiedener Weise abläuft. Doch gehen wir weiter und fragen wir uns, was nun aus dem „Aufteilungsgedanken“ wird. Nun, eine solche Aufteilung des Wertes der Produkte auf ihre Produktivgüter in dem Sinne, daß die Summe der Werte der letzteren gleich sei dem Werte der ersteren, ist nicht möglich, und zwar deshalb, weil, wie wir es nun ausdrücken können, sich die Skala des Nutzens auch in seine „Rechenform“, den Wert, eindrängt. Mengers Lösung bringt ferner richtig zum Ausdrucke, daß der Überschuß an Wert und Nutzen, den die beste Produktionskombination gegenüber der nächstbesten Verwendung derselben Mengen derselben Produktivgüter abwirft, von jedem dieser Produktivgüter abhängig ist und daher jedem einzelnen zugerechnet werden muß immer dann, wenn man es zum Zwecke irgend welcher wirtschaftlichen Überlegung an sich betrachtet. Betrachtet man freilich alle zusammen, so darf jener Überschuß nur einmal angeschlagen werden. Darin liegt gar nichts Paradoxes, wenn man nur die Vorstellung aufgibt, daß die Wertgrößen etwas den Gütern unter allen Umständen eigenes und bei verschiedenen Aspekten gleich sein müssen, und wenn man sich nur immer darüber klar ist, was die Wertrechnung in jedem Falle besagt. Mengers Resultat ist also nicht falsch und das merkwürdige Ergebnis, daß die Produktivgüter zusammen mehr wert seien, als ihr Produkt, nur scheinbar ein Fehler: Man darf ihre Werte nicht so ohne weiteres addieren — ebenso wie man unseres Erachtens die Einheitswerte eines Gütervorrates, so wie sie sich stellen, wenn er unversehrt vorhanden ist, nicht ohne weiteres addieren kann. Oder korrekter: Das Resultat der Addition entspricht in diesen wie in vielen Fällen keineswegs dem Effekte, den die Vereinigung der Summanden in praxi erzeugt. Und daraus folgt durch Umkehrung, daß die diesen Effekt ausdrückende Maßzahl, aufgeteilt in diese Summanden, diesen keineswegs jene Größen zuweist, welche jene Werte, einzeln betrachtet, in praxi haben. Demnach scheint es uns also, daß der Aufteilungsgedanke aufgegeben werden muß. Daraus folgt, daß wir uns das Grundprinzip der diskutierten Lösung des Zurechnungsproblemes nicht zu eigen machen können, daß wir nach einer andern Fragestellung suchen müssen. Daraus folgt aber noch weiter, daß wir auch den blendenden Parallelismus zwischen Aufteilung des Produktwertes unter die Produktionsfaktoren und Aufteilung des Produktionsertrages unter deren Besitzer fallen lassen müssen. Der Produktionsertrag wird tatsächlich auch geteilt, auch seine „Wert-

größe" gemessen in Geld oder sonst einem Maße, der Wert der Produkte aber läßt sich nicht ebenso auf die Werte der Produktivgüter verteilen. Diese Entsagung fällt uns nun weniger schwer, da wir sahen, daß eine solche Aufteilung des Produktwertes ohnehin nicht leisten würde, was sie soll, daß sie ohnehin das Verteilungsproblem nicht unmittelbar lösen würde. Wir haben ja, abgesehen von allem andern, in einer Theorie der Verkehrswirtschaft keine anderen Daten als individuelle Nutzen und Werte und individuelle Vorräte an Produktivgütern, und wie diese Elemente zusammenwirken, um das endliche Resultat des volkswirtschafllichen Prozesses der Einkommensbildung heraufzuführen, kann uns keine Wertrechnung — die wiederum nur individuell sein könnte — unmittelbar lehren.

Wie endlich stellt sich nun die Unterscheidung zwischen Beitrag und Mitwirkung dar? Auf Grund unserer bisherigen Ausführungen können wir diese Frage sehr kurz und einfach beantworten. Die entscheidende Rolle in der Wirtschaft fällt der Größe zu, welche der „Mitwirkung" entspricht, welche von der Mitwirkung eines Gutes abhängig ist. Sie mißt die diesem Gute zugewendete Tätigkeit und Fürsorge. Ebenso gibt sie das Maximum des Anteiles jedes Produktionsfaktors an. Kombinieren sich nämlich seine Besitzer, so daß sie Monopolpolitik treiben können, so werden sie wirklich ungefähr so viel von dem Produktionsertrage sich sichern können, als dieser Größe entspricht, also den ganzen Überschuß der besten Produktionsvereinigung der mitwirkenden Güter. Kombinieren sich alle die zusammenwirkenden Produzenten zu Gruppen für jedes Produktivgut, so können sie freilich nur einen Teil dieses Überschusses erhalten, müssen sie sich in denselben irgendwie teilen. Aber ihre Anteile werden nicht etwa dem produktiven Beitrage ihrer Produktivgüter entsprechen. Vielmehr werden sie, wie die Preistheorie nachweist, vom Standpunkte der Theorie unbestimmt sein und nicht von den Tatsachen der Werterscheinung — diese geben hier nur Grenzen der Anteile an — sondern von Energie, Macht usw. der Besitzer abhängen. Das, was diese Anteile in der Verkehrswirtschaft bestimmt macht, sind nicht die ja in allen Fällen für alle Individuen bestimmten Werte, sondern einfach die Wirkungen eines ganz andern Momentes, der freien Konkurrenz. Der produktive Beitrag aber tritt in allen diesen Dingen ganz zurück und nur die Analogie mit dem Produkte Preis mal Menge lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ihn.

Das ist denn im Wesen, was wir zu dieser Lösung des Zurechnungsproblemes zu sagen haben. Andere Bemerkungen werden sich noch im folgenden ergeben, wobei wir auch ihre Verdienste erkennen werden. Hier jedoch ergibt sich, daß zwei fundamentale Momente derselben zu Einwendungen werden: Die Verwendung des diskutierten Wertbegriffes und das, was wir den Aufteilungsgedanken nannten. Diese beiden Momente scheinen uns erstens an sich nicht haltbar und zweitens ungeeignet zu sein, das zu leisten, was sie sollen. Aber wird das Zurechnungsproblem selbst dadurch für uns bedeutungslos? Natürlich nicht. Trotzdem müssen wir die Werte der Produktivgüter kennen. Trotz allem müssen wir sie aus denen der Genußgüter ableiten. Trotz allem endlich sind die so gewonnenen Werte derselben die Grundlage für die Verteilungstheorie. Nur ergibt sich dieselbe nach dem Gesagten nicht unmittelbar aus ihnen, sondern nur durch das Medium der Preistheorie, um welche wir nicht herumkommen können. Und das macht einerseits eine etwas andere Auffassung vom Verteilungsprozesse der Verkehrswirtschaft und anderseits eine etwas andere Fragestellung beim Zurechnungsprobleme selbst nötig.

Fragen wir uns nun, was an dem Systeme v. Wiesers außer diesen Punkten und der konkreten Lösung des Zurechnungsproblemes durch unsere Resultate sonst noch alteriert wird, so lautet die Antwort: Erstaunlich wenig. Und wir werden das verstehen, wenn wir uns dessen erinnern, was wir über die verhältnismäßig geringe Bedeutung der konkreten Lösung dieses Problemes sagten. Nicht einer der wesentlichen Züge des Systemes leidet ernstlich. Nicht eines seiner wesentlichen Ergebnisse wird dadurch berührt. Noch immer ist der Wert das herrschende Prinzip der Ökonomie, noch immer gelten jene Ausführungen v. Wiesers darüber, welche wir als seine Philosophie des Wertes bezeichneten, wenngleich wir einen andern Gesamtbegriff aufstellen werden. Noch immer ist die Instruierung des Zurechnungsproblemes, die wir bei ihm finden, im Wesen fundamental. Noch immer endlich ergibt seine Diskussion der Tatsache, daß die Produktivgüter Wert haben und der Frage, woher sie ihn haben, die Grundlage der Verteilungstheorie, das Prinzip des Verständnisses der Verteilungsvorgänge. Darin aber liegt die Bedeutung des Buches, und sie wird also von den Änderungen, die wir für nötig halten, nicht berührt. Daß die Kosten Werterscheinungen sind, wie sie im einzelnen Falle berechnet werden müssen, daß der Produktivwert Ertragswert ist, und daß jeder

Wert und jeder Preis das Resultat jahrhundertelanger Erfahrung darstellt — ein Satz, der eine so tiefe Erkenntnis verkörpert — alles das und vieles andere, kurz, der Kern der Sache bleibt so, wie er ist, trotz der Tatsache, daß einzelne Elemente unserer Kritik bis auf die Grundlagen des Systemes zurückgehen. Es zeigt sich eben — und auch das ist ein Resultat unserer Analyse — daß das ganze Gebäude auf zu sicherem Grunde ruht, um durch einzelne unsichere Stellen desselben ernstlich gefährdet zu werden.

VI. Wir wollen nun aus dem Rahmen unserer eigentlichen Aufgabe etwas heraustreten, um im Anschlusse an das bisher Gesagte einiges über den Wertbegriff und jene Fragestellung des Zurechnungsproblemes zu sagen, welche wir für die korrekte halten. Das nun folgende wird unsere Diskussion vervollständigen und aufhellen und außerdem einige Ergebnisse formulieren, welche mir hier sehr nahe zu liegen und nicht ohne Interesse zu sein scheinen.

Wir haben gesehen, daß, wie wir es ausdrückten, sich in alle wirtschaftlichen Überlegungen und in alle Beschreibungen von solchen, wie wir sie vornehmen, die Nutzenskala eindrängt, daß also das Moment des Grenznutzens nicht ausreicht, um alles das auszudrücken, was wir ausdrücken wollen, und daß für den Rest eben die Nutzenskala und der Gesamtnutzen, nicht aber der Gesamtwertbegriff in dem Sinne von Grenznutzen mal Menge wichtig ist. Wir haben ferner gesehen, daß der Sprachgebrauch, der freie Güter als wertlos bezeichnet, nur einen sehr ungenauen Ausdruck der Wirklichkeit darstellt. Was wertlos ist in diesem Falle, ist nur eine Teilmenge, die klein im Verhältnisse zu dem uns zur Verfügung stehenden Vorrate ist. Der ganze Vorrat aber würde, wenn immer es nottut, sehr wohl Beachtung finden, und zwar im Verhältnisse zu seinem Gesamtnutzen, der also ebenfalls einer „Rechenform" bedarf. Überhaupt aber ist der Gegensatz zwischen Nutzen und Wert, den der Sprachgebrauch aufweist, nicht so wesentlich, als man glauben könnte. Daß Güter oft geringen Wert haben, die sehr nützlich sind, heißt wiederum nichts anderes, als daß der Grenznutzen derselben gering ist trotz der Größe ihres Gesamtnutzens und daß diese Güter daher keinen hohen Preis erzielen. Zu sagen, daß auch ihr Gesamtwert gering sei, ist nur dann richtig, wenn man darunter „Verkaufswert" versteht. Tut man das nicht, so würde diese Aussage sogar mit jenem Sprachgebrauche kollidieren. Und soweit man sagen kann, daß z. B. freie Güter wertlos seien, so weit kann man

auch sagen, daß sie nicht nützlich seien: Bestimmte — und verhältnismäßig kleine — Quantitäten von ihnen an sich sind uns nicht besonders nützlich und kaum wird sie der praktische Wirt so nennen. Freilich wissen wir, daß der wissenschaftliche Begriff des Nutzens etwas vom Werte Verschiedenes bedeutet, nämlich die Fähigkeit der Güter, Bedürfnisse zu befriedigen. Allein diese Fähigkeit ist, wie wir sahen, ja auch Quelle und Maß jener Größe, welche für das wirtschaftliche Handeln, wo ein solches nötig ist, neben dem Grenznutzen maßgebend ist.

Betrachtungen dieser Art nun haben mich dazu geführt, die Unterscheidung zwischen Wert und Nutzen für die Zwecke der ökonomischen Theorie fallen zu lassen[1]). Nutzenskala, Grenznutzen und Gesamtnutzen bestimmter Mengen, das sind die einzigen Größen, mit denen der praktische Wirt rechnet und mit denen daher auch wir rechnen wollen. Und weil er Wert und Nutzen im Wesen synonym gebraucht, so wollen auch wir es tun. Nur der Anschein ist ein gegenteiliger. Er wird hervorgerufen einerseits dadurch, daß der praktische Ökonom eigentlich immer nur vom Nutzen bestimmter Mengen von Gütern spricht und die feineren Instrumente Nutzenskala und Grenznutzen nicht bewußterweise kennt. Und anderseits dadurch, daß der theoretische Ökonom oft einen viel strengeren Parallelismus zwischen Wert- und Preiserscheinungen finden will, als die Wirklichkeit gestattet. Um ein Beispiel anzuführen, das bei der Erörterung des Gegensatzes zwischen Wert und Nutzen eine Rolle zu spielen pflegt: Nimmt der Gütervorrat eines Individuums ab, so kann es sicherlich weniger Bedürfnisse befriedigen, als vorher, und der Nutzen des Gütervorrates für dasselbe sinkt daher. Aber der Wert steigt! Das ist eben nicht wahr. Was steigt, ist nur der Grenznutzen des Gütervorrates. Keineswegs aber der Gesamtwert; wenn derselbe ein Index für das wirtschaftliche Verhalten des Individuums sein soll — dann muß er gerade so sinken, wie der Gesamtnutzen. Wenn der Vorrat freilich aus Gütern besteht, von denen das Leben des Individuums abhängt, so wird dasselbe sich an den geringeren ebenso und vielleicht noch mehr anklammern als an den größeren. Aber nehmen wir an, er bestünde aus anderen Gütern. Dann wird das Individuum nun den geringeren Vorrat als ganzen geringer werten als früher den größeren. Das

[1]) Vgl. mein früher zitiertes Buch.

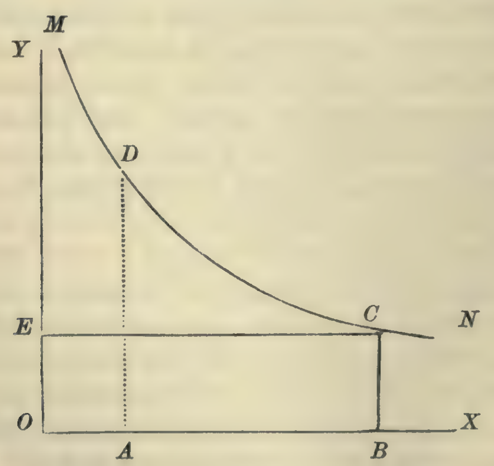
liegt auf der Hand. Nur die einzelnen Stücke natürlich, aus denen er besteht, wird es nun höher werten — mehr auf sie achten, sie weniger leicht weggeben —, aber immer so, daß die Summe ihrer Werte kleiner ist als früher: Den kleineren Vorrat als ganzen wird es leichter weggeben als früher den größeren — kurz, Wert und Nutzen werden auch hier und überhaupt immer Hand in Hand gehen und jenen Gegensatz wird man immer durch den Gegensatz zwischen Gesamt- und Grenznutzen aufklären können. Aber kann es nicht vorkommen, daß auf dem Markte eine kleinere Menge einen größeren Erlös gibt, als eine größere? Gewiß, das ist eine allbekannte Erscheinung und oft kommt es vor, daß die Produzenten selbst einen Teil ihres Produktes — z. B. einer Kaffeeernte — vernichten, um dieses Resultat zu erreichen. Aber das erklärt uns eben die Preistheorie: Die Grenznutzen bestimmen ja die Preise und die Grenznutzen werden größer, wenn die Menge kleiner wird. Und so ist denn alles klar und kaum bleibt, soviel ich sehen kann, ein Zweifel zurück.

Und deshalb glaube ich, Wert und Nutzen als synonym betrachten zu sollen. Weit entfernt, darin eine Einwendung gegen die Darstellungen der Schöpfer der Werttheorie zu sehen, glaube ich sogar, daß dadurch ihr Werk vollendet und ihr Grundgedanke zu Ende gedacht wird. Es wird dadurch eine wesentliche Vereinfachung und Klärung der Werttheorie erreicht. Bisher war die Antinomie zwischen Wert und Nutzen ein störendes Moment. Der wirtschaftliche Wert war und war nicht Nutzen. Er kam aus ihm und war doch etwas anderes, das erst mehr oder weniger künstlich aus ihm herausgelöst werden mußte. Das ist nun nicht mehr nötig und das scheint mir ein Gewinn zu sein.

Noch einen Schritt weiter habe ich an anderer Stelle zu gehen versucht. Die Nutzenskala ist unser Ausgangspunkt und gibt uns zusammen mit der Menge eines Gutes, die jemand besitzt, seinen Grenznutzen. Diese Nutzenskala stellt Bedürfnisintensitäten dar. Das Problem der Messung dieser Intensitäten, der Vergleichbarkeit der Wertgefühle verschiedener Leute entrollt sich und manche andere. Wir verlassen an dieser Stelle unser Gebiet, um Psychologie zu treiben. Allein die Nutzenskala kann — und muß für unsere Zwecke — doch nur aus den sichtbaren Handlungen und geäußerten Schätzungen der Wirtschaftssubjekte abgeleitet werden. Und das kann man tun, ohne irgend eines jener Probleme zu berühren, indem man beobachtet, wie sich

die Nachfrage eines Individuums gestaltet, wenn ihm sukzessive immer weitere Teilmengen eines Gutes dargeboten werden. Fragt man das Individuum, wieviel es von einem andern, beliebigen Gute zu geben bereit ist für jede dieser Teilmengen lieber, als auf sie zu verzichten, so bekommen wir ohne weiteres unsere Nutzenskala, bezogen auf ein beliebiges „Preisgut", das dann als Wertmaß dient. Die Nutzenskala ist also für die Zwecke der Ökonomie nichts anderes als eine Nachfrageskala und es eröffnet sich ein Weg, in einwandfreier und einfacher Weise um alle psychologischen Probleme herumzusteuern. Die Gestalt dieser Skala ist, wie wir endlich noch bemerken wollen, dann entweder experimentell festgestellt oder auf Grund der täglichen Erfahrung angenommen und hört auf ein „Gesetz" zu sein — nämlich das Gossen'sche —, wird vielmehr zu einem methodologischen Hilfsmittel unserer Theorie. Ich kann das hier nicht weiter ausführen. Auch das jedoch ist nichts anderes als eine Fortbildung der Grenznutzentheorie, nichts anderes als die Herausarbeitung ihres eigentlichen Kernes.

Noch wollen wir unsere Auffassung ganz klarstellen durch die folgende Figur:



Tragen wir auf der Achse OX die Menge eines Gutes, die jemand besitzt, auf, und auf der Achse OY die Bedürfnisintensitäten, die jedes Teilchen derselben befriedigt, wenn diese Teilchen in der Ordnung konsumiert werden, in der sie auf OX angeordnet werden. Dann ergibt sich eine zur X-Achse negative Kurve MN, welche

v. Wiesers Nutzenskala darstellt und die wir unterschiedslos Nutzen- oder Wertkurve nennen. Ihren algebraischen Ausdruck nennen wir Wertfunktion. *OB* versinnlicht die Menge, die das betrachtete Individuum von dem betrachteten Gute betrifft. *CB* gibt uns die Intensität der letztbefriedigten Bedürfnisregung, und *CB*, multipliziert mit einem kleinen Teile der Menge, stellt den Grenznutzen des Gutes für das Individuum dar. *OBCE* wäre der Wieser'sche Gesamtwert der Menge. Bei der Konstruktion unseres Gesamtwertbegriffes ist zu beachten, daß bei Gütern, von deren Besitze das Leben des Individuums oder ein eben so großes anderes Interesse abhängt, die diesem Begriff entsprechende Maßzahl unendlich groß wäre. Soll das nicht geschehen, so muß jene Teilmenge, von der das Leben des Individuums abhängt, aus der Betrachtung ausgeschlossen werden, was auch ganz gut mit den Fakten übereinstimmt: Denn eine solche Menge wäre für das Individuum so zu sagen extra commercio und keine wirtschaftliche Handlung in bezug auf dieselbe kann in Betracht kommen, außer solchen, die ihre Erhaltung und Sicherung zum Ziele haben. Unter dieser Reserve ist der Gesamtwert gegeben durch die von der *X*-Achse, der Wertkurve und *BC* eingeschlossene Fläche, also *ABCD*. Dieselbe ist gleich dem Integrale der Wertfunktion, genommen zwischen *A* und *B*. Wenn von „Wert“ die Rede ist, muß man sich immer klarmachen, ob Grenznutzen, Wertkurve oder Gesamtnutzen gemeint ist, und wenn man das tut, wird man alle Schwierigkeiten leicht lösen können, zugleich auch sehen, daß diese drei Begriffe alles sind, was wir brauchen. Wir sehen unter anderem auch, daß auch freie Güter eine Wertfunktion haben und ebenfalls einen — oft sehr großen — Gesamtwert. Und das stimmt meines Erachtens ganz mit der praktischen Erfahrung. Auch einen Grenznutzen haben sie, nur ist derselbe Null, woraus sich erklärt, daß sie bei der Verteilung des Produktionsertrages leer ausgehen. Auch negativ kann derselbe unter Umständen werden, was nach v. Wiesers Gesamtwertbegriffe heißen würde, daß solche Güter in ihrer ganzen Menge schädlich seien. Allein, wer würde bei einer Überschwemmung z. B. alles Wassers bis auf den letzten Tropfen ledig werden wollen? Nach unserem Gesamtwertbegriffe kann sich trotz negativen Grenznutzens ein bedeutender Gesamtwert ergeben. Doch können wir auf diese Dinge nicht näher eingehen.

Diese Diskussion hat nun auch einen unmittelbaren Zweck für unser Zurechnungsproblem. Sie führt nämlich sofort zu der meines Er-

achtens richtigen Fragestellung für dasselbe. Wir wollen die Werte der Produktivgüter haben, weil wir sie für alles Weitere in unserer Theorie brauchen; wir wollen sie ferner aus den Werten der Genußgüter ableiten. Aber was heißt „Werte"? Heißt das Gesamtnutzen, Grenznutzen oder Wertkurve? Nun, Gesamtnutzen wie Grenznutzen ergeben sich aus zwei Momenten: aus der besessenen Menge des betreffenden Gutes und aus der Wertkurve des betreffenden Wirtschaftssubjektes. Für Gesamt- und Grenznutzen brauchen wir also diese beiden Daten. Die Menge ist gegeben und so fehlt uns nur noch die Wertkurve, die nur für ein Genußgut und nicht auch für ein Produktivgut unmittelbar gegeben ist. Das also ist das wahre Problem der Zurechnung: Ableitung der Wertkurven oder Nützlichkeitskalen der Produktivgüter aus denen der Genußgüter. Ich habe dieses Problem an anderer Stelle zu lösen versucht. Hier handelte es sich nur darum, zu den Zwecken unserer kritischen Analyse den Kern der Sache klarzustellen. Wir sehen auch, daß die Lösung des Zurechnungsproblemes nun eine etwas andere Bedeutung gewinnt. Nicht unmittelbar löst sie auch das Verteilungsproblem: Sie verschafft uns nur ein notwendiges Datum, um die moderne Preistheorie auch auf Produktivgüter auszudehnen und auf diesem Wege dann in das Verständnis der Verteilungsvorgänge einzudringen. Und da das Resultat der Preistheorie ein Grenznutzenverhältnis ist, so ergibt sich, daß eine Wertaufteilung im Wieser'schen Sinne keineswegs eine notwendige Voraussetzung für ein Weitergehen ist. Doch genug. Was wir hier sagten und auch die vorhergehenden Erörterungen werden uns nun sehr die Analyse der Lösung v. Boehm-Bawerks erleichtern.

VII. v. Boehm-Bawerk geht in dem zitierten Abschnitte von der Komplementarität der Güter aus. Produktivgüter sind für ihn ein Spezialfall komplementärer, zu einem bestimmten Nutzeffekte zusammenwirkender Güter. Auch bei v. Wieser müßte das so sein; sicherlich würde seine Lösung des Zurechnungsproblemes auch für komplementäre Genußgüter gelten. Und doch macht sich bei ihm ein leichtes Widerstreben gegen dieses Moment fühlbar, wohl deshalb, weil es zwar nicht in notwendigem, aber naheliegendem Zusammenhange mit anderen Gedanken steht, welche er ablehnt. Doch das nur nebenbei. Manche Grundgedanken für die Lösung v. Boehm-Bawerks liegen jedoch ebenfalls in seinen Ausführungen über den Wert, und wir müssen daher auch bei ihm über das Kapitel, das ihr unmittelbar gewidmet ist,

zurückgreifen. Doch wollen wir vorerst seine Problemlösung wiedergeben.

„Der Gesamtwert der vollständigen Gruppe von zusammenwirkenden Gütern", sagt unser Autor p. 180 o. c., „richtet sich in der Regel nach der Größe des Grenznutzens, den sie in ihrer Vereinigung zu stiften im Stande ist. Bilden z. B. drei Güter, A, B und C, eine komplementäre Gruppe und erreicht der kleinste wirtschaftlich noch gestattete Nutzen, den man sich durch die kombinierte Verwendung jener drei Güter zu verschaffen vermag, eine Größe von 100, so werden auch die drei Güter A, B und C zusammengenommen 100 wert sein."

„Eine Ausnahme von dieser Regel", fährt er fort, „findet nur in jenen Fällen statt, in welchen — nach allgemeinen, uns schon bekannten Grundsätzen — der Wert eines Gutes überhaupt nicht nach dem unmittelbaren Grenznutzen der eigenen Art, sondern nach dem Grenznutzen im Substitutionswege herangezogener fremder Güterarten zu bemessen ist. Das wird in unserem speziellen Fall dann eintreten, wenn jedes einzelne Glied der komplementären Gruppe durch Kauf oder Produktion oder auch durch Abziehung eines Ersatzexemplares aus einer andern isolierten Verwendung ersetzlich ist und wenn zugleich der hierbei eintretende Ausfall an „Substitutionsnutzen" für alle Glieder zusammengenommen kleiner ist als der Grenznutzen, den sie in ihrer kombinierten Verwendung stiften. Beträgt z. B. der letztere 100, dagegen der „Substitutionswert" der drei Glieder der Gruppe einzeln nur 20, 30 und 40, zusammen also nur 90, so hängt von allen dreien zusammengenommen eben nicht die Erreichung des kombinierten Nutzens von 100 — der durch Heranziehung von Ersatzexemplaren in jedem Falle gesichert ist —, sondern nur die des kleineren Nutzens von 90 ab, der im Falle der Substitution um seine Deckung käme. Da indeß in solchen Fällen ein Einfluß der Komplementarität auf die Wertbildung eigentlich nicht statt hat und die letztere lediglich nach den gewöhnlichen, uns schon bekannten Regeln verläuft, so ist eine besondere Betrachtung hierüber nicht mehr nötig, und ich will eine solche im folgenden bloß dem regelmäßigen Hauptfalle zuwenden, in dem der in gemeinsamer Verwendung zu erzielende Grenznutzen zugleich der wahre wertgebende Grenznutzen ist." Der letztere bestimmt also „den einheitlichen Gesamtwert der ganzen Gruppe".

Das ist die Grundlage. Wie sich dieser Wert auf die Glieder der Gruppe verteilt, hängt nun von zwei Momenten ab, die wir zu Kombinieren haben: Der „anderweitigen Verwendbarkeit“ und der „Substituierbarkeit“ derselben. Daraus ergeben sich vier verschiedene Fälle: der der anderweitigen Unverwendbarkeit und Unersetzlichkeit der Glieder, der anderweitiger Verwendbarkeit und Unersetzlichkeit, der anderweitiger Verwendbarkeit und Ersetzlichkeit und endlich der anderweitiger Unverwendbarkeit und Ersetzlichkeit, welchen letzteren v. Boehm-Bawerk wegen seines geringen prinzipiellen Interesses nicht besonders behandelt.

Erstens also: Ist keines der Güter anderweitig verwendbar noch auch ersetzlich, so muß jedes derselben, wenn es in einer wirtschaftlichen Erwägung erscheint, mit dem ganzen Werte der Gruppe angeschlagen werden, da der ganze Wert von jedem abhängig ist. Allerdings hat auch die ganze Gruppe keinen höheren Wert, aber wir werden einsehen, daß darin kein Widerspruch liegt. Gegebenenfalls muß auf jedes der Glieder die wirtschaftliche Tätigkeit und Sorge verwendet werden, die dem Werte der Gruppe entspricht und Nutzen und Wert eines jeden für sich ist, wenn die anderen gegeben sind, durch diesen ganzen Wert gemessen, durch die Größe seines Verlustes.

Zweitens: Das gleiche Prinzip ergibt sich, wenn die Glieder anderweitig verwendbar sind, in anderen Verwendungen auch einen, wenn auch ex hypothesi geringeren Nutzen stiften. Der Wert des Produktes hängt von jedem ab und muß ebenfalls jedem zugerechnet werden. Allein dieser Wert wird die jedem Gliede zuzuwendende Fürsorge und die Größe seines Verlustes nicht ausdrücken, weil ja dieser Verlust durch die anderweitigen Verwendungen der übrigbleibenden Güter teilweise gutgemacht wird. Er ist also nur ein halbes Unglück oder besser, nur zur Hälfte ein Unglück: Zum andern wird er ja zum Mittel, diese anderweitigen Nutzen auszulösen, und sie müssen daher von dem verlorenen Nutzen abgezogen werden. Nur das schließliche Verlustsaldo ist daher der Index für wirtschaftliches Handeln inbezug auf jedes Glied unserer Gruppe, und dieses Saldo setzt sich aus zwei Posten zusammen: Erstens dem anderweitigen Nutzen des verlorenen Gliedes und zweitens dem Nutzenüberschusse, um den die Kombination unserer Gruppe die zweitbesten derselben Glieder überragt.

Drittens: Der praktisch weitaus wichtigste Fall aber ist der,

„daß einzelne Glieder der Gruppe nicht bloß zu anderen Zwecken verwendbar, sondern zugleich auch durch andere Exemplare ihrer Art ersetzlich sind“. Diese ersetzlichen Glieder können nun nach v. Boehm-Bawerk „nie einen höheren Wert als ihren Substitutionswert erlangen, d. i. denjenigen, der abgenommen wird vom Ausfall an Nutzen in denjenigen Verwendungszweigen, aus denen man die Ersatzexemplare beschafft“. Die Begründung ist ersichtlich die, daß ja nur auf diese Nutzgröße im Falle des Verlustes jener ersetzlichen Glieder verzichtet werden muß. Das ist die Wirkung des Momentes der Ersetzlichkeit, während das der anderweitigen Verwendbarkeit hier, wie leicht ersichtlich, ebenso wirkt wie in dem zweiten Falle. Durch das Zusammenwirken beider wird also, besonders wenn die Zahl der anderweitigen Verwendungen groß ist, der Wert und Preis solcher ersetzlicher Güter sehr fest bestimmt, in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Wert — und Preis — derselben wird also „unabhängig von ihrer konkreten complementären Verwendung auf eine bestimmte Höhe fixiert, mit der sie dann auch bei der Aufteilung des Gesamtwertes der Gruppe an die einzelnen Glieder partizipieren. Die Aufteilung geht nunmehr in der Art vor sich, „daß aus dem durch den Grenznutzen der gemeinsamen Verwendung bestimmten Gesamtwerte der ganzen Gruppe zunächst den ersetzlichen Gliedern ihr fixer Wert vorweg zugeteilt und der — je nach der Größe des Grenznutzens variable — Rest den nicht vertretbaren Gliedern als ihr Einzelwert zugerechnet wird“. Denn nur von ihnen ist dieser Rest abhängig, nur durch ihren Verlust ist er bedroht.

Da dieser Fall nicht nur der überhaupt praktisch wichtigste, sondern speziell für die Wertberechnung der Produktivgüter entscheidend sei, so ergebe sich für diese, daß zunächst die Werte der ersetzlichen Kostenelemente — Lohnarbeit, Rohstoffe usw. — von dem Gesamtwerte des Produktes nach ihrem Substitutionswerte abgezogen werde und der Rest, der Reinertrag, den nicht ersetzbaren zugerechnet werde: Der Bauer rechne diesen Rest seinem Boden zu, der Bergwerksbesitzer dem Bergwerke, der Fabrikant seiner Fabrik usw. „Steigt das gemeinsame Erträgnis, so fällt es niemandem ein, das Mehrerträgnis den ersetzlichen Gliedern anzurechnen, sondern es hat eben ‚das Grundstück‘ oder ‚das Bergwerk‘ ‚mehr getragen‘; ebenso fällt es aber auch bei einer Verminderung des gemeinsamen

Erträgnisses niemandem ein, die ‚Kosten' mit einem reduzierten Betrag in Rechnung zu stellen, sondern der Ausfall wird wieder ausschließlich als ein Mindererträgnis des Grundstückes, des Bergwerkes u. dgl. aufgefaßt."

In dieser Weise denn verteilt sich nach v. Boehm-Bawerk der Wert einer Gruppe von Produktivgütern unter ihre Glieder und der Wert dieser Gruppe selbst „richtet sich nach dem Grenznutzen und Werte desjenigen Produktes, welches unter allen, zu deren Erzeugung die Produktivmitteleinheit wirtschaftlicherweise hätte verwendet werden dürfen, den geringsten Grenznutzen besitzt". (p. 197). Das also ist im Wesen v. Boehm-Bawerk's Lösung des Zurechnungsproblemes. Wir wenden uns nun wiederum ihrer Analyse zu, der sodann, ebenfalls wie früher, eine kritische Würdigung folgen soll.

VIII. Vor allem sehen wir, daß die Zurechnungstheorie bei v. Boehm-Bawerk eine etwas andere Rolle spielt als bei v. Wieser, daß die Lösung des Zurechnungsproblemes und ihr Apparat auf etwas andere Zwecke „eingestellt" ist. Auch hier sollen die Werte der Produktivgüter gefunden werden, aber nur für die Zwecke der Preistheorie, die dann zur Verteilungstheorie führen soll, jedoch nicht, um die letztere direkt darzubieten. Die Preisbestimmung steht im Vordergrunde des Gedankenganges, ihr strebt derselbe zu, und die Rücksicht auf sie macht sich bei jedem Schritte bemerkbar. Was kann der Besitzer eines Produktivgutes auf dem Makte dafür erlangen? Und um wieviel wird er sich von einer bestimmten Menge desselben trennen? Wenn er das tut, wie verändert sich dadurch seine wirtschaftliche Lage? Das sind die Fragen, die vor allem berücksichtigt werden sollen. v. Wieser stellt sich zum Teil andere und wenngleich beide Autoren im großen und ganzen dasselbe wollen, so begründet doch diese Verschiedenheit in ihrer Stellung zu unserem Probleme eine nicht unerhebliche Verschiedenheit im Verfahren und in den Resultaten, ohne daß man immer und notwendig zwischen beiden wählen müßte — sie können oft beide richtig sein, auch wenn sie nicht harmonieren. Und nicht in der logischen Richtigkeit der einzelnen Behauptungen beider Autoren, sondern in der Bedeutung ihrer Gedankengänge in ihrer Gänze und in dem Werte der Resultate liegt das für eine Würdigung entscheidende Moment.

Zu seinem Zwecke nun wünscht v. Boehm-Bawerk nicht den Gesamtwert der Produktivgüter und auch nicht deren Wertkurven

zu finden, sondern die für die Preisbildung entscheidenden Grenznutzen. Und diese wünscht er aus den Grenznutzen der Genußgüter zu finden. Es ist vielleicht gut für das richtige Verständnis seiner Ausführungen, hervorzuheben, daß er unter „Gesamtwert“ hier nicht dasselbe versteht wie v. Wieser oder dasselbe wie wir, sondern nichts anderes als den Grenznutzen einer Gruppe von Gütern als solcher, einen Gesamtgrenznutzen ihrer Glieder. Wir werden diesen letzteren Ausdruck vorziehen. Aus dieser Absicht unseres Autors ergibt sich eine Konsequenz, die viel merkwürdiger ist, als es bei flüchtiger Lektüre scheinen könnte. Er spricht in diesem ganzen Gedankengange immer nur von einzelnen Einheiten von Gütern. Seine Produktionskombinationen erzeugen immer nur ein Stück, eine Menge von einem Produkte, welche so klein ist, daß man sie mit dem Grenznutzen anschlagen kann. Wo er von Gütermengen im allgemeinen spricht, müßte stets hinzugesetzt werden, daß dieselben verhältnismäßig sehr klein sein müssen. Denn sonst wäre es nicht möglich, nur Grenznutzen aus anderen Grenznutzen abzuleiten, sondern es würden Gesamtwerte — in v. Wieser's oder in unserem Sinne — abzuleiten und auch nur Gesamtwerte und nicht bloß Grenznutzen aufzuteilen sein. Der andere Ausweg aus dieser Schwierigkeit wäre eben, nach der Wertkurve zu fragen. Will man das nicht und will man auch keine Gesamtwerte zum Resultate erhalten, so muß man die ganze Betrachtung auf Grenzwerte beschränken[1]). v. Boehm-Bawerk tut denn das auch und zwar offenbar deshalb, weil es ja diese sind, die die Preise bestimmen. Überhaupt ist es bei Lektüre seiner Darlegungen immer sehr wichtig, sich darüber klar zu sein, welche der von uns unterschiedenen Momente gemeint sind, wenn von „Wert“ die Rede ist.

Stellen wir nun die Prinzipien, auf denen die vorgeführte Problemlösung beruht, die Hilfsmittel, mit denen sie erreicht wird, zusammen. Wir können dieselben in folgender Weise bezeichnen: Prinzip der Komplementarität, Aufteilungsgedanke, Verlustmoment und Substitutionsprinzip. Ich glaube, daß der Leser verstehen wird, was ich mit diesen Ausdrücken meine und ferner, daß auch die folgenden Bemerkungen klar sein werden — wir werden sofort auf alles das näher eingehen —: Diese Prinzipien stehen in diesem Verhältnisse zueinander: Das Prinzip der Komplementarität führt zum Aufteilungs-

[1]) Ganz strenggenommen fragt auch v. Boehm-Bawerk nach Gesamtwerten, nur eben nach Gesamtwerten sehr kleiner Gütermengen.

gedanken. Die Problemlösung selbst ist beherrscht vom Verlustgedanken. Und die Funktion des Substitutionsprinzipes ist, zu verhindern, daß der Verlustgedanke mit dem Aufteilungsgedanken kollidiert. Das ist das eine. Zum andern ist hervorzuheben, daß sich das Prinzip der Komplementarität und das Substitutionsprinzip gleich dem ersten Blicke als die organische Basis der Darstellung darbieten; das erstere gibt die Form der Fragestellung und das letztere ist in den dem zitierten vorhergehenden Abschnitten sorgfältig vorbereitet, so daß es sich an der entscheidenden Stelle gleichsam von selbst darbietet und der Leser in ihm gleichsam einen alten Bekannten wiederfindet; der Aufteilungs- und der Verlustgedanke sind sehr naheliegende, aber doch ad hoc herbeigezogene Momente, denn die Darstellung v. Wiesers lehrt uns, daß der Verlustgedanke in diesem Zusammenhange keineswegs bloß dasselbe Moment ist, wie jenes, dem wir in den Elementen der Wertlehre bei der Einführung des Grenznutzenbegriffes begegnen, während der Aufteilungsgedanke jedenfalls etwas Neues ist. Endlich sei bemerkt, daß für die Lösung v. Boehm-Bawerks namentlich das Substitutionsprinzip und dessen Verbindung mit dem Verlustgedanken charakteristisch ist, während wir dem letzteren selbst sowie dem Prinzipe der Komplementarität auch bei Menger, dem Aufteilungsgedanken auch bei v. Wieser begegnen. Substitutions- und Verlustgedanken — darin liegt der Gegensatz zwischen dieser Problemlösung gegenüber der v. Wiesers.

Betrachten wir uns nun diese Prinzipien etwas näher. Das Prinzip der Komplementarität gibt eine überaus treffende und anziehende Fragestellung für unser Problem und muß als außerordentlich glücklich betrachtet werden. Es bedeutet, daß vom Standpunkte unseres Problemes die Produktivmittel als Güter inbetracht kommen, die nur zusammen einen Nutzeffekt ergeben und damit ist das Problem „instruiert“. Es handelt sich also darum, aus diesem gegebenen Nutzeffekte die Werte der einzelnen Produktivgüter, im Sinne v. Boehm-Bawerks also, aus diesem Grenznutzen *ihre* Grenznutzen zu finden, den ersteren unter die letzteren aufzuteilen. Und da sind wir schon beim „Aufteilungsgedanken“. Nun ist es wichtig einzusehen, daß derselbe bei v. Boehm-Bawerk eine zwar ähnliche, aber nicht ganz die gleiche Rolle spielt wie bei v. Wieser. Der letztere führt ihn viel strenger durch. Nach ihm müssen sich komplementäre Güter unter allen Umständen in den Produktwert *teilen*. v. Boehm-Bawerk ist

weniger rigoros. Die Summe der Werte solcher Güter darf allerdings auch nach ihm nie größer sein, als der ihres gemeinsamen Produktes. Wohl aber kann unter Umständen ein einziges dieser Güter den ganzen Produktwert zugerechnet erhalten — wenn ihm die Rolle des „Schlußstückes" einer Kombination[1]) zufällt —, und die anderen können leer ausgehen. Auch sonst kann es vorkommen — ja, das ist sogar die Regel —, daß der durch die beste Kombination erzielte Nutzenüberschuß nur einem der mitwirkenden Güter zugerechnet wird. Beides wäre bei v. Wieser unmöglich. Das sieht man leicht, wenn man sich überlegt, wie nach v. Wiesers Lösung jene drei Fälle, die wir vorführten, zu behandeln wären: Seien zwei Produktivgüter, die unersetzlich und anderweitig unverwendbar seien, nötig zur Erzeugung eines Genußgutes von gegebenem Nutzen — sei derselbe m —, so müßte sich nach v. Wieser die Gleichung ergeben: $x + y = m$, wobei sowohl x wie y, wenn die beiden Produktivgüter wirtschaftliche Güter sind, größer als Null, aber kleiner als m sein muß. Die Lösung ist unbestimmt. Nach v. Boehm-Bawerk gilt diese Gleichung nicht, sondern etwa die Bestimmung, daß x oder y gleich m ist, dann aber respektive y oder x gleich Null sein muß. Unter gegebenem Verhältnisse ist diese Lösung bestimmt. Auf die anderen beiden Fälle kommen wir gleich. Hier genügt es zu sagen, daß auch jener Überschuß der besten Kombination sich nach v. Wieser auf alle mitwirkenden wirtschaftlichen Güter verteilen muß. Man könnte also diesen Punkt der v. Boehm-Bawerkschen Lösung als einen Vermittlungsversuch zwischen v. Wieser und Menger auffassen: Der Aufteilungsgedanke wird verwendet, aber in etwas anderer Weise, welche es ermöglicht, Momente, Werterscheinungen, zu berücksichtigen, welche v. Wieser aus seiner Lösung ausschließt.

Diese Fassung des Aufteilungsgedankens ermöglicht es auch, von ihm aus in den Verlustgedanken einzulenken, ohne sich der hervorstechendsten Einwendung v. Wiesers — daß die Summe der Werte der Glieder der Kombination nicht größer sein kann als der Wert der letzteren — auszusetzen. So tut denn v. Boehm-Bawerk einen Schritt in der Bahn Mengers und evaluiert die Produktivgüter stets unter dem Gesichtspunkte des durch ihren Verlust angerichteten Schadens, wie klar aus seiner Darstellung hervorgeht. Dieser Schaden wird teil-

[1]) Deren Glieder unersetzbar sind und keine anderweitige Verwendung gestatten.

weise gutgemacht durch anderweitige Verwendbarkeit der übriggebliebenen Güter und durch Ersetzlichkeit des verlorenen. Daraus ergibt sich daß diese beiden Momente nur Konsequenzen des Verlustgedankens sind, nur durch die von ihm geöffnete Pforte in den Gedankengang eintreten, mithin in v. Wiesers Lösung nicht erscheinen können. v. Boehm-Bawerk kann also die Behauptung des letzteren nicht billigen, daß zwei Individuen ihren Gütervorrat „offenbar gleich werten müssen", wenn beide den gleichen besitzen und über die Frage einig sind, welche Kombination die beste sei, auch wenn das eine für den Fall eines Verlustes eine bessere Auskunft wüßte, als das andere. v. Wieser aber wird umgekehrt den Satz mißbilligen müssen, daß „der Umstand, daß die Verwendungen eines Gutes sich in mehrere gesonderte Zweige gliedern, auf den Ausfall unserer Wertschätzung eigentlich nicht den geringsten Einfluß übt". Denn nur für die Wertung eines Gutes mit einer Verwendung, u. zw. einer direkten Genußverwendung, erkennt er den Verlustgedanken als brauchbar an.

Jetzt können wir die beiden anderen Fälle der Zurechnung im Sinne v. Wiesers lösen. Das kann in einem Satze geschehen: Erstens, weil er den Wertüberschuß auf alle mitwirkenden wirtschaftlichen Güter verteilt und zweitens, weil die Momente der anderweitigen Verwendbarkeit und der Ersetzlichkeit nach ihm keinen Einfluß auf die Wertbildung der Produktivgüter haben können — aus diesen beiden Gründen muß seine Lösung von der v. Boehm-Bawerks differieren, abgesehen davon, daß auch der zweite Fall von seinem Standpunkte keine determinierte Lösung gestattet.

Wir sehen also, daß das Substitutionsprinzip, das ja auf dem Momente der Ersetzlichkeit beruht, sich bei v. Boehm-Bawerk nur als eine der logischen Konsequenzen des Verlustgedankens darstellt, so daß seine Problemlösung als außerordentlich einheitlich und als streng in sich geschlossen erscheint. Allein nicht nur deshalb, weil es eine selbständige Funktion innerhalb desselben hat — nämlich dort einen Raum für weitere Güterwerte zu schaffen, wo sonst der Verlustgedanke, mit dem Aufteilungsmomente auch in dieser Auffassung kollidieren würde[1]) — sondern auch deshalb haben wir es als ein besonderes

[1]) Der Verlustgedanke sans phrase führt zu dem von v. Wieser verworfenen Resultate. Ist der Wert der Kombination 10 und der anderweitiger Verwendungen der drei einzelnen Glieder je 3, so ergibt der Verlust eines derselben einen Ausfall gleich 4 Werteinheiten. v. Böhm-Bawerks Auffassung des Aufteilungsgedankens

Prinzip aufgestellt, weil es, wie wir sehen werden, nicht vollständig als eine bloße Folge des Verlustgedankens betrachtet werden kann. Und nicht deshalb allein verrwirft es v. Wieser, weil er den Verlustgedanken verwirft, sondern noch aus einem andern Grunde, der allerdings nicht ganz scharf hervortritt.

Um alles das zu verstehen und unsere Kritik vorzubereiten, müssen wir nun kurz auf die Werttheorie v. Boehm-Bawerks zurückgreifen, aus der sowohl Verlust- wie Substitutionsprinzip fließt. Vorher die folgenden Bemerkungen: Das Substitutionsprinzip ist, wie gesagt, für v. Boehm-Bawerks Lösung besonders charakteristisch. Wollte man dieselbe gegenüber anderen kurz charakterisieren, so müßte man es das Prinzip seiner Lösnng nennen. Wir begegnen ihm innerhalb derselben an zwei Stellen. Einmal bei der Bestimmung des auf die Produktivgüter aufzuteilenden Wertes ihrer Kombination. In der von uns zitierten Stelle, in der v. Boehm-Bawerk den Grund zu seiner Problemlösung legt, schließt er jene Werte von Kombinationen als solchen von der Aufteilung aus, selbst von einem „Substitutionsnutzen" bestimmt werden. (Pos. Theorie, p. 180). Warum? Zu jenen Gütern, bei denen das zutrifft, gehören solche, deren Produktivgüter alle ersetzbar sind. Das Produkt der letzteren kann nach v. Boehm-Bawerk auch nur nach der Summe dieser Substitutionswerte derselben geschätzt werden, da nur diese Summe von ihrem Vorhandensein abhängt. Und würde man das übersehen, so würde sich ein Wertüberschuß ergeben, dem nichts in der Wirklichkeit entspricht einerseits und den man nicht erklären und auch keinem der Produktivmittel zurechnen könnte anderseits. Daraus erklärt sich, warum v. Boehm-Bawerk bei seinem „dritten Falle" nur von solchen Gruppen von Produktivmitteln spricht, bei denen einzelne, nicht aber alle Glieder ersetzlich sind. Ist das letztere der Fall, so ist der Gruppenwert gleich der Summe der Substitutionswerte der Glieder, und diese müssen dann aus anderen Kombinationen abgeleitet werden. Zum

---

behebt das darinliegende Paradoxon, aber doch nur insoweit, daß eine bestimmte Zuweisung der fraglichen einen Werteinheit nur in konkreten Fällen und nicht allgemein möglich ist. Erst wenn z. B. auch der Substitutionswert von zweien der drei Glieder etwa gleich oder ungefähr gleich drei ist, wird das Problem bestimmt: Der Wert 4 ist dem dritten Gliede zuzuweisen. Nur die logische Schwierigkeit wird durch v. Böhms Form des Aufteilungsgedankens beseitigt, die praktische erst durch das Substitutionsprinzip.

andern begegnen wir dem Substitutionsprinzipe bei der konkreten Lösung des Zurechnungsproblemes. Hier erscheint es als der Hebel zur Überwindung der Hauptschwierigkeit des Problemes, welche in der Frage liegt, wie der der besten Kombination zu verdankende Überschuß zu verteilen ist. Die Lokalisierung dieses Wertüberschusses also ist das, was das Substitutionsprinzip leistet. Danach zerfallen die Produktivgüter in zwei Gruppen, welche in verschiedener Weise zu ihrem Werte kommen. Die einen erhalten ihn gemäß dem Substitutionsprinzipe und die anderen erhalten, was dann noch übrig bleibt. Das ist sehr wichtig. Die ersteren heißen Kostengüter, und wenn man die letzteren Monopolgüter nennt, so stoßen wir hier auf eine Unterscheidung, die sich auch bei v. Wieser findet. Auch er setzt auseinander, daß gewisse Güter, und zwar die des alltäglichen Vorkommens — ein Moment, das völlig mit „Ersetzlichkeit“ identisch ist — bei der Wertzurechnung zurückgesetzt werden. Auch er nennt diese die eigentlichen „Kostengüter“. Und von beiden Autoren werden wir sagen, daß es die Analogie mit der Preisbildung ist, welche ihnen diese Unterscheidung besonders empfiehlt. Allein, wie nicht anders zu erwarten ist, besteht dennoch ein großer Unterschied zwischen den Darstellungen beider Autoren auch in diesem Punkte: Bei v. Wieser gibt es keinen Rest, der den Monopolgütern zuzuweisen wäre; vielmehr vollzieht sich ihre Wertbildung in ganz derselben Weise, wie die der Kostengüter. Nur begründet die Tatsache größerer relativer Seltenheit — eine Tatsache, welche die wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen zu verschärfen tendiert —, daß ihnen ein höherer Wert zugerechnet wird, und anderseits, daß infolge der geringeren Variabilität ihrer Menge auch eine Verringerung des Wertes des Produktes besonders sie trifft — während bei v. Boehm-Bawerk das Prinzip der Wertbildung für sie ein etwas anderes ist. Man sieht, beide Autoren denken an dieselbe Erscheinung — u. zw. eine Erscheinung der Preisbildung —, und doch haben ihre Beschreibungen dieser Erscheinung einen erheblich verschiedenen Inhalt.

Gehen wir nun etwas in die Grundlagen des Verlust- und des Substitutionsprinzipes bei v. Boehm-Bawerk ein. Auch er unterscheidet zwischen Nützlichkeit und Wert. „Damit Wert entstehe, muß sich zur Nützlichkeit auch Seltenheit gesellen,“ sagt er p. 143. „Alle wirtschaftlichen Güter haben Wert, alle freien Güter sind wertlos,“ p. 145. Das steht in Übereinstimmung mit seiner Lösung unseres Problemes,

welche Grenznutzen bestimmen soll. Den Widerspruch: „höchster Nutzen und kleinster Wert“ — löst er dahin, daß das Maß des abhängigen Nutzens auch das Maß für den Güterwert sei. Was aber ist dieser abhängige Nutzen? Nun, von der Einheit eines Gutes hängt — wenn dieselbe eine kleine ist — gewiß der Grenznutzen ab, und dieser gibt also den Wert desselben. Aber wie steht es mit dem Werte eines Vorrates? Das weiß ich nicht: v. Boehm-Bawerk sagt zwar, daß zwei gleiche Güter, zugleich verfügbar, den gleichen Wert haben müssen; aber das reicht nicht dazu aus anzunehmen, daß v. Wiesers Gesamtwertbegriff auch der seine ist. Er stellt einen solchen nicht ausdrücklich auf. Aber sicher verfährt er so, wie wenn er ihn akzeptierte — denn sonst wäre u. a. die Auffindung des Grenznutzens für die Produktivgüter nicht ausreichend: Man verwendet und vertauscht ja nicht bloß Einheiten davon, und dann ist es essentiell, nicht nur den Wert der Grenzeinheit, sondern auch den der von der Grenze abliegenden Einheiten zu kennen. Dieser aber ist nur dann durch den „Grenznutzen“ gegeben, wenn auch die anderen Einheiten denselben Wert haben. Die folgenden Sätze kommen der Annahme des Wieserschen Gesamtwertbegriffes mindestens nahe: „Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Theilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaran Gesamtvorrath an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das mindest wichtige ist.“ „Der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens.“ Aber doch fragt er in dem nun folgenden berühmten Beispiele vom Kolonisten, der fünf Säcke Getreide besitzt immer nur nach dem Werte eines Sackes. Zu diesem Beispiele ist nur zu bemerken, erstens, daß eben dieser Wert nur einem Sacke zukommt, wenn auch einem beliebigen und zweitens, daß ein Sack Getreide, wenn man nur fünf besitzt, keine „kleine“ Menge darstellt und daher nicht mit einem einheitlichen Grenznutzen angeschlagen werden darf.

So führt v. Boehm-Bawerk denn den Leser in seine Absicht ein, nur Grenznutzen zu behandeln, und dabei macht er ihn auch mit dem Gedanken vertraut, daß der durch den Verlust einer Gütereinheit entstehende Genußausfall den Wert eines Gutes messe. Nun geht er weiter und sagt, daß, wenn ein Gut mehreren Verwendungen diene, in ganz derselben Weise sein Grenznutzen in der geringstwertigen entscheidend sei, da man ja, bei Verlust einer Einheit, nur auf diese

Verwendung verzichten würde ebenso, wie man bei Verlust einer Einheit eines nur einer Verwendung dienenden Gutes naturgemäß auf die Befriedigung der wenigst intensiven Bedürfnisregung verzichtet. Ein Ausfall würde durch Heranziehung einer Einheit aus der geringstwertigen Verwendung gedeckt, nur der Nutzen der letzteren hängt also auch von der Einheit ab, die tatsächlich wichtigeren dient, und so wird der Wert einer Einheit in allen Verwendungen nur von dem in der geringstwertigen bestimmt, also von einem diesen wichtigeren Verwendungsarten fremden Grenznutzen, oder besser, er wird bestimmt von dem Nutzen der geringsten noch möglichen Bedürfnisbefriedigung, welcher Verwendungsart dieselbe auch angehören mag. Dieser Grenznutzen wird allen jenen substituiert, die unser Gut in anderen Verwendungsarten, an sich betrachtet, stiften würde. Dieser Substitutionsnutzen ist also der entscheidende, während jene anderen nur einflußlose „Pseudogrenznutzen" sind. Und fügen wir noch ein Moment hinzu, erwähnen wir noch, daß in der Verkehrswirtschaft das Gebiet dieses Substitutionsnutzens durch die stets bereite Tauschmöglichkeit unendlich erweitert wird, so sind wir am Ende dieses Gedankenganges. Wesentlich sind dabei die beiden folgenden Momente: Erstens, daß der Verlustgedanke bei Gütern, die in vielen verschiedenartigen Kombinationen verwendet werden, ganz ebenso wirkt, ganz ebenso ihren Wert bestimmt, wie bei Genußgütern, die nur einer Verwendung dienen. Und zweitens, daß der Wert fast aller Güter durch einen ihnen eigentlich fremden Grenznutzen, den Substitutionsnutzen, bestimmt wird.

Die Anwendung dieser Gedanken auf Produktivgüter führt ganz von selbst zu der dann folgenden Zurechnungstheorie. Sie liegt, glaube ich, nun ganz klar vor uns.

IX. Nun erhebt sich wiederum die Frage, was wir von dieser Lösung zu halten haben. Nach dem Gesagten hängt das von der Beantwortung der andern Frage ab: Was ist von dem Substitutionsprinzipe zu halten — leistet es, was es soll? Darin muß der entscheidende Punkt liegen — oder im Verlustgedanken, wenn derselbe wirklich notwendig zum Substitutionsprinzipe führt. v. Wieser (Note p. 84) weist auf ein Bedenken hin. Wie wenn, in v. Boehm-Bawerks drittem Falle, mehrere unersetzliche Güter zusammentreffen? Trifft nicht stets die Leistung des Bergwerkes z. B. mit der Leistung seines Leiters zusammen, mit einer vielleicht ebenso unersetzlichen Unter-

nehmertätigkeit? Dann müssen sich beide in jene Restgröße teilen, oder besser, von jeder der beiden Leistungen hängt dieselbe ganz ab. Nun, dann liegt soweit eben der erste Fall vor und das Problem kann nicht allgemein gelöst werden. Und wie, wenn alle Glieder der Gruppe ersetzlich sind? Darauf antwortet v. Boehm-Bawerk: Dann liegt eben jener Ausnahmsfall vor, in dem ein Substitutionsnutzen auch für den Wert der Gruppe entscheidend ist. Aber dieser Substitutionswert muß nun gefunden werden, die Werte der Glieder müssen aus jenen anderen Kombinationen, aus denen sie, wenn Ersatz nötig wird, herausgezogen werden würden, gefunden werden. Dabei können dann zwei Fälle eintreten: Entweder die Glieder sind unersetzbar in diesen anderen Kombinationen — und wirken in denselben mit in diesen ersetzbaren Gütern zusammen —, dann ist ihr Substitutionsnutzen eine bestimmte Größe. Trifft die letztere Bedingung nicht zu — wirken sie mit anderen unersetzbaren zusammen — so müßte man im Sinne v. Boehm-Bawerks sagen, daß sie mit der ganzen Restgröße dieser Kombination in Rechnung zu stellen sind (eventuell minus des Wertes der anderen unersetzbaren in anderen Verwendungen). Dagegen ist nichts einzuwenden. Trifft aber die erste Bedingung nicht zu, ist also auch hier wieder ein Substitutionsnutzen für ihre Wertung maßgebend, so muß man weitergehen, bis man schließlich auf eine Kombination stößt, in der sie nicht ersetzbar sind. Und der Wert in dieser Verwendung — der geringstwertigen — ist dann entscheidend. Dasselbe gilt auch für ersetzbare Güter, die, wie in v. Boehm's drittem Falle, mit einem unvertretbaren zusammenwirken. Man sieht leicht, daß das nur eine logische Konsequenz seiner Werttheorie ist und dieselbe, wenn richtig, wiederum bestätigt. Es mag sein, daß diese Problemlösung nach solchen Überlegungen weniger einfach erscheint, als man aufgrund des „dritten Falles“ glauben möchte — aber einwandfrei ist sie soweit gewiß.

Allein ist dieses Resultat befriedigend? Kann man ohne weiteres Verwendung für Verwendung ablösen, bis man auf jene stößt, welche den geringsten Grenznutzen gibt? Wenn ich ein Produktivgut habe, das verschiedenen Verwendungen dient und in einer derselben seinen geringsten Grenznutzen leistet, werde ich wirklich seinen Wert mit diesem Grenznutzen fixieren, werden die anderen, höherwertigen Nutzen, die es mir liefert, keinen Einfluß haben? Wenn das zu bejahen wäre, dann hätte dieses Produktivgut keinen Anteil an allen

höheren Werten, zu deren Erreichung es mitwirkt, dann ist v. Boehm-Bawerks Problemlösung sicherlich ganz in Ordnung. Ich glaube, daß seine Darstellung in dieser Beziehung für sich selbst sprechen kann. Wir könnten, wenn wir uns das hier gestatten wollten, die verschiedensten Komplikationen diskutieren; stets aber würde sich zeigen, daß sie sich befriedigend erklären lassen und daß auf etwa auftauchende Bedenken aufgrund seiner Darstellung geantwortet werden kann.

Und doch — welches Paradoxon liegt in der Auffassung, daß ersetzbaren Gütern nur ihr Substitutionswert zugesprochen wird! v. Wieser gibt einem solchen Gefühle Ausdruck, wenn er sagt, daß man auf den Nutzen sehen müsse, den die Produktivgüter bei ruhigem Zusammenwirken stiften: Nur so könne man sie richtig werten. Aber jenes Paradoxon folgt klar und notwendig aus v. Boehm-Bawerks Werttheorie. Sie müssen wir uns daher näher ansehen; seine Zurechnungstheorie ist ja nur eine Anwendung derselben. Daß jedoch hier wirklich ein Paradoxon vorliegt, sieht man leicht aus dem folgenden Beispiele: Nehmen wir an, daß in einer Gegend, in der bisher nur eine Hausindustrie kümmerlich ihr Dasein fristete, eine große industrielle Unternehmung gegründet wird. Sicherlich werden Arbeitswert und Lohn steigen, die Arbeit wird zu einem wertvolleren Gute werden. Natürlich, könnte man vom Standpunkte v. Boehm-Bawerks sagen, denn es wird nun weniger Arbeit für die Hausindustrie verfügbar sein und mithin der Wert der Arbeit in dieser steigen. Aber ist das alles? Steigt der Lohn wirklich nur deshalb? Hat die höherwertige Beschäftigung sonst gar keinen Einfluß? Gewiß, vor- wie nachher entscheidet der Wert der hausindustriellen Beschäftigung über den der Arbeit überhaupt. Aber der erstere steht doch auch unter dem Einflusse der Nützlichkeitsskala der höherwertigen Beschäftigung, da diese Nützlichkeitsskala ja eben mitentscheidet, wieviel Arbeit der Hausindustrie noch bleibt und welches daher der Grenznutzen der Arbeit sein wird. Was heißt das aber anderes, als daß man jene Nützlichkeitsskala, die für das wirtschaftliche Handeln demnach wichtig ist, bei der Zurechnung berücksichtigen muß, wenn der Wert ein Index für das wirtschaftliche Handeln sein soll? Am klarsten wird dieser Sachverhalt, wenn man eine Gruppe betrachtet, die aus lauter ersetzlichen Gütern besteht: Werden dieselben alle nach dem Substitutionswerte geschätzt und wird das auch die Gruppe als solche, dann ist sie ja überhaupt keine „höherwertige“ mehr. Hat sie aber

höheren Wert, so wird derselbe wiederum auch bei ihren Gliedern irgendwie berücksichtigt werden müssen, sonst gäbe es einen unerklärten Nutzenüberschuß — wie v. Wieser richtig gefühlt hat.

Soweit also würde unser Argument dahin gehen, zu zeigen, daß das Instrument des Grenznutzens nicht dazu ausreicht, um dem wirtschaftlichen Denken und Handeln in Theorie wie in Praxis seinen Weg zu weisen. Man kann nicht ohne weiteres ein Gut mit seinem Grenznutzen ein- für allemal anschlagen. Darin aber liegt die Hauptfunktion des Substitutionsgedankens in diesem Zusammenhange. Und das wollen wir nun noch weiter verfolgen, und zwar auf dem Boden der allgemeinen Werttheorie und dabei weiter sehen, daß die diskutierte Problemlösung auch den Grenznutzen der Güter nicht zutreffend bestimmt.

Handelt es sich bei einem Gute, das mehrere Verwendungen gestattet, in einer bestimmten wirtschaftlichen Überlegung nur um eine sehr kleine Menge, so kann dieselbe mit dem Grenznutzen angeschlagen werden, d. h. also mit dem Substitutionsnutzen, dem Grenznutzen in der wertlosesten Verwendung, die diese kleine Menge finden kann. Anders aber, wenn es sich um eine größere Menge handelt: Hier muß jede Teilmenge derselben mit *ihrem* Substitutionsnutzen veranschlagt werden, d. h. nur *eine* Teilmenge mit jenem kleinsten Grenznutzen, die folgende mit dem Nutzen, der Grenznutzen wäre, wenn man die erste nicht hätte usw. Das ist das eine. Dieser Punkt mag eine Vervollständigung der *Darstellung* v. Boehm-Bawerks bedeuten, eine *Einwendung* gegen dieselbe stellt er nicht dar. Noch immer würde sich eine Restgröße für die unersetzlichen Güter ergeben, noch immer ist diese Problemlösung möglich.

Aber wichtiger ist das Folgende: v. Boehm-Bawerk stellt für jede der Verwendungen, die ein Gut gestatten mag, Wertskalen auf, die er durch Zahlenreihen versinnlicht. Entsprechend der Größe dieser Zahlen wird die vorhandene Menge des Gutes auf die Verwendungen verteilt, so daß die letzte Einheit desselben mit einer Ziffer bezeichnet wird, welche die niedrigste ist von allen jenen, denen überhaupt Teilmengen zugewiesen werden. Und diese Ziffer stellt ihm den Grenznutzen des Gutes dar. Sie gehört einer der Wertskalen an, und v. Boehm-Bawerk sagt dann, daß der Grenznutzen in dieser Verwendungsart der wahre, der des ganzen Gutes sei, während er alle anderen Grenznutzen, welche also höher sind als dieser, als Pseudogrenznutzen bezeichnet. Und es ist nun essentiell, daß er den Wert des Gutes ein- für allemal durch jenen wahren Grenznutzen bestimmt. Darauf

beruht dann seine Lösung des Zurechnungsproblemes. Allein — ist das möglich? Wenn ich ein Gut auf mehrere Verwendungen verteile, müssen nicht die Grenznutzen in allen gleich sein, müssen seine Einheiten nicht in allen den gleichen Grenznutzen stiften, wenn mir mein Güterbesitz ein Maximum an Nutzen gewähren soll? Gewiß, denn wenn es anders stünde, so würde ich ja manche Bedürfnisse mehr befriedigen als andere, manche Bedürfnisregungen unbefriedigt lassen, die geradeso intensiv sind wie andere, und so einen geringeren Nutzen erzielen, als mir möglich ist. Wie kommt es, daß v. Boehm-Bawerk zu einem andern Resultate zu kommen scheint? Das erklärt sich ganz einfach aus der Technik seiner Werttheorie. Jenes Gesetz ergibt sich klar und streng nur bei Annahme kontinuierlicher Wertkurven und unendlicher Teilbarkeit der Güter. v. Boehm-Bawerk betrachtet aber springende Wertskalen, Skalen, deren Punkte um ganze Einheiten von einander getrennt sind — und sehr große Einheiten von Gütern — auch bei praktisch unendlich teilbaren Gütern. Scheinbar ist das nur eine unbedeutende Differenz in der Darstellungsweise, tatsächlich hat das sehr wichtige Konsequenzen. Teilt man z. B. seinen gesamten Besitz an einem Gute in drei große Einheiten und verteilt man diese auf drei verschiedene Verwendungen, so wird der Wert dieser drei Einheiten im allgemeinen sicher nicht gleich sein. Und definiert man den Grenznutzen als den Wert einer solchen Einheit, so wird man zwischen jenen drei Werten wählen müssen. Ganz natürlich wird man den kleinsten von ihnen dazu ausersehen. Dann aber wird man sicher sagen können, daß von dem Besitze einer Einheit nur dieser Grenznutzen abhängt, und es liegt nun nahe, das Gut überhaupt mit diesem Werte anzuschlagen. Allein der praktische Wirt, der so handelt, verfährt nicht wirtschaftlich immer dann, wenn die Grenznutzen jener drei Verwendungen nicht gleich sind. Wenn jene Einheiten wirklich nicht teilbar sind und er auch keine teilbaren Surrogate dafür eintauschen kann, so verfährt er notgedrungen unwirtschaftlich. Sind sie aber weiter teilbar, wie z. B. ein Sack Getreide, so wird er eben nicht so verfahren. Daraus würde sich ergeben, daß die „Pseudogrenznutzen“ eben gleich dem „wahren“ Grenznutzen sind, mithin durch die Substitution des letzteren für die ersteren unmöglich etwas gewonnen sein kann. Das ist nun sehr wichtig. Ehe wir aber die Konsequenzen dieses Sachverhaltes ziehen, müssen wir noch einer Einwendung begegnen. Es könnte nämlich

gesagt werden, daß mindestens in sehr vielen Fällen die Güter nicht beliebig teilbar sind und daß deshalb v. Boehm-Bawerk's Auffassung besser auf die Wirklichkeit passe als die unsere. Schöne kontinuierliche Kurven und beliebig teilbare Güter, das sind Fiktionen, denen nichts oder fast nichts entspricht, die von einer mathematischen Betrachtungsweise in die Tatsachen hineingelegt werden. Die Antwort ist einfach: Nein, diese Betrachtungsweise legt nichts in die Tatsachen hinein, sie präzisiert nur in der vollkommensten Weise die ihnen innewohnenden Tendenzen, die in praxi zwar nie ganz rein zum Ausdrucke kommen, wohl aber dieselben im Prinzipe erklären — deren Verwirklichung stets angestrebt wird und welche das wissenschaftlich Essentielle an der Sache enthalten, neben dem alles andere nur prinzipiell uninteressante Ausnahme ist. Und diese Betrachtungsweise gibt uns auch die Hilfsmittel für eine ganz strenge Darstellung an die Hand. Auch bei „unteilbaren" Gütern tritt dasselbe Gesetz zutage wie bei teilbaren, wenn man die Tatsachen richtig interpretiert. Niemand — auch der Arme nicht — wählt bloß zwischen der Möglichkeit, sich einen oder keinen Winterrock zu kaufen: Die verschiedenen möglichen Qualitäten des Winterrockes und seiner eventuellen Ersatzmittel geben uns die Mittel an die Hand, den Winterrock als ebenso „teilbar" zu betrachten als Mehl. Und nicht nur uns, sondern auch dem praktischen Wirte — und sein Handeln ist nur zu verstehen, wenn man das berücksichtigt. Niemand wählt zwischen den Möglichkeiten, einen oder zwei Öfen in seinem Zimmer zu haben. Aber von dem kleinen eisernen Ofen, an dem man sich auch sein Mahl wärmen kann, und der Zentralheizung plus Kaminen — des dekorativen Effektes halber — führt eine unendliche Reihe von möglichen Befriedigungsarten des Wärmebedürfnisses, ein Reihe, die man ruhig als kontinuierlich auffassen kann. Ebenso sind nicht bloß in Theorie, sondern auch in Praxis Arbeitstiere wirtschaftlich teilbar — und schließlich a l l e s, mit Ausnahmen, denen kaum eine Bedeutung zukommt. Dann aber gilt jenes Gesetz allgemein, und alle Grenznutzen aller Verwendungsarten der Güter müssen gleich sein — alle Werte sehr kleiner Mengen von allen Gütern müssen untereinander gleich sein.

v. Boehm-Bawerk jedoch nimmt sehr große Einheiten auch dort an, wo Teilung physisch möglich ist. Nun, solche Einheiten dürfen nicht einfach mit dem Grenznutzen angeschlagen werden. Das führt überhaupt zu bedenklichen Konsequenzen. Er nimmt an, daß sein

Kolonist, der den 5. Sack seines Getreidevorrates zum Füttern von Papageien verwendet, wenn er ihn verliert, eben einfach auf dieses Vergnügen verzichten wird, und daß mithin nur dieses vom Besitze eines Sackes abhängt. Das ist sicher nicht richtig. Wenn das Füttern von Papageien unserem Kolonisten wirklich ein solches Vergnügen macht, daß er nicht weniger als den fünften Teil seines gesamten Getreidevorrates diesem Zwecke widmet, so wird er ganz sicher nicht ganz auf dasselbe verzichten, wenn er diesen fünften Teil verliert. Er wird vielmehr auch etwas weniger konsumieren usw. und das Füttern von Papageien zwar einschränken, aber nicht ganz aufgeben. Man muß sich stets vor Augen halten, daß, wenn völliges Aufgeben einer Verwendungsart in Frage kommen soll, nicht deren kleinster, sondern deren höchster Nutzen entscheidend für das Urteil ist.

Daraus ergeben sich nun zwei Dinge. Erstens dürfte sich die Unterscheidung zwischen Pseudo- und wahrem Grenznutzen nicht aufrechterhalten lassen. Zweitens versagt damit der Substitutionsgedanke in dieser Form. Noch immer könnte man den Wert eines Gutes mit einem dieser gleichen Grenznutzen anschlagen, also mit jenem, der nach v. Boehm-Bawerk der geringste wäre. Aber in diesem Grenznutzen würde bereits der Einfluß der höherwertigen Verwendungen zum Ausdrucke kommen. Der Wert der letzteren bestimmt ja, wie gesagt, die Verteilung der Menge des Gutes auf alle Verwendungen mit. Auch ist es klar, daß der Grenznutzen des Gutes in den höherwertigen Verwendungen, der für uns also kein Pseudogrenznutzen mehr ist, sich aus diesen selbst, aus ihrer Nützlichkeitsskala, geradeso ergeben muß, wie aus der Nützlichkeitsskala der geringerwertigen und mithin nicht einfach mit einem ihnen fremden Grenznutzen ein- für allemal festgelegt werden kann. Da endlich der Grenznutzen allein nicht ausreichend ist, um wirtschaftliches Handeln in bezug auf eine „nicht-kleine“ Menge zu beschreiben, so kann diese Lösung des Zurechnungsproblemes nicht als definitiv betrachtet werden.

Mit dem Substitutionsgedanken in dieser Form fällt aber, wie ersichtlich, auch sein Korrelat, die Zuweisung der Restgröße an unersetzliche Güter. Beide ergeben sich ja aus einem und demselben Gedankengange. Es könnte nunmehr selbst die Existenz einer solchen Restgröße zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls ist die Unterscheidung zwischen ersetzlichen und unersetzlichen Gütern nicht so fundamental, als man glauben könnte. Allein, hat die Ersetzlichkeit gar keine Be-

deutung? Oder, anders ausgedrückt, muß der Substitutionsgedanke ganz fallen gelassen werden? Gewiß nicht. Es ist ganz klar, daß die Ersetzlichkeit eines Gutes auf das wirtschaftliche Verhalten seines Besitzers von Einfluß sein muß — und daher auch auf seinen Wert. Wir brauchen das kaum näher zu begründen. Sicherlich also liegt im Substitutionsgedanken eine Wahrheit, in seiner Formulierung ein Verdienst. Nur diese Art, ihm Geltung zu verschaffen, lehnen wir ab, ihn selbst aber muß die Lösung des Zurechnungsproblemes berücksichtigen[1]).

Nun können wir kurz zum Schlusse kommen. Wenn wir den Substitutionsgedanken im Prinzipe nicht verwerfen, sondern vielmehr als sehr wesentlich anerkennen, so halten wir noch fester an dem Verlustgedanken, der tatsächlich von grundlegender Bedeutung ist. Das Aufteilungsprinzip kann in der Form, in der es bei v. Boehm-Bawerk erscheint, ebenfalls keine Bedenken erregen und das Ausgehen von der Komplementarität der Güter scheint uns sehr glücklich zu sein. Was uns bedenklich erscheint, ist nur die Fragestellung des Zurechnungsproblemes — das Fragen nach dem Grenznutzen statt nach der Wertkurve — und die Technik der Werttheorie, aus der sie und jene Anwendung des Substitutionsgedankens sich als notwendige Folgen ergeben. Das ist alles: Nur eine kleine Korrektur, eine etwas andere Wendung, ist nötig, um die Sache in Ordnung zu bringen.

X. Wir sagten schon einleitend, daß dem Gegenstande unserer Diskussion an sich keine allzu große Bedeutung zukomme. Die Hauptsache liegt in der Erkenntnis der Bedeutung der Wertzurechnung und der prinzipiellen Lösbarkeit des Problemes. Darin liegt das Fundament der neueren ökonomischen Theorie und darin auch das wesentliche Verdienst unserer beiden Autoren in diesem Punkte.

Und doch hat diese Diskussion uns in die Grundlagen der Werttheorie geführt und gelehrt, daß den Darstellungen der Meister der „österreichischen Schule" noch ein Wort hinzuzufügen ist, so erschöpfend dieselben auch sonst sind. So erstaunlich es ist, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß, soweit ihre Lösungen des Zurechnungsproblemes nicht ganz befriedigen, das lediglich an ihrer Werttheorie, an ihrer Handhabung des Wertbegriffes liegt. Das gilt für beide Autoren. Die Fragestellung beider ergibt sich aus ihrer Behandlung des Wertthemas und in eben dieser Behandlung liegen die Ursachen dafür, daß sie das Problem nicht ganz zutreffend stellen,

[1]) Die Frage, wie er zu berücksichtigen ist, können wir hier nicht lösen. Darüber vgl. mein früher zitiertes Buch.

nicht nach der Wertfunktion fragen, und ferner mit dem Begriffe des Grenznutzens in einer Weise verfahren, welche von unserem Standpunkte als nicht völlig korrekt erscheinen muß. Ich wiederhole, daß das alle ihre wesentlichen Resultate und auch die Grundlagen der Werttheorie nicht berührt. Wohl aber sind manche Korrekturen im Ausdrucke und auch in der Sache hier und da nötig, auch außerhalb des Zurechnungsproblemes. Und kaum kann das befremden: Die Ersten im Felde haben Wichtigeres zu tun, als sich um alle Einzelheiten zu kümmern, die später von Bedeutung sein können.

Was endlich die Lösung des Zurechnungsproblemes betrifft, so haben unsere beiden Autoren dieselbe wesentlich gefördert; sie sind ihr bis auf Armslänge nahegekommen, wenn sie auch nicht völlig erreichten. v. Wieser gibt uns die vollständigste Darlegung des Problemes, die wir besitzen, bei v. Boehm-Bawerk finden wir alle leitenden Prinzipien der Lösung. v. Wieser's Darstellung legt die Sache so dar, daß die weitere Diskussion notwendig auf die endgültige Lösung stoßen muß, wenn sie nur auf diesen Grundlagen weiterbaut und sie kritisch analysiert. v. Boehm-Bawerk verschafft dem „Verlustgedanken" sein Recht und zeigt, daß er mit dem Aufteilungsgedanken nicht zu kollidieren braucht. Der erstere wiederum arbeitet den Gedanken aus, daß das Substitutionsprinzip in der Form, in der es sich zuerst darbietet, nicht ausreichen kann[1]). Die Darstellung beider beruht auf Tatsachenbeobachtung und läßt sich Schritt für Schritt mit Fakten belegen. Und alle leitenden Gedanken finden wir aus beiden. Ein kleiner Mangel in der Werttheorie verhindert, daß alles das seine vollen Früchte trägt — namentlich führt er zu einer Auffassung des Problemes, die den Ausblick auf seine Lösung trübt. Aber er läßt sich leicht beseitigen, und dann kann auch die Wissenschaft ohne viel Schwierigkeiten das Problem lösen, das jeder praktische Wirt, sei er ein Australneger oder der Manager eines Trustes, täglich und stündlich löst, mit der größten Leichtigkeit, aufgrund seiner und seiner Vorgänger und Zeitgenossen Erfahrung, ohne auch nur zu ahnen, daß dieselbe Operation dem Theoretiker soviel Kopfzerbrechen macht.

[1]) Seine Behandlung der Wertbildung der „Monopolgüter" ist eine Folge dieser Einsicht und zutreffender als die v. Böhm-Bawerks. Wir werden seiner Auffassung beistimmen, daß kein prinzipieller Unterschied zwischen der Wertbildung von Monopol- und Kostengütern besteht.

Miete und Grundrente.[1])

Von

Dr. Moriz Naumann (Hamburg).

Inhalt:

I. Stand der Frage.

Das rasche Wachstum der deutschen Großstädte in den letzten Jahrzehnten hat dazu geführt, daß der städtischen Bodenrente und der Frage nach den Bestimmungsgründen der Mietpreise in neuerer Zeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden ist als früher.

Zuerst hat Adolf Wagner in seinem Lehrbuche der politischen Ökonomie das städtische Grundeigentum einer genaueren Untersuchung unterzogen, die ihn bekanntlich zu dem Ergebnisse geführt hat, das private städtische Grund- und Hauseigentum zu verwerfen und dessen Beseitigung durch öffentlich rechtliches Eigentum zu fordern. Er begründet das damit, daß die städtische Grundrente ein müheloses, von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Grundeigentümers wenig beeinflußtes Einkommen darstelle und daß die Rechtfertigungsgründe, die im übrigen für Privateigentum am Boden geltend gemacht würden, für das städtische Grundeigentum, besonders dasjenige in den modernen

[1]) Durch die Güte des Herren Professors von Wieser habe ich nach Fertigstellung dieser Arbeit von dem stenographischen Protokoll der Enquete über die Reform der Gebäudesteuer vom November 1903 (Wien 1904) Kenntnis erhalten. Ich möchte nicht verfehlen, auf die in diesem Protokoll enthaltene Aussage von Wiesers hinzuweisen; sie enthält die Grundzüge einer Grundrententheorie, die mit der hier vorgetragenen viele Berührungspunkte aufweist.

Großstädten, nicht zuträfen. Weder sei der Privatbesitz am städtischen Boden das beste Mittel, um diesen Boden technisch aufs höchste auszunutzen, noch schaffe er politisch und sozialpolitisch so wertvolle Menschenklassen wie der Grundbesitz auf dem Lande. Die Überführung nicht nur des Grund- sondern auch des Hauseigentums in öffentlichen Besitz fordert er deshalb, weil er erkennt, daß ein Gemeineigentum am Boden allein nicht genügen würde, um die Entstehung einer den Hauseigentümern zufließenden Rente zu verhindern. Sein Ziel ist nicht, die Grundrente zu beseitigen, sondern sie Staat und Gemeinde zuzuführen. In seinen Erörterungen findet sich schon der Gedanke, daß an der hohen Bodenrente zum Teil die spekulative Zurückhaltung des baureifen Bodens von der Bebauung Schuld trage. Die hierdurch künstlich herbeigeführte Verteuerung des Bodens müßten schließlich die Mieter in höheren Mietpreisen tragen. Auch sei diese Verteuerung der Grund der häßlichen kasernartigen Bauweise unserer Städte, die notwendig werde, um die Kosten der Baustellen auf eine größere Anzahl von Wohnungen zu verteilen.

Auf Wagner folgten die Bodenreformer, die im Anschlusse an Henry Georges rasch berühmt gewordenes Buch „Fortschritt und Armut“ die Grundrente als die Quelle aller sozialen Übel erklärten. Sie wandten in Deutschland ihre besondere Aufmerksamkeit der Wohnungsnot in den Städten und den Wertsteigerungen des bebauten und unbebauten städtischen Bodens zu. Ihr Ziel ist die Zurückgewinnung der Grundrente für die Allgemeinheit; als Mittel fordern sie Steuern auf die Grundrente und den Wertzuwachs, ferner Erhaltung und Vermehrung des Gemeindegrundeigentums. Dagegen verlangen sie kein Gemeineigentum an den Gebäuden, wollen vielmehr, daß der Boden unter besonderen Rechtsformen denjenigen überlassen werde, die ihn zur Herstellung von Wohnungen und Werkstätten benutzen wollen.

Neben den Bodenreformern tritt seit den neunziger Jahren eine Richtung hervor, welche nicht das Privateigentum am Boden schlechthin für die Ursache der Mißstände im Wohnungswesen ansieht, sondern diese Mißstände aus besonderen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens und der Rechtsordnung zu erklären sucht. Rudolf Eberstadt setzte zuerst in seiner Schrift „Städtische Bodenfragen“ (Berlin 1894) seine Ansichten über die Ursachen der Wohnungsnot auseinander und er hat sie seitdem in zahlreichen anderen Schriften wiederholt und

aufs neue zu belegen versucht. Er findet zwei Hauptursachen der Wohnungsnot, die Bodenspekulation nnd die Mietkaserne. Nach seiner Auffassung sind die Wohnungsmietpreise nicht wie andere Preise das Ergebnis eines Kampfes zwischen zwei gleich starken, einander gegenüberstehenden Parteien, sondern werden einseitig, und zwar in letzter Linie von den Bodenspekulanten diktiert. Die Bodenspekulation setze sich in Besitz des Landes rings um unsere Großstädte herum, lasse dieses Land aber möglichst lange unbebaut liegen, „sperre es aus“ und bewirke durch ihr tatsächliches Monopol, daß die Preise unbebauten Bodens über die Gebühr in die Höhe gingen. Diese künstliche Preissteigerung müsse am letzten Ende durch hohe Mieten vergütet werden, denn auf dem Wege vom Bodenspekulanten zum Mieter finde das Bestreben, die hohen Preise festzuhalten, keinen Widerstand. Der Spekulant veräußere das Land an den Bauunternehmer. Der Bauunternehmer habe weder die Macht noch ein Interesse, der Preissteigerung entgegenzuwirken, die Macht nicht, weil er in der Regel kapitallos sei, das Interesse nicht, weil er sicher sei, das Land zu dem erhöhten Preise weiter veräußern zu können. Er sei der Bundesgenosse, nicht aber der Gegner der Bauspekulation. Sei der Bau fertig, so ständen sich Bauunternehmer und Hausbesitzer gegenüber. Der Hausbesitzer sei ebensowenig imstande, der Preissteigerung zu begegnen. Auch er sei in der Regel fast kapitallos, nichts anderes als der Hüter der Spekulationsgewinne, die die Form übermäßiger Hypotheken angenommen hätten und die er bei Strafe der Preisgebung seiner eigenen Existenz in ihrem Bestande sichern müsse. Die Gegenkontrahenten der Hausbesitzer endlich seien die Mieter, denen jeder individuelle Einfluß auf die Entwicklung der Bodenwerte genommen sei und die nur als „objektive Voraussetzung der Wertbewegung“ in Betracht kämen[1]).

Ebenso wie die Bodenspekulation ist die Mietkaserne, das heißt das vielstöckige, viele Wohnungen enthaltende Miethaus, besonders in der typischen Form, die es in Berlin angenommen hat, Gegenstand der Angriffe Eberstadts. Er bekämpft die Mietkaserne nicht nur deshalb, weil sie ihm wegen des engen Zusammenwohnens größerer Menschenmassen aus Gründen der Volksgesundheit und Sittlichkeit

---

[1]) Ich folge möglichst wörtlich der Darstellung Eberstadts in seiner neuesten Schrift „Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau“. (Jena 1907).

schädlich erscheint, er ist auch der Ansicht, daß die Mietkaserne, wie die schlechteste, so auch die teuerste Form der Befriedigung des Wohnbedürfnisses darstelle. Wäre es nicht gestattet, auf städtischem Boden Mietkasernen zu errichten, so würde der Wert dieses Bodens nur durch seine Lage bestimmt werden, also ebenso wie landwirtschaftlicher Boden eine Differentialrente abwerfen. Die Möglichkeit, Mietkasernen zu errichten, verschaffe aber dem Boden neben dieser Differentialrente noch eine zweite, die er die Kasernierungsrente nennt; sie sei ganz unabhängig von der Lage des Grundstückes und bilde ein festes Preiselement, das dem Werte des Bodens künstlich hinzugefügt werde; das zeige sich insbesondere darin, daß sich das vielstöckige Haus nicht bloß in der Mitte unserer Großstädte finde, sondern auch an ihren äußersten Grenzen vorherrschend sei.

Die Mietkaserne bilde die Grundlage für die Bodenspekulation. Sie werde durch die bestehenden Bauordnungen und Bebauungspläne gefördert. Das Heilmittel sieht Eberstadt in Reformen, die ein Entstehen von Mietkasernen unmöglich machen.

Diese Lehren haben wachsende Verbreitung gefunden. Von Nationalökonomen steht am entschiedensten auf Eberstadts Seite Fuchs, von Architekten vertreten Baumeister, Stübben, Schilling die gleichen Anschauungen. Von großer Bedeutung wurde das 1900 erschienene Buch Paul Voigts „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten“, das auf Grund eingehender Studien die Entwicklung der Grundrente in Berlin schildert und Ansichten vertritt, die mit denen Eberstadts im wesentlichen übereinstimmen. Auf drei Wohnungskongressen, dem des Vereines für Sozialpolitik in München 1901, dem Düsseldorfer internationalen Wohnungskongresse von 1902 und dem Frankfurter von 1904 wurden diese Ansichten vertreten und fanden dem Anscheine nach die Zustimmung der Mehrheit. Auch in dem deutschen Vereine für Wohnungsreform sind sie vorherrschend. Das 1907 erschienene umfangreiche Buch des Generalsekretärs dieses Vereines v. Mangoldt über die städtische Wohnungsfrage unterscheidet sich allerdings in einigen wesentlichen Punkten von Eberstadts Schriften. v. Mangoldt bekämpft zwar ebenso wie Eberstadt die Mietkasernen und die Bodenspekulation, er sieht aber die Mietkasernen als Folge, nicht als Ursache der hohen Bodenpreise und der Bodenspekulation an und ist überzeugt, daß mit baulichen Vorschriften allein den Übelständen im städtischen Bauwesen nicht begegnet werden könne. Er

fordert deshalb Überführung des Grundeigentums in der Umgebung der Städte in öffentlichen Besitz.

Die Ansichten Eberstadts und seiner Anhänger beginnen bereits die Verwaltung und Gesetzgebung zu beeinflussen. Das allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 beispielsweise schreibt bedeutende Einschränkungen des Stockwerkbaues in den Städten vor und führt zur Begründung an, daß die Möglichkeit der freien Ausnutzung des Landes den schädlichen Erfolg haben würde, ein Grundstück künstlich und auf Kosten der Allgemeinheit im Werte zu steigern. Auch die Begründung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes enthält Anklänge an diese Gedankengänge.

Die Lehren Eberstadts und seiner Anhänger beruhen auf einer vollständigen Verkennung der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und es ist wenig rühmlich für den Stand dieser Wissenschaft in Deutschland, daß sie unter ihren berufenen Vertretern einen derartigen Anhang gewinnen konnten. Es erscheint deshalb hohe Zeit, diese Lehre einmal einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, im Interesse der Wissenschaft sowohl als der Praxis. Durch die Befolgung der Ratschläge, die von dieser Seite gegeben werden, würde denjenigen Klassen, denen man zu nützen versucht, unberenbarer Schaden zugefügt, das Volksvermögen um Hunderte von Millionen geschädigt werden.

Allerdings hat diese Lehre bereits scharfe Gegnerschaft gefunden. In München sind ihr besonders v. Phillippovich, Andreas Voigt und Thiel, in Düsseldorf Stein und Rettich entgegengetreten. Von besonderer Bedeutung unter den gegnerischen Schriften sind die Bücher von Adolf Weber über Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt (Leipzig 1904) und von Andreas Voigt über Kleinhaus und Mietkaserne (Berlin 1905). Beide haben insbesondere die Theorien Eberstadts über die Einwirkung der Bodenspekulation auf die Mietpreise bekämpft; Weber hauptsächlich dadurch, daß er das Wirken der Bauspekulation an der Hand von Tatsachen prüft, indem er Jahresberichte, Kurse, Dividenden der in Deutschland bestehenden Terraingesellschaften durchgeht und zeigt, daß ihre Gewinne keineswegs außerordentlich hohe gewesen sind; Voigt dadurch, daß er darlegt, wie der Preis des Bodens in letzter Linie gerade durch die Höhe der Miete bestimmt werde, und wie in den Preiskämpfen nicht minder starke Kräfte den Preis herabzudrücken wie zu heben versuchen.

Besondere Aufmerksamkeit hat Voigt der Bedeutung der Miet-

kaserne für die Preisbildung der Wohnungsmieten gewidmet. Er hat dabei viele Irrtümer Eberstadts widerlegt und sich dadurch ein großes Verdienst erworben. Volle Klarheit über den Zusammenhang zwischen Stockwerksbau und Bodenrente hat er jedoch nicht geschaffen, vielmehr in dem theoretisch wichtigsten Punkte selbst geirrt.

Um dies darzutun und gleichzeitig den Punkt zu zeigen, bei welchem eingesetzt werden muß, um zum Kerne der Frage vorzudringen, sollen in Folgendem die Ausführungen Voigts ihrem wesentlichen Inhalte nach in Kürze wiedergegeben werden.

Voigt gibt zu, was ja auch unbestreitbar ist, daß der Boden durch die Möglickeit, auf ihm vielstöckige Häuser zu errichten, im Preise gesteigert wird und daß er niedriger bezahlt werden würde, wenn durch Gesetz oder Gewohnheit die Bauunternehmer genötigt wären, Häuser von geringerer Geschoßzahl zu errichten. Er setzt aber ganz richtig auseinander, daß dieser höhere Bodenpreis keineswegs einen höheren Mietpreis der einzelnen Wohnung hervorzurufen brauche. Es steht dem zweierlei entgegen. Einmal die Tatsache, daß derjenige Teil des Mietertages, welcher den Bodenpreis zu verzinsen bestimmt ist, sich in um so mehr Teile spaltet, je mehr Stockwerke das Haus enthält. Ist beispielsweise der Preis des Bodens 10.000 Mark und erfordert seine Verzinsung 500 Mark, so würde in einem Hause, das nur ein Erdgeschoß enthält, die Miete durch die Verzinsung des Bodenpreises um 500 Mark erhöht werden, in einem Hause mit fünf Geschossen dagegen die Miete jedes einzelnen Geschosses nur um 100 Mark. Es kommt aber noch hinzu, daß die Baukosten eines Hauses bis zu einer gewissen Höhe verhältnismäßig geringer werden, je mehr Stockwerke das Haus enthält, daß also ein Haus mit fünf Stockwerken nicht fünfmal, sondern vielleicht nur viermal oder dreiundeinhalbmal so teuer ist als ein einstöckiges Haus. Diese Tatsache hat ihren Grund vornehmlich darin, daß die Kosten des Fundaments nicht erheblich, die Kosten des Daches gar nicht durch den mehrstöckigen Bau erhöht werden. Es hat demnach die einzelne Wohnung bei dem mehrstöckigen Haus nicht nur einen geringeren Teil des Bodenwertes, sondern auch geringere Baukosten zu verzinsen.

Voigt berechnet auf Grund dieser beiden Tatsachen, wie hoch der Preis des Bodens bei verschiedener Geschoßzahl sein kann, wenn die auf den Quadratmeter Wohnfläche berechnete Miete dieselbe bleiben solle.

Die Ergebnisse sind überraschend. Unter Zugrundelegung bestimmter, dem deutschen Baukalender entnommener Zahlen über die Baukosten für den Quadratmeter Wohnfläche bei Häusern verschiedener Stockwerkszahl ergibt sich, daß der Bodenpreis für den Quadratmeter der überbauten Fläche betragen kann bei Häusern von einem bis zu fünf Geschossen der Reihe nach

3, 20, 42, 67·5, 99 Mark.

bei fünfstöckigen Häusern also 33mal soviel als bei einstöckigen, ohne daß seine Verzinsung die auf die einzelne Wohnung entfallende Miete erhöht.

Diese Zahlen ändern sich, wenn berücksichtigt wird, daß nach vielen Bauordnungen ein um so geringerer Teil des Grundstückes bebaut werden darf, je höher das Haus ist. Unter Zugrundelegung der Regel, daß die Hoftiefe immer gleich der Höhe des Hauses bis zur Gesimsoberkante sein muß, findet Voigt folgende Zahlen für die fünf Gebäudearten:

2·16, 12, 21, 29·70, 39·60 Mark.

Selbst dann also, wenn beim Baue vielstöckiger Häuser die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes so erheblich eingeschränkt wird, kann der Preis des Bodens immer noch auf das $18^1/_2$fache steigen, ohne daß der Mietspreis der einzelnen Wohnung deshalb höher zu werden brauchte.

Die Berechnungen sind unzweifelhaft richtig und auch gegen ihre Grundlagen läßt sich wenig einwenden. Die Zahlen ändern sich natürlich etwas, wenn man andere Baukosten zugrunde legt, wie die des deutschen Baukalenders, desgleichen, wenn man von einem andern Preise des Bodens bei dem einstöckigen Hause ausgeht als demjenigen, den Voigt bei seinen Berechnungen annimmt. In der Hauptsache wird aber das Ergebnis immer dasselbe bleiben, nämlich, daß beim Hochbaue der Bodenpreis sehr viel höher sein kann, als beim Baue von Häusern mit wenigen Stockwerken, ohne daß daraus auf eine höhere Belastung der Mieten der einzelnen Wohnungen geschlossen werden müsse.

So wichtig diese Erkenntnis ist, so läßt sie eine Lücke. Die Ausführungen Voigts besagen nur, wie hoch die Bodenpreise steigen können, ohne daß ihre Verzinsung das Wohnen verteuere, sie besagen nichts darüber, wie die mehrfache Überbauung des Bodens tatsächlich auf die Mieten einwirkt.

Es könnte sein, daß der Bodenpreis das Bestreben zeigte, stets so hoch zu steigen, daß alle Ersparnisse, die durch die mehrfache Überbauung erzielt werden, gerade ausgeglichen würden, es könnte auch sein, daß er noch höher stiege.

Beides ist auch behauptet worden. Baumeister sagt in seinem Vorberichte für den Düsseldorfer Wohnungskongreß (S. 106) folgendes: „Wenn die Zahl der Geschosse zunimmt, so wächst der Aufwand für den Bauplatz in gleicher Weise, wie die Baukosten sinken — die natürliche Folge der Voraussetzung, daß die Summe beider Ausgaben und deren Zins, die Miete, sich bei allen Wohnformen auf das Quadratmeter Wohnfläche gleichstellen müsse." Es ist seiner Auffassung nach demnach wirtschaftlich ganz gleich, ob man Mietkasernen oder niedrige Häuser mit wenig Stockwerken baut. Aus sozialpolitischen Gründen entscheidet er sich für die letzteren.

Eberstadt hat sowohl in seinem Bericht für den Düsseldorfer Kongreß (S. 79) als in seiner neuesten, gegen Voigt gerichteten Schrift (Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, Juni 1907) die gleichen Ansichten ausgesprochen wie Baumeister, daß nämlich in demselben Maße, wie die gedrängte Ausnutzung der Bodenfläche gesteigert werde, auch der Preis des Bodens sich erhöhe. Aus seinen weiteren, allerdings sehr unklaren Ausführungen geht dann aber hervor, daß er tatsächlich ein höheres Steigen der Bodenpreise annimmt. Das ergibt sich ja auch aus seiner Theorie von der „Kasernierungsrente" als der Ursache der hohen Bodenpreise.

Merkwürdigerweise hält auch Voigt „theoretisch betrachtet, das heißt unter Abstraktion von zahlreichen sich in der Praxis geltend machenden Umständen" den Satz für richtig, daß die Bodenpreise so hoch steigen, bis sie die vermehrte Ausnutzung des Bodens durch den vielstöckigen Bau wett machen. Er sagt das ausdrücklich und fügt dem folgendes hinzu:

„Wäre das immer und streng richtig, so würde niemals weder eine Verteuerung noch eine Verbilligung durch den Bodenpreis möglich sein; dieser würde überall ausgleichend wirken, so daß dort, wo die Baukosten niedrig wären, der Bodenpreis entsprechend höher stiege und umgekehrt. . . . . Danach wäre es vollständig gleichgültig, ob man einstöckig oder fünfstöckig baut, die Bodenrente gliche immer den Kostenunterschied so aus, daß die Gesamtkosten und damit auch die Mieten von der Bauweise unabhängig wären."

Voigt ist der Meinung, daß es äußeren, mehr zufälligen Umständen zuzuschreiben sei, wenn die Wirklichkeit sich anders gestalte und die Mieten um so geringer seien, je größer die Stockwerkzahl des Gebäudes ist. Er nennt als solche Umstände die Verschiedenheit der Gewinne der Bauunternehmer und Hausbesitzer bei Gebäuden verschiedener Stockwerkzahl, ferner die Tatsache, daß die Nachfrage nach Wohnungen in kleineren Gebäuden unter sonst gleichen Umständen überall größer sei, als nach solchen in größeren Gebäuden. Im Grunde stimmt daher Voigt mit seinen beiden Gegnern Eberstadt und Baumeister überein. Alle drei glauben, daß „streng theoretisch" die höhere oder geringere Stockwerkzahl auf den Preis der Wohnungen ohne Einfluß sei, und Eberstadt wie Voigt stützen ihre entgegengesetzten Lehren auf mehr zufällige Umstände, welche die Praxis anders gestalte, als es nach der theoretischen Regel der Fall sein müßte.

Indessen Baumeister, Eberstadt und Voigt irren in gleicher Weise. Ein derartiges Gesetz, wie sie es voraussetzen, besteht nicht. Alle drei hat offenbar eine unklare Erinnerung an das Ricardosche Grundrentengesetz geleitet. Sie haben daran gedacht, daß der Preis des Kornes am Marktorte davon unabhängig ist, ob das Korn auf fruchtbarem oder unfruchtbarem Boden gewachsen, ob es in extensiver oder intensiver Landwirtschaft erzeugt ist, vielleicht auch daran, daß der Gewinnsatz, zu dem der Pächter sein in der Landwirtschaft angelegtes Kapital verwertet, nicht davon abhängig ist, auf welchem Boden oder mit welchem Grade der Intensität das von ihm zum Markte gebrachte Getreide erzeugt wird, daß vielmehr nur die Grundrente verschieden ist, je nachdem das Grundstück fruchtbarer oder weniger fruchtbar ist, intensiv oder extensiv bewirtschaftet wird. Es wäre indessen ein Mißverständnis der landwirtschaftlichen Grundrententheorie, aus diesen Sätzen zu folgern, daß es für den Preis des Kornes und für den Gewinn der Pächter gleichgültig sei, welcher Boden zunächst in Angriff genommen oder mit welchem Intensitätsgrade gewirtschaftet werde. Vielmehr bestimmen Fruchtbarkeit und Lage des Grundstückes den volkswirtschaftlich richtigen Grad der Intensität und jede Abweichung von der hierdurch gegebenen Regel schädigt Produzenten und Konsumenten, indem sie das Korn verteuert und die Gewinne der Pächter vermindert. Ebenso bestimmt beim Städtebaue die Lage des Grundstückes den Grad der volkswirtschaftlich richtigen Intensität der Bebauung und damit die Stockwerkzahl des zu er-

bauenden Hauses und auch hier gereichen Verstöße gegen die dadurch gegebene Regel Produzenten wie Konsumenten, das heißt Bauunternehmern, Hausbesitzern und Mietern, zum Nachteil.

Das scheinen alle Schriftsteller, die bisher über städtische Bodenrente geschrieben haben, verkannt zu haben. Im Hintergrunde ihrer Untersuchung steht immer das Gesetz der Grundrente, was aber eigentlich sein Inhalt sei, darüber sind sie sich nicht klar geworden. Darum können ihre Ausführungen, mag dabei mit noch so vielen Zahlen und Tatsachen operiert werden, zu keinem richtigen Ergebnis führen. Was sie als Ausnahme mühsam und künstlich zu erklären versuchen, das ist häufig gerade die Regel. Es erscheint mir deshalb als die erste und wichtigste Aufgabe einer Untersuchung über die Bestimmungsgründe der Wohnungsmieten, das Gesetz der städtischen Bodenrente oder, was auf dasselbe hinauskemmt, das Gesetz des natürlichen Standortes der verschiedenen Bauweisen zu entwickeln. Erst wenn dieses Gesetz in seiner theoretischen Reinheit erkannt und verstanden ist, wird es möglich, die Abweichungen zu verstehen, die es durch die Praxis erleidet.

Die Entwicklung des Grundrentengesetzes erfordert nüchterne abstrakte Untersuchungen und bietet keine Gelegenheit zu packenden Schilderungen menschlichen Elends oder pathetischen Anklagen gegen den Egoismus bestimmter Klassen oder die bestehende Wirtschafts- und Rechtsordnung. Das mag manchem bedauerlich erscheinen, ist aber nicht zu ändern. Des Euklides Wort: „Es gibt keinen Königsweg zur Mathematik“ gilt auch für die Nationalökonomie. Auch ihre Geheimnisse entschleiern sich nur dem, der sich nicht scheut, dornenvolle Pfade zu wandeln.

Ehe wir zu der städtischen Bodenrente übergehen, sei es gestattet, in kurzem die Kernpunkte der Lehre von der landwirtschaftlichen Grundrente in Erinnerung zu bringen. Auch sie hat ja leider das Schicksal gehabt, von den meisten, die darüber geschrieben haben, mißverstanden zu werden.

II. Landwirtschaftliche und städtische Grundrente.

Ricardo hat die landwirtschaftliche Grundrente auf zwei Ursachen zurückgeführt. Die erste findet er in dem Unterschiede der Fruchtbarkeit der verschiedenen Ackerstücke. Der weniger fruchtbare Boden

wird erst dann bebaut werden, wenn der Preis der auf ihm zu gewinnenden Früchte so hoch gestiegen ist, daß der Anbau dieser Früchte für das dafür erforderliche Kapital mindestens den landesüblichen Gewinn erhoffen läßt. Ist das aber geschehen, so bringt der fruchtbarere Boden, der mit gleicher Kapitalsverwendung mehr Früchte hervorbringt, mehr als den landesüblichen Gewinn und dieser Überschuß ist die Grundrente, die als ein Teil des Ertrages der eigenen Wirtschaft erscheint, wenn der Eigentümer den Boden selbst bebaut, die ihm als Pacht zufließt, wenn er einem andern die Bebauung überläßt. Grundrente ist danach der Überschuß des Ertrages eines Grundstückes über den Ertrag des am wenigsten fruchtbaren Grundstückes, das noch bebaut werden muß, um den Bedarf an Getreide zu decken. Sie ist um so größer, je größer die Fruchtbarkeitsdifferenz zwischen dem rentetragenden und dem am mindesten fruchtbaren Grundstücke ist. Man hat sie deshalb als „Fruchtbarkeits-Differentialrente“ bezeichnet.

Die zweite Ursache der Grundrente findet Ricardo in dem Gesetz der abnehmenden Bodenerträge, das heißt in der Erfahrungstatsache, daß nacheinander auf dasselbe Grundssück verwendete Kapitalien den Ertrag nicht verhältnismäßig, sondern in geringerem Grade erhöhen, daß also die Verdoppelung des auf den Acker verwendeten Kapitals nicht die doppelte Anzahl von Früchten, sondern eine geringere Vermehrung hervorbringt. Man wird daher eine zweite und fernere Kapitalsanlage auf dasselbe Grundstück nur dann machen, wenn der Preis der Ackerbauerzeugnisse so hoch gestiegen ist, daß die zu erzielende Ertragsvermehrung für das darauf verwendete Kapital mindestens den landesüblichen Gewinn erhoffen läßt. Ist das aber geschehen, so bringen die vorhergehenden Kapitalsverwendungen mehr als den landesüblichen Gewinn und auch dieser Gewinnüberschuß ist Grundrente. Man hat diese Art der Grundrente Kapital-Differential-Grundrente genannt. (Diehl).

Ricardo hat nicht verkannt, daß beide Arten der Grundrente in Zusammenhang stehen, er hat diesen Zusammenhang indessen nicht weiter verfolgt. Es ist aber der folgende. Das Streben nach höchstem wirtschaftlichen Vorteile bewirkt, daß sich der Ackerbau bei steigenden Preisen stets gleichzeitig nach beiden Richtungen hin ausdehnt, neue weniger fruchtbare Flächen ergreift und auf die bereits in Anbau befindlichen neues Kapital verwendet, also gleichzeitig extensiv und intensiv zunimmt. Es wird dabei auf jedem Ackerstücke die Kapitals-

verwendung so weit getrieben werden, daß das letzte angewendete Kapital nur noch den landesüblichen Gewinn bringt. Daraus ergibt sich weiter, daß auf jedes Ackerstück um so mehr Kapital verwendet wird und daß es eine um so höhere Grundrente abwirft, je fruchtbarer es ist. Mit anderen Worten: Je fruchtbarer der Boden, desto intensiver ist unter sonst gleichen Umständen die Landwirtschaft und desto höher die Grundrente; ein Ergebnis der Theorie, das durch die Erfahrung bestätigt wird[1]).

v. Thünen hat den von Ricardo nur vorübergehend berührten Unterschied in der Lage der Grundstücke zum Mittelpunkte seiner Betrachtungen gemacht. In seinem „isolierten Staate“ dehnt sich eine ebene Fläche gleich fruchtbaren Bodens um eine einzige sehr große Stadt aus, den alleinigen Marktplatz für alle Erzeugnisse der Landwirtschaft. Er zeigt, wie unter dieser Voraussetzung die Art des anzuwendenden Wirtschaftssystems bestimmt wird durch die Entfernung des Landgutes von der Stadt und die damit gegebene Höhe der Transportkosten der Feldfrüchte zu ihrem Marktorte. Er zeigt, wie sich um die Stadt herum verschiedene Kreise bilden müssen; wie in den der Stadt näher belegenen die intensiveren, mehr Kapital beanspruchen, in den entfernteren die extensiveren Wirtschaftssysteme ihren natürlichen Standort haben, wie also die Intensität der Landwirtschaft von der Mitte zum Rande zonenweise abnimmt. Würde die Stadt wachsen und würden die Preise der Ackerbauerzeugnisse infolgedessen steigen, so würden sich die Grenzen der einzelnen Zonen nach außenhin verschieben. Auch hierbei würde die Landwirtschaft gleichzeitig intensiv und extensiv wachsen, sie würde auf jedes Grundstück mehr Kapital verwenden und am Rande würde neues, bisher nicht bebautes Land dem Pfluge unterworfen werden.

Es findet daher zwischen Lage und Kapitalverwendung dieselbe Beziehung statt wie zwischen Fruchtbarkeit und Kapitalverwendung. Die günstigere Lage ist ebenso anzusehen wie die höhere Fruchtbarkeit. Wir können mithin das Ergebnis der Ricardoschen und der v. Thünenschen Theorie dahin zusammenfassen, daß die landwirtschaftliche Grundrente zwei natürliche Ursachen hat, die Fruchtbarkeit und die Lage des Grundstückes. Sie bewirken in Verbindung mit dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages, daß sich den bevorzugten Grundstücken

[1]) Näheres hierüber vergl. in meiner Schrift „Kornzoll und Volkswirtschaft“, Leipzig, 1903.

größere Kapitalien zuwenden, daß auf ihnen ein intensiverer Wirtschaftsbetrieb stattfindet und eine höhere Grundrente erzielt wird.

Forschen wir nun nach den Ursachen der städtischen Grundrente, so bemerken wir zunächst, daß hier eine der natürlichen Ursachen, die in der Landwirtschaft die Höhe der Rente bestimmen, nicht in Betracht kommt, die Fruchtbarkeit. Allerdings sind gewisse Analogien der Fruchtbarkeit vorhanden; manches Grundstück ist leicht zum Häuserbau zu verwenden, andere erfordern des steinigen oder des sumpfigen Untergrundes oder auch der abschüssigen Lage wegen erhebliche Kapitalverwendungen, ehe sie bebauungsfähig geworden sind. Indessen derartige Fälle sind so selten und spielen eine so geringe Rolle im Städtebau, daß sie für eine theoretische Untersuchung, die nur die hauptsächlichen Tendenzen erforschen soll, vernachlässigt werden können. Es bleibt daher als natürliche Ursache der städtischen Bodenrente die Lage. Wo die Lage keine Vorteile bietet, da kann der Boden, der zum Hausbau verwendet wird, keine höhere Rente abwerfen als diejenige, die er bei landwirtschaftlicher Verwendung bringen würde. Nur die vorteilhafte Lage eines Grundstückes anderen gegenüber kann die Veranlassung sein, daß für seine Überlassung zum Hausbau mehr gezahlt wird, als was seine landwirtschaftliche Verwendung rechtfertigen würde. Gewerbe und Handel, die viele Menschen nötigen, mit einander zu arbeiten und eng zusammen zu wohnen, haben zur Entstehung der Städte und infolgedessen zur Entstehung der städtischen Grundrente geführt.

Diese natürliche Ursache der Grundrente hat schon v. Thünen erkannt. In § 20 seines „Isolierten Staates“ (S. 210) sagt er folgendes: „Wer außer den Toren der Stadt ein neues Haus bauen und sich eine Baustelle dazu kaufen will, wird dafür nicht mehr als den Wert, den diese Stelle zur Produktion von Gartengewächsen hatte, zu bezahlen brauchen. Nach der Erbauung des Hauses verwandelt sich die Landrente, die dieser Platz sonst gab, in Grundrente; aber der Betrag beider ist an dieser Stelle noch völlig gleich. Weiter nach der Stadt herein steigt aber diese Grundrente immer höher, bis am Ende in der Mitte der Stadt oder an dem Hauptmarktplatze die bloße Stelle, wo ein Haus stehen kann, mit mehr als 100 Talern für die Quadratrute bezahlt wird.

Forschen wir den Ursachen, warum die Grundrente der Häuser nach der Mitte der Stadt hin immer steigt, näher nach, so finden wir

diese in der Arbeitsersparung, der größeren Bequemlichkeit und der Verminderung des Zeitverlustes bei Betreibung der Geschäfte; wir finden also, daß die Grundrente und die Landrente durch ein und dasselbe Prinzip regiert werden."

v. Thünen, der die städtische Grundrente nur im Vorübergehen erwähnt, ist dem Vergleiche leider nicht weiter nachgegangen, er würde alsdann eine noch genauere Übereinstimmung zwischen beiden Arten der Rente gefunden haben. Daß die Grundrente nach der Mitte der Stadt zu steigt, wie die Landrente nach der Mitte seines isolierten Staates zu, ist erst die eine Hälfte der Sache. Es ist weiter zu fragen, ob auch ebenso die Kapitalverwendung auf den Boden nach der Mitte hin zunehme, ob der Häuserbau nach der Mitte hin in demselben Maße intensiver werde wie der Ackerbau. Gilt hier ebenso wie beim Ackerbaue ein Gesetz des abnehmenden Ertrages nach einander folgender Kapitalverwendungen und führt es hier ebenso wie dort dazu, daß sich die Bebauung gleichzeitig intensiv und extensiv ausdehnt?

Es kann beim Hausbau, ebenso wie beim Ackerbau, auf dieselbe Bodenfläche mehr oder weniger Kapital verwendet werden; die Menge der verwendeten Kapitalien bestimmt den Grad der Intensität der Ausnutzung. Abgesehen davon, daß die Häuser mehr oder weniger kostbar gebaut werden können, was hier vorläufig außer Betracht gelassen werden soll, kann nun in zweierlei Weise die Bebauung intensiver werden. Erstens dadurch, daß von dem Hausgrundstücke ein größerer Flächenanteil für das Haus herangezogen wird, so daß ein geringerer für Hof oder Garten übrig bleibt, zweitens dadurch, daß die Stockwerkszahl des Hauses vermehrt wird. Wir bezeichnen mit Voigt die erste Art als horizontale, die zweite als vertikale Intensität. Insoweit der Häuserbau mehr oder weniger kapitalsintensiv betrieben werden kann, verhält er sich ebenso wie der Ackerbau. Dagegen besteht ein Unterschied, der auf den ersten Blick zu verhindern scheint, daß die gleiche Entwicklung stattfinde. Während die vermehrte Kapitalverwendung auf den Acker abnehmende Kornerträge bringt, bringt, wie wir gesehen haben, wenigstens die vermehrte vertikale Intensität des Hausbaues gemäß dem Gesetze der abnehmenden Baukosten nicht verminderte, sondern vermehrte Realerträge; man kann mit dem doppelten Aufwande von Kapital nicht doppelt so viel Wohnungen, sondern mehr herstellen.

Indessen für die Frage, wie viel Kapital man mit Vorteil auf

ein Grundstück verwenden kann, ist nicht der Realertrag, sondern der Geldertrag der Anlage entscheidend. Der Geldertrag eines zum Vermieten bestimmten Hauses vermehrt sich aber nicht proportional der Zahl der errichteten Stockwerke, sondern — wenigstens von einer bestimmten Stockwerkszahl an — in geringerem Grade. Die Wohnungen werden — wie jedermann weiß — im allgemeinen um so niedriger bezahlt, je mehr Treppen der Mieter zu steigen hat. Sollte sich ergeben, daß die Abnahme des Mietsertrages bei den höher belegenen Wohnungen mehr beträgt, als die Ersparnis an Baukosten durch den Stockwerksbau, so wäre zu erwarten, daß man auch beim Häuserbau erst bei steigenden Mietspreisen zu einer höheren Intensität der Bebauung schreiten wird, da erst dann die Verwendung von mehr Kapital auf demselben Boden lohnend wird, ferner daß dieser Zeitpunkt bei den günstiger, also der Mitte der Stadt näher belegenen Bodenflächen, eher eintreten wird, als bei den ungünstiger belegenen und daß demnach vom Rande der Stadt nach der Mitte zu die Intensität der Bebauung zunehmen wird, daß sich also in der Mitte der Stadt die höchsten Häuser befinden werden.

Dies wird nun im einzelnen genauer nachzuweisen sein. Zum besseren Verständnisse werden wir dabei folgenden Weg einschlagen. Wir nehmen zunächst an, daß in einer Stadt nur einstöckige[1]) Häuser, das heißt Häuser, die nur ein Erdgeschoß enthalten, gebaut werden dürften, ebenso, daß auch die horizontale Ausnutzbarkeit des Bodens, also die Größe des zu jedem Grundstücke gehörigen Hofraumes, gesetzlich bestimmt wäre, und prüfen, wie sich unter diesen Voraussetzungen die Grundrente entwickelt; haben wir das hier geltende Gesetz erkannt, so lassen wir diese Voraussetzung fallen und ermitteln, welche Veränderungen alsdann eintreten.

III. Die einstöckige Stadt.

v. Thünen entwickelt die Gesetze der Grundrente, indem er eine fruchtbare Ebene von durchaus gleicher Bodenbeschaffenheit annimmt, in deren Mitte sich eine einzige große Stadt befindet. Er macht diese von aller Wirklichkeit weit abliegende Annahme, weil er

[1]) Es sollen im Folgenden die Ausdrücke „Stockwerk“ und „Geschoß“ als gleichbedeutend gebraucht werden. Das Erdgeschoß soll also als erstes Stockwerk, das zweite Geschoß, die sogenannte „erste Etage“, als zweites Stockwerk bezeichnet werden.

weiß, daß die mit ihrer Hilfe gefundenen Gesetze die Grundlage bilden für die Erklärung der Wirklichkeit und zeigt selbst an späteren Stellen seines Werkes, wie sich diese Gesetze unter den verwickelteren Verhältnissen der Wirklichkeit ändern.

In der gleichen Absicht denken wir uns eine in einer Ebene belegene Stadt, deren Boden dem Häuserbau nirgends Schwierigkeiten entgegensetzt und nehmen an, daß aller Verkehr sich auf ein kleines Gebiet, den Hauptmarktplatz und seine Umgebung, zusammendrängt und daß jedermann bestrebt ist, diesem Verkehrsmittelpunkte möglichst nahe zu wohnen. Wir haben dabei den Vorteil, von der Wirklichkeit bei weitem weniger abzuweichen, als v. Thünen; drängt sich doch bei der Mehrzahl der Städte die Hauptmasse des Verkehres auf ein kleines Gebiet zusammen. Wir wollen weiter zunächst von der Verschiedenheit der Mittel und der Bedürfnisse der Bewohner absehen und annehmen, alle Wohnungen unserer gedachten Stadt seien gleich groß und von gleicher Beschaffenheit und, wenn sie bewohnt werden, gleich dicht bevölkert. Wir nehmen weiter an, daß die Stadt nur Mietwohnungen enthalte.

Es ist klar, daß unter diesen Voraussetzungen die Stadt sich nach allen Seiten hin — soweit es die Anlage des Straßennetzes gestattet — gleichmäßig um den Verkehrsmittelpunkt ausdehnen wird, daß sie daher annähernd kreisförmig sein und daß der Verkehrsmittelpunkt gleichzeitig der geometrische Mittelpunkt der durch die Stadt bedeckten Kreisfläche sein wird. Da alle streben, jenem Punkte möglichst nahe zu wohnen, wird eine von ihm weiter abgelegene Wohnung erst dann gesucht werden, wenn die näher belegenen Wohnungen besetzt sind, und man wird in Voraussicht dessen mit der Bebauung weiter abgelegener Plätze erst dann beginnen, wenn die näher belegenen bebaut sind.

Die Wohnungen in den einstöckigen Häusern unterscheiden sich unserer Voraussetzung gemäß nur ihrer Lage, das heißt ihrer horizontalen Entfernung vom Mittelpunkte nach, von einander. Nur diese Lage kann deshalb Unterschiede im Preise der einzelnen Wohnungen hervorrufen. Am niedrigsten werden die Wohnungen am Rande der Stadt geschätzt werden. Sie werden so viel Miete einbringen, als erforderlich ist, um für das in ihnen angelegte Kapital — nach Abzug der Erhaltungs- und Abnutzungskosten — den landesüblichen Kapitalgewinn zu bringen.

Würde weniger geboten werden, so würde der Anreiz zum Bauen fehlen: daß nicht mehr geboten wird, verhindert der Wettbewerb der Bauunternehmer. Außer dem Kapitalgewinne muß allerdings noch so viel geboten werden, als das zum Hausbaue zu verwendende Grundstück bei landwirtschaftlicher Benutzung an Grundrente bringen würde; dieser Betrag ist indessen im Verhältnisse zu dem Kapitalgewinne selbst eines einstöckigen Hauses so gering, daß er vernachlässigt werden kann und der Einfachheit halber im folgenden vernachlässigt werden soll.

Für alle dem Mittelpunkte näher belegenen Wohnungen werden Mieten bezahlt werden, die außer dem Kapitalgewinne noch einen Zuschlag für ihre günstigere Lage enthalten. Dieser Zuschlag ist die städtische Grundrente.

Die städtische Grundrente muß also vom Rande zum Mittelpunkte hin wachsen. Ein solches Wachstum kann aber in verschiedener Art stattfinden, entweder gleichmäßig oder beschleunigt oder verlangsamt, je mehr man vom Rande dem Mittelpunkte sich nähert. Die hauptsächliche Ursache der Grundrente ist jedenfalls die Ersparnis auf dem Wege zum Mittelpunkte der Stadt — Ersparnis an Zeit und Wegmühe, unter Umständen auch an Fahrkosten. Hat jemand, der am Rande der Stadt wohnt, um zur Mitte und wieder zurück zu gelangen, täglich einen Weg von einer Stunde zu machen, so wird er die in der Mitte belegene Wohnung im Vergleiche zu der an derem Rande belegenen um so viel höher schätzen, als er die Wegersparnis veranschlagt. Daraus folgt aber, daß die Grundrente gleichmäßig vom Rande zur Mitte anwachsen wird. Wäre der Halbmesser der Stadt 5 *km* und betrüge die Miete am Rande der Stadt 1000 Mark für eine Wohnung und 1 *km* vom Rande 1100 Mark, so können wir demnach annehmen, daß sie 2 *km* vom Rande 1200 Mark, 3 *km* vom Rande 1300 Mark, in der Mitte 1500 Mark betragen würde.

Wächst die Bevölkerung einer solchen Stadt, so wird zunächst ein Mangel an Wohnungen und infolgedessen ein Steigen der Wohnungspreise eintreten. Es werden alsdann eine Zeitlang auch die Wohnungen am Rande Grundrente abwerfen. Bald aber wird es vorteilhaft werden, neue, weiter vom Mittelpunkte abgelegene Wohnungen zu errichten; denn diese Wohnungen werden, obwohl niedriger bezahlt als die am bisherigen Rande belegenen, nunmehr immer noch so viel Mietertrag bringen, daß für das in ihnen angelegte Kapital der landesübliche Kapitalgewinn abfällt. Auf diese Weise wird um den alten Rand ein

neuer Rand, ein neuer Kreis von Häusern, entstehen. In diesem neuen Rande wird keine Rente erwachsen, während in jedem andern der konzentrischen Häuserkreise, aus denen die Stadt besteht, die Grundrente um einen geringen überall gleich hohen Betrag gewachsen sein wird. Entfällt also nunmehr in dem früheren Rande eine Grundrente von 10 Mark auf jede Wohnung, beträgt also die Miete dort 1010 Mark, so wird sie 1 *km* weiter einwärts 1110 Mark, in der Mitte 1510 Mark betragen.

Wir wollen nun bestimmen, wie 1. die höchste Grundrente, 2. die Gesamtgrundrente; das ist die Summe aller Grundrenten und 3. die durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Grundrente sich ändert, wenn die Stadt wächst. Man wird sich das am besten durch die Anschauung klar machen. Ich bitte daher den Leser, sich einen Plan der Stadt vorzustellen, auf dem die einzelnen Häuser eingezeichnet sind. Sie bilden konzentrische Kreise um den Mittelpunkt. Die von jeder Wohnung aufkommende Grundrente — nur diese, nicht etwa die gesamte Miete — denke man sich als eine Geldrolle an der entsprechenden Stelle des Stadtplanes aufgestellt. Dann werden in dem mittelsten Kreise, der die Wohnungen um den Marktplatz enthält, die höchsten Geldrollen stehen und in den ihn umschließenden konzentrischen Kreisen Geldrollen von immer abnehmender Höhe. Wenn wir die Münzsorte richtig wählen, können wir uns denken, daß die Geldrollen von Kreis zu Kreis jedesmal um ein Geldstück abnehmen, so daß schließlich der vorletzte Häuserkreis nur noch ein Geldstück — etwa ein 10Markstück — für jedes Haus enthält. Alle Geldrollen zusammen bilden die Gesamtgrundrente, die demnach annähernd die Form eines Kegels hat, dessen Grundfläche der Fläche der Stadt (abzüglich des äußersten keine Rente abwerfenden Häuserkreises) und dessen Höhe derjenigen der höchsten Grundrente entspricht.

Beim Wachstum der Stadt wird auf jedes Haus des bisherigen äußersten Kreises je ein Geldstück gelegt werden müssen und ebenso auf jede vorhandene Geldrolle ein weiteres Geldstück. Die Figur wird also immer dieselbe Kegelform behalten. Wächst der Durchmesser der Stadt auf das Doppelte, so wird die höchste Grundrente auch annähernd doppelt so groß werden. Denn wären anfangs 10 grundrentenbringende Kreise vorhanden, in deren innerstem die Grundrente durch eine Geldrolle von 10 übereinander liegenden Geldstücken dargestellt würde, und vergrößerte sich der Durchmesser der Stadt, so daß sie

20 derartige Kreise enthielte, so müßte nunmehr die Höhe der Geldrollen im innersten Kreise auf 20 Geldstücke, also auf das Doppelte angewachsen sein. Wächst der grundrententragende Teil der Stadt auf das Dreifache, so wird, wie die gleiche Überlegung ergibt, die höchste Grundrente aus 30 Geldstücken bestehen. Die Höhe der höchsten Grundrente wächst daher direkt proportional mit dem Durchmesser (oder Halbmesser) der Stadt, genau genommen, mit dem Durchmesser, abzüglich der Breite des äußersten keine Grundrente abwerfenden Kreises.

In anderem Verhältnis wächst die Gesamtgrundrente.

Die Frage, wie wächst die Gesamtgrundrente wenn der Durchmesser der Stadt sich auf ein Mehrfaches vergrößert, läßt sich auf die andere Frage zurückführen, wie wächst der Inhalt eines Kegels, wenn der Durchmesser seiner Basis sich auf das Doppelte, Dreifache, Vierfache usw. vergrößert.

Die Antwort auf diese Frage gibt die Geometrie und sie lautet dahin, daß der Inhalt des Kegels alsdann auf das 8fache, 27fache, 64fache wächst, oder in der Sprache der Mathematik, der Inhalt des Kegels wächst direkt proportional der dritten Potenz seines Durchmessers.

Das sind die Beziehungen zwischen dem Durchmesser der Stadt einerseits und der höchsten sowie der Gesamtgrundrente anderseits. Wichtiger als die Beziehungen zu dem Durchmesser sind aber diejenigen zur Fläche der Stadt, die gleichzeitig, da wir eine überall gleiche Wohndichtigkeit angenommen haben, die Beziehungen zur Bevölkerung der Stadt darstellen. Wir wollen also fragen, wie ändert sich die höchste und die Gesamtgrundrente, wenn die Bevölkerung der Stadt und damit ihre Fläche auf ein Mehrfaches wächst? Um die Antwort hierauf zu gewinnen, bedürfen wir des weiteren Satzes der Geometrie, daß die Fläche eines Kreises proportional dem Quadrate seines Durchmessers wächst, also auf das Vier-, Neun-, Sechzehnfache, wenn der Durchmesser auf das Doppelte Drei-, Vierfache wächst. Die Umkehrung dieses Satzes besagt, daß der Durchmesser des Kreises gleich der Quadratwurzel seiner Fläche wächst, also auf die Größen $\sqrt{2}$, $\sqrt{3}$, $\sqrt{4}$, wenn die Fläche doppelt, drei-, vierfach so groß wird. Die Verbindung dieses Satzes mit dem oben gefundenen ergibt nun, daß die höchste Grundrente direkt proportional mit der Quadratwurzel der Fläche (und der Bevölkerungszahl) der Stadt wächst, die Gesamtgrundrente direkt

proportional mit der dritten Potenz dieser Quadratwurzel. Bezeichnen wir die höchste Grundrente mit h, die Gesamtgrundrente mit G und die Größe (Fläche und Einwohnerzahl der Stadt) mit f, so erhalten wir demnach die folgenden beiden Gleichungen $h = \sqrt{f}$, $G = \sqrt{f^3}$ oder was dasselbe ist $f\sqrt{f}$.

War also die höchste Grundrente 500 Mark und wächst die Stadt auf das Doppelte, so wird die höchste Grundrente auf $500\sqrt{2} =$ 707 Mark steigen. War die Gesamtgrundrente der Stadt gleich einer Million Mark und wächst die Stadt auf das Doppelte, so wird die Gesamtgrundrente auf eine Million mal $2\sqrt{2}$, das ist auf 2.828.420 Mark wachsen.

Die durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Grundrente ergibt sich, wenn man die Gesamtgrundrente durch die Zahl der in der Stadt vorhandenen Wohnungen dividiert. Die Zahl der Wohnungen muß nach den gemachten Voraussetzungen, nämlich bei Annahme stets gleicher Wohndichtigkeit direkt, proportional zur Größe der Stadt wachsen, also doppelt so groß sein, wenn die Stadt doppelt so groß wird usw. Wir finden daher die Durchschnittsgrundrente g, wenn wir die Gesamtgrundrente G durch f dividieren. Es ist daher $g = \frac{G}{f}$ oder für G die oben gefundene Größe eingesetzt $g = \frac{f\sqrt{f}}{f} = \sqrt{f}$.

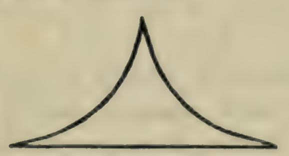
Die Durchschnittsgrundrente wächst daher ebenso wie die höchste Grundrente direkt proportional der Quadratwurzel der Fläche oder der Bevölkerungszahl der Stadt.

Die Übereinstimmung des Wachstums von höchster und durchschnittlicher Grundrente wird auch durch folgende Erwägung klar. Die Durchschnittsrente ergibt sich, wenn die Gesamtgrundrente auf alle Wohnungen gleichmäßig verteilt wird. Wir müssen also den Kegel aus Geldrollen, der die Gesamtgrundrente darstellt, abpacken und die vorhandenen Münzen in Geldrollen von gleicher Höhe auf alle Wohnungen wieder aufbauen, den Kegel mithin in einen Zylinder von gleicher Basis verwandeln. Nun ist aber der Inhalt eines Kegels gleich dem eines Zylinders mit gleicher Basis und ein Drittel so großer Höhe. Mithin ist die Durchschnittsgrundrente gleich einem Drittel der höchsten Grundrente in der Stadt. Ist daher — wie in unserem ersten Beispiele — die höchste Grundrente $= M$ 500, so muß die

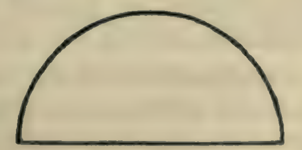
Durchschnittsgrundrente *M* 166⅔ betragen. Wächst die Stadt auf das Doppelte und die höchste Grundrente deshalb auf 500 $\sqrt{2,} = 707$ *M*, so muß die Durchschnittsgrundrente auf 166⅔ $\sqrt{2} = 235 \cdot 5$ *M* wachsen.

Fassen wir das Gefundene kurz zusammen. Wir sehen, daß schon in der einstöckigen Stadt die Grundrente mit der Größe der Stadt wächst. Selbst unter der Voraussetzung, daß nur einstöckige Häuser gebaut werden dürfen, ist es daher nichts Unnatürliches, wenn in größeren Städten die Grundrenten höher sind als in kleinen. Der Zuschlag zur Miete, den die höhere Grundrente bildet, erscheint als ein Entgelt für die Vorteile der größeren Stadt, und da diese Vorteile um so größer sind, je näher der Mitte die Wohnung belegen ist, ist es wiederum nur natürlich, daß die Grundrenten nach der Mitte zu wachsen. Daß die Gesamtgrundrente erheblich schneller wachsen muß als die durchschnittliche und die höchste Grundrente, versteht sich von selbst. Die Gesamtgrundrente müßte ja auch dann zunehmen, wenn die Durchschnittsgrundrente die nämliche bliebe.

Noch eins. Wäre die oben gemachte Voraussetzung, daß die Grundrente vom Rande zur Mitte hin gleichmäßig wachse, nicht richtig, so würde die Figur, die die aus Geldrollen zusammengesetzte Gesamtgrundrente bildet, nicht die eines Kegels sein. Würde z. B. die Grundrente schneller wachsen als die Entfernung vom Rande, so würde die Spitze des durch die Geldrollen gebildeten Körpers entsprechend in die Höhe gezogen werden und der Durchschnitt der Figur würde folgende Gestalt erhalten,



während er, wenn das Wachstum zur Mitte hin langsamer wäre, folgendermaßen erscheinen würde



Für das Endergebnis würde das aber ohne Belang sein, wenn wir nur annehmen, daß in der größer werdenden Stadt das Wachstum

vom Rande zur Mitte nach demselben Gesetze stattfindet, daß also der größere (über dem größeren Kreise stehende) Körper dem kleineren geometrisch ähnlich bliebe. Denn das Gesetz, daß die Höhe eines solchen Körpers direkt proportional zum Durchmesser, der Inhalt direkt proportional zur dritten Potenz des Durchmessers wächst, gilt für derartige Figuren ebenso wie für den Kegel.

Aus dem bisher gefundenen ergeben sich einige wichtige Folgerungen.

Ist es der Stadt aus irgend einem Grunde verwehrt, sich kreisförmig um ihr wirtschaftliches Zentrum auszudehnen, so wird das ein schnelleres Steigen der Grundrente zur Folge haben. Bei der kreisförmigen Stadt tritt die Erhöhung der Mieten immer erst ein, wenn ein vollständiger Ring von neuen Häusern errichtet ist. Kann aber nur ein Teil des Ringes mit Häusern bebaut werden, so muß schon früher zur Bebauung noch weiter vom Mittelpunkte entfernter Bauplätze übergegangen werden. Da nun diese entfernteren Bauplätze nur bebaut werden, wenn die Mieten so hoch gestiegen sind, daß ihre Bebauung lohnend wird, so wird die Erhöhung der Mieten schon eintreten müssen, wenn jener freie Teil des Ringes bebaut ist. Je weniger Häuser in der Nähe des Verkehrsmittelpunktes stehen können, desto höher muß der Preis der Wohnungen in ihnen sein.

Ist daher eine Stadt durch ihre Lage am Meeresufer, in einem Tale, am Fuße eines Berges verhindert, sich nach allen Seiten gleichmäßig auszudehnen, so wird die Grundrente, und zwar die höchste, die gesamte und die durchschnittliche in ihr höher sein als in einer kreisförmigen Stadt gleicher Größe. Aber nicht nur das. Auch jedes natürliche oder künstliche Hindernis, daß der Bebauung der konzentrischen Kreise an bestimmten Stellen entgegentritt, jeder Park, jede Wasserfläche wird die Rente steigern; ebenso jeder freie Platz, jede Straße von besonderer Breite; alles dies entzieht der Bebauung Land von besonders günstiger Lage und nötigt deshalb, weniger günstig belegenes Land früher zu bebauen. So wichtig also alle diese Unterbrechungen des bebauten Landes im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung, so wünschenswert sie um der Schönheit des Stadtbildes willen sein mögen, ihre wirtschaftliche Bedeutung ist, die Grundrente auf den bebauten Flächen zu erhöhen, die Mieten zu steigern. Dasselbe gilt endlich von allen Beschränkungen der horizontalen Intensität in der Bebauung einzelner Grundstücke, also von allen Vergrößerungen des Hof- und Gartenlandes im Verhältnisse zur überbauten Fläche.

Weiter ergibt sich, daß die Grundrente um so niedriger sein muß, je mehr Verkehrsmittelpunkte die Stadt enthält und je weiter sie von einander abliegen. Denn je mehr und je weiter voneinander abgelegene Verkehrsmittelpunkte eine Stadt hat, desto ähnlicher wird sie mehreren Städten von kleinerem Umfange.

Man denke sich, daß zwei nebeneinander liegende kreisförmige Städte so weit gewachsen seien, daß ihre Grenzen sich gerade berühren, daß sie also nunmehr eine Stadt bilden, deren Grundfläche die Form einer 8 hat. In einer solchen Stadt wird die Gesamtgrundrente gerade so hoch sein, als in zwei Städten von der halben Größe. Sie wird also, wenn sie in einer Stadt halber Größe eine Million Mark betrüge, in einer solchen Stadt zwei Millionen Mark betragen, gegenüber den 2·823.420, die sie, wie oben gezeigt, in einer kreisförmigen Stadt gleicher Größe betragen müßte. Denkt man sich die Mittelpunkte nun näher aneinander rückend, so wird die Grundrente wachsen, da nun Gebiete entstehen, auf welche eine Anziehung von beiden Verkehrsmittelpunkten aus stattfindet. Sie wird bei weiterer Annäherung der Mittelpunkte weiter steigen und beim Zusammentreffen beider den höchsten Stand erreicht haben.

Dasselbe gilt, wenn man drei oder mehr Mittelpunkte annimmt und sie sich näher aneinanderrückend vorstellt.

Liegen also in einer Stadt Hafen, Börse, Fabrikviertel, städtische und staatliche Verwaltungsgebäude, Gericht, Universität usw. recht weit voneinander entfernt, so wird die Grundrente niedriger sein, als wenn alle diese Verkehrszentren nahe zusammenliegen. Daraus folgt natürlich nicht, daß dieses Auseinanderliegen in allen Fällen vorteilhaft sei; es kann vielmehr das Zusammenliegen der Zentren gerade so große Vorteile für die Bevölkerung bieten, ihr so viele Wegmühe ersparen, daß die höhere Grundrente, die dadurch hervorgerufen wird, als das geringere Übel erscheint.

IV. Die mehrstöckige, vom Rande zur Mitte hin höher werdende Stadt.

Die Voraussetzung, daß die Stadt nur aus einstöckigen Häusern bestehe, lassen wir nunmehr fallen. Wir nehmen an, daß der Errichtung von mehrstöckigen Häusern kein Hindernis entgegenstehe, und fragen uns, unter welchen Voraussetzungen alsdann solche Häuser entstehen werden.

Um das hier wirkende Gesetz zu erkennen, machen wir zunächst noch drei vereinfachende Annahmen.

Wenn eine Stadt in die Höhe wächst, so geschieht das regelmäßig nicht in der Weise, daß auf bestehende Häuser neue Stockwerke aufgesetzt werden; das ist aus technischen Gründen nur ausnahmsweise möglich. Viel häufiger werden die bestehenden niedrigen Häuser abgerissen und an ihrer Stelle höhere aufgeführt. Wann es lohnend wird, ein bestehendes Haus abzureisen, um es durch ein neues zu ersetzen, hängt nun nicht nur von dem Wachstume der Stadt und der dadurch hervorgerufenen Rentabilität des höheren Hauses, sondern noch von anderen Umständen ab, durch die die Frage verwickelt wird; es soll deshalb im bewußten Gegensatze zur Wirklichkeit, aber zur Erleichterung der Untersuchung einstweilen angenommen werden, es könne, wenn das Bedürfnis nach neuen Wohnungen in höheren Stockwerken entsteht, das neue Stockwerk einfach auf die bereits vorhandenen aufgesetzt werden.

Zu dem gleichen Zwecke der Vereinfachung wollen wir vorläufig von dem oben im Anschlusse an Voigt dargestellten Gesetze der abnehmenden Baukosten absehen und annehmen, jedes neue aufzusetzende Stockwerk verursache die gleichen Baukosten wie die vorhergehenden, ein fünfstöckiges Haus daher gerade fünfmal so viel als ein einstöckiges.

Drittens nehmen wir an, daß die Mieten von Stockwerk zu Stockwerk um den gleichen Betrag niedriger werden. Auch das entspricht nicht der Wirklichkeit. Im allgemeinen sind allerdings die Mieten in den oberen Stockwerken niedriger als in den unteren, was seinen letzten Grund darin hat, daß das Treppensteigen als eine Last empfunden wird, die den Wert der Wohnung mindert. Eine gleichmäßige Abnahme findet aber nicht statt. Die „erste Etage“ wird allgemein nicht niedriger, sondern höher geschätzt als das „Parterre“. Die geringe Mühe des Treppensteigens wird durch Vorzüge anderer Art ausgeglichen, wie die größere Entfernung vom Straßenlärme und Straßenstaube, die geringere Beschattung durch die gegenüberliegenden Häuser. Auch die Mieten der höheren Stockwerke nehmen nicht gleichmäßig ab. Die Preisunterschiede zwischen den einzelnen Stockwerken sind ferner in der einen Stadt größer, in der andern geringer, ja, sie sind oft in derselben Stadt in verschiedenen Stadtteilen verschieden. Von alledem sehen wir vorläufig ab, nehmen also an, daß

die Mieten im untersten Stockwerke am höchsten und in jedem höheren um denselben Betrag geringer seien.

Wir denken uns nun wiederum, wie im vorhergehenden Falle, die Stadt um einen Verkehrsmittelpunkt herum wachsend. Zuerst wird kein Anlaß vorhanden sein, andere als einstöckige Häuser zu bauen, denn, da die Wohnungen in höheren Stockwerken weniger geschätzt sind und ebensoviel Baukosten verursachen als die zu ebener Erde belegenen, so wird es vorteilhafter für die Kapitalisten sein, nur Wohnungen in einstöckigen Häusern an den Markt zu bringen. Es wird sich also zunächst alles ebenso entwickeln, wie es oben geschildert ist. Der zuerst entstehende Häuserkreis wird anfangs keine Grundrente abwerfen, dann wird um ihn herum ein zweiter Häuserkreis gebaut werden und die Wohnungen in der Mitte werden etwas teurer werden, also den Vermietern Grundrente eintragen; es wird Kreis um Kreis sich anschließen und jedesmal wird dabei die Grundrente in den vorhandenen älteren Häuserkreisen gleichmäßig wachsen.

Nach einer bestimmten Zeit tritt aber eine Änderung ein. Wir nehmen wieder an, der Mietwert einer Wohnung vermindere sich mit jedem *km.* Entfernung vom Verkehrsmittelpunkte um 100 *M* jährlich. Ferner soll angenommen werden, der Mietwert einer Wohnung vermindere sich um je 100 *M* jährlich, wenn die Wohnung eine Treppe höher belegen ist. Nehmen wir endlich an, der landesübliche Gewinn für das in eine Wohnung verbaute Kapital betrage *M* 1000 jährlich. Hat dann die Stadt einen Halbmesser von 1 *km* erreicht, so wird eine Wohnung am Rande *M* 1000, eine in der Mitte belegene *M* 1100 kosten. In diesem Zeitpunkte wird es vorteilhaft werden, auf die Häuser in der Mitte der Stadt zweite Geschosse aufzusetzen; denn diese zweiten Geschosse werden nunmehr auch *M* 1000 einbringen, also ebensoviel als die am Rande belegenen Erdgeschoßwohnungen.

Wächst nun die Bevölkerung weiter, so wird sich die Stadt in zweifacher Weise ausdehnen. Zu ebener Erde werden sich neue Ringe von Häusern um den bestehenden äußersten Ring bilden, gleichzeitig aber werden auch von der Mitte aus neue Ringe von zweiten Stockwerken um den ersten bereits bestehenden herum gebaut werden. Zu ebener Erde geht dabei alles ebenso weiter wie bisher und in der sich neu bildenden Lage von zweiten Stockwerken wiederholt sich dasselbe Spiel. Sobald um den ersten Ring zweiter Stockwerke ein zweiter entstanden ist, wird dieser zweite Ring gerade den Kapitalgewinn, also

M 1000 Miete für die Wohnung, einbringen, während der innere Ring nunmehr einen geringen Zuschlag dazu, also eine kleine Grundrente, abwerfen wird. Mit jedem weiteren Ringe zweiter Stockwerke wird die Grundrente in den bereits vorhandenen Ringen um eine Stufe wachsen. Der Abstand des äußersten Ringes der zweiten Geschosse von dem äußersten Ringe der Erdgeschosse wird dabei immer der gleiche, in unserem Falle = 1 *km* sein.

Da die Last des Ersteigens einer Treppe ebenso geschätzt wird, wie die Last der Zurücklegung eines Weges von einem Kilometer, so wird die Miete irgend einer Wohnung im zweiten Stockwerk immer gleich hoch sein mit der Miete einer Wohnung zu ebener Erde, die einen Kilometer weiter vom Zentrum entfernt ist.

Hat die Stadt einen Halbmesser von 2 *km* erreicht, so bringen die Wohnungen im Erdgeschosse der mittelsten Häuser nunmehr Mieten von *M* 1200, diejenigen im 2. Geschosse solche von *M* 1100. Innerhalb eines Kreises von 1 *km* Halbmesser besteht nun die Stadt aus zweistöckigen Häusern um diesen Kern herum legt sich ein Ring von 1 *km* Breite, der nur einstöckige Häuser enthält. Jetzt wird es vorteilhaft werden, auf die Häuser in der Mitte dritte Stockwerke zu setzen. Denn auch für eine Wohnung im dritten Stockwerke wird jetzt ein Preis von *M* 1000 zu erreichen sein, sie wird also die Baukosten genügend verzinsen. Von nun an wächst die Stadt in drei Schichten. Sowohl die Schicht der Erdgeschosse, als die der zweiten Geschosse, als endlich die innerste der dritten Geschosse setzt in ganz gleicher Weise, wie oben geschildert, neue Ringe an und dabei wächst in allen Schichten die Grundrente, die die vorhandenen Wohnungen abwerfen, mit dem Entstehen je eines neuen Ringes.

Jede der Schichten wird mit ihrem Rande gleich weit, in unserem Beispiele 1 *km* weit, von dem Rande der darunter befindlichen abbleiben. Da das Steigen von zwei Treppen ebenso lästig empfunden wird wie ein Weg von 2 *km*, so wird eine Wohnung im dritten Stock ebenso hohe Miete einbringen wie eine Wohnung im zweiten Stocke, die 1 *km*, oder eine Wohnung zu ebener Erde, die 2 *km* weiter vom Mittelpunkt entfernt ist.

Hat die Stadt einen Halbmesser von 3 *km* erreicht, so besteht sie aus 3 Zonen, einem Kernkreise von 1 *km* Halbmesser mit Häusern von drei Geschossen, einem Ringe von 1 *km* Breite, der aus zweistöckigen Häusern besteht, und einem äußersten Ringe von gleicher Breite, in welchem die Häuser nur ein Erdgeschoß enthalten.

In ganz derselben Weise werden alsdann Häuser mit vier und später mit fünf Geschossen entstehen.

Zur Veranschaulichung diene die folgende schematische Zeichnung, die den Durchschnitt durch eine Stadt von vier Stockwerken darstellt.

			0—100	100—0			
		0—100	100—200	200—100	100—0		
	0—100	100—200	200—300	300—200	200—100	100—0	
0—100	100—200	200—300	300—400	400—300	300—200	200—100	100—0

Je zwei symmetrisch gelegene Rechtecke dieser Figur stellen den Durchnitt durch einen Ring dar, z. B. die beiden äußersten Rechtecke rechts und links den Durchschnitt durch den äußersten Ring, der von solchen Häusern gebildet wird, die nur aus Erdgeschoßwohnungen bestehen. Die in die Rechtecke eingetragenen Zahlen bedeuten die Höhe der Grundrente, die in den Wohnungen der entsprechenden Ringe aufkommt. So bedeuten die Zahlen 0—100 im äußersten Ringe, daß die Grundrente dort vom äußern zum innern Rande von 0—100 *M* ansteigt, die Zahlen 300—400 in den beiden innersten Rechtecken, daß die Grundrente dort von *M* 300—400 wächst.

Die Stadt selbst in ihrer schematischen Darstellung hat nunmehr eine kegelartige Gestalt, genauer die Form eines Stufenturmes, der aus übereinander liegenden kreisförmigen Schichten von abnehmendem Durchmesser besteht. Jede einzelne dieser Schichten gleicht in Hinsicht auf die Grundrente völlig einer einstöckigen Stadt, wie sie im vorigen Anschnitte dargestellt wurde, die Grundrente wächst in ihr gleichmäßig vom Rande zur Mitte. Die höchsten Mieten finden sich infolgedessen in den Erdgeschossen im Mittelpunkte der Stadt, von da ausgehend werden sowohl noch oben wie nach außen hin die Mieten geringer. Die niedrigsten Mieten — die gar keine Grundrente enthalten — finden sich in jeder Stockwerkschicht in einem schmalen äußersten Rande.

Wir sehen, daß unter den gemachten Voraussetzungen der Bau mehrstöckiger Häuser nichts Willkürliches ist, sondern, wenigstens so lange, als wir annehmen, daß die Menschen wirtschaftlich handeln, d. h. ihrem größtmöglichen Vorteile nachgehen, sich gesetzmäßig entwickelt. Die Stockwerkszahl des Hauses erscheint durch zwei Umstände be-

stimmt: durch die Größe der Sladt und durch seine Entfernung vom Mittelpunkte der Stadt. Sie ist eine Funktion dieser beiden Variabeln.

Die Höhe der Grundrente, die eine bestimmte Wohnung einbringt, ist abhängig von drei Umständen, von der Größe der Stadt, dem horizontalen Abstande der Wohnung vom Mittelpunkte der Stadt und von der Geschoßhöhe, also dem vertikalen Abstande der Wohnung vom Erdboden.

Bei der einstöckigen Stadt brauchten wir nur die Grundrente zu betrachten, die eine einzelne Wohnung abwarf. Sie fiel zusammen mit der Rente, die das ganze Grundstück einbrachte.

Anders bei der mehrstöckigen Stadt. Hier ist Rente eines Hauses oder Grundstückes zusammengesetzt aus mehreren verschieden hohen Renten, die die einzelnen übereinender liegenden Stockwerke abwerfen. Wir entnehmen die Rente des ganzen Grundstückes aus unserer Figur, indem wir die Renten der einzeln übereinander liegenden Wohnungen zusammenzählen. Sie fallen nur im äußersten Ringe mit den Wohnungsrenten zusammen und betragen dort 0—100 *M*, im nächsten Ringe 100—300, im folgenden 300—600, im innersten 600—1000 *M* für das einzelne Grundstück.

Die Hausrenten wachsen mithin nicht gleichmäßig vom Rande zur Mitte, sondern um so rascher, je mehr man sich der Mitte nähert.

Wir wollen nunmehr auch für die mehrstöckige Stadt berechnen, wie die Grundrente wächst, wenn die Stadt sich ausdehnt, und zwar sowohl die Gesamtgrundrente als die höchste und die durchschnittlich auf eine Wohnung, als endlich die höchste und die durchschnittlich auf ein Hausgrundstück entfallende Grundrente.

Wir beginnen mit der Gesamtgrundrente. Als Einheit setzen wir die Gesamtgrundrente der „ausgewachsenen“ einstöckigen Stadt an. Darunter verstehen wie die Stadt in demjenigen Zeitpunkte, in welchem es zuerst lohnend wird, in der Mitte zweite Stockwerke zu errichten; nach unserer Voraussetzung also die Gesamtgrundrente einer Stadt mit einem Halbmesser von einem Kilometer. Wie groß wird die Gesamtgrundrente sein, wenn die Stadt auf 2, 3, 4 *km* Durchmesser gewachsen ist, oder allgemeiner, wenn sie denjenigen Umfang erreicht hat, bei dem es lohnend wird, mit dem Baue von dritten, vierten und fünften Stockwerken zu beginnen?

Das ist aus unserer Figur zu erkennen. Hat die Stadt einen Halbmesser von 2 *km*, so besteht sie aus einer oberen Schicht zweiter

Stockwerke, mit einem *km* Durchmesser und der Gesamtgrundrente 1 und einer unteren Schicht erster Stockwerke mit 2 *km* Durchmesser, die nach dem im vorigen Abschnitt Ausgeführten eine 2^3 oder achtmal so hohe Grundrente einbringen muß, als die obere Schicht. Die Gesamtgrundrente der ganzen Stadt ist daher $1 + 8$, also neunmal so groß als die der „ausgewachsenen" einstöckigen Stadt.

Hat die Stadt einen Durchmesser von 3 *km* erreicht, so besteht sie aus einer oberen Schicht dritter Stockwerke von 1 *km* Durchmesser und der Grundrente 1, einer darunter liegenden Schicht zweiter Stockwerke von 2 *km* Durchmesser und der Grundrente 8 und einer Erdgeschoßschicht von 3 *km* Durchmesser und der Grundrente $3^3 = 27$. Die Gesamtgrundrente beträgt daher $1 + 8 + 27 = 36$.

Bei 4 Stockwerken muß die Gesamtgrundrente $= 1 + 8 + 27 + 64$, also $= 100$, bei fünf Stockwerken $1 + 8 + 27 + 64 + 125 = 225$[1]) sein usw. Die höchste auf eine Wohnung entfallende Grundrente ist aus der Figur gleichfalls zu ersehen. Beträgt sie bei der Stadt von 1 *km* Durchmesser *M* 100, so beträgt sie bei doppeltem Durchmesser *M* 200, bei dreifachem *M* 300 usw. Die höchste Grundrente wächst also direkt proportional mit dem Durchmesser der Stadt.[1])

Die durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Rente ist gleich der Gesamtgrundrente, dividiert durch die Zahl der einzelnen Wohnungen. Um sie zu finden, müssen wir daher zuerst zusehen, wie die Zahl der Wohnungen wächst, wenn sich der Duchmesser der Stadt vervielfacht. Setzen wir hierzu auch die Zahl der Wohnungen in der Stadt von 1 *km* Durchmesser $= 1$. Hat sich der Durchmesser der Stadt verdoppelt, so besteht sie aus zwei Schichten, von welchen die obere 1, die untere 2 *km* Durchmesser hat. Die untere Schicht hat mithin die vierfache Fläche und enthält demnach viermal so viel Wohnungen als die obere. Die Zahl der Wohnungen beträgt folglich $1 + 4 = 5$, das heißt die „ausgewachsene" zweistöckige Stadt hat fünfmal so viel Wohnungen als die ausgewachsene einstöckige. Bei einem Durchmesser von 3 *km* sind drei Schichten vorhanden, die oberste enthält die Wohnungszahl 1, die Schicht der zweiten Stockwerke die Wohnungszahl 4 und die Erdgeschoßschicht mit dreifachem Durchmesser und der neunfachen Fläche der obersten Schicht die

---

[1]) Allgemein bei n Stockwerken $1 + 2^3 + 3^3 + \ldots n^3 = \left(\frac{n\,(n+1)}{2}\right)^2$

Wohnungszahl $3^2 = 9$. Die Gesamtzahl der Wohnungen ist daher $1 + 4 + 9 = 14$.

Bei 4 *km* Durchmesser ist die Gesamtzahl der Wohnungen $1 + 4 + 9 + 16 = 30$, bei 5 *km* Durchmesser $1 + 4 + 9 + 16 + 25 = 55$[1]) usw.

Setzen wir daher die durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Grundrente bei einer Stadt von 1 *km* Durchmesser = 1, so ist sie bei Städten von 2 *km* Durchmesser $= \frac{9}{5} = 1{\cdot}8$, bei 3 *km* Durchmesser $= \frac{36}{14} = 2{\cdot}57$, bei 4 *km* Durchmesser $= \frac{100}{30} = 3{\cdot}33$, bei 5 *km* Durchmesser $= \frac{225}{55} = 4{\cdot}1$ usw.[2])

Die höchste auf ein Hausgrundstück entfallende Grundrente ergibt sich aus der Figur durch Zusammenzählen der höchsten für jede einzelne Stockwerksschicht eingetragenen Zahlen. Die höchste Hausrente beträgt danach in der ausgewachsenen einstöckigen Stadt = 100 *M*, der ausgewachsenen zweistöckigen Stadt = 300 *M*, der dreistöckigen = 600 *M*, der vierstöckigen = 1000 *M* usw.

Um die durchschnittlich auf ein Haus entfallende Grundrente zu finden, beachten wir, daß die Zahl der Häuser einer Stadt gleich der Zahl der Wohnungen in der untersten Stockwerksschicht ist. Wir müssen daher die Gesamtgrundrente durch diese Zahl dividieren. Daraus ergibt sich, wenn für die ausgewachsene einstöckige Stadt die Durchschnittsgrundrente = 1 gesetzt wird, für die ausgewachsene zweistöckige eine Durchschnittsgrundrente von $\frac{9}{4} = 2{\cdot}25$, für die dreistöckige eine Durchschnittsgrundrente von $\frac{36}{9} = 4$, für die vierstöckige

---

[1]) Allgemein die ausgewachsene n-stöckige Stadt enthält. $1 + 2^2 + 3^2 + \ldots n^2 = \frac{n. (n+1)(2n+1)}{6}$ mal so viel Wohnungen als die ausgewachsene einstöckige.

[2]) Allgemein die durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Grundrente der ausgewachsenen n-stöckigen Stadt ist $\frac{3n(n+1)}{2(2n+1)} \times$ so groß als die der ausgewachsenen einstöckigen.

eine Durchschnittsgrundrente von $\frac{100}{16} = 6{\cdot}25$, für die fünfstöckige eine Durchschnittsgrundrente von $\frac{225}{25} = 9$[1]).

Es ergibt sich demnach, daß Gesamtgrundrente, Wohnungs- und Hausrente in bestimmtem, in Zahlen angebbarem Verhältnisse mit dem Durchmesser der Stadt wachsen. Die gefundenen Verhältniszahlen sind dabei ganz unabhängig von der der Anschaulichkeit wegen gemachten Voraussetzung, daß der Aufbau eines weiteren Stockwerkes gerade bei Vergrößerung des Halbmessers der Stadt um je 1 *km* lohnend werden würde, und ebenso unabhängig davon, daß man die Wegmühe von 1 *km* und die Last des Ersteigens einer Treppe = *M* 100 schätzt. Sie gelten ganz ebenso, wenn man an Stelle dieser Zahlen irgend welche andere einsetzt, sie sind allgemein gültig und nur an die Voraussetzungen geknüpft, die zu Anfang dieses und des vorigen Abschnittes gemacht wurden.

Wir sehen, daß unter diesen Voraussetzungen die Stadt ein Bild zeigt, das dem des „Isolierten Staates" durchaus entspricht; es entstehen um den Mittelpunkt herum scharf gegeneinander abgegrenzte Zonen, in welchen mit verschiedener Intensität gewirtschaftet wird. Im innersten Kreise ist der Hausbau am intensivsten. Hier ist das meiste Kapital auf den Boden verwendet. In jedem weiter abgelegenen Kreise wird er ein Stück extensiver. Die auf die Flächeneinheit entfallende Grundrente nimmt von der Mitte zum Rande hin ab. In jedem einzelnen Kreise wird auf den Hausbau so viel Kapital verwendet, daß die letzte Anlage . . . das höchste Stockwerk am äußeren Rande . . . nur noch den landesüblichen Gewinn bringt. Wächst die Stadt, so dehnt sich der Hausbau gleichzeitig intensiv und extensiv aus, es werden in jeder Zone neue Kapitalanlagen gemacht und am Rande entsteht ein Ring neuer Häuser.

Wir müßten nun eigentlich, um ebenso vorzugehen, wie bei der einstöckigen Stadt, uns nicht mit der Erkenntnis begnügen, wie die Grundrente wächst, wenn der Durchmesser der Stadt auf ein Mehr-

[1]) Allgemein die durchschnittlich auf ein Haus entfallende Grundrente ist bei der ausgewachsenen n-stöckigen Stadt $\frac{(n+1)^2}{4} \times$ so groß als bei der ausgewachsenen einstöckigen.

faches ansteigt, sondern prüfen, wie sie sich ändert, wenn die Stadt selbst, d. h. die Zahl der in ihr enthaltenen Wohnungen und gleichzeitig ihre Bevölkerungszahl auf das Doppelte, Dreifache, Vierfache sich vergrößert. Die hierzu erforderliche Rechnung führt indessen zu ziemlich verwickelten Formeln und wir können auf ihre Durchführung um so eher verzichten, als es möglich ist, in anderer Weise die Frage zu beantworten, die uns hauptsächlich interessiert, ob nämlich in der mehrstöckigen Stadt die Grundrente höher oder geringer ist, als in der gleich großen einstöckigen.

Wir verwandeln zu diesem Zwecke die ausgewachsene 2-, 3-, 4- oder 5stöckige Stadt in eine gleich große einstöckige, d. h. wir stellen uns eine einstöckige kreisförmige Stadt vor, die die gleiche Wohnungszahl enthält — denken uns also die Wohnungen, die in der mehrstöckigen Stadt schichtenweise übereinander liegen, alle nebeneinander in die Ebene gestellt. Wir berechnen alsdann — nach den im vorigen Abschnitte aufgestellten Formeln — die Grundrente der so gefundenen einstöckigen Stadt und vergleichen sie mit der Grundrente der mehrstöckigen Stadt gleicher Größe.

Einstöckige Städte, die eben so groß sind als ausgewachsene 2-, 3-, 4- und 5stöckige Städte, haben Grundflächen, die

$$5 \qquad 14 \qquad 30 \qquad 55$$

mal so groß sind als die Fläche einer „ausgewachsenen einstöckigen Stadt“, also einer Stadt von derjenigen Größe, bei welcher es zuerst lohnend werden würde, mit dem Baue zweiter Stockwerke zu beginnen. Da nun die Gesamtgrundrente mit der dritten Potenz der Quadratwurzel des Flächeninhaltes wächst, beträgt sie im Verhältnisse zur Gesamtgrundrente 1 der ausgewachsenen einstöckigen Stadt in einstöckigen Städten mit den angegebenen Grundflächen

$$5\sqrt{5} \qquad 14\sqrt{14} \qquad 30\sqrt{30} \qquad 55\sqrt{55}$$

oder

$$11{\cdot}2 \qquad 52{\cdot}4 \qquad 164{\cdot}4 \qquad 408{\cdot}1,$$

während sie bei gleich großen, 2-, 3-, 4- und 5stöckigen Städten — wie oben gefunden — beträgt

$$9 \qquad 36 \qquad 100 \qquad 225$$

Es ist mithin die Gesamtgrundrente bei der mehrstöckigen Stadt geringer als bei der gleich großen einstöckigen, und zwar ist der

Unterschied um so größer, zu je mehr Stockwerken die Stadt sich entwickelt hat[1]).

Die durchschnittlich auf eine Wohnung entfallende Grundrente ist gleich der Gesamtgrundrente geteilt durch die Zahl der Wohnungen, sie muß daher — im Verhältnisse zur Durchschnittsgrundrente 1 der ausgewachsenen einstöckigen Stadt . . . bei Städten mit den Grundflächen 5, 14, 30, 55 betragen

$\sqrt{5}$ $\sqrt{14}$ $\sqrt{30}$ $\sqrt{55}$

oder

2·24 3·74 5·48 7·42,

während sie bei mehrstöckigen Städten gleicher Größe — wie oben berechnet — beträgt:

1·8 2·57 3·33 4·1,

sie ist also bei der mehrstöckigen Stadt in demselben Maße geringer wie die Gesamtgrundrente[2]).

Auch die höchste auf eine Wohnung entfallende Grundrente ist in der mehrstöckigen Stadt geringer als in der gleich großen einstöckigen, wenn auch der Unterschied nicht so beträchtlich ist als bei der Gesamt- und Durchschnittsgrundrente. Es beträgt die höchste

---

[1]) Allgemein: die Gesamtgrundrente der ausgewachsenen n-stöckigen Stadt ist $= \left(\frac{n(n+1)}{2}\right)^2 = \frac{n^4 + 2n^3 + n^2}{4}$, die Gesamtgrundrente der gleich großen einstöckigen Stadt $= \frac{n(n+1)(2n+1)}{6}\sqrt{\frac{n(n+1)(2n+1)}{6}}$ oder

$$\sqrt{\frac{(2n^3 + 3n^2 + n)^3}{6^3}}$$

[2]) Allgemein: die Wohnungsdurchschnittsrente der n-stöckigen Stadt ist $\frac{3n(n+1)}{2(2n+1)}$, die der gleich großen einstöckigen Stadt $\sqrt{\frac{n(n+1)(2n+1)}{6}}$.

Quadriert man beide Ausdrücke und dividiert sie alsdann durch $\frac{n.(n+1)}{2}$, so erhält man $\frac{9n(n+1)}{2.(2n+1)}$ und $\frac{2n+1}{3}$. Nunmehr multipliziert man auf beiden Seiten mit $3(2n+1)^2$, das ergibt: $\frac{27n(n+1)}{2}$ und $(2n+1)^3$. Beide Ausdrücke sind gleich, wenn $n = 1$, der Ausdrnck rechter Hand muß wegen der dritten Potenz von n größer sein, sobald $n > 1$.

Grundrente bei 2-, 3-, 4- und 5stöckigen Städten — die der ausgewachsenen einstöckigen = 1 gesetzt —

2 3 4 5,

dagegen bei gleich großen einstöckigen Städten

2·24 3·74 5·48 7·42.

Durch den Bau mehrstöckiger Häuser, wie er bei fortschreitendem Wachstume der Stadt naturgemäß eintritt, wird daher die Belastung der Mieter nicht vermehrt, sondern vermindert. Vor allem wird die durchschnittlich von jedem zu tragende Last geringer, als sie sein würde, wenn man genötigt wäre, einstöckig weiterzubauen; aber auch die höchsten an den Verkehrsmittelpunkten gezahlten Mieten steigen weniger hoch an.

Ein ganz anderes Bild ergibt sich beim Vergleiche der auf ein Hausgrundstück entfallenden Renten.

Die durchschnittlich auf ein Haus entfallende Grundrente beträgt bei ausgewachsenen zwei- bis fünfstöckigen Städten, wie oben dargelegt, das

2·25 4 6·25 9fache

der Durchschnittshausgrundrente in der ausgewachsenen einstöckigen Stadt, dagegen bei gleich großen einstöckigen Städten (bei welchen sie mit der Durchschnittswohnungsgrundrente zusammenfällt)

2·24 3·74 5·48 7·42

Sie ist also bei der mehrstöckigen Stadt stets größer, und zwar um so mehr, zu je höherer Stockwerkszahl die Stadt vorgeschritten ist[1]).

In noch stärkerem Grade sind die höchsten auf ein Grundstück entfallenden Grundrenten in der mehrstöckigen Stadt denen in der

---

[1]) Allgemein: In der n-stöckigen Stadt beträgt die auf das Haus entfallende Durchschnittsgrundrente $\frac{(n+1)^2}{4}$, in der gleich großen einstöckigen

$$\sqrt{\frac{n\,(n+1)\,(2n+1)}{6}}.$$

Quadriert man beide Ausdrücke und dividiert sie durch $\frac{n+1}{2}$, so erhält man $\frac{(n+1)^3}{8}$ und $\frac{n\,(2n+1)}{3}$. Beide Ausdrücke sind gleich, wenn $n = 1$, der Ausdruck linker Hand muß wegen der dritten Potenz von n größer sein, wenn $n > 1$.

gleich großen einstöckigen voraus. Die betreffenden Zahlenreihen sind in der mehrstöckigen Stadt

3 6 10 15

und in der einstöckigen wiederum

2·24 3·74 5·48 7·42[1]).

Das schnelle Wachstum der Hausgrundrente sowohl im Durchschnitt als ganz besonders in den Verkehrsmittelpunkten ist nun allerdings sehr geeignet, in dem oberflächlichen Beobachter den Irrtum zu erregen, daß der Stockwerksbau auch für den Mieter eine Belastung bedeute. Es bedarf eines tieferen Einblickes in den Zusammenhang der Dinge, um zu erkennen, daß das höhere Einkommen, das der Stockwerksbau dem Grundbesitzer verschafft, auf keiner Ausbeutung des Mieters beruht, sondern infolge einer zweckmäßigeren Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses entsteht, die gleichzeitig den Mieter finanziell entlastet. Der Vorteil des einen bedeutet keineswegs den Nachteil des andern. Ein Verbot oder eine Einschränkung des Stockwerksbaues würde den Mietern keinen Vorteil bringen, der Ertrag einer großen Zahl von Grundstücken würde zwar sinken, aber die Gesamtgrundrente und damit die Gesamtbelastung der Mieter würde steigen; die größere Grundrente würde nur auf eine größere Fläche verteilt werden.

Wenn es eine Theorie gäbe, die lehrte, die Kornpreise seien nur deshalb so hoch, weil gestattet würde, den Acker intensiv zu bewirtschaften, und sie würden heruntergehen, wenn man die Landwirte zwänge, zu extensiven Wirtschaftssystemen zurückzukehren, so müßte sie auf ganz dieselbe Weise widerlegt werden. Die gleichen Erwägungen, die hier angestellt sind, würden ergeben, daß ein Verbot des intensiven Ackerbaues wohl den Erfolg haben würde, die Grundrente auf den zum Teil intensiv bebauten Gütern herabzudrücken, daß aber die gesamte von den Verbrauchern der Ackerbauerzeugnisse zu tragende Rente anwachsen müßte, weil ungünstiger gelegener und minder fruchtbarer Boden zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses angebaut werden müßte. Allerdings ist wohl noch niemand auf den Gedanken gekommen, im Interesse der Verbraucher die intensive Bodenkultur einschränken zu wollen.

---

[1]) Allgemein: $\frac{n(n+1)}{2}$ und $\sqrt{\frac{n(n+1)(2n+1)}{6}}$

V. Die mehrstöckige überall gleich hohe Stadt.

Die Anhänger der herrschenden Lehre könnten nun allerdings immer noch sagen, das bisher Ausgeführte treffe sie nicht, denn gegen eine Entwicklung, wie sie hier geschildert wurde, bei welcher sich die Stadt von der Mitte zum Rande hin allmählich abdachte, hätten sie nichts einzuwenden. Gerade daß die modernen Großstädte sich nicht in dieser Weise von innen nach außen entwickelten, sondern bereits in den Außenbezirken vielstöckige Häuser aufwiesen, sei der unnatürliche von ihnen bekämpfte Vorgang, der die hohen Mieten zur Folge habe.

Wir wollen daher prüfen, ob die unbestreitbare Tatsache, daß die meisten größeren Städte sich nicht so stufenförmig nach außen zu abdachen, eine unnatürliche ist, und ferner, ob die Grundrente höher oder geringer wird, wenn die Stadt auch bis zum Rande hin aus vielstöckigen Häusern besteht.

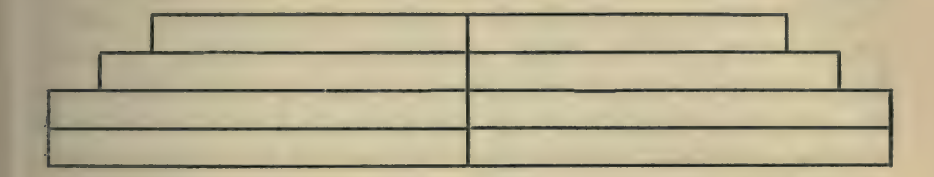
Wir erkennen das erstere am besten, in dem wir die drei einschränkenden Voraussetzungen, die wir zum Zwecke des leichteren Verständnisses am Anfange des vorigen Abschnittes gemacht haben, nunmehr fallen lassen.

Wie oben bemerkt, nehmen die Mieten nicht von Stockwerk zu Stockwerk hin gleichmäßig ab, insbesondere wird die erste Etage regelmäßig nicht niedriger, sondern meist sogar höher bewertet als das Erdgeschoß. Das hat nun zur Folge, daß das nur ein Erdgeschoß enthaltende Haus, außer in sehr kleinen Städten oder in sehr ärmlichen Gegenden, in welchen für zweistöckige Häuser kein Bedürfnis vorhanden ist, kaum zu sehen ist und daß man von Anfang an zweistöckig baut. Denn, wenn das zweite Geschoß ebenso hoch oder höher bezahlt wird, als das erste, so liegt offenbar kein Grund vor, nicht sogleich zweistöckig zu bauen und von demselben Boden mehr Kapitalgewinn zu ziehen, als mit dem einstöckigen Hause möglich wäre. Es wird daher in unserer Figur die Schicht der zweiten Stockwerke ebenso wie die der Erdgeschosse bis zum Rande der Stadt geführt werden müssen. Auch die Schicht der dritten Stockwerke wird eine weitere Ausdehnung erhalten müssen, denn die zweite Etage wird wenigstens häufig nicht viel geringer bewertet als das Erdgeschoß.

In gleicher Richtung wirken die geringer werdenden Baukosten der höheren Stockwerke. Je geringer die Baukosten eines ferneren

Stockwerkes, um so früher wird dessen Errichtung möglich. Ist die Miete des höheren Stockwerkes um 100 Mark geringer als die des nächstniedrigen und wird die Mühe des Weges von 1 *km* = 100 Mark geschätzt, so wird man das neue Stockwerk bei geringer werdenden relativen Baukosten schon errichten können, wenn der Halbmesser der Stadt vielleicht nur um $^1/_2$ oder $^3/_4$ *km* gewachsen ist, weil die mit 100 Mark geringere Miete ein geringeres Anlagekapital zu verzinsen hat als bei dem vorhergehenden Stockwerke.

Durch diese beiden Umstände wird das Bild der Stadt so verschoben werden, daß es etwa folgenden Durchschnitt erhält:



also eine sehr breite vielstöckige Mitte und schmale Zonen von Häusern mit abnehmender Stockwerkszahl.

Endlich kommt in Betracht, daß die Stockwerke nicht, wie bisher der Vereinfachung halber angenommen wurde, auf die bestehenden Häuser aufgesetzt werden, daß vielmehr in der Regel das Haus mit geringer Stockwerkszahl niedergerissen werden muß, um dem mit höherer Stockwerkszahl Platz zu machen. Bei einer rasch wachsenden Stadt würde ein am Rande errichtetes Haus sehr bald aus der äußeren Zone in die innere gelangen; es würde daher sehr unwirtschaftlich sein, zuerst nur ein zweistöckiges Haus zu bauen, es nach einigen Jahren abzureißen und durch ein dreistöckiges zu ersetzen, das dann wiederum nach kurzer Zeit einem vierstöckigen weichen müßte usf. Man wartet daher richtigerweise mit dem Baue, bis sich das fünf- oder sechsstöckige Haus einigermaßen lohnt. Anders zu verfahren, würde nicht nur vom Standpunkte des Bauunternehmers, sondern auch volkswirtschaftlich durchaus unrichtig sein; es würde eine Verschwendung von Baukosten bedeuten. Weil die Stockwerke nicht einfach aufgesetzt werden können, findet man häufig auch, daß die älteren Häuser der inneren Stadt weniger Stockwerke haben als die neuen in den Außenbezirken. Selbstverständlich würde auch in der inneren Stadt das fünf- oder sechsstöckige Haus gewinnbringend sein, wenn man es auf

unbebauten Boden errichten könnte. Wo aber ein Haus steht, ist dessen Wert den Kosten des Neubaues zuzuschlagen. Man läßt es also in privat- und volkswirtschaftlich durchaus richtiger Weise so lange stehen, bis die zu erwartenden Mieten des Neubaues sowohl für dessen Kosten als für den Abschreibungswert des vorhandenen Hauses den üblichen Kapitalgewinn versprechen.

Wird nun die Grundrente durch diese Entwicklung gesteigert oder herabgedrückt? Um das zu erkennen, denken wir uns eine Stadt, die infolge des Zusammenwirkens aller dieser Umstände von der Mitte bis zum Rande aus gleich hohen vielstöckigen Häusern — Mietkasernen — besteht.

Die Häuser am Rande einer solchen Stadt werden — ebenso wie diejenigen bei den früher geschilderten Stadtformen — keine Rente abwerfen, denn man wird sie errichten, sobald die Summe der aus ihnen zu erzielenden Mieten das angelegte Kapital landesüblich verzinst. In jeder Stockwerksschicht werden die Mieten vom Rande zur Mitte in ganz gleicher Weise ansteigen. In einem Hause, das der Mitte um 1 *km* näher belegen ist als ein anderes, sind die Mieter jedes Stockwerkes den Mietern des entsprechenden Stockwerkes in dem entfernteren Hause gegenüber um das gleiche Wegstück — 1 *km* — im Vorteil, sie werden also alle um so viel mehr Grundrente zahlen, als dieser Vorteile veranschlagt wird. Die Grundrente steigt mithin in jeder Stockwerksschichte vom Rande bis zur Mitte von 0 bis zu derselben Höhe und der schematische Durchschnitt einer solchen Stadt erhält folgendes Aussehen:

0 — 100	100 — 0
0 — 100	100 — 0
0 — 100	100 — 0
0 — 100	100 — 0

Die Gesamtgrundrente einer derartigen vierstöckigen Stadt denken wir uns wiederum aus den Gesamtgrundrenten der einzelnen Stockwerksschichten zusammengesetzt. Wir erhalten alsdann für jede der vier Stockwerksschichten einen Kegel aus Geldrollen, der in der Mitte Rollen von 100 Mark enthält und sich zum Rande hin gleichmäßig abdacht. Vergleichen wir nun diese Gesamtgrundrente mit der Gesamtgrundrente einer einstöckigen Stadt gleicher Größe.

Die einstöckige Stadt gleicher Größe entsteht, wenn wir uns die sämtlichen Wohnungen der vierstöckigen Stadt in eine Kreisfläche auf ebener Erde gestellt denken; sie muß daher eine viermal so große Grundfläche haben als jene. Der Kegel von Geldrollen, der über dieser Grundfläche steht, muß mithin nach der oben gegebenen Regel $4\sqrt{4} = 8$mal so groß ein, als der Kegel über jeder Stockwerksschichte der vierstöckigen Stadt, oder $\sqrt{4} = 2$mal so groß, als alle vier Kegel, welche die Grundrente der vierstöckigen Stadt bilden. Die durchschnittlich auf die Wohnung entfallende Grundrente muß in der einstöckigen Stadt doppelt so groß sein, als in der gleich großen vierstöckigen, denn man erhält beide Durchschnittsrenten, indem man die Gesamtgrundrente durch dieselbe Wohnungszahl dividiert. Auch die höchste auf eine Wohnung entfallende Grundrente der einstöckigen Stadt ist doppelt so hoch als die höchste der vierstöckigen, denn sie wächst direkt proportional dem Halbmesser der Grundfläche und der Halbmesser der viermal so großen Grundfläche der einstöckigen Stadt ist doppelt so groß als der der vierstöckigen. Die Grundrente steigt daher in der einstöckigen Stadt von 0 Mark am Rande bis zu 200 Mark in der Mitte, wenn sie in der gleich großen vierstöckigen von 0 bis zu 100 Mark steigt.

Im umgekehrten Verhältnisse stehen die auf ein Haus entfallenden Durchschnittsrenten zu einander. Man erhält sie, indem man die Gesamtgrundrente durch die Zahl der Häuser teilt. Nun ist die Zahl der Häuser in der einstöckigen Stadt viermal so groß als in der gleichgroßen vierstöckigen. Verhalten sich daher die Gesamtgrundrenten in beiden Städten wie 1 : 2, so müssen sich die durchschnittlich auf ein Haus entfallenden Grundrenten wie $\frac{1}{1} : \frac{2}{4}$, also wie $1 : \frac{1}{2}$ verhalten. Es ist mithin die durchschnittlich auf ein Haus entfallende Grundrente in der einstöckigen Stadt gerade halb so groß, als in der gleichgroßen vierstöckigen. Desgleichen ist die höchste auf ein Haus entfallende Grundrente in der einstöckigen Stadt halb so hoch als in der vierstöckigen. Sie beträgt in der einstöckigen 200 Mark, in der vierstöckigen aber $4 \times 100 = 400$ Mark.

Nehmen wir statt der vierstöckigen eine fünfstöckige Stadt dieser Art, so gelangen wir durch die gleichen Erwägungen zu folgendem

Ergebnisse. Es verhalten sich die Gesamtgrundrente, die durchschnittliche und die höchste Wohnungsgrundrente der fünfstöckigen Stadt zu denen der einstöckigen $1 : \sqrt{5}$, dagegen die durchschnittliche und die höchste Hausgrundrente wie $\sqrt{5} : 1$. Allgemein verhält sich die auf die Wohnung entfallende Grundrente der n-stöckigen Stadt zu derjenigen der einstöckigen Stadt gleicher Größe wie $1 : \sqrt{n}$, dagegen die auf das Hausgrundstück entfallende Grundrente wie $\sqrt{n} : 1$.

Er ergibt sich mithin für den Vergleich der überall gleich hohen vielstöckigen Stadt mit der gleichgroßen einstöckigen eine sehr einfache Regel.

Diese Regel gestattet auch zwei gleich große mehrstöckige Städte von verschiedener Stockwerkszahl zu vergleichen.

Es sind beispielsweise die auf die Wohnung entfallenden Durchschnittsgrundrenten in der dreistöckigen Stadt $\frac{\sqrt{5}}{\sqrt{3}} = 1{\cdot}29$ mal so groß als in einer fünfstöckigen, während die auf ein Haus oder ein Grundstück entfallenden Grundrenten $\frac{\sqrt{3}}{\sqrt{5}} = 0{\cdot}76$ mal so groß sein müssen.

Die Tatsache, daß unsere Großstädte oft bis zum Rande hin aus fünf- oder sechsstöckigen Mietkasernen bestehen, hat daher keineswegs eine erhöhte Belastung der Mieter, sondern eine große Ersparnis an Grundrente zur Folge. Diese Ersparnis ist auch nicht kleiner, sondern weit größer, als sie sein würde, wenn die Stadt sich in der im vorigen Abschnitte dargestellten Form stufenförmig abdachte. Um das zu erweisen, müssen wir nunmehr die stufenförmig gebauten Städte mit verschiedenen Stockwerkszahlen, mit gleich großen, gleichmäßig hoch gebauten mehrstöckigen Städten von gleicher Stockwerkszahl vergleichen, also beispielsweise eine Stadt, die vier Stockwerke in der Mitte hat und sich zum Rande hin abdacht, mit einer gleich großen Stadt, die bis zum Rande hin vierstöckige Häuser enthält. Um auch hierbei möglichst einfach zu verfahren und verwickelte Formeln zu vermeiden, beschränken wir uns wiederum auf diejenigen Formen der mehrstöckigen stufenförmigen Stadt, die oben als „ausgewachsene“ bezeichnet wurden, legen also beispielsweise eine vierstöckige Stadt von der Größe zu Grunde, bei welcher es gerade lohnend werden würde,

mit dem Baue eines fünften Stockwerkes zu beginnen. Wir verwandeln nun eine solche Stadt zunächst, indem wir uns alle Wohnungen in einer Ebene aufgestellt denken, in eine einstöckige und diese wiederum, indem wir uns nun die Wohnungen in gleich großen Schichten übereinandergestellt denken, in eine gleich große, gleichmäßig hohe vierstöckige. Als Flächeneinheit setzen wir dabei wiederum die Grundfläche der „ausgewachsenen" einstöckigen Stadt. Wir erhalten dann zunächst für die Grundflächen folgende Zahlenreihen:

1. Stufenförmige 1—5stöckige Stadt	1	4	9	16	25
2. gleich große einstöckige Stadt	1	5	14	30	55
3. gleich große 1—5stöckige, gleichmäßig hoch gebaute Stadt	1	2·5	4·67	7·5	11

Die Zahlen der dritten Reihe erhält man, indem man diejenigen der zweiten nacheinander durch die Zahlen 1—5 dividiert.

Die Gesamtgrundrenten der gleichmäßig hohen mehrstöckigen Städte erhalten wir, indem wir nach der gefundenen Regel die Gesamtgrundrenten der gleich großen einstöckigen Städte durch die Wurzel der Stockwerkszahl dividieren. Das ergibt für die Gesamtgrundrenten folgende Zahlenreihen:

1. Stufenförmige 1—5stöckige Stadt	1	9	36	100	225
2. gleich große einstöckige Stadt	1	11·2	52·4	164·4	408·1
3. gleich große 1—5stöckige, gleichmäßig hoch gebaute Stadt	1	7·9	30·3	82·2	182·5

Wir sehen, wie erheblich die Zahlen der dritten Reihe hinter denjenigen der ersten zurückbleiben; das bedeutet, daß die Gesamtgrundrenten und folglich auch die auf die Wohnung entfallenden Durchschnittsgrundrenten in der gleichmäßig hoch gebauten Stadt erheblich niedriger sind als in der stufenförmigen. Die höchsten auf eine Wohnung entfallenden Grundrenten verhalten sich in den drei Stadtformen folgendermaßen:

1.	100	200	300	400	500
2.	100	224	374	548	742
3.	100	158	216	274	332

Die letzte Zahlenreihe erhält man, indem man aus der Zahlenreihe der Grundflächen (1, 2·5 usw.) die Quadratwurzeln zieht und mit 100 multipliziert, weil die höchste Grundrente proportional dem Durchmesser der Stadt, also der Quadratwurzel ihrer Fläche wächst.

Auch die jeweils höchste Grundrente ist daher bei der gleichmäßig gebauten Stadt bei weitem am niedrigsten.

Umgehehrt verhält es sich wiederum bei den auf ein Haus entfallenden Grundrenten. Wir erhalten sie, indem wir die Gesamtgrundrentenzahlen durch die Flächenzahlen der einzelnen Stadtformen dividieren. Das ergibt folgende Reihen:

1.	1	2·25	4	6·25	9
2.	1	2·24	3·74	5·48	7·42
3.	1	3·16	6·48	10·9	16·6

Die durchschnittlich auf ein Haus entfallende Grundrente ist also bei der gleichmäßig hohen Stadt ganz erheblich höher nicht nur als bei der einstöckigen, sondern auch als bei der stufenförmigen Stadt gleicher Größe. Es muß das ja auch so sein, da sich hier die größere Gesamtgrundrente auf eine viel kleinere Fläche verteilt[1]).

Schließlich die höchste Hausgrundrente. Wir finden sie für die gleichmäßig hoch gebaute Stadt, indem wir die höchste Wohnungsgrundrente mit der Stockwerkszahl multiplizieren. Die Häuser in der Mitte der fünfstöckigen Stadt bringen fünfmal die höchste Wohnungsrente. Wir stellen wieder die Zahlenreihen untereinander:

1.	100	300	600	1000	1500
2.	100	224	374	548	742
3.	100	316	648	1096	1660[2])

Also die höchste Rente, die auf ein Hausgrundstück entfällt, ist bei der gleichmäßig hoch gebauten Stadt am höchsten und höher als bei der stufenförmigen, wenn auch hier der Unterschied nicht so bedeutend ist, wie bei der Durchschnittsgrundrente.

---

[1]) Allgemein: Die Durchschnittswohnungsrente der abgestuften n-stöckigen Stadt ist $\frac{3n(n+1)}{2(2n+1)}$, die Durchnittshausrente $\frac{(n+1)^2}{4}$ (s. o.). Für die gleichgroße n-stöckige, überall gleich hohe Stadt dagegen ist die Durchschnittswohnungsrente $\sqrt{\frac{(n+1)(2n+1)}{6}}$, und die Durchschnittshausrente $\sqrt{\frac{n^2(n+1)(2n+1)}{6}}$.

Durch Umformungen, wie sie oben gemacht wurden, erkennt man leicht, daß, sobald $n > 1$, die Wohnungsdurchschnittsrente in der gleich hohen Stadt geringer, die Hausdurchschnittsrente höher sein muß, als in der abgestuften.

[2]) Die Reihe läßt erkennen, daß die höchste Rente in demselben Maße steigt, wie die Durchschnittsrente.

Um sich das hier Auseinandergesetzte auch durch die Anschauung klar zu machen, vergleiche man die Anlage, die die Gesamtgrundrente der ausgewachsenen vierstöckigen Stadt und die Gesamtgrundrenten der gleich großen einstöckigen sowie der überall gleich hohen vierstöckigen perspektivisch darstellt.

Die stufenförmig und die gleichmäßig hoch gebaute Stadt sind Grenzformen, zwischen denen sich bei natürlicher Entwicklung der Städtebau bewegt. Kleine und langsam wachsende Städte werden sich mehr der zuerst dargestellten Form nähern: Stadtteile mit vielstöckigen Häusern in der Mitte, nach außen hin Häuser von abnehmender Höhe; große rasch wachsende Städte werden mehr der zweiten Form gleichen: hohe, vielstöckige Mietkasernen bis zum Rande der Stadt. Je mehr der Städtebau sich dieser Form nähert, desto geringer wird die auf die einzelne Wohnung entfallende Grundrente sein, desto höher dagegen die auf das einzelne Hausgrundstück entfallende Rente.

Bis zu welcher Stockwerkszahl die Stadt wachsen wird, wenn keine Bauordnung Einhalt gebietet, hängt in der Hauptsache von dem Grade ab, in welchem die Baukosten mit der Stockwerkszahl abnehmen, sowie davon, um wieviel die Wohnung in dem höheren Stockwerke geringer geschätzt wird, als die in dem niedrigeren. Es ist bereits oben angedeutet, daß das Gesetz der abnehmenden Baukosten nur bis zu einer bestimmten Stockwerkszahl gilt. Der Vorteil, der beim mehrstöckigen Baue durch die Verteilung der Kosten von Fundament und Dach entsteht, wird um so geringer, je größer die Zahl der Stockwerke ist. Wir wollen uns hier, ohne auf die wirklichen Baukosten einzugehen, mit einem schematischen Beispiele begnügen.

Nehmen wir an, die Kosten von Fundament und Dach seien gleich denen eines Stockwerkes, so würden, wenn wir die tatsächlichen Baukosten eines Stockwerkes = 100 setzen, die Baukosten des ganzen Hauses betragen bei der Stockwerkszahl

1	2	3	4	5	
200	300	400	500	600	Mark

und die auf je ein Stockwerk zu berechnenden Kosten

200	150	$133^1/_3$	125	120	Mark.

Die größte Ersparnis an Baukosten wird also beim Übergange vom einstöckigen zum zweistöckigen Hause gemacht und jede weitere Vermehrung der Stockwerkszahl bringt eine etwas geringere neue Er-

sparnis. Die Ersparnis, die beim Übergange vom vierten zum fünften Stockwerke gemacht wird, ist schon recht gering. Zieht man nun in Betracht, daß die Vermehrung der Stockwerke auch gewisse Mehrkosten verursacht, daß die Fundamente und Mauern stärker gebaut, daß die Steine höher hinauf getragen werden müssen, so ist wohl anzunehmen, daß, sei es vom fünften, sei es vom sechsten Stockwerke ab, eine Verminderung der Baukosten nicht mehr eintritt und daß bei weiterer Vermehrung der Stockwerkszahl die relativen Baukosten wieder zunehmen. Das hat aber keineswegs die Wirkung, daß ein Bau über diese Höhe hinaus nicht mehr gewinnbringend wäre und die Mieten nicht mehr verbilligte, es bewirkt vielmehr nur, daß der Zeitpunkt, in dem es lohnend wird, eiu neues Stockwerk zu bauen, weiter hinausgeschoben wird, als es der Fall sein würde, wenn die Baukosten abnähmen oder gleich hoch blieben.

Nehmen wir wiederum an, das höher gelegene Stockwerk bringe eine um 100 Mark geringere Miete als das nächst niedrige. Wenn nun die Baukosten für das höher gelegene Stockwerk zunehmen, so wird es nicht schon dann errichtet werden, wenn die Grundrente um 100 Mark gestiegen ist, sondern vielleicht erst dann, wenn sie um 150 Mark höher geworden ist. Alsdann kann der Vermieter das neue Stockwerk um 100 Mark niedriger vermieten als das nächst niedrige und behält immer noch 50 Mark jährlich als Verzinsung der höheren Baukosten. Auch für den Mieter bringt das neue Stockwerk Vorteile, zwar keine verminderten Baukosten, aber immer noch eine Ersparnis an Grundrente.

Erst wenn die relativen Baukosten so viel höher würden, daß die Ersparnis an Grundrente dadurch aufgehoben würde, würde die Vermehrung der Stockwerkszahl eine Verteuerung des Wohnens bedeuten. Sie würde aber alsdann nicht eintreten, denn von diesem Zeitpunkte an würde die Vermehrung der Stockwerke auch für die Bauunternehmer nicht mehr gewinnbringend sein.

Für die mehrstöckige Stadt, die stufenförmige wie die gleichmäßig hohe, gilt dasselbe, was oben für die einstöckige dargelegt wurde, nämlich, daß jedes Hindernis, das ihrer kreisförmigen Entwicklung entgegentritt, die Wirkung haben muß, die Grundrente zu erhöhen; hier wie dort werden dadurch die Wege, von denen die Höhe der Grundrente abhängig ist, verlängert. Hier wie dort gilt also, daß jede Einschränkung der horizontalen Intensität die Grundrente erhöht.

Es kommt aber noch hinzu, daß auch jede, auch nur teilweise Einschränkung der vertikalen Intensität in gleicher Weise wirkt. Auch Vorschriften, nach welchen die Stockwerkshöhe in bestimmten Vierteln beschränkt wird, wie sie jetzt in vielen Banordnungen getroffen werden, erhöhen die Durchschnittsgrundrente der Stadt. Sie hindern die naturgemäße Ausdehnung der Stadt in die Höhe und zwingen sie zur Ausdehnung in die Breite. Jede flachere Form der Stadt hat aber höhere Grundrente zur Folge. Der Verkehr wehrt sich gegen die Einschränkung seiner Entwicklung, indem er die Grundrente erhöht. Mögen daher solche Vorschriften aus anderen Gründen wünschenswert erscheinen, sie dienen nicht zur Entlastung sondern zur Belastung der Mieter, nicht indem sie einzelnen Hausbesitzern die Rente erhöhen, sondern indem sie eine größere Fläche rententragend machen.

Ferner gilt auch für die mehrstöckige Stadt, was oben über die Mehrheit der Wachstumsmittelpunkte gesagt ist. Je mehr solcher Mittelpunkte vorhanden und je weiter sie von einander entfernt sind, desto geringer wird die Durchschnittsgrundrente sein. Es ist nun das einzige, was man für den Flachbau anführen könnte, daß mit der weiteren Ausdehnung der Stadt, die er zur Folge hat, die Wahrscheinlichkeit wächst, daß mehr Verkehrsmittelpunkte entstehen.

Werden die Wege nach dem Mittelpunkte sehr groß, so entstehen auch in Vororten besondere Geschäftsgegenden, denen nahe zu wohnen für viele ein Bedürfnis wird. Es entstehen dort Warenhäuser, Theater und Vergnügungslokale, die Banken errichten dort Filialen, kurz, die Vorstadt nimmt immer mehr den Charakter einer besonderen Stadt an. Dadurch wird das Wachsen der Grundrente in gewissem Grade wieder abgeschwächt; es erfolgt nicht in demjenigen schnellen Tempo, das sich ergeben würde, wenn jeder, um seine Geschäfte zu besorgen, täglich die innere Stadt aufsuchen müßte. Immerhin behält die innere Stadt, die „City“, ihre Bedeutung als Mittelpunkt des Verkehres, ja, durch die größere Wichtigkeit, die die Stadt mit ihrem Wachstum regelmäßig für die wirtschaftliche Tätigkeit des ganzen Landes, wenn nicht für den Weltverkehr, gewinnt, nimmt diese Bedeutung immer noch in hohem Grade zu, so daß es im ganzen dabei bleibt, daß die Nähe zum Zentrum die Höhe der Grundrente bestimmt.

Wir haben noch immer einige der Wirklichkeit nicht entsprechende Voraussetzungen bestehen lassen, die nunmehr aufgegeben werden sollen. Wir wollen prüfen, ob dadurch an dem bisher Ge-

fundenen etwas geändert wird. Es war oben angenommen worden, alle Wohnungen seien von gleicher Beschaffenheit, gleicher Größe und gleich dicht bevölkert. In Wahrheit zeigen uns die Wohnungen jeder Stadt große Verschiedenheiten in allen diesen Richtungen. Die Verschiedenheit der Ausstattung, das heißt die größere oder geringere Kostbarkeit der Wohnungen ist eine Sache, die zunächst nur den Kapitalgewinn angeht. Die kostbarere Wohnung wird teurer sein, denn sie wird nur gebaut werden, wenn sich Mieter finden, die geneigt sind, einen höheren Preis anzulegen und deshalb das größere Anlagekapital des Bauunternehmers angemessen zu verzinsen. Die Grundrente bleibt aber grundsätzlich davon unberührt. Eine größere Wohnung wird allerdings, weil sie mehr Platz erfordert als eine kleine, auch mehr Grundrente bringen. Wird ferner an einer Stelle, auf welcher nach dem Entwicklungsstande der Stadt ein mehrstöckiges Haus gewinnbringend sein würde, ein Haus von weniger Stockwerken errichtet, so müssen die Mieter eines solchen Hauses ebensoviel Grundrente bezahlen, als das mehrstöckige Haus bringen würde. Fänden sich nicht Mieter, die dazu bereit wären, so würde sich auch kein Bauunternehmer finden, der an solchen Plätzen derartige Häuser baute. Dadurch wird aber die auf die Flächeneinheit entfallende Grundrente nicht erhöht. Nur insofern die größere Wohnung kleineren den Platz fortnimmt, insbesondere durch große Gärten und Hofräume in wertvollen Gegenden, wirkt sie, wie oben auseinandergesetzt, grundrentensteigernd auf die übrigen Wohnuugen.

Die Verschiedenheit der Nachfrage nach Wohnungen bewirkt, daß sich Wohnviertel der reichen von denen der ärmeren Bevölkerung absondern, daß dadurch neue Anziehungspunkte der Grundrente entstehen. Das wird für die ärmere Bevölkerung häufig eine Verminderung der Grundrente bedeuten; denn die wohlhabenderen Kreise suchen nicht die Nähe der eigentlichen Verkehrsmittelpunkte der Stadt, sondern ruhig abseits gelegene Gegenden. Sie treten daher nicht in Wettbewerb mit denjenigen Kreisen, denen die Nähe zum Arbeitsplatze Bedürfnis ist.

Im ganzen wird durch alle diese Verschiedenheiten an der Tendenz der Grundrente, mit dem Wachstume der Stadt und mit der größeren Nähe zu den Verkehrsmittelpunkten zu wachsen, nichts geändert.

Von Bedeutung für die Entwicklung der Grundrente ist die

Wohndichtigkeit. Es ist nicht immer der Fall, daß bei Mangel an Wohnungen alsbald eine Nachfrage nach neuen Wohnungen entsteht. Oft verhindert die mangelnde Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung die Entwicklung einer solchen Nachfrage. Alsdann nimmt die Wohndichtigkeit zu. Eine Familie, die sonst drei Zimmer beanspruchte beschränkt sich auf zwei. Es werden, um die steigenden Mietpreise leichter zu tragen, Einlogierer angenommen. Die Folge davon ist, daß die Stadt langsamer sich ausdehnt, als wenn jeder die bisherigen Ansprüche an die Wohnung aufrechterhalten würde, und daß infolgedessen die Grundrente langsamer ansteigt. Die größere Wohndichtigkeit ist die Abwehr der ärmeren Klassen gegen das Wachstumsbestreben der Grundrente; ebenso wie die Einschränkung des Verbrauches von Nahrungsmitteln die Abwehr gegen das Steigen der Korn- und Fleischpreise ist. Das Wachstumsbestreben der Grundrente findet seine Schranke an der Kaufkraft der Bevölkerung. Mit der Feststellung dieser Tatsache soll natürlich nicht gesagt werden, daß die größere Wohndichtigkeit volkswirtschaftlich etwas Erwünschtes sei, sondern nur, daß dieser Übelstand wenigstens die eine gute Seite hat, ein allzu hohes Anschwellen der Mietpreise zu verhindern. Worauf es an dieser Stelle aber hauptsächlich ankommt, ist, daß auch die Möglichkeit, die Wohndichtigkeit zu steigern, grundsätzlich an den bisher dargestellten Gesetzen nicht ändert. Sie bewirkt nur, daß der Kegel der Gesamtgrundrente langsamer anwächst, als bei gleicher Wohndichtigkeit der Fall sein würde.

VI. Bodenpreis und Bodenspekulation.

Eine Einwendung gegen das hier Vorgetragene muß noch erledigt werden. Man könnte sagen, und mancher Leser hat es wahrscheinlich schon gesagt, die hier entwickelte Theorie der Grundrente habe zur Voraussetzung, daß am Rande der Stadt Boden zu Preisen verkäuflich sei, die seinem landwirtschaftlichen Werte entsprechen, in Wahrheit sei aber der Boden rings nm unsere Großstädte herum viel teurer. Darum sei es gar nicht möglich, daß am Rande der Stadt Wohnungen entstehen könnten, deren Mieten lediglich den landesüblichen Gewinn des in ihnen verbauten Kapitals darstellten, der Kapitalist müsse doch mindestens auch für den Preis des zum Hausbaue benötigten Bodens eine landesübliche Verzinsung erhalten.

Gegenüber dieser auf den ersten Blick schlüssig scheinenden Einwendung ist es erforderlich, genauer auf die Bestimmungsgründe des Bodenpreises einzugehen, von denen im Vorhergehenden absichtlich nicht gesprochen worden ist. Der Preis des zur Landwirtschaft wie des zum Häuserbaue verwendeten Bodens ist abhängig von dem erhofften Ertrage. Niemand würde für den Boden einen Preis bezahlen, wenn er nicht annehmen dürfte, in dem Ertrage des Bodens, das ist in der Grundrente, eine entsprechende Verzinsung des ausgegebenen Kaufpreises zu finden. Der Kauf rentebringenden Bodens ist daher ein Rentenkauf und wäre der Eingang der Rente immer ganz sicher und würde für jedes Jahr immer die gleiche Rente zu erwarten sein, so würde der Preis nur so weit schwanken können, wie etwa der Kurs von Staatspapieren.

Nehmen wir einmal an, es bestünde keine Unsicherheit über die Entwicklung der Grundrente einer Stadt. Die Beteiligten beurteilten die in Betracht kommenden Umstände, besonders die jährliche Bevölkerungszunahme, richtig. Nehmen wir weiter an, die Stadt dehne sich in in der oben dargestellten Weise kreisförmig aus. Jedes bereits Rente tragende, das heißt bebaute Grundstück, hätte alsdann eine von Jahr zu Jahr zu Jahr wachsende Grundrente zu erwarten; denn das Grundstück würde mit dem Wachstume der Stadt immer weiter vom Rande zur Mitte rücken und damit, wie oben gezeigt, immer neue Zuschläge zur Grundrente abwerfen. Wer ein derartiges bebautes Grundstück kauft, bezahlt daher nicht nur das Haus — nach seinem Abschreibungswerte — und die gegenwärtig aufkommende Grundrente nach ihrem kapitalisierten Jahresbeitrage, er erwirbt und bezahlt auch die künftigen Zuschläge zur Grundrente, die das Wachstum der Stadt in Aussicht stellt. Darum muß der Bodenpreis für jedes bebaute Grundstück in der wachsenden Stadt höher sein, als die gegenwärtige Grundrente rechtfertigt. Es kommt das natürlich beim Kaufe nicht in der Weise zum Ausdrucke, daß ein besonderer Preis für die gegenwärtige Rente und daneben ein anderer für die erhoffte Steigerung der Rente festgesetzt wird, vielmehr so, daß man die Grundrente beim Kaufe zu einem geringeren Zinssatze kapitalisiert als dem landesüblichen Zinsfuße, also beispielsweise zu $2^1/_2$ oder 3 Proz., wenn der landesübliche Zinsfuß 4 Proz. ist.

Für bebaute Grundstücke, die am Rande der Stadt liegen und nach der oben entwickelten Theorie gar keine Grundrente, sondern

nur für das Baukapital den landesüblichen Gewinn bringen, muß nun neben dem Abschreibungspreise der Gebäude noch ein Preis für den Boden bezahlt werden, der über den Preis seines landwirtschaftlichen Wertes hinausgeht. Jeder Käufer weiß, daß die Häuser am Rande sehr bald nicht mehr am Rande liegen werden, weil die Stadt über diesen Rand hinauswachsen wird, daß sie daher nach wenigen Jahren Grundrente bringen und daß diese Grundrente im Laufe der Jahre immer größer werden wird. Er erwirbt daher mit dem Kaufe zwar keine gegenwärtige, aber doch eine demnächst beginnende, stetig wachsende Grundrente und als Entgelt für diese bezahlt er einen Bodenpreis von oft sehr erheblicher Höhe.

Unbebaute Grundstücke im Umkreise der Stadt bringen noch keine Grundrente und werden auch dann, wenn sie bis an den Rand gerückt sind und Häuser auf ihnen errichtet werden, zunächst noch keine bringen; aber auch sie werden nicht am Rande liegen bleiben, sondern im Laufe der Zeit der Mitte näher und näher rücken und Grundrente tragen. Wer solch ein Grundstück kauft, erwirbt daher gleichfalls die Aussicht auf eine künftig anhebende wachsende Grundrente, nur daß der Zeitpunkt ihres Anhebens weiter abliegt als bei den Grundstücken am Rande, um so weiter, je weiter vom gegenwärtigen Rande der Stadt die Grundstücke noch entfernt sind. Auch diese Hoffnung muß bezahlt werden, auch diese noch unbebauten Grundstücke erhalten daher einen Bodenpreis, der allerdings geringer ist, als der Preis der Grundstücke am Rande, um so geringer, je weiter vom Rande sie noch entfernt sind, bis er endlich in großer Entfernung von der Stadt nicht höher mehr ist, als es die landwirtschaftliche Verwendung des Grundstücks rechtfertigt.

Ließe sich mit Sicherheit voraussehen, daß eine Stadt nicht mehr wachsen, sondern genau die Ausdehnung behalten werde, die sie hat, so würde der Bodenpreis der bebauten Grundstücke genau der gegenwärtigen kapitalisierten Grundrente entsprechen. Für die Grundstücke außerhalb der Stadt würde alsdann offenbar ein höherer als der ihrer landwirtschaftlichen Verwertung gemäße Preis nicht bezahlt werden und auch der Käufer eines Hauses am Rande der Stadt würde alsdann für den Boden, auf dem das Haus steht, wirklich nicht mehr zu bezahlen brauchen, als „den Wert, den diese Stelle zur Produktion von Gartengewächsen hatte“; der Wettbewerb der anderen Hausbesitzer würde verhindern, daß der Preis höher stiege.

Würde die Einwohnerzahl der Stadt gar zurückgehen, so würde für die Hausgrundstücke in der Stadt ein geringerer Preis bezahlt werden als die kapitalisierte gegenwärtige Bodenrente; denn man müßte damit rechnen, daß mit dem Kleinerwerden der Stadt auch diese Bodenrente geringer werden würde.

Es wird trotz dieser Erwägungen manchem absonderlich erscheinen, daß jemand für ein Grundstück am Rande der Stadt eine größere Summe — beispielsweise 50,000 Mark — bezahlen sollte, wenn er sich ausrechnen könnte, daß die Mieten, die ihm das auf jenem Grundstücke zu erbauende Haus bringen wird, nur für die Baukosten einen Gewinn bringen, den angelegten Bodenpreis aber nicht verzinsen. Der Käufer des Grundstückes macht sich diesen Vorgang auch nicht in solcher Weise klar, er unterscheidet nicht zwischen dem Kapitalgewinne auf die Baukosten und der Verzinsung des Bodenpreises, sondern er faßt Bodenpreis und Baukosten in eins zusammen und berechnet sich, wie viel er für sein ganzes Anlagekapital erhält. Die Tatsache nun, daß er mit einer wachsenden Miete und demnach auch mit einem wachsenden Verkaufspreise des zu errichtenden Hauses rechnen darf, veranlaßt hin, sich für das ganze anzulegende Kapital für die Gegenwart mit einem geringeren Ertrage als dem landesüblichen Kapitalgewinne zu begnügen. Würde beispielsweise der landesübliche Kapitalgewinn 6% sein so, würde er vielleicht schon bauen, wenn der Ertrag für den Bodenpreis und die Baukosten zusammen 5% betrüge, weil er voraussieht, daß er durch die wachsenden Mieten oder den steigenden Verkaufspreis des Grundstückes eine Entschädigung für die geringere anfängliche Verwertung seines Kapitals erhält.

Würde der Bodenbesitzer anders verfahren und mit dem Bau warten, bis die Mieten für Baukosten und Bodenpreis zusammen landesüblichen Gewinn brächten, so würde er unwirtschaftlich handeln, nämlich ohne allen Grund auf eine Reihe von Jahren hinaus auf Einnahmen verzichten, die er sonst machen könnte. Denn mag er bauen oder nicht, für den Bodenpreis erhält er vorläufig keine Verzinsung. Es ist daher gar nicht abzusehen, weshalb er auf den Kapitalgewinn, den ihm der Hausbau verspricht, verzichten sollte.

Die Tatsache, daß der Boden am Rande der Stadt und um sie herum einen höheren Preis hat, als seinen landwirtschaftlichen Wert, ist somit eine notwendige Folge der hier geschilderten Entwicklung der Grundrente und steht dem Wirken des Grundrentengesetzes nicht entgegen.

Es fragt sich nur noch, ob etwa die Bodenspekulation einen abändernden Einfluß haben kann. Die Bodenspekulution ist, wie Voigt in der mehrfach angeführten Schrift treffend auseinandersetzt, eine Folge der Ungewißheit über die Entwicklung der Grundrente; niemand weiß genau, in welchem Maße die Stadt in Zukunft wachsen und nach welcher Richtung hin sie sich vorzugsweise ausdehnen wird. Daher ist es natürlich, daß auf diese Entwicklung hin spekuliert wird, daß Leute, die auf ein rasches Wachstum der Stadt rechnen, sich in Besitz von Ländereien setzen, um an dem steigenden Bodenpreise zu gewinnen. Sie gewinnen, wenn ihre Erwartung richtig war, sie verlieren, wenn sie sich verrechnet haben und der Bodenpreis nicht oder langsamer steigt, als sie gehofft hatten. Diese Art der Bodenspekulation kann an der Entwicklung der Mieten und damit der Grundrente nichts ändern. Niemand zahlt deshalb eine höhere Miete, weil sein Vermieter den Platz, auf dem das Haus steht, teuer bezahlt hat; der Preis der Wohnung richtet sich nach Angebot und Nachfrage.

Theoretisch denkbar ist nun allerdings noch eine andere Art von Bodenspekulation und diese ist es, die Eberstadt und seine Anhänger im Sinne haben. Es ist denkbar, daß ein Spekulant oder eine Gesellschaft von Spekulanten das ganze Gebiet im Umkreise einer Stadt erwirbt, in der Absicht, das Land längere Zeit hindurch nicht zu bebauen. Zunächst würde ein solches Vorgehen allerdings nicht diesen Spekulanten selbst, sondern den Hausbesitzern innerhalb der Stadt zugute kommen, denn wenn nicht gebaut wird, müssen die Wohnungspreise in der Stadt in die Höhe gehen. Eine weitere Wirkung wäre aber, daß die Nachfrage nach neuem Baulande immer größer würde und dem Spekulantenringe immer steigende Preise geboten würden. Wenn dieser nun sein Land immer nur in so kleinen Teilen veräußerte, daß das Wohnbedürfnis dauernd ungenügend gedeckt bliebe, so ist es wohl möglich, daß die Mietpreise und die Preise des Baulandes dauernd hoch gehalten würden. Allerdings würde der Gewinn, den die Spekulanten auf diese Weise machten, dadurch geschmälert werden, daß sie ihr Land erst längere Zeit nach der Baureife verkaufen könnten und infolgedessen große Zinsverluste erlitten. Es erscheint daher zweifelhaft, ob eine derartige Spekulation wirklich gewinnbringend sein würde. Daß sie jemals durchgeführt worden, daß also jemals das gesamte Bauland in einer Hand gewesen sei, dafür ist bisher ein Beweis nicht erbracht worden. Sobald aber der Spekulantenring nur einen

Teil des Baulandes besäße, würde das Zurückhalten dieses Landes auch den verkaufswilligeren Mitbewerbern zugute kommen, deren Land würde in der Folge der Aussperrung früher baureif werden. Der Spekulantenring würde also nicht nur zugunsten der Besitzer der bestehenden Häuser, sondern auch zugunsten der anderen Bodenbesitzer arbeiten und seine Spekulation würde um so sicherer verlustbringend sein, je geringer sein Anteil an Boden wäre.

Derartige Spekulationen sind daher unwahrscheinlich. Sollten sie aber wirklich vorkommen und den Erfolg haben, den Bodenpreis über die Gebühr zu steigern und das Wohnen in der Stadt zu verteuern, so könnte man durch Verbote oder Beschränkungen des Stockwerkbaues gewiß keine Abhilfe schaffen. Im Gegenteil, das einzige Mittel, dem Treiben der Spekulanten wirksam entgegenzuarbeiten, würde sein, jede Beschränkung des Stockwerkbaues fallen zu lassen. Wenn ein Spekulantenring eine Stadt einschließt und ihr die Möglichkeit nimmt, sich nach den Seiten hin auszudehnen, so würde es doch geradezu ein Schildbürgerstreich sein, ihr nun im Verordnungswege auch noch die Möglichkeit zu verschließen, nach obenhin Luft zu suchen. Das Gegenteil müßte geschehen, jeder nicht ausgesperrte Raum müßte sobald wie möglich mit Häusern besetzt werden, am besten mit Wolkenkratzern nach amerikanischer Art, dann würde das Wohnungsbedürfnis am raschesten befriedigt werden, die Mietpreise würden wieder sinken, mit ihnen die Bodenpreise im Umkreise der Stadt und die Spekulanten würden das Nachsehen haben.

VII. Ergebnisse.

Wir haben gesehen, daß auch das Fallenlassen aller anfänglich gemachten einschränkenden Voraussetzungen an dem Kerne der Grundrentenlehre nichts ändert und daß auch die Bodenspekulation das Grundrentengesetz nicht umzustoßen vermag. Damit soll natürlich nicht behauptet werden, daß sich die Grundrente irgendwo jemals genau so entwickelt habe, wie es oben dargestellt ist, und daß insbesondere die gefundenen Verhältniszahlen eine andere Bedeutung hätten als die, die allgemeine Richtung der Entwicklung zu zeigen. Sie können schon deshalb niemals genau in die Erscheinung treten, weil die Stadt sich niemals genau kreisförmig um einen Verkehrsmittelpunkt ausdehnt, aber auch deshalb nicht, weil zumeist weder Käufer noch Verkäufer lediglich wirtschaftlichen Erwägungen folgen

und alle in Betracht kommenden Umstände richtig würdigen. Irrtümliche Annahmen über die künftige Entwicklung der Stadt, persönliche Liebhabereien u. dgl. kommen bei Preisbestimmungen mit ins Spiel. Man darf aber anderseits den Einfluß dieser Nebenumstände auch nicht überschätzen, sie werden niemals imstande sein die dargelegten Tendenzen in ihr Gegenteil zu verkehren, niemals bewirken, daß die Grundrentenlast in der flachgebauten Stadt niedriger wäre als in der hochgebauten. Es sind auch gar keine Kräfte erkennbar, die ein solches Bestreben haben sollten; was die Verteidiger des Flachbaues dafür gehalten haben, das erweist sich bei näherem Zusehen als leerer Wahn — weder die Mietkaserne am Rande der Stadt noch der hohe Bodenpreis in ihrer Umgebung haben die ihnen zugeschriebene Wirkung; die Grundrentenlehre erklärt sie als natürliche und keineswegs den Mietpreis steigernde Erscheinungen. Sollten aber auch wirklich einige Umstände vorhandensein, die dazu beitrügen, den Flachbau vorteilhafter erscheinen zu lassen, so können sie doch gegenüber dem außerordentlich großen Vorsprunge, den das Grundrentengesetz dem Stockwerksbau zuspricht, nicht ins Gewicht fallen.

Dabei ist nun wohl zu beachten, daß alles bisher Angeführte sich nur auf den Teil des Mietpreises bezieht, den die Grundrente ausmacht. Daneben gilt noch alles, was Voigt über die Ersparnis an Baukosten durch den Stockwerksbau ausgeführt hat. Der Stockwerksbau bringt daher den Mietern doppelten Vorteil, er ermäßigt die Grundrente und vermindert das Baukapital, das sie durch die Mieten zu verzinsen haben.

Es kommt noch ein Drittes hinzu, daß nämlich durch den Bau niedriger Häuser die Kosten an Wegeunterhaltung, Gas- und Wasserleitung, ferner auch die Kosten der Verkehrsmittel und die von den einzelnen für den Transport zu machenden Ausgaben sowie die von ihm zurückzulegenden Wege auf das vielfache gesteigert werden würden[1]).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich betonen, daß man, weil man die Irrtümer der Wohnungsreformer erkennt, keineswegs die Mietkaserne für das Ideal der Wohnung zu halten und für eng gedrängte und tunlichst vielstöckige Bebauung des Stadtbodens einzutreten braucht und daß es keineswegs Zweck dieser Schrift ist, das

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Thiel in den Verh. des Ver. f. Soz. Pol. Bd. 98. S. 107.

zu tun. Gewiß ist es die Hauptaufgabe der Bau- und Wohnungspolizei, die Gesundheit der städtischen Bevölkerung zu fördern, und es sind deshalb einschränkende Vorschriften über die Ausnutzung der Grundstücke und vertikaler und horizontaler Richtung, über die Freihaltung genügenden Raums für Höfe und Gärten, Straßen, Plätze und Parks erforderlich. Man muß sich nur klar darüber sein, daß alle diese Maßregeln das Wohnen nicht billiger, sondern teurer machen, daß sie daher nicht weiter gehen dürfen, als es die wirtschaftliche Kraft der Bevölkerung zuläßt. Sonst schadet man dort, wo man nützen will. Man muß sich ferner klar darüber sein, daß für die großstädtische Bevölkerung, nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für den Mittelstand und selbst für einen großen Teil der Wohlhabenden das Stockwerkhaus auf lange Zeit hinaus, falls sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gründlich ändern, das einzig zweckmäßige Mittel zur Bestreitung des Wohnbedürfnisses sein wird, daß daher die hauptsächliche Fürsorge darauf gerichtet sein muß, dieses Stockwerkhaus gesund und wohnlich zu gestalten.

Die Grundrente kann nur herabgedrückt werden, indem man ihre Ursachen bekämpft, indem man also die Wegelast zu den Verkehrsmittelpunkten und das Bestreben der Menschen, sich um diese Mittelpunkte zu sammeln, zu vermindern sucht. Sie wird geringer sein, wenn die Stadt viele Verkehrsmittelpunkte enthält, als wenn sich alles nach einer Gegend zusammendrängt. Sie wird ermäßigt durch jede Erleichterung, durch jede Verbilligung des Verkehres; Fernsprecher und Fahrrad wirken ihr entgegen. Ist es möglich, die Wegekosten zu den Hauptanziehungspunkten wesentlich herabzusetzen, so wird der Vorteil, den das Wohnen in der Nähe dieser Punkte mit sich bringt, und damit die Vergütung, die als Grundrente für diesen Vorteil gezahlt wird, geringer werden. Wenn die Städter lernen, mehr Wert darauf zu legen, der Natur nahe zu sein, wenn Wald und Feld größere Reize für sie gewinnen, als verkehrsreiche Straßen und überfüllte Vergnügungsstätten, dann wird die Nähe zur Mitte der Stadt geringer geschätzt werden und die Grundrente wird sinken.

Da das rasche Steigen der Grundrente seinen letzten Grund in dem Zuge vom Lande zur Stadt hat, so wirken diesem Steigen endlich alle Maßregeln entgegen, die geeignet sind, die Abwanderung vom Lande einzuschränken, wie die Verlegung der Industrie aufs Land, ferner aber auch alles, was den Ertrag der Landwirtschaft erhöht und

dadurch die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter verbessert. Ein wirksamer Schutz des einheimischen Ackerbaues ist auch das beste Mittel, ein übermäßiges Steigen der städtischen Grundrente zu verhüten.

Ich möchte diese Zusammenfassung nicht schließen, ohne noch auf eines hinzuweisen, was sich aus den vorhergehenden Darlegungen ergibt. Man fordert die Reform des Städtebaues hauptsächlich im Interesse der arbeitenden Klassen, die Grundrente wird aber zum geringsten Teile von ihnen, zum weitaus überwiegenden von den wohlhabenden Klassen aufgebracht. In je größerer Stockwerkshöhe und je weiter ab vom Verkehrsmittelpunkte eine Wohnung belegen ist, desto weniger Grundrente trägt sie; die arbeitenden Klassen aber drängen sich in den hohen Stockwerken und in den Außenbezirken zusammen. Eine künstliche Beseitigung der Grundrente würde also kein Geschenk an die Armen, sondern an die Wohlhabenden sein.

VIII. Die Bestimmungsgründe der Mietpreise.

Die Theorie der städtischen Grundrente genügt nicht, um die Bestimmungsgründe der Mietpreise zu erkennen, ebensowenig, wie die Theorie der landwirtschaftlichen Grundrente genügt, um die Bestimmungsgründe des Kornpreises zu ermitteln; beide Theorien setzen einen bestimmten Preis schon voraus; die landwirtschaftliche Grundrententheorie die Produktionskosten desjenigen Getreides, das unter den ungünstigsten Bedingungen erzeugt wird, aber zur Deckung des Bedarfes noch erforderlich ist, die städtische Grundrententheorie diejenige Miete, die bezahlt werden muß, um den landesüblichen Gewinn auf das im Hause angelegte Kapital zu erbringen. Allerdings ist ein wichtiger Unterschied vorhanden. Die Produktionskosten des unter den ungünstigsten Umständen erzeugten Getreides bilden den Preis alles an den Markt kommenden Getreides und die landwirtschaftliche Grundrente entsteht dadurch, daß die günstiger gelegenen Grundstücke geringere Produktionskosten haben. Dagegen sind in der Stadt die Produktionskosten des Hauses im allgemeinen überall die gleichen und die städtische Grundrente entsteht dadurch, daß für das Produkt, die Wohnung, nicht gleiche, sondern verschiedene Preise gezahlt werden, für die günstiger gelegenen Wohnungen höhere als für die ungünstiger gelegenen. Während also die landwirtschaftliche Grundrente einen

Abzug von den Produktionskosten des unter den ungünstigsten Umständen erzeugten Getreides bildet, ist die städtische Grundrente ein Zuschlag zu dem landesüblichen Kapitalgewinne aus den Baukosten. Der landesübliche Kapitalgewinn bildet also nur einen Teil der Miete, er bildet aber für die große Mehrzahl der Wohnungen den bei weitem wichtigsten Teil. Für die Erklärung des Mietepreises ist daher die Frage nach seinen Bestimmungsgründen von noch größerer Bedeutung als die Frage nach den Bestimmungsgründen der Grundrente. Die Beantwortung dieser Frage wird indessen viel weniger Raum einnehmen als die Grundrententheorie, denn es handelt sich hier nicht um die Entwicklung bisher unerkannter Gesetze, sondern nur um die Anwendung der längst bekannten Preislehre auf einen besonderen Fall. Es kommt nur darauf an, dessen Besonderheiten nicht zu verkennen. Sie bestehen vornehmlich darin, daß es sich nicht um Verkaufs-, sondern um Nutzungspreise handelt, daß die in Frage kommenden Güter, d. h. die Häuser, nicht so rasch vermehrbnr sind wie die meisten anderen auf den Markt kommenden Güter, daß sie andrerseits von längerer Lebensdauer sind als die meisten anderen Erzeugnisse menschlicher Arbeit.

Der Mietpreis wird ebenso wie alle anderen Preise durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Das Ergebnis des Spieles dieser beiden Kräfte ist, daß der Preis um die Produktions- oder genauer um die Reproduktionskosten des angebotenen Gutes schwankt. Es gilt daher zunächst, die Höhe dieser Kosten zu bestimmen und alsdann zu forschen, wie groß die Schwankungen des Pendeles um diesen Ruhepunkt sein werden.

Die Kosten des Hauses bestehen im wesentlichen aus Kapitalgewinnen und Arbeitslöhnen. Verfolgt man die Kosten rückwärts, so kommt von den Kapitalgewinnen zunächst in Betracht der Gewinn des Bauunternehmers. Es folgen die Gewinne derjenigen Unterübernehmer, denen die einzelnen Teile des Baues übertragen sind, die Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten, die Arbeiten des Tischlers, Klempners, Dachdeckers, Mechanikers, die Maler-, Töpfer-, Glaser- und Tapezierarbeiten, endlich die Gewinne derjenigen Unternehmer, welche die Rohmaterialien zu dem Bau geliefert haben, der Steinbruchs- und Ziegeleibesitzer, der Holzhändler, der Fabrikanten von Türen und Fensterrahmen, von Wasser- und Sielleitungsröhren, der Glashütten, der Tapetenfabriken usw.

In gleicher Weise lassen sich die Löhne rückwärts verfolgen. Die Hauptrolle spielen hier allerdings die Löhne der unmittelbar am Bau beschäftigten Arbeiter, denn das Bauen eines Hauses wird noch heutzutage im wesentlichen durch Handarbeit ausgeführt und die Maschinenarbeit kommt beim Hausbau weniger in Betracht als bei den meisten übrigen Industrien. Aber auch die Löhne der Transportarbeiter, die die Materialien zum Bau geschafft haben, die Löhne der Steinbruch- und Ziegeleiarbeiter und schließlich der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter bilden einen Teil der Baukosten des Hauses.

Wie sich das Verhältnis von Kapitalgewinnen und Löhnen im ganzen stellt, darüber dürfte es genaue Untersuchungen noch nicht geben. Man wird indessen nicht zu weit von der Wahrheit abbleiben, wenn man, wie es vielfach geschieht, annimmt, daß mindestens zwei Drittel der Baukosten in Arbeitslöhnen bestehen.

Wir fragen nun, wie wirkt ein Steigen der Arbeitslöhne, wie ein Steigen des Kapitalgewinnsatzes auf die Mietpreise ein. Es könnte auf den ersten Anblick scheinen, daß die Löhne, wenn sie an den Baukosten mit dem doppelten Betrage beteiligt sind, auch doppelt so hoch in der Miete zum Ausdrucke kommen müßten. Das ist indessen eine Täuschung.

Nehmen wir an, ein Haus am Rande der Stadt koste *M* 90.000, wovon *M* 60.000 auf Arbeitslöhne, *M* 30.000 auf Kapitalgewinne entfallen. Der Mieteertrag — in dem keine Grundrente steckt — betrage *M* 7.400, wovon *M* 2.000 auf Unterhaltskosten, Steuern und die notwendigen Abschreibungen entfallen, so daß ein Reingewinn von *M* 5.400 oder 6% für den Hausbesitzer verbleibt.

Nehmen wir nun an, die Arbeitslöhne stiegen um 10%, ein neues Haus am Rande der Stadt koste daher *M* 96.000. Dann wird bei gleichbleibendem Kapitalgewinne ein solches Haus nur gebaut werden, wenn der Ertrag sich um 6% von *M* 6.000, also um *M* 360, erhöht. Eine Erhöhung der Mieten um nicht ganz 5% wird also genügen, die 10%ige Erhöhung der Arbeitslöhne auszugleichen.

Nehmen wir nun an, die Löhne stiegen nicht, dagegen stiege der landesübliche Kapitalgewinn um 10%, dann werden die Baukosten nur um *M* 3.000, also auf *M* 93.000 wachsen. Da aber mit dem landesüblichen Kapitalgewinne auch der Gewinn wächst, den der Hausbesitzer verlangt . . . er würde sich, wenn sein Gewinn dauernd niedriger bliebe, anderen Erwerbszweigen zuwenden . . . so müssen diese

M. 93.000, nicht nur 6%, sondern 6·6% Gewinn bringen, also anstatt *M* 5.400 *M* 6·138 oder *M* 738 mehr. Die doppelte Bedeutung des Kapitalgewinnsatzes bewirkt daher, daß er, trotzdem er für die Baukosten selbst nur halb so viel in Betracht kommt als der Lohn, für die Höhe der Mieten doch weit schwerer ins Gewicht fällt.

Die Veränderungen in Lohnhöhe und Gewinnsatz bestimmen nicht nur die Mieten der neu zu erbauenden Häuser, sie sind auch von entscheidendem Einflusse auf die Mieten in den bereits vorhandenen Wohngebäuden, indem sie die Höhe desjenigen Teiles der Mieten bestimmen, der nicht Grundrente ist. Steigen Löhne und Kapitalgewinnsatz, so bedarf es, um die Bautätigkeit aufs neue anzuregen, einer höheren Steigerung der Mieten als derjenigen, die bei gleichbleibenden Produktionskosten erforderlich wäre, um zum Bauen in ungünstigeren Lagen zu veranlassen; die Mieten müssen so hoch werden, daß sie außerdem für die höher gewordenen Baukosten den höheren Gewinnsatz in Aussicht stellen, ehe es vorteilhaft wird, neue Häuser zu errichten. Die Mieten der älteren Häuser bringen also nunmehr deren Eigentümern einen höheren Gewinn als denjenigen, der dem tatsächlich in den Häusern verbauten Kapital entsprechen würde.

Dieses Steigen der Mieten in den alten Häusern infolge höherer Baukosten und Gewinnsätze tritt aber nur dann in die Erscheinung, wenn die Wohnungen in den alten Häusern den in den neu erbauten tatsächlich gleichwertig sind, wenn sie den Bewohnern dieselben Annehmlichkeiten bieten. Das ist sehr häufig nicht der Fall. Beispielsweise ist in den letzten Jahren die Technik des Wohnungsbaues außerordentlich fortgeschritten, so daß die neuen Wohnungen am Rande der Stadt nicht nur ihrer Neuheit wegen, sondern auch, weil sie viel zweckmäßiger eingerichtet sind als die älteren, weil sie dem Lichte und der Luft mehr Zutritt gewähren, weil sie viele Anlagen enthalten, die man früher nicht kannte oder nicht in demselben Maße für erforderlich hielt, elektrisches Licht, Badestuben selbst in den einfachsten Wohnungen, doppelte Treppen, Aufzüge, Zentralheizung, Warmwasserleitung in den besseren enthalten. So kommt es, daß ein dem Zuge nach der Mitte entgegengesetzter Zug nach den neuen Vierteln am Rande der Stadt hin entsteht mit der Folge, daß die Wohnungen im Innern häufig erheblich niedriger im Preise stehen als die am Rande belegenen. (Man vergleiche hierüber die interessante Zusammenstellung über die Mieten in den verschiedenen Vierteln Wiens bei Paul Schwarz

„Die Entstehung der Grundrente in Wien“ Schriften des Vereines für Sozialpolitik Bd. 94, S. 35 ff.). Es würde aber ein theoretischer Irrtum sein, zu glauben, daß diese Ermäßigung der Preise eine Verminderung der Grundrente bedeute. In dem Mietpreise steckt genau dieselbe Grundrente wie zuvor, nur das Haus und die Wohnung in ihm sind weniger wert geworden. Alle Umstände, welche die Grundrente beeinflussen, sind daher für diesen Preisrückgang ohne Bedeutung. Er trifft die älter werdenden Häuser ganz unabhängig von ihrer Lage in gleicher Weise.

Um den durch die Baukosten und den Kapitalgewinn gegebenen Schwerpunkt pendelt der Preis. Verstärktes Angebot von Wohnungen drückt ihn zeitweilig unter diesen Punkt, hat aber zur Folge, daß die Bautätigkeit weniger lohnend wird und sich einschränkt. Verstärkte Nachfrage hebt den Preis, macht aber den Bau lohnender und ruft damit neues Angebot hervor. Zur Ruhe kommt dieses Spiel erst, wenn die am Rande belegenen Häuser den üblichen Kapitalgewinn, die weiter nach innen belegenen den ihrem Abschreibungswert entsprechenden Kapitalgewinn und die ihrer Lage entsprechende Rente bringen.

Insofern verhalten sich die Mieten wie alle anderen Preise. Das Besondere liegt darin, daß die Abweichungen vom Ruhepunkte groß und von langer Dauer sein können.

Wird die Nachfrage nach Wohnungen in großem Maßstabe durch eine unerwartete Bevölkerungsvermehrung gesteigert, so muß ein längerer Zeitraum eintreten, in welchem der Gewinn der Bauunternehmer und Hausbesitzer höher als landesüblich ist. Der Hausbau erfordert Kapitalien und Arbeitskräfte, die nicht beliebig vermehrbar sind, er erfordert, auch wenn beide zur Verfügung stehen, jedenfalls Zeit. Selbst wenn also die Bautätigkeit sofort einsetzt, wird immer eine Zwischenzeit bleiben, in welcher für den Bedarf ungenügend gesorgt ist. Während dieser Zeit haben die vorhandenen Häuser Seltenheitswert und erzielen deshalb einen Zuschlag zur Miete, der aber nicht Grundrente, sondern Seltenheitsrente im Sinne Schäffles und v. Mangoldts ist. Denn diese Rente ist durchaus unabhängig von der Lage, sie würde auch dort entstehen, wo die Lage keinerlei Vorzüge gewährte, wie in Dörfern ohne Verkehrsmittelpunkt, solange ein Mangel an Wohnungen besteht.

Umgekehrt kann, wenn die erwartete Bevölkerungsvermehrung

ausbleibt, der Mietpreis recht lange Zeit unter der Ruhelage der Produktionskosten bleiben. Eine Einschränkung der Bautätigkeit beseitigt den Wohnungsüberfluß doch nur dann, wenn immer noch eine Zunahme der Bevölkerung stattfindet. Tritt aber ein Stillstand im Wachstum der Stadt ein, so bleibt auch der Überfluß an Wohnungen bestehen, und erfolgt die Bevölkerungsvermehrung sehr langsam, so wird er auch nur langsam geringer. Wir hören deshalb so oft von einem dauernden Darniederliegen der Bautätigkeit und des Grundstücks- und des Häusermarktes in bestimmten Orten.

Wir haben bisher die Nachfrage nach Wohnungen als ein Ganzes betrachtet, wir müssen indessen auch ihre Zusammensetzung beachten. Wohnungen der verschiedensten Größe und Ausstattung werden jederzeit gesucht und angeboten. Es kann daher sein, daß die Nachfrage nach der einen Klasse durch das Angebot reichlich oder überreichlich gedeckt ist, während Mangel an Wohnungen der andern Klasse besteht. Es kommt häufig vor, daß Wohnungen der Wohlhabenden reichlich angeboten sind, während ein Mangel an kleinen und billigen Wohnungen besteht.

Es ist oft hervorgehoben worden, daß kleine Wohnungen verhältnismäßig, d. h. auf den Kubikmeter Luftraum oder den Quadratmeter Wohnfläche berechnet, teurer seien als größere und daß die Wohnungen der Ärmeren noch überdies verhältnismäßig teurer seien, als die Wohnungen für Wohlhabendere. Beides erklärt sich auf natürliche Weise. Viele Anlagen, die eine Wohnung erfordert, sind in einer kleinen Wohnung nicht oder nicht erheblich billiger herzustellen als in einer größeren, belasten den Quadratmeter Wohnfläche daher bei jener höher als bei dieser. Das Vermieten an ärmere Leute ist ferner mit mehr Beschwerden und mehr Verlusten als das an Wohlhabende verbunden und wird daher nur unternommen, wenn es höheren Gewinn verspricht. Auch diese Zuschläge sind schon als Belastung der ärmeren Klassen mit höherer Grundrente bezeichnet worden. Sie haben indessen mit der Grundrente nichts zu tun; sie bedeuten einmal, daß die kleinere Wohnung höhere relative Kosten verursacht, sodann, daß sie neben dem landesüblichen Kapitalgewinn eine besondere . . . . Beschwerlichkeits- und Risiko- . . . . Prämie erfordert.

Werfen wir noch einen Blick auf die Häuserpreise, d. h. den Preis des Hauses ohne den des Bodens. Der Preis des zu erbauenden

Hauses fällt mit den Baukosten zusammen, Für den Preis des fertigen Hauses sind die Kosten, die sein Bau verursacht hat, ohne Bedeutung; regelmäßig sind auch hier die Reproduktionskosten maßgebend. Gehen also nach Errichtung des Hauses die Baukosten herunter, so wird auch der Preis des Hauses heruntergehen müssen. Denn man wird in der Regel für das alte Haus keinen höheren Preis bezahlen als den, für den man eine neues erbauen könnte. Gehen dagegen die Baukosten für Neubauten in die Höhe, so wird der Besitzer des alten Hauses seine Forderungen steigern können und der Käufer wird dem nachfolgen, weil er sich anderweitig nicht billiger versehen kann und der geforderte Preis den üblichen Kapitalgewinn bringt. Selbstverständlich ist die bereits erfolgte Abnutzung des Hauses dabei immer in Abzug zu bringen.

Aber auch der Häuserpreis wird um die Reproduktionskosten schwanken, er wird zeitweise darüber oder darunter stehen können: darüber, wenn die Bautätigkeit dem Bedürfnisse nicht nachkommt, darunter, wenn ein Überfluß an Häusern vorhanden ist, die Häuser entwertet sind. In beiden Fällen wird alsdann das Haus nur nach der Höhe der Rente geschätzt, die es trägt, und diese Rente wird entsprechend dem üblichen Kapitalgewinnsatze kapitalisiert, wird also bei hohem Zinssatze einen geringeren, bei niedrigem einen höheren Preis ergeben.

Der Preis des bebauten Grundstückes setzt sich aus Bodenpreis und Häuserpreis zusammen. Beide können sich in entgegengesetzter Richtung bewegen; während das Haus veraltet und deshalb im Werte heruntergeht, wächst häufig der Bodenwert, weil die Stadt sich ausdehnt. So kann der Gesamtpreis unverändert bleiben, obwohl sich seine beiden Bestandteile verändern.

Fragen wir endlich, was geschehen kann, um die Mieten im Interesse der Stadtbewohner und insbesondere der ärmeren Bevölkerung auf ein tunlichst geringes Maß herabzudrücken.

Ist die Wohnungsfrage eine Lohnfrage, eine Baukosten-, eine Zins- oder eine Verkehrsfrage? Adolf Weber erklärt in einer kürzlich erschienenen Schrift (Die Großstadt und ihre sozialen Probleme, Leipzig 1908), wenn er sich für eine dieser Antworten entscheiden sollte, würde er sagen, die Wohnungsfrage sei eine Verkehrsfrage. Dem kann indessen nur bedingt zugestimmt werden. Nur insoweit die Grundrente in Frage kommt, kann die Miete durch Verkehrsverbesserungen herab-

gedrückt werden. Aber die Grundrente macht, außer in besonders gesuchten Gegenden, immer den kleineren Teil der Miete aus und sie belastet die ärmeren Klassen am wenigsten. Wirksamer sind daher Maßregeln, die den andern Teil, den auf das Haus entfallenden Kapitalgewinn, betreffen.

Alles, was auf die Verminderung der Baukosten hinwirkt, muß das Wohnen billiger machen. Hierher gehören vor allem Fortschritte in der Technik des Bauens, es gehört auch dazu Fallenlassen aller solcher baupolizeilichen Vorschriften, für welche ein Bedürfnis nicht anzuerkennen ist, welche daher den Bau unnötigerweise verteuern. Es gehören weiter dazu alle Erleichterungen in der Beschaffung billigen Baukapitals und insoweit ist die Wohnungsfrage gewiß eine Zinsfrage. Eine Lohnfrage ist die Wohnungsfrage in doppeltem Sinne; die Wohnungen werden teurer bei steigenden Löhnen, einmal, weil die Baukosten höher werden, aber auch, weil sich mit steigender Wohlhabenheit der arbeitenden Klasse ihre Ansprüche an die Beschaffenheit der Wohnungen steigern. Daß die Wohnungen durch Herabgehen der Löhne billiger werden, wird niemand als etwas Erwünschtes ansehen, es ist aber anderseits gewiß richtig, auf diesen Zusammenhang und die Grenzen, die dadurch der Verbilligung des Wohnens gezogen sind, hinzuweisen.

Zu den Maßregeln gegen eine nur vorübergehende Steigerung der Mieten gehört alles, was die Bautätigkeit fördert, u. a. auch die Bildung und Unterstützung von Baugenossenschaften. Im Notfall erscheint es auch berechtigt, daß Staat und Gemeinde unmittelbar eingreifen und selbst die fehlenden Wohnungen errichten.

Alle diese Mittel sind bekannt und in Anwendung; es genügt daher, sie kurz zu erwähnen. Zweck dieser Untersuchung war nicht, ein neues Heilmittel gegen die Wohnungsnot zu entdecken, sondern darzutun, daß das jetzt am meisten angepriesene Mittel kein Heilmittel ist.

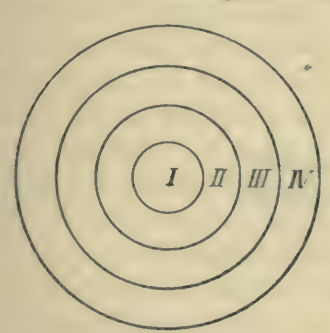
Gesamtgrundrenten.

I. Vierstöckige vom Rande zur Mitte ansteigende Stadt.



4. Stockwerk	3. Stockwerk	2. Stockwerk	1. Stockwerk
Radius 1.	Radius 2.	Radius 3.	Radius 4.
Ges.-Grundr. 1.	Ges.-Grundr. 8.	Ges.-Grundr. 27.	Ges.-Grundr. 64.

Gesamtgrundrente 100.

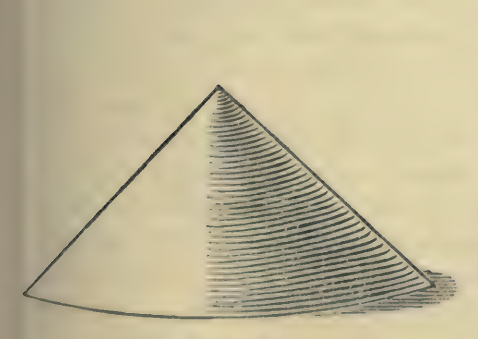


Grundfläche : 16.

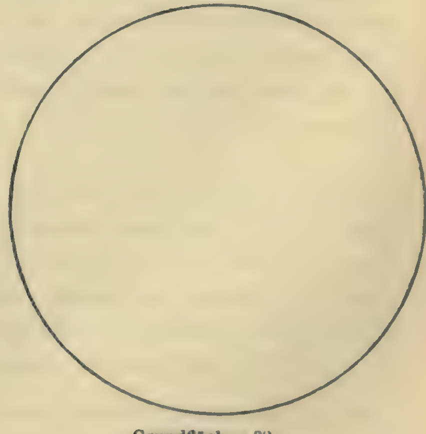
Größe der Zonen :

I = 1
II = 3
III = 5
IV = 7

II. Einstöckige Stadt gleicher Größe.



Radius 5·48.
Gesamtgrundrente 164·4.



Grundfläche : 30.

III. Vierstöckige überall gleichhohe Stadt gleicher Größe.





Grundfläche : 7·5.

Die Versicherung der Berufskrankheiten[1]).

Von

Dr. med. Ludwig Teleky, Wien.

Seitdem die österreichische Regierung im Dezember 1904 ihr „Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung" der Öffentlichkeit übergeben, sind fast alle Probleme der Arbeiterversicherung von den verschiedensten Seiten und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus diskutiert worden. Zahlreiche Zeitungsartikel, Broschüren und Bücher sind über die einschlägigen Fragen erschienen, in den verschiedensten Körperschaften ist das vorliegende Programm mehr oder weniger gründlich erörtert worden. Dabei gab sowohl die Kritik der heute bestehenden Zustände als auch die des „Programmes" so viel Stoff zur Führung der Debatten, eine so breite Basis für den Kampf zwischen den gegensätzlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß darüber einzelne keineswegs unwesentliche Punkte, einzelne weder im geltenden Gesetze noch im Programme in befriedigender Weise gelöste Fragen ganz übersehen oder die von der Anschauung des Programmes abweichenden Ansichten nicht mit genügender Schärfe verfochten wurden, weil diese Fragen das unmittelbare Interesse größerer Gruppen weder von Arbeitern noch von Unternehmern berühren, oder weil ihre Bedeutung keiner dieser beiden Gruppen in allgemein erkenntlicher und scharf fühlbarer Weise zum Bewußtsein kommt.

Daher kommt es, daß auch der gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurf an einzelnen gerade sozialhygienisch wichtigen Fragen ganz achtlos vorübergeht, daß er sie in nicht befriedigender Weise löst und selbst im Motivenberichte auf die einzelnen hier sich ergebenden Probleme kaum eingeht. Erwähnt sei hier nur, daß sich im Entwurfe über die Mitwirkung der Krankenkassen an der Krankheitsverhütung nichts findet,

[1]) Nach einem dem Internationalen Arbeitsversicherungskongresse in Rom, Oktober 1908, erstatteten Referate.

daß die Fürsorge für Rekonvaleszente in einer durch den Motivenbericht gar nicht gerechtfertigten Weise erschwert wird, daß das Recht der Unfallversicherungsanstalten zur Einleitung eines Heilverfahrens ohne jede Begründung ziemlich eng — bei weitem enger als im deutschen Unfallversicherungsgesetze — abgegrenzt ist.

Wir wollen im folgenden nur auf eine einzige Frage näher eingehen, die — soweit wir ermitteln konnten — in der bisherigen Diskussion nicht erörtert wurde, obwohl sie in fast allen Ländern eingehende Besprechung erfahren und zu ausgebreiteten Studien Anlaß gegeben hat; die Frage nämlich, welche Stellung die Berufskrankheiten in der Versicherung einnehmen sollen, wie ihre Versicherung zu organisieren wäre.

Die Frage nach der Versicherung der Berufskrankheiten, die Gleichstellung wenigstens einer bestimmten Gruppe derselben mit den Unfällen, beschäftigt bereits seit vielen Jahren die internationalen Kongresse für Arbeiterversicherung. Bereits 1891 auf dem Kongresse in Bern fand hierüber eine Diskussion statt, und seitdem stand diese Frage auf der Tagesordnung der meisten dieser Kongresse. In Deutschland plaidieren namhafte Gelehrte für die Anerkennung bestimmter Berufskrankheiten, vor allem der gewerblichen Vergiftungen, als Unfälle, auch der letzte deutsche Ortskrankenkassentag (10. August 1908) hat diese Gleichstellung gefordert. Der Unterschied in der Versorgung der Arbeitsunfähigen selbst und ihrer Hinterbliebenen ist ein sehr großer, je nachdem, ob es sich um eine durch Krankheit oder eine durch Unfall verursachte Arbeitsunfähigkeit respektive um einen durch Krankheit oder durch Unfall verursachten Todesfall handelt; der Frage nach der Gleichstellung der Berufskrankheiten mit dem Unfalle kommt daher auch in Deutschland mit seiner obligatorischen Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung die größte Bedeutung zu.

In Ländern, in denen die obligatorische Kranken- und Invalidenversicherung nicht besteht, sind bestimmte Gruppen von Berufskrankheiten seit längerer oder kürzerer Zeit den Unfällen gleichgestellt, oder es wird ihre Gleichstellung durch vorliegende Gesetzentwürfe angestrebt. In der Schweiz hat — über Anregung von Professor Désor — bereits das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 im Artikel 5 die Bestimmung enthalten: „Der Bundesrat wird überdies diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen,

auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist." Aber erst mit Bundesratsbeschluß vom 19. Dezember 1887 wurde eine entsprechende Liste festgestellt, die durch Bundesratsbeschluß vom 18. Januar 1901 durch eine neue Liste ersetzt wurde. Auch der gegenwärtig vorliegende vom Nationalrate am 7. Oktober 1908 beschlossene Entwurf einer Kranken- und Unfallversicherung enthält im § 46 eine analoge Bestimmung.

In England sind durch des Workmens Compensation Act 1906, Artikel 8 die in einem Anhange zum Gesetze angeführten gewerblichen Erkrankungen unter bestimmten Voraussetzungen als durch Haftpflicht zu entschädigen erklärt worden, und es ist dem Staatssekretär das Recht gegeben, diese Liste noch zu erweitern, was auch durch Verordnung vom 22. Mai 1907 geschehen ist.

In Frankreich liegen zwei Entwürfe vor, die beide die Einbeziehung der Berufskrankheiten unter die Haftpfllicht bezwecken: der sehr weit gehende Antrag von Breton, Briand, Jaures und Genossen (eingebracht am 3. Juli 1903) und der vom damaligen Handelsminister Dubief eingebrachte Entwurf der Regierung vom 16. Mai 1905.

Es liegt also reichliches Material zur Frage der Versicherung der Berufskrankheiten vor, und auch praktische Erfahrungen mit der Haftpflicht bei Berufskrankheiten sind bereits gemacht worden.

Im folgenden soll unter Benutzung dieses Materials und dieser Erfahrungen versucht werden, darzulegen, welche Stellung die Berufskrankheiten, oder vielmehr, welche rechtliche Stellung bestimmte Gruppen von Berufskrankheiten in der Versicherung einnehmen sollen; dann soll dargelegt werden, welche Stellung die einzelnen Gruppen von Berufskrankheiten in den verschiedenen Ländern heute rechtlich und tatsächlich einnehmen.

Schließlich aber soll gezeigt werden, auf welche Weise jener Gruppe von spezifischen Berufskrankheiten, deren Gleichstellung mit den Unfällen begründet erscheint, diese Gleichstellung auch tatsächlich gesichert werden kann, wobei in erster Linie jene Gestaltung der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung berücksichtigt werden wird, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe die österreichische Sozialversicherung erhalten soll.

Wie durch die Einbeziehung der spezifischen Berufskrankheiten in die Unfallversicherung auch zur Verhütung dieser Krankheiten beigetragen werden kann, soll im letzten Teile dieser Arbeit erörtert werden.

* * *

In den Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Haftflichtgesetzen aller Länder werden die Worte „Krankheit“ und „Unfall“ angewendet, ohne daß eine Definition dieser Worte gegeben würde. Diese Worte scheinen eben nach dem allgemeinen Sprachgebrauche ohne weiteres so klar, daß sie keiner weiteren Erklärung benötigen, und sind auch in allen Ländern die Entscheidungen der Behörden und Gerichte, die die Definitionen zu geben gezwungen waren, bis zu einem gewissen Grade gleichartig.

„Krankheit ist jede anormale Störung des Gesundheitszustandes, welche ärztliche Behandlung, Arznei oder Heilmittel erfordert“ sagt eine deutsche oberste Verwaltungsgerichtsentscheidung vom 10. Oktober 1889, ähnlich sagt eine Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. September 1906: „Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn die äußeren Krankheitssymptome derart intensiv auftreten, daß aus denselben auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und Anwendung von Heilmitteln geschlossen werden muß.“ Ebenso annähernd übereinstimmend wurde der Begriff des Unfalles in allen Ländern festgelegt.

Voraussetzung eines Unfalles ist — für die deutsche Rechtsprechung — (Handbuch der Unfallversicherung), daß der Betroffene „eine Schädigung seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit erleidet“ und „daß diese Schädigung auf ein plötzliches, d. h. zeitlich bestimmbares, in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist, welches in seinen Folgen den Tod oder die Körperverletzung verursacht“. Eine österreichische Schiedsgerichtentscheidung (Kaan, Erkenntnis vom 14. Oktober 1892, S. 258) sagt: Es muß „immer ein plötzlicher, zeitlich abgrenzbarer, einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum ausfüllender äußerer Tatbestand vorliegen“, damit man einen Unfall annehmen könne.

Von diesen in den beiden Ländern mit Unfallversicherung gegebenen Begriffsbestimmungen unterscheidet sich nicht ganz unwesentlich die Definition des „Unfalles“ in den Ländern mit Haftpflicht. Der englische Report des Komitees, das über die Compensation for Injuires to Workman, über die Abänderung der Workman Compensation Acts von 1897 und 1900 beraten hatte, schloß sich der Definition an, daß als „accident“ anzusehen sei „an unlooked for mishap or untoward event wich is not expected or designed“. Hier besteht also die Abgrenzung gegen die Berufskrankheit nicht nur in der Plötzlichkeit des Ereignisses, sondern auch darin, daß es ein unerwartetes und unvorgesehenes sein muß.

Es wird durch die Worte „unerwartet“ und „unvorgesehen“ eine Einschränkuug des Begriffes „Unfall“ herbeigeführt, die gerade für unser Thema von Bedeutung ist.

Auch in Frankreich hat ein Zirkular des Handelsministers vom 24. August 1899 über die Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1898 die „accidents“ definiert als „Consequences immédiat ou prochain d'un évenement soudain“, doch scheint man im allgemeinen zu verlangen ein „événement fortuit, surgissant sans avoir été prévu“.

Das Schweizer Haftpflichtgesetz spricht von Körperverletzung und diese wird vom Bundesgerichte als eine „zeitlich begrenzte, gewaltsame äußere Einwirkung“ auf den Körper des Verletzten definiert.

Überall wird beim Unfalle auf die „Plötzlichkeit“ oder „zeitliche Begrenzung“ der schädigenden Einwirkung das Hauptgewicht gelegt, und diese Begriffsumgrenzung ergibt sich ganz klar aus dem Worte selbst, ohne daß sie irgendwo im Gesetze noch näher ausgedrückt würde; — darüber, welche allmähliche Ausdehnung dem Worte „zeitliche Begrenzung“ gegeben wurde, soll später gesprochen werden. Wenn wir aber auch die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich aus der Umgrenzung des „Unfalles“ (und weiter des Betriebsunfalles) in praktischer Durchführung der Gesetze ergeben, keineswegs gering einschätzen wollen, müssen wir uns doch der Meinung des erwähnten englischen Komitees, das über die Abänderung des Haftpflichtgesetzes beriet, anschließen, das darauf hinwies, daß auch eine Definition nicht klarer sein könne als das Wort selbst.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem Worte „Berufskrankheit“ und seiner Definition.

Van der Borght (internationaler Arbeiterversicherungskongreß 1894), Kley (Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung, Cassel 1897), Petri und Rahts (Dammers Handwörterbuch der öffentlichen Gesundheitspflege) und andere haben Definitionen des Begriffes „Berufskrankheiten“ gegeben, die in recht wesentlichen Punkten voneinander abweichen und dadurch allein uns schon zeigen, daß der Begriff „Berufskrankheit“ kein eindeutiger und leicht zu umgrenzender ist.

Van der Borght hat auf dem internationalen Arbeiterversicherungskongresse (1894) folgende Definition gegeben: „Die Berufskrankheiten sind diejenigen Krankheiten, die als das Endergebnis einer längeren Einwirkung der schädlichen Einflüsse bestimmter Berufsarten erscheinen und deshalb bei Angehörigen dieser Berufsarten ausschließlich oder doch häufiger als in der Bevölkerung überhaupt auftreten.“

Kley sagt: „Berufskrankheit ist diejenige Krankheit, welche bei dauernder, sich möglichst gleichbleibender Beschäftigung in einem Gewerbe erwiesenermaßen als Folge der unabwendbar mit derselben verbundenen, aber deutlich zutage getretenen gesundheitsschädlichen Einflüsse entsteht.“

In Dammers „Handwörterbuch der öffentlichen Gesundheitspflege“ definiert Petri die Gewerbekrankheiten als „spezifische, den einzelnen Gewerben in gewissem Sinne eigentümliche Krankheiten, aber auch solche unter den Nichtgewerbetreibenden auftretende Affektionen, welche Gewerbetreibende mit besonderer Regelmäßigkeit befallen“.

Rahts (im selben Handwörterbuche) nennt „Berufskrankheiten“ diejenigen Krankheitsformen, welche entweder ausschließlich oder vorwiegend bei Angehörigen bestimmter Berufszweige sich zeigen und durch besondere Art der Beschäftigung erzeugt werden.

Das Erfordernis der „Unabwendbarkeit“ findet sich nur in der Definition Kleys, doch auch Rahts spricht in seinen weiteren Ausführungen über die Krankheit als notwendige Folge des Berufes. Es kommt aber weder im allgemeinen bei der Frage nach der Berufskrankheit einer bestimmten Arbeiterschicht, noch bei der Frage, ob im Einzelfalle Berufskrankheit vorliegt, darauf an, die tatsächliche Unabwendbarkeit der Erkrankung nachzuweisen. Die Einfügung des Wortes „unabwendbar“ zieht die für den Begriff Berufskrankheit irrelevante Frage nach der Verantwortlichkeit für dieselbe in die Begriffsbestimmung hinein; für diese aber muß die Tatsache des Zusammenhanges zwischen Erkrankung und Beruf, nicht die Gründe für diese Tatsache maßgebend sein.

Van der Borght und Kley betonen beide die „längere“ oder „dauernde“ Einwirkung gewisser Schädlichkeiten; es ist offenbar die Absicht, die „Berufskrankheiten“ gegen den „Unfall“ abzugrenzen, die zu dieser Einschränkung führt; denn dem Wesen der Berufskrankheit selbst ist sie — unserer Meinung nach — fremd. Der Milzbrand, der durch Inhalation oder kutane Infektion mit Milzbrandsporen entsteht, ist in Deutschland (R. A. 213, A. N. 1886), Österreich (Wiener Schiedsgericht 2. Dezember 1893, Z. 682), Frankreich (Kassationshof 3. November 1903) und England (Haus der Lords 13. November 1904) deshalb, weil er einer plötzlichen Einwirkung schädlicher Stoffe seine Entstehung verdankt, als „Unfall“ anerkannt worden, und es braucht zu seiner Entstehung auch nicht einer langen Beschäftigung mit solchen Arbeiten, sondern auch ein Arbeiter, der bei diesen Arbeiten nicht dauernd beschäftigt ist, ja, einer, der das erstemal Arbeiten mit Roßhaaren verrichtet, kann sich infizieren. Und doch wird wohl jedermann den Milzbrand als die Berufskrankheit der Bürstenbinder, Roßhaararbeiter, Gerber und Hadernarbeiter ansehen.

Es kann eben auch eine Berufskrankheit — ebenso wie ja viele andere Krankheiten — einem Unfalle ihre Entstehung verdanken.

Die Mängel der ersterwähnten Definitionen vermeiden Petri und Raths, und erscheint mir die erstere an sich als die zutreffendste; sie hebt zugleich die Scheidung der Gewerbekrankheiten in zwei Gruppen: „spezifische, den einzelnen Gewerben in gewissem Sinne eigentümliche Krankheiten“, „aber auch unter den Nichtgewerbetreibenden auftretende Affektionen, welche Gewerbetreibende mit besonderer Regelmäßigkeit und Häufigkeit befallen“ scharf hervor, deren rechtliche Behandlung, wie wir sehen werden, eine verschiedene sein muß.

Rahts will — wie es scheint — nur die erstere Gruppe „jene Krankheiten, welche entweder ausschließlich oder vorwiegend bei Angehörigen bestimmter Berufe sich zeigen, in seine Definition aufnehmen — allerdings weicht er in seiner späteren Ausführung von dieser Definition ab.

Ehe wir auf die Besprechung dieser Gruppen von „Berufskrankheiten“ eingehen, sei nur darauf hingewiesen, daß etwas von der „Berufskrankheit“ wesentlich Verschiedenes die im Einzelfalle im Berufe oder durch den Beruf erworbenen Krankheiten sind. Um ein Beispiel anzuführen: Ein Perlmutterdrechsler, der an einer Perlmutterostitis erkrankt ist, leidet an einer spezifischen Berufskrankheit (I. Gruppe in Petris Definition); erkrankt er an Tuberkulose, so wäre auch diese als Berufskrankheit im weiteren Sinne (II. Gruppe Petris) anzusehen, da Tuberkulose bei den Perlmutterdrechslern von ganz besonderer Häufigkeit ist; erkrankt er hingegen an rheumatischen Beschwerden, weil er in einer feuchten Kellerwerkstätte arbeitet, so ist er nicht an einer Berufskrankheit, wohl aber an einem durch den Beruf erworbenen Leiden erkrankt. Diese durch den Beruf erworbenen Leiden haben in — wenn wir nicht irren — allen Ländern beim Militär, in Frankreich aber auch bei einzelnen, eine eigenartige Stellung einnehmenden Berufen (Seeleuten, Feuerwehrleuten) eine besondere Berücksichtigung erfahren.

Das französische Gesetz vom 21. April 1898 bestimmt, daß Seeleute, die zeitweise oder dauernd infolge einer Verletzung oder Krankheit, die direkt durch einen Unfall oder durch das Berufsrisiko veranlaßt wurde, erwerbsunfähig sind, aus einer Versorgungskassa eine Rente erhalten sollen. Als einzigen Beweis für den beruflichen Ursprung der Krankheit wird ein genauer Bericht des Kapitäns oder seines Stellvertreters über alle Details des Ereignisses verlangt.

Auf Grund der Verordnung des französischen Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1899 sollen Feuerwehrleute, die im Dienste eine Verletzung erleiden oder eine Krankheit sich zuziehen, im Falle vollständiger und dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Rente, bei infolge des Unfalles oder solcher Krankheit eingetretenem Tode sollen die Hinterbliebenen eine Rente erhalten. Über die Berechtigung des Anspruches in jedem einzelnen Fall entscheidet ein Schiedsgericht, das unter seinen Mitgliedern einen Arzt zählt.

Es entsprechen derartige Bestimmungen sowohl dem allgemeinen Rechtsgefühle, das das Fehlen jeder Fürsorge bei Erkrankung gerade in diesen Fällen als doppeltes Unrecht empfindet, als auch der besonderen Stellung der beiden in Betracht kommenden Berufe. Aber ganz abgesehen davon, daß man die meisten Erkrankungen als durch Berufstätigkeit erworben oder wenigstens durch sie in ihrer Entstehung gefördert ansehen könnte, ist diese Gruppe nicht rechtlich so faßbar, daß

man nicht die Beweislast stets dem Erkrankten respektive seinen Hinterbliebenen zuschieben müßte, und dadurch allein wäre der praktische Wert einer solchen Bestimmung für andere als diese Berufe ein geringer, die Zahl der daraus resultierenden Streitigkeiten aber eine sehr große.

Betrachten wir — nach dieser Abschweifung — zunächst die Verhältnisse in der zweiten, der von Petri erwähnten Gruppen; zu ihr gehört die Tuberkulose des Metallschleifers, die X-Beine des Bäckers, die Plattfüße des Setzers und des Kellners, der Rheumatismus, die Herz- und Gefäßerkrankungen, die Neurasthenie bestimmter anderer Berufe und vieles andere mehr.

Greifen wir aus all diesen z. B. die Tuberkulose und die Erkrankungen der Atmungsorgane überhaupt heraus, so sehen wir bei den verschiedenen Berufen die allergrößten Unterschiede in der Tuberkulosemortalität.

Im Anhange zu dem Report of the Departmental Committee on Compensation for industrial diseases gibt Tatham folgende Tabelle:

Nehmen wir eine Zahl von Männern der Gesamtbevölkerung im Alter von 25—65 Jahren, unter der 1900—1902 1000 Todesfälle vorgekommen sind, so waren darunter 186 Todesfälle an Phthise und 174 an anderen Erkrankungen der Atmungsorgane. Es starben unter derselben Anzahl von Leuten der folgenden Berufe in demselben Zeitraume:

	Phthise	Erkrankungen der Atmungsorgane	zusammen
Ackerbauer	79	82	161
Dock- und Werftarbeiter	291	341	632
Töpfer, keramische Industrie . . .	277	464	741
Messerschmiede und Scherenmacher	516	296	812
Zinngrubenarbeiter	838	739	1577
Stahl- und Eisenindustrie	182	311	493
Steine und Schieferbrüche	186	204	390
Messing- und Bronzearbeiter . . .	262	207	469
Maurer und Bauarbeiter	188	176	364
Gesamtbevölkerung	186	174	360

Aber trotz dieser ganz ungeheueren hier bestehenden Unterschiede und obwohl in einzelnen Berufsarten der Einfluß der Beschäftigung dazu führt, daß die Tuberkulosemortalität ein Mehrfaches der sonst unter Arbeitern beobachteten beträgt, ist doch stets ein bedeutender Teil derselben nicht auf die Beschäftigung, sondern auf die durch die Beschäftigung bedingte Gesamtlebenshaltung sowie auf die Rekrutierungsverhältnisse des Berufes (hereditäre Einflüsse usw.) zurückzuführen.

Ganz unmöglich ist es auch, im einzelnen Falle festzustellen, wie groß oder klein die Rolle ist, die jedes dieser Momente bei der Erkrankung des betreffenden Einzelindividuums spielt.

Was wir hier für die Tuberkulose ausgeführt, gilt ebenso von allen anderen Krankheiten, die auch unter Nichtgewerbetreibenden auftreten, „aber Gewerbetreibende mit besonderer Regelmäßigkeit befallen". Ja, es wird sich fast in jedem Berufe eine Gruppe von Erkrankungen finden lassen, die in diesem häufiger sind als unter der Gesamtbevölkerung oder gar als unter einer Berufsgruppe, z. B. Ackerbau, die wir als Basis unserer Untersuchungen nehmen wollen.

Die Haftpflichtgesetzgebung und die Unfallversicherungsgesetzgebung, die sich aus ihr entwickelt hat, fand ihre Begründung und Rechtfertigung darin, daß dem verunglückten Arbeiter eine Entschädigung für die ihm durch die besonderen Gefahren des Betriebes zugefügte Körperverletzung zuteil werden solle; wenn auch die Entschädigungsberechtigung keineswegs auf Schädigungen durch besondere Betriebsgefahren beschränkt blieb, sondern Entschädigung für die Folgen aller bei dem Betriebe sich ereignenden Umfälle gewährt wird, so wäre es doch dem Geiste der Haftpflicht widersprechend, den Unternehmer (oder eine Korporation von Unternehmern) in bestimmten Berufen für eine Gruppe von Erkrankungen haftpflichtig zu machen, von der man zugeben muß, daß ein ganz bedeutender Bruchteil der Krankheitsfälle nicht auf die Beschäftigung im Betriebe zurückzuführen ist, und bei der wir auch im einzelnen Falle nicht sagen können, ob und inwieweit der Beruf zur Entstehung der Krankheit beigetragen.

Ganz unmöglich wäre es auch, hier eine Grenze zu ziehen, von welcher an man einen Beruf unter jene zählen soll, bei denen z. B. die Tuberkulose entschädigungsberechtigt wäre. Soll man die Tuberkulose als Berufskrankheit bei allen jenen Berufen ansehen, bei denen sie häufiger als unter dem Durchschnitte der männlichen Bevölkerung, oder erst bei jenen, bei denen sie um 50 Proz. oder um 100 Proz. oder um 200 Proz. häufiger ist?

Wenn der Bretonische Entwurf der französischen Sozialisten die Tuberkulose unter die Berufskrankheiten aufnimmt, indem er sie nach dem Vorschlage des Comitee d'hygiene industrielle bei jenen Berufen, bei denen ihre Entstehung durch Staubinhalation gefördert wird, als Berufskrankheit angesehen wissen will, so erklärt sich dieser sehr weitgehende Vorschlag wohl in erster Linie dadurch, daß in Frankreich keine obligatorische Krankenversicherung der Arbeiter mit geregelten Beiträgen der

Unternehmer besteht, so daß dieser Entwurf die Reaktion gegen die mangelhafte Versorgung der Kranken und die Nichtheranziehung der Arbeitgeber zur Linderung der von ihnen mitverschuldeten Leiden zum Ausdrucke bringt.

Diese „Berufskrankheiten", die von den Krankheiten anderer Entstehungsursache so gar nicht zu trennen sind, können ihre Berücksichtigung und ihre zweckensprechende Fürsorge nur finden bei einer Fürsorge für alle Krankheiten, wie sie nur die obligatorische Krankenversicherung zu gewähren imstande ist. Die große Rolle, die die Berufstätigkeit in der Ätiologie aller Krankheiten spielt, die Haftung, die der Unternehmer für die Schädlichkeit seines Gewerbes tragen soll, begründet und rechtfertigt das Heranziehen der Unternehmer zu den Kosten dieser Versicherung in weitgehendem Maße.

Da der Einfluß, den die Berufstätigkeit auf die Morbidität ausübt, bei den einzelnen Berufen ein ganz verschiedener ist, so würde es nur als ganz gerecht anzusehen sein, wenn die Quote, die die Unternehmer zu den Gesamtkosten der Krankenversicherung in den einzelnen Berufen beizutragen haben, nach der Gesundheitsgefährlichkeit des Berufes abgestuft würde. Wir verkennen jedoch keineswegs die Schwierigkeiten, die sich einer allgemeinen Geltendmachung dieses Prinzips entgegenstellen würden, würden aber glauben, daß wenigstens bei besonders gesundheitsgefährlichen Betriebsgruppen oder Betrieben diesem Prinzipe Rechnung getragen, und die Unternehmer zu einer höherer Beitragsleistung herangezogen werden sollten, als sonst ihr Anteil an den Kosten der Krankenversicherung beträgt.

Die heute in Kraft befindlichen österreichischen und deutschen Krankenversicherungsgesetze tragen diesen Anschauungen Rechnung. § 43 des geltenden österreichischen Krankenversicherungsgesetzes ermächtigt die politischen Behörden, dem Unternehmer eines mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes — vorausgesetzt, daß der Betrieb einer Bezirkskrankenkasse und nicht einer Genossenschaftskrankenkasse angehört — ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen, die Errichtung einer Betriebskrankenkasse aufzutragen. Kommt der Unternehmer diesem Auftrage innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so kann die politische Behörde (§ 45) nach Einvernehmung der Bezirkskrankenkasse ihn verpflichten, für die Zeit, als die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen infolge dieses seines Verhaltens Mitglieder der Bezirkskrankenkasse bleiben, außer den in Gemäßheit des Statutes dieser letzteren zu leistenden Unternehmerbeiträge bis zur doppelten Höhe derselben weitere Beiträge aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankenkasse zu leisten.

Die Errichtung einer Betriebskrankenkasse belastet den Unternehmer insoferne, als die Verwaltung derselben auf seine Kosten zu geschehen hat und er

(solange die Maximalhöhe der Beitragsleistung noch nicht erreicht ist) jedes entstehende Defizit der Kasse durch ein unverzinsliches Darlehen zu decken hat; auch muß er — wenn durch die Beiträge der Versicherten in der (auch für die Bezirkskrankenkasse) festgesetzten Maximalhöhe von 3 Proz. des Lohnbetrages die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden — für das Defizit aufkommen.

Das deutsche Krankenversicherungsgesetz enthält (§ 61 bis 65) der österreichischen Gesetzgebung analoge Bestimmungen über die Errichtung von Betriebskrankenkassen bei gesundheitsgefährlichen Unternehmungen; das Maximum der Beitragsleistung, das vom Unternehmer bei Verweigerung oder Verzögerung der aufgetragenen Errichtung einer Betriebskrankenkasse verlangt werden kann, ist mit 5 Proz. des Lohnes festgesetzt. Die Ortskrankenkassen haben das Recht (§ 22), die Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden zu bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit derselben eine Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Die Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der von der österreichischen Regierung vorgelegte Entwurf eines „Gesetz betreffend die Sozialversicherung" enthält die diesen letzterwähnten Bestimmungen des deutschen Krankenversicherungsgesetzes analoge, aber im bisherigen Gesetze fehlende Bestimmung, daß im Statute der Krankenkasse der Beitrag nach Mitgliederkategorien, zwischen welchen erfahrungsgemäß wesentliche Unterschiede in der Krankheitsgefahr bestehen, abgestuft werden kann (§ 67), und sieht solche Abstufung „insbesondere nach Beschäftigungsart der Mitglieder oder nach Betriebsgattung" vor, „namentlich können für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten beschäftigten Personen im Statute höhere Beiträge festgesetzt werden". Ferner:

§ 68. „Für Personen, welche in einem Betriebe beschäftigt sind, dessen Einrichtung den in hygienischer Hinsicht bestehenden Vorschriften nicht entspricht, kann eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages durch Vorschreibung von Zuschlägen bis zu 50 Proz. dieses Betrages erfolgen, welche von dem betreffenden Dienstgeber allein zu tragen ist." Eine solche Erhöhung erfordert die Zustimmung der Vertreter der Versicherten sowie der Dienstgeber im Vorstande bei getrennter Abstimmung.

Weniger die letztere Einschränkung als die Bestimmung, daß die Erhöhung nur dann stattzufinden hat, wenn die Einrichtung bestehenden Vorschriften nicht entspricht, nimmt ihr viel von ihrem praktischen Werte.

Auch wird in dem Entwurfe — wie wir glauben mit Recht — von der Möglichkeit, einen Unternehmer zwangsweise zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse zu verhalten, ganz abgesehen.

Durch die in den geltenden Gesetzen vorgesehene zwangsweise Errichtung von Betriebskrankenkassen für gesundheitsgefährliche Betriebe kann zwar zweifellos die Bezirks- oder sonstige Krankenkasse, der der betreffende Betrieb bisher angehörte, finanziell entlastet werden. Was aber die Mehrbelastung des Unternehmers anbelangt und den dadurch eventuell gegebenen Ansporn zur Einführung hygienischer

Verbesserungen, so finden sich für ihn doch Mittel und Wege, eine allzu starke Belastung auf andere Weise als durch hygienische Verbesserungen zu verhüten, anderseits aber wird durch Errichtung der Betriebskrankenkasse der Gesundheitszustand der Arbeiter der Kontrolle aller Außenstehenden (vom Unternehmer unabhängiger Ärzte und Kassenbeamter) entzogen und zu einem Betriebsgeheimnisse gemacht. Aus diesen letzteren Gründen würden wir selbst nur die gesetzliche Zulässigkeit von Betriebskrankenkassen für gesundheitsgefährliche Betriebe — solange nicht gesetzlich für möglichste Unabhängigkeit ihrer Ärzte und strenge Überwachung der Kassengebarung gesorgt ist — für bedenklich halten.

* * *

Wenden wir uns nun der von Petri zuerst erwähnten Gruppe von „Gewerbekrankheiten, den spezifischen, den einzelnen Gewerben in gewissem Sinne eigentümlichen Krankheiten“ zu, so haben wir eine Reihe vor Krankheiten vor uns — Vergiftungen, Infektionen, Erkrankungen anderer Art, Hautkrankheiten — bei denen wir im allgemeinen von vornherein sagen können, daß diese Erkrankungen auf die Beschäftigung in bestimmten Gewerben zurückzuführen sind. Allerdings gibt es wohl keine Erkrankung, die für einen bestimmten Beruf (oder eine Gruppe von Berufen) spezifisch ist, die ausschließlich infolge einer bestimmten Beschäftigung vorkommt. Es kann — um eine Erkrankung, der ja unter dieser Gruppe eine überragende Bedeutung zukommt, als Beispiel zu wählen, — eine Bleivergiftung auch auf andere Art als durch die Berufstätigkeit entstehen, sie kann z. B. auch durch bleihaltiges Eßgeschirr, bleihaltiges Trinkwasser, verfälschte Nahrungsmittel usw. hervorgerufen werden. Es ist aber sehr selten, daß eine Bleivergiftung auf diese Art entsteht, während die Entstehung einer Bleivergiftung durch die gewerbliche Tätigkeit sehr häufig ist. Wenn wir von einer Bleivergiftung hören, können wir gleich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es sich um eine gewerbliche Vergiftung handelt. Die Wahrscheinlichkeit aber, daß ein Mann, der in einem bleigefährlichen Betriebe arbeitet und an einer Bleivergiftung erkrankt, diese Erkrankung nicht seiner Berufstätigkeit, sondern einer der eben erwähnten Zufälligkeiten verdankt, ist eine so geringe, daß sie in praxi keinerlei Beachtung zu finden braucht.

Wir können also bei jeder derartigen Erkrankung, wenn sie den

Angehörigen eines dieser Erkrankung entsprechenden gesundheitsgefährlichen Betriebes befällt, in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit sagen, daß es sich um eine gewerbliche Erkrankung handelt.

Da es nach dem Gesagten eigentlich „spezifische Gewerbskrankheiten“ kaum gibt, sondern nur ihre Häufigkeit in diesen Berufen (oder eigentlich Gruppen von Berufen), verglichen mit der Häufigkeit unter der übrigen Bevölkerung, so überragend groß ist, daß wir in jedem Einzelfalle — solange uns nicht das Gegenteil bewiesen ist — den ursächlichen Zusammenhang zwischen Beruf und Erkrankung als tatsächlich bestehend ansehen können, so wird es auch hier Grenzfälle geben, Erkrankungen, bei denen die Entscheidung, ob sie dieser Gruppe von Gewerbekrankheiten (oder der zuerst besprochenen Gruppe) zuzuzählen sind, nur nach genauem Studium gefällt werden können. Solche Grenzfälle sind aber ja stets und bei jeder Materie vorhanden, und in welcher Weise die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten überwunden werden können, wird später gezeigt werden.

Wir kommen also, wenn wir nur diese — im Sinne Petris — spezifischen Berufskrankheiten berücksichtigen, zu einer begrifflich und auch praktisch gut abgrenzbaren Gruppe von Krankheiten, deren Scheidung von anderen Krankheiten es ermöglicht, und deren Entstehungsursache — wie wir gleich sehen werden — es verlangt und rechtfertigt, ihnen eine von den verschiedenen anderen Krankheiten abgesonderte Stellung zuzuweisen.

Wir wissen nach dem Gesagten also von jedem der in diese Gruppe einbezogenen Erkrankungsfälle, daß er aus der Berufstätigkeit stammt, jeder einzelne Fall ist dem „risque professionel“ zuzuschreiben, für das nach der Haftpflichttheorie — auf die wir nicht näher eingehen wollen — der Unternehmer zu haften hat. Immer überschreitet — wie nebenbei erwähnt sei — auch dieses Berufsrisiko das des gewöhnlichen Lebens, ja das verwandter Berufe.

Der Anstreicher teilt mit den verwandten Berufen, die bei der Einrichtung eines im Rohbau fertiggestellten Neubaues beschäftigt sind — vor allem mit dem Zimmermaler — alle Berufsschädlichkeiten und Berufsgefahren, außerdem aber ist er der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt. Der Metallgießer, der mit bleihaltigem Material arbeitet, teilt mit den mit anderen Metallen Arbeitenden sämtliche Berufsgefahren und ist außerdem der Bleivergiftung ausgesetzt. Ähnlich

verhält es sich mit dem Buchdrucker gegenüber dem Steindrucker. Bürsten- und Pinselarbeiter leiden unter allen den Schädlichkeiten von Berufen mit sitzender Lebensweise und staubigem Arbeitsmaterial — außerdem aber bedroht sie noch die Gefahr der Milzbrandinfektion usw.

Weit mehr als die Betriebsunfälle sind die Berufskrankheiten den Gefahren des Betriebes, denen der Arbeiter machtlos gegenübersteht, zuzuschreiben.

Es kommt bei Entstehung und Verhütung der Gewerbekrankheiten in allererster Linie auf die Betriebseinrichtungen an. Im Gegensatze zu den Unfällen ließen sich durch entsprechende Betriebseinrichtungen oder Vorkehrungen fast alle Gewerbekrankheiten vermeiden — oder ihre Zahl wenigstens auf ein Minimum herabdrücken; sind aber die Betriebseinrichtungen schlechte, dann ist den durch sie verursachten Schädigungen gegenüber die Bedeutung der persönlichen Prophylaxe — obwohl wir sie in manchen Berufen und unter bestimmten Umständen keineswegs gering veranschlagen wollen — nur eine geringe, so daß im allgemeinen das Verschulden des Arbeiters bei den Berufskrankheiten eine weit geringere Rolle spielt als bei den Unfällen. Während aber alle Betriebsunfälle — mag das Verschulden des Arbeiters noch soviel Teil daran haben — entschädigt werden[1]), kennt bei Berufskrankheiten — wenn sie nicht durch die Plötzlichkeit ihres Entstehens den Charakter von Unfällen haben — nur die Schweiz und England eine Entschädigungspflicht des Unternehmers

Wie sehr dem Rechtsempfinden die Haftung des Unternehmers für das Entstehen dieser Berufskrankheiten (also deren Behandlung als Unfall) entspricht, dafür seien folgende Beispiele angeführt:

In den französischen staatlichen Zündholzfabriken erhielten — zur Zeit, als noch Weißphosphorhölzchen in diesen Fabriken erzeugt wurden — die an Phosphornekrose Erkrankten ihren vollen Lohn weiter

[1]) Von dieser Haftpflicht bei Unfällen (oder von der Entschädigung aus der Unfallversicherung) werden nur jene Fälle ausgenommen, die von dem Geschädigten vorsätzlich (Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich und England) herbeigeführt wurden. Bei denen, die durch ein grobes Versehen des Arbeiters entstanden, kann in Frankreich nur eine Herabsetzung der Rente stattfinden; in England schließt „serious and witful misconduct“ nur für leichtere und für vorübergehende Gesundheitsschädigungen die Haftpflicht aus; in der Schweiz ist bei Selbstverschulden des Arbeiters — wenn dieses die alleinige Ursache des Unfalles ist — keinerlei Entschädigung zu leisten.

ausbezahlt. diejenigen, die an einer Erkrankung des Mundes und der Zähne litten, bei längerer Dauer der Erkrankung Drei Viertel des Lohnes, alle diese Kranken außerdem 1 Liter Milch täglich. Bei Unfällen hingegen wurde nur der halbe Taglohn ausbezahlt. Wie die Unfälle wurde auch eine Sehnenscheidenentzündung des Daumens entschädigt, die als eine Berufskrankheit der Ausnehmerinnen und Einfüllerinnen anzusehen ist.

Die größten österreichischen Zündholzindustriellen zahlen den an Nekrose Erkrankten freiwillig nach Ablauf der Krankenversicherung das Krankengeld bis zu ihrer vollständigen Heilung weiter. Einer der Unternehmer verlangte in einer Enquete über gesetzliche Vorschriften für die Zündholzfabriken eine gesetzliche Festlegung dieser Verpflichtungen für alle Zündholzfabriken.

Der Schiedsspruch des Lords James of Hereford, der die Bleiverwendnng iu der englischen Töpferei regelu sollte, legte den Töpfern, falls sie weiter bleihaltige Glasuhren mit einem ein gewisses Maß übersteigenden Gehalte an löslichen Bleiverbindungen verwenden wollen, die Verpflichtung auf, im Falle einer Erkrankung an Bleivergiftung dem Erkrankten bis zu einem Jahre den halben Taglohn weiter zu zahlen und beim Todesfalle die Hinterbliebenen zu entschädigen.

Besonders kraß und das Rechtsbewußtsein aufs schwerste verletzend tritt die Verschiedenheit in der Behandlung von „Unfall“ und „Berufskrankheit“ in jenen Ländern hervor, wo zwar eine Haftpflicht für Unfälle, aber keine obligatorische Krankenversicherung besteht. Daraus erklärt es sich, daß gerade in diesen Ländern die Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Berufskrankheiten gleichwie Unfälle zu entschädigen, sich lebhafter geltend machen und teils zu praktischen Erfolgen (Schweiz, England), teils zu Gesetzentwürfen (Frankreich) geführt haben.

Aber auch in den Ländern mit Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung ist der Unterschied zwischen den Leistungen der Unfallversicherung und denen der Kranken- und Invaliditätsversicherung zusammen im einzelnen Falle (Wartezeit, Höhe der Rente, Rente für verminderte Arbeitsfähigkeit, Witwen- und Waisenrente!) ein so großer, daß er als ungerecht empfunden werden muß. (Vergl. Siefart, Kongreß v. 1905.)

Wenn trotz alledem die Berufskrankheiten in der Gesetzgebung bis in die allerletzte Zeit so wenig Beachtung gefunden haben (nur die Schweiz stellt sie bereits seit 1887, England seit 1907 den Unfällen gleich), so rührt dies einerseits daher, daß gerade das „Plötzliche“,

„Unvorhergesehene“, daß das Charakteristische des Unfalles bildet, die öffentliche Aufmerksamkeit und das öffentliche Interesse mehr auf sich zieht als das langsame Entstehen einer Krankheit, sowie daß nicht die große Masse der Arbeiter, sondern nur einzelne Arbeitergruppen an der Fürsorge für Berufskrankheiten direkt interessiert sind, anderseits aber daher, daß bei Gleichstellung der Berufskrankheiten mit den Unfällen gewisse praktische Schwierigkeiten zu überwinden sind.

* * *

Ehe wir näher darauf eingehen, darzulegen, wie die erwähnten Schwierigkeiten überwunden werden können, wie die Gleichstellung der spezifischen Berufskrankkeiten mit den Unfällen praktisch durchgeführt werden könnte, wollen wir noch in Kürze darlegen, welche Stellung nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung die spezifischen Berufskrankheiten in jenen Ländern einnehmen, in denen sie nicht wie in England und der Schweiz den Unfällen rechtlich gleichgestellt sind.

Eine nicht geringe Anzahl von Berufskrankheiten trägt den Charakter der Unfallskrankheiten an sich, u. zw. deshalb, weil die Umstände, die zur Erkrankung führten, als Unfall anzusehen sind. Vorraussetzung des Unfalles ist, daß die Schädigung der körperlichen Gesundheit auf ein plötzliches, zeitlich bestimmbares, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis zurückzuführen ist.

Man ist in allen Ländern, vor allem aber in Deutschland und in Österreich — wo das Bestehen der Unfallversicherung ein solches Vorgehen erleichtert — gedrängt durch die Anforderungen des praktischen Lebens dazu gekommen, von der Forderung nach einem „plötzlichen“ Ereignisse immer mehr abzugehen und sich mit einem „zeitlich bestimmbaren in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume eingeschlossenen Ereignisse“ zu begnügen, und die zwingende Logik, mit der manche während und durch eine kurz dauernde Arbeit erworbene Erkrankungen (nicht immer eigentliche Berufskrankheiten, z. B. Erfrieren) ihre Anerkennung als Unfall forderten, hat zu einer Erweiterung dieser als charakteristisch anzusehenden Spanne Zeit geführt, und in einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes von Jahre 1906 werden die Grenzen für den Unfall in der Weise gesteckt, daß dargelegt wird, daß nach der in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes anerkannten milden Auslegung es nicht gestattet ist, eine schädigende

Einwirkung „die sich in einem längeren Zeitraume als einige Stunden, höchstens einer durch nicht zu lange Pausen unterbrochenen Arbeiterschicht vollzogen habe, als Unfall anzusehen".

Die Berufskrankheiten, die Infektionskrankheiten sind (Milzbrand, Rotz, Blattern), entsprechen nach ihrer Entstehung, selbst wenn wir strengste „Plötzlichkeit" des Ereignisses verlangen, ganz der vom Unfalle gegebenen Begriffsbestimmung, da schon ein einmaliges Eindringen einer minimalen Menge des Infektionsstoffes zur Krankheitserregung genügt. Schwieriger erscheint — nach Lewin — die Frage bei der Ankylostomiasis, da hier vielleicht eine weitere Vermehrung der Parasiten im menschlichen Körper nicht stattfindet, so daß man nur dann annehmen kann, daß die Aufnahme derselben innerhalb eines zeitlich bestimmbaren, verhältnismäßig kurzen Zeitraumes stattgefunden hat, wenn der Bergarbeiter nur ganz kurze Zeit in einem Bergwerke gearbeitet hat.

Ebenso ist die Caissonkrankheit, die ihren Ursprung in zu raschem Ausschleusen hat, als Unfallserkrankung anzusehen und als solche angesehen worden.

Von den Vergiftungen sind wohl alle akuten, d. s. im praktischen Leben vor allem die meisten Vergiftungen mit Gasen, als Unfälle anzusehen. Haben zwar nur einzelne von ihnen ganz den Charakter der „Plötzlichkeit", so kommen doch — wenn wir von den ganz chronischen (z. B. Schwefelkohlenstoff) absehen, — fast alle in einem zeitlich bestimmten, die Zeit einer Arbeiterschicht nicht überschreitenden Zeitraume zustande. Zweifel über die Zugehörigkeit einzelner konnten nur entsehen, wenn man — wie es die englische Spruchpraxis tut — als notwendiges Erfordernis das Entstehen eines „unvorhergesehenen" Zwischenfalles ansieht (vergl. den Report of the Comittee on compensation for industrial diseases). Wird so ein Teil der spezifischen Berufskrankheiten als „Unfall" in den meisten Ländern anerkannt und entschädigt, so gelten für die bei weitem häufiger vorkommenden und bedeutungsvollen spezifischen Berufskrankheiten, die einer langdauernden und wiederholten Einwirkung von Schädlichkeiten ihre Entstehung verdanken, in Deutschland, Österreich und Frankreich — so wie vor mehreren Jahrzehnten für die Betriebsunfälle — nur die Bestimmungen der Entschädigungspflicht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Die Gewerbeordnung Deutschlands (§ 120 a. G., O.), Österreichs

(§ 74, G. O.) sowie auch die Frankreichs enthalten Bestimmungen, die den Arbeitgeber verpflichten, in seinem Betriebe alle Maßnahmen, die der Gesundheitsschutz der Arbeiter erfordert, durchzuführen; auf Grund dieser Bestimmungen und auf Grund der entsprechenden Bestimmungen der Zivilgesetzgebung kann der Arbeiter den Arbeitgeber für aus mangelhafter Betriebseinrichtung sich ergebende Gesundheitsschädigungen, also auch für Berufskrankheiten, zivilrechtlich haftbar machen, soweit die Haftbarkeit nicht durch ein Haftpflicht- respektive Unfallversicherungsgesetz aufgehoben ist. Natürlich kann sich diese Aufhebung der zivilrechtlichen Haftung nur auf jenen Personenkreis erstrecken, der durch das Haftpflicht- respektive Unfallversicherungsgesetz erfaßt ist, und nur auf jene Gesundheitsschädigungen, die auf Grund der betreffenden Gesetze entschädigt werden.

In allen Ländern, — außer dort, wo es durch Einbeziehung der Gewerbekrankheiten in die Haftpflicht erschwert ist (Schweiz) — wurde versucht, Unternehmer für in ihrem Betriebe und durch ihren Betrieb verursachte Erkrankungen zivilrechtlich haftbar zu machen. Der Nachweis, daß der einschlägigen Bestimmung der Gewerbeordnung nicht genügt wurde, muß natürlich in jedem Einzelfalle geführt werden, ebenso muß der Kausalnexus zwischen der Erkrankung und den Betriebsmängeln bewiesen werden. Dabei ergibt sich nun die Rechtsfrage, ob ein Arbeitgeber dadurch, daß er die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften oder Aufträge der Behörden, die gewisse Sicherheitsvorrichtungen für seinen Betrieb verlangten, befolgt, den Bestimmungen der Gewerbeordnung genügt und auch von der zivilrechtlichen Verantwortung für die eventuell entstehenden Erkrankungen befreit ist. Eine Entscheidung eines französischen Gerichtes verneint diese Frage, wobei es sich auf ein Gutachten stützt, das die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln als für den betreffenden Betrieb nicht ausreichend erklärt (Tribunal civil de la Seine, 2. März 1904). Eine Bejahung dieser Frage würde — unseres Erachtens — in jenen Ländern, in denen Fabrikbetriebe sowie gesundheitsgefährliche Betriebe eines Konsenses bedürfen, die zivilrechtliche Haftung der Unternehmer in unbegründeter Weise einschränken.

Eine weitere Frage ist es, ob — wenn nachgewiesen wird, daß nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter die Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht eingehalten hat, — im Erkrankungsfalle geteiltes Verschulden anzunehmen sei. Eine Entscheidung des

österreichischen Obersten Gerichtshofes verneint diese Frage, indem es ausführt, daß für die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften der Arbeitgeber verantwortlich sei, der auf die Einhaltung dieser Vorschriften durch die Arbeiter zu sehen habe.

Sind die Entschädigungen, die auf Grund zivilrechtlicher Forderungen zugesprochen werden, auch höher als die auf Grund der Haftpflicht oder der Unfallversicherung gewährten, so zeigt doch die Seltenheit, mit der gerichtliche Forderungen gestellt[1]) werden, welche Schwierigkeiten sich der Durchführung derartiger Ansprüche entgegenstellen — schon einfach deshalb, weil der Arbeiter dabei natürlich stets seinen Arbeitsplatz in der Fabrik, gegen die er klagbar auftritt, verliert und weiter auch den Boykott von seiten der Arbeitgeber fürchtet.

Ebensowenig wie bei Unfällen genügt also bei Berufskrankheiten die zivilrechtliche Haftung der Unternehmer.

Es ist mehrfach der Versuch unternommen worden, durch Interpretation der bestehenden Gesetze die langsam entstehenden spezifischen Berufskrankheiten unter die Unfälle zu subsumieren.

Stimmen wir nun zwar — was die chronische Vergiftung anbelangt — Lewin vollinhaltlich bei, wenn er sagt, daß sie keine kontinuierliche sei, sondern nur als das Endergebnis vieler einzelner Vergiftungen anzusehen ist, die sich in gewissen zeitlichen Abschnitten zugetragen, so müssen wir anderseits Siefart (Internationaler Arbeiterversicherungskongreß 1905) zustimmen, wenn er darlegt, daß diese einzelnen Vergiftungen — und analoge Schädigungen — nicht als Unfälle im Sinne des deutschen Unfallgesetzes angesehen werden können und daß sich fast jede allmählich entstehende Gesundheitsschädigung durch den Gewerbebetrieb in der gleichen Art in eine Anzahl von „Unfällen“ auflösen ließe.

Erscheint uns auch eine Gleichstellung der Berufskrankheiten

---

[1]) Ich habe mich bemüht, durch Anfrage bei denjenigen Wiener Advokaten, die am häufigsten Arbeiterorganisationen und deren Angehörige vor Gericht (auch außerhalb Wiens) vertreten, festzustellen, wie häufig von den Arbeitern Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Berufskrankheit gestellt werden; ich erhielt in bereitwilligster Weise Auskunft, aus der sich ergab, daß wegen Erkrankung an Phosphornekrose mehrmals, besonders in den letzten Jahren, Entschädigungsansprüche erhoben worden waren (seit 1900 insgesamt 15 Fälle), während wegen Bleivergiftung insgesamt nur dreimal Ansprüche geltend gemacht wurden. Sämtliche dieser Prozesse wurden teils vom Gerichte zugunsten der Arbeiter entschieden, teils kam es zu einem für die Arbeiter günstigen Ausgleiche.

mit den Unfällen wünschenswert, so müssen wir doch zugeben, daß es auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht möglich ist, chronische Vergiftungen und andere allmählich entstandene Krankheiten den Unfällen gleichzusetzen. Auch erschiene es uns keineswegs zweckentsprechend, die chronisch entstehenden Berufskrankheiten ohne weiteres in die gegenwärtig geltenden Unfallversicherungsgesetze (oder Haftpflichtgesetze) hineinzupressen; sie sind eine ganz eigenartige Materie und verlangen — soll ihre Gleichwertung mit dem Unfalle von wirklichem Nutzen sein — eine eigene gesetzliche Regelung.

Daß eine einfache Subsumierung bestimmter Berufskrankheiten unter die Haftpflichtbestimmungen für Unfälle nicht genügt, beweisen die Erfahrungen, die man mit einer derartigen Bestimmung in der Schweiz gemacht hat und auf die wir noch mehrfach zurückkommen werden. Der „Zentralverband der Maler, Lackierer und verwandter Berufe der Schweiz" sowie der „Schweizerische Typographenbund" — die ja jene Berufe umfassen, bei denen Berufskrankheiten am häufigsten sind — (Bleivergiftung), haben uns auf unsere Anfragen über die einschlägigen Verhältnisse in der liebenswürdigsten Weise Auskunft gegeben. Am Schlusse längerer Ausführungen schreibt der Zentralverband der Maler: „Die Wirkung der Haftpflichtgesetzgebung in bezug auf Berufskrankheiten entspricht nicht dem, was der Gesetzgeber damit wollte," und der Typographenverband resumiert seine Ausführungen: „Das gegenwärtige Gesetz hat uns bezüglich der Entschädigung der Berufskrankheiten viel Scherereien und Kosten, daneben aber sozusagen keinen Vorteil gebracht." Die „Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur", an die wir uns durch Vermittlung des internationalen Arbeitsamtes in Basel wandten, hat uns ebenfalls in bereitwilligster und ausführlichster Weise Auskunft gegeben; sie teilt uns mit, daß, während bei Unfällen nur $^1/_2{}^0/_{00}$ aller Fälle zu Prozessen führen, von den 17 in den letzten drei Jahren bei dieser Gesellschaft zur Erledigung gelangten Fällen von Gewerbekrankheiten 5 im Prozeßwege, und zwar meist zugunsten der Gesellschaft entschieden wurden.

Allen diesen Organisationen und Ämtern sei für ihre uns so wertvollen Mitteilungen an dieser Stelle unser bester Dank ausgesprochen.

* * *

Durch welche Maßnahmen eine der Unfallhaftpflicht (respektive Versicherung) analoge Haftpflicht (oder Versicherung) für Gewerbekrankheiten mit entsprechendem praktischen Erfolge eingeführt werden kann, soll im folgenden erörtert werden.

Hier wie im folgenden sind — wenn wir der Kürze halber von Berufskrankheiten sprechen — stets nur die spezifischen Berufskrankheiten gemeint, die zu ihrer Entwicklung so lange brauchen, daß sie

nicht als Unfall betrachtet werden können — also mehr als eine Arbeitsschicht. Die Mehrzahl derselben — aber nicht alle — brauchen zu ihrer Entstehung eine länger dauernde Beschäftigung in dem bestimmten Berufe.

Soll die Haftpflicht oder die Versicherung für Berufskrankheiten für den Arbeiter von Nutzen sein, so muß sie — dies ist ja eine Forderung, die auch für die Haftpflicht und Versicherung bei Unfällen gilt — möglichst automatisch wirken. Ihr Bestehen muß in jedem einzelnen Falle — oder wenigstens für die überwiegende Mehrzahl der Fälle — von vornherein für alle Beteiligten möglichst klar sein, eventuell bestehende Zweifel, auftauchende Meinungsverschiedenheiten müssen möglichst rasch und mit möglichst geringem Kostenaufwande ihre Erledigung finden, und zwar in einer Weise, die das Rechtsbewußtsein keines der beiden Teile allzu schwer verletzt. Damit diese Bedingungen erfüllt sind, müssen Bestimmungen erlassen werden, die — den Eigentümlichkeiten der Berufskrankheiten Rechnung tragend — die Behandlung jedes Einzelfalles von vornherein klarstellen und die in praxi am häufigsten sich ergebenden Schwierigkeiten prinzipiell regeln.

Diese Regelung muß sich vor allem auf die folgenden Punkte erstrecken:

1. Um von vornherein klarzustellen, wieweit der Begriff „Berufskrankheiten" zu fassen ist, muß eine Liste von Krankheiten aufgestellt werden, die — wenn sie in bestimmten zugehörigen Gewerbebetrieben auftreten — auch ohne weitere Beweisführung als Berufskrankheiten zu gelten haben.

2. Um die aus der Schwierigkeit und Unsicherheit der Diagnose sich ergebenden Mißhelligkeiten zu beseitigen, müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Schwierigkeiten der Diagnosenstellung zu verringern, eventuelle daraus sich ergebende Streitigkeiten rasch zu schlichten oder aber überhaupt die Zahl der sich ergebenden Streitfälle herabzusetzen geeignet sind.

3. Muß Vorsorge getroffen werden, daß bei den ganz allmählich entstehenden Erkrankungen (chronischen Vergiftungen) die Entschädigungspflicht nicht denjenigen Arbeitgeber allein belaste, in dessen Betriebe die durch Arbeit in anderen Betrieben schon lange vorbereitete Erkrankung zum Ausbruche gekommen ist

4. Auch über dem Zeitpunkt, der als Beginn der Erkrankung anzusehen, u. a. m. sind Bestimmungen zu treffen.

Im Gesetze selbst wird es stets nur möglich sein, die Krank-

heiten und Industrien allgemein zu charakterisieren, auf die die Haftpflicht sich erstrecken soll. Die Aufzählung der Krankheiten und Industrien, auf die das Gesetz Anwendung findet, muß stets einer Verordnung der Regierung vorbehalten bleiben und durch eine solche Verordnung wieder abänderbar sein, denn die Liste muß den Fortschritten der Wissenschaft, vor allem aber den Fortschritten und Änderungen in der Industrie und Technik Rechnung tragen können.

Zur Aufstellung dieser Liste wird es eingehender Studien bedürfen. In manchen Fällen werden sorgfältige klinische Untersuchungen notwendig sein, um festzustellen, ob es sich bei einer in einem Berufe vorkommenden Erkrankung um ein ganz eigentümliches, also diesem Berufe spezifisches Krankheitsbild handelt oder um eine auch sonst beobachtete Erkrankung, und — wenn das letztere der Fall ist, wird es weiterer statistischer Erhebungen bedürfen, um festzustellen, ob diese Krankheit bei den Angehörigen eines bestimmten Berufes (und eventueller Berücksichtigung des Alters) um so ungemein viel häufiger ist, daß ihre Einfügung unter die Berufskrankheiten gerechtfertigt erscheint. (Vergl. die Ausführungen des Reports of Departemental comitees for industrial Diseases über den Glasmacherstar.)

Bei ein und derselben Krankheit werden sich auch Unterschiede zwischen verschiedenen Ländern geltend machen. Treten z. B. unter den Arbeitern im Haderņsale einer Papierfabrik ein oder mehrere Blatternfälle auf, so werden wir — in unseren Gegenden, wo die Blattern so ungemein selten sind — diese als eine Gewerbekrankheit ansehen können — wenigstens solange nicht eine andere Quelle der Erkrankung nachgewiesen ist, während in anderen Ländern ohne so weit reichenden Impfschutz der Schluß auf „gewerbliche Erkrankung“ nicht gezogen werden dürfte.

Der Umstand, daß kaum eine der Gewerbekrankheiten eine wirklich spezifische ist, bringt es mit sich, daß eine Aufzählung der Krankheiten, die als entschädigungsberechtigt anzusehen sind, nicht genügt, sondern daß bei jeder dieser Krankheiten auch angegeben werden muß, bei welchen Arbeitergruppen, bei welchen Industrien diese Krankheit als Gewerbekrankheit gilt, wobei es wohl zweckmäßig erscheint, die Industrien — abgesehen von einzelnen Gruppen, z. B. Bergarbeitern — nicht einzeln aufzuzählen, sondern als charakteristisches Merkmal die Verwendung, Entstehung oder Erzeugung bestimmter Stoffe zu bezeichnen. Das Auftreten einer solchen Erkrankung in der ent-

sprechenden Industrie hat dann schon an sich als Beweis ihres gewerblichen Ursprunges zu gelten und bedarf es keiner weiteren Beweisführung. Wenn das englische Gesetz dem Arbeitgeber die Möglichkeit offenläßt, eventuell zu beweisen, daß im gegebenen Falle — trotzdem die bestimmte Erkrankung in der betreffenden Industrie aufgetreten — diese Erkrankung keine Gewerbekrankheit sei, so wird diese Einschränkung wohl praktisch ohne Bedeutung sein, wenn die Liste mit jener Genauigkeit verfaßt wurde wie die englische. Einzelne Erkrankungen, deren Entstehung aus der gewerblichen Arbeit zwar meist, aber doch nicht in jedem Falle mit voller Sicherheit von vornherein angenommen werden kann, in die Liste aufzunehmen, dabei aber die Beweislast dem Erkrankten aufzubürden — wie dies in England mit den gewerblichen Ekzemen geschehen ist — hat vielleicht eine gewisse Berechtigung.

Welche Schwierigkeiten die Auswahl der in die Liste aufzunehmenden Berufskrankheiten macht, mag daraus hervorgehen, daß von dem englischen Komitee über diese Fragen 159 Sachverständige (darunter 92 Ärzte) vernommen und im ganzen, außer den sechs bereits vorher in das Gesetz selbst aufgenommenen Krankheiten weitere 42 einer Prüfung unterworfen wurden, von denen 18 in die Verordnung als zur Entschädigung berechtigend aufgenommen wurden.

Das älteste Gesetz, das Bestimmungen über die Haftpflicht bei Berufskrankheiten enthält, das Schweizer Fabrikgesetz vom Jahre 1877, erklärt für haftpflichtig jene vom Bundesrate zu bezeichnenden Industrien, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen.

Erst im Jahre 1887 hat der Bundesrat dieser Bestimmung praktische Geltung verliehen, indem er eine entsprechende Liste veröffentlichte, die im Jahre 1901 durch eine neue, der weiteren Entwicklung der Industrie Rechnung tragende Liste ersetzt wurde. Diese Listen entsprechen nicht ganz dem Wortlaute des Gesetzes, sie enthalten — und dies scheint gewiß zweckmäßig — kein Verzeichnis der haftpflichtigen Industrien, sondern ein Verzeichnis derjenigen Stoffe, deren Verwendung oder Entstehen oder Vorkommen in einer Industrie die Haftpflicht der Unternehmer dieser Industrie begründet. Diese Liste umfaßt 34 derartige „Stoffe": Es sind neben dem „Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift" ausschließlich Vergiftungen mit Chemikalien, die Berücksichtigung finden und die — ebenso wie die Infektionskrankheiten — deshalb ohne genauere Auswahl in die Liste aufgenommen werden mußten, weil das Schweizer Haftpflichtgesetz von „Körperverletzung" spricht und diese vom Bundesgerichte als „zeitlich begrenzte gewaltsame äußere Einwirkung" definiert wird. Nach der in den anderen Ländern üblichen Bestimmung des Begriffes „Unfall" fallen die Infektionen und akuten Vergiftungen — wie oben dargelegt — unter das Unfallversicherungsgesetz (resp. Unfallhaftpflichtgesetz).

Von dem Standpunkte, daß die Vergiftungen, soweit sie einer plötzlichen

und unvorhergesehenen Einwirkung ihre Entstehung verdanken, als Unfälle zu betrachten sind, ist man bei der Abfassung der englischen Liste der Gewerbekrankheiten ausgegangen und daher ist die Zahl der gewerblichen Vergiftungen, die das englische Gesetz und die darauf fußende Verordnung aufzählt, eine viel geringere, außer den Vergiftungen sind aber eine Reihe anderer gewerblicher Erkrankungen aufgenommen worden.

Gehen wir von der englischen Liste aus, fassen wir dabei den Begriff der Plötzlichkeit in der Charakteristik des Unfalles im Sinne der deutschen Entscheidungen, die die zeitliche Begrenzung des Ereignisses bis auf die Dauer einer Arbeitsschicht ausgedehnt haben und, auch von dem „unvorhergesehenen Ereignisse" absehen, so kommen von den in der Liste aufgezählten noch weitere Vergiftungen (Nitrosedämpfe, Nickelkarbonyl) und außerdem noch Milzbrand, Rotz und die Caissonkrankheit in Wegfall, ferner bei Annahme einer dem deutschen Unfallversicherungsgesetze und dem österreichischen Gesetzentwurf entsprechenden Wartezeit von 13 Wochen noch die Vergiftung mit Gonomia Kamassi, sowie die meisten der dort aufgezählten Bergmannskrankheiten aus der Liste aus. Von diesen letzteren, Entzündung des Unterhautzellgewebes an der Hand, über dem Knie und über den Ellbogen sowie Tendovaginitis der Handstrecker, müßte erst festgestellt werden, ob ihnen unter den Bergleuten des Festlandes überhaupt dieselbe Bedeutung zukommt, wie unter denen Großbritanniens.

Es bleiben dann von dieser Liste nur die Vergiftungen mit folgenden Substanzen: Blei, Quecksilber, Phospor, Arsenik und deren Verbindungen, die Nitro- und Amidoderivate des Benzins (Dinitrobenzol, Anilin c. c.), Schwefelkohlenstoff; ferner von äußeren Einwirkungen chemischer Substanzen: die Chromgeschwüre (respektive deren Folgen), der Teerkrebs (mit dem Schornsteinfegerkrebse), durch Theer veranlaßte Augenentzündungen, schließlich die Ankylostomiasis und der Nystagmus der Bergleute.

Diesem Verzeichnisse wäre weiter noch die Perlmutterostitis der Perlmutterarbeiter und schließlich die chronische Manganvergiftung hinzuzufügen.

Als haftpflichtig sind alle jene Gewerbe anzusehen, bei denen die erwähnten giftigen Substanzen zur Anwendung kommen, entstehen oder erzeugt werden, sowie die Bergbaubetriebe.

Zu den spezifischen Gewerbekrankheiten gehören auch die Staubinhalationskrankheiten; trotzdem erscheint es uns fraglich, ob sie in diese Liste aufzunehmen wären; sie bieten recht erhebliche diagnostische

Schwierigkeiten und sind sehr häufig — besonders in dem Stadium, in dem Arbeitsunfähigkeit eintritt — mit der Tuberkulose vergesellschaftet, für die sie den Boden vorbereiten. Vor der Aufnahme in die Liste müßten in jedem Lande genaue Erhebungen darüber angestellt werden, welche Rolle in ihm die Staubinhalationskrankheiten spielen, ob sie für sich allein häufig zur Arbeitsunfähigkeit oder gar zum Tode führen.

Die englische Verordnung hat diese Krankheiten nicht in ihre Liste aufgenommen, doch waren hierfür die speziellen Eigentümlichkeiten des englischen Haftpflichtgesetzes maßgebend, in dessen Bestimmungen diese Krankheiten vor allem wegen ihrer ungemein langsamen, sich über viele Jahre erstreckenden Entwicklung nicht hätten eingefügt werden können.

Gewisse Schwierigkeiten bietet die Aufnahme der gewerblichen Ekzeme in diese Liste. Das englische Komitee hat die „ekzematösen Ulzerationen der Haut, die durch Staub, ätzende oder reizende Flüssigkeiten hervorgerufen werden, sowie Geschwüre an der Mund- und Nasenschleimhaut, die durch Staub verursacht wurden“, zwar — wie erwähnt — in die Liste aufgenommen. Es ist aber davon abgesehen worden, Berufe aufzuzählen, in denen jedes Ekzem oder jedes, dessen Lokalisation den Schluß auf seine gewerbliche Entstehung gestattet, stets als gewerbliches zu gelten hätte und als solches zu entschädigen wäre. Vielmehr ist es stets Sache des Erkrankten, den Nachweis der gewerblichen Entstehung seines Leidens zu führen. Das Komitee gelangte nämlich zu der Anschauung, daß bei den Ekzemen, die in bestimmten Berufen vorkommen, sich doch nicht mit derselben Sicherheit ihre gewerbliche Entstehung behaupten lasse wie bei der Bleivergiftung eines Bleiarbeiters oder den anderen in die Liste aufgenommenen Erkrankungen; immerhin wäre es möglich, daß ein solches Ekzem auf die Beschäftigung mit ätzenden Flüssigkeiten im Haushalte zurückzuführen oder auch ohne äußeren Anlaß entstanden sei. Deshalb hat es den oben erwähnten Mittelweg eingeschlagen.

Wir würden glauben, daß sich doch eine Reihe von Berufen feststellen lasse (gerade über das Ekzem sind die englischen Erhebungen viel weniger erschöpfend als über die übrigen Erkrankungen), in denen bestimmte ätzende Substanzen so häufig und zu so wohl charakterisierten Ekzemen Anlaß geben, daß man derartige Ekzeme, wenn sie in diesen bestimmten Berufen auftreten, den übrigen Berufskrankheiten gleich-

stellen könnte. Für die übrigen gewerblichen Ekzeme könnte man vielleicht an dem in England eingeführten Vorgange festhalten[1]).

Wesentlich anders als die bisher erwähnten sind die Listen in den französischen Gesetzentwürfen. Der Gesetzentwurf Bretons umfaßt nicht nur die spezifischen Berufskrankheiten, sondern auch alle jene Krankheiten, die in einem Berufe häufiger sind als unter der Gesamtbevölkerung. So erscheinen unter den unbedingt zu entschädigenden Krankheiten die sämtlichen Infektionskrankheiten (einschließlich der Grippe, sobald sie bei bestimmten Berufen, die mit Infektionsträgern: Hadern, schmutzige Wäsche, Teppichen, Leichen zu tun haben, vorkommen; ferner die Tuberkulose bei Staubberufen, Lähmung, Anämie, Nephritis, Arterienverkalkung bei Bleiarbeitern (vgl. unten) — und außerdem alle Vergiftungen und Hautkrankheiten, die in der Liste nicht aufgezählt wurden — vorausgesetzt, daß ihre gewerbliche Entstehung nachgewiesen werden kann.

Im Gegensatze hierzu beschränkt der französische Regierungsentwurf die Haftpflicht auf Blei- und Quecksilbervergiftungen in bestimmten in einer Verordnung zu bezeichnenden Industrien und diese Beschränkung wird im Motivenberichte dadurch erklärt, daß dies die wichtigsten und häufigsten Gewerbekrankheiten seien und daß man diesen ersten Versuch mit der Haftpflicht der Berufskrankheiten möglichst einfach gestalten wolle.

Der russische Gesetzentwurf und die „vorläufigen Vorschriften“ für Arbeiter in Reichsbergwerken sprechen nur kurz von „Berufskrankheiten“.

* * *

Fordert die Festlegung der zur Entschädigungspflicht zuzulassenden Krankheiten und Industrien nur ein einmaliges genaues und mühsames Studium des Materials, so ist doch hier mit der Verordnung selbst fester Rechtsboden geschaffen. Größere praktische Schwierigkeiten aber bereitet die zweite Frage: die Beseitigung der aus der Schwierigkeit der Diagnosenstellung sich ergebenden Unsicherheit.

Lewin sagt: „Da es kein Organ des menschlichen Körpers und keine Gewebsart gibt, die nicht durch bestimmte Gifte so erkranken kann wie durch Leidensursachen anderer Art, so liegt die Möglichkeit vor, daß bestimmte Leiden solcher Giftarbeiter nicht als Folge einer Vergiftung, sondern als eine sich ähnlich gebende, ‘von selbst entstandenen Krankheit’ angesehen wird.“ Die Diagnose der gewerblichen Vergiftung ist deshalb eine manchmal sehr schwierige; ob ein vorhandenes klinisches Bild (z. B. Blutarmut, Lähmung) auf die Einwirkung eines Giftes

---

[1]) Bei engster Verknüpfung der Versicherung gegen Berufskrankheiten mit der gegen Unfälle (vgl. unten) würden sich hieraus keine versicherungstechnischen Schwierigkeiten ergeben.

zurückzuführen, ob es sich um Blutarmut infolge Bleivergiftung resp. um eine Bleilähmung handelt, oder ob irgend welche andere Momente dieselben verursacht haben, ob die Anämie vielleicht auf Krebs eines innern Organes, ob die Lähmung auf Syphilis zurückzuführen sei, dies kann manchmal nur durch genaue Untersuchung von seiten eines theoretisch gebildeten und auch praktisch erfahrenen Arztes festgestellt werden.

Leichter ist die Diagnose bei bestimmten anderen Gewerbekrankheiten wie solche das englische Gesetz aufzählt und bei denen man mit Recht behaupten kann, daß das bezeichnete klinische Bild stets auf die betreffende gewerbliche Einwirkung zurückzuführen ist.

Der Gesetzentwurf der französischen Sozialisten löst diese Schwierigkeiten nicht, sondern er durchhaut den Knoten, indem er meist nicht bestimmte Vergiftungen oder Krankheiten, sondern bestimmte klinische Bilder einer Gruppe von Industrien gegenüberstellt und alle diese Krankheitsbilder — wenn sie in dieser Industrie vorkommen — als der Haftpflicht unterworfen erklärt. So berechtigt in einer großen Gruppe von Berufen, die mit Blei zu tun haben, jede Lähmung, jede Hysterie, jede Nephritis, jede Anämie zur Entschädigung, eine Bestimmung, die deshalb nicht gerechtfertigt erscheint, da ja unter den Arbeitern dieser Industrie Fälle von Lähmung, Hysterie, Nephritis, Anämie vorkommen, deren nicht gewerblicher Ursprung evident ist.

Das Schweizer Gesetz hat diese Schwierigkeiten gar nicht berücksichtigt; die Folgen waren endlose Prozesse. Wenn alle Auslagen, die zum Nachweise der Gewerbekrankheit notwendig sind, zugunsten des armen Kranken gemacht würden, wäre dies für ihn besser als die Bestimmung des Gesetzes, sagt Kummer 1891, vier Jahre nach Erscheinen der Ausführungsverordnung.

Der Schweizer Typographenbund klagt darüber, daß die Ärzte bei der Krankmeldung die Diagnose „Bleivergiftung“ stellen, vor Gericht aber diese Diagnose nicht aufrecht erhalten.

In England haben alle diese Schwierigkeiten eine einfache Lösung gefunden; England besitzt in seinen (ursprünglich behufs Ausstellung von Zeugnissen zum Zwecke der Fabrikgesetze ernannten) „Certifying surgeons“ eine über das ganze Land verstreute Zahl von Ärzten, die — in den Industriebezirken wenigstens — über Erfahrung auf dem Gebiete der Gewerbekrankheiten verfügen. Als Gewerbekrankheiten werden von dem Gesetze nur jene Krankheitsfälle anerkannt, in denen der „Certifying surgeon“ bestätigt, daß es sich um eine der im Gesetze resp. der Verordnung als Gewerbekrankheit aufgezählten Erkrankungen handelt und daß der Arbeiter in Folge dieser Erkrankung nicht imstande sei, den vollen Taglohn zu verdienen. Fühlt sich ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer benachteiligt, so kann er an den vom

Staatssekretär ernannten ärztlichen Schiedsmann (medical referee) rekurrieren, dessen Entscheidung endgültig ist.

Aber abgesehen davon, daß nur England einen solchen Stab von Ärzten besitzt, ist es nicht ganz unbedenklich, die Entscheidung innerhalb jedes Bezirkes in die Hand von zwei Ärzten zu geben, für deren Unabhängigkeit doch nicht genug Vorkehrungen getroffen worden sind (vergl. mein Referat am 14. Kongreß für Hygiene und Demographie[1]). Unbedingt muß es aber Sache von Ärzten (nicht Laien) sein, über die Diagnose zu entscheiden, und gewiß erscheint es — da nur wenige praktische Ärzte über Erfahrung auf dem Gebiete der Gewerbekrankheiten verfügen — am zweckmäßigsten, die Stellung der Diagnose, soweit es möglich ist, speziell geschulten Ärzten zu übertragen, gegen deren Gutachten wieder nur an andere bestimmte Ärzte appelliert werden kann. Eine solche Vorkehrung erscheint gewiß als ein geeigneter Weg, auftauchende Streitigkeiten rasch zu schlichten.

Das Projekt der französischen Regierung fürchtet, daß, wenn die Streitsachen — wie bei Unfallangelegenheiten — dem Zivilrichter zugewiesen würden, der Arzt, als einziger Berater des Richters, dadurch zum einzigen und unverantwortlichen Schiedsrichter würde; und um dies zu vermeiden, will es Schiedsgerichte einführen, in denen neben Unternehmern, Arbeitern und praktischen Fachmännern auch ein, in der Oberinstanz drei Ärzte vertreten sind.

Das Gutachten der Commission d'hygiène industrielle schlägt einen andern Ausweg zur Sicherstellung der Diagnose vor. Die verschiedenen Gutachter weisen darauf hin, daß bei vielen Erscheinungen chronischer Vergiftung ihre Ätiologie nur dann sicher festgestellt werden könne, wenn der Gutachter über das frühere Auftreten akuter Erscheinungen der Vergiftung unterrichtet sei. Sie verlangen deshalb ein „Cahier sanitaire“, und da es für den Arbeiter mit mannigfachen Nachteilen verbunden sein könne, wenn er ein solches Gesundheitsbuch „livret individuelle“ selbst besitze, so sollen die Fabriken verpflichtet werden, Verzeichnisse ihrer Arbeiter und deren Erkrankungen zu führen, der Arbeiter hätte dann nur anzugeben, wo er gearbeitet habe. Da solche Listen über den Gesundheitszustand der Arbeiter neuerdings in Deutschland und Österreich für einzelne gesundheitsgefährliche Industrien

[1]) Doch sei hier richtig gestellt, daß der Unternehmer den certifging surgeon nur für die regelmäßig vorzunehmende ärztliche Untersuchung der Arbeiter und nicht auch — wie es in meinem Referate hieß — für die Erhebungen bei zur Anzeige gekommenen Vergiftungsfällen zu bezahlen hat; die Bezahlung dieser Erhebungen fällt vielmehr der Staatskasse zur Last.

eingeführt wurden, so wäre es auch hier möglich, sie gegebenenfalls zu benutzen — allerdings würde ich bezweifeln, daß ihre Angaben genau und verläßlich wären. Erwähnt sei hier auch, daß bei vielen Wiener Krankenkassen in die Mitgliedsbücher selbst die mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheiten, die jedes Mitglied durchmacht, mit Chiffern eingetragen werden, die nur den Kassenbeamten und Kassenärzten verständlich sind.

In welcher Weise aber auch immer diese Listen geführt würden, ob als „register d'usine“ oder als livret individuelle, in sehr vielen Fällen würden sie, trotz aller in ihnen enthaltenen Fehler, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, wichtige Anhaltspunkte für die Diagnosenstellung geben. Aber wir möchten ihren Wert doch nicht allzusehr überschätzen: es kommen Fälle vor, in denen sich die chronischen Erscheinungen der Bleivergiftung: Anämie, Nephritis, Arteriosklerose entwickeln, ohne daß akute und subakute Erscheinungen vorhergegangen oder daß Erscheinungen einen solchen Grad erreicht hätten, daß sie zur Arbeitsunfähigkeit geführt oder ernstliche Beachtung von seitên des Erkrankten gefunden hätten.

Stets aber sind es nur die ganz chronischen und schweren Formen der Erkrankung, für deren Diagnose die Gesundheitsregister von Bedeutung wären; für die zweite Gruppe der Erkrankungen, deren Diagnose erhebliche Schwierigkeiten bietet und die bei weitem zahlreicher sind als die ersteren: für die leichten und rascher vorübergehenden Erkrankungen könnte man durch diese Listen kein Material gewinnen. Gerade diese aber würden sowohl durch ihre große Zahl als auch durch die Unsicherheit der Diagnose der Durchführung einer Haftpflicht oder Versicherung der Berufskrankheiten die größten Hindernisse entgegensetzen. Diese Hindernisse können nur beseitigt und zugleich die Handhabung aller Bestimmungen über die Haftpflicht oder Versicherung der Berufskrankheiten wesentlich erleichtert werden, wenn man — ebenso wie es in Ländern mit Kranken- und Unfallversicherung mit den Unfällen geschieht — die Zahl der als Berufskrankheiten zu Entschädigenden dadurch möglichst einschränkt, daß man nur die langdauernden, mit dauernden Folgen verbundenen oder zum Tode führenden Fälle als Berufskrankheiten entschädigt, den rasch vorübergehenden Erkrankungen aber nur die Fürsorge der Krankenversicherung zuteil werden läßt. Durch ein solches Vorgehen kommen nicht nur zahlreiche, sondern auch gerade zahlreiche differentialdiagnostisch schwierige Fälle in Wegfall.

Die ganz kurze Wartezeit, die bei Ländern ohne obligatorische Krankenversicherung für die Haftpflicht üblich (Frankreich vier, die Schweiz und England sieben Tage), genügt nicht, um die leichten Fälle an gewerblichen Erkrankungen aus der Zahl der aus Haftpflicht oder durch Unfallversicherung zu entschädigenden auszuscheiden, deshalb erscheint der Vorschlag, den der Gesetzentwurf der französischen Regierung hier einschlägt, zweckmäßig. Die verschiedenen Gruppen von gefährlichen Industrien gründen Krankenkassen, die bis zum 30. Tage alle Krankheiten der Arbeiter entschädigen; die Kosten dieser Versicherung werden von Arbeitern und Arbeitgebern gemeinsam getragen, und zwar haben die letzteren in Prozenten des Arbeitslohnes so viel beizutragen, daß die von ihnen beigesteuerte Summe gleichkommt den Ausgaben dieser Krankenkassa für Berufskrankheiten. Erst vom 30. Tage ab sind aus einer Kasse, deren Ausgaben ausschließlich durch Beiträge der Untnernehmer gedeckt werden, die an Berufskrankheit Leidenden zu entschädigen, während für die anderen Kranken die Fürsorge aufhört.

In Ländern mit obligatorischer Kranken- und Unfallversicherung ist die für Unfälle eingeführte Wartezeit eine so ausgedehnte — Deutschland 13 Wochen, ebensoviel nach dem österreichischen Gesetzentwurfe (bisher 30 Tage) —, daß sie auch für Berufskrankheiten genügen würde.

Uns erscheint die Vereinfachung, die das ganze Problem durch eine 13 wöchentliche Wartefrist erfährt, als so bedeutend, *daß in Ländern mit einer solchen Wartezeit, während der die Krankenversicherung für die Erkrankten sorgt, sich auch ohne die ersterwähnten Mittel* (spezielle Ärzte zur Begutachtung und Gesundheitslisten) *die Einreihung der Berufskrankheiten unter die Unfallversicherung ohne Schwierigkeiten durchführen ließe.*

* * *

Eine ganz besondere Bedeutung für die Haftpflicht aus Berufskrankeiten hat der dritte der oben erwähnten Punkte. Es ist gewiß unbillig, bei jenen Erkrankungen, die als Folge von wochen-, monate-, eventuell jahrelanger Beschäftigung in einem Berufe oder mit bestimmten gefährlichen Substanzen auftreten, gerade den Unternehmer haftbar zu machen, bei dem der Arbeiter erkrankt (Schweiz), während jene Arbeitgeber, die, sei es infolge schlechter hygienischer Einrichtung oder weil

der Arbeiter bei ihnen besonders gefährliche Arbeit zu verrichten hatte, vielleicht mehr als er an der Vergiftung Schuld tragen, es aber vielleicht verstanden haben, den Halbkranken rechtzeitig zu entlassen, schadlos ausgehen. Gewährt das Gesetz aber den vom Arbeiter haftbar Gemachten das Regreßrecht an dessen frühere Arbeitgeber, so wird das ganze Verfahren dadurch um vieles umständlicher (England). Nun sind es ja aber gerade die durch lange Beschäftigung in einem Gewerbe entstehenden Leiden, die unter den Berufskrankheiten die wichtigste Rolle spielen; gesetzliche Vorschriften über Berufskrankheiten, die nicht gerade für die ganz allmählich entstehenden Leiden rasche und sichere Fürsorge verbürgen, haben nur einen geringen praktischen Wert. Bei diesen sich langsam entwickelnden Leiden aber muß jede Einzelhaftung dazu führen, daß der Krankheitsverdächtige oder Halbkranke aufs Pflaster geworfen wird zu einer Zeit, da er auf Grund seines Zustandes noch keine Unterstützung (weder aus Haftpflicht noch aus einer Krankenversicherung) zu fordern berechtigt erscheint. In weiterer Konsequenz muß dies dann dazu führen, daß die einmal erkrankt Gewesenen, besonders aber, wenn sie Ansprüche aus Haftpflicht erhoben haben, boykottiert werden und nirgends mehr Arbeit in ihrem Berufe finden. Dies aber muß die Haftpflicht für Berufskrankheiten illusorisch machen; es wird sich jeder Arbeiter davor hüten, Haftpflichtforderungen geltend zu machen, wenn er damit sich der Gefahr aussetzt, in seinem Berufe keine Arbeit mehr zu finden. Die Verhältnisse liegen hier eben anders als beim Unfalle. Der Verunfallte ist einer Unfallsgefahr meist nicht mehr ausgesetzt als der Gesunde; hingegen hat der an z. B. Bleivergiftung einmal Erkrankte damit seine Disposition zur Bleivergiftung erwiesen, anderseits aber dadurch eine neue Prädisposition für weitere Erkrankungen erworben, so daß jeder Arbeitgeber, dann in seinem eigensten Interesse den einmal erkrankt Gewesenen respektive den, der einmal Entschädigung erhalten, von seinem Betriebe fernhält.

Die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten und Mißstände können nur behoben werden, wenn die Haftpflicht des einzelnen durch die Versicherung ersetzt wird, und zwar durch eine Versicherung in nicht allzu kleinen Verbänden.

Eine zweckentsprechende Entschädigung der an Berufskrankheiten Leidenden kann nicht durch eine Ausdehnung der Haftpflicht auf diese Krankheiten herbeigeführt werden, sondern nur durch Schaffung einer Versicherung für

Berufskrankheiten respektive durch Ausdehnung der Unfallversicherung auf diese.

Daß in den Ländern mit obligatorischer Unfallversicherung den bestehenden Unfallversicherungsanstalten die Durchführung der Versicherung gegen Berufskrankheiten zu übertragen wäre, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Wieder ist es die ältere — noch heute in Kraft befindliche — Schweizer Gesetzgebung, die mit den geringsten Bedenken über alle sich da ergebenden Fragen hinweggegangen ist. Es ist weder im Gesetze noch in der Verordnung auf dieselbe Rücksicht genommen. Derjenige Unternehmer, bei dem die Erkrankung eintritt, haftet für sie. Die hier bestehende Lücke hat sich in praxi schwer fühlbar gemacht.

Der Schweizer Typographenbund schreibt darüber: „Da ein großer Teil der Arbeiter ihre Stellen aber öfter wechseln, entsteht jeweilen zuerst ein Streit darüber, wo der Betreffende nun seine Krankheit geholt habe. Wir haben daher in unserem Zentralvorstande beschlossen, es sei bei Berufskrankheiten die gesetzliche Entschädigung nur in jenen Fällen zu verlangen, wo der Betreffende nie bei einem andern Unternehmer gearbeitet hat. In diesen Fällen weiß man, daß der Mann seine Krankheit nirgends anders holen konnte. Es gibt aber auch Meister, welche über berufskranke Arbeiter eine schwarze Liste führen und solche nicht anstellen. Wenn uns ein solcher Fall bekannt wird, so lassen wir das betreffende Mitglied ohne weiteres verzichten auf die gesetzliche Entschädigung, um es vor einer längeren Arbeitslosigkeit zu schützen."

Aus Basel erhalte ich folgende Mitteilung: „Der Schweizer Malermeisterverband stellt keinen Malerarbeiter ein, der einmal Haftpflichtentschädigung bezogen hat. Die Namen dieser Arbeiter werden auch heute noch von den betreffenden Versicherungsgesellschaften sämtlichen Schweizer Malermeistern mitgeteilt. Es soll dieses Vorgehen der Arbeitgeber in der früher vielfach vorgekommenen Simulation von Bleikolik seitens der Arbeiter ihren Grund haben und seit der Anwendung dieser Maßregel soll auch die Zahl der Haftpflichtfälle bedeutend zurückgegangen sein."

In den Beratungen über die Um- und Ausgestaltung der sozialen Versicherung in der Schweiz wurden im Projekte vom Jahre 1899 die Berufskrankheiten in die obligatorische Krankenversicherung einbezogen; nach Ablauf des Jahres, währenddessen die Krankenkasse für die Erkrankten zu sorgen hat, sollte die Haftpflicht der Unternehmer in Wirksamkeit treten. Die Kammern aber nahmen 1898 einen Antrag an, durch den der Bundesrat aufgefordert wird, durch ein Spezialgesetz so bald als möglich die Haftpflicht für Berufskrankheiten durch eine Versicherung derselben zu ersetzen. Trotzdem wollte der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallvericherung vom Jahre 1906, der eine obligatorische Unfallversicherung vorschlug, für Berufskrankheiten die Haftpflicht weiter bestehen lassen. Es wandten sich nun sowohl Unternehmer- als auch Arbeitervereine an den Nationalrat mit Gesuchen, in denen sie die Einbeziehung der Berufskrankheiten unter die Unfallversicherung verlangten. Von der nationalrätlichen Kommission und dem Nationalrate selbst wurde nun ein Antrag Ceresole-Iselin angenommen: „Der Bundes-

rat bezeichnet diejenigen Stoffe, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmte gefährliche Krankheiten verursachen. Einem Unfalle wird im Sinne dieses Gesetzes eine Erkrankung gleichgestellt, insoferne sie ausschließlich durch die Erzeugung oder Verwendung eines solchen Stoffes während der Dauer der Versicherung in einem der in Artikel 38 bezeichneten Betriebe verursacht ist.“ Artikel 38 enthält die Angabe, welche Betriebe als unfallversicherungspflichtig anzusehen sind. Es ist hierbei auf Betriebe mit Gefahr einer Berufskrankheit nicht besonders Rücksicht genommen.

Das englische Gesetz bestimmt ausdrücklich die Haftung der früheren Arbeitgeber gegenüber dem letzten, bei dem die Erkrankung zum Ausbruche kam, vom Arbeiter selbst haftbar zu machenden. Es legt dem Arbeiter die Verpflichtung auf, dem von ihm haftbar gemachten Arbeitgeber die Namen und Adressen aller jener Arbeitgeber mitzuteilen, bei denen er während der letzten 12 Monate beschäftigt war.

Erwähnt sei auch hier, daß die Workmen's Compensation Act 1906 die Bestimmung enthält, daß der Arbeitgeber dann seiner Haftung enthoben ist, wenn der Arbeiter bei Antritt der Arbeit wissentlich und fälschlich die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß er niemals vorher an der betreffenden Erkrankung gelitten habe. Diese Bestimmung ist wohl geeignet, den praktischen Wert der Haftung für Berufskrankheiten erheblich zu verringern.

Auch hier scheint uns wieder der Gesetzentwurf der französischen Regierung derjenige zu sein, der (bei bestehender Haftpflicht für Unfälle) den richtigen Weg einschlägt. Er vereinigt sämtliche Unternehmer einer der in Betracht kommenden Industriegruppen in einem „Syndicat central de garantie“, dieses hat — wie erwähnt — für alle Entschädigungen aus Berufskrankheiten, die eine längere als 30tägige Arbeitsunfähigkeit bedingen, aufzukommen und wird aus den Beiträgen der Unternehmer erhalten, deren Höhe nach ihren Beiträgen zu den lokalen Krankenkassen bestimmt wird.

Auch das englische Gesetz sieht solche Versicherungsgenossenschaften vor und ermächtigt den Staatssekretär — wenn die Mehrzahl der Gewerbsunternehmer eines Gewerbes einer solchen Versicherungsgenossenschaft angehört —, die Zugehörigkeit zu derselben für alle Unternehmer des Gewerbes obligatorisch zu machen.

* * *

Schließlich sei noch auf einige Punkte hingewiesen, die von minder prinzipieller Bedeutung sind und deshalb hier nur kurz gestreift werden sollen.

Bei jeder durch Unfall veranlaßten Krankheit ist der genaue Zeitpunkt ihres Entstehens der Natur der Sache nach stets bekannt, und deshalb sind alle Termine, die von diesem Tage an laufen, leicht zu ermitteln. Bei den langsam entstehenden Berufskrankheiten wird es einer besonderen Bestimmung bedürfen, die uns sagt, welcher Zeitpunkt als der Punkt, von dem an diese Termine laufen, anzusehen ist; es

wird wohl der Tag sein müssen, an dem sich der Arbeiter -- während er in einem gesundheitsgefährlichen Betriebe beschäftigt ist — als ganz oder teilweise arbeitsunfähig meldet, oder — falls er erst später die Erkrankung anmeldet — der Tag seines Austrittes.

Die Haftpflichtgesetze und Unfallversicherungsgesetze stellen die Anzeigepflicht für Unfälle fest, oder es ist diese Anzeigepflicht schon vorher durch die Gesetzgebung des betreffenden Landes eingeführt. Es ergibt sich nun die Frage, ob die Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung eine Einführung der Anzeigepflicht erfordert. Wir glauben nicht, daß dies der Fall ist; bei den Unfällen handelt es sich darum, möglichst bald nach Eintritt des Ereignisses die näheren Umstände desselben sicherzustellen. Bei den gewerblichen Vergiftungen sind derartige Feststellungen nicht notwendig; die Feststellung, daß der Arbeiter in einem Betriebe gearbeitet hat, in dem Gelegenheit zur Erwerbung der betreffenden Krankheit vorhanden, und daß er an der entsprechenden Berufskrankheit leidet, genügt, um seine Entschädigungsberechtigung festzustellen.

Nicht die Anzeigepflicht für die einzelne gewerbliche Vergiftung, sondern die Anzeigepflicht für die einzelnen mit giftigen oder sonst gesundheitsschädlichen Substanzen arbeitenden Betriebe ist notwendig; ähnlich, wie ja heute jeder Unternehmer eines nach dem Unfallversicherungsgesetze zu versichernden Betriebes verpflichtet ist, von dem Bestehen respektive der Eröffnung seines Betriebes der Versicherungsanstalt (Österreich) oder der Verwaltungsbehörde (Deutschland) Meldung zu erstatten.

Diese Meldungen aller jener Betriebe, die mit einem der in der Liste erwähnten gesundheitsgefährlichen Stoffe arbeiten, würden zugleich die Möglichkeit bieten, eine Liste aller mit Rücksicht auf Berufskrankheiten versicherungspflichtigen Betriebe anzulegen. Am vollkommensten würde die Forderung nach gerechter Enstschädigung der Berufskrankheiten erfüllt, wenn tatsächlich alle diese Betriebe zur Versicherung herangezogen würden. Würde man aber die Liste der wegen Berufskrankheit versicherungspflichtiger Betriebe von der wegen Unfallsgefahr versicherungspflichtigen getrennt führen, für die Versicherung gegen Berufskrankheit Prämien separat berechnen und eventuell diese ja meist sehr kleinen Prämien in Betrieben, die nur der Versicherung gegen Berufskrankheiten, nicht aber der gegen Unfallunterliegen, separat einheben, so würde dies einen Verwaltungsapparat beanspruchen, der

in keinem Verhältnisse zu der relativ geringen Zahl der auszuzahlenden Renten stünde. Da nun aber ohnehin fast alle Betriebe, die für die Versicherung gegen Berufskrankheiten in Betracht kommen, gegen Unfall versichert sind, so wäre eine enge Verschmelzung der Versicherung gegen Berufskrankheiten mit der gegen Unfall — wie sie auch der Schweizer Entwurf will — wohl praktisch gut durchführbar und empfehlenswert. Es entfiele mit einer solchen Verschmelzung die Berechnung und Einkassierung eigener Prämien für Berufskrankheiten, und könnte die stärkere Belastung einzelner Betriebsgruppen oder Betriebe mit dem Risiko derselben durch Einreihung in eine höhere Gefahrenklasse ihre Berücksichtigung finden.

Allerdings wäre dann — ungleich dem Schweizer Entwurfe — bei Aufstellung der Liste der in die gemeinsame Unfall- und Berufskrankheitenversicherung einzubeziehenden Betriebe nicht nur die Unfallsgefahr der einzelnen Berufe in Betracht zu ziehen, sondern auch die Häufigkeit der Berufskrankheiten zu berücksichtigen. Alle Unfallversicherungsgesetze schließen Kleinbetriebe im allgemeinen von der Versicherungspflicht aus, beziehen aber — ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße — gewisse besonders unfallgefährliche Gewerbe in die Unfallversicherung ein. Diesen Gewerben hätten dann mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Berufskrankheiten in denselben drei weitere Gewerbe angeschlossen zu werden: Die Anstreicher — die nach österreichischem und deutschem Rechte, soweit sie zum Baugewerbe gehören (nach dem Entwurfe insgesamt), ohnedies der Unfallversicherung unterliegen, die Lakierer (eventuell diese ebenso wie die ersteren — unter gewissen Kautelen — nur mit jenen Betrieben, die mit Bleifarben arbeiten) und die Hutmacher, soweit in ihren Betrieben Quecksilbersecretage geübt wird.

Ob — mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Ekzeme — auch die Tischler einzubeziehen wären, müßte erst durch genauere Erhebungen über Häufigkeit und Dauer der Erkrankungen festgestellt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß bei — Annahme einer 13 wochigen Wartezeit, — die Zahl der zu entschädigenden Fälle relativ nicht groß wäre. Eine nähere Schätzung der Zahl der zu entschädigenden Fälle unterlassen wir, da zu derselben bis heute nicht genügendes Material vorliegt. Soweit man aber aus den vorhandenen Daten schließen kann, würden — bei 13 wochiger Karenzzeit — in Österreich oder Deutschland jährlich nur wenige Hunderte von Fällen

einen Anspruch auf vorübergehende oder Dauerrente erheben können. Selbst in jenen Betrieben, in denen gewerbliche Erkrankungen häufig, wäre — da von den Erkrankungen selbt nur ein geringer Teil zu einer die erwähnte Karenzzeit übersteigenden oder dauernden Gesundheitsstörungen führt — die materielle Belastung keine sehr hohe.

Die Prämien, die heute von privaten Versicherungsgesellschaften verlangt werden, sind — obwohl keine Karenzzeit besteht — in den meisten Berufen geringe; bei der Schweizer Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur schwankt dieselbe in der Regel zwischen 10 bis 20 Proz. der Grundprämie für die Versicherung der Betriebsunfälle, nur im Malergewerbe beträgt sie bis zu 30 Proz. Der „Allgemeine deutsche Versicherungsverein in Stuttgart“ berechnet — wie wir einer von ihm uns in liebenswürdigster Weise erteilten Auskunft entnehmen — für Haftpflichtversicherungen gegen „Gesundheitsschädigung“ einen Zuschlag von 10 Proz. zur Grundprämie für Körperverletzung, schließt aber Phosphornekrose und Bleivergiftung in Bleiweiß- und Farbwarenfabriken von der Versicherung aus. Beide Gesellschaften gewähren Versicherung gegen die Haftpflicht bei Gewerbekrankheiten nur im Anschlusse an eine Versicherung für Betriebsunfälle.

In England, wo die Anzeigepflicht für Blei-, Phosphor-, Arsenik- und Quecksilbervergiftungen, die in Fabriken und Werkstätten vorkommen, besteht (also nicht die Anzeigepflicht für die Bleivergiftung der Bauanstreicher), gelangten im Jahre 1906 595 Fälle von den erwähnten Vergiftungen (darunter 578 Bleivergiftungen) mit 29 Todesfällen zur Kenntnis der Behörden. Wir haben an anderem Orte (Referat für den XIV. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie) darauf hingewiesen, daß wir die Ausweise der Erkrankungsfälle für lückenhaft halten, und die Vermutung ausgesprochen, daß die Zahl der vorgekommenen Fälle 3—4mal so hoch sei, eine Vermutung, der allerdings vom englischen Medizalinspektor Legge entgegengetreten wurde. Nehmen wir — an meiner Anschauung festhaltend — an, daß alljährlich in England (außer der Bleivergiftung der Bauanstreicher) 2000 Fälle der erwähnten Vergiftungen vorkommen, so hat diese Zahl für uns deshalb nur geringe Bedeutung, weil ja nur die Todesfälle und jene Erkrankungsfälle, die länger als 13 Wochen dauern, für die Entschädigung als Unfall in Betracht kommen.

Beim Verbande der Wiener Genossenschaftskrankenkassen und der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungskassa in Wien sind im Durchschnitt der letzten Jahre alljährlich 709 Fälle von Vergiftungen mit mineralischen Substanzen, das sind fast ausschließlich gewerbliche Vergiftungen, vorgekommen; von den im Jahre 1907 beobachteten 678 Fällen hatten nur circa 15 eine Heilungsdauer von mehr als 13 Wochen. Wenn wir auch annehmen müssen, daß infolge der Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung die Evidenzhaltung und Ausweisung derselben eine viel genauere würde und daß — außer den gewerblichen Vergiftungen — noch andere, numerisch aber wenig in Betracht kommende Berufskrankheiten zu berücksichtigen sind, so ergibt sich aus diesen Daten — den einzigen, die bis jetzt vor handen sind — doch, daß unsere oben gegebene Schätzung nicht zu niedrig gegriffen ist.

* * *

Haben wir im ersten Teile unserer Arbeit dargelegt, daß *die Forderung nach der Gleichstellung der spezifischen Berufskrankheiten mit den Unfällen begründet ist*, und haben wir nun gezeigt, daß die sich bei dieser Gleichstellung *ergebenden Schwierigkeiten* durch zweckmäßige Organisation der zu schaffenden Institutionen *leicht überwunden werden können* und daß bei *bestehender Unfallversicherung überhaupt nur geringe Schwierigkeiten der Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung entgegenstehen*, so sei nur darauf hingewiesen, daß diese Versicherung der Berufskrankheiten bei geeigneter Organisation *auch sehr wesentlich zur Verhütung derselben beitragen könnte*.

Schuler erzählt, wie die Bleigewichte von den Jacquardwebstühlen rascher verschwanden aus Furcht vor der Haftpflicht, und man kann den französischen Sozialisten wohl darin beistimmen, daß das Verlangen nach einem Bleiweißverbote von selbst überflüssig würde, wenn die Anstreichermeister für die Bleivergiftung (einzeln oder kollektiv) haftbar gemacht würden.

Natürlich müßte bei Einführung der Versicherung den Versicherungsanstalten die Möglichkeit gegeben werden, die einzelnen Betriebsarten sowohl als auch die einzelnen Betriebe je nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit zur Prämienzahlung (eventuell durch Einbeziehung in höhere Gefahrenklassen) heranzuziehen. Auch müßten die Anstalten berechtigt sein, Vorschriften zur Verhütung der Gewerbekrankeiten zu erlassen, deren Nichtbefolgung die Einreihung in eine höhere Gefahrenklasse zur Folge hätte.

Noch nach anderer Richtung hin aber könnte diese Einreihung in die Unfallversicherung zur Verhütung wenigstens der schwersten Formen gewerblicher Erkrankung beitragen.: Zeitweiser Ausschluß Krankheitsverdächtiger und Leichtkranker von der für sie besonders gefährlichen Arbeit, dauernder Ausschluß von solchen, die besonders schwere Erkrankungen durchgemacht oder für die betreffende Schädlichkeit besonders empfänglich erscheinen, ist eine von allen Gewerbehygienikern aufgestellte Forderung.

Englische, deutsche und österreichische Verordnungen enthalten diesbezügliche Bestimmungen. Nach dem englischen Gesetze sind alle jene Arbeiter, die vom „certifying surgeon“ gelegentlich der auf Grund

von bestehenden Spezialverordnungen vorzunehmenden periodischen Untersuchungen von der Weiterarbeit ausgeschlossen werden, auf Grund der Haftpflichtbestimmung zu entschädigen. Die Entschädigung bei dauerndem Ausschlusse von einer bestimmten Tätigkeit (ob ein solcher vorkommt, konnten wie nicht ermitteln) wird wohl — da es sich nur um Berufsunfähigkeit, nicht um Erwerbsunfähigkeit handelt — meist nicht sehr hoch angesetzt werden.

Für die Dauer des zeitweisen Ausschlusses hat in jenen Ländern, in denen eine obligatorische Krankenversicherung besteht, wohl diese aufzukommen, da ja diese Leute einer ärztlichen Behandlung bedürfen, also als krank und auch als arbeitsunfähig anzusehen sind. Bei dauerndem Ausschlusse aber kann — wenn die Krankheitserscheinungen geschwunden, ärztliche Behandlung nicht mehr notwendig ist — der Arbeiter heute weder an die Kranken- noch an die Invaliden- noch an die Unfallversicherung Ansprüche stellen. Durch das Fehlen jeder materiellen Beihilfe beim Berufswechsel ist es aber heute fast stets ganz unmöglich, einen qualifizierten, „gelernten“ Arbeiter zur Aufgabe seines Berufes zu veranlassen. Welcher Weg hier bei Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung eingeschlagen werden müßte, das zeigt uns der Gesetzentwurf der französischen Regierung. Es wäre solchen Personen auf ihr oder der Arbeitgeber Ansuchen oder aber auch auf Ansuchen der Versicherungsanstalt (durch Schiedsgericht), eine Rente zu gewähren, die sie für den materiellen Schaden, den sie durch Aufgabe ihres bisherigen Berufes erleiden, teilweise entschädigt und ihnen den Übergang zu einem andern Beruf erleichtert; natürlich müßte durch Bestimmungen gegen den Mißbrauch einer solchen Rente vorgesorgt werden.

Artikel 8 des Entwurfes der französischen Regierung bestimmt, daß im Falle, als die weitere Ausübung eines Gewerbes die Gefahr einer schweren Berufskrankheit für den Arbeiter mit sich bringt, der Arbeiter oder der Unternehmer, bei dem dieser beschäftigt ist, vor dem lokalen Schiedsgerichte beanspruchen kann, daß ihm eine dauernde Rente zugesprochen werde in der halben Höhe des ihm durch einen Berufwechsel entstehenden Verdienstentganges. Kehrt der Arbeiter trotz dieser Rente zu seinem Berufe (oder einem diesem ähnlichen) zurück, so verliert er sowohl die Rente selbst als auch den Anspruch auf jede Entschädigung infolge einer Erkrankung.

Jede Schaffung eines neuen Rechtes aber wird insolange wirkungslos bleiben, als nicht die, zu deren Gunsten es geschaffen wurde, von demselben den entsprechenden Gebrauch zu machen wissen.

Das stetige Steigen der zur Anmeldung und zur Entschädigung gelangenden Unfälle in Deutschland und Österreich wird mit Recht wohl darauf zurückgeführt, daß die Kenntnis von dem Vorhandensein ihrer Ansprüche nur langsam und allmählich in die weitesten und tiefsten Schichten der Arbeiterschaft dringt.

Gilt dies von den Unfällen, so würde es noch mehr von den Gewerbekrankheiten gelten. Noch mehr schon deshalb, weil es ja jedem Arbeiter schon auf Grund des normalen Menschenverstandes (von einzelnen seltenen Ausnahmen abgesehen) zur Erkenntnis kommt, ob er einen „Unfall" erlitten. Ob eine Krankheit aber als eine Gewerbekrankheit anzusehen, das kann ihm— wenn nicht stark gehäuftes Auftreten besonders charakteristischer Fälle in einem Betriebe der Arbeiterschaft desselben den Gedanken, in den Betriebsverhältnissen den Grund der Erkrankung zu suchen, nahelegt — nur die Diagnose des Arztes sagen. Welche äußere Verhältnisse den Arzt dazu zwingen können, die Diagnose nicht immer mit der wünschenswerten Klarheit stellen zu dürfen, das soll hier nicht näher ausgeführt werden; aber um die Diagnose überhaupt richtig stellen zu können, bedarf es in vielen Fällen einer besonderen Schulung des Arztes. Für diese muß an den Universitäten gesorgt werden.

Noch wichtiger erscheint es uns, daß die Arbeiter selbst über die Gewerbekrankheiten, ihr Vorkommen, ihre Verhütung und die aus ihrem Vorkommen für sie erwachsenden Rechtsansprüche aufgeklärt werden. Daß in dem einzigen Lande, in dem eine längere praktische Erfahrung über die Gleichstellung der Gewerbekrankheiten mit den Unfällen besteht, die praktische Bedeutung dieser Gleichstellung eine so geringe ist, ist wohl zum großen Teil auf die mangelhafte Fassung der betreffenden Bestimmungen zurückzuführen. Diese aber müßten sich in dem ganzen Bereiche des Gesetzes in gleicher Weise fühlbar machen; wenn aber in der französischen Schweiz (der II. Kreis der Gewerbeinspektoren) 1888—1904 insgesamt nur sieben Fälle, in den beiden anderen Kreisen aber zusammen 387 Fälle zur Anzeige (nicht zur Entschädigung) gelangten, so läßt sich dies wohl nur dadurch erklären, daß die französische Arbeiterschaft über das ihr zustehende Recht nicht in demselben Grade aufgeklärt ist wie die deutsche.

Aufklärung der Arbeiterschaft selbst über die Gewerbekrankheiten ist eine der notwendigen Grundlagen sowohl für die Verhütung der Gewerbekrankheiten als auch für ihre Einbeziehung in die Unfallversicherung.

Literatur.

1. Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande.

2. Boedicker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. 1895.

3. Handbuch der Unfallversicherung. Leipzig 1897.

4. Kley, Die Berufskrankheiten und ihre Stellung in der staatlichen Arbeiterversicherung. Kassel 1897.

5. Dammer, Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Stuttgart 1891.

6. Gesetz vom . . . betreffend die Sozialversicherung. Regierungsvorlage Österreich. Abgeordnetenhaus XVIII. Serie 1908. 1160 der Beilage.

7. Arnaud, Etudes sur le phosphor et le phosphorime professionel. Paris 1897

8. Congress international des accidents du travail et des assurances sociales Kongreßberichte 1894—1905.

9. Kaan, Erkenntnisse und Bescheide der im Grunde der Gesetze vom 28. Dezember 1887 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter errichteten Schiedsgerichte. Wien 1895.

10. Kranken- und Unfallversicherung. Protokoll über die Verhandlungen der nationalrätlichen Kommissionen 1907/08 (Schweiz),

11. Landmann, Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Basel 1904.

12. Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren. 1888—1905.

13. Projet de loi sur les maladies professionelles, presenté au nom de M. Emile Loubet par M. Fernaut-Dubief. — Chambre des Députés, Session de 1905, Nr. 2447.

14. Proposition de loi ayant pour objet l'extension aux maladies d'origine professionelle de la loi du 9 avril 1898 sur les accidents du travail. Presentée par MM. Jules-Jouis Berton ect. Chambre des Députés, Session de 1903, Nr. 1159.

15. Report of the Departmental commitee appointed to inquire into the law relating to the Compensation for Injuries to Workmen. Vol. 1 und 2.

16. Raport of the Departmental committee on compensation for industrial diseases, Report, Minutes of evidence ect.

Ein Vorschlag zur Reform der Gebäudesteuer.

Von

Dr. Emil Lederer.

Die Regierung hat im Juli vorigen Jahres im Abgeordnetenhause eine Vorlage betreffend die Reform der Gebäudesteuer eingebracht (Nr. 1050 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1908), in der sie, dem langjährigen Drängen der Hausbesitzer und Mieter entgegenkommend, Vorschläge für eine Herabsetzung der Gebäudesteuer erstattet.

Im folgenden soll untersucht werden, ob diese Vorlage den volkswirtschaftlich erwünschten Effekt der Belebung der Bautätigkeit und der Ermäßigung der Mieten mit sich bringen wird und ob der von der Regierung eingeschlagene Weg in der Richtung der von der Regierung selbst inaugurierten Gewerbe- und Wohnungspolitik liegt. Von der Reform speziell der österreichischen Gebäudesteuer muß man verlangen, daß die Bautätigkeit belebt und ein namhafter Einfluß auf die Mieten geübt wird. Daß dieses Postulat an die Steuergesetzgebung gestellt werden kann und muß, hat für Österreich spezielle Gründe: Tiefer als in die Verhältnisse irgend einer andern Industrie greift der Staat durch die Steuergesetzgebung in das Baugewerbe ein. Alle Lasten der Industrie — wie Steuern, Gebühren, Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge usw. — ruhen auf dem Baugewerbe in gleicher Weise wie auf anderen Industrien; wird schon dadurch die Produktion schwerfällig, die Abwicklung aller geschäftlichen Transaktionen schwierig und mühsam, so ist es außerdem noch das überaus fein ausgebildete Ertragssteuersystem in Österreich, das die Endprodukte des Baugewerbes durch Schmälerung des Reinertrages dauernd namhaft belastet. Die Preise, welche das Baugewerbe erzielen kann, hängen — wie verschieden man auch über die Frage der Steuerüberwälzung denken mag — doch in hohem Maße von der Steuergesetzgebung ab: eine vollständige Überwälzung der Steuer auf die Grundwerte dürfte schwerlich anzunehmen sein, besonders

wenn man bedenkt, daß zur Staatssteuer noch die Gemeinde- und Landeszuschläge sowie die kommunalen Mietsteuern (Zinskreuzer) hinzukommen, eine Last, die der Bodenwert allein nicht zu tragen vermag. Eine Überwälzung auf die Mieter hingegen involviert schon indirekt eine Belastung des Baugewerbes, da die Mieter zur Einschränkung ihrer Wohnungsansprüche gedrängt werden und auch häufig die Qualität der Bauausführungen und somit die Preise, welche von den Baugewerbetreibenden verlangt werden können, herabgesetzt werden müssen. So ist auch in Österreich als Folge der Steuergesetzgebung anzusehen, daß die Bautätigkeit sich dem Bedarf nur schwerfällig und unvollkommen anzupassen vermag, daß ganz kurzen Perioden des Aufschwunges und der Belebung der Bautätigkeit wiederum sehr lange Zeiträume der Stockung und völligen Lahmlegung folgen. Auch wird man ein gut Teil der unsoliden Geschäftsgebarung, die gerade im Baugewerbe in Zeiten guten Geschäftsganges geradezu bedrohliche Dimensionen annimmt, auf Rechnung der exorbitant hohen Steuern setzen dürfen. In baugewerblichen Kreisen ist es allgemein bekannt, daß sich in den Produktionsprozeß zahlreiche Zwischenpersonen eingeschoben haben, deren Funktion für die Produktion selbst von keiner Bedeutung ist, die den Produktionsprozeß vielmehr hemmen und einen beträchtlichen Teil der Gewinne, die erzielt werden könnten, absorbieren. Diese Verhältnisse — daß nämlich die Bauunternehmer und zum Teil auch die Bodenspekulanten für die Entwicklung des Baugewerbes ein Hemmnis bilden — finden sich auch im Deutschen Reiche, wo die Belastung der Realitäten durch die Steuer im Verhältnis zu der Belastung in Österreich eine verschwindende ist. Und dennoch läßt sich nachweisen, daß die hohe Steuer in Österreich die mißlichen Zustände verschärft und die Lage der Baugewerbetreibenden zu einer viel schwierigeren gestaltet: Wie immer auch die Wirksamkeit der Steuer aufgefaßt werden mag, so viel ist sicher, daß einer von den in Betracht kommenden Faktoren, nämlich der Hausbesitzer oder der Mieter, sie tragen muß. Trägt sie der Hausbesitzer, so kann es nur die Bedeutung haben, daß die Mietzinse bloß eine geringe Verzinsung des Anlagekapitals, das sich aus den Baukosten und Auslagen für den Bodenpreis zusammensetzt, ergeben. Trägt die Steuer der Mieter, so hat es die Bedeutung, daß die Mietpreise um den Betrag der Steuer höher sein müssen als bei sonst gleichen Verhältnissen ohne Steuer. Das Wahrscheinlichste ist, daß, wie schon oben angedeutet wurde, alle in Betracht kommenden Faktoren in gewissem

Maße von der Steuer betroffen werden. Daraus ergibt sich, daß der Staat und die Verwaltungskörper in Österreich in weit höherem Maße als anderwärts an den Erfolgen der städtischen Boden- und Bauspekulation partizipieren. Tatsächlich läßt sich auch nachweisen, daß die Gewinne der österreichischen Bodenspekulation im Verhältnis zu den in Berlin erzielten minimale sind, daß somit die Steuer sich in einer Depression der Grundwerte auszudrücken pflegt. Dieser Druck auf die Grundwerte hat natürlich einen Gegendruck auf Seite all derjenigen zur Folge, welche mit Bauplätzen handeln. Die Bodenspekulation gibt sich mit der Belastung durch die Steuer keineswegs zufrieden, sondern trachtet, den beengten Raum in der wirtschaftlich unter der gegenwärtigen Steuerbelastung möglichen Steigerung zu erweitern und dies tut die Spekulation teils direkt, teils indirekt, durch die Klasse der Bauunternehmer auf Kosten derjenigen, welche direkt Aufwendungen für das Gebäude machen und so ihre Grundwerte erst realisieren und steigern, also auf Kosten der Baugewerbetreibenden.[1] Die hohe Gebäudesteuer hat also neben der Verdrängung der großen Spekulation noch die Wirkung, daß in den nunmehr sehr beengten Verhältnissen der stärkere Teil auf den schwächeren drückt und daß um den kleinen noch möglichen Gewinn zwischen den am Geschäfte beteiligten Parteien der kleinlichste, schärfste und erbittertste Kampf entbrennt. Dadurch hat das Baugeschäft in Österreich auch in den größten Städten einen ganz andern Charakter als in Deutschland. Es ist nicht imstande, sich in der großzügigen Weise zu entfalten, wie es in Deutschland der Fall ist, und ist gezwungen, eine Menge von Personenklassen, die meistens den Kreisen der Boden- und Bauspekulation angehören, zu alimentieren. Alle diese Kreise von Spekulanten treten an Bedeutung zurück hinter der Staatsgewalt, welche durch ihre Steuergesetzgebung den größten Anteil an allen spekulativen Gewinnen und sogar allen unreellen Geschäftsgebarungen sich reserviert hat.

Deshalb kann man von einer Steuerreform verlangen, daß alles geschehe, um die Bautätigkeit, die gerade durch die jetzigen Steuerverhältnisse in beträchtlicher Weise geschädigt wurde, wieder zu heben. Die Forderungen, welche zu diesem Zwecke im Interesse des Baugewerbes erhoben werden müssen, decken sich aber auch gleichzeitig mit allen Postulaten, die vom Standpunkte der Sozialpolitik, und insbesondere einer gesunden Wohnungspolitik vertreten werden müssen.

---

[1]) Siehe hierüber auch meinen Aufsatz: Die Unternehmungsformen im Baugewerbe. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. XVII. Band.

Die Frage, ob tatsächlich durch die bisherigen Steuerverhältnisse die Wohnungen verteuert wurden, ob die Wohnungspreise durch die Beschaffenheit der Mietobjekte unter der Herrschaft der hohen Steuer in Österreich tatsächlich zuungunsten der Mietparteien beeinflußt wurden, hängt von der Beurteilung der Frage ab, welcher der in Betracht kommenden Personenkreise die Steuer trägt. Auf diese Frage kann hier nicht in weiterem Umfange eingegangen werden, doch geht wohl soviel aus der im Jahre 1903 im Finanzministerium abgehaltenen Enquete über die Reform der Gebäudesteuer sowie aus der ganzen ausgedehnten Literatur über die Wohnungsfrage hervor, daß zum mindesten die Steuer die Wirkung hat, die bestehenden Wohnungskalamitäten, welche durch die rasche Agglomeration der Bevölkerung in den Städten in ganz Europa beobachtet werden können, zu *konservieren* und eine jede Wohnungsreform, wie sie besonders in Deutschland, von großen Korporationen und Gemeinden mit Erfolg angebahnt wurde, zu erschweren. Auch wirkt die hohe Belastung der Steuer zweifelsohne in dem Sinne, daß Neuinvestitionen, sei es zum Zwecke von Reparaturen, sei es zum Zwecke der Einführung modernen Komforts durch die Steuer samt Zuschlägen sehr erschwert und auf diese Weise die Entwicklung der Wohnformen, wie wir sie besonders in Deutschland, noch mehr aber in England beobachten, auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden muß.

Es ist anzuerkennen, daß gerade die Regierungsvorlage über die Gebäudesteuer an mehreren Stellen den Versuch macht, Neuinvestitionen dadurch zu erleichtern, daß Aufwendungen spezieller Art nicht in den versteuerbaren Zins eingehen, so daß wenigstens in Hinkunft der Staatsschatz nicht alle technischen Errungenschaften des Häuserbaues mit demselben hohen Steuerfuß wie den übrigen Mietzins belegen wird.

Auch muß zugegeben werden, daß die beiden eben gestreiften Postulate, nämlich die Belebung der Bautätigkeit und die Versorgung der breiten Massen des Volkes mit besseren und billigeren Wohnungen, nicht das *alleinige* Ziel einer Steuerreform bilden, daß vielleicht eine Steuerreform auch nicht imstande ist, diesen beiden Postulaten vollkommen gerecht zu werden. So ist auch die österreichische Regierung allen Tendenzen zur Verbesserung der Wohnungszustände entgegengekommen und hat ihr Interesse für eine planmäßige Wohnungsreform durch die Einstellung eines namhaften Betrages in das Budget in tatkräftiger Weise bekundet. Doch fragt es sich besonders mit Rücksicht darauf, daß diese Steuer-

gelder zunächst der Wohnungsfürsorge für Beamte zugewendet werden sollen, ob die Allgemeinheit von dieser Zuwendung einen Nutzen wird ziehen können. Da fernerhin auch das Gesetz über die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, nicht den gewünschten Erfolg erzielte und die Staatsgewalt demnach auch auf dem Gebiete des Wohnungswesen nach wie vor am tiefsten durch die Steuergesetzgebung in das Wirtschaftsleben eingreift, so muß gefordert werden, daß diese Steuerreform im Sinne derjenigen Bevölkerungskreise vorgenommen werde, die an der Wohnungsfrage das dringendste Interesse haben, ja deren wirtschaftliche Existenz unmittelbar mit der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zusammenhängt. Da weder das Baugewerbe noch die breiten Schichten der Mieter von irgend einer direkten Aktion des Staates eine Besserung der Verhältnisse erwarten können, so werden sie genötigt sein, angesichts der bevorstehenden Reform der Gebäudesteuer ihre Forderungen mit um so größerem Nachdrucke geltend zu machen.

Von verschiedenen Seiten wurde in Erwägung gezogen, ob nicht eine Kombination der Ertragsteuern mit Vermögenssteuern respektive mit der Wertzuwachssteuer eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten mit sich bringen würde. Doch könnte in der Propagierung eines solchen Gedankens bloß die ungerechtfertigte Übernahme einer Idee erblickt werden, die in den deutschen Verhältnissen begründet ist, für die Steuer und Wohnungspolitik in Österreich jedoch aus mehreren Gründen nicht anwendbar erscheint. Zunächst sind die Wertgrößen, die im Grundstück- und Häuserhandel in Betracht kommen, in Österreich weit niedriger als in Deutschland, ferner wird der Besitzwechsel schon jetzt von einer hohen Steuer getroffen und endlich müßten die Steuersätze bei der Wertzuwachssteuer, wenn dadurch eine namhafte Ermäßigung der Hauszinssteuer eintreten sollte, so beträchtliche sein, daß sie in den Kreisen der Steuerträger auf den lebhaftesten Widerspruch stoßen würden. Auch würden mit der Einführung der Wertzuwachssteuer den Steuerbehörden neue kostspielige und schwierige Aufgaben erwachsen, während der ganze fein gegliederte Apparat, der für die Erhebung der Hauszinssteuer in Funktion ist, nach wie vor beibehalten werden müßte. Mit einem Worte, die Wertzuwachssteuer, welche in Deutschland als Instrument der Wohnungspolitik gedacht wird und (wenigstens im Sinne der Bodenreformer) nicht so sehr die Steigerung der Steuereingänge als vielmehr die Preisregulierung auf dem Grundstückmarkte zum Zwecke hat, wäre nicht

geeignet, einen gerechteren Ausgleich der Steuerlast zu bewirken oder gar, wie manche meinen, die Ermäßigung der Mietzinse mit sich zu bringen. Daher sei auf das nachdrücklichste betont, daß vom Standpunkte des Baugewerbes sowohl als auch vom Gesichtspunkte der Wohnungspolitik der Einführung einer Wertzuwachssteuer, wie sie vom letzten österreichischen Städtetag befürwortet wurde, nicht zugestimmt werden könnte.

Die Art und Weise, wie die Regierung die Reform beabsichtigt, wurde schon wiederholt eingehend dargelegt.[1] Es sei nur daran erinnert, daß der Staat gewillt ist, durch ein System der beschränkten Kontingentierung seine Einnahmen aus der Hauszinssteuer im Verlaufe von 12 Jahren zirka um 26 Millionen Kronen zu vermindern, die allmählich den Hausbesitzern zugute kommen sollen. Die Steuersätze, welche gegenwärtig in Kraft sind, $26^2/_3$ Proz. (Wien, Landeshauptstädte, Kurorte), 20 Proz. (alle übrigen Städte außer in Tirol) und 15 Proz. (Tirol und Vorarlberg) respektive nach Abzug des $12^1/_2$ prozentigen Nachlasses: 23·33 Proz., 17·5 Proz., 13·125 Proz. sollen durch die Verwendung eines Teiles des Zuwachses bis auf 19, 15 und 12 Proz. herabgesetzt werden. Dieses Ziel soll nach dem Entwurfe der Regierung nach 12 Jahren, nämlich im Jahre 1923 erreicht werden. Die Ermäßigung soll in der Weise erfolgen, daß jährlich $^4/_7$ des Zuwachses an Steuer dem Staate verbleiben, während $^3/_7$ desselben zur Ermäßigung verwendet werden sollen. Da die Regierung von diesem Vorschlage selbst keine nachhaltige Einwirkung auf die Mieten und die Bautätigkeit erwartet, so schlägt sie eine Neuregelung des Institutes der Baufreijahre vor und vermeint, dadurch einen namhaften Effekt erzielen zu können. Sie proponiert eine wirkliche *vollständige* Steuerfreiheit durch 6 Jahre (während dieser Zeit sollen auch keine Zuschläge von Land und Gemeinde zur Einhebung gelangen) und setzt voraus, daß diese sehr wertvolle Begünstigung eine Belebung der Bautätigkeit, eine Steigerung des Angebotes in Wohnungen und infolgedessen eine Verbilligung der Mieten zur Folge haben dürfte. Gerade mit diesen Vorschlägen werden wir uns noch weiter unten eingehend zu beschäftigen haben.

Ferner sei noch hervorgehoben, daß wie schon oben erwähnt wurde, die Regierung in anerkennenswerter Weise Klarheit über die Frage der anrechenbaren Ausgaben zu schaffen sucht (§ 50) und genau bestimmt, welche Auslagen vom Hausbesitzer vom Zinsertrag in Abzug gebracht

[1] Vergl. Was haben Hausbesitzer und Mieter von der Gebäudesteuervorlage zu erwarten? Von Dr. M. Dub. Wien, Manzscher Verlag, 1908.

werden können. Es berührt angenehm, daß man unter diesen Ausgaben alle diejenigen Aufwendungen findet, welche im Interesse einer Verallgemeinerung und Steigerung des Wohnungskomforts liegen. Auch ist der Regierung durch den Schlußpassus in § 50 die Möglichkeit gegeben, bei fortschreitender technischer Ausgestaltung im Sinne des § 50 allgemeine Bestimmungen über die Behandlung solcher neuer Auslagen zu erlassen.

Endlich sei noch hingewiesen auf § 51 (Zuschlagsabzugspost), wonach unter gewissen Voraussetzungen eine durch die Erhöhung der Zuschläge erfolgte Steigerung der Zinse nicht in die Steuerbasis eingeht (ähnlich wie schon jetzt bei den Zinskreuzern), ein Vorschlag, der schon deshalb gewürdigt werden muß, weil vielfach eine Steigerung der Umlagen durch die „Schraube ohne Ende" (nämlich durch die dadurch bedingte Steigerung der Staatseinnahmen und wiederum der Eingänge aus den Zuschlägen) zu einer oft unverhältnismäßigen Zinssteigerung führte.

Auf die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Hausklassensteuer und Hauswertsteuer kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden. Es sei nur die Bemerkung gestattet, daß die vollständige Steuerbefreiung der zwei untersten Steuerstufen der Hausklassensteuer mit einem sofortigen und dauernden Entgang von 6·33 Millionen Kronen einen stark agrarischen Einschlag der Vorlage darstellt.[1]) Man kann keineswegs behaupten, daß gerade diese Bestimmung durch die unerträgliche Steuerlast geboten erschien, sondern wird betonen müssen, daß die vom Finanzminister zur Verfügung gestellten 6·33 Millionen Kronen weit eher zur Verminderung der drückenden Hauszinssteuer oder zur Alimentierung einer zielbewußten Wohnungspolitik Verwendung finden sollten. Es hat den Anschein, daß gerade diese Bestimmung übermächtigen politischen Einflüssen zuzuschreiben ist; denn sie steht ganz im Widerspruch mit den Grundsätzen, auf welchen die Regierungsvorlage basiert und setzt insbesondere ungerechtfertigterweise die Vorsicht auf das Gleichgewicht des Staatshaushaltes ganz außer acht.

Die Bestimmungen über die Hauswertsteuer (insbesondere von Wichtigkeit für die Fabriken) sollen hier einer näheren Besprechung, die sie andern Ortes bereits erfahren haben, nicht unterzogen werden.

Die Regierung selbst ist nicht der Meinung, daß sie durch die Reform eine wesentliche unmittelbare Einwirkung auf die Gestaltung

[1]) Außerdem werden durch einige Änderungen im Tarife Erleichterungen in den übrigen Tarifklassen von zirka 1 Million Kronen gewährt (Motivenbericht S. 54). Die Bedeutung der erwähnten Begünstigungen erhellt am besten aus der Tatsache, daß das Gesamterträgnis aus der Hausklassensteuer im Jahre 1906 : 11,508.420 *K* ausmachte.

der Mietpreise wird ausüben können. Denn die Regierungsvorlage sieht bloß die Ermäßigung des Steuerfußes um wenige Prozente, ferner die Neuregelung des Institutes der Baufreijahre und endlich eine Reform der Abzugsposten vor. Was die Ermäßigung des Steuersatzes anbelangt, so wurde schon von mehreren Seiten hervorgehoben, daß der von der Regierung eingeschlagene Weg der Verteilung der Ermäßigung über voraussichtlich 12 Jahre sowie der geringe Betrag, der zur Ermäßigung der Steuer verwendet werden soll, infolge der langen Zeit, innerhalb deren die Herabsetzung des Steuerfußes vor sich gehen wird, kaum eine Ermäßigung der Mieten zur Folge haben kann. Die Frage, in welcher Weise diese Herabsetzung des Steuerfußes im Detail wirken wird, soll weiter unten ausführlich dargelegt werden. Nur möge schon jetzt flüchtig auf einen Punkt hingewiesen werden, der bisher in der Diskussion noch nicht auftauchte. Da die Vorschreibung der Gemeinden- und Landeszuschläge in Prozenten der Staatssteuer erfolgt, so werden sich die Länder und Gemeinden, die eine Schmälerung ihrer Einkünfte aus dieser für sie wichtigsten Steuergattung nicht auf sich nehmen wollen, in die unangenehme Situation versetzt sehen, von Jahr zu Jahr geänderte, und zwar nominell steigende Zuschlagsprozente von der Staatssteuer einzuheben. Da sich also die Steuerbasis für Stadt und Land von Jahr zu Jahr verschieben, und zwar verringern wird, müssen Städte und Länder das immerhin unangenehme Odium einer Umlagenerhöhung auf sich nehmen. Ganz abgesehen davon wirkt aber, wie man beinahe mit Bestimmtheit voraussagen kann, diese wenngleich nur nominelle Erhöhung der Zuschläge einer Ermäßigung der Mieten entgegen, so daß auch im günstigsten Falle nur mit einer Stabilität der Mietzinse gerechnet werden kann. Hingegen erfolgte anläßlich der Gewährung des Nachlasses aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer keine Änderung in der Steuervorschreibung (Art. VIII des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 1896). Infolgedessen waren auch Kommune und Land nicht genötigt, in den Zuschlagsprozenten eine Veränderung vorzunehmen.

Neben dem Steuerfuß hat die Regierungsvorlage das Institut der Baufreijahre einer gründlichen Revision unterzogen. Nach ihrem Vorschlage soll an Stelle der bisher bestehenden 5 prozentigen Steuer auf die Dauer von 12 Jahren ein absolute Steuerfreiheit für 6 Jahre eintreten, worauf das Haus sofort der vollen Steuer unterliegen würde. Diese Neuregelung, derzufolge der Staat nur durch 6 Jahre hindurch auf die 5 prozentige Steuer verzichten und statt dessen nach Ablauf

dieser 6 Jahre den vollen Steuertrag genießen wird, involviert zugleich eine bedeutende Einflußnahme der Reichsgesetzgebung auf die Finanzen der Kommunen und Länder. Diese üben bekanntlich bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bloß das Recht, zu den direkten Staatssteuern Zuschläge zu erheben, die in Prozenten der Staatssteuer bemessen werden. Eine direkte Besteuerung durch Kommunen und Länder nicht auf Basis der Staatssteuer, sondern als Landes- oder Gemeindesteuer müßte zweifelsohne großen Schwierigkeiten begegnen und würde auch die Schaffung eines besonderen kostspieligen und komplizierten Apparates erfordern. Die Regierungsvorlage sagt in § 137 bloß: „Für diesen Zeitraum (das sind 6 Jahre) hat auch eine Vorschreibung der Gebäudesteuer für die Zwecke etwaiger Zuschlagserhebungen nicht stattzufinden." In dem Motivenbericht wird bloß ausgeführt (S. 14), daß es die Steuerverwaltung nicht als ihre Aufgabe betrachte, auch nach Wegfall der 5prozentigen Steuer ein umständliches Veranlagungsverfahren durchzuführen, nur um die Erhebung von Zuschlägen zu ermöglichen, anderseits erscheine es aber angesichts der großen Wichtigkeit, welche der Förderung der Bautätigkeit gerade im gegenwärtigen Augenblicke zukomme, um den Mietern einen Anteil an der in Aussicht stehenden Steuerermäßigung zu sichern, nur billig, daß auch die autonomen Organe in dieser Richtung mitwirken. Es wird weiterhin bemerkt, daß nur von der Gewährung der vollen Steuerfreiheit ein wirksamer Anreiz zur Erhöhung der Bautätigkeit zu erhoffen ist, und daß die Durchführung der 6jährigen Steuerfreiheit auch von Landes- und Kommunalzuschlägen kaum auf Schwierigkeiten stoßen werde, zumal dieser Entgang an Umlagen nur allmählich im Laufe von 6 Jahren sich einstellen werde. Das Opfer, das den autonomen Körpern zugemutet werde, sei keineswegs erheblich und werde durch die Steigerung der Zahl neuer Gebäude und durch die Vorteile, die die Reform überhaupt für die Allgemeinheit mit sich bringen werde, reichlich aufgewogen werden.

Eine nähere Betrachtung des Einflusses dieser Bestimmungen auf die Finanzen der Kommunen und Länder liefert dagegen, wie gezeigt werden soll, ein anderes Ergebnis. In den Jahren 1900 bis 1905 wuchsen in Wien 2839 Neubauten und 1213 Umbauten ganzer Gebäude zu, wobei Zubauten, Stockwerksaufsetzungen usw. nicht mitgerechnet sind. Die Zahl der Häuser in Wien betrug 1905 38.248, wovon aber 8.000 ebenerdig und 8.000 einstöckig waren. Die Gesamtzahl der Wiener Wohnungen

bezifferte sich im Jahre 1905 auf 420.322. Der Zuwachs an Wohnungen in diesem Zeitraume betrug 69.685. Daraus folgt: Wenn das Gebäudesteuergesetz im Jahre 1900 in Wirksamkeit getreten wäre, so wären im Jahre 1905 $^1/_6$ aller Wohnungen von Zuschlägen befreit gewesen. Wenn das auch nicht genau eine Verringerung des heutigen Steuerertrages um $^1/_6$ zur Folge gehabt hätte, da ja die Wohnungen an der Peripherie relativ billiger sind, so darf man anderseits nicht übersehen, daß Um- und Zubauten im Zentrum mit oft sehr hohen Mietbeträgen gleichfalls durch 6 Jahre der Landes- und Gemeindesteuer entgehen. Es sei nur zum Vergleich erwähnt, daß der Zinsertrag der Häuser in voller Steuer in Wien im Jahre 1905 183 Millionen Kronen, der der „steuerfreien" Häuser 80 Millionen Kronen ausmachte, sowie daß der Zinsertrag der Häuser in voller Steuer in den 23 Städten, welche die $26^2/_3$ prozentige Steuer haben, 1905 290 Millionen Kronen, der der steuerfreien Häuser jedoch 118 Millionen Kronen ausmachte. Wie schon erwähnt, fällt hierbei die Umbautätigkeit, die jedoch in den kommenden Jahren keine Abnahme, eher eine Steigerung erfahren wird, ganz besonders stark ins Gewicht. Nur als Vergleichsmoment sei weiterhin erwähnt, daß der Ertrag der Staatssteuer in Wien 1902 bis 1905 um 4·68 Millionen Kronen; der der Landeszuschläge um 3·5 Millionen Kronen, der der Gemeinde- um 2·7 Millionen Kronen wuchs, so daß die Steigerung der Einnahmen dieser autonomen Körper 6·2 Millionen Kronen betrug. Oder: wenn die Regierungsvorlage im Jahre 1902 als Gesetz in Kraft getreten wäre, hätte der Staat von den eben erwähnten 4·68 Millionen Kronen auf 2 Millionen Kronen verzichtet und 2·68 Millionen behalten, während Land und Kommune im gleichen Zeitraume auf mehr als 6 Millionen hätten verzichten müssen. Ein Teil dieser 6 Millionen mag zwar auf die durch die Steigerung der Zinse bedingte Erhöhung der Steuereinnahmen zurückzuführen sein, doch dürfte der wesentlichste Teil dieser 6 Millionen tatsächlich die Steuerleistung der Neubauten während dieser 4 Jahre darstellen. Schon daraus ergibt sich, daß die Gebäudesteuervorlage die Entwicklung der Finanzen der autonomen Körper gerade in ihren wichtigsten Zweigen unterbindet — und dies in einem Zeitpunkte, in welchem die Regierung selbst eine Sanierung speziell der Landesfinanzen für äußerst dringlich hält. Die den Neubauten durch 6 Jahre gewährte völlige Steuerfreiheit — für Österreich, das Land der separaten Besteuerung eines jeden Erwerbszweiges durch Staat, Land und Gemeinde, ein vollkommenes Novum — soll das große

Lockmittel für die Steigerung der Bautätigkeit bilden. Auf Rechnung dieser Neuerung allein wäre eine eventuelle gesteigerte Bautätigkeit und Ermäßigung der Mieten, — falls sie eintreten sollte — zu setzen. Aber diese Neuerung bezahlt der Staat recht eigentlich aus den Taschen der Länder und Gemeinden, worauf natürlich die Länder und Gemeinden mit einer Erhöhung der Zuschläge vorgehen werden.

Es muß wundernehmen, daß die Regierung derartige gesetzliche Bestimmungen vorschlägt, ohne mit den autonomen Verwaltungskörpern, die keineswegs, wie die Regierung meint, unerhebliche finanzielle Opfer, sondern bei ihrer Finanzlage sehr schwer in die Wagschale fallende Minderungen ihrer Einnahmen zu gewärtigen haben, das Einvernehmen gepflogen zu haben, zumal zu derselben Zeit, in der die Ausarbeitung dieser Vorlage stattgefunden haben dürfte, im k. k. Finanzministerium eine Enquete tagte, die sich mit der Frage befaßte, auf welche Weise die geradezu katastrophale Lage der Landesfinanzen fast sämtlicher Kronländer verbessert werden könnte. Die Regierung hat jedoch ohne Rücksichtnahme auf die Finanzen dieser autonomen Körperschaften sowohl durch die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Herabsetzung des Steuerfußes als auch über die Neuregelung des Institutes der Baufreijahre Vorschläge erstattet, welche die Finanzen von Kommune und Land auf das empfindlichste berühren müssen. Insbesondere die Entziehung der Umlagen bei Neubauten würde zweifelsohne den Effekt haben, daß die Umlagen der der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude bedeutend erhöht werden müßten, um den Ausfall wieder zu decken. Daher wird, wenn man die Neuregelung der Baufreijahre in Erwägung zieht, die Reform sicherlich nicht auf die Mietpreise ermäßigend wirken, im Gegenteil, es kann sich ereignen, daß die Steigerung der Umlagen derartige Dimensionen annimmt, daß eine Steigerung der Mieten der bereits bestehenden Gebäude die unausbleibliche Folge davon ist.

Diese beiden Hauptpunkte der Reform, nämlich die Ermäßigung des Steuerfußes und die Neuregelung der Baufreijahre im Zusammenhange mit ihren Wirkungen betrachtet, nötigen nur zur Konsequenz, daß die Reform, die die Regierung vorschlägt, als unzweckmäßig zu bezeichnen ist. Eine Betrachtung der Wirkungen dieser Steuerreform im Detail, wird zeigen, daß die Durchführung dieser Reform mitunter zu geradezu absurden Ergebnissen, die auch nicht in den Intentionen der Regierung liegen können, führen wird. Um dies zu beweisen, soll untersucht werden, welche Beträge an Staatssteuern die Gebäude

Wiens im Jahre 1906 (dem letzten Jahre, für welches uns detaillierte Daten zur Verfügung stehen) abgeworfen hätten, wenn die Gebäudesteuervorlage 12 Jahre vor dem Jahr 1906, also mit 1. Jänner 1895 in Kraft getreten wäre. Eine solche Untersuchung begegnet zwar infolge der nicht ganz gleichmäßigen Verhältnisse der Realbesteuerung einigen Schwierigkeiten, doch werden dieselben dadurch zum größten Teile behoben, daß auch die erst im Jahre 1890 einverleibten Vororte in einem Gebiete, dessen Bevölkerung 71·6 Proz. dieser einverleibten Vororte umfaßte, bereits im Jahre 1890 der $26^2/_3$ prozentigen Hauszinssteuer unterlagen. Fast alle übrigen Gebäude unterlagen der 20 prozentigen Hauszinssteuer und nur wenige Häuser des X., XI. und XIII. Gemeindebezirkes unterlagen der Hausklassensteuer. Überdies begann vom Jahre 1898 eine Ausgleichung, indem nunmehr die 20 prozentige Zinssteuer sukzessive auf $26^2/_3$ Proz. erhöht wurde, bis im Jahre 1912 $26^2/_3$ Proz. werden erreicht werden. Im übrigen gestatten die sehr detaillierten Angaben des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien sowohl nach der Richtung der Baubewegung als auch der Bevölkerungsbewegung und den Steuererträgnissen eine detaillierte Durchführung des oben angedeuteten Versuches. Die Annahme des Termines per 1. Jänner 1895 ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Wäre die Steuerreform am 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit getreten, so wäre gemäß dem Finanzplane der Regierung mit 1. Jänner 1906 nicht mehr die Steuer nach dem alten Satze, sondern im Betrage von 19 Proz. eingehoben worden. Fernerhin hätten die Gebäude, welche infolge ihrer Erbauung nach dem 1. Jänner 1895 gegenwärtig eine 5 perzentige Staatssteuer entrichten, insoweit sie vor dem 1. Jänner 1901 in Benutzung genommen wurden, bereits die volle Steuer zu entrichten, insoweit sie jedoch nach diesem Zeitpunkte in Benutzung genommen wurden, würden sie noch die vollständige Steuerfreiheit genießen. Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Jahr 1906, (S. 244,) wurden vorgeschrieben an landesfürstlicher Steuer vom Zinsertrag der ihr im ganzen oder teilweise unterliegenden Gebäude 37,602.722 *K*. Diese Summe wäre nach den Vorschlägen der Regierung um 6,956.501 *K* gemindert worden. Im Jahre 1906 wurden ferner vorgeschrieben an landesfürstlichen Steuern der von der Gebäudesteuer befreiten Gebäude 4,241.216 *K*. Da man nun in Wien trotz der ziemlich großen Schwankungen der Bautätigkeit mit einer ziemlich konstanten Anzahl von Neubauten per Jahr zu rechnen hat, kann man annehmen, daß die

Hälfte dieser Steuern nicht zur Einhebung gelangt wäre, während die andere Hälfte im Verhältnis 5 : 19 Proz. zur Einhebung gelangt wäre. Die Annahme, daß die Bautätigkeit von 1895 bis 1906 im Durchschnitt die gleiche war, begründen folgende Daten. Es wurden gebaut: in den Jahren 1895 bis 1900 Neubauten 2756, Umbauten ganzer Gebäude 1139, es wuchsen zu 68.663 Wohnungen. In den Jahren 1900 bis 1906 wurden gebaut: Neubauten 2830, Umbauten 1159, Wohnungen wuchsen zu 69.112. Da somit die Annahme einer gleichmäßigen Bautätigkeit statistisch gerechtfertigt erscheint, wären unter der Voraussetzung, daß die Regierungsvorlage am 1. Jänner 1895 in Kraft getreten wäre, von den gegenwärtig steuerfreien Gebäuden Steuern im Betrage von 8,058.310 *K* eingeflossen, was eine Steigerung der Einnahmen aus dieser Steuerkategorie um 3,817.094 *K* bedeutet, so daß die tatsächliche Steuerersparnis, welche in ganz Wien an Staatssteuer durch die Reform im Jahre 1906 erzielt worden wäre, 3 Millionen Kronen nur unwesentlich übersteigt. Es ist klar ersichtlich, daß diese Summe nicht ausreichen würde, um auf die Preisbildung der Wohnungen überhaupt einen Einfluß zu üben. Wenn man nämlich bedenkt, daß der für das Jahr 1906 vorgeschriebene gesamte Bruttomietzins für die 21 Bezirke Wiens mehr als 267 Millionen Kronen ausmachte, die von den Mietern faktisch aufgebracht und an die Hausbesitzer abgeführt wurden, so ist eine Verringerung dieses Betrages um die eben erwähnte Summe von 3 Millionen Kronen, auch wenn die Ersparnis den Mietern in ihrer Gänze zugute kommen würde, nicht hinreichend, den Mietzins erheblich herabzusetzen. Tatsächlich rechnet auch die Regierung nicht damit, daß ihr Verzicht auf gewisse Eingänge aus der Hauszinssteuer eine Ermäßigung der Mieten zur Folge haben werde, sondern sie setzt, wie schon einmal erwähnt wurde, voraus, daß Kommune und Länder während der 6 Baufreijahre auf die Zuschläge verzichten und somit zur Ermäßigung der Zinse beitragen werden. Da jedoch ein solcher Verzicht der autonomen Körperschaften keineswegs sicher zu erwarten ist, so wäre auch nach Annahme der Regierungsvorlage in den gesetzgebenden Körperschaften die voraussichtliche Wirkung dieser Steuerreform nicht abzusehen. Soviel aber ist aus dem Gesagten klar, daß der Beitrag des Staates zur Reform eben infolge der Steigerung der Eingänge aus den Neubauten nach Ablauf der 6 Jahre ein so geringfügiger ist, daß er allein einen Einfluß auf die Preisbildung der Gebäude und Wohnungen im allgemeinen kaum zur Folge haben dürfte

und daß nur die Zustimmung der Kommunen und Länder zum Reformplane, deren man sich jedoch bisher nicht versichert hat, imstande wäre, einen Teil der von der Regierung beabsichtigten Wirkungen zu erzielen. Insbesonders der Effekt derjenigen Maßnahmen, welche die Regierung beabsichtigt, um die Bautätigkeit zu steigern, nämlich die Neuregelung der Baufreijahre, hängt einzig und allein von der Stellung der Länder und Kommunen zur Regierungsvorlage ab. Da nämlich der Staat durch die Neuregelung der Baufreijahre im ganzen nur eine unwesentliche Verminderung, zunächst sogar, wie das Beispiel zeigt, eine beträchtliche Steigerung seiner Einnahmen erfahren wird, so ist eine Belebung der Bautätigkeit nur möglich, wenn Kommune und Land sich dem Vorschlage des Staates anschließen und durch 6 Jahre hindurch keine Zuschläge erbehen. Während der Staat jedoch nach Ablauf dieser 6 Jahre durch die Einhebung der vollen Steuer den Ausfall der ersten Jahre kompensieren würde, würden Kommunen und Länder nach dem Vorschlage der Regierung auch nach Ablauf dieser 6 Jahre keine höheren Umlagen einheben als bisher. Die Regierung beabsichtigt demnach, fast alle Lasten, die sich aus der Neuregelung der Baufreijahre ergeben, auf die autonomen Körper zu überwälzen. Gerade die Finanzen der Kommune und Länder, die vielfach recht bedrohliche Defizite aufweisen, wären dazu bestimmt, namhafte Opfer zu bringen.

Daß die von der Regierung gemachten Vorschläge nicht geeignet sind, in gleichmäßiger Weise die Preisbildung auf dem Häuser- und Wohnungsmarkte zu beeinflussen, ergibt sich aus einer näheren Analyse der Steuererträgnisse in den einzelnen Bezirken Wiens. Es zeigt sich, was auch schon von vornherein ziemlich klar ist, daß der Staat in denjenigen Stadtteilen die größten Opfer bringt, welche schon vollkommen ausgebaut sind und in denen die Bautätigkeit keine besonders lebhafte ist, in welchen ferner die Grundrente und die Preise für Wohnungen und Geschäftslokale durch die Beschränktheit des Angebotes eine beträchtliche Höhe erreicht haben, wo ferner auch eine ausgiebige Ermäßigung des Steuerfußes eine Veränderung der Mietpreise nicht mit sich bringen dürfte. Nachfolgende Tabelle soll zeigen, in welcher Weise sich der von der Regierung vorgesehene Nachlaß an Staatssteuer auf die einzelnen Bezirke Wiens verteilen würde. Es ergibt sich nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Jahr 1906, daß die Ersparnis an Staatssteuer, unter den oben gemachten Annahmen, im I. Bezirke in Wien 1,427.165 *K* ausmachen würde. Demgegenüber

würde das Steuerplus bei Neubauten 439.479 *K* ausmachen, so daß die wirkliche Ersparnis an Staatssteuer im Betrage von 987.686 *K* im I. Bezirke erzielt worden wäre, das sind mehr als 33 Proz. derjenigen Summe, die überhaupt in Wien an Staatssteuer erspart werden würde. Im II. Bezirke, in welchem die Steuerleistung an Staatssteuer 3·6 Millionen beträgt, würde bei den alten Gebäuden eine Summe von 666.980 *K* erspart werden, wogegen infolge der hier regen Bautätigkeit bei Neubauten ein Plus von 270.357 *K* erzielt worden wäre. Immerhin würde die Ersparnis an Staatssteuer auch in diesem Bezirke noch 396.623 *K* ausmachen. Hingegen würde z. B. im XX. Bezirke die Ersparnis an Steuer bei den alten Gebäuden nur 135.864 *K* betragen, während die Neubauten ein Steuerplus von 143.180 *K* abwerfen würden, woraus sich ergibt, daß dieser Bezirk an den Staat als Konsequenz der Reform 7316 *K* mehr abzuführen hätte als nach dem gegenwärtigen Zustande. Ebenso hätte der XIII. Gemeindebezirk um 26.111 *K* mehr abzuführen und würden überhaupt in den äußeren Gemeindebezirken, wie sich aus der Tabelle ergibt, nur im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer relativ unbeträchtliche Ersparnisse erzielt werden können, so z. B. in Ottakring 108.741 *K*, während die Bevölkerung dieses Bezirkes Ende 1906 mit 176.115 Einwohnern berechnet wurde. (Siehe Statistisches Jahrbuch, S. 141.)

Bezirk	Ertrag an Staatssteuer im Jahre 1906 (alte Gebäude)	Steuerersparnis bei Inkrafttreten der Vorlage am 1. Jänner 1895	Ertrag an Staatssteuer 1906 (neue Gebäude)	Steuerertrag der neuen Gebäude bei Inkrafttreten der Vorl. ab 1. Jänner 1895	Differenz zw. Spalte 3 und 4	Steuerersparnis (+) resp. Steuermehrleistung (—) bei Inkrafttreten der Vorlage ab 1. Jänner 1895
I	7,709.663	1,427.165	488.310	927.789	+ 439.479	+ 987.686 *K*
II	3,605.317	666.980	300.397	570.754	+ 270.357	+ 396.623 „
III	3,246.370	590.565	304.001	577.600	+ 273.599	+ 316.966 „
IV	2,250.396	418.305	254.347	483.246	+ 228.899	+ 189.406 „
V	1,863.202	344.692	198.747	377.606	+ 178.859	+ 165.833 „
VI	1,951.342	360.990	261.420	496.698	+ 235.278	+ 125.712 „
VII	2,226.274	411.847	263.650	500.935	+ 237.285	+ 174.562 „
VIII	1,308.278	242.017	179.938	341.867	+ 161.929	+ 80.080 „
IX	2,319.740	429.144	339.599	645.221	+ 305.622	+ 113.512 „
X	1,393.065	257.705	176.846	336.007	+ 159.161	+ 98.544 „
XI	293.688	54.316	48.477	92.093	+ 43.616	+ 10.700 „
XII	873.162	161.523	117.872	223.953	+ 106.081	+ 55.442 „
XIII	833.183	163.373	210.538	400.022	+ 189.484	— 26.111 „
XIV	950.935	175.922	166.168	315.704	+ 149.536	+ 26.386 „
XV	869.419	161.423	63.567	120.764	+ 57.197	+ 104.226 „
XVI	1,580.525	292.392	222.193	422.161	+ 199.968	+ 92.424 „
XVII	1,242.121	229.788	140.758	267.425	+ 126.667	+ 103.121 „
XVIII	1,477.785	273.374	182.934	347.567	+ 164.633	+ 108.741 „
XIX	590.040	109.150	91.472	173.793	+ 64.643	+ 44.507 „
XX	734.401	135.864	159.091	302.271	+ 143.180	— 7.316 „
XXI	284.407	52.614	70.880	134.672	+ 63.792	— 10.178 „

Vorstehende Tabelle veranschaulicht, welchen Ertrag die Hauszinssteuer in den einzelnen Bezirken Wiens im Jahre 1906 gebracht hätte, wenn die Regierungsvorlage mit 1. Jänner 1895 in Wirksamkeit getreten wäre.

Es zeigt sich dabei daß die Begünstigungen, welche der Staat zu gewähren beabsichtigt, gerade im umgekehrten Verhältnis stehen zu der Wirkung, die er durch dieselben im günstigsten Falle erzielen kann. Mehr als 80 Proz. der Ersparnisse, die in Wien an Staatssteuer erzielt werden können, entfallen auf die am meisten ausgebauten Bezirke und vermögen dort kaum einen nennenswerten Effekt auf die Preisbildung auszuüben. Einzig und allein die Mitwirkung von Kommune und Ländern werden imstande sein, die Bautätigkeit in den äußeren Bezirken zu heben, während der Staat sich gerade dort durch die Auferlegung der vollen Steuer nach Ablauf von 6 Jahren eine Kompensation für den Entgang an Steuer in den ersten 6 Jahren verschafft. Es ist vielleicht sogar möglich, daß das Ergebnis der Regierungsvorlage eine Steigerung der Staatseingänge mit sich bringen wird. Diese wäre einzig und allein auf Rechnung der Opfer zu setzen, welche von den autonomen Körperschaften gebracht werden sollen. Wenn nämlich die Bautätigkeit tatsächlich durch die vollständige Umlagefreiheit während 6 Jahren einen sehr bedeutenden Anreiz erhält, so wird die nach 6 Jahren voll zur Einhebung gelangende Staatssteuer imstande sein, die Ausfälle, welche bei den alten Gebäuden entstehen, mehr als zu decken.

Vielleicht wird gegen diese Darstellung die Einwendung erhoben werden, daß hierbei die Wiener Verhältnisse in unzulässiger Weise verallgemeinert wurden. Es ergibt sich jedoch aus den von der Regierung selbst beigebrachten Tabellen zu ihrer Vorlage (Beilage 3, Seite 13), daß im ganzen Reiche das Verhältnis zwischen Neubauten und bereits bestehenden Häusern, soweit es auf die Steuererträgnisse von Einfluß ist, nicht viel von dem in Wien herrschenden Verhältnis differiert. Es betrug nämlich im Jahre 1907 der Ertrag an Hauszinssteuer 93 Millionen Kronen, während der Ertrag der 5 prozentigen Steuer mehr als $8^1/_2$ Millionen Kronen, also nahezu 10 Proz. der eben genannten Summe ausmachte. Die Steigerung der Staatseinnahmen aus den Neubauten, deren Zahl sich ja nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage bedeutend rascher vermehren würde als bisher, dürfte daher die Verminderung des Ertrages aus den Häusern, welche in voller

Steuer stehen, in erheblichem Maße ausgleichen, so daß durch die hauptsächlich auf Kosten der Kommunen und Länder erfolgende gesteigerte Bautätigkeit die Einnahmen des Staates bei perzentuell niedrigerem Steuersatze dennoch, was den absoluten Ertrag anlangt, nur eine unwesentliche Schmälerung erfahren dürften. Sollte gar, womit ja die Regierung rechnet, der Effekt der Reform der sein, daß auch die Wohnverhältnisse eine Besserung erfahren, daß insbesondere die Wohndichtigkeit abnimmt, so wäre es nicht ausgeschlossen, daß der Staat, der zwar nominell eine geringere Steuer einhebt, tatsächlich infolge der absolut größeren Summe, von der die Steuer erhoben wird, einen Ertrag ziehen könnte, der in der gleichen Weise ansteigt wie bisher.

Da der Standpunkt der Regierung, der in ihrer Vorlage zum Ausdrucke gelangt, prinzipiell nicht gebilligt werden kann, so sei endlich nur noch auf einige Daten verwiesen, welche die vollkommene Wirkungslosigkeit der Reform dartun sollen. Nach den Angaben des k. k. Finanzministeriums soll die Hauszinssteuerhauptsumme für das Jahr 1921 um nahezu 26 Millionen kleiner sein, als sie unter Zugrundelegung des bisherigen Zuwachsprozentes wäre. Diese Ersparnisse würden sich jedoch auf 12 Jahre verteilen, so daß in einem Jahre durchschnittlich etwas mehr als 2 Millionen Kronen zur Ermäßigung der Steuer verwendet werden könnten. Nun ergibt sich aus Tabelle 17, Folio 1, der Regierungsvorlage, daß annäherungsweise die Summe der Mietzinssteigerungen von 1903—1905 in den 23, dem höchsten Steuersatz unterliegenden Städten mehr als $8^1/_4$ Millionen Kronen, in Wien allein nahezu 6 Millionen Kronen betrug. Die Summe der Mietzinssteigerungen in sämtlichen Städten und Orten Österreichs betrug nach Tabelle 17, Folio 10, annäherungsweise vom 1. Jänner 1903 bis 1. Jänner 1905 14,943.533 *K*, während, wie eben erwähnt wurde, nach der Regierungsvorlage nur mit einer Ersparnis an Steuer von 26 Millionen Kronen innerhalb von 12 Jahren gerechnet werden kann. Schon aus dieser Gegenüberstellung allein ergibt sich, daß die beabsichtigten Maßnahmen der Regierung auch nicht imstande sein würden, die weitere Steigerung der Zinse nur merklich zu verlangsamen, zumal, wie schon einmal erwähnt wurde, gerade die Hauptmassen der Ersparnisse solchen Gebäuden zugute kommen würden, bei denen infolge des Monopols der Lage eine Einwirkung auf die Mietzinse durch so schwache Mittel, wie sie der Steuergesetzgebung zu Gebote stehen, unmöglich ist.

Endlich soll noch versucht werden, auf einen Punkt das Augenmerk zu lenken, der bisher unseres Wissens in der Diskussion der Regierungsvorlage noch nicht hervorgehoben worden ist. Die Berechnungen der Regierung selbst ergeben, daß die Belastung der Neubauten nach Inkrafttreten des Gesetzes infolge der Veränderungen im Institut der Baufreijahre bloß um 1·1 bis 0·39 Proz. gegenüber dem bisherigen Zustande geringer sein wird. Infolgedessen sind, was die Belastung mit Staatssteuern anlangt, alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erbauten Häuser schlechter daran als die meisten alten Gebäude. So werden z. B. die Häuser, welche ein Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes erbaut werden, nach wie vor die 5prozentige Staatssteuer zahlen und nach Ablauf der 12jährigen Steuerfreiheit, also 11 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wohl sofort oder sehr bald bloß einer 19prozentigen Staatssteuer unterliegen. Ebenso werden alle früher errichteten Gebäude, welche während ihrer 12jährigen Steuerfreiheit weit weniger Staatssteuer entrichteten, als die Neubauten in den ersten 12 Jahren ihrer Existenz nach der Regierungsvorlage zu entrichten haben, einer Ermäßigung des Steuersatzes teilhaftig werden, die bei den meisten derselben die Gesamtleistung von Steuer an den Staat gegenüber der voraussichtlichen Gesamtleistung der Neubauten an den Staat verringern wird. Von dem Gesichtspunkte der Steuerleistung an den Staat betrachtet, ergibt sich demnach eine gar nicht zu rechtfertigende ungleichmäßige Behandlung der Gebäude je nach ihrer Entstehungszeit so zwar, daß die ältesten vor dem Abbruch stehenden Häuser wenig profitieren, die jüngeren mehr, am meisten jedoch die unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes erbauten. Dann bricht die Begünstigung sofort jäh ab. Denn Neubauten werden (unter Zugrundelegung einer 80jährigen Bestanddauer) bloß 1·1—0·39 Proz. weniger an Steuer entrichten als bisher. Bloß die keineswegs feststehende Zustimmung der Kommunen und Länder zu den Absichten der Regierung wäre imstande, diese Unbilligkeit zu beseitigen.

Nach all dem bisher Gesagten scheint es klar zu sein, daß die Regierungsvorlage gerade dort einsetzt, wo ein merklicher und dauernder Einfluß am wenigsten zu erzielen ist, nämlich im Zentrum der Städte und großen Industrieorte. Da die Regierungsvorlage in automatischer Weise an den Steuereingängen Abstriche macht, wendet sie dasselbe Prinzip an, das sie bisher beim Ausbau der gegenwärtigen Steuergesetzgebung zur Geltung brachte. Sie fordert nach wie vor den prozentuell gleichen Steuerertrag von der hochentwickelten Grundrente

und von dem an der Peripherie mühsam arbeitenden Baukapital. Sie kann, da sie von dem Hauptstock ihres Erträgnisses namhafte Abstriche machen will, nichts für eine rationelle Verteilung der Steuerlast erübrigen und so sieht sie sich dazu gedrängt, gerade von den Neubauten, deren Herstellung sie ja begünstigen sollte, nahezu gleich hohe Erträge zu fordern wie bisher und die Sorge um die Belebung der Bautätigkeit den Kommunen und Ländern zu überlassen. Würde die Absicht der Regierung dahingehen, tatsächlich die Bautätigkeit zu fördern und für die ausreichende Schaffung von Wohnungen für die breiten Massen Sorge zu tragen, so müßte sie alle ihre Kräfte darauf konzentrieren, die Bautätigkeit an der Peripherie zu beleben. Es ist auch klar, daß ein jeder ersparter Steuerbetrag an der Peripherie, wo die Werte noch nicht so enorm sind und eine relativ kleine Erleichterung in der Steuerlast von Bedeutung werden kann, einen viel größeren Effekt hat als im Zentrum, wo eine jede Ersparnis ganz sicherlich nur eine Erhöhung des Kapitalwertes der Häuser zur Folge haben wird.

Die differenzielle Behandlung der alten und neuen Häuser und die vollständige Vernachlässigung der Neubauten führt jedoch noch auf einen andern Gedankengang: Da die Steuerleistung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Baulichkeiten bloß 1·1—0·39 Proz. weniger ausmachen wird als bisher und da die zu erwartende gesteigerte Bautätigkeit jedenfalls auch diesen geringen Unterschied ausgleichen wird, so büßt der Staat eigentlich bloß vorübergehend, nämlich bloß bei den alten Gebäuden die 26 Millionen ein. Nach zirka 60 Jahren wird sich, sobald der größte Teil der gegenwärtigen Gebäude umgebaut ist, der Ertrag der Gebäudesteuer ebenso hoch stellen, als wenn die Regierungsvorlage überhaupt nicht Gesetz geworden wäre. Die Kontingentierung ist also nicht bloß dadurch beschränkt, daß allmählich erst, im Laufe von 12 Jahren, die 26 Millionen Kronen Steuerersparnis rückvergütet werden, sondern diese Mindereinnahme des Staates kompensiert sich sofort, bald rascher, bald langsamer, je nach dem Tempo der Umbautätigkeit von selbst, so daß schon z. B. 20 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Mindereinnahme nicht mehr 26 Millionen, sondern beträchtich weniger betragen wird und daß überhaupt bloß das eine Jahr, nämlich 12 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, der Staat tatsächlich eine Mindereinnahme von 26 Millionen zu verzeichnen haben wird. Sowohl vorher als nachher wird der Entgang an Steuergeldern ein geringerer sein. Oder zur Verdeutlichung: Gesetzt, an dem Tage des Inkrafttretens

der Reform brennt eine Stadt vollkommen ab. Die nunmehr entstehenden neuen Gebäude werden, nach der Regierungsvorlage selbst, bloß einen um 1·1—0·39 Proz. geringeren Ertrag abliefern und wenn etwas mehr Häuser gebaut werden sollten, so wird der Ertrag überhaupt nicht gemindert werden. Dieses „Abbrennen" aber erfolgt im ganzen Staat sukzessive, so daß durch die Neuregelung der Baufreijahre tatsächlich eine automatische Kompensation der Steuerermäßigung bei alten Gebäuden erreicht wird. Es will also die Regierung bloß vorübergehend auf einen gewissen Betrag an Steuergeldern verzichten: Die Neuregelung des Institutes der Baufreijahre, das einzige möglicherweise wirksame Mittel zur Belebung der Bautätigkeit — natürlich auf Kosten der Kommunen und Länder — soll das wohnungspolitisch vollkommen zwecklose Geschenk an die Besitzer der alten Häuser kompensieren. Und anders gewendet: Nach 60—80 Jahren wird der Staat genau so viel Steuer einnehmen als ohne Einführung des Gesetzes, bloß Kommunen und Länder werden nach wie vor einen dauernden Entgang an Steuer aufzuweisen haben. Ihre Einnahmen sollen in aller Hinkunft und um so mehr, je mehr die Bevölkerung wächst, je kürzer die Lebensdauer der Häuser, je rascher die Umbautätigkeit, je besser und reichlicher das Wohnungbedürfnis befriedigt wird, eine Minderung erfahren. Jede Kommune und jedes Land wird auf einen beträchtlichen Entgang an Steuergeldern Jahr für Jahr für immer hinweisen, wenn die Eingänge des Staates durch die Neuregelung der Baufreijahre bereits die Höhe erlangt haben werden, welche sie ohne das Gesetz erklommen hätten. Und so bringen Kommune und Land allein tatsächlich ein d a u e r n d e s Opfer — der Staat hingegen verzichtet auf keinen Steuergulden d a u e r n d, außer auf die Hausklassensteuer. Nichts zeigt so deutlich den durchaus agrarischen Charakter der Vorlage, als daß der Staat endgültig auf keinen Steuerertrag aus der Hauszinssteuer verzichten will, daß er sich aber bereit erklärt, auf 6·33 Millionen Hausklassensteuer für alle Zukunft zu verzichten.

Auf Grund dieser Erwägungen muß vom Standpunkte des Baugewerbes sowohl, das eine erhöhte Bautätigkeit dringend benötigt, als auch vom Standpunkte einer rationellen Wohnungspolitik das System der Regierungsvorlage als ein verfehltes bezeichnet werden. Die beträchtliche Summe, welche die Regierung zur Verfügung stellen will, um die am Wohnungsmarkt beteiligten Interessenten zu befriedigen, soll derartig schematisch verwendet werden, daß eine greifbare merk-

liche Wirkung nicht zu erwarten ist. Das Unzweckmäßige des Planes der Regierung läßt sich mit dem Ansetzen eines Hebels am Schwerpunkte der Last vergleichen. Wie in diesem Falle auch die Anspannung großer Kräfte eventuell vollkommen wirkungslos sein wird und anderseits die Betätigung derselben Kräfte an der Peripherie des Körpers denselben aus der Ruhelage zu bringen vermöchte, so wird auch die Aufwendung der größten Steuersummen im Zentrum der Städte, wo die Verhältnisse vollkommen starr und unveränderlich sind, gar keinen Effekt haben, während vielleicht eine geschickte Verteilung der Geldmittel an der Peripherie der Städte die gewünschten Wirkungen erzielen könnte.

Daher sollte die Regierung in der Gebäudesteuergesetzgebung, soweit es möglich ist, das Prinzip der Degression auch innerhalb der einzelnen Städte zur Geltung bringe. Sowie das Gebäudesteuergesetz schon jetzt zwischen den verschiedenen Ortskategorien unterscheidet, so müßte es in Hinkunft auch die verschiedenen Stadtteile der Großstädte differenziell behandeln und insbesondere von den Mietzinsen der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise eine geringere Steuer erheben. Nur auf diese Weise kann eine sichere, im voraus bestimmbare Einwirkung auf die Mietpreise erfolgen.

Ohne einen ziffermäßigen Plan einer Reform zu unterbreiten, sollen doch wenigstens die Hauptprinzipien angedeutet werden, nach denen die Abänderung der Gebäudesteuer erfolgen müßte, um die Forderungen des Baugewerbes zu erfüllen und gleichzeitig eine planmäßige Wohnungspolitik anzubahnen und zu unterstützen. Auch die Regierung hat es bereits versucht, die Erbauung von Arbeiterwohnhäusern durch Steuerbegünstigungen zu fördern und sie hat ferner, wo es die hygienischen Verhältnisse verlangten, durch Gewährung langer Steuerfreiheiten, die für den Staatsschatz jedesmal einen beträchtlichen Ausfall bedeuteten, die Errichtung moderner und gesunder Wohnungen ermöglicht. So wäre es nur ein konsequentes Festhalten an einer bereits jetzt eingeschlagenen Politik, wenn die Regierung gelegentlich der Gebäudesteuerreform die verschiedenen in Betracht kommenden Kategorien von Häusern differenziell behandeln würde. Eine derartige Differenzierung der Steuerbelastung ergibt sich auch bei Berücksichtigung der Ergebnisse der großen Enquete, die das Finanzministerium im Jahre 1903 veranstaltet hat. Die meisten Theoretiker waren der Ansicht, daß im Zentrum der großen Städte eine Aufhebung oder Ermäßigung der Steuer eine Verringerung der Mietzinse nicht

zur Folge haben würde, da hier ein Monopol der Lage herrsche und ausschließlich das Verhältnis der vorhandenen Wohnungen und Geschäftslokale zur Nachfrage für die Preise entscheidend sei. Eine Vermehrung der zur Verfügung stehenden Lokalitäten sei jedoch, wie ausgeführt wurde, auch bei verringerter Steuer nicht zu erwarten, daher eine Veränderung der Preislage zugunsten der Mieter nicht anzunehmen. Diese Anschauung deckt sich mit der allgemein herrschenden volkswirtschaftlichen Lehre, daß die Steuer, wenigstens im größten Umfange, die Grundrente belaste und eine Veränderung der Steuer, sei es nach oben, sei es nach unten, bei sonst ungeänderten Verhältnissen eine Verschiebung in den Preisen nicht hervorzurufen imstande sei. Anders liegen die Verhältnisse an der Peripherie, wo der Bodenwert in vielen Fällen nicht imstande ist, die hohe Steuer samt Zuschlägen zu tragen und wo tatsächlich, wie oftmals ausgeführt wurde, entweder eine Erhöhung der Mieten oder ein Druck auf das Baugewerbe der Effekt der Steuer sei. Aus diesen theoretischen Annahmen, welche durch die Erfahrung zum größten Teile bestätigt werden, ergibt sich, daß der Staat, sobald er auf einen Teil seiner Steuereingänge Verzicht leisten will, dies vom Gesichtspunkte der Wohnungspolitik am ehesten bei den Wohnungen an der Peripherie in den neu erbauten oder neu zu erbauenden Stadtvierteln tun soll. Eine jede Erleichterung in der Steuerlast der Neubauten an der Peripherie wird sich in einer lebhafteren Bautätigkeit ausdrücken und eine Ermäßigung der Mietzinse an der Peripherie zur Folge haben. Eine derartige Reform wäre nun am besten durch eine Abstufung der Steuersätze je nach der Miethöhe durchzuführen. Eine Reform in diesem Sinne würde auch im Interesse des Baugewerbes liegen, da die Baukosten gerade an der Peripherie prozentuell den größten Anteil an den Gestehungskosten des Hauses ausmachen. Eine Belebung der Bautätigkeit in den äußeren Bezirken kommt daher in weit höherem Maße den Baugewerben zugute als eine Steigerung der Bautätigkeit im Zentrum. Es braucht auch nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß eine differentielle Behandlung in der Steuerbemessung geeignet wäre die Wohnungspreise, für welche gerade die mindestbemittelten Bevölkerungskreise aufzukommen haben, zu ermäßigen und dadurch der Überfüllung der Wohnungen, die in den großen Städten Österreichs bereits einen bedrohlichen Umfang angenommen hat, wenigstens teilweise zu beheben.

Im folgenden soll die Wirkung des Prinzipes der Degression in den Steuersätzen an einem Beispiel gezeigt werden. Es sei voraus-

geschickt, daß infolge der beispiellosen Belastung des Realbesitzes in Österreich eine Abstufung in den Steuersätzen möglich ist, die tatsächlich für den Wohnungsmarkt von den günstigsten Folgen begleitet sein müßte. Ein extrem gewählter Fall soll das beweisen: Nehmen wir an, daß der Steuersatz für Wohnungen bis 400 *K* mit 10 Proz. festgesetzt werde, während alle übrigen Wohnungen wie bisher 40 Proz. an Staats-, Gemeinde- und Landessteuer zu entrichten hätten.[1]) Der Effekt einer solchen Abstufung wäre zunächst der, daß die Steuerleistung sämtlicher Wohnungen, deren Zins niedriger als 400 *K* ist, um 75 Proz. ermäßigt würde. Es ist bekannt, daß die Steuer gerade auf den kleinsten und billigsten Wohnungen, die relativ die teuersten sind, am meisten lastet, da nach Abzug der Steuer nur ein so geringer Betrag übrig bleibt, daß er kaum imstande ist, die Kosten bei solider Bauführung auch bei bescheidenstem Umfange der Wohnungen zu verzinsen und zu amortisieren. Neben dieser Erleichterung gerade der kleinsten und billigsten Wohnungen hätte eine derartige Maßnahme auch noch eine andere sehr wohltätige Konsequenz, die sich aus dem plötzlichen Sprunge von 10 auf 40 Proz. von selbst ergibt. Es wäre nämlich nicht mehr rationell, Wohnungen, die bisher zwischen 400 und 600 *K* gekostet haben, zu diesen Preisen weiter zu vermieten. Es ergibt vielmehr ein einfaches Rechenexempel, daß die Preise dieser Wohnungen automatisch auf 400 *K* sinken würden. Während nämlich eine Wohnung zum Preise von 400 *K* bei einer Steuerleistung von 10 Proz. einen Reinertrag von 360 *K* liefert, würde eine Wohnung zum Preise von 500 *K* bei einer Belastung von 40 Proz. 200 *K* Steuer zahlen und daher bloß 300 *K* Reinertrag abwerfen. Die Grenze liegt unter der oben getroffenen Annahme bei Wohnungen zum Preise von 600 *K*. Denn zwischen 400 und 600 *K* bildet sich unter der eben beschriebenen Annahme ein luftleerer Raum, wenn der Ausdruck gestattet ist, innerhalb dessen sich kein Preis zu halten vermag. Erst Wohnungen zu 600 *K* würden den Hausherren bei 40 Proz. Steuerbelastung denselben Reinertrag, nämlich 360 *K* abwerfen wie Wohnungen zum Preise von 400 *K*. Es würde sich also eine Sonderung in den

[1]) Eine solche Bestimmung hätte natürlich eine Kooperation des Staates mit den Ländern und Kommunen zur Voraussetzung. Eine solche wird jedoch, infolge der Neuregelung der Baufreijahre, jedenfalls notwendig. Überdies erscheint eine Begrenzung der Zuschlagsfreiheit auch im Interesse der Staatsfinanzen dringend geboten.

Wohnungspreisen nach der Richtung ergeben, daß die ganze große Kategorie Wohnungen zwischen 400 und 600 *K* zum Preise von 400 *K* abgegeben würde. Es würde demnach die Masse der Wohnungen zum Preise von 400 *K* und darunter sich sofort stark vermehren, was wiederum auf die Preise der Wohnungen unter 400 *K* einen ermäßigenden Einfluß hätte. Die Ermäßigung dieser gerade niedrigsten Zinse wäre dabei mit keinem Ausfall für die Hausbesitzer verbunden, da sie ja jetzt um 75 Proz. weniger Steuer zu zahlen hätten als bisher. Die Regierung ist also in Österreich gerade auf Basis des exorbitant hohen Steuersatzes in der Lage, durch die eben erwähnte schroffe Abstufung der Steuersätze das zu erreichen, was sie durch das Arbeiterwohnungsgesetz vergeblich angestrebt hat, nämlich eine Verbilligung gerade der kleinsten Wohnungen. Auf diese Weise würde die Entwicklung in die Bahn gedrängt werden, daß das Baugewerbe hinfort zwei große Kategorien von Wohnungen hauptsächlich erstellen würde, nämlich einerseits Kleinwohnungen bis zum Preise von 400 *K* und anderseits wieder Wohnungen für den Mittelstand und die wohlhabenderen Schichten zu den bisherigen Preisen. Das Hauptgewicht ist darauf zu legen, daß durch die erörterte Maßnahme keiner verlieren würde, insbesondere kein einziger Hausbesitzer einen geringeren Reinertrag von seinen Wohnungen hätte als bisher. Ferner würde durch die Schaffung eines großen Intervalles zwischen den Preisen für kleine Wohnungen und mittlere und größere Wohnungen das allmähliche Ansteigen des Mietzinses auch der Proletarierwohnungen verhindert werden, denn es ist klar, daß unter der oben getroffenen Annahme Wohnungen, die 400 *K* kosten, nur unter ganz besonderen Verhältnissen bei einer geradezu exorbitanten Wohnungsnot so hoch steigen könnten, um tatsächlich dem Hausbesitzer einen größeren Reinertrag als bisher abzuwerfen. Sie müßten um mehr als 50 Proz. ihrer bisherigen Preise steigen, was im allgemeinen auch im Falle einer Wohnungsnot wohl selten beobachtet wurde.

Es ist nicht möglich, alle Konsequenzen einer derartigen Maßnahme sofort zu überblicken, doch ist anzunehmen, daß durch die Herabdrückung der Preise dieser kleinen Wohnungen das Schlafstellenwesen verringert, die Bautätigkeit gesteigert und die Wohnungsverhältnisse im allgemeinen gebessert würden. Anderseits würde eine derartige Bestimmung doch keine Spekulation ermöglichen. Es wäre kein wirtschaftlicher Grund dafür gegeben, daß die Bodenwerte irgendwelcher Kategorien wesentlich steigen könnten. Insbesondere

ist anzunehmen, daß durch die Steuererleichterung die Wohnungen unter 400 *K* infolge der Ermäßigung der Zinse für alle Wohnungen zwischen 400 und 600 *K* derart im Preise sinken würden, daß der Ertrag gerade dieser kleinsten Wohnungen nicht imstande wäre, die Basis einer namhaften Bodenspekulation zu bilden.

Es soll nochmals hervorgehoben werden, daß eine derartige Maßnahme eben nur möglich ist auf Basis der speziell in Österreich herrschenden kolossalen Belastung des Realbesitzes, daß aber anderseits gerade die konkreten Verhältnisse der Regierung die Handhabe bieten, im Wege der Steuergesetzgebung eine im voraus genau bestimmbare nachhaltige Wirkung auf die Wohnungspreise zu üben. Ob die dem Staate, den Kommunen und Ländern hierdurch aufgebürdete Belastung respektive der Entgang an Steuergeldern die Opfer, welche die Regierungsvorlage vorsieht, übersteigt oder nicht, bedürfte noch einer besonderen Untersuchung an der Hand einer Mietzinsstatistik, die gegenwärtig vom Finanzministerium vorbereitet wird. Doch sei hervorgehoben, daß z. B. in Wien die Steuerleistung der neun inneren Bezirke, die zum großen Teile intakt bliebe, an Staatssteuer zirka 67 Millionen Kronen beträgt, während die Steuerleistung der Bezirke X—XXI nur zirka 32 Millionen Kronen ausmacht. Dabei muß in Erwägung gezogen werden, daß auch die Steuern für die äußeren Bezirke in sehr beträchtlichem Umfange ihrem wesentlichsten Teile nach wohl von Wohnungen und Geschäftslokalen aufgebracht werden dürften, die mehr als 600 *K* Zins jährlich abwerfen.

Schon nach dem wenigen Gesagten kann es demnach als feststehend angenommen werden, daß eine derartige Maßnahme, ohne eine ungünstige Einwirkung auf den Häuser- und Wohnungsmarkt zu üben, dennoch für eine große Kategorie von Wohnungen automatisch eine bedeutende Erleichterung der Zinse mit sich bringen würde. Die scharfe Scheidung zwischen Kleinwohnungen und Mittelwohnungen würde den Zusammenhang, der bisher ein Hinübergleiten der Preise aus der einen Kategorie in die andere erleichterte, vermindern und es würden sich in den großen und auch in den kleinen Städten zwei scharf voneinander geschiedene Wohnungsmärkte bilden. Insbesondere würde der hohe Steuerfuß der teuren Wohnungen den Markt für Kleinwohnungen abgrenzen und dafür Sorge tragen, daß sich die Bautätigkeit gerade diesem Gebiete als dem aussichtsreichsten und rentabelsten zuwenden würde. Die Regierung sowie die autonomen Körper würden unter Zugrundelegung eines solchen Prinzipes den Zuwachs der städtischen

Zentren, der ja von der größten Bedeutung ist, nach wie vor unverkürzt erhalten und würden bloß an der Peripherie, deren Entwicklung bisher unterbunden war, eine Schmälerung ihrer Einnahmen erfahren. Dieselbe würde jedoch durch eine gesteigerte Bautätigkeit, zum Teile ausgeglichen werden können. Die Regierung ist demnach in höherem Maße als in irgend einem Staate der Welt gerade durch die hypertrophische Entwicklung der Gebäudesteuer in der Lage, durch steuerpolitische Maßnahmen eine absolut sichere und im voraus berechenbare Einwirkung auf den Wohnungsmarkt zu üben.

Die Degression könnte, um auch die Wohnungen des Mittelstandes zu berücksichtigen, in der Weise erfolgen, daß z. B. die Steuerleistung bei Wohnungspreisen bis 400 *K*: 10 Proz., von 401—500 *K*: 20 Proz., von 501—700 *K*: 30 Proz., von 701—900 *K*: 35 Proz. und über 900 *K* wie bisher 40 Proz. betragen würde. Dadurch würden die Wohnungen zum Preise von 401—450 *K* auf 400 *K* sinken, die von 501—580 *K* auf 500 *K*, von 701—760 *K* auf 700 *K* und von 900 zirka 1000 *K* auf 900 *K* ermäßigt werden. (Hierbei sind die Zuschläge inbegriffen.)

Der nächste Effekt einer solchen Maßnahme wäre also die namhafte Ermäßigung der Zinse einer ganzen Reihe von Wohnungen. Die weitere Folge wäre, daß die Wohnungen (um den oben konstruierten Fall weiter auszubauen) zu 400, 500, 700 und 900 *K* und darunter entsprechend im Preise sinken müßten, da ein und dieselben Preise für Wohnungen verschiedenen Kategorien auf dem Markte nicht möglich sind. Alle diese automatisch eintretenden Preisreduzierungen hätten jedoch keine Schädigung für den Hauseigentümer zur Folge, da die Steuererleichterung seinen Reinertrag prozentuell steigert. Anderseits würde der Preissturz der Wohnungen verhindern, daß ein großer Teil der Steuerermäßigung von den Bodeneigentümern kapitalisiert würde.

Es kann demnach wohl mit Recht behauptet werden, daß bloß die Form der sprunghaften Degression, die in Österreich infolge der hohen Steuersätze möglich ist, mit Sicherheit die Ermäßigung der Mieten bewirkt, und eine Kapitalisierung der Steuerersparnis zugunsten der Haus- und Bodenbesitzer verhindert. Der Verwirklichung dieses Prinzipes stehen allerdings, wie nicht geleugnet werden soll, große Schwierigkeiten im Wege. Zunächst handelt es sich darum, festzustellen, welche finanziellen Mittel eine solche Steuerbegünstigung der Kleinwohnungen erfordern würde. Es fragt sich, wie groß der Anteil des Mietzinses der kleinen Wohnungen am Gesamtmietzinserträgnis ist;

ob mit den von der Regierung zur Verfügung gestellten oder allenfalls im Rahmen des Budgets zu erreichenden Mitteln eine namhafte Erleichterung der Steuer der kleinen Wohnungen erzielt werden kann, die sich auch in einer Ermäßigung der Zinse auflösen wird, oder nicht. Wir besitzen, wie schon hervorgehoben wurde, in Österreich keine Mietzinsstatistik aus der jüngsten Zeit, welche eine Basis für konkrete Vorschläge abgeben könnte. Doch können wir auf Grund der Wohnungsaufnahme anläßlich der Volkszählung des Jahres 1900 ermitteln, welche Bedeutung den einzelnen Wohnungskategorien am Gesamtmietzinserträgnis zukommt. Darnach ergibt sich für Wien:

Mietzins	Zahl der Wohnungen	Mietwert	Wohnungen m. Geschäftslokalen verbunden	Mietwert	Geschäftslokale allein	Mietwert
0— 200	35.968	5,499.930	1.033	161.970	1.062	160.740
200— 320	98.765	25,752.540	3.993	1,066.100	1.881	498.300
320— 400	43.989	15,794.620	4.642	1,685.320	1.690	614.680
400— 600	53.999	26,298.650	12.836	6,364.900	3.391	1,694.550
600— 800	20.110	13,944.300	8.024	5,607.600	2.588	1,825.700
800—1000	12.251	11,006.050	4.908	4,410.400	1.943	1,755.050
1000—1600	12.935	16,123.700	6.489	8,130.300	3.384	4,280.200
über 1600	8.437	24,481.300	5.512	17,287.400	6.198	29,662.100
unbekannt	7.832	—	1.528	—	1.385	—
zinsfrei	24.953	—	2.027	—	1.184	—
Summe	319.239	138,901.090	50.992	44,713.990	24.706	40,489.320

Schon daraus kann man ersehen, daß die Zahl der kleinen und billigen Wohnungen zwar weitaus überwiegt, daß jedoch der Anteil derselben am Gesamtmietwert keineswegs ihrem Anteil an der Gesamtsumme der Wohnungen überhaupt entspricht. Besonders, wenn man die Bedeutung der Geschäftslokale erwägt, deren Zins durch eine Steuerreform wohl keinerlei Einwirkung erfahren wird, kann man sagen, daß, je geringer der Mietzins einer Kategorie, desto geringer auch seine Bedeutung für das Gesamtzinserträgnis ist, und das trotz der größeren Häufigkeit der kleineren Zinse. Ähnliche Resultate liefert auch die Statistik für Triest, Prag usw., während naturgemäß in den

kleineren Städten (wie Linz, Czernowitz usw.) dasselbe Verhältnis der Mietzinse für die Einführung einer Progression weniger günstig ist. Da jedoch die Steuerreform, wie allgemein anerkannt wird, schon wegen der Verschiedenheiten der Fatierung nur in den großen Städten von Bedeutung ist, ist es gerechtfertigt, aus den für Wien bekannten Daten Folgerungen zu ziehen.

Es bieten sich nun verschiedene Wege, um den Gedanken der Progression zur Durchführung zu bringen. Der entschiedenste und durchgreifendste Vorschlag ginge dahin, sämtliche Mieten in alten und neuen Gebäuden bis zu einem Mietwerte von 1000 *K* durch einen geringeren Steuersatz zu begünstigen. Nach diesem Vorschlage bliebe die Besteuerung der Wohnungen und Geschäftslokale über 1000 *K* ungeändert. Es würden somit alle von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel darauf verwendet werden, um die Steuerbelastung abzustufen und die geringeren Zinse zu entlasten. Dadurch wäre auch eine sprunghafte Degression möglich. Um die Wirkung zu verschärfen, könnte die von der Regierung zugesagte Steuerermäßigung — eventuell in dem geminderten Ausmaße von 20 Millionen Kronen — sofort zur Verfügung gestellt werden und könnten auch die nach dem Plane der Regierung von den Kommunen und Ländern zu leistenden Nachlässe sofort zur Ermäßigung des Steuersatzes verwendet werden. Weiterhin wäre die Zahl der steuerfreien Jahre, deren Einfluß auf die Bautätigkeit ein sehr ungewisser ist, gegenüber der Regierungsvorlage zu verkürzen: An Stelle der 6 Jahre völliger Steuerfreiheit, sollte eine 2—3jährige vollständige Steuerfreiheit treten. Diese Verkürzung der Steuerfreiheit gegenüber der Regierungsvorlage empfiehlt sich schon deshalb, weil bekanntermaßen die lange währenden Steuerfreiheiten in der Regel nur eine Steigerung des Wertes der Baugründe respektive Umbauobjekte, selten jedoch eine Belebung der Bautätigkeit hervorriefen.

Diesem radikalsten Vorschlage liegt die Voraussetzung zugrunde, daß die Mittel, welche die Regierung zur Verfügung stellen will, wenn auch in gemindertem Ausmaße, sofort flüssig gemacht werden, und zwar zirka 20 Millionen Kronen. Da nun die Steuerleistung Wiens nahezu 40 Proz. der gesamten Steuerleistung des ganzen Staates an Hauszinssteuer ausmacht (1902 : 33·8 Millionen Kronen von 86·6 Millionen Kronen), so würden zirka 8 Millionen Kronen an Steuererleichterung auf Wien allein entfallen. Wie ist nun die Aufteilung dieser 8 Millionen auf die einzelnen Kategorien möglich?

Die Berechnung wird dadurch erschwert, daß in der Mietzinsstatistik natürlich auch die derzeit und zum Teile auch in Hinkunft steuerfeien Zinse enthalten sind, so daß die annäherungsweise berechnete Steuerleistung der einzelnen Wohnungskategorien in jedem Falle zu hoch gegriffen ist. Daher wird die Ermäßigung prozentuell (wenn auch nicht der absoluten Summe nach) größer sein können, als wir in folgendem entwickeln. Daraus folgt, daß unter den von uns getroffenen Annahmen jedenfalls eine derartige Ermäßigung Platz greifen könnte:

	Mietwert	Steuerleistung (landesfürstliche Steuer ohne Zuschläge)
Wohnungen bis 320 *K*	31,252.470	6,197.364
„ 320 bis 400 *K*	15,794.620	3,132.073
„ bis 400 *K*	47,047.090	9,329.437
„ 400 bis 800 *K*	40,242.950	7,979.076
„ 800 bis 1000 *K*	11,006.050	2,182.490
	98,296.090	19,491.012
Wohnungen und Geschäftslokale bis 1000 *K* . . .	19,296.290	3,826.454
Geschäftslokale bis 1000 *K*	6,547.020	1,298.274
	124,139.400	24,615.740

Wenn man also die Progression ausschließlich eintreten lassen würde bei Wohnungen und Geschäftslokalen bis 1000 *K*, und außer acht lassen, daß die Steuerbeträge der obigen Tabelle zu hoch gegriffen sind, weil dabei die Anzahl der steuerfreien Häuser nicht ausgeschieden werden konnte, so wären zirka 8 Millionen Kronen auf eine Steuerleistung von 24,615.740 *K* zu repartieren. Es stellt sich nämlich der Mietwert der Wohnungen, Geschäftslokale in Verbindung mit Wohnungen und der Geschäftslokale allein zusammengenommen, folgendermaßen dar:

	Mietwert	Steuerleistung (Staatssteuer)
bis 400 *K*	51,232.200	10,159.345
400 bis 800 *K*	55,735.700	11,052.389
800 bis 1000 *K*	17,171.500	3,405.108
	124,139.400	24,616.842

Eine Aufteilung der 8 Millionen in schematischer Weise würde ergeben eine

Verringerung der Steuerleistung der I. Kategorie um	3·30	Mill.
„ „ „ „ II. „ „	3·59	„
„ „ „ „ III. „ „	1·10	„
	7·99	Mill.

Nach dem früher Gesagten wäre jedoch eine schroffe Progression der Steuersätze wirkungsvoller; dann würde von den 8 Millionen Kronen der Kategorie der billigeren Mieten ein größerer Teil zuzuwenden sein, als ihrem Anteil an dem Mietzinserträgnis entspricht.

Eine Verteilung der 8 Millionen im Verhältnis von 10 : 5 : 1 dürfte vielleicht den gewünschten Effekt erzielen. Darnach entfiele auf die I. Kategorie der Zinse 0 bis 400 *K* eine Steuerermäßigung im Betrage von 5 Millionen Kronen, auf die II. Kategorie der Zinse 400 bis 800 *K* eine Steuerermäßigung im Betrage von 2·5 Millionen Kronen, auf die III. Kategorie der Zinse 800 bis 1000 *K* eine Steuerermäßigung im Betrage von 0·5 Millionen Kronen.

Es würde darnach die Steuerleistung betragen:

in der I. Kategorie:	5,159.345 *K* = 10·07%	gegenüber bisher 19·83%
„ „ II. „	8,552.389 *K* = 15·35%	
„ „ III. „	2,905.108 *K* = 16·91%	

Oder: um die Steuersätze abzurunden:

in der I. Kategorie:	5,123.220 *K*	= 10%
„ „ II. „	8,360.355 *K*	= 15%
„ „ III. „	2,919.155 *K*	= 17%
	16,402.730 *K*	

Die tatsächliche Ermäßigung würde noch größer sein, da der Anteil der steuerfreien Zinse, der jedoch derzeit noch nicht bekannt ist, aus der Berechnung ausscheiden müßte. Wenn ferner, was viel für sich hätte, die Geschäftslokalitäten von der Progression ausscheiden würden, so wäre die Ermäßigung der Steuersätze in noch weiterem Umfange möglich.

Endlich sei erwähnt, daß die Regierung damit rechnet, daß die Kommunen und Länder ihre Umlagen nicht erhöhen, sondern den Ausfall aus den steuerfreien Jahren tragen werden. Sollte diese Voraussetzung richtig sein — und sie wäre durch Vereinbarung mit den autonomen Körpern sicherzustellen, da ohne eine solche die ganze Wirkung der Reform paralysiert werden kann — so würde dadurch

allein eine weitergehende Abstufung in den Steuersätzen geschaffen werden. Da nämlich die Umlagen jeden Steuerertrag mit dem gleichen Prozentsatz belasten, würde die Differenz der Steuerleistungen noch größer werden; da z. B. in Wien derzeit Landes- und Gemeindeumlagen ungefähr die Höhe der Staatssteuer betragen, würde sich die Belastung stellen wie folgt:

in der I. Kategorie zirka	20 Proz.	gegen bisher zirka 40 Proz.
„ „ II. „ „	30 Proz.	
„ „ III. „ „	34 Proz.	

Falls die sofortige Ermäßigung der Steuersätze bei alten und neuen Gebäuden vielleicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, wäre in Anlehnung an die Methode der Regierungsvorlage auch eine allmähliche Einführung der Progression der Steuer bei alten Gebäuden in Erwägung zu ziehen. Doch wäre auch für diesen Fall die Aufstellung eines fixen Finanzplanes sehr erwünscht. Es könnte etwa so vorgegangen werden, daß in 4 Etappen à 3 Jahre die Steuerermäßigung bei alten Gebäuden durchzuführen wäre, und zwar:

1. Nach 3 Jahren wäre die Steuer sämtlicher Mieten bis 1000 *K* von 19·83 Proz. auf $17^1/_2$ Proz. zu ermäßigen;

2. nach 6 Jahren wäre die Steuer sämtlicher Mieten bis 1000 *K* auf 17 Proz. und die sämtlicher Mieten bis 800 *K* auf 15 Proz. zu ermäßigen;

3. nach 9 Jahren wäre die Steuer sämtlicher Mieten bis 800 *K* auf 15 Proz. und die der Mieten bis 400 *K* auf 13 Proz. zu ermäßigen;

4. nach 12 Jahren wäre die Steuer sämtlicher Mieten bis 400 *K* auf 10 Proz. zu ermäßigen.

Finanzieller Effekt:

Steuerleistung nach	3 Jahren	21,724.395 *K*,	Steuerersparnis	2,892.447 *K*
„ „	6 „	19,499.179 *K*,	„	2,225.216 *K*
„ „	9 „	17,940.696 *K*,	„	1,559.483 *K*
„ „	12 „	16,402.730 *K*,	„	1,537.966 *K*

Ebenso wäre natürlich die Aufstellung eines Finanzplanes, welcher am Anfang mit geringeren, später mit größeren Ermäßigungen arbeitet, möglich. Für neue Gebäude würde auch in diesem Falle sofort die neue Steuerskala nach Ablauf der Baufreijahre gelten.

Endlich wäre, wenn auch dieser Vorschlag zu radikal und insbesondere infolge der Konzessionen der Regierungsvorlage an die alten

Gebäude undurchführbar erschiene, in Erwägung zu ziehen, ob für die alten Gebäude die Regierungsvorlage zu akzeptieren wäre, und für die neuen Gebäude die progressive Skala in Wirksamkeit zu treten hätte. In diesem Falle wäre eine Wirkung der Regierungsvorlage auf die Mieten der alten Gebäude ganz ausgeschlossen und eine Einflußnahme auf die Mieten und die Belebung der Bautätigkeit nur von der progressiven Skala für die neuen Gebäude zu erwarten. Jedenfalls müßte aber auch hier die Aufstellung eines fixen Finanzplanes für die Besteuerung der alten Gebäude gefordert werden.

Die finanzielle Wirkung dieses letzten Vorschages wäre begreiflicherweise bei weitem ungünstiger. Denn bei demselben müßten nicht nur die Ermäßigungen im Sinne der Regierungsvorlage, sondern außerdem noch beträchtliche Ausfälle bei der Einführung der Progression für Neubauten eintreten. Hierbei ist aber nicht zu übersehen, daß die Regierung durch Proponierung der Ermäßigung für die alten Gebäude den Äußerungen aus Interessentenkreisen in weitgehendem Maße präjudiziert hat. Es ist, auch zu Gunsten eines theoretisch und praktisch richtigen Vorschlages ungemein schwierig, das System der Regierungsvorlage von Grund aus zu ändern, da die kompakte Masse der organisierten Hausbesitzerschaft einer Abänderung der Regierungsvorlage etwa in dem früher ausgeführten Sinne den schärfsten Widerstand entgegensetzen würde.

Schließlich sei noch hervorgehoben, daß alle oben angestellten Berechnungen, als auf den Daten des Jahres 1900 resp. 1902 beruhend, nur den Wert eines Beispiels haben und nicht den Inhalt eines konkreten Vorschlages bilden. Erst an der Hand der von der Regierung vorbereiteten Mietzinsstatistik werden ziffermäßig exakte Berechnungen möglich sein. Daß die Anwendung der oben vertretenen Prinzipien jedoch auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, ergibt sich aus der inzwischen eingetretenen allgemeinen Mietzinssteigerung, welche den prozentuellen Anteil der billigen Wohnungen am Gesamtmietzinserträgnis erheblich verringert haben dürfte. —

Es ist vollkommen klar, daß der vorgeschlagene Weg große Schwierigkeiten mit sich bringt. Die Befürchtung jedoch, daß die nach unserem Vorschlage notwendige Veranlagung nach Wohnungen anstatt wie bisher nach Häusern große steuertechnische Schwierigkeiten und Kosten mit sich bringen würde, ist großenteils unbegründet. Denn die Fatierung erfolgt bereits jetzt nach Wohnungen und es dürfte der

Fall, daß nur Wohnungen, die demselben Steuersatze unterliegen, in einem Hause vorhanden sind, recht häufig sein. Aber auch wenn dies nicht der Fall wäre, würden die geringe Anzahl der Steuersätze und die runden Prozentsätze die Steuervorschreibung erheblich erleichtern.

Auch der Einwand, daß bei Verbilligung einer großen Anzahl von Wohnungen eine Überschwemmung der billigen Kategorien durch Mieter höherer Kategorien zu befürchten sei, entbehrt der Begründung.

Dabei wird nämlich übersehen, daß jeder Wohnungswechsel große Hemmungen zu überwinden hat. Die Trägheit und Starrheit der Vorgänge speziell auf dem Wohnungsmarkte wird hierbei unterschätzt. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß diese Überfüllung der kleineren billigen Wohnungen schon heute infolge der ständigen Mietsteigerungen einen bedrohlichen Umfang angenommen hat. Diese, aus dem Steigen der Zinse resultierende Zusammenpferchung wird aber gerade unser Vorschlag zu hemmen imstande sein: Indem nämlich die radikal abgestufte Steuer zwischen den einzelnen Preislagen beträchtliche Intervalle schafft, verhindert sie das allmähliche Hinübergleiten der Preise, wie wir es von Jahr zu Jahr beobachten konnten. Nur dieses ist wirtschaftlich möglich. Ein plötzlicher Sprung hingegen, der eine Mehreinnahme verbürgen würde, ist wirtschaftlich erst bei einer effektiven Wohnungsnot einer speziellen Kategorie durchzusetzen und gerade ein empfindlicher Wohnungsmangel ist bei Verwirklichung unserer Vorschläge infolge der Belebung der Bautätigkeit nicht zu befürchten.

Eine allmähliche Progression respektive Degression in den Steuersätzen, wie sie wohl auch vorgeschlagen werden wird, ist unbedingt abzulehnen: Die Kosten wären bei einigermaßen entschiedener Abstufung kaum niedriger, der Endeffekt wäre jedoch keine Ermäßigung der Mieten, wie leicht vorausgesehen werden kann, sondern bloß eine Steigerung der Gebäude- und Grundwerte. Ein Plan, der auf die allmähliche Progression der Steuersätze abzielt, kann, ebenso wie die Vorschläge der Regierung, eine Ermäßigung der Mieten bloß von der gesteigerten Bautätigkeit erwarten — jedenfalls erst ein Wechsel auf lange Sicht.

Was die Frage der Baufreijahre anlangt, die nach unserem Vorschlage noch offen geblieben ist, so wäre die Zahl der Baufreijahre möglichst zu verkürzen eventuell auf 3 Jahre, da schon die niedrigeren

Steuersätze allein einen genügenden Anreiz zur Belebung der Bautätigkeit bieten dürfte.

Dies ist unseres Erachtens der einzige Weg, auf dem mit Sicherheit das Ziel — nämlich die Ermäßigung der Mietpreise und die Belebung der Bautätigkeit — erreicht werden kann. Will man diesen Weg nicht einschlagen — sei es, daß man einseitig Interessen des Hausbesitzes vertritt, sei es aus anderen Gründen — dann gestehe man dies offen ein. Aber man sage nicht, daß der von der Regierung vorgeschlagene Modus am ehesten zum Ziele führen.

Der Standpunkt, daß eine Steuerreform überhaupt nicht das geeignete Mittel sei, um wohnungs- und gewerbepolitische Ziele zu erreichen, ist gewiß diskutabel; von diesem Standpunkt aus würden wir es auch gerechtfertigt finden, eine Steuerreform überhaupt abzulehnen und die Ansammlung von Steuergeldern, auf welche die Regierung verzichten will, für die Zwecke einer systematischen Wohnungspolitik zu befürworten. Die Regierung aber ist prinzipiell für eine Steuerreform; dann trachte sie, dieselbe so durchzuführen, daß ihr Endresultat nicht bloß die Steigerung der Gebäude- und Grundwerte sei; wird die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Form Gesetz, dann versperrt sie auf Jahrzehnte einer systematischen Wohnungspolitik den Weg, die ohne Aufwendung beträchtlicher Mittel undenkbar ist. Und das ist vielleicht der gewichtigste Einwand, der gegen die Regierungsvorlage in ihrer heutigen Form erhoben werden kann.

Literaturberichte.

Baernreither Josef M., Dr., Grundfragen der sozialen Versicherung in Österreich. Ergebnisse der Beratungen des Arbeitsbeirates, Wien, Manz, 1908, 96 Seiten gr. 8⁰.

Wir verdanken diese gehaltvolle Schrift dem Umstande, daß der Verfasser als Berichterstatter über das Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung im Arbeitsbeirate fungierte und das Bedürfnis empfand, nicht nur dessen Beschlüsse zu publizieren, sondern darüber hinaus seine Stellungnahme mit voller Klarheit zu präzisieren. So setzt er sich mit Entschiedenheit für die Errichtung eines Reichsversicherungsamtes ein, das die heute mangelnde Appellationsinstanz gegenüber den Urteilen der Schiedsgerichte mit umfassen soll. Er empfiehlt ebenfalls zutreffenderweise die fakultative Zulassung des deutschen Klebeverfahrens für die Invalidenversicherung neben der bisher allein in Aussicht genommenen kostspieligeren Vorschreibung und Einhebung der Beiträge durch die Krankenkassen. Ebenso betont er mit Recht die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Vorschriften darüber, daß die Voraussetzung für die Entschädigung allein die Arbeits- und nicht die Berufsinvalidität sein soll. Baernreither hat auch damit Recht, daß die Arbeiterversicherung ein Teil der Sozialverwaltung ist, weshalb die Versicherungsanstalten verschiedenen Maßnahmen sozialwirtschaftlicher oder hygienischer Natur, wie z. B. der Verbesserung des Wohnungswesens ihr Augenmerk zuwenden sollen. Ganz richtig, insoweit die Anstalten hierbei diejenige Kapitalsverzinsung erzielen, welche der Ausmittlung der Versicherungsbeiträge zugrunde liegt. Eine unkontrollierbare Nebeneinnahme durch Rentenersparnis darf jedoch nicht in den Kalkül einbezogen werden. Ebenso wird es Fälle geben, in welchen ein zweckmäßiges Heilverfahren zur Vermeidung von Invalidität oder für Unfallsverletzte zur Einstellung oder Herabsetzung der Rente führt, so daß dessen Kostenbedeckung seitens der Versicherungsanstalt berechtigt ist. Gleiches gilt jedoch nicht von der Errichtung und dem Betriebe von Heilanstalten durch die Versicherungsinstitute selbst. Dadurch wird ein rechnungsmäßig nicht zu erfassendes Element in die Fondsverwaltung der Versicherungsanstalten eingeführt, so daß das Fondserträgnis nicht festgestellt werden kann. Nebstdem begegnet der Versicherte der Unterbringung in Heilstätten, die von den Versicherungsanstalten verwaltet werden, mit Mißtrauen,

wodurch, abgesehen von sonstigen Übelständen, auch der Heilerfolg ungünstig beeinflußt werden kann.

Diese Hinweise auf den reichen Inhalt der Studie mögen genügen; daß sie der eingehendsten Beachtung aller Interessenten wert ist, geht wohl schon aus dem Mitgeteilten hervor. Die Eleganz und Prägnanz der Form kehrt auch in dieser Publikation Baernreithers wieder. Kögler, Wien.

Conrad, Elster, Lexis und E. Löning. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer. I. Bd.

Dieses Werk erscheint nunmehr in dritter Auflage, u. zw. abermals in einem wesentlich erweiterten Umfang. Es soll 6000 Druckseiten erreichen, die in acht Bänden eingeteilt werden.

Da das Werk Gemeingut Aller ist, die sich für staatswissenschaftliche Fragen interessieren, und da es in seiner Grundanlage nicht verändert wurde, kann es sich gegenwärtig nicht darum handeln, es im allgemeinen zu würdigen, sondern vielmehr nur darum, die Leser der Zeitschrift auf dessen Erscheinen überhaupt aufmerksam zu machen und die wichtigsten darin enthaltenen Neuerungen gegenüber der früheren Auflage kurz zu besprechen. Überdies sind ja die großen Vorzüge des Werkes und die ihm gleichwohl anhaftenden Mängel gelegentlich des Erscheinens der zweiten Auflage in dieser Zeitschrift ausführlich dargelegt worden.[1]) Leider sind aber die dort gegebenen Anregungen nur zum kleinsten Teil berücksichtigt worden, so daß der neuen Auflage zumeist die nämlichen Schwächen anhaften, wie der früheren.

Vor allem fehlt auch jetzt noch in diesem Bande ein zusammenfassender Artikel über die Arbeiterfrage. Es sind zwar ausführliche Darstellungen der einzelnen Fragen des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, des Arbeitslohnes, der Arbeitszeit usw. vorhanden, allein das ersetzt nicht eine einheitliche Behandlung des gesamten Fragekomplexes, den man als Arbeiterfrage zu bezeichnen sich gewöhnt hat.

Als ein Fortschritt ist es zu begrüßen, daß Schönbergs durchaus veraltete Artikel „Arbeit und Arbeiter“ und „Arbeitslöhne“, die schon in der zweiten Auflage wie ein Anachronismus gewirkt hatten, jetzt durch moderne Artikel ersetzt worden sind. Über „Arbeit und Arbeiter“ referiert nunmehr Bernhard Harms, der insbesondere auch die Bedeutung der wirtschaftlichen Arbeit für den Einzelnen behandelt und die Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung nicht lediglich systematisch, sondern auch bis zu einem gewissen Grad historisch betrachtet. Allerdings erscheint dem Referenten die — allgemein übliche — Bezeichnung „berufliche“ Arbeitsteilung im Gegensatz zur technischen Arbeitsteilung nicht ganz korrekt, da auch die letztere vielfach zu beruflicher Differenzierung führt und da es anderseits auch bei der ersteren nicht auf die Teilung nach Berufen, sondern auf die nach Betrieben ankommt. Leider ist dieser Artikel ausschließlich theoretisch gehalten; über die quantitativen

[1]) VIII. Jahrgang, Seite 530 ff.

Verhältnisse der Arbeiterschaft, worüber es doch genügend statistische Daten gibt, findet man darin nicht einmal eine Andeutung.

Die Darstellung der Arbeiterschutzgesetzgebung ist trotz teilweiser Verwendung kleinerem Drucks von 138 auf 192 Seiten gewachsen. Leider ist aber der Zuwachs an Raum nicht dazu benutzt worden, um die allgemeinen Fragen des Arbeiterschutzes zu behandeln. Man sucht vergebens im Handwörterbuch Belehrung über den Einfluß des Arbeiterschutzes auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie, auf die Güte und den Umfang der Produktion, über die Frage der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes, über den Einfluß des Arbeiterschutzes auf die Betriebsformen, über die Möglichkeit der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeit, auf die Landwirtschaft usw. Dieser Mangel kann auch nicht durch eine noch so detaillierte Wiedergabe der einzelnen Arbeiterschutzbestimmungen Deutschlands wettgemacht werden.

Manche Lücken in der Darstellung der positiven Arbeiterschutzgesetzgebung sind jetzt allerdings ausgefüllt; so durch die Abschnitte über die Arbeiterschutzgesetzgebung von Australien und Neuseeland von Otto Richter und durch die eingehende Darstellung der Arbeitergesetzgebung der Vereinigten Staaten von Stephan Bauer. Die sehr interessante Arbeiterschutzgesetzgebung Kanadas ist dagegen immer noch nicht berücksichtigt.

Die einzelnen Staaten sind übrigens recht ungleich und nicht immer übersichtlich behandelt. Speziell der Arbeiterschutzgesetzgebung Österreichs sind nur 10 Seiten gewidmet, die — abgesehen von zwei entsprechend ergänzten Absätzen — mit der zweiten Auflage völlig gleichlautend sind. Trotzdem ist diese sehr dürftige Arbeit mit dem Namen von drei Autoren — Steinbach, Freiherr v. Call und Gustav Walker — unterzeichnet. In einem „Rückblick“ versucht jetzt Alexander Elster eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten, in den verschiedenen Staaten hinsichtlich des Arbeiterschutzes zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte. Diesem Teil hätte ein sehr viel größerer Raum als die spärlichen 7 Seiten gewidmet werden sollen, die naturgemäß bloß eine flüchtige Skizze enthalten können.

Die Artikelserie „Arbeitseinstellung“, die leicht hätte gekürzt werden können, enthält auch diesmal wieder fast monographische Darstellungen über die Streikbewegung in den einzelnen Staaten und umfaßt nicht weniger als 121 Seiten.

Das Sammelschlagwort „Arbeiterversicherung“ ist jetzt durch einen Abschnitt über Australien und Neuseeland (Alfred Manes) vervollständigt.

An der Stelle von Viktor Böhmert behandelt jetzt Viktor Leo die „Statistik des Arbeitslohnes“; ein Artikel, der als eine wertvolle Bereicherung des ganzen Bandes bezeichnet werden muß.

Sehr instruktiv ist ferner Otto Richters Darstellung der Arbeitsstatistik und der Arbeitsstatistischen Ämter (an Stelle des

Schlagwortes Arbeitsbureau und Arbeitsstatistische Ämter von Schönberg).

Völlig neuartig ist das Schlagwort „Arbeitszeit“ behandelt. In der zweiten Auflage war hier eine Sammlung von 11, zumeist ganz kurzen und flüchtigen Mitteilungen verschiedener Autoren über die Arbeitszeit in den einzelnen Staaten gegeben. Nunmehr behandelt Heinrich Herkner auf 29 Seiten die wichtigsten auf die Arbeitszeit bezüglichen prinzipiellen Fragen in einheitlicher und sehr ansprechender Weise. Dieser Artikel bildet eine Hauptzierde des ganzen Bandes.

Wesentlich ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht ist Georg Adlers Artikel „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung“; nicht ganz in gleichem Maße ist dies leider der Fall hinsichtlich des nämlichen Autors Artikels „Arbeitsnachweis und Arbeitsbörsen“.

In dem Artikel „Arbeitsvertragbruch“ verficht Edgar Loerning immer noch mit Begeisterung und mit ganz unhaltbaren Argumenten die einseitige Strafbarkeit des Kontraktbruches auf Seite des Arbeiters.

Die bisher betrachteten, mit der Arbeiterfrage zusammenhängenden Artikel machen nicht weniger als 648 Seiten aus, das heißt mehr als die Hälfte des ganzen Bandes.

Eine zweite größere Gruppe bilden jene Schlagwörter, die mit der Agrarfrage zusammenhängen.

Neu ist hier das Schlagwort „Agrar- und Industriestaat“, in welchem Dietzel unbedingt den Standpunkt der Industriefreunde vertritt und alle Argumente der Gegner zu widerlegen sucht.

Die Schlagwörter „Ackerbau und Ackerbausysteme“ von Th. Freiherrn von der Goltz sind zwar fast wörtlich aus der zweiten Auflage übernommen, aber durch Wegstreichen einzelner Sätze von 20 auf 15 Seiten reduziert worden. Diese Amputationen sind ganz geschickt vorgenommen worden — ob es aber deswegen schon gerechtfertigt ist, daß nunmehr als Verfasser Th. Freiherr von der Goltz und F. Wohltmann-Halle unterzeichnet sind?

Leider hat auch August Meitzen seinen, die Resultate seines Lebenswerkes mitteilenden Artikel „Ansiedelung“ etwas gekürzt.

Der Artikel „Anerbenrecht“ von Hermes läßt merkwürdigerweise die österreichische Entwicklung ebenso unberücksichtigt, wie sonstige Bestrebungen des übrigen Auslandes auf diesem Gebiete.

Schultzes Artikel „Ansiedlungsgesetz, preußisches für Posen und Westpreußen“ stellt immer noch bloß die Lichtseiten dieser inneren Kolonisationspolitik dar und verschweigt die heftigen Angriffe, die sie von vielen Seiten erfahren hat.

Außerordentlich angeschwollen ist das Schlagwort „Agrargeschichte“; in der zweiten Auflage umfaßte es 48 durchaus groß gedruckte Seiten, in der dritten Auflage dagegen 154 Seiten, von denen ein erheblicher Teil kleiner

gedruckt ist. Da in der zweiten Auflage den Agrarverhältnissen des Altertums 27 Seiten gewidmet waren (Max Weber), den Agrarverhältnissen im Mittelalter dagegen nur 4 Seiten (Lamprecht) und der Neuzeit nur 18 Seiten (Th. Freiherr von der Goltz), so durfte erwartet werden, daß vor allem die beiden letzteren Abschnitte, die bisher zu kurz gekommen waren, entsprechend ausgebaut werden würden; mußten doch („wegen Raummangels!“) hinsichtlich der neueren agrarischen Entwicklung in den außerdeutschen Kulturstaaten „wenige Andeutungen“ auf 2 Druckseiten „genügen“. Jene Erwartung wird aber enttäuscht. Auch in der neuen Auflage wird man hinsichtlich der außerdeutschen Länder mit der nämlichen Phrase vom Raummangel abgespeist; ja diesen Ländern ist diesmal gar nur eine Seite gewidmet! Ebenso ist die Darstellung der Entwicklung der deutschen Agrarverhältnisse in der Neuzeit von 15 auf 9 Seiten zusammengeschrumpft! Dagegen ist die Darstellung des Altertums (Max Weber) auf 136 Seiten angewachsen! Das Literaturverzeichnis zur Agrargeschichte des Altertums nimmt ungefähr fünfmal soviel Raum ein als die Behandlung der außerdeutschen Staaten für die Neuzeit! Es soll gewiß nicht bestritten werden, daß gerade diese Arbeit Webers sehr wertvoll ist — ob sie aber in den Rahmen des Wörterbuches paßt? Und wie sind diese Veränderungen mit dem Versprechen vereinbarlich, das die Herausgeber in ihrem Vorwort zur dritten Auflage geben: „eine größere Ausgleichung in der Ausdehnung und Behandlung der Artikel zu geben, als es in den beiden ersten Auflagen gelungen ist“?

Die Besprechung der zweiten Auflage des Handwörterbuches schloß mit den Worten: „Immerhin dürfte das Gesagte ausreichen, um erkennen zu lassen, daß das Handwörterbuch zwar an Reichhaltigkeit des Inhaltes wesentlich gewonnen hat, daß aber doch der Plan des Werkes, seine ganze Anlage, keine starken Änderungen erfahren hat und daß — wenigstens was den ersten Band betrifft, — die zweite Auflage zwar die großen Vorzüge der ersten besitzt, aber auch zumeist deren Mängel aufweist“. Zu dem nämlichen Urteil gelangen wir über die vorliegende dritte Auflage des ersten Bandes. Schiff.

Neuere sozialpolitische Schriften.

Herkner Heinrich, Die Arbeiterfrage. 5. erweiterte und umgearbeitete Auflage. Berlin 1908. J. Guttentag. XX und 761 Seiten.

Es genügt wohl, die Leser der Zeitschrift auf die Tatsache des Erscheinens dieser Neuauflage aufmerksam zu machen. Die Vorzüge des Werkes sind so bekannt, daß sie hier nicht nochmals angeführt zu werden brauchen. Fast ist es auch überflüssig, zu erwähnen, daß auch diese Auflage dem neuesten Stande der Literatur Rechnung trägt.

Annuaire de la Législation du travail 11e Année 1907. Bruxelles Albert Dewit 1908. XX und 947 Seiten.

Diese bekannte und so verdienstvolle Publikation des belgischen Office du Travail hat in ihrem vorliegenden 11. Jahrgange eine höchst bemerkenswerte Neuerung eingeführt. Während bisher alle Gesetze lediglich in französischer Übersetzung wiedergegeben waren, sind gegenwärtig außerdem auch die deutschen und englischen — nicht auch die anderssprachigen — Originaltexte abgedruckt. Dieser Schritt muß mit größter Freude begrüßt werden. Ist es doch vielfach eine geradezu unlösbare Aufgabe, die verwaltungsrechtlichen Ausdrücke aus einer Sprache in eine andere zu übersetzen. Oder wer würde z. B. vermuten, daß unter „l'autorité politique d'État“ die politische Landesbehörde verstanden werden soll? Der Umfang der Publikation ist durch die besprochene Neuerung sehr stark gewachsen, in gleichem Maße aber auch ihr Wert.

Kaff Siegmund, Die Unternehmerverbände in Österreich, ihre Ziele und Kampfmittel. Wien 1908. Kommissionsverlag J. Brand & Ko., Wien, 97 Seiten.

Während für die Bestrebungen der Arbeiter eine reiche Literatur besteht, fehlt es fast ganz an Darstellungen über die Organisation der Unternehmer. Die vorliegende Schrift kann diese Lücke zwar nicht ausfüllen, schon wegen ihres streng parteimäßigen Charakters, der eine ruhige, objektive Würdigung ausschließt; gleichwohl enthält sie eine Fülle von interessanten Tatsachen über den in Rede stehenden Gegenstand. So werden die schon an Orten veröffentlichten Weisungen und Reglements, welche die Organisationen ihren Mitgliedern über deren Verhalten gegenüber Arbeiterauständen und dergleichen erteilt haben, mitgeteilt.

Deutsch Julius, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Wien, Volksbuchhandlung J. Brand 1908. XI + 332 Seiten.

Wir haben es hier mit dem ersten, sehr gelungenen Versuch zu tun, die Geschichte wenigstens eines Teiles der österreichischen Arbeiterbewegung zu schreiben; mit einem Versuche, der um so dankenswertes ist, als die zu lösende Aufgabe eine sehr schwierige ist und nicht nur großen Fleiß und Spürsinn, sondern auch eine kräftige Gestaltungsgabe erfordert.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, von denen der erste die sozialdemokratischen Gewerkschaften bis zum Jahre 1889, der zweite Teil die sozialdemokratischen Gewerkschaften von da bis zur Gegenwart behandelt. Den ersten Zeitraum charakterisiert der Verfasser als die „Jugendperiode“, den zweiten als die „Reifeperiode“ der Gewerkschaften.

Überall hat der Verfasser den Zusammenhang der spezifischen Gewerkschaftsbewegung mit der allgemeinen Arbeiterbewegung, namentlich auch mit der politischen, beachtet; ein Moment, das naturgemäß in der ersten Periode eine ganz besondere Bedeutung besitzt, da sich die spezifische Gewerkschaftsbewegung erst allmählich aus der allgemeinen Arbeiterbewegung herausschälte.

Dieser Entwicklungsprozeß wird in den ersten 50 Seiten des Buches anschaulich vorgeführt. Die ersten Fachvereine, deren Statuten auch mitgeteilt werden, wurden am Anfang der sechziger Jahre, also noch vor Schaffung eines Koalationsrechtes, gegründet. Mit dem industriellen Aufschwunge am Anfang der siebziger Jahre wuchs auch die Gewerkschaftsbewegung; so scheint es im Jahre 1873 schon 237 Arbeitervereine mit über 80 Tausend Mitgliedern, davon 102 Gewerkschaften mit etwa 33 Tausend Mitgliedern gegeben zu haben. Teils infolge der geschäftlichen Krise, teils infolge innerer Zwistigkeiten zerfiel aber diese Organisation bald wieder; „am Ende des Jahres 1874 gab es keine geschlossene, schlagfertige Arbeiterbewegung mehr; die Vereine waren zerfallen, die Kräfte zersplittert, der ganze Körper der Arbeiterpartei war ein Trümmerhaufen".

Es beginnt nun (bis zum Ende der siebziger Jahre) eine Zeit der organisatorischen Kleinarbeit, des Kleinkrieges gegen die Behörden und der verfehlten Versuche, eine Reichsorganisation zu schaffen. Bald übte die in der Arbeiterpartei entstandene Spaltung zwischen Radikalen und Gemäßigten ihre Reflexwirkungen auch auf die Gewerkschaftsbewegung aus. In den meisten größeren Gewerkschaften gelang es den Radikalen (Anarchisten), die Oberhand zu gewinnen.

Es kamen die Verhängung des Ausnahmezustandes für Wien und die Sozialistenverfolgungen; die Organisation der Arbeiter wurde größtenteils zertrümmert. Die Drohung mit dem Sozialistengesetz veranlaßte viele Gewerkvereine sich aufzulösen oder ihre Tätigkeit einzustellen. Im Jahre 1888 erfolgte jedoch die Einigung der sozialdemokratischen Parteien auf ein gemeinsames Programm und damit die Beseitigung der Spaltung auch innerhalb der Gewerkschaften: die Jugendperiode der Gewerkschaften war damit abgeschlossen.

Der zweite Teil des Buches zeigt nun weiter, wie am Beginn der neunziger Jahre mit der zunehmenden industriellen Entwicklung auch die Gewerkschaftsbewegung sich in aufsteigender Richtung bewegt, wie sie sich immer klarer von der politischen Arbeiterbewegung loslöst, wie die ganze Organisationsform der Gewerkschaften sich durch Schaffung der „Fachtage", durch Bildung von Landesvereinen, von Verbänden, insbesondere von Reichsverbänden, durch Errichtung der provisorischen Gewerkschaftskommission, durch Abhaltung des Gewerkschaftskongresses, schließlich durch internationale Verbindungen vom Grunde aus umgestaltete.

Mit der Zunahme der Zentralisation und mit der Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung überhaupt, namentlich auch in den tschechischen Teilen Böhmens, mußte schließlich auch zur Nationalitätenfrage Stellung genommen werden, was zur Errichtung einer selbständigen tschechischen Gewerkschaftskommission führte. (1897.)

Nach einigen Jahren der ruhigen Entwicklung, nach der Kraftprobe des Bergarbeiterstreikes im Jahre 1900 beginnt eine Zeit der industriellen Krise, die auch für die Gewerkschaftsbewegung nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte. Arbeiterbildungsvereine und allgemeine Gewerkschaften ver-

lieren an Boden, während die Berufsgewerkschaften fortschreiten und auch die Zentralisation immer zunimmt. Gleichzeitig verschärft sich aber auch der nationale Konflikt innerhalb der Gewerkschaftsbewegung (1904), der, da die tschechische Forderung nach völliger nationaler Autonomie der Gewerkschaften nicht erfüllt werden konnte, eine fast vollständige Abtrennung der tschechischen Minorität herbeiführte. —

Diese kurzen Andeutungen genügen wohl, um den Lesern eine Vorstellung von der reichen Fülle des in diesem Buche verarbeiteten Stoffes zu geben und sie zu dessen Lektüre anzuregen.

Österreichischer Metallarbeiterverband. Bericht über die Tätigkeit des Verbandes in den Verwaltungsjahren 1906 und 1907. Wien 1908. Verlag: Österreichischer Metallarbeiterverband.

Der Tarifvertrag in der österreichischen Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie. Wien 1908. Herausgeber und Verleger: Österreichischer Metallarbeiterverband.

Die wirtschaftlichen Kämpfe in der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie in den Jahren 1906 und 1907. Wien 1908. Herausgeber und Verleger: Österreichischer Metallarbeiterverband.

Mit diesen drei wertvollen Publikationen bereichert der österreichische Metallarbeiterverband wesentlich unsere Kenntnis von der Entwicklung der Arbeiterverhältnisse Österreichs.

Aus dem erstgenannten Bericht lernt man das Anwachsen einer der bedeutendsten und best geleiteten Arbeiterorganisationen Österreichs kennen, man sieht die Schwierigkeiten, die sich der Organisationstätigkeit entgegenstellen und erfährt auch einiges über die Kartellierungsbewegung in der Eisen- und Maschinenindustrie. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen über den starken Mitgliederwechsel im Verband sowie darüber, daß trotz ihres raschen Wachstums die Organisation auch gegenwärtig nur einen kleinen Bruchteil aller in der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie beschäftigten Personen umfaßt; denn den 91.000 organisierten stehen etwa 491.600 nicht organisierte Arbeiter der genannten Industriezweige gegenüber.

Um so bemerkenswerter sind die Erfolge, welche diese Organisation in den von ihr angeführten wirtschaftlichen Kämpfen in den beiden Berichtjahren zu erzählen verstanden hat. Es fanden in diesen Jahren in 2829 Betrieben Lohnbewegungen statt; die Zahl der in diesen Betrieben Beschäftigten betrug in jedem der beiden Jahre über 85.000. 26 Proz. der Arbeiter sollen vollen Erfolg, 67 Proz. teilweisen und nur 5·8 Proz. keinen Erfolg erzielt haben; trotz der großen Anzahl der an den Lohnbewegungen beteiligten Arbeitern hat hiernach nur $^1/_{18}$ derselben keinen Vorteil in diesen Kämpfen errungen. Allerdings kann diese Aufstellung deshalb zu Zweifeln Anlaß geben, weil es schließlich bis zu einem gewissen Grad Auffassungssache ist,

ob voller, teilweiser oder kein Erfolg vorliegt. Interessanter ist es, daß der Verband der Metallarbeiter auch zu berechnen versucht, wie groß die Vorteile sind, welche die Arbeiterschaft infolge der Kämpfe erreichte: Eine Erhöhung der Minimallöhne wurde für 35.000 Arbeiter durchgesetzt; die Erhöhung beträgt 3—3½ Millionen Kronen pro Woche. Die wirklich erzielten Lohnerhöhungen dürften übrigens noch viel bedeutender sein, da die tatsächliche Steigerung des Verdienstes mit der Erhöhung der Minimallöhne nicht zusammenfällt. So betragen die ersteren in Niederösterreich allein im Jahre 1906 fast 3 Millionen Kronen.

Gleichzeitig aber wurde eine weitgehende Verkürzung der Arbeitszeit durchgesetzt: Im Jahre 1906 für mehr als 20.000 Arbeiter über 72.800 Stunden wöchentlich, im Jahre 1907 für mehr als 28.000 Arbeiter mehr als 66.000 Stunden wöchentlich. Für jeden beteiligten Arbeiter ergibt sich somit im Durchschnitt eine wöchentliche Arbeitsverkürzung von 3 Stunden 37 Minuten im Jahre 1906, von 3 Stunden 7 Minuten im Jahre 1907.

Bemerkenswert ist es, daß die ganz erfolgreichen Streiks die niedrigsten Durchschnittsziffern hinsichtlich der Größe des Betriebes aufweisen, die ganz erfolglosen die höchsten Durchschnittsziffern, woraus gefolgert werden könnte, daß, je größer der Betrieb ist, um so stärker seine Widerstandskraft ist gegen Forderungen der Arbeiter.

Die wirtschaftlichen Kämpfe führen gegenwärtig in immer steigendem Umfang zu wohlgegliederten Tarifverträgen. Da diese Form des Vertragsabschlusses somit eine zunehmende Bedeutung besitzt, bildet sie den Gegenstand einer eigenen Berichterstattung. In der vorliegenden Schrift ist eine Darstellung nicht nur der in dem Berichtjahr abgeschlossenen, sondern sämtlicher bisher durchgesetzten Tarifverträge gegeben; es sind dies 416 mit über 100.000 daran beteiligten Arbeitern. Am häufigsten ist die Zahl der bloßen Firmenverträge (Vertrag eines Unternehmers mit den Vertretern der Arbeiter), sie stellen 83 Proz. zur Gesamtzahl der Tarifverträge, 61 Proz. zu den an diesen beteiligten Arbeitern. An jedem solchen Firmenvertrag sind aber immer noch im Durchschnitt 185 Arbeiter beteiligt gewesen. Die meisten Tarifverträge wurden auf zwei Jahre und mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist abgeschlossen. In das Detail der Tarifverträge hinsichtlich der Bestimmungen über die Höhe des Arbeitslohnes, die Dauer der Arbeitszeit usw. einzugehen, ist hier natürlich nicht der Raum. Die diesbezüglichen Mitteilungen der in Rede stehenden Schriften verdienen aber das Studium aller, die sich für diese aktuellen Probleme der Sozialpolitik interessieren.

Skarzynski Louis, Graf. Arbeiterausstände und Arbeiterverbände. Übersetzt aus dem Russischen von Dr. Claus, Berlin, Karl Heymanns Verlag 1908. VII + 270 Seiten.

Es ist kein neues Buch, das hier zum ersten Male in deutscher Übersetzung vorliegt. Der Titel ist nicht ganz zutreffend, es enthält nämlich eine internationale Übersicht über die Gesetze der europäischen Staaten, der

Vereinigten Staaten von Nordamerika, Neuseelands und Australiens über Arbeitervereinigungen und über die Mittel zur Schlichtung von Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis. Vieles daran ist nur ganz kurz und flüchtig behandelt. So werden auf je zwei Seiten „Die Arbeit im Altertum und in der Gegenwart“, der „Nutzen und Schaden der Arbeiterausstände“, „Die Gesetze des alten Rom“ besprochen! Der österreichischen Gesetzgebung sind 7 Seiten gewidmet (wobei weder des Koalitionsrechtes, noch auch der Gewerbegerichte Erwähnung geschieht!). Etwas eingehender werden Deutschland (33 Seiten), Frankreich (28 Seiten), England (20 Seiten) und Australien (17 Seiten) dargestellt, doch sind auch hier die Ausführungen vielfach unzulänglich und zum Teile veraltet.

Das Hauptgewicht der Darstellung ruht in dem letzten Abschnitte des Buches, der Rußland behandelt und 108 Seiten umfaßt. Zwar beschränken sich auch hier die ersten Kapitel („Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse“, „Die Fabrikinspektion“, „Die Entstehung der Arbeiterverbände“) auf einige wenige oberflächliche Andeutungen. Dagegen ist die Arbeiterbewegung des Jahres 1905 in interessanter und ausführlicher Weise dargestellt und es sind die dadurch veranlaßten amtlichen Enunziationen zumeist wörtlich mitgeteilt, so insbesondere auch die Grundzüge des Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Reichsversicherung der Industrie- und Bergwerksarbeiter.

Gärtner Georg. Die Nürnberger Arbeiterbewegung 1868—1908. Frankische Verlagsanstalt. Nürnberg 1908. 220 Seiten.

Das Buch enthält, wie der Verfasser selbst in seiner Vorrede angibt, lediglich eine Chronik der örtlichen Parteiereignisse, nicht eine Darstellung wissenschaftlicher Art. Immerhin kann man aus ihr ein klares Bild des Wachsens und Erstarkens der Nürnberger Arbeiterbewegung im Laufe der letzten 40 Jahre gewinnen.

Brunner Louis. Die deutschen Gewerkschaften. Neue graphische Darstellungen und statistische Tabellen. Dem 6. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands gewidmet. Berlin. Verlag der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften. 24 Seiten.

In keinem Lande mit moderner Gewerkschaftsbewegung wird der Pflege der gewerkschaftlichen Statistik so große Aufmerksamkeit zugewendet, wie in Deutschland. Sowohl in den einzelnen Organisationen als in der Zentrale der deutschen Gewerkschaften bildet die Statistik eine mit größter Sorgfalt zu behandelnde Aufgabe. Über Umfang und Einrichtungen der Gewerkschaften, über das Unterstützungswesen sowie über die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen sind wir seit 16 Jahren durch die gewerkschaftliche Statistik auf das genaueste unterrichtet. Auch über Umfang, Einrichtungen und Tätigkeit der örtlichen Gewerkschaftskartelle, sowie über die Tätigkeit der von den Gewerkschaften mittelbar und unmittelbar unterhaltenen Arbeitersekretariate wird alljährlich eingehend berichtet. Desgleichen wird

das in der Statistik des Deutschen Reiches, in den Publikationen der statistischen Landesämter, in den Berichten der Gewerbeinspektoren, der Handels- und Gewerbekammern, der Versicherungsanstalten und Krankenkassen usw. enthaltene, für die Gewerkschaften wichtige Material gesammelt, statistisch verarbeitet und für die Gewerkschaften nutzbar gemacht. Über das Verhältnis der Organisierten zur Zahl der Berufsangehörigen, über die Entwicklung der einzelnen gewerkschaftlichen Organisationen und über die Entwicklung der Bewegung in den einzelnen Orten enthält die deutsche gewerkschaftliche Literatur äußerst reichhaltiges Material. Die vorliegende Publikation beabsichtigt, die Daten und die Entwicklung und die Tätigkeit der Gewerkschaften in solcher Form zu geben, die es auch dem mit der Behandlung umfangreichen Zahlenmaterials weniger Vertrauten ermöglicht, sich über die einschlägigen Verhältnisse mühelos zu orientieren, dabei namentlich die geographische Verbreitung der Gewerkschaften, den Charakter derselben als Kampforganisationen und ihre Erfolge auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes zu veranschaulichen. Dies geschieht durch eine größere Anzahl von sehr geschickten Diagrammen und Kartogrammen sowie durch einige angeschlossene Tabellen.

Zunächst zeigt eine Tafel die verhältnismäßige numerische Stärke der Organisationen in den einzelnen Staaten, welche dem internationalen Sekretariate angeschlossen sind. Man sieht da, daß England, das Mutterland der Gewerkschaftsbewegung, von Deutschland hinsichtlich der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder — aus der allerdings noch nicht ohne weiters ein Schluß auf die wirtschaftliche Macht der Organisation gezogen werden darf — bereits etwas überflügelt worden ist, und daß Österreich an dritter Stelle steht. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß nicht alle Staaten sich dem internationalen Sekretariate angeschlossen haben; insbesondere fehlt dabei Frankreich.

Ein zweites Diagramm läßt uns die Verteilung der gewerkschaftlichen Organisierten Deutschlands auf die vier Hauptgruppen von Organisationen — freie, christliche, Hirsch-Dunkersche und unabhängige Gewerkschaften — erkennen.

Es folgt eine graphische Darstellung des Wachstums der Mitglieder der Zentralverbände 1891—1906, und ein Kartogramm über die geographische Verbreitung der Gewerkschaften Deutschlands. In sehr anschaulicher Weise wird uns sodann das Wachstum der Einnahmen (von 1 Million Mark im Jahre 1891 auf 42 Millionen Mark) und der Ausgaben der Zentralverbände (von 1·6 Millionen Mark auf 37 Millionen Mark) vor Augen geführt. Die Tafel V läßt erkennen, wie namentlich die Streikunterstützungen und die Agitationsausgaben in den letzten Jahren rapid ansteigen (1902 $2^1/_2$ respektive 4 Millionen Mark, 1906 14 Millionen Mark respektive $12^1/_2$ Millionen Mark!); aber auch hinsichtlich der Versicherungsleistungen und der Arbeitslosenunterstützung findet in diesen Jahren ein starker Aufschwung statt.

Sehr lehrreich ist weiters eine graphische Darstellung über die Verteilung der Streiks und Aussperrungen und der daran beteiligten Per-

sonen auf die verschiedenen Industriegruppen in den Jahren 1890—1906, wobei das Dominieren der Baugewerbe in beiden Hinsichten sofort in die Augen springt.

Von besonderem Interesse ist die Tafel IX, welche Grafica über die Erfolge der Streiks und Aussperrungen 1900—1906 enthält. Man sieht da sofort, daß die Angriffstreiks für die Arbeiter relativ am günstigsten gewesen sind, daß auch die Hälfte der Abwehrstreiks noch völlig erfolgreich gewesen sind, während nicht einmal ein Drittel der Aussperrungen den Arbeitern vollen Sieg brachte.

Endlich sei noch ein bemerkenswertes Kartogramm über die geographische Lage der deutschen Arbeitersekretariate erwähnt.

Hirschfeld Paul. Die freien Gewerkschaften in Deutschland, ihre Verbreitung und Entwicklung 1896—1906. Jena, Gustav Fischer 1908, 146 + 290 Seiten.

Dieses Buch stellt sich als eine Fortsetzung des von demselben Verfasser gemeinsam mit Professor Troeltsch herausgegebenen Werkes, „Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften" dar. Es enthält nichts anderes als eine bis ins kleinste geographische Detail gehende Bearbeitung des statistischen Materiales über die freien Gewerkschaften. Der zweite größere Teil enthält ausschließlich Tabellen, aber auch der erste besteht zum Teile aus solchen, indem hier die geographische Verteilung der Gewerkschaften Anfang 1906 und deren Veränderung seit 1903 für die einzelnen Industriegruppen und Industriezweige zur Darstellung gelangen.

Brüggerhoff Gustav, Dr. Das Unterstützungswesen bei den deutschen freien Gewerkschaften. Jena 1908. Verlag von Gustav Fischer. IV + 147 Seiten.

Auf Grund der bekannten, auch sonst schon vielfach verwerteten Materialien werden zuerst einige geschichtliche Daten über die Entwicklung des Unterstützungswesens vorgeführt. In einem kurzen Kapitel (15 Seiten) wird „Grundsätzliches und Allgemeines über das heutige Unterstützungswesen" gesagt. Der ganze Rest des Buches ist einer Besprechung und statistischen Darstelung der einzelnen Zweige — Streikunterstützung, Gemaßregelteunterstützung, Reise- oder Wanderunterstützung, Umzugs- oder Übersiedlungsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung (am Orte), Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung, Sterbeunterstützung, Invalidenunterstützung, Witwen- und Waisenunterstützung, sonstige Unterstützungen — gewidmet. Die Schrift geht über die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, die zumeist ohnedies bekannt sind, nicht wesentlich hinaus.

Umbreit Paul. Die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland. Berlin 1907. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien). VI und 190 Seiten.

Während die Literatur über die „freien" Gewerkschaften Deutschlands

eine sehr reiche ist, kann man sich viel schwerer über die sonstigen gewerkschaftlichen Organisationen Deutschlands informieren. Hiefür bietet bis zu einen gewissen Grade die vorliegende Publikation einen Ersatz. Zwar ist sie aus Vorträgen entstanden, welche der Verfasser in den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gehalten hat, und so darf man eine völlig unparteeische Darstellung der gegnerischen Gewerkschaften von vornherein nicht erwarten. Immerhin aber enthält die Arbeit so viel Tatsachenmaterial, daß sie auf Beachtung weiterer Kreise auch außerhalb der Partei rechnen darf. Als „gegnerische Gewerkschaften werden je in einem eigenen Abschnitte behandelt“: die „Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften“ (die schließlich in anarchosozialistisches Fahrwasser geraten sind); die Hirsch- Duncker-schen Gewerbevereine (die in letzterer Zeit sich sachlich den freien Gewerkschaften sehr genähert haben); die christlichen Gewerkschaften, aus denen sich die konfessionellen Gewerkschaften abspalteten, der unabhängigen Berufsvereine (die in Wahrheit eigentlich gar keine Gewerkvereine sind), ferner werden die deutschnationalen Einheitsbestrebungen dargestellt, wobei der Gesellschaft für soziale Reform die Absicht imputirt wird, „einen Keil“ in die Arbeiterbewegung zu treiben; weiters die sogenannten gelben Gewerkschaften, deren enge Beziehungen zum Unternehmertum seither in noch höherem Grade aufgedeckt worden sind.

Den Schluß bilden recht instruktive statistische Übersichten über den Stand und die Entwicklung der gegnerischen Gewerkschaften.

Umbreit Paul. Die Arbeiterschutzgesetzgebung. Berlin 1907. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. VIII und 220 Seiten.

Auch diese Schrift, ist — wie die oben erwähnte über die gegnerischen Gewerkschaften — eine Sammlung von gewerkschaftlichen Vorträgen mit Anlagen. Diese Anlagen — „Materialien zum Arbeiterschutz“, — sind wohl das Wertvollste an der Schrift. Sie bringen nämlich die von den verschiedenen Arbeiter-, Berufs- und Gewerkschaftskongressen aufgestellten Forderungen, die Beschlüsse der internationalen Arbeiterschutzkonferenzen u. dgl. in Wortlaut, was deshalb sehr dankenswert ist, weil diese Resolutionen, Anträge, Entwürfe vielfach nur in Berichten und Zeitschriften zerstreut sind, wo man sie eventuell mit großer Mühe zusammensuchen muß.

Die Vorträge selbst geben eine sehr übersichtliche Zusammenstellung der in Deutschland geltenden Arbeiterschutzbestimmungen; doch ist dieselbe in Folge der seither eingetretenen Novellierung der deutschen Gewerbeordnung im Sinne der Berner Konvention größtenteils schon veraltet.

Erdmann August. Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1908. VIII + 718 Seiten.

„Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland ist keine so einfache und einheitliche Erscheinung wie die sozialistische Arbeiterbewegung. Bei dieser handelt es sich um zwei Organisationen: die Partei und die Gewerkschaft, beide durch die führenden Personen, durch die grundsätzliche Auffassung vom Wesen der Arbeiterbewegung, durch ihre Stellung zu den wirtschaftlichen und politischen Fragen eng und aller Voraussicht nach unlöslich miteinander verbunden. Die christliche Arbeiterbewegung ist ein schier unentwirrbares Gemisch von wirtschaftlichen, politischen und religiösen Bestrebungen, Parteiungen und Anschauugen. Es gibt zunächst eine katholische und eine evangelische Arbeiterbewegung; dazu machen sich auf katholischer wie auf evangelischer Seite wieder verschiedene Strömungen und Richtungen geltend, die ihre Berechtigung aus der verschiedenen Auffassung in Glaubenssachen herleiten. Politisch steht die katholische Arbeiterbewegung zum Zentrum, wird innerhalb dieser Partei allerdings sehr verschieden gewertet; die evangelische Arbeiterbewegung neigt politisch nach allerhand Parteien, sie ist je nach örtlichen Umständen und persönlichen Einflüssen konservativ, nationalliberal, christlichsozial oder auch gleichgültig. Auf jeder Seite zeigen sich sodann noch die manigfachsten Einwirkungen von Gönnern außerhalb der Arbeiterklasse, die sich in dem Aufkommen immer neuer Unternehmungen zur Sammlung und Fürsorge der gläubigen Arbeiter äußern.

Es ist nun über jede dieser zahlreichen Erscheinungen im Bereiche der christlichen Arbeiterbewegnng geschrieben worden und Schilderungen all dieser einzelnen Organisationen und Bestrebungen in geschichtlicher, statistischer und agitatorischer Beziehung gibt es in reichlichem Maße. Was aber fehlt, ist eine zusammenfassende Darstellung aller Erscheinungen, die der christlichen Arbeiterbewegung zugerechnet werden — eine zusammenfassende Darstellung in dem Sinne, daß dem gemeinsamen Grunde und Antrieb dieser Erscheinungen nachgegangen, daß vor allen Dingen ihr Zusammhang mit den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen aufgedeckt wird. Nur auf diesem Wege ist ein Einblick in das wahre Wesen der christlichen Arbeiterbewegung zu gewinnen."

Mit diesen einleitenden Worten kennzeichnet der Verfasser den Zweck des vorliegenden dicken Bandes. Dieser gliedert sich in vier Teile. In dem ersten wird die katholische Arbeiterbewegung geschildert (S. 13—247). Ausführlich werden die ältere christlichsoziale Bewegung, die an die Namen Ketteler, Moufang, Hitze anknüpft, bis zu deren Zusammenbruch (etwa im Jahre 1877) behandelt, dann das soziale Programm und die sozialpolitische Organisaiotn des Zentrums, endlich die katholischen Arbeiterorganisationen (katholische Gesellenvereine, katholische Arbeitervereine, katholische Arbeiterinnenvereine, katholische Jünglingsvereine).

Analog bringt der zweite Teil (S. 259—361) die Entwicklung der evangelischen Arbeiterbewegung: die evangelischen sozialen Parteibestrebungen (insbesondere die der Staatssozialisten Stöcker, Adolf Wagner, Rudolf Meyer), die evangelischen kirchlichsozialen Bestrebungen (die Stellung der evangelischen Kirche zur Arbeiterfrage, die innere Mission, der evangelisch-soziale Kongreß, die kirchlichsoziale Konferenz), die evangelischen Arbeiter-

organisationen (evangelische Arbeitervereine, evangelische Gesellenvereine, evangelische Jünglingsvereine).

Der dritte Teil (S. 363—660) schildert die christliche Gewerkschaftsbewegung; also einerseits die interkonfessionellen Organisationen (insbesondere den Gewerkverein der christlichen Bergleute, die christlichen Gewerkschaftskongresse und die Stellung der christlichen Gewerkschaften im wirtschaftlichen Kampfe, in der Politik und in der Arbeiterbewegung), dann die Berufsorganisationen auf konfessioneller Grundlage (katholische Gewerkschaften, katholische kaufmännische Vereine, christliche Dienstbotenbewegung). Den Schluß bildet die Darstellung der christlich nationalen Arbeiterbewegung (die deutschen Arbeiterkongresse).

Für alle diese verschiedenen, zum Teile ineinander greifenden und miteinander verschmolzenen Erscheinungsformen der Arbeiterbewegung werden sehr ausführlich die Entstehung und der Verlauf der Bewegung, die Resolutionen und Programme mitgeteilt, auch wird viel persönliches Material beigebracht. Über die Stärke der Bewegung und deren Einfluß auf die praktische Wirtschaftspolitik erfährt man indessen aus dem Buche nicht viel. Immerhin ist es ein wertvoller Beitrag zur Geschichte dieses Zweiges der Arbeiterbewegung.

Lebius Rudolf. Die Gelbe Arbeiterbewegung, eine Materialsammlung. Reformverlag „Der Bund“, Charlottenburg-Berlin 1908. 97 Seiten.

Das Motto dieser Schrift lautut: „Die Gelben Arbeitervereine sind aus Notwehr geboren; sie sind von Arbeitern gegründet als Kampforganisation gegen den Terrorismus der Sozialdemokratie“. Diesem Leitsatz entsprechend wird nicht nur die Errichtung der einzelnen Gelben Arbeitervereine ausführlich geschildert, sondern dabei auch auf das schärfste und gehässigste mit den anderen Arbeiterorganisationen, vor allem mit den anderen sozialdemokratischen polemisiert. Der Gelbe Arbeiterbund zählte als ordentliche Mitglieder Mitte 1908 12 (oder 13? die Angaben widersprechen sich auf der nämlichen Seite!) Vereine mit etwa 13.200 Mitgliedern, dazu kommen noch 5 „Gastvereine“ (mit etwa 3.500 Mitgliedern), während ein „Freundschaftsverhältnis“ besteht zu 50 Vereinen (mit etwa 38.000 Mitgliedern).

Umbreit Paul. Der Stand der Gelben Organisationen in Deutschland. Herausgegeben von der Ortsverwaltung Berlin des deutschen Metallarbeiterverbandes. Berlin, Adolf Cohen, 1908. 46 Seiten.

Eine Gegenschrift gegen die Gelben Arbeiterorganitationen, worin insbesondere auch die sonstigen verwandten Organisationsbestrebungen, so die „Spar- und Prämienvereine“ von Berlin und Umgebung, „Die vaterländischen Arbeitervereine“ besprochen und die enge Beziehung dieser ganzen Bewegung zu den Arbeitgeberverbänden als deren treibende Kraft betont wird.

Silbergleit H. Beschäftigungsgrad und Arbeitsmarkt. Verlag: Deutscher Städteverlag, Berlin 1908. 31 Seiten.

Verfasser bezeichnet als „Arbeitsmarkt“ die Gesamtheit der als Arbeitnehmer Betätigung suchenden Beschäftigungslosen, als „Beschäftigungsgrad“ dagegen die Gesamtheit der beschäftigten Arbeitnehmer. Er bespricht kurz die verschiedenen Methoden, um den Beschäftigungsgrad statistisch zu erfassen: allgemeine Betriebszählungen, Erhebungen der Gewerbeinspektoren, Befragung der Arbeitgeberverbände, Ausbau der Statistik des Mitgliederbestandes der Krankenkassen, Einführung betriebsindustrieller Monatsnachweisungen usw. Sodann geht er zu seinem Hauptthema über, der Statistik des Arbeitsmarktes. Hierher zählt er die Arbeitslosenaufnahme bei Volks- und Berufszählungen; ferner Arbeitslosenzählungen bei Personenstandesaufnahmen, wie sie in Preußen in der 2. Hälfte des Monates Oktober alljährlich stattfinden und die Wohnungsbevölkerung in ihrem Gesamtbestand erfassen. Vor allem aber schlägt der Verfasser vor, besondere Erhebungen über die Arbeitslosigkeit zu machen; das in einigen Städten angewendete Verfahren, Zählurnen aufzustellen, ist zwar höchst einfach, aber ebenso unwirksam. Besser schon ist die Entgegennahme der Meldungen in besonderen Zählbureaux, obwohl auch hier die Gefahr der Lückenhaftigkeit besteht. Dieser Gefahr entgeht nur die „hausierende“ Zählung.

Die Anschreibungen der Fachverbände, welche Arbeitslosenunterstützungen leisten, können nur Teilerkenntnis liefern, also nur Symptome. Das letztere gilt in noch erhöhtem Maße von der Statistik des Arbeitsnachweises, die ziemlich eingehend besprochen wird. Den Schluß bilden einige Bemerkungen über die Statistik der An- und Abmeldungen bei den Krankassen.

Leites K., Dr. Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. Verlag von Rascher & Ko., Zürich 1908. 48 Seiten.

Einleitend werden die verschiedenen Formen der Arbeitsvermittlung und des Arbeitsnachweises in der Schweiz skizziert, sodann die Geschichte und Organisation der schweizerischen kommunalen Arbeitsämter, deren es gegenwärtig 13 gibt, kurz geschildert. Die meisten von ihnen sind in den letzten Jahren errichtet worden, namentlich infolge eines Beschlusses der Generalversammlung des schweizerischen Städteverbandes im Jahre 1903, durch welchen sich dieser Verband für die Gründung öffentlicher Arbeitsämter ausspricht. Vielfach ging übrigens die Initiative zur Errichtung dieser Ämter von der Arbeiterschaft aus. Diese Ämter bezwecken in erster Linie die Förderung des Arbeitsnachweises, dann aber auch eventuell anderer, auf das Wohl der Arbeiter gerichteter Bestrebungen, die mit dem Arbeitsnachweis in Verbindung stehen. Die Vermittlung innerhalb der Stadt wird meistens unentgeltlich besorgt. Die so strittige Frage der Streikklausel scheint für die Schweizer Arbeitsämter keine so große Bedeutung zu besitzen, als dies vielfach angenommen wird. Häufig haben die Arbeitsämter früher die Vermittlung im Falle des Streiks eingestellt und sind später dazu übergegangen, auch bei Streiks Arbeit zu vermitteln, aber die Stellensuchenden

auf die Streiks aufmerksam zu machen. Selbst die Führer der Arbeiterbewegung haben in neuerer Zeit diesen Standpunkt eingenommen.

Sehr begünstigt wurde die Tätigkeit der Arbeitsämter und namentlich der interlokale Ausgleich dadurch, daß für Eisenbahnfahrten von Arbeitsuchenden halber Fahrpreis bewilligt wurde und daß seit 1904 das Arbeitsamt Zürich als Zentralstelle fungiert.

Dupont Paul, L'Assurance contre le Chomage. Paris 1908. V. Giard & E. Brière libraires-éditeurs. 263 pages.

Verfasser skizziert zuerst die bekannten Ursachen der Arbeitslosigkeit, bringt dann einige statistische Ziffern über den Umfang der Arbeitslosigkeit, erwähnt — auf 8 Seiten — einige der gegen diese Übel ergriffenen Maßregeln und behandelt dann etwas ausführlicher die vorgeschlagenen Abhilfemitteln. Fast ein Drittel des ganzen Buches ist sodann der Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gewidmet, das letzte Drittel der Besprechung der Gewährung von Subventionen an Unterstützungskassen. Er setzt sich für dieses letztere belgische System in Verbindung mit einem wirksamen Arbeitsnachweis ein.

Salomon Alice, Dr. Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 84. Heft. Leipzig 1908. Verlag von Duncker & Humblot. 99 Seiten.

In der Einleitung wird der Notstand behandelt, dem durch den Mutterschutz abgeholfen werden soll; wobei der letztere Begriff weiter gefaßt wird, als dies vielfach sonst in der Literatur geschieht, indem betont wird, daß es sich dabei nicht bloß um die ledige Mutter handle, daß vielmehr auch die verheiratete Mutter eines Schutzes bedürftig sei; denn auch für die verheiratete Frau bedeute bei den besitzlosen Klassen die Mutterschaft — das heißt der Zustand, in den die Frau durch die Geburt eines Kindes, durch Schwangerschaft, Niederkunft und die Periode des Stillens versetzt wird — eine Schutzbedürftigkeit, meistens einen Notstand, häufig ein Martyrium.

Es folgt sodann eine Darstellung des gegenwärtig in Deutschland bestehenden gesetzlichen Schutzes der Mutter sowie des Schutzes durch die öffentliche Armenpflege und durch kirchliche und private Fürsorgebestrebungen: Einschränkungen der Arbeit für Wöchnerinnen, Unterhaltspflicht des Ehemannes, die auch unter strafrechtliche, wenn auch ganz ungenügende Sanktion gestellt ist, Verpflichtung des Vaters der ledigen Mutter, die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes für 6 Wochen zu leisten, Armenpflege, Unterstützungsanstalten, Versorgungs- und Rettungshäuser usw. An allen diesen Einrichtungen wird Kritik geübt, während gleichzeitig gegen die „neue Ethik“ Stellung genommen wird, welche der Bund für Mutterschutz vertritt.

Verfasserin formuliert sodann und begründet die Forderungen, welche

an die Gesetzgebung, an die öffentliche und private Armenpflege zu stellen seien, bespricht die sittlichen Forderungen und endlich die Selbsthilfe durch Mutterschaftskassen. Ihre Vorschläge lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Es ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft, von Rechtsordnung und Wohlfahrtspflege, die Mütter in wirksamer Weise zu schützen; ein weitgehender gesetzlicher Schutz, eine umfassende Fürsorge durch die öffentliche und private Armenpflege, sowohl für verheiratete wie für ledige Mütter ist anzustreben; dem Mangel an Schonung und Pflege zur Zeit der Niederkunft ist in erheblichem Umfange nur durch die soziale Gesetzgebung und Versicherung abzuhelfen, durch eine Mutterschaftsversicherung, die allen Frauen der besitzlosen Klassen die nötige Pflege, der Arbeiterin einen Ersatz für die Einbuße an Lohn sichert, die sie durch die Arbeitsruhe erleidet. Außerdem ist dem Schutzbedürfnis der Mütter in stärkerem Maße als bisher durch die öffentliche Armenpflege Rechnung zu tragen. Die Ergänzung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege ist als Aufgabe der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege zu betrachten. Endlich ist — unabhängig von den Bestrebungen, die den Müttern materielle Hilfe durch Versicherungszwang, durch öffentliche und private Armenpflege gewährleisten sollen — eine bessere *rechtliche* Stellung der verheirateten und der ledigen Mutter anzustreben.

Engel Alfred. *Das neue Pensionsgesetz für die Angestellten.* Erläuterungen und Kritik mit besonderer Berücksichtigung der Angestellten in Handels-, Speditions- und Industrieunternehmungen. Im Auftrage des Zentralvereines der Kaufmännischen Angestellten Österreichs. Anhang I. Tabelle über Kosten und Leistungen, Anhang II. Wortlaut des Gesetzes. Kommissionsverlag der Buchhandlung Moritz Stern. Wien 1908. 76 Seiten.

Blank Hans, Dr.-jur. *Die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Österreich.* Verlag von A. Haase. Prag 1908. 56 Seiten.

Zwei populäre Schriften, welche den Inhalt des Pensionsversicherungsgesetzes (und der Vollzugsvorschrift) weiteren Kreisen zugänglich machen wollen. Die an erster Stelle genannte Broschüre ist aber zugleich eine Agitationsschrift *gegen* das genannte Gesetz und setzt sich besonders mit größter Lebhaftigkeit dafür ein, daß das kaufmännische Hilfpersonal und die Werkmeister nicht unter das Gesetz fallen, also nicht versicherungspflichtig seien.

Löwenstein E., Dr.-med. *Die Krankenversicherung im Entwurfe der österreichischen Regierung.* Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel. Groß-Lichterfelde-Berlin 1908. 62 Seiten.

Die Schrift beschäftigt sich in Wahrheit nicht mit dem „Entwurf der österreichischen Regierung", sondern mit dem Reformprogramm Körbers, das ja durch den neuen Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sozialversicherung obsolet geworden ist. Da dieser Entwurf jedoch in vielen Punkten

die Grundgedanken des Reformprogrammes akzeptiert hat, so ist manches in der in Rede stehenden Schrift auch heute noch aktuell.

Die wichtigsten Neuerungen, welche das Programm enthält, werden im Zusammenhalt mit dem Gutachten des Arbeitsbeirates dargestellt und besprochen. Verfasser billigt eine ganze Reihe von grundlegenden Bestimmungen des Programmes, setzt sich aber lebhaft für die vollständige Vereinheitlichung der Krankenversicherung, für die Einbeziehung der Heimarbeiter und für die Verpflichtung der Kassen zur Versicherung der Angehörigen ein; scharf wird die Bemessung der Krankengelder kritisiert; gegen die Ausdehnung der Krankenunterstützung auf ein Jahr werden starke Bedenken erhoben und das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen wird als finanzielle Unmöglichkeit erklärt.

Hoffmann Franz. Das Krankenversicherungsgesetz mit dem Hilfskassengesetz und den Ausführungsbestimmungen erläutert. Berlin, Karl Heymanns Verlag 1908. XII + 744 Seiten.

Der Verfasser war mehr als 16 Jahre als Referent für Angelegenheiten der Krankenversicherung im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe tätig und hatte daher die beste Gelegenheit, Material und Erfahrungen über die Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes zu machen. Er war daher wie selten jemand legitimiert den vorliegenden Kommentar dieses Gesetzes zu schreiben. Der in der Vorrede ausgesprochene Wunsch, daß diese Arbeit sich nicht nur für die Anwendung sondern auch bei der in Aussicht genommenen Abänderung des bestehenden Gesetzes als nutzbringend erweisen werde, muß man teilen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung dieses verdienstvollen Werkes.

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. I. Bd. Im Auftrag des Vereines für Sozialpolitik herausgegeben von Karl Johannes Fuchs. Leipzig 1908. Verlag von Duncker & Humblot. XII + 440 Seiten.

Dieser 128. Band der Schriften des Vereines für Sozialpolitik beschäftigt sich mit der Frage der Gemeindebetriebe fast ausschließlich von der Seite der Organisation, des finanziellen Erfolges und der Preisgestaltung, besitzt daher für die Sozialpolitik im engeren Sinne nur insoferne Interesse, als es sich dabei um die Verwohlfeilung wichtiger gemeindlicher Bedürfnisse handelt; die Stellung der in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter liegt ziemlich außerhalb des Betrachtungskreises. Österreichische Verhältnisse werden einerseits von Emil v. Fürth in seiner Arbeit über die städtischen Übernahmsstellen für Vieh und Fleisch in Wien und die Erste Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft, anderseits in dem Artikel „Ledigenheim“ von M. Spiegel behandelt.

Lindemann & Südekum. Kommunales Jahrbuch. I. Jahrgang 1908. Jena, Gustav Fischer 1908. X und 888 Seiten.

Mit Recht sagen die Verfasser in ihrem Vorwort zu diesem großangelegten Werk: „Die nie rastende Entwicklung der kommunalen Verwaltung mit ihren zahlreichen technischen, hygienischen, rechtlichen und sozialen Problemen macht einen vollen Überblick über die Vorgänge auf ihrem Tätigkeitsgebiete der großen Zahl der ehrenamtlich und beruflich in ihr tätigen Männer immer schwerer. Der Fachmann empfindet nicht minder das Bedürfnis, sich schnell und kurz über die wichtigeren Vorgänge auf den seinem Spezialgebiete näher oder ferner gelegenen Gebieten zu orientieren, als der im Ehrenamt tätige Bürger."

Diesem Bedürfnis nach rascher und zuverlässiger Orientierung, nach Zusammenfassung des außerordentlich zersplitterten Stoffes hilft das Buch in vortrefflicher Weise ab. Es zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil ist das eigentliche Jahrbuch, das alle wichtigeren Vorgänge, welche im Gemeindeleben im Jahre 1907 stattgefunden haben, in systematischer Ordnung beleuchtet; statistische Tafeln über die wichtigeren Einrichtungen der Gemeinden, kurz einleitende Artikel sind hinzugefügt.

Der zweite Teil „Die Einrichtungen der deutschen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern" ist alphabetisch nach den Namen der Gemeinden geordnet, stellt also eine Art von Gemeindelexikon dar, in welchem für jede Gemeinde alle daselbst bestehenden kommunalen Einrichtungen aufgeführt sind.

Berücksichtigt sind in beiden Teilen die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

Um zu zeigen, welche Fundgrube von auch sozialpolitisch interessanten Dingen dieses Jahrbuch ist, seien einige in dieser Hinsicht besonders wichtige Abschnitte des ersten Teiles angeführt: Fürsorge für Ernährung, Alkoholismus, Städtebau und Wohnungswesen (86 Seiten), Arbeitslosenversicherung, Arbeitsnachweis, Arbeitsruhe im Handelsgewerbe, Bauarbeiterschutz, Submissionswesen, Arbeitsordnungen, Arbeiterausschuß, Arbeitszeit, Lohnpolitik, Armenwesen, statistische Ämter usw.

Das Buch macht den Wunsch rege, daß etwas Ähnliches einmal auch für die österreichischen Gemeinden unternommen werden möge — und daß dann auch so viel über der letzteren Tätigkeit, insbesondere auf sozialpolitischem Gebiete, zu berichten sei.

Dörner Max. Kommunale Submissionspolitik. Die Vergebung öffentlicher Arbeiten in Mannheim. Bearbeitet nach amtlichem Material. Münchner volkswirtschaftliche Studien 85. Stück. Stuttgart und Berlin. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, 1908. VI + 90 Seiten.

Die Stadt Mannheim ist ein besonders geeignetes Untersuchungsobjekt für den in Rede stehenden Gegenstand. Infolge des unglaublich raschen Wachstums dieser Stadt — 1855 noch 22.301, 1905 schon 163.700 Einwohner — war hier das Submissionswesen von besonderer Wichtigkeit; die außerordentlich güstige Lage der Gemeindefinanzen macht es möglich, eine Reihe von Versuchen durchzuführen; es ist zahlreiches historisches Material vorhanden, so daß der Gegenstand auf einen großen Zeitraum zurück verfolgt werden kann.

Leider beschränken sich die Studien auf die Vergebungen im Bauwesen, neben denen allerdings alle übrigen Vergebungen an Bedeutung stark zurücktreten.

In dem ersten historischen Abschnitte wird die geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Vergebung in Mannheim bis zum Erlaß der ersten städtischen Submissionsbedingungen im Jahre 1889 skizziert. Der zweite Abschnitt deutet ganz kurz die formelle Regelung des städtischen Vergebungswesens und die Technik der Submission an. Der Hauptteil der Untersuchung steckt in dem dritte finanz- und gewerbepolitischen Abschnitt. Zunächst wird hier die Frage der „Reformbedürftigkeit des städtischen Vergebungswesens“ beleuchtet. Daß eine solche Reformbedürftigkeit auch und in erster Linie darin besteht, daß für erhöhten Arbeiterschutz in den für die Stadt arbeitenden Betrieben gesorgt werde, scheint allerdings dem Verfasser ganz unbekannt zu sein. Für ihn kommt nur der Umstand in Betracht, daß durch das Submissionsprinzip das Kleingewerbe hart getroffen werde; daß ferner bei Submissionen häufig Bewerber auftreten, die ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht zu erfüllen vermögen; endlich, daß das Submissionswesen gewisse technische Mängel aufweist. Die Maßregeln, um diesen drei Übelständen abzuhelfen, werden sodann ausführlich besprochen: Vergebung der Arbeiten in kleinen Losen, die Einführung freihändiger Vergebung nach einem Turnus, die Vergebung nicht an den billigsten Offerenten, sondern an den, dessen Angebot dem Mittelpreise am nächsten kommt (Mittelpreisverfahren, aus dem leicht ein Überpreisverfahren sich entwickelt), Einführung einer Materialkontrolle. Ganz kurz und dürftig wird am Schluße noch die sozialpolitische Seite des Submissionswesens gestreift.

Manes Alfred. Versicherungslexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der Privat- und der Sozialversicherung insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz. I. Halbband. Tübingen J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1909.

„In einem einzigen Band von rund 800 Seiten“ [1]) soll die ganze Versicherungswissenschaft zur Darstellung gebracht und „ein zuverlässiges, alles wesentliche enthaltende Nachschlagewerk“ geboten werden, das in erster Linie das Versicherungswesen des Deutschen Reiches, in zweiter Linie das Österreichs und der Schweiz enthält, die übrigen Länder jedoch auch beachtet, sofern wichtige Gründe dafür sprechen.

Das Hauptgewicht ist auf die Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes gerichtet worden, das Geschichtliche hat nur in kürzerer Form Berücksichtigung gefunden; die Biographien beschränken sich auf verstorbene Persönlichkeiten.

Das Lexikon enthält rund 300 Hauptartikel, deren Bearbeitung im wesentlichen nach Versicherungszweigen geteilt von den einzelnen Mitarbeitern bewerkstelligt worden ist.

---

[1]) Gegenüber diesen einleitenden Worten berührt es allerdings etwas merkwürdig, daß der erste Halbband, der bis jetzt zum Buchstaben L reicht, schon über 800 Seiten besitzt!

In dem vorliegenden Halbband sind von besonderem sozialpolitischem Interesse die Artikel Arbeiterversicherung, Arbeitslosenversicherung, Aufbringung der Mittel, Erwerbsunfähigkeit, Handwerkerversicherung, Heimarbeiterversicherung, Hilfskassen, Invalidenversicherung, Kassenarztfragen, Kassenverbände, Knappschaftskassen, Krankenkassen, Krankenunterstützung, Krankenversicherung, Landesversicherungsämter u. a. Dieselben stammen zum größten Teil aus der Feder des Geheimen Oberregierungsrates Professor Richard van der Borght, Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin.

Das Gesetz vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen samt Durchführungsvorschrift und Nachtragsanordnungen. Unter Berücksichtigung der parlamentarischen Materialien. Herausgegeben von der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich. Wien 1908. Manzsche k. u. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung.

Die Tatsache, daß diese Gesetzesausgabe notwendig geworden ist, darf wohl ein erfreuliches Zeichen für das wachsende öffentliche Interesse an der Wohnungsfrage sowie für die steigende praktische Verwertung der durch das Gesetz gewährten Begünstigungen angesehen werden. Dem Gesetzestext sind die Durchführungsverordnung, der Motivenbericht zur Regierungsvorlage, die Berichte des Steuerausschusses des Abgeordnetenhauses und der volkswirtschaftlichen Kommission des Herrenhauses, angeschlossen. Die praktische Brauchbarkeit des Büchleins wird noch wesentlich durch eine Anleitung zur Berechnung des zulässigen Mietzinserträgnisses, durch eine Tabelle über den zulässigen Maximalprozentsatz der Verzinsung der Arbeiterwohnungsgebäude und durch ein Verzeichnis der über die Zuschlagbefreiung der Arbeiterwohngebäude erlassenen Landesgesetze erhöht.

Die Beschaffung hypothekarischer Darlehen für Baugenossenschaften. Nr. 33 der Schriften der Zentralstellen für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin, Karl Heymanns Verlag 1908. XI + 164 Seiten.

Diese Schrift soll nicht die schon oft behandelte Frage theoretisch untersuchen, sondern sie hat lediglich einen rein praktischen Zweck: Es ist im Verkehre der Behörden mit den Baugenossenschaften sowohl wie gelegentlich der Revisionen durch die Organe der Genossenschaftsverbände recht häufig die Beobachtung gemacht worden, daß namentlich neubegründete Genossenschaften in kleineren Orten Hypothekardarlehen, — selbst die verhältnismäßig leicht zu beschaffenden Darlehen zur ersten, mündelsicheren Stelle, — zu recht ungünstigen Bedingungen aufgenommen haben, weil den Organen der betreffenden Genossenschaften die Erfahrung fehlte, um sich gleich von vornherein an die richtige Stelle zu wenden.

Die vorliegende Publikation will diesem Mangel durch Herausgabe einer handlichen, jedem Genossenschaftsvorstande leicht zugänglichen Schrift abhelfen, die in übersichtlicher Form über alle bis jetzt bekannt gewordenen hier in Betracht kommenden Geldquellen orientiert.

Allerdings ist der Versuch der Zentrallstelle, über sämtliche hier in Betracht kommende Kredit gewährende Stellen Auskunft zu erhalten, nicht ganz gelungen. Zwar konnte das Material über die Kreditierungen durch das Reich, die Bundesstaaten, die Landesversicherungsanstalten und ähnliche Kasseneinrichtungen verhältnismäßig leicht beschafft werden. Dagegen erhoben sich hinsichtlich der sonstigen Geldquellen erhebliche Schwierigkeiten, deren Beseitigung nicht durchaus gelang, so daß die ganze Darstellung lückenhaft ist. Diese ist nach Arten des Kreditgebers gegliedert: Reichs- und Bundesstaaten, Landesversicherungsanstalten und verwandte Kasseneinrichtungen, Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und sonstige private Institute, Sparkassen, sonstige kommunale Institute.

Immerhin ist die Zusammenstellung für jeden wertvoll, der sich rasch über die in Rede stehenden Einrichtungen in Deutschland orientieren will.

Papritz Anna. Die Wohnungsfrage. (2. Heft der „Arbeitsgebiete der Frauenbewegung".) Herausgegeben für die praktische Berufs- und Vereinstätigkeit von M. Wegner in Breslau. Verlag von B. G. Teubner. Leipzig 1908. III + 36 Seiten. Preis 0·50 Mark.

In dieser nicht unwirksamen Agitationsbroschüre will die Verfasserin die Frau zum Studium der Wohnungsfrage anregen und zeigen, wie jede soziale Fürsorge vor allem mit einer gesunden Wohnungsreform Hand in Hand gehen muß, um erfolgreich wirken zu können. Die Schrift bespricht die wichtigsten Vorschläge einer wirksamen Wohnungsreform — Bauordnung, Wohnungsgesetz, Vermehrung des Wohnungsangebotes durch öffentliche Maßregeln, — tritt für Wohnungsinspektion, insbesondere auch durch Frauen ein und führt die Einrichtungen der gemeinnützigen Baugenossenschaften und einige vorbildliche Arbeiterinnenheime vor. Praktische Anweisungen sollen zeigen, wie Vereine und Einzelpersonen auf dem Gebiete der Wohnungsreform mit der Arbeit einsetzen können.

Lukinac Alexander. Gewerbeinspektion in Österreich. Im Selbstverlag des Verfassers. Wien 1908. 99 Seiten.

Über den Inhalt dieser Arbeit kann man sich schon nach den Überschriften der sieben Hauptstücke eine gewisse Vorstellung machen: 1. Geschichte der österreichischen Gewerbeinspektion. 2. Die Organisation der Gewerbeinspektion. 3. Der sachliche Wirkungskreis der Gewerbeinspektoren, seine gesetzlichen Hilfsmittel und die Art ihrer Anwendung. 4. Erweiterung des Wirkungskreises der Gewerbeinspektion über das Gesetz vom 17. Juni 1883. 5. Statistik der Gesamttätigkeit der Gewerbeinspektoren und Würdigung der Ergebnisse derselben nach ihrer sozialpolitischen Bedeutung. 6. Sozialpolitische Würdigung der Tätigkeit der Gewerbeinspektoren an der Hand der Einzelheiten der Jahresberichte. 7. Die Aus- und Umgestaltung der Gewerbeinspektion.

Die Benennung des ersten Abschnittes ist allerdings etwas irreführend. Er bringt in Wahrheit nicht eine Geschichte der österreichischen Gewerbeinspektion, sondern stellt einerseits die alte Fabrikinspektion des XVIII. Jahrhunderts dar, die mit unserer heutigen Gewerbeinspektion nicht viel mehr

als eine Ähnlichkeit des Namens besitzt, und gibt weiters die Vorgeschichte der Gewerbeinspektion. Im zweiten Abschnitte wird besonders die Stellung der Gewerbeinspektion innerhalb des Verwaltungsorganismus und der Wirkungskreis des Zentralgewerbeinspektors kurz behandelt. Der dritte Abschnitt schildert die aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Aufgaben der Gewerbeinspektion, den Vorgang bei Erhebung von Anständen gelegentlich der Inspektionen, den Wirkungskreis gegenüber den Gewerbebehörden, die gelegentlichen Sicherungen gegen Mißbräuche. Der vierte Abschnitt handelt insbesondere von der Mitwirkung bei Unfallerhebungen, bei Verhandlungen über Errichtung und Änderung gewerblicher Betriebsanlagen.

In allen bisher erwähnten Ausführungen wird man vergeblich irgend etwas Neues suchen.

Das fünfte Hauptstück versucht, den Umfang der Inspektionstätigkeit, der kommissionellen Tätigkeit, der Vermittlungstätigkeit, des Reisedienstes, der Kanzleitätigkeit sowie der sonstigen Betätigung der Gewerbeinspektion statistisch zu erfassen, das sechste Hauptstück soll eine sozialpolitische Würdigung dieser Tätigkeit geben. Endlich werden im siebenten Hauptstük die wünschenswerten Reformen aufgezählt: Vermehrung der Aufsichtsbezirke; Zuweisung von Hilfskräften; Entlastung der Inspektoren von Schreibarbeiten; Ausdehnung der Kompetenz auf sämtliche staatliche Betriebe, auf die Heimarbeit und auf die unfallversicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe; Scheidung der so entstehenden „Arbeitsaufsichtsämter“ in solche für Handel und Gewerbe, für Land- und Forstwirtschaft, für Bergbau und für Verkehrswesen; unmittelbare Unterordnung der Arbeitsaufsichtsämter unter das Handelsministerium (sozialpolitische Sektion); Abkürzung des Rechtsbezuges gegen Anordnungen der Gewerbeinspektoren unmittelbar an das Handelsministerium, also Loslösung von den Gewerbebehörden; Ausstattung der Aufsichtsämter mit sachverständigen Ärzten, Hygienikern, Chemikern, Bakteriologen usw.; Einrichtung von speziellen Gewerbeinspektoraten für die einzelnen Industriezweige; Einführung einer praktisch-theoretischen Prüfung für die Inspektionsbeamten; Aufhebung des Reise- und Diätenpauschales, statt dessen Kostenersatz; Heranziehung von Frauen und von Arbeiterdelegierten zum Aufsichtsdienst.

Kolb Alfred. Regierungsrat. Als Arbeiter in Amerika, unter deutschamerikanischen Großstadtproletariern. Berlin. Verlag der Hofbuchhandlung Karl Siegismund. 142 Seiten.

Um die Existenzbedingungen des Proletariats aus eigenen Anschauungen kennen zu lernen, folgte der Verfasser dem Beispiel Paul Göhres und beschloß, für einige Zeit Fabrikarbeiter zu werden. Nach 6 wöchiger Arbeitsuche gelang es ihm, in einer Brauerei angestellt zu werden, wo er aber nur einen Monat blieb. Dann stand er durch drei Monate im Montiersaal einer Fahrradfabrik am Schraubstock. Einen letzten Monat verlebte er in einer Arbeiterherberge in San Francisco. Seine Eindrücke und Erlebnisse hat er in der vorliegenden Schrift in wirkungsvoller Weise wiedergegeben.

Reichesberg N., Dr., o. ö. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Universität Bern. Soziale Gesetzgebung und Statistik. Ein Beitrag zur Frage der Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes. Verlag von Scheitlin Spring & Ko. Bern 1908. VII + 138 Seiten.

Die Schrift bildet gleichsam den Motivenbericht zu einem Beschluß des Vorstandes der „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes“, worin die Errichtung eines Eidgenössischen Sozialstatistischen Amtes gefordert wird.

Dieser Beschluß ist in folgende acht Thesen formuliert: 1. Zur zweckentsprechenden Lösung der Aufgabe unserer Vereinigung, die in der Förderung der Arbeiterschutzgesetzgebung besteht, bedarf es einer systematisch geführten und bearbeiteten Sozialstatistik. 2. Die sogenannte Arbeits- beziehungsweise Arbeiterstatistik muß hiefür als unzureichend erachtet werden. 3. Die Sozialstatistik hat sich auf alle Gebiete des sozialökonomischen Lebens des Landes zu erstrecken und namentlich die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gesellschaftsklassen und deren Anteilnahme an der Produktion und dem Konsum klarzulegen. 4. Die Bearbeitung einer derartigen Statistik kann in befriedigender Weise nur von einem speziell zu diesem Zwecke geschaffenen amtlichen Organe ins Werk gesetzt werden. 5. Das Fehlen eines solchen Organs in der Schweiz hat die Vernachlässigung systematischer sozialstatistischer Untersuchungen zur Folge gehabt. 6. Die in der Schweiz bestehenden Berufssekretariate können zwar bei sozialstatistischen Erhebungen zur Mithilfe herangezogen werden, sind jedoch ihrem Wesen nach als private Institutionen nicht geeignet, selbständig die umfassenden Aufgaben der Sozialstatistik in befriedigender Weise zu lösen. 7. Das Sozialstatistische Organ kann entweder als selbständiges Amt, oder als eine Abteilung des Eidgenössischen Statistischen Bureaus gedacht werden. 8. Dem sozialstatistischen Organ ist zwecks Feststellung der vorzunehmenden Arbeiten, sowie des jeweilen einzuschlagenden Verfahrens ein Beirat beizuordnen, bestehend aus sachverständigen Vertretern der verschiedenen in Betracht kommenden Interessenverbände.

Die Schrift selbst geht von den Aufgaben der sozialen Gesetzgebung aus, die nicht ausschließlich eine Arbeitergesetzgebung sein dürfte; als Ziel der sozialen Gesetzgebung wird bezeichnet, „auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in dem Sinne einzuwirken, daß die die Klassenbildung und den Klassenkampf verursachenden Faktoren in ihrer Wirkung allmählich abgeschwächt würden, um dann schließlich vollständig aus dem gesellschaftlichen Leben auszuscheiden; diejenige Produktionsform zu unterstützen und zu fördern, welche in der Lage ist, die gröstmögliche Gütermasse mit dem geringsten Aufwand von menschlicher Arbeit zu erzielen, immer weitere Bevölkerungschichten in steigendem Maße am Produktionsertrag teilnehmen zu lassen und alles zu beseitigen, was beim Arbeitsprozeß sich als nachteilig für die menschliche Persönlichkeit in physischer oder moralischer Beziehung erweisen sollte“.

Sodann werden die Anforderungen skizziert, welche die soziale Gesetz-

gebung an die Statistik stellen muß, um dann die amtliche (eidgenössische und kantonale) und die private schweizerische Statistik auf ihre bisherigen Leistungen zu untersuchen. Es werden die einzelnen Zweige dieser statistischen Arbeiten vorgeführt, wobei sich ergibt, daß unter den zahlreichen und zum Teil sehr wertvollen statistischen Arbeiten, welche von verschiedenen amtlichen Stellen der Eidgenossenschaft wie der Kantone angefertigt wurden, sich nur verhältnismäßig wenige sozialstatistisch verwerten lassen; aber auch diese entsprechen, was deren Anlage betrifft, den Anforderungen der Sozialstatistik keineswegs in allen Punkten.

Von einer eigentlichen Sozialstatistik, welche als besonderer Zweig der amtlichen Statistik gepflegt würde, kann bis jetzt weder in der Eidgenossenschaft noch in den Kantonen die Rede sein.

Die Klasseninteressenorganisationen (Handels- und Industrieverein, Gewerbeverein, Arbeiterbund, Bauernverband) haben zwar zum Teil schätzenswertes sozialstatistisches Material zusammengetragen, welches aber von vorne herein viel an überzeugender Kraft deswegen verliert, weil man Grund hat, an der Objektivität der fraglichen Ermittler zu zweifeln. Sie sind meistenteils auf den guten Willen der Auskunftspersonen angewiesen, auf den jedoch gerade in den Fällen, in welchen es sich um Interessenfragen handelt, bekanntlich häufig kein Verlaß sein kann.

Zwischen den verschiedenen Stellen, welche sich zurzeit in der Schweiz mit Statistik befassen, besteht im großen und ganzen gar kein Zusammenhang. Aus diesem Grunde erscheint die Zusammenfassung der Ergebnisse der verschiedenen statistischen Stellen zu einem einheitlichen Bilde, aus welchem ein festgegründetes Urteil über die einschlägigen Verhältnisse der gesamten Eidgenossenschaft resultieren könnte, als ein Ding der Unmöglichkeit.

Verfasser gelangt daher zu dem Schluß, daß der Bund den sozialstatistischen Dienst organisieren müsse, und zwar in der Form eines eigenen Sozialstatistischen Amtes, dem ein Beirat an die Seite zu stellen wäre.

Tugan-Baranowsky Michael, Dr. Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dresden 1908. Verlag von O. V. Böhmert. 197 Seiten.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe einer knappen kritischen Darlegung dessen, was den modernen Sozialismus, als soziale Lehre, ausmacht; da nach Ansicht des Verfassers der Marxismus keineswegs alle wissenschaftlichen Elemente des Sozialismus erschöpft, so haben seine Ausführungen zum Teil einen historischen Charakter angenommen, indem er auch ältere, jetzt zum Teile der Vergessenheit anheim gefallene Lehren des sogenannten utopischen Sozialismus aufnehmen mußte; ja die ziemlich vergessenen Lehren dieser Utopisten sind mit ganz besonderer Sorgfalt in dem Buch behandelt.

Einleitend zeigt der Verfasser, wie unklar, widerspruchsvoll oder wenigstens ungenügend alle Definitionen des Wesens des Sozialismus sind. Die Grundwurzel für den Sozialismus erblickt er in der Forderung nach Gleichheit, welche Forderung nur Kant in unerschütterlicher Weise

begründet habe. Den Sozialismus im weiteren Sinne definiert Verfasser als diejenige Wirtschaftsordnung, bei welcher infolge der gleichen Verpflichtungen und des gleichen Rechts aller, sich an der gesellschaftlichen Arbeit zu beteiligen und demgemäß auch an dem Genusse der Früchte dieser Arbeit teilzunehmen, die Ausbeutung eines Teils der Mitglieder der Gesellschaft durch den andern unmöglich wird.

Innerhalb des Sozialismus im weiteren Sinne unterscheidet er wieder den Sozialismus im engeren Sinne oder Kollektivismus, den Kommunismus und den Anarchismus. Der Unterschied zwischen den beiden ersten Arten könne nicht, wie oft behauptet wird, darin bestehen, daß beim ersteren nur die Produktionsmittel, beim letzteren dagegen auch die Konsumtionsgegenstände vergesellschaftet werden; das Kriterium sei vielmehr darin zu suchen, ob Geld als Wertmaß, Kaufmittel und Werkzeug der Verteilung des Einkommens bestehen bleibt oder nicht, ob also eine Art Geldwirtschaft besteht oder eine Naturalwirtschaft. Beide anerkennen die Notwendigkeit einer planmäßigen Organisation der gesellschaftlichen Art, während der Anarchismus jeden solchen Zwang verwirft.

Das ganze Buch ist eine Verteidigung des Sozialismus im engeren Sinne. Zunächst wird der Sozialismus gegen den Vorwurf des Materialismus, dann gegen den Vorwurf, daß er die Menschlichkeit zerstöre, in Schutz genommen; der so oft betonte Gegensatz zwischen Sozialismus und Individualismus bestehe überhaupt nicht. Weiters wird die sozialdemokratische Theorie in drei Abschnitten vorgetragen und verteidigt; von denen der erste die Kritik der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, der zweite die sozialdemokratische Gesellschaftsordnung, der dritte die Verwirklichung der sozialdemokratischen Gesellschaftsordnung behandelt. Karl Marx und seine Theorie kommen dabei nicht gut weg, während die Utopisten, insbesondere Cabet, Fourier usw. im Vordergrund stehen.

Wenck Martin. Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik. Leipzig 1908. Georg H. Wigands Verlag. 242 Seiten.

Das Buch schildert die historische Entwicklung der deutschen Sozialpolitik von ihren Anfängen bis auf den heutigen Tag. Zum Schluß werden die durch unsere sozialpolitische Gesetzgebung noch zu lösenden Aufgaben erläutert. Besonders eingehend beschäftigt sich der Verfasser mit der Stellung Bismarcks zur Sozialpolitik und mit der Frage, inwieweit diese zu seiner Entlassung beigetragen hat. Eine eingehende Würdigung erfährt selbstverständlich auch Graf Posadowsky und seine Wirksamkeit.

Vogler Bruno. Die deutsche Gewerbepolitik nach ihrer Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stand im Abriß dargestellt. Leipzig 1908. Georg H. Wigands Verlag. 352 Seiten.

Das Werk enthält eine Darstellung der Gewerbegesetzgebung und ihrer Geschichte sowie der dabei in Frage kommenden Grundsätze und Anschauungen. Der Verfasser führt zu allen von ihm behandelten gewerbe-

politischen Fragen die Urteile der berufensten Sachverständigen an, wodurch dem Leser ermöglicht wird, aus pro und contra sich eine eigene Anschauung zu bilden. Das Buch selbst steht auf dem Standpunkt, daß dem Handwerk nur aus sich selbst heraus in wirklich erfolgverheißender Weise geholfen werden kann. Den Schluß bildet ein Überblick über den gegenwärtigen Stand der deutschen Gewerbegesetzgebung.

Helbling Karl, Dr.-jur. Die schweizerische Armenpflege. Arbeiten aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich herausgegeben von Professor Dr. Schollenberger. I. Heft. Verlag von Rascher & Ko. in Zürich. IV + 110 Seiten.

Im wesentlichen eine rein verwaltungsrechtliche Studie, in welcher die sozialpolitischen Gesichtspunkte wenn auch nicht ganz übersehen, so doch nur gelegentlich gestreift werden.

Frey Karl, Ritter v., Dr., Oberinspektor der Südbahn und Vorstand der Generalagentur in Triest. Entwurf eines österreichischen Gesetzes betreffend die Auswanderung nach überseeischen Ländern. Wien 1908. In Kommission der Manzschen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 51 Seiten.

Der Verfasser legt „von vielen Staaten aufgefordert," einen vollständigen Entwurf samt Motivenbericht vor. Der Entwurf lehnt sich dabei, wie er in seinem Vorwort hervorhebt, „an das deutsche, italienische und ungarische Auswanderungsgesetz sowie an den österreichischen Regierungsentwurf an," ist aber „in seinen führenden Prinzipien doch vollständig originell und strebt noch intensiver als die genannten Gesetze darauf hin, durch die wirtschaftliche Verwertung der in der Auswanderung gelegenen Massenbewegung die heimische Handelsmarine widerstandskräftiger zu machen und sie als maßgebenden Faktor in den internationalen Seeverkehr einzustellen, gleichzeitig aber auch alle jene abscheulichen Übelstände, welche mit der Auswandererbeförderung bis nun überall verwachsen zu sein scheinen, an der Wurzel zu fassen und für immer zu beseitigen".

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Prinzipien sind: Paßzwang für Seeauswanderer; Auskunftserteilung über die auswärtigen Staaten durch das Handelsministerium oder durch gemeinnützige konzessionierte Anstalten; Errichtung eines Auswanderungskommissariates bei der Marinesektion des Handelsministeriums und eines Auswanderungsbeirates im Handelsministerium; Beaufsichtigung der Seeauswanderungsangelegenheiten in den inländischen Häfen durch einen Auswanderungskommissär in Triest; Bestellung von Reiseinspektoren im Ausland, ferner von Patronaten für den Schutz, die Informations- und Arbeitsvermittlungen der Seeauswanderer in den für die Auswanderung besonders wichtigen Ländern.

Für Beförderung von Seeauswanderer ist eine eigene Erlaubnis seitens des Handelsministers erforderlich, wobei in erster Linie die inländischen Einschiffungshäfen und die inländischen Reeder, Schiffahrtsgesellschaften und Genossenschaften zu berücksichtigen sind. Die Beförderungserlaubnis

kann auch eine beschränkte sein. Dem Beförderungsunternehmer obliegt eine ganze Reihe von Verpflichtungen, namentlich zum Schutze der Auswanderer.

Die Einschiffung der Seeauswanderer darf in der Regel nur in inländischen Häfen erfolgen; den Beförderungsunternehmern kann monatlich die Maximal- und Minimalzahl der zu befördernden Auswanderer vorgeschrieben werden. Agenten werden nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen; ausgeschlossen sind Lehrer, Seelsorger, Beamte. Der Geschäftsbetrieb der Beförderungsunternehmer und der Agenten wird eingehend geregelt und genau beaufsichtigt; namentlich sind eingehende Normen über den Beförderungsvertrag vorgesehen; die Fahrpreise und Provisionen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers; die Interessen der Auswanderer bei Abschluß des Beförderungsvertrages und während der Dauer der Reise werden durch Strafandrohungen geschützt. Für Streitigkeiten zwischen Beförderungsunternehmer und Auswanderer werden Schiedsgerichte errichtet werden.

Ein Auswanderungsfond zum Zweck der Fürsorge für die Auswanderer wird aus staatlichen Mitteln und durch Beiträge der Beförderungsunternehmer gebildet.

Conrad Else, Dr. Das Dienstbotenproblem in den nordamerikanischen Staaten und was es uns lehrt. Jena, Gustav Fischer, 1908. 43 Seiten.

Verfasserin hat während ihres $1^1/_2$jährigen Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten Beobachtungen über die dortigen Dienstbotenverhältnisse gemacht.

Es stehe hier infolge der Abnahme der deutschen Einwanderung das Dienstbotenangebot zur Nachfrage wie 1 : 2, so daß nur die Hälfte aller Stellen besetzt werden können; dies gefährde das Familienleben der gebildeten Klassen, die Löhne seien ungeheuer hoch — höher als die einer Lehrerin; auch sonst seien die Ansprüche der Dienstboten exorbitant, es bestehe zumeist gar keine Kündigungsfrist, täglich, ja stündlich könne das Dienstbotenverhältnis gelöst werden. Von einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis könne nicht die Rede sein. Darunter leide namentlich die Kindererziehung außerordentlich. Die Lage der Dienstboten selbst sei allerdings größtenteils glänzend, jede schwere Arbeit werde ihnen erspart, alle arbeitsparenden Einrichtungen werden getroffen. Gleichwohl sei dieser Beruf höchst unbeliebt und wegen des Abhängigkeitsverhältnisses verachtet, weshalb er von Amerikanern nicht ergriffen wird, sondern nur von Einwanderinnen, die bei ihrer Ankunft allen möglichen Ausbeutungen und Gefährdungen ausgesetzt sind. Namentlich seien furchtbare Mißstände in der Stellenvermittlung vorhanden.

Verfasserin glaubt, daß auch in Europa Entwicklungstendenzen bestehen, die zu ähnlichen Zuständen führen; dem gegenüber müsse man trachten, dem Dienstbotenberuf mehr Kräfte zuzuführen, diesen Beruf angenehmer zu machen. Wenn man dem letzteren auch zustimmen und auch eine bessere Ausbildung der Dienstboten für wünschenswert halten mag, so dürfte doch der Vorschlag der Verfasserin — jede Hausfrau solle sich zu einer jährlichen Abgabe verpflichten, um aus den so gesammelten Kapitalien Internate zur Ausbildung tüchtiger Dienstboten zu erhalten — kaum viel Aussicht auf Verwirklichung haben.



Die Agrarverfassung und das Grundentlastungsproblem in Bosnien und der Herzegowina.

Von

Karl Grünberg.

Die vor einem Menschenalter der Monarchie gewonnenen und ihr durch die kaiserliche Entschließung vom 5. Oktober 1908 nunmehr auch staatsrechtlich endgültig angegliederten Reichslande weisen auch heute noch durchaus agrikolen Charakter auf. Wohl hat ihre strenge, durch die Bergzüge im Westen und die mächtigen Wasserläufe im Norden unterstützte jahrhundertelange Abgeschlossenheit von allen europäischen Kultureinflüssen mit der Osmanenherrschaft selbst ihr Ende gefunden; ihre Einbeziehung in das gemeinsame Zollgebiet der Monarchie hat einen gegen früher ungeahnten Aufschwung von Handel und Verkehr zur Folge gehabt und zugleich die gewerbliche Tätigkeit in hohem Maße belebt; es fehlt auch nicht an mancherlei vielversprechenden Ansätzen zu industriell-großbetrieblicher Entwicklung. Die volkswirtschaftliche Struktur hat jedoch durch all das nur ganz unbeträchtliche

Veränderungen erfahren. Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung — vom 22. April 1895 — entfielen bei einer Gesamtbevölkerung von 1,568.000 Personen der Berufszugehörigkeit nach auf die Land- und Forstwirtschaft 1,385.000 = 88·4 Proz., auf die übrigen Berufe 182.000 = 11·6 Proz.[1]).

Und auch seither hat trotz der inzwischen eingetretenen bedeutenden Zunahme der Bevölkerung, die für Ende 1908 auf 1,830.000 Personen veranschlagt werden kann[2]), in den Schichtungsverhältnissen der Berufsgruppen keine nennenswerte Verschiebung stattgefunden. Wurden ja bei der am 25. April 1907 vorgenommenen gewerblichen Betriebszählung alles in allem nicht mehr als 101.664 in Industrie-, klein- und hausgewerblichen, Handels- und Transportbetrieben tätige Personen, d. h. 5·74 Proz. der Gesamtbevölkerung konstatiert[3]).

So ist es denn nur selbstverständlich, daß bei der Betrachtung bosnisch-herzegowinischer Zustände der Blick vor allem den Agrarverhältnissen sich zuwendet. An sie auch sowie an ihre gesetzgeberische und administrative Behandlung muß ebensowohl jede unbefangene Würdigung der seit der Okkupation im Lande befolgten Verwaltungspolitik anknüpfen, wie jede Zielsetzung für die Zukunft. Die Probleme der landwirtschaftlichen Produktion und der ländlichen Verfassung sind hier von so überragender Wichtigkeit, daß sich mit ihnen auch schon fast der ganze und jedenfalls der wichtigste Inhalt der Volkswirtschafts- und Sozialpolitik überhaupt erschöpft.

Dies und der Zusammenhang der reichsländischen Agrarfrage mit der nationalpolitischen erklärt auch die Leidenschaftlichkeit, mit der die jüngste agrarpolitische Aktion der obersten Verwaltungsbehörde für Bosnien und die Herzegowina, des Gemeinsamen Finanzministeriums, von der öffentlichen Meinung und im Reichsrat[4]) erörtert worden ist. Objektiv-kritischer Würdigung dieser Aktion ist auch die nachfolgende Studie gewidmet.

---

[1]) Vgl. Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina. 1906. Herausg. vom gemeinsamen Finanzministerium. Wien 1906. S. 8.

[2]) Verwaltungsberichte von 1907 und 1908. S. 3 respektive 9/10.

[3]) Verwaltungsbericht von 1908. S. 126/128.

[4]) Vgl. Stenogr. Protokoll d. Abgeordnetenhauses vom: 11. März 1909 (über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Šusteršić und Genossen betreffend die Errichtung der bosnischen Agrarbank); 3., 4. und 8. Juni 1909 (über die Dringlichkeitsanträge Šusteršić, Krek, Laginja, v. Vuković und Kalina). — Stenogr. Protokoll des Herrenhauses vom

Gerade mit Rücksicht auf diesen ihren Zweck muß sie mit einem Überblick über das geschichtliche Werden der heutigen Agrarverfassung in den Reichslanden beginnen. Denn erst wenn wir die Vergangenheit kennen, aus der die Gegenwart erwachsen ist, lernen wir diese und ihre Besonderheiten recht verstehen. Und nur diese Einsicht wieder setzt uns in den Stand, zu den agrarpolitischen Bedürfnissen und den oft genug von einseitigem Klassen- und Parteiinteresse diktierten Forderungen des Tages die richtige Stellung einzunehmen.

I.[1])

Auf eine Schilderung der sozialen Organisationsformen und der Grundbesitzverhältnisse bei den Serben zur Zeit ihrer ersten, im VI. Jahrhundert erfolgten Ansiedlung auf der Balkanhalbinsel und auf deren Entwicklung im nächsten Halbjahrtausend kann hier nicht eingegangen werden. Was uns im Rahmen dieser Untersuchung nottut, ist vielmehr ein wenn auch nur skizzenhaftes Bild von den Agrarzuständen in den serbischen Staaten, vorab in Bosnien und der Herzegowina, seit dem XII. Jahrhundert bis zum Beginn der türkischen Herrschaft im XV.

Grundeigentumsordnung und ländliche Verfassung wiesen aber in dieser Periode folgende Struktur auf:

Ein großer Teil des Kulturbodens gehörte dem Landesfürsten oder dem Fiskus. Zudem eignete dem Staatsoberhaupte die Verfügungsgewalt über alle nicht in Privatbesitz befindlichen Ländereien. Ob zwischen fürstlichem Familien- und Staatsgut unterschieden wurde, mag dahingestellt bleiben.

Neben dem Krongut in weiterem Sinne des Wortes finden wir in den Händen des hohen und niederen Adels — der Wlastele (plur. von Wlastelin = Machthaber) und Wlasteličići (dimin. von Wlastele)

26. Juni 1909 über den Antrag Baernreither und Genossen betreffend die Organisation der Verwaltung in Bosnien und der Herzegowina. — Materialien betreffend die Verhandlungen (im Ausschuß des Abgeordnetenhauses für die bosnische Vorlage) wegen Gründung der Agrar- und Kommerzialbank für Bosnien und die Herzegowina (Erklärungen des Ministerpräsidenten vom 28. Januar 1909; I. Erklärungen des Finanzministers vom 30. April 1909; II. Notenwechsel zwischen der österreichischen Regierung und dem Gemeinsamen Finanzministerium; III. Statuten und Regulative der Bosnischen Landesbank und der Agrarbank; IV. Statistische Nachweisungen).

[1]) Vgl. zur nachfolgenden Darstellung hauptsächlich: Milan Wlaïnatz, Die agrarischen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens. Jena 1903 und Benjamin v. Kallay, Geschichte der Serben, I. Bd., Wien 1878. S. 97 ff.

— unbeschränktes, freiveräußerliches und freivererbliches, nur im Falle der Untreue gegen das Staatsoberhaupt entziehbares Grundeigentum: die Baštine (spr. Baschtine, plur. von Baština[1]). Das Baschtinarecht ging auf die Zeit der Landnahme zurück oder wurde durch Schenkung des Fürsten begründet. Der adelige Baschtinabesitzer, der Baštinic (plur. Baštinići), hatte dem letzteren gegenüber, wenn man von Gelegenheitsabgaben — etwa aus Anlaß einer Hochzeit, einer Kindstaufe, eines Palastbaues — absieht, keine besonderen Pflichten. Denn die Verpflichtung zu Kriegsdiensten teilte er mit den übrigen Volksgenossen. Der Sotj aber — eine in Naturalien oder auch in Geld bemessene Steuer — lastete nicht auf ihm, sondern auf den Haushaltungen seiner Hintersassen: er hatte ihn nur, allerdings unter eigener Haftung für den richtigen Eingang, zu erheben und abzuführen.

Außer zu Baschtinarecht besaß der Adel Grund und Boden auch zu Pronija-Recht.

Damit hat es folgende Bewandtnis. Der Adelstand genoß neben einer Reihe anderer, sehr schwer ins Gewicht fallender Vorrechte auch das uns hier zumeist interessierende: daß ihm sämtliche Staats- (sowie übrigens regelmäßig wohl auch die hohen Kirchen-) Ämter und demgemäß auch die Lehen, mit welchen diese ausgestattet waren, vorbehalten blieben. Ein derartiges Lehen hieß Pronija, der Belehnte aber Pronijar. Ihm stand, mochte er nun militärischer Würdenträger sein oder dem Kreise der Verwaltungsbeamten angehören, nur die — regelmäßig — lebenslängliche Nutznießung des Lehensgutes zu, während das Eigentum an demselben nach wie vor dem Landesherrn verblieb. Von einer Veräußerung oder Vererbung der Pronija-Ländereien durch den Pronijar konnte daher keine Rede sein[2]). In-

[1]) Vom bulgarischen baschta, Vater. Baschtina also = patrimonium, Familiengut. Vgl. Bélin, Étude sur la propriété foncière en pays musulmans et spécialement en Turquie (im „Journal asiatique“ V. Série, t. XVIII, S. 390—431 und t. XIX, S. 156/212, 257/358), Paris 1861/62. XIX. S. 205. Anm. 5.

[2]) Man hat es bei den Pronijaländereien mit einer aller Wahrscheinlichkeit zufolge dem byzantinischen Institut der Soldgüter (κτηματα ἐξ ὧν αἱ στρατειαι ὑπερετουνται) nachgebildeten Einrichtung zu tun. Auch die im byzantinischen Reiche üblichen kaiserlichen Schenkungen des Steuerertrages von ganzen Metrokomien (Freibauern-Dörfern) an einzelne Personen mit der Wirkung, daß die Metrokomiten fortan die Steuer als Reallast an den neuen Grundherrn abführen mußten, mag konstitutiv mitgewirkt haben. Vgl. Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, II. Aufl., Berlin 1877. S. 255 ff., S. 226 f.

haltlich aber bestand dessen Nutznießungsrecht darin, daß er „als Staatsbeamter die Einkünfte (von der Pronija) in Naturalien und in Geld, welche sonst an das Staatsoberhaupt zu entrichten waren, (bezog), um dadurch die durch den betreffenden Dienst verursachten Unkosten bestreiten und eventuell darüber hinaus sich möglichst große Belohnung verschaffen zu können“[1]).

Sehr bedeutend war der Grundbesitz von Kirchen und Klöstern. Er war von Abgaben und Diensten an den Staat vollständig frei. Und nicht nur das! Auch die Hintersassen auf geistlichen Gütern waren der, sonst allgemeinen, Heerespflicht enthoben. Erst die schwere Not der Verteidigungskämpfe gegen die Türken seit dem Ende des XIV. und in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts erzwang eine teilweise Durchbrechung der besonders privilegierten Stellung des geistlichen Grundbesitzes. — Daß dieser prinzipiell unveräußerlich war, ergibt sich aus der Natur der Sache. Nicht minder auch, daß von einem landesherrlichen Heimfallsrechte — wie an erblosen adeligen Baschtinen — bei Kirchengut ebensowenig die Rede sein konnte wie von dessen Konfiskation. Kirchen- und Klostergüter sollten eben „für ewige Zeiten“ ihrer inneren Bestimmung oder dem Willen der Stifter gemäß Kult- und Wohltätigkeitszwecken gewidmet bleiben.

Die Masse der — politisch völlig rechtlosen — nichtadeligen Bevölkerung, die Sebrdija oder Sebren (plur. von Sebar), zerfiel in Städter, die uns hier nicht weiter interessieren, und in ljudi zemljani, Landbewohner. Diese wieder gliederten sich ihrerseits, je nach ihrer Beschäftigung, in ackerbautreibende Serben[2]) und in viehzüchtende Wlachen, die ursprünglich ein nomadisierendes Leben geführt, mit dem zunehmenden Ausbau des Landes und der durch ihn bewirkten Einengung ihrer Bewegungsfreiheit jedoch sich ebenfalls zur Ansässigkeit bequemt hatten, obschon sie natürlich nach wie vor jahraus jahrein mit ihren Herden auf die Alpentriften und Niederungs-

---

[1]) Wlaïnatz, a. a. O., S. 81.

[2]) Eine bemerkenswerte Analogie hierzu bildet es, daß in der Walachei die untertänige ländliche Bevölkerung unter der Bezeichnung „Romani“ zusammengefaßt wurde. (Vgl. Grünberg, Art. Bauernbefreiung in Rumänien, im „Handwörterb. d. Staatswissenschaften“ III. Aufl., II. Bd., S. 296.) Die Benennung der mit Viehzucht beschäftigten Bevölkerung in den von Serben bewohnten Gebieten als Wlachen erklärt Wlaïnatz (a. a. O. 260) damit, daß diese von den slawischen Einwanderern zurückgedrängte Thrako-Illyrer gewesen seien.

weiden zu ziehen und in ihren Dörfern (Katunen) nur zu überwintern pflegten.

Über die wirtschaftliche und rechtliche Lage der ländlichen Bevölkerung geben die vorhandenen — von serbischen Schriftstellern durchgeführten — Untersuchungen nur dürftigen und wenig befriedigenden Aufschluß. Die Schuld daran aber trägt sicherlich nicht allein die Spärlichkeit des zur Verfügung stehenden urkundlichen Materiales aus der vorosmanischen Zeit, das meist gerade das Entscheidende im Dunkeln läßt — weil es den Ausstellern der Urkunden als das Alltäglich-Lebendige durchaus selbstverständlich und daher besonderer Hervorhebung keinerdings bedürftig erschien — sondern weit mehr die von den serbischen Agrarhistorikern befolgte Untersuchungsmethode. Eine gedeihliche Erforschung der mittelalterlichen Agrarverhältnisse auf der Balkanhalbinsel überhaupt und in den von Serben bewohnten Gebieten insbesondere ist jedenfalls nur vom festen Boden der Gegenwart aus möglich.[1]) Und zumeist gilt das von Bosnien und der Herzegowina, wo die Gegenwart noch laut von der ländlichen Verfassung der Vergangenheit erzählt.

An dieser methodischen Erkenntnis hat es bisher gefehlt[2]). Immerhin aber steht fest, daß die Zahl der Freibauern schon im XIII. und XIV. Jahrhundert sehr gering und dabei in noch weiterem stetigem Rückgange begriffen war, indem sich freie Bauerngemeinden freiwillig oder gezwungen in den Schutz und unter die Herrschaft mächtiger Wlastele sowie von Klöstern und Kirchen begaben. Ihrem Größtteil nach waren vielmehr die Landbewohner den großen Possessoren — Landesfürst, Fiskus, Adel und Klerus — untertänig. In dieser Eigenschaft hießen sie speziell in Bosnien und der Herzegowina sowie in Montenegro und Dalmatien: Kmeti (plur. von Kmet[3]), während

[1]) Vgl. Grünberg, Die Hauptprobleme der deutschen Agrargeschichte (in „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre“ Leipzig 1908, II. Bd., S. 5, 18 f.).

[2]) In vollem Maße gilt dies auch von der sonst sehr verdienstlichen Arbeit Wlaïnatz'; und nicht minder, wenn man nach den von ihm gebrachten Zitaten schließen darf, von den — mir sprachlich unzugänglichen — Schriften von Stojan Novaković, Pronijari und Baštinici. Belgrad 1887; Das Dorf. Ebd. 1891; Das Gesetz des Kaisers Stephan Dušan von 1349 und 1354. Ebd. 1898 (sämtlich serbisch).

[3]) Vgl. Adam Karszniewicz, Über die Abstammung und Bedeutung des Wortes Kmet, Agram 1895, S. 21 ff.; Wlaïnatz a. a. O., S. 171.

anderwärts die Bezeichnung Meropach und Pariken (vom griech. μεροπες und παροικοι) gebraucht wurden. Ihre Abhängigkeit kam in erster Linie darin zum Ausdruck, daß sie schollenpflichtig und dem Grundherrn gegenüber zu mannigfachen Diensten und Abgaben verbunden waren. An ihren Stellen, die einzeln ebenfalls als Baschtine[1]), in ihrer Gesamtheit auf jedem Gute aber als Kmetština (sprich Kmetschtina = Kmetenland) bezeichnet zu werden pflegten, hatten sie zwar ein festes Besitzrecht. Doch war dasselbe an die Voraussetzung geknüpft, daß die untertänige Familie über genügend viele arbeitsfähige Mitglieder (robotnici) verfügte, um einerseits ihre Stelle zu bebauen und anderseits ihren Schuldigkeiten an den Grundherrn nachzukommen. Andernfalls mochte dieser die untertänigen Gründe einziehen. Damit hängt es auch zusammen, daß eine Vererbung der Stelle nur auf männliche Familienangehörige, die jedenfalls ihrerseits wirtschaftsfähig sein mußten, Platz griff. „Vererbung", d. h. Verbleiben der Familie im Besitz auch nach dem Tode ihres Oberhauptes. Denn mit Rücksicht auf das Institut der Hauskommunion und das Gesamtrecht aller Hausgenossen, die in der Gemeinschaft lebten und verblieben, konnte normalerweise von einem Erbrecht Einzelner und von einer besonderen Erbteilung keine Rede sein[2]). Abgesehen von den erwähnten Einschränkungen scheint die Rechtspersönlichkeit der Kmeten nach allen Richtungen hin anerkannt gewesen zu sein. Auch war eine willkürliche Erhöhung ihrer Schuldigkeiten durch den Possessor verboten und sie konnten gegen eine solche bei den landesherrlichen Gerichten Schutz suchen sowie auch sonst ihre Grundherren vor Gericht ziehen. Überhaupt unterstanden sie — mit gewissen Ausnahmen für „kirchliche Leute" — der allgemeinen staatlichen Gerichtsbarkeit. Eine Patrimonialherrlichkeit kam dem Grundherrn nicht zu. Die Kmeten waren also staatsunmittelbar. Das geht auch daraus hervor, daß ihnen auch dem Staate gegenüber eine Reihe von Pflichten oblagen. Der Steuerpflicht ist bereits Erwähnung geschehen. Hinzugefügt sei nur,

---

[1]) In der Bedeutung von: „zum Haus gehörige (gestiftete) Gründe", ohne Rücksicht auf die Stärke des Besitzrechtes an denselben. Faßt man das Wort so auf, so lösen sich von selbst alle Schwierigkeiten, über die Wlaïnatz (a. a. O., S. 178) nicht hinwegzukommen vermag.

[2]) Vgl. unten, S. 321 f. — Vgl. mit der vorstehenden die Schilderung des Bauernrechtes im byzantinischen Reiche bei Zachariä von Lingenthal a. a. O., S. 223 ff., besonders 245 ff.

daß sie sich nicht allein auf den Sotj beschränkte. Ihr gesellte sich die Heeresdienstpflicht, die Verbindlichkeit zu allerlei Wachdiensten, zu Baufronen u. a. m.

Der Vollständigkeit halber sei schließlich noch der Otroken (sing. Otrok) gedacht, von denen uns Wlaïnatz „mit Sicherheit“ nur das Eine mitzuteilen weiß, daß sie „privatrechtlich bedeutend untergeordneter waren, als es mit den Meropchen und übrigen Klassen der Untertänigen der Fall war“[1]) — vor allem darin, daß sie in Streitfällen über die Höhe ihrer Schuldigkeiten der Gerichtsgewalt des Herrn unterstanden. Anderseits seien sie — vermutet er — keine Sklaven, sondern wie schollenpflichtig auch schollenberechtigt, vermögens- und familienrechtsfähig, in peinlichen Sachen der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und wohl auch nur zu gemessenen Abgaben und Diensten an den Herrn verbunden gewesen. Offenbar hat man es bei ihnen mit servi rustici zu tun.

II.

Wie haben nun die türkische Eroberung und das islamitische Recht auf die voranstehend geschilderte Grundeigentumsordnung und ländliche Arbeitsverfassung eingewirkt?[2])

Nach dem Koran „ist alle Erde Gottes, er vererbt sie, wem er will“. Er, das heißt sein Stellvertreter auf Erden, der Khalif als Nachfolger des Propheten, dem denn auch die alleinige Verfügungsgewalt über alles von den Osmanen im Kampfe gegen Nichtmoslims eroberte Land zustand, so daß jeder originäre Erwerb von Grund und Boden durch rechtgläubige Muselmanen — und natürlich normalerweise auch nur durch solche — an einen Verleihungsakt des Khalifen gebunden erschien. Der Anspruch auf Verleihung aber erwuchs entweder aus der

---

[1]) Wlaïnatz, a. a. O. S. 285.

[2]) Vgl. zum Folgenden: Bélin a. a. O.; Eduard Eichler, Das Justizwesen Bosniens und der Herzegowina, Wien 1889, S. 11/14, 27/47, 63/75; Stephan Posilović, Das Immobiliarrecht in Bosnien und der Herzegowina, Agram 1894, S. 1 ff.; Adam Karszniewic, Das bäuerliche Recht in Bosnien und der Herzegowina. I (einz.) Bd. Das Agrarrecht. D. Tuzla 1899; von Tornauw, Das Eigentumsrecht nach moslemitischem Rechte (in der „Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft“. XXXVI. Bd., S. 285/338); J. W. Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches in Europa, speziell den III. Teil. Gotha 1885, ferner D. Arslanian, Das gesamte Recht des Grundeigentums und das Erbrecht für alles Eigentum in der Türkei. Wien 1894.

Tatsache der als religiöser Akt aufgefaßten Bodenbebauung oder aus dem Titel des Beuterechtes. „Wer die tote Erde (mevât) belebt" oder, „wenn die Spuren einer früheren Inbesitznahme geschwunden sind, sie neu belebt", erwirbt sie zu vollem, abgabenfreiem, frei veräußerlichem und frei vererblichem Eigentum: Mulk[1]). Dahingegen erfolgt die Zuweisung auf Basis des Beuterechtes nur unter Vorbehalt der Rakabe[2]), das heißt einer auf dem Boden selbst haftenden Abgabepflicht und einer Reihe von Dispositionsbefugnissen zu Gunsten des Staates, die sich als ebensoviele Beschränkungen des nutzungsberechtigten Besitzers darstellen, zu Tessaruf. Unterworfene Ungläubige, welchen der Khalif seine Gnade angedeihen läßt, bleiben Mulk-Eigentümer des von ihnen innegehabten Grundes und Bodens, haben aber neben einem Tribut (Charadz) auch noch eine Kopfsteuer (Džizje) als Schutzgeld zu entrichten.

In Bosnien und der Herzegowina sind jedoch diese Grundsätze des islamitischen Rechtes nicht zu reiner Anwendung gelangt.

Vielmehr wurde hier — wie übrigens auch in den übrigen letzteroberten europäischen Provinzen, soweit sie sich nicht wie die Donaufürstentümer eine gewisse staats- und völkerrechtliche Selbständigkeit bewahrten — prinzipiell alles Land als Staatsgrund, Erazi mirije oder Mirije kurzweg, erklärt und behandelt, das heißt überhaupt nur zu Tessaruf ausgegeben. Demgemäß gestaltete sich die Grundeigentumsordnung folgendermaßen:

Die in Kultur einbezogenen Teile der Mirije wurden entweder an Glaubensstreiter und an Einwohner, die sich noch vor der Eroberung bekehrt hatten, zehentpflichtig, als Uschrije oder an erst später zum Islam Übergetretene tributpflichtig, als Charadžije, verliehen. Von jenen war darnach in unsteigerlicher Weise der zehnte Teil des Jahresrohertrages an den Staat abzuführen; von diesen aber neben einer festen Jahresabgabe (Charadži muwezzaf), die auch als Acker- oder Hufengeld (Rezmi čift) bezeichnet wurde, eine zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_2$ schwankende Quote des jährlichen Bodenertrages (Charadži mukasseme). — Daß Nichtmuselmanen,

---

[1]) Mulk = dominium gehört derselben Wortwurzel an wie: malik = Eigentümer (dominus), melik = König, memlouk = Sklave, memleket = Fürstentum, Provinz. Vgl. Bélin a. a. O., XVIII., S. 409. Anm. 1.

[2]) Wörtlich „der Nacken" (scil. der Zugtiere), welcher das Joch trägt, sodann dieses, die Last, selbst. Vgl. Bélin art. XIX, S. 293, Anm. 4.

die im Besitz ihres Bodens verblieben, außerdem auch noch kopfsteuerpflichtig waren, bedarf kaum besonderer Hervorhebung. — Festzuhalten ist ferner, daß sich im Laufe der Zeit die Unterscheidung der Mirije in Uschrije und Charadžije in der Richtung verwischte, daß bei aller Festhaltung ihrer rechtlich differenzierten Natur von den einen wie von den anderen immer nur der Zehent eingehoben wurde.

Wälder, Weiden und Ödland, kurzum aller nicht bebaute Boden (Mevât), wurden nur höchst ausnahmsweise vom Staate selbst in unmittelbarer Verwaltung behalten. Sie wurden vielmehr als Gemeindewälder (Baltalik) und Gemeindeweiden (Mera) zur Allmendnutzung gewidmet; als öffentliches Gut (Metruke) für den allgemeinen Gebrauch bestimmt; schließlich einzelnen Privaten zur Urbarmachung überlassen. All' das selbstverständlich unter der gleichen Voraussetzung wie bei Kulturgründen, somit in Mirijeeigenschaft. Durch die „Belebung der toten Erde" sollte fortan kein Mulk mehr entstehen. Als solches wurden — neben der Fahrhabe — nur anerkannt: Die in Städten und Dörfern gelegenen, später auch die sonstigen Haus- und Hofstellen; ferner Weingärten und Gärten bis zu einem halben Dunum[1]) Ausmaß; endlich nach dem Grundsatz: „Der Mensch hat alles von den Früchten seiner Arbeit zu erwarten", Bauten, Obstkulturen und Weinpflanzungen, mit anderen Worten: Arbeits- und Kapitalsinvestitionen auf lange Sicht, die mit behördlicher Bewilligung oder auch ohne solche durch drei Jahre unangefochten auf Mirije-Grundstücken vorgenommen wurden.

Das Recht an den letzteren stellt sich als ein zu Gunsten des Staates nach mehrfachen Richtungen hin beschränktes Eigentum dar. Wohl darf der Besitzer sie beliebig wirtschaftlich nutzen. Allein nur ihre Oberfläche: die Mineralschätze des Bodens gehören dem Staat. Anderseits steht dem Bebauungsrecht auch eine Kulturpflicht gegenüber. Nach einem dem Propheten zugeschriebenen Ausspruche verliert, wer durch drei Jahre seinen Grundbesitz ungenutzt läßt, das Recht auf denselben und muß dem tatsächlichen Bebauer weichen. Diese Vorschrift entspricht ebenso der Fürsorge für die Landwirtschaft, wie sie dem fiskalischen Interesse Rechnung trägt. Sie berechtigt den Staat zur Einziehung und Weiterverleihung verödeter Gründe sowie zur Untersagung jeder Anlage auf Mirije-Liegenschaften, welche das Abgabenverhältnis zu Ungunsten der Steuerkasse verschieben könnte. Aus der

---

[1]) Gegenwärtig 500 m^2 (Ein Dunum = 1000 m^2).

Rakabe fließen endlich auch: Die Notwendigkeit staatlicher Zustimmung zu jeder Veräußerung von Mirije; der Ausschluß letztwilliger Verfügungen über solches; die Einschränkung der Erbfolge; der Heimfall an den Staat bei Abgang der gesetzlichen Erben[1]).

Zur Ergänzung der vorstehenden Skizze muß noch derjenigen Liegenschaften Erwähnung geschehen, die durch des Khalifen Verfügung oder durch Stiftung Privater Kult-, Wohltätigkeits-, Unterrichts- und überhaupt gemeinnützigen Zwecken gewidmet wurden. Schon die angedeutete Entstehung dieses Besitzes der toten Hand lehrt, daß auch er in den beiden Kategorien Mulk und Mirije aufgeht. Demgemäß zerfällt er denn auch in eigentliche und uneigentliche Vakufs (Sahihe, beziehungsweise Tahsissat). Hinzugefügt sei noch, daß auch Kapitalien und Renten vervakft werden können. Immer aber ist das Vakufvermögen grundsätzlich dem Verkehr entzogen.

* * *

Im Anschlusse an die geschilderte Art der Bodenverleihung baute sodann der Staat eine Lehensorganisation aus, welche das ganze Reich in ein Heerlager verwandelte und gleichzeitig auch den Bedürfnissen der Zivilverwaltung zu dienen bestimmt war. Er verwendete nämlich die ihm von den Mirije-Gründen zufließenden Einnahmen (Zehent, Tribut, Antrittsgebühren in Besitzveränderungsfällen (Tapu), Bodenzinse für Bauführungen, Weidezinse u. ä. m.)[2]) zur Dotierung gewisser Staatsämter, zumeist aber zur Bildung von Militärlehen. Diese wurden, wenn sie aus Einkünften von weniger als 20.000 Aspern bestanden, als timâr, sonst aber als ziâmet bezeichnet; ihre Inhaber, die zur Heeresfolge mit einer bestimmten Anzahl Bewaffneter verbunden waren, als timarli, respektive zaim oder generell als Spahi, Reiter. Denn in der Regel wurden nur solche belehnt.

Die Belehnung gab dem Spahi lediglich den Anspruch auf Abgaben, die dem Staat geschuldet wurden und nur in demselben Umfange, in dem der Staat forderungsberechtigt war. Nicht mit dem Boden waren sie belehnt, sondern einzig und allein mit einem ihnen vom Staat als Sold zugewiesenen, auf Boden fundierten Einkommen.

---

[1]) Deszendenten, Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten.

[2]) Vgl. die Aufzählung aller dieser Abgaben und Gebühren nach dem Kanumnameï-livaï-Bosna aus dem Jahre 973 d. H. (1505) bei Bélin (a. a. O., XIX. S. 205/212, 257/260).

An den abgabepflichtigen Grundstücken stand ihnen ebensowenig ein Recht zu wie an den Personen ihrer Bebauer. Diesen gegenüber hatten sie auch in ihrer Eigenschaft als Lehensleute keine Jurisdiktionsbefugnisse[1]). Und aus der Natur der Sache ergibt sich, daß sie heimgefallene Gründe nicht etwa behalten, sondern sofort wieder austun mußten. Erfolgte ja der Heimfall an den Staat und nicht an sie. Wohl waren, wie leicht ersichtlich, mit dem Staate selbst auch sie an der Einhaltung der jedem Mirijebesitzer rechtlich obliegenden Bebauungspflicht auf das lebhafteste interessiert und trugen hierfür — im Auftrage des Staates — Sorge. Gar nicht aber an dem Betriebssystem und daran, ob die ihnen mit ihren Abgaben Zugewiesenen ihren Grundbesitz direkt bewirtschafteten oder nicht. Auf jene, wie auf die Rechtsform der Bewirtschaftung konnten die Spahi auch gar keinen Einfluß nehmen. Denn sie waren, um alles bisher Gesagte nochmals in einem Worte zusammenzufassen, nichts als Stellen zur Einhebung staatlicher Abgaben. Eine Grundherrschaft nach mittel- und westeuropäischem Muster konnte sich also aus dieser Lehensinstitution nicht herauskristallisieren und noch weniger natürlich eine Entwicklung in der Richtung zu gutsherrlichem, das heißt auf Frondienste gewiesenem und gestütztem landwirtschaftlichem Großbetrieb. Es fehlte an allen rechtlichen Voraussetzungen hierzu — von den wirtschaftlichen ganz abgesehen.

Die dargelegte Dezentralisation der Staatsgewalt konnte auf die Dauer nicht anders als schädlich wirken. In der Tat entartete das Lehenswesen seit dem XVII. Jahrhundert immer mehr und entfremdete sich zuletzt seinem Zwecke vollständig — in dem an den äußersten Grenzen des Reiches gelegenen Bosnien in noch höherem Maße als anderwärts. Wiederholte Reorganisationsversuche erwiesen sich als vergeblich. So brachte denn zuletzt der Hatti-scherif von Gülhane vom 3. November 1839 (der im Volksmunde sogenannte Tanzimâtihajrijeh = heilsame Organisation)[2]) die Aufhebung der ganzen Institution. Die Spahi wurden ihrer

---

[1]) Bélin (ebd. XIX. S. 198) meint zwar, daß „le sipâhi... exerçait une juridiction, en quelque sorte seigneuriale, sur les raîah (paysans musulmans et chrétiens) du domaine (terres comprises dans l'étendue du fief), dont l'investiture lui était donnée par un firman impérial". Allein die von ihm selbst wiedergegebenen Vorschriften des Kanum-nameï-livaï-Bosna (s. vor. Anm.) beweisen unwiderleglich die Richtigkeit der im Text vertretenen Ansicht. Kann ja auch ein Steuerpächter nicht als mit staatlicher Hoheit zu eigenem Recht ausgestattet angesehen werden.

[2]) Vgl. die von Bélin eingeleitete Übersetzung dieses Gesetzes unter dem Titel: Charte des Turcs, im „Journal asiatique". III.e série t. IX. (1840), S. 1/29

Lehenspflichten ledig und die Lehenseinkünfte fielen wieder an den Staat zurück. Von da ab bezog also auch dieser wieder den Zehent, wobei nur zu Gunsten des Vakuf gewisse Ausnahmen aufrecht blieben.

* * *

An der Hand der geschilderten Tatsachen können wir nun die Rückwirkungen der osmanischen Eroberung zunächst auf die Grundeigentumsordnung mit voller Klarheit überblicken. Wir sehen: sie waren mehr formeller als materieller Natur. Der mächtige Landesadel und die Angehörigen der Bogomilensekte vor allen traten zum Islam über, um fortan zu dessen fanatischesten Bekennern zu werden. Jene, um ihre Güter zu behalten und zu denselben hinzu als Spahi Lehen zu gewinnen; diese, um der Glaubensbedrückung durch ihre christlichen Mitbrüder zu entgehen. Alteingesessene Grundbesitzer wurden zum Teil durch osmanische Elemente verdrängt oder ergänzt. Die Kirchen- und Klostergüter wurden Moscheen zugewiesen. So fand wohl vielfach ein Wechsel in den Trägern des Grundeigentumsrechtes statt. Auch dessen Intensität erlitt — mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Mulk — einen gewissen Eintrag. Das hatte aber mehr theoretische als praktische Bedeutung. Der frühere Baštinic ist nun Mirije-Eigentümer — aber nach wie vor behält der Adel das Heft in der Hand; der Pronijar verwandelt sich in einen Spahi; der Vakuf tritt an die Stelle des geistlichen Grundbesitzes; hatte früher der christliche Landesherr die Verfügungsgewalt über allen nicht in Privatbesitz befindlichen Boden, so steht sie nun — wenngleich mit anderer Motivation — dem Khalifen zu.

Und die ländliche Arbeitsverfassung?

Diese blieb von der Invasion überhaupt vollständig unberührt und sie ist — was schon gleich hier festgestellt werden mag — auch heute noch nicht wesentlich anders als zu der Zeit, da die Osmanen zum ersten Male ins Land kamen. Was die neuen Machthaber interessierte und was sie bei der Neuordnung der Verhältnisse ins Auge faßten, war nicht das Problem: wie und von wem der Boden bewirtschaftet wurde, sondern aus allgemein- und finanz-politischen Erwägungen einzig und allein: wem er gehörte, zu welchem Rechte er besessen werden sollte, daß er nicht unbebaut bleibe. Natürlich sollte er möglichst vollständig in die Hände von Mohammedanern übergeleitet werden, um die Herrschaft des Islams und des Osmanentums festest

zu verankern. Dafür war aber durch die Einschränkung der Erbfolge in Mirije-Liegenschaften zu Genüge vorgesorgt. Denn daß diese, einmal aus christlichem Besitze dem Staat heimgefallen, zumeist von der herrschenden Klasse würden erworben werden, lag klar zu Tage. Nicht nur weil die letztere als die wohlhabendere auch über die größere Kaufkraft verfügte, sondern auch weil es ja der Staat war, von dem die Neuverleihung ausging. Anders jedoch lag die Sache in betreff der überkommenen Rechtsformen der Bewirtschaftung. An ihnen zu rütteln, war nicht allein unnötig: es erschien auch ökonomisch unmöglich. Zudem wäre jeder Versuch hierzu auch in höchstem Maße politisch unklug gewesen. Denn er hätte nur den eben bekehrten mächtigen Landesadel verbittert und zu heftigstem Widerstande aufgestachelt. Die Bewirtschaftungsweise blieb also die althergebrachte: die Eigentumsverwaltung auf den freien Bauernstellen, das Kmetensystem auf dem großen Grundbesitz. Die untertänige bäuerliche Bevölkerung hatte nur den Herrn gewechselt, — wenn sie ihn überhaupt gewechselt hatte.

* * *

So erhielt sich und dauert bis auf den heutigen Tag noch fort die Gliederung der bodenbesitzenden und bodenbebauenden Klassen in Grundherren, Freibauern und Kmeten, denen sich auch eine geringe Anzahl von Pächtern zugesellte.

Bis in die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts hinein war die grundbesitzende Aristokratie ausschließlich, die Freibauernschaft so gut wie vollständig mohammedanisch, die Kmeten- (und Pächter-)Bevölkerung dagegen christlich. Das kann auch nicht weiter Wunder nehmen, wenn man jene bereits gekennzeichnete Tendenz der Eroberer im Auge behält: das G r u n d e i g e n t u m dem moslemischen Element zu sichern. Sie bewirkte mit Notwendigkeit, daß die von jeher untertänigen Bevölkerungsschichten gerade von christlicher Seite her fortdauernd Verstärkung erfuhren. Denn welche andere Unterhaltsmöglichkeit bot sich dem landlosen Nichtmohammedaner in jener Zeit fast alleinherrschender Naturalwirtschaft als der Eintritt in das Kmetenverhältnis?

Angesichts des absoluten Mangels wissenschaftlicher Untersuchungen auf diesem Gebiete ist über die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Kmeten und über die Wandlungen, welche deren Verhältnis zu den Grundherren seit der Mitte des XV. bis zum zweiten Drittel des XIX. Jahrhunderts erfahren hat, mit pragmatischer Ge-

nauigkeit nichts festzustellen. Doch läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß ebenso wie die Bewirtschaftungsweise des Großgrundbesitzes auch der Zustand, in dem die untertänige Bauernschaft lebte, durch die politische Umwälzung im großen und ganzen unberührt geblieben ist.

Gewiß konnte der neue — religiöse — Gegensatz zwischen Herrschenden und Beherrschten nicht ohne Einfluß auch auf deren wirtschaftliche Beziehungen zu einander bleiben. Mag aber immerhin die Härte, mit welcher der mohammedanische Großgrundbesitzer und Spahi seine Rechte dem christlichen Kmeten gegenüber geltend machte, gegen früher sich noch gesteigert haben: der Umfang dieser Rechte scheint dabei trotzdem im wesentlichen sich zunächst und noch lange nach Einführung der neuen politischen Ordnung nicht geändert zu haben. Hören wir doch, daß die Schuldigkeiten der bosnischen Kmeten ursprünglich außer in gewissen Feld-, Jagd- und Kriegsdiensten lediglich in geringen festen Geldabgaben und in einem Ernteanteile von $^1/_{12}$ bis zu $^1/_9$ bestanden haben[1]) — Schuldigkeiten, welche von denjenigen, über die aus der vorosmanischen Zeit berichtet wird[2]), der Art und dem Ausmaß nach kaum abgewichen zu haben scheinen. Und weiter erfahren wir, daß noch um 1830 der an den Grundherrn abzuführende Ernteanteil nicht über $^1/_5$ hinausgegangen sei[3]). Erst nach Erlassung des Tanzimât-Gesetzes vom 3. November 1839 vollzog sich hierin eine bedeutsame Wendung zum Schlechteren. In rascher Folge steigerten von da ab die Grundherren ihre Anforderungen an die Kmeten. „Unter Approbation der türkischen Behörden“ wurde die Fünftelabgabe vom Naturalrohertrage erst auf ein Viertel und im Jahre 1844 typischerweise auf ein Drittel erhöht[4]). Wohl blieben die Kmetengiebigkeiten mancher Orte unter diesem Niveau, dafür gestaltete sich aber der Druck an anderen umso intensiver.

Die Gründe dieser Erscheinung sind unschwer zu erfassen.

Vor allem ist des Hatti-scherifs von Gülhane zu gedenken, welcher die Aufhebung des Lehenswesens anbahnte. Hierdurch wurde der Erb-

---

[1]) Vgl. Karszniewicz, Bäuerliches Recht, S. 142.

[2]) Vgl. Wlaïnatz a. a. O., S. 206 ff.

[3]) Vgl. den Bericht des öster.-ung. Generalkonsuls Wassitsch vom 22. November 1875 in: Aktenstücke aus den Korrespondenzen des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums des Äußeren über orientalische Angelegenheiten vom 16. Mai 1873 bis 31. Mai 1877. Wien 1878. S. 619.

[4]) Wassitsch ebd.

adel, der ja sämtliche Militärlehen in seinen Händen vereinigte, eines großen Teiles jenes Einkommens: nämlich der staatlichen Steuer-(Frondienst- und sonstigen) Forderungen, mit denen er belehnt war, beraubt. Nun war er allerdings fürderhin auch der Lehenspflichten los und ledig. Allein diese hatten die Spahis ohnehin seit langer Zeit lax nur oder gar nicht mehr erfüllt und sich so gewöhnt, das Recht auf den Bezug der Lehenseinkünfte als von der ursprünglichen Basis gänzlich losgelöst zu betrachten. Nicht nur sie allein übrigens! Anerkannte ja die Regierung selbst die Berechtigung ihres Standpunktes, indem sie den ehemaligen Lehensinhabern eine aus dem Staatsschatz zu zahlende Rente als Entschädigung bewilligte[1]). Diese waren jedoch durch diese Teilablösung keineswegs voll befriedigt. An wem sollten sie sich nun schadlos halten, wenn nicht an ihren Kmeten oder an den Resten der freigebliebenen christlichen Bauernschaft? In der Tat wurden auch damals und in der Folge viele der letzteren auf alle Art gezwungen, sich unter den Schutz höherer Beamten oder mächtiger Grundherren zu begeben, das heißt zu deren Kmeten zu werden[2]) — genau so wie einst schon ihre Standesgenossen im byzantinischen Reiche[3]). Das patrocinium vicorum lebte wieder auf. Hatte es ja der Bauer fortan auch wieder mit der korrupten staatlichen Steuerverwaltung zu tun.

Durchaus in gleicher Richtung wie die Beseitigung der Lehensinstitution wirkte auch die gleichzeitige Abschaffung der Frondienste im ganzen Ottomanischen Reiche. Die Ablösung vollzog sich in Bosnien in der Form einer Erhöhung bereits bestandener oder der Einführung neuer Naturalprästationen, wobei es höchst willkürlich zuging[4]).

Neben den wirtschaftlichen Ursachen machten sich auch andere religiös-politischen und sozialen Charakters geltend, um die Lage der christlichen Kmetenbevölkerung zu verschlechtern und schließlich unerträglich zu gestalten.

Seit dem ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts waren der Verfall und die Auflösung des Reiches als ein dauernd nicht mehr aufzuhaltender Prozeß offenkundig geworden. Durch den Frieden von Adrianopel (1829) hatten die Donaufürstentümer Moldau und Walachei, ferner

---

[1]) Vgl. Bélin a. a. O., XIX, S. 263.

[2]) Vgl. die Schilderung solcher Fälle in Serbien bei Milutin Jowanowitsch, Die serbische Landwirtschaft, München 1906, S. 13 ff.

[3]) Vgl. Zachariä von Lingenthal a. a. O., S. 227, 243.

[4]) Vgl. Karszniewicz a. a. O., S. 142.

Griechenland und Serbien ihre nationale Selbständigkeit ganz oder wenigstens zum Teile zurückgewonnen. Hierdurch mußte notwendig das Selbstgefühl der Rajah auch in Bosnien und der Herzegowina wieder wach werden. Dies und daß die Tanzimât-Gesetzgebung die grundsätzliche Gleichberechtigung aller ottomanischen Staatsangehörigen aussprach, verletzte anderseits auf das Tiefste die Gefühle des herrschenden mohammedanischen Elementes überhaupt und des bosnischen Adels insbesondere, der stets auf das Eifrigste über seinen Vorrechten gewacht und sie in der exponierten Grenzprovinz auch mit Erfolg behauptet hatte. Sein Standeshochmut und gleichzeitig sein religiöser Fanatismus wurden rege. Noch höher stieg seine Erbitterung infolge der materiellen Verluste, von welchen die Heeresreorganisation für ihn begleitet war. Sie machte sich erst in einer Reihe von Aufständen Luft und, als diese mit eiserner Faust niedergeschlagen waren, in systematischer Peinigung der Rajah. Daß der Hatti-scherif vom 3. November 1839 jedermann unterschiedslos den Schutz von Leib und Leben, Eigentum und Ehre zusicherte, hatte praktisch ebensowenig zu bedeuten, wie später die gleichartigen Garantien der Verfassung vom 7. Zilhidje 1293 (23. Dezember 1876). Der Zentralgewalt und ihren Organen fehlte es ebenso sehr an der Macht wie an dem guten Willen, die Kmeten zu schützen.[1]) Das Ergebnis war daher: daß nun diese ihrerseits sich erhoben, daß Massenauswanderungen namentlich nach Österreich-Ungarn stattfanden, daß die Wiener Regierung bei der Pforte Vorstellungen erhob und daß schließlich diese kommissionelle Verhandlungen in Konstantinopel über die Beziehungen zwischen den Grundherren und ihren Hintersassen anordnete, denen auch Vertreter beider Interessentengruppen zugezogen wurden und aus welchen die Verordnung vom 14. Sefer 1276 (12. September 1859) hervorging[2]).

Diese gesetzestechnisch außerordentlich unvollkommene Verordnung war zum Schutze der Kmeten bestimmt. Sie wollte das zur Zeit ihrer Erlassung geltende Gewohnheitsrecht zusammenfassen und dabei auch dieses selbst aufrechterhalten. Natürlich bedeutete sie nun eben deshalb vor allem eine Sanktionierung der ganzen den Kmeten

[1]) Vgl. die zit. Akten aus den Korrespondenzen des k. u. k. Ministeriums des Äußeren und Laveleye, Die Balkanländer, Leipzig 1888, I. Bd. S. 182 ff.

[2]) Eine deutsche Übersetzung dieser Verordnung s. in der (amtlichen) Sammlung der für Bosnien und die Herzegowina erlassenen Gesetze usw. 1878—1880. Wien 1880, I. Bd., S. 507/503.

ungünstigen Entwicklung seit 1839. Anderseits aber vermochte sie bei ihrer Systemlosigkeit und Lückenhaftigkeit in Verbindung mit der Ohnmacht der Regierung und dem bösen Willen der Lokalbehörden, ihren Zweck: die Kmeten für die Zukunft vor noch stärkerer Ausbeutung zu bewahren, in nur geringem Maße oder gar nicht zu erreichen. Benutzten ja sogar die Grundherren die Bestimmung: „daß über die gegenseitigen Bedingungen der . . agrarischen . . Verträge durch die Behörde mit (beiden Parteien) Vertragsdokumente in der den beiden Teilen verständlichen Sprache aufgenommen werden“ sollten[1]), vielfachst zu dem Versuche, der Verordnung zuwider höhere als die zu Recht bestehenden Schuldigkeiten in die Verträge hineinzuschmuggeln[2]). Dies hatte neuerliche Wirren, Aufstände der Rajah und Massenflucht derselben über die Donau zur Folge; im weiteren Verlaufe der Dinge sodann internationale Verwicklungen; zuletzt — in Ausführung des Artikels XXV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 — die Besetzung der beiden Provinzen durch die österreichisch-ungarischen Truppen[3]).

III.

Eine neue Zeit in der Geschichte Bosniens und der Herzegowina beginnt damit. So viele Veränderungen sie aber dem Lande auch gebracht haben mag: die Grundlagen der ländlichen Verfassung sind von ihr bisher unangetastet geblieben.

Versuchen wir uns nun die Struktur der letzteren zu vergegenwärtigen, so bietet sich uns folgendes Bild[4]).

---

[1]) Art. 12, Absatz IV, der Seferverordnung a. a. O., S. 511.

[2]) Vgl. Eduard Ritter von Horowitz, Die Agrarfrage in Bosnien und der Herzegowina. Wien o. J., S. 15 ff., bes. S. 20; Karszniewicz, Das bäuerliche Recht, S. 37. Ganz die gleichen Versuche machten sie auch in den ersten Jahren der österreichisch-ungarischen Verwaltung, wie aus dem Erlaß der Landesregierung vom 18. August 1880 betreffend das Vorgehen der Behörden in Agrarangelegenheiten (Sammlung der Gesetze I. Bd., S. 537 f.) zu ersehen ist.

[3]) Vgl. A. Fournier, Wie wir zu Bosnien kamen. Wien 1909; E. Ritter von Sax, Geschichte des Machtverfalls der Türkei, ebd. 1908.

[4]) Vgl. zum Folgenden außer der bereits zitierten Literatur, speziell der vortrefflichen Arbeit von Karszniewicz, Das bäuerliche Recht, auch noch: Die Landwirtschaft in Bosnien und der Herzegowina (herausgegeben von der Landesregierung). Serajewo 1899 und Horowitz, Die Bezirksunterstützungsfonds in Bosnien und der Herzegowina. Wien 1892.

Der Kulturboden zerfällt in grundherrlichen, der die Hauptmasse ausmacht, und in freibäuerlichen.

Grundherrlich sind nur jene Großgüter, die zum Teil in Form vervielfältigten bäuerlichen Betriebes zu Kmetenrecht, zum Teil aber wenigstens nicht von Kmeten bewirtschaftet werden. Im Gegensatz zu den Kmetengründen, die in ihrer Gesamtheit als kmetovska zemlja bezeichnet werden, heißt der direkt verwaltete Teil des Gutes Begluk[1]. Er umfaßt in der Regel neben wenigen Äckern und Wiesen: Herrenhaus (konak, čardak), Scheuern (hanbar) und Kukuruzkörbe (košana, kuruzana) zur Aufnahme der Naturalgiebigkeiten. Die Bewirtschaftung des Begluk vollzieht sich entweder mit Frondiensten der Kmeten, soweit solche noch bestehen, oder mit entlohnten Arbeitskräften.

Die grundherrlichen Besitzungen sind oft sehr ausgedehnt. Ihre Größe wird nach der Anzahl der auf ihnen befindlichen Kmetenwirtschaften bezeichnet. Manche Grundherren nennen „bis zu 400, ja 600 Kmetengüter ihr eigen“[2].

Die landläufige — gegenwärtig auch auf Nichtmohammedaner ausgedehnte — Benennung für den (adeligen) Grundherrn ist Aga oder bei bedeutenderem Umfange der Güter Beg, in manchen Gegenden allgemein Spahija[3] — lauter Erinnerungen an die Zeit, da die Grundbesitzaristokratie auch die Militärlehen innehatte.

Grundherren können auch juristische Personen sein: in erster Linie der Vakuf; ferner Klöster, „besonders Franziskanerklöster, welche hier und da Kmeten besitzen“[4] — wie ja die Grundeigentumsfähigkeit in den letzten Zeiten der türkischen Herrschaft ganz allgemein von dem Glaubensbekenntnis unabhängig geworden war[5]; in neuerer Zeit auch Aktiengesellschaften; endlich der Staat selbst mit Bezug auf ihm heimgefallene Mirije-Liegenschaften, die zu Kmetenrecht ausgetan sind.

Die bäuerliche Ansässigkeit auf grundherrlichem Boden heißt in manchen Gegenden, besonders an der bosnisch-dalmatinischen Grenze, noch immer wie einst Baština[6]. Die regelmäßige Bezeichnung für

---

[1]) Slawisiert vom türk. beylyk = Herrschaft.
[2]) Vgl. Horowitz, Agrarfrage, S. 28; Bezirksunterstützungsfonds, S. 7.
[3]) Slawisiert aus Spahi.
[4]) Vgl. Horowitz, Die Agrarfrage, S. 23.
[5]) Vgl. Akten aus den Korrespondenzen usw., S. 175 f.
[6]) Vgl. Horowitz, Die Agrarfrage, S. 28.

sie ist aber Čiftluk[1]), was sich am besten mit „spannfähige Wirtschaft“ übersetzen läßt. Der Wirt selbst wurde in der türkischen Zeit Čiftčija[2]) genannt, was also wörtlich „bespannter Bauer“ bedeutet. Bezeichnungen, die übrigens auch für landwirtschaftliche Kleinbetriebe und Bauern im allgemeinen üblich waren und noch sind, während sich seit der Okkupation für unsere Hintersassen und deren Besitzungen insbesondere in Gesetzgebung und Sprachgebrauch die Worte „kmet“ und „kmetsko selište“ eingebürgert haben.

Das Ausmaß der zu einem Čiftluk gehörigen Gründe und Nutzungen ist nirgends festgelegt. Es schwankt auch — parallel zu der Konfiguration des Bodens und der Gestaltung der natürlichen Produktionsbedingungen sowie den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen — von Gegend zu Gegend. Wesentlich aber ist, daß es ausreichend sei, eine bäuerliche Familie voll zu beschäftigen und zu erhalten. Hausgründe und kleine Parzellen können also für sich allein zu Kmetenrecht nicht ausgetan werden.

Auf die zahlreichen und dornigen Streitfragen über die eigentliche juristische Natur dieses letzteren einzugehen: ob es eher als Pacht-, Erbpacht-, Gesellschafts- oder Servitutsverhältnis zu umschreiben ist, liegt für uns keine Veranlassung vor. Es hat auch, nebenbei bemerkt, keinen Sinn, jegliche unter besonderen Bedingungen zur Entwicklung gelangten Lebensverhältnisse in den Rahmen der uns geläufigen römischrechtlichen Begriffskategorien zu zwängen. Begnügen wir uns also mit dem, was allein wichtig ist: das Kmetenrecht inhaltlich zu beschreiben, und halten demgemäß zunächst fest, daß es — von der Seite des Kmeten aus betrachtet — in dem dinglichen, vererblichen oder richtiger: ewigen: d. h. in seiner zeitlichen Dauer an sich unbeschränkten, jedoch nicht veräußerlichen Recht auf die Nutzung des Čiftluk besteht. Seit der Einführung der Grundbuchsverfassung im Reichslande ist es „im Grundbuch ersichtlich zu machen“, so daß „jede Kmetenansässigkeit ... einen Grundbuchskörper bildet“[3]).

---

[1]) Slawisiert aus dem türk. ciftlyk: von cift das Paar (scil. Zugtiere).

[2]) Slawisiert aus dem türk. ciftdži.

[3]) §§ 10 und 18 des Grundbuchsgesetzes für Bosnien und die Herzegowina (kundgemacht mit Verordnung der Landesregierung vom 28. September 1884), Sarajewo 1886. Vgl. hierzu: Erläuternde Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Grundbuchsgesetzes für Bosnien und die Herzegowina, ebd. 1890, S. 10.

Die Grundbuchsanlegung war bis 1907 im ganzen Lande, mit Ausnahme von 4 Bezirken, durchgeführt und sollte auch in diesen im Laufe des Jahres 1908 zu Ende gebracht werden (Verwaltungsbericht für 1908, S. 248).

Neue Kmetenverhältnisse entstehen durch (Agrar-)Vertrag. Eine besondere Form für diesen ist nicht vorgeschrieben. Die Seferverordnung fordert allerdings, wie wir bereits wissen, schriftlichen Vertragsabschluß, beziehungsweise schriftliche Fixierung der Kmetenpflichten auch aus allen aus der Vergangenheit überkommenen Verhältnissen. Die üblen Erfahrungen aber, die man auch noch nach der Okkupation mit dieser Norm machte[1]), haben die Verwaltung veranlaßt, auf sie zu verzichten[2]). Der Inhalt des Agrarvertrages muß sich innerhalb des mit zwingendem Charakter ausgestatteten agrarischen Sonderrechtes halten. Abmachungen, die diesem widersprechen, sind ungültig. Vertragsfreiheit besteht also nur im Rahmen dieses Sonderrechtes.

Subjekt des Kmetenrechtes und Träger der ihm entsprechenden Pflichten ist typischerweise nicht eine einzelne physische Person, sondern die „Bauernfamilie“: sei es, wie zumeist, die Zadruga, d. h. die mitunter bis zu 80 und mehr Köpfen zählende Genossenschaft näherer und entfernterer Blutsverwandter mit dem Zweck gemeinsamer, zeitlich unbegrenzter Wirtschaft auf Grundlage von Gütergemeinschaft; sei es die Ikonostina, die Familie in unserem engeren Sinne, also die gemeinsame Haushaltung von Eltern und unverheirateten Kindern, welche sich normalerweise mit der Verehelichung der lezteren zur Zadruga auszuwachsen pflegt[3]). Wohl wird das Familienoberhaupt, der „Hausvater“ oder „Hausälteste“ (starješina, kuće gazda, domačin) als „Kmet“ bezeichnet. Allein wie nicht notwendig der Vater, der Älteste oder auch nur stets ein Mann der Familiengenossenschaft, dem „Hause“ (kuča) vorstehen muß, so repräsentiert das Oberhaupt diese nur und ist zugleich ihr Teil- und Machthaber. Seine Bestellung erfolgt durch die Genossenschaft, die ihn, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben untauglich wird oder sich unfähig erweist, durch einen andern ersetzt. Sein Tod ändert daher an dem Rechts- und Pflichten-

---

[1]) Siehe oben S. 318, Anm. 2.

[2]) Erlaß der Landesregierung vom 18. August 1880 (Sammlung der Gesetze, I. Bd., S. 537/538).

[3]) Aus der ungeheuren Literatur über die südslawischen Hauskommunionen seien hier außer den Ausführungen von Horowitz, Die Agrarfrage, passim, und von Karszniewicz, Das bäuerliche Recht, S. 21/28), nur hervorgehoben: J. Peisker, Die serbische Zadruga (in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, VII. Bd., 1900, S. 211/326) und Milan Marković, Die serbische Hauskommunion (Zadruga), Leipzig 1903.

kreis der Gemeinschaft nichts. Diese überdauert ihn. Sie wechselt nur das Oberhaupt. Die Grundbuchsgesetzgebung hat dem auch durch die Vorschrift Rechnung getragen, daß im Gutsbestandsblatt „bei Kmetenansässigkeiten . . der Name der Kmetenfamilie ersichtlich zu machen ist"[1]). Und es leuchtet ein, daß eine Teilung des Kmetenrechtes im Erbgangswege weder stattfindet noch zulässig ist.

Die Kmetenfamilie hat den Anspruch auf ungestörte, durch den Grundherrn auch jedem Dritten gegenüber zu schützende Nutzung des Gutes zu landwirtschaftlichen Zwecken — innerhalb der Grenzen pflichtgemäßer ordentlicher Wirtschaftsführung. Eine Einmischung der Grundherren in die letztere ist ebenso unzulässig wie eine etwaige — schon durch die Seferverordnung verbotene, aber noch lange nachher geübte — Forderung: „wenn sie zu gewissen Jahreszeiten auf ihre Güter sich begeben, die (Kmeten) aus ihren Häusern zu entfernen, um selbst in denselben zu wohnen, sowie . . von ihnen unentgeltliche Verpflegung zu beanspruchen"[2]). — Die Bau- und Reparaturpflicht in betreff der Wohn- und Wirtschaftsgebäude trifft den Grundherrn. Mitunter partizipiert dieser auch an den Wirtschaftskosten durch Beistellung von Saatfrucht, Arbeitsvieh und Futtervorräten. — Meliorationen des Kmetengutes im Wege von Bauführungen oder von Obst-, Wein- und Baumkulturen sind nur mit seiner (und behördlicher) Genehmigung gestattet.

Ein Recht auf die Substanz des Čiftluk dagegen steht der Kmetenfamilie nicht zu. Sie kann demnach denselben — etwa im Hinblick auf eine Auflösung oder Gliederung der Hauskommunion — unter ihre Angehörigen ohne Zustimmung des Grundherrn ebensowenig teilen wie dieser ohne die ihrige[3]). Nicht minder werden (Voll- oder Teil-)Veräußerungsakte unter Lebenden oder auf den Todesfall durch die Natur des Kmetenverhältnisses ausgeschlossen.

Die Hauptverpflichtung der Kmeten besteht im „Hak"[4]), der „Gerechtsame", das heißt einer Naturalgiebigkeit, die in der Regel ein Drittel (Tretina), an manchen Orten wieder die Hälfte (Polovina), anderwärts auch nur ein Viertel (Čtvrtina) oder ein Fünftel

[1]) § 50a Grundbuchsgesetz.

[2]) Art. 10 der Seferverordnung a. a. O.

[3]) § 67, Absatz III, Grundbuchsgesetz.

[4]) Vom arabischen Haq, das Recht. Die slawische Bezeichnung ist aginski dohodak, d. h. Einkommen des Aga, oder danak = Abgabe (scil. die grundherrliche).

(Petina) ausmacht[1]). In ganz vereinzelten Fällen beträgt sie sogar bloß ein Sechstel (Šestina) oder Siebentel (Sedina)[2]).

Eine die Tretina übersteigende Prästationsquote beruht gewöhnlich auf einer besonderen Leistung des Grundherrn: Beistellung von Saatfrucht, Arbeitsvieh oder Viehfutter; Instandsetzung und Erhaltung von Bewässerungseinrichtungen u. a. m.; auf besonderen Vorzügen von Boden und Klima; endlich auf dem bei bestimmten Kulturgattungen geringen Aufwand an Produktionsmitteln und Arbeit. Damit ist auch schon gesagt, daß die Giebigkeit gewöhnlich nicht für alle Arten von Feld- und Gartengewächsen die gleiche ist, sondern daß auf demselben Čiftluk verschiedene Quoten von Getreide, Heu, Obst, Gemüse, Industriepflanzen usw. vorzukommen pflegen.

An Stelle der variablen Abgabe vom Naturalrohertrage begegnet man oft einer fixen. Nicht selten erscheint dann diese zugleich der Art der Leistungen nach abgelöst; und zwar nicht nur in anderen als den eigentlich geschuldeten Naturalien (z. B. Butter statt Heu, ein Lamm statt Obst und Gemüse), sondern auch in Geld. In allen diesen Fällen spricht man von Kesim. Die Verwandlung der

---

[1]) Was die örtliche Verbreitung dieser Giebigkeitensysteme anbelangt, so stellte die Seferverordnung (1859) fest, daß zur Zeit ihrer Erlassung „von alters her" zu Recht bestanden in den bosnischen Kreisen:

Banjaluka, Bihać und Zwornik (Dônja Tuzla) „durchgehends" die Tretina;

Sarajewo „in den meisten Orten" die Tretina, „an wenigen Orten" aber auch die Abgabe der Hälfte;

Travnik „in den meisten Orten" die Tretina, „an sehr wenigen" auch die Viertel- oder Fünftelgiebigkeit; in der Herzegowina (im jetzigen Kreise Mostar) „an einigen Orten" das Tretina-, an anderen wiederum das Hälfte-, Viertel- oder Fünftelsystem.

Dieser Zustand wurde durch die Seferverordnung auch weiterhin aufrechterhalten. Eine Änderung gegen früher fand nur in folgenden Beziehungen statt. Wo — in Abweichung von dem sonst üblichen Drittelsystem — der Grundherr in den Kreisen Sarajewo und Travnik die Hälfte des Obstertrages und im Kreise Zwornik die Hälfte des Heuertrages zu erheben pflegte, wurde seine Forderung ebenfalls auf das Drittel herabgesetzt; desgleichen in den Kreisen Banjaluka und Bihać die hergebrachte Tretina von „Gemüse jeder Art" auf ein Viertel; endlich in der Herzegowina die herkömmliche Leistung der Hälfte von Obst und Gemüse auf ein Drittel „von dieser einen oder der andern Gattung, je nachdem der Bezirk mehr Obst oder Getreide produziert". (Zit. Verordg.-Absatz I der Art. 1, 2, 3, 4, 6. Vgl. Sammlung der Gesetze, I. Bd., S. 507/508).

[2]) Vgl. Horowitz, Die Agrarfrage a. a. O., S. 31.

aliquoten Naturalgiebigkeit in eine feste ebensowohl wie hinwiederum die Reluierung dieser überhaupt oder in Geld insbesondere kann eine vollständige sein oder nur teilweise Platz greifen. Es kommen demnach die mannigfachsten Abgabenkombinationen vor. Doch ist wie Karszniewicz berichtet, die Entrichtung des Kesim in Geld seit der Einführung der obligatorischen Ablösung des Naturalzehents in Geld durch die österreichisch-ungarische Verwaltung zurückgegangen „weil . . der Bauer beide Abgaben in Geld zu leisten seltener imstande ist“[1]).

Die Naturalgiebigkeit wird in Gegenwart des Grundherrn oder seines Vertreters, und zwar beim Polovina- und Tretinasystem nach vorausgegangenem Abzug des Zehents, an dem Druschplatze ausgesondert und auch übergeben, wenn nicht die Verbindlichkeit zu ihrer Überführung an einen andern Ort besteht. Seit Beginn der achtziger Jahre und bis zur Zehentpauschalierung, also im ganzen Lande bis 1905[2]), erschien aber der Grundherr berechtigt, die Giebigkeit nach den steuerämtlichen Protokollen über die Zehentbeschreibung zu berechnen und zu diesem Behufe Auszüge aus denselben zu verlangen. Die Landesregierung hatte nämlich die Behörden angewiesen, Streitigkeiten über die Giebigkeitsquantitäten auf Grundlage der Zehentbeschreibung zu entscheiden. Demgemäß wurden auch die Grundherren der letzteren zugezogen. Freilich sollte hierdurch zunächst das fiskalische Interesse gewahrt und eine etwaige Steuerhinterziehung durch „Einverständnis des Dorfschreibers mit den Dorfinsassen“ verhindert werden. Tatsächlich aber waren es die Grundherren, die hieraus den größten und einen „zur ottomanischen Zeit ganz unbekannten Vorteil“ zogen. Denn nicht nur, daß sie nun „auf bequeme und kostenlose Art sich eine genaue Auskunft über die Erntequantitäten zu verschaffen“ imstande waren: wichtiger noch als die Ersparung des komplizierten und kostspieligen eigenen Kontrollapparates war die — selbstverständlich voll ausgenützte — Möglichkeit, durch ungebührliche Erhöhung des Zehents in noch höherem Maße den Hak zu steigern[3]). Welch schwere Nachteile sich aus diesem Zusammenwirken von Fiskus und Grundherren für den Kmeten ergaben, liegt auf der Hand[4]).

Die Forderung auf Leistung der Giebigkeit ist, falls diese nicht

---

[1]) Vgl. Karszniewicz, Das bäuerliche Recht, S. 139.

[2]) Vgl. unten S. 328.

[3]) Vgl. Verwaltungsbericht für 1906. S. 54/55.

[4]) Vgl. besonders Karsniewicz, Das bäuerliche Recht, S. 154/156.

freiwillig prästiert wird, bis zum Ende des auf eine Ernte folgenden Jahres klageweise geltend zu machen. Sonst erlischt sie[1]).

Neben dem Hak kommen auch allerlei Nebenabgaben vor, deren Mannigfaltigkeit und Umfang in umgekehrtem Verhältnis zu der Höhe der Hauptverpflichtung stehen. Die bedeutendste Rolle unter ihnen spielen die Frondienste.

Damit sind nicht jene früher erwähnten, in türkischer Zeit auf Grund der Gehorsamspflicht der Rajah geforderten und prästierten Dienste gemeint[2]). Wohl sind auch sie, wie es scheint, noch nicht völlig verschwunden: „einzelne Leistungen, wie z. B. ein Aufgebot von Treibern bei einer Jagd, werden auch bis jetzt allenthalben beansprucht und anstandslos verrichtet", wo das ehemalige patriarchalische Verhältnis zwischen Grundherren und Kmeten im Bewußtsein beider lebendig geblieben ist.[3]) Allein sie tragen an sich freiwilligen Charakter. Jedenfalls kann ihre Ableistung nicht rechtlich erzwungen werden. Sind sie ja sogar, wie wir wissen, seit 1859 ausdrücklich verboten. Anders die Frondienste, die im Volksmunde als hizmet, beglučenje, moba, kirija usw. bezeichnet werden. Sie bilden, wo sie vorkommen, einen Teil des Entgeltes für die den Kmeten überlassene Bodennutzung. Sie bestehen entweder in Transportfuhren, also in der unentgeltlichen Zufuhr der Naturalgiebigkeit an den Wohnort des Grundherrn beziehungsweise auf den nächsten Markt; oder in (Feld-, Garten-, Weingarten-)Arbeiten auf dem Begluk. — Diese zweite Kategorie von Frondiensten ist entweder nur dem Werke nach bestimmt oder bloß der Zeit nach. Im letzteren Falle wieder ist die Robot typischerweise benannt, das heißt der geschuldeten Art der Arbeit nach näher bezeichnet, während unbenannte Robot nur „sehr selten" und „nur in Verbindung mit ganz niedrigen Giebigkeiten in natura" vorkommt.[4])[5]) Die Robot wird mit dem Gespann verrichtet oder zu Fuß. — Sie tritt als Kollektivschuldigkeit mehrerer Kmetenfamilien auf oder sie ist für die einzelne Kmetenfamilie festgelegt.

---

[1]) Verordnung der Landesregierung vom 19. September 1881. Vgl. Karszniewicz a. a. O., S. 170 f.

[2]) Siehe oben S. 315.

[3]) Vgl. Horowitz, Die Agrarfrage, S. 56.

[4]) Ebenda, S. 57.

[5]) Vgl. über die begriffliche Einteilung der Frondienste: Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. I. Bd., S. 76 f.

Da die Kmeten durch das Verhältnis zum Grundherrn in ihrer Rechtspersönlichkeit keinerlei Einbuße erleiden, so dürfen sie jederzeit das Kmetengut verlassen und frei abziehen. Nur darf dies bei sonstiger Schadenersatzpflicht nicht „zur Unzeit“ geschehen und eine dahingehende Absicht soll dem Grundherrn „bei Beendigung der Drescharbeiten kundgegeben“ werden[1]).

Anderseits können sie bei Vernachlässigung der Wirtschaft durch zwei aufeinanderfolgende Jahre nach vorausgegangener Verwarnung abgestiftet werden. Natürlich erlischt das Kmetenrecht auch in beiderseitigem Einverständnis der Interessenten und wenn die Kmetenfamilie so sehr zusammengeschmolzen ist, daß sie zu ordentlicher Bewirtschaftung der Stelle gänzlich unfähig wird. Ist diese ihre Fähigkeit wegen Verminderung der arbeitskräftigen Mitglieder oder aus anderen Gründen — etwa wegen Mangel an dem nötigen Viehstand — eine bloß geminderte, so kann der Grundherr auch eine bloß nur teilweise Abstiftung fordern, das heißt eine der tatsächlichen Baukraft der Kmetenfamilie angepaßte Verkleinerung des Čiftluk. Von dieser Befugnis scheint aber in osmanischer Zeit kaum jemals Gebrauch gemacht worden zu sein. Wenigstens hören wir von „Kmetenansässigkeiten, die unverhältnismäßig große Komplexe umfassen, welche von der Familie — selbst im Hinblick auf das bestehende, ein größeres Terrain erfordernde Wirtschaftssystem — tatsächlich nicht bewirtschaftet werden können“[2]). Im Interesse der Landeskultur sind daher die Behörden angewiesen worden: bei Anlegung der Grundbücher in solchen Fällen „auf einen Ausgleich hinzuwirken, welcher bei Hinweis auf die Konsequenzen, welche die Anwendung der Bestimmungen des Grundgesetzes über den Heimfall nicht bearbeiteter Grundstücke in Verbindung mit den Bestimmungen der Seferverordnung über die Abstiftung bei Nichtbearbeitung der Čiftlukgrundstücke haben müßte, wohl in der Regel gelingen werde“[3]).

Den freiwillig oder gezwungen abziehenden Kmeten sind die — mit grundherrlicher Gestattung vorgenommenen — Meliorationen zu ersetzen.

Über den erledigten, das heißt kmetenfrei gewordenen Čiftluk

---

[1]) Art. 8 der Seferverordnung.

[2]) Es geht dies hervor aus Art. 7 der I. Instruktion vom 13. September 1884 zur Durchführung des Grundbuchsgesetzes in Bosnien und der Herzegowina.

[3]) Ebenda.

wiedererlangt der Grundherr vollfreie Verfügung. Von einer Verpflichtung seinerseits, denselben überhaupt wieder zu besetzen oder namentlich ihn neuerdings zu Kmetenrecht auszutun, ist keine Rede.

Besonders hervorgehoben muß noch werden, daß die Kmeten sich mit Zustimmung des Grundherrn freikaufen, das heißt daß sie die von ihnen bewirtschaftete Stelle erwerben, also um einen altösterreichischen Ausdruck zu gebrauchen, „zu ihren eigenen Grundherren werden“ können. Abgesehen hiervon aber steht ihnen auch ein — jedenfalls auf uraltem Herkommen beruhendes, sodann auch durch das unmittelbar vor dem Ende der osmanischen Herrschaft erlassene Gesetz vom 7. Muharem 1293 (9. Februar 1876[1]) ausdrücklich anerkanntes — Näherrecht[2]) (Vorkaufs-, Einstandsrecht) zu, wenn der Čiftluk vom Grundherrn freiwillig verkauft wird oder zur Zwangsversteigerung gelangt.

Der Erwerb des Čiftluk durch die ihn bewirtschaftende Kmetenfamilie kann auch ein bloß teilweiser sein. Dann dauert eben das Kmetenverhältnis nur mit Bezug auf den Rest der Ansässigkeit fort — wie ja überhaupt Freibauern neben ihren freien Gründen solche zu Kmetenrecht besitzen können und umgekehrt Kmeten Freigründe. Derartige Wirte bilden eine besondere Gruppe von Freibauern-Kmeten.

Es bedarf wohl keiner besonderen Feststellung, daß freigekaufte Kmeten ihre — natürlich fortan jeder Abgabe und Frone ledigen — Ansässigkeiten zu keinem anderen Rechte erwerben, als es dem Grundherrn eignete: also nicht etwa als Mulk, sondern ebenfalls nur als Mirije und demnach mit allen auf Mirije-Liegenschaften haftenden Beschränkungen[3]). Beschränkungen, die freilich mit Rücksicht auf die Struktur der Kmetenfamilie nur selten praktisch werden können.

Von Wichtigkeit ist für die Beziehungen zwischen Grundherrn und Kmeten auch das Verhältnis, in welchem sie an den Landwirtschaft und landwirtschaftlich genutzten Boden treffenden öffentlichen Lasten — Zehent, Grundwert-, Gebäudewert- und Kleinviehsteuer — mitzutragen haben.[4]) Festzustellen ist nun, daß die drei letztgenannten Ab-

---

[1]) Eine deutsche Übersetzung in der Sammlung der Gesetze. II. Bd., S. 383.

[2]) Die amtliche Übersetzung des türkischen Terminus ist „Vorzugsrecht“. Vgl. über das Näherrecht (προτίμησις): Zachariä von Lingenthal a. a. O., S. 211/223.

[3]) Siehe oben, S. 310 f.

[4]) Vgl. Die Landwirtschaft, S. 63 f.

gaben von den Eigentümern der steuerpflichtigen Objekte aufzubringen sind. Als zehentpflichtig hinwiederum wird aber der Boden b e b a u e r und nicht der Boden e i g e n t ü m e r behandelt.

Die im abgelaufenen Menschenalter in dieser Richtung eingetretenen Änderungen beziehen sich nur auf die Art der Zehent e i n h e b u n g. Bereits in den letzten Jahren der türkischen Herrschaft war die Zugeldsetzung des — seit 1839 wieder vom Staate bezogenen[1]) — Naturalzehents für fakultativ zulässig erklärt worden (1872). Unmittelbar nach der Okkupation wurde sie dann obligatorisch (1879), und zwar sollte sie auf Grund der alljährlich von den Behörden zu ermittelnden Marktpreise erfolgen. Im übrigen aber blieb für die Zehentbeschreibung und Einhebung die ottomanische Gesetzgebung in Geltung. Die dem Zehentsystem anhaftenden privat- und volkswirtschaftlichen Nachteile haben jedoch seither eine Reform dieses Zustandes gezeitigt. Eine solche erschien auch um so dringlicher, als dieser mittelbar und unmittelbar auch den Staat namentlich dadurch schädigte, daß derselbe sich bei der Zehenteinschätzung auf Organe angewiesen sah, die meist ebenso persönlich unverläßlich wie zu exakter Erfüllung ihrer Aufgabe sachlich ungeeignet waren. So kam es denn zur Z e h e n t p a u s c h a l i e r u n g, die 1905 in Angriff genommen, Ende 1907 im ganzen Lande bis auf vier Bezirke durchgeführt war. Sie bedeutet die Ersetzung eines variablen, weil alljährlich neu zu bemessenden Zehents durch eine fixe, auf Basis eines zehnjährigen Durchschnitts einerseits des Naturalrohertrages und anderseits der Marktpreise in den einzelnen Pauschalierungsrayons berechnete und auf die zehentpflichtigen Grundstücke gelegte Geldschuldigkeit, welche sich demnach einer Grundsteuer in hohem Maße annähert[2]).

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Kmetenverhältnis, für welche in ottomanischen Zeiten in gar keiner Art gesetzlich vorgesorgt war, sind seit der Okkupation die politischen Behörden berufen: nämlich in erster Instanz das Bezirksamt, in zweiter (und letzter) die Landesstelle. Das nunmehr durch eine Verordnung aus dem Jahre 1895 geregelte Verfahren ist auf den Grundsätzen der Offizialmaxime aufgebaut, mündlich, summarisch-formlos und sehr billig. Die Verhandlung in erster Instanz wird vom Bezirksvorsteher geleitet, dem je ein gewählter

---

[1]) Vgl. oben, S. 313.

[2]) V e r w a l t u n g s b e r i c h t von: 1906, S. 423/429; 1908, S. 218/220.

Beisitzer aus der Klasse der Grundherren und der Kmeten zur Seite steht. Er fällt auch das Urteil. Die Zwangsvollstreckung wird gleichfalls von den Verwaltungsbehörden durchgeführt.

* * *

Neben dem für die ländliche Verfassung Bosniens und der Herzegowina typischen, mit dem dalmatinischen und speziell dem im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa üblichen Kolonat[1]) zahlreiche Berührungspunkte aufweisenden Kmetenverhältnisse kommt auch der Pachtvertrag (pogodba[2]) vor. Doch spielt er neben jenem eine nur geringe Rolle.

Auch er ist gewohnheitsrechtlich geregelt und wird im Streitfalle nach dem agrarischen Sonderrecht beurteilt. Er tritt in verschiedenen Formen auf, die vom Kmetenverhältnis oft nur schwer zu unterscheiden sind. Jedenfalls ist seine Dauer eine — ausdrücklich oder stillschweigend — zeitlich begrenzte und steht dem Pächter das Näherrecht des Kmeten nicht zu. Dem Nutzungsrecht entspricht auch beim Pächter eine Bebauungspflicht. Der Pachtschilling besteht ebenfalls in einer Naturalertragsquote, Geld oder sonstigen Sachleistungen. Unter den gleichen Voraussetzungen wie dem Kmeten sind auch dem abziehenden Pächter Meliorationen zu ersetzen.

Mitunter erhält auch das Gesinde der Großgrundbesitzer oder deren Verwalterpersonal als (Ganz- oder Teil-)Entlohnung für seine Dienste Grundstücke zum Gebrauch zugewiesen, was dann ebenfalls unter den Gesichtspunkt eines landesüblichen Verhältnisses gebracht wird.

---

[1]) Vgl. über dieses Joh. von Bersa, Die Frage über das Kolonenwesen im Ragusaner Gebiet. Wien 1874; Wladimir Pappafava, Studie über den Teilbau in der Landwirtschaft, besonders in Dalmatien. Innsbruck 1894; Caesare de Pellegrini-Danieli, Sulla colonia Dalmata. I. Zara 1895/96, und Über die Verhältnisse der Kontadinen und Kolonen im Gebiete der ehemaligen Republik Ragusa. Innsbruck 1907. H. v. Schullern-Schrattenhofen (Das Kolonat in Görz usw. Wien 1898, S. 30) behauptet, daß im Ragusanischen „die alte Vorstellung, daß der Vertrag zwischen dem Grundherrn und der ganzen Familie, nicht mit dem Familienoberhaupte allein geschlossen wird, zwar fortbesteht, aber keine praktische Bedeutung mehr habe". Pellegrini-Danieli (Verhältnisse der Kontadinen, S. 24 ff.) berichtet das Gegenteil hiervon.

[2]) Gewöhnlich mit dem Zusatz „pod pare", „pod kesim", „pod idžaru", „pod Kiriju". Vgl. Karszniewicz, Bäuerliches Recht, S. 149, und im allgemeinen, S. 117/131.

Statistische Nachweisungen über die Anteilsquote einerseits des grundherrlichen und anderseits des freibäuerlichen Bodens an der Gesamtkulturfläche und über das absolute Ausmaß beider fehlen vollständig. Ebensowenig geben die amtlichen Publikationen Auskunft über die Aufteilung der grundherrlichen Güter in Begluks auf der einen und Čiftluks (sowie Pachtgüter) auf der andern Seite und über die Art, in welcher die ersteren bewirtschaftet werden. Wohl aber ist die Gliederung der „überhaupt an der Landwirtschaft beteiligten Familienhäupter" ziffermäßig festgestellt worden.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1885[1]) zerfielen diese in:

8162 Grundherren (Vlastelini),
117466 Freibauern (težaci),
197833 Kmeten (kmétovi).

Wie absolut wertlos diese Ziffern sind, erhellt sofort, wenn man sie mit den bei der Volkszählung von 1895 ermittelten[2]) und in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten vergleicht. Danach gab es im:

Kreis	Grundherren		Kmeten		Freibauern-Kmeten		Freibauern	
	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
Sarajewo .	1277	4·39	9195	31·66	1735	5·98	14435	49·70
Banjaluka .	991	2·19	26847	59·42	2241	4·96	10438	23·10
Bihać . . .	556	1·94	11707	40·79	1650	5·75	13385	46·63
Dônja Tuzla	781	1·41	20975	38·02	3991	7·24	24659	44·69
Travnik . .	615	1·88	11242	34·39	3804	11·64	14542	44·47
Mostar . .	1613	5·24	9004	29·25	9234	30·00	9408	30·56
Summe . .	5833	2·63	88970	40·15	22655	10·23	86867	39·21

Hierzu kämen noch 17256 = 3·78 „sonstige bei der Landwirtschaft Beschäftigte", worunter auch und hauptsächlich das Hilfspersonale der Grundherren.

[1]) Vgl. Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Herzegowina nach dem Volkszählungsergebnis vom 1. Mai 1885. Sarajewo 1886.

[2]) Vgl. Hauptresultate der Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 22. April 1895, ebd. 1896; die Landwirtschaft, S. 45/54.

Daten aus der Zeit nach 1895 liegen nicht vor. Sollten aber die später noch zu besprechenden über die von 1895 bis 1907 erfolgten Kmetenloskäufe richtig sein und wäre es zulässig, die Teilablösungen zur Gänze der Gruppe der Freibauern-Kmeten zuzuschreiben, die Vollablösungen aber einfach von der Ziffer der Kmeten abzuziehen, so betrüge gegenwärtig die Zahl der:

Freibauern 95654
Freibauern-Kmeten 24825
Kmeten . . . . 80783.

Merkwürdigerweise fehlt auch über die Aufteilung aller dieser Gruppen auf die verschiedenen Konfessionen jede Mitteilung, trotzdem eine Erhebung hierüber nicht nur leicht durchführbar gewesen, sondern für die Beurteilung der national- und allgemeinpolitischen Seite des Agrarproblems von äußerster Wichtigkeit wäre. Man muß sich also auch in dieser Beziehung mit Vermutungen begnügen, die immerhin durch einen Überblick über die konfessionelle Gliederung der Bevölkerung im allgemeinen einige Stützpunkte erhalten mögen[1]).

Es entfielen, wenn man von den sonstigen unbeträchtlichen Splittern absieht, auf die:

	Serb.-Orthodoxen		Katholiken		Mohammedaner	
	absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
1879	496485	42·88	209391	18·08	448613	38·73
1885	571250	42·76	265788	19·89	492710	36·88
1895	673246	42·94	334142	21·31	548632	34·99
1906	760000	44·00	360000	20·90	590000	34·20

* * *

Die Unterschiede zwischen der Agrarverfassung in den Reichslanden und derjenigen, wie sie in der Monarchie vor den theresianisch-josefinischen Agrarreformen oder auch nur nach denselben und bis 1848 bestanden hat[2]), springen in die Augen. Der bosnisch-herzegowinische

[1]) Vgl. Volkszählung von 1895; Verwaltungsberichte von 1906, S. 118.

[2]) Vgl. hierüber: Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd., S. 1/94, 358/368; derselbe, Art. Bauernbefreiung in Österreich-Ungarn im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“.

Spahija ist keine „Grundobrigkeit“ in altösterreichischem Sinne. Ihm eignet keinerlei öffentlich-rechtliche Stellung; er ist weder Gerichtsherr noch Verwaltungsorgan; er übt keine Strafgewalt gegen die Kmeten; er steht überhaupt nicht zwischen ihnen und dem Staat. Die Kmeten hinwiederum sind nicht wie einst die „Untertanen“ bloß staatsmittelbar; ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ist absolut uneingeschränkt; ihre Pflichten nicht minder wie ihre Befugnisse gegenüber dem Beg sind rein privatrechtlicher Natur. Und wie die Menschen, so der Boden. Die Kmetengründe sind ebensowenig mit dem „Rustikalland“ gleichzustellen, wie der Begluk mit dem „Dominicalland“. Von jeher fehlten hierfür in Bosnien und der Herzegowina die steuerverfassungsmäßigen Voraussetzungen. Das Rustikalland war allein der ordentlichen Kontribution unterworfen. Auf dem Herrenland dagegen haftete bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts prinzipiell gar keine, tatsächlich aber und auch später gesetzlich eine geringere Kontributionspflicht. Der Staat hatte daher allen Grund, jenes in Evidenz zu halten und es nicht seiner Eigenschaft als (höher belastetes) Steuerobjekt verlustig gehen zu lassen. Begluk und Kmetenland waren jedoch von jeher und sind auch heute noch *in gleicher Weise* zehentpflichtig. Sie bilden daher auch keine besonderen, in *rechtlich bleibender Weise* unterschiedenen Grundbesitzkategorien. Von „Wirten bis weiter“, die, weil „uneingekauft“, vom Grundherrn freiwillkürlich abgestiftet werden können, kann in den Reichslanden ebensowenig gesprochen werden wie von grundherrlichen Bannrechten, Abdringung untertäniger und Aufdringung herrschaftlicher Feilschaften oder ähnlichen uns aus der österreichischen Agrargeschichte des XVIII. Jahrhunderts so wohl vertrauten Erscheinungen. Kurz, das Wort „Grundherr“ bedeutet in Bosnien und der Herzegowina nicht mehr als *Großgrundbesitzer*. Ein Großgrundbesitzer, der sich allerdings durch das ein bloßes Pachtverhältnis an Stärke weit überragende Kmetenrecht bei der Wahl der Form wirtschaftlicher Ausnutzung seiner Güter eingeschränkt und in der Richtung vervielfältigter bäuerlicher Wirtschaft gedrängt sieht: *aber doch nur so lange, als das Recht der auf seinem Boden ansässigen Kmetenfamilien dauert*. Endet es, so erlangt er seine volle Bewegungsfreiheit wieder und damit auch die Möglichkeit, zur Eigenwirtschaft überzugehen und diese in demselben Maße auszudehnen, als es ihm gelingt, sich seiner Kmeten zu entledigen. Von einem „Bauernschutz“, wie ihn unsere altösterreichische Gesetzgebung gekannt hat, mit dem Ziele

einer Erhaltung des Bauernstandes und alles Bauernlandes in bäuerlichen Händen[1]) ist eben im Reichslande keine Rede. Und so sind denn hier „Legungen" bäuerlicher Wirtschaften zum Zwecke der Begründung von Großwirtschaften durch die Grundherren keineswegs ausgeschlossen, wenn nicht bald durch eine allgemeine Grundentlastung mit dem Kmetenverhältnis überhaupt aufgeräumt wird.

Bisher jedoch hat die österreichisch-ungarische Verwaltung jeden Gedanken an eine solche Maßregel weit von sich gewiesen.

IV.

Unmittelbar nach der Okkupation freilich war die Stimmung anders. Lebhaft machte sich damals der Drang geltend, „Neues, Dauerhaftes und Nützliches so rasch als möglich zu schaffen". Verstärkt wurde er noch durch die Erwägung, „daß ohnehin durch die Wirren, die der Okkupation vorangegangen waren, und durch den Umsturz, den diese selbst herbeigeführt hatte, das künstliche Abändern bestehender Zustände leichter durchführbar sein müsse als später, wenn sich erst neue Traditionen auch im Rechtsbewußtsein herausgebildet hätten"[2]). So tauchten denn mancherlei Pläne auf, die Agrarfrage mit einem kühnen Schlage gesetzgeberischer Lösung zuzuführen. Wohl enthielt die Proklamation, mit welcher die Besetzung beider Provinzen eingeleitet wurde, die Zusicherung, daß die im Lande bestehenden Gesetze und Einrichtungen „nicht willkürlich umgestoßen werden" würden; aber auch den bedeutungsvollen Zusatz: „Die alten Gesetze sollen gelten, bis neue erlassen werden"[3]). Demgemäß war auch die Aufrechterhaltung der Seferverordnung zunächst als bloß p r o v i s o r i s c h e Maßregel

[1]) Durch das Reskript vom 23. Jänner 1751 war jede Einziehung untertäniger Gründe zum Hofland ohne Zustimmung der politischen Behörden und ohne Entschädigung der betreffenden Wirte „in quanto et in quali" verboten. Freilich wurde dieses Verbot erst seit etwa 1770 wirksam gehandhabt. Von da ab aber bis 1848 ist in den deutsch-slawischen Erbländern jegliche Ausdehnung des landwirtschaftlichen Großbetriebes auf Kosten des bäuerlichen nachhaltigst verhütet worden. Waren ja in dieser Zeit sogar Gründevertauschungen zu Arrondierungs- und Kommassationszwecken gerade für die Dominien nur außerordentlich schwer durchführbar. Vgl. G r ü n b e r g, Bauernbefreiung, I. Bd., S. 156 f., 363; d e r s e l b e, Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig, 1904. S. 192 f.

[2]) H o r o w i t z, Die Agrarfrage, S. 150.

[3]) Proklamation an die Bewohner von Bosnien und der Herzegowina vom 28. Juli 1878 (S a m m l u n g d e r G e s e t z e, I. Bd., S. 3/4).

gedacht: man hielt sie „bei entsprechender Verhinderung von Mißbräuchen durch die Landeskommission, die Behörden und Gerichte (für) einstweilen ausreichend, um einen erträglichen Zustand herzustellen“[1]). Eine wirkliche, dauernde und der Kulturmission, welche die Monarchie übernommen, adäquate Besserung der Verhältnisse, in denen die vom Türkenjoch befreite Bevölkerung lebte, erwartete man erst von einer Agrarreform mit dem Ziele: gegen „entsprechende Schadloshaltung“ der Grundeigentümer „den Pächtern den freien Besitz an ihren Wohnstätten und an einem angemessenen Teile der ihnen dermalen zur Bebauung überlassenen Gründe“ zu verschaffen[2]).

Dieser Eifer hielt aber nicht lange an. Kaum sechs Monate schon nach dem Einmarsch der österreichisch-ungarischen Truppen fand die Anregung der damaligen bosnischen Kommission: es seien „die zur Lösung (des Agrarproblems) geeigneten Maßnahmen mit tunlichster Beschleunigung zu treffen und insbesondere der Bevölkerung eine baldmögliche Grundentlastung in Aussicht zu stellen,“ in Wien keine Billigung mehr. Dem gemeinsamen Finanzministerium, dem die bosnische Landesregierung untergeordnet worden war, erschien es „nun bereits untunlich, die Durchführung der Grundentlastung für eine bestimmte Zeit zuzusichern“. Jedenfalls müsse „eine vollständige Aufnahme und Konstatierung der Grundbesitzverhältnisse vorangehen und auch außer Zweifel gestellt werden, daß das Land die Lasten der Grundablösung werde zu tragen vermögen“. Immerhin jedoch wurde die Landesregierung ermächtigt, „vorkommendenfalls in entsprechender Weise der Geneigtheit der Regierung Ausdruck zu geben, nach Erfüllung der obigen Vorbedingungen an die Lösung der agrarischen Frage im Wege einer Grundentlastung zu schreiten“. Hinzugefügt wurde noch, daß es sehr wertvoll wäre, wenn in der Zwischenzeit freie Ablösungsverträge zwischen Grundherren und Pächtern zustande kämen. Die

---

[1]) Erlaß der Militärkanzlei vom 12. Oktober 1878 betreffend die Regelung der agrarischen Verhältnisse (ebd. S. 511/512). Vgl. auch den Schlußsatz des Erlasses des II. Armeekommandos vom 30. November 1878 betreffend die Wiedereinführung der Flüchtlinge in die Pachtverhältnisse (ebd. S. 514).

[2]) Erlaß des gemeins. Ministeriums vom 4. Februar 1878 betreffend die Regelung der Agrarfrage (ebd. S. 514).

Landesregierung solle deshalb auf das Zustandekommen derartiger Interessentenvereinbarungen „selbstverständlich ohne irgend eine unberechtigte Pression“ hinwirken[1]).

Innerlich war damit bei der Zentralregierung der Gedanke an eine einschneidende Reformaktion aufgegeben. Doch kamen die Verhandlungen über eine solche nicht sofort zum Stillstande. Leichtbegreiflicherweise! „Die durch mehrjährigen Kampf gereizten Leidenschaften auf beiden Seiten (waren) noch immer nicht beruhigt“ und die Bezirksbehörden mußten immer wieder der Landesregierung berichten, „daß die Agrarstreitigkeiten mit jedem Tage sich vermehren, daß in einigen Bezirken zwischen den Agas und den Kmeten große Verbitterung“ und „großer Haß herrsche“, sowie daß „in sehr vielen Bezirken der Lösung der Agrarfrage mit ziemlich großer Ungeduld entgegengesehen werde“[2]).

Im Herbst 1879 trat also in Sarajewo eine Agrarenquete zusammen. Bei derselben war jedoch nicht einmal eine einheitliche Auffassung über das Wesen des Kmetenverhältnisses zu erzielen. Ebensowenig vermochte man sich über den Inhalt der anzustrebenden Reform und über den Weg zu deren Verwirklichung zu einigen. Und nicht besser ging es, als im darauffolgenden Jahre die Beratungen im Schoße des gemeinsamen Ministeriums fortgesetzt wurden, wobei man noch immer programmatisch festhielt: daß „eine Regelung der Agrarverhältnisse in den okkupierten Ländern aus nationalökonomischen und politischen Gründen notwendig“ sei. Das Ergebnis, zu dem man schließlich gelangte, war aber nur der Auftrag an die Landesregierung zu weiteren Erhebungen über eine Reihe rechtlicher und wirtschaftlicher Punkte, die noch nicht genügend geklärt erschienen. Und dieser Auftrag ist niemals ausgeführt worden, weil die gestellten Fragen, so wie sie formuliert waren, „damals gar nicht beantwortet werden konnten. Denn sie setzten gewaltige Arbeiten voraus: Katastralvermessung, Grundbuchsanlegung, statistische Studien“[3]) — Arbeiten, die eine spätere Zeit erst vollbracht hat.

Inzwischen aber wurde den politischen Behörden im Lande stets von neuem eingeschärft: „bei jeder Gelegenheit der Bevölkerung und besonders den Kmeten begreiflich zu machen, daß die Okkupation .

---

[1]) Die angeführten Tatsachen ergeben sich aus demselben Erlasse.

[2]) Erlaß der Landesregierung vom 28. Juni 1880 betreffend das Vorgehen der Behörden in Agrarstreitigkeiten (ebd. S. 527).

[3]) Vgl. Horowitz, Die Agrarfrage, S. 151.

sie von den eingegangenen und seit Jahrhunderten bestehenden Verpflichtungen nicht befreit habe"; die „Erörterung von solchen Fragen, welche die Regelung oder gar die Lösung der Agrarverhältnisse zum Zwecke haben, . . sorgfältig zu vermeiden, um nicht . . unwillkürlich gegen die etwa seinerzeit aufzustellenden Regierungsprinzipien zu handeln"; vielmehr konsequent zu betonen, daß die Regierung den festen Willen hege, „die Aga in ihren alterworbenen Rechten zu unterstützen, die Kmeten aber vor etwaigen ungesetzlichen Überbürdungen zu schützen"; demgemäß auch die Seferverordnung strenge zu handhaben[1]). Auch dem Übereifer vieler Bezirksbehörden wurde gesteuert, welche der „zu optimistischen" Anschauung huldigten: „durch allgemeinen Abschluß schriftlicher Verträge eine allgemeine Zufriedenheit einführen zu können", und zur Erreichung dieses Zweckes die widerstrebenden Kmeten „mit der Gendarmerie herbeizogen"[2]), selbstverständlich aber damit nur tiefgehende Erbitterung erzeugten.

So wandelte sich, wie so oft in Österreich, auch diesmal das Provisorium in ein Definitivum. Der Rechtszustand, wie er in der osmanischen Zeit bestanden hatte, erhielt sich auch fürderhin. Und wie sich die österreichisch-ungarische Verwaltung fortan jedes tieferen Eingriffes in die überlieferte ländliche Verfassung enthalten hat, so jedes Versuches auch nur zur Kodifizierung des Agrarrechtes. Die legislatorischen Neuerungen auf diesem Gebiete seit 1878 sind — wie die vorausgeschickte Zustandsschilderung zeigt — insgesamt mehr formaler als materiell-rechtlicher Natur.

* *
*

Die Regierung rechtfertigt das damit, daß man nicht habe „das Agrarrecht aus einem Gewohnheitsrecht heraus in die starre Form unabänderlicher Legalität umgießen und so die künftige Entwicklung erschweren dürfen"[3]).

Das hat nun gewiß seinen guten Sinn. In der Tat, so lange nicht die Axt an die Wurzel des herrschenden grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses gelegt wird, muß jeder Versuch zu dessen gesetzgeberischer

---

[1]) Zit. Erlaß vom 28. Juni 1880 und Erlaß vom 18. August 1880 betreffend das Vorgehen in Agrarangelegenheiten (Sammlung der Gesetze I. Bd., S. 537).

[2]) Aus demselben Erlasse; siehe auch oben, S. 318 Anm. 2.

[3]) Verwaltungsbericht für 1906, S. 55/56. Vgl. auch Horowitz, Die Agrarfrage, S. 153 ff.

Regulierung ebensowohl auf außerordentliche Schwierigkeiten aus der örtlichen Differenzierung der Agrarverfassung her stoßen, wie die Elastizität in deren Funktionierung beeinträchtigen. Warum ist aber bisher nichts unternommen worden, um endlich das Kmetensystem aus der Welt zu schaffen? Warum eigentlich konnten die „vielfachen Projekte einer allgemeinen und mit einem Male künstlich zu bewerkstelligenden Lösung der Agrarfrage nicht weiter aufgegriffen werden?" [1])

Braucht die volks- und privatwirtschaftliche Verderblichkeit des Hak noch besonders bewiesen zu werden? Ein System relativ gleichbleibender, in ihrem absoluten Ausmaß mit dem Produktionserfolg wechselnder Naturalgiebigkeiten bietet wohl in Zeiten der Naturalwirtschaft, geringer Verkehrsentwicklung, einförmigen und wenig intensiven Bodenbaues Pflichtigen wie Bezugsberechtigten große Vorteile. Diese schwinden aber in demselben Maße und wandeln sich in ihr Gegenteil, in dem mit wachsender Bevölkerung die Notwendigkeit einer Intensivierung der Landwirtschaft hervortritt und eine solche auch infolge früher nicht vorhanden gewesener Gelegenheiten zu marktmäßiger Verwertung von Produktionsüberschüssen geboten erscheint. Nun belastet die Naturalabgabe Güter minderer Ertragsfähigkeit höher als die besseren; jede Zunahme der Betriebsintensität gestaltet ihr Verhältnis zum Reinertrag für den Pflichtigen ungünstiger; sie wirkt also direkt kulturfeindlich und verstärkt überdies die ohnehin im Landvolk lebendige Abneigung gegen betriebstechnischen Fortschritt. Das Bestreben des Bauern, die Produktmenge auf Kosten der Güte zu steigern, wird zum Hindernis und zum zerstörlichen Faktor für die Qualitätskultur. Wie lästig ist ferner die Erntekontrolle für den Pflichtigen, wie kostspielig für den Berechtigten! Wie groß sind die Verluste beim Einsammeln und Zuführen der Abgabe! Wie demoralisierend wirkt das Bestreben, durch Prästation schlechter Erzeugnisse zwar auch sich selbst, dafür aber um so gewisser den Bezugsberechtigten zu schädigen! Immer gilt und überall: „Mager wie ein Zinshahn, schlecht wie ein Zehentwein!"

Die Regierung verkennt das alles auch keineswegs. Betont ja sie selbst als beste Illustration des bestehenden Verhältnisses, daß ein Kmetengut, das Freibesitz wird, sofort einen gesteigerten Verkehrswert erlangt, „daß die Giebigkeit, ähnlich wie vor kurzem der Zehent, direkt eine Prämie für irrationelle Bodenbearbeitung darstellt" [2]) und daß „die

---

[1]) Ebenda, S. 56.

[2]) Materialien II, S. 14, 21.

Landwirtschaft durch die Pauschalierung des Zehents schon einen aufmunternden Impuls erfahren hat". Trotzdem will sie von imperativen Eingriffen zur Heilung dieses verrotteten Zustandes nichts wissen.

Ohne weiteres nun ist ihr zugegeben, daß nicht jeder Weg zu diesem Ziele gangbar ist. Und unter allen Umständen muß bestritten werden, daß — wie sie meint — eine „Grundteilung (zwischen Kmeten und Grundherren) nach dem Abgabenschlüssel eine ziemlich naheliegende Lösung des Problems darstellen würde". Wenig wichtig allerdings scheint einer der Gründe, aus denen sie selbst ein solches Projekt verpönt und auf den wir noch zurückkommen werden: die Ungewißheit nämlich, „ob es den Grundherren möglich wäre, aus einem derartig ausgeschiedenen Allodialgute ein entsprechendes Einkommen zu erzielen, da ihnen, abgesehen von anderen Schwierigkeiten, die Geldmittel zur Instruierung der Wirtschaft in der Regel fehlen". Ausschlaggebend dagegen ist zunächst, daß eine derartige Grundaufteilung „auf den unüberwindlichen Widerstand der Kmeten stoßen würde, welche von der Ausscheidung auch nur eines geringen Quotenteiles ihrer Grundstücke nichts hören wollen"[1]). Dann aber liegen die Dinge in Bosnien und der Herzegowina auch ganz anders, als etwa in Rumänien, dessen Beispiel vielleicht bei der Erwägung dieses Mittels vorgeschwebt haben mag. Allerdings verblieb dort, als Joan Cuza durch sein Agrargesetz vom 26. August 1864 die bäuerliche Bevölkerung emanzipierte, den Grundherren mindestens ein Drittel des Kulturlandes auf ihren Domänen. Von diesen wurden also höchstens zwei Drittel nur den auf ihnen angesessenen Wirten zu fortan robot- und abgabenfreiem Eigentum zugewiesen[2]). Das bedeutete aber keine Schmälerung des Bauernlandes zugunsten des in grundherrlicher Verwaltung stehenden. Denn auf mehr hatten die bäuerlichen Familien niemals rechtlichen Anspruch erheben können[3]).

Folgt nun aber daraus, daß nun nichts anderes übrig bleibt, als „getreu dem Prinzip, jeden Zwang zu meiden und das sich ohnehin natürlich Entwickelnde sorgsam zu fördern", in Wirklichkeit die Hände in den Schoß zu legen und sich mit der Gestattung dessen zu begnügen, was auch in osmanischer Zeit schon zulässig war: daß die

---

[1]) Verwaltungsbericht von 1906; S. 56; Materialien IV, S. 132.

[2]) Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung in Rumänien a. a. O., S. 599.

[3]) Vgl. Grünberg ebd., S. 598 und: Studien zur österreichischen Agrargeschichte, S. 49 f.

Kmeten ihre Čiftluks kaufen, wenn und soweit sie verkäuflich sind, und die freiwillige Ablösung zu fördern, „wo (sie) auf rationeller Basis sich vollzieht?“[1])

Das allein hat nämlich die Regierung bisher getan. Sie hat der Kmetenbevölkerung den Hypothekarkredit zugänglich gemacht und „alle zulässigen Erleichterungen zur Erlangung von Hypothekardarlehen“ gewährt; und zwar „in früheren Jahren aus Mitteln der Regierung und des Beamtenpensionsfonds“, sodann unter Heranziehung verschiedener Institute: der Wiener Unionbank; der von der Landesverwaltung und dem Beamtenpensionsfondes errichteten bosnisch-herzegowinischen Hypothekarkreditanstalt; endlich der seit 1895 an Stelle der letzteren getretenen Landesbank für Bosnien und Herzegowina[2]).

Die Bedingungen, unter welchen die letztgenannte Anstalt, wie schon der Beamtenpensionsfonds vor ihm, Ablösungsdarlehen gewährt hat und noch gewährt, sind genau festzuhalten, will man die jüngste Regierungsaktion im Interesse der freiwilligen Ablösungen unbefangen würdigen.

Danach erfolgt die Belehnung der freizukaufenden Čiftluks nur auf ersten Pfandsatz und nur bis zum halben Wert des Pfandobjektes; der Schuldner hat sich über die Versicherung des letzteren gegen Brandschaden auszuweisen; er darf dasselbe ohne Zustimmung des Institutes weder parzellieren noch stückweise vertauschen oder sonst teilen und ist verpflichtet, jede Eigentumsveränderung binnen 14 Tagen anzuzeigen; Nichteinhaltung dieser Verbindlichkeiten oder der Zahlungsfristen zieht sofortige Fälligkeit des Darlehens nach sich und in letzterem Falle auch die Verpflichtung zu 8prozentigen Verzugszinsen sowie zur Tragung des aus der Säumnis entstandenen Schadens; die Forderungen des Institutes sind, so wie Steuern, administrativ einbringlich; für Streitigkeiten aus dem Darlehensgeschäft sind die Serajewoer Gerichte allein zuständig. Anderseits ist der Schuldner berechtigt, nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung, das Darlehen früher als bedungen wurde (ganz oder teilweise) zu tilgen[3]).

In eine Kritik dieser Bedingungen wollen wir uns nicht einlassen.

---

[1]) Verwaltungsbericht von 1906, S. 57; Materialien II, S. 14; IV, S. 123.

[2]) Materialien II, S. 14; Verwaltungsbericht von 1906, S. 57.

[3]) Verordnung der Landesregierung vom 9. August 1887 über das Regulativ des bosn.-herz. Beamtenpensionsfonds und das Regulativ selbst: abgedruckt in Materialien III, S. 61 ff. — Gemäß § 64 des Statuts der Landesbank hat das Regulativ auch für diese Geltung (ebd., S. 51).

Zweierlei nur sei konstatiert: Erstens, daß die Höhe der Ablösungssumme — ausgenommen es böte sich Gelegenheit zur Ausübung des Vorkaufsrechtes — frei zwischen Grundherrn und Kmeten vereinbart wird. Zweitens, daß dieser unter allen Umständen nur bis zur Hälfte des Liegenschaftswertes auf Anstaltskredit rechnen kann. Bei der Beschaffung des Restes bleibt er auf privaten angewiesen, der ihm natürlich weitaus teurer zu stehen kommt als jener. Beträgt ja „der allgemein übliche Zinsfuß 12 Proz.“[1])! Man kann sich daher leicht vorstellen, wieviel der Bauer den kleinen Geldgebern zahlen muß[2]).

Und der bisherige Erfolg des „freien Spieles wirtschaftlicher Kräfte der unmittelbaren Interessenten?“

In der Zeit von 1879 bis Ende 1907 haben, belehrt uns die bosnische Landesregierung, 23.385 Ablösungen um ein Kapital von 16.688 Millionen Kronen stattgefunden[3]).

Diese Ziffer, die wir als richtig gelten lassen wollen, ist auf den ersten Blick recht imponierend. Sie bedarf jedoch um so mehr genauerer Betrachtung und Zergliederung, als sie auch die Teilablösungen in sich schließt, die Zahl dieser in den Verwaltungsberichten erst seit 1898 ersichtlich gemacht erscheint und gesonderte Angaben über die auf die beiden Kategorien von Ablösungen entfallenden Ablösungskapitalien und abgelösten Flächen überhaupt nicht vorliegen. Halten wir nun als Ausgangspunkt die erste verläßlichere statistische Aufnahme von 1895 fest und versuchen wir die Zahl der Teilablösungen für 1894 bis 1897 auf Basis des Verhältnisses in den Jahren 1898 bis 1907 zu berechnen, so bietet sich uns folgendes Bild:

	Ganz-	Teil-	Gesamte	Ablösungskapital in Millionen Kronen
	Ablösungen			
1879 bis 1907	—	—	23.385	16·90
1879 bis 1894	—	—	13.028	8·—
1895 bis 1907	8.187	2.170	10.357	8·90
1898 bis 1907	6.833	1.812	8.645	7·58

[1]) Verwaltungsbericht von 1906, S. 41. Das unter dem 16. August 1906 kundgemachte Wuchergesetz schließt sich inhaltlich an das österreichische an, kennt demnach keine ziffermäßig bestimmte Wuchergrenze.

[2]) Vgl. über das Kreditwesen und die Kreditorganisation: Horowitz, Bezirksunterstützungsfonds; O. von Somogyi, Das bosnische Kreditwesen in Dorns „Volkswirtschaftliche Wochenschrift“ Nr. 1317/1320 (25. März, 1., 8. und 5. April 1909); Verwaltungsbericht von 1906, S. 377/404.

[3]) Materialien IV, S. 125/126. Vgl. hierzu die Verwaltungsberichte von: 1906, S. 57/58; 1907, S. 15; 1908, S. 13/14.

Wie viele von den Teilablösungen auf Kmetenfamilien entfallen und wie viele auf Freibauern, die zugleich Grundstücke zu Kmetenrecht bewirtschaften, erhellt nicht. Jedenfalls aber ergibt sich, daß von den durch die Volkszählung vom 22. April 1895 ermittelten 88.970 Kmetenfamilien bis Ende 1907 nicht mehr als 8187 sich vollständig freigekauft hatten. In dreizehn Jahren 9·2 Prozent! Es besteht danach die fast sichere Aussicht, daß wenn das Tempo des „freien Spiels der Kräfte“ unverändert bleibt, das Kmetenverhältnis in Bosnien und der Herzegowina im Jahre 2025 gänzlich verschwunden sein wird!

V.

Dieses Tempo soll nun allerdings beschleunigt werden. Für die Zukunft soll „die Darlehensgewährung auf eine andere (als die bisherige) Basis gestellt und dem Kmeten, der keine eigenen Barmittel hat, die Möglichkeit gegeben werden, sich den ganzen für seinen Loskauf erforderlichen Betrag als Darlehen zu beschaffen“[1]. Eben deshalb hat ja jüngst das gemeinsame Finanzministerium einem ungarischen Finanzinstitut, der Agrar- und Kommerzialbank für Bosnien und die Herzegowina, vertragsmäßig nicht nur das Kmetenablösungsgeschäft monopolistisch überantwortet, sondern ihm auch eine Reihe wichtiger Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheiten eingeräumt, die behördliche Mitwirkung beim Betriebe der Ablösungen und vorab die Eintreibung der Annuitäten durch die Steuerämter in administrativem Wege zugesichert, endlich auch noch für zehn Jahre die Garantie gewährt, daß ihm „aus dem Ablösungsgeschäft keinerlei Verlust entstehen wird“.

Nicht ohne Erstaunen liest man die Regulativbestimmungen über Art und Umfang der von den Staatsbehörden zugunsten der Agrarbank zu entfaltenden Tätigkeit. Man höre!

Das Gesuch um Bewilligung eines Ablösungsdarlehens ist entweder beim Bezirksamt oder bei der Bank einzubringen, die es dann ihrerseits dem Bezirksamt abtritt. Dieses hat das Einverständnis des Grundherrn mit der Ablösung, den Liegenschaftsschätzwert sowie die Vertrauenswürdigkeit des Kreditwerbers festzustellen und — unter Anschluß der Akten hierüber sowie des endgültigen Ablösungsvertrages — seine Vorschläge über die Höhe des Darlehensbetrages der Bank zu übermitteln. — An der Beschlußfassung dieser nimmt ein Vertreter

[1]) Materialien II, S. 22.

der Landesregierung Teil, ohne dessen Zustimmung das Darlehen nicht bewilligt werden kann. Die Bank ihrerseits kann ebenfalls „jedes Darlehen ohne Motivierung ablehnen“ — „wenn sie infolge der Verhältnisse auf dem Geldmarkt ... außerstande ist, Grundablösungsobligationen derart zu placieren, daß ihr Mittel zur Gewährung neuer Kmetenablösungsdarlehen zur Verfügung stehen ... und wenn mindestens 40 Proz. ihres eingezahlten Aktienkapitals in diesem Geschäftszweig investiert sind“ [1]). — Das von der Beschlußfassung der Bank verständigte Bezirksamt hat sodann den Darlehenswerber von deren Inhalt zu benachrichtigen und von ihm, falls sie positiv lautet, den — „stets in der Form einer ... vollstreckbaren Urkunde“ auszufertigenden — Schuldschein unterschreiben zu lassen, die nötigen grundbücherlichen Eintragungen durchzuführen, die Belege hierüber an die Bank einzusenden, schließlich das Darlehen zuzuzählen [2]). — Zum Zwecke reibungsloser Eintreibung der Annuitäten durch die Steuerämter sind diesen von der Bank vor jedem Quartalbeginn Verzeichnisse über die in ihrem Sprengel fällig werdenden Annuitäten, der Landesregierung aber ein allgemeines Verzeichnis sowie eines über die Rückstände zu übermitteln. Binnen sechs Wochen nach Einlangung des letzteren hat die Landesstelle „das unbedingte Recht, jene säumigen Schuldner zu bezeichnen, denen gegenüber weiter zugewartet werden soll“ [3]).

Scheint es danach nicht, als ob die Staatsbehörden, bloße Expondituren der Agrarbank seien? Man sieht, der Apparat zur Durchführung der Kmetenablösung von Staats wegen — sei es in imperativer Weise, sei es unter Beibehaltung des Freiwilligkeitsprinzips — ist vollständig organisiert. Und man begreift um so weniger, daß er unbenutzt bleiben soll, als ja der Staat der Agrarbank auch das mit ihren Kreditoperationen verbundene Risiko vollständig abgenommen hat.

* * *

Solchen Bedenken gegenüber erklärt die Regierung in erster Linie: daß „eine Grundentlastung nur mit Zuhilfenahme einer bedeutende Dimensionen annehmenden Kreditoperation möglich wäre“, was wieder

[1]) Art. II. des Regulativs (Materialien III, S. 104/106) und Art. II. des Vertrages des gemeinsamen Finanzministeriums mit der Agrarbank (ebd., S. 74).

[2]) Art. III—IV des Regulativs (ebd., S. 107/109.

[3]) Art. V., Abs. 2, des Regulativs (ebd., S. 110); Art. IV des Vertrages (ebd., S. 76).

„eine empfindliche Belastung des ohnehin bei dem Übergange aus der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft schwer kämpfenden Bauernstandes bedeuten würde“[1]).

Dieses Argument beweist jedoch zuviel und gar nichts.

Warum ist, wenn es zutrifft, der Naturalzehent abgeschafft worden? Warum unterstützt dann die Regierung die Freikäufe und hat nun gar diese Förderung bis zur Monopolprivilegierung einer Bank verdichtet, die auch die barmittellosen Kmeten mit dem ganzen zum Loskauf nötigen Geld versehen soll? Wird etwa der Übergang zur Geldwirtschaft leichter sich vollziehen, wenn der Kmet, um zur Ablösung zu gelangen, Bankschuldner werden muß? Wird ihm die Agrarbank ein milderer Gläubiger sein und ein billigerer auch, als bei einer gesetzlichen Grundentlastung das Land es wäre?

Wer das meinen möchte und etwa der Anschauung huldigte, daß die Kmeten auch schon bei der bisherigen Organisation des Ablösungskredites zur Genüge ausgebeutet worden sind, der beachte einmal folgende Bestimmungen des Regulativs der Agrarbank. Der Schuldner erhält nie den vollen Nennbetrag des Ablösungsdarlehens. Von demselben werden vielmehr bei der Zuzählung in Abzug gebracht: die Kosten der Darlehensbewilligung und Liquidierung, sodann — als „Barkaution“ — zwei (Halbjahres-) Raten, von denen nur die eine zum — niedrigeren — Bankzinsfuße verzinst wird[2]). — Die Zahlungspflicht des Schuldners umfaßt — außer der Kapitalsverzinsung und der Amortisation sowie der Vergütung der Steuern und Gebühren, die beim Darlehensgeschäft und bei der Emission der Ablösungsobligationen auflaufen — auch noch einen bis zu voller Schuldtilgung gleichbleibenden jährlichen Betrag von $1^1/_2$ Proz. des ursprünglichen Forderungsnennbetrages; und zwar unter dem Titel: „Schreib- und Manipulationsgebühren sowie Ersatz der bei der Verwendung der Grundablösungsobligationen entstehenden Verluste und Spesen“[3]). — Nichteinhaltung auch nur einer einzigen der halbjährig zu ent-

[1]) Verwaltungsbericht von 1906, S. 56; Materialien IV., S. 132.

[2]) Art. IV des Regulativs. (Materialien, III. S. 108.)

[3]) Art. V/1 des Regulativs (ebd., S. 109/110). Diese Gebühr soll sich, wenn die Gesamtsumme der von der Bank liquidierten Ablösungsdarlehen 10 Millionen Kronen überschreitet, um $^1/_{10}$ Proz. und bei weiteren Abschlüssen von je 10 Millionen ebenfalls um je $^1/_{10}$ Proz. ermäßigen, niemals aber unter 1 Proz. sinken. Überdies soll die jeweilige Reduzierung nur denjenigen Darlehen zugute kommen, welche nach Eintritt dieser Voraussetzungen liquidiert werden.

richtenden Raten zieht Terminverlust nach sich und, mit sofortiger Fälligkeit der ganzen Schuldsumme, auch die Verbindlichkeit zu 6prozentigen „halbjährig zu kapitalisierenden“ Verzugszinsen an Stelle der normalen 5prozentigen.

Der tatsächliche Zinsfuß für die Ablösungsdarlehen stellt sich nach alledem auf gewiß nicht weniger als 9 und im Verzugsfalle auf mindestens 10 Proz. Wobei aber noch zu berücksichtigen ist, daß der letztere bei der ungebildeten, zumeist aus Analphabeten bestehenden[1]), an geordnete Geldgebarung und an pünktlich-strenge Einhaltung von Zahlungsterminen nicht gewöhnten bäuerlichen Bevölkerung den Normalfall zu bilden pflegt. Hören wir ja sogar, daß es landesüblich ist, Schuldner zu mahnen, indem man Klage bei Gericht wider sie einbringt. Die Zustellung der Klage ist dann nur „ein vorausbesprochenes Aviso“, wie es auch zwar „einigermaßen unwahrscheinlich klingen mag, aber doch eine Tatsache ist“, daß viele Kaufleute, die bei dem „gänzlichen Mangel an Ruralposten“ zur Verständigung ihrer Kommittenten auf dem flachen Lande „einen Privatboten aufnehmen und bezahlen müßten“, es praktischer finden, sich des unter Umständen kostenlosen oder doch jedenfalls billigeren Klagewegs zu bedienen[2]). Man bedenke nun, wie leicht der Kmet bei solchen Gepflogenheiten dem Ruin bloß deshalb preisgegeben sein mag, weil er geneigt ist, auch eine keineswegs als bloßes „Aviso“ gemeinte Klage nicht ernst zu nehmen oder überhaupt erst die Klage abzuwarten, bevor er an Zahlungsfristen und Zahlung auch nur denkt!

Mit dem Anspruch auf die letztere ist jedoch das Recht der Agrarbank noch lange nicht erschöpft. Hinzu kommt noch: daß vor gänzlicher Kapitalstilgung eine Veräußerung des belasteten Grundstückes nur mit Zustimmung der Bank und nur unter der Voraus-

[1]) Im Schuljahr 1906/07 haben in Bosnien und der Herzegowina bloß 14·83 Proz. der schulfähigen Jugend die Elementarschulen besucht. Am Schlusse dieses Jahres gab es im Reichslande alles in allem bloß 379 Elementarschulen, also bei einer Bevölkerungsziffer von 1,802.000 eine Schule auf je 4760 Einwohner. (vgl. Verwaltungsbericht für 1908, S. 41 ff., kombiniert mit S. 2). — Die Angabe des Verwaltungsberichtes, daß eine Schule bereits auf 4284 Einwohner entfalle, ist unrichtig: sie beruht auf der Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer für 1895!

[2]) Vgl. Verwaltungsbericht für 1906, S. 49 f. Die seit dem 22. Februar 1906 eingetretene geringe Erhöhung der Gerichtsgebühren (s. ebd., S. 50, 473 f.) wird hierin wohl kaum eine Änderung gezeitigt haben.

setzung gestattet ist, daß der Käufer sämtliche Verpflichtungen des Verkäufers als Selbstschuldner übernehme[1]). Ja, selbst im Falle einer Zwangsversteigerung soll es der Bank freistehen, „nur die Bezahlung der fälligen Annuitäten und der — 6prozentigen — Verzugszinsen (von denselben), nicht aber auch die Bezahlung des Kapitals zu fordern"[2]). Mit anderen Worten: auch der Ersteher einer verganteten Wirtschaft muß in die volle — durch die Säumnis über das ursprüngliche Maß hinaus erhöhte — Verpflichtung seines Vormannes eintreten. Eine Tilgung der der Bank zustehenden Hypothek tritt durch den gerichtlichen Zuschlag nicht ein. Kurzum, die Hypothek ist gar keine Hypothek, sondern in Tat und Wahrheit eine Reallast, die notwendig einen Druck auf den Wert der in Ablösung verfangenen Kmetenwirtschaften üben muß. — Nicht genug an dem aber ist auch eine raschere als die bedungene Darlehenstilgung nicht vor Ablauf des zehnten Jahres und selbst dann nur derart zulässig, daß die ganze noch aushaftende Summe auf einmal beglichen werde und zu ihr hinzu eine (von der letzteren zu berechnende) 3prozentige Stornogebühr. Diese ermäßigt sich auf $2^1/_2$—2 Proz. erst, wenn bereits die Hälfte beziehungsweise drei Viertel der vertragsmäßigen Tilgungsfrist verstrichen sind[3]).

Das vorstehende Bild wäre unvollständig und entbehrte eines charakteristischen Zuges, wenn unerwähnt bliebe, daß „für den Schuldner kein Versicherungszwang besteht und (ihm) anheimgestellt wird, für etwaige Elementarversicherungen frei nach eigener Wahl vorzusorgen". Will er sich aber versichern, dann darf dies „nur bei einer der Bank konvenierenden Versicherungsanstalt" geschehen[4]). Anders ausgedrückt: Die Agrarbank verzichtet auf jenen wohltätig erziehlichen Zwang zur Versicherung, den überall sonst Hypothekarkreditanstalten auf indolente und ökonomisch wenig einsichtige Bevölkerungen zu üben pflegen — nicht aber auch auf einen Profit aus der freiwilligen Versicherung. Denn daß ihr nur jene Versicherungsinstitute „konvenieren" werden, die mit ihr kartelliert sind und an deren Geschäftsgewinn sie beteiligt ist, braucht kaum besonders betont zu werden.

Die Agrarbank kann freilich leichten Herzens ebensowohl den

---

[1]) Art. IV/4 des Regulativs (Materialien III, S. 110/111).

[2]) Art. IV/3 b des Regulativs (ebd., S. 110).

[3]) Art. IV/2 des Regulativs (ebd.).

[4]) Art. IV/5 des Regulativs (ebd., S. 111).

Gefahren, welche das unversicherte Vermögen ihres Schuldners bedrohen, entgegensehen, wie unbekümmert auch über die Reflexwirkungen aus ihren Darlehensbedingungen auf den Verkehrswert der abgelösten Kmetenliegenschaften sich hinwegsetzen. Ist ja sie vor Verlusten aus dem Ablösungsgeschäft unter allen Umständen sicher!

Ihr die rücksichtslose Voranstellung ihrer Erwerbsinteressen zu verdenken, hätte keinen Sinn. Sie ist eben eine Erwerbsunternehmung und läßt sich von rein privatwirtschaftlichen Erwägungen leiten. Aber die zur Vertretung des gemeinen Wesens berufene Regierung? Oder bezweckt ihr Vertrag mit der Agrarbank am Ende gar, die Kmeten von der Ablösung abzuschrecken? Beharrt sie überhaupt auf dem Boden der Freiwilligkeit nur, um die Verantwortung für die wirtschaftlichen Folgen der Freikäufe sich selbst fernzuhalten und den Ablösungslüsternen allein zuzuschieben?

Doch im Ernst! Die geldwirtschaftliche Entwicklung ist in Bosnien ebensowenig aufzuhalten wie anderwärts. Übrigens hören wir, daß von den 7·58 Millionen Kronen, welche die Kmeten in den Jahren 1898 bis 1907 im ganzen zu Ablösungszwecken aufgebracht haben, 3·69 Millionen, also fast die Hälfte, ihren eigenen Mitteln entstammten[1]). Haben sie dies aber in der Tat „meist durch den Verkauf eines Teiles ihres Viehstandes“ ermöglicht und sind sie daneben auch vor der „Aufnahme wucherischer Anlehen“ und der hiermit verbundenen Gefahr „oft nicht mehr gutzumachender wirtschaftlicher Schwächung“ nicht zurückgescheut[2]), so beweist das schlagend, wie dringend sie die Ablösung wünschen und läßt zugleich darauf schließen, daß sie wohl nicht selten zur Erreichung ihres Zieles übergroße Opfer bringen mögen — größere und für ihre ökonomische Zukunft folgenschwerere, als eine imperative Entlastung ihnen auferlegen würde.

Was würde aber bei einer solchen aus den Grundherren? Müßten sie nicht in ein „ärmliches und unzufriedenes Proletariat“ sich wandeln, weil meist unfähig, „als kleine Rentner mit einem fixen und nicht allzu hohen Einkommen zu leben und der Versuchung zu widerstehen, das nunmehr mobile und nicht mehr an Immobiliarbesitz gebundene Kapital allmählich auszugeben“[3])?

Der mohammedanische Grundherr — denn dieser allein wohl ist

---

[1]) Vgl. Materialien IV, S. 126.

[2]) Ebd. II, S. 22.

[3]) Verwaltungsbericht von 1906, S. 56/57; Materialien IV., S. 132.

gemeint — wird also als zu wirtschaftlichem Verhalten unfähig geschildert, wie ja von dem mohammedanischen Element im allgemeinen, das freibäuerliche mit inbegriffen, behauptet wird: es sei „einerseits infolge (seiner) durch religiöse Anschauungen bestärkten und auf beschauliche Ruhe oder aber auf kriegerische Unternehmungen abzielenden Neigungen, anderseits durch die in den Glaubenssatzungen begründete Beschränkung in der Heranziehung aller Familienmitglieder zur ertragschaffenden Arbeit, für eine über die direkte Bedarfsbefriedigung hinausreichende Produktion minder geeignet“ als das christliche[1]).

Mit dieser Schilderung kontrastiert nun einigermaßen die geschichtliche Tatsache, daß die Agas und Begs seit 70 Jahren genügende Proben dafür abgelegt haben, daß sie sich auf die Wahrung ihrer ökonomischen Interessen ganz wohl und mehr, als der Kmetenbevölkerung gut tat, verstehen[2]). Ferner versichert uns ein so genauer Kenner wie der Sektionschef im gemeinsamen Finanzministerium v. Horowitz, daß unter den Grundherren „viele . . ., im Gegensatz zu den ritterlichen Neigungen ihrer Altvordern... Handel treiben und sonst spekulationslustig sind“[3]). Ähnliche Neigungen zur Steigerung des Erwerbes konstatiert bei ihnen sogar das gemeinsame Finanzministerium selbst[4]) — ungeachtet des Widerspruches, in den es dadurch mit sich selbst gerät. Endlich darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß ein — wenngleich nur geringer — Teil der Grundherren nicht mohammedanisch ist. Allein selbst wenn die ökonomische Unfähigkeit der Begs und die Zurückgebliebenheit ihrer Bedürfnisentwicklung wirklich im behaupteten Umfange bestünde: rechtfertigte dies eine vormundschaftliche Fürsorge wie die österreichisch-ungarische Verwaltung sei seit einem Menschenalter übt? Soll aus Furcht: es könnte der Spahija nicht in alle Ewigkeit auf seinem Begluk arbeitslos-ruhiger, womöglich auch noch naturalwirtschaftlicher Bedürfnisbefriedigung sich erfreuen, jede intensivere Wirtschafts- und Wohlstandsentwicklung auch bei der im Kmetenverhältnisse lebenden großen Masse der Bevölkerung künstlich unterbunden werden?

Damit gelangen wir zu dem „politischen“ Argument der Regierung gegen eine imperative Grundentlastung: zu der Besorgnis vor einer

---

[1]) Die Landwirtschaft, S. 44.

[2]) Vgl. oben, S. 315 ff.

[3]) Horowitz, Die Agrarfrage, S. 52.

[4]) Materialien II, S. 22.

sonst zu gewärtigenden Massenabwanderungsbewegung innerhalb der mohammedanischen Bevölkerung.

Flüchtigste Prüfung schon lehrt, daß dabei — sehr überraschenderweise — Eines übersehen wird. Die Agrarfrage spielt nicht zwischen Mohammedanern und Christen, sondern zwischen Grundherren und Kmeten, d. h. — unter Zugrundelegung der Statistik von 1895[1]) — zwischen 5833 Familien, mit deren Interessen auch die Mehrheit der 17.256 „sonstigen Familienhäupter" verknüpft sein mag, auf der einen Seite und 111.625 auf der anderen, von denen vier Fünftel zur Gänze und ein Fünftel teilweise im Kmetenverhältnisse stehen. Die 86.867 in ihrer ungeheuren Mehrheit mohammedanischen Freibauern, das Gros des mohammedanischen Elementes im Lande, würden durch eine Zwangsentlastung des Kmetenbodens in keiner Art berührt, daher auch weder in ihrer beschaulichen Ruhe gestört noch sonst ihren Neigungen entfremdet werden. Denn sie sind ja Selbstwirtschafter, haben keine Kmeten und können auch keine haben. Wiegt demnach der Vorteil der kleinen Gruppe von Grundherren schwerer oder der ihr an Zahl um fast das Zwanzigfache überlegenen Ganz- und Teilkmeten? Welcher Unzufriedenheit kann gefährlicher werden? Welcher Sympathien sind politisch wichtiger?

Bedeutet aber die Möglichkeit einer Vernichtung des Adels als Großgrundbesitzerklasse und herrschender Stand nichts?

Eine solche Fragestellung führt uns um ein Jahrhundert etwa zurück. Man sollte aber doch meinen, daß wir über die Vorstellung von der Notwendigkeit ständischer Organisation des Gemeinwesens mit dem Grundadel als leitendem Faktor an der Spitze heute bereits hinaus wären. Und abgesehen hiervon: betrachten die Kmeten wirklich den Beg als ihren politischen Führer und Vertreter ihrer Interessen, oder war er durch ein halbes Jahrtausend der Unterdrücker und sie die Unterdrückten, beide voneinander auch durch den religiösen Gegensatz und religiösen Haß geschieden? Wenn wenigstens die Grundherren als kapitalkräftige, fachlich geschulte, intelligente, selbstwirtschaftende Großwirte Träger des technischen Fortschrittes wären! Allein der landwirtschaftliche Großbetrieb existiert in den Reichslanden nicht und von den bosnischen Grundherren erzählt uns die Regierung, daß sie mit den Ablösungskapitalien nichts anzufangen wüßten als sie zu konsumieren.

[1]) Eine Berücksichtigung der seither geschehenen Freikäufe ist deshalb nicht möglich, weil nicht einmal vermutungsweise gesagt werden kann, in welchem Maße sich durch sie die Zahl der Grundherren vermindert hat.

Politisch viel wichtiger ist, daß im benachbarten Serbien und in Bulgarien Hand in Hand mit der Loslösung von der Türkei auch die volle Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung sich vollzog, während eine dreißigjährige österreichisch-ungarische Herrschaft sie noch nicht gebracht hat. Das ist politisch um so bedeutungsvoller, als ja der Großteil der Kmeten serbisch-orthodox ist. Und nun rufe man sich die Daten über die konfessionelle Gliederung der Bevölkerung ins Gedächtnis zurück! Sie zeigen, daß das serbisch-orthodoxe Element nicht nur am zahlreichsten im Lande vertreten, sondern auch — absolut wie relativ — im Vordringen begriffen ist. Das katholische und das mohammedanische dagegen weisen zwar ebenfalls eine Zunahme auf, jedoch nur der absoluten Ziffer nach. Relativ scheinen sie im Zurückweichen zu sein. Jenes, trotzdem es durch die Zuwanderung aus der Monarchie die meiste Verstärkung erfährt; dieses, weil die Abwanderung fast zur Gänze seine Reihen trifft[1]); beide wegen ihres im Vergleiche mit den Serbisch-Orthodoxen geringeren natürlichen Zuwachsprozentes.

VI.

Daß also die bisherige Agrarpolitik in den Reichslanden ein schwerer, der schwerste Fehler der österreichisch-ungarischen Verwaltung war, kann wohl billig nicht bezweifelt werden. In der Tat, ihr Schatten fällt auf alles, was diese den beiden Provinzen an Wohltaten gebracht hat. Dieser Wohltaten sind gewiß nicht wenige und geringe. Wie günstig sind allein schon die Reflexwirkungen des Friedens und einer geordnet in festen Bahnen ablaufenden Administration und Rechtsprechung gerade für die bäuerlichen Schichten! Wie ein schrecklicher Traum liegt die Zeit zurück ununterbrochener innerer Kämpfe, der Rechtlosigkeit der Rajah, der Unsicherheit von Person und Eigentum, der brutal-willkürlichen Übergriffe von übermütiger Grundaristokratie und Beamtentum. Kein objektiv Denkender wird auch den seit 1878 eingetretenen günstigen Wandel bestreiten wollen. Wird er übrigens nicht

[1]) Über die Auswanderungsverhältnisse in dem Vierteljahrhundert von 1883 bis 1907 geben die nachstehenden — offensichtlich wenig zuverlässigen — Ziffern Auskunft.

	Ausgewanderte		Revertenten		Effektiv Ausgewanderte	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	34.437	—	4.354	—	30.083	—
Mohammedaner . . .	31.781	92·3	2.839	65·0	28.942	96·20
Serb.-Orthod. . . .	2.570	7·4	934	21·4	1.636	5·44

am besten durch die Zunahme der Bevölkerung um über 58 Proz.[1]) und mehr noch durch die relativ außerordentlich geringe Auswanderungsbewegung gekennzeichnet, die trotz der Neigung moslemitscher Bevölkerungen, mit dem Halbmond aus den ehemals türkischen Gebieten zu weichen, während der Periode von 1883 bis 1907 bloß 34.437 Personen außer Land geführt hat, von denen überdies 4356 wieder zurückgekehrt sind[2]). Allein es liegt in der Natur der Menschen, das Gute, dessen sie teilhaft werden, als selbstverständlich hinzunehmen: es tröstet sie nie über das, was ihnen abgeht. Ja, sie pflegen, mindert sich ihnen eine lange getragene Last, was von ihr übrig bleibt, drückender zu empfinden und widerwilliger zu dulden als früher die volle. So ist denn auch die Unzufriedenheit der Kmeten über die Fortdauer der altüberkommenen Abhängigkeit von den Grundherren um so allgemeiner und tiefergehend, als ihnen die erste Zeit nach der Okkupation eine Lockerung dieses Bandes brachte und dessen gänzliche Lösung zu versprechen schien.

Die endliche Erfüllung dieses Versprechens ist aber um so dringlicher, als die Grundherren „allenthalben das Bestreben (zeigen), einen größeren rechtlichen Einfluß auf ihre Kmetenwirtschaften zu gewinnen"[3]). Was ihnen die Beseitigung der bestehenden ländlichen Verfassung wünschenswert erscheinen läßt, ist die „Rücksicht auf die bei weitem rentablere Verwendbarkeit des Bodens, der nicht „unter Kmetenrecht" steht und daher frei verpachtet oder in Eigenregie bearbeitet werden kann"[4]). Mit anderen Worten: will der Kmet seine Stelle abgabenfrei, so der Spahija sein Gut kmetenfrei. Jeden hindert das Recht des anderen, zum Ziele zu gelangen. Auf die Dauer jedoch ist die Rechtsstellung des Grundherrn die stärkere. An dessen Willen muß der Kmet, greift der Staat nicht ein, jedenfalls scheitern. Seinerseits dagegen kann der Beg, fällt ihm ein Čiftluk heim, wird er ihm durch Abstiftung der Kmetenfamilie erledigt, oder kauft er eine solche aus, über den Boden ungehindert und nach Belieben verfügen. Großwirt-

---

[1]) Die Bevölkerungsziffer stellte sich bei der Volkszählung vom: 15. Juni 1879 auf 1,158.164; 1. Mai 1885 auf 1,336.091; 22. April 1895 auf 1,568.091. Für Ende 1907 wurde sie mit 1,802.000 berechnet und für Ende 1908 kann sie mit 1,830.000 veranschlagt werden (vgl. die Verwaltungsberichte von 1906/1908).

[2]) Vgl. S. 349 Anm. 1.

[3]) Horowitz, Die Agrarfrage, S. 52.

[4]) Materialien II, S. 14.

schaften mögen so entstehen, wenn der Grundherr über die nötige Kapitalskraft, Intelligenz und Unternehmungslust verfügt. Es kann aber auch die gegenwärtig übliche Form der Ausnutzung von Großgrundbesitz, der vervielfältigte Kleinbetrieb, beibehalten werden — unter anderen rechtlichen Bedingungen nur als jetzt: indem der Kmet durch einen Zeitpächter ersetzt wird. Es können schließlich große Pachtgüter gebildet werden, die ebenfalls Gelegenheit zur Einziehung der Zuwachsrente gewähren.

Schutz gegen derartige Entwicklungsmöglichkeiten und deren verhängnisvolle Folgen könnten in ausreichender Weise nur gewähren streng gehandhabte gesetzliche Legungsverbote beziehungsweise die Verpflichtung der Grundherren, kmetenfrei gewordene Ansässigkeiten wieder zu Kmetenrecht zu besetzen. Das wäre jedoch nur eine halbschlächtige Maßregel. Sie würde die Begs reizen, die Kmeten dagegen, deren Wünsche weitergehen, doch unbefriedigt lassen. Sie ist also nicht zu empfehlen. Anderseits liegt es auf der Hand, daß damit allein, daß der Staat zwar die Ablösungsoperation selbst in die Hand nähme, dabei aber auf dem Boden der Freiwilligkeit weiter verharrte, überhaupt nichts gewonnen wäre.

Gewiß, des Kmeten Not und drängende Bedürfnisse würden dann aufhören, den Gegenstand wucherischer Geschäfte für Bank- oder sonstiges Leihkapital abzugeben. Vielmehr würde ihm der Ablösungskredit zu den Selbstkosten des Kreditgebers zugänglich. Würde sich aber deshalb auch schon die Ablösung selbst zu für den Kmeten günstigen Bedingungen vollziehen? Kommt es ja nicht bloß darauf allein an, daß dieser billigen Kredit zur Verfügung habe, sondern darauf auch: in welcher Höhe er denselben beanspruchen muß und ob es ihm überhaupt gelingt, den Grundherrn zum Abschluß eines Freikaufes zu bewegen! Mit anderen Worten: in der rechtlichen und wirtschaftlichen Machtstellung des Grundherrn bliebe — abgesehen von deren retardierendem Einfluß auf Umfang und Tempo der Ablösungen — ein Element gefährlicher Verteuerung derselben wirksam. Der Beg ließe sich seine Einwilligung, wenn er sie überhaupt erteilte und nicht an dem Plane der Freimachung des Gutes von den Kmeten festhielte, um so teuerer abkaufen, je lebhafter der Wunsch der letzteren sich äußerte, zur Ablösung zu gelangen. Der Haß und die Verbitterung zwischen den beiden Interessentengruppen würden so förmlich systematisch gezüchtet. Und das ist doch wahrlich nicht mehr nötig.

Die Haltung, welche die österreichisch-ungarische Verwaltung, oder genauer: das gemeinsame Finanzministerium, dem Problem der Kmetenablösung gegenüber bisher eingenommen hat und vorläufig auch weiter einnimmt, weist eine frappante Ähnlichkeit mit jener der österreichischen Regierung gegenüber dem Robotproblem in der Zeit von 1790—1848 auf. Auch von der letzteren galt das Wort des Dichters: video meliora proboque, deteriora sequor. Auch sie verdammte mit allen Einsichtigen grundsätzlich das Fronsystem als der Hebung des Nationalwohlstandes hinderlich. Nur tat sie nichts, um diese Auffassung in praktische Wirklichkeit zu übersetzen, sondern verwies die Interessenten immer wieder auf die gesetzliche Zulässigkeit freier Ablösungsverträge. Solche hinwiederum kamen nicht zustande, weil es den untertänigen Wirten an genügendem Kapital, den Dominien aber an gutem Willen fehlte. Selbst der Aufstand der galizischen Bauernschaft im Frühjahr 1846, der mit Blitzeshelle in die gefahrenschwangere Stimmung der Untertanen hineinleuchtete, konnte die Lethargie der Verwaltung nicht brechen und sie zu mehr als bloßem Flickwerk anspornen. Das Ende ist bekannt. Die Bauernschaften ließen sich von der Überzeugung erfüllen, daß sie eine Besserung ihrer Lage nur von einer Umgestaltung der allgemeinen politischen Verhältnisse zu erhoffen hätten und warfen sich der Revolution in die Arme[1]). Es bewährte sich eben wieder einmal die alte Wahrheit, daß Konservatismus und starres urteilloses Festhalten aus der Vergangenheit überkommener Zustände zweierlei sind; daß wahrhaft erhaltend nur jene Politik ist, die bewußt und ununterbrochen auf die harmonische Entwicklung des Ganzen, d. h. auf die stetige wirtschaftliche und geistige Befreiung und Hebung der breiten Volksschichten hinwirkt und freiwillig und rechtzeitig Reformen gewährt, statt es darauf ankommen zu lassen, daß ihr dieselben abgezwungen werden.

Diese Wahrheit gilt auch heute und heute mehr als je. Es ist daher eine erfreuliche Tatsache, daß die öffentliche Meinung in Österreich mit seltener Einmütigkeit sich zu ihr bekannt hat.

Einen Augenblick lang schien es freilich, als ob man hier den Vertrag des gemeinsamen Finanzministeriums mit der Agrarbank deshalb allein bekämpfen wollte, weil fürderhin die bosnisch-herzegowinische Kmetenschaft lediglich von einer ungarischen Bank ausgebeutet werden

---

[1]) Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd., S. 367 ff.

soll und nicht auch von österreichischen[1]). Bald jedoch besann man sich eines Besseren und gab es auf, hierin gerade eine Verletzung der österreichischen Interessensphäre zu erblicken. Das Abgeordnetenhaus sprach es einstimmig „als seine Willensmeinung aus, daß in Hinkunft die Ablösung der in Bosnien bestehenden bäuerlichen Lasten feudalrechtlichen Charakters ausschließlich durch ein staatliches Institut unter Heranziehung des öffentlichen Kredits vorgenommen werden soll“[2]), und ein Antrag gleicher Tendenz wurde auch im Herrenhause eingebracht[3]).

Bei der Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses haben Erwägungen der Tagespolitik auf Kosten der sachlichen eine ungebührliche Rolle gespielt. Sie bleibt denn auch auf halbem Wege stehen. Immerhin jedoch weist sie die Richtung, in der allein eine Wahrung der besonderen österreichischen Interessen in den Reichslanden zu erstreben ist. Diese Interessen sind industriestaatlicher Natur. Hier ist ein Absatzgebiet für die gewerbliche und industrielle Produktion Österreichs, das ihr durch die unglückselige Handelspolitik gegenüber den Ländern an der unteren Donau und am Balkan nicht entzogen werden kann und auch nicht durch die Fortsetzung der bisherigen Agrarpolitik verkümmert werden soll. Ziel aller Anstrengungen der österreichischen Reichshälfte muß demgemäß sein: die Förderung des Wohlstandes in den beiden Provinzen, die Entwicklung der Kulturbedürfnisse ihrer Bewohner, die Stärkung ihrer Kaufkraft. Wie aber vermöchten die Vorbedingungen für die Erreichung dieses Zieles besser erfüllt zu werden, als durch eine imperative Grundentlastung nach dem Muster der von 1848?

Daß eine großzügige Verwaltung sich mit einer solchen allein nicht begnügen dürfte, versteht sich von selbst. Die negative, auf die Zerstörung des als unhaltbar Erkannten gerichtete Politik hätte vielmehr ihre positive Ergänzung zu finden in landeskulturpolitischen Maßnahmen und in solchen, die sich auf die Rechtsordnung des Grundbesitzes beziehen. Für die allgemeine Volksbildung und die Hebung des Fachunterrichtes müßte künftig in ganz anderer Weise vorgesorgt werden

---

[1]) Vgl. besonders die Note des Leiters des österreichischen Finanzministeriums von Jorkasch vom 6. Jänner 1909 an den gemeinsamen Finanzminister. (Materialien II, S. 17/19).

[2]) Resolutionsantrag des Abgeordneten Redlich (stenogr. Prot. d. Abgeordnetenhauses vom 8. Juni 1909, S. 1338).

[3]) Antrag Baernreither, Beilage 57 zu den stenogr. Prot. d. Herrenhauses vom 26. Juni 1909.

als bisher; es gilt, den bäuerlichen Kredit zu organisieren; vor Allem aber harrt das Institut der Hauskommunion gesetzgeberischer Regulierung[1]) auf Grund vorausgegangener exakter Erhebungen über seine Verbreitung, seine Funktionierung, seine Vor- und Nachteile, seine Lebensfähigkeit.

Nichts wäre schädlicher, als gerade in diesem Punkte ohne sicherste Kenntnis der Tatsachen nach vorgefaßten Meinungen zu handeln und etwa auf die Hauskommunion fortan die Grundsätze unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches — das ja in den Reichslanden in subsidiärer Geltung steht — zur Anwendung zu bringen. Ähnliches ist seinerzeit nach der Befreiung in Serbien geschehen. Der serbische Gesetzgeber ließ sich von der Anschauung beherrschen, daß die Hausgemeinschaft die volks- und privatwirtschaftliche Entwicklung hemmend beeinflusse, und zuerkannte dem hausgemeinschaftlichen Eigentum im Allgemeinen und auf dem Gebiete des Erbrechtes insbesondere keine andere Natur als dem individuellen[2]). Jetzt, nach kaum einem halben Jahrhundert, klagt man in Serbien über eine durch die gleiche Erbteilung bewirkte „mehr und mehr um sich greifende Grundeigentumszersplitterung und Proletarisierung der ländlichen Bevölkerung“ und vielfach wird die Einführung des Anerbenrechtes gefordert[3]).

Doch das sind Probleme, die späterer Erörterung vorbehalten bleiben mögen. Vor allem möge geschehen, was der gegenwärtige Tag fordert.

---

[1]) Vgl. auch die Begründungsrede Baernreithers zu seinem zitierten Antrage (a. a. O., S. 200 ff.) und dessen „Bosnische Eindrücke“. Wien 1908.

[2]) Vgl. Markovič a. a. O., S. 62 ff).

[3]) Ebd., S. 77 f).

Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Polens.

Von

K. Wobly.

Politische Bedeutung der Schlachta. — Städteverfall und dessen Ursachen. — Lage der Leibeigenen. — Wirtschaftliche Organisation des Panenhofes. — Wirtschaft der niederen Schlachta und der Bauern. — Zustand des auswärtigen und inneren Handels. — Verkehrswege. — Zünfte. — Ländliche Handwerker.

I. Allgemeine Charakteristik der polnischen Volkswirtschaft während der Epoche Stanislav August's. (1764—1795.)

Mit der Epoche Stanislav August's schließt die Geschichte der unabhängigen Existenz der Republik ab. Während der zu erforschenden Periode stellte Polen seinem politischen Baue nach eine Republik dar. Die vorherrschende Klasse bildete die Schlachta, der Adel, der Träger der politischen Rechte. Ihm zur Seite stand die Geistlichkeit, welche im XVIII. Jahrhundert vorzugsweise aus derselben Schlachta geworben wurde. Nur als seltene Ausnahme drangen in die Mitte der Geistlichkeit reicher begabte, gebildetere und ehrgeizige Elemente der städtischen Klasse ein. Das war die einzige enge Pforte, durch die hindurch ein begabter talentvoller Städter eine gewisse Stellung im Lande erreichen, Karriere machen und an der weiten öffentlichen und politischen Tätigkeit teilnehmen konnte. Was die Kleinbürger und Bauern anbelangt, so war für dieselben kein Raum im politischen Staatsleben. „Wer in Polen nicht adelig, ist eine Null", so charakterisierten die Zeitgenossen die Lage der Menschen in Gesellschaft und Staat während der zu erforschenden Epoche. Die Kleinbürger besaßen persönliche Rechte; den Bauern dagegen, als den Leibeigenen, waren auch diese entzogen. In vielen Privatstädten schwand auch dieser Unterschied: die Bewohner sanken auf die Stufe der Leibeigenen hinab und unterschieden sich nicht wesentlich von den übrigen „Untertanen" (so wurden in Polen die Leibeigenen genannt).

Die Schlachta stellte eine de jure einförmige Masse mit gleichen Rechten dar. Die Republik wachte eifersüchtig über die völlige demokratische formale Gleichheit. In Wirklichkeit war die Schlachta keineswegs eine einheitliche Klasse. Zwei wichtige wirtschaftliche Gruppen sind darin zu unterscheiden: die eine, wenig zahlreiche, aber durch ihren Reichtum starke Gruppe der Magnaten, die andere, höchst zahlreiche aber zugleich arme, die sogenannte niedere Schlachta. Die untere Schichte des Schlachtastandes bildete das besitzlose Proletariat — die bettelarme Schlachta; etwas höher stand der Schollenadel — die Besitzer kleiner Landstücke. Diese beiden Schlachtagruppen unterschieden sich in Lebensweise und Bildung durch nichts von den Bauern. Den Schlachticz konnte man am Kleiderschnitte und besonders an dem zur Seite hängenden Säbel erkennen.

Die Schlachta mit mittlerem Vermögen war nicht zahlreich und konnte zufolge der eigenartigen politischen Verhältnisse keinen bedeutenden Einfluß auf das Gesellschafts- und Staatsleben haben.

Diese wirtschaftliche Differenzierung des politisch gleichberechtigten Standes führte zur Herrschaft einiger vornehmen Familien. „In Polen, sagt der Held eines sich auf diese Epoche beziehenden Romans ‚Listopad', gibt es nur dreißig Herrenhäuser. Die ganze übrige Schlachta kann man in zwei Teile teilen: der eine dient diesen Herrenhäusern, der andere dient ihnen zwar nicht, ißt aber umsonst ihr Brod. So lange die Magnaten imstande sind, der Schlachta Gaben zu verteilen und sie zu ernähren, wird die Gleichberechtigung des Volkes im ‚Volumina Legum' (Sammlung der polnischen Gesetze) ruhen."

Die Magnaten, deren Macht auf den enormen Besitzungen beruhte, waren zugleich die Vollzieher der Gesetze. Die von ihnen wirtschaftlich abhängende niedere Schlachta ein blindes Werkzeug in den Händen der ersteren. Bei Vollziehung ihrer bürgerlichen Pflichten, z. B. bei der Wahl der Volksvertreter, mußte sie natürlich nach Anweisung derer handeln, die sie ernährten. Es hatte jedoch jeder Schlachticz das Recht, an den Seimik (Landtagen) teilzunehmen. Das führte unvermeidlich dahin, daß die ganze innere und äußere Politik des Staates sich in den Händen der nicht zahlreichen, jedoch adeligen und reichen Notabilität befand. „Die herrschende Gleichheit der Schlachta war bloß eine öffentliche Rechtsillusion." Welcher Art Feldzüge zu den bevorstehenden Wahlen die vornehmen Herren unternahmen, auf welche Weise sie in den Seimiki (Landtagen) Parteien organisierten, hat Kostomaroff

in seinem berühmten Werke „Die letzten Tage der Republik" trefflich dargestellt. In den Reichstagen herrschte das Prinzip der Einstimmigkeit mit seinem liberum veto. Darunter verstand man das Recht, den Landtag plötzlich aufzuheben und auf diese Weise alle vorhergehenden und einstimmig akzeptierten Bestimmungen durch Widersetzung eines Gesandten zu vernichten. Also vermochten Ehrlosigkeit, Dummheit und Hartnäckigkeit eines Menschen den Gang der Staatsmaschine zu hemmen. Dessenungeachtet sah die Schlachta im liberum veto das Paladium ihrer Freiheit, das Fundament des parlamentarischen Baues.

Dazu kam noch in der letzten Epoche der Einfluß fremder Höfe hinzu, die unverhehlt ihre Pläne und Wünsche in den polnischen Seimen durch die Macht des Mammons durchführten. Dieselben Magnaten, die in Polen herrschten, waren Marionetten in Händen der fremden Höfe.

Die Macht der Könige war neben der des Seims nichtig. Der Seim hatte entscheidenden Einfluß nicht nur im Gebiete der Gesetzgebung, sondern auch in dem der ganzen Regierung.

Wie aber ist zu erklären, daß es dem Bürgerstande nicht gelungen ist, sich zu einer starken Mittelklasse zu organisieren? Es war eine Zeit, wo auch in Polen die Städte eine hervorragende Rolle im Staatsleben spielten, selbständige Regierungsvermittler besaßen, an der Spitze des inneren und auswärtigen Handels standen und wahlberechtigt waren. So im XIII.—XVI. Jahrhundert. In dieser Blütezeit besaßen die Städte das Recht, ihre Vertreter in den Seim zu schicken. Dieses Rechtes wurden sie erst im Jahre 1505 verlustig, kraft der Konstitution nihil novi, eine Maßregel von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung Polens.

Der materielle Wohlstand der Städte wurde durch die Veränderung des Transithandels zwischen dem Osten und Westen merklich erschüttert. Die Besetzung der Ufer des Schwarzen Meeres durch die Türken und in noch höherem Maße die Entdeckung des Seeweges nach Ost-Indien untergruben vollends den Transithandel in Polen, der bis dahin die Basis des Wohlstandes seiner Städte gebildet hatte.

Die polnischen Kaufleute verstanden es nicht, sich ihres eigenen Ausfuhrhandels zu bemächtigen. Die Schlachta exportierte selbst ihr Getreide, Vieh, Bauholz usw., die so bequemen Wasserwege wie die Weichsel und den Nieman benutzend. Diese beiden Momente kamen vor allem der Stadt Danzig, dank ihrer günstigen geographischen Lage, zugute. Die Danziger Kaufleute erlangten allmählig die leitende Rolle wie im Export- so auch im Importhandel Polens. Die Schlachta gab der

wirtschaftlichen Politik eine den Lebensbedürfnissen der städtischen Klasse völlig widersprechende Richtung. So verbietet die Konstitution des Jahres 1565 den einheimischen Kaufleuten den Export und Import, gestattet ihn aber den Ausländern. Obgleich diese Bestimmung praktisch nicht durchgeführt wurde, erscheint sie höchst charakteristisch für die Beurteilung der Wirtschaftspolitik der Schlachta.

Die Handelsinteressen der städtischen Klasse wurden durch die in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts der Schlachta erteilte Zollfreiheit sehr beeinträchtigt, denn die Schlachta nutzte dieses Privileg aus, indem sie ihre Produkte nach Danzig beförderte und dort ausländische Waren einkaufte, teils zum eigenen Bedarf, oft aber auch zum Verkauf.

Auch das war noch zu wenig. Um die Steigerung der Warenpreise zu verhindern, wurden nach der Konstitution vom Jahre 1565 die Woiwoden beauftragt, eine Taxe für die Waren, mit Ausnahme des Getreides, zu bestimmen. Gegen die hohen Getreidepreise hatte die Schlachta nichts einzuwenden. Diese Preistaxen waren in den Händen der Schlachta eine starke Waffe gegen den Handelsstand. Man vergleiche demgegenüber die Preisrevolution infolge der Entdeckung Amerikas in ganz Europa. Das ungewöhnliche Steigen der Preise hatte einen Protest der Schlachta zur Folge, die so eifrig ihre Rechte und Freiheiten wahrte. Daher dienten die Preistaxen in ihren Händen dazu, um die engen Interessen ihrer Klasse zu verteidigen. In naiver Weise setzte die zur Regulierung der Preise im Jahre 1643 gewählte Kommission fest, daß ein polnischer Kaufmann 7 Proz. Profit von der Ware nehmen könnte, ein Ausländer 5 Proz. und ein Jude 3 Proz.! Die städtische Klasse wurde noch auf eine andere originelle Weise geschädigt. Vornehme Repräsentanten der Schlachta, oft aber auch der Geistlichkeit, errichteten vor der Stadtmauer kleine Dörfer, die kaum das Gepräge einer Stadt trugen und „Juridik“ genannt wurden. Diese Dörfer, die von der Herrschaft der Stadtbehörden und von jeglichen Abgaben befreit waren, taten den Städten bedeutenden Abbruch, indem sie ihr Recht, geistige Getränke zu verkaufen, ausnutzten, oder die den Zunftforderungen nicht entsprechenden Handwerker beherbergten. Darunter litten besonders die größeren städtischen Zentren, wie Warschau oder Krakau, wo die Institution der „Juridik“ besonders vorteilhaft war.

Die soziale Minderwertigkeit der städtischen Klasse tat sich z. B. darin kund, daß der Schlachta, unter Einbüßung des Schlachtastandes,

verboten wurde, städtische Gewerbe zu betreiben, ein städtisches Amt zu bekleiden. Diese Geringschätzung der städtischen Klasse spiegelt sich in einer ganzen Reihe von Konstitutionen (Seimgesetzen) gegen den Luxus der Städter ab.

Alle diese Umstände führten zu einem vollständigen Verfall der Städte. Zur Zeit der ersten Teilung Polens (1772) zählte man in Kronpolen und Littauen 1414 Städte; darunter waren 4—5 mit mehr als zehntausend Einwohnern: Warschau, Vilna, Danzig und Krakau. Städte, wie Lublin, Kalisch zählten 2000—3000 Einwohner. Hunderte von anderen Städten unterschieden sich fast durch nichts von Dörfern. „Inmitten mehrerer Hütten stehen Schenken, vor welchen an bestimmten Tagen Siebe, Besen und Kochtöpfe verkauft wurden"; — das ist ein typisches Bild einer polnischen Stadt.

Was nun die Bauern anlangt, so wurden die ersten Schritte zur Leibeigenschaft Ende des XV. und Anfang des XVI. Jahrhunderts gemacht, wo den Bauern verboten wurde ohne Erlaubnis des Panen das Dorf zu verlassen. Dieser Schritt war durch ökonomische Veränderungen veranlaßt. Das Wachstum des Getreideexportes machte den Betrieb der Landwirtschaft einträglich. Die Panen erweiterten ihre eigenen Felder, wodurch für sie die Menge der Arbeitsstände von Wichtigkeit wurde, besonders bei der so dünnen Bevölkerung Polens während dieser Epoche. Zur Sicherung der Arbeitskräfte wurde den Bauern der Übergang von einem Panen zum andern verboten. Darauf folgten die Erweiterung der Gerichtsmacht des Grundbesitzers, die Erteilung eines Strafrechtes gegen seine „Untertanen", die Steigerung der Fronden, die Aufhebung der Unabhängigkeit der Bauerngemeinde usw.

Im XVIII. Jahrhundert ist die Leibeigenschaft vollständig entwickelt. Die Bauern hatten Abgaben zu zahlen, eine Reihe Arbeitstage zu fronden, gewisse Naturalien zu leisten (Hühner, Eier, Garn, Pilze, Nüsse usw.).

Endlich waren die Bauern noch zu einigen speziellen Leistungen verpflichtet wie: Nacht- und Tagwache auf dem Herrenhofe, zur Wegsteuer und dgl.

In Kronpolen fronten die Bauern für 10 Desitinen besseren Landes 4, 5 und 6 Tage mit 6 Ochsen oder 4 Pferden, hielten Arbeiter, die während der ganzen Erntezeit die Kost des Panen (Käse Butter und Brod) genossen; sie zahlten Abgaben, lieferten einen bestimmten Teil von Leinwand, Eiern, Hühnern und verrichteten verschiedene weitere Arbeiten, über die festgestellten hinaus 6 bis 8mal im Jahr . . . In Littauen

fronte man 6, 5, 4 und 3 Tage mit Gespann des Herrn. Die halb obligatorischen Gwalty sind verschieden und dauern 12, 8 und 6 Tage. Die Steuern sind hier verschieden, je nach der Gegend, je nach dem was an Überfluß ist und wie es von den früheren Panen eingeführt war. Es gibt auch Gwalty zur Ausbesserung der Wege, zum Aufbau von Hütten, zur Herrichtung von Mühlendämmen, zur Befriedigung der Bedürfnisse des herrschaftlichen Hofes.

Von allen diesen Lasten war die Frone am schwersten; ihr Maß hing ausschließlich von der Willkür des Besitzers ab, der die Zahl der Arbeitstage und der Arbeitsstunden bestimmte. Als gewöhnliche Normen galten 8 Arbeitsstunden im Winter, 12 im Sommer; in den meisten Fällen aber arbeiteten die Bauern viel mehr: Im Sommer 19 Stunden, im Winter 12 Stunden täglich.

Von großer Bedeutung für den Grundherrn war das Recht, Getränkesteuern einzuheben, da ihm das ausschließliche Recht der Produktion und des Verkaufs von geistigen Getränken zustand. Indem die Panen die Schenken gewöhnlich verpachteten, gewährten sie zuweilen den Pächtern, die Bauern dadurch zu besteuern, daß diese verpflichtet waren, zu Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen eine gewisse Menge von Branntwein und Bier zu kaufen.

Endlich besaßen die Panen noch den Mahlzwang. Hier und da waren die Leibeigenen auch verpflichtet, das was sie zum Verkaufe hatten, nur auf dem Hofe des Panen oder den Schenkpächtern zu verkaufen, und auch bei diesen seinen Bedarf einzukaufen.

Tatsächlich galt der Pan in seiner Gegend gleichsam für einen regierenden Fürsten, dessen Alleinherrschaft keine Grenzen hatte. Der vorstehende charaktersierte soziale und politische Bau Polens in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts macht uns die eigentümliche Struktur der Volkswirtschaft leichter begreiflich. Es war eine im großen Maßstabe organisierte Naturalwirtschaft.

Die grundlegende wirtschaftliche Einheit bildete der Hof des Panen, dessen materieller Wohlstand auf der Arbeit von hunderten, sogar tausenden von Leibeigenen beruhte. Diese Zelle stellte in geringerem oder höherem Grade ein sich selbst genügendes Ganzes dar, das die meisten ihrer Bedürfnisse durch eigene Kräfte deckte. Nur selten überschritt sie die Grenzen ihres geschlossenen Kreises, und zwar nur wegen Luxusartikeln oder solchen Gegenständen, die unmöglich an Ort und Stelle produziert werden konnten (Salz, Eisen).

Der Hof eines polnischen Magnaten umfaßte ein sehr zahlreiches Dienstpersonal. Die allgemeine Verwaltung der ganzen Wirtschaft hatte der Hofmarschall. Ihm oblag die Oberaufsicht der Paläste, Gärten, Höfe usw. Seine nächsten Gehilfen waren: der Stallmeister, Zahlmeister, Mundschenk, dessen Gehilfe, der Kammerdiener des Panens, der Pani, der Küchenmeister und endlich der Sekretär, der die politische und wirtschaftliche Korrespondenz führte. Diesen höheren Hofrängen folgte das Gesinde: Diener, Haiducken, Pajucken, Pagen, Eilboten, Kutscher, Vorreiter, Stallknechte, Köche, Küchenjungen, Einschenker, Kellermeister, Jäger, Hundeaufseher und andere. Jeder dieser Dienste war zehnfach und öfter besetzt und hatte seine speziellen Verpflichtungen. So bedienten die Kammerdiener bei Tisch, die Pajucken dienten der Herrin, hielten in der Kirche ihr Gebetbuch, zu Hause ihre Tasse; die Haiducken begleiteten den Herrn auf seinen Ausflügen usw.

Zum Herrnhofe gehörten weiters Repräsentanten freier Berufe, Musiker, Schauspieler, Dichter, Gelehrte, Residenten und Residentinnen, Ärzte, der Hofprediger und die Hofwache, die aus verschiedener Art Waffen bestand und zuweilen mehrere tausend Mann erreichte.

Wenn Kinder da waren, vergrößerte sich der Hofstaat noch wesentlich durch Hofmeister, Lehrer, Fecht- und Tanzmeister. Dazu kamen noch ganze Scharen von Beamten zur Verwaltung der Grundbesitze unter den Namen von Verwaltern, Kommissären, Ökonomen, Offizianten und andere.

Dieser Hofstaat ergänzte sich hauptsächlich aus der Jugend adeliger Herkunft. Die niedere Schlachta, die ihre Bildung in den Jesuitenschulen genoß, trat in Dienst an den Höfen der Magnaten, wo sie die Kunst zu leben erlernte, elegantes Benehmen sich aneignete und sozusagen ihre Bildung vollendete. Das waren die Mittelpunkte des kulturellen aristokratischen Lebens, die der ganzen polnischen Gesellschaft den Ton angaben. Hier gedeihten Wissenschaften und Künste, hier war die Quelle der Moden.

Dieser so komplizierte Hofstaat entsprach dem großartigen Leben, das die polnischen Magnaten jener Zeit führten. Sie hielten ein offenes Haus. Stets saß am Tische des Magnaten, eine große Zahl von Gästen sowie die höheren Hofränge, am getrennten Tische des Marschalls dessen Gäste und die Dienenden niederen Ranges. Die grenzenlose Gastfreiheit der polnischen Schlachta ist bekannt. Die Trinkgelage, wo eine zahllose Menge Speisen aufgetischt wurde und Ungarwein in

Strömen dahinfloß, sind in den zahlreichen Memoiren der Zeitgenossen geschildert.

Übersiedelte ein Magnat aus seinem Land- in den Stadtpalast, so begleitete ihn ein großer Teil seines Hofstaates, die Kammerdiener, Ärzte, Sekretäre, Kapellanen, Musikanten usw. Wenn er ausfuhr, folgte ihm ein ganzer Zug; auf mehreren Wagen führte man Garderobe, Keller, Küche, Bettzeug usw. mit. Wagen und Reitpferde zogen in langen Reihen dahin mit Stalldienern, Vorreitern, Kutschern und anderen. Wo man vorbeikam, nahm man Vieh und Geflügel mit. Bei Anbruch der Nacht lagerte der Wagenzug und es wurden unter freiem Himmel Zelte aufgeschlagen.

Die Magnaten, welche auf solche Art leben konnten, sind freilich rasch herzuzählen. Der littauische Magnat Radzivil, unter dem Spitznamen „Panie Kochanku“ bekannt, besaß 16 Städte, 583 Hecken; im Jahre 1764 hatte er eine Hofwache von 6000 Mann. Potocki war Besitzer von 130.000 Leibeigenen; sein Hofstaat bestand aus 400 Mann. Zur selben Kategorie von polnischen Magnaten gehörten die Czartoryski, Branicki, Samoiski, Oginski, Lubo mirski, Sapega und andere.

Aber auch die kolossalen Besitztümer dieser Magnaten reichten zu dem Leben, wie diese es führten, nicht aus. Fast alle sie hatten Millionen von Schulden.

Unwillkürlich drängt sich hier eine historische Parallele aus dem altrömischen Leben auf. Die polnischen Magnaten bieten gleichsam ein Abbild (natürlich in einem andern historischen Rahmen) der römischen Adeligen, deren Leben Bücher so meisterhaft geschildert hat. Wie der Hofstaat des römischen Patriziers sich zu einer unwahrscheinlichen Größe entwickelte, so zahlreich war auch der Staat des polnischen Magnaten.

Die raffinierte Arbeitsteilung in der riesigen Wirtschaft der Patrizier erinnert in vielem an die Arbeitsteilung am Hofe des polnischen Magnaten. Wohl war das Leben des Patriziers verfeinerter: er war mehr Epikuräer und Philosoph, doch hinsichtlich der unvernünftigen Verschwendung der menschlichen Arbeitskraft, des allgemeinen Charakters und Lebensrichtung war viel Gleichartiges.

Wie ein Häuflein römischer Patrizier, sich auf Tausende von Sklaven stützend, ein enormes Reich regieren konnte, so konnten die polnischen Magnaten, sich auf tausende von Leibeigenen und auf die von ihnen wirtschaftlich abhängende, besitzlose oder nur wenig Grund besitzende Schlachta stützend, in ihren Händen die ganze innere und

äußere Politik der polnischen Republik halten. „Die menschlichen Kräfte wurden mit unsinniger Verschwendung verbraucht", bemerkt Bücher, „und schließlich verzehnfachte sich die Macht der Sklavenbesitzer dank dem mit tausend Händen versehenen Organismus der abgeschlossenen und durch das großartige Disziplinar- und Erziehungssystem unterstützten Hauswirtschaft; dieser Umstand verhalf einem Häuflein Aristokraten eine halbe Welt zu beherrschen."

Die Existenz des römischen Patriziers, wie auch die des polnischen Magnaten war nur auf Grund der Sklaverei (Leibeigenschaft) möglich nur dort, wo eine unerschöpfliche Quelle von unentgeltlicher Arbeit vorhanden war. Wie wurden nun die Bedürfnisse des Hofstaates gedeckt?

Zum größten Teil durch die Arbeit der Leibeigenen auf den Hofländereien, dann durch die den Bauern auferlegten Naturalleistungen, die, wenn die Zahl der Leibeigenen mehrere Tausend erreichte, auch eine sehr große Anzahl von Beamten und Dienstboten ernähren konnten.

Um jedoch auch die weitergehenden Bedürfnisse des Panenhofes zu decken — die Magnaten hatten schon den westeuropäischen Luxus kennen gelernt und sich zu eigen gemacht — mußte man das Ausland heranziehen. Zu diesem Zwecke mußte der Pan Getreide im Auslande gegen die nötige Ware eintauschen. Dieser Tauschverkehr war meistens ein Naturaltausch. Das Getreide wurde unmittelbar für die einen oder anderen ausländischen Fabrikate eingetauscht. So wurde auch die Befriedigung der verfeinerten Bedürfnisse des Panenhofes durch die Arbeit derselben Leibeigenen zuwege gebracht. Tausende von Sklavenhänden bearbeiteten im Schweiße ihres Angesichtes das Land der Panen, sammelten das Getreide ein und beförderten es mit Ruderfahrzeugen nach Danzig, tauschten es dort mit verfeinerten Fabrikaten des Westens und Ostens ein, mit denen sie dann wieder zurückkehrten.

Die Wirtschaft der Panen war durchaus irrationell geführt. Überall herrschte noch das alte Dreifeldersystem. Der polnische Adel betrieb ausschließlich Politik und Krieg und so fehlte es ihm an Zeit, für Verbesserung der Landwirtschaft zu sorgen. Die Aufsicht über die Verwaltung ihrer Güter hatten Beamte, denen die Kenntnisse und das Interesse an einem Steigen der landwirtschaftlichen Produktion fehlten. Das System der Verpachtung der Güter war eine Eigentümlichkeit der polnischen Wirtschaft. Als Pächter traten oft Juden auf, die durch die unmenschliche Ausbeutung der Leibeigenen schrecklichen Haß erweckten. Die Leibeigenen, auf deren Arbeit die ganze landwirtschaft-

liche Kultur der Epoche beruhte, hatten noch weniger Interesse für die Intensität der Landwirtschaft und leisteten ihre Frone, wie eine schwere, verhaßte Pflicht.

Das XVIII. Jahrhundert kann als Verfallsperiode der ganzen Landwirtschaft Polens bezeichnet werden, sowohl der Bauern- wie Herrenwirtschaft. Polen, das einst als Kornkammer Europas gelt, wird bald selbst arm an Getreide trotz aller Fruchtbarkeit seines Bodens.

Wie sonderbar es auch scheint, gab es in Polen schon im XVIII. Jahrhundert unter den Leibeigenen solche, die wenig oder kein Land besaßen; es hatte sich sogar ein landwirtschaftliches Proletariat gebildet; die einen besaßen außer ihrer Hütte einen kleinen Gemüsegarten, die anderen nur eine Hütte, während die Dritten sich bei anderen Bauern eine Kammer mieteten. Hervorgerufen wurde das landwirtschaftliche Proletariat durch die Vermehrung der Bevölkerung, durch die Fesselung der Bauern an den Boden, endlich in der Erweiterung des Hoflandes der Panen auf Kosten des Besitzes der Leibeigenen.

Die Wirtschaft der niederen Schlachta und der Bauern war in noch höherem Grade als die der Magnaten eine geschlossene Hauswirtschaft. „Wie die Bauten der Schlachta sich durch nichts von den Bauernhütten unterscheiden, so unterscheiden sich auch deren Bewohner durch nichts von den Leibeigenen.“ Die Charakterisierung des Lebens eines niederen Schlachticz gilt daher zugleich auch für das der Leibeigenen.

Die Bedürfnisse dieser Klassen waren gering. In ihrer Wirtschaft spielte die Konsumtion die leitende Rolle: Was der Schlachticz bedurfte, wurde mit unbedeutenden Ausnahmen — Eisen, Salz und dgl. — zu Hause erzeugt.

„Mein Vater“, — schreibt der Held eines satyrischen Werkes, Wladislav Kutassinski — war Grundbesitzer . . . Ich habe gesehen, wie er eigenhändig Mehl, Graupen und Grützen bereitete, wobei er sich einer Handmühle bediente, und ich ahnte nicht, daß es auf der Welt Mühlen gebe und in den Mühlen Müller; ich sah auch, wie er Stiefel und Kleider flickte, und daher ist es nicht zu verwundern, daß ich von der Existenz von Schustern und Schneidern nichts wußte; ich sah endlich, wie er Böttcherarbeit verrichtete, Räder ausbesserte, und konnte daher nicht wissen, daß es Böttcher und Radmacher gebe. . . So war mein Vater der Geburt nach Schlachticz, dem Besitze nach Landmann und der Not nach Müller, Schuster, Schneider, Böttcher usw.“ Hier treten die charakteristischen Merkmale der abgeschlossenen Hauswirtschaft

hervor. Befriedigung der beschränkten Bedürfnisse durch eigene oder der Familie Arbeit, völliges Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion. Ganz ohne Tauschverkehr konnte allerdings auch die bescheidene Wirtschaft des niederen Schlachticz nicht auskommen (landwirtschaftliche Geräte, Eisen, Salz und dgl.).

Die niedere Schlachta wählte sich als Patron einen benachbarten wohlhabenden Panen, dem sie in den Land-, Reichstagen und Tribunalen diente, und bei dem sie sich zu verschiedenen Familienfesten, Jagden und bei den Beratungen vor den Wahlen versammelte. Der von uns oben zitierte Koźmian macht betreffend dieser Zusammenkünfte folgende giftige Bemerkung: „Die Schlachta versammelte sich beim Patron nicht zu dem Zwecke um über die Sachlage im Lande Erkundigungen einzuziehen, sondern nur um gut zu essen und zu trinken.“

Gewöhnlich traten bei diesem Patron auch die Kinder in Dienst, die eine dürftige Bildung genossen hatten und nicht auf dem Grundstücke des Vaters bleiben wollten. Auf diese Weise konnte auch ein niederer Schlachticz Karriere machen.

Der Bauer saß auf dem Grundboden des Panen, schwer belastet von verschiedenen Pflichtigkeiten, hatte er nicht das geringste Interesse, die Intensität seiner Arbeit zu steigern. „Der abgestumpfte Landmann pflügt das Land nicht, sondern kratzt es nur, düngt es nicht, kennt keine landwirtschaftlichen Ordnungsregeln, bringt in Trägheit seine teure Zeit zu und ertränkt sein Elend in billigem Branntwein.“ Die Befriedigung der geringen, das rein tierische Leben kaum überragenden Bedürfnisse verlangte keine besondere Arbeit. Den größten Teil seiner Bodenprodukte verzehrte der Panenhof, einiges mußte er an jüdische Aufkäufer veräußern, um sich etwas Salz kaufen zu können, das einen der Hauptartikel des Konsums im Bauernstande bildete. Salz war der wichtigste Handelsartikel, dann kamen Eisen und einfachere Werkzeuge, insbesondere Äxte.

Geld kam dem Bauer nur in seltenen Fällen unter die Augen. „Vergebens“, sagt ein Zeitgenosse, „würde man während einiger Monate, außer März und August, in ganzen Dörfern nach Geld suchen.“ Die grobe einfache Kleidung der Leibeigenen, die Bastschuhe, das armselige Hausgerät — alles das waren Produkte eigener Wirtschaft. „Aus der Wolle seiner Schafe verfertigt er das grobe Bauerntuch, zwei Hürden Flachs bieten ihm das Material zur Wäsche, die junge Baumrinde das zu Schuhen und der Wald sichert ihm die Befriedigung seiner übrigen Wirtschaftsbedürfnisse.“ „Die Bauern“, sagt ein Zeitgenosse, „unterscheiden

sich wenig vom Vieh, besitzen kein Eigentum, leben von Tag zu Tag dahin, faulen in Schmutz und Armut und infolge des Mangels an Licht und Lebensmitteln geht die Hälfte ihrer Nachkommenschaft zu Grunde.“ „Die einheimischen Bewohner dieser Gegend (zwischen Krakau und Warschau)“, bemerkt der berühmte Reisende Coxe, „waren ärmer und herabgedrückter, als irgend ein anderes Volk, das wir auf unseren Reisen begegneten.“ Der hervorragende Publizist jener Epoche, Staschiz, schildert in folgenden grellen Farben die elende Lage des polnischen Bauern: „Vor meinen Augen habe ich fünf Teile des polnischen Volkes; ich sehe Millionen elender Geschöpfe: halbnackt, bedeckt mit Fellen und grobem Bauerntuch, hager, bewachsen, krumm, verräuchert, abgestumpft, fühlen und denken sie wenig — man merkt ihnen kaum eine vernünftige Seele an. Dem Äußern nach sind sie mehr einem Tiere als einem Menschen ähnlich. Brot mit Spreu ist ihre gewöhnliche Nahrung... Leben in Erdhütten, die kaum über der Erde hervorragen; die Sonne wirft nie einen Strahl hinein; Rauch und Dunst ersticken dort den Menschen und tödten ihn selbst in jungen Jahren. Abgespannt von der Tagesarbeit, schläft der Hauswirt mit seinen Kindern auf faulem Stroh, auf demselben Lager, wo seine Kuh mit ihrem Kalbe steht und das Schwein mit seinen Verkeln liegt“ . . . Ein russischer Gutsbesitzer, der im Jahre 1796 durch die früher der Republik gehörenden Gebiete fuhr, sagt: „Auf meiner Reise durch Littauen schmerzte mir das Herz vor Kummer und Ärger. Das reiche Land ist mit Menschen bevölkert, die sich in Arbeit quälen, und die dummen Panen, von jüdischen Spitzbübereien geleitet, beherrschen mit zügelloser Macht die bis zur äußersten Armut getriebenen Bauern. Die Sitte, das Land zu verarrendieren, tötete jegliche Menschenliebe und Industrie. . . Oft kam ich in solche Dörfer, wo kein Stück Brot zu finden war, während in den Städten unsinniger Luxus und wohllüstiger Müßiggang herrschten.“

Dieser Bauernstand, der die Hauptmasse des Volkes bildete, konnte natürlich keine Nachfrage nach irgendwelchen industriellen Erzeugnissen bilden.

Auch die niedere Schlachta war dafür kein Absatzgebiet, da auch diese noch im Stadium der geschlossenen Hauswirtschaft stand.

Die polnische Aristokratie endlich bediente sich ausschließlich ausländischer Erzeugnisse. Das verlangte schon der gute Ton. Alle Patrioten aus der Epoche Stanislav Augusts eifern gegen diese Mode und predigen die Rückkehr zu den nationalen Produkten.

Wie stand es nun zu jener Zeit mit dem Außenhandel? Die Ausfuhr beschränkte sich auf einige wenige Waren. Hauptartikel des Exportes war Getreide. Seit langer Zeit wurde Polen als Europas Kornkammer bezeichnet. Obgleich die Getreideausfuhr in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts im Vergleich mit den früheren Perioden gesunken war, nahm sie doch die erste Stelle im auswärtigen Ausfuhrhandel ein. Auf verhältnismäßig höherer Stufe stand der Getreideexport noch in den ersten Jahren der Regierung Stanislav August's; nach der ersten Teilung (1772) sinkt der Getreidehandel; steigt wiederum bedeutend im letzten Jahrzehnt der unabhängigen Existenz der Republik, obgleich er nie die Höhe erreichte, auf der er im Anfange dieser Epoche stand.

Die Hauptmasse der ausgeführten Getreideladungen ging die Weichsel hinab nach Danzig. Nach Königsberg gelangte zumeist das Getreide von Littauen. Bedeutende Getreideplätze waren auch Memel, Elbingen, Liban und Riga.

Der Export von Getreide geschah meist auf folgende Weise. Der Schlachticz, dessen Ländereien in der Nähe irgend eines floßbaren Flusses gelegen waren, befrachtete Barken und Flösse mit verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten und versendete sie mit einem bevollmächtigten Verwalter in den nächsten Meereshafen. Nachdem der Verwalter die Fracht verkauft, kaufte er die nötigen ausländischen Waren ein, befrachtete Barken und kehrte auf demselben Wege zurück.

Die Schlachta, die von den Wasserwegen entfernter lebten verkaufte ihr Getreide und andere Produkte an örtliche Kaufleute, welche die Ware bis zu einem bestimmten Flusse beförderten. Schon zu jener Zeit befaßten sich mehrere Großhändler, die ihre Barken und Kornmagazine besaßen, mit Getreidehandel.

Die ärmeren Landleute verkauften das Getreide an Juden, die durch Dörfer und Flecken fuhren und Getreide und andere Produkte einkauften.

An die Stelle des billigen Wassertransportes trat im Winter die Eisbahn. Nach Königsberg kamen im Winter täglich 500—600 Schlitten mit Getreide.

Andere wichtige Ausfuhrartikel bildeten Schiffsbauholz, Bauholz und verschiedene Arbeiten von Holz, Baumaterial aus Littauen, Flachs, Hanf und Werg.

Vieh, Leinwand und Garn (für 5 Millionen). Geringere Bedeutung hatte der Export von Pottasche, Teer, Honig, Wachs, Wolle, Felle, Talg, Salpeter, Federn, Borsten.

Der Wert der Ausfuhr im Zeitraum von 1780—1792 schwankt zwischen 110 und 150 Millionen Sl., doch fehlt es hier an halbwegs genauen Ziffern.

Die Hauptartikel der Einfuhr waren: Tuch, wollene und seidene Stoffe, feine Leinwand, Tapeten, Schmuck, Wein, Kolonialwaren, teure Geräte, Möbel. Seide, Tuch und Musselin bekam Polen vorzugsweise aus England und Frankreich, Leinwand, Woll- und Baumwollstoffe aus Schlesien und Sachsen, Luxusartikel mehr aus England als aus Frankreich, Weine aus Frankreich und Ungarn. Nach der ersten Teilung, als die Bergwerke von Wieliczka zu Österreich übergegangen waren, wurde auch das Salz zum wichtigen Importartikel.

Ein charakteristischer Zug des polnischen auswärtigen Handels bestand darin, daß er in Händen der Ausländer lag.

Wie sich zu jener Zeit die Handelsbilanz für Polen gestaltete, ist nicht sicher zu ermitteln. Allgemein wird allerdings angenommen, daß sie sehr ungünstig war. Es wurde sogar ein Passivsaldo von 20 Millionen Sl. berechnet, eine Zahl, die tatsächlich aus offiziellen Quellen stammt. Es wurde nämlich das Handelsdefizit für Kronpolen pro 1776 auf 26·5 Millonen Sl., pro 1777 auf 17·6 Millionen Sl. geschätzt. Man kann indessen nicht annehmen, daß Polen wirklich alljährlich eine so hohe Differenz an das Ausland zahlte, da es weder Gold- noch Silbergruben besaß. Die ungünstigen Bilanzen der siebziger Jahre stehen vielleicht im Zusammenhang mit der Drangsal, die infolge der ersten Teilung entstanden. Man darf annehmen, daß mit dem Steigen des Getreideexports in der Mitte der achtziger Jahre die Einfuhr die Ausfuhr an Wert erreichte. Außerdem wurde das Gleichgewicht der Handelsbilanz durch Verminderung der Einfuhr infolge der Verarmung der Schlachta erreicht. Sehr charakteristisch sind in dieser Hinsicht die Beobachtungen von Repnin, der nach zehnjähriger Abwesenheit im Jahre 1778 Warschau besuchte. Ihn frappierte die Verarmung der ihm wohlbekannten polnischen Aristokratie. Leute, die er als sehr reich gekannt, hatten ihre Lebensbedürfnisse bedeutend eingeschränkt. „Das fällt dermaßen in die Augen, daß man sich nicht wie in der Hauptstadt, sondern wie in einer armen Provinz fühlt; und alles das geschieht zufolge der außergewöhnlichen Schmälerungen der Geldsummen im Lande.“

Der innere Handel Polens war in der zu erforschenden Epoche wenig entwickelt. Die niedere Schlachta und die Bauern führten an Markttagen ihre landwirtschaftlichen Produkte nach einer Stadt oder einem

Flecken, wo sie dieselben absetzten. Die Unternehmenderen kauften Eier und Geflügel in den Dörfern ein und brachten sie nach Warschau, wo nach solcherlei Artikeln schon bedeutende Nachfrage bestand. Die Hauptrolle in diesem Handel spielten die Juden. Die wenigen Waren, deren die Bauern und die niedere Schlachta bedurften, wurden hier auf dem Markte in jüdischen Läden gekauft. Natürlich war der Kleinhandel vorherrschend, mit all seinen charakteristischen Kennzeichen. „Wer hatte nicht Gelegenheit zu beobachten“, sagt der uns bekannte Nax, „wie man bei uns handelt, abläßt, einwickelt, Hand einschlägt und sich gauklerisch geberdet, nicht nur auf den Märkten, sondern auch in den Kaufläden.“

Es gab auch wandernde Kaufleute, Hausierer, die die ödesten und entlegensten Dörfer mit Waren versahen; sehr charakteristisch ist, daß auch ihre Wagen und Körbe mit ausländischen Fabrikaten angefüllt waren.

Die wichtigeren Kauf- und Verkaufsgeschäfte wurden auf den zahlreichen Jahrmärkten gemacht. Sie wurden gewöhnlich zu Kirchenfeiertagen angepaßt und dienten nicht nur dem Handelsverkehr, sondern auch für Vergnügungen. Außer den Jahrmärkten, die rein örtliche Bedeutung hatten, existierten auch solche, deren wirtschaftliche Bedeutung sich weit über die Grenzen Polens erstreckte. Besonders berühmt waren die Jahrmärkte in Belostok (4 Wochen, Kaufleute des Ostens mit reichen Waren, Armenier mit Pferden, Kleinrussen mit Ochsen), in Poczajew an der Wolga (Hausvieh), in Navolocz (russische und türkische Kaufleute), in Lemberg, nach der ersten Teilung in Dubno (Güterverkäufe-, Leih- und Arrendekontrakte). Bei der Vorliebe der Schlachta für Trinkgelage und Gastmahle, boten die Jahrmärkte oft Gelegenheit zu solchem Zeitvertreib. Die Jahrmärkte waren die einzige Form des inneren Handels in Großem. Sehr gehemmt war die Entwicklung des inneren Handels Polens durch den Mangel an Verkehrswegen. Der auswärtige Handel konnte sich erfolgreich entwickeln, dank den bequemen Wasserstraßen, wie die Weichsel und der Nieman. Diese Ströme mit ihren Nebenflüssen gestatteten das bequeme Flössen der Frachten stromabwärts. Infolgedessen stellten sich ausländische Waren billiger auch dann, wenn die Artikel in Polen selbst produziert wurden. „Es war leichter, Salzfleisch aus Hamburg zu bringen, als Speck aus der Ukraīna“. Ein Pole, der Weißrußland, nachdem es unter russische Herrschaft gelangt war, besuchte, beschreibt die auf Katharinas Befehl durchgeführten

Wege: „Wer Weißrußland vor seiner Vereinigung mit dem russischen Gebiete gekannt, der hat dort schmale sumpfige, steinige, unebene Wege gesehen, tausend Gefahren und Unbequemlichkeiten bietend; kurz, dort waren solche Wege, wie bei uns in Wolhynien. Jetzt dagegen, führen von einer Stadt zur andern gerade, mehrere Faden breite Wege mit Brücken und Dämmen, daß man beinahe trockenen Fußes durchkommt; von beiden Seiten des Weges gehen Gräben; weiter schmale Stege für Fußgänger und endlich zwei Reihen Bäume und Pfähle zur Bezeichnung der Werste.

Der Mangel an bequemen Verkehrswegen in Verbindung mit der herrschenden Naturalwirtschaft ließen einen größeren inneren Handel nicht aufkommen.

Der geringfügige Bedarf der Bauern und niederen Schlachta an Industrieerzeugnissen wurde von dem örtlichen Handwerk befriedigt. Im alten Polen stand das Gewerbe auf hoher Entwicklungsstufe, wenn es auch das Gepräge der handwerksmäßigen Produktion trug. Gewisse polnische Erzeugnisse waren auch im Auslande bekannt, wo sie großen Absatz fanden. Die Verarmung der Städte hatte auch den Verfall der Gewerbe zur Folge. In der darzustellenden Periode herrschten die einfachen Handwerke vor, doch auch sie waren in den größeren Städten in Händen der Ausländer. „Man hat sich zu schämen“, sagt einer der Zeitgenossen, „daß der größte Teil der Handwerker bei uns aus Deutschen und anderen Ausländern besteht.“ „Unter den Zünften trifft man auf zehn Handwerker kaum einen Polen“, bemerkt ein anderer. Nach einer damaligen Berechnung findet man in Polen unter 10.000—12.000 deutschen Handwerkern kaum 300—400 Polen.

Das Handwerk war in Zünften organisiert. Diese waren in Polen sehr frühzeitig entstanden; schon im XIII. Jahrhundert findet man Anzeichen ihrer Existenz.

Aller Wahrscheinlichkeit nach kamen die Zünfte mit der ersten deutschen Kolonisation nach Polen; daher auch ihre der deutschen vollständig ähnliche Konstruktion. Obgleich die Zünfte damals von der Regierung nicht ausdrücklich sanktioniert wurden, bestanden sie tatsächlich mit deren stillschweigendem Einverständnis. Dieses Verhalten der Regierung zu den Zünften änderte sich im XV. Jahrhundert unter dem Einflusse der Schlachta, die gegen die Zünfte feindselig gesinnt war, weil sie in ihr die Ursache des Steigens der Warenpreise sah. Allgemeine Anordnungen (in den Jahren 1420, 1493 und 1538 und andere) ver-

boten die Handwerks- und Kaufmannsbruderschaften. Allerdings blieben diese Anordnungen auf dem Papier, und eine Reihe späterer Konstitutionen (in den Jahren 1611, 1659, 1878 und andere) bestätigten wieder die Zünfte. Selbst die Könige, deren Verordnungen die Aufhebung der Zünfte vorschrieben, bekräftigten zu anderen Zeiten in einzelnen Fällen ihre Privilegien.

Das weist darauf hin, daß in Polen die Politik hinsichtlich der Zünfte keine bestimmten Prinzipien zur Richtschnur hatte.

Auch in der zu erforschenden Epoche wahrten die Zünfte mit Eifer ihre Rechte und Vorrechte. So wurde ein Besitzer einer Möbelfabrik in Warschau im Jahre 1788 von der Zunft sehr bedrängt, die ihm untersagte ein Verkaufsmagazin zu eröffnen. Der Fabrikant beschwerte sich dagegen ohne Erfolg, bei den Kronassessoren, worauf er die Fabrik auflösen mußte. In einer Bittschrift ersuchen die Uhrmacher aus Neuchatel von dem Eintritt in die Zunft befreit zu werden, weil diese ihnen viel Zeit rauben werde, wogegen sie sich verpflichten, Polen in die Lehre aufzunehmen und diese nach Möglichkeit zu belehren [1]).

Die Durchsicht des Verzeichnisses der Handwerksgesellen in der Zunft der Goldschmiede zeigt, daß die innere Organisation der Zünfte auch noch um diese Epoche bestand. In besonderen Versammlungen, Quartalsessionen, wurden Klagen und Streitigkeiten verhandelt, es bestand eine eigene Kasse, die durch verschiedene Einzahlungen gespeist wurde. Die Zunft von Vilna hatte sogar ihre Kapelle, zu deren Gunsten oft Geldstrafen eingehoben wurden. Als schwere Strafe galt für schuldige Handwerksgesellen das Wandern. So mußte z. B. nach der Verordnung vom 30. Dezember 1725 der Meister den schuldigen Gesellen zur Wanderschaft ausschicken, damit letzterer erlerne, die der Zunft vom Könige erteilten Privilegien zu achten [2]).

In welchen Zweigen der Handwerksproduktion Zünfte existierten, kann man aus der Zunfttabelle Warschaus im Jahre 1781 einigermaßen ersehen. Hier sind die Zünfte der Glaser, Schmiede, Tischler, Wagenbauer, Uhrmacher, Goldschmiede, Schornsteinfeger, Schneider, Drechsler, Meißler, Riemer, Haarkünstler, Dolchmacher, Gerber, Schleifer, Buchbinder, Kürschner, Metallgießer, Böttcher, Bortenwirker, Seiler, Handschuh-

---

[1]) Archiv des Kameralhofes . . . Nr. 14, aus dem Jahre 1766.

[2]) Bibliothek d. Gr. Krasinski-Księga Przyim. czeladzi do cechu slatniczego (XVIII. Band) Nr. 760.

macher, Schlosser, Bäcker, Kupferschmiede, Fischer, Seifensieder, Fuhrleute und Sattler genannt[1]).

In kleinen Städten und Flecken befaßte sich vorzugsweise die jüdische Bevölkerung mit Handwerk. Ein ausländischer Reisende dieser Epoche machte die Bemerkung, daß „in kleinen Flecken alle Kaufleute, Krämer und Handwerker ausschließlich Juden sind“. Derselbe Reisende hat noch eine höchst merkwürdige Eigenheit des wirtschaftlichen Lebens in Polen bezeichnet: „Die Juden wandern durchs ganze Land als Herrn- und Damenschneider und selbst als Bartscherer, was bei ihren langen Bärten höchst komisch ist.“ In jener Zeit existierte also in Polen der Typus wandernder Handwerker, die von Dorf zu Dorf gingen und dort einkehrten, wo man ihrer Dienste bedurfte. Wenn es Schneider waren, so nähten sie die ihnen bestellten Kleider aus dem Stoffe des Wirten.

Der Gewerbebetrieb kam auch im Bauernstande vor, trug aber hier ein anderes Gepräge. Vor allem bildete das Handwerk eine spezielle Beschäftigung unter den Leibeigenen. Der Bedarf des Panenhofes als eines sich selbst genügenden Ganzen, verlangte selbständiges Hof- und Dorfhandwerk durch eigene Arbeitskräfte. In den meisten Fällen wurden die Handwerker auf den Herrrngütern aus der Mitte der Leibeigenen gewählt und zu Handwerksarbeiten zugunsten des Panenhofes verpflichtet. Viele Panen ließen die Bauern ein spezielles Handwerk erlernen, um so ihre eigenen Handwerker zu haben, doch entliefen diese Leibeigenen oft und verdienten sich mit dem erlernten Handwerk ihren Lebensunterhalt. Unter dem Hofgesinde der Panen finden wir Schuster, Riemer, Drechsler, Schneider, Kupferstecher, Bierbrauer, Branntweinbrenner und andere. Alle diese Handwerker saßen auf einem kleinen Stück Land in der Nähe des Panenhofes und waren gewöhnlich von andern Frondiensten befreit. Die zahlreichste Klasse der Dorfhandwerker bildeten die Schmiede. Die Forstwirtschaft, die in Polen eine wichtige Rolle spielte, förderte die Entwicklung des Gewerbes der Holzbearbeitung; sehr entwickelt war auch das Töpferhandwerk und endlich gab es auch Gewerbe der Metallbearbeitung.

II. Versuche zur Verbreitung der Industrie während der Epoche Stanislav August's.

Die Epoche Stanislav August's wird gewöhnlich als Reformperiode bezeichnet. Die polnische Gesellschaft erwachte unter dem Einfluß

[1]) Kalendarz polityczny dla królestwa Polskiego na r. 1781.

der drohenden äußeren Verhältnisse aus ihrem geistigen Schlaf und setzte sich zur Aufgabe, den sozialen und politischen Bau der Republik umzugestalten. Diese reformatorische Bewegung konnte natürlich die wirtschaftlichen Probleme nicht umgehen.

Die Lage der Volkswirtschaft Polens war beklagenswert. Die Landwirtschaft, die Basis des materiellen Wohlstandes der Repulik, sank immer tiefer. Infolge des Übergewichtes der Ausfuhr über der Einfuhr strömte das Geld ins Ausland und bewirkte einen Mangel an klingender Münze. Gleichzeitig machten aber die äußeren Verhältnisse eine Erhöhung der Steuern notwendig. Daher mußte das Streben nach allgemeinen Reformen die Frage der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Landes aufwerfen. Als Antwort auf diese Frage tauchten die Versuche auf, die Manufakturindustrie zu verbreiten. Das Beispiel Preußens, wo um diese Zeit Friedrich der Große mit solchem Erfolge die Industrie einbürgerte, galt als Beweis dafür, daß das auch der Weg zur Rettung Polens sei. Hatte doch auch in Österreich Maria Theresia Maßregeln im Geiste Kolberts ergriffen, um die Entwicklung des Manufakturbetriebes zu fördern. Diese Beispiele beeinflußten sehr stark die Richtung der Wirtschaft Polens.

Sicherlich übte König Stanislav August in dieser Richtung einen gewissen Einfluß aus. Dieser hochgebildete, Wissenschaft und Kunst verehrende Mann hatte durch seinen Aufenthalt im Auslande Gelegenheit, die verschiedenen Seiten der Staatsverwaltung kennen zu lernen und er stellte sich an die Spitze der modernen Bestrebungen des Adels zur Errichtung von Fabriken und Manufakturen. Aber die Rolle Stanislav August's in der Entwicklung des Fabrikbetriebes in Polen darf auch nicht überschätzt werden. Der unglückliche Träger der polnischen Krone kann keinenwegs mit Friedrich dem Großen oder Maria Theresia auf eine Stufe gestellt werden, die es wirklich verstanden, einen festen Grund für die Industrieentwicklung ihrer Länder zu setzen. Ihm fehlte es an Willenskraft, Energie und Beharrlichkeit. „Erfüllt von hohem Streben, doch kraftlos in der Tat.“ Er gab der polnischen Gesellschaft einen gewissen Antrieb, hatte jedoch nicht die Kraft, ein bestimmtes industrielles Programm durchzusetzen.

Der erste Versuch zur Verbreitung der Industrie wurde von der Aktiengesellschaft der Wollmanufaktur gemacht. Diese entstand im Jahre 1766 auf Antrieb des Königs und der angesehenen Repräsentanten der polnischen Aristokratie, welch' letztere die meisten Aktien besaßen.

Als Präsident der Gesellschaft wurde Andrej Zamoiski gewählt. In seinem Palast fand am 21. April 1766 die erste Versammlung zur Wahl der Aktionäre, Assessoren, des Kassiers und Sekretärs statt. Die Assessoren waren beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen darüber zu berichten, welcher Art Manufakturen vor allem eröffnet werden sollen, 100 Handwerker und nötiges Material hergenommen werden können und welche Orte zur Gründung von Manufakturen am geeignetsten seien. Hierin, so bemerkt mit Recht Radziczewski, zeigte sich sehr der Keim des Bankerotts. Mit gutem Willen, ja Begeisterung ist eine große Gesellschaft gebildet worden, deren Direktion selbst aber nicht weiß, womit anzufangen. Man hatte nur ein allgemeines, wohl unklares Ziel, kannte aber nicht die Mittel dazu. Das wäre einer Gesellschaft zu verzeihen, die sich die allgemeine Entwicklung der Industrie als Ziel gesetzt, nicht aber einer Aktiengesellschaft, die doch eine klare Vorstellung ihrer Ziele, der Mittel dazu und des möglichen Gewinnes haben müßte. Die Sache war unpraktisch begonnen, konnte also auch zu keinen praktischen Resultaten führen.

Die ersten Schritte, die diese Gesellschaft tat, bestanden darin, daß sie sich aus dem Auslande Werkzeuge, Instrumente, Farben und andere Materialien sowie auch Arbeitskräfte, Meister und Gesellen, verschrieb. Mehrere Personen im Auslande wurden beauftragt, Meister ausfindig zu machen, die zur Arbeit in Fabriken tauglich und zum Übersiedeln nach Polen geneigt wären. Auch diesbezügliche deutsche Annoncen wurden in den benachbarten preußischen Provinzen verbreitet.

Eine der ersten Gründungen dieser Gesellschaft war die Hut- und Strümpfemanufaktur in Golendin bei Warschau. Sie erhielt eine große Bestellung in Form einer Lieferung fürs Militär. Aber auch dieser günstige Umstand konnte die Existenz dieser Manufaktur, infolge der mißlungenen Wahl der Meister, nicht sichern. Schon Anfang des Jahres 1767 stellte sich heraus, daß der Hutmacher, der dieses Unternehmen leitete, ein müßiges Leben führte und Schulden gemacht hatte; schließlich mußte er entfernt werden. Sein Stellvertreter, ein aus dem Auslande verschriebener Deutsche, Weiß, war um nichts besser. Bald wurden die Assessoren benachrichtigt, daß Weiß, statt Fabrik und Gesinde zu beaufsichtigen, sich dem Trunk und Leichtsinn hingebe. Die zur Untersuchung dieser Sache gewählte Kommission weist darauf hin, daß viele zu hohem Preise erworbene Instrumente und Geräte nicht vorhanden waren und daß das Gesinde Schulden gemacht und ausein-

andergelaufen sei. Weiters wurde eine Tuchfabrik in Wengrow gegründet. Wengrow wurde von der Gesellschaft auf 9 Jahre für 35.000—36.000 Zlot jährlich gepachtet, als Direktor ein Deutscher, Tlann, bestimmt. Eine spezielle Instruktion regelte die innere Einrichtung der Fabrik. Hiernach mußte jeder Tuchmacher ein besonderes Buch haben, wo die Quantität der herausgegebenen Materialien, wie auch der ihm zukommende Lohn eingeschrieben wurden. Tlann war verpflichtet, in ein eigenes Buch seine Ausgaben zu notieren und wöchentlich einen Auszug daraus nach Warschau zu schicken[1]).

Wie man aus den Wochenberichten des Jahres 1768 ersieht, war die Anzahl der Meister nicht groß: vom 1. bis 8. Mai waren nur 4 Meister, die 9 Gesellen hatten; es gab Wochen, wo die Zahl der Gesellen variierte; so hatten z. B. vom 3. bis 10. Juli ein Meister ihrer 5, zwei je 4, drei je 3 und einer 2, im ganzen 21 Gesellen. Der wöchentliche Verdienst der Meister schwankte zwischen 40 Sl. 4 Gr. und 60 Sl. 26 Gr., wobei die Meister von sich aus Gesellen hielten. Es ist interessant, auf die Veränderung der Form des Arbeitslohnes hinzuweisen: anfangs existierte der Zeitlohn; aber vom 1. Januar 1769 wurde Tlann beauftragt, den Meistern zu melden, daß fernerhin der Arbeitslohn laut neu geschlossener Abmachungen ausgezahlt wird. Das rief Unzufriedenheit unter den Webern hervor und obgleich diese auf die neuen Bedingungen eingegangen sind, weigerten sie sich später sie zu vollziehen.

Eine Untersuchung dieser Mißverständnisse und der geringen Geschäftstätigkeit der Fabrik ward notwendig, die Zimmermann und Bezu aufgetragen wurde. In der Sitzung vom 27. Januar 1769 wurde eine spezielle Instruktion für diese Untersuchung beschlossen.

Hiernach sollten die Tuchmacher, die der Gesellschaft nicht wenig Geld kosteten und die sich weigerten ihre Arbeit auf Grund des mit ihnen geschlossenen Kontrakts vom 9. Januar zu verrichten, entlassen werden, da man an ihre Stelle immer andere Handwerker finden könne, die zur jetzigen ungünstigen Zeit Arbeit suchen; ebenso sollte auch Tlann entlassen werden. Die Revisoren wurden zugleich beauftragt, die Rechnungen eingehend zu untersuchen, das Inventarium von Tlann, wie auch alle der Gesellschaft gehörenden Gegenstände zu übernehmen. Zimmermann und Bezu sollten nach Beratung mit den Meistern eine gleichmäßige Verteilung des Garns unter den ehrlichen und tüchtigen

[1]) Archiv des Kameralhofes Ab. XXX.

Tuchmachern bewirken, die untauglichen dagegen entlassen oder sich versprechen lassen, Ordnung zu halten. „Wenn alle Meister für Ordnung sorgen würden, würden die Geschäfte der Fabrik besser gehen".[1]

Aus dem Untersuchungsbericht ist zu ersehen, daß die Tuchmacher sich weigerten, unter den vereinbarten Bedingungen zu arbeiten und daß sie infolge dessen entlassen wurden. Zugleich befreite man Tlann von seinen Direktorspflichten. Er begnügte sich mit 12 Sl. wöchentlich und übernahm die Verwaltung von Wolle und Garn, wie auch die Arbeitsverteilung unter den Tuchmachern, wenn sich welche finden würden, die einverstanden wären, nach den Anordnungen der Kommission Tuch zu verfertigen. Dabei bat er, ihn von jeglichen Rechnungen und Zahlungen zu befreien, was auf viele Mißverständnisse zwischen ihm und dem Meister schließen läßt. Der Umstand, daß Tlann im Dienste, wenn auch auf bescheidener Stelle belassen wurde, spricht deutlich dafür, daß die Schuld nicht an ihm, sondern in der Unzufriedenheit der Tuchmacher selbst lag.

Interessant ist, daß am Schlusse des Berichtes gesagt wird, es sei nicht möglich, die Einträglichkeit des Unternehmens dadurch zu steigern, daß man die Tuchwalze zum Kornmahlen verwende, da es selbst zum Tuchwalzen an Wasser mangle. So beklagenswert war also die Lage der Fabrik, daß man zu solchen Nebenmitteln greifen wollte!

Zimmermann und Bezu sorgten dafür, daß die Fabrik eine genügende Quantität von Wollgarn habe; offenbar hatte man sich über Mangel beklagt. Das Garn für die Fabrik wurde von den Leibeigenen geliefert. Der das Gut verwaltende Ökonom befürchtete, daß die Leibeigenen, die als Frondienst Garn spinnen sollten, an Wolle zu kurz kommen würden und verbot den Kleinbürgerinnen von Medzna die weitere Verfertigung von Garn. Die Revisoren zeigten jedoch, daß Garn sowohl für die Kleinbürgerinnen, wie auch für die Leibeigenen ausreichen werde, besonders, wenn er Leute zum Kämmen der Wolle hergeben würde. Daraufhin erteilte der Ökonom den Kleinbürgerinnen die Erlaubnis zu spinnen und machte sogar das Anerbieten, wöchentlich 120 Pfund von Leibeigenen verfertigtes Garn zu liefern, und so viele Knechte zum Kämmen zu stellen, wie nötig sein werden. Die Verfertigung des Garns war folgendermaßen reguliert: die Spinnerinnen mußten das Garn in Gebinde spinnen, wobei wenigstens ein Gebinde auf ein

[1]) Archiv des Kameralhofes Ab. XXX.

Budenpfund käme. Zur Beaufsichtigung und Leitung der Knechte beim Kämmen der Wolle und auch der Spinnerinnen wurde nach Medzna ein Tuchmacher gesendet für 10 Sl. wöchentlichen Lohnes.

In diesem trockenen Berichte tritt besonders deutlich ein höchst charakteristisches Detail in der Organisation der Industrieunternehmungen der gegebenen Epoche hervor. Die Tuchfabrik stützt sich auf die Arbeit der Leibeigenen, die fertiges Garn liefern. Die ausländischen Meister verarbeiten dieses Garn in Tuch; alle vorhergehenden Stadien des Produktionsprozesses, wie das Kämmen der Wolle, das Spinnen derselben, werden von Händen der Leibeigenen vollzogen. So trug die Manufakturindustrie noch einen Lehenscharakter: die Arbeitgeber verwendeten die Leibeigenen auch zur Gewerbstätigkeit.

Diese charakteristische Eigentümlichkeit trat noch deutlicher in den Industrieunternehmungen hervor, die die polnischen Magnaten auf ihren Besitzungen errichteten und die fast ausschließlich auf der Ausbeutung der unentgeltlichen Arbeit der Leibeigenen beruhten.

Zur Charakteristik der inneren Organisation der Fabrik in Wengrow dient ein im Archiv[1]) aufgefundener Ustaw für die wengrowschen Spinnerinnen mit der Unterschrift Tanns vom 10. Dezember 1766. Diese Arbeitsordnung beginnt mit den religiösen Pflichten der Arbeiterinnen. „Alles, was ihr tut, das tut zur Ehre Gottes. Vom Schlaf erwacht und aufgestanden, ist es die Pflicht einer jeden, nach gebräuchlichem Waschen und Ankleiden Gott für seinen Schutz und Vorsehung zu danken und um Segen und glücklichen Erfolg seiner Arbeit zu bitten“.

„Punkt 5 Uhr, durchaus nicht später, beginnt die Arbeit; möge eine die andere übereilen an die Arbeit zu gehen. Wie die Polinnen den Deutschen, so sollen auch diese den ersteren keine Unannehmlichkeiten bereiten, sondern bei der Arbeit, die Stunden wechselnd, nämlich die Polinnen von 5—6, die Deutschen von 6—7 durch Gesang und Gottespreisung einander aufmuntern. Von 7—8 bestimmen wir während der Arbeit die nötige Unterhaltungszeit über Wirtschaftsangelegenheiten und andere geziemende Fragen. Von 8—9 Frühstückszeit. Von 9—10 Arbeit und Gesang, wie auch um die Stunden vor dem Frühstück. Von 12—1 Mittagszeit. Jede Spinnerin muß gleichmäßig feinen Garn spinnen. Der Lohn für 3 Budenpfund macht 15 Gr. aus örtlicher Wolle; dagegen aus Einfuhrswolle, aus dem lubelschen Wojwodstwo 20 Gr. vom Pfund.

---

[1]) Archiv des Kameralhofes Ab. XXX. Nr. 33.

Diejenigen, welche die Möglichkeit haben, in ihren eigenen Wohnungen zu spinnen, erhalten für 3 Budenpfund 3 Gr. mehr. Von 1—6 muß die sorgfältige Arbeit mit abwechselndem Gesang fortgesetzt werden. Von 6—7 Abendessenszeit. Von 7—10 muß die Arbeit mit abwechselndem Gesang oder anständiger Unterhaltung fortgesetzt werden. Dabei wird streng angesagt, mit Feuer und Beheizung vorsichtig umzugehen und jegliche unziemliche Gespräche zu vermeiden; widrigenfalls hat die Arbeiterin 3 Gr. Strafe zu zahlen — in die Armenbüchse oder für die katholische Kirche."

Um strengere Ordnung zu erhalten, wurde dieser Ustaw zur allgemeinen Kenntnis ausgehängt, damit ruhiges und friedliches Leben geführt werde in tüchtiger, sorgfältiger Arbeit zur Ehre Gottes.

Hieraus ergeben sich folgende Punkte: Der Arbeitstag beginnt demnach um 5 Uhr morgens und endigt um 10 Uhr abends. Davon sind drei Stunden zum Essen auszuschließen. Folglich erreichte die Dauer des Arbeitstages für Frauen 14 Stunden. Die Administration der Fabrik hatte in patriarchalischer Weise die religiöse und sittliche Erziehung der Arbeiterinnen im Auge. Polinnen und Deutsche standen offenbar zueinander nicht immer in friedlichen Verhältnissen.

Die Form des Arbeitslohnes ist Stücklohn. Die besser gezahlte Hausarbeit scheint recht oft vorzukommen, obgleich dafür nur 8 Stunden erübrigten, die für Schlafen, Essen usw. dienten. Höchst interessant ist, daß bei der strengen Einteilung des Arbeitstages, seiner Dauer, Mahlzeiten usw., die Fabrikadministration doch den Stücklohn dem Zeitlohn vorzog. Ein weiteres Unternehmen der obengenannten Gesellschaft beruhte darauf, daß der Sejm des Jahres 1767/1768 die Gesellschaft auf zwölf Jahre vom Zoll für Maschinen, Farben, Handwerkgeräte und andere notwendige Materialien befreite und ihr ein Waisenhaus zur Verfügung stellte, das der Erzbischof Schebek gegründet hatte, sowie ein Zuchthaus oder eine Besserungsanstalt, die bis dahin in Händen der Bruderschaft des hl. Benno war.[1]) Die Gesellschaft errichtete hier eine Wollmanufaktur, um die unentgeltliche Arbeit der Waisen und Gefangenen auszubeuten, und andrerseits durch die Arbeit auf ihren Charakter erziehend zu wirken. Man setzte voraus, daß sowohl die Gefangenen, wie auch die Waisen imstande sein werden, sich durch eigene Arbeit zu ernähren. Die Pflicht und Sorge des Aufsehers des Waisen-

---

[1]) Archiv des Kameralhofes Ab. XXX. Nr. 3.

hauses war: die Waisen zu erziehen, sie die deutsche und polnische Sprache zu lehren, sie zu unterhalten und zu ernähren. Dazu mußte er den Waisen Wolle zum Spinnen geben, und den davon gezogenen Ertrag zum Unterhalte der Waisen verwenden. Außerdem sollte auch das, was die Gefangenen verdienten, zur Erziehung, Kleidung und Unterhalt der Waisen verwendet werden.

Die Einrichtung von Manufakturen in Armenhäusern, Arbeitshäusern und Gefängnissen war im XVII. und XVIII. Jahrhundert auch im Westen nichts Seltenes; auch wurden die Erziehungshäuser mit den Zuchthäusern vereinigt; letztere bildeten in dieser Zeit eine eigene wichtige Kategorie der Manufakturen. Dieses Bestreben die Wollenindustrie in Asyle und Gefängnisse zu verpflanzen, ist sehr charakteristisch auch für die ersten Schritte der polnischen Industrie. Erstaunlich ist aber, daß damit eine Aktiengesellschaft sich befaßt, die sich das Gründen und Verbreiten von Wollmanufakturen als Aufgabe gestellt hatte.

Außer den genannten Unternehmungen hatte die Gesellschaft der Wollmanufaktur noch mehrere kleinere Gewerbebetriebe gegründet, die nichts Charakteristisches an sich haben.

Schon das Gesagte genügt, um die traurige finanzielle Lage der Gesellschaft zu erklären. Im ersten Jahre, 1769/1770, ergab sich ein Defizit[1]).

Schon im Mai 1770 erkannten die Assessoren und Aktionäre, daß die allgemeine Kasse der Wollmanufakturen völlig erschöpft und zur Fortdauer der Fabrik bedeutende Hilfsgelder notwendig seien; die Assessoren wurden beauftragt vorzuschlagen, auf welche Weise die Gesellschaft geschlossen und das begonnene Geschäft aufgehoben werden könne.

Dieser Nichterfolg trotz bedeutender Privilegien, trotz Unterstützung durch König und Sejm, erklären die polnischen Forscher durch Mangel an gewissenhaften und sachkundigen Handwerkern und an verständiger, sorgfältiger Leitung. Weder der Präsident, noch die Assessoren verstanden die Fabrikation. Die Kaufleute und Bankiere, die zur Gesellschaft gehörten, besaßen auch keine technischen Kenntnisse und hatten nur eine untergeordnete Stellung. Unserer Meinung nach liegen die Gründe des Nichterfolges viel tiefer. (S. u.)

Obgleich das Ziel nicht erreicht wurde, blieb nach Radziczewskis Meinung die Tätigkeit der Kompanie für die Gesellschaft doch nicht

---

[1]) Archiv des Kameralhofes. Ab. XXX. Nr. 8.

ganz wirkungslos. Die erste Aktiengesellschaft in Polen habe eine Veränderung in der öffentlichen Meinung hervorgerufen; zum ersten Male seien in einem Handelsunternehmen polnische Aristokraten und Kaufleute vereint worden; es sei der erste Impuls zur Vereinigung der Stände, eine Bresche in der Mauer gewesen, welche Stände voneinander trennte. Uns scheint, daß damit die politische und soziale Bedeutung dieser Gesellschaft übertrieben wird. Waren doch nur wenige Handels- und Gewerbsleute darin vertreten, die in der glänzenden Gesellschaft des vornehmen polnischen Adels fast verschwanden, eine untergeordnete Stellung einnehmen und mußten eher ihre politische Minderwertigkeit fühlen, als einen Schritt zur Annäherung der Stände sehen.

Die ideelle Bedeutung dieser Gesellschaft liegt vielmehr in einer Umwandlung der öffentlichen Meinung hinsichtlich der Handelstätigkeit. Diese wurde früher von der Schlachta für erniedrigend gehalten; hier dagegen standen an der Spitze einer handelsindustriellen Genossenschaft die Hauptrepräsentanten der Schlachta. Damit war der erste Schritt zur Umwandlung der sozialen Ansichten auf diesem Gebiete getan.

Dem Beispiele der Gesellschaft folgend, befaßten sich dann auch einzelne Repräsentanten der polnischen Aristokratie mit Unternehmungen: Gründungen von Fabriken waren Modesache geworden.

Welcher Art waren nun diese Unternehmungen? Offenbar waren sie keine Fabriken in unserem Sinne, die erst mit der Benutzung von Maschinen Ende des XVIII. Jahrhunderts in England auftauchten, — nach einer Reihe wichtiger technischer Erfindungen auf dem Gebiete des Textilgewerbes. Doch auch Manufakturen mit stark entwickelter Arbeitsteilung, welche Form in England schon vorherrschend war und auch in anderen Ländern vorkam, waren es nicht. Zunächst waren diese sogenannten Manufakturen und Fabriken ganz klein. Die Zahl der Meister schwankte im Hauptunternehmen — in der Tuchfabrik in Wengrow — zwischen 4 und 7; Gesellen, die von den Meistern angestellt wurden, waren auch nicht viele, meistens hatte der Meister 2—3 Gesellen, selten 4—5. Es gab dort im ganzen 2 Tuchwebestühle, in der Fabrik in Warschaus 6, in der Raschifabrik 3, in der Strumpffabrik 5 Strumpfwirkstühle, in der Spinnanstalt in Medzna 27 Spinnräder usw. Weiters bekamen alle Meister und ebenso auch das Gesinde ihre Wohnungen von der Gesellschaft, erhielten Möbel und sogar Bettzeug von der Gesellschaft. Waren in den Anstalten keine freien Wohnungen vorhanden, wurden eigens Wohnungen gemietet. Die Gesellschaft empfand dies

zwar als Unbequemlichkeit, es war aber namentlich für die ausländischen Handwerker, die mit den örtlichen Verhältnissen wenig bekannt waren, eine Notwendigkeit[1]).

Während der Verhandlung betreffend der Maßregeln, die zum weiteren Gedeihen der in Wengrow gegründeten Wollmanufakturen notwendig waren, wurde darauf hingewiesen, daß die Meister gebeten hätten, ihrenGesellen Wohnungen freizustellen[2]).

Ähnliches wurde ja auch in den westeuropäischen Ländern beobachtet[3]).

Die Sorge der Gesellschaft für ihre Arbeiter beschränkte sich übrigens nicht auf die Beistellung von Wohnungen, sie gab den Meistern Geldvorschüsse, sie richtete ihnen eine Mühle speziell für den Bedarf der Fabrik ein[4]), erleichterte ihren Meistern sogar das Kornmalen und suchte sie vor jeglichen Bedrückungen vonseiten der mächtigen Magnaten zu schützen.

Somit stellen die von der Wollmanufakturgesellschaft gegründeten Gewerbsunternehmungen immerhin einen Fortschritt gegenüber der Hausindustrie dar. Die Webermeister erhielten von der Gesellschaft Wohnung, Einrichtung, Gerätschaften, Instrumente und selbst Rohstoffe. Die Arbeit der Meister wurde per Stück bezahlt. Gewöhnlich arbeiteten sie in ihren Wohnungen. Die Spinnerei wurde in größerem Maßstabe betrieben, wo eine größere Anzahl von Arbeiterinnen vorhanden und eine Regelung der Arbeit notwendig war. Hier finden wir eine zentralisierte Manufaktur in Wengrow, während in anderen Fällen, das Garn von den Leibeigenen beigestellt wurde, die es als Frondienst verfertigten. Die Meister, die man sich meist aus dem Auslande hatte kommen lassen, hielten sich Gesellen, das sogenannte Gesinde, die ihnen gegenüber eine abhängige Stellung einnahmen.

Nur in uneigentlichem Sinne können diese Unternehmungen Fabriken nnd Manufakturen genannt werden, wie dies die Urkunden tun. Gehen wir zu den Industrieunternehmungen über, die auf Grund der Initiative einzelner Magnaten entstanden, so ist vor allem die Tätigkeit des littauischen Podskarbij (Kanzlers) Tiesenhausen zu betrachten, der durch seine Versuche zur Industriegründung in den littauischen Wäldern, seit dem Ende der siebziger Jahre berühmt ist.

---

[1]) Archiv des Kameralhofes. Ab. XXX. 30.

[2]) Archiv des Kameralhofes.

[3]) Ibid. Ab. XXX. Nr. 23.

[4]) Ibid. Ab. XXX. Nr. 33.

Der Reichtum der grodnoschen Ökonomie, die Tiesenhausen gepachtet hatte, erleichterte diesem die Verwirklichung seiner großartigen Pläne, die sich nicht auf einzelne Gewerbezweige beschränkten. Der polnische Magnat wollte vielmehr in Littauen einen großen industriellen Mittelpunkt gründen, wo die verschiedenartigsten Betriebszweige konzentiert wären.

Hierfür war die Vorstadt von Grodno Gorodniza ausersehen, wo wie durch einen Zauberstab neue Straßen mit hölzernen und steinernen Häusern emportauchten. Die geplante Stadt lag an der Mündung der Lososna in den Nieman, wo die Errichtung der dem Plane entsprechenden Gebäude begonnen hatte, doch nach Tiesenhausens Fall eingestellt war. Wo dank dem Überflusse an Wasser mit Hilfe von Schleusen Kraft für den Betriebe verschiedener Fabriken gewonnen werden konnte.

Tiesenhausen schlug denselben Weg ein wie die Manufakturgesellschaft. Der oben genannte Bezo wird von Tiesenhausen ins Ausland geschickt um ausländische Meister zu werben. Die aus verschiedenen Ländern zusammengekommenen Handwerker finden fertige Wohnungen, Webstühle und Rohstoffe vor. Zeitweilig waren die Ställe der Gardekavallerie als Fabrikräume eingerichtet. Um aus der örtlichen Bevölkerung Handwerker heranzubilden und den Ausländern Arbeitskräfte zu bieten, wählte Tiesenhausen unter seinen Leibeigenen 300 Knaben und 100 Mädchen, die flink und gewandt waren, und zwang sie zur Arbeit. Für sie wurde eine besondere Anstalt errichtet, wo man sie verpflegte, und unterrichtete. Diese Kinder wurden von dazu angestellten Aufsehern und Aufseherinnen erzogen und an Sonn- und Feiertagen vom Ksendz (katholischen Prediger) im Katechismus unterrichtet. Unter dieser Jugend wählte sich jeder angekommene Meister die für ihn nötige Anzahl von Schülern. So waren die ausländischen Handwerker, deren Zahl 70 erreichte, teils Lehrer, teils Aufseher über die Arbeit der Leibeigenen. Im ganzen waren 1500 bis 3000 Arbeiter mit Spinnen von Flachs und Wolle beschäftigt. An der Spitze aller Gewerbeunternehmungen stand der Generalinspektor Bezu, Tiesenhausens rechte Hand. Die Gebäude standen unter Verwaltung des Majors de Sakko, eines Italieners aus Verona.

Im Jahre 1777, bei der Besichtigung durch Stanislav August's, gab es 15 Betriebe, im Jahre 1780 bis 23. Die Hauptanstalten waren: die von Franzosen geleitete Fabrik für Seidenfabrikate mit 62 Webestühlen, von denen 24 zur Verfertigung von seidenen, mit Gold durchwirkten

Gürteln bestimmt waren, die Tuchfabrik mit 24 Webestühlen, die Goldschmiedefabrik, die Fabrik für Tischwäsche, mit Walzen und Bleichplätzen, die Wagen-, Strumpf-, Spitzen- und Spielkartenfabrik. Vorherrschend war also die Erzeugung von Luxusartikeln.

Für den Geldumsatz hatte Tiesenhausen ein Handlungshaus unter der Firma „Bezu & Comp." errichtet, das zugleich als Sparkasse für die Meister und Beamten diente, dem Verkauf der Fabrikate dienten mehrere Kaufläden.

Die Tätigkeit des Kanzlers erstreckte sich auch auf die Verbesserung der Landwirtschaft, auf Anlage und Ausbesserung der Wege; er errichtete eine Bierbrauerei, wohin er die Leibeigenen seiner Ökonomie in Lehre abgab, baute Wind- und Wassermühlen, Gerbereien usw. Tausende von Händen waren auf den Grundbesitzungen bei Grodno mit Besorgung von Holz zum Verkauf, Brennen von Teer, Potasche usw. beschäftigt.

Der unermüdliche Tiesenhausen hatte keine Ruhe: er wollte die grodnosche Ökonomie zum Mittelpunkte nicht nur der Industrie, sondern auch der Kultur und Wissenschaft machen. Dazu schuf er in seiner Residenz Unterrichtsanstalten für Buchhaltung und Landesmeßkunst, eine Hebammenanstalt und eine Schule für Ärzte. Da letztere niemand besuchen wollte, blieb nichts übrig, als die Kinder der Bauern zwangsweise hineinzustecken, sie auf Kosten von Tiesenhausen zu unterhalten und durch Unterricht in den Elementarwissenschaften zum Hören der Medizien und Chirurgie vorzubereiten.

Allein auch damit begnügte sich Tiesenhausen nicht: er gründete eine Bibliothek, ein Kabinet für Naturwissenschaft, einen botanischen Garten, eine Buchdruckerei, gab die „Grodensche Zeitung" heraus und beabsichtigte ein Observatorium und selbst eine Akademie der Wissenschaften zu stiften. Schließlich war auch das für den littauischen Kanzler zu wenig. Nachdem er in Paris die Bekanntschaft von Rousseau gemacht hatte, beredete er den Philosophen nach Littauen überzusiedeln, wobei er ihm alle Bequemlichkeiten des Lebens versprach, die zu jener Zeit ein polnischer Magnat bieten konnte. Hiermit beabsichtigte er offen, die kulturelle Bedeutung Littauens zu heben. Auch der Künste gedachte Tiesenhausen: aus den Leibeigenen organisierte er ein Orchester und sogar das erste Ballet in Polen unter Leitung von Ausländern.

Was stellten nun die von Tiesenhausen gegründeten Unternehmungen vor? Das waren typische Leibeigenfabriken, die in der Geschichte der

russischen Industrie von Tugan-Baranovski in seinem Werke „die russische Fabrik“ erforscht sind.

Eine interessante Darstellung gibt uns der Reisende Coxe, der die grodenschen Manufakturen besucht und die Möglichkeit gehabt hatte, ihre innere Ordnung und Arbeitsgang zu beobachten. „Die Lehrlinge in den Manufakturen“, sagt er, „sind polnische Bauernkinder, die freie Kost und ein geringes Gehalt bekamen. Die Direktoren beklagen sich, daß unter ihnen kein Wetteifer herrscht und daß sie, trotz besseren Kleidung und Kost im Vergleiche mit den anderen Bauern, auf keine andere Weise als durch Gewalt zur Arbeit gezwungen werden können.“ „Dabei ist nichts wunderliches,“ bemerkt Coxe, „da sie doch bis jetzt im Sklavenzustande verweilen. Es kommt nicht selten vor, daß eine Kleinigkeit, die sie verdienen, ihnen weggenommen wird zur Deckung der Rente, die ihre Eltern der Herrschaft auszahlen müssen.“ Eine Schülerin sagte zu ihrem Aufseher, der sie zu intensiverer Arbeit aufmunterte: „Was für einen Nutzen hätte ich davon, wenn ich Ihren Rat befolgen würde? Zu welcher Geschicklichkeit ich es in meinem Handwerke bringen würde, bliebe ich doch immer die Leibeigene meines Herrn — ich werde arbeiten, er wird den Gewinn haben.“ „Auf diese Bemerkung konnte man nichts erwidern. Der Gesichtsausdruck der meisten war ein so tief trauriger, daß mir bei ihrem Anblicke das Herz weh tat. Es war leicht zu verstehen, daß sie aus Zwang und nicht aus eigener Neigung arbeiteten“.

„Zur Milderung dieses Übels“, bemerkt Coxe, „beabsichtigte man, nach einer Reihe von Jahren denjenigen Freiheit zu schenken, die sich durch besonderen Eifer auszeichnen würden. Doch diese humane Absicht wurde nicht ausgeführt aus Furcht, daß die Befreiten aufhören könnten zu arbeiten und die Manufakturen immer um ihre besten Arbeiter kämen.“

Welches Los hatten diese Fabriken? Die Schöpfungen Anton Tiesenhausens waren nicht von Dauer; mit Tiesenhausen fielen zugleich auch alle von ihm geplanten und gegründeten Unternehmungen und Anstalten. Zumeist erblickt man die Ursache von Tiesenhausens Fall in Neid, Intriguen und Ränken seiner Feinde.

Diese Erklärung ist oberflächlich. Die Wegnahme der Pacht von Tiesenhausen war nur ein äußerer Umstand. Die Ränke von Tiesenhausens Feinden hatten nur darum Erfolg, weil die Geschäfte seiner Manufakturen schlecht gingen. Dieses Defizit bildete zwar eine starke

Waffe in den Händen von Tiesenhausens Feinden, hätte aber auch ohne diesem seinen Sturz herbeigeführt.

Die Ursache des Mißlingens der in so großem Maßstabe gegründeten Unternehmungen sind tiefer zu suchen. Wybicki, der die grodenschen Manufakturen besichtigte und zuerst Tiesenhausens Fall durch den Neid seiner Feinde erklärte, pflichtet dem Tiesenhausen gemachten Vorwurf bei, daß er die Verbreitung und Entwicklung der Kultur nicht allmählig vorgenommen habe, sondern die littauischen Wälder plötzlich in ein blühendes Holland verwandeln wollte, das zu seiner Reife Jahrhunderte gebraucht hat. Andere Zeitgenossen warfen Tiesenhausen vor, daß er Manufakturen zum Erzeugen von Luxusartikeln gegründet, die Seide für seine Seidenfabrik aus dem Auslande bezogen habe. Auch wurde hervorgehoben, daß Tiesenhausen den großen Fehler besaß, nie die Beendigung eines angefangenen Unternehmens abzuwarten, sondern sich schnell an ein anderes machte. Auch dieser Vorwurf ist völlig verdient. Es genügt, auf die Menge verschiedener Unternehmungen und Anstalten hinzuweisen, die der Littauer Kanzler gegründet oder zu gründen beabsichtigte.

Doch ist damit die eigentliche Grundursache für das Mißlingen der grodenschen Unternehmungen noch nicht berührt. Diese liegt in dem Zwangscharakter der Arbeit der Leibeigenen. „Der Wunsch, Grodniza in ein polnisches Lyon zu verwandeln, wobei die Leibeigenen mit dem Strafstocke des Ökonomens zum Frondienst getrieben wurden, könnte nur solchen Dilettanten wie Stanislav August oder Tiesenhausen in den Kopf kommen“, bemerkt einer der neuesten polnischen Volkswirtschaftlehrer. Die geringe Produktivität der Sklavenarbeit konnte in keinem Falle die Summen decken, die für die Bezahlung der teuren ausländischen Meister, für den Einkauf ausländischer Rohstoffe, Verschreiben ausländischer Geräte, Instrumente usw. aufgewendet werden mußten. Dazu kam der oben dargestellte Mangel eines entsprechenden inneren Marktes. Welchen Absatz konnten die Unternehmungen haben, die in den littauischen Wäldern, in einer wenig bevölkerten Gegend, entfernt von Handelsmittelpunkten und ohne bequeme Verkehrswege gegründet waren? Die niedere Schlachta und der Bauernstand befand sich noch im Stadium der Naturalwirtschaft. Der höhere Adel hatte sich zwar an den Verbrauch dieser oder jener Fabrikate gewöhnt, zog jedoch ausländische Waren vor, die an Qualität zweifellos besser und nach Aussage der Zeitgenossen sogar auch billiger waren. Erwägt man

noch den völligen Mangel an bequemen Verkehrswegen und die Entfernung von den Zentren der Kultur, so erkennt man, daß der Verfall dieser leichtsinnigen Unternehmungen unvermeidlich war.

Tiesenhausen selbst war seinen persönlichen Eigenschaften nach völlig unvorbereitet zu der schwierigen und verantwortlichen Rolle, die er auf sich genommen. Ein Mann von geringer Bildung, der keine fremde Sprache wußte, keine Bücher las und keine Vorstellung von der Fabrikindustrie hatte, unternahm die Gründung eines bedeutenden Industriemittelpunktes in den littauischen Wäldern! Gewiß können ihm Kühnheit, Energie und selbst Unternehmungsgeist nicht bestritten werden; aber die Aufgaben, die er sich gesetzt, waren geradezu phantastisch und schon im voraus dem Verfalle geweiht. Übrigens ist auch die Kühnheit dieses typischen Repräsentanten der polnischen Schlachta zweifellos dadurch zu erklären, daß er nicht sein persönliches Geld verausgabte, sondern die Mittel der reichen königlichen Ökonomie, daß die Tausenden von königlichen Leibeigenen eine unerschöpfliche Quelle unentgeltlicher Arbeitskräfte darboten und daß deren verschiedenartigen Naturalleistungen eine ebenso reiche Quelle von Rohstoff bildeten. Nur unter solchen günstigen Umständen konnte das phantastische Unternehmen von Tiesenhausen mehrere Jahre lang bestehen.

Übrigens hatten diese Unternehmungen doch auch eine indirekte Wirkung. Die Ausländer mußten allerdings im Jahre 1780 die grodnoschen Webestühle verlassen; doch die dortigen Bewohner, die von den ausländischen Meistern verschiedene Hand- und Kunstwerke erlernt hatten, zerstreuten sich in Littauen, belehrten neue Gesellen und beförderten auf diese Weise das Wachstum der industriellen Klasse. So führte der Verfall der der Schlachta gehörenden Leibeigenfabrik zur Entstehung ländlicher Gewerbebetriebe. Analoge Erscheinungen sind von Tugan-Baranovski betreffend der russischen Fabrik konstatiert worden.

Die vielen von den polnischen Magnaten errichteten Leibeigenfabriken existierten nicht lange: wenigstens werden sie während der Epoche der preußischen Herrschaft (1795—1806) in den Schilderungen der deutschen Forscher nicht erwähnt. Der ländliche Gewerbebetriebe dagegen, der an deren Stelle getreten war, dauerte fort bis in die Epoche des konstitutionellen polnischen Reiches (1815—1830) hinein.

Die Tätigkeit Tiesenhausens wird in der polnischen Literatur verschieden beurteilt. Die meisten polnischen Schriftsteller halten ihn

für ein Genie, einen Verbreiter der Industrie und Kultur in Littauen. „Das war ein wahrer Minister, wie ihn unser Land bedurfte“, bemerkt Wybicki, „das war ein Genie, das die Littauer Wälder erschaffen.“ Die neueren Forscher teilen diese Verehrung für Tiesenhausen durchaus nicht. Korzon z. B. nennt A. Tiesenhausen einen hochmütigen polnischen Magnaten, dem das Gefühl der Verantwortlichkeit und jegliche Vorstellung von ernster Arbeit fehlen.

In Tiesenhausens Person verkörpert sich indessen bloß in greller Weise die Strömung, welche die ganze polnische Aristokratie damals mitgerissen hat. Um die Wette gründen die polnischen Magnaten Fabriken, verschreiben aus dem Auslande Handwerker, lassen ihre Leibeigenen Handwerke erlernen. So gründeten z. B. Czartoryskis eine Tuchfabrik in Staszow, eine Fayencefabrik in Korz und siedeln eine ganze Kolonie in Machnowez an; Sapega eröffnet in Rozan eine Seiden-, Tuch- und Leinwandfabrik; dasselbe tun auch Jablonovskaja, Poniatovski und andere.

In der Zeit Stanislav August's entsteht dann noch ein dritter Typus von Fabrikunternehmungen mit Zwangsarbeit der Bettler und Landstreicher: die Arbeits- oder Zwangshäuser. Man glaubte damals aufrichtig an die dauernde Existenz solcher Anstalten in der festen Überzeugung, daß dadurch nicht nur humanitäre, sondern auch wirtschaftliche Ziele erreicht werden können. Als diese Unternehmen völlig Fiasko machten, konnte man nicht begreifen, welches die Ursachen dafür seien; man suchte sie in den verschiedensten äußeren Umständen und übersah den Grundfehler: daß sie sich auf die Arbeit des Auswurfs der Gesellschaft stützten. Ganz deutlich sieht man dies an der im Jahre 1788 auf Initiative des Predigers Serakovski gegründeten Tuchfabrik in Krakau. Es war eine Gesellschaft gebildet worden, deren Mitglieder sich verpflichteten, mittelst Einzahlungen die nötigen Mittel zu beschaffen. Als Arbeiter wurden Bettler, Krüppel und Strolche in der Stadt und deren Vororte aufgefangen und zwangsweise in das Hospital des heiligen Geistes gebracht. So kamen 270 Mann zusammen, für deren Belehrung ein spezieller Meister aufgenommen wurde. Der moderne Volkswirtschaftslehrer Dembovski findet es lobenswert, daß man die Arbeit der Bettler, die zur Landwirtschaft unfähig, benutzte und so dieser keinen Abbruch tat. Allmählig entliefen aber viele Bettler und in der Fabrik blieben nur 81 Mann. Zweifellos verfolgte diese Anstalt vor allem philantropische Ziele — die Sicherstellung der Existenz der

Bettler und Krüppel durch Gewähr von Arbeit und die Besserung der Strolche durch Zwangsarbeit. Doch verfolgte man auch noch den weiteren Zweck, die Einfuhr ausländischer Tuchfabrikate zu beseitigen und damit das Abströmen des Geldes aus dem Königreiche zu verringern. Indessen arbeitete die Fabrik nur 8 Monate erfolgreich. Like, der Verwalter der Fabrik, war nicht imstande, mit allen Bettlern fertig zu werden, teils wegen Überfüllung der Anstalt, teils aus Mangel an Kapital; er entließ allmählig die Bettler, unter denen auch Invaliden waren, die überhaupt nicht arbeiten konnten und nur die Mittel verzehrten. Anfangs war die Fabrik dermaßen von Bettlern überfüllt, daß man auf den Webestühlen nicht arbeiten konnte. Unter solchen Umständen war die Berechnung völlig falsch, wonach die Fabrik sich selbst erhalten sollte. Außerdem mußte ein großer Teil der Materialien und Geräte aus dem Auslande bezogen werden, wodurch der Preis der Fabrikate, die sich nicht durch besondere Qualität auszeichneten, stieg. Selbstverständlich konnten der Qualität nach schlechte und dem Preise nach teure Erzeugnisse keinen Absatz finden. Der Zufluß von Spenden erlahmte bald und schließlich mußte die Fabrik ihre Tätigkeit einstellen.

Es ist ganz offenbar: unmöglich kann man ein gesundes Unternehmen auf der Arbeit von Bettlern, Strolchen und Krüppeln gründen. Ein Waisen- oder Zuchthaus kann gewiß die Arbeit der Verpflegten benutzen, wenn die Mittel von Außen zukommen. Den Zeitgenossen schien es dagegen nicht sonderbar, in einem Unternehmen zwei so widersprechende Ziele zu vereinigen. Wenigstens stellte nach dem Verfalle dieser Manufaktur, die Redaktion der Zeitschrift (Dzien. Handl.) folgende Frage: „Wie ist der Verfall einer ähnlichen Warschauer Fabrik zu erklären, wo Vagabunden aufgenommen wurden um Warschau von dieser Bürde zu entledigen?“ Die Redaktion weist darauf hin, daß auch in Warschau die Fabrik anfänglich in einem blühenden Zustande war, daß zur Sicherung der Fortdauer von der Regierung eine spezielle Summe bestimmt, viele Spenden gemacht, ein dem Bedarfe entsprechendes Lokal hergestellt waren. Diese nützliche Stiftung wurde, wie es scheint, auf die Idee eines Ausländers hin gegründet, doch nichts half — die Fabrik wurde geschlossen, die Vagabunden entlassen, das Haus verkauft. Die Redaktion, der die Ursachen dieses Mißlingens unverständlich waren, wandte sich an ihre Leser, ob nicht einer derselben diese Erscheinung erklären könnte.

Leibeigenfabriken und die Zuchthäuserfabriken hatten das gemein-

same Merkmal des Arbeitszwanges. Arbeit mit Zwangscharakter kann aber nie intensiv sein.

In dieser Tatsache ist eben der Hauptgrund dafür zu ersehen, daß die Versuche, die Industrie in Polen zu verbreiten, damals mißlangen.

Wenn nun auch die Versuche zur Schaffung einer Industrie mißlangen, die auf den Besitzungen der Schlachta gleich Pilzen aufgewachsenen Manufakturen ebenso schnell wieder verschwanden, ganz ohne Einfluß ist die Zeit Stanislav August's auf die Geschichte der polnischen Industrie nicht gewesen. Sie hat eine Wendung in der gesellschaftlichen Meinung über Industrie und Handel hervorgerufen.

Die Gewerbetätigkeit hob sich in den Augen der ganzen polnischen Gesellschaft. Zum ersten Male befaßte sich in Polen die staatliche Wirtschaftspolitik mit der Industrie.

Zu dieser mehr ideellen Bedeutung trat noch die materielle, daß die Versuche zur Verbreitung der Industrie in einigen Fällen einen gewissen Einfluß auf Entwicklung und Verbreitung des ländlichen Gewerbbetriebes hatten.

Die Haida-Steinschönauer Glasindustrie.

Von

Ingenieur K. Hauck.

K. k. Gewerbe-Inspektor.

Die gesamte Glasproduktion des an Glashütten und Manufakturen so reichen Böhmen teilt sich in vier Gruppen, und zwar in die Erzeugung von Tafelglas, von Gebrauchsgläsern (Einsiedegläsern, Lampenzylindern, Flaschen usw.), von Glasbijouterie- und Kurzwaren und endlich von Luxus- und Fantasieglasgegenständen, worunter auch, Gebrauchsgläser und Beleuchtungsobjekte mit inbegriffen sind, die sich schon durch die Natur ihrer Verwendung (z. B. Champagnergläser) oder ihre luxuriöse Formgebung oder Dekorierung über das Niveau der in den einfachsten Haushaltungen anzutreffenden billigen Gebrauchsware erheben. Die Herstellung der Luxusglaswaren soll die grundlegende für die anderen Glasproduktionen in Böhmen und Deutschland gewesen sein, wenn auch über das Wann und das Wo des Entstehens der ersten Glashütte Chronik und Tradition unklare und widersprechende Angaben liefern. Unzweifelhaft ist, daß schon im 17. Jahrhundert in der Umgebung von Haida und Steinschönau Glashütten betrieben wurden, daß schon damals Zünfte der Glasschleifer, -Kugler, -Schneider, -Maler usw. bestanden und daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Handel mit Glas aus besagter Gegend zu hoher Blüte gelangt war[1]).

Schon vor rund drei Jahrhunderten scheint sich die Glasveredlung (Raffinerie) als Verlagsindustrie eingebürgert zu haben, das heißt, zwischen den Erzeuger des Rohglases (Hüttenbesitzer) und den Veredler schob sich der Kaufmann, welcher der böhmischen Glasindustrie nicht nur die weitesten Absatzgebiete zu erschließen verstand, sondern sich auch — wenigstens in einem gewissen Maße — zum Beherrscher der Glaswaren produzierenden Stände aufschwang. Die

---

[1]) Schebecks Glasindustrie und Glashandel, Quellen zu ihrer Geschichte 1878.

„verlegte Produktion“ ist auch heute noch die fast allein bestehende; der Glasmanufakturist oder — wie er sich nicht ganz zutreffend[1]) meist nennt — „Raffineur“ sammelt vorwiegend im ferneren Auslande durch seine Vertreter, die nur Muster mit sich führen, Bestellungen; nicht selten werden ihm aber auch von Vertretern oder Abnehmern Glasgegenstände mit der Anfrage eingesendet, ob und unter welchen Bedingungen er die gleichen Waren liefern könne. Ich betone dies, weil ich auf diesen Punkt noch zurückkomme.

Aus den eingelaufenen Aufträgen stellt sich der Raffineur seinen Bedarf an Rohglas zusammen, den er sich durch irgend eine Glashütte deckt. Erhält er von der Hütte das Glas, so läßt er es in Gruppen je nach der Bearbeitung, die es erfahren soll, zusammenstellen und gibt es dann den ungerufen oder gerufen kommenden „Heimarbeitern“ [2]), welche dessen Veredlung oder Raffination in ihren eigenen Werkstätten zu besorgen haben. Die erste Kategorie der Heimarbeiter bilden jene, die durch Wegnahme von Glassubstanz die Ware verändern; es sind dies die Schleifer mit allen ihren Unterarten, wie Abstürzer, Eckenschleifer, Kugler, Walzenschleifer, Zenkler, Einbohrer, Schraubenschneider usw. Hierher zählen auch die Mattierer und Glasschneider oder Graveure. Die zweite Arbeitergruppe dekoriert das Glas, indem sie Materielles mit dem Glase kohärierend oder adhärierend verbindet; hierher zählen in erster Linie die Maler. Sie unterteilen sich wieder in Kalt- und Einbrennmaler, je nach dem sie die Farben nur als Firnis- oder Lackfarben auf das Glas auftragen und einfach eintrocknen lassen oder die bemalten Gegenstände so weit erhitzen, daß die hierzu speziell hergestellten Farben mit dem Glase verschmelzen. Auch diese Maler spezialisieren sich wieder nach mehrfacher Richtung. In die zweite Gruppe gehören ferner die Versilberer und Rubinätzer. Die dritte Gruppe umfaßt endlich solche Arbeiter, welche durch Beigabe von Metall- oder Holzteilen die Metallgegenstände bald verschönern, bald erst gebrauchsfähig machen oder zu einem Ganzen (z. B. Service)

---

[1]) Er raffiniert nicht, sondern läßt nur raffinieren.

[2]) Die Ergebnisse der amtlichen gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 weisen im nordböhmischen Luxusglasindustriebezirke aus

	426	Schleifereibetriebe mit	889 Personen
	1179	Malereibetriebe mit	2910 „
	748	sonstige Glasindustriebetriebe mit . . .	2617 „
Summe	2353	Glasveredlungsbetriebe mit	6416 Personen

zusammenfassen; die Gürtler (Bronzearbeiter), Zinngießer und Holzschnitzer sind deren wichtigste Vertreter.

Der Verkehr der Raffineure mit den Arbeitern ist der, daß sich die letzteren durch Boten[1]) vom Verleger das Rohglas oder ein Halbfabrikat holen lassen, bearbeiten und dann wieder an den Arbeitgeber abliefern. Manche Ware muß nach einander an zwei, drei oder noch mehr Heimarbeiter hinaus, bis sie fertig ist. Die sukzessive einlaufenden, vollendeten Waren werden endlich in den Lagerräumen des Raffineurs zu Kommissionen zusammengestellt, verpackt und versendet; technisch oder produktiv ist demnach der Glasmanufakturist in keiner Weise betätigt.

Die in ihrem Wesen gekennzeichnete Industrie hat im Laufe ihrer Entwicklung mancherlei Krisen durchlebt und abermals ist sie in eine solche eingetreten, so daß die Frage berechtigt ist, welche Ursachen die schwierige Lage heraufbeschworen haben, nm nach Erkennung der ersteren zum Heile der in die Enge geratenen Luxusglasbranche ihre Behebung anstreben zu können. Diese Frage ist um so notwendiger, als es sich, wie die Raffineure selbst erkennen, diesmal nicht allein um eine jener meist kurzen Geschäftsstockungen handelt, wie sie zeitweise durch politische, soziale oder wirtschaftliche Ereignisse einzutreten pflegen.

Die nachstehenden Zeilen mögen die Ursachen kennzeichnen, welche — neben vorübergehenden Einflüssen — einen geradezu katastrophalen Stillstand in der Glasindustrie des nördlichen Böhmen hervorriefen, und anschließend sollen sie jene Fährte weisen, auf der, wenn nicht mit halben und zaghaften Schritten, sondern energisch ausgeschritten wird, der Ausweg aus dem Tale des Trübsals gefunden werden kann.

Die Luxusglasindustrie des nördlichen Böhmen ist — wie gekennzeichnet — seit altersher eine Verlagsindustrie. Dieses System schloß und schließt für den Verleger ohne Zweifel eine Reihe schwerwiegender Vorteile in sich.

Der Raffineur braucht kein Anlagekapital in einer Betriebsanlage

---

[1]) Bei verheirateten Arbeitern sind diese Boten meist deren Frauen. Ledige müssen sich entweder einen Lastträger bezahlen oder für einen Verehelichten (gegen entsprechenden Lohnabzug) arbeiten, damit dessen Frau ihre Gläser mitnehme. Oft sind die Glaswaren dem Gewichte oder dem Volumen nach so groß, daß Hunde oder Pferdefuhrwerke verwendet werden müssen.

festzurennen, wie er es als Produzent tun müßte. Damit ist er auch das Risiko für dieses Kapital los und er behält die Dispositions- beziehungsweise Spekulationsfähigkeit über ein mobiles Vermögen, was kaufmännisch von großer Bedeutung ist. Das System entlastet ihn ferner teilweise oder gänzlich von einer Reihe von Abgaben, wie Gewerbesteuern, Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und Beamten, Feuerassekuranzen, Gebäudesteuern u. dgl. m. Es bietet ihm weiter den Gewinn, daß sein Geschäft durch eine Tiefkonjunktur weniger beeinflußt wird als ein fabrikmäßiger Betrieb; bei letzterem verzinst sich das Anlagekapital zu solchen Zeiten schlecht oder gar nicht, und die Allgemeinregie verringert sich relativ wenig; aus Gründen der Humanität wie solchen der Klugheit kann der Produzent nicht einfach seinen Betrieb sperren, er bemüht sich vielmehr, sich möglichst viele Arbeiter zu erhalten und muß, um dies zu ermöglichen — wenn auch mit verminderter Arbeitszeit — auf Lager arbeiten, wodurch seinem Geschäfte ein Teil des Betriebskapitales — sei es auch nur auf kurze Zeit — entzogen und schlecht verzinst wird; dabei bleibt die Voraussetzung, daß die Lage des Unternehmers und die Art der Erzeugnisse eine solche Festlegung von Betriebskapital in Warenvorräten gestattete. Wer Heimarbeiter beschäftigt, ist viel freier von den erwähnten Rücksichten und deren Nachteilen für ihn, indem er höchstens einige solche Arbeiter, an deren Erhaltung für sein Geschäft ihm gelegen ist, durch die flaue Zeit durchzuschleppen sucht. Der Raffineur stand, wo es sich um Lohnfragen handelte, bis heute dem einzelnen Arbeiter gegenüber. Ich will nicht behaupten, daß er diese Stellung zu unnötigen Preisdrückereien ausnutzte; das ist meist gar nicht nötig, denn wenn sich ein wenig beschäftigter Heimarbeiter fand, der sich erbot, die Arbeit eines anderen — damit er etwas verdiene — billiger als ersterer zu liefern, und dem Arbeitgeber die Leistung des billigeren genügte, so hätte der Raffineur ein Ausnahmsmensch sein müssen, wenn er dem teuren Arbeiter die Arbeit zugewiesen hätte. So stellt sich, besonders zu magern Zeiten, unter den Heimarbeitern automatisch eine Preistreiberei nach unten ein, die erst halt macht, wenn der gedrückte Artikel den Arbeiter nicht einmal mehr das Existenzminimum verdienen läßt. Unter Arbeitern, die in einem Betriebe zusammengeschart sind, unter welchen sich auch ohne Organisation ein gewisses Solidaritätsgefühl entwickelt und jeder Preisdrücker sich die Stellung unter

den Mitarbeitern erschwert, kommen solche Preisunterbietungen viel seltener vor. Sucht aber der Unternehmer Preisreduktionen einzuführen, so stößt er auf einen Widerstand, wie ihn der einzelne nicht zu leisten vermag. Der Glasraffineur braucht sich um alle zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu kümmern, da er dem Gesetze gegenüber weder „Arbeiter" noch Werkstätten besitzt[1]); die hygienischen und technischen Schutzmaßnahmen, die Vorschriften über die tägliche Maximalarbeitszeit, die Sonntagsarbeit, die Verwendung von Kindern, Jugendlichen und Frauen, über die Führung von Arbeitsordnungen, Arbeiterverzeichnissen usw. braucht er nicht zu beachten und er muß auch nicht darauf sehen, daß sie von den Heimarbeitern beachtet werden. Die Familienmitglieder der Arbeiter werden ihm unaufgefordert zu scheinbar unbezahlten, gewiß aber schlecht bezahlten Helfern des Heimarbeiters.

Eine nicht zu unterschätzende Ursache für die Beibehaltung des Systems ist endlich, daß der fast ausnahmslos nur kaufmännisch gebildete Raffineur sich nicht nur fürchtet, seine Arbeitskraft durch die Errichtung eines technischen viele Erfahrungen voraussetzenden Betriebes zu zersplittern, sondern daß er sich, seiner technologischen Unwissenheit bewußt, nicht an die Gründung eines solchen Betriebes getraut. Weit qualifizierter wäre der Glashüttenbesitzer dazu; dieser würde sich aber durch Errichtung einer Raffinerie der Boykottierung durch seine bisherigen Abnehmer, das ist der Raffineure, aussetzen.

Den angeführten und noch einigen untergeordneten Gründen, die den Glasraffineur bewegen, an dem heutigen Produktionssystem festzuhalten, stehen aber Momente entgegen, die nicht einfach aus Liebe zum Gewohnten oder aus Furcht vor den Neuen übersehen werden dürfen.

Jedem, der je ähnliche Betriebsverhältnisse kennen lernte — und sei es auch nur aus der eingangs gegebenen Schilderung — muß auffallen, daß wir es mit einem schwerfälligen, langsam wirkenden Me-

[1]) Für den Fall, als es sich um die Krankenversicherung von Arbeitern handelt, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof wiederholt erkannt, daß auch Arbeiter, die in ihren Heimen arbeiten, dann als „Arbeiter" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen sind, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend von einem Arbeitgeber wirtschaftlich abhängen. Da viele Glasheimarbeiter an einige Raffineure arbeiten, ist ungemein schwer und stets nur fallweise zu konstatieren, ob sie als „Arbeiter" im erwähnten Sinne anzusehen sind.

chanismus zu tun haben. Die Notwendigkeit, das von der Hütte oder den Heimarbeitern angelieferte Glas bei jeder Entgegennahme in der Raffinerie auf Qualität und Quantität zu prüfen, es immer wieder für die nächsten Heimarbeiter, die es übernehmen sollen, in passende Gruppen zusammen zu stellen, zu verbuchen und zu verrechnen, die Vornahme vieler Aus- und Einpackereien usw. sind Umstände, die nicht nur die Beistellung relativ geräumiger Lager- und Manipulationsräume und diverser Manipulationspersonen erfordern — sohin Geld kosten — sondern auch Zeit konsumieren. Der mehrmalige, oft viele Kilometer weite Transport der Waren bei jeder Witterung (Schnee, Eis, Wind), das Herumstehen derselben in der beengten Glasarbeiterwohnung, in welcher meist auch Kinder nicht fehlen, und die vielfach nicht ganz auf der Höhe der Zeit stehende Behandlung des Glases bei der Bearbeitung erzeugen abnormal viel unbrauchbare oder Ausschußware durch Bruch, Verschmelzen oder sonstiges Verderben. Die Arbeitsmethoden der Heimarbeiter sind dabei nicht immer die schnellsten; dem einen fehlt die wünschenswerte mechanische Kraft; andere besitzen eine solche, müssen aber Wochen lang feiern, weil der kraftspendende Wasserlauf vertrocknete oder verfror oder weil ihnen ein Elektrizitätswerk oder ein Schleifmühlenbesitzer die Kraftlieferung verweigert, bis sie seine pekuniären Ansprüche befriedigt haben. Dem einen Maler borgt der Farbenhändler keine Farben mehr, dem andern der Kohlenlieferant keine Kohlen. Manche lassen die Ware liegen, um ihr Feld zu bestellen oder um dabei dem Nachbar zu helfen; andere, welche für einige Raffineure arbeiten, machen, um schnell zu Geld zu kommen oder besser zu verdienen, immer jene Arbeit zuerst, die am raschesten fertig ist oder am besten bezahlt wird; die andere Ware bleibt mitunter wochenlang stehen und ähnliches mehr. Dieser schleppende Gang in der Produktion fordert, daß der Raffineur nur auf relativ lange Lieferfristen abschließen kann, zumal ihn schon die Glashütte aus technischen wie finanziellen Gründen nicht selten länger warten läßt, als unbedingt notwendig ist. Lange Lieferfristen verderben aber nicht nur manches Geschäft, sondern bewirken, daß das in den rohen oder halbfertigen Gläsern steckende Betriebskapital zu wenig oft in Umsatz kommt, daß die Zinsen desselben, die bei raschem Umsatze viele Glasbesteller im Warenpreise mitvergüten müßten, von nur wenigen zu tragen sind, das heißt, die langfristige Produktion verteuert das Erzeugnis.

Schwerer wiegend als das Angeführte ist aber der Einfluß der Heimarbeit auf die Qualität der Arbeit. Der Heimarbeiter kennt nicht die neuesten und besten Arbeitsmethoden und Arbeitsbehelfe, denn er hat selten mehr gesehen, als was bei seinem Nachbar üblich ist, und lernt er mehr kennen, so fehlen ihm die Mittel und das Verständnis, das Bestehende durch Besseres zu ersetzen. So ist es klar, daß ein Schleifer[1]), der ruhig und fest vor seinem mechanisch betriebenen Schleifzeuge steht, nicht nur schneller, sondern auch hübscher arbeitet, als jener, der gleichzeitig durch schweres Treten die Schleifvorrichtnng in Umdrehung versetzen muß, wodurch der ganze Körper bis zu den Händen, die den zu bearbeitenden Glasgegenstand halten, in Oszillation gerät. Der Ersatz des als Poliermittel verwendeten Schleifschlammes durch ein solches, welches höheren Glanz liefert, will sich nicht einbürgern, weil es der Schleifer erst kaufen müßte, während er den Schlamm[2]) umsonst hat; außerdem ist es, insbesondere aus sanitären Gründen, besser, an eine vollkommenere Poliermethode bei den primitiven Schleiferwerkzeugen n i c h t zu denken. Mattiert wird mehrfach noch mit einem in Sandbrei getauchten Drahtpinsel, der an das rotierende Glas gedrückt wird. Der Kugler schaut stets a u f das Glas, statt wie anderwärts durch dasselbe. Bei den Malern ist die Verwendung von Druckbildern (Abziehbildern) noch viel zu wenig gebräuchlich, trotzdem auf diesem Wege manche Dekorationen viel schöner hergestellt werden können, als um den gleichen Preis durch Handmalerei. Mit Hilfe von Druck oder Guillochierung erzeugte, geätzte, ungemein gleichmäßige Waren zu erzeugen, ist den Flußsäureätzern etwas Fremdes. Zu allem kommt noch, daß die diversen Schliff-, Graveur- und Malmuster meist von den Arbeitern ersonnen werden. Immer nur aus sich selbst heraus, aus den von Generation zu Generation überlieferten Fertigkeiten und Kenntnissen, ohne nennenswerte Regenerierung von außen soll sich die Technik und Kunst dieser Industrie entwickeln! Die Situation wird noch dadurch verschlimmert, daß von seiten der Glasraffineure verstandener-, von seiten der Heimarbeiter aber mißverstandenerweise

[1]) Wenn ich von Schleifern spreche, denke ich — hier wie später — nicht nur an die Schleifer im engeren Sinne des Wortes, sondern nehme diese Bezeichnung als Gattungsname für die „Schleifer, Kugler, Einbohrer usw."

[2]) Geschliffen wird mit einem Brei von Quarzsand und Wasser. Aus den abgeschliffenen Glasteilchen und dem sich bei der Arbeit zerreibenden Sande, bildet sich eine ungemein feinkörnige Masse, der „Schlamm".

das Bestreben besteht, die Heimarbeit als „Hausindustrie“ hinzustellen, beziehungsweise sie dazu zu stempeln. Dadurch werden die Glasarbeiter als außerhalb der Gewerbeordnung stehend angesehen und es sind infolge dessen geordnete Lehrverhältnisse zum Nachteile der Industrie nirgends zu finden. Ist aber ein Arbeiter trotz mangelhafter Ausbildung ein findiger Kopf, so gibt er das Ersinnen neuer Muster oder Verfahren bald auf, denn entweder verkalkuliert er sich, dank mangelnder Schulung von vornherein bei der Preisbestimmung zu seinen Ungunsten, oder ein „Kollege“ unterbietet ihn im Preise und führt aus, was der andere ersonnen; nicht umsonst geht deshalb unter den Malern, Graveuren und Kuglern die Ansicht, daß die Findigen schlechter daran sind wie die Dutzendarbeiter. Eine solche, leider auf Erfahrung fußende Anschauung unterbindet die Schaffenslust.

Die erwähnte fehlende Neubelebung der Glasbearbeitung suchte die Regierung über Anregung der interessierten Kreise mit nicht geringen Opfern dadurch zu schaffen, daß sie in Haida wie in Steinschönau eine Schule für Glasbearbeitung gründete. Aus den Schulen gehen für den Beruf in jeder Richtung vorzüglich vorgebildete Leute hervor und dennoch wird der angestrebte Zweck nur zum geringen Teil erreicht. Der geschulte, mit besseren Verhältnissen bekannt und selbstbewußt gewordene Arbeiter will nicht in einer schlechten Werkstätte als Heimarbeiter Schulter an Schulter mit vielen andern, minder qualifizierten Arbeitern, wo möglich an der gleichen Ware im Akkord arbeiten; er will sich nicht mit den bescheidenen Löhnen der anderen Arbeiter begnügen und doch bleibt er, der schulmäßig bedächtig arbeitende, zum Gespötte der von Kindesbeinen aufs „Schnellarbeiten“ gedrillten, aber nicht geschulten Mitarbeiter gegen diese lange im Verdienen zurück. Er will nicht all die schweren wirtschaftlichen Schwankungen mit erleben, welchen die Heimarbeiter unterworfen sind. Der Absolvent einer Fachschule strebt nach einer seinen Fähigkeiten angemessenen Beschäftigung und Bezahlung und einer möglichst gesicherten Existenz. Da ihm die Heimarbeit beides nicht bietet und große, für bessere Arbeiter hinreichend aufnahmskräftige Betriebe, die ihm die Aussicht bieten, einst eine leitende Stelle zu erlangen, fast fehlen, wenden sich ihrer viele entweder überhaupt einem anderen als dem erlernten Berufe zu, oder sie suchen im Auslande Unterkunft und übertrumpfen mit den in Österreich erworbenen Kenntnissen zum Nachteile der vaterländischen Industrie der letzteren Leistungen.

Die Heimarbeit ist aber, im speziellen Falle „Glasindustrie“, eine teure Produktionsform. Ich wies bereits darauf hin, daß relativ viel Glas zerstört oder entwertet wird, daß das Betriebskapital zu langsam sich umsetzt, daß große Lager und diverse Manipulationspersonen von jedem Raffineur gehalten werden müssen; der Abschnitt, welcher von der Qualität der Ware spricht, zeigt, daß veraltete Arbeitsmethoden, die nie die billigsten sind, vielfach in Übung stehen. Verteuert wird die Produktion aber noch durch eine wirtschaftlich beklagenswerte Vergeudung von Kraft, Material und Arbeitszeit. Heute sind über ein Gebiet von rund 18 Kilometer Durchmesser Hunderte Schleifereien und Kuglereien zerstreut, welche ihre Schleifwerkzeuge durch Wasser- oder elektrische[1]) Kraft betätigen lassen. In den so und so vielen Wasserwerksanlagen, Wasserrädern und Elektromotoren, kleinen Werkstätten und Transmissionen liegt eine ganz bedeutende Wertsumme, welche amortisiert und verzinst sein will. Die Betriebskosten dieser Liliputbetriebe sind unverhältnismäßig hohe, umsomehr als die primitiven Wasserwerke, kleinen Elektromotoren und Benzinmotoren nur eine schlechte Ausnutzung der Elementarkraft liefern.

Ähnlich bei der Malerei. Auch hier müssen X Häuschen mit Einbrennmuffeln amortisiert und verzinst werden und was bei den Schleifern Kraftvergeudung heißt, nennt sich hier Materialverschwendung. Der Maler kauft heute seine Farben in sogenannten Briefchen, das heißt, kleinen zusammengesteckten Papierhüllen, ähnlich den Pulverkouverts, welche der Apotheker herstellt. Daß er bei dieser Kleinkauferei teuer kauft, ist unzweifelhaft. Er kauft aber doppelt teuer und oft auch noch schlecht, weil er meist angewiesen ist, die Farben auf Kredit zu nehmen und der Farbenhändler (deren sind zahlreiche in den verschiedenen Orten[2]) sich für das mitunter nicht unbedeutende Risiko schadlos erhalten will. Ähnlich geht es dem Maler mit anderen Verbrauchsmaterialien und Werkzeugen, mit den Emailen, Farbölen, Goldlösungen, dem Eise[3]), den Pinseln, Muffeln und vor allem mit den Kohlen, deren Verbrauch zum Einbrennen der Farben und des Emails in das Glas ein bedeutender ist. Wie oft muß der Maler, weil er schnell Geld braucht, der Raffineur ihn drängt oder das Geschäft schlecht geht, eine Muffel, die 10 und weit mehr Dutzend Gläser

[1]) Antriebe durch andere Elementarkräfte sind vereinzelt.

[2]) Oft führt der Dorfkrämer die Farben.

[3]) Glassand, der in Mustern auf das Glas geklebt und dann angeschmolzen wird.

fassen kann, wegen 1—2 Dutzend anheizen und dabei eben so viel Brennmaterial verbrauchen, als eine wohlgefüllte Muffel erfordern würde[1]. Daß der Maler die Kohle teurer zahlt als der Großkonsument, bedarf keines Beweises. Ich werde übrigens auf diese Punkte nochmals zurückkommen.

Ein weiterer Nachteil des Systemes ist die durch dasselbe bedungene Leichtlebigkeit und sanitäre Minderwertigkeit der Arbeiter. Ein Arbeiter, der in regelmäßiger, fixer Beschäftigung steht, führt im allgemeinen dank der Regelmäßigkeit der Einnahme ein geordneteres Leben als ein anderer; er verehlicht sich auch leichter, und mit dem Behagen im Heime und der Pflicht, für Frau und Kinder zu sorgen, wird seine Lebensführung meist solider. Die kontinuierliche Beschäftigung ist aber dem Heimarbeiter, der die ganze Wucht der Glaskonjunktur zu tragen hat, etwas Fremdes. In der schlechten Zeit hungert er und macht Schulden, zur guten muß er Schulden zahlen und überdies möchte er das am Lebensgenusse Versäumte nachholen, indem er maßlos dem, was er Vergnügen nennt, huldigt. Er gleicht dem Seemanne, der nach wochenlanger Seereise den gewaltig gewachsenen Vergnügungshunger durch Exzesse zu befriedigen sucht.

Der Heimarbeiter, der sich frei „fühlt", weil er keinen Zwang einer Fabrikordnung kennt, kennt nur zu oft auch keine Ordnung in der Einteilung der Arbeitszeit. Hat er Geld bekommen, so wird ein, zwei, selbst mehr Tage „blau" gemacht, und um das dadurch an Zeit Versäumte und an Geld Vergeudete einzubringen, wird mit dem von „Vergnügen" erschöpften Körper in den folgenden Tagen je 12—15 Stunden, ja selbst ganze Nächte durch gearbeitet. Aber auch harmlose Dinge locken den Heimarbeiter viel mehr von der Arbeit ab als den Fabriksarbeiter. Er kennt das halbe oder ganze Dorf, in dem er lebt; wenn hier jemand stirbt, so muß er ihn zu Grabe geleiten[2], wenn dort eine Taufe oder eine Hochzeit ist, so geht er hin, denn er wird es morgen durch „Längerarbeiten" einbringen, wenn er vor dem

[1] Im Bezirke stehen rund 1100 Muffeln, im Durchschnitte wird bei normalem Geschäftsgange in jeder monatlich 13 mal gebrannt und ein Brand erfordert im Mittel 90 *kg* Braunkohlen, so daß eine Muffel im Monate rund 1200 *kg* Kohlen konsumiert.

[2] Dies geschieht auch, wenn er dem Verstorbenen sehr fern stand, mit ihm aber demselben Krieger-, Schützen-, Feuerwehr- usw. Verein angehörte, welcher zur Leichenfeier des Mitgliedes „ausrückt". Diese Feier bedingt einen mindest halbtägigen Zeitverlust, da sie ihren meist lang währenden Schluß im Gasthause findet.

Hause einige Bekannte sprechen sieht oder eine Amsel pfeift, so muß er hinaus. Auch wenn ihn just einmal das Arbeiten nicht freut, so spielt er mit seinen Kindern oder nimmt seine Pfeife und geht „zu Nachbars“ oder ins Gasthaus oder in Wald und Feld. Das ist die trügerische „Freiheit“, auf die der Heimarbeiter so viel hält, daß es Mühe kostet, ihn zum Fabrikarbeiter zu erziehen. Ich habe mich oft bemüht klare Angaben über die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit der Glasarbeiter zu bekommen; bis heute erfuhr ich nur von „langen“ Arbeitszeiten, über die mittleren erhielt ich keine Daten, weil jeder gerne die Existenz vertrödelter Arbeitstunden verschleiert. Ich habe aber die Überzeugung, daß, gute und schlechte Geschäftsgänge[1]), fleißige und lässige, geschickte und untüchtige Arbeiter berücksichtigt, die mittlere Tagesarbeitszeit bei weitem 10 Stunden nicht erreicht.

Untergraben schon die besagten Unregelmäßigkeiten die Gesundheit des Heimarbeiters, so tun es die unhygienischen Zustände der Werkstätten nicht minder. Vor einigen Jahren hatte ich das Vergnügen, die Herren Professoren Schwiedland und Lode auf einer Studienreise durch das „Schleiferland“ als Führer zu dienen und sie mit den bestehenden Verhältnissen vertraut zu machen. Das Ergebnis der Wahrnehmungen war eine unter der Überschrift „Das böhmische Schleiferland“ in den „Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums“ abgedruckte Veröffentlichung[2]). Wer sich über die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schleifereien informieren will, wird in dem Aufsatze das ausführlich und ziffermäßig belegt finden, was ich 1900 in meiner Arbeit „Die Heimarbeit bei der Glasindustrie und deren Nebengewerben im Haida-Steinschönauer Industriebezirke“ aussprach.

Die ungewöhnliche Sterblichkeit der Schleifer an Tuberkulose und an Herzfehlern, und zwar in jungen Jahren, die Hinfälligkeit der Frauen[3]) und die abnorm hohe Mortalität der Kinder sind Folgen der unsanitären

---

[1]) Für Wasserkraft-Arbeiter kommen noch dürre und kalte Jahreszeiten in Betracht.

[2]) Separatabdruck erschienen bei Manz in Wien.

[3]) Für die Frauen ist das Tragen der Glaslasten bei jedem Wetter (auch wenn sie schwanger sind) von schwerem Nachteile. Dies gilt in besonders hohem Maße von vielen Malersfrauen, da ein Maler im Tage meist mehr Stücke fertig bringt als z. B. ein Kugler oder Graveur.

Zustände, unter welchen die Schleifer leben. Was uns die bezeichnete Publikation über die Schleifer berichtet, gilt zum guten Teile auch für die Maler und anderen Zuarbeiter der Glasbranche. Ich will hinsichtlich dieser einer Schilderung der Verhältnisse aus dem Wege gehen und nur bemerken, daß unter den Malern mindest 50 Proz. ein oder mehreremale an Bleierkrankungen Wochen und Monate siech waren, daß einzelne total arbeitsunfähig wurden und vereinzelt selbst an deren Kindern Symptome wahrzunehmen sind, die auf die Bleiintoxikation des Zeugers zurückzuführen sein dürften.

Die zügellose Lebensweise vieler Glasarbeiter und ihre gesundheitliche Minderwertigkeit sind Momente, die nicht nur vom staatswissenschaftlichen Standpunkte, sondern auch von jenem der Glasindustriellen zu beklagen sind. Unregelmäßige Arbeitsleistung, schleuderhafte Arbeit, unbrauchbar gewordene Waren, Verschleppung der Lieferung[1]) und dadurch bewirkte Versäumnis von Lieferterminen seitens des Raffineurs sind die nicht zu unterschätzenden unmittelbaren Rückwirkungen auf die Industrie.

Als Rückwirkungen der unsicheren Beschäftigung und der gesundheitlichen Gefährdungen durch die Heimarbeit ist anzusehen, daß gerade die intelligentesten, tatkräftigsten, als Arbeitskraft wie als Mensch schätzenswertesten Arbeiter sich bestreben, in den konkurrierenden Großbetrieben des Auslandes sich und den Ihrigen zum Heile unterzukommen und sich solcherart gleichzeitig unter den Schirm der Arbeiterschutzgesetze zu flüchten. Andere Heimarbeiter, und zwar gerade wieder die fähigeren, nicht apathisch in den Tag hineinlebenden Naturen, suchen wenigstens ihre Kinder dem väterlichen Berufe fernzuhalten, weil er ihnen keine Aussichten für die Zukunft bietet.

Was ist nun die Gesamtwirkung der geschilderten Verhältnisse? Eine lokale Industrie kann nur entweder Primaware, oder — unter Hintansetzung der Qualität[2]) — Massenware oder endlich nebeneinander Prima- und Massenware erzeugen, obschon letzterer Modus meist zum Verschwinden der erstklassigen Ware führt. Der Erzeugung bloß von Primaware, deren Absatz immer ein relativ geringer ist, durch die in Rede stehende Industrie stehen aber die bereits erwähnten und unten geschilderten Umstände sowie die zu große Zahl der Unternehmer

[1]) Phthisiker und Bleikranke sind periodisch ihrem Berufe lange entzogen.

[2]) Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Ware „Schund" ist, sondern, daß sie nur eben aufhört prima zu sein.

und Arbeiter entgegen; selbst wenn einzelne Heimarbeiter durch besondere Fähigkeiten hervorleuchten, so ist doch der Durchschnitt weit unter „Prima“. Für die Massenproduktion beginnt aber das heutige Produktionssystem zu teuer zu werden. Die Gründe habe ich angeführt und möchte zu deren Bekräftigung nur noch die Raffineure selbst sprechen lassen.

Als Ende 1907 die Maler mit dem Ersuchen um eine 20 Proz. Erhöhung der bisherigen Akkordlöhne an ihre Arbeitgeber herantraten, ward ihnen die Antwort, daß ihre Forderung zwar begründet sei, daß aber die Verhältnisse in der Glasindustrie eine Hinaufsetzung des Verkaufspreises verbieten; die Arbeiter möchten durch kleine Abänderungen in den üblichen Mustern Zeit und Material zu ersparen suchen und sich so ein höheres Einkommen verschaffen. Dies heißt mit anderen Worten: Wenn in anderen Industrien die Gewerbeinhaber, welche Lohnerhöhungen ohne Qualitätsänderung des Erzeugnisses bewilligten, damit bekundeten, daß sie noch imstande seien, am internationalen Markte einen höheren Verkaufspreis als den bisherigen zu erlangen oder ihren Gewinn zu vermindern, oder den Absatz so zu steigern, daß die Mehrproduktion den Ausfall durch die höhere Entlohnung deckt, so fehlen der Glasindustrie diese Möglichkeiten, sie ist an der Grenze der Konkurrenzfähigkeit angelangt.

Kein Wunder, daß bei solcher Lage in den interessierten Kreisen das Problem, was zur Hebung der Glasindustrie des besagten Bezirkes zu geschehen habe, bereits Erwägung fand. Der erste in solchen Fällen ertönende Notruf ist jener nach Staatshilfe, und erst später, eventuell mit Hilfe des Staates, rafft man sich zur Tat, zur Selbsthilfe auf. Ähnlich vielleicht auch hier! Verminderung der Lasten durch die sozialpolitischen Gesetze, Verbilligung der Frachtsätze auf den Bahnen und Beistellung von Spezialwaggons (für voluminöse aber relativ leichte Waren), Änderung der Steuervorschriften überhaupt und im speziellen jener für Aktiengesellschaften, Verschärfung der Musterschutzbestimmungen durch Anfügung eines „Erscheinungsgesetzes“, Verbesserung der Konsularvertretungen und Erschließung neuer Absatzgebiete, Einschränkung der Machtsphäre der Organisation der Arbeiterschaft, welche sich mißtrauisch gegen Dispositionen in der Fabrik stemmt, Staatseinfluß auf die Verbilligung der Verbrauchs- und Rohmaterialien (z. B. durch Beseitigung des Kohlenzwischenhandels

und Verbilligung des monopolisierten Salzes[1]), staatliche Subventionen an die Industrie und anderes mehr sind Forderungen, welche mehr weniger auf jedem Industrieförderungsprogramme stehen und oft schon erörtert wurden. Ich will deshalb über sie hinweggehen und nur solche Momente besprechen, welche für die Glasindustrie speziell Bedeutung haben.

Die nordböhmische Luxusglasindustrie hat sich aus der Empirie entwickelt und, trotzdem sie durch Jahrhunderte an Bedeutung gewonnen hat, ist sie auf dem Standpunkte der Empirie stehen geblieben. Die „Schmelzer", welche die Materialien für die Gläser richtig zu mischen und zu verschmelzen haben, rekrutieren sich durchwegs aus dem Arbeiterstande, ohne jede Berufsschulung. Diese Alchimisten der Neuzeit sind die Seelen der Glashütten. Sie verwenden die Schmelz-, Fluß-, Klär-, Bleich-, Färbungs-, Trübungs- usw. Mittel, wie sie es lernten, ohne Ahnung des „Warum?", und jede ihnen noch nicht untergekommene Störung im Betriebe, jeder ungewöhnliche Verlauf der Schmelzung, der Färbung usw. stellt sie vor ein Rätsel. Es gab Zeiten, in welchen die Hütten aus schwarzem Basalte oder grauem Klingsteine helles Glas zu fertigen verstanden; diese nicht durch Wissenschaft, sondern „Probieren" erlernte Kunst ging ihnen verloren, und wenn heute ein Schmelzer einen vorzüglichen reinen Kiessand zur Verschmelzung bekommt, den er noch nicht zu behandeln weiß, so erklärt er ihn aus Mangel an Kenntnissen (öfter nach längerem, planlosen Versuchen) einfach für unbrauchbar und zwingt so den Hüttenbesitzer, nahe, billigen Sand liefernde Fundorte zu übersehen und teueren Sand aus weiter Ferne kommen zu lassen. Sollen neue Glassorten eingeführt werden, so tastet der Schmelzer, unwillig über diese unbequeme Neuerung, mit seinen Versuchen lange und meist resultatlos im Finstern. Tritt auffallend viel Bruch in der fertigen Ware ein oder haftet die Malerei oder das Gold am Glase nicht, so ist die ganze Hütte ratlos, und ähnliches mehr. Der Glasmacher (Glasbläser), wieder nur ein gelernter Arbeiter mit gewöhnlich ganz einseitiger Ausbildung für bestimmte Artikel, kommt in Verlegenheit, wenn er eine neue Glasform herstellen soll, zumal wenn ihm nur eine Zeichnung und nicht ein Modell vorliegt. Unter der Unterqualifikation des technischen Hüttenpersonales leidet aber nicht nur der Glasfabrikant,

---

[1]) Ausgangspunkt für die Soda, die in der Glasindustrie viel gebraucht wird.

sondern auch der Raffineur, die ganze Glasindustrie. Findet der Raffineur auf seinen den Erdball weit umspannenden Reisen einen neuen Artikel, den er gerne in seinem Geschäfte einführen möchte, so gelingt ihm dies kaum. Auf Versuche sind unsere Hütten mit ihren großen Schmelzöfen beziehungsweise dem unvermeidlich großen Glashafen, in welchem immer nur bedeutende Versuchsmengen geschmolzen werden müssen, und den chemisch nicht gebildeten Schmelzern schlecht eingerichtet. Für zeitweilige Neuerungen Spezialchemiker anzustellen, ist aber der einzelnen Hütte zu teuer. Weder der Hüttenbesitzer noch der Raffineur will die mit fraglicher Aussicht auf Erfolg und Rentabilität durchzuführenden kostspieligen Experimente auf seine Kosten wagen, und damit unterbleibt die Belebung der Industrie durch neue Erzeugnisse.

Diesen Schwierigkeiten könnte durch Schaffung eines Versuchsofens begegnet werden, welcher entweder auf Kosten der Hüttenbesitzer oder des Staates errichtet und betrieben wird. Aus begreiflichen Gründen ist dem Glasfabrikannten letzteres sympathischer; es ist aber auch besser, weil ein solches Unternehmen leicht zum Zankapfel der miteinander in Konkurrenz stehenden Industriellen wird und daran leidet, weil es eine nicht unempfindliche Belastung der Industriellen bilden würde und weil es endlich als Schulinstitut nicht nur für eine spezielle, sondern für die ganze österreichische Glasindustrie ausgestaltet werden sollte. Eine chemisch gründlich geschulte und erfahrene, selbständige Leitung wird berufen sein, alle früher angedeuteten und noch viele andere Fragen und Schwierigkeiten zu lösen. Im kleinen Hafen werden alle erwünschten Versuche in geringem Umfange leicht und rasch durchgeführt werden können, was für die Einführung neuer Artikel, neuer Färbemittel, neuer Glassorten (Bleiglas, Borglas) und für die Heranziehung neuer oder billiger Rohmaterialien zur Fabrikation höchst wichtig ist. Neue Feuerungssysteme (z. B. Rohpetroleum), Abtrag- und Mischmaschinen könnten in der Anstalt ausprobiert werden. Die Anstalt wird auch berufen sein, ältere, erfahrenere Glasbläser und Schmelzer weiter zu schulen, als dies der Praxis gelingt. Ich sage ausdrücklich „ältere, erfahrenere Glasbläser und Schmelzer“, weil, wollte man junge Leute schulen, so würden die Absolventen sich nicht an die anstrengende Beschäftigung des Glasblasens in der Hütte gewöhnen wollen und sich anderen als den ihnen zugedachten Aufgaben zuwenden. Diese Versuchsanstalt könnte für die Glasbläser in den Hütten nicht nur Modelle nach Zeichnungen

herstellen, sondern vereint mit den Glasbearbeitungsschulen sich bemühen, an Waren, Mustern, Glasfarben usw. Neues zu schaffen, worauf sie das Neue (unter Bedingungen, deren Erörterung mich zu weitab führen würde) den Raffineuren überließen. Eine gewerbsmäßige Produktion, die den Unternehmern Konkurrenz macht, ist am Versuchsofen selbstredend zu unterlassen.

Die Anstalt könnte im Vereine mit den bestehenden Glasbearbeitungsschulen schlecht ausgebaute Gebiete der Glasindustrie, wie die Gebläsetechnik, das Ätz- und Mattierverfahren, die Lustrierung usw. einer eingehenden Erforschung und Vervollkommnung zuführen. Bei rein fachlichen Streitigkeiten (z. B. bei Patent- und Musterschutzstritten) der Unternehmer unter einander könnte sie als die zur Abgabe eines Gutachtens berufenste Fakultät intervenieren[1]). Den Frequentanten der heutigen Glasarbeiterschulen würde durch den Versuchsofen Gelegenheit geboten, die Technologie der Glaserzeugung durch Anschauung kennen zu lernen, was für solche, die Glas bearbeiten sollen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Endlich böte eine solche Schule der Glasbranche den Raffineuren Gelegenheit, ihre Söhne nicht nur einseitig als „Kaufleute“ auszubilden, sondern ihnen auch jenes Verständnis für die Waren und deren Herstellung beibringen zu lassen, das jeder Kaufmann für seine Waren haben soll.

Allerdings würde — selbst eine Vergütung für Versuche, Muster usw. von Seite der Glasindustriellen vorausgesetzt — die Erhaltung des Institutes nicht billig sein. In Frankreich soll ein entfernt ähnliches privates Unternehmen jährlich mit einem bedeutenden Betrage staatlich subventioniert werden.

Zum Schlusse über das Kapitel „Versuchsanstalt und Schule“ möchte ich die Frage aufrollen, ob die Absolventen der Fachschulen, welche nicht gegen ein entsprechend hohes Schulgeld[2]) die Schule besuchen oder sogar noch Unterstützungen durch die Anstalt beziehen, um ihre Abwanderung ins Ausland zu bremsen, nicht verpflichtet werden könnten, mindestens eine bestimmte Anzahl von Jahren im Inlande zu bleiben, ähnlich wie die Besucher der Offiziersschulen die in der Schule verbrachte Zeit nachzudienen haben[3]).

---

[1]) Ein weiterer Grund für die staatliche Errichtung der Anstalt.

[2]) Söhne von Glashüttenbesitzern und Raffineuren.

[3]) Allerdings würde damit der Staat die Gegenpflicht übernehmen, wenn die Absolventen nicht selber unterkommen, für deren Unterkunft zu sorgen.

Wie jede Industrie, welche nicht Waren des täglichen Gebrauches, sondern Luxusartikel erzeugt, starken Konjunkturschwankungen unterworfen ist, so ist dies auch — wie bemerkt — und zwar in ganz besonderem Maße die Luxusglasindustrie. Um die durch diese Schwankungen bedingte Fluktuation der Zahl der Beschäftigten einigermaßen zu kompensieren, wäre das Entstehen neuer Industrien im Glasreviere zu wünschen. Allerdings dürften dies nicht Produktionen sein, die eine physische Anstrengung erfordern, denn der Maler, Graveur, Kugler usw., der einmal durch längere Zeit schwere Arbeit leistete, ist für lange oder immer dem erlernten, eine leichte Hand erfordernden Berufe verloren. Die Erzeugung von künstlichen Blumen und Blättern[1]), die Herstellung von Fächern (bemalt!), von künstlichen Edelsteinen, Perlen, handkolorierten Ansichtskarten, Schmuckgegenständen, Luxus- und Galanteriewaren sowie Dekorationsgegenständen aus Papier, Zelluloidwaren, Metallknöpfen, Ton- und Porzellanwaren (bemalt) usw. könnten vielleicht passende Produktionen sein. Zu bedenken bleibt aber, daß sich dann leicht zwischen der Glasindustrie und den neuen Industrien eine Art Lohnrivalität entwickeln kann, welche unter Umständen zum Arbeitermangel in der minder bezahlenden oder minder salubren Industrie zu führen vermag.

Ein weniger zweischneidiges Mittel, um der zeitweisen Arbeitslosigkeit der Arbeiter und ihrer Auswanderung zu begegnen, wäre die Einführung einer Arbeitslosenversichernng.

Schwerwiegender als alles Angeführte scheint mir aber für die Hebung der Glasindustrie ein Bruch mit dem heutigen Produktionssystem zu sein. Die Bearbeitung von Glaswaren in der Heimarbeit mag vor 200 oder 100 Jahren, ja, vielleicht bis vor kurzem begründet gewesen sein; heute hat sie ihre Berechtigung verloren.

Die gigantisch emporgewachsene ausländische Konkurrenz hat gerne auf die Vorteile, die ihr die Einführung der Heimarbeit bieten würde, verzichtet und zur fabrikmäßigen Organisation der Glasbearbeitung gegriffen; mit diesem System hat sie, trotz weit höherer Löhne, als sie in Österreich in der Heimarbeit bezahlt werden, die österreichische Industrie an einen Wendepunkt getrieben und damit

[1]) Nichtkenner dieser Industrie werden vermuten, daß in ihr nur weibliche Arbeiter Beschäftigung finden. Tatsächlich sind aber im österreichischen Blumenindustriezentrum, in Niedereinsiedel und im angrenzenden Sebnitz (der sächsischen Metropole der Kunstblumenerzeugung), mehr Männer als Mädchen tätig.

den untrüglichen Beweis der Überlegenheit ihres Systems erbracht. Auch einsichtsvolle österreichische Glasindustrielle sowie ein Teil der Heimarbeiterschaft dürften die Unhaltbarkeit des Systems beziehungsweise seine Reformbedürftigkeit erkannt haben, doch fehlt ersteren noch der Mut zur Reform. Einen Schritt weiter sind die letzteren gegangen.

Im Jahre 1897 fand in Nieder-Preschkau eine Versammlung von zirka 200 Schleifern und Kuglern statt, welche den Strittpunkt, wer für die Unfallversicherungsbeiträge dieser Arbeiter aufzukommen habe, zum Gegenstande hatte. Tatsächlich war und ist das Verhältnis zwischen den Raffineuren, den Schleifermeistern[1]), deren Gehilfen und den Schleifmühlenbesitzern noch heute ein variables und schwer allgemein zu präzisierendes. Als beratendes Organ zu dieser Zusammenkunft geladen, empfahl ich damals den Versammelten, den Gordischen Knoten zu zerhauen und sich durch Gründung genossenschaftlicher Zentralwerkstätten einen Arbeitsgeber „Genossenschaft", der zu zahlen hat, zu „konstruieren". Zur Unterstützung meines Antrages führte ich noch verschiedene Vorteile an, die den Arbeitern und der Industrie aus diesem Vorgang erwachsen würden. Damals fand mein Vorschlag noch wenig Anklang; er mußte erst in den Köpfen der Interessierten reifen, um dann aus ihnen neu geboren zu werden. Heute besteht seit rund einem halben Jahre in Sonneberg (Bezirk Böhm.-Leipa) eine vorwiegend auf Kosten des Staates und der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg errichtete, gut ausgestattete genossenschaftliche Werkstätte für Glaskuglerei und Schleiferei, wenn auch ihre Organisation[2]) etwas anders ist, als ich mir damals vorstellte, und ihr Raum nur einen geringen Teil der Kugler (zirka 40) zu fassen vermag[3]). Ob es in absehbarer Zeit aus Initiative der Maler (sie bilden die überwiegende Mehrheit aller Glasarbeiter), Graveure usw. zur Errichtung gemeinsamer Werkstätten für diese Arbeiter kommen wird, weiß ich nicht; die Schleifer, welche ihr Schleifzeug mit dem Fuße betreiben, führt die Notwendigkeit, eine Elementarkraft zu besitzen, und der Wunsch, die unsaubere Arbeit außer ihren Wohnstätten zu vollführen, zusammen. Da nur die sogenannten Äreographen der Maler (die aber nur in vereinzelten Werkstätten zu finden sind und vielleicht bald bei

[1]) Viele Schleifer arbeiten zu mehreren Arbeitgebern.

[2]) Ich dachte an eine, wie ich sagen möchte „konstitutionelle Vereinigung".

[3]) Daß die Anlage nicht größer errichtet wurde, war wohlbegründet.

Eintritt einer andern Methode in der Glasdekorierung verschwinden werden) eine geringe mechanische Kraft brauchen, besteht bei den Malern und anderen Heimarbeitern nach ihrer Meinung ein Bedürfnis nach gemeinsamen Betriebsstätten viel weniger als bei den Schleifern. Mir sind nur ganz vereinzelte, kleine Malereien bekannt, welche von mehreren Meistern benutzt werden, und in diesen Fällen sind in der Regel die Platzmieter ledige, allein arbeitende Anverwandte des Wohnungsmieters, die für sich allein eine Wohnung beziehungsweise Werkstätte zu halten und eine Muffel zu bauen für zu kostspielig finden.

Die Schaffung von Zentralwerkstätten für alle Branchen der Glasarbeiter wäre nach meiner Überzeugung der rationellste Weg, um die in die Enge gekommene Glasindustrie wieder — und zwar dauernd — emporzubringen.

Bevor ich die einschneidende Wirkung dieser „Zentralisation", dieses Bruches mit dem heutigen Produktionssystem, erörtere, möchte ich noch bemerken, daß diese Werkstätten nach zweierlei Prinzipien organisiert sein können. Entweder bleiben die Arbeiter, welche in der Zentralwerkstätte arbeiten, das, was sie heute sind, Heimarbeiter, das heißt Personen (Meister[1]), die einzeln von den Raffineuren Arbeiten übernehmen, oder jede Werkstätte bildet nicht nur räumlich, sondern auch kaufmännisch einen einheitlichen Betrieb, der Bestellungen entgegennimmt und effektuiert. Werkstätten der ersteren Art gibt es schon, soweit Schleifer in Betracht kommen, seit langem, nur daß das Band einer Genossenschaft sie nicht umschließt. Betriebe der zweiten Art können entweder von einem persönlichen Eigentümer (Glashüttenbesitzer, Raffineur u. dgl. m.) oder einer juridischen Person (Vereinigung von Raffineuren, konstitutionelle Heimarbeitergenossenschaft) ins Leben gerufen werden.

Das Hauptübel aller nach dem ersten Prinzipe organisierten Werkstätten ist, daß ihnen nach dem alten Sprichworte „Viele Köpfe, viele Sinne", bei dem Mangel eines höher qualifizierten Oberhauptes mit diktatorischer Macht, die einheitliche, zielbewußte Leitung fehlt. Fehlen dann auch noch, was in der Regel der Fall ist, die Mittel, so fehlen zwei der wichtigsten Grundlagen der Prosperität. Ich will die Frage, ob die Zentralwerkstätten „Unternehmer" sein, das heißt als

[1]) Die Glasarbeiter sind teils alleinstehende Arbeiter, teils sind unter ihnen sogenannte Meister, welche 1 oder mehrere Gehilfen beschäftigen.

Person dem Raffineur gegenüber erscheinen sollen, oder ob sie nur den „Sammelpunkt“ diverser Heimarbeiter bilden möchten, nicht weiter behandeln, sondern auf die bereits beregte Kardinalfrage, welche Vorteile Zentralwerkstätten für die Glasindustrie bieten, unter der Voraussetzung eingehen, daß diese den „Unternehmertypus“ tragen.

Ein wuchtiges Übergewicht des Großbetriebes über den Heimbetrieb ist die Möglichkeit eines ungemein weitgehenden arbeitsteiligen Verfahrens[1]. Allerdings besteht auch in der Heimarbeit in einem gewissen Umfange die Arbeitsteilung, sie ist aber nicht nur zu wenig entwickelt, sondern, um von einem Spezialisten zum andern zu kommen, hat die Ware tagelang währende Ein- und Umpackereien und viel bruchfördernde Transporte über die Betriebsstätte des Raffineurs zu erleiden. Mit entsprechend eingerichteten Hunten, Fördergurten, Elevatoren, Aufzügen usw. wird im Großbetriebe ohne Packereien in wenigen Minuten und von wenig Personen die Warenbeförderung zwischen den einzelnen Betriebsabteilungen ohne Schaden an der Ware bewirkt. Es sind sogar Werkstätten denkbar — und es gibt deren vereinzelt in Österreich und viele im Auslande — welche das Glas nicht nur schleifen, sondern auch gravieren, malen, versilbern, ätzen usw., ja, sogar mit Metallbeschlägen versehen, kurzum verkaufsfertig herstellen.

Ein weiterer Vorzug des Großbetriebes wäre die Kontrolle über die Arbeit[2]. Nur ein aus der Praxis gegriffenes Exempel für die Notwendigkeit: Ein Raffineur gibt zwei Schleifern jedem 250 einander gleiche, achteckige Flaschen zum Schleifen. Der eine Schleifer macht sie gut; als aber der zweite seine Flaschen abliefert erkennt der Raffineur, daß fast alle etwas schief stehen. Da der ohnehin schon lange Liefertermin zu Ende geht, bittet er den amerikanischen Besteller telegraphisch um eine vierwöchentliche Fristverlängerung. Die lakonische Antwort aber lautet: „Annulliere die ganze Bestellung.“ Die speziell nach einem Muster gefertigten Flaschen, die dem europäischen Geschmacke und Bedarfe nicht entsprechen, bringt der Raffineur höchstens als „Ramsch“ um einen Spottpreis an den „Partiehändler“ an. Ein anderes Mal wieder muß er in einem ähnlichen Falle, um dem Besteller sein Eigentumsrecht auf das Muster zu wahren, die ganze

[1]) Entfällt bei Sammelbetrieben größenteils.

[2]) Entfällt bei Sammelbetrieben.

abgelehnte Ware gar vernichten und wieder einmal nimmt das überseeische Geschäft die an dasselbe gelangte Ware irgend eines Fehlers wegen nicht an, so daß noch hohe Transport- und Zollspesen auf sie zu liegen kommen. Ähnliche Fälle, für die sich der Raffineur nicht entschädigen kann, wiederholen sich sehr oft; sie und das in solchen Fällen liegende die Glasindustrie diskreditierende Moment könnten größtenteils vermieden werden, wenn die Arbeiter unter ständiger Aufsicht arbeiten würden.

Durch die fabrikmäßige Gestaltung der Betriebe würde der heutige schwerfällige, langsam funktionierende Apparat der Heimarbeit durch einen rasch wirkenden ersetzt werden; die Lieferfristen[1]) würden sich bedeutend kürzen, und das in den Waren steckende Betriebskapital erführe jährlich einen mehrmals öfteren Umsatz als heute[1]). Die Raffineure würden ihre Lagerräume sowohl als ihr Manipulationspersonal[1]) reduzieren können und der Ausschuß und Bruch an Glas würde ein weit geringerer.

Durch eine besonders erfahrene oder geschulte technische Leitung[2]) könnten an Werkzeugen, Feuerungen, Arbeitsverfahren usw. Verbesserungen[2]) der mannigfachsten Art eingeführt werden, welche die Herstellung verbilligen oder die Ware verbessern. Ich erinnere hier nur an die automatischen Schleifmaschinen, welche selbsttätig mehrere Gläser gleichzeitig mit größter Präzision schleifen, bemerke, daß nicht eine Guillochiermaschine im ganzen Bezirke zu finden ist, daß die Kugler noch größtenteils nach dem alten Verfahren des „Drauf-“ statt des „Durchschauens“ arbeiten, daß die Muffeln die primitivsten Feuerungen, wahre Kohlenverschlinger, besitzen, daß alle nur nach dem „Empfinden“ gefeuert werden und nicht eine eine Einrichtung zur Temperaturmessung besitzt, wodurch viel Glas zugrunde geht, daß das Ätzen und Versilbern nach Methoden geübt wird, die an Zeit, Geld, Arbeitskraft und menschlicher Gesundheit kostbare Werte verschlingen, daß das „Druck-“ und „Druckätzverfahren“ viel zu wenig geübt werden usw.

Unsummen verschlingt das heutige System an Auslagen für Mieten und Kraftlieferung. Hierfür einige Ziffern.

Fast jeder Glasarbeiter muß, um die Schleifwerkzeuge, die

---

[1]) Entfällt teilweise bei Sammelbetrieben.

[2]) Entfällt bei Sammelbetrieben.

voluminösen Glaswaren usw. unterzubringen und um für seine Arbeit genügend zu sehen, einen weit größeren und helleren Wohnraum haben, als wenn er in eine Fabrik arbeiten ginge. Alle Maler brauchen eigene Brennräume für ihre Muffelöfen, viele benötigen eigene Werkstätten und rund 50 Prozent aller Schleifer arbeiten außer ihrer Wohnung in einer Schleifmühle, wo sie wöchentlich 1·2 bis 3 *K* Platz- und Kraftmiete bezahlen müssen. Außerdem haben sie für die Pflege des Werkes und die Beheizung und Beleuchtung des Raumes aus eigenem zu sorgen. Nehmen wir an, daß das Plus an Raum, das jeder Meister zu seiner Wohnung der Ausübung des Gewerbes wegen mieten respektive beistellen muß, sich für nur 70 *K* pro Jahr mieten lasse, so gibt dies bei 2351 Betrieben jährlich rund 165.000 *K* Miete. Welch' immense Fabrikbauten könnten um diesen Betrag verzinst, amortisiert, erhalten und versteuert werden!

Gleichzeitig mit der amtlichen Betriebszählung[1]) schickte der Fachverband der Arbeiter der Glas- und Keramikbranche in Nordböhmen an die Betriebe Fragebögen aus; diese ergaben, daß 213 in mechanischen Schleifereien[2]), Kuglereien und Einbohrereien beschäftigte Personen jährlich nur an Betriebskosten rund 20.000 *K* bezahlen. Es ist dies ein Betrag, für welchen man allen Schleifern motorische Kraft liefern könnte. Damit würde sich aber ihre Leistungsfähigkeit um 50—70 Proz. steigern! Die Zählung des Fachverbandes ergab weiter, daß in 410 Malereien, 556 Muffeln standen, was für 1179 Anlagen über 2000 Muffeln bedeuten würde. Nachdem eine größere Muffel im Durchschnitte mindest für die Tagesleistung von 5 Malern[3]) genügt, so könnten ihrer 1400 erspart werden. Da der Wert einer Muffel mindest 200 *K* ist, so stecken in dem Muffelüberschusse unnütz, 280.000 *K*!

Der Großbetrieb kauft billiger und spart an Material. Die Auslagen der Maler für Farben, Email, Gold, Öle, Pinsel usw. waren nach den Erhebungen für 410 Malereien mit 1109 Personen pro Jahr 280.000 *K*; dies würde für 2910 Maler einer Auslage von rund 700.000 *K* gleichkommen. An Holz verbrauchen die Maler etwa 30.000 *K* im Jahre; dieser Betrag entfiele bei Großbetrieben fast ganz,

[1]) Im Jahre 1902.

[2]) Für hier und für spätere Gelegenheiten, wo ich mich auf Daten aus der genannten Quelle beziehe, sei bemerkt, daß viele Betriebe die Fragebögen nicht ausfüllten.

[3]) Maler arbeiteten . . . 2910.

da mit den Glutresten der einen Muffel bei der andern unterzündet werden könnte. Durch die genügend gekennzeichneten Verhältnisse kauft der Heimarbeiter die genannten Dinge mindest um 40 Proz. teurer als der Großbetrieb; die ganze Malerschaft, das heißt also auch die ganze Glasindustrie vergeudet demnach nur in der Richtung 280.000 *K* pro anno. Der jährliche Kohlenverbrauch der Malereien beziffert sich mit 350.000 *K*, von diesem Betrage könnten durch Verminderung der Brände, Vervollkommnung der Muffeln, sowie durch den billigeren Großeinkauf bei niedriger Schätzung ebenfalls 40 Proz erspart werden, was 170.000 *K* betrüge. Der Großbetrieb vermag nicht nur alle Materialien billiger, sondern auch besser als der Einzelarbeiter zu erstehen, was bald der Arbeitsdauer, bald der Qualität der Arbeit und bald dem Materialverbrauche zugute kommt.

Mir ist wohl bewußt, daß die vorstehenden Zahlen keinen Anspruch auf große Genauigkeit machen können, sie illustrieren aber genügend, welche bedeutende Summen jährlich durch das System zum Nachteile des Warenpreises vergeudet werden. Ich wage es nicht, die weiter vorne erwähnten Vorteile der Zentralisierung, wie Verkürzung der Lieferfristen, weitgeheude Arbeitsteilung, Beschleunigung des Kapitalsumsatzes usw. in Ziffern abzuschätzen; wer aber die Bedeutung dieser wirtschaftlichen Faktoren kennt, weiß, daß sie noch schwerer wie die eben in Zahlen gegebenen Verluste in die Wage fallen.

Die Einführung einer besseren künstlichen Beleuchtung, als sie der Heimarbeiter hat, die Aufnahmsfähigkeit großer Betriebe für die Absolventen der Fachschulen[1]), die Schaffung geregelter Lehrverhältnisse[2]) sind Umstände, die bei erhöhter Produktionsschnelligkeit eine gleiche oder noch höhere Warenqualität gewährleisten würden.

Die Einführung des Großbetriebes würde durch die in einem solchen Betriebe unerläßliche Disziplin, insbesondere durch die Festsetzung bestimmter Arbeitszeiten[1]), die Glasarbeiter zu einer geregelteren Lebensführung bringen, ihr sittliches Leben heben; das Heim, das dann von allen Unsauberkeiten des Betriebes frei bliebe, in welchem die Frau — weil sie nicht mehr die Lastträgerin des

---

[1]) Entfällt bei Sammelbetrieben.

[2]) Man übersehe nicht, daß die Gewerbegesetznovelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, die Glasschleifer, Glasgraveure unter den handwerksmäßigen Gewerben aufzählt, daß sohin der Nachwuchs an solchen, welche Meister werden können, ein geringer sein wird.

Mannes sein muß — ihrer Hausfrauenpflicht walten kann, würde dem Arbeiter behaglicher werden. Die ordentlichere Lebensweise, die größere Stabilität der Beschäftigung beziehungsweise der Einkünfte und vor allem die unvergleichlich sanitäreren Einrichtungen und Arbeitsweisen im großen Betriebe würden die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter erhöhen. Aber auch Frauen und Kinder würden dabei besser wegkommen. Die Abwanderung der besten Kräfte würde aufhören und die Unlust der Eltern ihre Kinder Glasarbeiter werden zu lassen möchte schwinden. Dem eventuellen Einwande, daß der Heimarbeiter schwer zu bewegen ist, in die „Fabrik" zu gehen, halte ich entgegen, daß schon Tausende dieser Arbeiter die Metamorphose zum Fabriksarbeiter durchgemacht haben, ja, daß gerade um und in dem Gebiete der Glasindustrie die einstigen Hausweber oder ihre Kinder Fabriksweber wurden.

Allerdings würden manche der heute den Raffineuren blühenden Vorteile des heutigen Systems verloren gehen. So die isolierte Stellung des einzelnen Glasarbeiters von heute. Diese wird aber vielleicht auch ohne Zusammenziehung derselben in Großbetrieben bald der Vergangenheit angehören. Der Organisationsgedanke durchweht heute alle Berufe; die reichsten Unternehmungen schließen Kartelle und die Bettler vieler Großstädte bilden (mitunter sogar offiziell) „Gilden". Bereits Ende 1907 stellten die Heimarbeiter gemeinsame Forderungen an ihre Arbeitgeber, ein soziales Symptom, das nicht übersehen werden darf.

Für die Raffineure wäre ferner ein Verlust, wenn alle Heimarbeiter kranken- und unfallsversicherungspflichtig würden; bekanntlich sieht das in Vorlage befindliche Sozialversicherungsgesetz auch die Versicherung der Heimarbeiter vor, so daß der Vorteil den Raffineuren in kurzem — auch ohne Zentralwerkstätten — entschwinden wird. Aufhören wird die Unverantwortlichkeit der Arbeitgeber für die schutztechnischen und sanitären Zustände der Heimarbeiterwerkstätten; ähnliche Heimarbeiterschutzgesetze, wie sie selbst in den sogenannten „freiesten Staaten" (z. B. Neuseeland) längst in Kraft stehen, werden auch in Österreich nicht mehr allzulange auf sich warten lassen.

Wir sehen also, daß die Vorzüge des bisherigen Produktionssystems rapid zu verblassen beginnen und bald aufhören werden zu sein.

Ob durch den Bruch mit dem Sweetingsystem die Zahl[4]) der Raffineure ab und die Bedeutung einzelner zunehmen wird, hängt von der geschickten Ausnutzung der Situation durch die Genannten ab. Ziemlich sicher scheint mir aber, daß die Beibehaltung des Verlagssystems wohl die erstere, nicht aber die letztere Wirkung nach sich ziehen muß.

---

[4]) Es bestehen rund 140 Raffinerien, von welchen einzelne so klein sind, daß die Familie des Besitzers mit 2—3 Hilfskräften das besagte Geschäft besorgt. Allerdings gibt es auch solche die über 100 Manipulations- und kaufmännische Personen beschäftigen.

Die gemeinnützige Kapitalsanlage in der Sozialversicherung.

Von

Dr. Emanuel Hugo Vogel, Wien.

Aus dem gewaltigen Komplexe von wichtigen Fragen volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Natur, welche sich mit dem am 3. November 1908 dem Abgeordnetenhause in Vorlage gebrachten Gesetzentwurf betreffend die Sozialversicherung verbinden, gewinnt das Problem der Kapitalsanlage für Ausbau und Zukunft der geplanten Volksversicherung eine ganz besondere Bedeutung. Es handelt sich diesfalls vor allem darum, die namhaften Deckungskapitalien, welche dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Verkehre entzogen werden und eine gebundene Zweckbestimmung erhalten sollen, nicht bloß überhaupt zinstragend zu verwerten, sondern sie in einer dem Versicherungszwecke entsprechenden und zugleich den Interessen der versicherungspflichtigen Bevölkerungskreise rechnungtragenden Weise, also sozialpolitisch nützlich anzulegen. Möglichste Sicherheit der Anlage vom Standpunkte geordneter finanzieller Fundierung der Versicherungsträger einerseits, möglichst weitgehende Nutzbarmachung der Kapitalbestände für die soziale Wohlfahrt der Versicherungsnehmer anderseits, bilden also die leitenden Grundgedanken deren zweckmäßige Verbindung für die Erreichung der mit einer Volksversicherung verfolgten Ziele ausschlaggebend ist.

Das österreichische Versicherungsrecht hat bisher diesen Anforderungen nur in geringstem Maße Rechnung getragen, indem es auf die Sicherheit der Anlage das Hauptgewicht legt, dagegen eine weitergehende Berücksichtigung sozialpolitischer Zwecke so gut wie ausschließt.

Die Grundlage für die Normen über Kapitalsanlagen von Versicherungsanstalten aller Art bildet das sogenannte „Versicherungsregulativ“. Seinen Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, die leichte Realisierbarkeit der Anstaltsgelder, insbesondere des zur Deckung der laufenden Verbindlichkeiten erforderlichen Teiles derselben, möglichst sicherzustellen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erfährt die Anlage speziell in Grundstücken

Häusern und Hypotheken eine besondere Beschränkung. Eine positive Grenze für den in Immobilien anlegbaren Vermögensteil der einzelnen Anstalten gibt die Ministerialverordnung allerdings mit Rücksicht auf die individuelle Verschiedenheit der Verhältnisse nicht an. Dagegen soll die Anlage in Realitäten und Hypotheken — welche für die Verfolgung sozialpolitischer Zwecke auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge und Volkshygiene von besonderer Wichtigkeit ist — zufolge Punkt 3 und 4 des § 30 sich prinzipiell nur innerhalb der Grenzen der Mündelsicherheit bewegen. Dies hat zur Folge, daß nur inländische, zinstragende Realitäten erworben werden dürfen, welche nicht über $^1/_3$ des Ankaufspreises belastet bleiben, und daß die hypothekarische Beleihung von Gebäuden nur bis zur Hälfte des Grund- und Hauswertes stattfinden darf[1]). Diese Bestimmung gestattet den letzteren lediglich die Hinausgabe erster Sätze, so daß die gemeinnützige Bautätigkeit hinsichtlich des darüber hinaus erforderlichen Baukredites in der Regel auf höher verzinsliche private Sätze angewiesen bleibt und die Rentabilität des gemeinnützigen Wohnhausbaues von vornherein beeinträchtigt wird. Das bildet ein schweres Hindernis für die Gewährung von Baukredit.

Diese Vorschriften gelten im allgemeinen zugleich für unsere älteren Arbeiterversicherungsgesetze; doch dürfen die registrierten Hilfskassen auch nicht zinstragende Realitäten erwerben, jedoch nur zur Eigenbenutzung als Geschäftslokalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser oder Apotheken; ferner gestattet das Pensionsversicherungsgesetz in § 88 Absatz 2 auch eine von den obigen Vorschriften abweichende Anlage der Fonds, „doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen“. Das Erfordernis „gleicher Sicherheit“ enthält allerdings eine wesentliche Schranke für eine weitgehende praktische Verwirklichung dieser Bestimmung (siehe unten). Zugleich führt dieses Gesetz eine Dezentralisation der Kapitalsanlage behufs Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse in § 88 Absatz 3 durch: „Bei der dauernden fruchtbringenden Anlage des verfügbaren Vermögens ist auch auf die in den Sprengeln der einzelnen Landesstellen in Betracht kommenden Anlagewerte im Verhältnisse der von den einzelnen Landesstellen im letzten Rechnungsjahre vereinnahmten Prämien zur Gesamteinnahme an

---

[1]) Gemäß § 230 a. b. G. B. ist die Sicherheit nur dann gesetzmäßig, „wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Lasten ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über $^2/_3$ seines wahren Wertes beschwert wird“. Dazu §§ 193 u. f. des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. 208. (Verfahren außer Streitsachen.)

Prämien und nach Maßgabe der Anträge der Landesstellen (§ 55 letzter Absatz) entsprechend Bedacht zu nehmen."

Im Ausland sind sozialpolitische Gesichtspunkte bei Regelung der Kapitalsanlagen vielfach verwirklicht worden. Das gilt vor allem von der deutschen Arbeiterversicherung[1]). Das Invalidenversicherungsgesetz enthält diesbezüglich in § 164 folgende Normen: „Die Bestände der Versicherungsanstalt müssen in der durch die §§ 1807, 1808 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise angelegt werden"[2]). „Die Versicherungsanstalten

---

[1]) Aus der Literatur sei insbesondere hervorgehoben:

Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung. 1906.

Hoffmann, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. 3. Aufl. 1902.

R. Piloty, Arbeiterversicherungsgesetze. 2. Aufl. 1904.

List, Das geltende deutsche Arbeiterversicherungsrecht. 1906.

Manes, Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche. 1905.

H. Hiebert, Die Kapitalsanlage der deutschen Privatversicherungsgesellschaften und ihre Bedeutung für den deutschen Geld- und Kapitalmarkt. Jena 1908.

Kehl, Die Förderung des Wohnhausbaues durch die deutsche Arbeiterversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft IX. H. 1 1909.

Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Berlin, Jahrgang XXV, H.-Nr. 2 vom 15. Februar 1909, Schrift Nr. 33 der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen: Die Beschaffung von Hypothekardarlehen für Baugenossenschaften.

[2]) Es handelt sich diesfalls um die sogenannte „mündelsichere Anlage" von Vermögensbeständen. Die einzelnen zulässigen Anlagearten werden in § 1807 b. G. B. aufgezählt, darunter insbesondere auch sub *a*):

„Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht oder sichere Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken."

Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden selbst dagegen erscheint nicht als mündelsichere Anlage. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. (Siehe hierzu auch das Einführungsgesetz zum b. G. B. Art. 212.)

In Ausführung dessen sind nähere Bestimmungen in Art. 73 in 76 des Ausführungsgesetzes zum b. G. B. vom 20. September 1899, G.-S. S. 179 getroffen worden. Hiernach ist eine Hypothek, eine Grund- oder Rentenschuld an einem in Preußen gelegenen Grundstücke als mündelsicher anzusehen, wenn sie innerhalb des 15fachen oder sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorangeht oder gleichsteht, innerhalb des 20fachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten $^2/_3$, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt. Der Wert wird durch Schätzung der hiefür gesetzlich bestimmten Kreditanstalt festgestellt.

können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach Absatz 1 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Wollen die Versicherunganstalten mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedürfen sie dazu außerdem der Genehmigung des Kommunalverbandes beziehungsweise der Zentralbehörde des Bundesstaates, für welchen sie errichtet sind und soferne mehrere Landeszentralbehörden beteiligt sind, eine Verständigung unter denselben aber nicht erzielt wird, der Genehmigung des Bundesrates. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Versicherungsanstalt oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Versicherungsanstalt in der bezeichneten Weise nicht anlegen".

Diese Bestimmungen sind für die Entwicklung und Ausdehnung der sozialpolitischen Fürsorge im Deutschen Reiche, sowohl auf dem Gebiete des Wohnungswesens als auch auf dem der Volkshygiene von ganz außerordentlicher Tragweite gewesen. Sie haben diesen Zwecken Kapitalien zugeführt, wie sie vordem nie in ähnlicher Weise verfügbar waren, haben aber zugleich in eminentem Maße dem Versicherungszwecke gedient, indem sie die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der versicherten Volkskreise erhöhten und damit auf die Zahl der Krankheits- und Invaliditätsfälle vermindernd gewirkt haben. Wie der Motivenbericht zur Gesetzesnovelle von 1899 S. 349 u. f. ausführt, entspricht die Erhöhung der bisher mit $^1/_4$ des Gesamtvermögens angesetzten Grenze auf die Hälfte des letzteren dem allgemeinen Wunsche, auf diese Art eine weitergehende Betätigung der deutschen Versicherungsanstalten an den Bestrebungen der Arbeiterwohnungsfürsorge zu ermöglichen und die gewaltigen Deckungskapitalien derselben noch in höherem Grade als bisher sozialpolitischen Zwecken dienstbar zu machen[1]).

[1]) Nach dem Kommissionsberichte S. 171 u. f. wollte man hierbei die Versicherungsanstalten dadurch freier stellen, daß man zu einem bestimmten Teile, d. i. $^1/_4$, die Anlage von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt von derjenigen des übrigens durch die Kommunen beeinflußten Garantieverbandes abhängig machte, weil „man sich denken könne, daß ein Kommunalverband gegen derartige Vermögensanlagen grundsätzliche Bedenken haben und die Genehmigung versagen würde". Erst bei Verwendung von mehr als $^1/_4$ bis zur Hälfte des Anstaltsvermögens bedarf es nicht nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sondern auch des Kommunalverbandes beziehungsweise der Zentralbehörde des bezüglichen Bundesstaates; selbstverständlich unter oberster Aufsicht des Reichsversicherungsamtes. Von besonderen Interesse ist in dieser Hinsicht das „Rundschreiben des Reichs-

Die deutschen Invalidenversicherungsanstalten sind also in die Lage versetzt, sowohl innerhalb der Mündelsicherheit als auch außerhalb derselben ihre Deckungskapitalien Zwecken der Volkswohlfahrt zu widmen. Für eine sozialpolitischen Zwecken dienende Anlage innerhalb der Mündelsicherheit kommt insbesondere die Bestimmung des § 1807 b. G. B. Punkt 1 in Betracht, nämlich die Anlagen in „sicheren“ Hypotheken an inländischen Grundstücken, d. i. zufolge Art. 73—76 des Ausführungsgesetzes zum b. G. B. vom 20. September 1899 bei städtischen Grundstücken „innerhalb der ersten Hälfte ihres Wertes“. Die einzelnen Widmungszwecke, für welche die Kapitalien der deutschen Versicherungsanstalten faktisch Anlage gefunden haben, lassen sich, wie folgt, zusammenfassen: 1. Für den Bau von Arbeiterwohnungen. 2. Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (Hypotheken für Kleinbahnen, Land- und Wegeverbesserungen, Hebung der Viehzucht, Linderung der Futternot usw.). 3. Für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten, Pflegestätten, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Volksbäder, Blindenheime, Kleinkinderschulen, Schlachthäuser, Wasserleitungs- und Kanalisierungsanlagen, Spar- und Konsumvereine und andere Wohlfahrtseinrichtungen. 4. Für eigene Wohlfahrtsunternehmungen der Versicherungsanstalten (Krankenhäuser, Heilanstalten, Lungenheilstätten, Erholungs- und Genesungsheime, Invalidenhäuser usf.)[1].

Wohnungswesen, Volkshygiene und landwirtschaftliche Kreditgewährung

---

versicherungsamtes an die Vorstände der seiner Aufsicht unterstellten Invalidenversicherungsanstalten vom 5. Februar 1900“ betreffend Auslegung und Tragweite des § 164 Absatz 3 Inv.-V.-G. wonach sich das Reichsversicherungsamt die Genehmigung in jedem einzelnen Falle der Vermögensverwendung zu den in § 164 Absatz 3 bezeichneten Zwecken vorbehält und sich nicht bloß auf eine ein für allemal zu erteilende Ermächtigung zu derartigen Vermögensanlagen beschränkt, dies deshalb, weil es sich ja hierbei durchwegs um nicht mündelsichere, meist nur einen niedrigen Zinsertrag abwerfende Anlagen handelt. Hierbei fällt dem Reichsversicherungsamte als Hauptaufgabe zu, darüber zu wachen, „daß bei dem zuzulassenden Maße der in solcher Weise angelegten Kapitalbeträge stets angemessene Rücksicht auf die jeweilige Finanzlage der betreffenden Anstalt genommen werde“. Zur Durchführung der mit diesem Teile der Vermögensverwaltung, speziell der Förderung der Arbeiterwohnverhältnisse verbundenen Obliegenheiten können zufolge § 80 Inv.-V.-G. insbesondere auch die lokalen Rentenstellen mit Zustimmung der Landeszentralbehörde vom Vorstande der Anstalt herangezogen werden. (Motivenbericht zur Nov. S. 293.)

[1]) Soweit es sich dabei um die Anlage in eigenen Grundstücken und Realitäten der Versicherungsanstalten handelt, muß sie stets ausschließlich oder doch überwiegend dem Kreise der Versicherten zugute kommen.

sind also die hauptsächlichsten Widmungszwecke, denen die Kapitalien der deutschen Versicherungsanstalten in reichstem Maße zugute kommen. Insbesondere die Fürsorge für Volkswohnungen und Gesundheitswesen wurde dabei in überaus zutreffender Weise, als mit dem eigentlichen Versicherungszwecke in innigem Zusammenhange stehend, erkannt. Speziell § 18 des Inv.-V.-G. vom 13. Juli 1899 ermächtigt die Versicherungsträger im allgemeinen für ein „vorbeugendes Heilverfahren“ in dem geeignet erscheinenden Umfange Sorge zu tragen, insbesondere auch die Unterbringung eines erkrankten Versicherten in einem Krankenhause, Genesungsheime usw. zu veranlassen, den Angehörigen desselben während der Krankheitsdauer eine Unterstützung zuzuwenden usf. Die deutschen Versicherungsanstalten haben auf Grund der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung auch auf dem Gebiete der Volksgesundheit eine überaus segensreiche Tätigkeit entfaltet, indem sie eine große Zahl von Lungenheilstätten, Krankenhäusern, Genesungsheimen, Sanatorien usf. teils selbst errichteten, teils pachteten und außerdem für Unterbringung erkrankter Versicherter in Privatanstalten und Bädern Sorge trugen[1]).

Diese sozialpolitische Wirksamkeit der deutschen Invalidenversicherung werden mehr als Worte die nachfolgenden Zahlen in das rechte Licht rücken[2]).

Widmungszwecke	Grenzen der Mündelsicherheit	Bis 31. Dezember 1908 waren von den Kapitalbeständen ausgeliehen in Mark		
		Von den 31 Versicherungsanstalten	Von 10 zugelassenen Kasseneinrichtungen	Von sämtlichen Versicherungsträgern zusammen
Für den Bau von Arbeiterwohnungen	innerhalb derselben	190,494.086	11,656.932	202,151.018
	außerhalb derselben	33,618.581	3,625.028	37,243.609
	zusammen	224,112.667	15,281.960	239,394.626

[1]) Über die zahlreichen von den deutschen Versicherungsanstalten, insbesondere aber von denen Preußens errichteten Sanatorien und Heilstätten siehe die Festschrift zum XIV. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie. Berlin 1907.

[2]) Diese und die weiter unten folgenden statistischen Daten wurden entnommen und in tabellarische Übersicht gebracht aus den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes Jahrgang XXV, Nr. 2 vom 15. Februar 1909.

Widmungszwecke	Grenzen der Mündelsicherheit	Bis 31. Dezember 1908 waren von den Kapitalbeständen ausgeliehen in Mark		
		Von den 31 Versicherungsanstalten	Von 10 zugelassenen Kasseneinrichtungen	Von sämtlichen Versicherungsträgern zusammen
Für landwirtschaftliche Kreditgewährung	überwiegend innerhalb derselben	90,974.245	4,870.000	95,844.245
Für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern und ähnliche Wohlfahrtseinrichtungen	innerhalb derselben	317,344.558	15,651.491	332,996.049
	außerhalb derselben	7,024.998	24.750	7,049.748
	zusammen	324,369.556	15,676.241	340,045.797
In eigenen Wohlfahrtsgebäuden	außerhalb derselben	47,184.359	6,547.344	53,731.703
Für sämtliche Widmungszwecke	innerhalb und außerhalb derselben	686,640.827	42,375.545	729,016.372

Von den gesamten Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke per rund 729 Millionen Mark waren zirka 98 Millionen Mark, also nur 13·4 Proz. außerhalb der Mündelsicherheit ausgegeben. Nach Abrechnung der Kapitalsrückzahlungen bis Ende 1908 verbleibt mit 31. Dezember 1908 ein Gesamtbetrag gemeinnütziger Anlagen von rund 643·3 Millionen Mark und von 230·4 Millionen Mark für Zwecke der Wohnungsfürsorge[1]). Ein Vergleich mit dem Stande gemeinnütziger Anlagen am 31. Dezember 1907 per 556 Millionen Mark ergibt sohin eine Zunahme um 87·3 Millionen Mark im Verlaufe eines einzigen Jahres.

Speziell über die Förderung des gemeinnützigen Baukredites für Zwecke des Baues von Familienwohnhäusern und von Ledigenheimen gibt die nachfolgende Tabelle sowohl hinsichtlich der Darlehensnehmer als der Art der Beleihung näheren Aufschluß:

[1]) Hiervon entfallen zirka 17·5 Millionen Mark auf die Wohnungsfürsorge für Nichtversicherungspflichtige.

Bis Ende 1908 waren von sämtlichen 41 Versicherungsträgern ausgeliehen in Mark			
Art der Darlehenshingabe	I zur Förderung des Familienwohnungsbaues	II zur Förderung des Baues von Ledigenheimen (Hospizen, Gesellenhäusern usw.)	III Zusammen
An Vereine und Genossenschaften	139,410.038	12,512.830	151,922.868
An Kommunalverbände, Sparkassen, Kirchengemeinden und sonstige Verbände des öffentlichen Rechtes	29,117.762	932.000	30,049.762
An Private	57,097.996	324.000	57,421.996
Zusammen	**225,625.796**	**13,768.830**	**239,394.626**
u. zw. gegen Beleihung von Grundeigentum	170,916.338	12,865.830	183,782.168
gegen Beleihung von Erbbaurechten	6,305.887	500.000	6,805.887
sohin zusammen gegen grundbücherliche Sicherstellung	177,222.225	13,365.830	190,588.055
ohne grundbücherliche Sicherstellung	48,403.571	403.000	48,806.571

Aus vorstehender Übersicht geht hervor, daß hinsichtlich eines Teiles der ausgegebenen Darlehen von einer hypothekarischen Sicherstellung überhaupt abgesehen wurde; es ist dies in der Regel bei Darlehen an Korporationen des öffentlichen Rechtes der Fall, ausnahmsweise auch bei Darlehen an Vereine, Genossenschaften sowie Private, soferne Verbände des öffentlichen Rechtes die Solidarbürgschaft übernehmen.

Einschließlich des Wertes der Inventarien weist die deutsche Invalidenversicherung einen Gesamtvermögensstand per 31. Dezember 1906 im Be-

trage von 1323·6 Millionen Mark auf, welcher mit 31. Dezember 1907 bereits eine Höhe von 1409·8 Millionen Mark erreicht hat[1]). Die Gesamteinnahmen sämtlicher Versicherungsträger aus den Beiträgen beliefen sich Ende 1906 auf 170·1 Millionen Mark, die Gesamtausgaben auf 181·15 Millionen Mark, wovon 48·75 Millionen Mark zu Lasten des Reiches fielen.

Gegenüber der Alters- und Invaliditätsversicherung treten die anderen Versicherungszweige hinsichtlich des Kapitalbedarfes naturgemäß an Bedeutung zurück. Nichtsdestoweniger ist auch in der Unfallversicherung Vorsorge getroffen, daß die Deckungskapitalien im Interesse der Wohnungsfürsorge und des Gesundheitswesens für die versicherten Bevölkerungskreise Verwendung finden. Die gesetzliche Regelung der Kapitalsanlage ist hier ganz analog der eben besprochenen (§§ 108, 109 des Gew.-Unf.-G.).

Die effektiven Gesamteinnahmen des Jahres 1906 beliefen sich bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammen auf 177,820.494 Mark, die Gesamtausgaben auf 170,908,046 Mark. Sämtliche Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten auf dem Gebiete der Unfallversicherung besaßen Ende 1906 Fonds von insgesamt 236,145.954 Mark[2]).

Dagegen sieht das Krankenversicherungsgesetz lediglich die pupillarsichere oder quasipupillarsichere Anlage vor und gewährt mit Rücksicht auf die hier in höherem Maß erforderliche jederzeitige Flüssigkeit der Kapitalsbestände keinerlei Spielraum für umfassende dauernde Anlagen sozialpolitischen Charakters.

Die Kapitalsbewegung in der deutschen Krankenversicherung betrug im Jahre 1906 an Gesamteinnahmen 293,305.160 Mark, an Gesamtausgaben 264.236.035 Mark (stets unter Ausscheidung der für Rechnung der Invalidenversicherung gehenden Einnahmen und Ausgaben). Das Gesamtvermögen sämtlicher Orts- und Betriebskrankenkassen sowie der eingeschriebenen Hilfskassen belief sich Ende 1906 auf insgesamt 230 Millionen Mark[3]).

Alle drei Versicherungszweige (Invaliden-, Unfall-, Krankenversicherung) wiesen sohin in Deutschland Ende 1906 eine jährliche Kapitalsbewegung

---

[1]) Von dieser letzteren Summe waren per 31. Dezember 1907 : 1309·5 Millionen innerhalb der Mündelsicherheit und 100·3 Millionen (einschließlich der eigenen Verwaltungsgebäude) außerhalb derselben angelegt. Die nicht mündelsichere Anlage betrug sohin zirka 7 Proz. des Gesamtvermögensstandes beziehungsweise 28·47 Proz. von einem Viertel desselben (§ 164 Absatz 3 Inv.-G.).

[2]) Siehe Soziale Rundschau IX. Jahrgang, 1908, H. 3, S. 285.

[3]) Siehe Soziale Rundschau IX. Jahrgang 1908, H. 10, S. 512.

von 641·2 Millionen Mark an Einnahmen (170·1 Invalidenversicherung, 177·8 Unfallversicherung, 293·3 Krankenversicherung) und von 616·2 Millionen Mark an Ausgaben (181·1 beziehungsweise 170·9 beziehungsweise 264·2) auf. Der Vermögensstand derselben belief sich zusammen auf nicht weniger als 1789·7 Millionen Mark, also rund auf 18 Milliarden Mark.

Neben den besprochenen großartigen Leistungen der deutschen obligatorischen Arbeiterversicherung seien noch kurz die viel bescheideneren Resultate erwähnt, welche das in den romanischen Ländern herrschende System der staatlich geförderten freiwilligen Versicherung gezeitigt hat.

In Italien[1]) wird dieses System durch die Cassa nazionale di providenza per la vecchiaia e per la invalidità degli operai verwirklicht, der Arbeiter und kleine Unternehmer angehören können. Nach dem geltenden Gesetze vom 30. Mai 1907, Art. 12, können die Fonds dieser Kassa auch angelegt werden in städtischen Grundstücken und in verzinslichen Darlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen gemäß dem Gesetze vom 31. Mai 1903, Nr. 254, oder in hypothekarisch gesicherten Obligationen nach demselben Gesetze. Die Anlagen in Gebäuden sollen $^1/_5$ des Gesamtbetrages der Kapitalien, die Anlagen in den angeführten Darlehen und Obligationen gemäß des Statutes der Kassa nicht $^1/_5$ des Patrimonialvermögens der letzteren überschreiten. Über die Vermögensanlage der Nationalkassa sowie über Erwerb oder Verkauf städtischer Grundstücke entscheidet der Verwaltungsrat. Eine weitergehende praktische Verwirklichung dieser eng begrenzten Bestimmungen dürfte erst nach dem Einleben des neuen italienischen Volkswohnungsgesetzes vom 31. Mai 1903 (Legge sulle case popolari)[2]) zu erwarten sein, das sich

[1]) Aus der Literatur sei insbesondere hervorgehoben:

Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande. H. VI, VIa, VIb betreffend Italien (v. Vincenzo Magaldi).

Ferraris C. F., La Cassa Nazionale di providenza per la vecchiaia usw., Conferenza popolare, Venezia 1907.

Magaldi Vincenzo, Per la Cassa Nazionale di providenza, Conferenza, Siena 1904.

Profuno L. G., Le assicurazioni operaie nella legislazione soziale, Torino 1903.

Salvatore Alfredo, Legge e regolamento per gl'infortuni degli operai sul lavoro con note e tabelle esplicative ad uso degl' industriali e degli uomini di legge. Milano 1900.

Protokolle des VIII. Internationalen Arbeiterversicherungskongresses in Rom, 12. bis 16. Oktober 1908, Rom.

[2]) Siehe hierüber Näheres in der Abhandlung des Verfassers: „Der gegenwärtige Stand der Wohnungsgesetzgebung in den europäischen Hauptstaaten“ im „Archiv für öffentliches Recht“ in Tübingen, Jahrgang XXI, 1908, S. 252 ff.

in erster Linie die Organisation des gemeinnützigen Baukredites zur Aufgabe setzt und dessen Begünstigungen sowohl auf die staatliche Invaliden- und Altersversicherungskassa als auch auf die sonstigen Versicherungsanstalten, Sparkassen, Bodenkreditinstitute usf. Anwendung finden[1]).

Übrigens sind die Kapitalsbestände der nationalen Versicherungskassa infolge der langsamen Ausbreitung der freiwilligen Versicherung ziemlich gering: 31. Dezember 1905 zirka 43 Millionen Lire, 31. Dezember 1906 zirka 52 Millionen Lire und 31. Dezember 1907 zirka 62 Millionen Lire[2]).

In Belgien[3]) hat die Begründung und der Ausbau der subventionierten, jedoch nicht bloß für die Arbeiterschaft, sondern überhaupt für Minderbemittelte bestimmten allgemeinen Spar- und Altersrentenkassa den Anstoß für eine Reihe von sozialpolitischen Gesetzen speziell auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge und der Kreditgewährung für die gemeinnützige Bautätigkeit gegeben. Auch die Normen über die Anlage ihrer Fonds für sozialpolitische Zwecke sind in Spezialgesetzen enthalten. So hat das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. August 1889 in umsichtiger Weise die Tätigkeit der Spar- und Altersrentenkassa auch für die Wohnungsfürsorge verwertet und überdies damit in überaus glücklicher Weise den Gedanken der Lebensversicherung behufs Erleichterung des Erwerbes kleiner Familienwohngebäude in Verbindung gebracht. In dieser Hinsicht trifft das Gesetz die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 5: „Die allgemeine Spar- und Altersrentenkassa ist ermächtigt, einen Teil ihrer verfügbaren Fonds in Darlehen zugunsten der Erbauung oder des Ankaufes von Arbeiterwohnungen anzulegen, nachdem sie zuvor das Gutachten des Wohlfahrtsausschusses (Art. 1—3) eingeholt hat."

---

[1]) Die angeführten Anstalten sind nach Art. 1 ermächtigt, bei der Darlehensgewährung für Errichtung oder Kauf von Wohnhäusern für Minderbemittelte auch über die nach Art. 16 des Gesetzes vom 15. Juli 1888 festgesetzte Beleihungsgrenze hinauszugehen, doch müssen diese Darlehen den sämtlichen gesetzlichen Bedingungen entsprechen und durch erste Hypotheken an den von den Baugenossenschaften errichteten Häusern sichergestellt sein.

[2]) Siehe Zacher H. VI, VIa, VIb (Anmerkung 30).

[3]) Aus der Literatur sei hervorgehoben:

Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, H. XII und XIIa.

„Compte rendu de la Caisse générale d'épargne et de retraite pour l'anné", Bruxelles 1904.

Dubois et Wodon, Le dévelloppement des assurances sociales en Belgique, Bruxelles 1905.

Dubois, Les pensions de vieillesse en Belgique, Bruxelles 1902.

„Diese Darlehen werden je nach ihrer Form und Dauer den vorläufigen oder endgültigen Anlegungen der Kassa gleichgestellt.“

Art. 6: „Der Generalrat der Sparkassa wird den Zinsfuß und die Bedingungen für diese Darlehen festsetzen, vorbehaltlich der Bestätigung des Finanzministers.“

Zur Beurteilung über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Anlage im Sinne dieser Bestimmungen sowie zur lokalen Organisation der Wohnungsfürsorge werden eigene „Wohlfahrtsausschüsse“ (Art 1—3) bestellt[1]).

Am 1. Jänner 1907 war für Wohnungszwecke auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen von der Spar- und Rentenkassa ein Betrag von 72·5 Millionen Franken (zu 2·5—3 Proz.) ausgeliehen, womit nicht weniger als 36.300 Kleinwohngebäude errichtet wurden.

Das mit königlicher Verordnung vom 9. Oktober 1895 erlassene „Ausführungsreglement für die lokalen Wohlfahrtsausschüsse“ zählt unter den Funktionen der letzeren, abgesehen von den in erster Reihe stehenden Aufgaben der lokalen Wohnungsfürsorge und -inspektion, insbesondere auch die Verpflichtung auf, in ihrem lokalen Sprengel die Entwicklung des Spar- und Versicherungswesens und der Kreditverhältnisse für Wohnungszwecke zu studieren und zu fördern. Ihre Aufgabe ist es auch, unter den arbeitenden Klassen die Ideen des Spar- und Versicherungswesens zu verbreiten. Die belgischen Wohnungs- und Wohlfahrtskommissionen tragen sohin nicht bloß den Charakter einer permanenten, lokal konstituierten Wohnungsenquete, sondern sie sollen auch die Träger der Versicherungsidee im lokalen Kreise bilden, gewiß eine besonders für die praktische Durchführung der Kapitalsanlage beachtenswerte Dezentralisation des Versicherungswesens.

In Frankreich[2]) haben die Bestrebungen nach Schaffung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung für Arbeiter zu einer ganzen Reihe von Gesetzesvorlagen geführt, welche aber mit Rücksicht auf ihre finanziellen Konsequenzen jedesmal wieder zurückgestellt wurden. Von besonderem Interesse ist der Gesetzentwurf vom 9. März 1900, da in demselben zur Durchführuug einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung

[1]) Siehe Näheres hierüber unter anderem in: Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, H. XII und XIIa.

[2]) Aus der Literatur siehe insbesondere:

Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, H. IV, IVa und IVb.

Ferner die Aufsätze des Professors Maurice Bellom in der „Sozialen Rundschau“ herausgegeben vom k. k. Handelsministerium 1906, I., S. 350, 1908, I., S. 151.

an Stelle des bisherigen Zentralisationsprinzipes im Rahmen der Depositenkassa eine Dezentralisation nach Territorialprinzip (Caisses régionales de retraites) vorgesehen wurde. Der Grund hierfür war, daß bei einer Zahl von zirka 7 Millionen Versicherten zirka 12 Milliarden Deckungskapitalien zufolge der Berechnungen erforderlich wären, die Anlage dieser letzteren aber an einer einzigen Stelle leicht den Zinsfuß drücken, dem geschäftlichen Verkehre die nötigen Kapitalien entziehen und zugleich der sozialen Ausnutzung dieser Vermögensbestände entgegenwirken könnte. Hierbei wird insbesondere an eine entsprechende Verwendung dieser kolossalen Deckungskapitalien für Bodenmeliorationen und Wohnungsvermehrung nach Vorbild der deutschen Invaliditätsversicherung gedacht. „Wollte man aber“, sagt der Kommissionsbericht, „die Rentendeckungskapitalien nicht für derartige Zwecke verwerten, vielmehr unbedingt garantiert verwenden, so könnte man sie zur Tilgung der französischen Staatrentenschuld verwenden, indem die Deckungskapitalien der Versicherungsanstalten zu Rückzahlungen in auslosbaren Serien verwendet werden könnten. So würde der Staat nicht mehr den bisherigen Renteninhabern, sondern den Versicherungsanstalten verhaftet sein und zu einer Amortisierung seiner Schuld durch die nationale Kraft gelangen [1].“

Im Gegensatze zu diesem Entwurfe wurde in den späteren Gesetzentwürfen wieder an der Zentralisation in der „Caisse nationale des retraites ouvrières“ festgehalten, aber auch der Gedanke, die Deckungskapitalien zur Rückzahlung oder Umwandlung der Staatsschuld zu verwenden, kehrt in denselben wieder. Schließlich gelangte ein vierter Gesetzentwurf am 23. Februar 1906 betreffend obligatorische Alters- und Invalidenpensionen für Arbeiter in der Deputiertenkammer zur Annahme. Durch diesen wird die Einrichtung einer eigenen nationalen Arbeiter-Altersrentenkassa vorgesehen, deren Finanzgebarung der staatlichen Depositenkasse übertragen werden soll [2].

---

[1]) Siehe: „Rapport fait au nom de la commission d'assurance et de prévoyance sociales chargée d'examiner 1°: le projet de loi; 2°: les diverses propositions de loi sur les Caisses de retraites ouvrières et proposant la création de Caisses régionales de retraites, d'invalidité et d'assurance au décès au profit des travailleurs“ — par M. Paul Guieysse, Bulletin du Comité permanent etc. Paris XI 1900 p. 104—198.

[2]) Die Rentenauszahlungen würden sich nach dem Berichte der Senatskommission auf zirka 264 Millionen Franken im Höchstmaße, die dem Staat erwachsenden jährlichen Lasten an Pensionszuschüssen, Verwaltungskosten usf. auf zirka 326 Millionen Franken belaufen. Da die Regierung über einen Betrag von 100 Millionen Franken jährlich nicht hinausgehen will, so ist die Gesetzwerdung der obligatorischen Altersversicherung in Frankreich noch sehr in Frage gestellt.

Was haben wir nun von der österreichischen Sozialversicherung hinsichtlich der Kapitalsanlagen für sozialpolitische und sozialhygienische Zwecke zu erhoffen?

In erster Linie steht hier die geplante Alters- und Invaliditätsversicherung, die bei dem großen Kreise von Versicherten sehr bedeutende Kapitalien zur Ansammlung und laufenden Verwendung benötigt. Da die voraussichtliche Verteilung der Versicherten auf die einzelnen Lohnklassen, ganz abgesehen von der unbekannten Höhe des künftigen Bevölkerungszuwachses, sich nur schätzungsweise beurteilen läßt, so kann auch die voraussichtliche Höhe der jährlichen Beitragsleistungen wie der erforderlichen Rentenzahlungen nur annäherungsweise bestimmt werden. Die voraussichtlichen jährlichen Beitragsleistungen dürften sich zufolge des Motivenberichtes S. 303 bei einem Stande von insgesamt 9·8 Millionen Versicherten auf nicht weniger als 129 Millionen Kronen belaufen, wovon 28·3 Millionen Kronen von den selbständig Erwerbstätigen, 54·9 Millionen Kronen von den Dienstgebern und 45·8 Millionen Kronen von den unselbständig Erwerbstätigen aufgebracht werden müssen. Dazu kommen die Staatszuschüsse, welche im Beharrungszustande (also etwa nach 40 Versicherungsjahren) einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages per 2 Millionen Kronen einen Betrag von 98·4 Millionen Kronen jährlich ausmachen.

Ein anschauliches Bild von dem speziell durch die Alters- und Invaliditätsversicherung bewirkten Kapitalerfordernis geben aber insbesondere die nachfolgenden Ziffern des Motivenberichtes[1]) über die künftigen jährlichen Leistungen der neuen Invaliden- und Altersrentenkassa, welche schätzungsweise unter Annahme einer beiläufigen Anzahl von 10 Millionen Versicherten und unter Vernachlässigung des Vermehrungskoeffizienten der versicherungspflichtigen Bevölkerung ermittelt wurden. (Siehe Tabelle Seite 340).

Die von den Versicherten zu entrichtende Beitragsleistung, deren Gesamtsumme, und zwar vom ersten Jahre der Versicherung an zirka 129 Millionen Kronen ausmacht, stellt eben eine Durchschnitts- beziehungsweise Deckungsprämie dar, welche zur Deckung der im Beharrungszustande von der Invaliden- und Altersrentenkassa zu tragenden Ausgabensumme von 206·4 Millionen Kronen (also unter Ausscheidung des Staatszuschusses in Einnahme und Ausgabe) die Ansammlung des erforderlich Fonds ermöglichen soll. Die Höhe dieser Deckungsprämie wurde derart bestimmt, daß der Gegenwartswert aller künftigen Beiträge dem Gegenwartswerte aller künftigen Zahlungen an die

---

[1]) S. 293.

Zahlungen der Invaliden- und Altersrentenkassa in Millionen Kronen						
Im Versicherungsjahre	Alters- und Invalidenrenten für sämtliche Versicherten	Kapitalsabfertigungen und Beitragserstattungen	Verwaltungskosten	Zusammen	Davon zu Lasten des Staates	Davon zu Lasten der Invaliden- und Altersrentenkassa
1	—	1·8	12·0	13·8	2·0	11·8
2	—	8·3	12·0	20·3	2·0	18·3
3	—	14·1	12·0	26·1	2·0	24·1
4	—	15·7	12·0	27·7	2·0	25·7
5	3·0	18·6	12·0	33·6	3·6	30·0
6	14·0	19·8	12·0	45·8	9·5	36·3
7	29·2	20·8	12·0	62·0	17·5	44·5
8	43·8	21·6	12·0	77·4	25·1	52·3
9	57·8	22·3	12·0	92·1	32·2	59·9
10	71·1	23·1	12·0	106·2	38·8	67·4
15	126·7	26·4	12·0	165·1	64·5	100·6
20	166·1	27·9	12·0	206·0	79·9	126·1
30	209·8	29·9	12·0	251·7	91·3	160·4
40	234·6	30·3	12·0	276·9	93·6	183·3
Beharrungszustand	**262·3**	**30·5**	**12·0**	**304·8**	**98·4**	**206·4**

Anspruchsberechtigten einschließlich der Verwaltungskosten entspricht. Die von der Regierung diesbezüglich angestellten Berechnungen werden vom Motivenberichte selbst nur für die erste Periode von 10—15 Jahren als mit einiger Sicherheit hinreichend bezeichnet. Sie werden also für die Folge trotz der Einstellung eines 6 proz. „Sicherheitszuschlages“ wahrscheinlich einer wesentlichen Korrektur bedürfen, zumal für die Zukunft mit dem Einleben der Versicherung ein weiteres Steigen der Invaliditätswahrscheinlichkeit ähnlich den im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen zu gewärtigen ist. Aus diesem Grunde nimmt auch der Gesetzentwurf selbst in § 131 Absatz 4 eine eventuelle, im Gesetzgebungswege vorzunehmende Revision der Bestimmungen über Höhe und Verteilung der Versicherungsbeiträge nach Ablauf von 12 Jahren auf Grund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen in Aussicht. Immerhin ermöglicht der berechnete Versicherungsbeitrag im Verlaufe der ersten 20 Jahre der Versicherung die Ansammlung eines ziemlich bedeutenden

Fonds, da bis zu diesem Jahre die einlaufenden Versicherungsbeiträge die zu Lasten der Alterskassa erwachsenden Ausgaben (siehe obige Tabelle) wesentlich übersteigen. Erst im 20. Jahre der Versicherung hält sich Leistungs- und Beitragssumme so ziemlich die Wage, worauf die erstere die letztere bis zu dem allerdings wohl nicht vollkommen verläßlichen Zeitpunkte des Beharrungszustandes in einem wachsenden Betrage und von da an in einem annähernd gleichen Betrage übersteigt.

Als Gesamtsumme der im Ausgabendienste der Alters- und Invalidenversicherung einschließlich des durch den Staat gedeckten Teiles laufend erforderlichen Kapitalien ergibt sich sohin im Beharrungszustande ein Betrag von 305 Millionen Kronen, welcher aber wohl eine weitere kontinuierliche Steigerung erfahren dürfte, da, abgesehen von der steigenden Tendenz der Invaliditätsfälle, auch noch der Bevölkerungszuwachs mit seinem steigenden Einflusse auf Verwaltungskosten und Versicherungsleistungen zu berücksichtigen ist.

Was die künftige Finanzgebarung der gesetzlichen Unfallversicherung, welche auf vollständig neue Grundlagen gestellt wird, anbelangt, so dürfte das an Stelle des geltenden Unfallversicherungsgesetzes tretende System kontingentierter Beitragstarife in Verbindung mit einer Reihe von Reformmaßregeln eine wesentliche Entlastung der Unfallversicherungsanstalten bewirken. Dadurch wird wohl wenigstens für die Zukunft ein weiteres Anwachsen der bei mehreren Anstalten bestehenden bedeutenden Gebarungsdefizite (z. B. in Wien 43·1 Proz., in Prag 53·8 Proz., in Lemberg 44 Proz. der Deckungskapitalien) zu verhindern sein. Mit Rücksicht auf die enormen Schwierigkeiten, die finanzielle Wirkung der Reformmaßnahmen mit einiger Sicherheit abzuschätzen, sieht der Regierungsentwurf von der Aufstellung eines positiven Amortisationsplanes, sowie von der auch nur beiläufigen Berechnung der künftigen Gebarung unter Wirkung der neuen Gesetzesbestimmungen ab. Über die in Zukunft auf dem Gebiete der Unfallversicherung erforderlichen Kapitalbestände läßt sich daher ein beiläufiges Bild nur dadurch gewinnen, daß man von den heutigen Einnahms- und Ausgabsverhältnissen der bestehenden Unfallversicherungsanstalten und der im Dienste dieser Versicherung bisher aufgesammelten Kapitalbestände ausgeht.

Die Summe der Ausgaben sämtlicher Unfallversicherungsanstalten (einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Anstalt der österreichischen Eisenbahnen) betrug im Jahre 1906 an geleisteten Entschädigungsbeträgen 24·37 Millionen Kronen, an Verwaltungsauslagen 3·85 Millionen Kronen, zusammen 28·22 Millionen Kronen.

Diesen Ausgaben stehen Eingänge an faktisch geleisteten Versicherungsbeiträgen von 37·7 und an Zinsen von 6·2, zusammen 43·9 Millionen Kronen gegenüber, so daß also die Ausgaben bereits 74·85 Proz. der Versicherungsbeiträge und 64·28 Proz. der gesamten Einnahmen, bei Ausscheidung der Anstalt für die österreichischen Eisenbahnen aber 86 Proz. beziehungsweise 73·6 Proz. ausmachen. Sohin nähert sich die auf dem Prinzipe des „Kapitaldeckungssystems“ aufgebaute Finanzgebarung bereits dem Zustande des „Umlageverfahrens“, indem die wirklich zur Einzahlung gelangten Deckungsprämien von den bei Geltung des letzteren erforderlichen Umlagebeiträgen nicht mehr wesentlich differieren[1]. Durch dieses Mißverhältnis erscheint daher bei sämtlichen territorialen Anstalten mit Ausnahme der Anstalt in Graz ein bedeutender Teil der erforderlichen Deckungskapitalien und Schadensreserven unbedeckt. Die Höhe der erforderlichen Deckungskapitalien belief sich Ende 1906 für sämtliche territorialen Unfallversicherungsanstalten auf nicht weniger als 177·5 Millionen Kronen, wovon ein Betrag von 68·02 Millionen Kronen, d. i. 38·3 Proz., als Bilanzdefizit unbedeckt verblieb[2].

Der Gesetzentwurf präliminiert das voraussichtliche jährliche Beitragserfordernis auf dem gesamten Gebiete der Unfallversicherung mit 47·5 Millionen Kronen, wovon rund 14 Millionen Kronen auf die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung der Eisenbahnen entfallen. Hierzu ist aber sofort zu bemerken, daß die Regierung bei Berechnung dieser Beitragssumme von den bestehenden Tarifen, jedoch unter Zugrundelegung der neuen Lohnklasseneinteilung, ausgegangen ist und zufolge des Motivenberichtes genauere Berechnungen über die Ausgestaltung der Beitragstarife erst nach Ablauf der ersten „Gefahrenklassenrevisionsperiode“ und Vollendung der Unfallstatistik für die Periode 1902 bis 1906 möglich sein werden. Inzwischen ordnet § 190 Absatz 2 des Entwurfes lediglich an, daß die Beitragstarife bis zu diesem Zeitpunkte derart zu regulieren sind, daß jedenfalls die aus den Unfällen jedes Jahres entstehenden Verpflichtungen einschließlich Verwaltungskosten in den Jahresbeitragseinnahmen nach versicherungstechnischen Grundsätzen ihre Deckung finden. Reichen die Einnahmen der Versicherungsanstalten einschließlich der Zinsen ihres Vermögens nicht hin, um die laufenden

---

[1] Siehe Motivenbericht S. 240, 248/249.

Ein noch anschaulicheres Bild von dem derzeitigen faktischen Einnahms- und Ausgabsverhältnisse liefert aber speziell die Anstalt in Wien, bei welcher die Ausgaben im Jahre 1906 nahezu 90 Proz. der Beitragseinnahmen, beziehungsweise die Anstalt in Prag, bei welcher erstere 94·3 Proz. der letzteren erreicht haben.

[2] Siehe Motivenbericht S. 240.

Ausgaben zu bestreiten, und würde die Kapitalsdeckung der Verpflichtungen durch Mehrausgaben beeinträchtigt, so kann das restliche Erfordernis übrigens auch durch Einhebung von Zusatzbeiträgen seitens der Betriebsunternehmer beschafft werden (§ 191 Absatz 2). Durch Anwendung dieser Bestimmung steht also eventuell für die Zukunft eine bedeutende Steigerung der Versicherungsbeiträge zu Lasten der Industrie in Aussicht. Während aber bekanntlich gerade im Rahmen der Unfallversicherung infolge mangelnder Evidenz über die Versicherten keineswegs mit dem vollen Eingehen der Versicherungsbeiträge gerechnet werden konnte, erwartet der Regierungsentwurf vom Ersatze der Kollektivversicherung durch die Einzelversicherung, dann von der Einhebung im Wege der die Evidenz besorgenden Bezirksstellen ein wenigstens für die Regel ungeschmälertes Eingehen der Versicherungsbeiträge für die Zukunft.

Da der Entwurf über die beiläufige faktische Höhe der künftigen Ausgaben für Unfallsrenten und Verwaltungskosten keine Angaben enthält, so kann man auf dieselben nur in der Weise annähernd einen Schluß ziehen, daß das heutige Perzentverhältnis zwischen Einnahmen aus Versicherungsbeiträgen und Ausgaben (Rentenleistungen und Verwaltungskosten) auch für die Zukunft in Anwendung gebracht wird. Nun betragen jetzt die Gesamtleistungen bereits 74·8 Proz. der Versicherungsbeiträge pro 1906 (s. o.). Den Einnahmen von 47·5 Millionen Kronen entspräche daher eine jährliche Ausgabensumme von zirka 35·53 Millionen Kronen für die Zukunft. Hiebei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der bisherige Einnahmenstand nicht die nach dem Deckungssysteme vollgebührenden Versicherungsbeiträge, sondern nur die faktisch eingehobenen (also eine für die Zukunft höher anzusetzende Ziffer) darstellt; trotzdem dürfte aber dieser Perzentsatz im Hinblicke auf die Erweiterung des Kreises unfallversicherungspflichtiger Personen und den Vermehrungskoeffizienten unfallversicherungspflichtiger Betriebe[1]) (also auch eine höhere Ausgabenziffer) lediglich als Untergrenze der künftigen faktischen Ausgabenleistungen anzusehen sein.

Dieser Steigerung des Kapitalbedarfes wird auch eine wesentliche Erhöhung der bisher erforderlichen Deckungskapitalien (per 177·5 Millionen Kronen für die territorialen Anstalten) entsprechen.

---

[1]) Insbesondere Ausdehnung auf Bergarbeiter an Stelle der Versicherung im Rahmen des Bruderladengesetzes (§ 7 Punkt 2), dann die vollständige Einbeziehung der sämtlichen mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehenden gewerblichen Betriebstätigkeiten in § 7 Punkt 3 an Stelle der bisherigen Teilversicherung der baugewerblichen Betriebe.

In der Krankenversicherung betrugen die Einnahmen sämtlicher Arten von Krankenkassen bei einem Stande von zirka 2·9 Millionen Versicherten im Jahre 1906 : 63·89, die Ausgaben 59·53 Millionen Kronen. Ganz anders werden sich die Einnahms- und Ausgabsverhältnisse bei Geltung der neuen Gesetzesbestimmungen mit Rücksicht auf die wesentliche Erweiterung des Kreises der Versicherten gestalten. Der Entwurf berechnet das jährliche Erfordernis an Beitragsleistungen in der Krankenversicherung für eine Zahl von 6·45 Millionen Versicherten mit 111·3 Millionen Kronen[1]). Dieser Betrag stellt das jährliche Erfordernis an Bruttoprämien dar und setzt sich aus der Nettoprämie, d. i. dem Jahreserfordernisse für Versicherungsleistungen, dann einem 15proz. Aufschlage zu dem letzteren für Deckung der Verwaltungskosten und einem weiteren 5proz. Zuschlage für Reservefondsdotierung zusammen[2]). Daraus läßt sich berechnen, von welchen Ziffern der Entwurf eigentlich als lediglich Erfordernis für Versicherungsleistungen (Nettoprämie), dann für Verwaltungskosten und endlich für Reservefondsdotierung ausgegangen ist. Es sind dies: 92·75 Millionen Kronen für Versicherungsleistungen, 13·9 Millionen Kronen für Verwaltungskosten und 4·64 Millionen Kronen für Reservefondsdotierung. Erst die Berechnung und Gegenüberstellung dieser imEntwurfe nicht enthaltenen überaus wichtigen Ziffern ermöglichen eine klare und rasche Orientierung über die Ausgabenseite dieses Versicherungszweiges. Als jährliche durchschnittliche Ausgabensumme in der künftigen Krankenversicherung kann daher die Summe des Erfordernisses für Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten, d. i. ein Betrag von zirka 106·66 Millionen Kronen, angesehen werden.

Im Sinne des § 69 des Entwurfes ist in der Krankenversicherung ein Reservefonds mindestens im Betrage der einfachen durchschnittlichen Ausgabensumme der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Außerdem ist fakultativ die Bildung eines besonderen „Unterstützungsfonds“ (§ 51 Z. 1) zur Gewährung von fallweisen Unterstützungen sowie zur Einrichtuug einer besonderen Fürsorge für Rekonvaleszentenpflege zulässig. Die Schaffung des obligatorischen Reservefonds ist zwar an eine bestimmte Frist nicht gebunden, immerhin spricht der Motivenbericht die Erwartung aus, daß den Krankenkassen die Ansammlung desselben innerhalb höchstens 20 Jahren möglich sein wird, und berechnet zu diesem Zwecke den oben erwähnten 5proz. Zuschlag zur Nettoprämie bei Kalkulation

[1]) Siehe Motivenbericht S. 303.
[2]) Siehe Motivenbericht S. 278.

des jährlichen Bruttobeitragserfordernisses. Bei Erreichung des vollen Standes würde sich sohin dieser Reservefonds für sämtliche Krankenkassen bei Zugrundelegung der Jahresausgaben der letzten 3 Jahre auf 57·4 Millionen Kronen belaufen. Unter Geltung der künftigen Gesetzesbestimmungen aber würden bei einem jährlichen Ausgabenstande von 106·7 Millionen Kronen auch die gesamten Reservefonds bei voller gesetzlicher Höhe einen Kapitalbestand von durchschnittlich zirka 106 Millionen Kronen aufweisen.

Wenn man alle drei Versicherungszweige überblickt, so ergibt sich im Gefolge der Sozialversicherung folgende durchschnittliche jährliche Kapitalsbewegung (in Millionen Kronen):

1 Versicherungszweig	2 Jährliche Beitragsleistung (Bruttoprämie)	3 Staatszuschuß im Beharrungszustande	4 Jährliche Ausgabssumme (Versicherungsleistung und Verwaltungskosten) im Beharrungszustande
Invaliden- und Altersversicherung	129·0	98·4	304·8
Unfallversicherung	47·5	—	zirka 35·5
Krankenversicherung	111·3	—	zirka 106·7
Alle drei Versicherungszweige	**287·8**	**98·4**	**447·8**

Es dürften somit vom Geltungsbeginne des neuen Gesetzes an jährlich an Beitragsleistungen nicht weniger als zirka 288 Millionen Kronen einfließen und schon nach 10 Jahren 248, nach 20 Jahren 348, nach 40 Jahren durchschnittlich 419 und endlich im sogenannten Beharrungszustande zirka 448 Millionen Kronen an Versicherungsleistungen einschließlich Verwaltungskosten[1]) den versicherten Volkskreisen wieder zugute kommen.

Hinsichtlich der erforderlichen Deckungsfonds kann man sagen, daß die Krankenversicherung, welche in der Regel mit geringeren Unterstützungsbeiträgen nur vorübergehend einzugreifen hat, verhältnismäßig geringerer Fonds bedarf, als die Unfallversicherung und ganz insbesondere die Alters- und Invaliditätsversicherung. Letztere haben auf längere Dauer berechnete und

[1]) Selbstverständlich auch einschließlich des vom Staate zu tragenden Kostenteiles.

höhere Renten zu leisten, bedürfen also zur Deckung der hierzu erforderlichen Mittel ganz bedeutender Schadens- und Prämienreserven. Leider enthält der Gesetzentwurf hierüber keinerlei auch nur andeutungsweise Berechnung. Von besonderem Interesse wäre vor allem die Höhe der erforderlichen Deckungskapitalien auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung. Immerhin läßt sich aus den angeführten Zahlen ein beiläufiges Bild von den hier in Betracht kommenden Kapitalien gewinnen. Die Art ihrer Anlage und fruchtbringenden Verwertung wird wohl von größter Bedeutung sein nicht nur für die Finanzlage der Versicherungsträger selbst, sondern insbesondere auch für die Frage, ob mit der Sozialversicherung auch noch weitergehende sozialpolitische Zwecke erreicht werden können.

Daß diese weiteren sozialpolitischen Zwecke mit dem primären Versicherungszwecke auf das innigste zusammenhängen[1]), hat Baernreither als erster in Österreich erkannt und mit Nachdruck betont. Er verweist mit Recht darauf, daß gerade erst durch die sozial-hygienische Verwendung der Anlagekapitalien das ganze Versicherungswesen in der Bevölkerung popularisiert und sein Wert in anschaulicher Weise vor Augen geführt wird. Die Erhaltung und Vermehrung der Arbeitskraft, die Verhinderung der Arbeitsunfähigkeit durch Besserung unhygienischer und mangelhafter Wohnweise, die moralische und gesundheitliche Hebung der unteren und untersten Volkschichten ist ein aus dem innern Wesen des Versicherungsgedankens fließender, seinem wahr-

---

[1]) Über die Kapitalsanlage in der österreichischen Sozialversicherung und ihre sozialpolitische Bedeutung siehe insbesondere:

Grundfragen der sozialen Versicherung in Österreich von Dr. Joseph M. Baernreither, Wien, Manz 1908.

Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates 1907, 21. Sitzung; insbesondere Beilage I: Bericht über die Beratungen des Arbeiterversicherungsausschusses betreffend das Programm für Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1908.

Soziale Rundschau herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium IX. Jahrgang 1908 I und II, insbesondere S. 42, 113, 732 u. a. O.

Sozialversicherung und Wohnungsreform, Artikel in der „Rundschau für Technik und Wirtschaft" von Professor Dr. Heinrich Rauchberg (H. 11 vom 6. Juni 1908).

Die Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit, von Dr. Felix Freiherr v. Oppenheimer. (Schrift der Zentralstelle für Wohnungsreform Nr. 4.)

Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, Wien Nr. 5, 6 und 7.

haft wirtschaftlichen wie finanziellen Ausbaue dienender Zweck. Daß im Rahmen des letzteren die Förderung des Wohnungswesens für sämtliche in Betracht kommende Versicherungskreise mit an erster Stelle steht, kann wohl von vornherein keinem Zweifel begegnen. Gerade dieser unter den vielen sozialen Zwecken der Versicherung bedarf aber ganz besonders großer für soziale Anlagen verfügbarer Kapitalien, ohne welche alle derartigen Bestrebungen sich nur im kleinsten Kreise bewegen und der Allgemeinheit als solcher überhaupt nicht dienstbar gemacht werden können. Die Ausgestaltung der Wohnungsfürsorge in einem Staatswesen ist geradezu an den Bestand anderer großzügiger sozialer Einrichtungen geknüpft, welche die Ansammlung großer, der wirtschaftlichen Kraft des Volkes entnommener Kapitalien zur notwendigen Voraussetzung haben. So stehen Volksversicherung und Volkswohnungsfürsorge in untrennbarem Zusammenhange und die Bedeutung des einen sozialen Zweiges für die Ausgestaltung des andern verkennen und übersehen, hieße von vornherein ein halbes, seinem eigentlichen Wesen nicht vollkommen entsprechendes, seinen Zweck nicht ganz erfüllendes Werk schaffen.

Die Erkenntnis dieser Zusammenhänge hat auch die legislatorischen Arbeiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung in Österreich beeinflußt. Bereits das im Dezember 1904 von der Regierung veröffentlichte „Programm für Reform und Ausbau der Arbeiterversicherung“ bringt diese Gedanken zum Ausdrucke und bestimmt, daß von den behufs Verfolgung gemeinsamer Zwecke auf dem Gebiete der Krankenfürsorge gebildeten Krankenkassenverbänden die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heil- und Rekonvaleszentenanstalten sowie Apotheken unternommen werden kann. Speziell hinsichtlich der Vermögensanlage bestimmt § 135 für die Alters- und Invaliditätsversicherung und § 195 gleichlautend für die Unfallversicherung in Absatz 2 und 3: „Abweichend von diesen Vorschriften (d. i. das Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31) können Bestände der Versicherungsanstalt mit Zustimmung des Ministers des Innern zum Zwecke der Errichtung von Heil- und Rekonvaleszentenanstalten und zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern verwendet werden.“ „Mehr als ein Drittel des Vermögens der Versicherungsanstalt darf in dieser Weise nicht angelegt werden.“

Der Arbeiterversicherungsausschuß des Arbeitsbeirates[1]) hat zu den verschiedenen mit der Sozialversicherung zu verfolgenden Zwecken in prinzipieller

[1]) Siehe die „Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates“, 9. bis 11. Dezember 1907; siehe oben Anmerkung 28.

Weise Stellung genommen (Protokoll S. 229): „Die versicherten Leistungen sind doppelter Natur: die gesetzlichen, individuell zugesicherten Leistungen und jene Nebenleistungen, die durch Belehrung, Vorbeugung, hygienische Einrichtungen die eigentlichen Versicherungszwecke unterstützen und die Zwangsversicherung zu einem »Grundpfeiler aller auf Hebung der Volksgesundheit gerichteten Bestrebungen« machen sollen.“

Dies findet weiteren Ausdruck in dem Beschlusse, daß „die Anstalten berechtigt sein sollen, neben der Leistung von Renten usf. mit Zustimmung der Regierung aus ihren Mitteln auch Ausgaben[1]) für Zwecke der Förderung der Hygiene zu bestreiten“ (S. 229 und 286 des Protokolls). Speziell hinsichtlich der Alters- und Invaliditätsversicherung wurde beschlossen, an einer zentralen Organisation nur unter der Bedingung festzuhalten, daß hiedurch einerseits eine gute und sparsame Verwaltung sichergestellt, anderseits auch eine entsprechende Dezentralisation insbesondere des auf die Kapitalsanlage zu sozial-hygienichen Zwecken bezughabenden Teiles der Verwaltung vorgesehen werde und endlich in der Zentralstelle dieses Versicherungszweiges gewählte Vertreter der Unternehmer und Arbeiter mittätig sein sollen. Mit der Durchführung der Fürsorgetätigheit sollen entweder die „Rentenkommissionen“ oder andere lokale Organe betraut und so die Verfügung über die Kapitalsanlage wenigstens hinsichtlich eines bestimmten Teiles der Bestände dezentralisiert werden, während dem Zentralversicherungsamte jedenfalls die oberste Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Überwachung der Geschäftsführung vorbehalten bleiben soll.

Dieser grundlegende Gedanke, speziell die Ausführung der sozialhygienischen Zwecke in der Kapitalsanlage in föderalistischer Weise zu organisieren, also den territorialen Organen der Invalidenversicherung in der Hauptsache zu übertragen, erscheint für die praktische Durchführung von größter Wichtigkeit, da die Förderung der Wohnungsproduktion und die Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten sich den lokalen und territorialen Bedürfnissen tunlichst anpassen muß und jede zu weitgehende Zentralisation für die Erreichung des Zweckes nur von Übel wäre.

Gerade in dieser Richtung ist also ein gewisses Maß lokaler Selbstverwaltung um so unentbehrlicher, als es im Interesse des Versicherungsgedankens liegt, die aus gewissen territorialen Versicherungskreisen zur Aufsammlung gelangenden Gelder auch im Wege der Anlage wenigstens zu bestimmtem Teile wieder der Bevölkerung dieser Gebiete zuzuwenden.

---

[1]) Seien es nun dauernde Kapitalsanlagen oder vorbeugende Krankenfürsorge aus den laufenden Einnahmen. (Siehe §§ 32, 135, 195 des Programmes.)

Der vorliegende Gesetzentwurf nun hat diese Anregungen vielfach verwertet. Hinsichtlich der Krankenversicherung gestattet § 51, daß im Statut der Krankenkassa ein besonderer „Unterstützungsfonds“ vorgesehen werde zur Gewährung fakultativer Unterstützungen und Einrichtung einer besonderen Rekonvaleszentenpflege, ferner daß die Fürsorge auch auf Familienangehörige des Erkrankten, Gewährung von Begräbnisgeldern usw. ausgedehnt werde. Als gemeinsamen Zweck der Krankenkassenverbände führt § 54 auch „Anlage und Betrieb gemeinsamer Heil(Rekonvaleszenten)anstalten, ferner von Apotheken“ usf. an.

Auf dem Gebiete der Vermögensanlage ordnet § 70 des Entwurfes die fruchtbringende Anlage der disponiblen Gelder in pupillarsicheren Werten oder bei Sparkassen sowie inländischen akkreditierten Kreditinstituten an.

„Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen auch Realitäten, soferne sie nicht über die Hälfte des Ankaufspreises belastet bleiben, jedoch nur zum Zwecke der Benutzung als Geschäftslokalitäten und, soweit die Mittel des etwaigen Unterstützungsfonds (§ 51, Z. 1) hierzu ausreichen, auch zur Benutzung als Heil(Rekonvaleszenten)anstalten erworben werden.“

Die Erwerbung eigener Realitäten ist demnach ziemlich eingeschränkt, was mit der Notwendigkeit jederzeitiger Flüssigkeit der verfügbaren Gelder in der Krankenversicherung im Zusammenhange steht.

Für die Alters- und Invaliditätsversicherung und analog für die Unfallversicherung verfügt § 170 (beziehungsweise § 242): „Für die Anlage verfügbarer Bestände der Invaliden- und Altersrentenkassa sind im allgemeinen die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, oder die an Stelle dieser tretenden Vorschriften über die Anlage der Prämienreserven von privaten Versicherungsanstalten maßgebend.“

„Mindestens 25 Proz. der zur dauernden Veranlagung verfügbaren Bestände sind in Staatspapieren anzulegen.“

„Abweichend von den im ersten Absatz bezogenen Vorschriften können Bestände der Invaliden- und Altersrentenkassa mit Zustimmung des Ministers des Innern zum Zwecke der Errichtung oder Förderung von Heil- und Rekonvaleszentenanstalten oder zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke verwendet werden.“

„Mehr als ein Viertel des Vermögens der Versicherungsanstalt darf in dieser Weise nicht veranlagt werden.“

„Bei Entscheidungen des Ministers des Innern im Sinne des dritten Absatzes ist, soweit es sich um die Förderung des Baues von Arbeiter-

wohnhäusern handelt, das Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zu pflegen."

Wie ersichtlich, soll also auch für die Zukunft das bisherige Versicherungsregulativ die grundlegende Norm für die Kapitalsanlage auf dem Gebiete der Sozialversicherung bilden, es ist dies die „pupillarsichere" Anlage der Deckungskapitalien, welche ja den Versicherungsanstalten nur eine sehr geringe Bewegungsfreiheit einräumt. Von besonderem Interesse erscheint der Umstand, daß mindestens 25 Proz. der Bestände in Staatspapieren anzulegen sind, was den Zweck verfolgt, die Kapitalien der Versicherungsinstitute in einem gewissen Mindestbetrage auch dem Staatskredite dienstbar zu machen, zumal ja Staatsmittel in hervorragendem Maße in Form von Rentenzuschüssen zur Kostendeckung herangezogen werden müssen[1]). Es ist dies ein Gedanke, welcher, wenn auch in anderer Form, in einem der Gesetzentwürfe Frankreichs Ausdruck gefunden hat (s. o.). Immerhin bedeutet aber diese Bestimmung eine weitere Bindung eines nicht unwesentlichen Teiles der Deckungskapitalien in einer nur dem staatsfinanziellen Zwecke zugute kommenden Weise.

Ausschlaggebend für die hygienische und sozialpolitische Seite der Kapitalsanlage sind die Absätze 3 und 4. Hier war zugleich die naheliegende Gefahr zu bannen, daß durch die öffentliche Versicherung große, der Volkswirtschaft entnommene Kapitalien gebunden würden, was auch von nachteiligem Einflusse auf den öffentlichen Kredit hätte sein können. So sollte denn „innerhalb gewisser Grenzen die Förderung von im Interesse breiter Volksklassen gelegener öffentlich-wirtschaftlicher Unternehmungen mit Hilfe der in der Invalidenversicherung angesammelten Kapitalien"[2]) prinzipiell zugelassen werden, wofür $^1/_4$ des Gesamtvermögens der Anstalten die unüberschreitbare Grenze bilden soll.

Vergleicht man diese Bestimmung mit dem seinerzeit von der Regierung ausgearbeiteten „Programme", so ergibt sich einerseits eine Erweiterung der mit Hilfe der Anlagekapitalien zu erreichenden sozialen Aufgaben, anderseits zugleich eine Verengerung der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Schranken, also eine Verringerung der hierfür verwendbaren Mittel. Es soll nämlich nach dem Entwurfe nicht bloß die Errichtung, sondern auch die Förderung von Heil- und Rekonvaleszentenanstalten, d. i. also im Wege der Kapitalsbelehnung zulässig sein, es soll ferner die Kapitalsanlage nicht bloß zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern (insbesondere durch Darlehen

[1]) Motivenbericht S. 234.

[2]) Siehe Motivenbericht ebenda.

an Baugenossenschaften, Gemeinden usw.), sondern auch die „Verwendung für ähnliche gemeinnützige Zwecke“ stattfinden dürfen. Damit ist wohl ein ähnlich weites Anwendungsgebiet eröffnet, wie in der deutschen Invalidenversicherung. Insbesondere steht also damit den Versicherungsanstalten auch in Österreich die Gründung und finanzielle Unterstützung von Wohltätigkeitsanstalten aller Art, wie Kinderbewahranstalten, Findelheime, Krankenanstalten, Volksheilstätten, Blindenheime, Volksbäder usf., offen. Trotz dieser wesentlichen Erweiterung der Widmungszwecke verbindet der Entwurf damit gegenüber dem Programme eine wesentliche Beschränkung der in dieser Weise anlegbaren Kapitalbestände von $^1/_3$ auf $^1/_4$ des Gesamtvermögens.

Für die praktische Durchführung dieser Bestimmungen erscheint es von besonderer Wichtigkeit, inwiefern die einzelnen Versicherungsanstalten diesbezüglich der staatlichen Aufsicht unterliegen, ferner ob und inwieweit die Vermögensanlage zentralistisch oder aber förderalistisch organisiert ist. In dieser Hinsicht wird bestimmt, daß für Kapitalsanlagen gemäß § 170 Absatz 3 (beziehungweise 242 Absatz 3) die Zustimmung des Ministers des Innern einzuholen ist, welcher im Falle von Wohnhausbauten wieder vorher das Einvernehmen mit den beteiligten Ressortministern zu pflegen hat.

Was die ungleich wichtigere Frage, nämlich die der Zentralisation oder Dezentralisation der Kapitalsanlage und des Entscheidungsrechtes über letztere anbelangt, so entfiel für die Unfallversicherung, von vorneherein die Notwendigkeit einer besonderen Kompetenzverteilung, vielmehr hat jede der Unfallversicherungsanstalten auch das Recht, unter Einhaltung der gesetzlichen Modalitäten über die Anlage ihres Vermögens zu entscheiden. Anders auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung. Mit Rücksicht auf den Bestand einer zentralen Invaliden- und Altersrentenkassa neben territorialen Landesstellen war es notwendig, nicht nur von vorneherein die Entscheidungsbefugnis zwischen Zentrale und Landesstelle entsprechend abzugrenzen, sondern auch einen geeigneten Schlüssel zur weiteren Aufteilung des der Verfügung der Landesstellen vorbehaltenen Vermögensteiles zu finden.

Diesbezüglich ordnet nun § 171 Absatz 1 an: „Über die Anlage der Hälfte der verfügbaren Bestände der Invaliden- und Altersrentenkassa entscheiden die im § 149 bezeichneten Landesstellen. Die zur dauernden Veranlagung durch diese Stellen bestimmten Summen werden vom ständigen Ausschusse der Invaliden- und Altersrentenkassa jeweilig festgestellt und auf die einzelnen Landesstellen nach Maßgabe der Beitragseinnahmen aus dem betreffenden Gebiete aufgeteilt.“

Von besonderer Wichtigkeit erscheint aber die Bestimmung des Ab-

satzes 2, wonach „die Verfügungen in Angelegenheit der Verwendung von Kapitalien zu den im § 170 Absatz 3 bezeichneten Zwecken durch die betreffenden Landesstellen auf Grund eines vom Gesamtvorstande alljährlich aufzustellenden Präliminars getroffen werden".

Dies ist darin vollkommen begründet, daß gerade die Kapitalsanlage zu gemeinnützigen Zwecken sich den territorialen und lokalen Verhältnissen anpassen muß und daß daher hier eine zentralistische Organisation nicht zweckdienlich wäre. „Soweit die Verfügung über Kapitalsanlagen nach dem Vorstehenden nicht den einzelnen Landesstellen vorbehalten ist, steht sie dem ständigen Ausschusse der Invaliden- und Altersrentenkassa zu." (Absatz 3 des § 171.)

In mehrfacher Richtung bedürfen nun die dargestellten Bestimmungen des Regierungsentwurfes über die Kapitalsanlage eines sinngemäßen Ausbaues, einer Erweiterung und Ergänzung, um jede unnötige Beschränkung in der Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke zu vermeiden, anderseits die gesamte versicherungspflichtige Bevölkerung der durch die Kapitalsanlage vermittelten Wohltaten teilhaftig werden zu lassen.

1. Zunächst hat die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die „selbständig Erwerbstätigen" zur logischen Folge, daß die Kapitalsanlage auch in gemeinnützigen Unternehmungen zugunsten der letzteren, also der gewerbe- und ackerbautreibenden Bevölkerung, gesetzlich gestattet werden sollte.

Daher wäre der Entwurf dahin abzuändern, daß „die Bestände der Invaliden- und Altersrentenkassa zum Zwecke der Errichtung oder Förderung von Heil und Rekonvaleszentenanstalten, zur Förderung von *Wohnhausbauten* (statt „Arbeiterwohnhäusern") oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke verwendet werden können, *soferne selbe ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zugute kommen*".

2. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es ferner, daß nicht nur die zinsbare Anlage von Geldern im Wege der Belehnung („Förderung") möglich sei, sondern daß ähnlich wie im Deutschen Reiche auch die *Kapitalsanlage in „eigenen Veranstaltungen"*, sei es nun auf dem Gebiete der Volkshygiene oder des Wohnungswesens, gestattet werde. Die einzige Konzession, welche der Entwurf in dieser Hinsicht gegenüber dem „Programme" macht, ist, daß nicht nur die „Förderung", sondern auch die „Errichtung" von Heil- und Rekonvaleszentenanstalten als Kapitalsanlage gestattet wird, während hinsichtlich des Wohnhausbaues nur an eine „Förderung" im Wege der Belehnung gedacht wird.

In der Regel wird allerdings für die Versicherungsanstalten die Kreditgewährung zur Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit die Hauptaufgabe ihrer sozialen Hilfstätigkeit bilden. Sie eignet sich mit Rücksicht auf ihre Sicherheit und Rentabilität ganz besonders als Hauptanlageart der Invaliditäts- und Unfallversicherungsanstalten. Doch wäre immerhin die Ausdehnung der gesetzlichen Ermächtigung auch auf die „Errichtung“ eigener Wohnbauten im Interesse der versicherungspflichtigen Kreise geboten.

3. Ganz besonders aber bedarf der Gesetzentwurf hinsichtlich der Kreditgewährung für die gemeinnützige Bautätigkeit einer wichtigen Ergänzung. Für die hypothekarische Belehnung von Wohngebäuden gilt nämlich auch nach dem Entwurfe in der Regel die Bestimmung des Assekuranzregulativs, also eine fixe Beleihungsgrenze bis zu höchstens 50 Proz. des Grund- und Hauswertes. Infolgedessen muß zur Deckung der Baukosten und Beschaffung des Baugrundes ein derart großer Betrag auf den zweiten, höher verzinslichen Satz aufgenommen werden, daß ein gemeinnütziger Wohnhausbau in größerem Stile an dem Mangel der nötigen Rentabilität in aller Regel scheitert. Nun erscheint aber die Beschränkung auf eine bloß 50proz. Beleihung für Anlagen in Hypotheken durch Versicherungsanstalten in dem Falle zu rigoros und auch durch die Rücksicht auf eine gesicherte finanzielle Fundierung der letzteren keineswegs geboten, wenn es sich um die Darlehensgewährung an die Träger der gemeinnützigen Bautätigkeit handelt. Denn bei diesen kommt als weitere Garantie die öffentlich-rechtliche Stellung derselben (Länder, Gemeinden), die Kreditkraft der Organisation, die Möglichkeit öffentlicher beziehungsweise staatlicher Kontrolle, die spekulative Zwecke ausschließende Gewinstbeschränkung usf. hinzu. Daher wäre es, um der Kapitalsanlage in Wohnbauten von vorneherein ein größeres Wirkungsgebiet zu verleihen, gerechtfertigt, die Beleihungsgrenze ausnahmsweise auf 80 bis 90 Proz. der Grund- und Baukosten zu erhöhen[1]) und zwar unter Bedingungen, welche die durch die bisherige mechanische

---

[1]) In Hessen können zufolge des Wohnungsfürsorgegesetzes für Minderbemittelte vom 7. August 1902 an Gemeinden, welche selbst bauen, Darlehen bis zum vollen Betrage der Bau- und Grunderwerbskosten, bei Weitergabe der Darlehen seitens der Gemeinden an gemeinnützige Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechtes oder unter Bürgschaft der Gemeinde bis zu 90 Proz. derselben gewährt werden. (Siehe die Abhandlung des Verfassers: Die Wohnungsgesetzgebung in den europäischen Hauptstaaten, Archiv für öffentliches Recht, Tübingen 1908. S. 258 u. f.).

Beleihungsgrenze gebotene Sicherheit zu ersetzen und eine zweckdienliche Verwendung der Kapitalien zu garantieren geeignet sind.

Dahin gehört vor allem:

a) Beschränkung auf Darlehen an die anerkannten Träger der sozialen Fürsorge, und zwar: Selbstverwaltungskörper, Stiftungen, Vereinigungen der gemeinnützigen Bautätigkeit, dann Arbeitgeber, sei es einzeln oder Vereinigungen derselben, soferne sie den Nachweis genügender Sicherheit bieten.

b) Erfüllung gewisser dem gemeinnützigen Charakter entsprechender Bedingungen in hygienischer und baulicher Beziehung. Dabei wären jedoch nicht die reformbedürftigen, teilweise viel zu engherzigen Bestimmungen des Arbeiterwohnungsgesetzes[1]) vorzuschreiben, sondern es müßten ohne jede unnötige Beschränkung und Erschwerung der gemeinnützigen Bautätigkeit, alle modernen Anforderungen an gemeinnützige Wohnhausbauten gesetzlich festgestellt werden.

c) Maximalgrenzen für den Mietzinsertrag der belehnten Gebäude, ferner für die zu verteilende Dividende[2]) [3]).

---

[1]) Siehe hierüber die Abhandlung des Verfassers: Die Fürsorge für Volkswohnungen in Österreich — eine wirtschaftspolitische Studie zur Schaffung eines Volkswohnungsgesetzes. Wien, M. Perles, 1908.

[2]) Zufolge der jüngst erlassenen „Normativbedingungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Böhmen in Prag für Gewährung von Darlehen zum Zwecke der Förderung des gemeinnützigen Baues von Arbeiterwohnungen“ können Hypothekardarlehen über die mündelsichere Grenze des ermittelten Belehnungswertes hinaus an „Gemeinden oder unter Solidarbürgschaft von Gemeinden, Sparkassen, Banken, Genossenschaften höherer Ordnung, Arbeitgebern von anerkannter Solvenz gewährt werden, soferne die außerhypothekarische Haftung in betreff des die mündelsichere Grenze überschreitenden Darlehens volle Sicherheit bietet und seitens der Anstalt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlangt worden ist“. Außerdem enthalten die „Normativbedingungen“ noch eine Reihe von Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnhausbaues usw. Das seitens der Unfallversicherungsanstalt in Böhmen zur Anlage in Hypothekardarlehen bestimmte Kapital beträgt $2^1/_2$ Millionen Kronen, also kaum $^1/_{10}$ der verfügbaren Anlagefonds. (Siehe Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich Nr. 7, II. Jahrgang.)

[3]) Auch das mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1908 genehmigte Regulativ betreffend die Verwendung des gemäß § 5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 285, gebildeten Wohnungsfürsorgefonds für Staatsbeamte sieht eine Gesamtbelehnung der zu erbauenden Häuser einschließlich des Grundwertes bis zu 90 Proz. des Schätzwertes vor, wovon 50 Proz. im Wege privater I. Hypotheken und der Rest im Wege niedrig verzinslicher II. Hypotheken aus dem Fürsorgefonds beschafft werden sollen. (Siehe Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich 1908, II. H. 7.)

Der Grundgedanke für die Ausnutzung der Versicherungskapitalien im Dienste des gemeinnützigen Baukredits ist demnach der, die mechanische Beleihungsgrenze unter gewissen Voraussetzungen durch eine anderweitige in der Organisation und sozialen Stellung des Darlehensnehmers, in der öffentlichen und insbesondere staatlichen Kontrolle seiner Geschäftsführung gelegene Garantie zu ersetzen. Hierbei muß aber jede unnötige Erschwerung der Kreditgewährung, jede unnötige Komplikation vermieden werden, soll nicht die so überaus segensreiche Verwendung der Versicherungskapitalien praktisch gehindert werden, soll nicht an Stelle der einen mechanischen Beleihungsgrenze eine Reihe neuer Schranken treten. Die Regelung all dieser unserem bisherigen Rechte fremden Aufgaben, welchen die Kapitalien der Sozialversicherung dienen sollen, hätte aber wohl zweckmäßig durch ein besonderes die Voraussetzungen und rechtlichen Normen für die Gewährung des gemeinnützigen Baukredits betreffendes Gesetz zu erfolgen, während das Gesetz über soziale Versicherung nur die prinzipielle Zulässigkeit der Anlage für die gedachten Zwecke und die Höhe des hiefür verwendbaren Vermögensteiles zu bestimmen hätte.

4. Gerade in diesem letzteren, sehr wichtigen Punkte bedarf aber der Gesetzentwurf dringend einer Änderung, nämlich in bezug auf die Höhe des für sozialpolitische Zwecke verwendbaren Vermögensteiles. Während das „Programm“ die Verwendung von $^1/_3$ des Gesamtvermögens für solche Zwecke gestatten wollte, wird diese Grenze im Entwurfe auf nur $^1/_4$ herabgesetzt, wogegen der Kreis der Versicherungspflichtigen eine gewaltige Ausdehnung erfahren soll. Gerade die Erweiterung der versicherungspflichtigen Bevölkerungskreise wäre aber wohl Grund genug dafür, die gemeinnützige Kapitalsverwendung eher in weiter gehendem Maße zu begünstigen. Es ist hier vor allem auf das Beispiel des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes hinzuweisen, welches die Anlage bis zur Hälfte des Gesamtvermögens für soziale Veranstaltungen zulässig erklärt. Eine derartige Hinaufschiebung der Anlagegrenze erscheint um so gerechtfertigter, als die Erfahrungen im Deutschen Reiche hinsichtlich Sicherheit und Verlustrisiko nur die allergünstigsten waren. Gerade die zinstragende Anlage im Wege der Hypothekarbelehnung unter Gewährung zweiter Sätze hat sich als eine durchaus sichere Anlage für die Versicherungskapitalien erwiesen. Eine Erweiterung der Möglichkeit von Anlagen für gemeinnützige Zwecke würde aber eine Hebung der Arbeitsfähigkeit und Volksgesundheit und dadurch eine Verminderung der Versicherungsleistungen bewirken, also durchaus im finanziellen Interesse der Versicherungsanstalten selbst liegen. Übrigens hat

auch bereits das Gesetz betreffend die Pensionsversicherung ausdrücklich die Anlage in anderer als der im Versicherungsregulativ vorgesehenen Weise bis zur Hälfte des Anstaltsvermögens gestattet.

Es wäre daher die dringende Forderung zu erheben, auch im Gesetzentwurfe betreffend die Sozialversicherung die Anlage bis zur Hälfte des Vermögens jeder Anstalt für die der versicherungspflichtigen Bevölkerung ausschließlich oder überwiegend zugute kommenden Zwecke zu gestatten. Damit würde die finanzielle Fundierung der Anstalten in keiner Weise gefährdet, ihre soziale Hilfstätigkeit aber nicht ungerechtfertigt beschränkt.

5. Was schließlich die Kapitalsanlage im Rahmen des Pensionsversicherungsgesetzes anbelangt (siehe oben), so erscheint es vor allem notwendig, die zulässigen Widmungszwecke ausdrücklich anzuführen, d. i. „Errichtung oder Förderung von Heil- und Rekonvaleszentenanstalten, Errichtung oder Förderung von Wohnhausbauten und Förderung ähnlicher Zwecke des Gesundheits- und Wohnungswesens“, jedoch allerdings mit Rücksicht auf den speziellen Charakter dieses Versicherungszweiges „mit gänzlicher oder überwiegender Beschränkung auf die nach diesem Gesetze Versicherungspflichtigen“. Die Bedingungen und Modalitäten der Kreditgewährung für den Wohnhausbau wären dieselben wie die im Rahmen der Sozialversicherung aufgestellten[1]).

Durch die vorgeschlagenen Normen würde wohl ein entscheidender Schritt zur Lösung einer speziell für die Wohnungsfürsorge außerordentlich wichtigen Frage, nämlich zur Reform des gemeinnützigen Baukredites, überhaupt getan. Damit wäre erst die Bahn frei für die Zusammenfassung aller auf die Kreditgewährung für Zwecke der gemeinnützigen Bautätigkeit erforderlichen Rechtsnormen in einem einheitlichen diesbezüglichen Spezialgesetze, welches alle Voraussetzungen dieser Kreditgewährung, insbesondere in bezug auf die Person und Sicherheit der Darlehensnehmer sowohl als in bezug auf die hygienische und bauliche Beschaffenheit der zu errichtenden Häuser sowie die Modalitäten der Gewährung zweiter Haussätze des näheren zu regeln hätte. Dieses Gesetz hätte als gemeinsame Grundlage für die einschlägigen Sonderbestimmungen der Gesetze über die Sozial-

[1]) In beiden Richtungen, sowohl hinsichtlich des Gesetzes über die Pensionsversicherung als des Entwurfes über die Sozialversicherung, hat die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich zwei Petitionen an das Abgeordnetenhaus gerichtet welche die Reform der Bestimmungen über die Kapitalsanlage bezwecken.

versicherung wie auch über die Pensionsversicherung der Privatangestellten auf dem Gebiete der gemeinnützigen Kapitalsanlage zu dienen und könnte überdies den gesetzlichen Rahmen für die Kapitalsanlage der sonstigen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bestehenden Pensions- und Provisionsfonds[1]), der Sparkassen, privater Versicherungsanstalten usw. bilden.

Weiter wäre aus den zahlreichen im Wege der Kapitalsanlage zur Verfügung stehenden Mitteln die Bildung eines Reichswohnungsfürsorgefonds, eventuell entsprechender Landeswohnungsfürsorgefonds ins Auge zu fassen, denen die eigentliche organisatorische Tätigkeit auf dem Gebiete der Wohnungsproduktion und die Vermittlung zwischen Geldgeber (Versicherungsanstalt) und Darlehensnehmer (Träger der gemeinnützigen Bautätigkeit) zufiele. Zur Verwaltung dieser Fonds wie überhaupt zur Ausübung der Beleihungstätigkeit wäre entweder ein eigenes, nur diesen Zwecken dienendes Zentralbankinstitut oder aber eine besondere teils aus staatlichen Organen, teils delegierten Funktionären der beteiligten Versicherungsanstalten zusammengesetzte Fondsverwaltung ins Leben zu rufen. Durch eine solche Organisation der gemeinnützigen Kapitalsanlage würde nicht nur eine Sammlung der Kapitalien — unbeschadet natürlich ihrer eventuellen Zweckverwendung für Angehörige bestimmter Berufs- oder Versicherungskreise — bewirkt sondern auch den primär mit anderen Aufgaben belasteten Versicherungsanstalten eine wesentliche Arbeitsentlastung geboten. Überdies könnte dann vielleicht auch die außerordentlich wichtige Frage der Übernahme von Zinsengarantien, insbesondere für zweite Sätze bei Wohnbauten, in zweckentsprechender Weise gelöst werden.

Anhang.

Bestimmungen des geltenden Versicherungsrechtes über die Kapitalsanlage.

Deutschland.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, R.-G.-Bl. S. 463, § 164; Motivenbericht S. 349 u. f.; Kommissionsbericht S. 171 u. f.

Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 585, §§ 108, 109.

[1]) Hiefür kommen beispielsweise der „Provisionsfonds für Diener und Hilfsbedienstete der k. k. Staatsbahnen" in Betracht, welcher Ende 1906 ein Vermögen von 36 Millionen Kronen aufwies. Dann der „Pensionsfonds für Beamte und Unterbeamte der k. k. Staatsbahnen" mit einem Vermögensstande von 28 Millionen Kronen, der Provisionsfond für Postboten mit einem Vermögensstande von 2·7 Millionen Kronen usw. (Soziale Rundschau 1908, II, S. 682 und 507).

Unfallversicherungsgesetz f. d. Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 573, §§ 116 in 118.

Seeunfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 716, §§ 114 in 116.

Bauunfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1900, R.-G.-Bl. S. 698, § 39.

Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 mit Novelle vom 30. Juni 1900, R.-G.-Bl. S. 332, § 40 Absatz 3—5.

Italien.

Gesetz vom 15. Juli 1888, Nr. 5546 über die Beleihungsgrenze für Hypothekardarlehen: Art. 16.

Gesetz vom 17. Juli 1898 in der mit königlichem Dekret vom 30. Mai 1907 publizierten Fassung betreffend Errichtung einer Nationalkassa f. d. Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter: Titel III, Art. 12; hierzu Statut der Nationalkassa, Titel V, Art. 27.

Volkswohnungsgesetz vom 31. Mai 1903 (Legge sulle case popolari), Art. 1 in 3.

Belgien.

Gesetz vom 8. März 1850 betreffend Errichtung der Allgemeinen Altersrentenkassa.

Gesetz vom 16. März 1865 betreffend Errichtung der Landessparkassa („Caisse générale d'épargne et de retraite“).

Gesetz vom 10. Mai 1900 (mit Novellen vom 18. Februar und 20. August 1903) betreffend jährliche Zuschüsse zur Förderung der Begründung von Altersrenten, Art. 11.

Gesetz vom 9. August 1889 betreffend Verbesserung und Vermehrung von Arbeiterwohnungen, Art. 1—3, 5, 6; Novellen vom 18. Juli 1893 und 16. August 1897; Ausführungsverordnung vom 9. Oktober 1895.

Frankreich.

Gesetz vom 18. Juni 1850 betreffend die nationale Altersrentenkassa.

Gesetz vom 1. April 1898 betreffend die gegenseitigen Hilfsvereine (sociétés de secours mutuels).

[Gesetzentwürfe betreffend Einführung einer obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung vom 9. März 1900, 14. Mai 1901, 23. Februar 1906 betreffend Errichtung einer nationalen Arbeiteraltersrentenkassa].

Österreich.

Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, §§ 30 und 52 betreffend Errichtung, Einrichtung und Geschäftsgebarung von Versicherungsanstalten (Versicherungsregulativ).

Krankenversicherung: Gesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, § 27 Absatz 2; hierzu Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern, III/15 S. 380 und § 22 des Musterstatuts für Bezirkskrankenkassen vom 20. Oktober 1888, R.-G.-Bl. Nr. 159.

Unfallversicherung: Gesetz vom 28. Dezember 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1/88, §§ 15, 16; hierzu Musterstatut vom 24. Jänner 1889, R.-G.-Bl. Nr. 13 in §§ 19 Z. 8 und 44.

Versicherung der Mitglieder und Angehörigen gewerblicher Genossenschaften: Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, § 115.

Versicherung der Bergarbeiter: Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127 in §§ 36, 37.

Registrierte Hilfskassen: Gesetz vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, § 29 hierzu Musterstatut, § 14 (Amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern VII/17).

Pensionsversicherung der Privatangestellten: Gesetz vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1/07, § 88.

Die Ursachen der Fleischteuerung in Wien.

Von

Dr. Walter Loewenfeld.

Je höher die Bedeutung einer bestimmten Gruppe wirtschaftlicher Güter für den Lebensbedarf der breiten Volksmassen ist, desto leidenschaftlicher stoßen im Kampfe um die Befriedigung dieses Bedürfnisses die Interessen der daran beteiligten Berufsklassen aufeinander und werfen diese sich gegenseitig rücksichtslose Wahrung der eigenen materiellen Vorteile und frivole Hintansetzung aller sozialen Pflichten vor. Deshalb hat auch der Kampf um die Approvisionierung der Großstädte, insbesondere Wiens, einen so feindseligen Charakter angenommen. Seit Jahrzehnten besteht eine erbitterte Fehde zwischen den interessierten Berufskreisen, Produzenten (Landwirten), Distribuenten (Händlern, Viehkommissionären und Fleischhauern) sowie den Konsumenten, die einander die Schuld an den herrschenden Mißständen, namentlich an der Fleischteuerung, zuschreiben und hierdurch die Ermittlung der wahren Sachlage erschweren. Im folgenden soll nun versucht werden, an der Hand der amtlichen Kontrolle seitens des Wiener städtischen Marktamtes, der Statistik des Magistrates und der sonstigen statistischen Behelfe ein objektives Bild der treibenden Ursachen zu gewinnen[1]).

Um den Verteilungsprozeß vom Erzeuger bis zum Verbraucher verfolgen zu können, sei die Fleischapprovisionierung Wiens in kurzen Zügen skizziert. Die Zufuhren besorgen Viehhändler und Kommissionäre, zum Teil die größeren Fleischhauer direkt. Das Vieh wird beim Produzenten, hauptsächlich in den Mastanstalten, nämlich Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, oder auf den Märkten in Ungarn und Galizien aufgekauft und mit der Bahn nach Wien verfrachtet, wo es die Verzehrungssteuerlinie zu passieren hat, dann größtenteils auf den städtischen Zentralviehmarkt zu St. Marx gebracht, von den Marktkäufern auf kommunalen oder privaten Schlachtbänken geschlachtet oder abgestochen

[1]) Quellen: Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien und Berichte über die Gemeindeverwaltung. Monatsbericht der Statist. Magistratsabteilung. Österr. Statist. Handbuch.

und in den Fleischerläden, offenen Ständen oder Markthallen zum Verkaufe ausgeboten.

Bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte Österreichs entrichten Vieh und Fleisch, mit geringen Ausnahmen, die Verzehrungssteuer, den staatlichen Oktroi, samt städtischem Zuschlage. Die Tarifsätze waren bis 1890 (samt Zuschlägen): für Ochsen *K* 21·—, Kälber *K* 3·92, Schweine über beziehungsweise unter $19^1/_2$ *kg* *K* 5·88 beziehungsweise *K* 2·94, Rindfleisch *K* 7·34, anderes Fleisch *K* 14·24. Der Steuertarif bildete ein wesentliches Hindernis für die Einverleibung der Vororte in die Gemeinde Wien, da für die Vororte die Steuer pauschaliert war. Seit der Wirksamkeit der Eingemeindung (1892) sind die Tarifsätze (per Stück): für Rinder über beziehungsweise unter 400 *kg* Lebendgewicht *K* 18·20 und 9·10, Kälber bis zu 120 *kg* lebend *K* 3·38, Schweine bis zu 10 beziehungsweise 35 *kg* lebend (8 und 25 *kg* geschlachtet) und darüber: *K* 1·30, 2·60, 5·20; Fleisch 6·50 bis 13 *h* per Kilogramm. Der Ertrag der Linienverzehrungssteuer[1]) für den Staat belief sich 1907 auf rund 17, für die Gemeinde auf 8 Millionen Kronen, an Vieh und Fleisch zusammen 9·6 Millionen Kronen. Die Steuerlinie umschloß das jeweilige Gemeindegebiet, jedoch vor 1890 mit Ausnahme des X. und einiger Teile des II. und V. Bezirkes, seit 1890 mit Ausschluß der jenseits der Donau gelegenen Stadtteile.

Der Zentralviehmarkt in St. Marx gilt seit 1850 gesetzlich als einziger Handelsplatz für schlachtreifes Großhornvieh, Kälber, Schafe und Schweine, und zwar für die Gemeinde Wien mit den einverleibten, früher selbständigen Vororten und den Gemeinden der nächsten Umgebung, nämlich: Albern, Atzgersdorf, Erlau, Hadersdorf, Inzersdorf, Klederling, Klosterneuburg, Laa, Mauer, Rotneusiedl, Schwechat, Weidling und Weidlingbach.

Der Markt enthält 4 Hallen: für Rinder, Jung- und Stechvieh, Schaf- und Borstenvieh und werden dort Montag Rinder, Dienstag Schweine, Donnerstag Jung- und Stechvieh aufgetrieben. Von dem gekauften Vieh geht der größte Teil in den Lokalverbrauch über, ein kleiner Bruchteil wird ausgeführt. Kälber werden teils lebend aufgetrieben, teils ausgeweidet in die Kälberhalle gebracht; dorthin werden auch Weidnerschweine, meist direkt aus der Provinz, zugeführt, ein kleiner Teil stammt vom Borstenviehmarkte.

Zahlreiche Verkäufe werden jedoch nicht erst auf dem Wiener Markte, sondern direkt mit dem Produzenten, oft schon im Maststalle, abgeschlossen,

---

[1]) Ausweise des k. k. Finanzministeriums über die Ergebnisse der Verzehrungssteuer.

so daß die Ochsen von der Bahn unmittelbar ins Schlachthaus transportiert werden.

Diese Bezüge „außer Markt“ betreffen häufig größere Fleischhauer, welche bei böhmischen und ungarischen Mästereien das mit den Rückständen gut gefütterte Vieh einkaufen. In der amtlichen Statistik heißen sie „Käufe mit Berührung des Marktes“, weil diese für das Schlachthaus bestimmten Sendungen auf der mit dem Markte in Verbindung stehenden Bahnrampe zur Ausladung gelangen.

Der Detailverkauf geschieht durch die Fleischhauer teils in ihren Läden, teils in offenen Ständen auf den Märkten, in denen die Preise um einige Heller per Kilogramm niedriger sein müssen, sowie in der Großmarkthalle im III. Bezirke auf dem „täglichen Fleischmarkte“, der 1887 zu Approvisionierungszwecken für Fleischhauer und Verbraucher errichtet wurde und mit maschinellen Kühlanlagen ausgestattet ist. Außerdem langt eine stetig steigende Fleischmenge, namentlich aus Galizien, auf den Kühlwagen der Nordbahn an.

Das Schlachtvieh unterliegt auf den Bahnhöfen und bei den Schlachtungen (Kälber, Schafe und Schweine auch auf privaten Schlachtbrücken) der obligatorischen Viehbeschau. Die Schlachtungsmengen setzen sich, wie erwähnt, aus dem Marktstapel und den direkten Bezügen zusammen.

Ein Schlachthauszwang besteht für Großhornvieh, derzeit in sechs kommunalen Schlachthäusern, gesetzlich seit 1850, und zwar für das alte Gemeindegebiet ausschließlich der oberwähnten, außerhalb der Steuerlinie gelegenen Bezirke; für die 1890 einverleibten Vororte jedoch gesetzlich seit 1873, tatsächlich aber erst seit der Errichtung von Schlachthäusern an der Peripherie der Stadt (1888). Jung- und Stechvieh unterliegt wohl dem Marktzwange, nicht aber dem Schlachthauszwange und wird größtenteils von Fleischhauern auf privaten Schlachtbänken gestochen. Die Errichtung von Schweineschlachthäusern ist im Zuge. Für Pferde wurde 1908 ein Monopolschlachthaus eröffnet.

1. Preisbewegung.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, möge nun zunächst die Preisbewegung für Vieh und Fleisch in Wien untersucht werden. Der statistischen Beobachtung bereitet mitunter das Material erhebliche Schwierigkeiten, da die Erhebungsgrundlagen wechseln und manche, einige Jahre hindurch ausgewiesene Zahlengruppen unvermittelt aus den Tabellen wieder ausfallen. Um einen Überblick zu gewinnen, wurden, wo nichts anderes bemerkt, die

Stichjahre in 5jährigen Zwischenräumen: 1875, 1880 . . . . 1900, 1905 gewählt.

Geht man von den dem Konsum zunächst stehenden Kleinhandelspreisen aus, so zeigt die amtliche Statistik auf Grund der täglichen Preisnotierungen in den Fleischerläden, in welchen die Verkaufspreise der wichtigsten Fleischgattungen angeschrieben sein müssen, für das Kilogramm Rindfleisch samt Zuwage (Beilage) folgende Mindest- und Höchstansätze in Hellern: Vorderes Fleisch: 56—128, 88—130, 100—140, 80—140, 88—170, 80—160, 100—172; hinteres Fleisch: 108—144, 120—160, 136—180, 120—180, 120—190, 100—190, 120—200.

Da die Grenzsätze kein klares Bild von der Preislage geben, möge das mechanische Mittel aus dem Maximum und dem Minimum gezogen werden, welches beträgt: Vorderes: 107, 109, 120, 110, 129, 120, 136 (1906: 145); Hinteres: 126, 140, 158, 150, 151, 145, 160 (1906: 170). Unter Außerachtlassung der Berechnungsfehler, die für einen längeren Zeitraum nicht allzusehr ins Gewicht fallen, darf man wohl eine Gesamtsteigerung von einem Drittel bis zur Hälfte des ursprünglichen Preisniveaus binnen 30 Jahren annehmen, welche Erscheinung angesichts der großstädtischen Agglomeration, der Industrialisierung und der für den Arbeiter nötigen besseren Lebenshaltung Anlaß zu schweren Bedenken gibt.

Besonders intensiv war die Verteuerung in den letzten Jahren, namentlich für die dem Konsum der unbemittelten Bevölkerung dienenden minderen Fleischsorten. Nach den amtlichen Ausweisen wurden aus der Zahl der Anschreibungsfälle die Durchschnittspreise von 1902—1907 genau berechnet, nämlich: Vorderes: 122, 123, 127·5, 133·5, 142, 150; Hinteres: 151, 154, 158, 162, 169, 176 *h* per Kilogramm. Ein ähnliches Bild weisen die kleineren Städte auf, z. B. Mittelpreise 1903—1907 für Rindfleisch in Lemberg: 127, 133, 140, 153, 160 *h*; Prag: 130, 132, 135, 141, 144[1]).

Etwas günstiger stehen die Fleischdetailpreise in der Großmarkthalle auf dem täglichen Fleischmarkte, auf dem, abgesehen von der strengeren Aufsicht, die Betriebsregie sich beträchtlich ermäßigt und der deshalb von den Fleischhauern heftig angegriffen wird. Doch ist auch dort die Preissteigerung kaum zu verkennen; so notierte vorderes Fleisch mit Zuwage 1902 bis 1906 in den Bänken: 88—160, 80—160, 80—160, 100—172, 100—190 *h*, hinteres: 100—190, 100—200, 108—200, 120—200, 120—220 (ohne die besten Sorten), dagegen auf dem täglichen Fleischmarkte

[1]) Statistische Mitteilungen des Wiener Magistrates November 1907, S. 203.

alle Sorten (ohne Primaqualitäten): 48—152, 56—160, 48—160, 50—172, 70—192 *h* per Kilogramm.

In der Markthalle kauft ferner ein Teil der Fleischhauer ein, so daß dem Konsumenten die Ersparnis meist wieder entgeht; auch wird in der Halle hauptsächlich mittlere Ware gehandelt, die wohlhabenden Klassen finden dort das Fleisch erster Güte nicht vor, der Fleischhauer, der zudem in ihrer Nähe wohnt, kommt allen ihren Wünschen entgegen. Die Halle ist für einen großen Teil der Bevölkerung nur unter Zeitverlust und Fahrspesen zu erreichen. Die Rindfleischzufuhren dorthin betrugen 1905: 16·64 Millionen Kilogramm, während 244.318 Rinder, gleich 73 Millionen Kilogramm Fleisch, bei 300 *kg* Schlachtgewicht, geschlachtet wurden.

Erwägt man ferner, daß unter den Zufuhren zahlreiche Rinderstücke (Viertel) samt Knochen enthalten sind und ein beträchtlicher Teil der Fleischmengen nicht in den Konsum, sondern in den Kleinhandel übergeht, so fällt die Preisnotiz in der Markthalle für den gesamten Preisstand wenig ins Gewicht.

In den Ständen mit Preisbeschränkung waren die Notierungen unwesentlich niedriger als in den Läden, auch befriedigen die Stände nur einen geringen Teil des Bedarfes, da die Mehrzahl der Käufer den nahe gelegenen Laden bevorzugt. Gleichfalls keine wesentliche Ermäßigung haben die Stände der weiter unten besprochenen kommunalen Großschlächterei aufzuweisen.

Bei Kalb- und Schweinefleisch war die Preissteigerung, wenigstens in den früheren Jahren, nicht so intensiv wie bei Rindfleisch. Die Durchschnittspreise für vorderes Kalbfleisch mit Zuwage betrugen im Mai der Jahre 1902—1907: 126, 127, 136, 142, 150, 152 *h*, Fleisch von Jung-(Fleisch-)Schweinen: 143, 148, 152, 153, 177, 168 *h*, von Fettschweinen im März: 142, 145, 151, 152, 178, 175 *h*[1]).

Schreitet man in der Organisation des Fleischmarktes weiter zurück, so weist der Großhandel eine mit dem Kleinverschleiße ziemlich parallel laufende Tendenz auf. Das Kilogramm Rindfleisch, en gros samt Verzehrungssteuer, ist auf dem täglichen Fleischmarkte in den Jahrfünften 1890—1905, wie folgt, notiert: 30—136, 50—152, 48—166, 50—172 *h*; Kalbfleisch: 40—180, 46—170, 50—170, 50—192; Schweinefleisch: 60—160, 56 bis 164, 64—150, 80—192. Die Notierungen für Stechvieh, also ganze, ausgeweidete Tiere, lauten: Kälber: 44—148, 60—140, 60—140, 72—164; Schweine: 56—132, 72—144, 72—130, 84—184 *h* per Kilogramm.

---

[1]) Statistische Monatsberichte September 1908, April 1908, S. 79.

Das mechanische Mittel aus den Mindest- und Höchstansätzen kommt zwar nicht dem Durchschnitte gleich, doch dürfte, bei konstanten Fehlerquellen, ein Vergleich erlaubt sein. Die Skala für Kalbfleisch im Großeinkaufe wäre danach: 110, 108, 110, 122; für Weidnerkälber: 96, 100, 100, 118.

Einen Vergleich der Schlachtviehpreise auf dem Marxer Viehmarkt erschwert die Ungleichmäßigkeit der Handelsbräuche und Preiseinheiten. Nach dem Stücke (auf dem Fuße) wird meist nur minderwertiges, für Wurstzeug verwendetes „Beinlvieh" gehandelt, die Notiz nach Schlachtgewicht verschwindet aus den Marktberichten. Die Mehrzahl der Ochsen wurde früher nach Lebendgewicht mit Abzug eines schwankenden Prozentsatzes für Abfälle eingekauft, welcher Abzug durchschnittlich 40 Proz. vom Lebendgewicht betrug. Im Jahre 1895, als noch etwa die Hälfte des Mastviehs nach dieser Methode gehandelt wurde, verbot die Marktbehörde, über Drängen der Landwirte, die sich infolge der komplizierten Berechnung und der unsicheren Einschätzung des Fleischrendements wie der Abfallsquote verkürzt fühlten, den Kauf mit Prozentabzug und trat an dessen Stelle der Kauf nach Meterzentner Lebendgewicht ohne Abzug[1]).

Die Preise für Mastochsen auf dem Zentralviehmarkte steigen nun von 1875—1895 beständig, mit Ausnahme des vorletzten Jahrfünfts, nämlich: 68—122, 92—125, 94—130, 88—128, 96—138 *K* per 100 *kg* lebend mit Prozentabzug. Seit 1900 wurden die Durchschnittspreise nach der Anzahl der Einzelpreise genau amtlich berechnet: 61·50, 60·88, 62·28, 65·28, 67·27, 71·60, 77·58 *K* ohne Abzug. Die Permanenzkommission für den Zwischenverkehr mit Ungarn berechnet die Durchschnittspreise für Schlachtvieh 1900—1904, wie folgt: 375, 363, 381, 404, 417 *K*[2]). Kälber- und Schweinepreise schwanken bis 1900 ziemlich unregelmäßig, steigen aber seither ständig an. So notierten Kälber, lebend, en gros ohne Steuer, in den Jahren 1895, 1900 und 1905 auf dem Markte: 50—128, 50—120, 60—128, Schweine, lebend: 60—108, 54—102, 66—131 *K* per Zentner.

Man darf somit wohl eine beträchtliche Preissteigerung für Schlachtvieh und Fleisch im Groß- und Kleinhandel Wiens annehmen. Diese Preisbewegung läßt sich schwerlich dem allgemeinen Zuge der Güterwerte nach oben, z. B. in Rohstoffen, Gebrauchsgegenständen, Mieten, Grundstücken, Löhnen und Gehalten, sowie dem Sinken des Geldwertes an die Seite stellen.

---

[1]) Vgl. Riedl, Der Wiener Schlachtviehmarkt in Schmollers Jahrbuch f. G. V. und V. 1893.

[2]) Bericht der Permanenzkommission für Zwischenverkehrsstatistik 1905, S. 39, 218.

Denn nach der Soetbeerschen Tafel ist der Index für sämtliche Marktartikel in Hamburg 1850—1891 von 100 auf 109, jener für tierische Produkte auf 132, für Ochsenfleisch (1898) auf 154 gestiegen, so daß die Teuerung in animalischen Nahrungsmitteln weitaus die stärkste war.

In Deutschland[1]), Italien und Frankreich wurde die gleiche Erscheinung beobachtet wie in Österreich, in England und Amerika hingegen trat eine Abwärtsbewegung der Preise ein; trotzdem hat sich das Fleisch in London weniger verbilligt als andere Waren[2]). Auch zieht die ständige Verteuerung des Hauptnahrungsmittels, wie sich zeigen wird, eine Einschränkung des Fleischgenusses nach sich und gefährdet die Lebenshaltung der Bevölkerung und den kulturellen Fortschritt.

Die öffentliche Meinung ist leicht geneigt, an der äußeren Erscheinung der wirtschaftlichen Tatsachen zu haften und die Schuld an dieser allerorts beobachteten Verteuerung der wichtigsten Nährmittel jenen Faktoren, welche dem Konsume zunächst stehen, den Fleischhauern, zuzuschieben, weshalb sich die Angriffe gegen unberechtigte Zwischengewinne der Händler und Gewerbetreibenden richten. Allerdings paßt sich das Preisniveau im Fleischdetailhandel, gleichwie bei anderen Konsumgütern[3]), einem zeitweiligen Rückgange im Großhandel weitaus nicht so rasch an wie in Zeiten anziehender Preise, doch widerstreitet die Annahme, eine weder kartellierte noch mit Monopol ausgestattete Händlerklasse vermöchte auf freiem Markte einem, wenn auch elastischen Bedarfe die Preise zu diktieren und abnormal hohe Gewinne zu erzielen, allen ökonomischen Gesetzen.

Dagegen schützt schon die Konkurrenz; der Fleischkonsum bildet im Haushalte der mittleren und niedrigen Einkommensschichten einen so wichtigen Posten, daß eine wesentlich billigere Bezugsquelle die Nachfrage an sich ziehen und durch den Wettbewerb die künstlich gesteigerten Preise wieder herabdrücken würde. Obige Ziffern mögen den Beweis liefern, daß die Ursache der Preiserhöhung nicht im Unternehmergewinne der Detaillisten, sondern in der Lage des Marktes zu suchen ist.

2. Das Angebot.

Es soll nun an der Hand der amtlichen Statistik untersucht werden, inwiefern die Veränderung im Angebote an Vieh und Fleisch, in den für

---

[1]) Gruenfeld, Fleischteuerung in Conrads Jahrbüchern 1906. Wolf ebenda. 1903.

[2]) Gerlach im H. W. B. der St. W., II. Aufl., „Fleischpreise“, Sauerbecks Tafel.

[3]) Schriften des Vereines für Sozialpolitik, XXXVI. bis XXXVIII. Bd.

Nachfrage und Bedarf verfügbaren Zufuhrmengen mit der Preistendenz parallel läuft und hieraus auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden wirtschaftlichen Tatsachen geschlossen werden darf. Zu diesem Zwecke genügen aber die absoluten Ziffern der Wiener Approvisionierung allein nicht, vielmehr wird die Kopfquote unentbehrlich.

Als deren Grundlage kann die Zahl der Bevölkerung, der Einwohnerschaft des Wiener Gemeindegebietes, schwerlich Verwendung finden, weil das Absatzgebiet der gezählten Fleischmengen sich nicht durchwegs mit dem politischen Gebiete deckt. Es fragt sich also, auf welche Bevölkerungsziffern die statistisch erfaßten Quantitäten, nämlich die der Einfuhr über die Steuerlinie, die Anzahl des auf den Bahnhöfen beschauten Viehs, der Marktauftrieb und die übrige Zufuhr an Schlachtvieh, die Schlachtungen und die Einfuhr an Fleisch, zu beziehen sind.

An den Ziffern der Einwohnerschaft Wiens, wie sie die Statistik ausweist, sind insoferne kleine Korrekturen vorzunehmen, als die mit Hilfe der Zuwachsquoten (etwa 2 Proz. jährlich) berechnete Bevölkerung mit den Daten der Volkszählungen am Ende der Jahrzehnte nicht völlig übereinstimmt, als ferner zur Zivilbevölkerung das aktive Militär hinzugerechnet werden muß und es sich endlich empfiehlt, um einen Jahresdurchschnitt zu finden, die auf den Jahresschluß bezüglichen Ziffern mittels einer einprozentigen Abfallsquote auf die Jahresmitte umzurechnen, da auch die Zufuhr für das ganze Jahr ausgewiesen ist. Das Gebiet der Gemeinde Wien — durch die Einverleibung der Vororte 1890 auf das Doppelte und 1905 um den 21. Bezirk (Floridsdorf) erweitert — umfaßte in der Mitte der Jahre 1875 bis 1905 jeweils: 674, 718, 770, 833 (1350), 1502, 1654 und 1900 tausend Einwohner.

Der Verbrauchssteuerrayon differiert mehrfach vom Verwaltungsgebiete. Vor 1890 waren die obengenannten Bezirke (10., teilweise 2. und 5.) mangels eines Schlachthauszwanges ausgeschlossen, derzeit der 21. Bezirk und ein Teil des 2. (Kaisermühlen jenseits der Donau). Die Einwohnerschaft der ersteren Bezirke betrug Ende 1880: 51.285, Ende 1890: 86.887 Köpfe, die der letzteren 1905: 64.280[1]). Somit läßt sich die Bevölkerung des von der Steuerlinie jeweils umschlossenen Gebietes für die Jahresmitten berechnen auf: 627, 666, 703, 745 (1348), 1500, 1657 und 1835 tausend Köpfe.

Was weiter den Auftrieb auf dem Viehmarkte anlangt, so erstreckt

[1]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1905, V.

sich der Marktzwang auf Großwien und die obengenannten Gemeinden der Umgebung mit 46.588 Einwohnern (1900). Danach beträgt die Bevölkerung des ganzen Gebietes, für welches das Marktmonopol gilt: 1·07, 1·125, 1·252, 1·39, 1·54, 1·74, 1·95 Millionen Köpfe.

Die amtliche Statistik weist nun die Zahl der in den Marktwochen nach St. Marx aufgetriebenen Rinder, die der Kälber auf dem Jungviehmarkte sowie in der Kälberhalle und die der Schweine auf dem Stechviehmarkte und auf dem Borstenviehmarkte aus. Hiervon sind in Abzug zu bringen die „Überstände,“ d. h. unverkauftes Vieh, welches auf dem nächsten Wochenmarkte nochmals gezählt wird. Für die Approvisionierung jedoch kommt noch hinzu das „außer Markt“ bezogene Vieh, welches mit „Berührung des Marktes“, nämlich auf der mit demselben in Verbindung stehenden Bahnrampe entladen und direkt zur Schlachtung geführt wird, weiter die Zufuhren über andere Bahnhöfe, die Straßentriebe und die Ankäufe von Kühen bei Milchmeiern.

Anderseits ist zur Berechnung der Fleischversorgung Wiens der Verkauf nach auswärts zu berücksichtigen, der die für den Lokalbedarf verfügbare Fleischmenge verringert. Rechnet man zur Viehzufuhr die Einfuhr an geschlachtetem Vieh und Fleisch in die Großmarkthalle hinzu, so müßte hiervon die vom Markte stammende Quantität abgezogen werden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Die Anzahl der am Markte gekauften und nach der Schlachtung in die Halle überführten Rinder ist aber nicht ausgewiesen, ebensowenig die Zahl der auf dem Markte aufgetriebenen und im ausgeweideten Zustande in die Kälberhalle oder in die Großmarkthalle gebrachten Kälber und Schweine. Nach der Aussage von Fachleuten dürfte ein Drittel der Weidnerschweine in der Kälberhalle vom Borstenviehmarkte, zwei Drittel aus der Provinz stammen. Das in der Markthalle ausgebotene Fleisch rührt teils vom Markte, teils aus direkten Zufuhren in den Kühlwagen der Nordbahn her.

Die zuverlässigste Berechnungsmethode könnte auf den Schlachtungsziffern beruhen. Nun besteht aber der Schlachthauszwang für Rinder in den 1890 einverleibten Vororten faktisch erst seit 1888, für das alte Gebiet nur im Verzehrungssteuerrayon, ferner derzeit nicht im 21. Bezirke, für Kälber und Schweine endlich überhaupt nicht, und wird das meiste Kleinvieh auf privaten Schlachtbrücken gestochen. Eine Kontrolle ist hier nur annähernd durch die Daten der Viehbeschau möglich. Einer statistischen Erfassung entzieht sich vollständig der Umstand, wieviel Vieh von den Fleischhauern freiwillig in die öffentlichen Schlachthäuser eingetrieben wurde.

Es möge zunächst die Statistik der an der Linie versteuerten Rinder zum Vergleiche herangezogen werden. Über die Steuerlinie in ihrem jeweiligen Umfange wurden Tausende Rinder eingeführt: 96, 88·3, 78·5, 77, 247, 259, 242, 1906 und 1907: 232·8 und 217·4 (von der letzten Zahl 165·9 über 400 *kg* lebend, also Mastvieh zum höheren Steuersatze) oder auf je 100 Angehörige des oben berechneten Steuergebietes: 15, 13, 11, 10, 16, 16, 13, 13, 12 Stück.

Seit 1900 datiert sogar ein absoluter Rückgang, welcher später seine Erklärung durch die Futternot und die serbische Grenzsperre seit 1904 finden wird. Die Kopfquote zeigt bis 1890 einen stetigen Rückgang, welcher nach der mit der Stadterweiterung verbundenen Unterbrechung von neuem einsetzt.

Auf den Zentralviehmarkt wurden weiter aufgetrieben: 180, 165, 167·6, 265, 270·6, 271·8, 241·6 tausend Rinder (ohne Überstände). Der Rückgang in den Achtzigerjahren und der rasche Aufschwung um 1890 erklärt sich dadurch, daß die Viehhändler in ihrem lebhaften Widerstande gegen die neue Marktordnung von 1884, welche die wirtschaftliche Macht der Kommissionäre und Händler durch Errichtung einer Vieh- und Fleischkasse unter öffentlicher Aufsicht und Einführung amtlicher Sensale zum Schutze der kreditbedürftigen Fleischer zu brechen suchte, den Wiener Markt boykottierten und den Einkauf 1884 bis 1888 demonstrativ nach Ungarn (Preßburg) verlegten, bis die Regierung im Interesse der Fleischversorgung nachgab und die Kommissionäre wieder zum Markte zuließ[1]). Auffallend ist der Rückschlag seit 1895, den allerdings die Bezüge außer Markt ein wenig ausgleichen.

Vom Rindviehauftrieb entfielen 1905 : 70 Proz. auf Mastvieh, das übrige auf Weide- und Beinlvieh, welch letzteres meist zur Wursterzeugung Verwendung findet; 64 Proz. kommen aus Ungarn, dem agrarischen Nährboden des im Industrialisierungsprozesse befindlichen Österreich, 10 Proz. aus Galizien, nur 15 Proz. aus den Alpen, wo Vieh gezüchtet, aber zur Mast in die Fabriken geschickt wird. Das Vieh ungarischer Provenienz wurde früher zumeist aus Serbien eingeführt. Nach den Klagen der Fachleute zu schließen, wäre nicht bloß die Quantität, sondern auch die Qualität des Mastviehs zurückgegangen.

Der Rinderauftrieb geht nicht vollständig in den Lokalkonsum über, vielmehr wird ein Teil (20 bis 24 Proz.) aufs flache Land, nach Niederösterreich und Böhmen, wieder ausgeführt. Vor der Eingemeindung wurde

[1]) Siehe Riedl, a. a. O. Adler, Zentralviehmarkt 1884, Messing, Fleischfrage 1899, Levy, Berliner Schlachtviehmarkt in Schmollers Jahrbuch 1892.

eine wechselnde Quote des Auftriebes an Fleischhauer der Vororte und der Provinz verkauft, nämlich seit 1880: 47, 78, 67 Proz.; hierin ist die Nachfrage der jetzigen äußeren Stadtbezirke inbegriffen. Von einer Fortentwicklung des Export- zum Lokalmarkte läßt sich mithin kaum sprechen.

Zu den Marktankäufen kommen aber noch die direkten Bezüge. Seit 1895 wird der Ankauf auf dem Markte für den Wiener Bedarf zuzüglich der vom Marxer Bahnhofe direkt ins Schlachthaus überführten Tiere ausgewiesen, nämlich 231, 240·5, 227·3, 1906 und 1907: 222 und 208 (Tausende); die direkten Bezüge betrugen 1905: 40.678 Stück. Außerdem gehen Transporte auf anderen Bahnhöfen, Kühe von den Milchmeiern usf. ein. So wurden 1905 245.146 Rinder ins Schlachthaus eingetrieben, davon waren 185.905 am Markte gekauft, 39.909 mit Berührung desselben bezogen und 19.282 anderwärts. Die Marktkäufe, die 76 Proz. der Schlachtungen betragen, sind also jedenfalls für das Angebot maßgebend.

Zur Berechnung der Kopfquote möge die Auftriebsziffer mit der Bewohnerzahl des Marktgebietes verglichen werden, da durchweg Marktmonopol bestand und für den Einkauf am Markte lediglich die durch Verkehrsmittel verringerte Entfernung, keinesfalls aber die Verwaltungsgrenze Hindernisse bietet. Danach entfielen auf 100 Köpfe vom Auftriebe: 17, 15, 14, 15, 14, 13 und 12 Rinder, von dem Ankaufe für den Wiener Bedarf samt direkten Bezügen seit 1895: 15, 14, 12, 11 und (1907) 10 Stück. Lediglich die Auflassung des Preßburger „Trutzmarktes“ (1888) unterbricht die beharrlich rückläufige Tendenz, die auch durch die direkten Bezüge nicht gebessert wird.

Von dem Marktankaufe durch Fleischhauer der alten, seit 1890 aller Wiener Bezirke entfielen auf 100 Einwohner des Marktgebietes (seit 1880): 7·7, 3, 6, 13·4, 12, 10 Rinder. Der scheinbare Aufschwung seit 1895 ist nur dadurch zu erklären, daß schon vorher der Markt Monopol für das heutige Gemeindegebiet besaß, somit auch die Vororte ihn aufsuchen mußten und auf das alte Gebiet allein auch heute eine geringere Quote entfällt. — Bei aller Vorsicht, mit der die Berechnungen aufzunehmen sind, kann doch nicht geleugnet werden, daß eine S t a g n a t i o n, wenn nicht gar ein relativer Rückgang der Viehzufuhr stattgefunden hat. —

Die beste Grundlage zur Berechnung des Fleischkonsums bieten, wie im Deutschen Reich, die Schlachtungsziffern[1]). Vor 1890 bestand jedoch der Schlachthauszwang nur für das alte Gebiet und entzieht sich das Ausmaß

[1]) Vergl. G r u e n f e l d, a. a. O.

der freiwilligen Inanspruchnahme des Schlachthofes sowie die Ziffer der privaten Schlachtungen der statistischen Erfassung. In den kommunalen Schlachthäusern wurden geschlachtet: 96, 109·6, 79·2, 110 (mit den neuen Bezirken 253), 249·4, 259, 244·4, 217·4 (1907) tausend Rinder; von 1900 bis 1906 wurden zur Schlachtung eingetrieben: 260, 254, 259, 254, 243, 245 tausend. In den letzten Jahren ist der Rückschritt augenfällig.

Von den Schlachtungen entfielen auf 100 Angehörige des Gemeindegebietes: 14, 15, 13, 13 (19), 16, 15, 13 Stück, auf 100 Bewohner des Marktgebietes: 9, $9^1/_2$, 6, 9 (19), 16, 15, 13. Die Kopfquoten der ersteren Reihe bis 1890 sind zu hoch, die der letzteren zu niedrig, weil zu jener Zeit die öffentlichen Schlachtungen auch für Angehörige der Vororte vorgenommen wurden, anderseits für diese die privaten Schlachtbrücken arbeiteten. Im Zusammenhalte beider Ziffern darf man wohl auch von einem Rückgange der Schlachtungen, zumindest seit 1890, sprechen.

Der Viehbeschau auf den Bahnhöfen wurden seit 1885 unterzogen (tausend Rinder): 229, 288, 307, 317·7, 299·5 (davon 285 auf dem Marxer Bahnhofe); vor 1890 war der Westbahnhof nicht inbegriffen. Wenn diese Ziffern jene der Einfuhr, der Schlachtungen und des Auftriebes überragen, so dürfte dies auf die Durchfuhr und Doppelzählungen zurückzuführen sein. Auch hier läßt sich kein wesentlicher Fortschritt in der Zufuhr bemerken.

Es dürfte also, selbst mit Rücksicht auf die unvermeidlichen Fehler, kaum zu weit gegangen sein, wenn man einen relativen Rückgang in der Rindviehzufuhr behauptet, namentlich kann man dies für die Zeit nach 1890, da seither Gemeinde-, Markt- und Steuergebiet sich beinahe decken. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem rückläufigen Angebote und den steigenden Preisen ist kaum zu verkennen. Die Zufuhren steigen am stärksten zwischen 1885 und 1890 infolge der Repatriierung des Viehhandels nach Wien und zugleich gehen die Vieh- und Fleischpreise ein wenig zurück. Seit 1900 jedoch sinkt die Approvisionierung in demselben Ausmaße, in dem die Preise steigen. —

Es soll noch untersucht werden, ob die Rinderzufuhren etwa durch andere Viehgattungen oder Fleisch ergänzt wurden. An Kälbern wurden dem Jungviehmarkte (Kälberhalle), im Winter lebend, im Sommer ausgeweidet, zugeführt: 196, 178, 185, 178, 174, 207, 213 tausend Stück, wovon (1905) 54 Proz. niederösterreichischer Provenienz waren und 90 Proz. an den Wiener Konsum abgegeben wurden. Die Bezüge außer Markt sind allerdings ziemlich hoch (ein Drittel der Einfuhr), ebenso die Zufuhren von Weidnerkälbern zur Großmarkthalle (seit 1885: 36, 75·8, 101, 117, 130 tausend), unter diesen war aber ein großer Teil vom Viehmarkte zugeführt.

Die Schlachtungen kommen mangels eines Schlachthauszwanges nicht in Betracht, 1905 wurden nur 30.282 Stück in St. Marx gestochen. Über die Verzehrungssteuerlinie gelangten zur Einfuhr: 153, 148, 169·4, 161, 284, 316, 325, (1907) 330 Tausend oder auf je 100 Köpfe: 24, 22, 24, 22, 19, 19, 19, 18 Stück. Da vor 1890 ein größerer Teil wieder in die Vororte ausgeführt wurde, dürfte dieser Umstand den Ausfall kompensieren und die Kälberzufuhr einen ziemlich stationären Charakter besitzen. Der Viehbeschau unterlagen: 51, 38, 134, 64·3, 70 Tausend Stück.

Ein etwas günstigeres Bild bietet der Schweinemarkt. Auf dem Borstenviehmarkte in St. Marx wurden seit 1885 lebend zugetrieben, in tausend Stück, ohne Überstände: 406, 388·3, 494·5, 565·4, 580·4, (1906 und 1907) 626·7, 675. Davon waren (1905) etwa die Hälfte Fleisch- (Jung-) Schweine, die anderen Fettschweine. 87 Proz. verblieben dem städtischen Bedarfe, da die Ausfuhr aufs flache Land wegen Seuchengefahr unterbunden ist, 39 Proz. sind ungarischer, 36 galizischer Herkunft. Das Emporschnellen der Ziffer im Jahre 1900 erklärt sich durch die 1899 erfolgte Aufhebung des 1895 erlassenen Veterinärverbotes auf Einfuhr leichter ungarischer Schweine.

In die Kälberhalle wurden ausgeweidet zugeführt: 54, 64·8, 60·6, 116, 92·4 Tausend Schweine. Davon wird etwa ein Drittel vom offenen Markte, zwei Drittel direkt von den Züchtern bezogen. Die unterschiedslose Zusammenrechnung der Auftrieb- und Zufuhrziffern, wie es in der amtlichen Stastistik geschieht, entbehrt daher der vollständigen Genauigkeit. Die Bezüge außer Markt sind nicht hoch; bei der Schlachtung, meist auf Privatbrücken, fand seit 1885 die Viehbeschau statt von: 131, 136 (altes Gebiet), 437, 556·5, 564, 596 und auf den Bahnhöfen von: 433, 516, 478, 564, 596 Tausend Schweinen.

Die Ziffern der Bahnhofbeschau setzen sich aus Auftrieb und Weidnern zusammen. Die Schlachtungen waren aber tatsächlich noch höher, denn die Steuerlinie haben lebend und ausgeweidet passiert: 176, 155, 174, 192, 528, 622, 591, (1906 und 1907:) 615 und 711·4 Tausend Schweine oder auf je 100 Köpfe des Verbrauchssteuerrayons: 28, 23, 24, 26, 35, 38, 35, 33½, 39 Stück. Da die Ausfuhr unterbunden ist, dürfte sich die Einfuhr mit dem Lokalkonsum decken. Die Zunahme des Schweinefleischkonsums ist also kaum in Abrede zu stellen, eine auch anderwärts[1]) beobachtete Tatsache. Das Hinaufschnellen der Kopfquote nach 1890 deutet auf den größeren Schweinefleischgenuß der Arbeiterschaft in den Vororten hin.

---

[1]) Levy und Wolf a. a. O.

Der Nährwert von Schweinefleisch übertrifft nach Dammer[1]) mit 1217 bis 1847 Einheiten jenen von Rindfleisch mit 1088 bis 1716 Einheiten; doch ist zu erwägen, daß Schweinefleisch sich für den regelmäßigen Genuß als Hauptnahrungsmittel weniger eignet und häufig zu minderwertigen und billigen, oft gesundheitsschädlichen Wurstsorten verarbeitet wird. Die Verteuerung in Schweinefleisch trifft zudem die Arbeiterbevölkerung besonders intensiv.

Außer dem lebenden und ausgeweideten Schlachtvieh gelangt schließlich in den Wiener Konsum noch eine beträchliche Menge von genußreifem Fleisch, hauptsächlich in die mit dem Bahnhofe verbundene Großmarkthalle, die Kühlräume mit Eismaschinen besitzt, nämlich: 4·8, 4·9, 4, 14, 18·5, 22, 24·4 Millionen Kilogramm. Die Verzehrungssteuer entrichteten: 11·87, 14·55, 16·9, 20, 5·13, 2, 15, 17, 19·24 (1907) Millionen Kilogramm, oder auf einen Kopf: 19, 22, 24, 28, 8·8, 9, 10, 10·6 *kg*. Der starke Abfall nach 1890 erklärt sich wohl durch den relativ geringeren Rindfleischverbrauch der Vororte, wird aber einigermaßen durch die Wiederausfuhr in die Vororte vor 1890 gemildert.

Wie stark der Ausfall in der Approvisionierung innerhalb der letzten Jahre war, lehrt ein Blick auf die steuerbare Einfuhr von 1901 bis 1907: Rinder wurden eingebracht: 250, 254, 249, 237, 233, 217; Kälber: 320, 331, 319, 323, 325, 304, 330; Schafe: 96, 97, 85, 82, 101, 88, 77; Schweine: 631, 621, 609, 639, 591, 615, 711 Tausend Stück und Fleisch: 16·2, 16, 15·78, 17·7, 17, 16·3, 19·2 Millionen Kilogramm.

Um nun zu untersuchen, inwieferne etwa der Ausfall an Rindern durch andere Viehgattungen und Fleisch wettgemacht wurde, möge ein Überblick über die Fleischversorgung Wiens und die darin herrschenden Tendenzen angestrebt werden. Die Auftriebs-, Zufuhr- und Schlachtungsziffern auf den verschiedenen Märkten eignen sich kaum zu einem Vergleiche, da die Erhebungsgrundlagen verschieden sind und die Grenzen zwischen den einzelnen Zufuhrposten nicht strenge gezogen werden, also z. B., wie oben erwähnt, von dem Marktverkaufe einzelne Tiere ausgeweidet oder in Fleischform nochmals in die Zählung fallen. Es empfiehlt sich daher, die Daten der Verzehrungssteuer heranzuziehen, da fast der ganze Konsum diese Linie passiert. Nur ist zu Vergleichszwecken eine Umrechnung der Tiere auf Fleischgewicht nötig.

Das Durchschnittsgewicht eines Mastochsen beläuft sich[2]) in Wien

[1]) Im Handwörterbuche der Gesundheitspflege unter „Nahrungsmittel".

[2]) Statist. Jahrbuch der Stadt Wien 1900. In Budapest 1905: Durchschnitt 509 *kg*.

auf 513 *kg* lebend (bei Beinlvieh 314 *kg*), nach der Handelsstatistik [1]) auf 550 *kg*. Hiervon fallen bei der Schlachtung etwa 30—40 Proz. ab; das kaiserlich Deutsche Gesundheitsamt veranschlagt [2]) das Fleischgewicht eines Ochsen mit 330 *kg*, das Reichsarbeitsblatt mit 350 *kg*, somit dürfte ein Schlachtgewicht von 300 *kg* kaum zu hoch gegriffen erscheinen.

Für ein Kalb mögen etwa 40 *kg* Schlachtgewicht angemessen sein; nach obiger Quelle kommt nämlich ein Drittel vom Lebendgewichte (60 *kg*) in Abfall. Für ein Schwein seien 50 *kg* angesetzt, obwohl diese Ziffer nur bei Fettschweinen zutrifft, die $^2/_3$ bis $^3/_4$ Fett liefern, und ein Lebendgewicht von 100 *kg* schon hoch gegriffen ist. Das Durchschnittsgewicht der Viehgattungen ist im Laufe der Jahre kaum wesentlich gestiegen.

Danach ergeben sich auf Grund der oben angeführten Ziffern folgende Mengen von über die Steuerlinie eingeführtem Fleisch (1875 bis 1905 und 1907):

Rinder	Mill. *kg*	28·—	25·5	23·5	23·—	74·—	78·—	76·—	65·—
Kälber	„ „	6·—	6·—	7·—	6·4	11·4	12·6	13·—	13·—
Schweine	„ „	9·—	8·—	9·—	9·5	26·—	31·—	29·5	35·5
Fleisch	„ „	12·—	14·6	17·—	20·5	13·—	15·—	17·—	19·—
zusammen	„ „	55·—	54·1	56·5	59·4	124·4	136·6	135·5	132·5
per Kopf	*kg*	87·—	81·—	80·—	80·—	83·—	82·—	74·—	68·—

Selbstverständlich erheben diese Ziffern keinen Anspruch auf Genauigkeit, doch gestatten sie immerhin einen Vergleich. Die angeführten Mengen decken sich nicht ganz mit dem Fleischkonsum der Wiener Bevölkerung, denn einerseits fehlen Schafe, Geflügel, Wild und Fische, die allerdings für den Bedarf der breiten Massen keine Rolle spielen, anderseits sind nur die Import-, nicht die Verbrauchsziffern ausgewiesen; die Differenz dürfte aber das Ergebnis kaum wesentlich beeinflussen, da von den auf den Markt gebrachten Rindern etwa 20 Proz. wieder zu Ausfuhr gelangen, Kleinvieh und Fleisch jedoch derzeit fast gar nicht mehr ausgeführt werden. Vor 1890 wurde allerdings ein nicht genau bestimmbarer Teil des Auftriebes in die Vororte gebracht und dem Lokalkonsum entzogen.

Nun wurden aber versteuert in Tausenden: 1891 Schlachtvieh 75, Kälber 142, Schweine 208·5, 1892, nach der Eingemeindung und Ausdehnung des Steuerrayons, beziehentlich: 220, 283, 549. Zugleich hob sich die Einwohnerzahl des Steuerrayons von 0·745 auf 1·348 Millionen. Da in dem einen Jahre der relative Gesamtkonsum schwerlich von 52 auf 78 *kg* per Kopf, also um 50 Proz. gestiegen sein kann, zwingt dies wohl zu der An-

[1]) Bericht der k. k. Permanenzkommission 1905.

[2]) Conrads Jahrbücher, Volkswirtschaftliche Chronik, Oktober 1908, S. 510.

nahme, daß die scheinbare Steigerung der Einfuhr hauptsächlich durch die Eingemeindung verursacht war.

Auch für eine Zunahme des Durchschnittsgewichtes und eine wesentliche Verbesserung der Qualität fehlen Anhaltspunkte. Es ist somit nach der Tabelle die Rinderzufuhr, mit einer scheinbaren Unterbrechung von 1890 auf 1895, im Rückgange, der Kälbermarkt wurde ein wenig stärker beschickt, die Schweinezufuhr weist im allgemeinen einen günstigen Verlauf aus. Die Gesamtzufuhren sind, parallel mit der Bewegung auf dem Rindermarkte, da dieser die Hälfte des Konsums bestreitet, tatsächlich ohne Unterbrechung im Rückgange, zumindest stationär gewesen, und erreichte die Kopfquote im Jahre 1907 einen bisher nicht beobachteten Tiefstand.

Im Jahre 1908 sind sowohl die Zufuhren etwas gestiegen, als auch die Preise ein wenig gefallen, als Ursache der Verbilligung des Mastviehs wird aber mit Recht auch die Einschränkung des Konsums infolge der Teuerung und das die gesunkene Nachfrage übersteigende Angebot bezeichnet.

Die angeführten Ziffern dürften sich kaum allzuweit von der Wirklichkeit entfernen, da erst kürzlich der Wiener Magistrat den gesamten Fleischverbrauch für den 1. bis 20. Bezirk Wiens und die Jahre 1905 bis 1907 auf 138, 139·3 und 144·7 Millionen Kilogramm oder 74·5, 73·6 und 75 *kg* per Kopf berechnete. Die Ziffern gewinnen eine Stütze auch durch den Vergleich mit anderen Großstädten; nach Gerlach[1]) betrug der Fleischverbrauch per Kopf in Berlin 76²/₃ *kg* (1896, samt Wild), in Dresden 71 *kg* (1894), in Paris 69 *kg* (1890).

Bei aller durch die Berechnungsmethode gebotenen Reserve ist wohl der Schluß auf einen stationären, bestenfalls wenig fortschreitenden Fleischkonsum der Wiener Bevölkerung gestattet, der vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkte aus höchst bedenklich erscheint. Auch der Zuwachs an Schweinefleisch vermag den Ausfall an Rindfleisch nicht wettzumachen. Dagegen wächst die Nachfrage nach minderwertigen Surrogaten, namentlich Pferdefleisch. 1875 wurden 3639 Pferde geschlachtet, 1905: 25.849, vorderes Pferdefleisch notierte 1875: 36—42 *h*, 1905: 48 bis 88 *h* oder durchschnittlich 76 *h* per Kilogramm. —

3. Außenhandel.

Die Stockungen in der Viehzufuhr des letzten Jahrzehnts erklären sich durch einen Blick auf die Handelsstatistik. Durchschnittlich 64 Proz.

---

¹) Im H. W. B. der St. W. „Fleischkonsum". Jahrbuch der Stadt Berlin 1898.

des Rinderauftriebes und 40 Proz. der Schweine sind ungarischer Herkunft. Über diese Zufuhrquellen wird, in Österreich seit 1900, in Ungarn schon früher, eine Statistik, jene über den Zwischenverkehr[1]), geführt. Der Posten: Schlacht- und Zugvieh beträgt $14^1/_2$ Proz. der Einfuhr aus Ungarn.

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Ungarn nach Österreich war anfänglich einer Steigerung unterworfen (1900: 166, 1904: 203·7 Millionen Kronen), befindet sich aber seit 1904 im Rückgange 1905: 195, 1906: 183, 1907: 173 Millionen Kronen. Die Minderzufuhr von Rindern (1907: um 10·4 Millionen Kronen weniger) wurde durch die mäßig steigenden Schweinezufuhren (1900: 59, 1907: 61 Millionen) nicht wettgemacht.

Die Ursache hiervon liegt in dem verminderten Auftriebe auf den ungarischen Märkten, seit 1905 auch in der serbischen Grenzsperre, welche das für den steigenden inneren Bedarf benötigte Vieh im Lande zurückhielt. So fiel von 1892 bis 1905 der gesamte Auftrieb auf dem Budapester Viehmarkte[2]) von 565.967 auf 341.636 Stück, der Auftrieb an Hornvieh auf allen ungarischen Märkten von 5·8 auf 5·5 Millionen Stück, jener an Schweinen daselbst von 1·35 auf 1·2 Millionen. Der Schweineauftrieb in Budapest stieg 1896 bis 1901 von 349.445 auf 407.783 und sinkt seit dieser Zeit. Die Schlachtungen in den Budapester Schlachthäusern sanken von 329.166 auf 257.460 Stück (1896—1905, außer Schweinen), der städtische Fleischkonsum per Kopf nach den Verzehrungssteuerausweisen von 60·9 auf 47·5 *kg* jährlich. Im gleichen Verhältnisse stiegen die Preise auf den ungarischen Märkten: Primaochsen von 360 bis 740 auf 430 bis 1040 *K*, schwere Schweine 103—134 *kg*, Fleisch mittlerer Güte 155—195 *h*.

Nach der ungarischen Statistik sank die Ausfuhr an Ochsen von 136 auf 94·5 Millionen (1904—1906), an Schweinen 74·7—59·8 Millionen (1902—1906), die Einfuhr von 1905 bis 1906: 16—4 beziehungsweise 20—9 Millionen Kronen, die Rinderausfuhr nach Österreich 1904—1907: 378.294 auf 241.588 Stück.

Der geringe Auftrieb in Ungarn selbst ist durch die Futternot einiger besonders heißer Sommer, welche die Züchter zwang, das Vieh frühzeitig auf den Markt zu bringen, und damit in die Aufzuchtverhältnisse störend imgriff, sowie durch die Außenhandelsbewegung begründet. Die Statistik des Spezialhandels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes weist in Tarif-

[1]) Herausgegeben vom k. k. Zwischenverkehrsstatistischen Amte.

[2]) Budapester Statistisches Jahrbuch 1905. Ungarisches Statistisches Jahrbuch 1906.

klasse VIII: Schlacht- und Zugvieh, folgende Wertziffern für die Jahrfünfte 1885 –1905 aus: Einfuhr 32, 26·4, 36·3, 28, 52·6 Millionen Kronen, Ausfuhr: 71, 94 ,124·3, 119·3, 149 Millionen Kronen.

An Ochsen und Stieren gingen ein: 38, 58, 60, 61 und 66, aus: 45, 72, 60, 75, 102 Tausend Stück oder dem Werte nach: 10, 15, 13, 12, 18 Millionen Kronen und 18, 40, 32, 41, 58 Millionen Kronen; an Schweinen Einfuhrmengen: 271, 166, 164, 84, 172 Tausend, Wert: 14, 6, 12, 8, 23 Millionen Kronen, Ausfuhrmengen: 197, 166, 137, 7, 2 Tausend, Wert: 18, 13, 17, 0·2, 0·6 Millionen Kronen. Im Durchschnitte der Jahre: 1872 bis 1877, 1878 bis 1880, 1881 bis 1890, 1891 bis 1898 betrug die Einfuhr an Ochsen und Stieren: 120, 47, 34, 50, die Ausfuhr: 79, 53, 52, 55 Tausend, an Schweinen die Einfuhr: 681, 372, 266, 170, die Ausfuhr: 247, 240, 228, 193 Tausend Stück[1]). Eine stabile Tendenz ist in diesen Zahlengruppen kaum zu erkennen.

Die autonomen Einfuhrzölle für Ochsen waren nach dem Tarif von 1878: 4, 1882: 10, 1887: 15 fl. Gold, für Serbien jedoch als Grenzbegünstigung durchwegs 4 fl. per Stück, für Schweine autonom: 2 und 3 fl., Serbien 1 fl. 50. Die Einfuhr von Vieh aus Rußland und Rumänien wurde schon 1882 wegen Seuchengefahr untersagt. Im Jahre 1905 nun wurde infolge des handelspolitischen Konfliktes mit Serbien und über Verlangen der Landwirtepartei auch die serbische Grenze für Vieheinfuhr geschlossen, so daß der Import aus Serbien, der mit vertragsmäßiger Grenzbegünstigung 95 Proz. der Ochseneinfuhr bestritten hatte, von 35·5 Millionen Kronen auf 12· — herabsank und die Preise stark hinaufschnellten.

Da das serbische Vieh die ungarischen Märkte und diese wieder die österreichischen versorgt hatten, löste die Grenzsperre einen empfindlichen Rückschlag von Osten nach Westen aus. Der Wert der Schlachtvieheinfuhr in das gemeinsame Zollgebiet fiel von 44·5 (1905) auf 14·4 (1906), 2 (1907) und 1·3 Millionen Kronen (drei Quartale 1908). Im Jahre 1908 schloß die österreichische Regierung nach Überwindung des lebhaften Widerstandes seitens der Agrarparteien ein bis Ende März 1909 befristetes Vertragsprovisorium mit Serbien, wonach ein Einfuhrkontingent von 35.000 Ochsen und 70.000 Schweinen im geschlachteten Zustande und bei schärfster Veterinäruntersuchung in den Grenzschlachthäusern, durch welche alle Bedenken beseitigt werden sollten, zugestanden wurde. Der Zoll beträgt das Sieben-

[1]) Statistische Materialien über den Außenhandel zum neuen Zolltarif 1903. Begründung zum Zolltarif, 1622 der Beilagen des Abgeordnetenhauses 1903.

fache des früheren (9·40 *K*, Schweine 10 *K* per 100 *kg*). Eine definitive Ordnung der Handelsbeziehungen mit Serbien ist gegenwärtig nicht abzusehen.

Was die Ausfuhr anlangt, so sind die Viehzölle in unserem wichtigsten Absatzgebiete, im Deutschen Reiche, mit dem neuen Zolltarif (1902, Handelsvertrag wirksam vom 1. März 1906) vom Vertragssatze, 25·50 Mark per Stück, auf 8 bis 14·40 Mark (autonom 18 Mark) per Meterzentner lebend gestiegen, die Einführung des Gewichtszolles an Stelle des Stückzolles bedeutet für das Mastvieh eine beträchliche Mehrbelastung. Der Zoll auf Schweine war vertragsmäßig 1 Mark per 100 *kg*, seit 1906 aber 9 bis 14·40 Mark per Stück, also gleichfalls bedeutend höher; doch verhinderte die Seuchenpolizei ohnedies die Schweineeinfuhr im steigenden Ausmaße.

Im Gegensatze zur Verminderung der Zufuhren befindet sich die Ausfuhr an Ochsen aus Österreich-Ungarn nach mannigfachen Schwankungen seit 1897 im beständigen Wachsen, von 18 (1885) auf 69 Millionen Kronen (1903), dann folgt ein Rückgang auf 43 Millionen (1906). 90 Proz. des Exports sind nach dem Deutschen Reiche gerichtet (1890: 12.474 Ochsen, 1895: 43.797, 1900: 60.204, 1903: 88.758 Stück), die Zollerhöhung vermochte die Schlachtviehbezüge nicht einzuschränken, vielmehr übten die steigenden Preise im Auslande auf das inländische Angebot eine größere Anziehungskraft aus[1]). Gleichwie die Einfuhrmengen mehr durch veterinärpolizeiliche Schwierigkeiten oder Grenzsperren bestimmt wurden als durch die Zollsätze, wurde auch die Verringerung unseres Schlachtviehexportes (1906 um 24·4, 1907 um 17 Millionen Kronen) eher durch das Versagen unserer Zufuhrquellen als durch die deutschen Zölle verursacht.

Der Schlachtviehhandelssaldo, der Überschuß der Ausfuhr an Ochsen und Stieren über die Einfuhr, hat allerdings der Menge nach seit 1891 unregelmäßig geschwankt[2]), dem Werte nach jedoch ist er von 39 auf 67·6, 91·3, 96·4 Millionen Kronen (1885—1890—1900—1905) gestiegen, und nimmt somit die Viehhandelsbilanz, zum Schaden des heimischen Konsums, einen stark aktiven Charakter an.

Die Einfuhr Österreich-Ungarns an Schweinen hingegen befindet sich in fast stetigem Ansteigen (1905: 22·6 Millionen Kronen, wovon 90 Proz. aus Serbien), bricht jedoch mit dem serbischen Konflikt jäh ab. Die Ausfuhr erreichte 1894 mit 485.000 Stück ihren Höchststand, um sodann infolge der Schweineseuche und der Einfuhrverbote fast vollständig aufzuhören.

Die Überschüsse der Ausfuhrwerte an Ochsen und Schweinen zusammen

[1]) Gruenfeld, a. a. O.

[2]) Meinzingen, Statistische Monatsschrift XXVII. S. 649.

endlich betrugen nach der amtlichen Statistik[1]) in den Jahren 1883 bis 1906: 34, 16, 12, 37, 22, 13, 26, 32, 10, 30, 41, 92, 25, 10, 3, 3, 27, 22, 27, 24, 33, 35, 28, 30 Millionen Kronen, der Aktivsaldo für Schlachtvieh 1897 bis 1906: 51, 27, 18, 21, 39, 41, 50, 65, 74, 62 Millionen Kronen. Wenn man von den Schwankungen absieht, läßt sich doch im allgemeinen eine Tendenz der Exportüberschüsse zur Steigerung kaum verkennen, und entzieht die Handelsbewegung, bei zunehmendem inneren Bedarfe, relativ steigende Mengen der inländischen Fleischversorgung.

Nach dem Gesagten dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Anziehungskraft der reicheren industriellen Nachbarländer auf unseren Approvisionierungsfonds ziemlich stationär bleibt, während die östlichen Grenzen der Veterinärsperre verfallen und die Ergänzung des verfügbaren Fleischvorrats aus unseren agrarischen Hinterländern allmählich versagt. Die Erscheinungen im internationalen Viehverkehre gleichen einer Welle, die infolge eines im Nordwesten gefundenen Widerstandes gegen Südosten zurückschlägt. Die erfolgreichen Agitationen der deutschen Landwirte gegen die Einfuhr unseres Viehs, namentlich gegen den Schweineexport, veranlassen die österreichischen und weiterhin die ungarischen Agrarier, eine Entlastung des inneren Marktes durch Abwehr der östlichen Konkurrenz anzustreben.

4. Viehstand.

Infolge der handelspolitischen Kämpfe erscheint die Fleischversorgung der Großstädte im höheren Ausmaße auf die heimische Viehzucht angewiesen. Viehzählungen[2]) wurden nun in Österreich 1850, 1857, 1869, 1880, 1890 und 1900 sowie 1902 zugleich mit der Betriebszählung vorgenommen, doch gestatten die Zählungen einen Vergleich nur bei Anwendung großer Vorsicht, da die Erhebungsgrundlagen und Methoden sich nicht durchwegs decken.

In den angeführten Jahren, bis 1900, wurden gezählt: Rinder: 5·1, 8, 7·4, 8·6, 8·64, 9·5; Schweine: 2·2, 3·4, 2·55, 2·7, 3·55, 4·7 Millionen Stück, die Bevölkerung betrug jeweils: 17·4, 18·4, 20·4, 22·1, 23·9, 26·1 Millionen Köpfe. Vom Rindvieh entfielen 1900 auf Galizien 29, von den Schweinen 27 Proz., auf Böhmen 24 Proz. Mithin kamen auf 1000 Einwohner beziehentlich: 300, 444, 365, 387, 362, 365 Rinder und 124, 190, 125, 122, 150 und 180 Schweine. Vom Rindvieh waren 1900: 50 Proz. Kühe, 31 Proz. Kälber und 15 Proz. Ochsen.

---

[1]) Österreichisches Statistisches Handbuch.

[2]) Österreichische Statistik 1., 12., 34., 60., 75. und 83. Band.

Bei aller Reserve, mit der die Ziffern, namentlich früherer Jahrzehnte, aufgenommen werden müssen, läßt sich doch der Schluß schwerlich von der Hand weisen, daß eine Stagnation, ja sogar ein relativer Rückschritt bezüglich der für den Konsum ideell verfügbaren Menge im österreichischen Viehstapel eingetreten ist, der durch die Ausfuhrüberschüsse noch verschärft wird. Diese Tatsache der Depekoration, einer der bedenklichsten volkswirtschaftlichen Erscheinungen, weisen die meisten im Industrialisierungsprozesse befindlichen Kulturstaaten auf und wäre hiermit die von Lambl[1]) in genialer Voraussicht vor 30 Jahren gestellte Prophezeiung, daß die Viehvermehrung hinter dem Bevölkerungszuwachse zurückbleiben werde, vollauf erfüllt.

Die ziemlich einheitlich durchgeführten Viehzählungen der Jahre 1880, 1890 und 1900, die einen Vergleich gestatten, ergeben eine ständige Quote von 50 Proz. an Kühen; die Ochsen nahmen mit 15 bis 18 Proz. am Viehstapel teil, die Quote des Jungviehs ist allerdings von 14 auf 20 Proz. gestiegen, jene der Kälber von 20 auf 13 Proz. gesunken. Der Zuwachskoeffizient des gesamten Viehstandes betrug von 1880 auf 1890 nur 0·7 Proz. (Jung- und Gebrauchsochsen gingen um 12·6 bis 15·5 Proz. zurück),[2]) von 1890 bis 1900 dagegen 10 Proz., an dieser Besserung hat den stärksten Anteil (einen Zuwachs von 43 Proz.) das Jungvieh.

Diese scheinbar günstige Entwickluug wurde jedoch seither durch mehrere schlechte Sommer (1904, 1905, 1908) unterbrochen, die Witterung zeitigte arge Futternot, die Bauern schickten das noch nicht ausgemästete Vieh frühzeitig auf den Markt, und die Zuchtbestände erlitten hiedurch bedeutenden Abbruch. —

Die Schweinezucht dagegen nimmt einen durchwegs günstigen Verlauf, die Zunahme belief sich in den zwei letzten Jahrzehnten auf 30·4 und 32 Proz.; dementsprechend sind auch die städtischen Zufuhren gestiegen. Das Schwein erfordert eben weniger rationelle Betriebstechnik, Kapital und Pflege als das Rind und gedeiht gut im bäuerlichen Kleinbesitze, während es diesem zur Hornviehzucht oft an Weiden und Mastfutter fehlt.

Unter den Kulturstaaten nimmt Österreich dem Viehstapel nach den vierten Rang ein, es entfielen auf 1000 Einwohner (1895 bis 1900[3]): in

---

[1]) Die Depekoration. Prag 1878. Wygodzinski in Schmollers Jahrbuch 1906.

[2]) Wilckens in der Statistischen Monatsschrift 1892, Roschmann ebd. 1891.

[3]) Österreichische Statistik 12. und 60. Band. Meinzingen, Statistische Monatsschrift, 24. Band, Conrads Jahrbücher, Chronik 1906, S. 299.

Österreich 364, Ungarn 350, Deutschland 336, England 277, Frankreich 377, Amerika 574, Rußland 349, Schweiz 404, Italien 154 Rinder; 1880 waren es in Österreich noch 388, in der Schweiz erst 376 Rinder, 1905 in Österreich nur mehr 310, in Dänemark hingegen 680. Der Fleischkonsum aber wird berechnet für: Österreich 29 *kg* per Kopf, Italien 10·4, Deutsches Reich 31·6, Frankreich 33·6, England 47·6, Amerikanische Union 54·4.

Wenn Lambls pessimistische Voraussage zutrifft, drängt der menschliche Nahrungsbedarf den für das Vieh in einem Lande verbleibenden Nährfonds beständig zurück und würde dann die Warnung jener Volkswirte (Adolf Wagner), die in der wachsenden Industrialisierung der Nationen eine soziale Gefahr erblicken, den Anschein einer bedrohlichen Berechtigung gewinnen. — Als treibende Ursache der Angebotsverminderung und Fleischteuerung darf somit auch die Stagnation des Rindviehstandes, welche durch die Vermehrung des Borstenviehs kaum wettgemacht wird, im Zusammenhange mit der prohibitiven Handelspolitik und den reichsdeutschen Bezügen angesehen werden.

4. Die letzten Viehzählungen von 1900 und 1902.

Die besprochenen früheren Viehzählungen liefern aber infolge der zehnjährigen Zwischenräume kein erschöpfendes Bild der herrschenden Tendenz. Es möge darum versucht werden, die letzte allgemeine Viehzählung vom 31. Dezember 1900 und die Betriebszählung vom 3. Juli 1902 in Parallele zu stellen.

Nach der mit der Volkszählung von 1900 verbundenen Viehstandsaufnahme wurde 1902 bei der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Betriebszählung der Stand der häuslichen Nutztiere erhoben, die Ergebnisse sind im 75. und 83. Bande der Österreichischen Statistik verarbeitet. Um im Vergleichswege die Zu- oder Abnahme unseres Viehstapels in diesem Zeitraume beurteilen zu können, seien einige Bemerkungen über die Zählungsmethoden vorausgeschickt.

Es wäre höchst wünschenswert, eine jährliche statistische Berichterstattung über die Viehstände zu besitzen, doch scheitert dies an den Kosten. Bei zehnjährigen Zwischenräumen lassen sich nur schwer verläßliche Schlußfolgerungen ziehen, zudem ist gerade am Jahresende der Viehstand kein normaler. Vielleicht kann man diese Lücke durch Vergleich der nur um anderthalb Jahre auseinanderliegenden letzten Aufnahmen bis zu einem gewissen Grade ausfüllen.

Es fragt sich zunächst, ob der Umfang der Erhebung bei beiden Viehzählungen der gleiche geblieben ist. Im Jahre 1900 wurden sämtliche häuslichen Nutztiere aufgenommen, sowohl die für die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe als auch die der Produktion fernestehenden, dem unmittelbaren Gebrauche dienenden Tiere. In den Betriebsbogen für die Gewerbezählung von 1902 wird lediglich nach den im Betriebe verwendeten Nutztieren gefragt, welche Rubrik bei Heimarbeitern entfällt. In den Landwirtschaftsbogen war nach der Anleitung nur der im Betriebe „gehaltene“ Viehstand einzutragen. Bei genauer Ausfüllung war also hier nur ein allerdings sehr großer Teil des Viehstapels, nicht aber der ganze ins Formular aufzunehmen. Aber auch die im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe verwendeten Nutztiere gelangten nicht vollständig in die Bogen, denn es fehlten die Tiere der Heimarbeiter und jene in nicht gezählten Betrieben (Ärzte, Post u. a.).

In Wirklichkeit jedoch wurden auch zahlreiche im Betriebe nicht verwendete Nutztiere gezählt und hierdurch jene Lücke zum Teil ausgefüllt. In den Landwirtschaftsbogen wurde wohl ziemlich allgemein der Viehstand ohne Rücksicht auf dessen effektive Verwendung im Betriebe aufgenommen. Denn im bäuerlichen Betriebe ist die Hauswirtschaft mit der Produktion so innig verknüpft, daß sich beide schwer scheiden lassen. Der Dünger aller Tiere wird zudem regelmäßig im Betriebe verwendet.

Zu diesen Irrtümern trug auch die Fassung der landwirtschaftlichen Betriebsbogen bei, da nicht nach der Verwendung, sondern nach der „Haltung“ von Nutztieren gefragt wurde. Ebenso lag es den Organen der gewerblichen Zählung nahe, den ganzen Viehbesitz der Gewerbeinhaber, also auch die dem bloßen Gebrauche dienenden Tiere aufzunehmen. Die Beamten wollten die Formularien möglichst vollständig ausfüllen, zudem führte auch hier die Abfassung derselben irre, da die Frage nach Tieren bei allen Gewerbearten, also auch bei jenen, die keine Tiere anwenden, gestellt war und bei Pferden z. B. die Kategorien: Arbeitspferde, Pferde als Handelsware und andere unterschieden wurden.

Daher enthielten — wie im amtlichen Tabellenwerke mitgeteilt wird — die Zählbogen auch viele Nutztiere in solchen Gewerben, die keine Nutztiere verwenden können. Die statistische Verarbeitung schied demnach derartige Zählungsmaterialien von vorneherein aus und zog hier nur Zugtiere, Pferde und Rinder, ins Kalkül. Sämtliche Tiere wurden mitgezählt bei: Tierzucht und Mastung, Nahrungs- und Genußmittelindustrien, Gast- und Schankgewerben, Tierhandel, Fleisch- und Selchwarenhandel, Gemischtwaren-

handel und Marktfieranten. Trotz dieser Korrektur sind noch immer zu hohe Zahlen übrig geblieben. Die Zählorgane nahmen jedoch nicht die Verwendung im Betriebe, sondern den Viehbesitz als Basis der Erhebung an. Die dem Eigengebrauche dienenden Tiere aber nachträglich auszuscheiden, ging nicht an.

Es bestehen aber noch mehr Differenzen zwischen der Vieh- und der Betriebszählung; auch andere Irrtümer haben sich eingeschlichen. Doppelzählungen dürften nicht selten unterlaufen sein, z. B. wenn Meierhof und Betriebsleitung, Bauernhof und Alm in verschiedenen Zählbezirken liegen. Das Almvieh dürfte, obwohl es zusammen mit dem Bauernhofe gezählt werden sollte, zum Teil zweimal aufgenommen sein, weil die Instruktion ungenau war und häufig Vieh auf fremden Alpen weidet. Ferner bestand keine amtliche Vorschrift dafür, was mit den sowohl in gewerblichen wie in landwirtschaftlichen Betrieben verwendeten Nutztieren geschehen sollte. In solchen Fällen weisen wohl beide Bogen die betreffenden Tiere aus. Infolge dieser Doppelzählungen erscheint der Viehstand abermals zu hoch. Anderseits haben vielleicht auch Besorgnisse vor der Steuerbemessung die Angaben der Viehbesitzer unter das Ausmaß des Richtigen herabgedrückt. Aber die Rückwirkung dieses Umstandes dürfte im Jahre 1902 schwächer gewesen sein als 1900, da 1902 auf dem flachen Lande die Erhebung halb öffentlich und kommissionell erfolgte. Dieses Moment hat vermutlich die Differenz zwischen beiden Zählungen verringert.

Besonders wichtig für den Viehstapel und damit die Wertung der Zählungen ist die Jahreszeit. Ohne Rücksicht auf örtliche Besonderheiten darf man annehmen, daß das Vieh sich im Frühjahre am stärksten vermehrt, im Sommer aufgezogen, im Herbste und Winter verkauft und geschlachtet wird. Diesen Wechsel im Viehstande, den die tägliche Beobachtung bestätigt, bedingen die Wachstumsverhältnisse der Pflanzen, die Konsumverhältnisse und die Schwierigkeit der Überwinterung im Gegensatz zur Sommerfütterung auf den Alpen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich nun: Die verschiedene Abgrenzung des Erhebungsobjektes muß bei einigen Tiergattungen bewirken, daß trotz etwa gleichbleibender objektiver Verhältnissen die Betriebszählung kleinere Zahlen ergibt als die Viehzählung; so namentlich bei Schweinen und Ziegen, die häufig dem bloßen Gebrauche dienen, bei erwachsenen Pferden, die vielfach zu anderen Zwecken gehalten werden, in gewissem Ausmaße auch bei Kühen und Schafen.

Alle anderen oben erwähnten Faktoren wirken jedoch in entgegengesetzter Richtung: so die Verschiedenheit in der Jahreszeit, die zahlreichen

Doppelzählungen innerhalb der Landwirtschaft sowie zwischen dieser und dem Gewerbe, endlich die häufige Aufnahme von Nutzvieh, welches nicht im Betriebe verwendet wird. Durch diese positiv wirkenden Momente werden die erstgenannten negativen Differenzen bei den früher erwähnten Tiergattungen sicherlich großenteils kompensiert, wenn auch nicht allgemein die Seite, auf der sich das statistische Übergewicht befindet, genau bezeichnet werden kann; bei Tiergattungen, die nur in Betrieben gehalten werden, wie insbesondere Ochsen und Jungvieh, bei denen also die negativen Faktoren ganz wegfallen, müßte bei gleichbleibenden Viehzuchtverhältnissen die Betriebszählung sogar höhere Zahlen ergeben als die Viehzählung.

Aus dem Gesagten ist wohl zu folgern: Schlüsse auf die in unserem Viehstand effektiv herrschenden Entwicklungstendenzen sind aus dem Vergleiche der beiden Zählungen nur mit großer Vorsicht zu ziehen; nur wirklich bedeutende Verschiedenheiten müssen beachtet werden, nicht aber auch Differenzen von einigen Prozenten. Dabei sind die erwähnten Fehlerquellen stets mit in Rechnung zu ziehen und außerdem die einzelnen Altersklassen der Viehgattungen sorgfältig zu beachten. Selbst auf diese Weise wird man aber höchstens die Richtung der Entwicklung erkennen, nicht auch deren Stärke bemessen können.

Bei genauer Betrachtung und richtiger Würdigung der statistischen Ergebnisse läßt sich ein erfreulicher Aufschwung der Pferdezucht, nament- in den Alpenländern und für die unteren Altersklassen, annehmen.

Uns interessiert jedoch hier vor allem der Vergleich betreffs der Rinder. Die oben erwähnten Fehlerquellen wirken beim Rindvieh überwiegend in positivem Sinne, d. h. es mußte bei gleichbleibendem Viehstapel die Betriebszählung mehr Rinder ergeben als die Viehzählung. Denn die Rinder, insbesondere die Ochsen und das Jungvieh, werden doch meistens für Betriebszwecke und nur selten zum Eigengebrauche gehalten. Auch dürften die Doppelzählungen innerhalb der Landwirtschaft wie zwischen dieser und dem Gewerbe hinsichtlich der Rinder stärker ins Gewicht fallen und ist endlich der Rindviehstand gegen Jahresschluß stets am schwächsten.

Der Vergleich beider Zählungen ergibt indessen ein ziffermäßiges Minus von 4·2 Proz. für die Betriebszählung, was als ein höchst bedenkliches Symptom anzusehen ist. Die Detailergebnisse lassen in der Tat einen Rückgang des Rindviehstandes als ungemein wahrscheinlich befürchten. Die Jungviehquote ist 1900 bis 1902 von 18·9 auf 17·2 Proz. gefallen. Der gesamte Jungviehstapel hat um 12·8, das alte Rindvieh um 2·2 Proz. abgenommen. Dieselbe Erscheinung ist in den meisten Kronländern zu beob-

achten. Abnahmen des gesamten Rindviehstandes bis zu 5 Proz. weisen auf: Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska und Galizien; Abnahmen von 5 bis 10 Proz.: Oberösterreich, Vorarlberg, Dalmatien und die drei Sudetenländer; Istrien 12·7 Proz., Triest und Gebiet 15·7 Proz.

Günstigere Ergebnisse weisen auf: Salzburg (Zunahme 2·2 Proz.), Tirol (+ 2·4 Proz.) und die Bukowina (+ 1·2 Proz). In Salzburg und in der Bukowina ist die Zunahme bei Jungvieh und alten Rindern gleich stark, was auf einen gesunden konstanten Fortschritt hinweist. Minder günstig ist die Lage in Tirol, das alte Vieh hat dort um 3 Proz. zugenommen, Jungvieh hingegen um 0·3 Proz. abgenommen. Fast in allen anderen Ländern sind Jungvieh und alte Rinder an Zahl zurückgegangen, das Jungvieh aber viel stärker. So haben Jungvieh und sonstige Rinder abgenommen: in Oberösterreich um 11·0 und 7·0 Proz., in Steiermark um 5·1 und 1·2 Proz., in Kärnten um 4·7 und 4·5 Proz., in Krain um 9·9 und 1·8 Proz., in Triest mit Gebiet um 43·5 und 14·1 Proz., in Görz und Gradiska um 20·1 und 0·7 Proz. usf. Den Ausschlag für das Gesamtresultat geben Böhmen mit Abnahmsquoten von 18·2 und 4·0 Proz. und Galizien, woselbst sich das Jungvieh um 15·3 Proz. vermindert hat, das übrige Rindvieh aber der Zahl nach fast unverändert geblieben ist, welcher Umstand auf besonders ungünstige Aufzuchtverhältnisse schließen läßt.

Zieht man die einzelnen Altersklassen abgesondert in Betracht, so erhält man für 1900 (in Tausenden): gesamter Rindviehstand 9511, davon Jungvieh 1800, Kalbinnen unter 1 Jahre 1243, Kühe 4749, Ochsen von 1 bis 3 Jahren 850, Ochsen über 3 Jahre 606, usf.; für 1902 beziehentlich: 9024, 1565, 1224, 4594, 670, 681; somit Abnahme in Prozenten: 5, 13, 2, 3, 21; nur Ochsen über 3 Jahre wurden um 13 Proz. mehr gezählt. Die stärkste Abnahme weisen somit Jungochsen auf, die doch gewiß nur im Betriebe, nicht aber zum Gebrauche verwendet werden, also in der Betriebszählung ziemlich vollständig enthalten sein dürften, zu welchem Umstande noch die Jahreszeit verstärkend hinzutritt. Dann folgt unter den Abnahmsprozenten das Jungvieh, ein bedenkliches Symptom für die Aufzucht, während ältere Tiere, insbesondere Kühe, eine unterdurchschnittliche Verringerung aufweisen. —

Die tatsächliche Verminderung dürfte noch größer sein, als die angeführten Ziffern klarlegen, da die zweite Zählung im Sommer, also in der günstigeren Zeit vorgenommen wurde. Daraus folgt also eine relative und absolute Depekoration des Rindviehs von 1900 auf 1902, da aber

die Futterverhältnisse damals normale waren, hat die Futternot des Jahres 1904 die Bestände wohl noch weiter dezimiert. —

Was ferner die Ziegen anlangt, so werden diese häufig außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes verwendet und kann daher das Ergebnis, eine Abnahme um 20 Proz., nicht verläßlich gedeutet werdeu. Für Schafe ergibt der Vergleich einen positiven Saldo von 6·5 Proz; in den Sudeten- und Karpathenländern sowie in Innerösterreich ist die Schafhaltung stark gestiegen, in den Alpen und Karstländern beträchlich zurückgegangen. Seit 1880 befand sich aber der Schafstand überall in rückläufiger Bewegung.

Was den Altersaufbau der Schafe betrifft, so hat sich im allgemeinen die Quote der Jungschafe von 15 auf 26·5 Proz. erhöht. Diese Verschiedenheiten sind vielleicht dem Einflusse der Jahreszeit oder einem Umschwunge in der Entwicklung der Schafzucht zuzuschreiben. Vielleicht trifft ersteres bei kleinen, letzteres bei hohen Zuwachsraten zu, auch wird die Anzahl der älteren Tiere zu beachten sein, wobei aber nur stark positive oder negative Differenzen auf vorhandene Entwicklungstendenzen schließen lassen. Einen Aufschwung zeigen die Karpathenländer und die Erzherzogtümer, desgleichen Böhmen uud Mähren.

In anderen Ländern weist die geringe Vermehrung der niedrigen und die starke Verminderung der höheren Altersklassen auf einen Stillstand hin, in Tirol und Steiermark ist ein entschiedener Rückgang zu bemerken. Es sei hier daran erinnert, daß die australische Schafzucht und die Wolleinfuhr in ganz Europa die Schafviehbestände seit langem reduziert.

Der Vergleich der beiden Zählungen für Schweine ergibt hier einen Gesamtabfall von 6·2 Proz., was zum Teil durch die Schweinepest zu erklären ist. Diese Verminderung steht im Widerspruche zu dem allgemeinen Anwachsen der Schweinezucht durch mehrere Jahrzehnte, rührt aber auch wohl davon her, daß Schweine auf dem flachen Lande vielfach von Leuten, die keine Landwirte sind, gehalten werden und daher in die Betriebszählung nicht einbezogen sind.

Einen positiven Saldo weisen die Alpen- und Karstländer auf; infolge der Verringerung der Erhebungsobjekte entspricht dem formellen noch ein größeres effektives Wachstum, was auf das Aufblühen der Schweinezucht zurückgeführt wird. Besonders stark haben sich die Schweine unter einem Jahre vermehrt. In den Sudetenländern hingegen wurden 1902 weniger Schweine gezählt, auch Galizien zeigt einen schwachen Rückgang; zumal die Verminderung der Jungschweine ist auf die Seuchen im Norden und Nordosten der Monarchie zurückzuführen. —

Der durchgeführte Vergleich zwischen der Viehzählung von 1900 und der Betriebszählung von 1902 weist also neben einigen Fortschritten einige bedenkliche Symptome auf. Die Schafhaltung schreitet in den Donau-, Sudeten- und Karpathenländern, die Schweinezucht in den Alpen und Karstgebieten vorwärts, verringert haben sich die Schweine in den Sudetenländern und im Nordosten, die Schafe in den Alpen.

Am wichtigsten aber ist die Abnahme der Rindviehzucht. Diese wirtschaftlich höchst bedenkliche Entwicklung, die sich fast auf das ganze Staatsgebiet erstreckt, dürfte auch seit der Betriebszählung fortgedauert haben. Da aber ein großer Teil der Monarchie für die Rinderzucht höchst geeignet erscheint und insbesondere die Alpen sich bei rationeller Wirtschaftsführung der Schweizer Viehzucht an die Seite stellen könnten, stehen wir vor einem gewaltigen Verluste an Volksreichtum, um so mehr, als es sich um ein Produkt handelt, das nicht so sehr die Vorteile des Welthandels und des Weltmarktes genießt wie Getreide, bei dem daher Konsum und Preisbildung von der inländischen Produktion abhängig erscheinen. Deshalb darf man sich nicht auf die statistische Konstatierung beschränken, sondern muß nach den tiefer liegenden Ursachen des Stillstandes forschen und sie bekämpfen.

5. Schlußfolgerungen.

Seitdem die Übelstände in der Fleischversorgung Wiens und anderer Großstände hervortreten, hat es an mannigfachen Versuchen, eine Verbesserung herbeizuführen, an Enqueten, Expertisen und den verschiedensten Reformanträgen[1]), nicht gefehlt. Wo man aber den Hebel ansetzte, das hing davon ab, wo man den Sitz des Übels zu sehen vermeinte.

Wenig Erfolge haben bisher alle Bemühungen zur Herabdrückung der Kleinverschleißpreise gezeitigt. Die behördlichen Fleischtaxen in den Verkaufsläden wurden schon im Mittelalter[2]), infolge der damit gemachten schlechten Erfahrungen, aufgegeben, sind aber trotzdem neuerdings wiederholt aufgetaucht.

Die Vorschrift der öffentlichen Anschreibung der Ladenpreise hat in in Wien seit jeher bestanden, ohne greifbare Resultate aufzuweisen. Der tägliche Fleischmarkt in der Großmarkthalle ferner übt aus den oberwähnten Gründen keinen wesentlichen Einfluß auf das allgemeine Preisniveau aus.

---

[1]) Approvisionierungsenquete 1869, Fleischteuerungsenquete 1880, Beratungen im Ackerbauministerium über den Markt 1881; Beratungen der Handelskammer 1892.

[2]) Gerlach a. a. O.

In der Überzeugung, daß die Ursache der Fleischteuerung großenteils in den Gewinnen der Detaillisten zu suchen sei, gründete im Jahre 1906 die Gemeinde Wien mit Unterstützung einer Großbank die Aktiengroßschlächterei, welche in den Arbeiterbezirken einige offene Verkaufsstände errichtet hat. Auch von dieser Seite war aber kein Druck auf die Detailpreise zu konstatieren, der Absatz hielt sich bisher in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen, allerdings erwarten die Gründer des Unternehmens eine Besserung von der künftigen Ausdehnung des Geschäftsbetriebes. Im Jahre 1907 brachte die Großschlächterei nur 17.362 Ochsen oder 7 Proz. der Schlachtungen in ihren Ständen auf den Markt.

Dagegen weisen die veröffentlichten Bilanzen des Unternehmens in den ersten zwei Jahren ihres Bestandes einen Verlustsaldo von nahezu einer Million Kronen aus. Einige Zeit bestand infolgedessen sogar die Absicht, die Großschlächterei den Fleischhauern, deren Ladenpreise im Wege der Konkurrenz herabzudrücken sie doch berufen war, wieder zu verkaufen.

Auch die Viehhändler und Kommissionäre haben heftige Anfeindung erfahren; namentlich die Fleischhauer machen es den Händlern zum Vorwurfe, daß diese spekulative Ringe zur Hochhaltung der Viehpreise bilden, und den Kommissionären, daß diese ihre Abnehmer durch Kreditgewährung in Abhängigkeit erhalten. Die Annahme einer spekulativen Beeinflussung des Marktangebotes hat aber schon deshalb große Unwahrscheinlichkeit an sich, weil lebendes Vieh nicht zu jener Ware gehört, die man in Zeiten schlechter Konjunktur auf Lager halten und bei günstiger Marktanlage erst ausbieten kann.

Der Händler kauft ja das Vieh beim Mäster oder Züchter noch zu einer Zeit, da sich die Schwankungen des Marktpreises nicht voraussehen lassen, und muß zum vereinbarten Termine die Lieferung abnehmen, wenn er nicht hohe Fütterungskosten und Zinsen zahlen will. Auch auf den städtischen Märkten kann er das Vieh nicht ohne beträchtliche Opfer an Standgeldern und Futterspesen längere Zeit durchhalten.

Was die Viehkommissionäre betrifft, so wurde der gegen sie von den Fleischhauern, von den Landwirten und von der Gemeinde Wien geführte Kampf in den Achtzigerjahren, wie oben geschildert, mit einem Friedensschlusse und der Wiederherstellung der früheren Verhältnisse beendigt. Obwohl nunmehr die Bezahlung des Schlachtviehs gegenüber dem Verkäufer und die Kreditierung an den Käufer durch die öffentliche Marktkassa erfolgt, bleiben die Fleischer doch vom Handelskapital nach wie vor abhängig, soweit sie nicht sehr kapitalskräftig sind.

Um ferner in die Marktverhältnisse wirksam eingreifen zu können,

hat die Gemeinde Wien im Jahre 1905 die städtische Übernahmsstelle gegründet, welche als Informationsstelle dienen, den direkten Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten herstellen und den Zwischenhandel ausschalten soll. Ihr Umsatz hielt sich anfangs noch in bescheidenen Grenzen, er betrug 1906 nur 2 Millionen Kronen durch kommissionsweisen Verkauf von 1736 Rindern, 6668 Schweinen und 38.191 *kg* Fleisch; 1908 wurde ein Bruttoerlös von 3·7 Millionen Kronen von 21.280 Stück Schlachtvieh (darunter 2170 Rinder) und 729.513 *kg* Fleisch erzielt und überdies ein direkter Verkehr mit der Viehverwertungsstelle des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften eingeleitet.

Kein wesentlich großer Erfolg läßt sich auch anderen Mitteln zusprechen, z. B.: den Marktreformen (wie die besprochene Änderung der Preisgrundlagen im Viehhandel); der Aufhebung der Verzehrungssteuern, welche nur 4 bis 5 Proz. der Verkaufspreise betragen; der Ermäßigung der Markt- und Schlachtgebühren, aus welchen allerdings die Gemeinde Wien 1905 Überschüsse von 0·8 Millionen Kronen erzielte; der verbesserten Betriebstechnik und Minderung der Gestehungskosten bei den Fleischhauern, da der Großbetrieb mit Maschinenverwendung im Schlächtergewerbe sich aus den Vereinigten Staaten nicht schlechtweg auf europäische Verhältnisse übertragen läßt[1]); der Verlegung des Fleischeinkaufes in die Markthallen, wie in London und Paris; der Verwertung der Abfälle; der pfleglichen Behandlung des Viehs auf dem Transport und dem Markte[2]); der rascheren Zufuhr von Vieh und Fleisch in Kühlwagen, u. dgl. mehr.

Den heftigsten Streit hat seit jeher die Frage der Zufuhr aus dem Auslande zwischen Produzenten, Zwischenhändlern und Konsumenten erregt. Die extreme Prohibitivpolitik der agrarischen Interessenvertreter treibt die seuchenpolizeiliche Kautel in der Form von Einfuhrverboten auf die Spitze und stellt beharrlich die Gefährdung des heimischen Viehbestandes übermäßig hoch dar. Seit einem Vierteljahrhunderte fordern die städischen Vertreter die Wiedereröffnung der rumänischen Grenze, deren Sperre uns in den Zollkrieg versetzt und den Export unserer Industrie nach dem Nachbarstaate unterbunden hat; seit 1905 wird ebenso dringlich die Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Serbien gefordert. In dem bis Ende März 1909 laufenden Vertragsprovisorium vom 1. September 1908 wurde Serbien nach erregten Kämpfen ein bescheidenes Schlachtungskontingent zugestanden; ob

---

[1]) Gerlach im H. W. B. der St. W. „Fleischer."

[2]) Sperk, Die Fleischapprovisionierung Wiens, in dieser Zeitschrift, 1904.

sich dieser Zustand durch einen Handelsvertrag stabilisieren wird, ist derzeit im Hinblicke auf die politische Lage und den agrarischen Widerstand nicht abzusehen.

Die Absperrung gegenüber den agrikolen Hinterländern vermag aber die Ausfuhr nach dem Westen nicht zurückzuhalten, vielmehr übt die Preissteigerung im Deutschen Reiche, ungeachtet der Zollerhöhung und der veterinärpolizeilichen Schwierigkeiten eine ungeschwächte Anziehungskraft auf den inländischen Viehhandel aus. Lediglich der Schweineexport wurde gehemmt, welcher Umstand wohl auch zur Steigerung des Fleischkonsums im Inlande beigetragen haben mag, ohne aber die gesamte Fleischverbrauchsquote wesentlich zu heben. Solange jedoch die heimische Viehzucht, namentlich was die Rinder anbelangt, den steigenden inneren Bedarf nicht vollauf zu befriedigen vermag, bleibt die Ergänzung des Angebotes aus dem Auslande unentbehrlich.

Ein Vorbild dafür, wie ein industrialisierter Staat seinen wachsenden Fleischbedarf im Weltverkehre zu decken vermag, bietet England. Dort genügt die inländische Viehproduktion schon lange nicht mehr der Nachfrage und wird deshalb aus Amerika und Australien Kühlfleisch zugeführt, dessen Preisniveau, infolge des Farmbetriebes und der übrigen niedrigeren Gestehungskosten, selbst einschließlich der Frachtspesen, tiefer liegt als jenes der inländischen Produkte. Die Einfuhr Englands an Vieh und Fleisch beläuft sich auf eine Wertsumme von rund einer Milliarde Mark und deckt die Hälfte des mit 60 *kg* jährlich auf den Kopf der Bevölkerung[1]) berechneten Verbrauches.

Infolgedessen sind die Großhandelspreise für Fleisch in England (1866 bis 1906) von 86—130 auf 58—109 Pfennige pro *kg* gesunken. Diese Preisbildung der englischen Hauptstadt steht im unmittelbaren Gegensatze zu jener auf dem Festlande, insbesondere in Wien.

Auch in Wien bestand wiederholt die Absicht, größere Mengen von Kühlfleisch einzuführen. Im Halbjahre 1894—1895 wurden bereits 112.500 *kg* aus Australien importiert, doch mußte diese Zufuhr bald eingestellt werden[2]), weil es an entsprechenden Kühlräumen in der Großmarkthalle fehlte. Andere Versuche scheiterten an dem intensiven Widerstande der organisierten Landwirte. Die geplante Einfuhr von argentinischem Fleische wurde 1904 und späterhin, gerade zur Zeit der höchsten Preise, wegen Gesundheitsgefahr von der Regierung verboten.

---

[1]) Bericht des preußischen Landwirtschaftsamtes in Conrads Jahrbüchern 1908, 3. Heft.

[2]) Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien 1896.

Hier möge auch erwähnt werden, daß der Bezug italienischer Ochsen nach Österreich in den letzten Jahren behördlich untersagt wurde, ebenso die Durchfuhr französischer Ochsen durch die Schweiz im Jahre 1906, obwohl dieses Verbot den Handelsverträgen zuwiderlief[1]).

Die Stichhältigkeit der veterinärpolizeilichen Bedenken gegen Vieh- oder Fleischimporte kann hier nicht untersucht werden, ebensowenig die Berechtigung der von den Landwirten beständig vorgebrachten handelspolitischen Argumente. Es möge nur in der Einfuhr von beschautem Fleisch liegende Kautel und der grundsätzliche Unterschied zwischen industrieller und agrarischer Schutzzollpolitik angedeutet werden. Die Industrie vermag für die Unterbindung des Imports infolge hoher Zölle durch ihre eigene Entwicklung, durch höhere Kapitalsinvestitionen und gesteigerte Produktion dem Konsum einen Ersatz zu bieten, die Landwirtschaft hingegen findet in dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrage, in ihrer Abhängigkeit von der Witterung und von anderen unbeeinflußbaren Faktoren eine natürliche Grenze ihrer Leistungskraft.

Die österreichische und ungarische Landwirtschaft im besonderen dürfte kaum den Nachweis erbracht haben, daß sie in der Lage ist, den durch Einfuhrverbote entstehenden Ausfall an Fleischmengen aus Eigenem zu decken, den inländischen Bedarf vollauf zu befriedigen und damit ihre ökonomische Funktion im Organismus der Gesamtwirtschaft zu erfüllen. Infolge der unmittelbaren Rückwirkung auf die Fleischpreise und damit auf die Lebenshaltung der Bevölkerung birgt die Grenzsperre, die Stagnation in der Viehproduktion und die Verminderung des Marktangebotes weitaus größere Gefahren in sich als etwa die durch eine extreme Prohibitivpolitik verursachte Verteuerung von Waren und industriellen Bedarfsartikeln.

Außer diesen handelspolitischen Schwierigkeiten droht Österreich noch die Zolltrennung von Ungarn; sobald Ungarn die angestrebte politische und wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht hat, wird die Vieheinfuhr von dort an der Zollgrenze auf Hindernisse stoßen. Um so mehr sieht sich demnach Österreich auf die Hebung des eigenen Viehstapels angewiesen.

Unter den wirtschaftlichen Erscheinungen, welche den relativen Stillstand der Viehproduktion in Österreich wie anderwärts erklären, seien hervorgehoben: Die durch niederschlagsarme Sommer verursachte Futternot der Jahre 1904 und 1905, welche den Bauer nötigte, das Vieh frühzeitig auf den Markt zu bringen (die Heuernte sank beispielsweise von 1903 auf

[1]) Hierüber wie über die anderen Fragen siehe Graetz, Gutachten der Wiener Handelskammer, Brichta, Denkschrift des kaufmännischen Gremiums 1906.

1904 um 16 Proz.[1]); dann die Vermehrung der Jagdgründe durch Aufkaufen bäuerlicher Wirtschaften und Aufforstung[2]), die Abmelkwirtschaft in der Umgebung der Großstädte[3]) und die langsame technische Entwicklung im landwirtschaflichen Betriebe.

Es darf auch nicht bestritten werden, daß die Steigerung der Viehpreise zum Teil in den höheren Gestehungskosten der Landwirtschaft, welche wieder durch die Futterteuerung, die Landflucht der Arbeiter und die Lohnsteigerungen verursacht wurden, ihre Erklärung findet[3]).

Unter den agrarpolitischen Maßnahmen zur Hebung der Viehzucht seien hervorgehoben[4]): Der Übergang zum intensiven Betriebe und rationelle Aufzucht, tatkräftige Seuchenpolizei, obligatorische Viehversicherung, die Organisation des bäuerlichen Personalkredits zur Erlangung von Betriebskapital, Viehverwertungsgenossenschaften nach dänischem Vorbilde u. a. m.[5]) Vor allem gilt dies für die Kleinbauern, da nach der Betriebszählung von 1902[6]) von sämtlichen Zuchtbetrieben mit Rindern 82 Proz. auf Betriebe unter 10 Hektar entfielen. Ob allerdings die Kleinbetriebe unter günstigeren Produktionsbedingungen arbeiten, weil sie dem Vieh sorgfältigere Hütung und Pflege (Weide auf den Alpen) angedeihen lassen und den Dünger unmittelbar verwerten können, bleibte hier dahingestellt.

In diesem Zusammenhange sei daran erinnert, daß maßgebende Volkswirte den Getreidebau angesichts der überlegenen Konkurrenz überseeischer Länder für nicht mehr rentabel halten und der Landwirtschaft den Übergang zur intensiven, höher qualifizierten Viehzucht empfehlen[7]).

Die Ergänzung des Viehbedarfes aus dem Auslande vermag augenblicklich wohl allein die gegenwärtige Spannung zwischen Angebot und Nachfrage abzuschwächen. Für die Zukunft jedoch darf im Hinblicke auf die in der Handelspolitik zunehmenden Prohibitivtendenzen und den politischen Einfluß der Landwirteparteien auf größere Zufuhren vom Auslande schwerlich gerechnet werden. Österreich ist gerade durch seine orographische Beschaffenheit auf die stärkste Ausnutzung der landwirtschaftlichen Produktivkräfte in

---

[1]) Statistisches Handbuch 1906.

[2]) Beispiele bei Gesetz a. a. O., Wilckens a. a. O.

[3]) Hainisch in dieser Zeitschrift 1906.

[4]) Levy von Halle in Schmollers Jahrbuch 1892.

[5]) Levy von Halle a. a. O.

[6]) Österreichische Statistik, 83. Band.

[7]) Hainisch a. a. O.

den ausgedehnten, einer Industrialisierung wenig zugänglichen Gebirgsländern hingewiesen.

Die Entwicklung der meisten Kulturstaaten hat zwar zunächst einen regen Austauschverkehr der industriellen mit den agrikolen Ländern und einen Ausgleich zwischen den auf verschiedenen Wirtschaftsstufen stehenden Nationalwirtschaften in Aussicht gestellt, gerade die Entwicklung der letzten Zeit jedoch drängt auf Unabhängigkeit vom Auslande, namentlich bezüglich der Nahrungsmittel, auf ökonomische Autarkie und vielleicht auch ein wenig auf das Ideal geschlossener Nationalwirtschaft hin.

Somit läge die beste Lösung der Approvisionierungsfrage in einer intensiv betriebenen, steigerungsfähigen Viehzucht. — Die Vieh- und Fleischnot der Großstädte aber hat wohl tiefere Ursachen, als es im Kampfe der Interessen scheinen mag, und kann nur durch ein loyales Kompromiß der beteiligten Kreise gemildert werden.

Der sozialpolitische Ausbau der nächsten Volkszählung.

Von

Dr. Walter Schiff.

Die Volkszählung, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, alle 10 Jahre stattzufinden hat, ist die einzige periodische statistische Aufnahme, welche die ganze Bevölkerung statistisch erfaßt. Es ist daher ein durchaus richtiger Gedanke, diese Gelegenheit, bei welcher jeder Bewohner Österreichs nach gewissen statistischen Momenten untersucht wird, dafür auszunutzen, um auch möglichst viele sozialpolitisch wichtige Daten zu erlangen. Schon die bisherigen Volkszählungen haben ja diesen Gesichtspunkt nicht ganz außer acht gelassen. So haben wir aus der letzten Volkszählung erfahren: die Gliederung der Bevölkerung nach der Art ihres Berufes und nach der Stellung in dem letzteren, u. zw. in Kombination mit dem Alter, Familienstand, der Umgangssprache und Konfession; es ist ferner der Versuch gemacht worden, den Umfang der Arbeitslosigkeit in einigen größeren Orten festzustellen; auch ist in einer Reihe von Gemeinden mit der Volkszählung eine Erhebung über die Wohnungsverhältnisse verbunden worden.

Wir haben also hier eine Reihe von Ansätzen für eine sozialpolitische Orientierung der Volkszählung, Ansätze, die sich jedoch noch mehrfach ausbauen ließen.

Da nun am 31. Dezember 1910 in Österreich abermals eine Volkszählung vorgenommen werden soll, erscheint es zweckmäßig, ehe die Vorarbeiten für diese Zählung beendigt werden, diejenigen Punkte aufzuzeigen, welche für einen sozialpolitischen Ausbau des Volkszählungswerkes vornehmlich in Betracht kommen könnten.

Dabei kann es sich entweder darum handeln, den Umfang der Erhebung selbst, sei es in sachlicher, sei es in örtlicher Beziehung auszudehnen, oder darum, die erhobenen sozialpolitischen wichtigen Momente in stärkerem Maße auszubeuten.

A. Umfang der Erhebung in sachlicher oder örtlicher Beziehung.

Hinsichtlich des Umfanges der Erhebung in sachlicher Beziehung muß man sich der Grenzen bewußt sein, welche naturgemäß jeder Volkszählung gesteckt sind.

1. Nur individuelle, den einzelnen Menschen betreffende Momente können bei der Volkszählung erhoben werden. Mit Recht hat man es deshalb seinerzeit abgelehnt, auf Grund des Volkszählungsgesetzes eine Betriebszählung durchzuführen, und es für nötig erachtet, dafür ein eigenes Gesetz zu erlassen.

2. Von vornherein scheiden alle Momente aus, die zwar individuellen Charakter besitzen, sich aber als ein Eindringen in die privaten Einkommensverhältnisse darstellen. Fragen nach der Höhe des Arbeitslohnes, Arbeitsverdienstes u. dgl. sind daher ausgeschlossen.

3. Zweckmäßigerweise sind solche Fragen zu unterlassen, von deren Beantwortung der Befragte vielleicht irgend einen Nachteil befürchten könnte. Darum wäre es z. B. nicht zu empfehlen, darnach zu forschen, wer Mitglied eines Arbeitervereines, einer Gewerkschaft ist.

4. Unzweckmäßig wäre es, Fragen zu stellen, welche an das Gedächtnis des Befragten größere Anforderungen stellen. —

Für einen Ausbau der Erhebung in sachlicher oder örtlicher Beziehung kämen nun in erster Linie die folgenden Momente in Betracht:

I. Man könnte daran denken, nebst dem wirklich ausgeübten Beruf auch zu erfragen, ob und welchen Beruf der Einzelne erlernt hat. Durch Kombinierung der Angaben dieser Art mit dem ausgeübten Beruf könnte man einen gewissen Einblick in den Berufswechsel, in den Übergang aus einem Berufe in den andern erlangen.

II. Man könnte ferner nebst dem Beruf des Einzelnen auch erfragen, in welchem Betriebe der Beruf ausgeübt wird. Dies hätte den Vorteil, daß man einmal die in berufsfremden Betrieben arbeitenden Personen kennen lernen würde (die Faßbinder in der Brauerei, die Kutscher in den verschiedenen Betrieben), sodann aber auch, daß die ziemlich starke Gruppe der bloßen „Fabrikarbeiter" dadurch zum Teile aufgelöst werden würde.

III. Zu erwägen wäre ferner, ob man nicht auch den Ort der Berufsausübung erfassen könnte. Diese Frage wäre hinsichtlich der Arbeiter von größtem Interesse, da die Verschiedenheit von Wohnort (Zählort) und Arbeitsort nicht ohne sozialpolitische Bedeutung ist, namentlich in den Großstädten.

IV. Noch wichtiger aber wäre es, nicht nur nach dem Berufszweig,

sondern insbesondere auch nach der Art der Beschäftigung innerhalb des Berufszweiges zu fragen. Erst diese letztere Angabe vermag uns — namentlich in Konbination mit Geschlecht und Alter — eine konkrete Vorstellung von der wirtschaftlichen Gliederung der Bevölkerung zu gewähren, sie ist geradezu unentbehrlich für die Lösung der zahllosen Probleme, welche der Arbeiterschutz an Gesetzgebung und Verwaltung stellt.

V. Eine örtliche Ausdehnung der Frage nach der Arbeitslosigkeit wäre in Betracht zu ziehen. Im Jahre 1900 wurde dieses Moment nur in 17 Gemeinden mit ihren Vororten erhoben. Die Fragen lauteten: 1. Ist die nebenbezeichnete Person derzeit in Arbeit (in Stellung)? Angaben des Namens und der Adresse des letzten Arbeitgebers, der Art des Gewerbes beziehungsweise des Handelsgeschäftes, des Betriebszweiges. Ursache der Arbeitslosigkeit? *a*) Krankheit, *b*) aus anderen Ursachen, u. zw. . . .

Hinsichtlich der Fragestellung ist wohl nur zu bemerken, daß der Fall „*a*) Krankheit“ vielleicht etwas zu enge gefaßt ist und durch „dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit“ zu ersetzen wäre.

Außerdem könnte daran gedacht werden, die Vorzeigung des Arbeitsbuches zu verlangen, um so die Dauer der Arbeitslosigkeit wenn möglich dokumentarisch feststellen zu können.

Wichtiger erscheint es, die Erhebung in einer größeren Anzahl von Orten durchzuführen, etwa in allen Orten, welche eine bestimmte Minimalgröße überschreiten (z. B. 20.000 Einwohner).

Sicherlich haften auch einer so erweiterten Aufnahme sehr große Mängel an, Mängel, die aber im Wesen einer Stichtagserhebung begründet sind: Sie dadurch zu bekämpfen, daß nach dem Umfaug der Arbeitslosigkeit während des ganzen Jahres 1910 gefragt wird, geht wohl nicht an. Da es aussichtlos erscheint, auf solche Weise korrekte Antworten zu erlangen. Wirklichen Einblick in die Arbeitslosigkeit kann nur erreicht werden, wenn eigene periodische Erhebungen über diese soziale Erscheinung durchgeführt und überdies eine fortlaufende Berichterstattung durch die Gewerkschaften eingerichtet wird.

VI. Ein weiterer Punkt, der reformbedürftig erscheint, ist die Wohnungserhebung. Im Jahre 1900 wurden Fragen nach den Wohnungsverhältnissen nur in einer kleinen Anzahl von Gemeinden gestellt: es wurde in 17 Gemeinden mit deren Vororten eine „erweiterte“ Wohnungsaufnahme, in 60 Gemeinden eine „beschränkte“ Wohnungsaufnahme durchgeführt.

Bei der „beschränkten“ Aufnahme wurden folgende Momente erhoben:
1. Zahl der Bewohner nach sozialer Zusammensetzung.

2. Höhenlage der Wohnung.
3. Zahl der Zimmer, Kabinette, Vorzimmer, Küchen.
4. Art der Benutzung (nur zum Wohnen? oder auch für Geschäftsbetrieb?).

Durch die „erweiterte“ Aufnahme wurde noch eine Reihe weiterer Momente festgestellt, u. zw.:

5. Rechtsgrund des Bewohnens (Eigentum, Miete usw.).
6. Höhe des Zinses.
7. Jahr des Beginnes des Wohnens.
8. Versicherung gegen Feuer.
9. Einleitung von Wasser, Gas, Elektrizität.
10. Lage des Abortes.
11. Termin für die Bezahlung des Mietzinses.

Die Art wie die Wohnungserhebung im Jahre 1900 vorgenommen wurde, leidet nun an folgendem Mangel:

1. Über die Wohnungsverhältnisse der meisten Gemeinden erfährt man aus ihr überhaupt nichts.

2. Die Auswahl der Gemeinden, in welchen die Wohnungsaufnahme durchgeführt wurde, geschah derart, daß nur größere Städte oder Industriezentren berücksichtigt wurden.

3. In der „beschränkten“ Wohnungsaufnahme fehlen zwei Momente, welche für die Beurteilung der Wohnungsverhältnisse von entscheidender Bedeutung sind: Rechtsgrund des Wohnens und Höhe des Mietzinses.

4. Dagegen enthält die „erweiterte“ Wohnungsaufnahme eine Reihe von Momenten, welche nur von ganz sekundärer Bedeutung sind (die oben zuletzt genannten Momente Nr. 7—11).

5. Die Kombination der Wohnungsdaten mit dem Beruf und der Stellung im Beruf ist nicht durchgeführt.

Für die nächste Volkszählung käme daher Folgendes in Betracht:

1. Eine Frage nach der Gesamtzahl der Wohnungsbestandteile (Zimmer, Kammer, Vorzimmer, Küche) wäre in den allgemeinen Fragebogen aufzunehmen, u. zw. für sämtliche Zählungslisten aller Gemeinden.

Dadurch könnte man die Wohnungsdichte für alle Gemeinden, Landesteile, Berufe usw. feststellen. Schwierigkeit würden hiebei die Abgrenzungen des Begriffes „Wohnraum“ oder „Wohnungsbestandteil“ bereiten, da namentlich auf dem Lande vielfach Räume zum Schlafen benutzt werden, die durchaus keine Wohnräume sind, z. B. Stall, Kornboden, Heuboden usw. Doch dürfte diese Schwierigkeit kaum unüberwindlich sein.

Weiters wäre ganz allgemein zu erheben ob die Wohnräume auch

zur Berufsausübung (Geschäft, Arbeit, usw.) benützt werden und falls dies geschieht, welcher Art diese Berufsausübung ist.

2. Eine spezielle Wohnungserhebung wäre vorzunehmen, die sich aber nicht auf ganz Österreich zu erstrecken hätte, sondern nur:

a) auf alle jene Gemeinden, welche schon im Jahre 1900 der beschränkten oder erweiterten Wohnungserhebung unterworfen worden waren.

b) Außerdem aber noch auf alle hauszinssteuerpflichtigen Orte und auf die hausklassensteuerpflichtige Orte einer Anzahl von ganzen Gerichtsbezirken, welche aus den verschiedenen Teilen Österreichs auszuwählen wären, etwa je 2 aus den 10 kleineren Kronländern (ohne Triest), je 6 aus Tirol und Steiermark, je 8—10 aus Böhmen und Galizien, je 4 aus Niederösterreich und Mähren, zusammen etwa 60 Gerichtsbezirke.

Die Fragestellung hätte die oben angeführten Punkte 1—6 zu umfassen, wäre also weiter als die „beschränkte“, beschränkter als die „erweiterte“ Wohnungsaufnahme des Jahres 1900. Der Unterschied zwischen beschränkter und erweiterter Erhebung fiele damit weg.

3. Bei der Aufarbeitung sowohl der allgemeinen Frage nach der Zahl der Bestandteile als auch der speziellen Wohnungserhebung wären der Beruf, die Stellung im Berufe, die soziale Zusammensetzung der Wohnpartei zu berücksichtigen.

VI. Fragen nach der sozialen Versicherung. Es wäre vielleicht nicht unangebracht, die Volkszählung dazu zu benutzen, um ziffernmäßige Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, in welchem Umfange die — freiwillige und die zwangsweise — Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und Todesfall in die Bevölkerung eingedrungen ist. Für die obligatorische Versicherung besitzen wir allerdings in der Statistik der Kranken-und Unfallsversicherung einen gewissen Anhaltspunkt; aber abgesehen davon, daß den diesbezüglichen Ausweisen naturgemäß gewisse Mängel anhaften, wäre eine Kontrolle durch die Volkszählung nicht zwecklos; dazu kommen aber noch die freiwilligen Versicherungen.

Natürlich müßte nach Versicherungszweigen und darnach, ob die Versicherung eine freiwillige oder zwangsweise ist, unterschieden werden.

VII. Fragen zur Vorbereitung einer Witwen- und Waisenversicherung. Die Volkszählung könnte eventuell auch dazu benutzt werden, um eine gewisse zahlenmäßige Orientierung über jene Momente zu erlangen, die für eine eventuelle Witwen- und Waisenversicherung von Bedeutung wären. Zu diesem Zweck müßte jede Witwe nach dem Beruf (auch Stellung im Beruf) ihres verstorbenen Gatten, nach dem Jahre der

Verheiratung und des Todes eventuell auch nach dessen Geburtsjahr gefragt werden.

In ähnlicher Weise müßten für die Waisen die entsprechenden Daten über den verstorbenen Vater festgestellt werden. Da die Volkszählung nach Haushaltungen erfolgt, so ergeben sich dabei von selbst die meisten jener Fälle, in welchen Witwen und Waisen nach demselben Verstorbenen vorhanden sind.

Diese Daten könnten für eine versicherungstechnische Fundierung einer Witwen- und Waisenversicherung von Wert sein.

B. Umfang der Ausbeutung der sozialpolitisch wichtigen Momente.

I. Die Berufsangaben wurden bei der Volkszählung derart verarbeitet, daß die ganze Fülle der Berufsangaben unter ein Schema von Berufen in Kombination mit 7 Stellungen im Berufe subsummiert wurde. Alle verschiedenen Arten von Arbeitern z. B. einer Glashütte sind daher in einer einzigen Berufsposition zusammengefaßt. Es muß nach dem oben Angeführten als durchaus notwendig erklärt werden, hier mehr in das Detail zu gehen und innerhalb der einzelnen Positionen des Berufschemas noch *die einzelnen Beschäftigungen* (also im gegebenen Beispiele die Anzahl der Glasmacher, Abträger, Schmelzer, Heitzer usw.) zu erfassen.

Die Möglichkeit dazu bietet die oben angeregte Frage nach der Beschäftigung.

II. Die Angaben über den Beruf (und die Stellung im Beruf) wurde bei der Volkszählung des Jahres 1900 nur in beschränktem Maße mit den sonstigen Feststellungen der Volkszählung kombiniert. Es wurden im wesentlichen nur die Kombinationen von 30 Hauptberufs*klassen* und 7 Arten der Stellung im Beruf mit dem Geschlecht, mit 8 Altersklassen, 3 Arten des Zivilstandes, 11 Arten der Umgangssprache und 4 Konfessionen zur Darstellung gebracht.

Demgegenüber wäre zu erwägen, ob nicht die erwähnten Kombinationen auch für die Bernfs*arten* durchgeführt werden sollten, ferner ob nicht eine Reihe weiterer Momente in Kombination mit dem Beruf und der Stellung im Beruf dargestellt werden sollten; so insbesondere die Wohnungsverhältnisse (s. o.), die Größenkategorie der Ortschaften, die Altersklassen und die Aufenthaltsdauer nach Größenkategorie der Ortschaft, vor allem die Zusammensetzung der Haushaltung.

Jedenfalls müßte eine viel weitergehende Detaillierung der Berufe, der Stellung im Beruf (*und der Beschäftigung*) nach dem Alter erfolgen, derart, daß mindesrens zwischen 10 und 20 Jahren *jedes einzelne Lebensjahr* zur Darstellnng gelangt. Auch die Altersgrenze von

65 Jahren sollte mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf über Sozialversicherung berücksichtigt werden.

III. Endlich würde eine größere geographische Detaillierung der sozialpolitisch wichtigen tabellarischen Ausweise anzustreben sein, da sowohl der Zusammenzug nach größeren Gebieten — Handelskammersprengel eventuell mit Ausscheidung der Landeshauptstädte —, als auch nach Größenkategorien der Ortschaften vielfach gerade die charakteristischen Verschiedenheiten verschleiert.

Da in Österreich nur alle 10 Jahre Volkszählungen veranstaltet werden, ist es außerordentlich wichtig, daß der gegenwärtige Moment nicht versäumt werde, um solche von sozialpolitischem Standpunkte aus wünschenswerten Reformen des Volkszählungswerkes vorzunehmen, die relativ leicht durchgeführt werden können. Sicherlich könnte man noch viel weitergehende Wünsche äußern; aber gerade für statistische Erhebungen gilt ganz besonders das Wort, daß sich in der Beschränkung der Meister zeigt.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Die geplante Erhöhung der Staatseisenbahnentarife.

Vortrag von Exzellenz Franz Liharzik.

(173. Plenarversammlung.)

Seitens der Staatsbahnverwaltung ist eine Erhöhung der Gütertarife in absehbarer Zeit zu gewärtigen. Über das Ausmaß derselben, fehlen zur Zeit noch alle Andeutungen, und wird man daher erst dann einen vollen Überblick über Umfang und Tragweite der geplanten Maßregel erlangen, bis dem erwähnten Subkomitee des Staatseisenbahnrates die einschlägigen Vorlagen zukommen werden. Außerdem soll aber auch die Erhöhung des Frachtbriefstempels geplant sein.

Auch das Ausmaß dieser Erhöhung ist bisher noch nicht bekannt geworden; ebenso fehlen auch darüber Andeutungen, ob bei der neuen Vorschrift eine weitere Differenzierung in der Höhe der Gebühr, als solche in der bestehenden Tarifposition vorgesehen ist, ins Auge gefaßt wird. Insbesondere ist noch unbekannt, ob etwa die Höhe der Frachtgebühr für die Bemessung der Stempelgebühr irgendwie maßgebend sein soll.

Eine solche Erhöhung des Frachtbriefstempels würde Frachtgeber und Frachtnehmer in empfindlicher Weise treffen. Besonders, da selbst, wenn sie etwa durch Herstellung einer Relation zu der Höhe der Frachtgebühr oder zur Länge der Transportstrecke eine weitere Ausgestaltung erfahren sollte, dies nach dem System des Gebührengesetzes immer nur in ziemlich roher und schematischer Weise erfolgen könnte. In den Eisenbahngütertarifen tritt das dankenswerte Bestreben der Individualisierung der Transporte zutage, und zwar nach dem Werte und der Absatzmöglichkeit der zu befördernden Artikel, sowie nach der mehrfach abgestuften Transportdistanz. Dieses Bestreben würde hiernach in empfindlicher Weise durchkreutzt werden.

Der in Rede stehende Plan hat daher eine Flut von Kundgebungen hervorgerufen, welche sich einmütig gegen eine Erhöhung des Frachtbrief-

stempels wenden, so daß wohl zu erwarten ist, daß dieser fallen gelassen werden wird.

Hinsichtlich der eigentlichen Tariferhöhung kann dagegen ein gleich prinzipiell und absolut ablehnender Standpunkt wohl nicht eingenommen werden.

Sicherlich kann, darf und muß die in Händen des Staates liegende Verwaltung der Bahnen der vornehmsten Aufgabe der Eisenbahn, als hochwichtiges Werkzeug im wirtschaftlichen Leben zu dienen, in ganz anderer Weise Rechnung tragen als eine Privatbahnverwaltung. Gleichwohl darf auch der Staatseisenbahnbetrieb nicht verkennen und vergessen, daß er ein großes, wertvolles und kostspieliges Objekt des Staatseigentums zu verwalten hat und daß es daher für die Staatswirtschaft nicht gleichgültig sein kann, ob und welche Erträgnisse dieses Objekt ergibt. Bekanntlich liefern derzeit die österrreichischen Staatseisenbahnen ein Reinerträgnis, welches noch lange nicht ausreicht, die Lasten zu decken, welche aus der Verzinsung und Amortisation des in den Staatsbahnen und der vom Staate eingelösten Privatbahnen investierten Kapitals erwachsen. Die sich ergebenden nach Millionen zählenden Abgänge müssen daher durch anderweitige Staatseinnahmen, daher vorwiegend durch die Steuerträger, gedeckt werden, welche naturgemäß nur in ungleichwertiger Weise an den Vorteilen des Staatseisenbahnbetriebes partizipieren. Bei der Tarifpolitik der Staatsbahnen müssen daher naturgemäß immer die Rücksichten auf den notwendigerweise zu erzielenden Ertrag mit dem Bestreben, alle Zweige der heimischen wirtschaftlichen Produktion nach Kräften zu fördern, konkurrieren, eine Aufgabe, deren Größe und Wichtigkeit ebensowenig wie deren Schwierigkeit unterschätzt werden darf.

Ausgehend von diesen Erwägungen kann die Staatseisenbahnverwaltung nicht umhin, den wirtschaftlichen Fluktuationen, welche die eigenen Selbstkosten beeinflussen, intensive Aufmerksamkeit zuzuwenden und aus deren dauernden Verschiebungen Konsequenzen zu ziehen, um die gestörte Relation zwischen Ausgaben und Einnahmen wieder herzustellen. Schon die wesentliche Verteuerung der meisten zum Eisenbahnbetriebe erforderlichen Verbrauchsmittel, sowie die durch die sozialpolitische Fürsorge wesentlich gesteigerten Personalausgaben müssen die Staatseisenbahnverwaltung dazu führen, eine Revision ihrer Einnahmsquellen ernstlich ins Auge zu fassen.

Dazu kommt jedoch als geradezu entscheidender Umstand die in großem Stile wieder in Angriff genommene Verstaatlichung von Privatbahnen. Die Grundlage für deren Einlösung müssen aber die bisherigen Erträgnisse der Privatbahnen bilden und diese wieder beruhen außer auf der vorhandenen Verkehrsintensität, auch auf der Höhe der Tarife.

Es ist nun wohl allgemein bekannt, daß die Gütertarife der nunmehr in die Verstaatlichungsaktion einbezogenen Bahnen nahmhaft höher sind als die korrespondierenden Staatsbahntarife. Nach der Verstaatlichung müssen aber auf den eingelösten Bahnen sobald als möglich die allgemeinen Staatsbahntarife eingeführt werden. Bei gleichbleibender Verkehrsfrequenz müßten sich daher hierdurch bedeutende Einnahmenausfälle ergeben, die sich durch das später noch zu erörternde Tarifdurchrechnungsprinzip noch wesentlich steigern würden und die bereits vor mehreren Jahren unter Zugrundelegung der damaligen Güterfrequenz der zu verstaatlichenden Bahnen auf zirka 17 Millionen Kronen geschätzt worten sind. Wenn auch die Verstaatlichung anderseits Ersparnisse an Verwaltungs- und Betriebskosten mit sich bringt, so können diese aber auch nicht annähernd so groß sein, um diese Ausfälle zu kompensieren. Es kann daher wohl nicht wundernehmen, daß die Staatseisenbahnverwaltung auch im Hinblick auf die bevorstehenden Verstaatlichungen, ja vielleicht gerade um diese weittragende wirtschaftspolitische Aktion überhaupt zu ermöglichen, den Zeitpunkt für gekommen erachtet, an eine Revision der Staatsbahntarife heranzutreten. Man muß sich daher mit dem Gedanken vertraut machen, daß eine Erhöhung der Staatsbahntarife bevorsteht und unvermeidlich ist, falls die so vielfach gewünschte Verstaatlichung der österreichischen Privatbahnen erfolgt. Wenn aber dieser Zusammenhang besteht, ergibt sich aber auch, daß diese Tariferhöhungen auch nicht früher Platz greifen sollen, als bis die Verstaatlichungsaktion perfekt geworden ist, und daß die notwendige Tarifrevision sich in engeren Grenzen bewegen sollte, wenn wider Erwarten die geplante Verstaatlichung nicht zustande kommt.

Für die Gleichzeitigkeit der Tariferhöhung mit der Verstaatlichung spricht weiters der Umstand, daß sich in diesem Falle für das wirtschaftliche Leben gegenüber den nachteiligen Wirkungen der Tariferhöhung, auch gewisse Vorteile ergeben. So insbesondere für die Verfrächter auf den verstaatlichten Privatbahnen, insoweit sich deren Transporte bisher im Lokalverkehre der betreffenden Bahnen und im Anschlusse und Verbandsverkehre zwischen den nunmehr zur Verstaatlichung gelangenden Bahnen untereinander bewegen. Für solche Transporte wird die Belastung behoben, welche sie bisher infolge der höheren Privatbahntarife gegenüber den Interessenten an den Staatsbahnen zu tragen hatten, da die Staatseisenbahnverwaltung wohl nie daran denken kann, die Staatsbahntarife auf das volle Ausmaß der Tarife der zu verstaatlichenden Bahnen zu erhöhen.

Die Interessenten auf den bisherigen Staatsbahnlinien müssen im Lokalverkehre dieser Linien allerdings Mehrkosten tragen. In vielen Fällen

werden diese aber auch Ersparnisse erzielen, und zwar für Transporte, welche teils alte, teils neue Staatsbahnlinien benutzen. Dies resultiert nicht nur aus der Herabsetzung des Barêmes auf den neu verstaatlichten Bahnen, sondern auch aus der Wirkung der Tarifdurchrechnung, welche sich auf Grund des Staffeltarifsystems ergibt. Denn dieses gilt abgesehen von besonderen Vereinbarungen, nur für die Transporte innerhalb des Bereiches jeder einzelnen Bahnverwaltung. Bei Transporten, welche sich über Linien verschiedener Bahnverwaltungen oder tarifarisch getrennte Linien derselben Verwaltung bewegen, richtet sich dieses Herabsinken der Einheitspreise nicht nach der Gesamtlänge der zurückgelegten Transportstrecke, sondern nach der Länge der einzelnen Teilstrecken. Unter Tarifdurchrechnung versteht man daher den Vorgang der Zusammenlegung von mehreren Teilstrecken zum Zwecke der Tarifberechnung nach dem Staffeltarifsystem auch dann, wenn diese Teilstrecken sonst tarifarisch Einzelobjekte bilden. Durchrechnung ist daher auch dann von Wirkung, wenn die Teilstrecken denselben staffelförmig gebildeten Tarif aufweisen.

Da nun die Verstaatlichung von Privatbahnen dazu führt, daß auf den betreffenden Linien das Staatsbarême zur Einführung gelangt, so muß auch gleichzeitig die Durchrechnung dieses Barêmes auf den neuverstaatlichten Linien untereinander und zwischen diesen und den alten Staatsbahnlinien erfolgen. Hierdurch werden sich in vielen Fällen Ermäßigungen ergeben, welche oft durch die Tariferhöhung des alten Staatsbahnnetzes nicht ganz paralysiert werden.

Bei der Verkehrsbedeutung der zu verstaatlichenden Privatbahnen und den vielfachen Berührungspunkten zwischen diesen und den alten Staasbahnlinien werden sich hieraus Vorteile ergeben, welche bis zu einem gewissen Grade als Kompensationen für die Tariferhöhungen gewertet werden müssen.

Nach dem Gesagten kann eine Erhöhung der Staatsbahntarife, und zwar speziell im Zeitpunkte der Durchführung der geplanten umfangreichen Verstaatlichung, bei objektiver Beurteilung wohl um so weniger von der Hand gewiesen werden, als man sonst zu einer Stereotypierung der Tarife trotz wesentlicher Verschiebungen in den Preisbildungsverhältnissen gelangen würde, wodurch den Eisenbahnen eine geradezu unhaltbare Sonderstellung unter den Gebilden des volkswirtschaftlichen Lebens zugewiesen würde.

Gleichwohl dürfen aber wegen der Bedeutung des Eisenbahnverkehres Änderungen der Tarife nur im Falle zwingender Notwendigkeit erfolgen, da jede solche Änderung, von einschneidendem Einflusse auf die Geschäftskonjunkturen ist und überdies individuell ganz verschiedenartige

Wirkungen zur Folge haben kann. Ferner muß Art und Ausmaß der Tarifänderung mit äußerster Vorsicht gewählt werden und insbesondere die heimische Produktion gegen das Eindringen fremder Produkte geschützt und die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse gefördert werden. Eine schablonenhafte, bloß den finanziellen Gesamterfolg ins Auge fassende Durchführung, z. B. eine prozentuelle Erhöhung aller Tarife, muß daher als ganz ausgeschlossen betrachtet werden.

Hinsichtlich der Modalitäten der Tarifänderungen anbelangt, so müssen einzelne Grundlagen des geltenden Tarifs zweifellos beibehalten werden. Gegenwärtig erfolgt die Tarifbildung im Frachtgutverkehre der österreichischen Bahnen nach folgenden Grundsätzen:

1. Erstellung in drei Abstufungen: für Stückgut (Sendungen unter 5000 *kg*), halbe Wagenladungen (mindestens 5000 *kg*) und ganze Wagenladungen (mindestens 10.000 *kg*).

2. Einteilung der Transportartikel unter wesentlicher Berücksichtigung ihres Wertes, Güterklassifikation. Für den Frachtgutverkehr bestehen acht Klassen wozu noch bei den einzelnen Bahnen Ausnahmetarife eintreten.

3. Die Preisbestimmung nach dem Staffeltarifsystem, also mit fallenden Einheitssätzen bei größeren Entfernungen. Zu diesen Streckensätzen kommen noch die für alle Entfernungen gleichbleibenden Manipulationsgebühren, bei den österreichischen Staatsbahnen außerdem noch die Stationsgebühr. Die letztere wurde vor drei Jahren mit provisorischem Chrakter eingeführt und dürfte bei einer durchgreifenden Tarifrevision wegfallen.

Die Konstruktion des Staffeltarifsystems erfolgt bei den verschiedenen Bahnen auf abweichenden ziffermäßigen Grundlagen; bei den Staatsbahnen fallen die kilometrischen Einheitspreise unter Zugrundelegung der Zonen 1 bis 50, 51 bis 150, 151 bis 300 und über 300 *km*. So kommt es, daß z. B. bei einem Transporte von 240 *km* der Streckensatz sich zusammensetzt für 50 *km* aus dem Einheitssatze der ersten Zone, für weitere 100 *km* aus dem Einheitssatze der zweiten Zone und für die restlichen 90 *km* aus dem Einheitssatze der dritten Zone.

Da bei den österreichischen Staatsbahnen die staffelförmige Reduktion der Einheitssätze namentlich in der vierten Zone sehr groß ist, teilweise sogar bis auf die Selbstkosten herabreicht, besteht die Sonderbestimmung, daß bei Entfernungen über 750 *km* ein weiteres Abfallen der Einheitssätze nicht mehr Platz greift, sondern daß der bei dieser Entfernung aus dem Staffeltarifsystem sich ergebende kilometrische Einheitssatz auch für die weiteren Entfernungen beibehalten wird.

4. Frachtbegünstigungen, welche den individuellen Bedürfnissen angepaßt sind und sonst nicht vorhandene Transportmöglichkeit schaffen sollen. Solche Frachtbegünstigungen werden entweder für Jahresfrist publiziert oder in die direkten Tarife eingerechnet. Unter ihnen beanspruchen hervorragendes Interesse jene, welche für den heimischen Export, sowie jene, welche zum Schutze der österreichischen Produktion gegen das Eindringen ausländischer Konkurrenzen gewährt werden.

Von diesen vier Punkten müssen die beiden ersten, Einteilung in Stückgut, halbe und ganze Wagenladungen und einheitliche Güterklassifikation unbedingt unangetastet bleiben; jede Änderung hieran würde geradezu revolutionierend wirken und wenigstens auf Jahre hinaus nicht nur für den innerösterreichischen, sondern auch für den über die Grenzen Österreichs hinausreichenden Güterverkehr unübersehbare Wirrnisse schaffen und die ohnehin von der Geschäftswelt beklagten Komplikationen des Tarifwesens in ungemessener Weise steigern.

Weiters liegt eine wesentliche und ziffermäßig bedeutungsvolle Änderung der Prinzipien für die Erteilung von speziellen Frachtbegünstigungen ganz außer dem Bereiche der Möglichkeit.

Wie bereits erwähnt, müssen diese Frachtbegünstigungen den Bedürfnissen angepaßt werden und sie sollen zumeist eine sonst nicht vorhandene Transportmöglichkeit für die betreffenden Artikel und Relationen schaffen.

Die Erteilung solcher Frachtbegünstigungen bildet das sicherste Kriterium für die Beurteilung der kommerziellen und verkehrsfördernden Tätigkeit einer Bahnverwaltung. Jeder Einzelfall muß besonders geprüft und behandelt werden. Ebenso wie es unrichtig wäre, wenn dabei ein allzu fiskalischer Geist herrscht und den auftauchenden Transportbedürfnissen aus einem solchen Geiste heraus ein nicht genügendes Entgegenkommen zugewendet würde, ebenso unrichtig wäre es aber, ohne genaue Prüfung aller Konsequenzen, eine allzu offene Hand zu zeigen. Es kann als die vornehmste Aufgabe der Staatseisenbahnverwaltung bezeichnet werden, gerade hinsichtlich der Abweichungen von der normalen Tarifierung zielbewußt und sachgemäß vorzugehen, eine Aufgabe, die um so schwieriger und verantwortungsvoller ist, als sie ein tiefes Eindringen in die jeweiligen geschäftlichen Konjunkturen erfordert, die von der oft und rasch wechselnden Fluktuation auf wirtschaftlichem Gebiete abhängen. Festumschriebene Normen für die Erteilung von Frachtermäßigungen können daher nicht bestehen; diese müssen ersetzt werden durch die auf die Förderung der heimischen Interessen gerichteten Tendenzen, die sich durch fallweise Berücksichtigung aller einschlägiger Umstände ausdrücken müssen. Angesichts

der geplanten Tariferhöhung erscheint daher eine prinzipielle Änderung des gegenwärtig beobachteten Vorganges nicht nur ausgeschlossen, sondern es muß erwartet werden, daß sich die verkehrsfördernde Tätigkeit der Staatseisenbahnverwaltung auf dem Gebiete der Erteilung von speziellen Frachtbegünstigungen nach Erhöhung der normalen Tarife im Gegenteile geradezu steigern wird und muß, da Transportmöglichkeiten, welche gegenwärtig bestanden, infolge der Erhöhung der Staatsbahntarife nicht selten werden unterbunden werden. Es wird daher oft mit Sonderbegünstigungen geholfen werden müssen, wo jetzt mit den normalen Tarifen das Auslangen gefunden wird. Es gilt dies namentlich im Exportverkehre, dessen Pflege nach wie vor in intensivster Weise das Augenmerk der Staatseisenbahnverwaltung zugewendet bleiben muß.

Nach dem Gesagten kann nur die Höhe der abgestuften Einheitssätze einer Abänderung unterliegen.

Aber auch hier kann nicht daran gedacht werden, das Staffeltarifsystem zu beseitigen und etwa nach deutschem Muster durch einen einheitlichen Kilometertarif zu ersetzen. Unser ganzes Wirtschaftsleben, welches in allen seinen Verzweigungen durch die Eisenbahntransportkosten nachhaltig beeinflußt wird, hat sich unter der Wirksamkeit des Staffeltarifsystems entwickelt. Der Übergang vom Staffeltarife zu einem einheitlichen Kilometertarife müßte, ohne Unterschied, ob hiebei eine Erhöhung oder eine Herabsetzung der Gesamteinnahmen beabsichtigt wird, eine, viele Existenzen geradezu vernichtende Wirkung ausüben, da die Änderungen nicht einer allseitigen Verteuerung oder Verbilligung, sondern zum Teile Verteuerungen, zum Teile Verbilligungen bewirken müßte. Denn es müßte hiefür ein Durchschnittseinheitssatz aus den gegenwärtigen Frachtsätzen gesucht und in Anwendung gebracht werden, ein solcher, der unter allen Umständen Verbilligungen für kurze Transportdistanzen und Verteuerungen für weitere Wegstrecken mit sich bringen und daher den einen Kreis der Interessenten gegenüber der Gegenwart begünstigen, den anderen schädigen würde.

Es können daher die Änderungen des Tarifes sich nur innerhalb des Staffeltarifsystems bewegen. Es bedingt dies aber natürlich nicht, daß man hiebei unter allen Umständen an der bisherigen Zonen- oder Staffeleinteilung ziffermäßig festhalten muß und daß die Änderung nur durch eine Hinaufsetzung der für die einzelnen Zonen dermalen bestehenden Einheitssätze erfolgen kann. Schon durch eine Verlängerung der einzelnen Zonen, welche einer Abschwächung der Wirkungen des Staffeltarifsystems gleichkommt, kann z. B. bei Aufrechthaltung der für dieselben bestehenden Einheitssätze eine Steigerung der Einnahmen erzielt werden. Auch die Beibehaltung der gegenwärtigen Gleich-

förmigkeit in der Zonenbildung bei den verschiedenen Klassentarifen kann nicht als Postulat für die Tarifrevision aufgestellt werden, da es nicht ausgeschlossen erscheint, daß die an der Hand der Statistik vorzunehmenden Detailstudien eine ungleiche Zonenbildung für die verschiedenen Klassen als zweckmäßiger erscheinen lassen. Diese Studien können z. B. ergeben, daß es angemessen ist, bei den Klassen für die minderwertigen Güter ein rascheres Abfallen der Einheitssätze eintreten zu lassen als bei den Klassen für höherwertige Güter.

Die staffelförmige Zonenkonstruktion sowie die Höhe der Einheitssätze für diese Zonen der verschiedenen Klassen stellen also das Gebiet dar, auf welchem sich die Tarifänderung zu bewegen haben wird. Auch hier erheben sich große Schwierigkeiten. Wird doch z. B. die Transportmöglichkeit durch Erhöhung der Tarife nicht bloß weiten Entfernungen, sondern für die Eisenbahn gerade auch für ganz kurze Entfernungen gefährdet, bei denen Achskonkurrenz möglich ist. Ein minder wichtiges Detail bildet es, ob die Begrenzung der staffelförmigen sukzessiven Reduktion des Durchschnittspreises bei wachsenden Transportdistanzen bei 750 *km* fortdauern soll.

Ob außer den Streckensätzen auch noch die Manipulationsgebühren geändert werden und ob etwa deren Abstufung nach Maßgabe der Weglänge platzgreifen soll, ist abzuwarten. Eine besondere Tragweite dürfte dem einen oder den andern Vorgange nicht beizumessen sein, besonders wenn gleichzeitig die mißliebige Stationsgebühr zur Auflassung gelangen wird.

Vergleichen wir schließlich noch das dermalige Tarifniveau für den Frachtgutverkehr der österreichischen Staatsbahnen und mit dem anderer Bahnen. Daß die Frachtsätze der zu verstaatlichenden Privatbahnen wesentlich höher sind, wurde bereits konstatiert. Gleiches gilt von der Südbahn.

Der Vergleich mit den Tarifen der ungarischen Staatsbahnen ergibt hinsichtlich der normalen Klassen des Tarifbarêmes, daß die Stückgutklassen I und II durchwegs bei den österreichischen Staatsbahnen billiger sind als bei den ungarischen. Die für halbe Wagenladungen wichtigste Klasse *A* ist nur für Entfernungen bis 100 *km*, dann bei solchen über 500 *km* billiger als die der österreichischen Staatsbahnen. Von den Klassen für ganze Wagenladungen ist die Klasse *B* und der Spezialtarif III durchgehends, die Klasse *C* und der Spezialtarif II nur für Entfernungen bis gegen 300 *km*, der Spezialtarif I nur bis 100 *km* bei den ungarischen Staatsbahnen billiger als bei den österreichischen Staatsbahnen. Es dürften sich somit im großen ganzen Vorteile und Nachteile der beiden Tarife die Wag-

schale halten. Die Verschiedenheit der beiden Konstruktionen ist begründet durch die Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse der beiden Teile der Monarchie und stehen daher mit wirtschaftspolitischen Erwägungen im kausalen Zusammenhange.

Der Vergleich mit den Tarifen der preußischen Staatsbahnen ist schwerer durchzuführen, da sich die Güterklassifikation der Bahnen im Deutschen Reiche mit der der österreichischen und ungarischen Bahnen nicht vollkommen deckt, so daß oft einer Klasse der österreichisch-ungarischen Güterklassifikation zur Erlangung eines Gesamtbildes mehrere Klassen des deutschen Schemas und umgekehrt einer deutschen Klasse mehrere österreichische Klassen entgegengestellt werden müssen.

Die Stückgutklasse I unserer Güterklassifikation entgegengehalten der deutschen Stückgutklasse ergibt, daß letztere zwischen 20 und 300 *km* teuerer, sonst billiger ist. Die österreichische Stückgutklasse II ist ausnahmslos billiger als die im allgemeinen in Vergleich zu ziehende deutsche Stückgutklasse, dagegen bis 300 *km* teurer als Spezialtarif für bestimmte Stückgüter der deutschen Bahnen. Über 300 *km* ist die österreichische Stückgutklasse II auch billiger als der genannte Spezialtarif. Der hierseitigen Klasse *A* stehen die Klassen *A* 1 und *A* 2 der deutschen Bahnen gegenüber. Die deutsche Klasse A 1 ist durchweg namhaft teurer, die Klasse *A* 2 nur bis 350 *km* billiger als die Klasse *A*. Der österreichischen Klasse *B* sind die deutschen Spezialtarife I und II entgegenzuhalten. Spezialtarif I ist nur bis gegen 100 *km*, Spezialtarif II nur bis 350 *km* billiger als Klasse *B*. Der österreichischen Klasse *C* stehen gegenüber die Spezialtarife II und III der deutschen Bahnen. Auch hier zeigt es sich, daß nur auf kurze Entfernungen, und zwar beim Spezialtarif II bis 75 *km*, beim Spezialtarif III bis 350 *km* die preußische Tarifierung für die Verfrächter günstiger ist als die österreichische.

Ebenso ergibt der Vergleich der beiderseitigen Spezialtarife I nur bis 100 *km* billigere Frachtsätze der preußischen Staatsbahnen. Dasselbe gilt von dem österreichischen Spezialtarife 2 und dem preußischen Spezialtarife II, welch letzterer nur bis 75 *km* billiger, von da an namhaft höher ist als der analoge österreichische Staatsbahntarif. Ähnliches ergibt sich aus dem Vergleiche der beiderseitigen Spezialtarife 3, welcher bei den preußischen Staatsbahnen nur bis 185 *km* billiger ist als bei den österreichischen Staatsbahnen.

Von den sonstigen Tarifen der preußischen Staatsbahnen ist nur noch der Rohstofftarif hervorzuheben, der allerdings z. B. für den Artikel Kohle

bis 225 *km*, dann für ganz weite Entfernungen billiger ist als der Ausnahmetarif I der österreichischen Staatsbahnen.

Abgesehen von diesem Rohstofftarif, welcher allerdings der Staatseisenbahnverwaltung dringend zur Nachahmung empfohlen werden muß, ergibt sich demnach als charakteristisches Unterscheidungmerkmal zwischen den in Vergleich gezogenen beiden Tarifen, daß die preußischen Staatsbahntarife zumeist nur auf kurze Entfernungen billiger sind als die österreichischen, was auf die Wirkung einerseits des einheitlichen Kilometertarif-, anderseits des Staffeltarifsystems zurückzuführen ist. Das Niveau des Gesamttarifs ist unzweifelhaft niedriger bei den österreichischen Staatsbahnen.

Wenn bei dieser ziffermäßig nachweisbaren Konstatierung berücksichtigt wird, daß die Richtungs- und Steigungsverhältnisse bei den preußischen Staatsbahnen wesentlich günstiger, die notwendige Anzahl der Kunstbauten bedeutend geringer, daher sowohl die Anlage als die Betriebskosten bedeutend niedriger sind, wenn ferner nicht außer acht gelassen wird, daß die weitaus dichtere Verkehrsintensität der preußischen Staatsbahnen die Höhe der Betriebskosten viel günstiger beeinflußt, als die geringere Verkehrsintensität der österreichischen Staatsbahnen, wenn sich endlich noch aus all diesen Faktoren der am meisten in die Augen springende Unterschied ergibt, daß die preußischen Staatsbahnen jährlich nach Millionen zählende Beträge an die Staatskassen als Gebarungsüberschüsse abführen, während die österreichischen Staatsbahnen nicht in der Lage sind, das Verzinsungs- und Amortisationserfordernis für das investierte Anlagekapital zur Gänze aufzubringen, so bietet sich gerade aus diesem Vergleiche ein Gesamtbild dar, auf Grund dessen man der die Volkswirtschaft fördernden Tätigkeit der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung die Anerkennung nicht versagen kann. Bisher hat sich die Staatseisenbahnverwaltung von einem allzu fiskalischen Einschlage bei ihren Entschließungen freizuhalten gewußt. Hierauf ist wohl, ungeachtet einzelner niemals ganz auszuschließender Klagen, ihre unzweifelhafte Popularität, welche auch durch das Drängen nach weiteren Verstaatlichungen erwiesen wird, zurückzuführen. Es kann daher auch die Erwartung und Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Staatseisenbahnverwaltung auch in diesem hochwichtigen Augenblicke, in dem Entschließungen zu fassen sind, welche unzählige wirtschaftliche Existenzen berühren, Entschließungen, die wohl geeignet sein könnten, auf lange Zeit hinaus schweres Unheil heraufzubeschwören, ihre erprobten Traditionen nicht verleugnen wird.

Diese Hoffnung ist auch begründet durch die beruhigenden Worte, welche der Eisenbahnminister der Ankündigung der Notwendigkeit der

Tariferhöhungen beigefügt hat. Eine weitere Beruhigung ist daraus zu schöpfen, daß das Subkomitee des Staatseisenbahnrates, daher Männer aller dem wirtschaftlichen Leben angehörenden Berufskreise, in die Lage kommt, die Vorschläge des Ministeriums einer eingehenden fachmännischen Prüfung zu unterziehen.

Zu hoffen und zu verlangen ist, daß das Eisenbahnministerium schon in seinem Reformprojekte die Wichtigkeit des Exports und die Unterstützung der heimischen Produktion gegen Auslandkonkurrenzen nicht außer acht lassen und vermeiden wird, daß in diesen beiden Richtungen schwer, ja man kann wohl sagen, ruinöse Belastungen des Verkehres eintreten.

Literaturberichte.

Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben von G. Mischler und J. Ulbrich, 2. Auflage Bd. IV. 1193 + XVII Seiten.

Das große Werk liegt nunmehr abgeschlossen vor. Der vierte Band enthält die Buchstaben R bie Z, ferner etwa 40 Seiten Nachträge, ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein alphabetisches Nachschlagregister sowie ein Verzeichnis der Mitarbeiter. Der vierte Band zeigt die nämlichen großen Vorzüge wie die früheren. Die Veränderungen gegenüber der ersten Auflage sind hier im ganzen nicht sehr bedeutend. An neuen größeren Artikeln seien die Schlagworte Regierungsstellvertreter und Regentschaft von Hauke, Schatzungen von Fröhlich, Staatsbildung von Hauke, Städtische Verfassung in Galizien von Buzek, Touristen- und Fremdenverkehr von Schmid, Triest von Krausenek, Unlauterer Wettbewerb von Emanuel Adler, Verlagsarbeit von Schwiedland, Verwaltungsrechtliche Übereinkommen von Bresiewicz, Wien von Hecke erwähnt. Die bei Besprechung der anderen Bände hervorgehobenen Mängel in der Disponierung der Materie kommen naturgemäß auch in diesem Bande zum Vorscheine und haben zu so merkwürdigen „Schlagwörtern“ geführt, wie „Rückforderungen der öffentlichen Abgaben“, „Steigerung des Bodenertrages durch besondere Anlagen, Meliorationswesen und Meliorationskredit“, „Unterricht in sogenannten Fertigkeiten und Künsten“, „Vermögensübertragungen, selbständige und Zuschlagsbesteuerung durch die Selbstverwaltungskörper“, „Waffengebrauch, administrativer, der öffentlichen Vollzugsorgane und des Militärs“. Diese Kuriositäten sind aber deshalb ohne wesentlichen Schaden, weil ein sehr ausführliches alphabetisches Materienverzeichnis darüber belehrt, unter welchem Schlagworte jeder einzelne Gegenstand behandelt ist. Auch sind sie hier nur angeführt, um einen Wink für eine, hoffentlich bald nötig werdende dritte Auflage zu geben; sie vermögen aber nicht die Freude und Genugtuung über den Abschluß des groß angelegten Werkes zu schmälern, das Zeugnis gibt von der großen literarischen Leistungsfähigkeit der österreichischen Wissenschaft und Verwaltung.

Schiff.

Lazard Max. Le Chômage et la Profession. Contribution à l'étude statistique du Chômage et de son Coefficient professionel. Paris, Felix Alcau, 1909, 379 S.

Der Verfasser unternimmt hier den Versuch, auf die Frage, ob und in welchem Maße der Beruf den Grad der Arbeitslosigkeit beeinflußt, auf statistischem Wege eine Antwort zu finden. Es ist gewiß sehr verdienstlich, dieses Problem einmal ernsthaft in Angriff genommen zu haben. Leider kann man aber nicht sagen, daß der Versuch geglückt sei. Es sind vielmehr sowohl gegen die befolgten Methoden als auch gegen die Schlüsse, die der Autor aus den Berechnungen zieht, Einwände zu erheben, die so gewichtig sind, daß der effektive Wert der Untersuchung sehr stark reduziert wird. Da es sich aber hier um eine der wichtigsten Fragen der Sozialpolitik handelt, erscheint es notwendig, sich in etwas ausführlicherer Weise mit dem Verfasser auseinanderzusetzen.

In den ersten Kapiteln werden zunächst die verschiedenen Varianten erörtert, die bei der Begriffsbestimmung des „chômage" oder der Arbeitslosigkeit zu unterlaufen pflegen, und die Quellen aufgezeigt, aus denen statistische Kenntnisse über die Arbeitslosigkeit geschöpft werden können. Für die Untersuchung der Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Berufszugehörigkeit sind, wie der Verfasser im dritten Kapitel ausführt, nur jene Erhebungen brauchbar, die gelegentlich allgemeiner Volks- oder Berufszählungen durchgeführt worden sind. Solche Erhebungen über die Arbeitslosigkeit fanden in Frankreich in den Jahren 1896 und 1901 statt, in Deutschland im Juni und im Dezember 1895.

Es folgt nun eine Darstellung der französischen Berufs- und Arbeitslosenzählung vom Jahre 1901; das dieser Zählung zugrunde liegende Berufsschema mußte, um halbwegs richtige Quoten der Arbeitslosigkeit berechnen zu können, mehrfach umgewandelt werden, welche Umrechnung in einer Tabelle von 33 Druckseiten im Detail vorgeführt wird. Verfasser wirft sodann die Frage auf, ob die Verschiedenheiten der so berechneten Arbeitslosigkeitsquoten für 165 Berufsgruppen nicht vielleicht eine ähnliche Dispersion zeigen, wie sie nach den Lehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung für bloß zufällige Abweichungen von einem Mittelwerte zu erwarten gewesen wären; eine Frage, die wohl auch ohne ziffermäßige Untersuchung mit Sicherheit hätte verneint werden können.

In einem weiteren Kapitel wird sodann ein Vergleich zwischen den in gleicher Weise umgerechneten Arbeitslosigkeitsziffern der beiden in Betracht kommenden französischen Volkszählungen durchgeführt. In einem recht instruktiven Graphikum werden für jede der 165 Berufsgruppen die für die beiden Jahre sich ergebenden Promillsätze der Arbeitslosigkeit einander gegenübergestellt. Hier zeigt sich in den meisten Berufsgruppen eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung in der Höhe der Arbeitslosigkeitsquote, in anderen allerdings wieder sehr starke Verschiedenheiten, ein Ergebnis, das aber durchaus nicht so überraschend ist, als es dem Verfasser erscheint.

So weit ist gegen das Verfahren des Autors nichts Wesentliches einzuwenden.

Dieser geht aber nunmehr daran, einen einheitlichen Ausdruck, ein Maß für die Ähnlichkeit respektive Verschiedenheit der beiden Zahlenreihen zu suchen, und zwar derart, daß der Einfluß des Berufsfaktors möglichst isoliert in die Erscheinung tritt, während der Einfluß der anderen Faktoren — etwa die Konjunktur zur Zeit der Erhebungen — ausgeschieden werden soll. Zu diesem Zwecke wird zunächst, und zwar für jedes der beiden Erhebungsjahre getrennt, festgestellt, inwiefern die Arbeitslosigkeitsquote der einzelnen Berufsgruppe von der durchschnittlichen Arbeitslosigkeitsquote verhältnismäßig abweicht. (Berufsindex der Arbeitslosigkeit.) Beträgt also z. B. die Arbeitslosigkeit in der Summe aller Berufe durchschnittlich 31‰, in einem bestimmten Berufe dagegen 62‰, so ist der Berufsindex 2·0. Es ist zuzugeben, daß der Vergleich der auf solche Weise für die beiden Jahre berechneten Indizes des nämlichen Berufes deutlicher als der unmittelbare Vergleich der Promillsätze den Einfluß des Berufes auf den Grad der Arbeitslosigkeit erkennen läßt. Allein der Autor begeht hier den ersten methodologischen Fehler, indem er der Berechnung dieser Indizes als Mittelwerte nicht den wirklichen Promillsatz der Arbeitslosigkeit in der Summe aller Berufe zugrunde legt, sondern das arithmetische Mittel der für die 165 Berufsgruppen sich ergebenden Promillsätze!

Der Autor geht aber noch weiter. Um eine einheitliche Ziffer als Maß für die gegenseitige Annäherung der beiden Reihen zu konstruieren, addiert er die für die einzelnen Berufsgruppen gefundenen Indizes zusammen, und zwar derart, daß er einerseits die Summe der niedrigeren Indizes aller Berufe (ohne Rücksicht auf das Erhebungsjahr) und in gleicher Weise die Summe der höheren Indizes bildet. Durch Division der ersten durch die zweite Summe gelangt er zu einem „Ähnlichkeitsindex", der sich für die beiden in Rede stehenden französischen Zählungen auf 0·75 stellt.

Man kann dieser Art des Vorgehens eine gewisse Künstelei und Willkürlichkeit nicht absprechen. Die Methode leidet insbesondere an dem Gebrechen, daß das Resultat sehr wesentlich davon beeinflußt wird, in wie viele Berufsgruppen die Gesamtheit der Arbeiten zerlegt wird und in welcher Weise diese Gruppen gebildet werden. Außerdem wird aber dabei der statistischen Bedeutung der einzelnen Gruppen in keiner Weise Rechnung getragen. So sind z. B. die Berufsindizes der Gruppe Linoleumerzeugung (628 Arbeitnehmer, 1 Arbeitloser), private Depeschenunternehmung (553 Arbeitnehmer, 1 Arbeitsloser) von ebenso großem Gewichte für die Bildung des Ähnlichkeitsindex wie die Landwirtschaft (2,092.700 Arbeitnehmer, 35.836 Arbeitslose), die öffentliche Verwaltung (501.931 Arbeitnehmer), Handel (381.363), Schlosserei (379.865) u. dgl. Daß unter solchen Umständen der Ähnlichkeitsindex als wertlos bezeichnet werden muß, ist klar.

Sehr anfechtbar ist des weiteren der vom Verfasser durchgeführte Vergleich zwischen den Ergebnissen der beiden französischen und der beiden deutschen Zählungen hinsichtlich der Arbeitslosigkeit. Von anderen Abweichungen abgesehen, ist doch schon der Umfang der Erhebung in den beiden Staaten ein sehr verschiedener gewesen; denn in Deutschland war die Frage nach der Arbeitslosigkeit für alle Arbeitnehmer zu beantworten, in Frankreich

nur für jene Lohnarbeiter, die gewöhnlich in einem fixen Lohnverhältnisse stehen. Ferner sind nur in der deutschen Berufszählung vom Jahre 1895 jene Personen, die zwar in ihrem Hauptberufe arbeitslos sind, nicht aber in ihrem Nebenerwerbe, als arbeitend, sonst als arbeitslos gezählt worden. Auch erfolgte die Zuteilung zu den einzelnen Gewerbegruppen in Deutschland nach dem Berufe des einzelnen, in Frankreich nach der Art des Betriebes. Trotz dieser und mancher anderer Bedenken unternimmt es der Verfasser, die Ergebnisse der 4 Erhebungen einander gegenüberzustellen. Natürlich müssen zu diesem Zwecke auch die Berufsschemata der beiden Staaten vorerst einigermaßen in Übereinstimmung gebracht werden; die diesbezüglichen Berechnungen füllen 76 Druckseiten!

Es entstehen somit 102 Gewerbegruppen, die natürlich noch geringere Homogeneität besitzen als die früher gebildeten 163. Auch für jede dieser Gruppen berechnet sodann der Verfasser, und zwar für jede der 4 Erhebungen, den Promillsatz der Arbeitslosigkeit und den Index der Arbeitslosigkeit, d. h. die Relation zwischen jenem Promillsatze und dem (arithmetischen!) Mittel aller Promillsätze der nämlichen Erhebung. Dann entwickelt er auf die oben angegebene, höchst bedenkliche Weise für je ein Paar der Erhebungsreihen einen „Ähnlichkeitsindex“. Es entstehen so 4 Ähnlichkeitsindizes. Schließlich berechnet er noch einen Ähnlichkeitsindex für die Gesamtheit der 4 Erhebungen, indem er von den 4 Arbeitslosigkeitsindizes jeder Berufsgruppe einerseits die niedrigsten, anderseits die höchsten summiert und diese beiden Summen in Relation setzt; Ergebnis 0·44. Der Ähnlichkeitsindex ist am höchsten beim Vergleiche der beiden französischen Zählungen (0·82), er sinkt auf 0·65 beim Vergleiche der beiden deutschen Zählungen und der deutschen Junizählung mit der französischen Zählung von 1896, auf 0·60 beim Vergleiche der deutschen Junizählung, mit der französischen Zählung 1901; dagegen ergibt sich für die deutsche Dezemberzählung, verglichen mit jeder den beiden französischen Erhebungen, ein Ähnlichkeitsindex von 0·56. Lazard glaubt, daraus schließen zu dürfen, daß der Einfluß des Berufes auf die Arbeitslosigkeit für das nämliche Land und die nämliche Jahreszeit ungefähr konstant ist, daß er stärker schwankt bei Verschiedenheit des Ortes oder der Zeit und bei Verschiedenheit dieser beiden Momente am stärksten ist. Wie weit diese Sätze richtig sind, mag dahingestellt bleiben; sicherlich aber kann in den vorstehenden „Indizes“ ein Maß oder auch nur ein Beweis für die in Rede stehenden Verschiedenheiten des Einflusses des Berufes nicht erblickt werden.

Die sonstigen Schlußfolgerungen des Verfassers aus den berechneten Relativzahlen sind sehr gewagt und verraten jenen Optimismus, bei welchem der Wunsch leicht zum Vater des Gedankens wird. So stellt der Autor die Behauptung auf, daß sich aus den Zahlen für die 4 Erhebungen ergebe, daß die Arbeitslosigkeit innerhalb der nämlichen Industrie die Tendenz zu einer gewissen Stabilität besitze. Das ist ein starkes Stück. Sehen wir selbst davon ab, daß — was sehr anfechtbar ist — für diese Untersuchung bloß die Indizes der Arbeitslosigkeit, nicht die Promillsätze, verglichen werden, wodurch schon eine Abschleifung der Kontraste bewirkt wird. Aber selbst

bei diesem Vergleiche sind von 102 Gewerbegruppen nur 39, bei welchen diese Indizes nicht wenigstens um 100 Proz. voneinander abweichen, während bei 69 die Spannung zwischen niederstem und höchstem Index der Arbeitslosigkeit 100 Proz. übersteigt!

Lazard geht übrigens in der Destillierung der Ziffern noch weiter. Er bildet nämlich aus den 102 Gewerbegruppen durch Zusammenfassung der technisch verwandten Gruppen 23 Gewerbeklassen und berechnet nunmehr für jede dieser Klassen den durchschnittlichen Index der Arbeitslosigkeit und zwar für den Durchschnitt der 4 Erhebungen! Es werden hier also aus methodologisch unrichtigen Relativzahlen auf methodologisch wieder unrichtige Weise Relativzahlen berechnet! Nun behauptet der Verfasser, daß sich dabei klar zeige, daß die nach ihrem allgemeinen Charakter verwandten Gewerbegruppen es auch hinsichtlich der Arbeitslosigkeit seien. Tatsächlich aber sind von 21 Gewerbeklassen 7, welche aus Gewerbegruppen bestehen, deren Indizes um 100 Proz. voneinander abweichen, bei 4 weiteren Klassen beträgt die Spannung wenigstens 50 Proz.! Dabei gehören zu den so wenig homogenen Klassen die umfangreichsten, wie: Baugewerbe, Holzindustrie, Industrie in Steinen und Erden, Nahrungsmittel-, Textil-, Eisenindustrie, öffentliche Berufe usw.

Endlich wirft der Verfasser die Frage auf, welches die Ursache ist für die verschieden starke Verbreitung der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Berufen. Er glaubt, daß diese Ursache in der (durchschnittlichen) Größe der Betriebe in den einzelnen Gewerbegruppen gelegen sei, und will, um dies anschaulich zu machen, für jede von 95 Gruppen 2 Zahlen einander gegenüberstellen, welche einerseits für den Grad der Arbeitslosigkeit, anderseits für die Größe des Betriebes charakteristisch sind. In letzterer Beziehung werden auf Grund der französischen Erhebung vom Jahre 1901 Durchschnittsgrößen für 95 Gewerbegruppen berechnet und aus diesen wieder Größenindizes durch Reduktion auf einen Mittelwert — und zwar diesmal wieder auf den Medianwert — gewonnen. Die Berechnung der Durchschnitte leidet übrigens auch an mehreren groben Mängeln; es sind nur die Zahlen für männliche Arbeiter auf die Betriebe mit wenigstens einem Arbeiter reduziert. Durch Ausschluß einerseits der Arbeiterinnen, anderseits der Alleinbetriebe ist der berechnete Durchschnitt bald zu groß und bald zu klein. Als Maß für die Arbeitslosigkeit werden aber nicht etwa die Indizes der gleichen Zählung, sondern die oben erwähnten Durchschnittsindizes der 4 Zählungen genommen! Der Verfasser übersieht also völlig die großen Verschiedenheiten in der Verbreitung des Großbetriebes in Deutschland und Frankreich! Die Gegenüberstellung dieser Daten führt den Verfasser zu dem Schlusse, daß die zentralisierten Industrien nur wenig, die nicht zentralisierten stärker unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Allein wenn man die öffentlichen Betriebe — wie Post, Telegraph, Eisenbahnen, Unterricht, öffentliche Verwaltung u. dgl. — als nicht vergleichbar ausscheidet, gehört sehr viel guter Wille dazu, um die behauptete umgekehrte Proportionalität zwischen Betriebsgröße und Größe der Arbeitslosigkeit aus den Zahlen herauszulesen. Der Verfasser selbst wagt es denn auch nicht, diese Proportionalität als „positives

Resultat“ seiner Studien zu bezeichnen; als solche führt er vielmehr (S. 341 ff.) nur die Tatsache an, daß der Beruf die Arbeitslosigkeit „beeinflußt“ — eine Tatsache, die in der Tat „nicht vollständig neu“ ist, wie der Verfasser zugesteht — und der Eindruck („impression“), daß dieser Einfluß konstant sei — ein Eindruck, der aber, wie wir gesehen haben, durch die Ziffern nicht gerechtfertigt wird. Allerdings will der Verfasser auch das negative Resultat gewonnen haben, daß die nicht beruflichen Faktoren auf die Arbeitslosigkeit keinen oder nur ganz geringen Einfluß ausüben. Allein dieses negative Resultat ist, wenn möglich, noch schwächer fundiert, als jenes positive. Wie der Verfasser z. B. den Einfluß der Jahreszeit auf die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe leugnen kann (S. 349), ist um so weniger begreiflich, als auf S. 260 für die 4 Gruppen des Baugewerbes für den Juni Promillsätze von 27, 25, 36, 38, für den Dezember solche von 160, 122, 194, 182, für den März solche von 44 bis 100 berechnet werden und in ähnlicher Weise auch die Indizes der Arbeitslosigkeit in diesen Gruppen zwischen 0·94 im Juni und 4·27 im Dezember schwanken.

Nach dem Gesagten muß die Arbeit trotz des außerordentlich großen Fleißes, mit dem der Autor seine Aufgabe behandelt hat, als durchaus verfehlt bezeichnet werden. Es schien dem Unterzeichneten notwendig, durch Eingehen auf die angewendeten Methoden und durch Überprüfung der behaupteten Resultate die Richtigkeit dieses Urteiles zu erweisen; denn gerade auf statistischem Gebiete geschieht es leider sehr häufig, daß die angeblichen Ergebnisse der angeblich exakten Untersuchungen unbesehen übernommen und daraus wieder neue Schlüsse gezogen werden. Dem sollte durch die vorstehenden Ausführungen vorgebeugt werden. Schiff.

Neuere sozialpolitische Schriften.

Fünfter Deutscher Arbeiternachweis-Kongreß in Leipzig vom 12. bis 14. November 1908. (Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise Nr. 7). Berlin Karl Heymanns Verlag 1909. 302 Seiten.

Das vorliegende Buch ist eine Fundgrube der Anregung und Belehrung über die verschiedenen Seiten der Arbeitervermittlungsfrage. Die Reichhaltigkeit des Inhaltes ergibt sich schon aus den Punkten, die zur Verhandlung standen: die allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise und die besonderen Facharbeitsnachweise; Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeiternot auf dem Lande; die Verbindung des Arbeitsnachweises mit anderen sozialen Einrichtungen; Einrichtungen von Arbeitsnachweisbureaus; die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde gegenüber den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen; der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband.

Wer immer sich praktisch oder theoretisch mit der so wichtigen Frage der Arbeitsvermittlung beschäftigt, wird diese sehr instruktive Publikation mit Nutzen lesen.

Earnings and Hours Enquiry. Report of an Enquiry by the Boarnd of Trade into the Earnings and Hours of Labour of Workpeople of the United Kingdom I. Textile Trade, in 1906. Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty London Darling & Son 1909. LXXIV + 250 Seiten.

Der erste die Textilindustrie betreffende Band einer groß angelegten statistischen Erhebung des englischen Arbeitsamtes über die Höhe der Arbeitslöhne und die Länge der Arbeitszeit in dem Vereinigten Königreiche liegt vor uns.

Die in England übliche Methode, die Interessenten um die freiwillige Ausfüllung von Erhebungsformularen zu ersuchen, hat sich hier wieder glänzend bewährt: in der englischen Textilindustrie (ohne die Heimarbeit) sind etwas über 1 Million Personen beschäftigt, während Ausweise über etwa 500.000 Arbeiter eingelangt sind, so daß die Rundfrage des Arbeitsamtes einen Erfolg von 43·8% aufzuweisen hat. Allerdings — und darin scheint mir der größte Mangel der Erhebung zu liegen — hat sich das Arbeitsamt ausschließlich an die Unternehmer um Auskünfte gewendet, es aber unterlassen, in gleicher Weise auch die Arbeiter und ihre Organisationen zu befragen, obgleich man doch wohl auch von diesen sicherlich sehr brauchbare Daten hätte erlangen können. Man hat sich dadurch mehrfacher Vorteile begeben; der Möglichkeit, auch für einen Teil jener Betriebe, für welche die Unternehmer keine Angaben gemacht haben, solche zu bekommen; der Möglichkeit, die Angaben der Unternehmer und die der Arbeiter zu konfrontieren und so die einen durch die anderen zu kontrollieren. Oder sollten die Unternehmer in England in ihren statistischen Angaben so zuverlässig sein, daß eine Kontrolle ganz überflüssig erscheint?

Die Erhebung erstreckt sich sowohl auf die Fabriken als auf die Werkstätten, worunter solche Betriebe zu verstehen sind, in denen keine Maschinen verwendet werden; nicht dagegen auf die Hausindustrie (Heimarbeit).

Für jeden Betrieb waren 3 Formulare auszufüllen.

In dem ersten waren für jede letzte Lohnwoche der 12 Monate des Jahres 1906 die Gesamtzahl der Entlohnten und die Gesamtsumme der ausgezahlten Löhne, endlich für das ganze Kalenderjahr (52 Wochen) die gesamte Lohnsumme, all dies ohne jede Unterscheidung nach Geschlecht, Alter oder anderen Momenten.

Das zweite Formular erhebt für eine bestimmte Woche des September den tatsächlichen Nettoarbeitsverdienst, und zwar getrennt für jede Arbeitergruppe, die nach Geschlecht, Alter (über oder unter 20 Jahre), Beschäftigungsart, Entlohnungsart (Zeit- oder Stücklohn), Arbeitsdauer (normale Arbeitszeit, weniger oder mehr) und der Höhe des Wochenverdienstes völlig homogen ist.

Endlich waren in einem dritten Formular darzustellen: Arbeitszeit, Feiertage, Lohnzahlungsperiode, Prämien usw.

Man sieht, die Erhebung war inhaltlich sehr reichhaltig. Leider — und hier berühre ich den zweiten wunden Punkt der Veröffentlichung — trug die Bearbeitung nicht allen ökonomisch und sozial interessanten Momenten Rechnung. So fehlt in den Tabellen die Unterscheidung zwischen

Fabriken und Werkstätten, die Gliederung der Betriebe nach ihrer Größe (Zahl der Arbeiter oder Höhe der Gesamtsumme); der Vergleich der Höhe der Arbeitslöhne, der Dauer der Arbeitszeit in Klein- und Großbetrieben wäre aber doch wohl besonders wichtig gewesen.

Trotz dieses Mangels aber sind die Ergebnisse noch interessant genug; besonders da eine, wenn auch nicht vollkommene, Vergleichbarkeit mit einer Erhebung aus dem Jahre 1886 besteht. Es seien hier von den festgestellten Tatsachen einige der wichtigsten kurz angeführt.

Mehr als die Hälfte (51 Proz.) aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter stehen im Stücklohne.

Für sämtliche Vollarbeiter der letzten Septemberwoche ergibt sich ein Durchschnittslohn von 17 s 6 d, und zwar für Männer 28 s 1 d, für Frauen 15 s 5 d. Von den Männern verdienten mehr als $^4/_5$ 20 s oder darüber, mehr als $^1/_3$ 30 s und darüber; von den Frauen hatte dagegen fast $^8/_{10}$ weniger als 20 s in der Woche verdient, ja, mehr als die Hälfte weniger als 15 s, während 30 s fast keine Frau erreichte. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst wird auf 43 £ 10 s berechnet.

Seit dem Jahre 1886 hat eine Steigerung der Männerlöhne um etwa 20—25 Proz., der Weiberlöhne um 22—23 Proz. stattgefunden. Die wöchentliche Arbeitszeit schwankt zwischen 57·1 und 53·2 Stunden.

Die Arbeits-, Lohn- und sanitären Verhältnisse im Bäckergewerbe nach dem Stande der 1. Jahreshälfte 1908. Herausgegeben vom Verbande der Bäckerarbeiter Österreichs. Wien 1909.

Die Bäckerorganisation hat schon 1893 und 1898 umfassende statistische Erhebungen ähnlicher Art durchgeführt. Die vorliegende ist viel ausgedehnter als die beiden Vorgängerinnen und erstreckt sich auf fast 11.000 Personen. So interessant die Ergebnisse dieser Erhebung sind, so ist doch sehr zu bedauern, daß über die befolgten Methoden kein Wort gesagt wird. Der Wert der Publikation leidet sehr darunter, daß das Erhebungsformular nicht abgedruckt ist, daß man über die Art der Ausfüllung nichts erfährt, daß man nicht weiß, ob die Angaben der Arbeiter überhaupt in irgend einer Weise auf ihre Richtigkeit überprüft wurden, ja, daß man nicht einmal darüber orientiert wird, welche Quote der gesamten Bäckereiarbeiter durch die Erhebung erfaßt wird. Diese Unterlassungen sind um so mehr zu bedauern, als unter solchen Umständen Zweifel über die Zuverlässigkeit der Erhebung wachgerufen werden auch bei jenen, die nicht von vornherein den (unkontrollierten) Angaben der Arbeiter selbst ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen. Gleichwohl ist es nicht uninteressant, die wesentlichen Ergebnisse dieser Erhebung anzuführen:

Die Erhebung erstreckt sich auf 1296 Betriebe mit 10.871 beschäftigten Personen; da im Jahre 1902 durch die Betriebszählung 21.496 Hauptbetriebe mit 64.808 beschäftigten Personen festgestellt worden sind, so umfaßt die vorliegende Erhebung nur eine relativ geringe Quote des gesamten Gewerbes.

1. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit der Gehilfen schwankt zwischen

5 und 19 Stunden täglich; bei 8·6 Proz. aller Gehilfen wurde eine Arbeitszeit von mehr als 14½ (bis 19) Stunden, bei rund 25 Proz. eine solche von mehr als 12½ Stunden erhoben, während nur 9·3 Proz. sich einer Arbeitszeit bis 8 Stunden erfreuen und ¾ aller Bäcker 12 Stunden oder weniger arbeiten. Die traurigsten Ziffern finden sich dort, wo die Organisationen der Arbeiter relativ am zurückgebliebensten sind.

Übrigens ist die Dauer der Anwesenheit in der Bäckerei durchschnittlich noch um 1 Stunde 5 Minuten länger, als oben angegeben. Hiernach werden die gesetzlichen Vorschriften, wonach die Pausen innerhalb der Arbeitszeit wenigstens 1½ Stunden betragen sollen, in weitem Umfange nicht befolgt. Beträgt doch die durchschnittliche Arbeitspause in Laibach nur 6, in Schlesien 5, in Triest gar nur 3 Minuten.

Der Vergleich mit den früheren Statistiken ergibt für Wien eine Verkürzung der durchschnittlichen Arbeitszeit seit 1897 um 1¼ Stunde, seit 1893 um fast 2 Stunden.

Verhältnismäßig noch länger als bei den Gehilfen scheint die Arbeitszeit bei den Lehrlingen zu sein, da sich für diese bei 21 Proz. eine Arbeitszeit von mehr als 14½ Stunden, bei 44 Proz. eine solche von mehr als 12½ Stunden, dagegen nur bei 6 Proz. eine solche von 5—8 Stunden ergab. Nicht 75 Proz., sondern nur 56 Proz. der Lehrlinge arbeiten nur bis zu 12 Stunden täglich. Während sich für die Gehilfen eine durchschnittliche Arbeitszeit von 12·15 Stunden mit 1·05 Stunde Pausen ergab, haben die Lehrlinge in Durchschnitt 13·06 Stunden Arbeit mit nur 0·56 Stunde Pause! In einzelnen Gegenden wird die Arbeitskraft der Lehrlinge noch weit stärker ausgenutzt. So soll die durchschnittliche Arbeitszeit der Lehrlinge in Schlesien 15½ Stunden betragen, von denen nur 24 Minuten auf Pausen entfallen!

Charakteristisch ist, daß die Arbeitszeit jener Lehrlinge, die zur Nachtarbeit nicht herangezogen werden dürfen, beträchtlich (um 1¼) kürzer ist, als die der Nachtarbeiter. Über ⅓ der jugendlichen Lehrlinge muß aber auch Nachtarbeit verrichten.

Der Ersatzruhetag ist, wie die Statistik zeigt, nunmehr zum größten Teile durchgesetzt. 70 Proz. der Gehilfen genießen die 36 stündige Ersatzruhe, nur 16·3 Proz. keinerlei Ersatzruhe, während für den kleinen Rest die Ersatzruhe geteilt ist. Noch vor 10 Jahren hatten bloß 23·6 Proz. die 36stündige, 33·6 überhaupt gar keine Ersatzruhe.

Auch hier scheinen die Lehrlinge wesentlich schlechter daran zu sein. Nicht einmal der 5. Teil der Gesamtzahl soll hier den gesetzlich ihnen zustehenden Ruhetag tatsächlich haben, bei 71 Proz. der Lehrlinge fehlt angeblich jede Ersatzruhe.

2. Löhne. Hier interessiert vor allem die Frage, inwieweit der reine Barlohn in der Bäckerei schon Eingang gefunden hat. Nach der vorliegenden Statistik erhalten nur noch 15 Proz. der Gehilfen Kost, 30 Proz. Wohnung von ihrem Meister. Als durchschnittlicher Lohn ohne Kost ergaben sich für ganz Österreich rund 27 *K*, aber z. B. für Mähren nur 17½ *K*. Im einzelnen Falle sinken übrigens die Löhne ohne Kost bis unter 20 *K* (18 Proz.). ja, selbst unter 18 *K*. Im übrigen ergibt auch hier ein Vergleich mit früheren

Erhebungen eine Besserung der Verhältnisse, nämlich eine Steigerung der durchschnittlichen Löhne in Wien um mehr als $4^1/_2$ *K.* Wie viel von dieser Steigerung der Löhne durch die Erhöhung der Lebensmittelpreise wieder wettgemacht wird, ist allerdings nicht zu konstatieren. Bemerkenswert ist, daß festgestellt wurde, daß die Löhne sich bei der Mehrzahl der Gehilfen unter jenem Niveau befinden, welches in den Tarifverträgen vereinbart ist; ähnliches gilt von der Arbeitszeit.

3. Betriebsräume: Diesbezüglich ergibt die Erhebung: $^1/_4$ aller Bäckereien befindet sich in Kellern (in Wien sogar 40 Proz.), $^1/_4$ aller Bäckereiräume ist feucht. In kaum mehr als $^1/_4$ befinden sich Ventilationen; bei der Mehrzahl der Betriebe sind die Mauern bloß mit Kalk getüncht. Hinsichtlich der Reinigung der Bäckerräume und der Utensilien hat die Erhebung sehr ungünstige Verhältnisse zutage gefördert. Von den 2576 Betrieben, die in die Erhebung einbezogen worden sind, wird in 753 der Fußboden überhaupt nicht feucht sondern nur trocken gereinigt; dagegen ist nur für 26 Betriebe angegeben, daß öfter als einmal in der Woche der Fußboden aufgewaschen wird; in 197 Betrieben geschieht dies wöchentlich einmal, in 230 Betrieben noch seltener. Nur in $^1/_4$ aller Betriebe erhalten die Gehilfen 2 Handtücher in der Woche, etwa 60 Proz. der Gehilfen bekommen je ein Handtuch pro Woche, in 123 Betrieben sind Handtücher überhaupt nicht vorhanden.

Von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind naturgemäß die Schlaf- und Garderoberäume. In 133 Bäckereien finden sich keinerlei Räume dieser Art vor, in 5 Betrieben schlafen die Gehilfen am Backofen. Nur in 270 Betrieben werden die Schlafräume als annehmbar bezeichnet, in 223 als feucht oder finster oder beides. Der Gesamteindruck, den man von der vorliegenden Veröffentlichung erhält, ist wohl der, daß die Lage der Bäcker und die sanitären Verhältnisse in den Bäckereien außerordentlich verschieden sind, daß der Beweis erbracht ist, daß kurze Arbeitszeit, Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und ausreichende Löhne möglich sind und daß es auch möglich ist, die Bäckereien in sanitär gutem Zustande zu erhalten.

Arbeitszeit und Löhne in der Holzindustrie. Ergebnisse einer Statistik des deutschen Holzarbeiter-Verbandes vom November 1906. Herausgegeben vom Verbandsvorstande. Stuttgart 1908. Dietz.

Methodologisch weit einwandfreier als die eben besprochene ist die vorliegende Erhebung. Vor allem kann man sich hier über die befolgte Methode ein Urteil bilden, da der Fragebogen mit den Erläuterungen und Instruktionen abgedruckt ist. Daraus ist zu ersehen, daß die (regelmäßige) Arbeitszeit einheitlich für den ganzen Betrieb erfragt wurde, der Wochenlohn individuell für jeden einzelnen Arbeiter, und zwar mit Unterscheidung von Akkord und Zeitlohn; auf etwaige Abzüge ist leider ebensowenig Rücksicht genommen, als auf Überstunden und Überstundenverdienst. Die Erhebung erstreckt sich auf nicht weniger als 211.450 Arbeiter, d. h. etwa $^2/_5$ aller in der Holzindustrie beschäftigten Personen, was für einen privaten Verband, dem jede

amtliche Autorität mangelt, immerhin eine sehr anerkennenswerte Leistung ist und auch schon eine Gewähr dafür bietet, daß den aus der Erhebung zu ziehenden Schlüssen eine gewisse Allgemeingültigkeit zukommt.

Wie oben für die Bäcker, so zeigt sieh hier auch für die Holzarbeiter eine ständig fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit (1893 61·5, 1906 57·— Stunden im allgemeinen Durchschnitte). Seither (1906—1908) hat diese Entwicklung übrigens noch weitere Fortschritte gemacht.

Hinsichtlich der Entlöhnung ist interessant, daß angeblich die Akkordarbeit in Abnahme begriffen sein soll (1897 noch 53·8, 1906 nur noch 45·5 Proz. aller Arbeiter), ein Resultat, dessen Richtigkeit wohl bezweifelt werden darf. Der durchschnittliche Wochenverdienst soll von 18·69 Mark im Jahre 1893 auf 25·18 Mark im Jahre 1906 gestiegen sein. Die Akkordarbeit scheint im allgemeinen höher entlohnt zu sein als die Zeitlohnarbeit (26·50 gegen 24·09 Mark Wochenverdienst im Durchschnitte). Bemerkenswert ist es, daß das Studium der geographisch sehr detaillierten Tabellen ergibt, daß überall dort, wo die Arbeitszeit besonders lang ist, auch der Arbeitsverdienst sehr tief steht, während kürzere Arbeitszeit zumeist mit höheren Löhnen verbunden ist. Eine Tatsache, aus der wohl zu schließen ist, daß die Länge der Arbeitszeit und die Lohnhöhe in einem Kausalnexus stehen, und zwar derart, daß sie durch die nämlichen Ursachen, und zwar in entgegengesetztem Sinne, beeinflußt werden. Diese Ursache ist offenbar die Stärke der Organisation der Arbeiter.

Schrader Fr. Der Tarifvertrag im deutschen Zimmerergewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Tarifbewegung im Jahre 1908. Herausgegeben vom Vorstande des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. Hamburg 1908.

Die Bedeutung der Tarifverträge ist in Deutschland wie in Österreich in so raschem Wachsen begriffen, daß Spezialuntersuchungen über diese jüngste Form der Regelung des Arbeitsverhältnisses stets auf ein dankbares Publikum rechnen können. So findet man auch in der vorliegenden Schrift eine Reihe von interessanten und lehrreichen Mitteilungen, die als eine dankenswerte Ergänzung des bekannten dreibändigen Werkes des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die Tarifverträge angesehen werden können.

Delmer A. La durée du travail dans les Mines de houille des pays étrangers. Allemagne, Autriche, Pays-Bas, France, Angleterre, États-Unis. Données statistiques et mesures législatives. Rapport présenté à la Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines. Bruxelles, Misch et Thron, 1908. 119 Seiten.

Eine sehr brauchbare internationale Zusammenstellung über die Arbeitszeit im Kohlenbergbau unter Mitteilung der einschlägigen Aktenstücke, wie Gesetzestexte, Gesetzentwürfe, Verordnungen, wichtigerer Arbeitsordnungen. Auch die Wirkungen der Einschränkung der Arbeitszeit werden an der Hand der offiziellen statistischen Daten, insbesondere für Österreich, beleuchtet.

Hier ist, wie bekannt, nach Einführung des Neunstundentages die durchschnittlich von einem Arbeiter geförderte Menge im allgemeinen nicht gesunken, sondern fast durchaus gestiegen, eine Tatsache, die der Bericht einerseits auf die Verbesserung der technischen Ausrüstung der Bergwerke, anderseits darauf zurückführt, daß die Arbeitsintensität gewachsen ist.

Analoge Untersuchungen über den Einfluß der Arbeitszeitverkürzung auf die Produktivität der Arbeit konnten bisher in den anderen Staaten nicht durchgeführt werden, weil hier die Reduktion der Arbeitszeit entweder zu geringfügig oder noch zu kurze Zeit in Kraft ist, als daß nennenswerte Veränderungen in der Produktion denkbar wären.

Varró Stephan, Dr. Die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in Ungarn (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Heft 2). Gustav Fischer, Jena 1908. 31 Seiten.

Das Schriftchen bietet in der Form einer Beantwortung des von der internationalen Vereinigung beschlossenen Fragebogens eine kurze übersichtliche Darstellung der ungarischen Gewerbeinspektion.

Anhangsweise sind die wichtigsten Neuerungen angeführt, welche der „Referentenentwurf“ eines ungarischen Gewerbegesetzes (von Josef Szterényi, Staatssekretär im königl. ungar. Handelsministerium verfaßt) enthält.

Georgi Elsbeth, Dr. Theorie und Praxis des Generalstreiks in der modernen Arbeiterbewegung. Jena, Gustav Fischer, 1908. 144 Seiten.

Verfasserin will „den Leser mit den hauptsächlichsten ‚Generalstreik‘-Erfahrungen und ‚Generalstreik‘-Lehren bekannt machen“. Sie hat zu diesem Zwecke, wie das Literaturverzeichnis am Schlusse des Buches zeigt, 179 Aufsätze und Abhandlungen, 21 Protokolle und 44 Zeitungen und Zeitschriften durchstudiert. Die aus dieser Literatur entnommenen Zitate bilden einen großen Teil des Buches. Da die Autorin mit ungewöhnlicher Gewissenhaftigkeit jeden Ausdruck, den vor ihr schon jemand anderer gebraucht hatte, unter Anführungszeichen stellt, für jeden Satz, den sie aufstellt, in umfangreichen Anmerkungen alle Stellen angibt, wo andere Autoren dasselbe oder ähnliches gesagt haben, so macht das Ganze den Eindruck einer banausischen Kompilation. Und doch ist dieser Eindruck nicht richtig, da die Zusammenstellung mit Geschick und nicht ohne Individualität erfolgt ist. Freilich kann man gegen die wenigen theoretischen Ausführungen so manches einwenden. Die Einteilung der Streiks — partieller Streiks, Massenstreiks, der letzteren in innergewerbliche Massenstreiks und Klassenstreiks, der letzteren in Generalstreiks und politische Massenstreiks — ist weder klar noch scharf. Das Hauptgewicht liegt in der die Hälfte des Buches umfassenden Darstellung der Geschichte des Klassenstreiks und der Klassenstreikidee.

Bernstein Ed. La grève et le lock-out en Allemagne. Leur force, leur droit et leurs résultats. Conférences faites à l'Université Nouvelle de Bruxelles. Paris, Marcel Rivière 1908. 108 Seiten.

Eine sehr interessante Folge von 6 Vorträgen, in welchen allerdings, wie dies die Natur der Sache mit sich bringt, vieles von dem, was unmittelbar die Arbeitseinstellungen betrifft, nur flüchtig angedeutet ist, während andererseits eine Reihe von Fragen, wie die der Gewerkschaftsbewegung, des Tarifvertrages u. dgl. mit in die Darstellung einbezogen sind, obgleich sie nur indirekt mit dem Gegenstande zusammenhängen. Bemerkt sei, daß Bernstein sich dabei als entschiedener Anhänger der Tarifverträge erklärt, weil nur diese eine langsame und kontinuierliche Erhöhung des Lohnniveaus bewirken, während rasche starke Lohnsteigerungen, weil sie nicht dauernd festgehalten werden können, eher schädlich wirken.

Das fesselnd geschriebene Büchlein wird gewiß einen weiten Leserkreis finden.

Leites K. Die Streiks in Rußland. Zürich. Verlag der Akademia 1908.

Der Verfasser gibt zuerst in zwei Kapiteln eine historische Darstellung der Streikbewegung in Rußland. Er unterscheidet dabei zwei Perioden, bis zum Jahre 1894 und von diesem Jahre bis 1904. Diese beiden Perioden unterscheiden sich im Geiste, in der Richtung und in der Intensität der Streiks. Auch beginnen die einigermaßen zureichenden offiziellen Streikdaten erst im Jahre 1894; und die unoffiziellen Quellen, wie die Presse, sind noch bis in die Gegenwart durchaus unbrauchbar; schon dewegen, weil nach bestehendem Rechte jeder Streik als eine staatsfeindliche, strafbare Handlung gilt, deren Mitteilung der Presse jederzeit untersagt werden kann und auch immer wieder untersagt wird.

Verfasser schildert zunächst — hauptsächlich nach den bekannten Werken von Tugan-Baranowsky und Schulze-Gavernitz — die älteren Arbeiterausstände in der Zeit der Leibeigenschaft. Die eigentlichen Streiks im engeren Sinne beginnen erst im Jahre 1870. Bis zum Jahre 1894 waren es fast durchaus kurze tummultuarische Abwehrstreiks, die von der Regierung als Aufstände angesehen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln bekämpft wurden; die Arbeiter besaßen keine Versammlungs-, Koalitions-, Preßfreiheit, keine Streikkassen, ihnen fehlte jede Solidarität — kein Wunder, daß die Streiks fast durchaus erfolglos blieben. War doch auch die Arbeit zu jener Zeit zumeist nur vorübergehender Nebenverdienst der Bauern!

Erst seit der Mitte der Neunzigerjahre beginnt in Rußland intensiver Eisenbahnbau, das Aufblühen der Industrie, die mächtige Entwicklung des Kapitalismus und damit die Entstehung einer organisierten Arbeiterbewegung. In dieser Zeit wird der russische Arbeiter auch erst dem westeuropäischen ähnlich. Aus den vom Verfasser für diese Zeit vorgeführten streikstatistischen Angaben sei als besonders merkwürdig hervorgehoben, daß eine nicht geringe Anzahl Streiks weniger als einen halben Tag dauerte, 82·2 Proz. der Streiks währten weniger als zehn Tage, Erscheinungen, die durch das Fehlen von politischen Freiheiten, von Gewerkschaften, von Streikkassen usw. und durch das energische Eingreifen der Regierung zu erklären sind. Im Gegensatze

zu den früheren Perioden verlaufen die Streiks jetzt zumeist ruhig und friedlich, haben aber im allgemeinen seltener Erfolg als in Westeuropa.

Die historische Darstellung bricht im Jahre 1904 ab. Die beispiellose Streikbewegung des Jahres 1905 mit über 20 Millionen Ausständigen wird nicht mehr behandelt, weil sowohl diese als auch die nachstehenden Arbeiterstreiks neben ökonomischen auch politische Ziele verfolgten. Dagegen werden am Schlusse noch kurz die bekannte Streikgesetzgebung, Streikpolizei und Streikgerichtsbarkeit Rußlands, die Stellungnahme der Regierung zu den Streiks und die Abwehrbestrebungen der Unternehmer beleuchtet.

Geschichtliches zur Maifeier in Deutschland. Nach Tatsachenmaterial zusammengestellt vom Vorstande des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1907. Alexander Schlutte & Ko. 146 Seiten.

Diese interessante Publikation ist im wesentlichen eine großangelegte Verteidigungsschrift zugunsten des vom Vorstande des Deutschen Metallarbeiterverbandes in der Frage der Maifeier vertretenen Standpunktes, wonach, da eine wirklich allgemeine Durchführung der Arbeitsruhe in Deutschland nicht möglich sei und die dafür gebrachten Opfer zwecklos seien, der 1. Mai nur durch Abendversammlungen und sonstige Veranstaltungen gefeiert werden solle.

Zur Begründung und Rechtfertigung dieser Ansicht wird die ganze, sehr schwankende Entwicklungsgeschichte des Maifeiergedankens von 1890 an durch Abdruck der Resolutionen auf den internationalen und den deutschen Parteitagen, durch Wiedergabe aller bedeutenderen Reden über diese Frage u. dgl. vorgeführt. Das Bild, das der Leser hier erhält, ist sehr anschaulich und lehrreich. Denn wenn es sich auch durchaus nur um eine relativ untergeordnete Frage der Taktik im sozialen Kampfe handelt, so kann man doch gerade an ihr sehr gut die Wandlungen beobachten, die das Entstehen einer starken Gewerkschaftsorganisation und das damit sich entwickelnde Verantwortlichkeitsgefühl der Führer in den Ansichten über die Nützlichkeit, ja, Erlaubtheit bloßer Demonstrationen hervorgerufen hat. Mit Recht kann der Verfasser seine Arbeit mit den Worten schließen: „Der Gedanke der Verkürzung der Arbeitszeit, der durch die Maifeier in erster Linie propagiert werden sollte, ist Gemeingut der deutschen Arbeiter geworden und er wird es bleiben, mit oder ohne Arbeitsruhe am 1. Mai.“

Ehrenberg Viktor, Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag. Jena. Gustav Fischer, 1908. 74 Seiten.

Verfasser behandelt die neuerdings in Deutschland viel diskutierte Frage, ob es nicht gegen die guten Sitten verstößt und deshalb ungültig ist, wenn, was sehr häufig der Fall ist, die Statuten der freiwillig von den Arbeitgebern errichteten Arbeiterpensionskassen bestimmen, daß der Arbeiter, auch wenn er längere Zeit Beiträge zu der Pensionskasse geleistet, jeden Anspruch an die Kasse verliert, sobald sein Dienstverhältnis beendigt wird, und zwar selbst dann, wenn diese Beendigung infolge einer Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt. Die Judikatur der Gewerbegerichte und der Landgerichte ist schwankend.

Verfasser glaubt die Frage eines Verstoßes contra bonos mores deshalb verneinen zu können, weil der Versicherte auch im Falle des Todes seine Anwartschaft verliert (S. 17) — eine wohl etwas zweifelhafte Analogie —, weil ferner der Arbeitgeber, der die Macht hat, durch Kündigung des Arbeitsvertrages die Pensionsversicherung zu stören, kein „persönliches Interesse an der Aufhebung der Versicherung besitze“ (S. 33) — eine Behauptung, die in dieser Allgemeinheit wohl kaum zutreffend ist —; weil auch die Reichsinvalidenversicherung und das preußische Knappschaftsgesetz ähnliche Bestimmungen enthalten sollen — wobei nur übersehen ist, daß nach diesen Gesetzen die Anwartschaft wieder auflebt, sobald der arbeitslos Gewordene wieder in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auch bei einer andern Unternehmung eintritt, während bei einer privaten Pensionskasse die Anwartschaft im Falle der Kündigung des Arbeitsverhältnisses unbedingt verloren geht.

Obgleich Verfasser für die Rechtsgültigkeit der fraglichen Statutenvorschriften mit großer Wärme eintritt, macht er schließlich doch eine Reihe von Reformvorschlägen, welche den Wünschen der Arbeiter einigermaßen Rechnung tragen.

Buckeley August, Zur Frage der Mutterschaftsversicherung. Regensburg 1908. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 77 Seiten.

Verfasser stellt zuerst in ganz kursorischer Weise den bestehenden Mutterschutz dar und behandelt dann in zwei Teilen die Mutterschaftsversicherung vom Standpunkte der Privatversicherung und von dem der sozialen Versicherung aus. Der erstgenannte Gesichtspunkt wäre an sich, als der in der Literatur weniger behandelte, interessanter; doch ist die Behandlung eine recht dürftige und zum Teil auch anfechtbare. So ist nicht recht einzusehen, weshalb die Mutterschaftsversicherung nur als „Versicherung mit Sparcharakter“, also derart einzurichten sein soll, daß jene Frauen, bei welchen der Versicherungsfall — das Mutterwerden — überhaupt nicht eintrifft, Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung der geleisteten Prämien haben sollen. Verfasser erörtert die nach seiner Meinung allein mögliche Art der Prämienberechnung für eine private Mutterschaftsversicherung und gelangt auf Grund dieser durchaus nicht überzeugenden Ausführungen zu dem Schlusse: „Daß eine solche Versicherung errichtet werden könne, ist denkbar, daß sie tatsächlich prosperieren würde, ist kaum denkbar.“

In dem die soziale Mutterschaftsversicherung behandelnden zweiten Teile von nur 30 Seiten ist die erste Hälfte mit Gemeinplätzen über die soziale Versicherung im allgemeinen angefüllt. Auf etwa 16 Seiten erfolgt dann die „Anwendung“, wobei in unklarer Weise ein Versicherungssystem mit Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit schematischer Gruppierung der Versicherten nach generellen Risken und nachträglicher Umrechnung nach dem a posteriori berechneten Risiko (!) aufgestellt wird; Beiträge aus öffentlichen Mitteln werden zurückgewiesen, weil darin eine „Privilegierung der Ausübung des Geschlechtstriebes“ gelegen wäre.

Das Angeführte dürfte genügen, um die Leser darüber zu orientieren, was sie von dem Buche mit dem verlockenden Titel zu erwarten haben.

Müller P. G., Die deutschen Mietervereine. C. L. Hirschfeld. Leipzig 1908. 114 Seiten.

Das Thema, das sich der Verfasser gewählt hat, ist nicht uninteressant. Durch eine schriftliche Umfrage bei den bestehenden Mietervereinen hat er festzustellen gesucht, welches die Organisation und die Wirksamkeit der Mietervereine ist. Das Ergebnis ist kein sehr günstiges. Im ganzen wurden 106 Vereine dieser Art erhoben, von denen aber 26 in andere wieder aufgelöst wurden, einige in weitere Organisationen aufgegangen sind, so daß im Jahre 1907 nur 72 Mietervereine bestanden. Diese Vereine besaßen 1908 nur 20.900 Mitglieder (im Jahre 1900 25.800), die ganze Bewegung ist demnach unbedeutend und überdies sogar in der Abnahme begriffen. Sie hat namentlich in den proletarischen Bevölkerungskreisen so gut wie gar keine Wurzeln geschlagen; waren doch nur 3·4 Proz. der Mitglieder Arbeiter. Auch die praktische Wirksamkeit der Vereine ist sehr geringfügig, so daß es nicht den Anschein hat, daß man von dieser Form der Mieterorganisation irgend eine nennenswerte Beihilfe zur Lösung der Wohnungsfrage oder auch nur zur Besserung der Wohnungsverhältnisse erwarten kann.

Bosse A., Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Jena. Gustav Fischer 1907. 96 Seiten.

Das ganze Buch ist im wesentlichen eine Sammlung und Wiedergabe der auf den Gegenstand Bezug habenden Materialien, Verordnungen, Normativbestimmungen, Statistiken u. dgl. Dabei gibt aber der Verfasser — offenbar auf Grund eigener Betrachtungen bei der Versicherungsanstalt Hannover — recht beherzigenswerte praktische Winke; so hinsichtlich der den Baugenossenschaften gesteckten natürlichen Grenzen. Er befürwortet ferner, daß die Versicherungsanstalten in höherem Grade den Arbeitgebern finanzielle Unterstützung zur Erbauung von Arbeiterhäusern gewähren sollen — ein nicht ganz unbedenklicher Vorschlag. Fast gänzlich mißlungen sind bisher die verschiedenartigen Versuche, die Kreditgewährung auch auf Landarbeiterwohnungen, für welche bisher Kredite aus den Versicherungskapitalien fast gar nicht begehrt worden waren, zu erstrecken.

Das nicht uninteressante Buch leidet an dem empfindlichen Mangel, daß ihm kein Inhaltsverzeichnis beigegeben ist.

Stellert W. Oskar und Artur Gerke, „Kohlenbergwerk", „Eisenhütten", zwei Monographien. R. Voigtländers Verlag, Leipzig.

Seit einigen Jahren wimmelt es auf dem Büchermarkte von Monographien-Sammlungen, in welchen jedes Heft eine gefällig ausgestattete, billige, zumeist sehr gute populäre Darstellung eines in sich geschlossenen Teiles eines bestimmten Wissensgebietes bringt. Zumeist mit photographischen Reproduktionen ausgestattet, haben diese Monographien viel dazu beigetragen, Kenntnisse und Anschauungen, insbesondere auf kunstgeschichtlichem Gebiete, in weitere Kreise zu tragen.

Es ist mit größter Freude zu begrüßen, daß in den oben genannten Schriften versucht worden ist, diese Methode auf das ökonomische Gebiet anzuwenden. Alle jene, die nicht die Gelegenheit haben, selbst ein Kohlenbergwerk oder eine Eisenhütte zu besichtigen, können sich durch die Lektüre dieser Schriften zwar keinen vollwertigen Ersatz, wohl aber ein sehr annehmbares Surrogat dafür verschaffen. Ja, noch mehr. Aus diesen schmucken Büchern lernt man viel mehr, kann viel konkretere und auch richtigere Anschauungen gewinnen, als bei einem flüchtigen Besuche in einem Bergwerke oder in einer Eisenhütte, wo der in technischer Hinsicht Laie durch die Fülle des zu Sehenden schier erdrückt wird und auch kaum in der Lage ist, die wirtschaftlichen, technischen und sozialen Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen zu erkennen. So wird jeder, der sich aus theoretischen oder praktischen Gründen mit den Verhältnissen in Betrieben dieser Art zu befassen hat, die vorliegende Publikation mit großem Nutzen in die Hand nehmen. Aber auch einem weiteren Kreise vermitteln sie interessante Aufschlüsse über die Art und Weise, wie unsere wichtigsten Rohstoffe, Kohle und Eisen, gewonnen werden.

Es ist aufrichtig zu wünschen, daß die Sammlung fortgesetzt werde und daß recht bald ähnliche Monographien über andere Produktionszweige erscheinen. Schiff.



Die agrarpolitische Gesetzgebung der Landtage 1902—1908.

Von

Dr. Walter Schiff.

I. Teil.

Die in Österreich so wichtige agrarpolitische Gesetzgebung ist fast ausschließlich den Landtagen überlassen. Ja, gerade in den letzten Jahren ist die diesbezügliche Kompetenz der Landesgesetzgebung noch wesentlich erweitert worden; denn der Artikel III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 15, hat die Autonomie der Kronländer wesentlich ausgedehnt. Die Landesgesetzgebungen haben durch ihn das Recht erhalten, in Angelegenheiten, welche auf Grund der Landesordnungen und der Dezemberverfassung zu ihrem Wirkungskreise gehören, „die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie der Zivilrechtsgesetzgebung“ zu treffen. Bis dahin war die Straf- und Zivilrechtsgesetzgebung ausnahmslos dem Reichsrate vorbehalten gewesen. In der Praxis war dieses Prinzip allerdings schon früher vielfach durchbrochen worden; immerhin hat dessen Abänderung die agrarpolitische Tätigkeit der Landtage von einer, wenn auch nicht gerade sehr respektierten Schranke befreit und ihr dadurch einen gewissen Impuls gegeben.

Diese Gesetzgebung füllt denn auch die wirtschaftspolitische Wirksamkeit der Landtage fast ganz aus.

Es ist indessen nicht leicht, sich einen Überblick über deren Entwicklung in Österreich zu verschaffen. Deshalb wurde schon zweimal in dieser Zeitschrift ein kurzer Abriß über die Agrarpolitik der österreichischen Landtage veröffentlicht[1]); Studien, welche im folgenden bis zur Gegenwart fortgeführt werden sollen.

* * *

Die zu betrachtende Zeitperiode 1902—1908 brachte einen radikalen Umschwung in der Landeskulturgesetzgebung Österreichs. Durch fast ein Jahrzehnt waren die zahlreichen Anregungen und ausführlich motivierten Detailvorschläge, welche der Verfasser auf diesem Gebiete gemacht hatte[2]), von der Praxis leider ganz unbeachtet geblieben. Jetzt endlich geht man daran, fast all das zu verwirklichen, wofür sich der Verfasser seit mehr als zehn Jahren wiederholt eingesetzt hat, und zwar ganz in der am angegebenen Orte vorgeschlagenen Form.

So will man die Servitutenfrage einer neuerlichen Regulierungs- und Ablösungsaktion zuführen, der Umwandlung von Alpenboden in Wald, der Neubildung von Eigenjagdrevieren einen Riegel vorschieben, auch sonst die Interessen der Landwirtschaft und der Landeskultur gegenüber denen der Jagd und der Wildhege in Schutz nehmen; man erleichtert die Voraussetzungen für die Regulierung der agrarischen Gemeinschaften; man befördert die Zusammenlegung der Grundstücke durch möglichste Verallgemeinerung der diesbezüglichen Landesgesetzgebung und durch Beseitigung des Haupthemmnisses, der so hinderlichen Schlußabstimmung; man sucht weiters auf die Verbesserung der Alpen, auf deren rationelle Bewirtschaftung hinzuwirken und die juristischen Unklarheiten hinsichtlich der agrarischen Gemeinschaften

---

[1]) Schiff, Überblick über die wirtschaftliche Gesetzgebung der österreichischen Länder im Jahre 1895. Bd. V., S. 464 ff. Derselbe, Überblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei in den Jahren 1896—1901. Bd. XI, S. 196 ff.

[2]) Schiff, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, Tübingen, 1898 (im folgenden Agrarpolitik zitiert), derselbe in der Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898. Wien 1899, S. 81—214, derselbe in dem Artikel Agrarverfassung im Staatswörterbuch, herausgegeben von Mischler und Ulbrich, 2 Auflage; derselbe Grundriß des österreichischen Agrarrechtes mit Einschluß des Jagdrechtes und Fischereirechtes. Leipzig 1903 (im folgenden Agrarrecht zitiert).

zu beheben. Zur Durchführung all dieser Aufgaben ist die Schaffung eigener ständiger Agrarbehörden im Zuge.

Kein Zweifel, wir stehen hier vor einer hochwichtigen Wendung in der Agrarpolitik Österreichs; einer Wendung, die zum Teile auf das bauernfreundlichere Verhalten der Landtage, zum größeren Teile aber darauf zurückzuführen ist, daß im Ackerbauministerium derzeit ein anderer Geist herrscht als früher. Man muß allerdings bedauern, daß diese neue, für die Erhaltung und Zukunft unseres Bauernstandes so bedeutsame Epoche nicht früher eingetreten ist; denn durch rascheres Eingreifen hätte man viel Bauerngrund, viel landwirtschaftliche Kulturen als solche erhalten, zahlreiche Bauerngüter vor dem Untergange bewahren, die ökonomischen Vorteile der Regulierungen, Teilungen, Kommassationen weiteren Kreisen zuführen können. Wenn indessen auch auf diese Weise viel kostbare Zeit versäumt wurde — der Umschwung ist doch noch erfolgt, ehe es zu spät geworden ist.

Die vorstehend genannten Maßregeln sind der weitaus wichtigste Teil der Agrarpolitik der letzten Jahre. Sie stehen untereinander in so enger innerer Beziehung, daß die folgenden Abschnitte 1—4 und 6, die ihrer Besprechung gewidmet sind, nur im Zusammenhange verstanden werden können.

Indessen ist damit die agrarpolitische Tätigkeit der Landesgesetzgebungen nicht erschöpft. Auch auf dem Gebiete der Walderhaltung, der Rindvieh- und Pferdezucht, der Bekämpfung der Kulturschädlinge und des Schutzes nützlicher Singvögel sind einige Fortschritte zu verzeichnen.

Dagegen geht die Landesgesetzgebung äußerst langsam und zaghaft an die von vielen Seiten geforderte Umbildung der bestehenden liberalen Agrarverfassung. So sind die mehrfach ventilierten Reformvorschläge in der Frage der Hypothekarverschuldung — Verschuldungsschranken, Ausschließlichkeit bestimmter gemeinnütziger Pfandbriefanstalten oder bestimmter Kreditformen — bisher ebensowenig realisiert worden, als die in Aussicht genommene allgemeine Beschränkung der Freiteilbarkeit der Bauerngüter. Auch die zwangsweise berufsgenossenschaftliche Organisation der Landwirte ist bisher noch nirgends verwirklicht worden. Nur zwei Kronländer haben durch Erlaß der erforderlichen Ausführungsgesetze ein Anerbenrecht eingeführt, während zwei andere Länder Gesetze über Rentengüter beschlossen haben.

Erwähnen wir noch die Gesetzgebung einzelner Kronländer über

die Dienstbotenverhältnisse und die Arbeitsvermittlung, so haben wir die hauptsächlichsten Gegenstände angeführt, die im folgenden zu behandeln sind. Da wir es hierbei mit einer Materie zu tun haben, die sich fortwährend in Fluß befindet, ist es wohl geboten, nicht nur die bereits erlassenen Gesetze zur Darstellung zu bringen, sondern auch, die noch nicht abgeschlossenen Aktionen der Landtage zu besprechen, soweit die Aussicht besteht, daß sie zum Ziele führen, oder wenn sie wegen ihres Inhaltes besonderes Interesse bieten.

Es sei jedoch bemerkt, daß zwar die publizierten Gesetze bis in die neueste Zeit — Juli 1909 — berücksichtigt sind, daß aber die Landtagsprotokolle nur insoweit verwertet werden konnten, als sie bis zum Abschlusse der Arbeit in deutscher Sprache bereits gedruckt vorlagen, was namentlich hinsichtlich der Jahre 1908 und 1909 nur zum kleinsten Teile der Fall war. Auch sind minder wichtige Gesetze, die den bestehenden Rechtszustand nur in untergeordneter Weise abändern, außer Betracht geblieben. Ebenso die zahlreichen formellen Gesetze, die materiell bloße Verwaltungsakte sind, wie namentlich die Anordnung bestimmter Flußregulierungen oder sonstiger Meliorationen.

1. Die Gesetzgebung über Wald- und Weideservituten.

Es muß als höchst erfreulich bezeichnet werden, daß die Servitutenfrage nun endlich einer neuerlichen legislatorischen Behandlung unterzogen worden ist.

Zwar haben sich auch schon früher die Landtage wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und immer wieder über die argen Mißstände, die in den Servitutenverhältnissen herrschen, die ernstesten Klagen erhoben[1]); allein immer vergeblich. Namentlich lehnte die Regierung alle diesbezüglichen Reformvorschläge ab. Erst als der Landeshauptmann von Oberösterreich Ebenhoch im Jahre 1906 — und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die von mir[2]) gemachten Aus-

---

[1]) So z. B. in Oberösterreich 1861, 1863, 1864, 1865, 1866, 1869, 1872, 1884, 1885; in Salzburg 1861, 1863, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1877, 1878, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895/96; in Steiermark 1861, 1863, 1875, 1877, 1883, 1884, 1885, 1886, 1894/95; in Kärnten 1863, 1886/87, 1887/88, 1900.

[2]) Siehe insbesondere Agrarpolitik, S. 35—164, ferner im Staatswörterbuche S. 67—73.

führungen — meine Vorschläge aufnahm[1]), kam die Frage endlich ins Rollen.

Die Anträge Ebenhochs für Oberösterreich und Steinwenders für Steiermark fielen in eine Zeit, da auch im Ackerbauministerium eine bauernfreundlichere Strömung Platz griff, die diesen und verwandten Problemen größere Beachtung schenkte. Naturgemäß gelangte diese Richtung noch mehr zum Durchbruch, als Ebenhoch selbst an die Spitze dieses Ministeriums trat. Beweis dessen ein Erlaß des letzteren an die Forstdirektionen vom 4. Jänner 1907[2]), welcher zum ersten Male für die Behandlung der Einforstungen in Staatswäldern die Förderung der Viehzucht in den Vordergrund rückt und — die bisherige Praxis implizite verurteilend — den Grundsatz aufstellt, daß „bei Regelung des Verhältnisses zwischen den Servitutsberechtigten und der staatlichen Forstverwaltung eine in der angegebenen Richtung vollkommen vorurteilslose, jedwede Einseitigkeit vermeidende Praxis Platz zu greifen habe“.

Während früher in der Verwaltung der mit Servituten belasteten sehr ausgedehnten Staatsforste ausschließlich das fiskalische Interesse beachtet wurde, das eine möglichste Einschränkung der Einforstungen zu fordern schien, heißt es nunmehr in jenem Erlasse:

„In diesem Sinne wird die Alpenwirtschaft durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Aufforstungen, Einhegungen) fortab nur insoweit einzuschränken sein, als es zur Erhaltung des Waldbestandes — insbesondere in den höheren Lagen — unbedingt nötig ist. Solche Flächen, welche sich zur Weide oder Futtergewinnung eignen und bezüglich welcher kein gesetzliches oder behördliches Aufforstungsgebot vorliegt, sollen nur dann aufgeforstet werden, wenn für diese Betriebsweise überwiegende wirtschaftliche oder kulturtechnische Rücksichten sprechen. Ebenso ist die Waldweide überall dort zuzulassen, wo sie den Forstbetrieb nicht schädigt. In diesem Belange wird darauf hingewiesen, daß bei Weide — insbesondere des Jungviehes — mehrjährigen Waldkulturen in der Regel keinerlei Benachteiligung verursacht wird. — Überhaupt werden bei Beurteilung des Verhältnisses zu den Servitutsberechtigten nicht bloß deren Rechte zu wahren, sondern darüber hinaus die viehzüchterischen Interessen so weit zu

[1]) Nr. 27 der Beilagen des Landtages, insbesondere S. 10 f.

[2]) „Alpenwirtschaftspolitik in Österreich“, veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1908.

berücksichtigen sein, als sich dies vom forstlichen Standpunkte rechtfertigen läßt."

So gab denn die Regierung, die sich bisher allen derartigen Bestrebungen gegenüber immer so völlig ablehnend verhalten hatte, auch auf dem legislativen Gebiete ihren negativen Standpunkt auf; sie nahm selbst die insbesondere von Oberösterreich und Steiermark ausgehenden Aktionen der Landesgesetzgebung in die Hand und arbeitete einen Musterentwurf für Servitutengesetze aus, den sie den Landtagen zur Verfügung stellte. Wenn dieser Entwurf auch, wie wir sehen werden, nicht allen Anforderungen entsprach, die man im Interesse der servitutsberechtigten Bauern zu stellen hatte, so ist doch schon die eine Tatsache von größter Bedeutung, daß damit endlich das Eis gebrochen war und daß diese für die Alpenbauern so wichtige Angelegenheit vom Gesetzgeber nun nicht mehr ignoriert wurde. Von dieser mehr prinzipiellen Frage abgesehen, ist aber auch der Inhalt der neuen Gesetze größtenteils zu billigen.

Zum Verständnisse desselben ist es nicht zu umgehen, den Sachverhalt, wie ich ihn anderwärts[1]) bereits ausführlich dargelegt habe, hier kurz zu rekapitulieren.

Die Bauernwirtschaften, namentlich in den Gebirgsgegenden, sind zum großen Teile im wesentlichen Viehwirtschaften; diese können der Naturalnutzungen an Alpen, Weiden und Wäldern auch gegenwärtig noch vielfach, früher viel allgemeiner, nicht entraten. Aus ähnlichen Gründen sind die alpinen Bauernwirtschaften mit ihrem Holzbedarfe großenteils auf den benachbarten herrschaftlichen Forst oder auf den Gemeinde- oder Gemeinschaftswald angewiesen. Steht nun das Eigentum an den genannten extensiven Kulturen nicht den einzelnen Bauern selbst zu, so nehmen die Naturalnutzungen entweder die Form von Anteilsrechten an agrarischen Gemeinschaften an, über die später zu sprechen sein wird, oder die von dinglichen Privatrechten an fremdem Boden. Solche bäuerliche Servituten bestehen seit vielen Jahrhunderten überall dort, wo die Grundherren oder die Landesherren gleich bei der Kolonisation sich das Eigentum der extensiven Kulturen vorbehalten hatten, oder wo es ihnen später gelungen ist, sich in den Besitz der bäuerlichen Allmenden zu setzen.

Während sich durch Jahrhunderte, solange Holz- und Grasland

[1]) Agrarpolitik, S. 41—68.

im Überflusse vorhanden war, aus diesen Verhältnissen keine Schwierigkeiten und Interessenkonflikte ergaben, änderte sich das später. Je mehr die Bevölkerung anwuchs, die Bodenbestellung intensiver, die Verkehrswege besser wurden, der Wald- und Weideboden durch Rodungen, Umbruch u. dgl. absolut und relativ abnahm, um so mehr strebten die Grundherren darnach, die bäuerlichen Nutzungen einzuschränken, die Untertanen dagegen, sie durch Ausdehnung ihres „Haus- und Gutsbedarfes“ zu erweitern. In der ersteren Hinsicht kam den Grundherren der Umstand zugute, daß sie die Möglichkeit hatten — und auch heute noch haben —, durch Aufforstungen, Anlegung von Schonflächen, ungünstige Auszeigung des Holzes usw. die Ausübung des Nutzungsrechtes sehr wesentlich zu erschweren, ja, fast unmöglich oder ökonomisch wertlos zu machen. Die Bauern wieder benutzten es, daß der Umfang ihrer Nutzungen nicht genau präzisiert war, um diese möglichst zu steigern. Ungezählte erbitterte Streitigkeiten und Feindseligkeiten waren die Folge, bei denen die Bauern als der schwächere Teil meist den kürzeren zogen. Die Wirren dehnten sich schließlich auf das Grundeigentum selbst aus — das Eigentum an vielen 100.000 Hektar Bodens war so in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhundertes zwischen Grundherren und Bauern streitig worden. Da beide Teile gleichzeitig den Boden um die Wette aussaugten, wurden die Kulturen vielfach devastiert.

Der allgemeinen Überzeugung, daß diesen Zuständen ein Ende gemacht werden müsse, verdankt das Patent vom 5. Juli 1853 seine Entstehung[1]). Das Ziel allerdings, hier Ordnung zu schaffen und eine rationelle Wirtschaftsführung zu sichern, erreichte dieses Gesetz zumeist nicht — oder doch nur um einen zu hohen Preis, nämlich um den einer weitgehenden Schädigung, ja Gefährdung der Bauern.

Nach dem Patente waren ausnahmslos alle Wald- und Weideservituten entweder durch Ablösung zu beseitigen oder wenigstens zu regulieren.

Soweit Ablösungen vorgenommen wurden, verschwanden allerdings die Servituten — und damit auch die Servitutsstreitigkeiten — für immer; aber die Normen über die Ausmessung des Ablösungsäquivalentes (in Geld oder Grundstücken) begünstigten so

---

[1]) Näheres hierüber Agrarpolitik, S. 70—122. Agrarrecht, S. 62—66.

sehr den verpflichteten Grundbesitzer auf Kosten der berechtigten Bauern, daß darin geradezu eine teilweise Konfiskation der Servitutsrechte gelegen war. So wurden — um nur eines zu erwähnen — der Berechnung nicht die jeweils bestehenden Marktpreise der bezogenen Produkte zugrunde gelegt, sondern die Durchschnittspreise der Jahre 1836—1845, also eines längst verflossenen Zeitraumes, in welchem die Preise nicht die Hälfte der späteren betrugen; das drückt allein schon dem Patente den Stempel einer arg bauernfeindlichen Gesetzgebung auf. So erhielten die Bauern vielfach lächerlich kleine Geldsummen oder Grundstücke als Entgelt für die Aufgabe ihrer Servituten, und damit war einem Teile von ihnen die Fortführung ihrer Wirtschaft erschwert oder unmöglich gemacht.

Diese Ablösungsaktion kann indessen nicht mehr ungeschehen gemacht werden, sie gehört ganz der Geschichte an und war hier nur als warnendes Beispiel für eine neuerliche analoge Operation zu erwähnen.

Anders steht es mit den Regulierungen, die stattzufinden hatten, wenn die Parteien sich darauf einigten, oder wenn die Ablösung Interessen der Landeskultur geschädigt oder den üblichen Hauptwirtschaftsbetrieb des Berechtigten oder Verpflichteten auf unersetzliche Weise gefährdet hätte. Da eine dieser Voraussetzungen in der Mehrzahl der Fälle zutraf, so sind die Servituten viel häufiger reguliert als abgelöst worden, so daß es gegenwärtig mindestens zwei Millionen Hektar, wahrscheinlich aber weit mehr, mit Servituten belasteter Flächen gibt.

Die Regulierungen haben nun ihren Zweck zumeist verfehlt und die erwünschte Ruhe und Ordnung in Wald und Weide nicht hergestellt. Zwar haben sie den Inhalt und Umfang der Servituten ziffermäßig fixiert, was gegenüber der herkömmlichen Bemessung — meist nach Haus- und Gutsbedarf — sicherlich einen Fortschritt bedeutete. Aber diese Fixierung geschah vielfach in einer Weise, welche die Bauern, die den Inhalt des „Regulierungsvergleiches" oft gar nicht kannten, sehr schädigte. Auch wurde es durch die Regulierung dem Wald- oder Alpenbesitzer durchaus nicht unmöglich gemacht, die Servitutsberechtigten in ihrem Nutzgenuße zu stören, ihnen die Ausübung ihrer Servituten zu verleiden. Die vielen Mittel, die ihnen hierzu das Gesetz und die ökonomische Situation an die Hand geben, nutzen die Verpflichteten nicht selten aus, und so dauert der erbitterte Kampf unvermindert fort, ja, steigert sich sogar.

Sehr viel tragen dazu die sogen. Freilegungen bei. Nach dem Patente sollten nämlich die Regulierungen derart erfolgen, „daß der Boden möglichst entlastet wird". Haftete eine Servitut auf einem größeren Bodenkomplexe, so diente die mitgeteilte Vorschrift dazu um das Nutzungsrecht auf einen kleineren Teil des Areales einzuschränken und den größeren Rest des Grundes servitutsfrei zu machen. Sehr häufig zeigte sich später, daß man zu viel Fläche freigelegt hatte. Vielfach war die Ertragsfähigkeit des noch belasteten Teiles schon von vornherein überschätzt worden; sie wurde dann nicht selten durch übermäßige Nutzungen des Eigentümers vermindert. Diese Umstände sowie die strengere Handhabung des Forstgesetzes führten dazu, daß regulierte Forstservituten von der Behörde nachträglich herabgesetzt wurden um Devastationen des Waldes zu verhindern; obgleich aber die Nutzungen in der ursprünglich belasteten Gesamtfläche reichliche Deckung gefunden hätten, müssen sich die Eingeforsteten solchenfalls eine Einschränkung ihrer urkundlichen Rechte gefallen lassen, ohne irgend ein Regreßrecht gegen den Verpflichteten geltend machen zu können.

Alle diese Verkürzungen und Erschwerungen der Servitutsausübung rufen Erbitterung hervor, erschweren die bäuerliche Wirtschaftsführung, untergraben, sofern es sich hierbei um Weiderechte handelt, das Fundament der Bauernwirtschaft, die Viehzucht. Die „regulierten" Servituten haben auf diese Weise in den Alpenländern viel zum Untergange zahlreicher Bauern beigetragen; sie waren für die Alpen- oder Waldbesitzer die bequeme Handhabe, um, wo es ihnen wünschenswert erschien, die Bauern zum Aufgeben ihres Besitzes zu zwingen. Ohne den Bestand solcher Servituten hätte die Bildung großer Jagdreviere auf Kosten des Bauernlandes und der bäuerlich benutzten Almen in unseren Alpenländern nicht so leicht und so rasch überhandnehmen können, wie es in den letzten Jahrzehnten tatsächlich geschehen ist (s. u. Abschnitt 6).

Die Beseitigung oder völlige Ordnung dieser Verhältnisse ist also dringend geboten, soll unser Bauernstand erhalten bleiben.

Aus diesen Gründen habe ich schon vor 11 Jahren[1]) eine neuerliche Ablösungs- und Regulierungsaktion und konkrete Maßregeln zur Sicherung der Servitutsrechte verlangt und bis ins Detail entworfen;

---

[1]) Agrarpolitik, S. 140—160 ferner in Staatswörterbuch a. a. O., S. 72.

wobei ich insbesondere zeigte, daß für die Ablösung der seinerzeit bloß regulierten Servituten gegenwärtig aus mehreren Gründen die Möglichkeit vorhanden ist: weil viele Servituten, die schon damals hätten abgelöst werden können, einverständlich aufrecht erhalten worden, und weil durch die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik und der Verkehrsmittel viele Servituten, die damals ohne Gefährdung der Servitutsberechtigten nicht hatten abgelöst werden können, seither ablösbar geworden sind.

Wo dies aber nicht zutrifft, wären die Servituten zwar aufrecht zu erhalten, aber die Regulierungsurkunden zu ergänzen, eventuell auch zu modifizieren; die Servitutsberechtigten müßten durch besondere Vorschriften in dem Genusse ihrer Servituten geschützt und es müßte ihnen insbesondere ein Ersatz für den durch Freilegungen, durch übermäßige Nutzungen des Eigentümers u. dgl. mit Unrecht zugefügten Nachteil geboten werden.

Die meisten dieser Grundsätze akzeptierte die Regierung in dem früher erwähnten Musterentwurfe. Auf Grund des lezteren wurden dann diesbezügliche Gesetze „betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten“ in den Landtagen von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol vorgeschlagen und größtenteils auch wörtlich gleichlautend beschlossen[1]).

Sie bezwecken den Schutz der Berechtigten im Genusse ihrer Servituten, eine Revision und Ergänzung der Regulierungsurkunden und die Ermöglichung der Ablösung. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender[2]):

Über Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten — bei einer Mehrheit von letzteren wenigstens eines Drittels derselben — hat eine Neuregulierung oder Ablösung der Servitut zu erfolgen.

Die Ablösung ist jedoch nur gestattet, falls dadurch nicht der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten

---

[1]) Davon sind, soviel ich konstatieren konnte, die Gesetzentwürfe von Niederösterreich am 25. Juni 1906, Oberösterreich am 28. Juni 1909, Kärnten am 28. August 1908 und Tirol am 19. Juni 1909 bereits sanktioniert worden.

[2]) Vgl. Agrarpolitik, S. 151 ff.

Gutes gefährdet oder überwiegende Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden. Sie kann in Geld erfolgen, wenn sie sich in Grund und Boden nicht zweckmäßig durchführen läßt oder wenn die Bedürfnisse der Berechtigten in anderer Art gesichert erscheinen, also insbesondere, wenn die Naturalbezüge nicht mehr unentbehrlich sind.

Die Neuregulierung „bezweckt mit Rücksicht auf die mangelhaften Bestimmungen in den Regulierungsurkunden und auf die seit der Regulierung eingetretene Änderung der Verhältnisse eine den wirtschaftlichen Bedürfnissen des berechtigten und verpflichteten Gutes Rechnung tragende Anordnung der Art und Weise der Ausübung dieser Nutzungsrechte im Interesse der Sicherung ihrer nachhaltigen Bedeckung". Um Chikanierungen der Berechtigten vorzubeugen, sollen dabei insbesondere Ort und Zeit der Nutzungen festgestellt, die Weideplätze auch für den Fall von Aufforstungen bestimmt werden; auch sollen „in den Regulierungsvergleichen enthaltenen Erschwernisse und Unklarheiten im gegenseitigen Einvernehmen" möglichst beseitigt werden.

Sowohl die Regulierungen als auch die Ablösungen sollen auf Grund der Feststellungen erfolgen, wie sie in den früheren Regulierungserkenntnissen und -vergleichen enthalten sind. Hiermit ist die von vielen Seiten erhobene Forderung einer Revision dieser Rechtsakte abgelehnt, und zwar deshalb, weil die letzteren, wenn sie auch keineswegs immer einwandfrei gewesen waren, doch schon längst in Rechtskraft erwachsen sind.

Kann dieser Standpunkt auch aus formal-juristischen Gründen für die gewöhnlichen Fälle schwer verlassen werden, so gilt das doch nicht auch für die oben erwähnten Freilegungen. Denn diese erfolgten doch unter der stillschweigenden, weil selbstverständlichen, Voraussetzung, daß die Servitut künftig in dem nunmehr allein belasteten Besitzteil ihre Deckung finden werde. Den Berechtigten beim Wegfalle dieser Voraussetzung das Recht auf Anfechtung, den Anspruch auf eine restitutio in integrum zu gewähren, wäre legistisch durchaus möglich und bei den schweren Verkürzungen der Bauern infolge solcher ungerechtfertigten Freilegungen auch sehr wünschenswert.

Gleichwohl ist in die meisten Gesetzentwürfe keine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen worden. Nur das bereits sanktionierte Kärntner Gesetz enthält folgende Vorschrift: „Wenn die durch die Regulierungsurkunde festgestellten Servitutsrechte seinerzeit auf einem

nicht zureichenden Teile des ursprünglich belasteten Grundstückes festgelegt wurden, während der übrige Teil frei blieb, so ist im Zuge der Neuregulierung ein entsprechender Teil des entlasteten Grundes wieder zur Deckung der regulierten Servituten heranzuziehen, insoweit es zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. Diese Heranziehung hat zu unterbleiben, wenn der entlastete Grund sich nicht mehr im Eigentume des Verpflichteten befindet."

Diese ganz meinen Vorschlägen[1]) entsprechende Bestimmung erscheint durchaus billig und gerecht; das dagegen geltend gemachte Argument — die juristischen Personen, bei welchen kein Besitzwechsel eintritt, seien gegenüber den privaten Grundbesitzern benachteiligt — ist schon an sich nicht stichhaltig; es würde aber jeden Schein von Berechtigung verlieren, falls man — was auch aus anderen Gründen sehr zu befürworten wäre — die Wiedereinsetzung nicht bloß gegenüber dem damaligen Grundbesitzer, sondern auch gegenüber dessen Erben zulassen würde.

Es sei hier die Hoffnung ausgedrückt, daß die besprochene Bestimmung, die einen besonderen Vorzug des Kärntner Gesetzentwurfes bildet, auch in die anderen Kronländer Eingang finden werde.

Einen partiellen Ersatz für das Fehlen ähnlicher Normen in den anderen Landesgesetzen könnte der in allen Entwürfen enthaltene Satz bieten, daß die Eingeforsteten gewisse Ersatzansprüche haben, wenn ihre Servitutsbezüge infolge übermäßiger Nutzungen des Grundbesitzers keine genügende Deckung finden (siehe unten) und daß eine Ablösung in Geld über Verlangen dann einzutreten hat, „wenn das belastete Grundstück in seinem heutigen Kulturzustande zur Deckung der Servitutsbezüge überhaupt nicht geeignet ist". Doch dürfte namentlich diese letztere Bestimmung nicht engherzig interpretiert und sie müßte z. B. auch auf solche Fälle angewendet werden, wo die Servitutsbezüge nicht zur Gänze sondern nur teilweise der Deckung entbehren. Bedenklich ist hier auch das Wort „heutige", das auf den Moment des Inkrafttretens des Gesetzes abzustellen scheint.

Freilich bliebe auch bei liberalster Auslegung der angeführten Bestimmung der große Übelstand bestehen, daß der Bauer, um nur überhaupt irgend etwas für seine ihm unmöglich gemachten Nutzungen

---

[1]) Siehe Agrarpolitik S. 141.

zu erhalten, eine Geldablösung auch dann annehmen muß, wenn die Naturalbezüge für die Wirtschaft des Berechtigten erforderlich sind und sie durch Heranziehung der freigelegten Teile sehr wohl aufrecht erhalten werden könnten.

Mit der eigentlichen Regulierung im engeren Sinne verbinden die Gesetzentwürfe — immer im Sinne meiner Vorschläge — auch weitere Vorkehrungen.

Da es wünschenswert ist, daß die Reibungsflächen zwischen Berechtigten und Verpflichteten möglichst vermindert werden, sollen nach Tunlichkeit die Holzungs- und Holzbezugs-, die Streuentnahme- und Streubezugsrechte in Holz- und Streuabgaben umgewandelt werden[1]).

Um ferner die Freiheit des belasteten Grundeigentums dort herzustellen, wo dies mit den Interessen der Berechtigten vereinbar ist, wird dem Verpflichteten die Möglichkeit gegeben, zu verlangen, daß Brennholz und Waldstreu durch andere Brenn- und Streumittel ersetzt werden, falls dies den Wirtschaftsbetrieb der Realitäten nicht schädigt und falls der Verpflichtete die Kosten jener Herstellungen trägt, welche für die Verwendung der Ersatzmittel nötig sind[2]).

Weitere Vorschriften sollen die Servitutsberechtigten im Genusse ihrer Bezüge gegen Schädigungen durch den Verpflichteten schützen.

Vor allem darf mit Servituten belasteter Weideboden nicht aufgeforstet werden, es sei denn, daß die Behörde dies aus Gründen der Landeskultur bewilligt[3]); geschieht dies, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten einen andern entsprechenden Weideboden anzuweisen; sollte das nicht tunlich sein, wird auf den Grundbesitz eine jährliche Geldrente gelegt, die auf Grund des zehnjährigen Durchschnittswertes der Weidenutzung berechnet wird.

Analoge Rechtsfolgen treten ein, wenn die Servitutsbezüge der Eingeforsteten infolge übermäßiger Nutzungen durch den Eigentümer keine oder nicht genügende Bedeckung finden. (Siehe oben.)

Überdies soll der Mißstand, daß durch die Regulierung zwar die Servitutsnutzungen, nicht aber die Nutzungen des Eigentümers ziffermäßig fixiert werden, dieser also durch übermäßige Nutzungen die Ausübung der Servituten gefährden kann, hinsichtlich der Wälder beseitigt werden,

---

[1]) Vgl. Agrarpolitik 141 ff.

[2]) Vgl. Agrarpolitik S. 144 ff.

[3]) Vgl. Agrarpolitik S. 146.

und zwar dadurch, daß auf Verlangen des Berechtigten der Eigentümer einen Ausnützungsplan vorlegen muß, gegen den die Eingeforsteten Einwendungen erheben können[1]). Leider sind diese Vorschriften zu eng begrenzt. Auch für die Weideservituten besteht das gleiche Bedürfnis nach Aufstellung eines Planes über die Ausnutzung des Weidebodens durch den Eigentümer und nach Statuierung einer Ersatzrente bei Unzulänglichkeit infolge übermäßiger Nutzungen durch den Eigentümer. Auch ist es zu eng, daß diesfalls bloß auf übermäßige Nutzungen und nicht auch auf Verschulden des Verpflichteten abgestellt ist.

Wichtig sind noch die speziellen Normen über die Ablösungen, insbesondere über die Feststellung des Ablösungsentgeltes[2]).

Für den Fall der Geldablösung ist zunächst der Jahreswert der Nutzungen, und zwar in der Regel auf Grund der Lokaldurchschnittspreise der letzten 10 Jahre zu berechnen; das 25fache davon bildet das Ablösungskapital.

Hier liegt noch keine Schwierigkeit vor. Diese beginnt erst, wenn die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden erfolgen soll. Denn da fragt es sich: soll für die Bemessung des Abfindungsgrundstückes dessen Wert maßgebend sein, — so daß also Boden im Werte des in vorstehender Weise berechneten Ablösungskapitals abzutreten wäre, — oder dessen Naturalertrag —, so daß also dieser Ertrag den abzulösenden Naturalnutzungen gleichkommt? Jede dieser beiden Berechnungsarten führt zu einem andern Ergebnisse; denn da der Verkehr mit Grund und Boden diesen in der Regel nicht zu 4 Proz., sondern zu einem niedrigeren Zinsfuße zu kapitalisieren pflegt, muß die erst erwähnte Alternative (Wertgleichheit) zu einem kleineren Abfindungsgrundstücke führen, als die zweite (Ertragsgleichheit). Wie groß dieser Unterschied ist, hängt freilich von den näheren Bestimmungen über die Bewertung ab.

Das Patent vom Jahre 1852 hatte zu Ungunsten der Servitutsberechtigten die Wertgleichheit statuiert und dadurch die Bauern ungemein benachteiligt; war es doch den Bauern infolge dessen unmöglich, aus den Abfindungsgrundstücken die bisherigen, für ihren Wirtschaftsbetrieb unentbehrlichen Naturalnutzungen zu ziehen; gerade das aber führte sehr häufig zu ihrem wirtschaftlichen Untergange.

---

[1]) Vgl. Agrarpolitik, S. 146 ff.

[2]) Vgl. Agrarpolitik, S. 155 ff.

Der von der Regierung ausgearbeitete Musterentwurf[1]) hatte in sehr zweckmäßiger Weise eine Bewertung der abzulösenden Nutzungsrechte nur für den Fall einer Geldentschädigung in Aussicht genommen, nicht auch für den Fall einer Abtretung von Grund und Boden, für diesen vielmehr die Vorschrift enthalten, daß das abzutretende Grundstück nachhaltig einen so hohen Naturalertrag aufweisen muß, daß er die bisherigen Naturalnutzungen deckt.

Diese einfache und korrekte Lösung[2]) ist leider nicht ganz durchgedrungen. In Oberösterreich und Steiermark ist vielmehr ein dem Kapitalswerte der Nutzungsrechte entsprechendes, der Kulturgattung nach den abzulösenden Rechten tunlichst angepaßtes Grundstück auszuwählen. Der Wert des abzutretenden Grundes ist nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Naturalertrages festzusetzen. Hier ist also bedauerlicherweise die Wertgleicheit und zwar in der nämlichen unglücklichen Formulierung vorgeschrieben, wie im Patente vom Jahre 1853.

Dagegen gingen die Landtage von Niederösterreich, Salzburg, Kärnten in viel bauernfreundlicherer Weise vor; sie akzeptierten das von mir[3]) propagierte und auch im Musterentwurf enthaltene Prinzip der Ertragsgleichheit; hiernach soll das abzutretende Grundstück derart ausgewählt werden, „daß nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtig und künftig zu erwartenden durchschnittlichen Naturalertrages die abzulösenden Nutzungsrechte ihre Bedeckung finden".

Sehr zu billigen ist es, daß nach allen Landesgesetzen die Abtretung von Grund und Boden in der Regel ungeteilt an die Gesamtheit der Berechtigten stattzufinden hat und daß dabei durch ein Statut für eine Vertretung der Gesamtheit nach außen und für die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der Gesamtheit vorzusorgen ist.[4]) Hier hätte der Gesetzgeber aber unbedingt weitergehen und vorschreiben müssen, daß alle solche agrarische Gemein-

[1]) S. Alpwirtschaftspolitik in Österreich, S. 58 ff.
[2]) Zuerst vorgeschlagen in Schiff, Agrarpolitik, S. 95 ff., 155.
[3]) Agrarpolitik, S. 60 ff., 155 f.
[4]) Agrarpolitik, S. 156 ff.

schaften sofort einer vollständigen Regulierung (oder Teilung) nach den Landesgesetzen über agrarische Operationen unterzogen werden müssen.

Merkwürdig und mannigfachen Einwendungen ausgesetzt ist die (nur im Salzburger und Kärntner Gesetze fehlende) Vorschrift, daß bei Ablösung in Geld das Kapital nicht den Berechtigten ausgefolgt, sondern behördlich verwahrt und in Wertpapieren angelegt wird, während den Eigentümern nur der Zinsenbezug zusteht. Die meisten Landesgesetze zählen sodann einige Fälle auf — Erbabfindungen, Zahlung von Schulden, Meliorationen, Anschaffungen — in welchen der Eigentümer das Kapital beheben darf; in Niederösterreich fehlt eine derartige Aufzählung.

Diesen Bestimmungen liegt offenbar die Idee zugrunde, es solle — an Stelle der bisherigen Nutzung — der Ertrag des Ablösungskapitals der bäuerlichen Wirtschaft dauernd erhalten bleiben, das Kapital selbst also gegen unwirtschaftliches Gebaren des Eigentümers gesichert werden. Das ist aber ebenso unberechtigt als unausführbar.

Warum sollen gerade die Bauern und gerade nur in dieser einen Hinsicht unter Kuratel gestellt werden? Noch dazu ohne jede zeitliche Grenze! Solange der Bauer über das ganze Gut unbeschränkt verfügen, es nach Belieben devastieren, ganz oder teilweise veräußern kann, — welchen Sinn soll es haben, einen relativ geringfügigen Teil seines Vermögens rechtlich zu binden? Wie, wenn der Eigentümer seine Wirtschaft ganz aufgibt? Wie, wenn er das behördlich verwahrte Kapital an einen Dritten verkauft? Man könnte daran denken, das Eigentum an diesen Kapitalien in ähnlicher Weise rechtlich mit dem Besitze des Bauerngutes zu verknüpfen, wie dies bezüglich des nunmehr abgelösten Servitutsrechtes der Fall war. Allein die Gesetze tun das nicht, und zwar mit gutem Grunde. Auch das hätte — ebenso wie die behördliche Verwahrung und Sperrung — nur dann Sinn und Verstand, wenn die liberale durch eine gebundene Agrarverfassung mit unteilbaren und unverschuldbaren Bauerngütern ersetzt wäre. In einem Teile Tirols wären daher derartige Vorschriften am ehesten am Platze. Aber auch hier sowie in den anderen Ländern scheut sich der Gesetzgeber, die Kapitalien real zu binden, und sieht sich überdies genötigt, die Behebung des Kapitals für bestimmte Zwecke zuzulassen. Damit ist aber die Sache eines großen Teiles ihrer praktischen Bedeutung beraubt. Denn wer kann den Bauer hindern, die Hypothek, die er mit dem fraglichen

Kapitale zurückgezahlt hat, am nächsten Tage wieder aufzunehmen usw.? Und wie steht es bei mehrfachen Erbteilungen?

Man sieht, die in Rede stehenden Bestimmungen sind höchst unklar und mit unserer heutigen Agrarverfassung unvereinbar.

Das Gesagte gilt zum Teil auch von einer weiteren Bestimmung des steiermärkischen und oberösterreichischen Gesetzes: die Löschung bücherlich eingetragener Forst- und Weiderechte und deren gänzliche oder teilweise Übertragung von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere darf hier auch bei Vorhandensein aller privatrechtlichen Voraussetzungen nur mit behördlicher Bewilligung stattfinden. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch sie der übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten Gutes gefährdet oder Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden würden. Auch diese Vorschriften erstreben eine rechtliche Bindung für ein Akzessorium, während der Verkehr mit der Hauptsache, dem Bauerngute selbst, unbeschränkt bleibt, ein innerer Widerspruch, der zu ökonomischen Nachteilen führen muß. —

Zur Durchführung der besprochenen Gesetze bedarf es naturgemäß eigener ständiger Behörden mit besonderer Sachkenntnis. Hierfür sind die Agrarbehörden bestimmt, die dauernd organisiert werden sollen. (Siehe unten S. 543.)

2. Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften.

Die agrarischen Gemeinschaften[1]) verwirklichen die zweite oben Seite 524 angeführte Möglichkeit. Auch hier hat nicht der einzelne Bauer das Eigentum an den extensiven Kulturen, diese gehören vielmehr entweder einer Korporation des öffentlichen Rechtes (Gemeindegut, Ortschaftsgut), wobei das Nutzungsrecht allen oder bestimmten Klassen von Gemeindeangehörigen, den jeweiligen Besitzern bestimmter Höfe u. dgl. zusteht; oder sie befinden sich im Eigentume der organisierten oder nicht organisierten Gesamtheit der Nutzungsberechtigten (Genossenschaften, Nachbarschaften, Interessentschaften u. dgl.). Die Formen, in welchen derartige agrarische Gemeinschaften auftreten, sind außerordentlich zahlreich und vielgestaltig. Sie alle sind aber Überreste des alten Gemeindebesitzes, der Allmenden, die heute noch

[1]) Ausführlicheres hierüber siehe insbesondere bei Schiff, Agrarpolitik, S. 164—305, derselbe, Agrarrecht, S. 39—61.

in Österreich weit mehr als 31.000 *km*², mehr als ⅓ der Gesamtfläche der Hutweiden, Alpen und Wälder, bedecken.

Die ältere, liberale Gesetzgebung hat sich um diese agrarischen Gemeinschaften so gut wie gar nicht gekümmert. Nur die Gemeindegesetze enthielten ein Verbot der Teilung oder Veräußerung von Gemeindegut ohne Bewilligung der Aufsichtsbehörde und stellten hinsichtlich der Nutzungsrechte an Gemeindegut auf die zur Zeit der Erlassung des Gemeindegesetzes bestehende „unangefochtene Übung“ ab, bei deren Abgang die Gemeindevertretung zu entscheiden hat.

Fehlt es so schon für das Gemeindegut durchaus an Klarheit über die bestehenden Nutzungsrechte, die vielmehr der Siegespreis in dem Kampfe der Parteien um die wirtschaftliche und politische Macht in der Gemeinde bilden, so ist die Verwirrung hinsichtlich der so verbreiteten unorganisierten agrarischen Gemeinschaften noch weit größer. Die hier bestehenden Rechtsverhältnisse sind völlig unklar und unsicher, was die bedenklichsten ökonomischen Folgen hat. Namentlich auf den Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen, die doch für ein Aufblühen der alpinen Viehzucht und damit für die Prosperität des Bauernstandes von fundamentaler Bedeutung sind, herrscht großenteils die ärgste Mißwirtschaft. Die Bodenkraft wird zunächst schonungslos ausgebeutet, dann geschieht aber nichts, um die Alpe in guten Zustand zu bringen, sie verwildert, bedeckt sich mit Gestein, Gestrüpp, immer geringer wird die Viehzahl, die dort gut ernährt werden kann. Analog steht es mit den gemeinschaftlichen Wäldern.

Um diesen tief bedauerlichen Zuständen ein Ende zu machen, ist, wie ich gezeigt habe[1]), eine ganze Reihe verschiedenartiger Maßnahmen erforderlich.

Vor allem erscheint es dringend geboten, daß endlich einmal die Rechtsverhältnisse aller agrarischen Gemeinschaften ausnahmslos klargestellt werden. Zu diesem Zwecke müßte erfolgen: hinsichtlich des Gemeinde- und Ortschaftsgutes die Feststellung aller darauf haftenden Nutzungsrechte durch Konstatierung der „unangefochtenen Übung“ oder durch entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung; hinsichtlich der wilden Agrargemeinschaften deren Konstituierung als Genossenschaften, die Feststellung der Nutzungsrechte, der einzelnen Genossen.

---

[1]) Agrarpolitik, S. 229—245, Agrarrecht, S. 44, ferner im Staatswörterbuch, S. 76—80.

Auf diese Weise wäre ein Kataster der agrarischen Gemeinschaften zu schaffen.

Sodann müßten speziell die letztgenannten Agrargemeinschaften zu einem Rechtsinstitute mit bestimmten privatrechtlichen Normen gemacht werden, wobei insbesondere die Aufteilung der Gemeingründe auf die Genossen von der Zustimmung der Agrarbehörden abhängig zu machen wäre.

Damit hätte man schon einen wichtigen Schritt zur Regelung der agrarischen Gemeinschaften getan. Außerdem aber müßte auch noch eine eigentliche Regulierung durchgeführt werden, d. h. eine genaue Fixierung des Inhaltes und Umfanges der Nutzungsrechte und die Sicherung einer wirksamen Verwaltung und einer rationellen Bewirtschaftung. Auch diese Operation hätte obligatorisch ausnahmslos für sämtliche agrarische Gemeinschaften zu erfolgen.

Dagegen wäre die Beseitung der agrarischen Gemeinschaften durch Ablösung nur über Wunsch eines entsprechenden Teiles der Genossen und nur dann durchzuführen, wenn dies vom Standpunkte der Landeskultur aus völlig unbedenklich ist.

Diese Grundsätze sind in Österreich leider nur zum Teil verwirklicht worden. Man hat es unterlassen, eine allgemeine Klarstellung der Rechtsverhältnisse in dem oben angeführten Sinne anzuordnen. Eine zivilrechtliche Regelung der wilden agrarischen Gemeinschaften ist erst in neuester Zeit in sehr beschränktem Maße in Angriff genommen worden. (Siehe unten.) Von der Regulierung sämtlicher agrarischen Gemeinschaften sind wir noch sehr weit entfernt: das diesbezügliche Reichsgesetz vom 7. Juli 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, ist bloß ein Rahmengesetz, zu dessen Durchführung die erforderlichen Landesgesetze noch nicht überall erlassen sind; sodann schreiben diese Gesetze die Regulierung nicht obligatorisch vor, sondern machen sie in der Regel von einem Antrage der Beteiligten abhängig.

Bis vor kurzem hatte die Regierung in dieser Angelegenheit keine rechte Initiative entwickelt. Zunächst wurden diesbezügliche Regierungsvorlagen nur in Niederösterreich, Mähren, Schlesien, Kärnten und Krain eingebracht und auch beschlossen. Es dauerte dagegen außerordentlich lange, bis die Regierung sich entschloß, den analogen Wünschen und Beschlüssen des salzburgischen und des galizischen Land-

tages Rechnung zu tragen; und sie unterließ es, in den anderen Landtagen auf die Beschließung solcher Gesetze hinzuwirken.

Erst in den letzten Jahren ist hier ein rascheres Tempo bemerkbar. In Salzburg ist das Landesgesetz — vom Jahre 1892! — seit August 1905 endlich in Kraft getreten. Ferner ist hier die Regulierung der agrarischen Gemeinschaften auch ohne Verbindung mit einer Zusammenlegung der Grundstücke ermöglicht worden [1]). Dann hat die Regierung in Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Böhmen über die Teilung und Regulierung der agrarischen Gemeinschaften Gesetzentwürfe eingebracht, die für Oberösterreich, Steiermark und Tirol auch schon beschlossen und am 28. Juni 1909, 26. Mai 1909 und 17. Juni 1909 sanktioniert worden sind. Sobald dies auch in Böhmen geschieht, was wohl nur eine Frage der Zeit ist, bleiben nur noch die Küstengebiete, die Bukowina und Vorarlberg ohne solche Gesetze.

Allein auch die neuen Teilungs- und Regulierungsgesetze verallgemeinern bedauerlicherweise die Regulierungen nicht, schreiben sie nicht obligatorisch vor, sondern halten für diese Operation — ebenso wie für die Ablösungen — an der Voraussetzung fest, daß sie von einer größeren Quote der Beteiligten — zumeist $^1/_4$ — provoziert werde.

Dagegen enthalten diese neueren Gesetze einige Fortschritte gegenüber den älteren.

So vor allem den, daß nunmehr ausdrücklich bestimmt wird, daß zu den gemeinschaftlichen Grundstücken auch jene zählen, die früher gemeinsam genutzt wurden, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind; ferner solche Grundstücke, welche den Besitzern gewisser Realitäten nach ideellen Anteilen in den öffentlichen Büchern zugeschrieben sind. Vollständige Klarheit wird mit dieser Vorschrift allerdings auch nicht geschaffen werden, wie der Streit um die sogenannten Teilwälder in Tirol dartut. (Siehe unten S. 544 f.)

Ferner legen die neueren Gesetze größeres Gewicht als die meisten älteren darauf, daß gelegentlich der Teilungen oder Regulierungen alle erforderlichen gemeinsamen Anlagen hergestellt werden, und sie bevorzugen mit Recht die bloßen Regulierungen gegenüber den Teilungen noch mehr als die älteren Gesetze.

Die neueren Gesetze sehen auch eine Vereinfachung des sonst ziemlich komplizierten Verfahrens für minder bedeutende Teilungen oder

[1]) Gesetz vom 2. Mai 1906, L.-G.-Bl. Nr. 51.

Regulierungen vor, indem unter Umständen die „Liste der Beteiligten“ ganz entfallen kann.

Neu sind ferner einige „besondere Bestimmungen“ für die Durchführung von Teilungen; wie die ausführlichen Vorschriften über die Bewertung der zu teilenden Grundstücke.

Viel weittragender sind die Neuerungen hinsichtlich der bloßen Regulierungen.

Hier ist es besonders wichtig, daß dabei für Alpen- und Weidegemeinschaften auch eine Regelung der Wirtschaft vorgenommen werden kann; so durch Bestimmungen über die Sicherung, Pflege und Verbesserung des Bodens, über die Verbesserung der Bewirtschaftung, über den Auf- und Abtrieb, über den Weidewechsel, über die Hutung, über die Beschränkung der Schaf- und Ziegenweide u. dgl. Diese sehr bedeutsame Ergänzung des Inhaltes der Regulierungen ist durch ein Gesetz vom 12. April 1908, L.-G.-Bl. Nr. 14, auch für Kärnten eingeführt worden.

Noch bemerkenswerter ist es, daß die Regulierungsgesetze — und ebenso die erwähnte Kärntner Novelle und die Alpenschutzgesetze von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten — ganz eigentümliche zivilrechtliche Normen enthalten. Diese machen die gewohnheitsmäßig mit einer Liegenschaft verbundene Mitgliedschaft an einer agrarischen Gemeinschaft zu einem jus in rem scriptum, zu einem Realrechte, das in der Regel von der Liegenschaft, zu welcher es gehört (Stammrealität), gültig nicht abgetrennt werden kann. Die Gesetze bestimmen genau, in welchem Falle die Bewilligung zur Abtrennung erteilt werden kann: wenn das Nutzungsrecht den Bedarf der berechtigten Liegenschaft übersteigt und wenn überdies das abzutretende Anteilrecht entweder mit dem Anteilrechte eines andern Gemeinschaftsmitgliedes vereinigt wird, oder aber wenn es mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird.

In ähnlicher Weise hatte schon das Grundbuchsgesetz vom 7. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, für Tirol vorgeschrieben, daß bei Liegenschaften, deren Miteigentumsanteile als Realrechte zu geschlossenen Höfen gehören, das Eigentum zugunsten der jeweiligen Eigentümer jener Höfe eingetragen werde.

Auf diese Weise soll der ökonomischen Funktion des gemeinschaftlichen Nutzungsrechtes und zugleich einer alten, tief eingewurzelten Übung Rechnung getragen werden. Tatsächlich entspricht, wie ich gezeigt habe[1]), der heutige Rechtszustand den wirtschaftlichen Bedürfnissen und der volkstümlichen Rechtsüberzeugung in keiner Weise. Denn gegenwärtig bleibt, solange die Nachbarschaften, Bauernschaften usw. nicht als juristische Personen konstituiert und organisiert sind, keine andere Möglichkeit als die, in ihnen ein einfaches Miteigentumsverhältnis nach den Normen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erblicken. Während aber, wie Waldner mit Recht im Kärntner Landtage betonte, das bürgerliche Gesetzbuch nur Fälle des Miteigentums infolge einer mehr zufälligen, vorübergehenden Gemeinschaft ins Auge faßt und deshalb grundsätzlich jedem Miteigentümer das Recht zuspricht, auf Teilung zu dringen, besitzt die agrarische Gemeinschaft nach ihrem Wesen und ihrer Absicht einen dauernden Charakter, dem aber ein jederzeitiger Teilungsanspruch jedes Genossen direkt widerspricht.

Daraus würde sich aber das Postulat ergeben, daß man für solche agrarische Gemeinschaften jenen Teilungsanspruch zu beseitigen habe. Da es sich überdies zumeist um Waldungen oder Alpen handelt, die nur im großen rationell bewirtschaftet werden können, müßte geradezu ein Verbot erlassen werden, solche gemeinschaftliche Grundstücke aufzuteilen, ganz analog den Wäldern und den Gemeindegütern, mit denen die Nachbarschaften so große Verwandtschaft besitzen. Und dieses Teilungsverbot wäre auch dann aufrecht zu erhalten, wenn die von mir befürwortete, dringend notwendige Umwandlung der Nachbarschaften in organisierte juristische Personen (Genossenschaften) erfolgt wäre.

Leider schreiben aber weder die alten noch die neueren Agrargesetze eine solche Umwandlung der Gemeinschaften zu juristischen Personen vor, noch auch enthalten sie ein derartiges Teilungsverbot. Denn daß die Agrarbehörden eine bei ihnen eingebrachte Provokation zur General- oder Spezialteilung wegen erheblicher ökonomischer Bedenken ablehnen können, das bietet natürlich keinen Ersatz. Anerkennen doch die Gesetze sogar ausdrücklich das Recht jedes einzelnen auf Ausscheidung aus der Gemeinschaft und Abfindung nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches! Nur das Alpenschutzgesetz für Krain (siehe

[1]) Agrarpolitik, S. 168, 188—190. Agrarrecht, S. 48 ff., ferner im Staatswörterbuch, S. 77 ff.

unten) fordert für jede Teilung von Gemeinschaftsalpen die behördliche Genehmigung.

Überdies ist schon früher für Gemeinschaftsalpen und Gemeinschaftsweiden in Vorarlberg die Bestimmung des § 830 a. b. G.-B. über die Befugnis jedes Miteigentümers, die Teilung zu verlangen, aufgehoben worden, soferne nicht in den Statuten oder Verträgen der Gemeinschaft das Gegenteil ausdrücklich bestimmt ist[1]).

Dagegen ist die oben angeführte rechtliche Bindung der Nutzungsrechte an die Stammrealität doch wohl bedenklich.

Es ist zuzugeben, daß mancherlei beachtenswerte Argumente für für eine solche Norm angeführt werden können: sie stimmt am besten mit der historischen Vergangenheit der agrarischen Gemeinschaften überein; sie rechtfertigt nachträglich jene zahlreichen, rechtsirrtümlichen Grundbuchseintragungen, bei welchen als Eigentümer des gemeinschaftlichen Grundstückes bestimmte Bauerngüter oder deren jeweilige Besitzer bezeichnet wurden; sie schafft die unzähligen Prozesse und die Rechtsunsicherheit aus der Welt, die aus jenen Eintragungen entstanden sind.

Allein es steht hier ähnlich, wie mit der Vinkulierung der Ablösungskapitalien. (Siehe oben Seite 534.) Eine solche Regelung hätte doch wohl nur Sinn, wenn wir geschlossene, unteilbare Bauerngüter hätten, und auch das nur, wenn man noch einen Schritt weiter ginge und die Nutzungen nur insoweit zulassen würde, als sie der Bewirtschaftung der Stammrealität dienen — eine Konsequenz, welche der Gesetzgeber mit Recht ablehnt. Die Nutzungsrechte aber gegenwärtig, unter der Herrschaft der Freiteilbarkeit, vom selbständigen wirtschaftlichen Verkehre zu eximieren und an den Besitz eines bestimmten Hauses zu knüpfen, kann zu ökonomisch völlig widersinnigen Konsequenzen führen. Es muß vielmehr die Möglichkeit bestehen, daß die Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Veränderungen, die mit den Stammrealitäten vorgehen, folgen, und dieser Effekt ist durch freie Veräußerlichkeit und Teilbarkeit der Nutzungsrechte wohl sicherer und vollständiger zu erreichen als durch rechtliche Beschränkungen, von welchen die Behörden Ausnahmen bewilligen können.

Der durch die rechtliche Bindung der Anteilsrechte angestellte Zweck kann dagegen durch die von mir vorgeschlagene Unteilbarkeit des Gemeinschaftsgutes sicher und unbedenklich erreicht werden.

---

[1]) Artikel IX des Gesetzes vom 1. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 44.

Unter allen Neuerungen am tiefsten gehend dürfte aber der prinzipiell andere Standpunkt sein, dem die neueren Gesetze und die Kärntner Agrarnovelle gegenüber den einmal regulierten agrarischen Gemeinschaften einnehmen.

Nach den alten Agrargesetzen ist die Regulierung ein einmaliger Akt, eine „Operation", zu deren Vornahme eigene Organe, die Lokalkommissäre, „entsendet" werden. Ist die Operation beendet, so hört die Wirksamkeit dieser Organe völlig auf, der „Operierte" wird ganz seinem weiteren Schiksal überlassen, niemand überwacht seine Rekonvaleszenz. Zwar sollte die politische Behörde sich wenigstens um die Einhaltung des Regulierungsplanes kümmern und Verletzungen des letzteren ahnden. Allein tatsächlich geschieht das nicht. Es bleibt ganz den Beteiligten überlassen, ob sie rationell wirtschaften oder Raubbau treiben, ob sie die kostspieligen gemeinsamen Anlagen und Verbesserungen erhalten oder zu Grunde gehen lassen wollen. Sie können durch schlechte Wirtschaft, durch Mißachtung des Regulierungsplanes und Verwaltungsstatutes, durch Vernachlässigung der Meliorationen den behördlichen Regulierungsplan praktisch illusorisch machen. Ja, sie sind sogar berechtigt, diesen abzuändern! Dürfen sie doch sogar das gemeinschaftliche Grundstück ohne weiteres veräußern!

All das soll nunmehr in den Ländern der neuen Agrargesetze und in Kärnten anders werden. Die „Agrarbehörden" (Lokalkommissäre, Landeskommission) haben hier auch nach Beendigung der Regulierung dauernd die agrarische Gemeinschaft zu überwachen; sie sollen nicht nur auf die Einhaltung des Regulierungsplanes und des Verwaltungsstatutes dringen, sondern auch dahin wirken, daß die gemeinsamen Anlagen erhalten und daß überhaupt gut gewirtschaftet werde. Der Regulierungsplan und das Statut können hier ferner nur mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeändert werden. Ja, noch mehr. Die Agrarbehörde kann in diesen Ländern die agrarische Gemeinschaft sogar jederzeit dazu zwingen, alle etwa notwendigen Verbesserungen auszuführen und Gebrechen im Zustande oder in der Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke abzustellen, wobei die Kosten auf die Beteiligten nach Maßgabe der Anteilrechte umgelegt werden.

Dieser ganze Komplex von Normen wird noch durch das Verbot ergänzt, gemeinschaftliche Alpen, Weiden und Waldungen ohne behördliche Genehmigung zu veräußern und zu belasten. Ein ausdrückliches Teilungsverbot ist dagegen, wie erwähnt, leider nicht ausgesprochen.

Erst durch die vorstehend skizzierten Bestimmungen können die Regulierungen auf die agrarischen Gemeinschaften wirklich segensreiche Wirkungen ausüben, und es wäre äußerst wünschenswert, daß auch in den Kronländern mit älteren Agrargesetzen diese Rechtsgrundsätze verwirklicht und so die agrarischen Gemeinschaften unter die öffentliche Aufsicht der Agrarbehörde gestellt werden. Die Regulierungen sind eben — im Gegensatze zu den Teilungen und zu den Zusammenlegungen — keine einmaligen, vorübergehenden Operationen, sondern sie schaffen nur den Beginn eines neuen Zustandes, der einer konstanten Einwirkung und Pflege durch öffentliche sachverständige Organe bedarf.

Darum ist auch durchaus zu fordern, daß endlich einmal, und zwar in allen Kronländern, die Agrarbehörden als ein dauernder Behördenorganismus mit bestimmter örtlicher Zuständigkeit systemisiert werden. Besonders da auch für die Servituten (siehe oben Seite 535) und für den Alpenschutz (siehe unten Seite 551 ff.) eine dauernde sachverständige Überwachung gesetzlich vorgeschrieben wird. Es geht aber doch nicht an, daß für solche dauernde Funktionen lediglich die von Fall zu Fall zu entsendenden Lokalkommissäre zur Verfügung stehen! Weil aber die dauernde Systemisierung der Agrarbehörden bisher — wie es scheint, infolge des Widerstandes der Finanzverwaltung — nicht erfolgt ist, finden wir in den neueren Landesgesetzen über Servitutenregulierung, agrarische Gemeinschaften uud Alpenschutz die Eigentümlichkeit, daß für alle behördlichen Akte — abgesehen von der eigentlichen „agrarischen Operation“ — zunächst die politischen Behörden für kompetent erklärt werden, am Schlusse aber gesagt wird, daß an deren Stelle während der Wirksamkeit der Gesetze über agrarische Operationen die Agrarbehörden treten.

Dieser Zustand ist auf die Dauer nicht haltbar und sollte je eher, je besser beseitigt werden. Hat die Gesetzgebung einmal die Notwendigkeit erkannt, die agrarischen Verhältnisse ständig zu beeinflussen, so kann sie sich der Konsequenz nicht entziehen, die dafür erforderlichen sachverständigen Organe zu schaffen.

* * *

Mit den bisher betrachteten Teilungs- und Regulierungsgesetzen, welche das Reichsgesetz vom Jahre 1884 ausführen sollen, ist die

Tätigkeit der Landtage auf dem Gebiete der agrarischen Gemeinschaften nicht erschöpft. Wir haben vielmehr noch kurz über einige scheinbar ganz disparate Bestrebungen zu berichten, die gleichwohl alle auf die nämliche Ursache zurückzuführen sind: auf die schon oben hervorgehobene Tatsache, daß es keinen Kataster des Gemeinde- und Gemeinschaftsgutes und der daran bestehenden Nutzungsrechte gibt. Dieser höchst beklagenswerte Zustand, der von dem Reichsrahmengesetz ebenso wie von Ausführungsgesetzen völlig ignoriert wird, hat vielfach zu einer völligen Verwirrung der Rechtsverhältnisse, zu einer Gefährdung der Nutzungsrechte geführt.

Es ist wohl als ein erster Schritt auf dem von mir vorgeschlagenen Wege[1]) anzusehen, daß im böhmischen Landtage ein Antrag eingebracht worden ist[2]), wonach die Bezirksausschüsse anzuweisen wären, in sämtlichen Ortschaften in verläßlicher Weise festzustellen, ob dort ein Gemeindegut vorhanden ist, worin dasselbe besteht, wer daran nutzungsberechtigt ist, in welchem Maße und in welcher Weise

Eine solche Feststellung des derzeitigen Bestandes des Gemeindegutes ist in der Tat dringend notwendig, da durch Scheinprozesse und Scheinverkäufe immer mehr Gemeindegut diesen seinen rechtlichen Charakter verliert und in Privateigentum der Bauern verwandelt wird[3]).

Besonders schwierig ist die Feststellung dessen, was Gemeindegut, was Privateigentum einzelner ist, bei den sogenannten Teilwäldern in Tirol. Es sind das viele Tausende Joch Waldungen, die auf Grund von zum Teil recht anfechtbaren Teilungslibellen in viele Teile zerlegt und den einzelnen Höfen zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes, insbesondere an Holz und Streu, zugewiesen sind, während die sonstigen Nutzungen, insbesondere die Weide, in der Regel allen Gemeindemitgliedern zustehen. Aus dieser letzteren Tatsache ist wohl zu schließen, daß das Eigentum an den Wäldern — das den Gemeinden auf Grund einer kaiserlichen Entschließung vom Jahre 1847 durch Zuweisungsurkunden in den 50er Jahren übertragen worden ist[4]), — immer noch den Gemeinden zusteht und daß die Aufteilung bloß quo-

---

[1]) Schiff, Agrarpolitik, S. 229 ff.

[2]) Beilage DCCXLVI, 1907.

[3]) Agrarpolitik, S. 214 ff. Agrarrecht, S. 44.

[4]) Siehe Schiff a. a. O., S. 52.

ad usum erfolgt ist. Doch ist die Frage außerordentlich unklar und bestritten.

Eine neue Wendung hat die Frage der Teilwälder in der allerletzten Zeit genommen. Bei der Anlegung der Grundbücher in Tirol muß nämlich durch die Grundbuchsgerichte entschieden werden, wer als Eigentümer dieser Wälder anzusehen und zu intabulieren ist — ob die Gemeinde oder die einzelnen Bauern. Nun haben die Gerichte vielfach zugunsten der Gemeinden entschieden, was bei den Bauern große Erregung hervorgerufen und insbesondere dazu geführt hat, daß die Bauern, um ihre Eigentumsrechte zu dokumentieren, die Teilwälder in manchen Landesteilen geradezu devastieren. Während aber der Landesausschuß früher, wie es seine Pflicht ist, die Rechte der Gemeinden vertrat, hat er neuestens folgenden Beschluß gefaßt[1]):

„Nachdem bei der Anlage des Grundbuches in einzelnen Teilen des Landes Mißverständnisse vorgekommen sind, durch welche weite Kreise der Bevölkerung zur Meinung gelangten, daß der Landesausschuß und die Staatsbehörden ihnen wohlerworbene Eigentumsrechte auf die Wälder entziehen wollen; nachdem infolge dieser Meinung die um ihren Besitz besorgte Landbevölkerung sich zu übermäßiger Abholzung ihrer Wälder veranlaßt sieht und dadurch sich selbst und das ganze Land schädigt; nachdem die Fortsetzung der Grundbuchsanlage in bisheriger Weise in manchen Bezirken mit großen volkswirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist und die Gärung unter der Bevölkerung einen solchen Grad erreicht hat, daß zu ernsten Besorgnissen Anlaß ist; nachdem der Landesausschuß in Würdigung dieser Verhältnisse bereits wiederholt beschlossen hat, um die sofortige Sistierung der Grundbuchsanlage in diesen kritischen Bezirken einzuschreiten; nachdem das k. k. Oberlandesgericht diesen Beschluß der Grundbuchskommission vorgelegt und diese die Gewährung der gestellten Bitte per majora als unzulässig erklärt hat: beschließt der Landesausschuß, dem Justizministerium von dieser Sachlage Mitteilung zu machen und dasselbe um sofortige Suspendierung der Grundbuchsanlage in den politischen Bezirken Bruneck und Lienz und um die Anordnung von Erhebungen in den übrigen Bezirken des Landes zu bitten. Von diesem Beschlusse sind das k. k. Oberlandesgericht und die k. k. Regierung zu verständigen. Um die notwendige rechtliche Grundlage zur Entscheidung über die Eigentumsfrage der

[1]) Siehe Neue Freie Presse vom 3. August 1909.

Teilwälder zu erlangen, beschließt der Landesausschuß, den Landesrat Dr. Jordan sofort nach Görtschach, Godnach, St. Johann i. W. und Karlitsch zu entsenden, mit dem Auftrage, die nötigen Erhebungen zu pflegen und mit den Gemeindevertretungen und den Teilwaldbesitzern bezüglich der grundbücherlichen Festlegung der bestehenden Besitzrechte auf die Wälder Vergleiche anzustreben, die den Zweck haben, dem Waldbesitzer sowohl seine erworbenen Rechte wie der Gemeinde die für dieselbe notwendigen Rechte zu sichern. Diese Vergleichsvorschläge sind dem Landesausschusse unverzüglich zur weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten.

Der Landesausschuß spricht seine Bereitwilligkeit aus, in Teilwälderfragen das Zustandekommen von Vergleichen zu fördern, worin den tatsächlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen wird und die von den Gemeinden beziehungsweise Fraktionen bisher ausgeübten Rechte unter tunlichster Berücksichtigung des Rechtsstandpunktes der Teilwaldbesitzer sichergestellt werden."

Der Landesausschuß hat somit in dieser Sache zugunsten der Bauern und gegen die Gemeinden Stellung genommen. Da hat man freilich keine unmittelbare Wirkung, da es sich hier um eine Frage der Rechtsprechung handelt, in welcher lediglich die Gerichte zu entscheiden haben. Da aber der Landesausschuß als höchste autonome Behörde die Veräußerung des Stammvermögens der Gemeinden bewilligen kann, so hat er es in der Hand, durch Zulassungen von Scheinverkäufen der Teilwälder an die Bauern seinem Standpunkt praktisch doch Geltung zu verschaffen.

Endlich scheinen auch in der Bukowina die Rechtsverhältnisse an Gemeinschafts- und Genossenschafswäldern sehr ungeklärt und die daran bestehenden Nutzungsrechte häufigen Verletzungen ausgesetzt zu sein. Darauf deutet ein im Jahre 1908 eingebrachter Gesetzentwurf hin[1]), welcher die Bauern dagegen sichern will, daß ihr Haus- und Gutsbedarf nicht durch Holzverkäufe seine Deckung verliere. Deshalb soll jede Gemeinde- oder Waldgenossenschaft, welche Holzprodukte aus ihrem Walde veräußern will, gehalten sein, vorher die Genehmigung der politischen Behörde einzuholen. Bei der Entscheidung über das Gesuch ist festzuhalten, „daß die Nutzungen vor allem zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Bauern bestimmt sind, eine Veräußerung daher

[1]) Nr. XLIII der Beilagen.

nur zulässig ist, sofern das Ausmaß den Naturalbedarf der Bevölkerung übersteigt, wobei auch auf die künftige Steigerung Rücksicht zu nehmen ist".

3. Die Gesetzgebung über Zusammenlegung der Grundstücke.

Die Beseitigung der irrationellen Flureinteilung, in erster Linie der Gemenglage der Grundstücke, gehört in Österreich ohne Zweifel zu den wichtigsten und dringlichsten Maßnahmen der Agrarpolitik. Die großen wirtschaftlichen Nachteile des Streubesitzes, der teilweisen Unzugänglichkeit der Parzellen, ihrer unzweckmäßigen Gestalt sind bekannt. Eine rationelle Neueinteilung der Flur im Wege der sogenannten Zusammenlegung der Grundstücke verursacht verhältnismäßig so geringe Kosten, daß sie gegenüber den erzielten wirtschaftlichen Vorteilen gar nicht in Betracht kommen. Werden doch, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, die Kosten der Zusammenlegung durch die bewirkte dauernde Steigerung des Reinertrages in ganz wenigen Jahren hereingebracht!

Gleichwohl ist bisher der Erfolg der österreichischen Zusammenlegungsgesetzgebung ein sehr dürftiger. Das diesbezügliche Reichsgesetz stammt aus dem Jahre 1883; bis Ende 1908, also im Laufe fast eines Vierteljahrhunderts, sind aber auf Grund dieses Gesetzes bloß 46 Zusammenlegungen durchgeführt, bloß 152 auch nur eingeleitet worden — während doch Österreich ohne Galizien mehr als 17.000 Gemeinden besitzt, in denen die Gemenglage vorherrscht, wo also ein dringendes Bedürfnis nach Kommassationen besteht[1]).

Wie ist dieses völlige Versagen in quantitativer Hinsicht bei so großen qualitativen Erfolgen zu erklären?

Die Ursachen hierfür liegen, wie ich gezeigt habe[2]), teils in einem lässigen Verhalten der Regierung, teils in dem Inhalte der Gesetze selbst.

Die Regierung hat nur in einigen wenigen Landtagen sofort Entwürfe zu Ausführungsgesetzen eingebracht, in anderen Ländern die Erlassung oder das Inkrafttreten solcher Landesgesetze trotz der dringenden Bitten der Landtage durch lange Zeit vereitelt, so daß im Jahre 1902 die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Zusammenlegung der Grundstücke erst in drei Kronländern vorhanden waren — Niederösterreich, Mähren und Schlesien! Zwar bestanden Zusammenlegungsgesetze auch

[1]) Schiff, Agrarpolitik, S. 316 ff.

[2]) Agrarpolitik, S. 362—389, ferner in dieser Zeitschrift 1902, S. 216 ff. und im Staatswörterbuch, S. 90 f.

schon in Salzburg (1892), Galizien (1899), Kärnten und Krain (1900); sie waren aber damals noch nicht in Kraft getreten; in den übrigen Ländern waren nicht einmal Versuche zur Erlassung diesbezüglicher Landesgesetze unternommen worden!

Schon durch diese enge territoriale Begrenztheit der Zusammenlegungsgesetze waren in dem größten Teile Österreichs die so wünschenswerten Kommassationen unmöglich gemacht.

In neuerer Zeit hat dagegen die Regierung für diese agrarischen Operationen ein größeres Interesse an den Tag gelegt: sie hat die bereits früher erlassenen Landesgesetze von Salzburg, Galizien, Kärnten und Krain endlich in Kraft treten lassen und wenigstens in den drei größten noch fehlenden Kronländern — Böhmen, Steiermark, Tirol — diesbezügliche Gesetzentwürfe eingebracht. Diese sind für Steiermark und Tirol auch bereits beschlossen und am 26. Mai und 19. Juni 1909 sanktioniert worden, während in Böhmen die Beschlußfassung wohl nur durch die politischen Verhältnisse bisher verhindert wurde.

Voraussichtlich dürften somit in kurzer Zeit fast für ganz Österreich die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme von Zusammenlegungen der Grundstücke gegeben sein.

Da aber weiter, wie ich dargetan habe[1]), in dem Inhalte der Zusammenlegungsgesetze selbst bedeutende Hindernisse für die Verallgemeinerung der Kommassationstätigkeit gelegen sind, so waren die neuen Gesetzentwürfe bestrebt, jene Fehler zu vermeiden.

Als das am schwersten wiegende Hindernis dieser Art muß es bezeichnet werden, daß nach dem Reichsgesetz ebenso wie nach den bisherigen Landesgesetzen über das Zustandekommen einer Zusammenlegung zweimal abgestimmt werden muß: um das Verfahren einzuleiten, ist ein Antrag der Mehrheit der beteiligten Grundbesitzer erforderlich; nach Beendigung der so komplizierten und langwierigen Kommassationsarbeiten, nach Durchführung zahlloser Verhandlungen, nach instanzmäßiger Entscheidung über alle Einwendungen und Rechtsansprüche ist das Schicksal der ganzen Operation erst noch von dem Ergebnisse einer zweiten Schlußabstimmung der beteiligten Grundbesitzer abhängig! Das ganze Verfahren erhält damit den Charakter eines gewagten Experimentes. Das ist um so bedenklicher, als für den zweiten Beschluß am Ende des Verfahrens wesentlich strengere Voraussetzungen statuiert sind als

[1]) Agrarpolitik, S. 371.

für das Einleitungsbegehren. Es bleibt dabei ganz der Willkür der Beteiligten überlassen, ob sie, nachdem große Kosten aufgewendet worden sind, den Plan annehmen oder ohne jede Motivierung ablehnen wollen. Das Risiko einer negativen Schlußabstimmung müssen allein jene Grundbesitzer tragen, welche die Einleitung des Verfahrens provoziert haben: denn diese müssen im Falle der Ablehnung für die gesamten Zusammenlegungskosten aufkommen.

Die Abhängigkeit der ganzen Zusammenlegung von einem solchen qualifizierten Majoritätsbeschlusse nach Beendigung des Verfahrens muß daher notwendigerweise auch solche Grundbesitzer, die die Vorteile der Zusammenlegung vollkommen einsehen, in sehr vielen Fällen davon abhalten, die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens zu begehren.

Die in Rede stehende Schlußabstimmung bringt aber noch einen weiteren großen Nachteil: die Bodenverbesserungen und sonstigen gemeinsamen Anlagen, die mit der Zusammenlegung der Grundstücke verbunden werden sollen, sind gleichfalls von der Schlußabstimmung abhängig, können also erst nach der Annahme des Zusammenlegungsplanes in Angriff genommen werden, d. h. in einem Zeitpunkte, wo diese Anlagen schon längst hätten fertig sein sollen.

Mit Recht hat sich daher die Regierung in den neueren Gesetzen endlich dazu entschlossen, die Schlußabstimmung — die ohnedies nur durch ein Übersehen des Herrenhauses nachträglich in das Reichsrahmengesetz gekommen war — fallen zu lassen. Die Zusammenlegung ist hiernach ein behördlicher Akt, der zwar nur über den Antrag eines Teiles der interessierten Grundbesitzer vorgenommen wird, dessen Inhalt aber die Behörden nach freiem Ermessen, unabhängig von dem Willen der Beteiligten, bestimmen, lediglich unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsansprüche.

Diese Regelung hat auch den Vorteil, daß die gemeinsamen Anlagen schon im Zuge des Verfahrens hergestellt werden können.

Ferner ermöglicht sie eine bequeme Geldbeschaffung für solche Anlagen bei der Landesbank. Diese streckt dem Lokalkommissär die Kosten vor und erlangt damit gegen die einzelnen beteiligten Grundbesitzer Darlehensforderungen in der Höhe des auf diese Grundbesitzer entfallenden Teiles der Kosten. Diese Darlehen sind dann unmittelbar der Landesbank zu verzinsen und in 25 Jahresraten zurückzuzahlen.

Erst durch den Wegfall der Schlußabstimmung kann auch vorgeschrieben werden, daß die neuen Abfindungsgrundstücke sofort nach

Fertigstellung des Zusammenlegungsplanes den neuen Besitzern übergeben werden; eine Vorschrift, die den Übergang zum neuen Zustande wesentlich erleichtert, vor allem aber jene Übergangszeit abkürzt, in welcher jeder Landwirt einen Boden bestellen muß, an dem er kein eigenes Interesse mehr besitzt, den er daher zumeist arg vernachlässigt. Die älteren Gesetze konnten einen Zwang zur faktischen Durchführung einer noch nicht beschlossenen Zusammenlegung naturgemäß nicht statuieren. In der Praxis suchte man dasselbe Ziel durch Einverständnis aller Beteiligten zu erreichen; doch konnte der Starrsinn eines einzelnen die vorläufige Übernahme verhindern.

So bringt die eine grundlegende Neuerung eine ganze Reihe von weiteren Vorteilen mit sich.

Die in Rede stehenden neueren Gesetze enthalten aber im Vergleiche zu den früheren noch einige weitere nicht unwichtige Verbesserungen.

Vor allem werden die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens insoferne erleichtert, als diese Einleitung zu erfolgen hat, nicht nur dann, wenn die Hälfte der Grundeigentümer des Zusammenlegungsgebietes es verlangt (wie nach den älteren Gesetzen), sondern auch dann, wenn auch nur ein Drittel der Grundeigentümer den Antrag stellt, falls dieses Drittel mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages der in die Zusammenlegung einzubeziehenden Grundstücke repräsentiert. Abgesehen davon, daß eine jede Erleichterung der Provokation mit Freuden zu begrüßen ist, wird auf diese Weise der Übelstand beseitigt, daß bei der Abstimmung sehr häufig gerade die große Zahl von ganz kleinen Grundbesitzern ausschlaggebend ist, die an dem Zustandekommen der Kommassation am wenigsten interessiert sind.

Da ferner in der Praxis wiederholt von den Beteiligten der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß auch die Wälder in die Zusammenlegung der Grundstücke einbezogen werden mögen, so wird das durch die neuen Gesetzentwürfe zugelassen; doch ist hierfür eine eigene, getrennte Provokation der Waldbesitzer erforderlich.

Endlich sei die Beseitigung einiger Mängel des Verfahrens erwähnt. So werden gewisse übermäßig lange Fristen abgekürzt und es gelangen die Einwendungen gegen den Bonitätsplan oder das Besitzstandsregister sofort nach deren Auflegung zur instanzmäßigen Entscheidung.

Außerordentlich wünschenswert wäre es natürlich, wenn alle diese Neuerungen, vor allem aber der Wegfall der Schlußabstimmung, nicht

auf Böhmen, Tirol und Steiermark beschränkt blieben, sondern im Wege von Abänderungsgesetzen auch in die anderen Länder Eingang fänden. Das scheint auch die Ansicht der Regierung zu sein, da diese bereits eine diesbezügliche Novelle im Landtage von Kärnten eingebracht hat.

4. Die Gesetzgebung zum Schutze der Alpen und zur Förderung der Alpwirtschaft.

In der engsten Beziehung zu den vorstehend behandelten stehen die in mehreren Kronländern erlassenen oder beschlossenen Gesetze zum Schutze der Alpen und zur Förderung der Alpwirtschaft.

Schon die neuere Gesetzgebung über Servituten und über agrarische Gemeinschaften enthält, wie oben dargetan wurde, zahlreiche Vorschriften zum Schutze der Alpen und zur Förderung der Alpwirtschaft: Mit Servituten belasteter Weideboden darf nicht aufgeforstet werden, es sei denn, daß die Agrarbehörde dies aus Gründen der Landeskultur gestattet; bei der Regulierung von Alpengemeinschaften können in den Regulierungsplan Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Sicherung einer guten Bewirtschaftung und die Durchführung von Verbesserungen bezwecken; die Alpengemeinschaft kann auch später von der Agrarbehörde zur Ausführung notwendiger Verbesserungen und zur Abstellung von Gebrechen im Zustande oder in der Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Grundstücke gezwungen werden; die gemeinschaftlichen Alpen können nur mit behördlicher Bewilligung veräußert oder belastet werden; ihre Bewirtschaftung wird von der Agrarbehörde ständig überwacht.

Indessen wurden alle diese Normen nicht für genügend erachtet, um die für die alpine Landwirtschaft so wichtigen Alpen zu schützen; sie beziehen sich ja auch bloß auf die mit Servituten belasteten und auf die Gemeinschaftsalpen, reichen auch für diese nicht aus und lassen die unbelasteten Privatalpen ganz unberücksichtigt.

Darüber hinaus hat sich die Landesgesetzgebung, und zwar in neuerer Zeit unter tätiger Mitwirkung der Regierung, mit Gesetzen beschäftigt, welche unmittelbar einerseits eine Einschränkung der Alpwirtschaft verhindern, anderseits die Alpen gegen zerstörende Naturgewalten und menschliche Mißwirtschaft schützen und eine Verbesserung des Alpbodens und seiner Bewirtschaftung herbeiführen wollen.

So kann man innerhalb dieser Gesetzgebung zwei Richtungen unterscheiden: den Alpen*schutz* und die Alpen*förderung*.

Die Veranlassung zum Alpenschutze ist in erster Linie eine soziale. In einer Reihe von alpinen Kronländern ist, wie ich seit Jahren leider vergeblich dargetan habe[1]), die Zukunft der Bauernwirtschaften und damit des Bauernstandes selbst dadurch sehr gefährdet, daß der bäuerlichen Viehwirtschaft ihre unentbehrlichen Grundlagen, die Alpen, entzogen werden. Jagdliebhaber kaufen oder pachten sie, lassen sie nicht mehr vom Vieh beweiden, sondern verwenden sie, häufig nachdem sie sie aufgeforstet haben, für Wildhege und Jagd. Die notwendige Folge ist, daß die Viehzucht und mit ihr die Wirtschaft der Bauern zurückgeht; diese müssen schließlich auch ihre Talgüter aufgeben; nicht nur die Almen, sondern auch die Täler veröden. So spricht der Landesausschuß von Salzburg von der „erschreckend angewachsenen Veräußerung und Entziehung der Alpen aus ihrem eigentümlichen Betriebe und Kulturstande. Die größten und schönsten Alpen werden zu Jagdgebieten, werden gar nicht mehr oder ungenügend, nur zum Scheine mit Vieh betrieben, oder sie fallen, wenn sie alte Holzbestände haben, in die Hände von Holzspekulanten, die sie ausbeuten. In beiden Fällen gehen die zu Melkviehalpen erforderlichen Eigenschaften verloren; die nicht mehr ausreichend betriebenen und ordentlich gepflegten Alpenweiden veröden, verwachsen mit Gestrüpp und versteinen; die von Holz entblößte Alpe bleibt höchstens noch für Galtvieh, Ziegen und Schafe brauchbar und geht in extensiven, verwilderten Betrieb über — ein Vorgang, den man mehr oder minder allenthalben im Gebirge beobachten kann“. Solche Betriebsentziehung habe noch in den letzten 12 bis 15 Jahren in einzelnen salzburgischen Bezirken 20 bis 40% aller Alpen ergriffen.

Diese ganze Erscheinung ist aber durchaus nicht so jungen Datums, als man nach diesen Ausführungen glauben könnte[2]). Haben sich doch auch die Landtage schon vor langer Zeit mit Abwehrmaßregeln beschäftigt. So nahm im Jahre 1890 der Salzburger Landtag einen Gesetzentwurf Lienbachers an, wonach die Verwendung von Acker, Wiese, Weide oder Alpe zur Wildhege von behördlicher Zustimmung abhängen solle; und es ersuchte der oberösterreichische Landtag im Jahre 1887 die Regierung, „durch gesetzliche Bestimmungen dafür zu sorgen, daß der Ankauf von Rustikalgründen zur Schaffung größerer Grundkomplexe zu Jagdzwecken und zum Schaden der Landwirtschaft

[1]) Schiff, Agrarpolitik, S. 621 ff., 649 ff.

[2]) Siehe Schiff, Agrarpolitik, S. 642 ff., ferner im Staatswörterbuch, S. 100.

verhindert wird“; Anregungen, denen gegenüber sich die Regierung ebenso ablehnend verhielt, wie zu den damit in engem Zusammenhange stehenden Versuchen der Landtage, das Jagdrecht in bauernfreundlichem Sinne umzugestalten (siehe unten)[1].

Erst seit einigen wenigen Jahren hat das Ackerbauministerium seinen Standpunkt in der einen wie in der andern Hinsicht geändert, und so sind unter eifriger Förderung durch dieses Ministerium in Salzburg[2]) und Kärnten[3]) Gesetze erlassen, in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Krain und Tirol Gesetzentwürfe beschlossen worden, von denen, soviel ich konstatieren konnte, der für Niederösterreich am 31. August 1908, der für Oberösterreich am 28. Juni 1909 und der für Krain am 26. Mai 1909 sanktioniert wurden. Diese Gesetze verfolgen ein doppeltes Ziel: die Fortführung des eigentümlichen alpwirtschaftlichen Betriebes zu sichern und auf eine Verbesserung dieses Betriebes hinzuwirken[4]).

Zwecks Erhaltug der Alpen wird verboten: eine Alpe ihres „alpwirtschaftlichen Charakters zu entkleiden“, sie dem alpwirtschaftlichen Betriebe zu entziehen, Alpboden in eine andere Kultur umzuwandeln, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die den künftigen Bestand der Alpen gefährden oder unmöglich machen. Ausnahmen kann die kompetente Behörde „in zwingenden Fällen oder wenn volkswirtschaftliche Verhältnisse es erheischen“, bewilligen. Die Verbote sind durch Strafsanktionen geschützt. In Salzburg, Kärnten und Krain ist der Gesetzgeber weiter gegangen: wird hier trotz wiederholter Verhängung von Strafen eine Alpe dem alpwirtschaftlichen Betriebe dauernd entzogen, so steht der Alpkommission das Recht zu, auf Gefahr und Kosten des Eigentümers alle Arbeiten vorzunehmen, die zur Erhaltung der Alpe als solcher, insbesondere zur Einführung

---

[1]) Auch neuerdings wieder hat der Landtag von Kärnten einen Gesetzentwurf beschlossen, der der Gemeinde das Recht giebt, gegen eine beabsichtigte Aufforstung von Acker, Wiese oder Weide Einspruch bei der politischen Behörde zu erheben, welche die Aufforstung im Interesse der Landeskultur verbieten kann. Ob dieser Gesetzentwurf zur Sanktion gelangen wird, ist nicht bekannt.

[2]) Gesetz vom 12. April 1907, Nr. 65 L.-G.-Bl.

[3]) Gesetz vom 14. Juni 1908, Nr. 3 L.-G.-Bl. ex 1909.

[4]) Außerdem enthalten die Gesetze für Niederösterreich, Salzburg und Krain auch noch die bereits oben besprochenen Bestimmungen über die Bindung der Anteilsrechte von agrarischen Gemeinschaften an die Stammrealität.

eines ordnungsmäßigen Alpbetriebes, erforderlich sind, die unerläßlichen Einrichtungen herzustellen, einen Verwalter zu bestellen oder die Alpe in der Regel nur für ein Jahr zu verpachten.

Sieht man von diesen letzteren, in den anderen Kronländern nicht in Aussicht genommenen Zwangsmaßregeln ab, die einer eventuellen Sequestrierung der Alpen sehr nahekommen, aber sehr schwer durchzuführen sein werden, so ist die Analogie der angeführten Normen mit den grundlegenden Vorschriften des Forstgesetzes unverkennbar.

Die Tendenz dieser Bestimmungen wird man billigen müssen. Sollten sie aber isoliert bleiben, darf man von ihnen nicht allzuviel Erfolg hoffen. Denn auch ohne eine Kulturumwandlung und unter scheinbarem Fortbetriebe der Alpwirtschaft kann die von einem Jagdherrn gekaufte oder gepachtete Alpe für die bäuerliche Viehzucht, ja für die Viehzucht überhaupt verloren gehen und praktisch so gut wie ausschließlich dem Jagdzwecke dienstbar gemacht werden. Welchen Sinn soll überdies die Erhaltung des alpwirtschaftlichen Charakters dann haben, wenn, was so häufig geschieht, nicht nur die Alpen, sondern auch die Talgüter, denen sie dienen sollen, aufgekauft werden?

Will man die Alpenbauern wirklich gegen die Gefahren schützen, die aus dem Überhandnehmen des Jagdsportes in jenen Kreisen entsteht, für welche das Geld den geringsten Grenznutzen besitzt, so darf man bei dem Zwange zur Erhaltung der Alpen nicht stehen bleiben, sondern muß den Mut haben, das Aufkaufen der Alpen für Jagdzwecke und das Aufforsten auch von Äckern, Wiesen und Weiden ohne behördliche Bewilligung untersagen, wie ich dies anderwärts vorgeschlagen habe[1]); erst dadurch würde ja auch die Parität zwischen Wald und Alpe hergestellt werden.

Aber auch derart erweiterte Prohibitivnormen würden nicht genügen, um den gewünschten Effekt zu sichern. Denn solche papierene Hindernisse können umgangen werden, solange ein starker Anreiz dazu vorhanden ist. Da nun, wie erwähnt, die in Rede stehenden, beklagenswerten Veränderungen hauptsächlich erfolgen, um große Jagdreviere zu bilden, so müßte eine, nicht bloß die Symptome bekämpfende Wirtschaftspolitik durch eine entsprechende Regelung der Jagdrechts-

[1]) Schiff, Agrarpolitik, S. 621 ff., Staatswörterbuch S. 100 ff.

frage der Vernichtung der Bauern einen Riegel vorschieben (siehe darüber unten im II. Teile).

In der gleichen Richtung, der Erhaltung des Bauernstandes und der Alpen, wird ferner alles wirken, was die Bauern ökonomisch widerstandsfähiger machen und eine Verbesserung der alpwirtschaftlichen Verhältnisse bewirken kann. Mit Recht enthalten deshalb alle diesbezüglichen Landesgesetze mit Ausnahme des salzburgischen nebst jenen Vorschriften über die Erhaltung der Alpen auch Verfügungen zur Förderung der Alpwirtschaft.

Diese Verfügungen betreffen allerdings nicht sämtliche Alpen, sondern lediglich die Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen, ferner solche im Einzeleigentum befindliche Alpen, auf welchen Meliorationen mit Beihilfe von öffentlichen Mitteln vorgenommen wurden, in Kärnten auch solche Alpen, welche ganz oder größtenteils von Zinsvieh beweidet werden. Zweckmäßigerweise hätte man auch die Servitutsalpen einbeziehen sollen.

Für die angeführten Alpen muß der Eigentümer einen Wirtschaftsplan aufstellen und der Behörde zur Genehmigung vorlegen, worin die zulässige Gesamtweidenutzung, ferner Umfang, Ort und Art der Ausübung normiert sein muß.

Bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung verhältnismäßig anzugeben. Weiter sind in dem Wirtschaftsplane insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die zulässige Scheidung der Alpenweide vom Alpenwalde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

Ferner muß bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen den Behörden ein Verwaltungsstatut zur Genehmigung vorgelegt werden, das Bestimmungen über die Einsetzung und die Befugnisse der Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Teilhaber beziehungsweise Nutzungsberechtigten, über eine allfällige Verpachtung sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufsrechten zu enthalten hat.

Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschaftspläne und Statuten bedürfen der behördlichen Genehmigung. Nach je 10 Jahren sind die

Wirtschaftspläne und Statuten bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen von Amtwegen zu revidieren.

In den letzten Jahren wurden in einigen Kronländern (Kärnten und Vorarlberg) mit großen finanziellen Opfern des Staates und Landes Alpenmeliorationen durchgeführt, die aber dann nicht immer von dem Alpeigentümer entsprechend erhalten und durch eine rationelle Wirtschaftsführung wirklich nutzbar gemacht wurden. Darum statuieren die Landesgesetze eine Erhaltungspflicht für den jeweiligen Eigentümer und ein Recht der Behörden, im Falle schuldbarer Vernachlässigung das Erforderliche auf Kosten der Säumigen vorkehren zu lassen.

Um die Durchführung der skizzierten Vorschriften zum Schutze der Alpen und zur Förderung der Alpwirtschaft zu sichern, enthalten die Landesgesetze eine Reihe weiterer Kautelen:

1. Alle Alpen sollen in behördlich zu führenden „Alpenbüchern" in steter Evidenz gehalten werden. Diese Alpenbücher werden eine vortreffliche Grundlage für die derzeit in Österreich noch ganz im argen liegende Alpenstatistik abgeben.

2. Als sachverständige Beiräte der Behörden bei Durchführung des Gesetzes werden „Alpenausschüsse" eingesetzt, die aber nicht nur sachliche Gutachten und statistische Auskünfte zu geben haben und Anträge in Alpenangelegenheiten stellen dürfen, sondern sogar das Recht haben, gegen behördliche Entscheidungen Berufung einzubringen, also als Partei aufzutreten.

3. Als fachlicher Beirat bei der politischen Landesbehörde besteht ein „Alpenrat" (oder eine Alpenkommission), dem die statistische Berichterstattung, die fachliche Begutachtung und Antragstellung, in Salzburg auch noch die Bewilligung der Kulturumwandlung und der Entziehung des alpwirtschaftlichen Charakters obliegt.

4. Zur Oberaufsicht über die Alpen und deren Betrieb bestellt der Landesausschuß einen „Alpinspektor".

5. Die politischen, respektive Agrarbehörden haben die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten und die Erhaltung der mit Hilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationen zu beaufsichtigen; sie können notwendige Verbesserungen und die Abstellung von Gebrechen anordnen, und wenn nötig, auf Kosten der Säumigen durchführen lassen.

* * *

Überblickt man diesen ganzen Komplex von Bestimmungen, so darf man wohl hoffen, daß sie — bei entsprechender praktischer Handhabung, ferner bei Schaffung dauernder Agrarbehörden (siehe oben), und falls auch für eine bessere alpwirtschaftliche Bildung der Bevölkerung gesorgt wird — eine allmähliche Besserung der arg vernachlässigten, ja, zum Teil geradezu desolaten Verhältnisse unserer Alpen herbeiführen werden.

In der Praxis werden sich allerdings mancherlei Schwierigkeiten ergeben. So ist, um nur einen besonders wichtigen Punkt hervorzuheben, in den meisten Landesgesetzen gar nichts darüber gesagt, was eigentlich eine „Alpe" ist, deren Charakter und Betrieb erhalten werden soll. Sicher ist nur, daß nicht etwa bloß die Katastralkultur „Alpe" darunter fallen soll, sondern ebenso sonstige Kulturen, insbesondere Wälder, sofern sie speziell dem alpwirtschaftlichen Betriebe dienen. Nur das niederösterreichische Gesetz enthält eine Definition: „Alpen sind alle ganz oder vornehmlich der Alpwirtschaft zum freien sommerlichen Weidegange oder zur sonstigen Futternutzung gewidmeten Grundflächen ohne Rücksicht auf deren örtliche Benennung zu verstehen."

Aber auch in Niederösterreich wird es in der Praxis sicherlich sehr häufig außerordentlich schwer sein zu entscheiden, welche Grundstücke als „Alpen" anzusehen sind und daher den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen. Eine genaue Abgrenzung wäre aber unbedingt nötig; insbesondere von dem Walde, für den ja andere Organe, die Forstbehörden, kompetent sind.

Nun ist aber hier eine reinliche Scheidung überhaupt unmöglich; denn die Alpenwälder sind zwar Wälder, gleichzeitig aber auch „Alpen" sind daher sowohl den Forst- als auch den Agrarbehörden unterstellt, deren Verfügungen unter Umständen einander widersprechen können; ein Zustand, der sicherlich zum mindesten nicht zweckmäßig ist.

Auch sonst ist nicht immer das innere Verhältnis zu anderen Gesetzen völlig klargestellt. So bestimmen die Landesgesetze, daß der Wirtschaftsplan bei Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen die Nutzungen der einzelnen Beteiligten quotenmäßig anzugeben habe, während bei der Regulierung der agrarischen Gemeinschaften die Nutzungsrechte ziffermäßig festgesetzt werden können und auch meistens werden. Wie sind diese beiden Dinge zu vereinigen?

Doch all dies sind im wesentlichen technische Mängel, die hinter

der hohen prinzipiellen und hoffentlich auch praktischen Bedeutung der in Rede stehenden Gesetze verschwinden.

Es sei schließlich noch bemerkt, daß auch hier den Agrarbehörden dauernde Funktionen zugewiesen sind, für welche den politischen Behörden die erforderliche Sachkenntnis durchaus abgeht.

5. Die Forstgesetzgebung.

Während die Gesetzgebung über Alpenschutz und Alpenförderung ein ganz neues Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung darstellt, hat sich die Forstwirtschaft seit jeher weitgehende Beschränkungen der ökonomischen Freiheit gefallen lassen müssen. So spricht schon das Forstgesetz vom Jahre 1852 den Grundsatz aus, daß Waldgrund ohne behördliche Bewilligung der Holzzucht nicht entzogen werden darf, schreibt vor, daß Schlagflächen wieder aufgeforstet werden müssen, verbietet jede Waldverwüstung und schränkt die wirtschaftliche Freiheit des Waldbesitzers hinsichtlich der Wohlfahrtswälder (Schutz- und Bannwälder) noch mehr ein.

Es hat sich indessen gezeigt, daß solche Vorschriften rein negativen Charakters nicht genügen, um eine rationelle Forstwirtschaft zu sichern. Sie sind inhaltlich zu dürftig und treffen eine Reihe von forstschädlichen Handlungen und Unterlassungen überhaupt nicht. Die Sanktion für ihre Übertretung — minimale Geldstrafen — steht außer Verhältnis zu den daraus zu erzielenden Gewinnen. Überdies aber darf man es bei solchen repressiven Maßnahmen nicht bewenden lassen, sondern man muß präventiv dafür sorgen, daß die forstschädigenden Handlungen unterbleiben. Endlich müssen noch positive Vorkehrungen getroffen werden, um im Wege von Aufforstungen eine Bewaldung dort zu bewirken, wo sie aus Gründen des Klimas oder der Landeskultur erforderlich ist. All dies ist aber in Österreich nur da und dort stückweise im Wege einzelner Landesgesetze geschehen.

Die Folge davon ist, daß in vielen Gegenden in den letzten Jahrzehnten die forstalen Verhältnisse nicht besser, sondern schlechter geworden sind, daß in den Gebirgsgegenden dem Fortschreiten der Wildbäche vielfach nicht nur kein Einhalt geboten ist, sondern daß immer noch neue Wildbäche entstehen.

In den verschiedensten Formen hat die Gesetzgebung Versuche

unternommen, auf die Forstverhältnisse in günstigem Sinne einzuwirken [1]). Einzelne Landesgesetze nehmen gewisse Ergänzungen des Forstgesetzes, vor und suchen den Waldverwüstungen präventiv entgegenzutreten; andere wollen speziell die Bewirtschaftung von Gemeinschaftswäldern verbessern, eine dritte Gruppe bezweckt im Wege von Aufforstungen neue Wälder zu schaffen, während eine vierte umgekehrt volkswirtschaftlich schädliche Aufforstungen verhindern soll.

In dem uns beschäftigenden Zeitraume sind Galizien und die Bukowina in die Reihe der Kronländer eingetreten, welche diesbezügliche Normen aufgestellt haben. Ähnlich, wie dies schon früher in Kärnten, Salzburg und Steiermark geschehen [2]), ist jetzt auch für Galizien [3]) und für die Bukowina [4]) angeordnet, daß in gewissen Grenzen jede beabsichtigte Holzfällung vorher bei der politischen Behörde angemeldet werden muß; die Behörde hat zu prüfen, ob nicht durch die Holzfällung gesetzliche Vorschriften übertreten werden, und sie hat je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung die Fällung entweder zu gestatten oder zu verbieten. Diese Vorschriften beziehen sich in Galizien auf alle Kahlhiebe und auf die diesen gleichgestellten ausgedehnteren Plenterhiebe in den im Verwaltungswege festzustellenden Waldgebieten, in welchen der Boden vorherrschend aus Kalk, Schiefer oder leicht verwitterbarem Gesteine besteht, oder welche auf steilen Bergabhängen gelegen sind, ferner auf den kahlen Abtrieb von Krummholz; in der Bukowina auf jede beabsichtigte Holzfällung in einem Bann- oder Schutzwalde, ferner auf alle sonstigen Fällungen zum Zwecke der Veräußerung oder „in einem den gewöhnlichen Haus- und Gutsbedarf übersteigenden Umfange“. Um die Wiederaufforstung der abgetriebenen Waldteile zu sichern, haben die Behörden bei der Schlagbewilligung Fristen für die Räumung der Schlagfläche und für deren Wiederaufforstung vorzuschreiben und sie können auch eine Kaution für die Einhaltung der Fristen verlangen und die Erteilung der Bewilligung von der Hinterlegung der Kaution abhängig machen.

In Galizien darf ferner — ebenso wie in Salzburg, Steiermark

---

[1]) Siehe hierüber Schiff, Grundriß des Agrarrechtes, S. 100—109.

[2]) Schiff, in dieser Zeitschrift 1902, S. 226 ff.

[3]) Gesetz vom 15. Juli 1904, L.-G.-Bl. Nr. 93.

[4]) Gesetze vom 7. März 1906, L.-G.-B. Nr. 15, 1906 in L.-G.-Bl. Nr. 34 ex 1907.

und Kärnten — das Krummholz, das für die Bindung des Bodens in den heißen Gebirgslagen besonders wichtig ist, nicht abgebrannt werden.

Dienen solche Vorschriften der Walderhaltung im allgemeinen, so bedarf es speziell für Wildbachgebiete weiter gehender Vorsichtsmaßregeln. Hier besteht nämlich die Gefahr, daß infolge von Holzfällungen, dann durch das Bringen oder Lagern des Holzes die Pflanzendecke verletzt, das Abschwemmen des Humus erleichtert, das Bachbett verlegt und dadurch eine Gefährdung der Gegend verursacht wird. Darum enthalten die erwähnten Gesetze noch Spezialnormen für die im Verwaltungswege festzustellenden Wildbachgebiete, „in denen eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung des Holzes zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist"; in der Bukowina überdies für alle Schutz- und Bannwälder. Bei der Bringung der Waldprodukte kann die Rasendecke leicht beschädigt, der Boden aufgerissen oder doch gelockert werden, was die Gefährlichkeit der Wildbäche steigert; darum wird nicht nur die Errichtung neuer, sondern auch die Benutzung bestehender Bringungsanlagen von der Bewilligung der politischen Behörde abhängig gemacht und es werden Bringungsunternehmer und Grundbesitzer solidar verpflichtet, die durch die Holzbringung verursachten Bodenrisse auszufüllen und zu versichern, den gelockerten Boden zu befestigen, die beschädigte Rasendecke zur schnellen Vernarbung zu bringen.

Um die bei Hochwässern so gefährliche Anräumung der Wildbachgräben zu verhindern, ist es verboten, ohne Bewilligung der Behörde Holz im Inundationsbereiche zu lagern oder daselbst Kohlstätten zu errichten, und es müssen die in das Wildbachgebiet einhängenden Schlagflächen sofort von Holz u. dgl. geräumt werden. Die in das Bachbett gelangten Stämme und Abfälle müssen ohne Verzug aus dem Wasserbereiche weggeschafft werden. Überdies hat jede Ortsgemeinde die Pflicht, in jedem Frühjahre die Wildbäche ihres Gebietes von Hölzern zu räumen und gefahrdrohende Zustände nach Tunlichkeit zu beseitigen. Wird die Räumung unterlassen, so kann die politische Behörde sie auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten ausführen.

In all diesen Beziehungen folgen die in Rede stehenden Gesetze ihren Vorgängern in Salzburg, Steiermark und Kärnten.

In Galizien ist man jedoch bei den Maßregeln zum Schutze der bestehenden Forstkulturen nicht stehen geblieben, sondern dazu über-

gegangen, Schutzaufforstungen durch entsprechende gesetzliche Normen [1]) zu bewirken.

Hiernach sind der Schutzaufforstung jene Grundflächen zuzuführen, „deren ständige, forstmäßige Behandlung zur Hintanhaltung der Bildung von Wildbächen oder zum Schutze von Grundstücken gegen Abschwemmung und Verwüstung durch Wildbäche oder zur Hintanhaltung sonstiger Elementarschäden oder schließlich zum Zwecke der Bindung des Flugsandes notwendig erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf deren bisherige Kulturgattung und die Flugsandflächen auch ohne Rücksicht auf ihre Lage".

Für Durchführung der Schutzaufforstungen wird in Lemberg eine Landeskommission und in jedem beteiligten Bezirke eine Bezirkskommission gebildet, welche die der Schutzaufforstung bedürftigen Flächen festzustellen, die erforderlichen Pläne zu verfassen, mit den Grundeigentümern die notwendigen Vereinbarungen zu treffen haben. Über alle aufzuforstenden Schutzgründe wlrd ein Kataster geführt.

Ist der Grundbesitzer in der Lage, die Aufforstung selbst durchzuführen und zu erhalten, so werden mit ihm diesbezügliche Vereinbarungen getroffen, wobei er aus dem Schutzaufforstungsfonds unterstützt werden kann. Wird eine solche Vereinbarung nicht erzielt, so kann der Schutzaufforstungsfonds die Grundstücke kaufen und die darauf etwa lastenden Rechte dritter Personen ablösen. Subsidiär können das Grundeigentum oder die Rechte dritter Personen zugunsten des Fonds enteignet werden.

Für die Durchführung des Gesetzes wird ein „Landesschutzaufforstungsfonds" zu gleichen Teilen von Staat und Land errichtet.

Das Gesetz ist den im Süden Österreichs geltenden Karstaufforstungsgesetzen nachgebildet; es ist zu hoffen, daß es ebenso günstig wirken werde wie diese.

In den Karstländern beginnt man jetzt übrigens eine allgemeinere, nicht auf den Karst beschränkte Aufforstungsaktion. Ein bereits sanktioniertes Landesgesetz für Istrien verallgemeinert die Bestimmungen des Karstaufforstungsgesetzes vom 7. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887, für das ganze Land. Für alle Parzellen, deren Aufforstung wünschenswert erscheint, tritt jetzt die Kompetenz der Aufforstungskommission ein mit dem Rechte des freihändigen Erwerbes oder der Enteignung des aufzuforstenden Bodens.

---

[1]) Gesetz vom 15. Juni 1904, L.-G.-Bl. Nr. 94.

Schließlich sei hier noch eines niederösterreichischen Gesetzes[1]) gedacht, das für eine große Anzahl von Gemeinden der Umgebung Wiens eine Anmeldepflicht für Kahlschläge und Plenterhiebe statuiert, falls hierbei $^1/_2$ *ha* überschritten werden soll. Die Schlägerung soll von der politischen Behörde untersagt werden, wenn eine Schädigung der Landeskultur oder „eine nachteilige Rückwirkung in klimatischer, atmosphärischer oder sanitärer Beziehung auf die Verhältnisse" Wiens zu gewärtigen sind. Letzterenfalls hat die Gemeinde Wien eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Der Zweck dieses Gesetzes liegt indessen nicht auf forstwirtschaftlichem Gebiete, sondern in der Sicherung eines entsprechenden Luftreservoirs für die Hauptstadt und in der Schaffung eines „Wald- und Wiesengürtels".

* * *

Haben wir bisher einige Gesetze kennen gelernt, welche aus Gründen der Volkswirtschaft, der Sicherheit oder der Volksgesundheit Wälder erhalten oder neu schaffen wollen, so wären nun noch einige Gesetze zu erwähnen, welche den Zweck haben, schädliche Aufforstungen zu verhindern. Das in den Servitutsgesetzen enthaltene Verbot der Aufforstung von Weideboden haben wir schon kennen gelernt. Ähnlich wird es zum Teil wirken, daß die Alpenschutzgesetze vorschreiben, daß der alpwirtschaftliche Charakter der Alpen aufrecht zu erhalten ist.

Darüber hinaus hat sich das Bedürfnis fühlbar gemacht, den Landwirt gegen die Nachteile zu schützen, die es für ihn haben kann, wenn sein Nachbar unmittelbar an der Grenze den Boden aufforstet; der Schatten der Bäume stört das Wachstum der beschatteten Pflanzen und ähnlich wirkt die Bewurzelung des Bodens durch benachbarte Bäume.

Aus diesen Gründen wurden in den Landtagen von Kärnten und Schlesien mit Zustimmung der Regierung Gesetze beschlossen, wonach jede beabsichtigte Aufforstung eines Grundstückes, das nicht der Aufforstungspflicht unterliegt, vorher bei der politischen Behörde anzuzeigen ist; der Nachbar kann beantragen, daß die Aufforstung untersagt werde oder daß wenigstens ein entsprechend breiter Grenzstreifen im Niederwaldbetriebe mit kurzer Umtriebszeit bewirtschaftet werde.

Ein ähnlicher Gesetzentwurf wurde im steiermärkischen Landtage eingebracht.

(II. Teil folgt).

[1]) Gesetz vom 4. März 1906, L.-G.-Bl. Nr. 43.

Die nationale Berufsgliederung in Mähren und Schlesien.[1])

Von

Prof. Dr. Hugo Herz (Brünn).

Die nationalen Kämpfe, die die Bevölkerung der Sudetenländer in den letzten Dezennien so mächtig erschütterten, sind teils auf Änderung der Siedelungsverhältnisse, teils auf Änderungen in der sozialen Struktur der diese Gebietsteile bewohnenden Volksstämme zurückzuführen. Die wirtschaftlich und sozial bedingte Massenerscheinung der inneren Wanderungen hat eine veränderte Verteilung der Bevölkerung auf das Staatsgebiet und damit verbunden große nationale Verschiebungen im Gefolge gehabt. Anderseits hat auch die veränderte Verteilung des nationalen Besitzstandes wirtschaftliche und soziale Konsequenzen gezeitigt, indem sie den Stand der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der sozialen Schichtung der an dem arbeitsteiligen Schaffen aktiv und passiv Beteiligten innerhalb der Nationalitäten umgestaltete.

Seit Jahrhunderten waren in Mähren und teilweise auch in Schlesien in Anlehnung an ältere Kolonisation die Städte von den Deutschen als Ansiedlungsgebiet bevorzugt, während die Slawen das flache Land bewohnten.

Im Zeitalter der wirtschaftlichen Gebundenheit gehören die Besitzenden der produzierenden Stände in der Landwirtschaft gleichwie in den Gewerben der deutschen Nationalität an. In der letzteren Berufsklasse sind auch die Unselbständigen der überwiegenden Majorität nach deutsch, während die Massen des landarbeitenden hörigen Volkes dem tschechischen Volksstamm entsprangen. Das Bestreben der städtischen Bevölkerung, die Niederlassungen zu erschweren, den Zugang zum Gewerbebetriebe zu versperren, während die Grundherren ihrerseits durch Abzugsbeschränkungen vor dem Verluste ihrer Arbeitskräfte sich zu sichern trachteten, stabilisierte bis in die neueste Zeit die Siedelungsverhältnisse der beiden Volksstämme und damit auch ihre Berufsgliederung.

Aus dieser Erstarrung wurden sie erst durch den Übergang zur neuen Wirtschaftsordnung befreit.

---

[1]) Die vorliegende Arbeit ist ein Teilaufsatz eines demnächst erscheinenden Werkes über den nationalen Besitzstand in Mähren und Schlesien.

Die geschichtliche Tatsache, daß die Inhaber der Produktionsmittel in den Anfängen der kapitalistischen Ära noch dem Deutschtume angehörten, wird allmählich durchbrochen. Der befreite Bauernstand schuf neben dem deutschen Großgrundbesitze eine selbständige Klasse tschechischer Bauern; die frei gewordene industrielle und gewerbliche Betätigung zog Massen landloser slawischer Bauernbevölkerung in die Städte und in die Industriezentren, in denen alsbald ein tschechischer Arbeiterstand und tschechisches Kleinbürgertum sich bildete. So gestaltete die Freizügigkeit die nationalen Siedelungsverhältnisse gleichzeitig mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nationalitäten um.[1])

Zu den zahllosen Kämpfen und Reibungen, welche dieser Eintritt großer Gruppen fremdbürtiger Bevölkerung in neue Gemeinwesen mit veränderter Wirtschaftsweise und sozialer Schichtung bedingt, gesellt sich verschärfend der Gegensatz der Sprache, die Verschiedenheit der Sitte und sozialer Einrichtungen. Der Kampf der aufsteigenden Wirtschaftsentfaltung mit den Kräften des Beharrens vollzieht sich nicht wie in national ungemischten Wirtschaftskörpern als ein großer einheitlicher sozialer Kampf, sondern er erscheint durch die sprachliche Verschiedenheit der einzelnen Gruppen ungleich komplizierter, lokal bedingter, je nach der nationalen Verteilung der vorhandenen günstigeren Erwerbsbedingungen. Die nationale Teilung der Berufsstände und sozialen Schichten in den beobachteten Landesteilen ist seit Beginn des modern wirtschaftlichen Lebens in denselben eine unleugbare Tatsache geworden. Sie war nur nicht zu allen Zeiten gleich wirksam geworden. In den Anfängen der kapitalistischen Ära erzwang sich der Druck homogener wirtschaftlicher Verhältnisse den Zusammenschluß wirtschaftlicher Interessengemeinschaften ohne oder mit geringerer Berücksichtigung der sprachlichen und nationalen Verhältnisse. Die neueste Phase der Entwicklung trägt ein wesentlich anderes Gesicht. Nationale Gegensätze überbrücken wirtschaftliche Sonderinteressen. Die verschiedenartigsten Berufsinteressenten schließen sich unter dem leitenden Gedanken vollständiger Deckung der nationalen Bedürfnisse durch nationale Produktion zusammen (wirtschaftliche Autonomie im eigentlichen Sinne des Wortes)[2]).

---

[1]) Vgl. auch: Otto Bauer, Nationale und soziale Probleme der Deutschen in Mähren, Vortrag gehalten auf dem Landesparteitage der Sozialdemokratie, Brünn 1909.

[2]) In den nationalen Kämpfen der letzten Jahre wird der Begriff der wirtschaftlichen Autonomie vielfach unrichtig verwendet; indem man darunter die Deckung nationaler Verwaltungsaufgaben durch die nationale Steuerleistung versteht. (Finanzielle Autonomie?)

Banken, Kauf- und Großhandlungshäuser, Industrieunternehmungen, Sparkassen und Konsumvereine usw. entstehen auf nationaler Basis und versuchen durch Ausübung ihrer wirtschaftlichen Macht und ihrer kapitalistischen Kräfte nicht nur ein nationales Absatzgebiet sich zu sichern, sondern auch durch das Spielenlassen nationaler Leidenschaften das Wirtschaftsgebiet des nationalen Gegners einzuengen (wirtschaftlicher Boykott). Der Erfolg dieser auf wirtschaftliche Emanzipation räumlich zusammenwohnender Bevölkerungsteile gerichteter nationaler Bestrebungen ist vor der Hand nicht abzusehen. Bei der unendlichen Fülle der Neuerscheinungen, die täglich unser mächtig emporstrebendes wirtschaftliches Leben bietet, ist es fraglich, ob Formen des nationalen Kampfes, die nationale Absatzvorrechte und nationale Bannrechte anstreben, gleichwie jene Strömungen, die sich auf eine Einschränkung der nationalen Freizügigkeit (nationale Abgrenzung) richten, sich auf die Dauer als haltbar erweisen werden. So schwere Wunden auch der nationale Kampf der Verwaltung des Gesamtstaates geschlagen, sein Ansehen herabgesetzt, gesetzliche Zustände in ihr Widerspiel verkehrt hat, so wenig läßt sich behaupten, daß er die gesamte Wirtschaftsentfaltung der am meisten bedrohten Länder und Landesteile retardiert oder unterbunden hat. Gerade in den letzten Dezennien hat in den beobachteten Gebietsteilen durch vielfache nationale Neugründungen das wirtschaftliche Leben der Gesamtbevölkerung mächtige Impulse empfangen. Nur das wirtschaftliche Kräfte- und Stärkeverhältnis der Nationalitäten hat sich verschoben.

Die folgende Untersuchung soll ein Bild geben über die Rückwirkung der Verteilung der Arbeit im Aufbau des gesellschaftlichen Körpers auf nationale Verhältnisse in Mähren und Schlesien und umgekehrt.

Die berufliche Gliederung des Bevölkerungsstandes legt die sozialen Entwicklungstendenzen auf beruflichem Gebiete klar. Sie kann als das deutlichste Spiegelbild wirtschaftlicher Entfaltung der Nationalitäten angesehen werden. Über die berufliche Gliederung des Bevölkerungsstandes geben gegenwärtig die periodischen Aufnahmen der Volkszählungen einen schätzenswerten Aufschluß.

Um die sozialen Entwicklungstendenzen der verschiedenen Nationalitäten sicherzustellen, lassen sich zwei Wege betreten, die Rauchberg in seiner grundlegenden Arbeit über den nationalen Besitzstand in Böhmen[1]) eingeschlagen hat: eine örtliche und eine sprachlich gegliederte Gruppierung des gesamten Materials.

[1]) Leipzig, 1905.

In der ersteren Darstellung wird die Gestaltung der Verhältnisse in verschiedenen Gebietsabschnitten Mährens und Schlesiens nach dem amtlichen Materiale geschildert[1]).

Die zweite Darstellung kombiniert Beruf mit der Umgangssprache, wie sie im Jahre 1900 in der amtlichen Statistik für das ganze Reich durchgeführt, jedoch nicht publiziert wurde. Dem besonderen Entgegenkommen des Präsidiums der k. k. statistischen Zentralkommission verdankt der Verfasser die Mitteilung des handschriftlichen, nicht zur Veröffentlichung bestimmten Materials.

Die ältere österreichische Statistik enthält nur wenige Angaben über berufliche Gliederung. Ältere Nachweisungen für das Reich sowie für einzelne Kronländer, wie sie bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts üblich waren, haben meist nur geringen Wert. Die Spezialisierung war gänzlich unlogisch, indem die Standesunterscheidung, teilweise die Beschäftigung und Militärpflicht mit Unterabteilungen ein und dasselbe Ganze bilden mußte[2]). Ebenso entbehren auch Angaben, welche sich in verschiedenen Schriften vorfinden, ohne Ausnahme der reellen Grundlage; die meisten gehören in das Reich der Vermutung oder unsicherer Berechnungen. Ein Versuch, die einzelnen beruflichen Gruppen mit den Erhebungen über die Nationalität der Bevölkerung in Kontakt zu setzen, wurde überhaupt nicht gemacht. Mithin lassen sich vergleichende Rückblicke für einen größeren Zeitraum hinaus überhaupt nicht anstellen. Lediglich aus Schilderungen zeitgenössischer Schriftsteller vermag man einige dürftige Schlüsse über die soziale Struktur der Nationalitäten in Mähren und Schlesien gewinnen, die bereits in den einleitenden Bemerkungen genugsam charakterisiert wurden und die sich folgendermaßen kurz fixieren lassen: *Deutscher Großgrundbesitz auf dem Lande, deutscher Gewerbestand und Manufakturen in den Städten einerseits, anderseits ein niedergedrücktes ländliches Handwerk, Hausindustrie und unfreie Bauernschaft bei den slawischen Landesbewohnern*[3]).

Zunächst soll die wirtschaftliche Entfaltung beider Kronländer abgesehen von nationalen Differenzen als ein einheitliches Ganzes angesehen werden. Es muß daher die Berufsgliederung nach Hauptberufsklassen und

---

[1]) 1. Heft des Bandes LXVI der Österr. Statistik.

[2]) *Hain*: Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien, 1852.

[3]) *Grünberg*: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrschaftlichen bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig, 1894.

-gruppen für das Beobachtungsgebiet festgestellt und die wichtigsten Verschiebungen der letzten Dezennien skizziert werden.

Nach den ältesten halbwegs zuverlässigen Darstellungen von Kořistka[1]) kamen (1856) auf 10.000 Erwerbstätige überhaupt:

	in Mähren	in Schlesien
Landwirte	3392	3512
Industrie-Gewerbetreibende	2146	2189
Handeltreibende	165	129
freie Berufe und öffentliche Dienste	1931	1264
Taglöhner	2365	2906

Von allen Berufsklassen ist die Landwirtschaft am stärksten besetzt. Diese Ziffern erhöhen sich, wenn man dieser Gruppe die Taglöhner zuzählt, die mit Rücksicht auf die noch schwach entwickelte Industrie vorzugsweise in der ersteren Berufskategorie ihren Unterhalt fanden. In Mähren waren dann etwa 55 Proz., in Schlesien 63 Proz. landwirtschaftlich erwerbstätig, während die Industrie und Handel in beiden Kronländern etwa 22 Proz. der Berufstätigen ernährten.

Es ist nicht uninteressant festzustellen, daß von beiden Kronländern Schlesien im Jahre 1856 noch die stärkere agrarische Entfaltung aufzuweisen hätte.

Ein sicherer Boden für die Zählung der Berufsergebnisse kann jedoch erst aus den Erhebungen der Volkszählungen für die Jahre 1869, 1880, 1890 und 1900 gewonnen werden.[2])

Von je 10.000 berufstätigen Personen entfallen auf nebenstehende Berufsklassen:

	in Mähren				in Schlesien			
	1869	1880	1890	1900	1869	1880	1890	1900
Land- und Forstwirtschaft .	6143	4828	5621	5176	5539	4933	4789	4126
Industrie und Gewerbe . .	2577	2727	2762	2825	3200	3332	3631	3940
Handel und Verkehr . . .	438	410	509	668	373	376	508	625
öffentl. Dienst, freie Berufe .	842	881	1108	1331	888	784	1072	1309
Taglöhner	—	1154	—	—	—	575	—	—

Ein Blick auf diese Tabellen läßt sehr wesentliche Verschiebungen in den Berufsklassen sofort erkennen. Allerdings darf nicht unberücksichtigt

[1]) Die Markgrafschaft Mähren und Schlesien. Wien und Olmütz, 1860.

[2]) Bevölkerung und Viehstand der im Reichsrate vertretenen Länder im J. 1869, f. d. J. 1880 3. Heft des I. Bandes, f. d. J. 1890 8. Heft des XXXIII. Bandes, f. d. J. 1900 Band LXVI Heft 9 und 10 der österr. Statistik.

bleiben, daß auch die verschiedenartige Bearbeitung des gewonnenen Urmaterials bei den einzelnen Volkszählungen die allzu großen Differenzen in den berufsstatistischen Ergebnissen mit verschuldet hat. So ist im Jahre 1880 durch die separate Berechnung der Taglöhner die Landwirtschaft zu schwach besetzt. Man erhält erst eine annähernd richtige Ziffer, wenn man einen erheblichen Teil dieser Taglöhner zu den für diese Berufskategorie ermittelten Ziffern hinzu schlägt.

Aus dem gesamten Entwicklungsgange tritt jedoch die herrschende Stellung der Landwirtschaft in Mähren noch immer hervor. In Schlesien, welches nächst Vorarlberg die rascheste industrielle Entwicklung in Österreich aufzuweisen vermag, gehört nicht mehr die Hälfte der Bevölkerung den landwirtschaftlichen Berufen an.

Dem Rückgange der landwirtschaftlichen Berufstätigen entspricht auf der andern Seite das Anwachsen der industriellen Betriebe und der industriellen Bevölkerung. In Mähren ist der Rückgang der Landwirtschaft nicht so stark wie etwa in Böhmen oder Schlesien; denn während in Böhmen in den Jahren 1890—1900 die Landwirtschaft auf 10.000 Berufstätige 484, in Schlesien im gleichen Zeitraume 663 verlor, betrug die Verlustziffer für Mähren nur 445. Alle industriellen Betriebsarten mit Ausnahme der Textilindustrie, deren Personenstand sich im Beobachtungszeitraume infolge lokalkrisenhafter Zustände (Untergang der Heimweber!) verminderte, stehen im Zeichen des Aufschwunges; am stärksten entfalten sich durch natürliche Verhältnisse bedingt die Montanindustrie im östlichen Mähren und Schlesien.

Trotz der rapiden Zunahme der Gruppe Handel und Verkehr darf man sich nicht verhehlen, daß gerade diese Berufsgruppe sich im Vergleiche mit anderen wirtschaftlich starken Kronländern im allgemeinen schwach entwickelt, zumal in Schlesien. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Großindustrie in diesen Ländern für den Absatz ihrer Produkte einer abgesonderten Handelsvermittlung, welche zahlreichen Personen Beschäftigung geben würde, kaum bedarf. Die letzte Hauptberufsklasse öffentlicher und Militärdienst, freier Beruf und Beruflose umfaßt zu verschiedenartige Elemente, um für gewisse totale Gestaltungen ihrer Besetzung zu belangreichen Ergebnissen zu führen. Immerhin ist die starke Zunahme dieser Berufstände, offenbar hervorgerufen durch gewisse Reorganisationen der Behörden (Gerichtsorganisation, Steuerreform), in beiden Ländern festzustellen.

Verknüpft man mit diesem allgemeinen Werdegange einen kurzen Überblick über die nationalen Verschiebungen und die nationale Schichtung

der Bevölkerung Mährens und Schlesiens seit 1869, so erhält man folgende Tabelle:[1])

Von je 1000 einheimischen Ortsanwesenden bedienen sich

	in Mähren				in Schlesien			
	1869[2])	1880[3])	1890	1900	1869[2])	1880[3])	1890	1900
der deutschen Umgangssprache	263·3(?)	293·8	293·7	279·1	533·7	489·1	477·6	446·8
der tschechischen „	736·2(?)	704·1	704·4	713·5	201·2	229·5	220·2	220·4
der polnischen „	—	—	—	—	265·1	284·3	302·1	332·2

Indes also die Industrie in den mährischen und schlesischen Bezirken ihren Siegeszug antritt, hat der deutsche Besitzstand beider Länder namhafte Verluste zu verzeichnen. Im ersteren Kronlande haben die Tschechen, im zweiten die Polen, teilweise auf Kosten ihrer slawischen Brüder, an Terrain gewonnen. Die stärkste Abnahme des Deutschtums fällt für Mähren und Schlesien in das letzte Dezennium, also in jenen Zeitpunkt, in dem beide Kronländer den größten Zuwachs an industriellen Berufstätigen aufzuweisen haben.

Nachdem eine allgemeine Übersicht über die wirtschaftliche und berufliche Entfaltung der zu beobachtenden Ländergruppen gewonnen wurde, soll nunmehr die Berufsgliederung vom nationalen Gesichtspunkte behandelt werden:

1. Nach national abgegrenzten Gebietsabschnitten.
2. Durch Verbindung der Berufsangaben mit der Umgangssprache.

Um die Grundlagen für die erstere Untersuchung zu schaffen, sollen im Anschlusse an die gleichartigen Untersuchungen von Rauchberg[4]) für Böhmen die politischen Bezirke Mährens und Schlesiens nach den sprachlichen Verhältnissen in vier verschiedene nationale Gruppen gegliedert werden:

1. Das einsprachige deutsche Gebiet, in welchem die Deutschen 80 von 100 der ortsanwesenden Bevölkerung ausmachen.
2. Die gemischten Bezirke mit deutscher Mehrheit, in denen die Deutschen 50—80 Proz., die Tschechen 20—50 Proz. der Bevölkerung ausmachen.
3. Das gemischte Gebiet mit tschechischer beziehungsweise polnischer

[1]) Vgl. auch Schimmer, Die einheimische Bevölkerung nach der Umgangssprache. Stat. Monatsschrift, VIII. Jahrg., 1882.

[2]) Berechnungen von Ficker f. d. J. 1869. Die Völkerstämme der österr. Monarchie 1869.

[3]) 1880—1900 Bd. LXIII. der österr. Statistik und Bd. XXXIII.

[4]) Rauchberg, Der nationale Besitzstand in Böhmen, S. 32.

Mehrheit, in dem die Deutschen mit 20—50, die Tschechen oder Polen mit 50—80 vom Hundert vertreten sind.

4. Schließlich das einsprachige tschechische (beziehungsweise polnische) Gebiet, in dem die Tschechen beziehungsweise Polen 80 Proz. stark sind, während die deutsche Minorität auf 20 Proz. und darunter herabsinkt.[1])

Die Besetzung der Hauptberufsklassen in den einzelnen nationalen Gebietsabschnitten ergibt folgende Tabelle:

Von je 1000 am 31. Dezember 1900 in den nebenbezeichneten Gebieten ortsanwesenden Personen gehören in

a) Mähren.

Nationale Gebietsabschnitte	Zur Land- u. Forstwirtsch.	Industrie	Handel u. Verkehr	Öffentl. Dienst u. freie Berufe
Deutsche Bezirke	292	412	120	176
Gem. Bezirke m. deutscher Mehrheit	293	365	128	214
„ „ „ tschechischer „	478	328	87	107
Tschechische Bezirke	509	304	71	115

b) Schlesien.

Nationale Gebietsabschnitte	Zur Land- u. Forstwirtsch.	Industrie	Handel u. Verkehr	Öffentl. Dienst u. freie Berufe
Deutsche Bezirke	213	468	125	194
Gem. Bezirke m. tschech. Mehrheit	340	461	85	114
„ „ „ poln. „	308	532	67	92
Polnische Bezirke	569	299	52	80

[1]) I. Deutsche Bezirke in Mähren sind: Stadt Iglau, Stadt Znaim, die Bezirkshauptmannschaften Mähr.-Schönberg, Nikolsburg, Römerstadt und Sternberg.

II. Gemischte Bezirke mit deutscher Mehrheit: Stadt Brünn und Stadt Olmütz, die Bezirkshauptmannschaften Mähr.-Trübau, Neutitschein und Znaim.

III. Gemischte Bezirke mit tschechischer Mehrheit: Die Bezirkshauptmannschaften Auspitz, Hohenstadt, Littau, Mähr.-Kromau, Mähr.-Ostrau, Mähr.-Weißkirchen, Olmütz Umgebung.

IV. Tschechische Bezirke sind: Stadt Kremsier und Stadt Ung.-Hradisch, die Bezirkshauptmannschaften Boskowitz, Brünnn (Umgebung), Datschitz, Gaya, Göding, Groß-Meseritsch, Holleschau, Iglau, Kremsier, Mähr.-Budwitz, Mistek, Neustadtl, Prerau, Proßnitz, Tischnowitz, Trebitsch, Ung.-Brod, Ung.-Hradisch, Wall.-Meseritsch, Wischau.

In Schlesien sind:

I. Deutsche Bezirke: Stadt Troppau und Stadt Bielitz; Bezirkshauptmannschaften: Freiwaldau, Freudental und Jägerndorf.

II. Gemischte Bezirke mit tschechischer Mehrheit: Friedek, Troppau Umgebung, Wagstadt.

III. Gemischte Bezirke mit polnischer Mehrheit: Freistadt, Teschen.

IV. Polnische Bezirke: Bielitz (Land).

In Schlesien fehlt eine Übergangsstufe, nämlich die deutschen Mehrheitsbezirke.

Die Landwirtschaft ist, wie aus diesen Zusammenstellungen hervorgeht, sowohl in Mähren als auch in Schlesien in den deutschen und vorwiegend deutschen Landesteilen gegenüber der Industrie schwächer entwickelt. Doch ist diese Entwicklung nicht so weit vorgeschritten wie in den konnationalen Landesteilen Böhmens, in denen 52·7 beziehungsweise 53·6 Proz. der Bevölkerung bereits der Industrie angehören. Eine führende Rolle spielt die Landwirtschaft in Mähren in den rein tschechischen Gegenden, ihnen zunächst steht das Gebiet mit deutscher Minderheit; allein auch das letztere hat bereits einen nennenswerten industriellen Aufschwung zu verzeichnen.

Wesentlich verschieden liegen die Verhältnisse in Schlesien. Am meisten ist in diesem Kronlande die Industrialisierung in den Bezirken mit polnischer Mehrheit fortgeschritten, in denen weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung industriellen Berufen obliegt. Die deutschen und tschechischen Landesteile zeigen eine nahezu gleiche industrielle Entfaltung, während die Landwirtschaft auch in Schlesien in allen slawischen Bezirken durchschnittlich höher besetzt ist als in den deutschen. Die stärkste landwirtschaftliche Bevölkerung findet sich in den rein polnischen Bezirken des östlichen Schlesiens vor, wo die agrarischen Verhältnisse des Nachbarlandes Galizien bereits zu finden sind. Auffallend schwach sind in den slawischen Gebieten beider Kronländer Handel und Verkehr besetzt, eine Erscheinung, die wohl auch mit der verschiedenartigen Siedelungsweise der beiden Nationalitäten im Zusammenhange steht. Die Deutschen als ältere Stadtbewohner und Besiedler der alten Handelsplätze im Lande haben naturgemäß zu diesen Berufsgruppen eine stärkere Neigung als die slawischen Landbewohner, eine Vorhandstellung, die trotz mannigfacher Anfechtungen bis zum heutigen Tage fortdauert. Den Tiefpunkt zeigt die Berufsklasse der Handeltreibenden im ostschlesisch-polnischen Kohlenrevier, eine Folgeerscheinung ungewöhnlich starker industrieller Konzentration, die jeglichen Zwischenhandel bereits ausgeschaltet hat.

Aus der früheren Zusammenstellung für die ganzen Kronländer ließ sich bereits sicherstellen, daß die Industrialisierung in beiden Reichsteilen große Fortschritte gemacht hat. Von Wichtigkeit ist zu untersuchen, wie an dieser Entwicklung die verschiedenen nationalen Gebietsabschnitte beteiligt sind.

Die führende Rolle bei den hier zu untersuchenden Verschiebungen spielt einerseits die Landwirtschaft, anderseits die Industrie, deren Bewegung für das abgelaufene Dezennium an der Hand des vorhandenen statistischen Materials untersucht werden können.

a) Mähren.

	Berufszugehörige der Land- und Forstwirtschaft 1890	1900	Zunahme (+) oder Abnahme (—) 1891—1900 absolut	auf 1000
Deutsche Bezirke	99.744	88.601	— 11.143	— 111·7
Gem. Bezirke mit deutscher Mehrheit	130.139	124.567	— 5.572	— 42·8
„ „ „ tschechischer „	238.563	235.827	— 2.676	— 11·2
Tschechische Bezirke	670.345	676.655	+ 6·310	+ 9·4
	1,138.791	1,125.710	— 13.081	— 11·5

b) Schlesien.

	1890	1900	absolut	auf 1000
Deutsche Bezirke	67.653	62.616	— 5.037	— 74·4
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	52.073	50.849	— 1.224	— 23·5
„ „ „ poln. „ „	84.161	82.287	— 1.874	— 22·2
Polnische Bezirke	49.901	42.980	— 2.921	— 63·3
	249.788	238.732	— 11.056	— 44·2

Das Resultat dieser Untersuchung ist, daß die Landwirtschaft in Mähren sowohl wie in Schlesien in allen nationalen Gebietsabschnitten an Terrain verloren hat, ausgenommen im einsprachigen tschechischen Landesteile Mährens. Ungewöhnlich groß sind die Verluste an landwirtschaftlichen Bevölkerungsteilen im rein deutschen Sprachgebiete. Während die Verlustziffer in Böhmen etwa 5·4 Proz. ausmacht, stellen sich die Verluste in Schlesien für das Jahr 1891—1900 auf 7·4 Proz., für Mähren sogar auf 11·2 Proz.; ein trauriger Beweis für die geringe Ertragsfähigkeit dieses Nahrungszweiges, der viele Tausende Zugehörige dieser Berufskategorien zur Auswanderung und zum Übergange zu anderen Nahrungszweigen gezwungen hat. Eine ähnliche Flucht aus den landwirtschaftlichen Berufen läßt sich noch in dem rein polnischen Bezirke Bielitz ermitteln, der eine Abnahme von 6·3 Proz. ausweist, indes sonst die meisten slawischen Landesteile nur 1—2 Proz. der Berufszugehörigen verloren haben.

Beobachtet man nun diesem Entwicklungsgange gegenüber den Werdegang der Industrie, so ergibt sich folgendes Bild:

Mähren	Berufszugehörige der Industrie und Gewerbe 1890	1900	Zu- (+) oder Abnahme (—) 1891—1900 absolut	aufs Tausend
Deutsche Bezirke	109.673	106.725	— 2.948	— 11·2
gem. Bezirke mit deutscher Mehrh.	132.162	142.266	+ 10.104	+ 77·4
gem. Bezirke mit tschech. Mehrh.	159.527	189.912	+ 30.385	+ 190·4
tschech. Bezirke	350.906	389.658	+ 38.752	+ 110·4
Zusammen	752·268	828.561	+ 76.293	+ 101·4

Schlesien	Berufszugehörige der Industrie und Gewerbe 1890	1900	Zu (+) oder Abnahme (—) 1891—1900 absolut	aufs Tausend
Deutsche Bezirke	104.747	102.396	— 2.351	— 22·4
gem. Bezirke mit tschech. Mehrh.	38.579	45.026	+ 6.446	+ 167·0
gem. Bezirke mit poln. Mehrh.	94.246	143.219	+ 48.963	+ 520·6
poln. Bezirke	17.542	22.624	+ 5.082	+ 289·7
Zusammen	254.114	313.264	+ 58.140	+ 227·9

Während in allen nationalen Gebietsabschnitten einerseits die Abnahme der Landwirtschaft anderseits eine Zunahme der Industrie entspricht, zeigt sich im rein deutschen Sprachgebiete keine entsprechende Gegenbewegung in der Industrie, sondern gleichfalls eine Abnahme in dieser Berufsklasse. Die wirtschaftliche Schwäche des deutschen Landesteiles ist also eine augenfällige, weder die Landwirtschaft noch auch die Industrie oder die gewerblichen Tätigkeiten sind in der Lage, breite Schichten der Bevölkerung zu ernähren. Armut und Verelendung haben in die ehemals so betriebsreichen und wohlhabenden Gegenden Nordmährens und Westschlesiens ihren Einzug gehalten und dezimieren dortselbst die wurzelhafte deutsche Bevölkerung. Im gemischtsprachigen Gebiete ist die industrielle Zunahme am größten. Sie übersteigt weitaus die Verluste an landwirtschaftlicher einheimischer Bevölkerung und deckt den notwendigen Arbeitsbedarf durch Zuwanderung fremder meist slawischer Elemente. In Polnisch-Schlesien erreicht die industrielle Zuwachsrate ihren Höhepunkt; denn hier hat die industrielle Berufzugehörigkeit seit der letzten Volkszählung um 52 Proz. zugenommen, — eine Ziffer, die in keinem andern Kronlande Österreichs mehr erreicht wurde.

Vergleicht man den Entwicklungsgang in Mähren und Schlesien mit jenem Bilde, das Rauchberg für Böhmen entworfen hat, so zeigen sich sinnfällige Verschiedenheiten. Die Industrialisierung Böhmens, die ihren Hauptstützpunkt im geschlossenen deutschen Sprachgebiete im Norden dieses Landes findet, hat kaum nennenswerte Verschiebungen zu ungunsten des deutschen Sprachstammes mit sich gebracht. Viel ungünstiger hat der gleiche Entwicklungsgang der Industrie auf Mähren und Schlesien zurückgewirkt. Wohl ist das deutsche Sprachgebiet noch immer hervorragend als Industrieland; aber das Schwergewicht des industriellen Fortschrittes liegt im gemischtsprachigen Gebiete, vielfach im gemischten Gebiete, in denen der deutsche Volksstamm eine knappe Mehrheit oder sogar bereits Minderheiten zu verzeichnen hat. Dem

großen slawischen Arbeiterreservoire Mährens und Galiziens steht kein entsprechendes deutsches Rekrutierungsgebiet gegenüber. So stark auch die landwirtschaftlichen Verluste des deutschen Nordmährens sein mögen, so wenig treten diese Volksteile den Wanderzug in slawische Gebiete an, selbst wenn sich ihnen dort günstigere Erwerbsbedingungen darbieten würden. Je stärker daher die Abnahme der Landwirtschaft und je mächtiger die Zunahme der Industrie in Mähren und Schlesien wird, um so rapider schreitet der Verdrängungsprozeß des Deutschtums aus seinen angestammten Sitzen fort.

Eine Untersuchung der örtlichen Wirtschaftsentfaltung Mährens und Schlesiens, auch eine solche, die nationalpolitischen Zielen zugewendet ist, wäre unvollständig, wenn sie nicht auch die besondere Gestaltung der Verhältnisse in den Sprengeln der 3 Handels- und Gewerbekammern ins Auge faßte. Diese Ergänzung ist deswegen notwendig, weil die Handels- und Gewerbekammern, trotzdem sie lediglich wirtschaftliche Interessengemeinschaften bilden sollen, infolge der ihnen gewährten parlamentarischen Vertretung von nationalen Gegensätzen und Kämpfen nicht frei sind, anderseits aber auch deswegen, weil diese Interessenorganisationen nach der Publikationstechnik des amtlichen Zählungswerkes die territorialen Einheiten für die Kombination der Berufsangaben mit anderen Zählungsergebnissen bilden, von denen uns in erster Linie jene mit den Erhebungen über die Umgangssprache interessieren. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1900 gestalten sich die nationalen Verhältnisse in den beiden mährischen und im schlesischen Handelsbezirke wie folgt:

Handelskammerbezirke	Ortsanwesende Bevölkerung	Darunter Deutsche	Darunter Tschechen	Darunter Polen
Brünn	1,218.567	338.456	870.344	—
Olmütz	1,219.139	337.036	856.926	—
Troppau	680.422	296.571	146.265	220.472

Von je 1000 Staatsangehörigen sind nach der Umgangssprache im Handelskammerbezirke:

	Deutsche	Tschechen	Polen
Brünn	278	714	—
Olmütz	276	703	—
Troppau	435	215	340

Was die Berufsgliederung anbelangt, so gehören von je 10.000 Ortsanwesenden zu nachstehenden Berufsklassen:

Im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer	Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	freie Berufe
	1890			
Brünn	5043	3184	718	1055
Olmütz	5002	3304	684	1010
Troppau	4125	4212	666	997
	1900			
Brünn	4689	3280	845	1186
Olmütz	4547	3518	845	1090
Troppau	3508	4604	759	1129

Die Handelskammerbezirke des gesamten Beobachtungsgebietes tragen die Signatur der allgemeinen Wirtschaftsentfaltung des ganzen Landes. Rückgänge in der Landwirtschaft, die die größten Dimensionen im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Troppau annehmen und am schwächsten im Kammerbezirke Brünn sich fühlbar machen. Die Gegenbewegung dieses Rückganges zeitigt im Troppauer Kammersprengel eine starke Zunahme der Industrie, während anderseits die Zuwachsrate der letzteren im Handelskammerbezirke Brünn am schwächsten erscheint.

Die Verschiebungeu in den beiden führenden Berufsklassen während des Jahrzehntes 1890—1900 in den Sprengeln der Handels- und Gewerbekammern genauer dargestellt, lassen sich noch in folgenden Tabellen erfassen:

Im Sprengel der Handels- und Gewerbekammer	Berufszugehörige 1890	Berufszugehörige 1900	Zunahme (+) Abnahme (—) 1891—1900 absolut	Zunahme (+) Abnahme (—) 1891—1900 aufs Tausend
	Land- und Forstwirtschaft			
Brünn	579.098	571.329	— 7.669	— 13·2
Olmütz	559.693	554.381	— 5.312	— 9·5
Troppau	249.788	238.732	— 11.056	— 44·2
	Industrie und Gewerbe.			
Brünn	365.642	399.641	+ 33.999	+ 92·9
Olmütz	386.626	428.920	+ 42.294	+ 100·9
Troppau	255.114	313.264	+ 58.150	+ 227.8

Auch aus den absoluten Ziffern geht in sämtlichen Handelskammerbezirken die Abnahme der Landwirtschaft und die Zunahme der Industrie hervor. Die führende Rolle in dieser Richtung fällt dem schlesischen Handelskammerbezirke zu, dessen rapider industrieller Aufschwung beispiellos dasteht.

* * *

Die allgemeine Verteilung der Berufsklassen genügt nicht zur genaueren Erkenntnis der produktiven Betätigung der einzelnen nationalen Bevölkerungs-

teile; sie muß noch durch die Betrachtung der wichtigsten Berufsgruppen vervollständigt werden.

Die Besetzung der Hauptberufsgruppen wird im amtlichen Quellenwerke sowohl nach der Gesamtzahl der Berufszugehörigen als auch nach der Anzahl der Berufstätigen berechnet. Vergleichbare Resultate können im im Hinblicke auf vielfache Verschiebungen in der Veranlagung der statistischen Erhebungen erst für das letzte Dezennium gewonnen werden. (Bd. XXXIII und Bd. LXVI der österr. Statistik.) Nach den dortselbst enthaltenen amtlichen Zusammenstellungen sind in Mähren bei weitem am stärksten besetzt die Hauptberufsgruppen: der Landwirtschaft, Tierzucht und Gärtnerei, es folgen die Textilindustrie, Bekleidungsgewerbe, Personen, die freiwillig oder unfreiwillig auf die Berufsausübung verzichtet haben, Baugewerbe, Staatsdienst, Warenhandel, Industrie der Nahrungsmittel, Verarbeitung von Eisen und Stahl, sonstige Handelsbetriebe, Transport zu Lande, Industrie der Getränke, Bergbau, Industrie der Steine und Erden sowie die übrigen weniger für die Beschäftigung der Bevölkerung bedeutungsvollen Erwerbszweige. In Schlesien sind gleichfalls die landwirtschaftlichen Berufszugehörigen der Zahl nach am stärksten vertreten; an zweiter Stelle stehen jedoch der Bergbau und erst an dritter Stelle die Textilgewerbe. Es folgen sodann: die Berufslosen und Rentner, Industrie der Getränke, Bekleidungsindustrie, Baugewerbe, Eisen- und Metallverarbeitung, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, Hof- und Staatsdienst, Transport zu Lande, Warenhandel, Industrie der Steine und Erden, Nahrungsmittelgewerbe usw.

Wenn man von formellen Verschiebungen absieht, die sich insbesondere durch Ausgestaltung der Sammelpositionen in Handel, Industrie und Verkehr ergeben haben, sowie jener Gruppe, in der alle Personen ohne Berufsangabe gezählt wurden, war die Bearbeitungsmethode bei den letzten zwei Volkszählungen die gleiche, so daß abgesehen von diesen Mängeln die Resultate in Vergleichung gezogen werden können.

Abnahmen hatten in Mähren und Schlesien nächst der Landwirtschaft noch in größerem Umfange die Textilindustrie, schließlich in Schlesien die Bekleidungsindustrie zu verzeichnen, Bewegungen, die auf eine zunehmende Konzentration und Konsolidation dieser Betriebszweige zurückzuführen sind. Hinsichtlich der Intensität der Zunahme der Berufstätigen bei den übrigen Berufsgruppen ist für die Entfaltung der Volkswirtschaft hervorzuheben, daß perzentuell am stärksten, und zwar sowohl in Mähren als auch in Schlesien der Geld-, Kredithandel und das Versicherungswesen zugenommen haben.

Starke perzentuelle Zunahmen haben auch noch zu verzeichnen: In der Gruppe der landwirtschaftlichen Berufe in Mähren die Forstwirtschaft, in den übrigen Berufsklassen im selben Kronlande Bergbau und Hüttenwesen, und zwar auf 10.000 Berufstätige 674·6, polygraphische Gewerbe 677·4, Maschinenindustrie 638·9, chemische Industrie 468·5, Industrie der Steine und Erden 467·8, Transport zu Lande 409·4, Industrie der Getränke und Genußmittel 275·3, Papier- und Lederindustrie 247, Holz und Schnitzstoffindustrien 210, Staatsdienst 245·7, Stahl und Eisenverarbeitung 198.

In Schlesien haben am stärksten zugenommen auf 10.000 Berufszugehörige: Chem. Industrie 812·7, Maschinenindustrie 805·7, Bergbau 700, polygraphische Gewerbe 675·5, Papier- und Lederindustrie 583·1, Transport zu Lande 379, Baugewerbe 336·6, Staats- und öffentlicher Dienst 315·4, Warenhandel 253·9 usw.

Die allgemeine Verteilung der Hauptberufsgruppen in beiden Kronländern bedarf zur Gewinnung eines Überblickes über ihre Verteilung in den nationalen Gebietsabsabschnitten einer Ergänzung, aus der diese örtliche Gestaltung der Entwicklung wichtiger Berufsgruppen ersichtlich wird. Naturgemäß können nur solche Produktionszweige in Betracht kommen, die nach der eben vogeführten Schilderung für die Wirtschaftsentfaltung der Bevölkerung besonders charakteristisch sind.

Nicht alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeiten sind gleichmäßig über das gesamte Beobachtungsgebiet verteilt. Teils sind es natürliche Bedingungen, welche die Standorte der Produktion bedingen, teils aber kommen insbesondere für industrielle Tätigkeiten noch gewisse andere Faktoren dazu, welche die Standorte der Fabrikation bedingen (Absatzverhältnisse, Vorhandensein von Arbeitskräften usw.[1]).

Die Verbreitung der landwirtschaftlichen Berufsgruppen ist naturgemäß durch die Bodenkategorien beeinflußt, sohin von Produktionsbedingungen, die an den Boden gefesselt und unabhängig von den Menschen sind. Die Berufsgruppen[2]) I—III werden bei der folgenden Betrachtung im Hinblicke auf die geringere Bedeutung der Gruppen II Forstwirtschaft und III Wasserkultur einheitlich zusammengefaßt werden.

Folgende politische Bezirke in Mähren weisen die stärkste Vertretung in dieser Berufsklasse auf:

---

[1]) Philippovich, Handbuch der politischen Ökonomie. Leipzig und Tübingen, 1899.

[2]) Die Numerierung der Berufsgruppen ist dem amtlichen Quellenwerte entnommen Band XXXIII und LXVI der österreichischen Statistik.

Politische Bezirke	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige auf 1000	Von je 1000 österr. Untertanen bedienen sich d. deutschen	d. tschech. Umgangssprache
Ung.-Brod	65.867	721	13	986
Auspitz	50.933	681	257	743
Neustadtl	39.867	678	2	998
Nikolsburg	26.097	677	940	20
Znaim (Umgebung)	50.242	675	765	233
U.-Hradisch „ . .	65.867	658	10	990
Holleschau	45.520	625	13	987
Wall.-Meseritsch . .	49.968	598	9	991
Göding	46.477	549	117	882

Mähren gehört rücksichtlich seiner Bodenproduktion zu den reichst ausgestatteten Kronländern Österreichs. Der Schwerpunkt der agrarischen Entfaltung liegt, wie auch aus obigen Ziffern zu entnehmen ist, in den tschechischen Bezirken des mährischen Tieflandes, der sogenannten Hanna, und in den slowakischen Gegenden des südöstlichen Mährens. Der südwestliche deutsche Teil Mährens (Nikolsburg, Znaim) betreibt gleichwie das angrenzende Niederösterreich intensiven Weinbau und Obstkultur. Weniger mit natürlichen Produkten gesegnet sind die Bewohner des großen deutschen Sprachgebietes im Norden des Landes. In den Tälern und Abhängen der Sudeten, in den Vorbergen des Altvaters und im mährisch-schlesischen Gesenke gedeiht nur dürftig der Landbau, der kaum einem Dritteile der Bevölkerung Nahrung zu gewähren vermag. Seit undenklichen Zeiten entwickelte sich in diesen rauhen armen Gegenden im Anschlusse an den Eigenbau von Flachs oder an die Schafzucht des Landwirtes die textile Heimarbeit, um bis zum Beginne des Maschinenzeitalters neben der Landwirtschaft den Hauptnahrungszweig der Bevölkerung zu bilden[1]).

Nächst der Landwirtschaft ist auch noch die Montanindustrie sowie die Verarbeitung des Erzes durch die Kohlen und Erzlager an die Standorte gebunden.

Gruppe IV. Bergbau und Hüttenwesen.

Politische Bezirke	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige auf 1000	Von je 1000 Staatsangehörigen sind Deutsche	Tschechen	Polen
Mähr.-Ostrau . . .	31.911	366	285	552	163
Mistek	3.733	73	52	944	—
Brünn Umgebung .	7.125	54	110	889	—
Mähr.-Schönberg .	1.702	22	851	148	—

[1]) d'Elvert: Zur Kulturgeschichte Mährens und Österreichisch-Schlesiens, Band XIX der Schriften der Historisch-statistischen Sektion zur Förderung des Ackerbaues.

Politische Bezirke	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige auf 1000	Von je 1000 Staatsangehörigen sind Deutsche	Tschechen	Polen
Sternberg	1.046	16	881	119	—
Boskowitz	1.086	13	18	982	—
Göding	1.151	13	117	882	—
		Berufsgruppe VI. Eisenindustrie.			
Mähr.-Ostrau . . .	8.637	99	285	715	—
Brünn Umgebung .	9.993	76	110	889	—
Boskowitz	5.130	62	18	982	—
Mistek	3.075	60	52	944	—
Römerstadt	1.334	46	998	1	—
Brünn Stadt	4.702	43	640	357	—
Olmütz Stadt . . .	3.108	43	658	319	—
Neutitschein . . .	3.109	41	551	447	—
		Berufsgruppe VII. Maschinenindustrie.			
Brünn Umgebung .	4.591	35	110	889	—
Brünn Stadt . . .	3.286	30	640	357	—
Mähr.-Ostrau . . .	2.369	27	285	715	—

Die Tendenz der industriellen Kapitalskonzentration und der damit verbundenen Produktionskonzentration, Kombination der verschiedenen Betriebe hat sich nirgends in gleichem Maße fühlbar gemacht wie in der Montanindustrie und in den damit zusammenhängenden Betrieben.

Die Verteilung der Eisenindustrie, die ehedem auf Grund der ihr eigentümlichen Technik, welche einen starken Bedarf nach Holz hatte, sich in waldreiche Gegenden ansiedelte und als treibende Kraft sich des Wassers oder Windes bediente und darum an den kleinen Wasserläufen ihre Arbeitsbetriebe aufschlug, ist eine andere geworden. Gegenwärtig fordert der Großbetrieb die Nähe der Kohlengruben und erzeugt eine organische Verbindung mit der Montanindustrie. Fast alle großen Werke sind daher auch im Besitze der Kohlengruben, Hochöfen, Stahl-, Walzwerke und Gießereien.

Für Mähren bedeutet diese Umsiedelung der Industrie auch eine nationale Umgruppierung. Die geringfügige Vertretung der diesen Berufsgruppen angehörigen Berufszugehörigen im deutschen Sprachgebiete ist ein historischer Überrest der ehemals mächtigen deutschen Montanindustrie. Die einst stattlichen Werke Wiesenberg, Zöptau, Janowitz, Mariental, Stefanau, Aloistal der nordmährischen Eisenindustrie liefern kaum mehr nennenswerte Produktionsergebnisse, aber auch die gesamte Kleineisenindustrie dieser Bezirke ist nach langen krisenhaften Zuständen eingegangen.

Die wachsende Bedeutung der Steinkohlenlager von Mähr.-Ostrau hat das Schwergewicht aller erzverarbeitenden Industrien in die nordöstlichen Bezirke von Ostrau und Mistek verlegt. Mit dieser Umsiedelung ist jedoch nicht gleichzeitig ein Abwandern der ehemals in den Eisenbetrieben des deutschen Sprachgebietes beschäftigt gewesenen Arbeiter verbunden gewesen; nur kleine Gruppen höher qualifizierter deutscher Arbeiter fanden bei den Werken in Ostrau Unterkunft. Die große Masse der notwendigen Arbeitskräfte ergänzt sich aus slawischen Bezirken. Bis tief nach Galizien reicht das Rekrutierungsgebiet des Ostrauer Kohlenreviers. Je geringer die Qualifikation ist, die zu gewissen Arbeitsverrichtungen notwendig erscheint, um so stärker wächst der Zuzug polnisch-agrarischer Elemente in die mährischen und schlesischen Industriebezirke. Nur die Maschinenindustrie mit ihren hochqualifiziertem Arbeiterbedarfe beschäftigt auch heute noch zum Teil deutsche Arbeitskräfte.

Die bei weitem stärkste industrielle Gruppe ist die Textilindustrie. Vermutlich flandrischen Ursprunges, steht sie seit dem frühen Mittelalter in Mähren und Schlesien in hoher Blüte. Allein auch sie hat in ihren Standorten im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht geringe Wandlungen durchgemacht.

Politische Bezirke	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige auf 1000	Von je 1000 Staatsangehörigen sind Deutsche	Von je 1000 Staatsangehörigen sind Tschechen
Römerstadt	7.697	267	998	1
Mähr.-Trübau	18.590	235	733	267
Mähr.-Schönberg	14.370	184	851	149
Sternberg	10.192	151	881	119
Mistek	6.753	131	52	944
Littau	9.255	125	371	629
Hohenstadt	8.621	122	493	505
Brünn Umgebung	15.756	119	110	889
Boskowitz	8.165	96	18	982
Neutitschein	5.352	69	551	447
Neustadtl	3.883	66	2	998
Brünn Stadt	6.644	60	640	358
Proßnitz	4.042	52	26	973

Wie bereits früher auseinandergesetzt wurde, bildet die Textilindustrie für die von der Natur weniger reich ausgestatteten Gegenden Deutsch-Nordmährens den wichtigsten Nahrungszweig. Das publizierte Ziffernmaterial gibt den deutlichsten Beweis, um wieviel erheblicher als Berufstätigkeit die Baumwoll-, Leinen- und Seidenindustrie in den deutschen Bezirken für die Bevölkerung in Betracht kommt als die Wollwarenindustrie und die Baum-

wollspinnerei für die Bewohner des slawischen Tieflandes, obzwar letztere absolut genommen in einigen Bezirken sehr hohe Ziffern aufzuweisen haben.

Im allgemeinen darf nicht außeracht gelassen werden, daß die großen betriebstechnischen Wandlungen in den verschiedenartigen Produktionsprozessen der Gewerbeindustrien eine weitgehende Reduktion des in dieser Berufsgruppe beschäftigten Arbeitermaterials zur Folge hatten. An der Hand der vorhandenen Quellen[1]) läßt sich konstatieren, daß im Laufe der letzten 100 Jahre die Textilgewerbe als Beschäftigung und Nahrungszweig der Bevölkerung an Bedeutung eingebüßt haben, indem im Jahre 1800 in Mähren 14 Proz., gegenwärtig jedoch nur etwa 6·4 Proz. der Gesamtbevölkerung in diesen Industriezweigen berufszugehörig erscheinen.

Weiter zeigt die Entwicklung die Tendenz die Heimarbeit auszuschalten[2]). Noch zu Beginn der fabrikmäßigen Erzeugung der Textilprodukte wurden in Mähren mehr als 70 Proz. sämtlicher Textilarbeiter als Heimarbeiter klassifiziert; im Jahre 1901 konnten die Gewerbeinspektoren nur mehr 40 Proz. sicherstellen; gegenwärtig dürfte ihre Zahl auf etwa 28 bis 30 Proz. der gesamten Textilarbeiterschaft herabgesunken sein. Die Entwicklung der mährischen — und ein Gleiches gilt auch für Schlesien — Textilindustrie zur Großindustrie, bei der alle Verrichtungen durch kraft- und zeitsparende Maschinen verrichtet werden, hat zahllose Handwebstühle und die damit verbundenen Prozeduren (Spulen, Walken usw.) zum Stillstande gebracht.

Am schwersten wurde durch diesen Zentralisationsprozeß die deutsche Bevölkerung des nördlichen Mährens und des nordwestlichen Schlesiens betroffen[3]) (vereinzelt auch slawische Bezirke, z. B. Wischau, Neustadtl). Der ererbte Handwerksstolz, das Festhalten an der angestammten Heimat und kleinem Besitztume verhinderten die deutsche Bevölkerung, den großen Wanderzug ihrer slawischen Nachbarn in die neu entstandenen Textilemporien mitzumachen. Trotzdem die Weberei in den deutschen Gegenden traditionell und jahrhundertelang geübt wird, ergänzt sich die Arbeiterschaft der Brünner Gewebeerzeugung gleichwie die der in der Umgebung Brünns entstandenen Industrien

[1]) D'Elvert, Bd. XIX und Bd. XVI der Schriften der Historisch-statistischen Sektion zur Beförderung des Ackerbaues a. a. O.

[2]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich. Wien, 1901.

[3]) Flögel, Bericht in Angelegenheiten des Webernotstandes in Mähren mit besonderer Berücksichtigung der Weberverhältnisse in Mähr.-Rotwasser, Schildberg, Deutschhause usw. Brünn, 1899. Herz, Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in der mährischen Textilindustrie. Brünn, 1903.

vorzugsweise aus den ländlichen slawischen Bevölkerungskreisen. Daher auch der Zug der modernen Textilindustrie aus den deutschen Gebirgsgegenden in die reich bebauten, stark bevölkerten Ebenen, in denen ihnen leicht die oberwähnten Arbeiterkategorien zur Verfügung gestellt werden können. Daß die Lage der deutschen Webergemeinden und -bezirke unvergleichlich ungünstiger sich gestaltete als die der tschechischen, ist, abgesehen von der geringen Neigung der Deutschen in diesen Gebieten zum Berufswechsel, wohl auch noch darin zu suchen, daß der tschechische Heimweber einen starken Rückhalt in den günstigeren Verhältnissen der Landwirtschaft im flachen Lande findet und fand, während die deutschen Weber außer der Bebauung des eigenen Bodens — wofern sie noch solchen haben — keinen landwirtschaftlichen Nebenerwerb in den rauhen und unwirtlichen Gebirggegenden finden können.

Weitere wichtige Berufsgruppen für Mähren sind die Industrie der Nahrungsmittel und Getränke; sie umfassen außer einer großen Zahl von Gewerben (Bäcker, Fleischer, Gastwirte) auch eine Anzahl wichtiger Großindustrien (Mühlen, Zuckerindustrie, Branntweinbrennerei und Bierbrauerei).

XV. Nahrungsmittelindustrie.

Politische Bezirke	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige auf 1000	Von je 1000 Staatsangehörigen sind Deutsche	Von je 1000 Staatsangehörigen sind Tschechen
Kremsier	3.309	70	7	993
Olmütz Umgebung	4.051	57	231	765
Prerau	3.871	56	13	987
Göding	4.585	54	117	882
U.-Hradisch Umgbg.	4.288	42	10	999
Brünn Umgebung	5.141	40	110	889

Der eigenartige Charakter dieser Industrie sowie ihr inniger Zusammenhang mit der Landwirtschaft bedingt es, daß ihre Hauptsitze sich an die Stätten der intensivsten landwirtschaftlichen Kulturen angliedern. Da jedoch die tschechischen Bezirke dem Ackerbau unvergleichlich stärker obliegen, hat auch diese Industrie ihren Sitz im rein tschechischen Sprachgebiete aufgeschlagen.

XVI. Industrie der Getränke.

Politische Bezirke	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige auf 1000	Von 1000 Staatsangehörigen sind Deutsche	Von 1000 Staatsangehörigen sind Tschechen
Iglau (Stadt)	3.076	126	818	175
Sternberg	4.189	62	881	119
Neutitschein	3.606	47	551	447
Olmütz (Stadt) . . .	3.340	47	658	319
Brünn (Stadt) . . .	4.477	43	640	358
Prerau	2.059	39	13	987
Göding	3.368	39	117	882

Dieser Industriezweig zeigt in den an städtischen Siedelungen reicheren deutschen Sprachgebieten eine stärkere Verbreitung als in den slawischen Landbezirken; es hängt dies vielfach mit der stärkeren Gestaltung des Alkoholkonsums in den Städten und Industriezentren zusammen, woraus erklärlich wird, daß dieser Erwerbszweig die deutschen Städte bevorzugt. Die Bekleidungsindustrie (Gruppe XVII) ist ebenfalls zumeist Kleingewerbe und daher auch in sonst industriearmen Gegenden stark vertreten. Vereinzelt ist durch hausindustriellen Betrieb und Verlagssystem diese Berufsgruppe weit über den lokalen Bedarf hinausgewachsen z. B. in Proßnitz mit 14.571 Berufszugehörigen und im Bezirke Trebitsch mit 6.768 Berufszugehörigen; beide Bezirke sind rein slawische Bezirke, mehr als 98 Proz. der einheimischen Bevölkerung bedienen sich der tschechischen Umgangssprache.

Die Untersuchungen über die Verbreitung der Berufsgruppe XX, Warenhandel, können bei der geringen Entfaltung städtischen Lebens im Lande nur wenig Interessantes bieten. Nur in Brünn, Olmütz und Mähr.-Ostrau ist ein erheblicherer Prozentteil der Berufszugehörigen im Warenhandel beschäftigt (10·9, 9·5 beziehungsweise 4·4 Proz. der Berufszugehörigen überhaupt); sonst schwankt die Zahl in den am stärksten besetzten politischen Bezirken zwischen 2·9—2·3 Proz. der Berufszugehörigen. Sie ist in den slawischen Bezirken etwas stärker, schwächer in den deutschen Bezirken Nordmährens, wo die Großindustrie frühzeitig jeglichen Zwischenhandel ausgeschaltet hat. Charakteristisch ist für die slawischen Landesteile Mährens die große Zahl der deutschsprechenden handeltreibenden Juden[1]) in den slawischen Landstädten und Agrarbezirken, die vielfach auch der einzige Bevölkerungsteil in diesen Gebieten sind, der sich noch der deutschen Umgangssprache bedient. Von 100 Juden gaben nach der Volkszählung vom Jahre 1900 in Mähren 83·2 die deutsche, 16·5 die tschechische, in Schlesien 88·2 die deutsche, 2·4 die tschechische und 9·4 die polnische Umgangssprache an. Von 1000 berufstätigen Juden fallen auf die Landwirtschaft 47, Industrie 256, Handel 421, freie Berufe 276 [während z. B. unter den Christen im Handel nur 60 von tausend beschäftigt erscheinen[2])]. Diese Verhältnisse, die sich in dem Maße verstärken, je mehr man sich der Ostgrenze des Landes nähert, erinnern bereits an die Zustände des benachbarten Galiziens, in denen die Juden als einzige Vermittler des Handels erscheinen.

---

[1]) Die absolute Zahl der Juden beträgt in Mähren 41.177, in Schlesien 10.972. Bd. 4, LXIII der österreichischen Statistik. 3. Heft.

[2]) Bd. XLVI der österreichischen Statistik. Handschriftliche Mitteilungen der k. k. Statistischen Zentralkommission.

Allerdings ist in Mähren im Laufe der letzten Jahre seit dem Erstarken der slawisch-nationalen Bewegung auf dem Lande das Verhältnis ein anderes geworden, indem zahlreiche jüdische Landkaufleute durch wirtschaftlich-nationalen Boykott gezwungen wurden, ihre Wohnsitze zu verlassen.

Ähnlich wie in Mähren liegen die industriellen Verhältnisse Schlesiens; nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Kronlande die beiden herrschenden Industrien nach nationalen Gebietsabschnitten schärfer geschieden sind. Politische Bezirke mit stärkster Vertretung der zwei charakterischtischsten Hauptberufsgruppe sind.

Bezirke	Berufszugehörige absolut	Berufszugehörige auf 1000	Von 1000 Staatsangehörigen sind deutsch	tschechisch	polnisch
		Bergbau und Hüttenwesen.			
Freistadt	73.773	545	86	272	641
Teschen	16.029	120	100	341	549
Wagstadt	2.979	73	348	643	8
		Textilgewerbe.			
Freudental	12.616	253	999	—	—
Bielitz Stadt	2.718	164	843	6	151
Jägerndorf	7.700	127	996	3	1
Freiwaldau	5.990	89	999	—	—
Bielitz Umgebung	4.819	64	185	5	809

Diesen Zusammenstellungen ist zu entnehmen, daß die Montanindustrie in ihren höchsten Stufen ihren Hauptsitz im slawischen, der Mehrheit nach polnischem Sprachgebiete hat, während die Textilindustrie mit Ausnahme eines ganz geringfügigen Prozentsatzes in Bielitz Umgebung ihr Zentrum und ihre stärkste Entfaltung in rein deutschen Gegenden hat.

* * *

Die Berufsgliederung in Verbindung mit der Umgangssprache läßt sich aus der Berufsstatistik des Jahres 1900 verknüpfen und gewährt so einen deutlichen Einblick in die berufliche Entwicklung der die einzelnen Gebietsabschnitte bewohnenden Volksstämme. Als territoriale Einheiten für diese kombinierten Zählungen wurden gleichwie für die übrigen Erhebungen über die Berufsgliederung die Handelskammerbezirke zugrunde gelegt.

In der folgenden Tabelle werden zunächst die absoluten Zahlen über die Verteilung sowohl der ortsanwesenden (berufszugehörigen) Personen als auch der Berufstätigen auf die einzelnen Hauptberufsklassen zusammengefaßt, wobei die Staatsangehörigen weiterhin nach der Umgangssprache unterschieden werden.

Berufszugehörige und Berufstätige nach den Hauptberufsklassen mit Unterscheidung der Umgangssprache.

Hauptberufsklasse	Umgangs-sprache	Handelskammerbezirk Brünn	Handelskammerbezirk Olmütz	Mähren	Schlesien Troppau
A. Land- und Forstwirtschaft	Deutsche	123.103	105.415	222.718	84.982
	Tschechen	445.496	446.093	891.589	54.277
	Polen	—	—	—	95.962
B. Industrie	Deutsche	113.164	147.741	260.905	136.258
	Tschechen	283.144	266.880	551.024	71.515
	Polen	—	—	—	96.729
C. Handel und Verkehr	Deutsche	43.984	36.413	80.397	32.492
	Tschechen	57.339	63.051	120.390	6.484
	Polen	—	—	—	10.321
D. Öffentl. Dienst und freier Beruf	Deutsche	58.210	47.467	105.677	42.839
	Tschechen	84.365	80.902	165.267	13.989
	Polen	—	—	—	17.460
Im ganzen	Deutsche	338.456	337.036	675.492	296.571
	Tschechen	870.344	856.926	1,727.270	146.265
	Polen	—	—	—	220.476
Darunter Berufstätige:					
A. Landwirtschaft	Deutsche	79.643	63.777	143.420	36.239
	Tschechen	111.667	274.657	386.324	25.463
	Polen	—	—	—	30.860
B. Industrie	Deutsche	53.691	71.705	125.396	63.601
	Tschechen	120.269	120.152	240.421	28.986
	Polen	—	—	—	40.781
C. Handel und Verkehr	Deutsche	19.491	15.842	35.333	14.177
	Tschechen	36.512	27.090	63.602	2.732
	Polen	—	—	—	3.843
D. Öffentl. Dienst und freier Beruf	Deutsche	34.591	29.905	64.496	25.511
	Tschechen	55.502	51.754	107.256	8.464
	Polen	—	—	—	9.960
Im ganzen	Deutsche	185.736	181.229	366.965	151.474
	Tschechen	463.856	473.653	937.509	68.754
	Polen	—	—	—	119.361

Diese Tabelle kann nun in zweifacher Richtung in Verhältniszahlen umgelegt werden: *a*) Die Gliederung jedes der beiden Volksstämme nach den Hauptberufsklassen; *b*) die Zusammensetzung jeder der vier Hauptberufsklassen aus Angehörigen der beiden Volksstämme.

a) Von je 1000 Angehörigen der beiden Volksstämme beziehungsweise Ortsanwesenden entfallen auf die nebenstehenden Hauptberufsklassen:

Hauptberufsklassen	Umgangssprache	im Handelskammerbezirke Brünn	im Handelskammerbezirke Olmütz	in Mähren	in Schlesien
Land- und Forstwirtschaft	Deutsche	364	313	339	287
	Tschechen	512	521	516	371
	Polen	—	—	—	435
Industrie	Deutsche	334	438	386	460
	Tschechen	325	311	318	489
	Polen	—	—	—	439
Handel und Verkehr	Deutsche	130	108	119	109
	Tschechen	66	74	70	44
	Polen	—	—	—	47
Öffentl. Dienst und freier Beruf	Deutsche	172	141	156	144
	Tschechen	97	94	96	96
	Polen	—	—	—	79

Was den zweiten Gesichtspunkt, die Aufteilung der einzelnen Berufsklassen nach der Umgangssprache, anbelangt:

Von je 1000 Berufszugehörigen der nebenbezeichneten Hauptberufsklassen waren Deutsche beziehungsweise Tschechen oder Polen:

Hauptberufsklassen	Umgangssprache	im Handelskammerbezirke Brünn	im Handelskammerbezirke Olmütz	in Mähren	in Schlesien
Land- und Forstwirtschaft	Deutsche	216	190	203	356
	Tschechen	780	805	792	227
	Polen	—	—	—	402
Industrie	Deutsche	283	344	315	435
	Tschechen	708	622	664	228
	Polen	—	—	—	309
Handel und Verkehr	Deutsche	427	353	390	629
	Tschechen	557	612	584	125
	Polen	—	—	—	199
Öffentl. Dienst und freier Beruf	Deutsche	403	357	381	558
	Tschechen	583	609	596	182
	Polen	—	—	—	228

Die Unterschiede in der Berufsgliederung der Deutschen und Tschechen beziehungsweise Polen in beiden Kronländern sind nach den obigen Tabellen nicht unwesentliche.

Vor allem fällt die starke Besetzung der Berufsgruppen Handel und Verkehr sowie öffentlicher Dienst durch die Deutschen ins Auge, während anderseits die Deutschen in der Besetzung der landwirtschaftlichen Berufe in sämtlichen Handelskammerbezirken gegenüber den Slawen zurückstehen. Im Handelskammerbezirke Olmütz überwiegt die industrielle Quote der Deutschen die der Tschechen, während im Brünner Kammersprengel der deutsche Vorsprung nur mehr ein geringer ist. In Schlesien ist die industrielle Entwicklung aller drei Volksstämme eine gleichmäßige, während auch in diesem Kronlande die Landwirtschaft für die Slawen und Handel und freie Berufe stärker für die Deutschen in Betracht kommen. Vergleichen wir die in Mähren und Schlesien gewonnenen Ziffern mit den von Rauchberg für Böhmen gefundenen, um daraus die beruflichen Verschiedenheiten der einzelnen Nationalitäten in den Sudetenländern kennen zu lernen, so läßt sich folgende Zusammenstellung bilden.

Von 1000 ortsanwesenden Personen der einzelnen Nationalitäten gehören zu nebenstehenden Hauptberufsklassen:

		in Böhmen	in Mähren	in Schlesien	in den Sudetenländern überhaupt
Land- und Forstwirtschaft	Deutsche	277	339	287	301
	Tschechen	408	516	371	432
	Polen	—	—	435	435
Industrie und Gewerbe	Deutsche	498	386	460	448
	Tschechen	371	318	489	399
	Polen	—	—	439	439
Handel und Verkehr	Deutsche	112	119	109	113
	Tschechen	103	70	44	72
	Polen	—	—	47	47
öffentl. Dienst und freie Berufe	Deutsche	113	156	144	137
	Tschechen	118	96	96	103
	Polen	—	—	79	79

Von den Deutschen der Sudetenländer sind 30 Proz. in der Landwirtschaft, 45 Proz. in der Industrie, 11 Proz. im Handel und 14 Proz. in freien Berufen und öffentlichem Dienste tätig. Die Tschechen weisen 43 Proz. landwirtschaftlich, 40 Proz. industriell Tätige auf, während etwa 7 Proz. im Handel und 10 Proz. im öffentlichen Dienste erwerbstätig erscheinen. Die lediglich in Schlesien in Betracht kommenden Polen finden zu 44 Proz. in der Landwirtschaft und ungefähr im gleichen Prozentsatze

in der Industrie ihren Nahrungserwerb; die Hauptberufsklassen Handel und Verkehr sind nur mit 5 Proz., öffentliche Dienste nur mit 8 Proz. besetzt.

Die höchste landwirtschaftliche Quote erreichen die Deutschen in Mähren; die schwächste in Böhmen; diesem Verhältnis entsprechend verteilt sich die Berufszugehörigkeit. In Böhmen ist der Hauptberuf der Deutschen die Industrie; nahezu die Hälfte des deutschen Volksstammes sucht und findet in diesem Erwerbszweige ihr Unterkommen.

Auch in Schlesien nähert sich der Prozentsatz der industriell beschäftigten deutschen Bevölkerung der Hälfte der gesamten Berufstätigen (46 Proz.); während Mähren bei einem Höchststande deutscher landwirtschaftlich Berufstätiger (34 Proz.) den Tiefpunkt der industriellen Entfaltung der Deutschen in den Sudetenländern darstellt (39 Proz.). Der Handel in Mähren ist durch die zahlreichen deutsch sprechenden Juden für die Deutschen günstiger besetzt als die gleiche Berufsgruppe in Böhmen; auch gestattet die geringere Entwicklung der Großindustrie dem Zwischenhandel freieren Spielraum. Stärker als in anderen Sudetenländern ist hier die Berufsklasse der öffentlichen Dienste und freien Berufe in Mähren bei den Deutschen entwickelt. Die starke Deklassierung breiter Schichten deutscher städtischer Bevölkerung — eine Folgeerscheinung des Niederganges der Handwerke — veranlaßt zahlreiche Nachkommen deutscher Kleinbürger, sich gelehrten Berufen oder Beamtenstellungen zuzuwenden, um wenigstens auf diesem Wege ihre Mittelstandsposition zu erhalten. Der zwischenweilig publizierte sogenannte mährische Ausgleich[1]), der für einige Beamtenkategorien das Zahlenverhältnis für die Anstellung mit 27·9 : 71·4 nach dem Verhältnisse der Nationalitäten im ganzen Kronlande festsetzte, hat weite Kreise der deutschen Bevölkerung, insbesondere aber die Intelligenz schwer geschädigt, die bei der drohenden Gefahr der Übertragung dieser Verhältnisziffern auf sämtliche Stellen des Staatsdienstes außerhalb des Kronlandes ein Unterkommen suchen müssen wird.

Die zweite Tabelle ergänzt die früheren Beobachtungen insoferne, als durch dieselbe die nationale Quote der Berufstätigen in den einzelnen Hauptberufsklassen ermittelt wird.

Demnach bleibt in Mähren die Quote der deutschen landwirtschaftlich Tätigen hinter der nationalen Quote zurück: 20·3 : 79·2 nationale Quote 27·9 : 71·4. Dagegen überschreitet die industrielle Quote die nationalen Verhältnisziffern 31·5 : 66·4 und noch erheblicher ist dieses Plus bei den Hauptberufsgruppen Handel und Gewerbe 39 : 58 und freien Berufen beziehungs-

[1]) Fischel, „Österr. Staatswörterbuch". Wien, 1907, im Artikel Mähren.

weise im öffentlichen Dienste 38 : 60. Für Schlesien ist die nationale Verhältnisziffer der Deutschen, Tschechen, Polen . . . . 44·7 : 22·0 : 33·3
nationale Berufsquoten in der Landwirtschaft . . . . . 35·6 : 22·7 : 40·2
„ „ „ „ Industrie . . . . 43·5 : 22·8 : 30·9
„ „ im Handel . . . . 62·9 : 12·5 : 19·9
„ „ im freien Berufe . . . . 58·8 : 18·2 : 22·8

Auch in diesem Kronlande ist es auffallend, daß die Angehörigen der slawischen Sprachstämme trotz vorgeschrittener industrieller Entwicklung zu den Berufszugehörigen im Handel und Verkehr eine Quote stellen, die weit hinter dem Anteile an der Gesamtbevölkerung zurückbleibt. Und eine besondere Eigentümlichkeit des deutschen Sprachstammes ist es, daß er zur frei berufstätigen Bevölkerung gleichwie zum Staatsdienste eine größere Quote stellt als zur Gesamtbevölkerung. Zum Abschlusse dieser Beobachtung soll noch die Bedeutung der einzelnen Hauptberufsgruppen für die Gliederung einerseits der Deutschen, anderseits der Tschechen beziehungsweise Polen, ferner die Anteile der beiden Volksstämme an der Besetzung der am stärksten besetzten Hauptberufsgruppen in den nachfolgenden Übersichten veranschaulicht werden.

Nr. der Gruppe im amtl. Werke	Hauptberufsgruppen	Von je 1000 staatsangehörigen Personen entfallen auf die nebenbezeichneten Hauptberufsgruppen					Von je 1000 einheimischen Berufszugehörigen sind in nebenstehenden Berufsgruppen				
		a) Mähren		b) Schlesien			a) Mähren		b) Schlesien		
		Deutsche	Tschechen	Deutsche	Tschechen	Polen	Deutsche	Tschechen	Deutsche	Tschechen	Polen
I	Landwirtschaft . . .	327	502	270	352	421	202	793	352	226	407
VII	Eisenindustrie . . .	29	30	32	34	26	268	707	460	238	277
VIII	Maschinenindustrie .	13	11	17	16	17	307	675	438	204	331
X	Baugewerbe	36	45	40	54	32	240	749	427	287	254
XII	Textilindustrie . . .	105	43	126	45	10	481	511	787	139	48
XIV	Holzindustrie	25	29	35	20	31	246	742	502	144	336
XV	Nahrungsmittel . . .	28	31	31	21	12	259	726	590	201	172
XVI	Getränke	40	20	32	12	12	428	551	660	118	186
XVII	Bekleidungsindustrie .	55	55	65	25	20	276	716	685	131	159

Vorstehender Tabelle kann die besondere Bedeutung der Textilindustrie für die Deutschen beider Kronländer entnommen werden. Dieser Erwerbszweig gibt relativ für mehr als doppelt soviel Deutsche als Tschechen in Mähren und Schlesien den wichtigsten Nahrungszweig ab.

Im übrigen bestätigen sich nur die bei der Schilderung der Verteilung der Berufsgruppen auf die einzelnen nationalen Gebietsabschnitte gemachten Wahrnehmungen rücksichtlich der Maschinen, Eisen, Getränkeindustrie usw.

Berufszugehörigkeit und soziale Schichtung.

Die Berufsgliederung wurde bisher im Sinne der volkswirtschaftlichen Arbeitseinteilung behandelt. Die österreichische amtliche Statistik enthält auch Angaben über die soziale Stellung der Bevölkerung in den einzelnen Erwerbszweigen, und zwar 1. die Stellung im Berufe: das Verhältnis, in dem sich Erwerbende und Nichterwerbende gegenüberstehen und 2. die Berufsstellung ob nämlich der Beruf selbständig oder in abhängiger Stellung ausgeübt wird.

In dem Maße, als die Industrialisierung der einzelnen Gebietsabschnitte zugenommen hat und hiedurch Berufskreise in den Bereich wirtschaftlicher Betätigung gezogen wurden die bisher außerhalb produktiver Arbeit gestanden sind (Weiber, Kinder), erweitert sich der Anteil der Berufstätigen und sinkt der Anteil der Angehörigen herab. Naturgemäß sind in den verschiedenen Hauptberufsklassen die Verhältnisse verschieden. Die Industrie vermag bei einer geringeren Anzahl von Berufstätigen eine größere Zahl von Angehörigen zuerhalten als die Landwirtschaft, während anderseits die Landwirtschaft mehr Familienangehörige in den Kreis der Berufstätigkeit drängt als Industrie und Gewerbe; denn produktive Tätigkeit kann ohne berufliche Ausbildung doch eigentlich nur in der Landwirtschaft bestehen. Wo es sich daher um industrielle Tätigkeiten handelt, bleibt der Nachwuchs erheblich länger in der Kategorie der Angehörigen als in den breiten Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Nach nationalen Gebieten beobachtet zeigt die Berufszugehörigkeit entsprechend dem Vorherrschen der einen oder der andern Hauptberufsklasse, größere Verschiedenheiten.

Von 1000 Berufszugehörigen jedes Geschlechtes sind nach der Zählung vom Jahre 1900 berufstätig

in Mähren:	Landwirtschaft	Industrie	überhaupt
in den deutschen und vorwiegend deutschen Bezirken	617	473	546
in den tschechischen und vorwiegend tschechischen Bezirken	599	430	538

in Schlesien:	Landwirtschaft	Industrie	überhaupt
in deutschen Bezirken	607	475	536
in slawischen (polnischen und tschechischen) Bezirken . . .	602	427	498

In den deutschen Gebietsteilen ist daher ein größerer Prozentsatz der Berufszugehörigen berufstätig als in den slawischen Landesteilen, und zwar sowohl in der landwirtschaftlichen als auch in der industriellen Berufsgruppe. Nicht mit Unrecht kann daraus geschlossen werden, daß in den Gebietsteilen mit deutscher Mehrheit bereits jene Kreise berufstätig sind, die in den erst allmählich zum Industrialismus übergehenden slawischen Landesteilen für die wirtschaftliche Tätigkeit erst sukzessive gewonnen werden müssen.

Mit Berücksichtigung der Umgangssprache stellen sich die Verhältniszahlen für die Nationalitäten in den Kronländern:

	Von 1000 Deutschen sind			Von 1000 Tschechen sind in nachstehenden Berufsklassen:			Von 1000 Polen sind		
in Mähren:	Berufstätige	Angehörige	Dienende	Berufstätige	Angehörige	Dienende	Berufstätige	Angehörige	Dienende
A. Land- und Forstwirtschaft	628	357	5	603	393	4	—	—	—
B. Industrie . .	481	500	19	437	549	14	—	—	—
C. Handel und Verkehr . . .	419	543	38	433	528	39	—	—	—
D. Öffentliche Dienste usw. .	610	342	48	649	304	47	—	—	—
in Schlesien:									
A. Land- und Forstwirtschaft	567	426	7	527	469	4	616	381	3
B. Industrie . .	467	514	19	405	586	9	450	534	16
C. Handel und Verkehr . . .	436	526	38	421	539	40	430	536	34
D. Öffentliche Dienste usw. .	597	353	50	605	362	33	640	315	45

Sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Industrie haben die Tschechen eine größere Angehörigenzahl zu ernähren als die Deutschen (die Polen in Schlesien nur in der Industrie!). Es ist auch zu beachten, daß die Höhe der Quote der Angehörigen in erster Linie von der Geburtenfrequenz abhängt, die bekanntermaßen bei den Deutschen Mährens und Schlesiens eine weit geringere ist als die ihrer slawischen Nachbarn[1]).

---

[1]) Hainisch, Die Zukunft der Deutsch-Österreicher. Wien, 1882; Meinzingen, Band XXX der österr. stat. Monatsschrift. Hainisch, Einige neue Zahlen zur Statistik der Deutsch-Österreicher. Leipzig und Wien, 1909.

Auch die Zuwanderung in industrielle Gebietsabschnitte beeinflußt die Höhe der Berufstätigen. Die Hypertrophie gewisser Industriezentren (Ost-Schlesien) mit Berufstätigen ist aus diesem Umstande zu erklären. Da jedoch bei den Deutschen die Wanderbewegung schwach entwickelt erscheint, daher der Zuzug kaum ins Gewicht fällt, ist anzunehmen, daß die Berufsausübung stärker auf jugendliche und weibliche Familienangehörige zurückgreift als bei den Slawen.

Wichtiger für die Erkenntnis der sozialen Verhältnisse beider Nationen ist die soziale Schichtung. Die Berufstätigen werden ihrem Arbeitsrange nach in die Schichte der Selbständigen, Angestellten, Arbeiter, Taglöhner und mithelfenden Familienmitglieder eingeteilt. Retrospektive Beobachtungen für das ganze Kronland werden ungemein erschwert, weil frühere Zählungen (1869 und 1880) die Taglöhner nicht von den Arbeitern scheiden, sondern unter der letzteren Bezeichnung gemeinsam ausweisen. Für das Jahr 1869 fehlt überdies die Gruppe der freien Berufe und außerdem wird noch die Zahl der mithelfenden Familienmitglieder, die bisher unter der Gruppe der Arbeiter gezählt worden war, separat ausgewiesen.

Nach den Ergebnissen der Zählungen von 1869, 1880, 1890 und 1900 waren in den drei Hauptberufsklassen zusammen von je 1000 berufstätigen Personen:

	Mähren			Schlesien		
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter nnd Taglöhner	Selbständige	Angestellte	Arbeiter und Taglöhner
1869	200	8	792	216	10	774
1880	320	18	662	261	38	701
1890	214	12	774	181	13	806
1900	224	16	760	183	18	799

Scheidet man die durch die unrichtige Zählung vom Jahre 1880 entschieden zu starke Selbständigenziffer aus, so zeigt sich, daß in Mähren eine gewisse Stabilität der Ziffern zu verzeichnen ist, indem einerseits einer mäßigen Zunahme der Selbständigen eine mäßige Abnahme der Unselbstständigen gegenübersteht. Dagegen versinnbildlicht die schlesische Ziffer deutlich den kapitalistischen Umwandlungsprozeß in diesem Lande: Die starke Abnahme der Selbständigen und die Zunahme der abhängigen Bevölkerungsklassen, die sich als Folgen der rasch aufstrebenden großindustriellen Entwicklung darstellen. Noch klarer ergeben sich diese Veränderungen in der sozialen Struktur, wenn man die für die drei Hauptberufsklassen gewonnenen Durchschnittsziffern in die einzelnen Berufsklassen zerlegt.

Es befanden sich in den nebenbezeichneten drei Hauptberufsklassen

in Mähren

	Selbständige 1869	Unselbständige 1869	Selbständige 1890	Unselbständige 1890	Selbständige 1900	Unselbständige 1900
Land- und Forstwirtschaft . .	126.228	544.253	159.592	553.324	165·764	500.362
Industrie . . .	50.099	231.148	61.577	285.259	59.824	313.619
Handel und Verkehr	22.967	24.867	24.629	39.286	31.139	57.104

in Schlesien

	Selbständige 1869	Unselbständige 1869	Selbständige 1890	Unselbständige 1890	Selbständige 1900	Unselbständige 1900
Land- und Forstwirtschaft . .	34.503	113.306	30.152	126.581	31.630	111.830
Industrie . . .	13.053	72.320	16.752	102.076	15.943	111.055
Handel und Verkehr	4.922	5.043	6.003	10.611	7.692	14.040

Es beträgt sohin die jährliche Zunahme

der Selbständigen

Zu- (+) beziehungsweise Abnahme (—)

in Mähren

in der Hauptberufsklasse	absolut 1870—1890	aufs Tausend 1870—1890	absolut 1891—1900	aufs Tausend 1891—1900
Land- und Forstwirtschaft	+ 1.588	+ 12·6	+ 617	+ 3·9
Industrie	+ 546	+ 10·9	— 175	— 2·9
Handel und Verkehr . . .	+ 79	+ 3·4	+ 651	+ 26·4

in Schlesien

in der Hauptberufsklasse	absolut 1870—1890	aufs Tausend 1870—1890	absolut 1891—1900	aufs Tausend 1891—1900
Land- und Forstwirtschaft	— 208	— 6·0	+ 148	+ 4·9
Industrie	+ 176	+ 1·3	— 81	— 5·1
Handel und Verkehr . . .	+ 51	+ 10·9	+ 169	+ 28·1

der Unselbständigen

in Mähren

	absolut 1870—1890	aufs Tausend 1870—1890	absolut 1890—1900	aufs Tausend 1890—1900
Land- und Forstwirtschaft	+ 432	+ 0·8	— 5.296	— 9·6
Industrie	+ 2576	+ 11·6	+ 2.836	+ 9.9
Handel und Verkehr . . .	+ 687	+ 27·6	+ 1.782	+ 45·4

in Schlesien

	absolut 1870—1890	aufs Tausend 1870—1890	absolut 1890—1900	aufs Tausend 1890—1900
Land- und Forstwirtschaft	+ 70	+ 2·3	— 1.475	— 13·2
Industrie	— 39	— 2·8	+ 1.898	+ 18·6
Handel und Verkehr . . .	+ 80	+ 13·4	+ 343	+ 23·3

In beiden Kronländern zeigen im Laufe des letzten Dezenniums die Selbständigen die gleiche Bewegung: schwache Zunahme in der Landwirtschaft, stärkere Abnahme in der Industrie und verhältnismäßig starke Zunahme im Handel. In der Land- und Forstwirtschaft nehmen die Unselbständigen ab, während in der Industrie die Arbeiterklasse ungefähr im selben Verhältnisse zunimmt. Auffallend stark ist besonders in Mähren die Zunahme der Arbeitenden in der Berufsklasse Handel und Verkehr.

Eine Berechnung des Verhältnisses der Abhängigen zu den Selbstständigen gibt für die verschiedenen Volkszählungen nachstehendes Resultat:

Es treffen auf 100 Selbständige Unselbständige

	in Mähren			in Schlesien		
	1869	1890	1900	1869	1890	1900
Land- und Forstwirtschaft	431	346	308	328	419	353
Industrie	461	463	524	554	609	759
Handel und Verkehr . . .	108	160	183	102	177	183

Unleugbar tritt in Schlesien die wirtschaftliche Konzentrationstendenz in allen Berufsklassen stärker hervor als in Mähren. Das Schaffensgebiet des Großkapitals vernichtet die Mittelbetriebe aller Berufszweige oder läßt sie nicht aufkommen. Selbst das Handwerk vermag in diesem Gebiete seine Selbständigkeit kaum zu behaupten und tritt in ein irgendwie geartetes Abhängigkeitsverhältnis zur kapitalistischen Unternehmung. Die Zuwanderung landloser Bevölkerung, die der Bauernwirtschaft entwächst, vermehrt die wirtschaftliche Unselbständigkeit. Viel langsamer gestaltet sich dieser Zersetzungsprozeß wirtschaftlicher Selbständigkeit in Mähren, wo die stark agrarische slawische Bevölkerung durch ständige Parzellierung des Grundbesitzes die Verluste an wirtschaftlicher Selbständigkeit in der Industrie und den Gewerben wettmacht.

Die soziale Schichtung in den nationalen Gebietsabschnitten zeigt gleichfalls eine verschiedene Zahl der Abhängigen.

Es treffen in den nebenbezeichneten Gebietsabschnitten Abhängige auf je einen Selbständigen unter den Berufstätigen:

Mähren

	Land- und Forstwirtschaft	Industrie
deutsche Bezirke	2·7	4·7
gem. Bezirke deutscher Mehrheit . .	3·1	4·3
gem. Bezirke tschechischer Mehrheit	3·2	4·2
tschechische Bezirke	3·1	3·9

Schlesien

	Land- und Forstwirtschaft	Industrie
deutsche Bezirke	3·8	4·3
gem. Bezirke tschechischer Mehrheit	3·4	6·8
gem. Bezirke polnischer Mehrheit .	4·3	12·1
polnische Bezirke	3·8	6·4

In Mähren nimmt mit der Zunahme der tschechischen Bevölkerung in den einzelnen Gebietsteilen die industrielle Abhängigkeit ab, die landwirtschaftliche zu. Damit ist nur erwiesen, daß in den deutschen Bezirken dio industriellen, in den tschechischen Bezirken die landwirtschaftlichen Betriebe einen größeren Umfang aufzuweisen haben. In Schlesien ist die Entwicklung eine umgekehrte. Der Sitz der Großindustrie ist in den polnischen Bezirken zu suchen. Gerade das Gebiet mit polnischer Mehrheit weist in Landwirtschaft wie Industrie die größte Zahl der Unselbständigen auf; ein Beweis, daß hier jede Mittelbetriebsform der großkapitalistischen Entwicklung weichen mußte. Noch deutlicher treten diese Entwicklungstendenzen hervor, wenn man die unselbständigen Berufskategorien in den zwei entscheidenden Hauptberufsklassen nach ihrem Arbeitsrange zerlegt:

Von 1000 in nebenbezeichneten Gebieten berufstätigen Personen waren

in Mähren

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	mithelfende Familienmitglieder
A. in der Landwirtschaft					
deutsche Bezirke	268	30	248	201	253
gem. Bezirke deutscher Mehrheit .	244	101	269	131	255
gem. Bezirke tschechischer Mehrheit	234	3	215	182	366
tschechische Bezirke	239	6	188	208	349
B. in der Industrie					
dentsche Bezirke	176	20	737	43	24
gem. Bezirke deutscher Mehrheit .	190	37	708	41	24
gem. Bezirke tschechischer Mehrheit	193	18	688	50	51
tschechische Bezirke	201	16	696	46	41

in Schlesien

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	mithelfende Familienmitglieder
A. in der Landwirtschaft					
deutsche Bezirke	206	30	335	183	246
gem. Bezirke tschechischer Mehrheit	226	9	274	202	289
gem. Bezirke polnischer Mehrheit .	191	5	258	221	325
Polnische Bezirke	208	2	249	195	346

B. in der Industrie

	Selbständige	Angestellte	Arbeitrr	Taglöhner	mithelfende Familienmitglieder
deutsche Bezirke	189	38	719	32	12
gem. Bezirke tschechischer Mehrheit	127	26	763	70	14
gem. Bezirke polnischer Mehrheit .	76	17	822	71	14
polnische Bezirke	135	19	717	100	20

Aus diesen Tabellen erhellt eine Reihe nicht unerheblicher Differenzen zwischen beiden Kronländern in den verschiedenen Sprachgebieten.

Um jedoch insbesondere die Verhältnisse der Landwirtschaft klar beurteilen zu können, erscheint es notwendig, eine kurze Übersicht über die Verteilung des Grundbesitzes in den einzelnen nationalen Gebietsabschnitten einzuschalten. Gliedert man die einzelnen Grundbesitzfälle nach der Größe, so entfallen auf die verschiedenen Größenstufen von je 100 Grundbesitzfällen[1])

	Größenklassen				
	bis 1 *ha*	1—5 *ha*	5—50 *ha*	50—100 *ha*	über 100 *ha*
Mähren					
In den deutschen und vorwiegend deutschen Bezirken	61·5	22·6	15·4	0·3	0·1
In den tschechischen und vorwiegend tschechischen Bezirken	65·3	20·8	13·5	0·2	0·2
Schlesien					
In den deutschen Bezirken . .	50·7	27·1	19·5	0·3	0·2
In den polnischen Bezirken . .	39·0	41·0	21·7	0·4	0·2

Die Grundbesitzverteilung in Mähren ist charakterisiert durch ungewöhnlich viele kleine Grundbesitzfälle sowie durch besonders ausgedehnte Großgrundbesitzungen. Die gleichen Verhältnisse zeigen sich in Schlesien, nur mit der Verschärfung, daß hier der Großgrundbesitz womöglich noch stärker zur Geltung gelangt als in Mähren. Im allgemeinen spielt in Mähren in den tschechischen Gegenden der kleine Besitz, in den deutschen der Mittelbesitz für die bäuerliche Bevölkerung eine größere Rolle. Die obigen Ziffern geben Durchschnittszahlen, ohne die großen lokalen Verschiedenheiten in den einzelnen Landesteilen berücksichtigen zu können. In den tschechischen Industriebezirken des mährischen Flachlandes, die dermalen die Hauptsitze der industriellen Entfaltung sind, ist der Grundbesitz am stärksten zersplittert, weil die daselbst angesiedelte slawische Arbeiterschaft zumeist auch kleine

[1]) Ergebnisse der Grundbesitzstatistik vom 31. Dezember 1896, Bd. LVI der Österr. Statistik Heft 5 u. 6. Wien 1902.

Anwesen hat, die bei starker Vermehrungstendenz dieser Bevölkerungsgruppen immer mehr parzelliert und zersplittert werden. Eine ähnliche Tendenz zur Bodenzerstückelung zeigt sich in den rein deutschen Webergegenden Mährens und Schlesiens, wo schon vor der Periode der Großindustrie die Bodenparzellierung zu einer ausgedehnten industriellen Tätigkeit führen mußte.

Demgegenüber finden wir in 25 reintschechischen Bezirken Mährens ein großes geschlossenes Gebiet des starken Großgrundbesitzes, in dem die Quote des letzteren nahezu die Hälfte der gesamten Fläche ausmacht. Noch stärkere Großgrundbesitzungen zeigt Ostschlesien, wo nur mehr etwa ein Dritteil der Fläche dem mittleren und kleinen Grundbesitze zufällt.

Kombiniert man nun die gewonnen Daten mit den Ergebnissen der sozialen Schichtung der einzelnen Gebietsabschnitte, so ergibt sich für die deutschen Gebiete Mährens eine stärkere Vertretung der Selbständigen und eine durchschnittlich größere Zahl von Grundbesitzfällen der höheren Größenstufen, für die Tschechen die gegenteilige Erscheinung. Der deutsche Landwirt ist sohin ein etwas größerer Besitzer als der tschechische Landwirt. Sein Besitztum ist durchschnittlich größer, wenn auch infolge der Bodenbeschaffenheit nicht immer erträgnisreicher als das seines tschechischen Nachbarn. Aus dieser Gestaltung der Besitzverhältnisse erklärt sich auch die stärkere Besetzung der Quote der landwirtschaftlichen Arbeiter im deutschen Gebiete und das Überwiegen des Taglohnes und der mithelfenden Familienmitglieder im tschechischen Sprachgebiete. In Schlesien gibt es neben stark zersplittertem Parzellenbesitze in der Nähe der deutschen Textilindustriezentren einen starken deutschen Mittelbesitz wie in Mähren, während der polnische Grundwirt jener gewissen niedersten Größenstufe des Grundbesitzes, wie sie bei einigen Gruppen industrieller deutscher Arbeiter sich vorfindet völlig entbehrt.

Der starken Vertretung des Großgrundbesitzes im polnisch-tschechischen Teile Schlesiens entspricht auch die landwirtschaftliche Arbeitsverfassung, die vorzugsweise mit Taglöhnern oder mithelfenden Familienmitgliedern sich behelfen muß. Überdies hat der starke Arbeiterzuzug in die Industriebezirke zur Folge gehabt, daß die Landwirtschaft immer mehr fremde Arbeitskräfte verliert und sich schließlich auf weibliche oder kindliche Familienangehörige beschränken muß. In den deutschen Gegenden Schlesiens hingegen zeigt sich die landwirtschaftliche Dienstbotenhaltung günstiger entwickelt, eine Erscheinung, die damit zusammenhängt, daß die vielen großen Bauernhöfe ein stabiles Arbeitspersonal benötigen und die Auflösung des patriarchalischen bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebes mit seiner eigentümlichen Verfassung durch die Industrialisierung noch nicht soweit vorgeschritten ist, wie in den slawischen Landesteilen.

Wesentlich anders als in der Landwirtschaft liegen die Verhältnisse in der Industrie. Im deutschen Sprachgebiete Mährens ist die Schichte der Selbständigen schmäler, während gleichzeitig die Quote der Arbeiter und Angestellten stärker emporschnellt. In Schlesien ist der Tiefstand der Selbständigen im polnischen Mehrheitsgebiete zu verzeichnen, dagegen überschreiten sämtliche Arbeiterkategorien einschließlich der mithelfenden Familienmitglieder erheblich die gleichen Kategorien des deutschen Sprachgebietes, eine Erscheinung, die aus dem Umstande zu erklären ist, daß die am stärksten großkapitalistisch entwickelte Industrie, die Montanindustrie, in diesem Gebietsteile ihren Sitz aufgeschlagen hat.

Eine Übersicht über die Sudetenländer überhaupt zeigt folgende Gegensätze der sozialen Schichtung im deutschem und tschechischem Sprachgebiete.

A. Vorwiegend deutsche Bezirke

Land- und Forstwirtschaft

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	mithelfende Familienmitglieder
Böhmen . . .	252	16	258	124	358
Mähren . . .	256	65	258	166	254
Schlesien . .	206	30	335	183	246

Industrie

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	mithelfende Familienmitglieder
Böhmen . . .	128	20	799	29	23
Mähren . . .	183	28	722	42	24
Schlesien . .	189	38	719	32	12

B. Vorwiegend tschechische bezw. polnische Bezirke

Land- und Forstwirtschaft

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	mithelfende Familienmitglieder
Böhmen . . .	248	3	265	96	386
Mähren . . .	236	5	201	195	363
Schlesien . .	208	5	260	206	320

Industrie

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	mithelfende Familienmitglieder
Böhmen . . .	160	17	756	25	43
Mähren . . .	197	17	692	48	46
Schlesien . .	113	21	767	83	16

Die soziale Schichtung in den einzelnen nationalen Gebietsabschnitten der Sudetenländer ist sohin keine einheitliche. Vielmehr lassen sich aus der Tabelle Gegensätze zwischen den sozialen Schichtungen der gleichsprachigen Gebiete der einzelnen Kronländer erkennen, die stärker hervortreten als die

sozialen Gegensätze der verschiedensprachigen Landesteile innerhalb desselben Kronlandes. Wird jedoch das ganze deutsche Sudetengebiet einerseits und das ganze slawische anderseits als Einheit aufgefaßt, so lassen sich gewisse charakteristische Entfaltungen in denselben feststellen.

In der Landwirtschaft sind, wenn man von den eigenartigen bereits früher eingehend behandelten Verhältnissen Schlesiens absieht, in der sozialen Schichtung der deutschen Gebietsteile Mährens und Böhmens kaum tiefgehende Unterschiede wahrnehmbar; nur daß die deutsch-böhmische Landwirtschaft eine größere Zahl mithelfender Familienmitglieder aufsuweisen hat — eine Differenz, die mit der stärkeren Industrialisierung, gleichzeitig aber auch mit den stärkeren Populationsverhältnissen Nordböhmens zusammenhängt. Typischer aber sind die Verschiedenheiten der Industriegruppe in den deutschen Gebieten der drei Kronländer. Die betriebstechnische Wandlung um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, die die gesamte Industrie aus den alten hausindustriellen und gewerblichen Formen (zumal in den Textilgewerben) rasch in kapitalistische Großbetriebe umwandelte, wurde in Deutschböhmen richtig erfaßt und hat in kurzer Frist das ganze deutsche Gebiet Böhmens zu einem Industrielande ersten Ranges umgestaltet.

Dieser Zentralisationsprozeß hat in den deutschen Landesteilen Mährens und Schlesiens nicht das gleiche Tempo eingeschlagen. Die Überleitung der Kinder der alten Hausgewerbetreibenden zur maschinellen Arbeit in den Fabriken ist in den Anfängen stecken geblieben, da die Mehrzahl dieser „Selbständigen“ sich weigert, ihr kleines überschuldetes, nahezu wertloses Besitztum zu verlassen. So bietet sich in vielen deutschen Bezirken das seltsame Schauspiel, daß Tausende deutscher Volksgenossen in den besten Lebensjahren lieber langsamen Hungertodes sterben als ihre selbständige Stellung aufgeben.

Allein auch noch andere Momente sind es, die die Zahl der Selbständigen bei den Deutschen Mährens und Schlesiens übernormal besetzt erscheinen lassen.

In allen Städten Mährens, auch in jenen, die gegenwärtig politisch unter slawischer Herrschaft stehen, ist seit unvordenklichen Zeiten blühendes deutsches Handwerk wurzelhaft ansässig gewesen. Daß im Laufe der Jahrhunderte diese verschiedenen gewerblichen Berufe sich ständig differenzierten und damit die Zahl der selbstängen Existenzen vermehrten, trotz Verringerung, des Produktionsumfanges, ist eine natürliche Erscheinung. Ebenso klar ist, daß die Zurückdrängung des Handwerkes durch vollkommenere Betriebssysteme auf dem Boden freien Wettbewerbes für die wirtschaftliche Stellung der Hand-

werker in den deutschen Städten verhängnisvoll wurde. Nicht minder zahlreich ist die Zahl der gewerblichen und industriellen Selbständigen im slawischen Sprachgebiete.

Selbstverständlich hat auch der kapitalistische Zersetzungsprozeß vor dem tschechischen Heim- und Handwerk ebensowenig Halt gemacht wie in den deutschen Landesteilen. Wenn auch die slawische Bevölkerung Mährens — soweit sie sich mit Heimweberei beschäftigte — eine Scheu vor dem Übergange zur maschinellen Großindustrie zeigte — so besiegte sie leichter den Widerwillen und ließ sich nicht von ererbtem Handwerksstolze dazu verführen, bei gewerblichen Produktionsweisen auszuharren, die sich notgedrungen bald als unökonomisch erweisen mußten. Dieser Abbröckelung selbständiger Existenzen gegenüber nimmt das tschechische Handwerk eine dominierende, ständig erstarkende Stellung ein. Sowenig das Handwerk in großen Städten gedeihen will um so mehr breitet es sich auf dem Lande aus und schafft hier zahlreiche mit der Landwirtschaft kombinierte Betriebe. Daß dieses Bauernhandwerk des agrarisch slawischen Mährens allmählich seinen Wanderzug in die Städte antritt und hier dem erbgesessenen deutschen Handwerke durch Attraktion der konationalen Arbeiterkundschaft sowie durch billigere Arbeitspreise und niedrigeren standard of life arge Konkurrenz macht, ist eine der hervorstechendsten Eigentümlichkeiten der mährischen Mittelstandsentwicklung.

Noch ein weiterer tiefgreifender sozialer Unterschied zwischen den tschechischen und deutschen Landesteilen Mährens und Böhmens, teilweise auch Schlesiens wäre zu erwähnen: es ist dies das Überwiegen der ungelernten Arbeiterschaft in den tschechischen Landesteilen (Taglöhner — mithelfende Familie). Die Standorte der deutschen Industrie in Mähren und Schlesien sind uralt; die technische Umgestaltung der Produktion fand bereits eine in gleichartigen, wenn auch technisch weniger entwickelten Betrieben geschulte Arbeiterschaft vor, die nur stellenweise der allmählichen Ergänzung durch ungeschulte Arbeiter bedurfte. Anders in den Bezirken des slawischen Ostens. Teilweise wanderte den neuen günstigen Produktionsbedingungen folgend die qualifizierte deutsche Arbeiterschaft in diese Gegenden ab. Stärker aber war der Zuzug nicht qualifizierter slawischer Arbeiter in diese Industriezentren, wo sich ihnen zunächst nur niedrig industrielle Verrichtungen und geringe Löhne boten. Das Gros dieser industriellen Arbeiter hat schneller, als zu erwarten war, die aufsteigende Klassenbewegung mitgemacht. Fast in allen in den slawischen Mehrheitsbezirken sowohl als auch in den in deutschen Landesteilen gelegenen Industriezentren ist das deutsche qualifizierte Arbeiter-

element bis auf wenige Ausnahmen verdrängt worden oder wird noch verdrängt beziehungsweise assimiliert sich der Mehrheit der slawischen Arbeiter. Es wäre daher verfehlt, die große Zahl der unqualifizierten Arbeiter als ein ungünstiges Symptom für die slawischen Landesteile der Sudetenländer anzusehen. Das unermüdliche Aufsuchen günstiger Erwerbsbedingungen seitens der Slawen, ihre nicht allzu innige Verknüpfung mit dem Heimatsboden, ihre geringen Bedürfnisse geben dem slawischen Arbeiterstande im Zeitalter freien Wettbewerbes die reiche Möglichkeit wirtschaftlicher Entfaltung und Ausnützung aller produktiven Möglichkeiten. In der wirtschaftlichen Offensive liegt die Macht und die Kraft slawischen Wirtschafts- und Volkslebens der letzten Jahre in Mähren, in der wirtschaftlichen Defensive der Deutschen ein Ansatz zu ökonomischen Rückbildungen.

Es erübrigt noch die Schilderung der sozialen Schichtung und Verbindung mit der Umgangssprache für die beiden Kronländer.

Es waren in ganz Mähren von je 1000 nebenbezeichneten Berufsklassen Beschäftigten:

Mähren.

		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelf. Familienmitglieder
A. Land- und Forstwirtschaft	deutsche	275	7	167	164	387
	tschech.	234	2	176	196	392
B. Industrie . . .	deutsche	166	42	730	32	30
	tschech.	156	10	738	32	41
C. Handel u. Verkehr	deutsche	378	137	318	125	42
	tschech.	339	54	253	296	58
D. Öffentl. Dienst u. freie Berufe	deutsche	692	138	167	2	1
	tschech.	793	102	102	1	2

Schlesien.

		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelf. Familienmitglieder
A. Land- und Forstwirtschaft	deutsche	248	11	262	156	323
	tschech.	266	2	274	220	238
	polnisch	182	1	233	185	409
B. Industrie . . .	deutsche	174	35	732	33	26
	tschech.	68	9	834	76	13
	polnisch	61	3	840	89	7
C. Handel u. Verkehr	deutsche	388	114	299	140	59
	tschech.	328	62	340	232	38
	polnische	248	24	438	257	33
D. Öffentl. Dienst u. freie Berufe	deutsche	722	144	132	1	1
	tschech.	767	82	148	2	1
	polnische	862	44	93	1	—

Wenn wir bei einer ungleichen Darstellung die Hauptberufsklassen, die Klasse öffentlicher Dienst und freier Beruf, ausscheiden, da die für die anderen Berufsklassen eingeführten Unterscheidungen des Arbeitsranges nicht zu treffen, so läßt sich für die übrigen drei Hauptklassen die nachstehende Übersicht gewinnen.

Von je 1000 Berufstätigen der drei Hauptberufsklassen stehen im nebenbezeichneten Arbeitsrange:

	Deutsche	Tschechen	Polen	Personen überh.
Mähren.				
Selbständige	273	244	—	258
Angestellte	62	22	—	42
Arbeiter	405	389	—	397
Taglöhner	107	181	—	144
Mithelfende Familienmitglieder	153	163	—	158
Schlesien.				
Selbständige	270	221	164	218
Angestellte	58	24	9	29
Arbeiter	431	482	500	471
Taglöhner	109	176	177	154
Mithelfende Familienmitglieder	136	96	149	127
Böhmen.				
Selbständige	213	219	—	217
Angestellte	25	17	—	20
Arbeiter	532	476	—	498
Taglöhner	85	66	—	73
Mithelfende Familienmitglieder	145	222	—	192

Die Deutschen in Mähren und Schlesien zeigen gegenüber der Entwicklung in Böhmen eine stärkere Schichte der Selbständigen und Angestellten. In Mähren ist auch die Arbeiterklasse bei den Deutschen stärker entwickelt als bei den Tschechen. Die mächtigste Entwicklung jedoch zeigt die letzterwähnte Klasse bei den Polen in Schlesien, bei denen die Zahl der Selbständigen minimal ist. In allen Berufskategorien jedoch sind Taglöhner und mithelfende Familienmitglieder in Mähren nnd Schlesien bei den Slawen zahlreicher vertreten als unter den Deutschen.

Für die einzelnen Berufsklassen ließe sich nur das wiederholen, was bereits an anderer Stelle hinsichtlich der sozialen Schichtung der verschiedenen Sprachgebiete festgestellt wurde.

Die auffallend starke Entfaltung des Mittelstandes der Deutschen in

den beiden beobachteten Kronländern steht im vollkommenem Gegensatze zu dem Entwicklungsgange der Deutschen in Böhmen.

In Böhmen ist bei den Deutschen die Schichte der Selbständigen in der Industrie schwächer, in der Landwirtschaft stärker entwickelt als unter den Tschechen. Mit Recht schließt Rauchberg[1]) daraus, daß auf landwirtschaftlichem Gebiete ein selbständiger Deutscher durchschnittlich einem etwas kleineren, auf gewerblichem Gebiete einem erheblich größeren Betriebe vorsteht. Für Mähren liegen die Verhältnisse insoferne anders, als der deutsche Landwirt einen durchschnittlichen größeren Besitz hat als der tschechische. Für die Gruppen der Gewerbetreibenden und Industriellen bedeuten die hohen Ziffern der Selbständigen, die im übrigen von den tschechischen nur unbedeutend differieren, daß das Gros der Betriebsinhaber vorzugsweise mittlere oder kleine Kapitalisten, wo nicht ganz vermögenslose Handwerker oder Hausgewerbetreibende sind. Daß in der Zahl der deutschen Selbständigen gewiß auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Großkapitalisten und Großunternehmern vorhanden ist, die den Tschechen vorläufig noch fehlt, ändert nichts an der Tatsache, daß die wirtschaftlichen Hauptstützpunkte der Deutschen in Mähren in den Kleinbetriebsformen zu suchen sind. Der oftmals in letzterer Zeit mit seltsamer Dringlichkeit erhobene Ruf nach Beseitigung älterer industrieller Betriebssysteme könnte für den Fall, als eine derartige Politik in praktische Betätigung umgesetzt würde, für das Deutschtum Mährens von verhängnisvollen Folgen sein.

Mangelt in der Betriebsgröße ein Unterschied zwischen Deutschen und Tschechen in der Klasse der Gewerbe, so lassen sich doch gewisse Verschiedenheiten, die in dem geschichtlichen Entwicklungsgange der industriellen und gewerblichen Betriebssysteme liegen, in ihrer Rückwirkung auf die beiden Volksstämme nicht verkennen. Die städtische Siedlungsweise der Deutschen hat unter der Einwirkung des modernen Verkehrs ältere Formen der Bedürfnisbefriedigung schneller beseitigt als die slawische Landbevölkerung.

Demgemäß ist die Stellung des gewerblichen Mittelstandes bei den Deutschen eine verhältnismäßig schwierigere als bei den Tschechen. Dabei ist auch nicht außer acht zu lassen, daß die schwere Krise des Handwerkes über die deutschen Städtebewohner zu einer Zeit hereinbrach, wo man dieser Betriebsform jegliche Existenzberechtigung absprach und sie radikal auch da zu beseitigen suchte, wo sie vielleicht wirtschaftlich und sozial berechtigt erschien. Die Entwicklung des tschechischen Handwerkes fällt in einen

---

[1]) Der nationale Besitzstand in Böhmen a. a. O.

späteren Zeitpunkt, in jene Zeit, da man bereits Gelegenheit gehabt hatte, Mittel zur Beseitigung krisenhafter Zustände zu suchen und zu finden. Während die Gewerbeförderung auf der einen Seite mühsam die Reste einer ehedem blühenden wirtschaftlichen Entwicklung zu konservieren vermag, — soweit nach der Krise noch die Möglichkeit dazu vorhanden ist — kann sie auf der andern Seite ihren Einfluß dahin ausüben, daß die neu entstehenden Gewerbszweige nur soweit sich bilden, als sie lebensfähig sind, und daß das Lebensfähige in ihnen gestützt und gefördert wird. Die exzeptionellen Verhältnisse in Schlesien gestatten nicht die gleichen Schlußfolgerungen. In diesem Lande ist die Zahl der deutschen Industriellen und Gewerbetreibenden fast dreimal so groß als die der Slawen, so daß man nicht mit Unrecht schließen könnte, daß nahezu die gesammte gewerbliche Tätigkeit, soweit sie irgend von nennenswerter Bedeutung ist, in Händen der Deutschen liegt.

Nach den zwei mährischen Handelskammerbezirken verteilen sich die sozialen Schichten national gruppiert wie folgt:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelf. Fam.-Mitglieder
Land- und Forstwirtschaft.					
Kammerbez. Brünn. Deutsche . .	278	7	117	150	448
„ „ Tschechen . .	236	3	182	207	372
„ Olmütz. Deutsche . .	273	8	229	181	309
„ „ Tschechen . .	232	2	170	185	411
Industrie.					
Kammerbez. Brünn. Deutsche . .	194	50	697	34	25
„ „ Tschechen . .	163	10	745	51	31
„ Olmütz. Deutsche . . .	146	35	754	31	34
„ „ Tschechen . .	155	11	730	54	50

Deutlicher als im Landesdurchschnitte treten die Differenzen in der sozialen Stellung hervor, wenn die Untersuchungen auf ein kleines Wirtschaftsgebiet eingeengt werden.

Der südmährische Kammersprengel (Brünn) zeigt infolge des dominierenden Weinbaues eine Überlegenheit der Selbständigen in der Landwirtschaft und eine ungewöhnlich starke Schichte der mithelfenden Familienmitglieder. Ähnlich liegen rücksichtlich der letzteren Kategorie die Verhältnisse bei den Tschechen des Olmützer Kammersprengels. Diese große Zahl mittätiger Familienmitglieder in der Landwirtschaft hat zur Folge, daß erhebliche Bevölkerungsbestandteile ihrem ursprünglichen Beruf erhalten bleiben. Tatsächlich bleibt auch im Brünner Handelskammerbezirke die Zahl der deutschen industriellen Arbeiter erheblich gegen die der Tschechen zurück.

Im nordmährischen Kammersprengel liegen die Verhältnisse umgekehrt. Die Deutschen sind unter den industriellen Arbeitern stärker vertreten als die Tschechen, nicht zum geringsten Teile deswegen, weil die Landwirtschaft die deutschen Gebirgsbewohner nicht mehr zu ernähren vermochte.

Auch lehrt eine Vergleichung beider Kammerbezirke, daß Nordmähren bei weitem stärker kapitalistisch industriell entfaltet ist wie Südmähren: die Quote der Selbständigen ist geringer, die der Arbeiter erheblich größer als jene Südmährens, das außerhalb Brünns kein nennenswertes Industriegebiet zu verzeichnen hat. Für eine abschließende Betrachtung ist auch noch die Frage zu erörtern, in welchen Verhältnissen an den einzelnen Positionen Deutsche und Tschechen partizipieren.

Mähren.

Von je 1000 in den Hauptberufsklassen sind:

	Land- und Forstwirtschaft		Industrie		Handel und Verkehr		Öffentlicher Dienst	
	deutsch	tschech.	deutsch	tschech.	deutsch	tschech.	deutsch	tschech.
Selbständige	238	758	349	640	408	568	339	646
Angestellte	433	537	639	309	606	369	440	540
Arbeiter	200	791	334	648	433	534	465	465
Taglöhner	182	814	223	695	209	765	414	497
Mithelfende Familienmitglieder	208	790	277	716	310	667	215	731

Schlesien

Von je 1000 in den Hauptberufsklassen sind

	Land und Forstwirtschaft			Industrie		
	deutsch	tschechisch	polnisch	deutsch	tschechisch	polnisch
Selbständige . . .	378	241	373	694	124	156
Angestellte . . .	778	89	78	789	90	39
Arbeiter	353	220	405	433	225	318
Taglöhner	286	239	457	253	269	444
Mithelfende Familienmitglieder . . .	318	138	538	695	155	119

	Handel und Verkehr			öffentlicher Dienst und freier Beruf		
	deutsch	tschechisch	polnisch	deutsch	tschechisch	polnisch
Selbständige . . .	716	116	126	537	189	250
Angestellte . . .	783	83	45	690	131	82
Arbeiter	593	130	236	588	217	161
Taglöhner	538	171	266	319	426	255
Mithelfende Familienmitglieder . . .	729	90	113	731	192	—

Sämtliche Berufsklassen

	Mähren		Schlesien		
	deutsch	tschechisch	deutsch	tschechisch	polnisch
Selbständige	333	653	581	167	226
Angestellte	529	439	760	98	61
Arbeiter	357	584	492	148	280
Taglöhner	257	691	399	276	355
Mithelfende Familienmitglieder	252	726	618	144	192

Diese Zahlen, mit der Nationalitätenproportion für beide Länder (Mähren 20·3 : 79·2 und Schlesien 44·7 : 22·0 : 33·3) verglichen, führen zu folgenden Ergebnissen:

Die Deutschen in Mähren und Schlesien sind unter den Selbständigen der Landwirtschaft unternormal, unter den Selbständigen der Industrie und des Handels übernormal vertreten; speziell in Schlesien fällt die Ziffer der Selbständigen und die Höhe der Quote (25 Proz.) über die Bevölkerungsproportion ins Auge. Ebenso bemerkenswert sind die Abweichungen von den durchschnittlichen Sprachenverhältnissen der einzelnen Hauptberufsklassen bei den Unselbständigen; die schwächere Vertretung der Deutschen unter den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, Taglöhnern und mithelfenden Familiengliedern gegenüber den Polen. Hingegen erscheinen in Mähren die industriellen Arbeiter sowie diese Gruppe in der Berufsklasse Handel und Verkehr über die Bevölkerungsquote vertreten.

Bei den Tschechen in Mähren treten als überdurchschnittlich besetzt hervor die landwirtschaftlichen Selbständigen, Arbeiter, Taglöhner und mithelfenden Familienmitglieder, welche Schichten jedoch in der Industrie bei diesem Volkstamme unter normalbesetzt sind. In Schlesien ragen etwas über den Bevölkerungsdurchschnitt bei den Tschechen nur die selbständigen Landwirte hervor, eine Erscheinung, deren Ursache darin zu suchen ist, daß die überwiegende Mehrzahl dieses Volkes in Schlesien in industriell abhängigen Stellungen tätig ist. Die geringste Zahl der Selbständigen überhaupt weisen im Verhältnisse zu ihrer nationalen Anteilsquote in Schlesien die Polen auf, deren vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit durch die hohen Ziffern der Taglöhner, Arbeiter und arbeitenden Familienglieder in allen Berufsgruppen sich ausdrückt.

Zur Ergänzung des Gesamtbildes über die wirtschaftliche Stellung beider Volksstämme müßte noch eine eingehende Schilderung über gewisse individuelle Momente der Berufstätigen beider Nationalitäten: Geschlecht, Alter und

Familienstand angegliedert werden. Da die Angaben über das Alter und den Familienstand im Volkszählungswerke mit der Umgangssprache nicht kombiniert und auch für die einzelnen Gebietsabschnitte nicht getrennt erhoben wurden, so konnten lediglich die Angaben über das Geschlecht der Berufstätigen in Rücksicht gezogen werden.

Die Beteiligung der Frauen am Berufsleben ist für die berufliche und soziale Gliederung der zu beobachtenden Volksstämme von größter Bedeutung.

Von der Beteiligung der Frauen am Berufe hängt vielfach die Entfaltung der Volkskraft ab; denn Totgeburten, Kindersterblichkeit, Geburtenhäufigkeit sind natürliche Ereignungen, die mit den Berufsverhältnissen der Frau im innigen Zusammenhange stehen.

Nach der Volkzählung vom Jahre 1900 gliedern sich in den einzelnen nationalen Gebietsabschnitten die Berufstätigen wie folgt.

Von je 1000 berufszugehörigen Weibern sind in nebenbezeichneten Gebietsabschnitten berufstätig wie folgt:

Mähren:	Land- und Forstwirtschaft	Gewerbe und Industrie	Handel und Verkehr	Zusammen
Deutsche Gebiete	210	133	25	368
Gebiete mit deutscher Mehrheit	196	106	36	338
Gebiete mit tschechischer Mehrheit	300	51	28	379
Tschechische Gebiete . .	327	52	22	403
Schlesien:				
Deutsche Gebiete	180	120	34	334
Gebiete mit tschechischer Mehrheit	288	89	17	394
Gebiete mit polnischer Mehrheit	210	53	15	278
Polnische Gebiete	368	42	10	420

Bei den Slawen treten die erwerbstätigen Frauen demnach stärker in den Vorgrund als bei den Deutschen, eine Ausnahme hiervon ist nur in den Bergwerksdistrikten des östlichen Teiles von Schlesien zu statuieren, wo die Natur der Beschäftigung weibliche Berufstätigkeit nahezu ausschließt.

Bezeichnend ist, daß in den übrigen slawischen Landesteilen beider Kronländer die Berufsbetätigung der Frau in der Land- und Forstwirtschaft, in den deutschen Bezirken die gewerbliche Frauenarbeit und die Beschäftigung im Handel und Verkehr ihren Höhepunkt erreicht.

Wird auch noch die besondere Berufsgliederung des weiblichen Ge-

schlechtes in den einzelnen nationalen Gebietsabschnitten ins Auge gefaßt, so treffen auf die nebenbezeichneten Landesteile von je 10.000 berufstätigen Frauen überhaupt auf die Hauptberufsklassen

Mähren:	Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Öffentl. Dienst u. freier Beruf
Deutsche Bezirke	4713	2986	572	1729
Gem. Bezirke mit deutscher Mehrheit	4625	2487	856	2032
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	6784	1156	633	1427
Tschechische Bezirke . .	7137	1118	483	1262
Schlesien:				
Deutsche Bezirke	4332	2880	823	1965
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	6324	1944	376	1356
Gem. Bezirke mit polnischer Mehrheit	6453	1651	462	1434
Polnische Bezirke	7869	900	224	1007

Im Verhältnisse der berufstätigen Männer zu den Frauen ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Auf je 1000 berufstätige Männer kommen in nebenbezeichneten Gebietsabschnitten berufstätige Personen weiblichen Geschlechtes

Mähren:	Land- und Forstwirtschaft	Gewerbe und Industrie	Handel und Verkehr	Zusammen
Deutsche Bezirke	1073	498	508	718
Gem. Bezirke mit deutscher Mehrheit	1149	426	549	698
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	1203	204	553	688
Tschechische Bezirke . .	1166	250	642	770
Schlesien:				
Deutsche Bezirke	1245	405	624	675
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	1299	353	572	784
Gem. Bezirke mit polnischer Mehrheit	1361	138	400	480
Polnische Bezirke	1225	220	381	809

Diese Zusammenstellung bestätigt die bereits früher gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich der stärkeren Beschäftigung der slawischen Frauen in der Landwirtschaft, deren Quote nicht unerheblich die der berufstätigen Männer überschreitet.

Gleichwie in Böhmen muß notgedrungen die starke Beschäftigung der Frauen des deutschen Sprachgebietes in den Fabriken und gewerblichen Unternehmungen auf die hygienischen Verhältnisse der letzteren ungünstig wirken. Die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die Geborenen, Totgeburten und die Kindersterblichkeit klärt folgende Tabelle für Mähren auf.

	Auf je 1000 Bewohner entfallen im Durchschnitte 1891—1900 Lebendgeborene	Von je 1000 Geborenen entfallen auf Totgeburten	Von je 1000 Lebendgeboren sterben vor Ablauf des 1. Jahres	vor Ablauf des 5. Jahres
Deutsche Bezirke . .	33·7	31	262	338
Gemischte Bezirke mit deutscher Mehrheit . .	33·1	31	221 (251)	303 (344)
Gemischte Bezirke mit tschechischer Mehrheit	36·7	25	230	316
Tschechische Bezirke .	37·4	25	225	316

Diese Ziffern sprechen eine deutliche Sprache, denn sie zeigen, um wieviel ungünstiger die deutschen Bezirke Mährens gestellt sind als die weiten landwirtschaftlichen Gegenden desselben Kronlandes, in denen die slawische Mutter ihren Kindern erhalten bleibt und durch Betätigung ihrer Mutterpflichten innerhalb der Hauswirtschaft die Gesundheit und Lebensfähigkeit der künftigen Generation zu verbürgen vermag. Eine scheinbare Ausnahme von diesen auffallend ungünstigen Lebensbedingungen der Kinder zeigen die gemischtsprachigen Gebiete mit deutscher Mehrheit. Allein der in der Zusammenstellung bezeichnete Gebietsabschnitt umfaßt zumeist Städte, während der dieselben umgebende Industriebezirk, der Hauptwohnsitz der Arbeiterschaft, ausgeschieden wurde (Brünn Umgebung, Olmütz Umgebung). Die in der Klammer beigesetzten Ziffern geben die Kindersterblichkeit für den ganzen Industriebezirk an, die aber keineswegs als günstig bezeichnet werden können.

Nicht weniger wichtige Ergebnisse lassen sich bei der Ermittlung der sozialen Stellung der erwerbstätigen Frau in den einzelnen Gebietsteilen gewinnen.

Von je 1000 in nebenbezeichneten Gebietsabschnitten berufstätigen Frauen der Land- und Forstwirtschaft wären

Mähren:	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelfende Familienmitglieder
Deutsche Bezirke	73	—	173	203	551
Gem. Bezirke mit deutscher Mehrheit	76	—	161	158	605
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	74	—	199	188	539
tschechische Bezirke . . .	64	—	148	205	583

Schlesien:	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelfende Familienmitglieder
Deutsche Bezirke	55	—	244	162	539
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	60	—	263	183	494
Gem. Bezirke mit polnischer Mehrheit	53	—	222	224	501
Polnische Bezirke	65	—	230	200	505

Für Mähren auffallend ist die große Zahl der Selbständigen weiblichen Personen in der Land- und Forstwirtschaft, während z. B. in Böhmen von 1000 Berufstätigen dieser sozialen Schichte nur 53 berufstätig waren. Die Erscheinung hängt teils mit dem ehelichen Güterrechte zusammen, teils mit dem kleinen Grundbesitze. Parzellenbesitz, wie er sich in den Webergegenden Nordmährens oder in der Nähe der Industriebezirke (Brünn) vorfindet, begünstigt die Selbständigkeit der Frau, die in der Lage ist, ihr kleines Anwesen mit Hilfe ihrer Familie selbständig zu besorgen.

In beiden einsprachigen Gebietsteilen Mährens ist die große Zahl der weiblichen Taglöhner und der mithelfenden Familienglieder, jedoch die geringe Zahl der Mägde bemerkenswert.

Im deutschen Teile des Kronlandes bringt es die stellenweise sehr stark entwickelte Textilindustrie, welche infolge der geringen physischen Kräfte, die zu ihren Verrichtungen notwendig sind, eine große Attraktionskraft auf die weibliche Arbeitskraft ausübt, mit sich, daß nur wenige Frauenspersonen geneigt erscheinen, in der Landwirtschaft dauernde Dienstverhältnisse einzugehen. Im tschechischen Gebiete ist es der starke Wegzug der Männer zur Industrie, welcher die unqualifizierte weibliche Arbeitskraft besonders wertvoll erscheinen läßt, zumal in diesen Gebieten der Großgrundbesitz zeitweise einen sehr starken Bedarf nach Taglöhnern hat.

In Schlesien liegen die Verhältnisse rücksichtlich der selbständigen weiblichen Personen bei den Deutschen ungünstiger als bei den Tschechen und Polen; dagegen weisen die ersteren eine weit größere Zahl landwirtschaftlicher Arbeiter mit festen Dienstverhältnissen auf als die letzteren. Auch hier ist es der Latifundienbesitz und der Zug der Männer in die Bergwerke, welcher die große Zahl weiblicher Taglöhner erklärlich macht.

Mähren:	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelfende Familienmitglieder
Deutsche Bezirke	78	2	839	23	58
Gem. Bezirke mit deutscher Mehrheit	128	8	784	24	56
Gem. Bezirke mit tschechischer Mehrheit . . .	131	4	582	69	214
Tschechische Bezirke . .	115	2	657	56	170

Schlesien:	Selb- ständige	Ange- stellte	Arbeiter	Taglöhner	Mithelfende Familienmitglieder
Deutsche Bezirke	136	4	762	22	76
Gem. Bezirke mit tschech. Mehrheit	77	2	795	75	51
Gem. Bezirke mit polnischer Mehrheit	116	4	712	96	72
Polnische Bezirke	123	2	655	131	89

Was zunächst Mähren anbelangt, so fällt die geringe Zahl der selbständigen Frauen im deutschen Landesteile auf sowie die ebenfalls geringere Zahl der Taglöhner und mithelfenden Familienmitglieder.

Dagegen gehört verhältnismäßig ein viel größerer Teil der deutschen Frauen zur Gruppe der Industriearbeiterinnen, einer Gruppe, mit der die schwersten Übelstände der Frauenarbeit verknüpft erscheinen.

In den tschechischen Gegenden des Landes überwiegt wiederum unter der industriellen und gewerblichen weiblichen Arbeiterschaft die unqualifizierte Arbeit: Taglohn und mithelfende Familienmitglieder. Das ungewöhnlich starke Hervortreten der letzteren Gruppe unter den weiblichen Unselbständigen deutet darauf hin, daß es sich hier um viele mit der Landwirtschaft kombinierte gewerbliche Betriebe handelt oder daß die weibliche Gewerbstätigkeit an gewisse althergebrachte häusliche Verrichtungen (Gast- und Wirtshausgewerbe usw.) anknüpft.

In Schlesien erreichen im deutschen Landesteile die weiblichen Selbständigen eine ungewöhnliche Höhe; es wäre jedoch gefehlt, aus diesem Umstande auf eine günstige Lage der Frauen schließen zu wollen. Es handelt sich vielmehr um eine extensive Verbreitung zwerghaften Kleinbetriebes in den Landstädten und am flachen Lande, der bei dem starken Absterben und dem Wegzuge der Männer nur kümmerlich die Witwen, Waisen und Verlassenen zu ernähren vermag. Im deutschen Teile Westschlesiens ist naturgemäß als einem Textillande die weibliche industrielle Arbeit sehr stark vertreten; während im polnischen Ostschlesien wiederum unqualifizierte Arbeit stärker hervortritt.

Soweit sich aus nationalen Gebietsabschnitten ein Situationsbild entwerfen läßt, kann man für Mähren und Schlesien folgende Wahrnehmungen machen. Die seßhaften deutschen Selbständigen weiblichen Geschlechtes gehen vorzugsweise feste Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft ein, oder sie bevorzugen gelernte Industriearbeit, wenn solche in den Nachbarbezirken ihres Heimatsortes sich bietet. Die beweglicheren Slawinnen vermeiden zunächst

jene Berufsklassen, die sie dauernd stabilisieren. Sie gliedern sich zunächst den niedersten Gruppen der arbeitenden Klassen an, um von da aus die aufsteigende Klassenbewegung in die geschützten Arbeiterkategorien mitzumachen. Viel häufiger jedoch wird der letztere Entwicklungsgang durch Eheschließungen bei den Slawen unterbrochen, während bei den deutschen Arbeiterinnen die Gebundenheit der landwirtschaftlichen Arbeitsverfassung oder das Zusammenleben mit den Eltern, wie dies bei der Fabrikarbeit in der Nähe des Heimatsortes der Fall ist, diesen Entwicklungsgang häufig unterbindet.

Vom sozialen Standpunkte kann im allgemeinen die Stellung der Frau bei den Deutschen als etwas günstiger angesehen werden, zumal die industrielle Arbeit als gelernte Arbeit eine gewisse höhere Stufe für sich in Anspruch nehmen kann als die ungelernte. Vom hygienischen Standpunkte und vom Standpunkte der Volksentfaltung ist selbstredend die tschechische Frau mit ihrer vorzugsweisen Neigung zur landwirtschaftlichen Betätigung, vor allem aber durch ihre günstigeren Eheaussichten und leichteren Möglichkeiten der Familiengründung, unvergleichlich günstiger gestellt als die deutsche Frau.

* * *

Abschließend soll aus den vorhergehenden Darlegungen noch eine kurze Übersicht über das wirtschaftliche Kräfteverhältnis der beiden Volksstämme gegeben werden.

Der Werdegang wirtschaftlichen Lebens hat es mit sich gebracht, daß ständig neue Formen der Produktion von der ursprünglich allein herrschenden Betriebsform der Landwirtschaft sich loslösen und daß ständig neue Menschenmassen die heimatliche Scholle verlassen, um den sich ihnen in den neuen Betriebsformen bietenden günstigeren Erwerbsbedingungen nachzugehen. So stellt sich die gesamte Bewegung in unserem Wirtschaftsleben als eine allmähliche Überführung größerer Bevölkerungsteile von agrarischen zu industriellen Berufen dar. Zweifellos ist die industrielle Wirtschaftsstufe entwicklungsgeschichtlich die weiter vorgeschrittene als die agrarische.[1]) Die breiten Schichten slawischen Volkes, die ihre erbgesessenen Sitze und ihre agrarischen Berufe verlassen, um in deutsche Gebiete einzuwandern, streben unwillkürlich höheren Wirtschaftsformen nach.

Nun waren, wie ja bereits auch an anderer Stelle dargetan wurde, vordem alle gewerblichen Berufe spezifisch städtische Erscheinungen. Die städtische Siedlungsweise aber war seit Jahrhunderten für die Deutschen Mährens und Schlesiens typisch.

Aus dem deutschen städtischen Handwerke, teilweise auch aus dem

[1]) Rauchberg, Der nationale Besitzstand a. a. O.

deutschen Großgrundbesitze ist im letzten Menschenalter da große Unternehmertum emporgewachsen und hat den Deutschen als großkapitalistische Unternehmer eine gewisse wirtschaftliche Machtstellung im Lande zu sichern gewußt.

Allein im Gegensatze zu Böhmen sind die Standorte der industriellen Produktion zum weit größeren Teile nicht im einsprachigen deutschen Gebiete, sondern in gemischtsprachigen Gegenden, in denen sich entweder eine ansehnliche slawische Minorität (Brünn, Olmütz) oder sogar eine slawische Mehrheit (Mähr.-Ostrau, Proßnitz, Freistadt, Teschen) befindet. Der slawische Zuzug in diese Industriegebiete findet daher bei seinem Eintritte in dieselben starke konnationale Ansiedlungen vor, an die er sich nicht erst in Sitte, Lebensanschauung und Sprache assimilieren muß. In Böhmen stoßen die Einwanderer auf einen numerisch überlegenen seßhaften deutschen Arbeiterstand, an dessen Lebensverhältnisse und bisweilen auch Sprache die einwandernden Tschechen sich anpassen müssen. In Mähren und Schlesien fehlen jene deutschen Arbeitergruppen in gemischtsprachigen Gebieten, die den Amalgamierungsprozeß des slawischen Zuzuges zu leiten imstande wären, vollständig, oder wenn deutsche Arbeiter vorhanden sind, so zeigt sich infolge ihres Minoritätsverhältnisses die gegenteilige Erscheinung, sie passen sich dem der Zahl nach überlegenen, mit kräftigeren wirtschaftlichen Instinkten begabteren slawischen Zuzuge an.

Die soziale Kluft, die die deutschen Produktionsleiter (Unternehmer, Angestellte) von dem tschechischen Arbeiter trennt, macht erstere für den Assimilierungsprozeß ungeeignet. Der frühere nationale Einfluß wirtschaftlicher Machtverhältnisse ist seit Erringung der politischen Gleichberechtigung der wirtschaftlich Abhängigen auf ein Minimum herabgesunken.

So günstig die Verhältnisse der Deutschen als Inhaber der großen Betriebe und Unternehmungen im Lande stehen, so wenig erfreulich gestalten sich die Verhältnisse im Mittelstande. Das Sprichwort, „daß Handwerk einen goldenen Boden hat“ hat seine Bedeutung für das deutsche Bürgertum, dessen Leben es durch Jahrhunderte beherrscht hat, längst verloren.

Soweit es gelungen ist, dem Gewerbe seine Selbständigkeit zu erhalten, hat es unter mannigfachen Krisen gelitten. Auch in Mähren und Schlesien vermochte eine gewisse obere Schichte in dieser Berufsklasse ihre ökonomische und persönliche Selbständigkeit sich zu erhalten durch eine an die Anforderungen der Gegenwart angepaßte Betriebsweise. Die Überzahl aber leidet an krisenhaften Zuständen, die sich in dem Maße verschärfen als in den großen Städten bei der mächtigen Entfaltung industrieller Betriebsformen die Produktionsbedingungen ungünstiger, die Lebensverhältnisse teuerer werden,

— Verhältnisse, von denen das tschechische Handwerk nicht im gleichen Maße tangiert wird, da es zumeist auf dem Lande domizilierend, im innigen Zusammenhange mit der Landwirtschaft steht. Dieser starke Rückhalt an der Landwirtschaft hat vielfach auch die Kreditverhältnisse des kleinkapitalistischen tschechischen Unternehmers günstiger gestaltet als die des deutschen Mittelstandes, dessen großkapitalistische Spitzen wenig Interesse und Neigung zeigten, Produktionsweisen zu erhalten, die ihr vermeintliches Produktionsgebiet schmälerten. Während sohin auf der einen Seite viele deutsche Meister in die Abhängigkeit des Verlages oder Großbetriebes durch die naturgemäße Entwicklung des Produktionsprozesses gerieten, wurde ein anderer nicht zu vernachlässigender Bruchteil deutscher städtischer Handwerker wirtschaftlich von tschechischen Kreditorganisationen und Banken abhängig.

Ähnlich liegen auch die Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft, zumal in gemischtsprachigen Gegenden. Die ungünstigeren Bodenverhältnisse bedingen starke Meliorationskredite, die zu erlangen dem Landwirte noch schwerer werden als dem kleinkapitalistischen Gewerbetreibenden und Handelsmanne, zumal viele deutsche Geldinstitute in der Normierung der hypothekarischen Verschuldungsgrenze ängstlicher zu Werke gehen als die gleichartigen tschechischen.

Noch einer Mittelstandsgruppe muß gedacht werden: der Beamten. Von alters her zeigen die Deutschen als städtische Ansiedler und mit Rücksicht auf ihre stärkere Mittelstandsentfaltung einen den Bevölkerungsprozentsatz nicht unerheblich übersteigenden Prozentsatz von Berufstätigen in dieser Berufsklasse. Das Landesgesetz von 27. November 1905, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1906, für Mähren[1]) hat ohne Berücksichtigung dieses wesentlichen Umstandes normiert, daß bei Besetzung der Stellen der Landesausschuß verpflichtet wird, auf beide Nationalitäten nach *der Zahl der Bevölkerung* Rücksicht zu nehmen. *Die Gefahr der mechanischen Übertragung der Bevölkerungsproportion auf alle staatlichen Ämter wurde durch eine derartige der Berufsgliederung der Bevölkerung gar nicht entsprechende Bestimmung nähergerückt zum großen Nachteile der sich aus den mährischen Städten rekrutierenden deutschen Intelligenz, welche, in ihrer Entfaltung im Heimatlande gehemmt, zur Auswanderung genötigt wird.*

Die Berufsgruppierung der Unselbständigen nach nationalen Gesichtspunkten läßt sich auf Grund der früheren Beobachtungen in großen Zügen dahin charakterisieren, daß die deutsche Arbeiterschaft die Textilgewerbe, die slawische den Bergbau und die Metallverarbeitung bevorzugt.

---

[1]) Vgl. *Fischel* im Artikel Mähren des österr. Staatswörterbuches. Wien, 1907.

Die Verschiedenheit der Löhne und die Kaufkraft des gezahlten Arbeitslohnes im Lande ist so groß, daß sich ein abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Lage der einen oder der andern Arbeitergruppe kaum fällen läßt. Sicher ist, daß die Textilgewerbe die niedrigsten Löhne (sowohl Heimarbeiter- als Fabriklöhne zahlen, daß aber unter den Textilarbeitern selbst die der Mehrheit nach slawischen Schafwollweber der Brünner Textilindustrie besser entlohnt werden (10—20 Proz.) als die deutschen Baumwoll- und Leinenweber der nordmährischen Distrikte. Was von den Fabrikwebern gesagt wurde, gilt natürlich in ungleich höherem Maße von den Heimwebern.

Die ungünstigere Lohnentfaltung spiegelt sich vielfach in den traurigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Webergegenden sowie der deutschen nordmährischen Industriebezirke wieder. Die übernormale Besetzung der Berufstätigen mit Frauen und Kindern, die geringere Ehefrequenz, die Totgeburten, die auffallende Kindersterblichkeit, die vielfache Heimsuchung von verheerenden Krankheiten (Tuberkulose!), die starke allgemeine Sterblichkeit sind soziale Mißstände, an denen das deutsche Sprachgebiet Mährens seit Dezennien krankt und an deren Intensität es alle deutschen Landesteile des großen Reiches überbietet[1]). Aber all diese sozialen Übelstände, so mannigfach sie die verschiedenen Berufsgruppen und -klassen heimgesucht haben, sind durch sozialpolitische Maßnahmen zu bekämpfen und einzuschränken, wenn die wirtschaftlich starken Interessengruppen eingedenk der nationalen Solidarität unter Zurückdrängung jeglichen Klasseninteresses eine Ära einer wahrhaften nationalen Politik inaugurieren wollen.

Der Gedanke, die nationale Machtstellung im Lande im Wege der Gesetzgebung oder durch bureaukratische Maßnahmen zu erhalten, mußte notgedrungen Schiffbruch leiden, weil die Erhaltung politischer Macht ohne entsprechenden wirtschaftlichen Nachdruck unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr möglich erscheint.

Der wahre Kern jeder nationalen Politik kann nur in der Verbesserung der Erwerbsbedingungen der ökonomisch bedrängten Volksgenossen und in der Entfaltung und Verstärkung der produktiven Kräfte des ganzen Volksstammes liegen.

Die Erhaltung des nationalen Besitzstandes liegt eben in der Erhaltung des wirtschaftlichen Besitzstandes jeder Nation.

[1]) Hainisch: Einige neue Zahlen zur Statistik der Deutsch-Österreicher. Leipzig und Wien, 1909.

Die Tätigkeit der Gemeinde Wien auf dem Gebiete der Approvisionierung.

Von

Dr. Julius Hartmann.

Die Frage der Approvisionierung einer Stadt ist von großer und weitreichender Bedeutung für diese und die Art ihrer Lösung, an der namentlich die minderbemittelten Klassen interessiert sind, übt einen fühlbaren Einfluß auf den Haushalt und die Wirtschaftsführung der städtischen Bewohner aus. Denn ist schon in günstigen Fällen die Ausgabe, die für Beschaffung der Nahrungsmittel verwendet werden muß, gegenüber dem kleinen Einkommen der Minderbemittelten prozentuell sehr groß, so wird dieses Verhältnis zwischen Nahrungsmittelaufwand und Gesamteinkommen noch ungünstiger gestaltet, wenn die Preise der Nahrungsmittel, namentlich des Fleisches, eine Steigerung erfahren, sei es infolge mangelhafter Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln, sei es aus einem andern Grunde. Da nämlich auch das Bedürfnis nach Wohnung und Kleidung gebieterisch Befriedigung erheischt, und diese nur schwer eine rasche und ausgiebige Einschränkung zuläßt, so greifen die von der Preissteigerung betroffenen ärmeren Klassen zu allererst zu einer Einschränkung des Nahrungsmittelkonsums, namentlich der Fleischnahrung, um dadurch die Preissteigerung auszugleichen. Die Verminderung der Fleischnahrung und die Ersetzung derselben durch die billigere vegetabilische Kost ist jedoch mit einer gesundheitlichen Schädigung verbunden, da den Städtern infolge der zu geringen Bewegung im Freien die vegetabilische Kost nicht bekommt, anderseits hat sie aber auch eine Verminderung der Arbeitskraft zur Folge, was wieder eine Verkürzung des Arbeitseinkommens herbeiführen kann, wodurch abermals Anlaß zu einer Einschränkung im Nahrungsmittelkonsum gegeben ist.

Da ein solcher Zustand wegen seiner zahlreichen Folgeerscheinungen möglichst zu vermeiden ist, dies jedoch im allgemeinen nur durch eine allseits geregelte Approvisionierung möglich ist, so ist es klar, daß der allgemeine Ruf dahin geht, eine ordentliche Regelung der Nahrungsmittelversorgung herbeizuführen. Dies ist jedoch keine leichte Aufgabe, und die

Schwierigkeiten mehren sich, je größer die Einwohnerzahl einer Stadt ist, für welche die Nahrungsmittel beschafft werden sollen. Die Lösung dieser Aufgabe kann der Tätigkeit unternehmender Privater allein nicht überlassen werden. Denn schwerlich würde sich das Privatinteresse dieser mit dem Gesamtinteresse decken; aber auch die Hindernisse, die sich entgegenstellen, dürften kaum von privater Seite allein überwunden werden können. Da eine geregelte Approvisionierung im Interesse der Gesamtheit liegt, so haben daher vor allem die öffentlichen Körperschaften die Pflicht, hier einzugreifen, und zwar teils unterstützend und aneifernd, wo sich schon Ansätze einer Regelung von privater Seite vorfinden, teils indem sie selbst die Initiative ergreifen. Von diesen Körperschaften sind es in Österreich in erster Linie die Stadtverwaltungen, welche in der geschilderten Weise für die Approvisionierung der ihnen anvertrauten Stadt zu sorgen haben. Außerdem fallen neben den Ländern insbesonders auch dem Staate in dieser Hinsicht gar manche Aufgaben zu, welche nur er zu lösen vermag [z. B. Tarifbegünstigungen, Steuererleichterungen usw.]. Eine gedeihliche Lösung der Approvisionierungsfrage ist nur dann möglich, wenn alle beteiligten Faktoren ihre Pflicht tun und sich gegenseitig unterstützen.

In erster Linie gehört, wie schon erwähnt, die Sorge um die Approvisionierung einer Stadt zu den Aufgaben der betreffenden Stadtverwaltung. Eine rechtliche Pflicht jedoch, *für die Approvisionierung zu sorgen*, das heißt *Sorge zu tragen*, daß *genügend Nahrungsmittel in hinreichender Menge und für einen der Kaufkraft der Konsumenten entsprechenden Preis verhanden seien*, besteht im allgemeinen nicht, besser gesagt, besteht, von einzelnen Fällen abgesehen, nicht mehr.

Im § 6 des zur Durchführung des § 33 der Verfassung vom 4. März 1849 bestimmten provisorischen Gemeindegesetzes vom 14. März 1849 war nämlich bestimmt, daß die Landeshaupt- und Kreisstädte durch Gesetze eigene Verfassungen erhalten sollten; ebenso war „auch anderen bedeutenden Städten das Recht vorbehalten, um die Bewilligung einer eigenen städtischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten“. Solche eigene Verfassungen wurden auch tatsächlich verliehen. Alle diese enthielten die Bestimmung, daß die Fürsorge für die Approvisionierung ein im selbständigen Wirkungskreis der Stadtgemeinde gelegenes Recht respektive Pflicht sei, ein Zeichen, daß man schon damals die Wichtigkeit der Lebensmittelversorgung von Ortschaften mit großer Einwohnerzahl, als welche sich die mit eigenen Statuten ausgestatteten Städte darstellen, erkannt hatte.

Auch das 10 Jahre später erlassene Gemeindegesetz vom 24. April 1859 wies im § 216 Ziffer 12 dem Stadtmagistrate die Sorge für die Approvisionierung der Stadt zu [eine Aufgabe, die in Landgemeinden nach § 305 den Gemeindevorstand traf]. Das letzte noch geltende Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 aber kennt jene Pflicht nicht mehr, sondern führt im Artikel V als die hier in Betracht kommenden Aufgaben der Gemeinden nur die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs, sowie die Gesundheitspolizei an. Da nun dieser Artikel V des Reichsgemeindegesetzes meist wörtlich oder doch nur mit geringen und unwesentlichen Änderungen in die einzelnen später erlassenen Gemeindestatuten aufgenommen wurde, so besteht deshalb in den Städten im allgemeinen keine Pflicht, für die Approvisionierung zu sorgen. Immerhin gibt es jedoch einige Ausnahmen.

Solche Ausnahmen bilden, abgesehen von den Städten Prag, Görz, Triest, die noch ihre alten Gemeindestatuten vom Jahre 1850 besitzen, die drei Tiroler Städte Innsbruck [Statut vom 14. April 1874 (§ 33 Ziffer 15)], Bozen [Statut vom 19. Juli 1882 (§ 27 Ziffer 13)] und Trient [Statut vom 7. Dezember 1888 (§ 26 Ziffer 13)], deren Statuten gleich denen vom Jahre 1850 in den angeführten Paragraphen bei Aufzählung des selbständigen Wirkungskreises die Fürsorge der Approvisionierung anführten. Am deutlichsten umschreibt aber diese Pflicht der Gemeinde das provisorische, jedoch noch in Kraft bestehende Gemeindestatut der königlichen Stadt Krakau [Gesetz vom 1. April 1866], indem es im § 17 erklärt: „Zum selbständigen Wirkungskreis der . . . . Gemeinde gehört . . . . *h*) die Sorge für die Versorgung der Stadt mit hinreichenden, wohlfeilen und gesunden Lebensmitteln . . . .“ und ebenso im § 109 lit. *h*) unter den wesentlichen Obliegenheiten des Magistrates „die Sorge für die Versorgung der Stadt mit wohlfeilen und gesunden Nahrungsmitteln“ aufzählt. In der jüngsten Zeit wurde das alte Gemeindestatut der Stadt Brünn vom Jahre 1850 durch ein neues ersetzt [Gesetz vom 3. Mai 1905], nach dessen § 36 der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde unter anderm auch die Regelung der Lebensmittelversorgung umfaßt. Und im § 37 sind dann als Beispiele für öffentlichen Interessen dienende Anstalten, die die Gemeinde unter Beobachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften und nach Einholung der diesen Gesetzen und Vorschriften gemäß erforderlichen besonderen behördlichen Bewilligung erwerben, neu einrichten und betreiben darf, die Schlachthäuser genannt.

Mag nun auch in den einzelnen Gemeindestatuten den Gemeinden

die Pflicht, für die Approvisionierung zu sorgen, auferlegt worden sein oder nicht, überall findet sich jedoch, als im selbständigen Wirkungskreis gelegen, das Recht und die Pflicht, die Approvisionierung zu überwachen, indem den Gemeinden die Handhabung der Lebensmittelpolizei und der Gesundheitspolizei (Vieh- und Fleischbeschau) sowie die Überwachung des Marktverkehrs übertragen ist.

Das ist in groben Umrissen die rechtliche Basis, auf welche sich in den Städten Österreichs die Tätigkeit der Stadtverwaltungen in bezug auf die Approvisionierung stützt. Im folgenden soll nun im Detail ausgeführt werden, wie der Recht- und Pflichtenkreis der Stadt Wien in der Frage der Lebensmittelversorgung geregelt ist. Diese Regelung ist von um so größerem Interesse, weil ja in Wien seit der letzten Stadterweiterung im Jahre 1905 [Gesetz vom 28. Dezember 1904] die Einwohnerzahl auf über 2 Millionen Seelen gestiegen ist, und daher die Lebensmittelversorgung der volkreichsten Stadt Österreichs die umfassendste Tätigkeit erheischt, und weil diese anderseits nicht bloß von lokaler Bedeutung ist, sondern vielfach ihren Einfluß auch auf die übrigen Gebiete Österreichs geltend macht.

Wie schon erwähnt, oblag der Gemeinde Wien nach § 64 ihrer (1.) provisorischen Gemeindeordnung vom März 1850 die Fürsorge für die Approvisionierung einerseits, anderseits die Handhabung der Gesundheits- und Marktpolizei. 40 Jahre hindurch blieb diese Bestimmung die Grundlage für die Tätigkeit der Gemeinde Wien auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung. Da trat im Jahre 1890 eine Änderung ein. Der § 39 des (2.) Gemeindestatutes vom Jahre 1890 [Gesetz vom 19. Dezember 1890] schloß sich nämlich bei Aufzählung der im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gelegenen Rechte und Pflichten völlig dem Reichsgemeindegesetz vom Jahre 1862 an und ging wörtlich in den § 46 des nunmehr geltenden (3.) Gemeindestatutes [Gesetz vom 24. März 1900] über, wonach zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde Wien [soweit er mit der Approvisionierung zusammenhängt] gehören: „die Lebensmittelpolizei und die Überwachung des Marktverkehrs . . . .“ (Ziffer 4 des zit. Paragraphen) sowie „die Gesundheitspolizei, soweit diese nach § 3 des Reichsgesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes vom 30. April 1870 den Gemeinden zukommt“ (Ziffer 5 des zit. Paragraphen).

Aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß die Gemeinde Wien jetzt nicht mehr verpflichtet ist, für die Approvisionierung zu sorgen, sondern nur das Recht respektive die Pflicht besitzt, die Versorgung mit Lebensmitteln zu überwachen. Es wäre jedoch falsch, zu glauben, daß sich die Gemeinde

Wien mit der ihr durch das Gesetz gestellten Aufgabe bescheidet. In der Fürsorgetätigkeit der Gemeinde Wien ist nämlich trotz der Statutenänderung keine tatsächliche Änderung eingetreten; die Gemeinde sorgt nach wie vor für die Approvisionierung, ja ihre Tätigkeit hat sich sogar wesentlich gesteigert, und dies umsomehr, je größer das Stadtgebiet wurde. Beweis dafür ist z. B. auch der Gemeinderatsbeschluß vom 5. Oktober 1906. In Erkenntnis der Wichtigkeit der Approvisionierungsfrage wurde nämlich ein eigener Approvisionierungsausschuß eingesetzt [bestehend aus 12 Mitgliedern des Gemeinderates und den vom Bürgermeister zu bestimmenden Vertretern des Magistrates (letztere nur mit beratender Stimme)], welcher sich mit der Fleischfrage und den anderen einschlägigen Fragen der städtischen Approvisionierung zu befassen und an den Gemeinderat Berichte und Vorschläge zu erstatten hat. Der einzige wesentliche Unterschied zwischen dem Zustande vor 1890 und nach diesem Zeitpunkte besteht nur darin, daß nunmehr die Fürsorge für die Approvisionierung, keine Pflicht ist und daher ihre Erfüllung nicht mehr, wie früher, gegebenenfalls von seiten des Staates mit Zwang durchgesetzt werden kann. Daß die Gemeinde Wien sich aber auch jetzt noch damit befassen kann, ist ihr ermöglicht durch das Recht der freien Verwaltung ihres Vermögens, ihres Gemeindegutes und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten (§ 46 Ziffer 1. des Gemeindestatutes).

Die folgende Darstellung des Rechten- und Pflichtenkreises der Gemeinde in bezug auf die Approvisionierung soll nun mit der Überwachung des Marktverkehrs beginnen, sodann die Gesundheitspolizei sowie ferner die Lebensmittelpolizei behandeln und mit der Erörterung der Rechte schließen, die sich aus der freien Verwaltung des Gemeindevermögens ergibt. Anhangsweise soll dann noch kurz von der Verzehrungsteuer gesprochen werden.

1. Die Überwachung des Marktverkehrs.

Die Berechtigung zur Abhaltung von Märkten besitzt die Gemeinde Wien schon aus alter Zeit. Sie übt dieses Recht auch aus, indem sie in den einzelnen Bezirken für die Abhaltung der täglichen oder wöchentlichen Märkte teils öffentliche Plätze und Straßen [derzeit 37 tägliche Lebensmittelmärkte, sowie der tägliche Fischmarkt und der wöchentliche Pferdemarkt, sowie die beiden wöchentlichen Kraut- (und Fourage-)märkte], teils geschlossene (Markt-)Hallen [derzeit 6 Detailmarkthallen, (die in der Frachtstation Michelbeuern der Stadtbahn am Währingergürtel im Jahre 1898 eröffnete Fleischmarkthalle mußte wegen zu geringen Besuches schon nach

5jährigem Bestand im Jahre 1903 wieder aufgelassen werden), 1 Großmarkthalle für Viktualien und 2 für Fleischwaren sowie der große Zentralviehmarkt in St. Marx] zur Verfügung stellt und für die Überlassung des Raumes sowie für die Benutzung der zu Marktzwecken getroffenen Einrichtungen, z. B. Kühlzellen, Verkaufstände, Stellagen, Wagen, Fischbottiche usw., Gebühren einhebt. Damit nun auf den Märkten ein geregelter Verkehr bestehe, hat die Gemeinde Wien gemäß den Bestimmungen des § 70 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. 227, Marktordnungen festzusetzen. Dieselben müssen im Einklang mit den Anordnungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung über den Marktverkehr stehen, die örtlichen Bedürfnisse mitberücksichtigen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der im freien Ermessen gelegenen Genehmigung der politischen Landesstelle, also der niederösterreichischen Statthalterei. Außer anderen Bestimmungen, wie z. B. inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf dem Marktplatze gestattet wird, hat die Marktordnung vor allem auch den Marktgebührentarif zu enthalten; ferner eine Aufzählung jener Artikel, welche Gegenstand des Marktverkehrs sein dürfen. Wichtige Bestandteile sind auch die Bestimmung des Marktstandplatzes, die Bestimmungen über die Dauer des Marktverkehres sowie über die Berechtigung zum Besuche des Marktes. Auch dürfen markt- und sanitätspolizeiliche Vorschriften nicht fehlen, soweit sie sich auf den Verkauf der Marktartikel, auf das Verhalten der Marktparteien und der auf dem Markte beschäftigten Hilfspersonen, auf die Beschau der zu Markte gebrachten Feilschaften und den Wirkungskreis des Marktaufsichtspersonales beziehen.

Mit diesen Bestimmungen stehen nun auch die derzeit in Wien geltenden Marktordnungen im Einklang; von diesen Marktordnungen sind, soweit sie für Lebensmittelmärkte gelten, folgende zu nennen:

1. Die allgemeine Marktordnung [verlautbart mit Kundmachung des niederösterreichischen Statthalters vom 12. März 1892 sowie zahlreiche Nachträge].

2. Markthallenordnung für die Detailmarkthallen [Gemeinderatsbeschluß vom 10. September 1880 sowie einige Nachträge].

3. Fischmarktordnung [(Gemeinderatsbeschluß vom 16. Mai 1905) verlautbart mit Kundmachung des niederösterreichischen Statthalters am 18. November 1905].

4. Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Viktualien [(Gemeinderatsbeschluß vom 6. März 1906) verlautbart mit Kundmachung des niederösterreichischen Statthalters am 25. Mai 1906].

5. Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren [(Gemeinderatsbeschluß vom 30. November 1906), verlautbart mit Kundmachung des niederösterreichischen Statthalters am 5. Februar 1907].

Nicht erwähnt wurden bis jetzt die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx und die Marktordnung für den Wiener Pferdemarkt. Dieselben bedürfen nämlich einer besonderen Betrachtung, und zwar aus folgendem Grunde:

Während die früher erwähnten Marktordnungen von der Gemeinde Wien autonom festgesetzt wurden und nur der Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei bedurften, wurden, da nach § 9 al. 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 (betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten), „die Marktordnung für Viehmärkte" „von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues" bloß „nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde" direkt zu erlassen ist, die Marktordnung für den Wiener Pferdemarkt von der niederösterreichischen Statthalterei [Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 24. März 1908] und die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx mit Verordnung des Ministeriums des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902 festgesetzt. § 52 dieser Verordnung ist abgeändert mit Ministerialverordnung vom 8. Juli 1903. Letztere Marktordnung ist übrigens derzeit die einzige, welche mit einer Ministerialverordnung aufgestellt wurde.

Die oben angeführte Bestimmung des allgemeinen Tierseuchengesetzes ist jedoch für eine Gemeinde, welche es mit der Fürsorge für die Approvisionierung ihrer Stadt ernst meint, unter Umständen ein großes Hemmnis. Bemerkt sie nämlich bei Ausübung der Marktpolizei, daß dieser oder jener Mißstand besteht, der durch eine Änderung in der Marktordnung zu beheben wäre, so muß nach den bestehenden Vorschriften erst die Statthalterei respektive das Ministerium des Innern um die gewünschte Änderung angegangen werden. Da nun der Gemeinde keinerlei Anspruch auf Erfüllung ihres Begehrens zusteht, so kann möglicherweise die gewünschte Änderung ganz unterbleiben, wenn Statthalterei respektive Ministerium anderer Ansicht sind als die Gemeinde, oder doch infolge der zu pflegenden Unterhandlungen erst so spät zustande kommen, daß aus den bestehenden Marktmißständen schon ein großer Schade für die Approvisionierung entstanden ist. Um nun diesen Zustand aus

der Welt zu schaffen, das heißt, um also die Marktordnung auch für die Viehmärkte autonom aufstellen zu können, wie dies bei den übrigen Marktordnungen der Fall ist, hatte der Wiener Gemeinderat in seiner Plenarsitzung vom 27. Juli 1886 den Beschluß gefaßt, an beide Häuser des Reichsrates eine Petition zu richten, die Bestimmung des § 9 al. 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes folgendermaßen abzuändern:

„Insoweit es zur Durchführung der in diesem Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten getroffenen Verfügungen notwendig erscheint, ist die Marktordnung für Viehmärkte von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde zu erlassen".

Da die Gemeinde Wien alle im Tierseuchengesetze getroffenen Verfügungen durch ihre eigenen Organe klaglos durchzuführen hoffte, so hätte sich bei obigen Fassung des Gesetzes für die Gemeinde Wien die Möglichkeit ergeben, die Marktordnungen auch für die Viehmärkte autonom zu regeln. Der in dieser Petition geäußerte Wunsch wurde jedoch damals nicht erfüllt, und auch seither ist keine Änderung des § 9 des allgemeinen Tierseuchengesetzes eingetreten.

Wie schon früher erwähnt, haben die Marktordnungen auch den Marktgebührentarif zu enthalten. Damit jedoch durch die Marktgebühren keine empfindliche Teuerung der auf dem Markte feilgebotenen Waren eintrete, darf nach § 69 Gewerbeordnung der Marktverkehr „von den Gemeinden mit keinen anderen als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen bilden". Die Marktgebühren sollen also nur ein Ersatz der Selbstkosten der Marktgemeinde sein und keine gewinnbringende Einnahmsquelle derselben bilden. Daß dies auch wirklich der Fall sei, dafür soll durch die erforderliche Genehmigung des Marktgebührentarifes von seiten der Statthalterei Sorge getragen werden, die meist gleichzeitig mit der Genehmigung der Marktordnung, in welcher der Tarif ja enthalten sein muß, erteilt wird. Tatsächlich bringen die städtischen Märkte [mit Inbegriff auch jener, die nicht zur Lebensmittelversorgung dienen] der Gemeinde einen sich steigernden Reinertrag, der in den letzten Jahren nachstehende Summen erreichte:

	1902	1903	1904
Markteinnahmen	1,818.756·42	1,832.101·18	1,916.466·19
Einnahmen aus der Futterbeistellung[1])	1,090.843·47	992.545·71	1,126.531·86
Gesamteinnahmen *a*) . . .	2,909.599·89	2,824.646·89	3,042.998·05
Marktausgaben	1,719.939·27	1,561.772·17	1,692.676·21
Ausgaben infolge der Futterbeistellung[1])	992.362·10	909.996·89	1,042.618·60
Gesamtausgaben *b*)	2,712.301·37	2,471.769·06	2,735.294·81
Gesamtreinertrag *a*—*b* . . .	197.298·52	352.877·83	307.704·24

	1905	1906
Markteinnahmen	1,874.025·88	1,912.541·11
Einnahmen aus der Futterbeistellung[1])	1,284.219·46	1,119.891·73
Gesamteinnahmen *a*) . . .	3,158.245·34	3,032.432·84
Marktausgaben	1,593.907·08	1,607.060·54
Ausgaben infolge der Futterbeistellung[1])	1,137.381·11	1,010.502·48
Gesamtausgaben *b*)	2,731.288·19	2,617.563·02
Gesamtreinertrag *a*—*b* . . .	426.957·15	414.869·82

2. Die Gesundheitspolizei.

So vorteilhaft aber auch der Genuß von gesundem Fleisch für den menschlichen Organismus ist, so nachteilig wirkt der Genuß von schlechtem Fleisch auf die menschliche Gesundheit. Nun erkennt aber der Konsument — er müßte denn gerade Fachmann sein — in vielen Fällen meist gar nicht, ob das ihm angebotene Fleisch genußtauglich ist oder nicht. Da sich

[1]) Bis zum Jahre 1885 war die Futterbeistellung am Zentralviehmarkt verpachtet; infolge geäußerter Beschwerden aber beschloß der Gemeinderat die Futterbeistellung in eigene Regie zu übernehmen. [vgl. § 10 der Marktordnung für den Zentralviehmarkt]. Die Preise für das beigestellte Futter werden vom Marktkommissariate, dem die ganze Manipulation übertragen ist, verlautbart [Einkaufspreis plus 20 prozentiger Zuschlag]. Auf dem Pferdemarkt jedoch haben die Eigentümer der Tiere, das Futter beizustellen; die Gemeinde hat sich bloß das Recht gewahrt, über Verlangen der Parteien die Futter- und Streubeistellung selbst zu besorgen [§ 13 der Marktordnung für den Pferdemarkt].

also der einzelne vor den ihm drohenden Gefahren nicht schützen kann, so ist es Aufgabe der die Gesamtinteressen vertretenden Körperschaften, Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Verkauf von genußuntauglichem Fleisch [mag dieses schon von kranken Tieren stammen oder erst nachträglich verdorben worden sein] hintanzuhalten. Aber die menschliche Gesundheit vor diesen Gefahren zu schützen, ist nicht die einzige Aufgabe, welche die Behörden in dieser Beziehung zu erfüllen haben. Sie sollen nämlich auch eine finanzielle Schädigung der Fleischkonsumenten verhüten, die z. B. dann vorliegt, wenn Fleisch, das von kranken Tieren stammt, aber unter gewissen Kautelen doch verkauft werden darf, also minderwertiges Fleisch und daher billiger ist, als vollwertig und daher teuerer in den Handel gebracht wird.

Die Mittel zur Verhinderung der eben geschilderten Schädigungen bestehen einerseits in der Viehbeschau, die beim lebenden Tier erfolgt [bei Ausstellung des Viehpasses, beim Auftrieb auf den Markt, vor der Einwaggonierung] und die Feststellung bezweckt, ob das Tier gesund ist oder nicht, anderseits in der Fleischbeschau am toten Tiere, deren Zweck die Feststellung ist, ob das Fleisch zum menschlichen Genuß zugelassen werden kann oder nicht.

In Wien ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach § 46 Ziffer 5 des Gemeindestatutes die Stadtverwaltung im selbständigen Wirkungskreis berechtigt und verpflichtet. Denn dieser Paragraph weist der Gemeinde die Handhabung der Gesundheitspolizei zu, „soweit diese nach § 3 des Reichsgesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes vom 30. April 1870 den Gemeinden zukommt“. Nach § 3 lit. *a*) dieses Reichssanitätsgesetzes aber obliegt der Gemeinde „die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in bezug auf .... Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau) ....“.

Diese ihr durch die Gesetze zugewiesene Aufgabe erfüllt die Gemeinde Wien in klagloser Weise, indem sie durch städtische Amtstierärzte die Vieh- und Fleischbeschau vornehmen läßt und zur wirksameren Durchführung derselben Vorkehrungen getroffen hat, welche die Möglichkeit völlig ausschließen sollen, daß unbeschautes Vieh oder Fleisch dem Konsum zugeführt wird.

a) Die Viehbeschau.

Der Zweck der Viehbeschau besteht in erster Linie darin, zu verhindern, daß kranke Tiere, sei es daß sie aus einem verseuchten Stall kommen, auf dem Transport von anderen Tieren angesteckt wurden oder aus sonstigen Ursachen erkrankt sind, dem Konsum zugeführt werden.

Eine ordentliche Viehbeschau ist jedoch unmöglich, wenn die Vieh-

beschauer an zahlreichen verstreuten Punkten der Stadt die Viehbeschau vornehmen müssen; sie läßt sich nämlich nur dann wirksam durchführen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, um die Viehbeschau möglichst zu konzentrieren. In Wien ist sie daher auch tatsächlich auf zwei große Märkte konzentriert. Es bestehen jedoch einzelne Ausnahmen.

Das Vieh nämlich, das ohne Berührung des Zentralviehmarktes der Schlachtung zugeführt wird, wird auf den Wiener Bahnhöfen einer Beschau unterzogen, und zwar auf den Stationen: Wien Westbahnhof, Penzing, Hütteldorf, Nußdorf, Floridsdorf, Jedlesee von k. k. Staatsveterinären gegen Entrichtung von Beschaugebühren, sonst jedoch von städtischen Amtstierärzten. Außerdem werden ständige Revisionen in den Stallungen innerhalb des Gemeindegebietes Wien veranstaltet, die unter anderem auch dazu dienen, hintanzuhalten, daß Milch von kranken und verseuchten Kühen zum Verkauf komme.

Von diesen Ausnahmen abgesehen ist die Viehbeschau auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx und dem städtischen Pferdemarkt im V. Bezirk auf der Siebenbrunnenwiese konzentriert. Für den Verkauf des zur Schlachtung bestimmten Großhornviehes [Stiere, Ochsen, Kühe, Büffel], Kälbern, Schafen und Lämmern, Ziegen, Schweinen und Spanferkeln für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Wien [ja selbst für einige Gemeinden der Umgebung] ist nämlich der Zentralviehmarkt in St. Marx der einzig Markt [§ 2 der Marktordnung vom 1902]. Ebenso ist der städtische Pferdemarkt der einzige Markt für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln [sei es als Gebrauchstiere, sei es als Schlächtertiere] in dem Gemeindegebiet der Stadt Wien [§ 1 der Marktordnung].

Alle genannten Tiere werden nun, bevor sie zum Verkaufe auf dem Markte zugelassen werden, der Viehbeschau durch städtische Amtstierärzte unterzogen. Auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx werden die „bei der Beschau als krank oder verdächtig befundenen Tiere nicht in die Verkaufshallen zugelassen,“ sondern „derartige lebende Tiere werden in die hierzu bestimmten abgesonderten Standplätze [Kontumazmarkt[1])] abgetrieben“, während

[1]) Derselbe ist jedoch vollständig ungeeignet. Abgesehen davon, daß er ein offener Platz mit einem Stalle für nur 120 Rinder ist, ist er zwischen dem Schlachthaus und den Verkaufshallen des Zentralviehmarktes derart ungünstig gelegen, daß, da ein Schleppgeleise zum Kontumazmarkt fehlt, das kranke und seuchenverdächtige Vieh zwischen den Hallen durchgetrieben werden muß, wodurch leicht eine Ansteckung des gesundes Viehes verursacht werden kann. Aus diesem Grunde hat auch die niederösterreichische Statthalterei mit der Gemeinde Wien Verhandlungen eingeleitet wegen Verlegung des Seuchenmarktes und der Schlachthausabteilung für krankes und seuchenverdächtiges Vieh an einen anderen Ort; zu einer Einigung ist es jedoch bis jetzt noch nicht gekommen.

„die zum menschlichen Genusse untauglich erklärten toten Tiere nach den bestehenden sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften behandelt“ [§ 5 al. 2 der Marktordnung für den Zentralviehmarkt], daß heißt, in der 1876 ff. erbauten städtischen thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf bei Wien von städtischen Amtstierärzten seziert und sodann daselbst fabrikmäßig verarbeitet werden.

In diese Anstalt kommt auch das außerhalb des Zentralviehmarktes (z. B. am Pferdemarkt oder auf den Bahnhöfen) beanständete Vieh. Ausgenommen davon ist jedoch der XXI. Bezirk von Wien, der zum Wasenmeistereibezirke des Abdeckers in Poysdorf (bei Wien) gehört, woselbst auch die Äser auf dem dazu bestimmten Platz verscharrt werden, da eine thermo-chemische Verarbeitung nicht stattfindet.

b) Fleichbeschau.

Wie schon erwähnt, dient die Fleischbeschau dazu, festzustellen, ob das Fleisch des geschlachteten Tieres zum menschlichen Genuß zugelassen werden kann oder nicht. Wird nämlich, was ja möglich ist, ein krankes Tier bei der Viehbeschau als solches nicht erkannt, sondern als gesund zum Verkaufe zugelassen, so ist die Fleischbeschau nach vollzogener Schlachtung das geeignete Mittel, die Schädlichkeit des Fleisches solcher kranker Tiere zu konstatieren. Aber auch der Fall ist möglich, daß Fleisch von gesunden Tieren durch eine schlechte Behandlung verdorben und zum menschlichen Genuß untauglich wird, z. B. wenn frisch geschlachtetes Fleisch, ohne hinreichend ausgekühlt zu sein, zum Bahntransporte verladen wird und daher erstickt. Überdies hat sich die Fleischbeschau auch auf Fleischwaren zu erstrecken, ob diese nämlich [z. B. infolge unrichtiger Aufbewahrung] nicht verdorben oder verfault sind.

Eine wirksame Durchführung der Fleischbeschau ist jedoch, ähnlich wie bei der Viehbeschau, unmöglich, wenn das Vieh zu Hause geschlachtet werden darf und daher die Fleischbeschau in zahlreichen verstreuten Privatschlachtlokalitäten vorgenommen werden müßte. In solchen Fällen muß nämlich jede Schlachtung bei der Behörde angemeldet werden, damit diese die Fleischbeschau veranlasse. Wird jedoch diese gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung der Schlachtung absichtlich oder unabsichtlich unterlassen, was schwer zu kontrollieren ist, so unterbleibt daher auch die tierärztliche Fleischbeschau, da die Behörde von der verheimlichten Schlachtung anderweitig kaum oder doch schon zu spät Kenntnis erhält. Wirksam und klaglos ließe sich somit die Fleischbeschau nur dann durchführen, wenn Privatschlachtungen verboten

wären und die Schlachtung aller zum Konsum bestimmter Tiere nur in wenigen öffentlichen, leicht zu überwachenden Schlachthäusern stattfinden dürfte. Denn da nach § 12 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 in Gemeindeschlachthäusern sowie in größern Schlachthäusern überhaupt die Vieh- und Fleischbeschau durch approbierte Tierärzte zu geschehen hat, wäre dadurch die Gewähr geboten, daß alles zum Verkaufe gelangende Fleisch einer verläßlichen und fachmännischen Beschau unterzogen wird.

Leider besteht bis jetzt ein solches Gebot, daß alle Schlachtungen nur in öffentlichen Schlachthäusern stattfinden müssen [Schlachthauszwang] noch nicht und ist auch in absehbarer Zeit die Dekretierung desselben kaum zu erwarten. Die Untersagung der ferneren Benutzung bestehender und der Anlage neuer privater Schlachthäuser vonseiten der Landesbehörde ist nämlich nach § 35 al. 1 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 an die Voraussetzung gebunden, daß für den betreffenden Ort „öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden oder errichtet werden“ und daß ein diesbezüglicher Antrag der Gemeindevertretung auf Einführung des Schlachthauszwanges vorliegt. Nun bestehen aber hinreichende öffentliche städtische[1]) Schlachthäuser in Wien nur für einzelne Arten von Schlachttieren, so daß also für die Dekretierung des Schlachthauszwanges für alle Arten von Schlachtvieh (im weiteren Sinne) die Voraussetzungen fehlen. Ein Schlachthauszwang besteht daher nur für folgende Tiere:

I. Für Großhornvieh (Stiere, Ochsen, Kühe, Büffel). Derselbe wurde durch die Handelsministerialverordnung vom 25. Juni 1850 für das damalige Gemeindegebiet eingeführt und in der Folge mehrmals ausgedehnt, zuletzt mit Statthaltereierlaß vom 30. November 1891, Zahl 69.961, und umfaßt sonach jetzt das ganze Gemeindegebiet der Stadt Wien mit Ausnahme des im Jahre 1905 hinzugekommenen XXI. Bezirkes Floridsdorf, der kein Schlachthaus besitzt.

Ausgesprochen wurde der Schlachthauszwang im Jahre 1850 eigentlich für alle Arten von Hornvieh, durchgeführt wurde er jedoch nur hinsichtlich des Großhornviehes, während seine Durchführung für Kälber und Ziegen noch immer nicht geschehen ist. Nach I Ziffer 6 al. 3 der vorerwähnten

---

[1]) Im November 1893 eröffnete die Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher im III. Bezirk ein Schweineschlachthaus, das jedoch für eine so große Zahl von Schlachtungen, als bei einem Schweineschlachthauszwang durchzuführen wären, nicht eingerichtet ist.

Handelsministerialverordnung vom Jahre 1850 hat nämlich zwar der Statthalter den Tag zu bestimmen, „bis zu welchem die Schlachthäuser zum allgemeinen Betriebe vollständig hergerichtet sein müssen" und von welchem ab weder ein neuer noch ein „bereits bestehender Fleischer mehr an einem andern Orte, als in den Schlachthäusern Hornvieh" einstellen und schlagen darf; die Bestimmung des Tages ist jedoch nur hinsichtlich des Großhornviehes erfolgt, hinsichtlich des andern Hornviehes aber merkwürdigerweise bis jetzt unterblieben, und auch die Kommune Wien hat die Durchführung des Schlachthauszwanges für Kleinhornvieh nicht verlangt.

Für die Schlachtung von Großhornvieh bestehen in Wien derzeit vier städtische Schlachthäuser[1]), woselbst die Schlachtungen jedoch nicht von städtischen Organen, sondern von den eigenen Leuten der Fleischhauer durchgeführt werden. Jedem Schlachthaus ist ein bestimmter Rayon zugewiesen und die in demselben etablierten Fleischhauer sind verpflichtet, in dem ihnen zugewiesenen Schlachthaus die Schlachtungen vorzunehmen. Für die Benützung der Schlachthauslokalitäten, sowie der daselbst bestehenden Einrichtungen [z. B. Kühlhaus usw.] werden von der Gemeinde Gebühren eingehoben. Der dafür bestehende Tarif unterliegt nach § 35 al. 2 der Gewerbeordnung (Novelle 1883) der Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei. Übrigens war schon in der oben zitierten Handelsministerialverodnung vom 25. Juni 1850 die Genehmigung der Schlachtgebühren durch die Statthalterei vorgesehen, und zwar, wie die Verordnung ausdrücklich erklärt, wegen des Einflusses der Schlachtgebühren auf die Fleischpreise. Derzeit ist in den städtischen Schlachthäusern für ein Rind mit einem Lebendgewicht bis 400 *kg* . . *K* 1·60
für schwerere Rinder . . . . *K* 2·—
für nicht dem Schlachthauszwange unterliegendes Jungvieh:
für ein Kalb . . . . *K* 0·24
für eine Ziege oder Schaf . . . . *K* 0·16
für ein Lamm oder Kitz . . . . *K* 0·10
Schlachtgebühr zu zahlen.

[1]) Das Schlachthaus in St. Marx mit 5 Abteilungen (III. Bez.).
„ „ in Meidling (XII. Bez.).
„ „ an der Als (XVII. Bez.).
„ „ in Nußdorf (XIX. Bez.).

Die für dieselben geltende Haus- und Betriebsordnung wurde mit Stadtratsbeschluß vom 25. Juli 1906 genehmigt und ist seit 1. Jänner 1907 in Kraft.

Das Schlachthaus in Gumpendorf (VI. Bez.) wurde am 12. Mai 1907 außer Betrieb gesetzt.

II. Für Pferde, Eseln, Maultiere und Mauleseln. Solange nur das 1885 errichtete provisorische Pferdeschlachthaus auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx bestand, waren die Schlachträumlichkeiten zu klein, um alle Schlachtungen von Pferden usw. darin vornehmen zu können. Es war daher bis vor kurzem für die Bezirke I—XX der Pferdeschlachthauszwang zwar ausgesprochen, durchgeführt wurde er jedoch nur in den Bezirken I—XI und XX, während in den übrigen Bezirken in privaten Pferdeschlachtbrücken geschlachtet werden durfte.[1] Als jedoch die Gemeinde Wien nach fast 10jähriger Beratung endlich im Jahre 1905 mit dem Bau eines Zentralpferdeschlachthauses begann, wurde ihr auf ein diesbezügliches Ansuchen von der niederösterreichischen Statthalterei mit Erlaß vom 6. Mai 1905 bekanntgegeben, daß die niederösterreichische Statthalterei nach Fertigstellung des Zentralpferdeschlachthauses die sofortige Durchführung des bereits ausgesprochenen Pferdeschlachthauszwanges nicht allein, wie bisher in den Bezirk I—XI und XX, sondern auch in den Bezirk XII—XIX gewärtige. Weiters wurde ihr auch die Ausdehnung des Pferdeschlachthauszwanges auf das mit Gesetz vom 28. Dezember 1904 erweiterte Gemeindegebiet [vornehmlich XXI. Bezirk] zugesichert und gleichzeitig die mit 1·40 *K* per Stück schon für das alte Pferdeschlachthaus festgesetzte Schlachtgebühr auch für das neue Zentralpferdeschlachthaus genehmigt.

Nunmehr ist inzwischen der Bau des Zentralpferdeschlachthauses beendet und letzteres am 22. Juni 1908 eröffnet worden. Infolgedessen hat die niederösterreichische Statthalterei ihr Versprechen eingelöst und die Durchführung des Schlachthauszwanges für Pferde in den Bezirken I bis XX angeordnet.

III. So nützlich und wünschenswert auch ein Schweineschlachthauszwang wäre, derzeit besteht er in Wien noch nicht. Nach wie vor ist es somit erlaubt, Hausschlachtungen von Schweinen vorzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Schweine auch in Schlachthäusern zu stechen, und zwar einerseits im städtischen Schlachthaus St. Marx, auf der Notstechbrücke auf dem Zentralviehmarkt und im städtischen Schlachthaus Meidling [gegen eine Schlachtgebühr von 1 *K*], anderseits im Schweineschlachthaus der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher, das seit dem Jahre 1893 besteht und den strengsten sanitären und gewerblichen Anforderungen hinsichtlich der baulichen Anlage wie auch der Betriebsführung entspricht.

Da aber sowohl die städtischen als auch die genossenschaftlichen Ein-

---

[1]) Im Jahre 1906 bestanden solche nur in den Bezirken XII, XVI, XVII und XXI.

richtungen für die Durchführung der zahlreichen Schweineschlachtungen im Falle eines Schlachthauszwanges nicht ausreichen würden, so konnte, wie erwähnt, bis jetzt auch kein Schlachthauszwang ausgesprochen werden. Dies ist um so bedauerlicher, als jetzt nämlich die Zeit zur Einführung des Schlachthauszwanges schon verstrichen ist. Da nämlich die Erbaunung eines großen Schweineschlachthauses, in Hinblick auf welches die niederösterreichische Statthalterei hätte den Schweineschlachthauszwang aussprechen können, stets hinausgeschoben wurde und es zu keiner endgültigen Beschlußfassung kam, obwohl sich schon im Jahre 1886 der Wiener Magistrat über Auftrag des Gemeinderates mit dieser Frage zu beschäftigen hatte, haben sich in den letzten Jahren viele Wiener Fleischselcher in ihren eigenen Häusern mit großem Geldaufwand moderne Schlachträumlichkeiten eingerichtet. Würde nun die Gemeinde Wien ein Zentralschweineschlachthaus errichten und daraufhin die niederösterreichische Statthalterei über Antrag der Gemeinde den Schlachthauszwang aussprechen, so würden alle diese kostspieligen privaten Schlachteinrichtungen ihren Zweck verlieren und die Eigentümer daher finanziell stark geschädigt werden. Die Entrichtung einer Entschädigung würde jedoch den Gemeindesäckel zu stark belasten.

Aus diesen Gründen hat auch die Gemeinde Wien den Plan fallen gelassen, ein Zentralschweineschlachthaus zu erbauen und um die Einführung eines Schlachthauszwanges für Schweine anzusuchen. Der Gemeinderat hat aber, veranlaßt durch einen Statthaltereierlaß, in der Sitzung von 16. Juni 1905 wenigstens die Anlage eines Schweineschlachthauses [in der Nähe des Zentralviehmarktes] zur freiwilligen Benutzung für täglich 600 Schlachtungen beschlossen. Ende 1907 wurde das Detailprojekt genehmigt. —

Entsprechend dem § 12 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom Jahre 1880 wird nun die Fleischbeschau in den Schlachthäusern von approbierten städtischen Amtstierärzten vorgenommen, und zwar rücksichtlich allen daselbst geschlachteten Viehes. Der Fleischbeschau durch städtische Amtstierärzte unterliegen aber auch alle nach Wien kommenden Fleischsendungen sowie die Weidnertiere [ausgeweidete tote Tiere], die hauptsächlich am Bahnhof Hauptzollamt in der Großmarkthalle III. Bezirk, Invalidenstraße 4 vor Eröffnung des dortigen Marktes durchgeführt wird. Außerdem findet über jedesmalige vorherige gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung der Schlachtung die Fleischbeschau in den gewerblichen (privaten) Schlachtlokalitäten statt. Schließlich werden von Zeit zu Zeit auch Revisionen der Marktstände und Geschäftsläden vorgenommen und das daselbst feilgebotene Fleisch respektive Fleischwaren einer Prüfung unterzogen.

Das Fleisch kranker Tiere sowie das verdorbene Fleisch respektive Fleischwaren, die genußuntauglich sind, werden dem Wasenmeister übergeben, das heißt, in der städtischen thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf fabrikmäßig verarbeitet respektive auf dem in Poysdorf gelegenen Aasplatz verscharrt. Das Fleisch schwachfinniger Schweine wird jedoch der einer Privatgesellschaft gehörigen Sterilisierungsanstalt[1]) im städtischen Schlachthaus Meidling (XII. Bezirk) übergeben, woselbst es unter Aufsicht städtischer Tierärzte sterilisiert und sodann unter ausdrücklicher Bezeichnung als schwachfinniges Fleisch um billigen Preis verkauft wird und reißenden Absatz findet.

3. Die Lebensmittelpolizei.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Nahrungsmittel einerseits nicht gefälscht oder verdorben, anderseits aber auch nicht minderwertig sind. Der Genuß von gefälschten und verdorbenen Nahrungsmitteln kann leicht eine gesundheitliche Schädigung für den Konsumenten zur Folge habe, während der Ankauf von minderwertigen Nahrungsmitteln dem Käufer einen materiellen Schaden bringt. Es sind daher vom hygienischen Standpunkt in erster Linie alle Veränderungen von Nahrungsmitteln zu beanständen, welche die Menschen krank machen können, während vom volkswirtschaftlichen Standpunkt eine jede Veränderung der Nahrungsmittel verhütet werden soll, welche eine Entwertung derselben zur Folge hat, auch wenn gesundheitliche Schädigungen mit deren Genuß nicht verbunden sind.

Die Lebensmittelpolizei ist in gewisser Hinsicht eine Ergänzung der Sanitätspolizei. Letztere bezieht sich nämlich, soweit sie hier von Interesse ist, hauptsächlich auf das Nahrungsmittel „Fleisch“. Die Lebensmittelpolizei aber hat es außer mit Fleisch auch mit allen anderen Nahrungsmitteln zu tun, das heißt, mit allen Stoffen, die dazu bestimmt sind, vom Menschen gegessen oder getrunken zu werden. Anderseits ist bei der Gesundheitspolizei der hygienische Standpunkt vorherrschend, während bei der Lebensmittelpolizei auch der wirtschaftliche Standpunkt volle Berücksichtigung findet. Es läßt sich daher bei schwächerer Betonung des letzteren Gesichtspunktes die Lebensmittelpolizei als ein Teil der Gesundheitspolizei auffassen, wie dies auch im Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870 lit. *a*) geschehen ist, wo es heißt: „Die im selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde durch die Gemeindegesetze

[1]) Im Jahre 1902 wurde von der Gemeinde Wien die Übernahme dieser Sterilisierungsanstalt in eigene Regie in Erwägung gezogen; zur Übernahme jedoch kam es nicht.

zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesonders: *a*) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in bezug auf . . . . Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau usw.)“.

Im Einklange nun mit dieser Bestimmung und dem Reichsgemeindegesetz obliegt die Handhabung der Lebensmittelpolizei im Wiener Gemeindegebiet nach § 46 Ziffer 4 des Wiener Gemeindestatutes der Gemeinde selbst. Sie erfüllt diese [im selbständigen Wirkungskreis gelegene] Pflicht respektive Recht in der Weise, daß sie sowohl auf den Lebensmittelmärkten als auch in den einzelnen Geschäften, die sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Betriebe von Lebensmitteln befassen, auch ohne besonderen Anlaß durch ihre eigenen Organe Revisionen vornehmen läßt. In diesem Zustand ist durch das Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1886 eine wichtige Änderung eingetreten. Vor diesem Gesetze hatte nämlich die Gemeinde Wien [ebenso wie alle anderen Gemeinden] das Recht, nach ihrem Belieben nicht bloß die zur Überwachung des Lebensmittelverkehrs nötigen Aufsichtsorgane zu bestellen, sondern auch ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Seit dem Lebensmittelgesetz jedoch haben die Aufsichtsorgane [das sind, weil Wien eine Stadt mit eigenem Statut ist, die Organe des Magistrates] bei Überwachung des Lebensmittelverkehres nur die im Lebensmittelgesetz respektive Margarinegesetz vom 25. Oktober 1901 aufgezählten Befugnisse und haben bei ihren Revisionen die Anordnungen zu befolgen, welche auf Grund obiger Gesetze von der Regierung im Verordnungswege über die Art ihres Vorgehens bei denselben erlassen wurden.

Werden bei solchen Revisionen Nahrungsmittel beanständet, so ist zum Zwecke der Untersuchung eine Probe davon einer staatlichen oder dieser gleichgestellten Lebensmitteluntersuchungsanstalt zu übersenden. Den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten sind gemäß § 25 des Lebensmittelgesetzes die von autonomen Körperschaften errichteten Anstalten gleichgestellt, wenn das ihre Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die staatlichen Anstalten aufgestellten Normen [Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897] entspricht und von der Regierung genehmigt wurde. Obwohl die Frage der Nahrungsmittelchemie im engen Zusammenhang mit der Frage der Approvisionierung steht und obwohl die Approvisionierung mit unverfälschten preiswürdigen Nahrungsmitteln sehr gefördert würde, wenn namentlich in einer so großen Stadt wie Wien neben den mit Untersuchungen überhäuften staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten auch eine eigene städtische bestehen würde, die durch einen billigeren Tarif eine regelmäßige oder wenigstens häufige Inanspruchnahme besonders auch von seiten kleinerer Geschäftsleute ermöglichen

würde[1]), hat der Stadtrat der Gemeinde Wien in der Sitzung vom 21. März 1905 dennoch beschlossen, von der Errichtung einer städtischen Lebensmitteluntersuchungsanstalt abzusehen, so daß derzeit nur Linz eine eigene städtische Lebensmitteluntersuchungsanstalt [seit 1903] besitzt.

Gleichzeitig wurde auch von der Errichtung von marktamtlichen Lebensmittelprüfungsstellen abgesehen, das Marktamt jedoch angewiesen, wie bisher Auskünfte über die Beschaffenheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen ohne autoritative Eigenschaft abzugeben. Untersuchungen finden übrigens nicht bloß durch die Organe des Markt- und Veterinäramtes, sondern auch durch das Stadtphysikat statt.

Was die Aufsichtsorgane anlangt, so sollten diese nach dem Lebensmittelgesetz eigene Unterrichtskurse (§ 24 al. 4) durchmachen und den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung erbringen (§ 2 al. 4). Aber weder die Unterrichtskurse sind eingerichtet, noch Vorschriften über den Nachweis der fachlichen Befähigung der Aufsichtsorgane erlassen. In Wien besteht zwar ein Kurs mit Schlußprüfung für Marktkommissäre, derselbe steht jedoch mit dem Lebensmittelgesetz in keinem Zusammenhang, sondern ist schon vor vielen Jahren von der niederösterreichischen Statthalterei eingerichtet. Die Aufsichtsorgane in Wien, welche sowohl die Überwachung der Märkte als auch die Lebensmittelpolizei handhaben sollen, müssen ihre Eignung durch Ablegung von Fachprüfungen, nämlich aus der Vieh- und Fleischbeschau, aus der Kenntnis der vegetabilischen Nahrungsmittel, der Giftpflanzen und und Giftschwämme und durch eine Prüfung aus dem Eichwesen erwerben und haben sich außerdem [eine nur für die Marktorgane Wiens bestehende Verpflichtung] einer Prüfung aus der Kenntnis der Marktpolizei- und anderen Dienstvorschriften und einer praktischen Prüfung aus der Mehl- und Brotbeschau zu unterziehen.

4. Privatunternehmungen der Gemeinde im Interesse der Lebensmittelversorgung.

Ein weiterer Recht- und Pflichtenkreis, der mit der Approvisionierung zusammenhängt, basiert auf dem im § 46 Ziffer 1 des Gemeindestatutes der Gemeinde Wien gewährleisteten Rechte der freien Verwaltung ihres Vermögens. Was da die Gemeinde in Ausübung dieses Rechtes tun kann, um-

[1]) Diese Anforderungen an eine Lebensmitteluntersuchungsanstalt stellte die Gemeinde Wien in einer Petition im Jahre 1900, in welcher sie von der Regierung die Errichtung einer staatlichen Anstalt begehrte.

faßt alles, was das Interesse der Gemeinde in bezug auf die Lebensmittelversorgung berührt. Die Gemeinde tritt dabei nicht als Obrigkeit auf, wie in den früher erwähnten Fällen, sondern als Privatunternehmen. Erst in dieser Eigenschaft ist es der Gemeinde Wien ermöglicht, für die Approvisionierung zu sorgen, das heißt dafür Sorge zu tragen, daß genügend Nahrungsmittel in hinreichender Menge und für einen der Kaufkraft der Konsumenten entsprechenden Preis vorhanden seien. Zu diesem Zwecke hat die Gemeinde Wien teils selbständige (städtische) Einrichtungen und Unternehmungen ins Leben gerufen, teils sich mit Kapital an bestehenden Unternehmungen beteiligt, um ihren Einfluß in einem für die Approvisionierung günstigen Sinne ausüben zu können.

a) Das städtische Lagerhaus.

Für die Zwecke eines städtischen Lagerhauses, das am 23. Oktober 1876 eröffnet wurde, ist die von den Weltausstellungsbauten herrührende Maschinenhalle vom Handelsministerium gepachtet (Magazine I—V). Außerdem wurden neu erbaut: ein amerikanischer Weinkeller (1877; Magazine VI), Reservoirs zur Einlagerung von Spiritus (1887/88; Magazine XIII) sowie außer einigen kleineren Bauten noch drei Magazine am Donaukai [Magazine VIII, IX (1878) und X (1883)], alle Bauten durch Schienenstränge mit der Donauuferbahn verbunden. Schließlich wurde (beinahe schon zu spät) im Jahre 1905 eine Gersteputzerei mit mechanischem Kraftbetriebe eröffnet.

Das Ziel, welches der Wiener Gemeinderat im Auge hatte, als er am 7. Jänner 1876 die Gründung des städtischen Lagerhauses beschloß, war der, mit diesem kaufmännischen Institut eine der wichtigsten Voraussetzungen zu schaffen, um Wien nicht bloß zu einem Hauptstapelplatz für den Getreidehandel zu gestalten, sondern auch günstige Wirkungen damit auf den lokalen Konsum zu erreichen. Da nämlich infolge der Unzulänglichkeit der Magazine in Wien und bei den hohen Lagerungskosten die Fruchtbesitzer keine Lust zeigten, ihre Ware dahin zubringen, erhielt sich der Platzpreis fortgesetzt auf einer unverhältnismäßigen Höhe, ohne daß selbst bei günstiger Ernte namhafte Ermäßigungen eintraten. Abgesehen davon, daß Wien daher bei Vermittlung des Getreideabsatzes nach dem Auslande nur wenig konkurrenzfähig war, wirkte dieses Verhältnis äußerst ungünstig auf den Wiener Konsum.

Gleichwohl kam ein Beschluß des Gemeinderates aus dem Jahre 1853 auf Errichtung großer Getreidemagazine aus kommunalen Mitteln nicht zur Ausführung. Erst nachdem das erste Lagerhausgesetz, Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R.-G.-Bl. Nr. 86, erschienen war, schritt man im Jahre 1876

an die Errichtung des städtischen Lagerhauses. Aus demselben Jahre stammte auch das erste Reglement des städtischen Lagerhauses. Da aber die früher erwähnte Verordnung durch das Gesetz vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, außer Kraft gesetzt wurde und nach § 50 al. 2 dieses zweiten Lagerhausgesetzes die auf Grund der oben zitierten Ministerialverordnung errichteten Lagerhäuser nur dann die Anerkennung als öffentliche Lagerhäuser beanspruchen konnten, wenn ihr Reglement den Anforderungen des neuen Gesetzes entsprach, wurde für das städtische Lagerhaus im Jahre 1891 ein neues Reglement herausgegeben, das mit seinen fünf Nachträgen noch heute Geltung besitzt.

Das Lagerhaus war und ist in erster Linie, für die Zwecke des Getreidehandels errichtet. Der Umsatz an Zerealien betrug auch stets an oder über 90 Proz. des Gesamtumsatzes überhaupt. Der Anteil des Weinumsatzes am Gesamtumsatze des Lagerhauses betrug mit wenigen Ausnahmen fast immer weniger als 1 Proz. Sonst sind noch Zucker, Öle und Fette, Spiritus und einige andere Waren eingelagert.

Da die mit der Einlagerung, Aufbewahrung, Erhaltung und Ausfolgung oder Versendung der Waren verbundene Arbeitsleistung, dadurch daß sie von geschulten Leuten, regelmäßig und mit großen Quantitäten auf einmal vorgenommen werden, im Lagerhause weit billiger zu stehen kommt, als wenn ein Kaufmann ein eigenes Magazin und Personale dafür halten müßte; da ferner die zweckmäßigen Lager- und Ladeeinrichtungen eine intensive Ausnutzung des Raumes und Vereinfachung der Arbeit gestatten, und da schließlich die direkte Verbinduug mit den Schienen- und Wasserwegen, sowie die Begünstigung der Durchzugsfrachten (Reexpedition) eine Verminderung der Zu- und Abfuhrs- oder Frachtkosten herbeiführt, während durch die Befugnis des Zoll- und Steuerausschlusses (Freilager) vorzeitige Kapitalsauslagen und Zinsenverluste vermieden werden, so erhoffte man aus diesen Gründen eine Verbilligung des Getreides.

Das städtische Lagerhaus hat den gehegten Erwartungen entsprochen. Mit der Zeit tauchten jedoch ähnliche Privatunternehmungen auf, die sich die inzwischen geschaffenen Neuerungen zunutze machten. Die Gemeinde Wien jedoch unterließ vielfach die Herstellung neuer notwendiger Einrichtungen besonders aus dem Grunde, weil die Lagerhausräumlichkeiten teils nicht Eigentum der Gemeinde, teils auf gepachtetem Grunde erbaut sind. Daher ist das städtische Lagerhaus im Konkurrenzkampf mit den anderen Lagerhäusern, z. B. der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft oder der Lagerhausgesellschaft in großem Nachteil. Daran konnte auch die Eröffnung einer Gersteputzerei im städtischen Lagerhaus im Jahre 1905 nur wenig ändern; denn zahlreiche

Interessenten waren infolge des früheren stark fühlbaren Mangels einer Putzerei zu den anderen Lagerhäusern gegangen, die diese Einrichtung besaßen, und sind nicht mehr zum städtischen Lagerhaus zurückgekehrt. Überdies baut jetzt die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft Elevatoren, wodurch das aus den Schiffen ausgeladene Getreide auf mechanischem Wege leicht und billig in die nunmehr in Stockwerken angeordneten Lagerböden gebracht werden kann.

Ob daher die im Jahre 1907 vom Gemeinderat endlich beschlossene Verwendung von $2^1/_2$ Millionen Kronen für die so dringend nötige Ausgestaltung des Lagerhauses der Stadt Wien noch rechtzeitig ihrem Zwecke zugeführt werden können, bevor das städtische Lagerhaus durch die Konkurrenz ganz erdrückt wird, bleibt dahingestellt. Erst in der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 1908 wurde der Beschluß gefaßt, zur Vorberatung der Ausgestaltung des städtischen Lagerhauses eine Enquete für den 11. bis 13. Jänner 1909 einzuberufen, die jedoch tatsächlich schon am ersten Verhandlungstag beendet werden konnte.

Das städtische Lagerhaus hatte übrigens in der letzten Zeit schon einen Gebarungsausfall zu verzeichnen, so z. B. im Jahre

1905 mit . . . . 9.799 *K*

1906 „ . . . . 32.262 *K*, während

das Jahr 1907 wieder mit einem Überschuß von 50.511 *K* abschloß. Mit letzterem Betrage war jedoch nur eine Verzinsung von 2·62 Proz. des Anlagekapitals erzielt worden, während in den Jahren 1876—1905 der durchschnittliche Überschuß über 78.000 *K* oder 5 Proz. des Anlagekapitals betrug.

b) Großschlächterei.

Schon vor mehr als 20 Jahren wurde im Wiener Gemeinderat die Errichtung von Großschlächtereien angeregt. Da auswärtige Muster erhoffen ließen, daß durch sie eine Erleichterung der Fleischapprovisionierung sowie eine Verbilligung des Fleisches eintreten würde, so erklärte sich der Gemeinderat bereit, Unternehmern von Großschlächtereien, soweit dies im Wirkungskreis der Gemeinde gelegen wäre, zu unterstützen und zu begünstigen. Eine städtische Großschlächterei zu errichten, lehnte er jedoch ab. Erst im Jahre 1896 erhielt der Magistrat den Auftrag, über die Errichtung einer kommunalen Großschlächterei Bericht zu erstatten. Der Gemeinderat genehmigte auch im Jahre 1897 die vom Stadtrat beantragte Errichtung im Prinzipe, ließ jedoch den Plan abermals fallen, da die gleichzeitige Errichtung einer städtischen Vieh- und Fleischmarktkasse, ohne die man die Errichtung einer städtischen Großschlächterei für unmöglich hielt, von der Statthalterei nicht zugestanden wurde.

Doch tauchte im Jahre 1904 der Plan, eine städtische Großschlächterei zu errichten, abermals auf und es wurden sogar in der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 1904 die Grundzüge für deren Errichtung festgesetzt. Danach hätte diese die Aufgabe, Schlachtvieh einzukaufen und das gewonnene Fleisch samt Nebenprodukten zu verkaufen. Der Verkauf hätte nur im großen, und zwar in Stücken, welche von den Detailhändlern in der Regel verlangt würden, erfolgen sollen, im kleinen nur mit Genehmigung des Gemeinderates, wenn dies im Interesse der Fleischversorgung Wiens unbedingt erforderlich erschienen wäre. Der Bedarf an Schlachtvieh hätte mit möglichster Ausschließung des Zwischenhandels, von Viehzüchtern und Mästern durch Ankauf im Stalle, durch Abschluß von Lieferungsverträgen oder durch Ankauf auf Viehmärkten gedeckt werden sollen. Vom Reingewinn war die Hälfte zur Verteilung an die Abnehmer bestimmt.

An diesem Plane wurde alsbald eine Änderung vollzogen, indem der Gemeinderat nicht die Errichtung einer städtischen Großschlächterei, wohl aber die Beteiligung an einer Aktiengroßschlächterei mit einem Kapitalsbetrage beschloß. Dieser Beschluß kam nun endlich zur Durchführung. Am 24. Jänner 1905 genehmigte der Gemeinderat die bezüglichen von den Proponenten [unter anderen der Länderbank] mit den Vertretern der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vereinbarungen. Nach Genehmigung der Statuten wurde am 8. Mai 1905 der Betrieb der Aktiengroßschlächterei eröffnet.

An dieser Aktiengesellschaft [die ein Aktienkapital von 5 Millionen Kronen besitzt] ist die Gemeinde Wien mit 1 Million Kronen beteiligt. Diese hat sich jedoch einen größeren Einfluß gesichert als ihrer Kapitalseinlage entspräche, da die Aktiengesellschaft verpflichtet ist, mindestens $^1/_3$ ihres Vorstandes, unter allen Umständen aber nicht weniger als drei Stellen mit jenen Personen zu besetzen, welche hierzu von der Gemeinde delegiert werden.

Die Idee der Errichtung einer städtischen Großschlächterei wurde jedoch mit dem oben zitierten Vertrage nicht zu Grabe getragen, sondern bloß ihre Verwirklichung hinausgeschoben. Die Gemeinde Wien hat sich nämlich in den Vereinbarungen mit den Proponenten ein Heimfallsrecht gewahrt. Danach ist die Aktiengesellschaft nach Ablauf von 25 Jahren verpflichtet, über Aufforderung der Gemeinde zu liquidieren, worauf dann alle Herstellungen und Einrichtungen für den Betrieb der Großschlächterei mit Ausschluß der für die Verwertung der Nebenprodukte errichteten Anstalten kostenlos in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Aber auch schon nach Ablauf von 15 Jahren ist die Gemeinde Wien berechtigt, den Vertrag mit der Gesellschaft

aufzulösen und das Unternehmen der Großschlächterei gegen Bezahlung des zu jener Zeit noch aufrechten Buchwertes mit 10 Proz. Aufzahlung zu übernehmen, wobei bedungen ist, daß von der Gesellschaft jährlich eine Abschreibung von 5 Proz. bei Gebäuden und 10 Proz. bei allen anderen Herstellungen und Einrichtungen durchgeführt werden müsse.

Gleichsam als Gegenleistung an die Aktiengesellschaft hat sich die Gemeinde verpflichtet, mit keinem andern Konkurrenzunternehmen einen ähnlichen Vertrag abzuschließen.

Zur Deckung ihres Bedarfes hat sich die Gesellschaft die Lieferung des Schlachtviehes möglichst durch direkte Verträge mit den Mästern, ländlichen Viehverwertungsgenossenschaften unter Ausschluß des Zwischenhandels zu sichern und insbesonders auch solche Mäster heranzuziehen, welche bisher den Wiener Markt nicht beschickt haben.

In erster Linie hat die Großschlächterei den Fleischverkauf im großen zu betreiben. Für den Fall, als es die Approvisionierung Wiens erheischen würde, sollte jedoch die Gesellschaft auch im Detail verkaufen. Aus diesem Grunde wurde mit der Gesellschaft die Vereinbarung getroffen, wonach diese die Verpflichtung übernahm, über Aufforderung der Gemeinde in den einzelnen Bezirken Stände für den Detailverkauf von Fleisch zu errichten. Die Gemeinde verpflichtete sich hingegen, im Falle einer solchen Aufforderung der Gesellschaft die zur Errichtung solcher Stände erforderlichen Plätze gegen den üblichen Zins zu überlassen. Da im Jahre 1905 die Detailfleischpreise eine neuerliche Erhöhung erfuhren, so machte der Gemeinderat zur Minderung der Preise von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch und veranlaßte die Großschlächterei, noch im selben Jahr sieben Detailverkaufsstände zu eröffnen, denen in der Folge die Errichtung weiterer Verkaufsstände respektive Eröffnung von Geschäftsläden zum kommissionsweisen Fleischverkauf aus der Großschlächterei folgte, die sich namentlich in den von den ärmeren Bevölkerungsschichten bewohnten Bezirken befinden.

Was die Preise in diesen Verkaufsständen anlangt, so ist die Gesellschaft verpflichtet, in diesen Ständen das Fleisch zum Selbstkostenpreis mit einem Regiezuschlag von höchstens 5 Proz. zu verkaufen; jedenfalls aber muß der Verkaufspreis in diesen Ständen niedriger sein, als der für jeden einzelnen Bezirk ermittelte Verkaufspreis in den Ständen und Bänken der Fleischhauer in dem jeweils vorangegangenen Monat.

Die Aktiengroßschlächterei hat den Erwartungen nicht entsprochen, die man von ihr hegte. Denn abgesehen davon, daß sie keinen Reingewinn

brachte, im Gegenteil ein namhaftes Defizit aufweist[1]), hat sie aber auch ihren hauptsächlichsten Programmpunkt, die Verwohlfeilung des Fleisches, nicht erfüllt, im Gegenteil hat ihre Bewerbung um Ware bei den Produzenten die aufsteigende Preisbewegung eher verschärft. Denn den Versuch, durch eigene Mästungen für die Erhöhung des Viehangebotes zu sorgen, wodurch die Vieh- und Fleischpreise eine Ermäßigung erfahren würden, hat die Großschlächterei nie unternommen; sie hat sich vielmehr auf den Ankauf und Schlachtung von Tieren beschränkt, die auch ohne ihr Eingreifen dem Wiener Konsum zugeführt worden wären.

Durch ihre direkte Anfrage bei Viehmästern, welche schon seit vielen Jahren Wiener Fleischhauer zu ihren ständigen Abnehmern hatten, wurden jene nur veranlaßt, ihre Forderungen zu erhöhen, so daß sich zwischen den Fleischhauern und der Großschlächterei eine förmliche Lizitation herausbildete und die Viehpreise eine bisher für unmöglich gehaltene Steigerung erfuhren.

Außerdem ist der ursprüngliche Plan, eine Fleischbezugsquelle für die Fleischhauer zu werden, welche den Kapitalsschwachen unterstützen und durch Erleichterung in der Geschäftsführung das Fortkommen ermöglicht hätte, nicht verwirklicht worden, vielmehr verkauft die Großschlächterei im Detail und tritt daher als Konkurrenzunternehmen gegen die Fleischhauer auf, welche die Verschlechterung ihrer Geschäftsverhältnisse zum großen Teil dieser empfindlichen Konkurrenz zuschreiben. Übrigens behaupten die Fleischhauer, daß sie durch den Fleischkauf bei der Großschlächterei keinerlei Ersparnisse machen, wodurch sie in die Lage kämen, das Fleisch billiger zu verkaufen, sondern daß bloß die Fleischhauergehilfen weniger zu arbeiten hätten.

c) Städtische Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch.

Die städtische Übernahmsstelle ist ein Privatunternehmen der Gemeinde Wien, dessen Zweck es ist, den Auftrieb an Vieh am Zentralviehmarkt respektive die Zufuhr von Fleisch in der Fleischmarkthalle zu heben und namentlich kleineren Produzenten, welche sich bisher vom Wiener Markt ferngehalten haben, weil sie die Wiener Marktverhältnisse nicht kennen und deshalb nicht so günstig verkaufen könnten wie ein eingeweihter Kenner, und weil sich die Spesen zu hoch stellen würden, wenn der kleine Produzent mit einer geringen Zahl von Schlachtvieh, ja vielleicht gar nur mit einem oder

[1]) Im Betriebsjahre 1906 ergab sich nämlich ein Defizit von 744.411 *K*, im Jahre 1907 ein solches von 252.112 *K* und erst das Jahr 1908 schloß mit einem Gewinne von 52.332 *K*. Der Gesamtverlust der Großschlächterei beläuft sich somit auf 944.270 *K*.

zwei Stücken den Wiener Markt beschicken würde, die Möglichkeit zu bieten, ihre Produkte direkt und unmittelbar auf dem Wiener Zentralviehmarkt zu verwerten.

Der Gedanke, eine städtische Übernahmsstelle zu errichten, wurde schon im Jahre 1896 im Wiener Gemeinderat geäußert, was am 9. Oktober 1896 zu dem Beschlusse führte, der Magistrat solle baldigst Bericht erstatten, „ob und in welcher Weise es durchgeführt werden könnte, daß die Produzenten ihr Vieh nach Wien an ein städtisches Übernahmsamt senden und die Gemeinde Wien auch den Verkauf durch beeidete städtische Organe besorgen lassen.“ Zur Errichtung der Übernahmsstelle kam es zwar weder im selben Jahr, noch in den Jahren darauf, der Plan war jedoch keineswegs aufgegeben worden.

Dieses Projekt fand aber in den Kreisen der Viehhändler und Fleischhauer eine geteilte Aufnahme. So verwahrte sich z. B. im Jahre 1903 das Gremium der Viehhändler in einer Eingabe an das Ministerium des Innern gegen die geplante Schaffung eines städtischen Übernahmsamtes, wobei es nach dessen Ansicht keinen Unterschied mache, ob dieses Übernahmsamt obligatorischen oder bloß fakulativen Charakter besitzt. Die Fleischhauergenossenschaft dagegen wendete sich nur gegen einen eventuellen fakulativen Charakter des Übernahmsamtes, indem sie betonte, daß nur bei Errichtung eines obligatorischen Amtes ein günstiger Einfluß auf die Approvisionierung zu erwarten sei. Gleichzeitig beabsichtigte die Genossenschaftsvorstehung, mit dem Landesausschuß das Einvernehmen zu pflegen, um mit den bäuerlichen Interessenten gemeinsam für die Schaffung eines obligatorischen Amtes einzutreten.

Trotz dieser Kundgebungen setzte der Gemeinderat am 24. Juni 1904 folgende Grundsätze für die Errichtung eines städtischen Übernahmsamtes fest. Die Aufgabe des letzteren sollte nämlich die sein, Vieh und Fleisch zum Verkaufe zu übernehmen und nach dem jeweiligen Stande der Marktpreise bestmöglich zu verwerten. Die Inanspruchnahme seitens der Parteien sollte bloß fakultativ sein. Das Übernahmsamt hätte sich in voller Kenntnis der Bezugsquellen und der Auftriebsverhältnisse zu halten und behufs eigener Information, Auskunftserteilung und entsprechender Einflußnahme mit den als Einsender in Betracht kommenden Parteien einen ständigen Verkehr zu unterhalten. Für den Verkauf wäre eine Vermittlungsgebühr lediglich zur Deckung der Selbstkosten einzuheben. Ausnahmsweise wären auch Vorschüsse zu erteilen. Gemäß Gemeinderatbeschluß vom 24. Jänner 1905 hätte vorläufig das Übernahmsamt nur auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx für die daselbst zulässigen Artikel errichtet werden sollen.

Die endgültige Festsetzung der Grundsätze für die Errichtung der nun-

mehrigen städtischen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1905. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Beschlusses sind folgende:

Die städtische Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch hat die Aufgabe:

a) Sich in voller Kenntnis der Bezugsquellen und Auftriebsverhältnisse zu halten und behufs Information, Auskunfterteilung und entsprechender Einflußnahme mit den als Absendern in Betracht kommenden Parteien einen ständigen Verkehr zu unterhalten. (Vergleiche die gleichen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschluses vom Jahre 1904).

b) Lebendes und geschlachtetes Vieh zum Verkaufe zu übernehmen und nach dem jeweiligen Stand der Marktpreise bestmöglich zu verwerten. (Vergleiche die gleichen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom Jahre 1904).

c) Die mit der Fleischversorgung der Stadt Wien zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen (z. B. Abgabe von Gutachten).

Die Inanspruchnahme der städtischen Übernahmsstelle seitens der Parteien ist eine fakulative. (Vergleiche die gleichen Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom Jahre 1904).

Für den Verkauf ist an die Übernahmsstelle keine Gebühr zu entrichten. Außer den Marktgebühren dürfen dem Einsender nur jene Spesen aufgerechnet werden, die bei der Übernahme, Lagerung und dem Verkaufe oder der sonstigen Verwertung der eingesendeten Waren sowie durch die Zusendung des Erlöses aufgelaufen sind. Die Gesamtspesen betragen z. B. für ein Rind 6—10 *K* per Stück, je nach dem Werte des Tieres und der Dauer seines Aufenthaltes auf dem Wiener Markte.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung wird eine Aufsichtskommission bestellt. Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister und aus zwei Gemeinderäten. Der Kommission sind der Magistratsdirektor, der Magistratsreferent, der Stadtoberbuchhalter und der Direktor des Marktamtes beziehungsweise in deren Verhinderung der Stellvertreter beizuziehen.

Am 1. Juni 1905 erfolgte die Betriebseröffnung der städtischen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch, und zwar vorläufig nur am Zentralviehmarkt in St. Marx, ihr folgte am 13. Oktober 1906 die Betriebseröffnung einer Filiale in der Großmarkthalle.

Bald nach der Inbetriebsetzung der städtischen Übernahmsstelle am Zentralviehmarkte erhielt der Vorstand derselben durch den Gemeinderatsbeschluß vom 16. Juni 1905 die Ermächtigung, auf eingesendete Waren Vorschüsse gegen 5 Proz. Zinsen zu erteilen, jedoch nur an die Einsender derselben, nicht aber auch an die Käufer. Außerdem darf die Erteilung von Vorschüssen

nur nach anstandsloser Übernahme der Ware erfolgen und muß bei Bemessung ihrer Höhe auf mögliche Preisrückgänge und auf die bei Verkauf der Ware entstehende Gewährleistungspflicht Rücksicht genommen werden. Für die Zwecke der Vorschußerteilung wurde der Übernahmsstelle vorläufig ein Kredit in der Höhe von 10.000 *K* eingeräumt.

Diese Summe ist jedoch zu klein, um eine ausgiebige Belehnung damit vornehmen zu können. Ist die städtische Übernahmsstelle gegenüber den Viehkommissionären schon dadurch im Nachteil, so verschärft sich derselbe überdies dadurch, daß erstere nur auf eingesendete Waren und nur dem Einsender Vorschüsse gewähren darf, während letztere nicht bloß bei Übernahme der Ware Vorschüsse erteilen, und zwar an die Verkäufer wie an die Käufer, sondern vielfach die Viehproduzenten durch die Gewährung von Vorschüssen erst in die Lage versetzen, Vieh zur Mast einzustellen und dann den Wiener Markt zu beschicken. Dies ist aber von ganz besonderer Wichtigkeit bei den kleinen Produzenten, die die städtische Übernahmsstelle in erster Linie zur Beschickung des Wiener Marktes bewegen soll; denn diese besitzen oft nicht die nötigen Kapitalien, um ihr Vieh so lange zu mästen, bis es zum Verkaufe auf dem Wiener Markt geeignet ist und dann einen entsprechenden Preis erzielt, der ihnen wieder die Möglichkeit bietet neues Vieh zur Mast einzustellen.

Hauptsächlich aus diesem Grunde kann auch die städtische Übernahmsstelle, die nichts anderes ist als ein städtischer Kommissionär, den fast mit einem Monopol ausgestatteten großen Viehkommissionären keine wirksame Konkurrenz machen, wie man das erhofft hat. Aber außer dem zu geringen Kapital und den zu eng gezogen Schranken für die Vorschußerteilung besteht auch noch der Mangel, daß die Übernahmsstelle nur f a k u l t a t i v e n Charakter besitzt, während namentlich zur Bekämpfung der Viehkommissionäre der obligatorische Charakter derselben ein überaus wichtiges Postulat ist. Deshalb hat auch die Übernahmsstelle, trotzdem sie provisionsfrei arbeitet und nicht auf Erwerb gerichtet, sondern lediglich aus öffentlichen Rücksichten tätig ist und nur die Vergütung der tatsächlich aufgelaufenen Spesen verlangt, nur einen verschwindend kleinen Teil des Gesamtviehauftriebes auf den Zentralviehmarkt an sich zu bringen vermocht (vergleiche die Tabelle weiter unten).

Die hauptsächlichste Bedeutung der städtischen Übernahmsstelle für die Viehproduzenten besteht eigentlich in ihrem bloßen Bestand. Durch diesen bietet sie nämlich den Landwirten einen nicht zu unterschätzenden Rückhalt gegen die Händler, welche von Bauerngehöft zu Bauerngehöft herumziehen und das Vieh im Stalle um einen billigen Preis für den Wiener Markt anzukaufen trachten. Während nun früher die kleinen Landwirte infolge ihrer Unkenntnis

der Marktpreise und wegen des Mangels an anderweitigen Käufern vielfach gezwungen waren, die vom Händler angebotenen niedrigen Preise zu akzeptieren, sind sie durch die Errichtung der städtischen Übernahmsstelle in die Lage versetzt, vom Händler höhere Preise zu verlangen und auch zu erhalten, da sie einerseits durch die von der Übernahmsstelle ausgeschickten besonderen Marktberichte die jeweiligen Marktpreise kennen, anderseits in der Übernahmsstelle einen Kommissionär besitzen, der stets bereit ist, ihr Vieh zum Verkaufe zu übernehmen, und es zu den bestmöglichen Preisen abzusetzen sich bemüht, weshalb sie das Angebot der herumziehenden Händler nur dann anzunehmen brauchen, wenn es ihren Interessen entspricht.

Eines darf jedoch dabei nicht übersehen werden. Nehmen die kleinen Viehproduzenten wirklich die Tätigkeit der Übernahmsstelle in Anspruch, so können sie dabei zu Schaden kommen. Trifft nämlich das nach Wien geschickte Vieh gerade zu einer Zeit am Markte ein, wo der Auftrieb groß, die Nachfrage jedoch gering ist und die Preise daher tief gesunken sind, so besteht die Möglichkeit, daß diese Viehproduzenten für ihr Vieh zwar einen für die vorhandene Marktlage bestmöglichen Preis erlangen, jedoch nur einen derart geringen, daß er ihnen vielleicht kaum ihre Mastkosten deckt, geschweige denn einen Gewinn einbringt. Dadurch werden diese Leute um die Früchte ihrer langen Arbeit gebracht. Dieser Verlust trifft sie um so härter, als sie ihn bei der geringen Zahl des Viehes, das sie mästen, nicht leicht wieder durch andere gewinnbringende Verkäufe ausgleichen können. Deshalb werden sie abgeschreckt, sich ein anderes Mal wieder der Tätigkeit der Übernahmsstelle zu bedienen, für welche sie gewöhnlich ein für allemal verloren sind.

Das umgekehrte ist natürlich der Fall, wenn die Viehproduzenten ihre Ware zu Zeiten steigender Preise auf den Markt bringen. Letzteres trachtet die Übernahmsstelle in folgender Weise herbeizuführen: Ungefähr 36 Stunden vor dem Marktbeginne weiß man, wie groß annähernd der Auftrieb am nächsten Markt sein wird. Wird nun derselbe voraussichtlich gering sein, werden die Preise also einen günstigen Stand einnehmen, so läßt die Übernahmsstelle den mit ihr in Verbindung stehenden Interessenten der Umgebung Wiens eine diesbezügliche Verständigung zukommen. Wenn nun diese Interessenten, die jedoch in einer Entfernung von Wien von höchstens 6 Stunden Bahnfahrt sich befinden dürfen, sofort auf diese Verständigung hin ihr marktfähiges Vieh auf der Bahn verladen lassen, so kommt dieses noch rechtzeitig vor Marktbeginn nach Wien und erzielt ebenfalls die infolge der günstigen Konjunktur erhöhten Preise.

Die städtische Übernahmsstelle bemüht sich außerdem, durch Belehrung, sei es auf schriftlichem Wege, sei es auf Vortragsreisen, die Interessenten

mit den Verhältnissen und Eigentümlichkeiten des Wiener Marktes vertraut zu machen und insbesonders zur Produktion der dem Wiener Markte entsprechenden Qualität anzuregen.

Neuestens (1907) ist die städtische Übernahmsstelle mit der landwirtschaftlichen Viehverwertungsstelle in ein Assoziationsverhältnis getreten, um dadurch eine regere Inanspruchnahme der städtischen Übernahmsstelle herbeizuführen. Diese Viehverwertungsstelle wurde vom allgemeinen Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich nach dem Muster der in Deutschland (Hamburg) bestehenden Viehverwertungsstellen errichtet. Das Verhältnis der Übernahmsstelle zur Viehverwertungsstelle ist nun derart geregelt, daß der letzteren der Verkehr mit den Landwirten, das Betreiben der Propaganda, die Organisation der landwirtschaftlichen Viehverwertungsgenossenschaften sowie die Anwaltschaft für die Landwirte auf dem Wiener Markte zufällt, während die Übernahmsstelle die fachliche und kommerzielle Tätigkeit insbesonders die gesamte Manipulation mit dem Vieh und den Verkauf desselben übernehmen.

Was endlich den Umfang des Geschäftsbetriebes der städtischen Übernahmsstelle anlangt, so gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Um einen

	1905 (seit 1. Juni)	1906[1]	1907
Schlachtvieh Stück	1.333	1.736	2.170
Schweine Stück .	3.353	6.668	8.562
Kälber Stück . . .	161	700	9.657
Lämmer Stück . .	50	396	891
Sonstiges Stechvieh Stück . . .	—		
Fleisch (in *kg*) . .	1.042·5	38.191·17	729.513
Zahl der Kommittenten, welche mit der Übernahmsstelle in geschäftliche Verbindung traten	87	287	—
Bruttoerlös (in Kronen)	990.823·49	2,129.112·93	3,724.449·73

[1]) In dieses Jahr fällt die Errichtung der Filiale der städtischen Übernahmsstelle in der Großmarkthalle, die ihre Tätigkeit am 13. Oktober 1906 begann.

Vergleich zu ermöglichen, sei erwähnt, daß sich der Gesamtbedarf der Stadt Wien jährlich auf rund 250.000 Stück Schlachtvieh, 600.000 Schweine und 200.000 Kälber beläuft.

In dieser Tabelle fällt die sprunghafte Erhöhung der Ziffer des verkauften Fleisches auf. So lange nämlich die städtische Übernahmsstelle ihre Tätigkeit auf den Zentralviehmarkt beschränkte, hatte sie nur äußerst wenig mit dem kommissionsweisen Verkauf von Fleisch zu tun, daher sich auch der Umsatz nur auf 1042·5 *kg* belief. Als jedoch der Stadtrat mit Beschluß vom 3. Juli 1906 die Errichtung einer Betriebsstelle der städtischen Übernahmsstelle zum Betriebe des Fleischkommissionshandels auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle unter den für die Betriebsstelle in St. Marx geltenden Bestimmungen genehmigte und diese am 13. Oktober 1906 ihre Tätigkeit eröffnete, da schnellte mit einem Schlage die Fleischverkaufsziffer des Jahres 1906 auf das fast Vierfache des Vorjahres hinauf, obwohl die Betriebszeit der neuen Filiale erst $2^1/_2$ Monate betrug. Und diese Steigerung hielt auch im nächsten Jahre an, so daß 1907 die Fleischverkaufsziffer den fast 20fachen Betrag gegenüber dem Vorjahre, nämlich 729.513 *kg*, ausmachte.

Diese Erscheinung ist von großer Bedeutung. Die städtische Übernahmsstelle hat nämlich dadurch, daß sie außer dem Viehkommissionsgeschäfte auch den Fleischhandel in den Kreis ihrer Tätigkeit einbezog, einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Lösung der Fleischversorgung Wiens getan. Infolge ihrer Tätigkeit und Vermittlung wurde nämlich der Transport lebenden Schlachtviehes nach Wien zum Teile aufgegeben und durch die Versendung von Fleisch ersetzt. Das hatte aber Verbilligung des Fleisches zur Folge. Denn einerseits sind bei Fleischversendungen die Frachtspesen geringer, weil in diesem Falle der Eisenbahnwaggon besser ausgenützt werden kann als bei Lebendtransporten, anderseits entfallen auch die Kosten der Wartung und Fütterung des Viehes. Diesen Vorteilen steht zwar der Nachteil gegenüber, daß die Fleischversendungen in besonderen Kühlwagen stattfinden müssen, soll das Fleisch frisch erhalten bleiben, und daß Vorsorge zu treffen ist, daß in bestimmten Stationen die Eisfüllungen ergänzt werden. Im ganzen genommen ist jedoch der Fleischtransport billiger als der Viehtransport. Dazu kommt noch der Vorteil, daß das Fleisch in entsprechenden Kühlräumen für längere Zeit aufbewahrt werden kann, so daß dadurch der Mangel an Fleisch in der einen Periode durch den Überschuß aus einer früheren Zeit ausgeglichen und so eine Preiserhöhung hintangehalten werden kann.

Voraussetzung für diese Art der Approvisionierung ist natürlich die, daß in den Viehproduktionszentren respektive in jenen Orten, in deren Nähe aus-

ländische Viehtransporte die österreichischen Grenzen überschreiten, Schlachthäuser mit den entsprechenden Einrichtungen und der gehörigen Überwachung vorhanden sind. Um daher die Zahl der Fleischsendungen nach Wien zu erhöhen und dadurch eine Verbilligung des Fleisches herbeizuführen, hat die Gemeinde Wien schon am 20. Februar 1891 den Beschluß gefaßt, an den Reichsgrenzen Schlachthäuser zu errichten beziehungsweise die Kontumazanstalten in solche Schlachthäuser mit Kühlräumen umzuwandeln, der jedoch nicht zur Ausführung kam. Außerdem hat die Gemeinde wiederholt mit den in Betracht kommenden Bahnen wegen der Beistellung von genügenden und entsprechend eingerichteten Fleischtransportwagen, sowie wegen der Einleitung von hinreichend beschleunigten Fleisch- und Viehzügen verhandelt und allmählich auch die Abstellung der empfindlichsten Mängel erwirkt.

d) Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der in Wien bestandenen Rindfleischsatzung wurde in der betreffenden Handelsministerialverordnung vom 25. Juni 1850, R.-G.-Bl. 248, unter Ziffer I 5 die Bestimmung getroffen, daß mit der Aufhebung obiger Fleischsatzung „auch eine Fleischkasse in Wirksamkeit“ zu treten habe, „welche den Zweck hat, den Fleischern den Ankauf des Schlachtviehes zu erleichtern und den Viehändlern die sogleiche bare Bezahlung des verkauften Viehes zu sichern“. Die Errichtung der Fleischkasse sollte auf Grundlage des in der oben zitierten Verordnung unter Ziffer II erlassenen Reglements durch die Gemeinde Wien erfolgen, welcher zur ersten Dotierung der Fleischkasse von der Staatsverwaltung ein Darlehen von 500.000 *K* bewilligt wurde.

Der Zweck der nun tatsächlich von der Gemeinde Wien errichteten Fleischkasse ist nach § 1 des Reglements folgender:

a) Jeden Wiener Fleischer in den Stand zu setzen, seinen Bedarf an Schlachtvieh auf dem hiesigen Markt unabhängig und gegen gleich bare Bezahlung ankaufen zu können.

b) Den Viehhändlern und Viehzüchtern die Sicherheit zu verschaffen, daß ihnen das auf den Markt gebrachte und für Wien verkaufte Schlachtvieh sogleich bar bezahlt wird.

c) Durch obige Maßregel den Schlachtviehhandel zu ordnen, den Zutrieb zu vermehren und eine Ermäßigung der Schlachtviehpreise herbeizuführen.

d) Nötigenfalls selbständig für die Approvisionierung Wiens sorgen zu können.

Um nun der Fleischkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, mußte alles Schlachtvieh, welches auf dem Wiener Markte von Wiener Fleischern zur Konsumtion für Wien gekauft wurde, durch die Fleischkasse bezahlt werden (§ 3 Regl.).

Das Reinerträgnis der Fleischkasse sollte unter anderem auch zu Zwecken der Approvisionierung Wiens verwendet werden (§ 18 Regl.).

Mit der Errichtung dieser städtischen Fleischkasse wurde zwar die Absicht, die bisherige Organisation des Viehhandels zu sprengen, vollständig erreicht; nunmehr konnten auch kleine Händler und Mäster den Wiener Markt beschicken und unbesorgt an jedermann verkaufen, da sie ja am Schlusse des Marktes durch die Fleischkasse bar bezahlt wurden, sofern sie nur an Wiener Fleischhauer verkauften; es traten aber diesen Vorteilen auch Nachteile gegenüber. An die Stelle des geregelten, die Konjunktur bestimmenden Handels trat nämlich der spekulative, die Konjunktur benutzende Handel ein. Damit hörte aber der regelmäßige Auftrieb auf dem Wiener Markte auf und es traten Schwankungen in der Größe des Auftriebes ein, die nicht bloß durch die natürlichen Momente, sondern vielfach auch durch die Spekulation hervorgerufen wurden.

Dieser Übelstand, sowie die verfehlte Organisation der Fleischkasse und noch manche andere Mißstände erweckten den lauten Ruf nach Abhilfe. Es wurde deshalb im Jahre 1869 eine Enquete veranstaltet, die nicht bloß die Übelstände klar vor Augen bringen, sondern auch Mittel und Wege zur Abhilfe angeben sollte. Da bei dieser Enquete unter anderen vielfach die Fleischkasse als Grund der Übelstände auf dem Wiener Viehmarkte bezeichnet wurde, so sah sich der Wiener Gemeinderat, noch bevor die Enquete geschlossen wurde, veranlaßt, in der Sitzung vom 10. Dezember 1869 die Fleischkasse aufzuheben, die sodann am 1. Juni 1870 ihre Tätigkeit einstellte.

Man war bei dieser Maßregel einerseits von der Hoffnung geleitet, durch die Entfernung der Fleischkasse den Verkäufer wieder zur Übernahme des del credere zu nötigen und hiedurch den spekulativen Zwischenhandel einzudämmen und die Schwankungen von Preis und Auftrieb zu verringern, also den früheren ähnlich geregelten Zustand des Viehhandels wieder herbeizuführen. Anderseits glaubte man, die Beschränkung auf einen einzigen Kreditgeber sei eine für die Fleischhauer nachteilige Maßregel, bei freier Konkurrenz der Kreditgewährenden werde der Kredit billiger und zu besseren Bedingungen zu erhalten sein und gleichzeitig würden die in den von den Fleischhauern bei der Fleischkasse erlegten Kautionen unnütz festgelegten Kapitalien für ihre Eigentümer wieder verfügbar werden. Bei dieser Argumentation übersah man jedoch

gänzlich, daß in den Kommissionären schon längst ein zweites Organ der Kreditgewährung neben die Fleischkasse getreten war, das beim Verkauf an Landfleischhauer die Fleischkasse ersetzte, ja beim fingierten Verkauf „außer Markt“ ihr sogar auf eigenem Gebiet versteckte Konkurrenz machte. Jetzt traten die Kommissionäre natürlich auf der ganzen Linie an die Stelle der Fleischkasse. Damit kamen jedoch die Fleischhauer in ihre Abhängigkeit und mußten diesen das Vieh abgeben zu Preisen, die ihnen von den Kommissionären nach dem Grade der Verschuldung vorgeschrieben wurde.

Mit Aufhebung der Fleischkasse glaubte man, die Ursache aller Übelstände am Zentralviehmarkt völlig beseitigt zu haben. In Wirklichkeit jedoch verschlimmerte das freie Walten der Viehkommissionäre, von denen man das Beste gehofft hatte, die Situation nur noch mehr, so daß schließlich die Zustände unhaltbar wurden. Man suchte daher nach einem Mittel zur Abhilfe und, da der Gedanke, welcher der Errichtung der Fleischkasse zugrunde gelegen hatte, unstreitig ein guter war, so ist es nur begreiflich, daß sich Stimmen geltend machten, welche einer Wiedererrichtung der Fleischkasse das Wort redeten. Auf einer Expertise über die Wiener Marktverhältnisse, die im Jahre 1880 vom Wiener Magistrat abgehalten wurde, anerkannten auch die Fleischhauer die Nützlichkeit der Wiedereinführung einer Fleischkasse, nur sollte diese eine bloß fakultative sein. Der Wiener Gemeinderat lehnte jedoch die Errichtung einer solchen Fleischkasse mit kommunalen Mitteln ab, gab es indessen privaten Interessenten frei, Kreditgeschäfte auf dem Markte zu betreiben. Inzwischen kam das allgemeine Tierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. 35, zustande, auf Grund dessen im Jahre 1883 die Marktordnung für den Zentralviehmarkt in St. Marx mit Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 145, erlassen wurde, die die neuerliche Errichtung einer Fleichkasse unter dem Namen „Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse“ anordnete (§ 75). Die besonderen Bestimmungen für diese Kasse waren im VII. Abschnitt der Marktordnung enthalten.

Zur Errichtung dieser Kasse und zur Besorgung ihrer Geschäfte sollte von der Regierung im Wege der Offertverhandlungen ein Geldinstitut bestellt werden, welches die erforderlichen Geldmittel beizustellen hätte. Tatsächlich wurden auch solche Offertverhandlungen gepflogen und das Ergebnis war, daß die Errichtung und Führung dieser Kasse an die Allgemeine Depositenbank vergeben wurde, die mit der Regierung am 23. Februar 1884 das bezügliche Übereinkommen traf.

Diese vollzogene Tatsache scheint bei der Stadtverwaltung das Bedenken wachgerufen zu haben, ob ihr früherer ablehnender Standpunkt gegenüber

der Errichtung einer städtischen Fleischkasse zweckmäßig gewesen war. Denn schon im Jahre 1884 wurde im Gemeinderate der Antrag auf Errichtung einer städtischen Fleischkasse gestellt, und diese Angelegenheit beschäftigte ihn noch öfters. Schließlich faßte der Gemeinderat am 28. Mai 1886 den Beschluß, an die Regierung die Bitte zu richten, das Übereinkommen mit der Depositenbank zu kündigen und die Gemeinde Wien mit der Errichtung einer neuen obligatorischen Vieh- und Fleischkasse zu betrauen, erhielt jedoch von der Regierung mit Erlaß vom 24. April 1887 einen abschlägigen Bescheid. Daß die Gemeinde Wien selbst die Fleischkasse errichten wolle, sei nämlich kein Grund, um das Übereinkommen mit der Depositenbank zu lösen, zumal deren Geschäftsgebaren als korrekt und entsprechend bezeichnet werde.

Die ganze Angelegenheit ruhte nun eine Zeit lang. Da aber das oberwähnte Übereinkommen der Depositenbank mit der Regierung nur auf 15 Jahre geschlossen wurde, also am 27. Februar 1899 ablief, hoffte die Stadtverwaltung nach Ablauf dieses Übereinkommens mit der Führung der Vieh- und Fleischmarktkasse betraut zu werden. Im Jahre 1897 kam diese Angelegenheit daher wieder auf die Tagesordnung und am 18. Juni desselben Jahres sprach der Stadtrat seine prinzipielle Genehmigung zur Errichtung einer städtischen Fleischkasse aus. Es wurde daher an die Regierung die Bitte gerichtet, keine Verlängerung des Übereinkommens mit der Depositenbank in Aussicht zu nehmen, jedenfalls aber vor Einleitung der bezüglichen Verhandlungen mit dieser Bank die Äußerung der Gemeinde Wien einzuholen. Dieser letzteren Bitte wurde auch willfahrt und die Gemeinde Wien von der niederösterreichischen Statthalterei aufgefordert, die Beweggründe bekanntzugeben, von welchen die Gemeinde bei der Errichtung der städtischen Vieh- und Fleischmarktkasse geleitet sei. Der Aufforderung kam der Magistrat mit dem Schreiben vom 16. März 1898 nach und hob unter den Beweggründen besonders hervor, daß die Errichtung einer städtischen Großschlächterei, welche die Gemeinde plane, nur in Verbindung mit einer städtischen Vieh- und Fleischmarktkasse möglich sei.

Durch die in diesem Schreiben angeführten Beweggründe fühlte sich jedoch die Regierung nicht bewogen, in dem damaligen Zustande der Vieh- und Fleischmarktkasse eine Änderung eintreten zu lassen, sondern schloß vielmehr mit der Depositenbank einen neuerlichen Vertrag auf die Dauer von vier Jahren. Wieder vergingen einige Jahre, da stellte der niederösterreichische Fleischhauer- und Fleischselcherverband das Ansuchen um Überlassung der Vieh- und Fleischmarktkasse. Als sich die Übernahme derselben durch den genannten Verband als untunlich erwies, erhob dieser die Forderung, daß

wenigstens die Gemeinde Wien die Kasse übernehmen soll. Die Regierung erklärte jedoch dieses Verlangen als grundsätzlich ausgeschlossen und schloß im Jahre 1903 mit der allgemeinen Depositenbank abermals ein Übereinkommen, und zwar auf fünf Jahre.

Dieses Übereinkommen kommt in einzelnen Punkten den Wünschen der Gemeinde entgegen, indem darin einige Zugeständnisse im Interesse der Gemeinde und der Marktparteien gemacht wurden. Erstens wurde der Anteil der Gemeinde am Brottoertrag der Vieh- und Fleischmarktkasse von 5 Proz. und 10 *h* für jedes aufgetriebene Schlachtvieh auf insgesamt 10 Proz. erhöht, ferner wurde an Stelle eines 15jährigen Vertrages, wie ein solcher zuerst im Jahre 1883 geschlossen wurde, nur eine Vereinbarung auf fünf Jahre getroffen, schließlich wurde der Gemeinde Wien insoferne ein Einfluß auf die Vertragskündigung eingeräumt, als die Regierung im Jahre 1908 den Vertrag kündigen muß, wenn die Gemeinde es verlangt, während in dem Falle, daß eine Kündigung nicht erfolgt, der Vertrag um fünf Jahre verlängert gilt.

e) Milchversorgung.

Gleichzeitig mit der Verstadtlichung des Wiener Brauhauses in Rannersdorf im Jahre 1905 erfolgte auch die Übernahme der dazugehörigen Ökonomie Wallhof in den Eigenbetrieb der Gemeinde Wien. Die Gründe dieses Gutes liefern die Gerste für die Brauerei, hauptsächlich wird jedoch Futter für den eigenen Viehstand gebaut.

Auf dem Gute Wallhof wird nämlich vor allem Milchwirtschaft betrieben, die Milch nach Wien geführt und daselbst verkauft. Da nun die Nachfrage nach der Rannersdorfer Milch außerordentlich groß ist und der Bedarf mit den bei der Übernahme eingestellten 87 Stück Kühen nicht mehr gedeckt werden konnte, so ermächtigte der Stadtrat die Gutsverwaltung noch kurz vor der Übernahme des Gutes Wallhof, den Viehstand um weitere 37 Stück zu vergrößern. Die abgemolkenen Kühe werden teils der Aktiengroßschlächterei zum Verkaufe angeboten, teils durch die städtische Übernahmsstelle verkauft und erzielten bis jetzt namentlich an Tagen, an welchen ein schwacher Auftrieb zu verzeichnen war, günstige Preise.

Die Gutseinrichtungen selbst sind alle modernster Art und entsprechen allen Anforderungen, im Jahre 1906 wurde für die verschiedenen Maschinen der elektrische Betrieb eingeführt.

Durch die Übernahme des Gutes Wallhof wurde die Gemeinde Wien in die Lage versetzt, bei dem Milchverkauf als Konkurrentin, wenn auch nur in bescheidenen Grenzen, aufzutreten. Da aber in den letzten Jahren die

Milchpreise beständig stiegen und im Jahre 1908 abermals eine Erhöhung derselben zu befürchten war, so wurde am 30. Oktober in der Gemeinderatssitzung von sozialistischer Seite der Antrag gestellt, die Approvisionierung Wiens mit Milch zu verstadtlichen. Der Zweck dieses Antrages war, eine Verbilligung der Milch herbeizuführen und überhaupt die Versorgung Wiens mit Milch zu regeln, welche von um so größerer Bedeutung ist, als sie zum Teil die Ernährung der Säuglinge und kleinen Kinder betrifft, für die die Milch ein Lebensmittel im strengsten Sinne des Wortes ist.

Da jedoch die Durchführung dieses Projektes große Kapitalien erfordern würde, um die zahlreichen Molkereien und Milchgeschäfte abzulösen, und auch sonst auf mannigfache Hindernisse stoßen würde, so war man im Approvisionierungsausschuß des Wiener Gemeinderates allgemein der Ansicht, daß dieses Projekt nicht durchzuführen, sondern daß im Interesse der Milchversorgung Wiens die niederösterreichische Molkerei [Kleingrundbesitzergenossenschaft] in ihren Bestrebungen, sämtliche Milchproduzenten in der niederösterreichischen Molkerei zu vereinigen, unterstützt und gefördert werden solle. Ein endgültiger Beschluß wurde jedoch in dieser Hinsicht noch nicht gefaßt.

f) Rathauskeller.

Im Jahre 1871 erhielt der Wiener Gemeinderat von der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien die Anregung, im Interesse der Förderung des österreichischen Weinbaues einen Rathauskeller zu errichten. Der Gemeinderat zog diesen Vorschlag in Erwägung und beschloß, sich durch sachverständige Fachmänner die Grundlage für die zweckmäßige Einrichtung des Rathauskellers zu verschaffen. Es dauerte jedoch mehr als 10 Jahre bis der Gemeinderat die grundsätzlichen Bestimmungen für denselben genehmigte (4. Jänner 1884). Danach war der Rathauskeller als ein Weinmusterlager in Verbindung mit einer Kosthalle gedacht, hätte also wesentlich anders ausfallen sollen, als dies tatsächlich 15 Jahre später bei Errichtung des jetzt noch bestehenden Rathauskellers geschah. Damals wurde zwar wirklich die Arbeit in Angriff genommen, wenn auch nur zum kleinen Teil, jedoch bald wieder eingestellt.

Wieder ruhte die ganze Angelegenheit eine Reihe von Jahren; da kam im Jahre 1894 die Errichtung eines Rathauskellers neuerdings zur Sprache, und seit dieser Zeit beschäftigte sich der Gemeinderat ständig mit dieser Frage. Endlich, am 1. September 1898, wurde das vorgelegte Projekt eines Rathauskellers genehmigt. Danach war er jedoch nicht als Weinmusterlager, wie früher, gedacht, sondern als Restaurant, dessen Betrieb verpachtet wird. Bloß

der Einkauf und der Ausschank der Weine hat in eigener Regie zu geschehen. Für den Einkauf des Weines erließ dann der Stadtrat am 10. und 11. November 1898 eine besondere Instruktion, wonach nur niederösterreichische Weine anzukaufen sind und dies nach Möglichkeit nur direkt von Produzenten in deren Kellereien nach vorgenommener Kostprobe. Die Gemeinde lagert ihre Weine teilweise in den im Rathaus befindlichen Kellereien ein, hauptsächlich aber in eigenen Kellereien, die sie in den bekanntesten Weingegenden, wie Mailberg, Unter-Markersdorf, Unter-Retzbach, Gumpoldskirchen während der letzten Jahre erworben oder neu errichtet hat.

g) Städtisches Bräuhaus.

Seit dem Jahre 1902 besteht in Rannersdorf bei Wien eine Bierbrauerei, die von der Genossenschaft: „Wiener Bräuhaus" errichtet wurde. Der Betrieb war jedoch nicht rentabel, weshalb die Genossenschaft im Jahre 1905 Verhandlungen mit der Gemeinde Wien anknüpfte, zwecks Übernahme des Bräuhauses in den städtischen Besitz, nachdem schon früher die Bräuhausleitung als auch einzelne Mitglieder der Genossenschaft an den Bürgermeister in derselben Angelegenheit herangetreten waren. Noch im selben Jahre fanden diese Verhandlungen ihren Abschluß. Am 30. Juni nahm der Gemeinderat die Kaufofferte der Genossenschaft an und am 15. September wurde der Betrieb des Bräuhauses von der Gemeinde übernommen.

Mannigfach waren die Gründe, welche die Gemeinde bewogen, das Wiener Bräuhaus zu verstadtlichen. Dies geschah unter anderem auch deshalb, weil die Gelegenheit, in den Besitz eines ganz modern eingerichteten, tadellos gebauten Bräuhauses zu gelangen, das einer großen Erweiterung fähig ist, günstig war, und weil mit diesem Unternehmen den bereits vorhandenen städtischen Bestrebungen ein neues Glied angereiht werden konnte, welches für die Approvisionierung von Bedeutung ist.

Den Berechnungen zufolge würde sich dieses Unternehmen rentieren, wenn der jährliche Bierabstoß die Ziffer von 200.000 *hl* erreicht hätte. Die Annahme jedoch, daß diese Höhe des Bierabstoßes in kurzer Zeit und mit geringem Kapitalaufwand zu erreichen sei, war zu optimistisch und erwies sich leider nur zu bald als irrig. Es mußten nämlich schon nach kurzer Zeit zahlreiche und kostspielige Investitionen gemacht werden, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, den für die Rentabilität des Unternehmens nötigen Bierabstoß von 200.000 *hl* zu erreichen. Der jährliche Abstoß der vier verschiedenen im städtischen Bräuhaus gebrauten Biersorten [Abzugbier, Wienerbräu (nach

Pilsner Art), Bürgerbräu (Lager) und Spezialbräu] gestaltet sich nämlich seit Übernahme des Betriebes durch die Gemeinde Wien folgendermaßen:

(seit September) 1905 21.474·25 *hl* (im ganzen Jahr 65.749·99 *hl*)
1906 79.686 *hl*

Bei diesem geringen Bierabstoß kann natürlich von einem Reinerträgnis keine Rede sein, im Gegenteil ergibt sich bis jetzt Jahr für Jahr ein nicht unbedeutendes Defizit, weshalb es erklärlich erscheint, daß diejenigen Mitglieder des Gemeinderates, welche schon von Anfang an die Verstadtlichung des Bräuhauses bekämpften, weil sie die damals gemachten Erhebungen und Berechnungen für unzulänglich hielten und den Ankauf als zu teuer und überstürzt bezeichneten, auch fernerhin in der Opposition blieben und scharfe Kritik an der Verwaltung dieses Unternehmens übten. Das jährliche Defizit hatte daher zur Folge, daß nicht nur im gegnerischen, sondern auch im Freundeslager Stimmen laut wurden, die den Verkauf des Bräuhauses als die beste Lösung der ganzen Angelegenheit bezeichneten, zumal ja das Bräuhaus kein notwendiges allgemeines Interesse befriedigt, das die Übernahme einer solchen Last, wie es das Defizit ist, durch die Allgemeinheit rechtfertigen würde.

Tatsächlich wurden auch Verhandlungen bezüglich des Verkaufes gepflogen. Da aber die Gemeinde Wien begreiflicher Weise darnach trachtet, beim Verkaufe möglichst wenig zu verlieren, so hatten die Verhandlungen bis jetzt noch keinen Erfolg, weshalb das Bräuhaus nach wie vor in städtischem Eigenbetriebe steht.

Anhang:

Verzehrungssteuer.

Die Verzehrungssteuer bedarf hier insoferne einer Erwähnung, als durch sie diejenigen Lebensmittel, für welche sie eingehoben wird, unzweifelhaft verteuert werden. Zu dieser staatlichen Verzehrungssteuer darf überdies die Gemeinde nach § 59 des Gemeindestatutes Zuschläge einheben lassen (was durch die staatlichen Organe geschieht), und zwar ohne dazu der Bewilligung durch ein Landesgesetz zu bedürfen, sofern nur diese Zuschläge 30 Proz. der staatlichen Verzehrungssteuer nicht übersteigen, von welchem Rechte die Gemeinde Wien im höchst zulässigen Maße Gebrauch gemacht hat. Zuschläge über 30 Proz. bedürfen der Bewilligung durch ein Landesgesetz, ein solches besteht jedoch bloß für den 100prozentigen Aufschlag zur Biersteuer. (Gesetz vom 19. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 58.)

Durch diese Verzehrungssteuer werden unstreitig die von ihr getroffenen Lebensmittel verteuert, weshalb von vielen Seiten der vollständigen Aufhebung oder doch einer Herabsetzung derselben das Wort geredet wird. Und wenn schon der Staat nicht in die Aufhebung respektive Herabsetzung der Verzehrungssteuer einwilligen wolle, so solle wenigstens die Gemeinde die Initiative ergreifen. Es ist jedoch völlig irrig, zu glauben, daß dadurch unbedingt eine Verbilligung der Nahrungsmittel herbeigeführt würde. Denn die Erfahrung hat in zahlreichen Fällen gezeigt, daß trotz Aufhebung der Verzehrungsteuer die Preise nicht oder nicht in entsprechendem Maße heruntergegangen sind, die Konsumenten also nicht entlastet wurden.

Wohl aber wäre es, namentlich für die Fleischversorgung Wiens, von großem Vorteil, wenn eine Reform in der Art der Einhebung der Verzehrungssteuer eingeführt würde und zwar so, daß sie per 100 *kg* Lebendgewicht zu entrichten wäre, und eine Rückvergütung für ausgeführtes Fleisch geleistet würde, wie es bei anderen Artikeln [Wild, Geflügel] bereits der Fall ist. Da aber, wie gesagt, die Verzehrungssteuer samt den kommunalen Zuschlägen von staatlichen Organen eingehoben wird, so ist die Einführung der besprochenen Reform Sache des Staates, daher dem Wirkungskreise der Gemeinde entrückt.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Die Antitrustgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vortrag von Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Julius Ullmann.

(174. Plenarversammlung.)

Der Vortragende hob zunächst die rasche Entwicklung der Zusammenschlüsse von Unternehmungen in Amerika hervor.

Vor 1870 gab es nur zwei industrielle Korporationstrusts, 1902 213 Vereinigungen mit nahezu sieben Billionen Kapital. Vor dem Jahre 1870 gab es nur ein Eisenbahnsystem mit mehr als 1000 Meilen, 1903 19 Eisenbahnsysteme, die in Wirklichkeit nur von neun Personen kontrolliert wurden und 80 Proz. des gesamten Eisenbahnnetzes betragen. Das Nationalvermögen betrug 1903 24 Billionen Dollar; ein Zwölftel hiervon kontrollierten die 24 Direktoren der United States Steel Corporation, welche in mehr als 200 Gesellschaften, Industrie, Landwirtschaft, Telegraph, Versicherungsgesellschaften, Eisenbahn und Schiffahrt die Kontrolle hatte. Diesen wenigen Industriekäpitänen sollten sich 46 Staaten auf Tod und Leben ergeben.

Ein weiterer Faktor kam hierzu, welcher jeden staatlichen Eingriff gegen bedrohliche Auswüchse der Korporationskonzentrationen erschwerte: die Eigenart der Gesetzgebungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten.

Wie in Österreich der Konflikt der Nationalitäten sich als eine Erschwernis der Gesetzgebung fühlbar machte, so steht den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren föderalistisch-demokratische Verfassung jedem Einzelstaate souveräne Gesetzgebungsfreiheit einräumt, in dieser Eigenart der Konstitution ein nahezu unbesiegbares Hindernis inbezug auf eine einheitliche und wirksame Präventivgesetzgebung gegen die Trusts entgegen. Wie in Österreich der Dualismus den Staatsmännern ernste Sorgen bereitet hat, so ist der durch die Konstitution festgelegte Dualismus in Gesetzgebung und Rechtsprechung zwischen Bundes- und Einzelstaaten, das Nebenein-

anderstehen von Bundes- und Staatsgerichten eine im Laufe der Jahre geradezu unerträglich gewordene Erschwernis jeder Ausübung der Regierungsgewalt.

Eine weitere, u. zw. materiell-rechtliche Komplikation des Trustproblems liegt auch darin, daß die Verfassung in ihrer freiheitlichen Veranlagung jeden Eingriff der Regierung nicht nur in die persönliche Freiheit (auf Grund des writ of habeas corpus), sondern auch in die Vertragsfreiheit als ungesetzliche Konfiskation für verfassungswidrig erklärt, daß sie in der no preference Clausel bei Regelung des Handelsverkehrs von Hafen zu Hafen zwischen den Staaten jede Bevorzugung des einen vor dem andern Staate verbietet.

Eine erhebliche Verschärfung des verfassungsrechtlichen Konflikts entstand auch dadurch, daß gewisse Staaten, vorzugsweise New Jersey, das Paradies der Korporationen und Trusts, — selbstverständlich gegen Vorteile, welche solchen kleinen Staaten in Form großer Steuern und Abgaben gewährt werden, — bei der Inkorporation und Erteilung der Charters besondere Begünstigungen einräumen, auf welche sodann als auf erworbene Rechte hingewiesen wird, und daß sie ihren heimischen Unternehmungen überhaupt den kräftigen Schutz ihrer industrie- und börsefreundlichen Gesetzgebung gewähren. Endlich haben die Enthüllungen der Mißbräuche im Versicherungswesen, und die Ergebnisse der von dem nunmehrigen Gouverneur des Staates New York Charles Hughes umfassend geführten Untersuchung auch festgestellt, daß die legislativen Agentien der Korporationen in den Einzelstaatsparlamenten, der Bestand der sogenannten yellow-dog-Fonds auf den Gang der Gesetzgebung hemmend und korrumpierend eingewirkt haben. Noch in den letzten Tagen haben wir von schweren Beschuldigungen gegen den Gouverneur des Staates Yokohama, Haskell, und den Senator und Präsidentenschaftskandidaten Foraker vernommen, welche in Verbindnng mit dem Standard Oil Trust gestanden sein sollen. Durch die Versicherungsenthüllungen kamen auch die engen Beziehungen der industriellen Trusts zu den Versicherungsgesellschaften ans Tageslicht, und all dies mußte das öffentliche Gewissen erregen, den Ruf des Volkes nach radikalen Maßnahmen zur Reinigung des Wirtschaftslebens erwecken. Ende 1906 schrieb Upton Sinclair, der das Treiben der Beef-Trustmagnaten im „Sumpf“ bereits vorher gegeißelt hatte, ein Buch „The Industrial Republic“, in welchem er die Schreckensoligarchie der „Captains of Industrie“ in lebhaften Farben schildert und, ein umgekehrter Bellamy, für das Jahr nach der Präsidentenwahl 1912 eine wirtschaftliche Revolution mit Bestimmtheit ankündigt, durch welche die Korporationen, die ja nur unter der Kontrolle ihrer Verwaltungsräte und

nicht in deren Eigentum seien, ihren habsüchtigen Händen entrissen und der Allgemeinheit zur kollektivistischen Verwaltung übertragen werden sollen. Sinclair sieht die Bildung einer Industrierepublik voraus. Die Bewegung, die ihr vorangeht, sei die wirtschaftliche Revolution, die nunmehr mit derselben Notwendigkeit eintreten müsse, wie die französische Revolution aus Gründen politisch-sozialer Natur entstanden sei. „Jetzt ist unsere Gesellschaft nicht mehr eine ackerbautreibende, sondern eine industrielle", sagt Sinclair, und der Kampf, dessen Zeugen wir sind, findet zwischen Kapital und Arbeit statt, man kämpft nicht um Land, sondern um Profit. Der Vorteil, den die wenigen über die anderen errungen hatten — denn unter den 80 Millionen Amerikanern sind nur zwölf Riesen, die anderen Pygmäen — bestand im Kapital und in der Verwaltung des Kapitals. Es ist vorteilhafter, die Kontrolle über 50 Millionen Dollar ausüben zu dürfen, als 10 Millionen zu besitzen. Nach Sinclair gibt es nur eine Alternative: Entweder den von ihm prognostizierten Sozialismus oder eine vollständige Entthronung der Kontrollere der großen Korporationen, deren Methoden er vom oberflächlich und speziell sozialistischen Gesichtspunkt aus beurteilt.

Wenn wir nun die Haltung verfolgen wollen, welche die Staaten und die Bundesregierung gegen die Trusts und Kombinationskorporationen gesetzgeberisch eingenommen haben, so ist es vor allem nötig, über die Begriffe Klarheit zu schaffen, mit welchen wir zu operieren haben. Die Morphologie der Trust- und Verbandsformen ist natürtich nicht minder reich in den Vereinigten Staaten als jene der Kartelle in Europa. Die vertragsmäßigen Einschränkungen des Wettbewerbes in allen Formen haben auch dort die Regel gebildet. Der Trust in diesem Sinne ist im allgemeinen nicht eine Rechts-, sondern eine Wirtschaftsform; er enthält Tatbestände tatsächlicher Natur, welche der Unternehmerwille durch seine Struktur in sich erzeugt, anderseits aber auch vertragsmäßige Tatbestände, welche unter den Kartellbegriff fallen. Aus der Definition der einzelnen, zur Ergänzung des Common Law erlassenen Staats- und Bundesgesetze, welche alle Methoden der Einschränkung des freien Wettbewerbes zu umfassen suchen, ersehen wir, daß Kundensperre, Lieferungssperre, der Zwang zu ausschließlichem Geschäftsverkehr, Boykott, Tarifverträge, Frachtenkontingentierung, die territorische Gewalt der Trusts erzeugen. Einzelne Staatsgesetze beschränken sich auf Sonderbestimmungen, welche den agrarischen oder den industriellen Bedürfnissen des Einzelstaates entsprechen. Speziell die Corners wurden schon zur Zeti Jakob II. in England durch komplizierte Anfechtungs- und Strafbestimmungen gegen jene Personen bekämpft, welche an Lebens-

mitteln mehr eingekauft haben, als sie entweder verbrauchten oder sofort absetzen. Der jämmerliche Niederbruch solcher Getreide- u. dgl. Corners klärte jedoch darüber auf, daß solche vorübergehende Eingriffe in das natürliche Gesetz der Regelung von Angebot und Nachfrage keinen dauernden Erfolg haben können. Dennoch findet sich auch der Corner in einigen Gesetzesdefizitionen vor. Für die Wandlungen, welche in der staatsgesetzlichen Auffassung über den Trustbegriff sich vollzogen hat, ist die Gesetzgebung im Staate Kansas interessant, welche binnen nicht allzu langer Zeit drei Gesetze erließ. Das zweite derselben vom Jahre 1897 definiert den Trust als eine Vereinigung von Kapital, Geschicklichkeit oder Handlungen einer Mehrzahl von Personen, Firmen oder Aktiengesellschaften, oder einen Verein von zwei oder mehreren Personen für Zwecke, welche auf Beschränkungen im Handel oder Gewerbe oder einer wirtschaftlichen Betätigung überhaupt abzielen, sei es, um den Preis einer Ware zu erhöhen oder zu erniedrigen, sei es um den Wettbewerb in der Erzeugung zu verhindern oder um Grundpreise zu fixieren. Zwei Jahre später wurde das Gesetz neuerlich ausgearbeitet und wieder andere Geschäftsmethoden als beispielsweise Vereinbarungen behufs Schädigung des Urproduzenten inkriminiert. Die technischen Bezeichnungen des Common Law: restraint of trade oder monopoly werden meist auch in den Kodifikationen gebraucht. Aus der Terminologie der zu besprechenden Bundesgesetze geht auch hervor, daß der Begriff „Trust“ im weitesten Sinne jede auf Einschränkung des Wettbewerbes abzielende Vereinbarung überhaupt umfaßt und daß die vertragsmäßige Tätigkeit selbständiger Unternehmer zwecks der Einschränkung als „combine“, „combination“ diesem Begriffe koordiniert wird. Einer der Rechtsanwälte der Standard Oil Company gab folgende Trustdefinition: „Ein Trust umfaßt jedes Rechtsgeschäft, Vereinbarung oder Kombination von Personen oder Kapital, welches beabsichtigt und geeignet ist, den Wettbewerb zu hindern oder zu stören, die Preise eines Bedarfsartikels festzusetzen, zu beeinflussen oder zu erhöhen und hiermit das Geschäft zu monopolisieren.“ Für die Erklärung der Wandlung, welche die Trustform erfahren hat, ist eine Definition belehrend, welche Rechtsanwalt Dos Passos in der Industrial commission am 12. Dezember 1899 vorgebracht hat, nämlich: „The equitable interest which a man has in personal or real property“ (das nach Billigkeitsgrundsätzen zu beurteilende Interesse eines Menschen an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache). Der Kontrollor der Trusts ist der Trustee. Der Teilnehmer am Trust ist der Beneficiary. Der Trustee ist im Gegensatz zu unserem Recht Dritten gegenüber nicht der Machthaber, sondern der Eigentümer. Zwischen ihm

und dem Teilnehmer ist der Inhalt des Vertrages (Trustagreement) maßgebend.

Wie entsteht nun der Unternehmertrust? Mehrere Personen, ein Syndikat, wollen Miteigentümer eines Unternehmens werden, welches beispielsweise sechs Korporationen gehört. Sie erwerben die Aktien und errichten einen Trustvertrag (Trustagreement), dessen nähere Bestimmungen das innere Verhältnis regeln. Der Aktienstock wird in die Hand des Trustee gelegt, welcher als Verwalter tätig ist, Trustzertifikate an die vormaligen Aktionäre verteilt. Der Zweck dieser Institution besteht darin, vor dritten, nicht interessierten Personen durch die Geheimhaltung des Vertrages das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Würde der Trustvertrag nicht geschlossen, so wäre der Gesellschaftsvertrag sowohl jeder einzelnen Gesellschaft als der allfälligen Fusionsgesellschaft in dem Recordgerichte der Registrierung für jedermann offen gelegen. Die Trustbildung bewirkt sonach zunächst die Geheimhaltung des Trustvertrages. Die Schaffung der Staatsgesetze gegen Unternehmertrust war daher insbesondere notwendig, wenn die Korporationen selbst durch das Erkenntnis auf Grund des sogenannten Quo-warrant-Verfahrens ihre Lizenzberechtigung verlieren sollte. So oft nun die korporativen Unternehmertrusts durch die Staatsgerichte wegen ihrer monopolisierenden Tätigkeit zur Auflösung gebracht wurden, bemühten sie sich, eine vollendetere korporative Konzentration zu finden, bei welcher doch auf Grund der aktienrechtlichen Freiheit der Konzentration des Stock ihre geschäftlich angefochtene Tätigkeit womöglich mit noch größerem Erfolge und größeren Kapitalsmitteln, nach ihrer Meinung formell unanfechtbar, fortgeführt werden könnte. So entstand die vollendetste Form des Trust, der Holding Company, des großen Verschmelzungskörpers (Merger), welcher mehrere juristisch formell selbständige Unternehmungen unter die wirtschaftliche Knechtschaft einer ad hoc konstruierten Muttergesellschaft derart unterwirft, daß der Unternehmerwille in der Leitung jener Muttergesellschaft ausschließlich konzentriert erscheint. Eine solche Combination of capital ist wegen der formalen juristischen Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen, deren Verwalter meist identisch sind, nicht als Fusion zu betrachten, in ihrer Wirksamkeit steht sie hinter letzterer nicht zurück.

Die fortschreitende Ausbildung der Trustformen bis zu dieser vollendetsten Gestaltung sehen wir am deutlichsten an dem Kolossalmodelle des Standard Oil Trust, welcher sich in den Siebzigerjahren aus den Trümmern der darniederliegenden amerikanischen Ölindustrie allmählich erhob. Aus der am 15. November 1906 beim Bundesgerichte zu St. Louis vom Bundesanwalt

der Vereinigten Staaten überreichten Klage, deren weiteres Schicksal bisher unbekannt blieb, ersehen wir genau, daß dieser „Merger“ ursprünglich von 1870 bis 1888 jener einfachen Kombination entsprochen hat, welche mit der obigen Definition übereinstimmt und auf einer geheimen Verabredung begründet war. Von 1888 lag bereits ein festes Trustagreement zwischen 40 verschiedenen Korporationen und Partnerships vor, welches diese Korporationen einschließlich der Röhrenleitungsgesellschaften (pipe lines) und sonstiger Hilfsgesellschaften umfaßt und neun Trustees bestellt hatte. Nachdem diese Kombination der Standard Oil Company durch Einhaltsbefehl des Staates Ohio für ungesetzlich erklärt worden war, beschlossen die erwähnten Trustees, diesen Trust aufzulösen, setzten jedoch den Geschäftsbetrieb auf denselben Linien bis 1899 fort, wo sie, zur tatsächlichen Auflassung dieses Trustvertrages gezwungen, sich in jener Form konstituierten, welche dem gefürchteten Monopoltrust im engeren Sinne der Holding Company entspricht. Diese Rockefellersche, späterhin oft nachgeahmte Form der gegen die Gerichte vermeintlich hieb- und panzerfesten Verschmelzungskörper (Merger) bestand darin, daß in dem Staate New Jersey eine Aktiengesellschaft inkorporiert wurde, welche lediglich den Zweck hatte, durch Erwerbung des Stockes der sohin auf 70 angewachsenen Tochtergesellschaften die Kontrolle über den Gesamtkonzern finanziell und faktisch zu konzentrieren. Die Muttergesellschaft von New Jersey war gewissermaßen der Strohmann, welcher die Verantwortung für die monopolisierende zwischenstaatliche und internationale Tätigkeit des Riesenkörpers gegenüber dem Staate seiner Inkorporierung auf sich nehmen sollte. Die Vereinigung der gesamten Kontrolle in einer solchen Scheinkorporation ist dadurch möglich, daß nach anglo-saxonischem Rechte eine Vollmacht auch unwiderruflich erteilt werden kann und daß die Aktionäre dieser Muttergesellschaft ihren „Promotors“ oder „Directors“ gegen die Gewinstzertifikate die Aktien derart übertragen können, daß die sämtlichen, auch die sozialen Rechte des Aktionärs, der Muttergesellschaft zufallen. Das ist nun die Holding Company, so benannt, weil die Gesellschaft sämtliche Aktien inne hat (Aktionär share-holders). Ihr gegenüber, vermeinten die Trustdirektoren, seien die Gerichte machtlos: denn ohne Eingriff in die verfassungsrechtliche Verfügungsfreiheit über die Aktien könne diese Konstruktion nicht angefochten werden, welche alle Lücken des Aktiengesetzes in bezug auf Bekämpfung des Gründungsschwindels und der Kapitalsverwässerung zum ungeheuren Nutzen der Trusts und seiner Promotors auszunutzen vermeint und Vorteile erlangte, welche sonst in der Fusion aller Unternehmungen gelegen wären.

Da der Begriff Monopol dem Begriff „Trust and monopolies in lawful“ koordiniert wird, ist es vor allem nötig, die Bedeutung dieses Begriffes Monopol zu prüfen.

Das Wort wird schon in den einzelstaatlichen Gesetzen vielfach für einzelne Erscheinungen, welche zum Monopol führen, gebraucht; denn die monopolistische Tendenz wird für entscheidend gehalten. Jede Fälschung der natürlichen Preisbildung wird in diesem Wortsinne schon als Trust angesehen. Jede Änderung am natürlichen, angemessenen „reasonable“ Preis führt zum Monopol. Von dem Trust in dieser allgemeinen Bezeichnung bis zur Vereinigung aller Betriebe eines Staates gibt es natürlich viele Stufen des Monopols. Die Bundesgesetzgebung hatte bereits erkannt, daß neben dem Trust, als zum Monopol führender Handlung, das Monopol als weitergehender Begriff ausdrücklich zu erwähnen ist, als jener Begriff, welcher die Beherrschung des Marktes und die Erdrosselung des unabhängigen Produzenten oder Händlers zur Folge hat. Auch eine einheitliche Unternehmung von riesigem Umfange kann ein Land tatsächlich monopolisieren; liegt aber die Vertrags- oder Kombinationsform des Trust vor, dann ist das Monopol als strafbar und ungesetzlich verpönt. Der Trustbegriff der Sherman Acte ist sonach nicht so eng gefaßt, wie ihn Liefmann in seiner Abhandlung über „Schutzzoll und Kartelle“ gefaßt wissen will, nämlich auf die monopolistischen Fusionen und Kombinationen eingeschränkt.

Neben diesem formalrechtlichen Vorteile des industriellen Mergers als Korporationsverschmelzung war in wirtschaftlicher Beziehung seine Verbindung mit den Bahnen die Hauptstütze aller Macht. Da die Gesetzgbung gegen diesen letzteren Faktor hauptsächlich anzukämpfen hatte, ist es unerläßlich, über die Rabattgewährung, die nähere Verbindung zwischen Bahnen und industriellen Trust, sich Klarheit zu schaffen. Die Verkehrsunternehmungen Nordamerikas wurden nämlich nicht wie bei uns als öffentlich-rechtliche Institutionen betrachtet, ausgenommen der Postverkehr, welchen die Verfassung regelt. Vom Staate wurde keinerlei Aufsicht über die kommerzielle Verwaltung der Verkehrsanstalten geübt, welche sich vielmehr von rein geschäftlichen Rücksichten leiten, und da ihre Verwaltung die Railway shares geschäftlich auszunutzen trachtete, von den großen Industrien ins Schlepptau nehmen ließen. Die Eisenbahnen der großen Kohlen- und Petroleumgebiete hatten große Anlagen errichtet, welche diesen Industrien hauptsächlich zugute kamen, ja die letzteren errichteten ihre eigenen Anlagen auf den Bahnen, welche, je größer die Konkurrenz war, desto mehr auf diese Industrien angewiesen waren. Die Eisenbahnfrachtsätze wurden differenziert (discrimina-

tion), u. zw. nach eigentümlichen Grundsätzen. Man trachtete das Transportvolumen zu erhöhen und begünstigte daher voluminöse Gegenstände, wie Holz, Kohle usw. durch Frachtbonifikationen. Die Großindustrie vereinbarte sogenannte commodity rates (Warentarife) mit den konkurrierenden Bahnen und nahm ihnen manche Ladearbeit ab. Erweiterung des Transports von Massenartikeln zu tief herabgesetzten Tarifen war die Politik, welche mit der Finanzspekulation Hand in Hand ging. Hierzu wurde aller Einfluß des Kapitals aufgewendet. Der an sich gute Gedanke führte zu einem Tarifsystem, dessen willkürliche Ausgestaltung für das gesamte Erwerbsleben verhängnisvoll wurde. Das Prinzip der Kontingentierung der Verladung unter den Parallelbahnen gegen einen Rabatt hatte die Standard Oil Company schon von der South Inprovement Co. übernommen, deren Präsident Watson durch diesen Gedanken ein reicher Mann geworden war. Infolge dieser Manipulation hatten schon 1865 in Philadelphia 1000 Petroleumgesellschaften mit 350 Millionen Kapital bestanden.

Gould, der die Kontrolle der Eriebahn hatte, trieb die Preise wahnsinnig in die Höhe, Pools und Ringe sorgten dafür, daß den Gesellschaften enorme Gewinne durch Frachtverzugsabkommen zuflossen; so ist laut Feststellung der Interstate Commerce Commission vom Jahre 1888 unter Gould einem Petroleumsyndikat durch dessen Verbindung mit der Erie- und Atlanticbahn vertragsmäßig ein Nutzen garantiert worden, so daß hunderttausend Fässer transportiert wurden, ohne daß hiervon der Bahn auch nnr ein Cent in die Kasse geflossen wäre. (Dr. C. Mencke, Berlin, „Die Geschäftsmethoden der Standard Oil Co.“) Natürlich teilten sich Bahn und Industrie auch in jenen Nutzen, welcher der Standard Oil Company daraus erwuchs, daß sie von ihren Produktionsstätten bis zum Atlantischen Ozean 50.000 Meilen Röhrenleitungen angelegt hatte. So wird es begreiflich, daß die Plattformen beider Parteien dem Volke erst zum Bewußtsein bringen mußten, daß Eisenbahnen als öffentliche Hochwege doch unter Bundeskontrolle stehen müssen. Mit diesem wichtigen Faktor hat die Bundesgesetzgebung um so mehr zu rechnen gehabt, als eine Verstaatlichung der Bahnen in der Union nach der Überzeugung aller Parteien undurchführbar wäre, hauptsächlich aus der Erwägung, daß ein schlecht bezahlter Staatsbeamter — bekanntlich sind die Staatsämter in den Vereinigten Staaten spärlich dotiert — niemals die Eignung zur Führung des kommerziellen Unternehmens haben kann.

Erst am 4. Februar 1887 machte der Kongreß von seinem durch die Commerce Clausel ihm eingeräumten Rechte der Regulierung des zwischenstaatlichen Verkehrs Gebrauch und schuf die Interstate Commerce

Acte. Das Wort Commerce bedeutet nicht bloß Handel (trade), sondern auch Transport (traffic). Dieses Gesetz füllt die Lücke des Common Law aus, welche dem Frachtführer dieselbe Freiheit der Preisfestsetzung, wie dem Händler gewährt, es setzt nämlich eine ständige zwischenstaatliche Verkehrskommission (der Ausdruck Handelskommission ist gezeigtermaßen unrichtig) mit dem Rechte ein, zu prüfen, ob Tarife der Frachtführer angemessen und gerecht (reasonable and just) sind. Die verfassungsgemäß dem Kongreß eingeräumte Gewalt, den Handelsverkehr mit dem Auslande und zwischen den Staaten zu regeln, wurde hierdurch praktisch dieser Kommission übertragen. Das Wort „Commerce“ wurde amtlich dahin definiert, daß der Land- und Seeverkehr Personen und Frachten sowie Telegraphenverkehr von demselben umfaßt wird. Begünstigungen (ungerechte Unterscheidungen, Preiskonzessionen an entfernte Verfrächter, mit welchen dieselben einen Vorsprung vor ihren näher gelegenen Konkurrenten gewannen), Kartelle (pools und combinations) wurden verboten, die Veröffentlichung der Tarife angeordnet und Strafen auf die Nichtbeachtung der Aufträge dieser Kommission gesetzt. Die Kommission, welche ausdrücklich der Auskunftspflicht dienen sollte, hatte quasi richterliche Befugnisse, insbesondere das Recht der Zeugenvernehmung; jedoch keine richterliche Kognition, sondern bloß das Recht, die Befolgung ihrer Beschlüsse und Aufträge durch Strafen des contempt od court (Ungehorsam gegen richterliche Verfügungen) zu erzwingen, auch Gutachten (recommandation) durfte die Kommission dahin abgeben, daß in irgend einer Richtung im Prozeßwege vorzugehen wäre. Über die Erhebung der Anklage zu beschließen, ist dann ausschließlich die Bundesregierung befugt; in diesem Falle wird die Popularklage von dem Generalanwalt im Namen des Volkes der Vereinigten Staaten oder der Interstate Commerce Commission unter Nebenintervention der Interessenten erhoben und mit Ausschluß des Schwurgerichtsverfahrens, welches über die ordentliche action at law stattfindet, verhandelt. Die Funktion der Bundesgerichte als Strafgerichte wird hier ausnahmsweise durch die Bundesgesetzgebung zugelassen. Die wichtigste Aktion der Commerce Commission in der letzten Zeit war bekanntlich die Untersuchung gegen die Chicago und Alton Bahn und die Vernehmung Harrimans und seiner Kollegen in der Verwaltung, welche zur Vorbereitung des Prozesses gegen die Standard Oil Company gedient hat.

Die Tätigkeit der Interstate Commerce Commission deckte den Übelstand auf, daß die begünstigten Verfrächter bisweilen in der Verwaltung der begünstigenden Transportunternehmungen saßen; anderseits waren wieder

manche Beamte der Transportunternehmungen Großaktionäre der betreffenden industriellen Gesellschaften. Es war mit anderen Worten der Frachtführer und der Verfrächter eine Person, welche sich selbst die Rabatte gewährte. Das Gesetz, welches der Kommission das Recht der Festsetzung der Tarife selbst nicht einräumt, hatte gegenüber den Bahnen nur einen problematischen Wert; gegen das Übel von Mißbräuchen industrieller Trusts war es überhaupt nicht anwendbar. Um diesen zu steuern, wurde die nach dem Antragsteller Senator Sherman benannte Anti-Trust-Acte (Sherman Acte) vom 2. Juli 1890 erlassen, zum Schutze des Handels und Verkehrs gegen ungesetzliche Einschränkungen und Monopole. Derselbe verbietet in § 1 jede Abmachung, Kombination in Trust- oder sonstiger Form oder geheimes Einverständnis (conspiracy) behufs Beschränkung des Handels oder Verkehrs unter den einzelnen Staaten oder mit dem Auslande. Jede Person, welche einen solchen Vertrag abschließt oder an einer solchen Kombination oder conspiracy beteiligt ist, soll schuldig erkannt werden eines Vergehens (misdemeanor), und dessen überwiesen, zu einer Geldstrafe verurteilt werden, welche 5000 Doll. nicht übersteigt oder zu Gefängnis bis zu einem Jahre, oder nach Ermessen des Gerichtshofes zu beiden Strafen.

§ 2 bestimmt: Jede Person, welche monopolisieren sollte oder versuchen sollte zu monopolisieren, zu kombinieren oder zu konspirieren, mit irgend einer andern Person behufs Monopolisierung irgend eines Teiles des Handels oder Verkehrs unter den verschiedenen Staaten oder mit dem Auslande, soll eines Vergehens schuldig erkannt und dessen überwiesen, mit einer Geldstrafe nicht über 5000 Doll. belegt oder mit Gefängnis nicht über ein Jahr, oder nach dem Ermessen des Gerichtshofes mit beiden Strafen belegt werden.

In § 3 wird eine Lücke des Common Law ausgefüllt, indem ausdrücklich dem Begriffe Person, die Begriffe Korporation oder Gesellschaft koordiniert werden, sonach gewissermaßen auch die juristischen Personen zum Objekt von Strafbestimmungen gemacht werden. Der Begriff Pool ist in der Tatbestanddefinition des Gesetzes inbegriffen, er wird für konkurrenzeinschränkende Abmachungen unter selbständigen Unternehmern angewendet und unterscheiden einzelne oberstgerichtliche Entscheidungen Physical Pool von dem Money Pool. Im ersteren Falle liegt der Pool bereits in der tatsächlichen Begünstigung, beispielsweise seitens des Frachtführers zugunsten des Verfrächters durch eine diesem günstige räumliche Aufteilung der Fracht in den Waggons. Der Sherman Acte wurden Bestimmungen beigefügt, welche ihrer Handhabe gelten. Ihre Durchführbarkeit durch gerichtliche Einhalts-

verfügung sowie die Nebenintervention der Interessenten wird das Näheren geregelt und den Geschädigten das Recht eingeräumt, im Falle der Verurteilung der Beklagten bei der Personalgerichtsstand den Ersatzanspruch auf das Dreifache des wirklich festgestellten Schadens geltend zu machen. So wurde der Ziegeltrust, ein loses Syndikat von Ziegelfabrikanten, nach seiner Verurteilung wegen Boykotts zu dreifachem Schadenersatz an die boykottierten Geschäftsleute tatsächlich verurteilt. Weiters folgen Bestimmungen über die Konfiskation von Waren im Falle der Verurteilung und über die Immunität der Zeugen wegen Handlungen, welche sie in ihrer Aussage bekannt haben. Zu authentischen Staaten die bundesgerichtlichen Erkenntnisse berufen. (Snyder, Antitrustlegislation, Supplement 1908.)

Gegenüber der Einwendung der Beklagten in dem bekannten Prozesse U. S. v. Northern Securities Company, daß die im Staate New Jersey inkorporierte Muttergesellschaft Northern Securities Company durch die dort geübte Kontrolle über die verschmolzenen Bahnlinien Great Northern und Northern Pacific keine Handlung gesetzt habe, welche zwischenstaatlicher Natur sei; denn es werde von der Regierung nicht der Betrieb angefochten, sondern die Vereinigung des Aktienstockes in der Muttergesellschaft, äußerte sich Mr. Justice Harlan vom Obersten Bundesgerichte in seiner Urteilsbegründung folgendermaßen: Die Sherman Acte enthält alle Konkurrenzeinschränkungen, sei es durch Eisenbahnen oder sonstige Kombinationen oder durch Vereinbarungen privater Personen, sofern nur zwischenstaatlicher Verkehr ihr Gegenstand ist. Der Kongreß und sein Gesetz sind berechtigt, die Regeln vorzuschreiben, nach welchen sich dieser Verkehr zu gestalten hat: denn die Sherman Acte erhebt die Freiheit des Wettbewerbes zum höchstgesetzgebenden Faktor, gegenüber welchem der Einwand der gewährleisteten Kontraktfreiheit weichen muß. Mr. Justice Brewer sagte in seinem Separatvotum (bekanntlich wurden in diesem zu größter Berühmtheit gelangten Prozesse Separatvoten, abweichende Entscheidungsgründe, von mehreren Richtern des Obersten Gerichtshofes abgegeben), die Securities Company von New Jersey sei bloß der Inhaber (holder) für die konkurrierenden Bahnen, welcher konkurrenzaufhebende Wirkung geübt habe. Die unkontrollierbare Macht in den Händen Weniger kraft eines Planes des Korporationsrechtes, sei mit dem Gemeinwohl einfach unvereinbar.

Im Jahre 1894 wurde die Wilsonbill zum Gesetze erhoben, welche in den §§ 73 bis 77 die Trusts und Monopole im Einfuhrhandel speziell mit Strafe bedroht. In Gemäßheit dieses Gesetzes sind „alle Kombinationen, geheime Abkommen (conspiracies), Trusts, Vereinbarungen und Verträge

zwischen zwei oder mehreren Personen beziehungsweise Korporationen, selbst wenn eine von diesen an dem Einfuhrhandel mit den Vereinigten Staaten beteiligt ist, strafbar, wenn solche Verabredungen auf die Gewerbefreiheit oder auf die Erhöhung der Marktpreise der importierten Waren (articles imported or intended to be imported . . . . or of any manufacture in to which such imported article enters or is intented to enter) einwirken können."

Ausdrücklich bestätigt die Dingely Bill vom 24. Juli 1897, daß dieses Gesetz in Kraft zu bleiben hat.

Während die Sherman Acte (§ 1) die strafbare Handlung als „restraint of trade or commerce" auffaßt, sind in der Wilson Bill datailliert und weitgehende Merkmale angeführt: 1. in restraint of lawfull trade (zur Einschränkung des gesetzmäßigen Handels), 2. in restraint of free competition in lawfull trade or commerce (zur Einschränkung des freien Wettbewerbes im gesetzlichen Handel oder gesetzlichen Verkehr, 3. to incrcase the market price (zur Erhöhung des Marktpreises). Dafür fehlt aber in der Wilson Bill, § 73, eine dem § 2 der Sherman Acte entsprechende Bestimmung, betreffend das Monopoldelikt, welches aus ohne „Verabredung" zustandekommen kann. Auch inbezug auf das Strafmaß unterscheiden sich die beiden Gesetze insoweit, als die Wilson Acte eine Minimal- und Maximalgrenze festsetzt, während in der Sherman Acte nur von der Maximalgrenze die Rede ist.

Durch das Gesetz vom 11. Februar 1903 „To expedite cases" werden prozessuale Erleichterungen zur Beschleunigung des Verfahrens gewährt in den Prozessen der Staatsanwaltschaft auf Grund des vorbenannten Antitrustgesetzes, der Vorzug in der Behandlung vor anderen Prozessen eingeräumt und die Berufung mit Umgehung der zweiten Instanz direkt an das Oberste Bundesgericht für zulässig erklärt wird.

Ein weiteres Gesetz, erlassen am 25. Februar 1903, statuiert den Zeugniszwang und die Verpflichtung zur Vorlegung der für die Verhandlung notwendigen Dokumente. Da nach amerikanischem Rechte (Sect. 850 of U. S. Rev. Stat.) ein Zeugnis, welches dem Zeugen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen könnte, im Strafverfahren nicht verwertet werden darf und da demnach solche Aussagen verweigert werden können, so bestimmt das neue Gesetz, daß der Schutz der allgemeinen prozeßrechtlichen Bestimmungen anders gestaltet werden sollte. Indem also der Zeuge seine Aussage nicht verweigern darf, selbst wenn er sich dadurch einer strafrechtlichen Handlung bezichtigen sollte, so darf anderseits gegen ihn auf Grund solcher Aussagen kein Strafverfahren eingeleitet werden („Witness

under Sherman Acte not to be procecuted“). Die absolute Zeugnispflicht wird durch diese Immunitätsbestimmung garantiert.

Ferner wurde das Interstate Commercegesetz von 1887 durch die Elkins Acte vom 19. Februar 1903 verschärft und die Strafbarkeit, der bisher nur die Eisenbahn unterlag, auf die mit derselben kontrahierende Partei ausgedehnt. In dieser Acte ist der Begriff der „discrimination“ und der verschiedenartigen Tarifbegünstigungen genauer definiert und wird der Distriktsanwalt der Vereinigten Staaten autorisiert zur Verfolgung der Mißbräuche auf Grund der Sherman Antitrust Acte und sonstiger Bundesgesetze.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege der Trustgesetzgebung ist das Gesetz vom 14. Februar 1903 (Laws 1903, Chap. 552 „An Act to establish the departement of commerce and labor“). Dasselbe bestimmt in § 6, daß ein besonderes Bureau of Corporations errichtet werden soll. Dieses Bureau ist verpflichtet, unter der Leitung der Commissioner of corporations und Kontrolle des Staatssekretärs der Handels- und Arbeitsamtes sorgfältige Untersuchungen anzustellen über Organisation, Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaften (auch der Trusts „corporate combination“), die am zwischenstaatlichen oder ausländischen Handel teilnehmen. Ausgeschlossen von dieser Überwachung sind die Eisenbahnen. Über die Organisation und Leitung sind Daten zu sammeln, welche dem Präsidenten, Gelegenheit geben können, dem Kongresse gesetzliche Vorschläge zu machen. Diese Daten sind dem Präsidenten auf Verlangen mitzuteilen, und das gesamte Material kann auf Anordnung des Präsidenten veröffentlicht werden. Der Kommissioner des Korporationsbureaus hat dieselben Rechte, die der Interstate Commerce Commission zustehen. Diese Kontrollbefugnisse der neu errichteten Behörde sollen die gerichtliche Verfolgung der Trustmißbräuche erleichtern, und wurden auch durch diese das Material für den Standard Oilprozeß gesammelt. Die Ereignisse der letzten Jahre haben allerdings bewiesen, daß auch diese gesetzliche Maßnahme nicht ausreicht, denn seit 1903 haben die größten Trusts weiter ihre verderbliche Entfaltung genommen und die Ausbeutungstätigkeit erfolgreich durchgeführt.

Ein Hauptfehler der Gesetzgebung bestand nämlich darin, daß es an einem Tribunal mangelte, welchem die Machtvollkommenheit, die Tarife und Preise festzusetzen, erteilt worden wäre. Die wichtigste, umstrittenste Frage war die, ob nicht ein Gerichtshof zu errichten wäre, welchem die Kognition hierüber zu erteilen wäre. Denn daß der Kongreß auf Grund seiner konstitutionellen Berechtigung der Regelung des Handels diese Vollmacht einem Gerichtshof erteilen konnte, ist unzweifelhaft. Eine andere

Meinung ging wieder dahin, daß eine administrative oder quasi richterliche Körperschaft diese Prärogative haben sollte. Bis zum Jahre 1906 hatte die Interstate Commerce Commission noch kein Recht der Festsetzung von Frachtraten, sondern, wie bemerkt, nur die Befugnis, zu bestimmen, ob dieselben angemessen sind oder nicht, und erst im Wege eines von der Bundesregierung anzustrengenden Prozesses konnte ein praktischer Erfolg erzielt werden. Auf diese Weise konnten die Eisenbahnen ihre unbegrenzten Hilfsmittel benutzen, um dem Gesetze zu entgehen, und die ganzen bisherigen Normen und die Tätigkeit der Kommission waren vergeblich. Präsident Roosevelt, welcher diese Quellen des Übels genau studiert und erkannt hatte, war bekanntlich auf Abhilfe bedacht und empfahl in seiner Botschaft vom Dezember 1905 den zweiten Weg einzuschlagen, nämlich, der zwischenstaatlichen Commerce Commission die Macht zu verleihen, so oft ein Tarif als irreasonable erkannt wurde, zu entscheiden, welche Höhe angemessen ist, und diese Entscheidung soll der gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden, welcher jedoch keine hemmende Wirkung zukommen möge.

Wäre dies zur Ausführung gelangt, so hätte der Frachtführer den Vorschriften über Frachtsätze und Bedingungen und über die gleichmäßige Behandlung aller Verfrächter sich sofort zu fügen gehabt. Die Trustinteressenten verwahrten sich im Kongresse hauptsächlich dagegen, daß eine solche Verfügung sofort in Kraft treten, und verlangten mindestens, daß die Berufung gegen die Entscheidung der Kommission den Suspensiveffekt haben solle. Einer speziellen gesetzlichen Maßregel bedurfte ferner die auf dem Handel schwer lastende Praxis der Bahnen, daß diese in den Gegenständen des Transports selbst Handel trieben und durch geheime Rabatte gewisse Kategorien von Versendern vom Wettbewerb ganz ausschlossen. So besaßen in dem Minengebiete von Pennsylvania und Westvirginien die sogenannten Antitrustkohlenbahnen 90 Proz. der Kohlenfelder und nutzten dieses Monopol zum Schaden der Verbraucher und Konsumenten aus.

Am 29. Juni 1906 passierte nun den Kongreß ein Amendement des § 1 der Interstate Commerce Acte. Das Gesetz, die Hepburn Acte, verordnet unter Aufhebung aller früher entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Commerce Commission das Tariffestsetzungsrecht im allgemeinen haben soll, daß sie berechtigt ist, Durchgangs- und Umschlagsfrachtsätze vorzuschreiben, anderseits aber auch jene Bestandteile, welche bloß abgesondert für die Eisenbahnstrecken und Seestrecken entfallen, um so zu hindern, daß durch die Kombination dieser Teiltarife Begünstigungen stattfinden. Es wurde ausdrücklich verboten, daß Frachtführer Handel in solchen Waren, welche

sie verfrachten, treiben dürfen, ausgenommen im Bauholz und dessen Produkte. Weiters wurde der wichtige Grundsatz festgelegt, daß die Frachtführer nach gleichmäßigem System ihre Bücher zu führen haben, damit dieselben von der Kommission leicht geprüft werden können und daß die Berufung gegen den Beschluß der Kommission direkt an den Obersten Bundesgerichtshof zu gehen hat, mit Ausschluß jeder Zwischeninstanz. Das Gesetz verleiht der Berufung entgegen dem Wunsche Roosevelts aufschiebende Wirkung. Es bestraft mit Gefängnis bis zu zwei Jahren eventuell Geldstrafe das Vergehen der Rabattgewährung; dasselbe begeht derjenige, welcher wissentlich Rabatte oder Konzessionen annimmt oder gewährt. In Ergänzung der Commerce Acte enthält ferner § 20 Vorschriften über die gleichmäßige Fassungen aller Rechnungen, Aufzeichnungen und Verträge (uniform books). Wie in dem Versicherungswesen, hat in den Vereinigten Staaten auch auf diesem Gebiete die Festsetzung einheitlicher Formularien zur Erleichterung der Kontrolle sich durchgesetzt. Das Gesetz hat jedoch gerade in dem konkreten Einzelfalle, der seine Schaffung veranlaßt hatte, nämlich in dem Prozesse gegen die erwähnten Pennsylvaniakohlenbahnen, einen Mißerfolg, indem vor etwa zwei Monaten durch das Berufungsdistriktgericht zu Philadelphia in dem für diesen Prozeß entscheidenden Punkte für verfassungswidrig erklärt wurde. Die betreffende Klausel verbietet den Bahnen, Güter zu verfrachten, die sie selbst produziert haben. Ausgenommen waren nur Güter für den eigenen Bedarf, wie Holz und Holzprodukte. Diese erwähnte Ausnahme, welche für Holz und Holzprodukte gemacht ist, fand nun der Richter, verstoße gegen die No-preference-Klausel der Verfassung.

Schließlich sind von Bundesgesetzen noch zu erwähnen die Pure Food Bill und die Meet Inspection Bill, welche Bestimmungen inbezug auf die Kontrolle von Lebensmitteln, insbesondere für den Beeftrust, enthalten, endlich die Employer Liability Bill vom 11. Juni 1906, auch ein Gesetz des Rooseveltregimes, welches den Angestellten der Verkehrsunternehmungen auch im Falle ihres Mitverschuldens Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer zubilligt und welches infolge teilweiser bundesgesetzrechtlicher Beanständung novelliert werden mußte.

Von der einzelstaatlichen Gesetzgebung sei hier nur noch derjenigen des Staatas New York aus jüngster Zeit besonders dedacht. Abgesehen von der allgemeinen strafgesetzlichen Verpönung der Conspiracies in restraint of trade wurde durch den Gouverneur Hughes im Jahre 1907 eine administrative Regelung eines Teilgebietes des Trustproblems durch-

geführt; das sogenannte Utilitiesgesetz wurde von ihm geschaffen, durch welches die Produzenten von nützlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere Straßenbahnen, Gas- und Elektrizitätsunternehmungen, unter die Aufsicht einer vom Gouverneur zu bestellenden Kommission gestellt werden, der sogenannten Public Service Commission. Ferner sind hier alle die amerikanischen Reformmaßregeln, wie sie ihm Versicherungswesen zum Ausdruck kommen, insbesondere die einheitliche Buchführung behufs Erleichterung der Kontrolle, die Inkompatibilität von Verwaltungsratsstellen von Handels- und Verkehrsunternehmungen, das Recht des Zeugenverhöres durch die Kommission verwirklicht, und wurde auf Grund dieser neuen Bestimmungen die vereinigten Straßenbahnen New Yorks (Traction Merger Ryan-Belmont,) welchem Trust Mißwirtschaft und Einhebung übermäßiger Fahrpreise nachgewiesen wurde, unter Receivership (Zwangsverwaltung) gestellt.

Was nun die Aktionen der Vereinigten Staaten gegen zwischenstaatliche Trusts betrifft, so sind unter dem Regime Roosevelts sieben solcher Prozesse auf Grund der Sherman Acte eingeleitet worden. Der wichtigste ist der bereits erwähnte Mergerfall der Northern Securities v. U. S. Die Northern Securities Company war von James Hill unmittelbar nach der Entwertung der Eisenbahnwerte in der Deroute des Jahres 1901 gegründet worden; Great Northern und Northern Pacific, ein Gesamtnetz von mehr als 10.000 englischen Meilen, wurden vertrustet, indem die einzelnen Bahngesellschaften ohne Änderung ihres formellen juristischen Bestandes denselben tatsächlich zugunsten der Muttergesellschaft der Northern Securities Company des Staates New Jersey vollständig aufgaben. Die Entscheidung, erflossen am 14. Mai 1904, hat die größte prinzipielle Bedeutung für die Trustjudikatur erlangt. Ohne Rücksicht auf die Frage der bona oder mala fides der kombinierenden Bahnen wurde die Anwendung der Sherman Bill für zulässig erklärt. Der praktische Wert der Auflösung dieser Eisenbahnkonzentration war insofern gering, als die Folge der Auflösung eine liquidation ex nunc war, nicht wie, Harriman als Nebenintervenient gefordert hatte, eine Wiederherstellung des Status quo ante. So kam die Kontrolle der Bahnen aus der Hand J. Hills in jene Harrimans und seiner Gruppe.

Der zweite Trustprozeß, der auch in Europa das größte Aufsehen erregt hat, war die Aktion gegen die Standard Oil Company, sowie gegen die Tochtergesellschaft zu Indiana, in welch letzterem Falle der Bundesrichter in Chicago Mr. Landis mit Urteil vom 3. August 1907 diese Tochtergesellschaft zu einer Geldstrafe von 29,240.000 Doll. verurteilte. Die Anklage

wurde von der Bundesregierung auf Grund der zitierten Elkins Acte vom 19. Februar 1903 respektive der Akte vom 29. Juni 1906 erhoben. Richter Landis glaubte das Maximum der Strafe unter Annahme aller von dem Bundesanwalte behaupteten Verfehlungen verhängen zu dürfen, indem er die Zahl der Verfehlungen mit dem Maximum der Strafe einfach nach Adam Riese multiplizierte. Als vorsitzender Berufungsrichter in diesem Prozesse fungierte Peter Grosscup, einer der hervorragendsten Richter der Vereinigten Staaten. Er kassierte das Urteil mit Entscheidung vom 22. Juli 1908, indem er dessen Gründe förmlich in Fetzen riß und die oberflächliche summarische Behandlung des Falles tadelte. Es gehe nicht an, sagt das Berufungsurteil, jeden Transport eines Waggons als eine Verfehlung im Sinne des Gesetzes anzusehen und noch weniger sei es zulässig, die Zweiggesellschaft im Staate Indiana als solche zu einer Geldstrafe deshalb zu verurteilen, weil nicht erhoben wurde, wie weit die Verwaltung des Gesamtpreises, also der Standard Oil Company zu New Jersey, die ungesetzlichen Handlungen begangen habe. Wenn auch diese Funktionäre in der Leitung der Tochtergesellschaften sich befinden, so ist doch ohne einen Prozeß gegen die Hauptgesellschaft eine Entscheidung unmöglich; denn der subjektive Tatbestand muß, wenn Strafbestimmungen angewendet werden sollen, geprüft werden. Eine eingehende Darstellung der Bundesaktionen gegen den Standard Oil Trust enthält mein Aufsatz über diesen Gegenstand in der „Allg. Österr. Gerichtszeitung“, 26. Jänner 1907. Die Bemühungen des Bundesanwaltes, eine Revision dieses Berufungsurteiles zu erwirken, bleiben bisher fruchtlos. Einen positiven Erfolg hatte sonach von allen zu Roosevelts Amtszeit geführten Prozessen nur die Aktion gegen die Northern Securities Company, einen teilweisen auch jene gegen den Chicago Beef Trust, sowie den Iron Pipe Trust (Röhrenleitungstrust), in welchem Prozesse Mr. Justice Taft als Berufungsrichter der Klage stattgab, welches Urteil vom Obersten Gerichtshofe am 4. Dezember 1899 bestätigt wurde. — In diesem Rechtsstreite United States v. Addiston Pipe Co. wurde ein System der Verkaufskontingentierung, Verteilung und Gewinstverteilung durch Bonusse für Extragewinn von der Staatsanwaltschaft inkriminiert und festgestellt, daß sogar eine förmliche Auktion um die Erstehung der betreffenden Kontrakte vertraglich bedungen worden ist. In seiner Entscheidung hat William Taft erklärt, daß ohne Rücksicht auf die Frage der bona fides in diesem Tatbestand eine Übertretung der Sherman Acte gelegen sei.

In allen diesen Fällen wurde der Zweck der Staatsanwaltschaft, auf Einstellung der beanständeten Manipulation, aber nicht mehr erreicht. Die

Bildung von Trusts wurde nicht gehindert, der von Roosevelt speziell bekämpfte Standard Oil Trust konnte durch diese Aktionen und Gesetze nicht tangiert werden. Im Gegenteil, er vermehrte angesichts ihrer Erfolglosigkeit sein Kapital und fuhr in seinen angefochtenen Methoden fort.

Ein Rückblick auf den Gang der Bundesgesetzgebung und die durch Bundesaktionen erzielten Erfolge lehrt sonach, daß die auf die Gesetzgebung gesetzten Hoffnungen sich nicht erfüllt haben. Im Laufe einer Stumprede der letzten Tage wurde darauf hingewiesen, daß unter Harrison 25 Trusts gebildet wurden, unter Cleveland sechs, unter Mac Kinley 127, unter Roosevelt 106. „In den sieben Jahren des Rooseveltschen Regimes hat sein Departement 19 Zivil- und 25 Strafprozesse gegen Trusts geführt." In keinem Falle wurde ein Beamter angeklagt und kein Trust wurde, wie die Demokraten behaupten, verhindert, das Volk weiter auszuwuchern. Tatsache ist allerdings, daß sich die Unmöglichkeit ergeben hat, die bisher geschaffenen Gesetze, welche den Methoden der Trusts gemäß zugeschnitten waren, wirksam zu handeln, und daß die Strafbestimmungen sich als ganz wirkungslos herausgestellt haben. Die Sherman Acte hat wohl gleich den Einzelstaatsgesetzen alle Vertrags- und Verbandsformen in sich aufgenommen, war aber doch vorzugsweise zur Unschädlichmachung der großen kapitalistischen Korporationen, jener Trusts im engsten Sinne des Wortes, an welche Dr. Weiskirchner wohl denkt, wenn er in seiner Schrift über das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsauffassung die Trusts überhaupt als kapitalistische Profitmacherorganisationen bezeichnet, bestimmt. Die Erlassung der Sherman Acte war insbesondere durch ein bedrohliches Anwachsen der Standard Oil Company veranlaßt, deren monopolistische Macht sie hätte brechen sollen. Auch dieses Bundesgesetz hat sich aber als mangelhaft und unzureichend erwiesen, nicht nur, weil die richterliche Handhabung eines Gesetzes, welches so zweifelhafte und umstrittene Begriffe der Wirtschaftslehre in den gesetzlichen Tatbestand aufnimmt, äußerst schwierig ist, sondern, weil jene Methoden, welche durch das Gesetz getroffen werden sollten, gerade bei dieser Struktur der Trusts in der spekulativen Ausnutzung der Kontrolle des Stock des Gesamtunternehmens seitens der Gründer und Verwalter liegen und die Quelle der illoyalen Ausschreitungen und Mißbräuche sind. Dies vermochte die Sherman Acte nicht abzustellen, hierzu war der Tatbestand des „Combinings" allein viel zu allgemein gehalten. Die Strafandrohungen konnten nicht praktisch werden. Darum hat die republikanische Partei in ihrer Platform die Wirkungslosigkeit der Antitruststrafandrohungen mit den Worten offen einbekannt, daß die Sherman

Acte derart zu amendieren sein werde, daß die Vekehrsunternehmungen fortan ohne Furcht vor harten Strafen eine gesunde Tarifpolitik werden betreiben können. Diese Erwägung veranlaßte den Präsidenten Roosevelt denn auch in seiner Botschaft an den Kongreß im Dezember 1905 eine Spezialgesetzgebung gegen die Kapitalsverwässerungsmißbräuche dem Kongreß anzuempfehlen. Die demokratische Platform, welche die radikale Ausmerzung der Unternehmertrusts ankündigt, ist ein Programm in dieser Richtung gänzlich schuldig geblieben. Ein positiver Vorschlag Bryans lag nur insoferne vor, als er alle Korporationen, die zwischen 25 und 50 Proz. der Gesamtproduktion einer bestimmten Ware kontrollieren, gesetzlich zwingen wollte, an sämtliche Kunden zu gleichen Preisen zu verkaufen, indem sie verpflichtet wurden, eine Lizenz zu lösen. Jeder mehr als 50 Proz. der Marktproduktion umfassende Trust solle unter die Aufsicht der Bundesregierung gestellt werden. Dieser Vorschlag ist von Taft mit Recht als ganz unrationell bezeichnet worden. Beide Parteien haben die Notwendigkeit erkannt, die großen Unternehmungen zwischenstaatlicher Natur ganz der Bundesinkorporation zu unterwerfen. Taft will die Bundeskontrolle durch eine entsprechende Änderung der Sherman Acte bewirken, über deren Einzelheiten nichts bekannt wurde, welche aber an Roosevelts wiederholte Anregung administrativer Regelung der Korporationen durch das Bundesamt und die zwischenstaatliche Kommission erinnert. Eine Art Publizitätszwang, soweit er die Preisbildungskontrolle ermöglichen soll, durch monatliche Berichte über das Geschäftsgebaren und Revisionen durch Bundesbeamte unter strenger Handhabung der Gesetze gegen monopolisierende oder preiskontrollierende Unternehmungen. In der Zollfrage versprach Bryan eine allmähliche Reduzierung der Zollsätze auf solche Waren, die von Trusts hergestellt werden, und Herabsetzung der Zollsätze auf alle Lebensbedürfnisse, um den prohibitiven Charakter des Tarifs zu beseitigen. Taft ist zwar auch kein „Standpatter“, er befürwortet eine Tarifrevision; er hat sich diesbezüglich jedoch nur dahin ausgesprochen, daß der Zoll jeweils in der Höhe aufrecht bleiben dürfe, welche dem inländischen Unternehmer neben den Selbstkosten einen räsonablen Profit und die Möglichkeit der Zahlung anständiger Löhne gewährt.

Die Frage, ob ein Tarif oder Preis räsonabel sei, ist nach den Ansichten der vornehmsten Juristen des Landes eine Rechts-, nicht bloß eine Tatfrage; eine rein administrative Regelung des Trustwesens ist daher im Lande der Souveränität des Bundesgerichtsgewalt ausgeschlossen wohl, wird aber der letzteren die Bundesinkorporation unterstellt werden, welche der-

zeit dem Staate zugehört. Die Frage kann aber durch Strafandrohung sicher nicht gelöst werden.

So hat man auch in den amerikanischen Trustprozessen die kleinen Diebe gehängt, die größten aber laufen lassen müssen. Von den drei Grundübeln des Trustwesens, gegen welche Thedor Roosevelt mit rastlosem Eifer und voller Hingebung an seine Amtspflicht durch Botschaften und Reden von unerhörter Häufigkeit anzukämpfen bemüht ist, scheint ihm die Überkapitalisierung gefährlicher zu sein als das erste Übel der Begünstigung (discriminations), welche beide Erscheinungen das dritte Übel „Monopoly“ herbeiführen. Die Kapitalsverwässerung ist es, welche den Kapitänen der Industrie die Möglichkeit bot, einen großen Teil des Nationzlvermögens derart zu kontrollieren, daß ihr Reichtum sich in rapider Progression vermehrte und daß infolge des Zusammenschlusses der vereinigten Kapitalskräfte die unabhängigen Produzenten vernichtet, die inländischen Konsumenten, häufig aber auch die Aktionäre, ausgebeutet werden konnten. Präsident Roosevelt hat in seinen Botschaften an den Kongreß wiederholt die Reform des Aktienrechtes als sein ferneres Ziel, als das gründlichste Mittel der Beseitigung der Mißbräuche der Unternehmertrusts, anerkannt, und da die Verfassung dieses Gebiet der Gesetzgebung sowie die Regelung des illoyalen Wettbewerbes den Einzelstaaten überläßt eine einheitliche Staatsgesetzgebung auf diesen Gebieten angeregt, gleichzeitig aber auch eine straffe Handhabung der Strafgesetzes gegen betrügerische Geschäftsgebarung seitens der Leiter der Kapitalskonzentrationen.

Der früher erwähnte Richter Grosscup, der das Urteil gegen die Standard Oil Company von Indiana als ungesetzlich behoben hat, gab bereits im Jahre 1906 in einer Abhandlung[1]) seiner Meinung dahin Ausdruck, daß eine befriedigende Lösung dieses Problems von der bisherigen Antitrustgesetzgebung nicht zu erwarten sei, auch nicht von einem Fortschreiten auf dem Wege der Strafbestimmungen und Ungiltigkeitserklärungen gegen die Korporationsverschmelzungen; das gegenwärtige System beruhe vielmehr auf dem Bewußtsein der Bevölkerung, daß sie von der Teilnahme an dem Korporationsvermögen ausgeschlossen ist, weshalb sich die große Menge um ihren Aktienbesitz weiter nicht kümmere, vielmehr auf die Verantwortung der Bank, welcher sie ihr Vermögen anvertraut, sich stütze. Das Volk müsse zur Überzeugung erzogen werden, daß es ein individuelles Interesse an dem Unternehmen habe, in welchem sein Geld steckt, daß die finanziellen Leiter

[1]) American Lawyer, Jahrgang 1906. (The rebirth of Corporations.)

dieser Wirtschaftskörper noch immer die geistigen Führer und Berater bleiben, jedoch mit den Aktionären in innige Fühlung und Kontakt zu treten haben, welche zur Teilnahme und Mitberatung an den Gesellschaftsunternehmungen Verständnis und Eignung gewinnen müssen. Grosscup verwirft jede Verfolgung der Korporationen, welche die wichtigsten Institutionen unserer Zeit für Fortschritt und Wohlergehen seien, wünscht sie jedoch, so wie alle anderen Institutionen in Amerika zu popularisieren. Zu diesem Behufe sei die Aktiengesetzgebung umzugestalten. Anstatt der Verfolgung die „Wiedergeburt“ des Korporationswesens, Vereinfachung der Organisation, Befreiung von der Überkapitalisierung, konservative Dividendenpolitik und Kontrolle der Aktionäre über die Handhabung der Leitung. Andere Schriftsteller, wie Frank B. Kellogg, einer der Generalanwälte der Vereinigten Staaten, treten für die Zulässigkeit der Preisfestsetzung seitens der Administrativen Kommission unter der Voraussetzung des Rechtsweges gegen diesen Ausspruch in beredten Worten ein. Ihre Argumente erinnern uns an den Gedankengang, welchen Steinbach in seinen bekannten Abhandlungen über diesen Gegenstand sowie in dem Aufsatz „Trusts and Monopolies“ in der „International Monthly“ entwickelt hat. Was der kommende Präsident Taft in seinen Wahlreden und nach der Wahl in dieser Richtung vorgebracht hat, läßt auf eine ähnliche Fortentwicklung der Antitrustgesetzgebung als präventives Heilmittel und auf ein Ablassen von den Strafandrohungen gegen Korporationen schließen. Seinen Willen, die allgemeinen Strafgesetze gegen unredliche Ausbeutung kräftig anzuwenden, hat er allerdings nicht verheimlicht, und die Verurteilung des falliten Eistrustmagnaten Morse zu 15 Jahren Zuchthaus wegen betrügerischer Transaktionen zum Nachteile der Aktionäre des Eistrusts illustriert am besten diesen Zug der künftigen Rechtsentwicklung.

Wenn wir nun zum Schlusse den Stand des amerikanischen Trustproblems vergleichend zu den diesbezüglichen Verhältnissen in anderen Ländern heranziehen wollen, so ist zunächst England auszuscheiden, welches als Freihandelsstaat die Trustplage keineswegs so drückend empfindet, als seine Schwesternation, zumal Englands Industrie auf maschinellem Gebiete und auf dem Gebiete der Fertigprodukte derart spezialisiert ist, daß die monopolisierende Wirkung erschwert wird und weil das Prinzip der Konsumentenverbände dort wirksam durchgeführt worden ist. In Frankreich, dessen Zölle mehr auf der Wertbasis aufgebaut sind, sind die in dem Code pénal enthaltenen Antitrustgesetze kaum je praktisch geworden. In Österreich, dessen Zollsätze auf Halbfabrikate teilweise ganz enorm sind, mußte die Frage akuter werden. Es läßt sich bei Betrachtung der Erfahrungen,

welche die letzten Jahre in den Vereinigten Staaten gebracht haben und die zur Zeit der letzten Enquete und der Debatten des deutschen Juristentages über die Kartelle noch nicht bekannt sein konnte, sicher nicht leugnen, daß gerade beim Fortbestande eines ausgiebigen Industriezolles eine rechtliche Regelung der Kartelle nicht länger ohne Gefahr für das Gemeinwohl unterbleiben kann. Eine Gesetzgebung auf diesem Gebiete müßte allerdings, wenn Geheimrat Zittelmanns Wort über die Gesetzgebung als Kunstfertigkeit angewendet werden darf, ein Kunstwerk ersten Ranges sein; denn es gibt wohl kein Gebiet legislatorischer Tätigkeit, auf welchem ein Zuviel so großen Schaden anrichten könnte, wie auf dem Gebiete der Regelung des korporativen Wirtschaftslebens. Die Mannigfaltigkeit der zu heilenden Krankheitserscheinungen läßt jedes Schablonengesetz als kontraindiziert erscheinen. So hat in Ansehung des Naturprodukts Erdöl die staatliche Kontingentierung der Petroleumraffinerien durch das rumänische Petroleumgesetz vom 1. Oktober 1908 gegen die Gewaltherrschaft des internationalen Standard Oil Trusts vorläufig Abhilfe geschaffen. Der inländische Petroleumkonsum konnte unter die bestehenden beziehungsweise noch zu gründenden Raffinationsbetriebe aufgeteilt werden. Die Methode der Societa Americana Romana, rumänischen Tochtergesellschaft obigen Trusts, die Preise für das Rohprodukt künstlich zu steigern, jene für das Fabrikat künstlich herabzuschrauben, die Herbeiführung einer Krise, um sich planmäßig zwischen Produktion und Raffination einzudrängen, kann hier bekämpft werden, weil es sich um Produkte handelt, welche an der Produktionsstelle staatlich genau kontrolliert werden können. Grundsätzlich wird jedoch ein staatlicher Eingriff ohne die Garantien, welche die Wahrung des Rechtsweges bietet, nicht zu empfehlen sein. Die administrativen Strafverfügungen, welche der österreichische Rübenrayonnierungsgesetzentwurf vorschlug, sind daher in der Kommission des Herrenhauses mit Recht verworfen worden. Niemals soll die Entscheidung über die Frage, ob eine Verfehlung stattgefunden hat, durch politische Kommissionen oder Behörden dem Gericht entzogen werden; wie dies im Gesetz betreffend die Genossenschaften mit beschränkter Haftung noch heute für den Fall der Auflösung der Gesellschaft wegen strafrechtlicher Verfehlungen der Geschäftsführer festgesetzt ist. Der bereits in die Diskussion geworfene Gedanke der Einführung eines Kartellgerichtes nebst einem Kartellamte — ähnlich, wie das Verhältnis zwischen Administrative und Justiz im Patentwesen geordnet ist — wird und muß die Oberhand behalten. Aber auch das materielle bürgerliche Recht wird teilweise zu revidieren sein; denn die volle Kontraktfreiheit neben der Anerkennung der Legitimität der Kartelle könnte zu der

gänzlichen Unterdrückung der unabhängigen Produzenten durch die kartellierten Kapitalskonzentrationen führen, sonach dauernde Monopole schaffen. Auch das Zivilverfahren wird durch weitere Ausgestaltung der Einrichtung des staatlichen Funktionärs als Wahrers öffentlicher Interessen zu ergänzen sein. So lange dies nicht der Fall ist, kann die Generalklausel des § 4 des Koalitionsgesetzes vom Jahre 1870 trotz ihrer sinngemäßen Ausdehnung durch den Obersten Gerichtshof auf alle industriellen Kartelle keine Remedur schaffen.

Die langersehnte Befreiung der Aktiengesellschaften von der Staatsaufsicht, wie sie derzeit besteht, hat die gesetzliche Festlegung der unentziehbaren Rechte des Aktionärs und der Minderheit derselben, sowie der durch das Aktienregulativ dem Gründungs- und Kapitalsverwässerungsschwindel entgegengestellten Hindernisse zur selbstverständlichen Voraussetzung. Erst auf diese Weise wird eine Kontrolle dem Aktionär ermöglicht, der bisher jeden Versuch in dieser Richtung als aussichtslos aufgeben mußte. So wird auch bei uns wie in den Vereinigten Staaten das Korporationswesen soweit als tunlich zu popularisieren sein.

Literaturberichte.

Irving Fisher, The nature of Capital and Income. New York, Macmillan 1906.

Professor Marshall hat gesagt, daß die Beiträge der Theorie zum Verständnisse des Kapitalphänomens zwar keine großen Entdeckungen enthalten, aber immerhin „substantial" seien. Allein es will uns scheinen, als ob heute wieder alles in Frage stünde und geradezu das Wesentliche noch zu leisten sei. Das vorliegende Buch ist ein Glied einer überaus langen Reihe von Monographien jeder Art über diesen Gegenstand, einer Reihe, die nicht enden zu wollen scheint und in der wir den besten Namen der heutigen Nationalökonomie begegnen. Das Buch Professor Fishers ist sehr wertvoll und gründlich. Namentlich die Technik der Kapitals- und Einkommensberechnung ist hier mit dankenswerter Sorgfalt dargestellt, eine Gabe, die meines Erachtens einem Bedürfnis entsprach. Sicherlich wird sich der Nationalökonom künftig mehr mit der „Aktuarwissenschaft" befassen, sorgfältiger die Bedeutung der kaufmännischen Auffassungsweisen berücksichtigen müssen als bisher. Und zwar nicht, um die ökonomische Kapitalstheorie zu ersetzen, sondern um ihr weiterzuhelfen: Sie bedarf dieses neuen Blutes sehr. Bis zu einem gewissen Grade könnte man dieses Buch aus diesem Grunde als bahnbrechend bezeichnen. Es ist das kaum zuviel gesagt. Und jeder Ökonom sollte es lesen, denn zahllose Mißverständnisse und schiefe Auffassungen kann seine klare Analyse verscheuchen. Dabei sei noch auf den gerade für den Anfänger sehr instruktiven Anhang hingewiesen.

Auf alle die behandelten Einzelfragen kann ich hier nicht eingehen. Nur einige Punkte von größerem theoretischen Interesse sollen hervorgehoben werden. Von den Definitionen, die die Einleitung bringt, ist besonders die des Vermögens, wealth, wichtig. „Wealth" bedeutet für Fisher „material objects owned by human beings", wobei die Nützlichkeit dieser Objekte schon in dem Terminus „owned" eingeschlossen ist. Fisher bemerkt dazu, daß ja Definitionen willkürlich sind. Ganz richtig. Aber eine Analyse des „Vermögensphänomens", wenn dieser Ausdruck gestattet ist, liegt sicherlich in dieser Definition nicht. Denn Macht über Güter und Menschen im allgemeinen ist ein wesentliches Charakteristikon dieses Phänomens — und dieses fehlt in einer Definition, die nur auf konkrete Güter Gewicht legt. Von einem anderen Standpunkte also läßt sich wirklich viel dafür sagen, wie Tuttle zu versuchen „to break away from concrete objects entirely". Was ferner Fisher „Wert des Vermögens" nennt, nämlich das Produkt aus Markt-

preis und vorhandener Menge der Güter, ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß sich die Preise stets nur auf bestimmte verkaufte, nie aber auf alle vorhandenen Gütermengen beziehen, eine Größe, der jeder angebbare Sinn und jede Brauchbarkeit mangelt.

Nun zum Kerne der Sache: Kapital ist für den Verfasser das in einem bestimmten Momente vorhandene Vermögen, also alle konkreten Güter eines Wirtschaftssubjektes in einem gegebenen Zeitpunkte. An diesem Kapitalbegriffe ist manches Gute. Schon Marshall hat hervorgehoben, daß für viele Zwecke kaum etwas anderes übrig bleibt, als die Begriffe Kapital und Vermögen zusammenfallen zu lassen, und die neueste Diskussion scheint mir das nur bestätigt zu haben. Aber der Kapitalbegriff der Wirklichkeit ist das nicht. Wenn Professor Fisher mehreren Geschäftsleuten (after dinner) das Zugeständnis abrang, daß eine (gefüllte) Zigarrenschachtel Kapital sei, so dürfte das nicht viel beweisen. In den Büchern derselben aber finden wir die Zigarrenschachtel nicht, aber auch nicht Maschinen und Rohmaterialien als solche, sondern nur Geldsummen. Liegt denn wirklich der Gedanke so ferne, daß es beim Kapitale nicht auf konkrete Güter ankommt, sondern auf Kaufkraft, auf wirtschaftliche Macht? Und diese ist nichts Körperliches. Ich muß für meine Person wenigstens gestehen, daß ich mit allen „körperlichen" Kapitalsbegriffen wenig anzufangen weiß, und vermute, daß das Wesen und die Funktion des Kapitals doch ganz anderswo liegt, als wo die weitaus meisten Nationalökonomen danach suchen.

Die Unterscheidung Fishers zwischen Kapital und Einkommen ist sehr geistreich und originell. Das Kapital ist nach ihm ein Fond, das Einkommen „a flow". Und sodann ist das Kapital Vermögen, das Einkommen der „service" des Vermögens. „A stock of wealth existing at an instant of time is called capital. A flow of services through a period of time is called income" (p. 52). Die Bedeutung dieser Art zwischen Kapital und Einkommen zu unterscheiden verliert sich auch durch viele Schwierigkeiten im einzelnen nicht. So hat Fisher, offenbar hauptsächlich mit Rücksicht auf dieselbe, die Menschen selbst zum Kapitale und Vermögen gerechnet, was sich wenig empfiehlt, obgleich er ja damit nicht allein steht. Aber er führt seine Unterscheidung logisch strenge durch und gelangt zu einer sehr wertvollen Analyse im Kapitel vom „Psychic Income".

Die Hauptbedeutung des Buches aber liegt, wie schon gesagt, in dem sozusagen technischen Detail.

Schumpeter.

Mannstaedt Heinrich, Dr., Die kapitalistische Anwendung der Maschinerie. Jena, G. Fischer 1905.

Wer sich mit der orthodox-sozialistischen Darstellung der modernen industriellen Entwicklung auseinandersetzen will, wird nicht vergessen dürfen, daß sie, ihrer wissenschaftlichen Stufe nach, durchaus auf demselben Niveau steht wie das System der Klassiker. Marx' Methoden und Resultate, ja, die ganze Anlage seines theoretischen Lebenswerkes — schlechthin alles bei ihm zeugt von seinen klassischen Lehrern: Der Unterschied liegt fast

lediglich in der Stimmung, mit der er an die Dinge herantritt. Daher ist es auch für die Beurteilung Marx' von entscheidender Bedeutung, daß wir heute eben nicht mehr auf dem Boden der Klassiker stehen, und es kann unmöglich befriedigen, wenn man seine Resultate lediglich mit den Mitteln der Klassiker diskutiert. Das tut aber der Verfasser des vorliegenden Buches. Sein Ziel ist es, die sogenannte Kompensationstheorie gegenüber der Auffassung Marx' von den Wirkungen der „Maschinerie" und der Rolle der „Reservearmee" mehr zur Geltung zu bringen. Das führt ihn ganz folgerichtig und naturgemäß auf Ricardo, Senior, Mc Culloch und J. St. Mill. Allein, wie wenn seit diesen die Theorie unverrückt stehen geblieben wäre, wie wenn auch heute noch unsere Gedankengänge und theoretischen Instrumente die der Klassiker wären, erwägt der Verfasser die Bedeutung der Zahlenbeispiele Ricardos, ohne im geringsten ein Gefühl dafür zu verraten, wie primitiv dieser modus procedendi ist. Sehr weit kann man so nicht kommen. Ich glaube nicht, daß Mannstaedt der Marxschen Theorie viele Anhänger abspenstig machen wird. Auch ganz abgesehen aber von der Frage, ob Marx recht oder unrecht hat, wird man kaum sagen können, daß der Verfasser das Problem endgültig löst. Natürlich läßt sich viel für die Kompensationstheorie anführen, aber die Tatsache, daß es für die Arbeiter vorteilhafter ist, wenn die Produktionsmittel sozusagen lediglich passiv bleiben und mit ihrer Zunahme auch die Nachfrage nach Arbeit proportionell steigt, als wenn das nicht der Fall ist und die sachlichen Produktionsmittel gewissermaßen zu Konkurrenten der Arbeiter werden — diese Tatsache wird dadurch nicht aus der Welt geschafft und sie eben erklärt das ökonomische und soziale Paradoxon, das um den technischen Fortschritt herum liegt. Ganz unrecht haben die Gegner der Kompensationstheorie wohl nicht, wenngleich auch sie ihre Sache übertrieben haben. Aber wie weit reicht das Recht auf beiden Seiten? Das ist die Frage, die heute noch zu lösen ist, zugleich jene, deren Beantwortung über Ricardo hinausführt, während er alles erreicht hat — die Kritik Mannstaedts ist wohl zu streng — was er wollte und was damals zu erreichen war. Der Verfasser aber löst diese Aufgabe nicht. Dazu wäre eine viel tiefere Analyse nötig.

Die Verdienste seiner Arbeit liegen in den Referaten über die von ihm berücksichtigten Autoren, die sich durch Sorgfalt auszeichnen und im einzelnen manchen verbreiteten Irrtümern über die Theorien der letzteren entgegenwirken können, auch viele gute Bemerkungen dazu bringen. So hat diese Arbeit eine ähnliche Bedeutung für das behandelte Problem wie die Professor Nicholsons. Das Thema — und zwar seine theoretische Bearbeitung — scheint überhaupt wieder modern werden zu wollen. Noch sei bemerkt, daß der Autor seine Resultate statistisch zu verifizieren versucht.

Schumpeter.

G. de Molinari, Questions Économiques à l'ordre du jour. Paris, Guillaumin et cie, 1906. 3 frs. 50.

Acht Essays, von denen sieben im Journal des Économistes 1901 bis 1904 erschienen sind, bilden den Inhalt dieses Bandes. Die beiden ersten,

„La fonction regulatrice des lois naturelles de la concurrence et de la valeur“ und „La production et le commerce du travail“, stellen im flüssigsten Stile und in populärer Weise die Grundlagen der Werttheorie und des theoretischen Arbeitsproblems dar. Die Kunst des Vortrages des greisen Gelehrten ist bewundernswert und noch seine feurige, unerschütterliche Begeisterung für die Ideale des wirtschaftlichen Liberalismus, die auch auf denjenigen Eindruck machen muß, dem der letztere fernliegt. Es ist jener aristokratische Liberalismus, der das profanum vulgus verachtet und für den die wirtschaftlichen „Naturgesetze“Forderungen sind, Forderungen, die sich den Tatsachen nicht unterwerfen, vielmehr diese selbst unterwerfen wollen.

Der gleiche Geist weht in den beiden letzten Essays, in dem soziologischen über „les rapports de la morale et de l'économie politique avec la religion“ und in dem Schlachtrufe „où est l'utopie?“, in welchem, in geradezu künstlerischer Steigerung, das Werk ausklingt. Wird aber der sozialistische Gegner in dieser Weise zu überzeugen sein? Ich weiß nicht, aber jedenfalls eher als der parteilose Zuschauer.

Gegen das dritte Essay „La raison d'être de l'intérêt du capital“ liegen einige theoretische Bedenken vor. Die leichte Darstellungsweise bewährt sich nicht an diesem harten Probleme, um das sich die Ökonomen heute mehr bemühen als jemals. M. de Molinari gibt eine Abstinenztheorie, geht aber bei ihrer Ableitung schon von der „Tatsache“ des Profits aus, „en vue duquel la production a été entreprise“. Diesen Profit kann man dann entweder konsumieren oder produktiv verwenden — und durch letzteren Vorgang entsteht oder vermehrt sich das Kapital. Dieser Gedankengang dürfte kaum haltbar sein, ja, die Bemerkung, daß Profit der Ertrag selbstverwendeten, Zins der Ertrag ausgeliehenen Kapitals sei, legt in diesem Zusammenhange sogar den Verdacht eines Zirkels nahe. Des Autors Auffassung vom Wesen des Kapitals — le capital se compose de valeurs — bedürfte mindestens einer weiteren Ausführung.

Das vierte und fünfte Essay ist handelspolitischen Inhaltes. Wie eine Anklageschrift liest sich „L'évolution du protectionnisme“ — eine glänzende Anklageschrift allerdings. Dem Probleme selbst aber kann man nie gerecht werden ohne Berücksichtigung des Momentes des Kampfes ums nationale Dasein, um die nationale Zukunft. Berücksichtigt man das aber, so wird man sofort anders denken über die egoistischen Stimmen aus Birmingham, selbst dann, wenn das ökonomische Argument so klar und einfach für den Freihandel stritte, wie der Verfasser annimmt. Ähnliches gilt für das Essay über „La convention de Bruxelles“, das gegen die freihändlerischen Gegner der Brüsseler Konvention in England gerichtet ist. Denselben hat sich inzwischen auch das offizielle England angeschlossen. Aber abgesehen davon, wie könnte man mit M. de Molinari in einer Kampagne gegen die Schutzpolitik anderer Staaten einen Schritt gegen den Freihandel erblicken? Das aber war der Fall Englands. Ohne Zweifel werden im großen Kampfe um den Weltmarkt des öfteren Schachzüge vorkommen, die wie Annäherungen an den Freihandel aussehen und auch so begründet werden, und doch ist es sicher, daß jene Ideale gegenwärtig keine Aussicht auf

Realisierung haben — wenn sie eine solche überhaupt jemals hatten. Eine Maßregel im Kampfe um den Weltmarkt war ja auch Englands Einlenken in die Freihandelspolitik und unmittelbare, durch die momentane Situation gegebene Vorteile hatten wohl mehr Anteil daran als Doktrinen. Und auch bei Cobden. Ich glaube nicht, daß viele Leute M. de Molinari zustimmen werden, wenn er Cobden eine ideale Liebe für den Fortschritt der Menschheit im allgemeinen als Motiv seiner Taten zuschreibt. Es handelte sich wohl nur um den Fortschritt der britischen Handelsmacht — und auch das ist ja nicht wenig, vielleicht sogar mehr wert als der Versuch, zu allgemeine Ideale zu fördern.

„Étalon d'or et étalon d'argent" ist eine sehr instruktive kleine Arbeit. Auch bei diesem Essay sieht man übrigens, wie selbst auf dem Gebiete der Währungspolitik altliberale Ideale die Feder des Verfassers führen.

Schumpeter.

1. **Ira Ryner**, „On the Crises of 1837, 1847 and 1857 in England, France and the United States". (University Studies, published by the University of Nebraska, Lincoln, Nebraska. Vol. V, Nr. 2.)

2. **Minnie Throop England**, „On Speculation in Relation to the World's Prosperity 1897—1902". (Ebenda. Vol. VI, Nr. 1.)

3. **W. G. Longworthy Taylor**, „The Kinetic Theory of Economic Crises". (Ebenda. Vol. IV, Nr. 1.)

Die beiden ersten Arbeiten bieten synoptische Darstellungen der in ihren Titeln angedeuteten Vorgänge. Solche Tatsachensammlungen und Tatsachenzusammenfassungen sind immer wertvoll, besonders nötig aber auf diesem Gebiete, da nur durch sie hindurch der Weg zu einer brauchbaren Krisentheorie führt. Die beiden Damen haben ihre Sache flott und gut gemacht. Der Krisentheoretiker hat Ursache, ihnen verpflichtet zu sein. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit den Leser auf den nationalökonomischen — und andern — Inhalt der „Studies" der Universität von Nebraska aufmerksam zu machen.

Von besonderer Bedeutung aber ist meines Erachtens die dritte Arbeit, die Krisentheorie Professor Taylors. Im ersten, einleitenden Abschnitte hält derselbe der statistischen Ökonomie energisch ihre Unzulänglichkeit vor. Wir können seinen Ausführungen nicht in allen Einzelheiten beistimmen und finden namentlich, daß seine Andeutungen über eine künftige Dynamik kaum sehr weit führen dürften. Allein der guten Bemerkungen sind viele und jedermann wird diesem geistreich geschriebenen Kapitel mit Vergnügen folgen. Sodann wird uns eine „Theorie des materiellen Environments" geboten, die hauptsächlich den Gedanken hervorhebt, daß alle Elemente dieses Environments — der Ausdruck „materielles Environment" bedarf wohl keiner Erklärung — ein harmonisches Ganze bilden, sich gegenseitig bestimmen und zusammen und harmonisch verändern. Das dritte Kapitel behandelt das „psychische

Environment", worunter Taylor die Dispositionen, Denkgewohnheiten der Individuen sowie den Kulturzustand und die rechtlichen- und anderen nationalen Institutionen versteht. Im vierten Abschnitte wird ausgeführt, wie das wirtschaftliche Gleichgewicht durch die verschiedensten Momente stets gestört wird, wie die verschiedensten Vorfälle das Ganze der Wirtschaft nach und nach zu einem andern machen. Dabei hat Taylor die Auffassung, daß die großen, sich gleichbleibenden Tendenzen — long-time causes — an dem Zustandekommen des Gleichgewichtszustandes arbeiten, während jene Momente, die die Bewegung der Wirklichkeit hervorbringen, short-time causes, eben jene an sich regellosen, selbst zufälligen Ereignisse der wirtschaftlichen Praxis sind, die jedermann so gut kennt, die sich aber so schwer in eine Formel fassen lassen. Sie verändern nach und nach das Wertsystem, alle die Berechnungen und Denkgewohnheiten der wirtschaftenden Menschen, sein „psychisches Environment". Und diese Änderungen ziehen dann auch die des „materiellen Environments", der konkreten Güterwelt mit sich. Von diesen „stimuli", die vor allem auf die Psyche der Wirtschaftssubjekte wirken, handelt des näheren der fünfte Abschnitt. Diese Unterscheidung zwischen dem Güterbesitze und dem Wertsysteme der Wirtschaftssubjekte ist ein überaus wichtiger Gedanke. Güterbesitz und Wertungen entsprechen einander in der Statik genau. Allein es kann eine Änderung in den Wertungen nicht bloß durch eine solche des Güterbesitzes eintreten, sondern auch durch andere Umstände, durch Erfindungen, neue Organisationsformen usw. Und die wirtschaftliche Entwicklung geht nun viel mehr als von der Seite der konkreten Güter von der Änderung der Wertschätzungen und Wollungen der wirtschaftenden Menschen aus. Bei allen wirtschaftlichen Problemen, bei denen von der Zukunft die Rede ist, ist nach Taylor immer das psychische Environment viel wichtiger als das materielle. Ich glaube, daß diese Auffassung für den Fortschritt der nichtstatischen Ökonomie sehr wichtig ist. Heute noch spricht man auch außerhalb der Statik zuviel von konkreten Gütern. Fast als Ketzerei gilt es, im Kapitale etwas anderes zu sehen als solche konkrete Güter, und von dem Kredite als solchem wird oft so gesprochen, wie wenn er an sich nichts sei als eine Forderung auf vorhandene Güter. Das ist nicht ausreichend, und man dürfte meines Erachtens bald genötigt sein, viel mehr als jetzt von dem vom Standpunkte jedes Momentes zukünftigen Wertsysteme der Volkswirtschaft zu sprechen. Es kommt ihm eine sehr reelle Bedeutung zu. Die Ausführungen Taylors sind nicht ganz leicht zu verfolgen, aber ich glaube, daß ihnen ein mehr als gewöhnliches Interesse zukommt. Das einzige, was meines Erachtens auszusetzen wäre, ist der Umstand, daß er die wirtschaftliche Entwicklung auf jene vielen, aber an sich doch kleinen short-time causes stützt. Vielleicht gibt es doch, statt der vielen kleinen, eine große Ursache für die großartige Bewegung, die wir in jeder Volkswirtschaft sehen! Erfindungen, Ernteschwankungen usw. — das und ähnliches reicht wohl kaum zur Erklärung aus.

Auf dieser Grundlage steht denn Professor Taylors Krisentheorie, die er uns nun im sechsten und siebenten Abschnitte auf etwa 20 Seiten vorführt. Sie basiert auf seiner Theorie des Fortschrittes. Ausgehend von

einem statischen Zustande „fühlen sich" sozusagen die Wirtschaftssubjekte unter dem Einflusse der von Erfindungen usw. gegebenen Antriebe, ihren Weg zu einem neuen Niveau der Wirtschaft. Die erfolgreichen „tâtonnements" führen zu bleibenden Errungenschaften, die anderen gehen in diesem Prozesse der Auslese zugrunde. Die Krise nun bedeutet nur einen Markstein auf diesem Wege, sie stellt den Übergang von dem früheren statischen Environment zu einem neuen dar. Der Fortschritt führt daher zunächst zu einer immer größeren Diskrepanz des bisherigen materiellen und psychischen Environments mit den neuen Errungenschaften und stört, desavouiert sozusagen das bisherige Wertsystem. Der Prozeß der Readjustierung ist dann die Krise, die danach ein notwendiges Element der Entwicklung ist und jedesmal eintritt, wenn jene Diskrepanz eine gewisse Größe erreicht hat.

Das ist der Grundgedanke. Natürlich verliert er durch die Kürze, in der er hier gegeben werden muß. Zahlreiche Beispiele aus der Krisengeschichte, kurze, aber oft sehr treffende Bemerkungen über andere Theorien heben ihn vorteilhaft hervor. Besonders bemerkenswert sind die Hinweise auf und der teilweise Anschluß an die Theorie v. Böhm-Bawerks. Auch das über den Zusammenhang des Kredites mit dem Krisenphänomen Gesagte verdient Erwähnung.

Trotzdem bleibt noch die Frage offen: Warum geht dieser Prozeß der Readjustierung des „psychischen Environments" nicht ebenso allmählich vor sich wie der Fortschritt selbst, warum ist er ein so plötzlicher, allgemeiner — kurz, warum genügt nicht die stets wirkende wirtschaftliche Auslese für jenes „readjustment", kommt es vielmehr von Zeit zu Zeit auch noch zu einer akuten Entladung der Spannung? — Nicht als ob sich Professor Taylor mit dieser Frage nicht beschäftigte; aber was er zu ihrer Beantwortung bringt, erreicht nicht ganz das Niveau seiner sonstigen Ausführungen. Es ist weder neu noch befriedigend.

Ungeachtet dessen aber und einzelner weniger wichtiger Bedenken gehört diese Arbeit sicherlich zu dem Besten, was jemals über dieses Thema geschrieben worden ist. Schumpeter.

Garr Max. Die Inseratensteuer (Wr. staatswissenschaftliche Studien herausgegeben von E. Bernatzik und E. v. Philippovich IX. Band, 2. Heft) Wien 1909.

Der Verfasser behandelt jenen Teil des im deutschen Reichstage zur Beratung stehenden Entwurfes eines Anzeigensteuergesetzes, der sich mit der Besteuerung der Annoncen der Zeitungen, Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Druckschriften sowie deren gegen Entgelt aufgenommenen Beilagen beschäftigt. Der Gesetzentwurf sieht nicht für alle Inserate den gleichen Steuersatz vor, bemißt vielmehr die zu entrichtende Abgabe perzentuell von dem für die Einschaltung bezogenen Entgelte, u. zw. abgestuft nach Maßgabe der Auflage, also Steuerfähigkeit der Zeitung. Die Einziehung soll in der Weise geschehen, daß der Verleger die Steuer zugleich mit dem Inseratenpreise berechnet, vom Inserenten einhebt und darüber über Verlangen auch quittiert. Dafür erhält er eine Entschädigung von 10 Proz. des Steuer-

betrages, die er sogleich bei der Ablieferung in Abzug bringen kann. Schuldner der Anzeigensteuer ist zwar der Inseratenauftraggebende, der Verleger haftet jedoch für die Steuerbeträge als Selbstschuldner ohne Rücksicht darauf, ob sie eingegangen sind oder nicht, allerdings vorbehaltlich des Rückgriffes gegen den Steuerpflichtigen. Derartige gesetzliche Bestimmungen können über die Frage, wer die Steuer in letzter Linie zu tragen haben wird, keinen Aufschluß geben. Der Verfasser sucht nun den Nachweis zu erbringen, daß in der Mehrzahl der Fälle es dem Verleger nicht gelingen wird, die Steuer zu überwälzen. Nur einzelnen großen Blättern, die sich eines ganz hervorragenden Ansehens erfreuen, wird dies möglich sein. Die Besteuerung der Anzeigen wird also ein Zurückgehen der Rentabilität der Zeitschriftenunternehmungen nach sich ziehen. Darunter werden naturgemäß in erster Linie die kleinen und mittleren Blätter leiden, die prononcierten Parteiblätter stärker als die „parteilose“ Generalanzeigerpresse. Damit wird auch die politische Seite der projektierten Steuer berührt, die in der Hand einer rücksichtlosen Regierung leicht zu einem Mittel der Schikane werden könnte. Die kleine vortreffliche Studie läßt uns den Wunsch aussprechen, der Verfasser möge seine Kräfte bald auch der Behandlung österreichischer Finanzprobleme zuwenden.

Mises.

Wolf Julius, Geheimer Regierungsrat, Professor. Die Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- und Weltwirtschaft. Leipzig 1909. C. L. Hirschfeld.

Aus der unübersehbaren Zahl von Flugblättern, Artikeln, Aufsätzen und Broschüren über die im Zuge befindliche Reichsfinanzreform zeichnet sich die vorliegende Arbeit durch die Sicherheit aus, mit der sie das Wesentliche der Probleme zu erfassen weiß. Eine systematische Behandlung aller Seiten der in Betracht kommenden Fragen war nicht die Absicht des Verfassers. Nicht als Gelehrter, als Politiker will er hier zu seinen Mitbürgern sprechen, wie denn auch die Schrift aus einer Reihe von Vorträgen entstanden ist, die in verschiedenen Städten vor einem großen Publikum gehalten wurden. Aus dieser Entstehungsgeschichte erklärt sich die ungewohnte Gestalt des Werkes und auch seine großen Vorzüge, die Lebendigkeit und Anschaulichkeit seiner Darstellungsweise. Ein warmer Befürworter der Finanzreform in der von der Reichsregierung beantragten Gestalt, weiß der Verfasser auch alle Argumente, die ihre Gegner vorgebracht haben, zu würdigen. Die Schrift kann allen jenen, die sich in die schwierige Materie einarbeiten wollen, als Wegweiser empfohlen werden.

Mises.

Die agrarpolitische Gesetzgebung der Landtage 1902—1908.

Von

Dr. Walter Schiff.

II. Teil.

6. Die Jagdgesetzgebung.

Der enge Zusammenhang zwischen der Jagdgesetzgebung und den Bestrebungen zum Schutze der Alpen und Alpbauern wurde schon oben erwähnt. Auch habe ich andernorts[1]) die konstante bauernfeindliche Tendenz dargelegt, welche die Entwicklung der österreichischen Jagdgesetzgebung seit dem Jahre 1852 bis zum Jahre 1902 beherrscht hat. Über diesen Punkt sind auch die Leser dieser Zeitschrift im Jahre 1902 orientiert worden[2]).

Auch auf dem Gebiete des Jagdrechtes hat sich seither ein sehr erfreulicher Umschwung in bauernfreundlichem Sinne nicht so sehr in den Landtagen, die zumeist schon früher einen solchen Standpunkt einnahmen, als vor allem bei der Regierung bemerkbar gemacht. Wenn

[1]) Schiff, Agrarpolitik, S. 637—649. Agrarrecht, S. 121 ff.

[2]) Schiff, Überblick über die Gesetzgebung usw. S. 232 ff.

auch bei weitem noch nicht alle Forderungen erfüllt sind, die an eine die Interessen der Landwirtschaft und der Bauern wahrende Jagdgesetzgebung zu stellen sind[1]), so bedeuten doch die im 20. Jahrhundert erlassenen Jagdgesetze einen sehr wesentlichen Fortschritt.

Im Jahre 1902 standen in 8 Kronländern allgemeine Jagdgesetze in Kraft, in Dalmatien herrscht die völlig freie Jagd, in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Tirol, Schlesien und in der Bukowina galt subsidiär noch die Jagd- und Wildschützverordnung vom Jahre 1786 und das Jagdpatent vom Jahre 1849, vielfach durch Verordnungen aus der absolutistischen Zeit und durch Spezialgesetze abgeändert.[2])

Seither sind kodifikatorische Jagdgesetze für Niederösterreich ohne Wien[3]), für das Gemeindegebiet Wien[4]), für Steiermark[5]), Kärnten[6]), Vorarlberg[7]) und Schlesien[8]) erlassen worden. Ferner hat der Landtag von Salzburg mit Zustimmung der Regierung im Jahre 1908 ein dem steiermärkischen durchaus nachgebildetes Jagdgesetz beschlossen, dessen Sanktion aber noch nicht erfolgt ist, und in Galizien ist ein neues Jagdgesetz bereits sanktioniert worden.

In diesen Gesetzen hat die Regierung den Landtagen eine Anzahl von bauernfreundlichen Bestimmungen konzediert, die sie bis dahin grundsätzlich abgelehnt hatte. Die wichtigsten seien im folgenden kurz hervorgehoben.

Die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken von weniger als 115 *ha* steht in Niederösterreich, Vorarlberg und Galizien nicht der Gemeinde als solcher, sondern den zu einer Jagdgenossenschaft vereinigten Kleingrundbesitzern zu. Diese erlangen dadurch weitgehenden Einfluß auf die Jagd- und Wildverhältnisse ihres Gebietes.

In allen anderen Kronländern (auch in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Schlesien) steht dagegen die Ausübung der Jagd auf den Grundstücken, die keine Eigenjagd bilden, den Gemeinden zu.

---

[1]) Über diese Anforderungen siehe insbesondere Agrarpolitik, S. 627—676.

[2]) Über den Rechtszustand im Jahre 1902 siehe Schiff, Agrarrecht, S. 125—138.

[3]) Gesetz vom 22. November 1901, Nr. 22 ex 1902, L.-G.-Bl.

[4]) Gesetz vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22.

[5]) Gesetz vom 21. September 1906, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907.

[6]) Gesetz vom 4. August 1902, L.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1903.

[7]) Gesetz vom 20. November 1904, L.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1907.

[8]) Gesetz vom 13. Jänner 1903, L.-G.-Bl. Nr. 42.

In den Ländern mit älteren Jagdgesetzen besitzen die Gemeinden keinen Einfluß auf die Ausübung der Gemeindejagd; diese wird vielmehr von der politischen Behörde im Lizitationswege an den Meistbietenden verpachtet. So auch in Mähren.

Dagegen kann in Niederösterreich, Vorarlberg und Galizien die Genossenschaftsjagd, in Salzburg, Steiermark und Kärnten die Gemeindejagd statt im Wege der Verpachtung in eigener Regie durch angestellte Jäger ausgeübt werden. Hierzu ist in Niederösterreich, Vorarlberg und Galizien ein besonders qualifizierter Beschluß der Jagdgenossenschaft, in Salzburg, Steiermark und Kärnten außer einem Beschlusse des Gemeindeausschusses noch die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Grundbesitzer, in allen 6 Ländern auch noch behördliche Genehmigung erforderlich.

Ferner muß in diesen 6 Ländern die Verpachtung der Genossenschafts- oder Gemeindejagd nicht im Wege der Versteigerung an den Meistbieten, sondern sie kann freihändig erfolgen, allerdings abermals unter erschwerten formellen Voraussetzungen.

Als Regel bleibt aber auch nach den neueren Jagdgesetzen die Ausübung der Genossenschafts- oder Gemeindejagd durch lizitationsweise Verpachtung bestehen. Diese Verpachtung nimmt aber in Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Steiermark nicht mehr die politische Bezirksbehörde, sondern die Gemeinde selbst vor, die auch die Bedingnisse der Jagdpacht festsetzt.

Alle diese Normen erfüllen langjährige Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung wenigstens partiell und müssen vom Standpunkte der Agrarpolitik als bedeutsame Fortschritte angesehen werden. Zu bedauern ist, daß jene Formen der Jagdausübung, die den Grundbesitzern den größten Einfluß gewähren und die deshalb für die Landwirtschaft und für die kleinen Landwirte am günstigsten sind, an besonders erschwerte Bedingungen geknüpft sind.

Von der allergrößten agrarpolitischen und sozialpolitischen Bedeutung ist ferner, wie schon oben betont wurde, die Frage der Bildung von Eigenjagdrevieren und deren Vergrößerung. Hier haben die neueren Jagdgesetze von Steiermark, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg (nicht auch von Mähren und Galizien) einen prinzipiell sehr wichtigen, wenn auch vorläufig praktisch kaum sehr wirksamen Schritt getan. Sie anerkennen zwar unbedingt das Eigenjagdrecht für zusammenhängende

Grundstücke, die schon zur Zeit der Erlassung des Gesetzes wenigstens 115 *ha* betrugen; werden aber erst später solche Grundkomplexe gebildet oder werden bestehende vergrößert, so ist die Entstehung oder Ausdehnung des Eigenjagdrechtes davon abhängig, daß „nicht durch die Ausübung der Eigenjagd Interessen der Landeskultur in dem betreffenden Landesteile erheblich beeinträchtigt werden".

Hier haben wir den ersten, leider sehr schüchternen Versuch in der von Pantz vorgeschlagenen Richtung vor uns, die Neubildung und Vergrößerung von Eigenjagdrevieren allgemein zu untersagen. Ein solches Verbot wäre unbedingt zu erlassen und bliebe wohl gewiß nicht ohne praktische Wirkung.

Indessen würde selbst das nicht ausreichen. Bliebe doch für den Jagdherrn, der sein Jagdrevier vergrößern oder der ein solches neu gründen will, immer noch der Ausweg, Gemeindejagden oder auch fremde Eigenjagden zu pachten. So sind z. B. in Salzburg riesige Jagdgebiete lediglich durch Pacht entstanden. Nach Angaben aus dem Jahre 1889[1]) erstreckten sich die 36 größten Jagdgebiete des Landes über nicht weniger als 393.695 *ha* oder 52 Proz. der gesamten Landesfläche; davon waren nicht einmal 10 Proz. (39.249 *ha*) ungepachtete Eigenjagdgebiete, bezüglich 254.446 *ha* war die Jagd gepachtet; davon gehörten 147.936 *ha* dem Staate, 136.142 *ha* Gemeinden, 61.238 *ha* Privaten und 9130 *ha* dem bayrischen Forstärar. In 19 jener 36 Fälle bestand das Jagdgebiet ausschließlich aus Jagdpachtungen!

Man erkennt daraus, daß selbst ein absolutes Verbot der Bildung neuer und der Vergrößerung bestehender Eigenjagdreviere das Übel nicht beseitigen kann. Es müßten vielmehr noch eigene Bestimmungen hinzutreten, welche es dem Besitzer oder dem Pächter einer Eigenjagd sowie dem Pächter einer Gemeindejagd unmöglich machen, eine andere Gemeindejagd zu pachten.

Statt dessen hat die Gesetzgebung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts die umgekehrte Tendenz verfolgt; sie gewährt dem Eigenjagdberechtigten unter Umständen sogar einen vorzugsweisen Anspruch darauf, das angrenzende Gemeindejagdgebiet zu pachten (Vorpachtrecht), und zwar dann, wenn das Gemeindejagdgebiet weniger als 115 *ha* beiträgt oder wenn ein 115 *ha* nicht erreichender Teil einer Gemeindejagd ganz oder zu $^2/_3$ von einem Eigenjagdgebiete umschlossen wird oder wenn

---

[1]) Landtagsprotokolle 1889, S. 979—1099.

Teile eines Gemeindejagdgebietes durch ein Eigenjagdgebiet so abgetrennt werden, daß sie ohne Überschreitung der Gemeindegrenzen nur über das Eigenjagdgebiet zugänglich sind.

Derartige Bestimmungen müssen offenbar die Tendenz zur Bildung großer Jagdreviere fördern. Kann doch der angrenzende Eigenjagdberechtigte die Voraussetzung für das Vorpachtrecht eventuell sogar künstlich schaffen, indem er durch Ankauf einzelner Parzellen eine Enklavierung herbeiführt!

Die neuesten Jagdgesetze suchen nun zum Teil, solchen Machinationen einen Riegel vorzuschieben und überhaupt die Vorpachtrechte der Eigenjagdberechtigten etwas zurückzudrängen. So wird das Vorpachtrecht auf Gemeindejagdgebiete von weniger als 115 *ha* in Steiermark gar nicht statuiert, in Niederöstererreich, Kärnten und Vorarlberg wird ein solches Gemeinde- oder Genossenschaftsjagdgebiet nicht dem angrenzenden Eigenjagdgebiete, sondern einem benachbarten Gemeinde- oder Genossenschaftsjagdgebiete zugeschlagen. Ferner kennen die genannten Länder Vorpachtrechte nur bei vollständiger Enklavierung — bloß Kärnten auch bei einer solchen von $^2/_3$, Galizien bei einer solchen von $^3/_4$ — und sie stellen zumeist als Bedingung für die Vorpacht auf, daß „die umschließenden Teile des Eigenjagdgebietes eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung, insbesonders Breite haben“ und daß der Rest des Gemeinde- oder Genossenschaftsjagdgebietes nicht unter 115 *ha* sinke.

Bauernfreundliche Tendenzen lassen sich ferner in den Normen über Schonzeiten und Wildhegung erkennen. In den Weingegenden Niederösterreichs und Steiermarks kann die Ausrottung der den Reben so schädlichen Hasen angeordnet werden; in Steiermark ist unter Umständen die Schonzeit für Hirsche gänzlich aufgehoben; hier dürfen ferner Futterstellen für Hochwild in Gemeindejagdgebieten nur mit Zustimmung des Gemeindeausschusses errichtet werden.

Auch ist es anzuerkennen, daß die neueren Jagdgesetze wenigstens einen der Gründe, aus welchen die älteren Jagdgesetze dem Grundbesitzer den Anspruch auf Wildschadenersatz versagen, nicht rezipiert haben, nämlich den Fall, daß der Schaden an schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten oder an erntereifen Erzeugnissen gestiftet wird.

Durch die vorstehend angeführten Punkte unterscheiden sich die

neueren Jagdgesetze sicherlich vorteilhaft von den älteren. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß auch sie die Interessen der Landwirtschaft nur in höchst unvollkommener Weise gegenüber denen der Jagd schützen. So sind z. B. die bäuerlichen Kreise Niederösterreichs mit den Jagd- und Wildverhältnissen auch unter der Geltung des neuen Jagdgesetzes höchst unzufrieden, weshalb schon im Jahre 1907 eine Novelle zum Jagdgesetze beschlossen wurde.

Die wesentlichsten Neuerungen dieses Gesetzentwurfes sind folgende: Neue Eigenjagdgebiete dürfen überhaupt nicht mehr geschaffen, bestehende nicht mehr vergrößert werden. Der Beschluß der Jagdgenossenschaft über die freihändige Verpachtung kann von der Statthalterei nur dann aufgehoben werden, wenn dem der Landesausschuß zustimmt. Für den Beschluß auf Ausübung der Genossenschaftsjagd durch sachverständige Jäger genügt es, wenn die Hälfte (statt $^2/_3$) der wahlberechtigten Genossenschaftsmitglieder erschienen ist und den Beschluß mit Dreiviertelmajorität faßt. Die Schonzeit für Hirsche „muß über Antrag des beteiligten Jagdausschusses für eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit gesetzt werden, falls der Landesausschuß dies als im Interesse der Landwirtschaft unumgänglich nötig erklärt." Eine Verminderung des Wildstandes durch Abschuß muß von der politischen Behörde angeordnet werden, wenn dies zwei unparteiische Sachverständige für notwendig erklären.

Leider wurden alle diese Bestimmungen, die vom Standpunkte der Agrarpolitik doch sehr anzuerkennen sind, vom Vertreter der Regierung heftig und zum Teil auf etwas sonderbare Weise bekämpft. So sei es unannehmbar, daß für den Beschluß auf Ausübung der Jagd durch Sachverständige schon die Gegenwart der Hälfte der Mitglieder (von denen $^3/_4$ zustimmen müssen!) genügen solle; es würde auf diese Weise „eine bloße Zufallsmajorität" entscheiden! Offenbar ist also einem solchen Beschlusse eine viel größere Bedeutung beigemessen als etwa einer Änderung eines Staatsgrundgesetzes, da für diese bekanntlich die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten und Zweidrittelmehrheit genügt!

Da die in Rede stehende Gesetzesnovelle durchaus gegen den Widerspruch des Regierungsvertreters beschlossen worden ist, dürfte die Aussicht auf Sanktionierung wohl nur gering sein.

* * *

In Salzburg und Steiermark war noch eine spezielle, besonders schwierige und seit langem heftig bestrittene Jagdfrage zu lösen: die der Jagdreservate. Bei der Servitutenablösung nach dem Patente vom Jahre 1853 hatten sich die verpflichteten Grundherren gelegentlich der Abtretung von Grund und Boden an die Bauern sehr häufig das Jagdrecht auf den Ablösungsgrundstücken vertragsmäßig vorbehalten. So waren zahlreiche und sehr ausgedehnte Jagdrechte auf fremdem Boden entstanden, namentlich zugunsten des Forstärars. Diese Jagdreservate werden als außerordentlich lästige Beschränkungen des Eigentums empfunden und ihre Beseitigung ist eine allgemeine ständige, lebhafte Forderung der bäuerlichen Kreise.

Vom Standpunkte der Landeskultur muß man sich dieser Forderung anschließen. Denn bei solchen Jagdrechten auf fremdem Besitze ist dem Landwirte jede Möglichkeit benommen, die Wildverhältnisse auf seinem eigenen Grunde zu beeinflussen, während es gleichzeitig für den Jagdherrn besonders nahe liegt, eine sehr intensive Wildhege zu betreiben.

Auch aus einem andern Grunde sind die Jagdreservate vom Standpunkte der Agrarpolitik ungünstig zu beurteilen: bei der Frage, ob ein Eigenjagdrevier vorliegt oder nicht, werden die Jagdreservate dem eigenen Besitze des Jagdherrn gleichgestellt. Es kann daher ein Besitzer von weniger als 115 *ha* dadurch, daß ihm ein anstoßendes Jagdrevier zusteht, das Eigenjagdrecht erlangen, und für Besitzer von mehr als 115 *ha* erweitert sich in analoger Weise sein Eigenjagdgebiet. Die Eigenjagdgebiete sind es aber vor allem, die agrarpolitisch bedenklich sind — doppelt natürlich dann, wenn es gleichsam Eigenjagdgebiete auf fremden Boden sind.

Trotz all dieser Umstände hat die Regierung auch in dieser Hinsicht durch Jahrzehnte lediglich die Interessen der Jagd auf Kosten der Landwirtschaft vertreten und sich gegenüber den Wünschen nach Beseitigung der Jagdreferate durchaus ablehnend verhalten.

Erst in neuester Zeit ist auch hier ein Umschwung eingetreten; mit Zustimmung der Regierung haben die Landtage von Steiermark und Salzburg Gesetzentwürfe über die zwangsweise Ablösung der Jagdreservate beschlossen.

Hiernach wird der Jahreswert der Jagdausübung durch Parifikation mit benachbarten Jagdpachtungen geschätzt und mit dem 20fachen kapitalisiert. Von diesem Kapitalswerte wird ein Drittel gestrichen; der Rest ist mit 5 Proz. zu verzinsen und in 20 Jahresraten dem Staate,

der allein als Besitzer von Jagdreservaten in Betracht kommt, zu bezahlen.

Diese Lösung der lange umstrittenen Frage darf wohl als eine zweckmäßige und bauernfreundliche bezeichnet werden.

7. Die Gesetzgebung zur Hebung der Viehzucht.

Weitgehende Beschränkungen der individuellen Wirtschaftsfreiheit legt die neuere Gesetzgebung der Nachzucht von Großvieh (Rinder, Pferde) auf. Sie geht dabei von der Erfahrung aus, daß die Auswahl geeigneten männlichen Zuchtmaterials von der größten Bedeutung für eine rationelle Viehzucht ist, daß diese sich aber großenteils in den Händen von kleinen Wirtschaftern befindet, denen es an der nötigen Erfahrung, den erforderlichen Kenntnissen, aber auch an den materiellen Voraussetzungen fehlt, um die Prinzipien rationeller Viehzucht stets zu beobachten. Auch sind die Bauern, soferne sie selbst keine männlichen Zuchttiere halten können, hinsichtlich der Nachzucht auf die in ihrer Nähe befindlichen Stiere und Hengste angewiesen, befinden sich daher in einer gewissen Abhängigkeit von den Besitzern der letzteren. Jene Viehzüchter wieder, welche männliche Zuchttiere halten, um sie gegen Entgelt anderen zur Verfügung zu stellen, suchen daraus möglichsten finanziellen Gewinn zu ziehen, sind daher meist auch nicht geneigt, hochwertiges Zuchtmaterial dafür bereitzustellen.

Die letzte Konsequenz dieser Verhältnisse wäre, jede Nachzucht von vorheriger behördlicher Untersuchung des männlichen Tieres abhängig zu machen; eine Konsequenz, die indessen nur selten gezogen wurde. Zumeist bleibt die Nachzucht mit eigenem Vieh frei und man begnügt sich damit, die Nachzucht mit fremdem Vieh zu regeln, eigene Untersuchungskommissionen zu errichten und vorzuschreiben, daß jeder Stier oder Hengst, der zum Belegen fremder Tiere verwendet werden soll, dieser Kommission vorgeführt werde müsse, die ihn auf seine züchterischen Qualitäten hin untersucht und für ihn, falls er geeignet ist, eine zeitlich beschränkte Lizenz ausstellt; die Deckung von weiblichen Tieren mit nicht lizenzierten Stieren oder Hengsten wird unter Strafe gestellt.

Speziell auf dem Gebiete der Rindviehzucht ist zunächst bemerkenswert, daß nunmehr auch Kärnten[1]) und Görz und

[1]) Gesetz vom 26. Oktober 1902, L.-G.-Bl. Nr. 20.

Gradiska[1]) zu jenen Ländern zählen, welche eigene Gesetze im Interesse der Hebung der Rindviehzucht erlassen haben. Ganz ohne gesetzliche Vorschriften dieser Art sind derzeit nur noch Oberösterreich, Istrien, Triest und Dalmatien. In allen anderen Kronländern ist zur Erzielung eines günstigen Zuchterfolges vorgeschrieben, daß zum entgeltlichen oder unentgeltlichen Belegen fremder Rinder nur solche Zuchtstiere verwendet werden dürfen, welche von der zuständigen Körungskommission als zur Zucht im Lande geeignet „gekört" wurden; Zuwiderhandlungen werden sowohl beim Stierbesitzer als auch beim Besitzer des weiblichen Tieres bestraft. Einige Landesgesetze (Böhmen, Vorarlberg) gehen weiter und verbieten in gleicher Weise, auch die eigenen Kühe und Kalbinnen mit einem nicht gekörten Stiere belegen zu lassen.

Ferner stellen die meisten dieser Landesgesetze, aber allerdings nicht alle, ein Minimalverhältnis zwischen der Zahl der in einer Gemeinde befindlichen Zuchtstiere und der der faselbaren weiblichen Rinder auf — zumeist etwa 1 : 100 — und statuieren für die Gemeinde die Pflicht, die in der Gemeinde etwa fehlenden Zuchtstiere selbst anzuschaffen und zu erhalten.

Das Kärntner Landesgesetz vermeidet eine solche ziffermäßige Normierung und überläßt es dem Ermessen des Gemeindeausschusses, darüber zu entscheiden, ob eine genügende Anzahl gekörter oder körungsfähiger Privatstiere vorhanden ist; eine offenbare Schwäche des Gesetzes, da die Mitglieder des Gemeindeausschusses in der Regel selbst an der Entscheidung persönlich interessiert sind. Man darf sich infolgedessen nicht allzuviel praktische Wirksamkeit von diesem Gesetze versprechen.

In Görz und Gradiska hängt die Minimalanzahl der Stiere einer Gegend davon ab, ob die Deckperiode länger als drei Monate dauert oder nicht; im ersteren Falle soll auf je 80—150 faselbare Kühe und Kalbinnen ein Stier kommen.

In Niederösterreich ist die Geltung des Gesetzes über die Lizenzierung der Zuchtstiere durch das Landesgesetz vom 6. Oktober 1907, Nr. 128, auch auf die Gemeinde Wien ausgedehnt worden — eine notwendige Konsequenz der Vereinigung von ländlichen, viehzuchttreibenden Gebieten mit Wien.

[1]) Gesetz vom 13. Mai 1903, L.-G.-Bl. Nr. 24.

Dagegen hat man in Niederösterreich das bloß negative Verbot der Verwendung von nicht lizenzierten Stieren bisher noch nicht durch positive Maßregeln ergänzt, um zu bewirken, daß überall die erforderliche Anzahl zuchttauglicher Stiere vorhanden ist. Dieser Umstand hat zur Folge[1]), daß es in manchen Landesteilen ganz an gekörten Stieren zu Zuchtzwecken oder doch zum Belegen fremder Rinder fehlt.

Um diese Übelstände zu beseitigen, hat der Landesausschuß im Landtage den Entwurf eines Stierhaltungsgesetzes eingebracht, der aus mehreren Gründen sehr interessant ist.

Zunächst deshalb, weil hier zum ersten Male die subsidiäre Stierhaltungspflicht nicht der Gemeinde auferlegt wird, sondern — so wie ich es vorgeschlagen habe[2]) — einer hierfür zwangsweise gebildeten Stierhaltungsgenossenschaft, der mit gewissen Ausnahmen alle Besitzer von weiblichen Rindern angehören müssen. In der Tat ist nicht einzusehen, warum der Bürgermeister, der vielleicht von Viehzucht nie etwas verstanden hat, mit der Haltung des gemeinschaftlichen Stieres betraut werden soll.

Die zweite wichtige Neuerung dieses Gesetzentwurfes besteht darin, daß nicht nur für die männlichen, sondern auch für die weiblichen Zuchttiere gewisse gesetzliche Qualitätserfordernisse aufgestellt werden sollen; es soll nämlich bestimmt werden, daß der Sprungstier nur für belegbare Tiere aus gesunden Rinderbeständen im Alter von über 17 Monaten verwendet werden darf.

Bemerkenswert ist auch ein neues Zuchtstiergesetz für Vorarlberg vom 19. August 1907, L.-G.-Bl. Nr. 52, welches insoferne einen wesentlichen Fortschritt bringt, als es die Lizenzierung der Zuchtstiere — statt der Gemeindekommission für jede Gemeinde — einer einzigen Landeskommission überträgt, die größere Fachkenntnis und größere Unparteilichkeit besitzt, auch eine einheitliche Zuchtpolitik zu verfolgen vermag.

Ein neues, bereits sanktioniertes Landesgesetz für Mähren enthält die eigentümliche Vorschrift, daß die Tierzuchtskommission nicht mehr Stiere (und Eber s. u.) kören darf, als mit Rücksicht auf die Anzahl der weiblichen Tiere notwendig sind.

* * *

[1]) Siehe Landesausschußbericht Nr. 84 der Beilagen, Landtag 1907.

[2]) Agrarpolitik, S. 616.

In der Pferdezucht ist die Geltung der Ministerialverordnungen vom 25. April 1855, 3. Februar 1866, 15. April 1874 und 9. November 1875, welche den Lizenzierungszwang bloß für die gegen Entgelt zum Beschälen verwendeten Hengste vorschreibt, weiter eingeschränkt worden: durch das Gesetz vom 8. Jänner 1904, L.-G.-Bl. Nr. 9, für Kärnten und durch das Gesetz vom 28. Juli 1907, Nr. 48, für Vorarlberg. Hier, wie in den meisten anderen Kronländern, ist nunmehr die Lizenzierung auch für solche Hengste erforderlich, die zur unentgeltlichen Deckung fremder Stuten verwendet werden. Nur in Böhmen, Küstenland und Schlesien gelten noch die Vorschriften jener Verordnungen.

* * *

Neuestens geht man daran, auch die Schweinezucht in ähnlicher Weise gesetzlich zu regeln, wie dies bisher hinsichtlich der Rinderzucht geschah. Ein kürzlich sanktioniertes Landesgesetz für Mähren[1]) schreibt die Lizenzierung auch der Zuchteber durch die Tierzuchtskommission vor, verbietet es, nicht lizenzierte Eber zur Nachzucht mit fremden Mutterschweinen zu verwenden, statuiert ein Minimalverhältnis zwischen Zuchtebern und Mutterschweinen von 1 : 40 bis 50 und legt den Gemeinden die subsidiäre Verpflichtung auf, die zu diesem Verhältnisse fehlenden Zuchteber anzuschaffen und zu erhalten.

8. Die Gesetzgebung über Bienenzucht.

Auf dem Gebiete der Bienenzucht sind in Österreich nur spärliche Normen vorhanden, obgleich ein Bedürfnis nach solchen in mehrfacher Hinsicht besteht: ihre Förderung ist wegen der Bedeutung der Bienen als Befruchtungsvermittler, ihre polizeiliche Regelung wegen der Gefährdung von Menschen und Tieren wünschenswert. Ferner kann man Bienen bei ihrer großen Beweglichkeit nicht innerhalb bestimmter Kulturen halten, auch die Beweidung der Felder nicht den eigenen Bienen reservieren. Sodann gehen die Bienen bei schlechtem Blütenstande auf Raub aus, dringen in fremde Bienenkörbe ein und schleppen den dort befindlichen Honig fort. Eigene Normen sind weiters für die sogenannte Wanderbienenweide nötig. Wenn nämlich ganze Bienenschwärme zu bestimmten Jahreszeiten — mangels Nahrung in ihrer Heimat — in eine andere Gegend mit reichlicher Weide gebracht werden, ist dies,

[1]) Nr. 57 der Beilagen 1907/08.

solange die Weide ausreicht, nicht nur für den Bienenzüchter, sondern auch für den Grundbesitzer wegen der stärkeren Befruchtung der Pflanzen vorteilhaft; sobald aber die fremden Bienen nicht mehr genügend Nahrung finden, werden die einheimischen Bienenzüchter geschädigt und es kann dabei der Obst- und Weinbau, da die hungrigen Bienen die Früchte benagen, leiden.

Nur in Görz und Gradiska[1]) und Kärnten[2]) sind bisher diese Verhältnisse berücksichtigende Landesgesetze erlassen worden.

In Niederösterreich und Mähren gilt derzeit noch ein Patent vom 8. April 1775, R.-G.-S. Nr. 1680, welches dem Eigentümer von Bienenstöcken gestattet, diese „auch auf die Weide, z. B. auf die am Ende des Sommers blühenden Heidefelder ohne Hindernis des Grundeigentümers zu führen; doch ist dieser Gebrauch ohne allen Schaden des Eigentümers des Grundes zu pflegen und demselben für den unschädlichen Gebrauch ein billiges, jedoch 2 kr. für den Stock nicht überschreitendes Weidegeld abzureichen.“ Das Aufstellen von Bienenstöcken auf fremdem Boden bildet daher keine Besitzstörung und der Grundeigentümer muß sich eine solche Aufstellung auch gegen seinen Willen gefallen lassen.

Da dies aber große Unannehmlichkeiten für den Grundbesitzer zur Folge hat, so macht ein Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landesausschusses die Aufstellung von Bienenkörben von der Zustimmung des Grundbesitzers abhängig. Außerdem sind Vorschriften über die Entfernung der einzelnen Stände voneinander und von den öffentlichen Wegen einzuhalten. Für jeden Schaden durch Wanderbienen haften alle Besitzer von aufgestellten Bienenkörben solidar.

9. Die Gesetzgebung über den Schutz des Feldgutes, der Kulturen und der Singvögel.[3])

Steiermark[4]) und Tirol[5]) erhielten in den letzten Jahren Gesetze über den Schutz des Feldgutes. Dadurch ist die Geltung der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, für

[1]) Gesetz vom 18. Juni 1879, Nr. 13 L.-G.-Bl.

[2]) Gesetz vom 24. Februar 1885, Nr. 12 L.-G.-Bl.

[3]) Schiff, Agrarpolitik, S. 569—592, Agrarrecht, S. 85—88, 96—100.

[4]) Gesetz vom 10. April 1904, L.-G.-Bl. Nr. 57.

[5]) Gesetz vom 29. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1903.

diese Länder aufgehoben worden; diese Verordnung gilt seither nur noch in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

Den neueren Feldschutzgesetzen liegt der nämliche Gedanke zugrunde, wie jener Verordnung: daß nämlich das „Feldgut“ — das heißt die landwirtschaftlichen Grundstücke und die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehenden Gegenstände, solange sie sich auf freiem Felde befinden — eines besonderen polizeilichen und strafrechtlichen Schutzes teilhaftig werden sollen. Allein die neueren Feldschutzgesetze führen diesen Grundsatz viel konsequenter und wirksamer durch als die Ministerialverordnung vom Jahre 1860.

Diese erklärt nur die unmittelbare Beschädigung des Feldgutes als „Feldfrevel“; ein solcher wird mit Geld oder Arrest bestraft und verpflichtet zum Schadenersatze; der letztere kann bei Zahlungsunfähigkeit in Arbeitstage umgewandelt werden, die dem Beschädigten zu leisten sind. Als Maßstab gilt dabei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Taglohn. Zur Leistung der Arbeitstage kann der Ersatzpflichtige durch fortgesetzte Arreststrafen mit Fasten gezwungen werden. Die Gemeinden sind berechtigt, zum Schutze des Feldgutes ein eigenes Wachpersonal, sogenannte Feldhüter, zu bestellen.

Demgegenüber enthalten die neueren Feldschutzgesetze eine Reihe von sehr zweckmäßigen Änderungen: Vor allem gelten (nunmehr auch in Steiermark und Tirol) als Feldfrevel nicht bloß effektive Schädigungen des Feldgutes, sondern auch eine sehr große Anzahl von in den Gesetzen aufgezählten Handlungen, die lediglich die Gefahr einer solchen Schädigung darstellen. Die Geldstrafe kann im Falle der Uneinbringlichkeit in diesen Ländern in „Arbeitstage für gemeinnützige Zwecke“ umgewandelt werden, wogegen die unser Rechtsgefühl verletzende Umwandlung des Schadensersatzes in Zwangsarbeit beseitigt ist.

* * *

Auch zum Schutze der Kulturen gegen Schädlinge sind in den letzten Jahren einige neue Landesgesetze zustande gekommen; so in Görz und Gradiska[1]) und Steiermark[2]) Gesetze, welche die Vertilgung der Kleeseide und anderer schädlicher Unkräuter be-

[1]) Gesetz vom 4. April 1906, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1908.

[2]) Gesetz vom 8. März 1904, L.-G.-Bl. Nr. 59.

zwecken. Für das erstgenannte Kronland auch ein solches[1]) zur Vertilgung der Feldmäuse, wo sie in gefahrdrohender Weise auftreten.

* * *

In diesem Zusammenhange sind auch die Vogelschutzgesetze zu erwähnen, welche die nützlichen, insektenfressenden Singvögel, als die wertvollsten Bundesgenossen des Landwirtes bei der Bekämpfung der Kulturschädlinge, gegen Verfolgung sichern sollen. Die sehr mannigfaltige Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete geht einer gewissen Vereinheitlichung dadurch entgegen, daß Österreich-Ungarn im Jahre 1902 mit einer Reihe anderer Staaten ein internationales Übereinkommen abgeschlossen hat, wonach die Vertragsstaaten ein gewisses Minimum des Vogelschutzes zu verwirklichen haben. Dieses Minimum besteht in dem unbedingten Fang- und Tödtungsverbote für die landwirtschaftlich nützlichen Singvögel — welche Vögel als nützlich anzusehen sind, sagt ein Verzeichnis —, ferner in dem Verbote der Vernichtung der Eier, Nester und Brut.

In Konsequenz dieses Übereinkommens hat die Regierung in einer Reihe von Landtagen entsprechende Gesetzentwürfe eingebracht. Diese Vorlagen, die sich aber nicht auf jenes Minimum beschränken, sondern im Schutze der Singvögel noch weiter gehen, sind zumeist auch schon angenommen worden. Soviel ich konstatieren konnte, wurden Gesetzentwürfe dieser Art sanktioniert: für Niederösterreich am 7. Februar 1908, für Salzburg am 9. Juli 1909, für Kärnten am 12. April 1908, für Vorarlberg am 15. Jänner 1909, für Schlesien am 2. Juli 1909, für die Bukowina am 21. März 1909. Daß man auf diesem Gebiet den Weg des internationalen Übereinkommens betreten hat, ist sehr zu begrüßen, da schon wegen des Wanderns der Vögel der Schutz bloß in einem einzelnen Staate unwirksam bleiben muß.

10. Die Gesetzgebung betreffend die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Arbeitsvermittlung.

Die Landarbeiterfrage ist von allen Problemen der Agrarpolitik dasjenige, in welchem die österreichische Gesetzgebung am rückständigsten ist.

Bestrebungen zur Seßhaftmachung der Landarbeiter durch innere

---

[1]) Gesetz vom 24. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 17 ex 1909.

Kolonisation haben unsere gesetzgebenden Körperschaften nicht beschäftigt, es sei denn, daß man die galizische Rentengütergesetzgebung hierher rechnet, die in anderem Zusammenhange zu betrachten ist.

Von Versuchen, den Arbeitsvertrag moderner zu gestalten, auch die landwirtschaftlichen Arbeiter der Segnungen des Arbeiterschutzes teilhaftig werden zu lassen, ist lediglich Ofners Gesetzentwurf über die Kinderarbeit zu nennen, der bisher nur in einem Subkomitee des sozialpolitischen Ausschusses des Abgeordnetenhauses beraten wurde.

Wohl aber kann man bis zu einem gewissen Grade die Maßnahmen einzelner Kronländer zur Organisation des Arbeitsnachweises hierher rechnen, da es sich dabei, abgesehen von häuslichen Dienstboten, ganz überwiegend um die Vermittlung von Landarbeitern handelt.

Im allgemeinen herrscht also hinsichtlich des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses fast absoluter Liberalismus. Es gibt in der Landwirtschaft keinerlei Schranke für Kinder- und Frauenarbeit, keine Begrenzung der Arbeitszeit, keine gesetzliche Sonntagsruhe, kein Truckverbot, keinen Schutz des Arbeiters gegen die Gefährdung seines Lebens, seiner Gesundheit oder Sittlichkeit.

Wenn gleichwohl manche Dienstbotenordnungen zwingende, von dem sonst geltenden Rechte abweichende Normen über den landwirtschaftlichen Arbeitsvertrag enthalten, so bezwecken diese nicht etwa den Schutz der Landarbeiter, sondern sie verschlechtern im Gegenteile der letzteren Stellung zugunsten jener der Dienstherren. Es soll auf diese Weise der für die Landwirtschaft so schwer fühlbare Mangel an Dienstboten beseitigt oder doch gemindert werden, u. zw. dadurch, daß die Dienstboten rechtlich stärker an ihre Dienststelle, an ihren Dienstherren gebunden werden; ein Vorgehen, das jedoch nicht nur nicht den gewünschten, sondern geradezu den entgegengesetzten Effekt haben muß. Liegt doch eine Hauptursache für den „Zug in die Stadt" und speziell für die Flucht vor dem Dienstbotenverhältnisse in dem Freiheits- und Unabhängigkeitsdrange der ländlichen Bevölkerung sowie in der besseren, geschützteren Rechtsstellung des industriellen Arbeiters! Je größer also die Verschiedenheit wird, um so stärker wächst die Anziehungskraft der Industrie.

Gesetze der erwähnten Art sind in Steiermark, Kärnten und Schlesien erlassen worden. Hier ist nämlich für landwirtschaftliche Dienstboten nebst dem Dienstbotenbuche noch ein weiteres Dokument

vorgeschrieben (in Steiermark Leihkaufkarte, in Kärnten Leihkaufschein, in Schlesien Entlassungsschein). In den beiden ersten Ländern ist es eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Legitimation zum Abschlusse des landwirtschaftlichen Dienstvertrages, in Schlesien eine private, aber amtlich kontrollierte Bestätigung des letzten Arbeitsgebers über die Kündigung des Dienstvertrages. In Kärnten wird sie für das nächste Jahr, in Steiermark für die ganze Dienstzeit ausgestellt; der Entlassungsschein in Schlesien gilt nur für den nächsten Dienstwechsel. Die Benutzung dieser Urkunden ist für alle landwirtschaftlichen Dienstboten obligatorisch. Das hat den Zweck, mehrfache Verdingung und Entweichung von landwirtschaftlichen Dienstboten zu verhindern und die Einhaltung der Termine für den Vertragsabschluß zu sichern. Jeder landwirtschaftliche Dienstbote ist daher verpflichtet, diese Urkunde beim Abschlusse des Dienstvertrages ohne gleichzeitigen Dienstantritt dem Arbeitgeber zu übergeben. Der letztere ist verpflichtet, sie zu übernehmen. Verträge ohne Übergabe der Urkunde sind strafbar und nichtig.

In den genannten Ländern und in Mähren ist ferner die Zeit des Vertragsabschlusses für das nächste Jahr beschränkt; Verträge, die in Steiermark und Kärnten vor Michaelis (29. September), in Mähren vor dem 1. Oktober, in Schlesien vor dem 1. November für das nächste Jahr eingegangen werden, sind nichtig und strafbar. Der Termin für den Eintritt des Arbeiters in den Dienst ist in mehreren Ländern kalendermäßig, und zwar zumeist auf den 1. Jänner, fixiert. In diesen Ländern ist als Austrittstermin der 31. Dezember festgesetzt. Die Kündigungsfrist ist in einigen Kronländern für landwirtschaftliche Dienstboten von zwei auf sechs Wochen verlängert.

Die Lohnzahlung soll, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in einigen Ländern progressiv stattfinden, so daß am Ende der ersten Quartale eine geringere, am Ende der späteren Quartale eine größere Quote des Jahrlohnes zur Auszahlung gelangt. Einesteils kommt darin die größere Arbeitsleistung in den späteren Quartalen, vor allem während der Ernte (3. Quartal), zum Ausdruck, es liegt darin aber auch ein Zurückhaltungsrecht des Arbeitgebers, um den Arbeiter an vorzeitigem Austritte aus dem Dienste zu hindern; und zwar sollen in den vier Quartalen nacheinander ausgezahlt werden: in Nieder-, Oberösterreich und Steiermark 10, 25, 40 und 25 Proz. des Jahrlohnes; in Böhmen 20, 25, 30 und 25 Proz., in Schlesien 20, 20, 20 und 40 Proz. In Niederösterreich ist die Haftpflicht des Arbeitgebers für Krankheit der Dienst-

boten von zwei Wochen für häusliches Gesinde auf vier Wochen für landwirtschaftliches ausgedehnt.

Auch in den letzten Jahren hat es nicht an Bestrebungen gefehlt, Verschärfungen des Dienstbotenrechtes einzuführen. So hat der niederösterreichische Landesausschuß im Landtage den Entwurf einer neuen Dienstbotenordnung eingebracht, welcher insbesondere folgende Verschärfungen des geltenden Rechtes vorschlägt: Dienstboten, welche mehrfache Drangabe nehmen, und Dienstherren, welche ohne Dienstschein Drangabe geben, sind strafbar; Verleitung zum Nichtantritte des Dienstes oder zum Wiederaustritte ist „empfindlich“ zu strafen; Dienstboten, die ihren Dienst nicht antreten, werden von der Gendarmerie zwangsweise überstellt; der Dienstvertrag gilt stets für das ganze laufende Kalenderjahr und ist nur zwischen 1. August und 30. November für den Beginn des nächsten Jahres kündbar; der Dienstschein bleibt bis zum Beginne der Kündigungsfrist beim Dienstherrn und darf dem Dienstboten nur ausgefolgt werden, wenn dieser gekündigt hat.

Vergleicht man die durch solche Normen charakterisierte Rechtsstellung der Dienstboten mit der der gewerblichen Arbeiter, so wird man kaum zu dem Schlusse gelangen, daß auf diese Weise das Dienstverhältnis der heranwachsenden Jugend verlockender gemacht wird als das Arbeitsverhältnis. Im einzelnen Falle kann vielleicht der Kontraktbruch etwas erschwert werden; aber unvergleichlich stärker muß die Scheu vor dem Dienstbotenverhältnisse wachsen und dadurch die Dienstbotennot steigen.

In Kärnten ist durch das Gesetz vom 14. Mai 1904 die Form des Vertragsabschlusses mit landwirtschaftlichen Dienstboten abermals abgeändert worden; an die Stelle des „Leihkaufscheines“, den jeder Dienstbote sich von der Gemeinde für das nächste Kalenderjahr ausstellen lassen mußte, tritt das „Leihkaufbuch“, das dem Dienstboten vor der allgemeinen Leihkaufzeit von der Gemeinde zuzustellen ist. Daß diese Änderung notwendig geworden ist, kann als Indiz dafür angesehen werden, daß die Dienstboten es verstanden haben, sich dem bisherigen Zwange zur Lösung eines Leihkaufscheines zu entziehen. Ob mit der Änderung viel erreicht werden wird, erscheint zweifelhaft.

* * *

Außerordentlich bedeutsam ist das Eingreifen der Landesgesetzgebung zum Zwecke der O r g a n i s a t i o n d e r A r b e i t s v e r m i t t-

lung. Diese liegt ja in Österreich noch recht im argen. Während in Deutschland ein ganzes Netz von kommunalen und paritätisch geleiteten Arbeitsvermittlungsanstalten mit gutem Erfolge tätig ist, besaßen wir in Österreich bis vor kurzem nur etwa zehn städtische Arbeitsvermittlungsanstalten und nur einige wenige Vereine für Arbeitsvermittlung. Die insbesondere von Mischler ausgearbeiteten Pläne einer einheitlichen Organisation des gesamten Arbeitsvermittlungsdienstes durch den Staat sind leider nicht verwirklicht worden. Wohl aber haben die Landesgesetzgebungen von Böhmen und Galizien wenigstens für ihr Territorium den Versuch gemacht, eine öffentlich rechtliche Organisation der Arbeitsvermittlung ins Leben zu rufen.

In Böhmen geschah dies unter Benutzung und Ausbau der bestehenden Naturalverpflegsstationen. Schon seit längerer Zeit hatte sich hier der Landesausschuß bemüht, an die Naturalverpflegsstationen eine beschränkte Arbeitsvermittlung anzugliedern, indem die Stationsleiter angewiesen wurden, angemeldete offene Stellen in Evidenz zu halten und den Frequentanten der Naturalverpflegsstationen nachzuweisen. Indessen versagten die Gemeinden die Mitwirkung, auf die man gezahlt hatte, und so blieb dieser Versuch in Böhmen ebenso erfolglos wie in anderen Kronländern.

Das Landesgesetz vom 29. März 1903, L.-G.-Bl. Nr. 27, schuf dagegen ein lückenloses System von Arbeitsvermittlungsanstalten. Als Lokalstellen fungieren die Naturalverpflegsstationen, deren es gegenwärtig in Böhmen 190 gibt. Sie haben die Arbeitsvermittlung (und Dienstvermittlung) im ganzen Sprengel des Vertretungsbezirkes durchzuführen, und zwar ohne Beschränkung auf die Frequentanten der Naturalverpflegsstationen. Die Gemeindeämter sind verpflichtet, sie darin in jeder Hinsicht zu unterstützen, namentlich auch dadurch, daß sie als Sammelstelle für die An- und Abmeldung offener Stellen fungieren. Die Kosten sind von den Bezirksvertretungen zu bestreiten, doch erteilt das Land überlasteten Bezirken Subventionen. Ihnen zur Seite stehen paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte Aufsichtskommissionen. Die Vermittlung erfolgt unentgeltlich, unparteiisch und allgemein; sie ist auch freiwillig. Ein gewisser Annahmezwang besteht nur gegenüber den Frequentanten der Naturalverpflegsstationen.

Über diesen Anstalten stehen 42 Bezirkszentralanstalten, welche den Arbeitsnachweis für mehrere ihnen zugewiesene Vertretungsbezirke

zu besorgen haben; über ihnen stehen wieder 5 Landeszentralanstalten und die vom Landesausschuß ernannten Landesinspektoren; eine weitere Zentralisierung für das ganze Kronland fehlt derzeit.

Man darf wohl behaupten, daß sich diese Organisation sehr bewährt hat und sich noch mehr bewähren dürfte, wenn die Arbeitsvermittlungsanstalten noch vollständiger von den Naturalverpflegsstationen, die doch ausschließlich polizeilichen und nicht sozialen Charakter besitzen, losgelöst sein werden.

In Galizien, wo es keine Naturalverpflegsstationen gibt, konnte die Arbeitsvermittlung nicht an eine schon vorhandene Organisation angeknüpft werden. Die Schaffung öffentlicher Arbeitsvermittlungsanstalten hatte schon seit langer Zeit den galizischen Landtag beschäftigt.

So hatte im Jahre 1899 Pilat die periodische Auswanderung galizischer Feldarbeiter nach Ostdeutschland besprochen und dafür namentlich auch das Fehlen einer geeigneten Organisation der Arbeitsvermittlung im Lande verantwortlich gemacht; nur dadurch sei es möglich, daß ein Heer privater Agenten Landarbeiter unter maßlosester Ausbeutung in das Ausland vermitteln.

Die stetig zunehmende Auswanderung aus Galizien, die krassen Mißstände der privaten Arbeitsvermittlung ins Ausland und der in vielen Gegenden immer fühlbarer werdende Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern veranlaßten den Landtag, nachdem die Stadt Lemberg durch Errichtung des ersten kommunalen Arbeitsvermittlungsbureaus vorangegangen war, eine öffentliche Organisation der Arbeitsvermittlung im Wege der Gesetzgebung ins Auge zu fassen. Ziel dieser Organisation sollte sein, die Tätigkeit der Auswanderungs- und Arbeitsvermittlungsagenten einzudämmen, die an Arbeitermangel leidenden Landesteile mit Arbeitskräften zu versehen, eine Übersicht von Angebot und Nachfrage zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke sollte nach dem Gesetzentwurfe des Landesausschusses jede Stadt mit 10.000 Einwohnern sowie jeder Bezirk verpflichtet sein, eine unentgeltliche Arbeitsvermittlung zu errichten. Im Laufe der Beratungen wurde indessen das Prinzip der obligatorischen Errichtung immer mehr eingeschränkt, bis schließlich das Landesgesetz vom 16. März 1904, L.-G.-Bl. Nr. 56, eine Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung von Arbeitsvermittlungsanstalten nur noch für Lemberg und Krakau enthält; sonst ist die Errichtung von öffent-

lichen Arbeitsvermittlungsbureaus von dem Beschlusse des Bezirksrates oder einem Auftrage des Landesausschusses abhängig.

Die Arbeitsvermittlung ist wenigstens für die Arbeitnehmer unentgeltlich, die Kosten werden von der Stadt respektive dem Bezirke getragen.

Die Arbeitsbureaus haben ihre Tätigkeit übrigens nicht auf die Arbeitsvermittlung zu beschränken; sie sollen auch den Interessenten „Auskünfte über die Erwerbsverhältnisse im In- und Ausland“ erteilen und die Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitsuchenden jeder Art vermitteln. Die Sendung von Arbeitern nach dem Auslande darf nur mit Bewilligung des Landesbureaus erfolgen. Dieses wird beim Landesausschuß errichtet, hat die Evidenz von Angebot und Nachfrage nach Arbeit im ganzen Lande zu führen, Daten über die ausländischen Erwerbsverhältnisse zu sammeln und den öffentlichen Arbeitsbureaus mitzuteilen, zwischen diesen sowie eventuell mit dem Auslande zu vermitteln, die öffentlichen Arbeitsbureaus zu unterstützen und zu kontrollieren; endlich obliegt ihm „die Fürsorge für die Angelegenheiten der ständigen und zeitlichen Auswanderung über die Landes- und Reichsgrenze“. Die Gemeinden sind verpflichtet, die öffentlichen Arbeitsvermittlungsbureaus bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Das Gesetz hat seine Zwecke nur zum Teil erreicht. Abgesehen von der städtischen Anstalt in Lemberg und der Kreisanstalt in Krakau sind nur in 22 — von im ganzen 79 — autonomen Bezirken solche Arbeitsvermittlungsanstalten errichtet worden; und nur zwei Anstalten, die von Krakau und von Oswieçim, haben eine ausgedehnte, gedeihliche Tätigkeit entfaltet. Zumeist sind die für die Arbeitsvermittlungsanstalten zur Verfügung gestellten Mittel sehr geringfügig, die Leitung liegt gewöhnlich in den Händen von Personen, welche diese Funktion neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit ausüben und die für ihre Aufgabe erforderlichen Qualitäten nur in sehr geringem Maße besitzen. Von einer großzügigen Organisierung des Arbeitsmarktes ist da naturgemäß nicht die Spur.

Die Auswanderungsbewegung ist durch die Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten bisher kaum eingeschränkt worden. Von 26.156 Vermittlungen des Jahres 1907 erfolgten nur 5564 innerhalb Galiziens; in 20.592 Fällen wurden galizische Arbeiter in

andere Kronländer, vor allem aber in das Ausland vermittelt. Von den 7823 offenen Stellen, die aus Galizien für Saisonarbeiter angemeldet waren, vermochten die Arbeitsvermittlungsanstalten nur 2357 zu besetzen[1]. Falls also bei der Schaffung dieser Arbeitsvermittlungsanstalten der Gedanke mitgespielt haben sollte, — man beachte die oben gesperrt gedruckte gesetzliche Bestimmung, — die galizischen Kleingrundbesitzer am Auswandern zu hindern und sie als billige Feldarbeiter für den galizischen Großgrundbesitzer im Lande zu erhalten, so konnte diese Absicht bisher nur zum geringsten Teile realisiert werden.

Auch die Formen der Arbeitsvermittlung sind im großen ganzen die nämlichen geblieben. Nach wie vor treiben die Auswanderungsagenturen ihr Unwesen im Lande und beuten ihre Opfer vielfach in der furchtbarsten und schamlosesten Weise aus. Wenn es demnach auch bisher noch nicht gelungen ist, diesen so verderblichen Schmarotzern den Boden abzugraben, so ist es doch immerhin schon sehr erfreulich, daß einige Arbeitsvermittlungsanstalten wenigstens den Kampf mit ihnen aufgenommen haben. Sie unterhalten eine rege Geschäftsverbindung mit deutschen Großgrundbesitzern, haben eine eigene Expositur in Nancy errichtet, welche die Vermittlung der Landarbeiter nach Frankreich organisiert und durchführt u. dgl. Besonders bemerkenswert sind die erfolgreichen Versuche, die überschüssigen Arbeitskräfte Galiziens in die anderen Kronländer zu leiten, wo empfindlicher Mangel an Landarbeitern herrscht. So arbeiten sich z. B. die galizischen und die böhmischen Arbeitsvermittlungsanstalten in die Hand und führen gemeinsam die Vermittlung galizischer Saisonarbeiter nach Böhmen durch. Ähnliche Verbindungen sind mit Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Steiermark usw. angeknüpft.

Der galizische Landesausschuß plant eine völlige Reorganisation der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Nach diesem Gesetzentwurfe soll an die Stelle der Dezentralisation und der Selbstverwaltung der Bezirke Zentralisation und Verländerung der Arbeitsvermittlung treten. Der Landesausschuß hat nach Bedarf Arbeitsvermittlungsämter zu errichten, zu organisieren und zu erhalten. Die Kosten werden vom Lande getragen, doch haben die Bezirksvertretungen Amtslokale, Beheizung und

[1] Nr. 73 der Beilagen zu dem stenographischen Protokolle des galizischen Landtages 1908.

Beleuchtung beizustellen, die Städte Lemberg und Krakau überdies die Hälfte der Kosten zu decken. Die Arbeitsvermittlung ist für die Arbeitssuchenden respektive Auswanderer unentgeltlich. Beim Landesausschusse soll ein „Landesarbeitsamt“ errichtet werden, dem insbesondere obliegt: die Organisation der Arbeitsvermittlungsämter, die Evidenzführung von Angebot und Nachfrage, das Sammeln von Daten über die Erwerbsverhältnisse, deren Mitteilung an die Arbeitsvermittlungsämter, der Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsvermittlungsämtern, Erhebung und Veröffentlichung von Daten über die Auswanderung, unentgeltliche Auskunftserteilung in Auswanderungsangelegenheiten, unentgeltlicher Rechtsschutz.

Außerdem sollen bei den einzelnen Anstalten Arbeitsvermittlungskommissionen gebildet werden, welche, über die örtlichen Arbeitsbedingungen und Bedürfnisse aus eigener Wahrnehmung stets unterrichtet, hierüber den Landesausschuß zu informieren und ihm die Wege zur Erzielung der unter den gegebenen lokalen Verhältnissen bestmöglichen Resultate zu weisen hätten. Diese „Kommissionen“ sollen aus Delegierten der Bezirksausschüsse (des Gemeinderates), der k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Lemberg beziehungsweise Krakau und des Landesausschusses gebildet werden.

Wie diese Pläne zu beurteilen sind, hängt naturgemäß sehr wesentlich von dem Gebrauche ab, den man von der projektierten Organisation machen wird. Bei streng objektiver, arbeiterfreundlicher Verwaltung könnte ein derartiger öffentlichrechtlicher Arbeitsnachweis sicherlich ungemein segensreich wirken.

Indessen darf aber nicht übersehen werden, daß hier alles auf die Handhabung in der Praxis ankommt und daß eine derartige zentralisierte Organisation der Arbeitsvermittlung demjenigen, der sie in der Hand hat, eine sehr bedeutende wirtschaftliche Macht und damit die Möglichkeit gewährt, sie seinen Interessen dienstbar zu machen. Nun steht aber sowohl die Bezirks- als die Landesverwaltung in Galizien unter dem dominierenden Einflusse des Großgrundbesitzes. Sollte es gelingen, die Arbeitsvermittlung nach auswärts in den öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten zu zentralisieren, so könnten diese ein Instrument werden, um gelegentlich, z. B. bei einem Erntestreik, die Auswanderung zu sperren und die Landarbeiter in möglichste Abhängigkeit vom Großgrundbesitze zu bringen.

11. Die Gesetzgebung über die berufliche Organisation der Landwirte.

Daß in einer Zeit, da alle Berufsklassen sich zu Organisationen zusammenschließen, auch eine Organisation der landwirtschaftlichen Berufsinteressen wünschenswert, ja, notwendig ist, bedarf keines Beweises. Fraglich kann nur sein und ist es, ob diese Organisierung eine private oder eine öffentlich rechtliche, ob sie auf Freiwilligkeit oder auf Zwang basiert sein solle.

Speziell in Österreich streiten auf landwirtschaftlichem Gebiete drei Organisationsformen um die Vorherrschaft: die private und fakultative, die öffentlich rechtliche und fakultative und die öffentlichrechtliche und obligatorische.

Die erstgenannte, private und fakultative Organisationsform ist die älteste. Sie hat speziell in der Landwirtschaft eine außerordentlich große Fülle von Vereinen, Gesellschaften, Kasinos, Genossenschaften und dergleichen geschaffen, die eine ungemein vielseitige und rege Tätigkeit entwickeln. Für diese lokalen, Bezirks- und Spezialorganisationen wurde in jedem Kronlande eine zentrale Spitze geschaffen, zumeist unter den Namen „Landwirtschaftsgesellschaft". In dieser dominiert zumeist der Großgrundbesitz.

Der vollkommen private Charakter dieser Vereine bringt es mit sich, daß der Staat weder auf ihre Verbreitung noch auf ihre innere Organisation einen entscheidenden Einfluß nehmen kann; auch besitzen sie keinen streng beruflichen Charakter, da ihnen nicht nur Landwirte, sondern auch andere Personen als Mitglieder angehören können. All dies mußte sich störend bemerkbar machen, sobald man einerseits zur Mitwirkung bei gewissen staatlichen Verwaltungsaufgaben (z. B. Subventionierungen, Prämiierungen usw.) Korporationen der Interessenten heranziehen wollte und als man anderseits größeres Gewicht auf eine eigentliche Interessenvertretung bei Abgabe von Gutachten und dergleichen legte. Solche öffentlichrechtlichen Aufgaben mußten zunächst — weil keine andere vorhanden waren — jenen privaten nicht streng beruflichen Körperschaften übertragen werden.

Um diese Diskrepanz zwischen der Organisationsform und der Funktion zu beseitigen, wurde zum Teil neben, zum Teil an Stelle der ersten Organisationsform in vielen Kronländern eine zweite gesetzt, die einen streng beruflichen und auch einen gewissen öffentlichrechtlichen Charakter besitzt, aber doch nur auf freiwilligem Beitritte der Mitglieder beruht: die Bezirksgenossenschaften der Land-

wirte. Es sind dies Vereine, die in Oberösterreich, Istrien, Tirol, in der Bukowina und Dalmatien durch einen Verwaltungsakt in der Regel für das Gebiet einer Bezirkshauptmannschaft, in Dalmatien eines Gerichtsbezirkes, errichtet werden.

Der Beitritt zu diesen Bezirksgenossenschaften ist durchaus freiwillig, doch können nur Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter, Halbpächter eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Anwesens im Bezirke Mitglieder werden.

Diesen Körperschaften, deren Kosten durch statutenmäßige Mitgliedsbeiträge aufzubringen sind, obliegt die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der Landeskultur. Es steht ihnen insbesondere zu: die Mitwirkung bei Feststellung der aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Subventionen, bei Unternehmungen, welche geeignet sind, die Kräftigung und Befestigung des landwirtschaftlichen Besitzes zu fördern und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu entwickeln, bei Förderung der landwirtschaftlichen Meliorationen und des landwirtschaftlichen Unterrichtes. Auch haben sie ihre Delegierten in den Landeskulturrat zu entsenden.

Der Landeskulturrat, eine Körperschaft, deren Mitglieder zum Teil aus Delegierten der lokalen und Bezirksorganisationen bestehen, zum Teil von der Regierung und Landesverwaltung ernannt werden, hat die Interessen der Landwirtschaft und ihrer Industrien zu pflegen, zu fördern und zu vertreten, an Regierung und Landesvertretung Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen, Behörden sowie landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft zu unterstützen, bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landeskultur mitzuwirken, die landwirtschaftliche Statistik zu pflegen u. dgl. m. Die Kosten trägt zumeist das Land.

Solche Landeskulturräte bestehen in den oben genannten 5 Ländern, überdies in Böhmen, Mähren und neuerdings — Gesetz vom 12. November 1905, Nr. 147 L.-G.-Bl. — in Niederösterreich. In diesen 3 Ländern ist aber kein eigener Unterbau in der Form von „Bezirksgenossenschaften der Landwirte“ geschaffen worden, sondern es entsenden die schon vorhandenen freiwilligen und privaten Organisationen ihre Delegierten in den Landeskulturrat.

Auch in einigen anderen Ländern — Steiermark, Krain — ist die Bildung von Landeskulturräten in Aussicht.

* * *

Da die Erfahrungen, die man mit den auf Freiwilligkeit beruhenden Bezirksgenossenschaften gemacht hat, nicht immer sehr zufriedenstellend waren, so wurde der Plan eines vollständigen und obligatorischen Zusammenschlusses aller Landwirte gefaßt. Ein Reichsgesetz vom 27. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 91, das aber in jedem Lande erst nach dem ausführenden Landesgesetze in Kraft tritt, schreibt die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte vor, und zwar für jeden Gerichtsbezirk sowie für das ganze Land (Bezirksgenossenschaft und Landesgenossenschaft). Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eigentümer und Fruchtnießer von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, die nicht ausschließlich Annehmlichkeitszwecken gewidmet sind. Die Bestimmung, was als eine solche Liegenschaft anzusehen ist, obliegt der Landesgesetzgebung. Diese kann ein Minimum an Fläche für die Mitgliedschaft festsetzen und eigene Genossenschaften für den Großgrundbesitz anordnen. Zweck der Genossenschaften ist die „Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben“. Das Gesetz zählt eine lange Reihe von speziellen Aufgaben der Genossenschaften auf und gibt diesen das Recht, Gutachten und Anträge über Aufforderung oder aus eigener Initiative zu erstatten. Sie haben besonders bei den Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur mitzuwirken.

Die Kosten sind durch Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer zu decken. Die Landesgesetze sollen die Höhe der ohne Genehmigung und der überhaupt zulässigen Zuschläge normieren.

Das Verhältnis zu den Landeskulturräten und Bezirksgenossenschaften, wo solche bestehen, hat die Landesgesetzgebung zu regeln. Grundsätzlich sollen diese älteren Organisationen in die neueren übergeführt werden.

Bisher ist diese Organisationsform in keinem der Kronländer verwirklicht worden, doch sind Anläufe dazu vorhanden. So hat die Regierung dem böhmischen Landtage einen Entwurf zu einem Ausführungsgesetze vorgelegt, der aber noch nicht beraten worden ist.

Ferner hat der niederösterreichische Landesausschuß im Jahre 1905 (Beilage Nr. 177) einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der sich von dem

Reichsgesetze insbesondere dadurch sehr vorteilhaft unterscheidet, daß er die Berufsorganisation auf die Gemeinden aufbaut, also Gemeindegenossenschaften kennt, deren Delegierte erst die Bezirksgenossenschaft bilden. In der Tat ist der Sprengel eines Bezirksgerichtes viel zu groß für ein wirkliches genossenschaftliches Leben.

Ein ähnlicher Gesetzentwurf ist im Landtage von Tirol eingebracht worden[1]).

Am weitesten ist die Angelegenheit in Schlesien gediehen, woselbst der Landtag im Jahre 1908 einen diesbezüglichen Gesetzentwurf bereits angenommen hat. Hiernach sind in der Regel für jede Ortsgemeinde „Gemeindegenossenschaften der Landwirte" zu bilden, die sich eventuell zu „Bezirks-Genossenschaftsverbänden" zusammenschließen können. Zur Mitgliedschaft verpflichtet das Eigentum respektive Fruchtgenuß von Grundstücken, deren Katastralertrag innerhalb der Gemeinde wenigstens 20 *K* beträgt. Die Gemeindegenossenschaften entsenden durch Wahl aus der Vollversammlung Delegierte in den Landeskulturrat. Dieser besteht aus einer Sektion des Großgrundbesitzes, aus je einer Sektion für Gemeindegenossenschaften mit deutscher, polnischer und tschechischer Geschäftssprache und einem Zentralkollegium für gemeinsame Angelegenheiten.

Der Wirkungskreis des Landeskulturrates und der Gemeindegenossenschaften ist in ähnlicher Weise bestimmt, wie dies das Reichsgesetz tut (siehe oben).

Die Frage, ob man sich von solchen Zwangsgenossenschaften ein reges wirtschaftliches Leben erhoffen darf, kann nur die Erfahrung entscheiden. Gelingt der Versuch, so bedeutet es sicherlich einen großen Gewinn, wenn auf diese Weise die schon vorhandene genossenschaftliche und Vereinstätigkeit zentralisiert, geregelt und auf eine breitere Basis gestellt wird. Gelingt der Versuch nicht, so wird allerdings mancher Schaden gestiftet, da derartige lebensunfähige Zwangsorganisationen gar leicht der Entwicklung von freiwilligen Organisationen Abbruch tut.

12. Die Gesetzgebung über Anerbenrecht, Höferecht, Teilbarkeitsbeschränkungen.

Ein weites Gebiet agrarpolitischer Tätigkeit ist den Landtagen durch das Reichsgesetz vom 1. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 52, „betreffend

[1]) Beilage 51, IX. Landtagsperiode 1905.

die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe“ eröffnet worden. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen einerseits über die Vererbung von Bauerngütern, anderseits über deren Unteilbarkeit auch im Verkehre unter Lebenden.

In der ersteren Hinsicht — Anerbenrecht — soll eine landwirtschaftliche Besitzung mittlerer Größe im Erbgange nicht geteilt werden dürfen; sie wird von einem der Miterben übernommen, die Erbansprüche der anderen Miterben werden als Hypotheken auf das Gut eingetragen. Bei der Berechnung der Erbteile kann der Übernehmer — Anerbe — auf Kosten der anderen Miterben begünstigt werden. Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, den Begriff, „landwirtschaftliche Besitzung mittlerer Größe“, die Reihenfolge in der Berufung zur Gutsübernahme, die Art und Größe der Begünstigung des Anerben innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen zu bestimmen.

Auch kann die Landesgesetzgebung — (Höferecht) — die Teilung von solchen landwirtschaftlichen Höfen unter Lebenden untersagen. Von Amts wegen sind alle dem Anerben- und Höferechte unterworfenen, den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden „landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe“ einmal festzustellen und in ein evident zu führendes Höfebuch einzutragen. Die Hofqualität ist somit eine dauernde rechtliche Eigenschaft jener Güter.

Dieses Anerben- und Höferecht bedarf zu seiner Verwirklichung in jedem Kronlande eines eigenen ausführenden Landesgesetzes. Durch etwa zwei Jahrzehnte lehnten indessen die Landtage die Zumutung, solche Ausführungsgesetze zu beschließen, ab. Dabei wurde hauptsächlich das Höferecht heftig angegriffen und darauf verwiesen, daß die Bauern sich ihre rechtliche und wirtschaftliche Freiheit nicht nehmen lassen wollen und jede Bevormundung perhorreszieren. Minder ungünstig war in einigen Landtagen die Beurteilung des eigentlichen Anerbenrechtes; doch war dessen Verwirklichung deshalb unmöglich, weil die Regierung an dem Standpunkte festhielt, sie könne eine Loslösung des Höferechtes von dem Anerbenrechte, also die Beschränkung der Aktion auf den Güterverkehr von Todes wegen, nicht akzeptieren.

So kam in jener Zeit ein diesbezügliches Landesgesetz nur in Tirol zustande, wo die Freiteilbarkeit überhaupt nicht eingeführt, ein Anerbenrecht dagegen schon seit mehr als 100 Jahren erlassen worden

war, so daß es sich hier nur um eine Modernisierung des bereits geltenden Rechtszustandes handelte.

Eine Wendung trat erst vor einigen Jahren ein, als die Regierung ihren Widerstand gegen die Einführung eines bloßen Anerbenrechtes ohne Höferecht — also ohne Beschränkung der Teilbarkeit unter Lebenden und daher auch ohne Festlegung der Höfequalität in einem Höfebuche — aufgab.

Seither ist das Anerbenrecht in zwei Kronländern gesetzlich normiert worden: in Kärnten[1]) und in Böhmen[2]).

Über das erstgenannte Gesetz habe ich in dieser Zeitschrift schon berichtet[3]). Da das böhmische Gesetz mit dem von Kärnten übereinstimmt, ist auf das a. a. O. Gesagte zu verweisen. Die wichtigste Abweichung besteht darin, daß in Böhmen die Miterben ein zeitlich beschränktes Vorkaufsrecht auf den Erbhof besitzen sowie einen Anspruch auf den Mehrerlös, den der Anerbe beim Verkaufe des Hofes innerhalb 10 Jahren realisiert. Ferner sieht das böhmische Gesetz die Möglichkeit eines Aufschubes der Auseinandersetzung zwischen den Miterben vor und bevorzugt, beim Fehlen von Nachkommen, den überlebenden Ehegatten gegenüber den weiteren Verwandten.

Endlich ist die „mittlere Größe" für die landwirtschaftlichen Güter in Böhmen etwas anders abgegrenzt, indem hier das Minimum des Katastralreinertrages statt 50 *K* 100 *K*, das Maximum statt 1000 *K* 1500 *K* beträgt.

Im übrigen lehnt es auch das böhmische Gesetz ab, eine eigene ständige Kategorie von nach Anerbenrecht vererbenden Höfen zu statuieren; vielmehr ist die Unterwerfung unter das Anerbenrecht nur eine momentane: es wird nur eine einmalige gerichtliche Entscheidung für den einzelnen Vererbungsfall gefällt, die keine dauernde Qualifikation des Gutes selbst schafft; bei einem nächsten Erbfalle ist der Abhandlungsrichter in seiner Entscheidung über die Anwendbarkeit des Anerbenrechtes ganz frei.

Ob die sehr interessanten und merkwürdigen für Kärnten erlassenen Durchführungsbestimmungen — welche die vom Gesetz etwas zu sehr verletzten Interessen der Miterben zu schützen suchen, — auch in Böhmen werden zur Geltung gebracht werden, bleibt abzuwarten.

---

[1]) Gesetz vom 16. März 1903, L.-G.-Bl. Nr. 33.

[2]) Gesetz vom 7. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 68.

[3]) Jahrgang 1904, S. 524.

Das eigentliche „Höferecht" ist — immer von Tirol abgesehen — bisher in keinem Kronlande verwirklicht worden, wenn auch ähnliche Gedanken in das galizische Rentengütergesetz (siehe unten) Eingang gefunden haben.

Prinzipiell ist die Statuierung eines besonderen bäuerlichen Intestaterbrechtes aus mehreren bekannten Gründen sehr wohl zu rechtfertigen. Dieses Sondererbrecht ist durch drei Rechtsgrundsätze charakterisiert: Unteilbarkeit (die Wirtschaftseinheit des Bauerngutes soll nicht lediglich aus formelrechtlichen, nichtwirtschaftlichen Gründen zerstört werden); Ausschluß der Veräußerung, also Übernahmsanspruch eines Miterben (Bauerngüter sollen möglichst in der nämlichen Familie erhalten bleiben); und Begünstigung des Übernehmers auf Kosten der anderen Miterben (das Gut soll nicht durch den Erbfall überschuldet werden).

Gegen die konkrete Gestalt, welche diese Grundsätze in den beiden österreichischen Landesgesetzen angenommen haben, ist jedoch manches einzuwenden. Ungerechtfertigt ist, daß ein Übernahmsanspruch für alle, auch die lachenden Intestaterben besteht; er sollte auf Deszendenz, Aszendenz, eventuell auch Geschwister beschränkt werden; denn weiterhin fällt die oben angegebene ratio dafür weg. Gleichwohl könnte natürlich an der Unteilbarkeit festgehalten werden, indem sehr wohl die ungeteilte Veräußerung des Gutes und die Teilung des Erlöses vorgeschrieben werden könnte.

Auch die Art der Begünstigung des Anerben, — das Gut ist so zu schätzen, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann", — ist nicht zu billigen. Sie verdankt ihre Aufnahme in die Gesetze teils der Tradition — diese Formel findet sich schon in dem Erbfolgepatente für Tirol vom 9. Oktober 1795, — teils vielleicht gerade der Tatsache, daß die Begünstigung damit so verschwommen und unpräzise gekennzeichnet ist, daß jeder sich darunter etwas anderes vorstellen kann. Die Statuierung eines ziffermäßigen „Voraus," wie sie das Reichsgesetz gleichfalls in Aussicht nimmt, ist dagegen vielleicht wegen zu großer Klarheit nicht beliebt worden.

Die in Rede stehende Formel ist mehrdeutig und juristisch nicht faßbar. Wenn der Gutsertrag eben hinreicht, den Besitzer und seine Familie zu ernähren, so daß jede, auch die geringste Erbschaftsschuld das „Wohlbestehen" verhindern würde, — soll da der Hof gleich Null geschätzt werden? Das „Wohlbestehenkönnen" hängt doch auch von

der Höhe der älteren und der neu entstehenden Schulden ab — soll die Wertbestimmung hierauf Rücksicht nehmen, so daß der erübrigende unbelastete Teil des Schätzwertes respektive dessen Ertrag für den Bestand des Übernehmers hinreicht? Da müßte doch das nämliche Gut ganz verschieden bewertet werden, je nach der Höhe der schon vorhandenen Schulden, je nach der Anzahl der Miterben! Und welcher Standard soll für das „Wohlbestehenkönnen“ maßgebend sein? Es ließen sich noch mehr solcher Fragen aufwerfen, für deren Beantwortung die Gesetze nicht einmal Anhaltspunkte geben und die doch für die praktische Anwendung von entscheidender Bedeutung sind. So bleibt es der Willkür — man kann nicht mehr sagen: dem Ermessen — des Gerichtes überlassen, wie weit es den Übernehmer begünstigen, die Miterben verkürzen will.

Es erscheint ferner als unberechtigt, daß der zu niedrig geschätzte Gutswert nicht bloß der Erbteilung, sondern auch der Berechnung des Pflichtteiles zugrunde gelegt wird, der dadurch außerordentlich gekürzt werden kann.

Die Gesetze statuieren nur eine dreijährige Unkündbarkeit der Erbschaftsschulden. Hier müßte der Gesetzgeber weitergehen und den Miterben lediglich eine unkündbare Amortisationshypothek gewähren, die aber fällig wird, falls der Anerbe seine Verbindlichkeit nicht erfüllt oder wenn er den Hof verkauft. Innerhalb der sicheren Beleihungsgrenze sollten die Erbschaftsschulden sogar unmittelbar in die Form eines Pfandbriefkredites bei der Landeskreditanstalt gebracht werden, der den Miterben die Kapitalisierung trotz bestehender Unkündbarkeit ermöglicht.

Der böhmische Landtag hatte etwas Derartiges im Sinne, als er den Landesausschuß beauftragte, zu erheben, in welcher Weise die Auszahlung der Miterbenanteile in der Form von bestimmten Jahresrenten erleichtert werden könnte[1]).

Endlich müßten die Miterben vollkommen dagegen geschützt werden, daß der Anerbe die Differenz zwischen dem Übernahms- und dem wahren Verkehrswerte realisiert, seinen Übernahmsanspruch also lediglich dazu mißbraucht, auf Kosten der Miterben einen Gewinn zu machen. Das böhmische Gesetz hat, dem Muster Tirols folgend, durch die angeführten Vorschriften über Vorkaufsrecht und Anspruch

[1]) Beilage DCLXI, 1906/07.

auf den Mehrerlös einen ersten Schritt in dieser Richtung gemacht. Allein die spekulative Ausbeutung der Wertdifferenz kann auch auf andere Weise erfolgen, nämlich in der Form der Hypothekarverschuldung. Auch dagegen ließen sich Kautelen ersinnen[1]).

* * *

Zu einer Statuierung einer allgemeinen rechtlichen Unteilbarkeit der Bauerngüter hat sich, wie erwähnt, keine der Landesgesetzgebungen — natürlich immer abgesehen von Tirol — entschlossen. Wohl aber ist in Galizien und in der Bukowina eine fakultative Unteilbarkeit durch die Rentengutsgesetzgebung eingeführt worden, ferner hat der Landtag der Bukowina eine Regierungsvorlage[2]) beschlossen, welche eine allzu weitgehende Zersplitterung der Katastralparzellen für die Zukunft verhindern will. Hiernach ist die physische Teilung von Katastralparzellen der Katastralkulturen Acker, Wiese, Hutweide, Alpe, Wald, Teich nur zulässig, wenn jedes Teilstück, das eine selbständige Katastralparzelle werden soll, wenigstens 15 Ar, bei Wäldern und Alpen wenigstens 150 Ar groß ist und wenn ferner jedes Stück eine ausreichende wirtschaftliche Zugänglichkeit besitzt oder durch neu anzulegende Wege erhält. Gegenteilige Rechtsgeschäfte sind nichtig. Gewisse Ausnahmen für Enteignungen aus öffentlichen Rücksichten oder bei Grundtäuschen sind vorgesehen.

Im Gegensatze zu der allgemeinen Unteilbarkeit der Bauerngüter, welche die eben bestehende Grundbesitzverteilung versteinern, den Grundbesitz dem lebendigen wirtschaftlichen Verkehr entziehen will, handelt es sich hier nur darum, ein Parzellenminimum zu statuieren, die Zerteilung des Bodens in so kleine Stücke zu verhindern, daß sie überhaupt nicht mehr zweckmäßig bewirtschaftet werden können. Wenn man weiß, daß die Zersplitterung in der Bukowina schon so weit fortgeschritten ist, daß manche Trennstücke nur ein paar Quadratmeter umfassen und den Wert von 2·5 *K* besitzen, so wird man ein Gesetz, welches einer so unwirtschaftlichen Entwicklung Einhalt gebieten will, nur sehr begrüßen können. Auch daß die wirtschaftliche Zugänglichkeit jedes Trennstückes gefordert wird, ist durchaus zu billigen.

---

[1]) Siehe meinen Vorschlag im Staatswörterbuch, S. 108.

[2]) Anhang XLIII, Beilage 68 des Jahres 1908.

Durch ein solches Gesetz werden die Parzellen auch keineswegs für unteilbar erklärt; es wird nur verboten, Parzellen, die das Minimalmaß nicht erreichen, neu zu bilden. Werden also z. B. die Trennstücke mit anderen schon vorhandenen Parzellen so verbunden, daß diese nach der Verbindung die Untergrenze überschreiten, so ist eine solche Teilung gestattet.

Da in einigen anderen Kronländern — Galizien, Küstenländer, Südtirol — die Bodenzerteilung gleichfalls einen exorbitanten Grad erreicht hat, so wäre auch in diesen die Einführung einer ähnlichen Norm sehr zu wünschen.

13. Die Gesetzgebung über Rentengüter.

Auf einem andern Wege als in Böhmen und Kärten versucht man in Galizien und in der Bukowina eine Reform der Agrarverfassung vorzubereiten: durch fakultative Schaffung von Rentengütern. In Galizien steht ein Landesgesetz, welches dies bezweckt, bereits in Kraft[1]), in der Bukowina ist ein ganz analoges Landesgesetz beschlossen worden.

Diese Gesetze zeigen eine etwas bedenkliche Ähnlichkeit mit dem Gesetzentwurfe, den die Regierung im Jahre 1890 dem Reichsrate vorgelegt hat, der aber von der wissenschaftlichen Kritik mit seltener Einstimmigkeit verworfen und von der Regierung ohne Verhandlung wieder fallen gelassen worden ist. Nunmehr wird unter tätiger Mitwirkung der Regierung etwas ganz Ähnliches auf dem etwas weniger beachteten Wege der Landesgesetzgebung verwirklicht.

Die zu schaffenden Rentengüter sind solche dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmete Güter mittlerer Größe, auf welche ein Rentendarlehen pfandrechtlich sichergestellt ist. Mit Rentendarlehen belehnbar sind nur Güter, die bestimmte Maximal- und Minimalgrenzen einhalten. Diese Grenzen sind in Galizien 5 *ha* und 60 *ha* an Fläche, 50 *K* und 1000 *K* an Katastralreinertrag, in der Bukowina 3 *ha* und 20 *ha*, 50 *K* und 500 *K*.

Solche Rentendarlehen kann das Land — d. h. in Galizien die Landesrentengüterkommission, in der Bukowina die Landesbank[2]) —

---

[1]) Gesetz vom 17. Februar 1905, L.-G.-Bl. Nr. 40, abgeändert durch das Gesetz vom 1. Oktober 1907, L.-G.-Bl. Nr. 144.

[2]) Wenn im folgenden die Landesrentengüterkommission genannt ist, gilt das nur für Galizien, während für die Bukowina an deren Stelle die Landesbank zu setzen ist.

für gewisse Zwecke erteilen; und zwar für Tilgung von Hypothekarforderungen, Abfindung von Miterben, Bezahlung des Kaufpreises, Errichtung oder Instandsetzung von Gebäuden, Meliorationen, Anschaffung des erforderlichen Wirtschaftsinventars, Beschaffung des Betriebskapitals.

Die Beleihungsgrenze, innerhalb deren Rentendarlehen gegeben werden dürfen, ist ziemlich weit gesteckt: 30 facher Katastralreinertrag und Hälfte des Versicherungswertes der Gebäude oder $^3/_4$ des Schätzwertes. Doch besteht eine gewisse Schranke darin, daß die Rentendarlehen nicht höher bemessen werden sollen als so, daß der Eigentümer des Rentengutes in dem Reinertrage nach Abzug der Lasten und Zinsen noch die Deckung des Unterhaltes für sich und seine Familie finden kann.

Die Rentendarlehen sind durch eine Annuität von 4·5 oder 5 Proz. in 56 respektive 52 Jahren zu amortisieren. Der Rentengutsbesitzer kann das Darlehen innerhalb einer längeren Zeit — in Galizien 10, in der Bukowina 20 Jahre — nicht zur Gänze zurückzahlen.

Solange das Rentendarlehen ganz oder zum Teil aushaftet, also mindestens 10 oder 20 Jahre, ist der Besitz ein Rentengut, welches folgende rechtliche Qualifikation besitzt: Das Rentengut darf ohne vorherige Bewilligung der Landesrentengüterkommission nicht geteilt werden; die Landesrentengüterkommission darf eine angesuchte Teilung nicht bewilligen, wenn dadurch das Flächenmaß oder der Katastralreinertrag unter das oben bezeichnete Maß sinken würde, wenn das Rentendarlehen nicht mehr die erforderliche Sicherheit behalten würde oder wenn eine zweckdienliche Bewirtschaftung des restlichen Teiles des Rentengutes ausgeschlossen ist.

Auch wo solche absolute Hinderungsgründe nicht vorliegen, braucht die Landesrentengüterkommission die Teilung nicht zu bewilligen.

Das Rentengut kann ferner ohne Bewilligung der Landesrentengüterkommission mit einem andern Rentengute nicht vereinigt und durch andere Liegenschaften nicht vergrößert werden.

Das Rentengut ist in gewissem Sinne unverschuldbar: weitere vertragsmäßige Pfandrechte daran können nur mit Zustimmung der Landesrentengüterkommission begründet werden.

Der Rentengutsbesitzer wird von der Landesrentengüterkommission überwacht; diese ist nach dem Gesetze aus einer sehr großen Anzahl von Gründen berechtigt, das Rentendarlehen zu kündigen; so unter anderem, wenn der Rentengutsbesitzer das Rentengut nicht ordentlich

bewirtschaftet, die notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, das tote und lebende Wirtschaftsinventar nicht in gutem Zustand erhält und ergänzt; wenn die Art des Wirtschaftsbetriebes den Wert des Gutes vermindern könnte; wenn der Eigentümer des Rentengutes „leichtsinnig wirtschaftet“; wenn „mit Grund angenommen werden kann, daß er sich auf dem Rentengute nicht werde erhalten können“; wenn das Rentengut auf einen andern Eigertümer übergegangen ist, der sich nicht „im landwirtschaftlichen Berufe praktisch bewährt und überhaupt wirtschaftliche Fähigkeit an den Tag gelegt hat, so daß mit Grund anzunehmen ist, daß . . . er sich durch ordentliche wirtschaftliche Gebarung auf dem Rentengut erhalten werde“ usw. Bei Feilbietungen von Rentengütern kann die Landesrentengüterkommission mitbieten und Rentengüter erstehen, die baldmöglichst wieder zu veräußern sind.

Die Rentendarlehen werden in Rentenbriefen erteilt, die das Land unter seiner Haftung und unter staatlicher Garantie herausgibt.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt der Landesrentengüterkommission und dem Landesausschusse. Die Landesrentengüterkommission besteht aus dem Landmarschall oder dessen Stellvertreter und aus sechs Mitgliedern, von denen je zwei vom Landtage, vom Landesausschusse und vom Statthalter entsendet werden. Ihr obliegt die Bewilligung von Rentendarlehen, die Schätzung des Rentengutes, die Überwachung des Rentengutsbesitzers, die Kündigung des Rentendarlehens usw.

Überblickt man diesen ganzen Komplex von Rechtsnormen, so erkennt man leicht, daß der Rentengutsbesitzer in eine vollständige wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit von der Landesrentengüterkommission geraten kann, in eine Abhängigkeit, die nur scheinbar geringer ist, als die im Jahre 1900 geplante, die der Hauptgrund der einstimmigen Verurteilung der damaligen Regierungsvorlage gewesen war. Hier wie dort hängt Teilung und vertragsmäßige Verschuldung, hier sogar auch die Vergrößerung des Rentengutes vom Belieben der Landesrentengüterkommission — nach dem damaligen Entwurfe der Landesgenossenschaft — ab. Die völlige Unverschuldbarkeit des Rentengutes konnte allerdings im Wege der Landesgesetzgebung nicht statuiert werden; es bleibt dem Rentengutsbesitzer daher die Möglichkeit, teueren Personalkredit aufzunehmen, für welchen der Gläubiger eventuell exekutive Pfändung des Rentengutes begehren kann.

In einem Punkte gehen die Befugnisse der Landesrentengüter-

kommission allerdings formell nicht so weit, als die der Landesgenossenschaften nach dem Entwurfe vom Jahre 1893 gegangen wären. Dieser Entwurf untersagte dem Rentengutsbesitzer auch die Veräußerung des Rentengutes ohne Zustimmung der Landesgenossenschaft und die letztere sollte das Recht erhalten, den Rentengutsbesitzer aus gewissen Gründen zu enteignen; so wegen einer verbotenen Verfügung über das Rentengut, wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wegen Verschlechterung des Rentengutes, wegen Verlust der geistigen oder körperlichen Fähigkeit zur ordentlichen Bewirtschaftung. Demgegenüber berechtigen die in Rede stehenden Gesetze die Landesrentengüterkommission nur, aus den oben angeführten Gründen dem Rentengutsbesitzer das Rentendarlehen zu kündigen. In der ganz überwiegenden Mehrheit von Fällen, nämlich wenn der Rentengutsbesitzer das gekündigte Darlehen nicht zurückzuzahlen vermag, endet aber auch diese Kündigung mit einer Enteignung des Grundbesitzers. Nun sind hier die Kündigungsgründe aber so allgemein gehalten, daß sie völlig in das Belieben der Landesrentengüterkommission gestellt erscheinen. Und da der Rentengutsbesitzer, dem das Rentendarlehen gekündigt worden ist, kaum je in der Lage sein wird, sich anderwärts zu erschwinglichen Bedingungen Kredit zu verschaffen, um mit dessen Hilfe das Rentendarlehen zurückzuzahlen, so dürfte praktisch die Landesrentengüterkommission wohl ganz ebenso wie die Landesgenossenschaft in der Lage sein, den Rentengutsbesitzer von seinem Hofe zu vertreiben, wenn ihr dies wünschenswert erscheint, vielleicht z. B. wenn er nicht als Feldarbeiter auf dem Großgrundbesitze arbeiten will.

Freilich haben wir hier immer nur Möglichkeiten vor uns, die nicht ausgenutzt zu werden brauchen. Man kann auch nicht mit Sicherheit behaupten, daß die erwähnten Möglichkeiten dem Gesetzgeber bei Verfassung des Gesetzes vorgeschwebt hätten. Ebenso wenig aber läßt sich das Gegenteil beweisen, daß nämlich lediglich die Absicht vorgelegen habe, einen lebenskräftigen Bauernstand zu schaffen und zu erhalten. Denn weshalb ist dann die Untergrenze für die „landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe“ schon bei 5 *ha* angesetzt? Das kann nur den Zweck haben, die Vermehrung der landwirtschaftlichen Taglöhnerstellen zu ermöglichen. Wozu ferner die zehnjährige Unkündbarkeit eines Teiles des Rentendarlehens auf Seite des Rentengutsbesitzers? Die Motivierung, daß so lange das Rentengut unteilbar bleiben solle, ist offensichtlich unzutreffend; man hätte doch sehr wohl die Unteilbarkeit auch nach gänzlicher Tilgung des Rentendarlehens statuieren können!

Die Modalitäten des Rentendarlehens berühren überhaupt sehr merkwürdig. Ganz allgemein ist es doch in der agrarpolitischen Literatur anerkannt und gefordert, daß die landwirtschaftlichen Hypothekardarlehen von Seite des Gläubigers unkündbar, von Seite des Schuldners jederzeit rückzahlbar sein sollen. Für die Rentendarlehen gilt dagegen in beiden Richtungen das strikte Gegenteil: sie sind jederzeit durch die Landesrentengüterkommission kündbar, können aber zehn Jahre lang nicht ganz zurückgezahlt werden! Das ist doch zumindest sehr sonderbar!

Auch ist es schwer anders als durch politische Motive zu erklären, daß die Durchführung des ganzen Rentendarlehensgeschäftes nicht der seit langem bestehenden und wohl akkreditierten Landesbank des Königreiches Galizien übertragen worden ist, sondern dem Landesausschusse selbst respektive der bei ihm gebildeten Landesrentengüterkommission vorbehalten bleibt.

Allerdings ist es natürlich möglich, den Bedenken über die vielfache Bindung des Rentengutsbesitzers mit dem Argument entgegenzutreten: niemand wird gezwungen, ein Rentendarlehen zu nehmen, also ein Rentengut zu bilden; tut er es aber, so — volenti non fit injuria. Zuzugeben ist, daß durch den fakultativen Charakter der ganzen Sache der akute Charakter etwas genommen ist; das Besitzrecht und die ganze Rechtslage der Klasse der Kleinbauern wird nicht, wie dies bei Einführung eines Höferechtes (siehe oben S. 713) der Fall gewesen wäre, mit einem Schlage verschlechtert, sondern die Umwandlung von freien Grundeigentümern zu abhängigen Rentengutsbesitzern respektive die Neuentstehung solcher geht nur allmählich vor sich; das erstere hätten sich eben die galizischen Kleinbauern unter keinen Umständen gefallen lassen. Aber die oben gekennzeichneten sozialen Gefahren werden dadurch nur hinausgerückt, sie bleiben aber gleichwohl bestehen.

Auch ist das angeführte Gegenargument doch nicht so ganz zutreffend. Gezwungen wird niemand, wohl aber — verleitet. Der Landhunger der Kleinbauern ist überall groß, in Galizien aber ganz besonders stark; da gleichzeitig das Bestreben der Großgrundbesitzer namentlich Westgaliziens, ihren Besitz im Wege von Parzellierungen ganz oder teilweise möglichst vorteilhaft zu veräußern, immer mehr anwächst, so sind die Voraussetzungen für die Bildung zahlreicher neuer Bauernstellen und für die Vergrößerung der bestehenden gegeben. Diese Parzellierungsbewegung, die eine Art spontaner innerer Kolonisation darstellt, ist vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus sicherlich sehr

zu begrüßen, soferne durch sie tatsächlich lebensfähige selbständige Bauernstellen entstehen und nicht wieder Zwerggüter, die eine Familie nicht zu ernähren vermögen, deren Inhaber daher nur das landwirtschaftliche Proletariat vermehren. Wenn die Landesrentengüterkommission konsequent in dieser Richtung ihren Einfluß ausübt, wird sie sicherlich nur Gutes stiften; ja, man müßte sogar wünschen, daß die ganze Parzellierungsbewegung noch in erhöhtem Maße von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten beherrscht werde, daß auf die Anlegung rationeller Kolonien mit den wünschenswerten öffentlichen Einrichtungen, gemeinsamen Anlagen u. dgl. hingewirkt werde.

Allein dafür ist in dem galizischen Landesgesetze keine Handhabe geboten und es würden alle oben geäußerten Bedenken um so stärker wachsen, je größere Macht man dem Landesausschusse in dieser Hinsicht einräumen wollte. Dagegen ist es zu bedauern, daß nirgends im Gesetze ausgesprochen ist, daß nur solche Bauerngüter geschaffen werden sollen, welche dem Besitzer die Möglichkeit einer selbständigen Existenz bieten.

Da nun naturgemäß die Nachfrage nach kleinen und kleinsten Gütern am stärksten ist, auch die Parzellierenden am liebsten Zwerggüter austeilen, für welche die höchsten Bodenpreise zu erzielen sind, so ist schon dadurch die Verlockung zur Bildung von zu kleinen Gütern recht groß.

Allerdings steht dem vielfach ein Hindernis entgegen: die geradezu exorbitante Höhe, welche die Grundpreise erreicht haben, in Verbindung mit der Schwierigkeit, billigen Hypothekarkredit zu erlangen. Diesem letzteren Übelstande hilft nun bis zu einem gewissen Grade das neue Gesetz ab. Die hiernach zu gewährenden Rentendarlehen sind billiger und für den kleinen Mann bequemer als der Kredit bei der Landesbank. Die Landesrentengüterkommission stellt die Urkunden umsonst aus, sie besorgt dem Darlehenswerber seine Korrespondenz unentgeltlich; die Kursdifferenz der Rentenbriefe ist viel geringer als die der Pfandbriefe der Landesbank, und zwar deshalb, weil der Landesausschuß selbst sie bei der Anlegung seiner Gelder und Fonds zu einem höheren Kurse annimmt; und dies, obgleich die Landesrentengüterkommission die Grundstücke sehr viel höher belehnt (siehe oben) als die Landesbank!

Durch alle diese Momente werden natürlich die kreditsuchenden Kleingrundbesitzer und Parzellierenden veranlaßt, statt zur Landes-

bank zur Landesrentengüterkommission zu gehen; die scheinbar nur 10jährige Bindung nehmen sie dann wegen der Vorteile mit in den Kauf. Besonders, da der Wortlaut des Gesetzes bei ihnen sehr leicht den Glauben erwecken muß, daß der Kredit seitens der Landesrentengüterkommission unkündbar oder doch nur in Ausnahmsfällen kündbar sei. Hätte die Landesgesetzgebung nicht einseitig die Rentendarlehen auf die angegebene Weise begünstigt, sondern alle jene wirtschaftlichen Vorteile auch der Landesbank für ihre Hypothekarkredite erteilt — was an sich ja durchaus empfehlenswert gewesen wäre —, der Anreiz zur Bildung von Rentengütern wäre wohl gänzlich weggefallen, d. h. die Parzellierungen wegen Vergrößerungen der Grundbesitzungen würden ohne die rechtliche Bindung der Bauern erfolgen.

Auf diese Bindung also ist es im wesentlichen abgesehen. Wird sie dazu ausgenutzt werden, um die geschaffenen Bauernstellen vor ökonomisch unrationellem Gebaren ihrer Besitzer zu bewahren? Oder wird sie dazu dienen, Zwergbesitzungen zu schaffen und deren Eigentümer, die auf Feldarbeit angewiesen sind, in verstärkte Abhängigkeit zu bringen? Von der Beantwortung dieser Frage hängt die sozialpolitische Wertung der Rentengutgesetzgebung ab. Ob die Alternative im Sinne der Erziehung oder der Ausbeutung entschieden wird, muß die Zukunft lehren.

Bedenklich bleibt es unter allen Umständen, daß die Frage überhaupt aufgeworfen werden kann und daß auch nur die Möglichkeit geschaffen wurde, das Gesetz in der angegebenen gefährlichen Weise anzuwenden. Doppelt bedenklich, wenn man hinzunimmt, daß gleichzeitig der Landesausschuß bestrebt ist, die Arbeitsvermittlung in seine Hand zu konzentrieren, was wieder die Möglichkeit bietet, die Arbeitsgelegenheit, insbesondere die Auswanderungsmöglichheit, den Landarbeitern gegebenenfalls zu sperren.

Durch die beiden, einander gewissermaßen ergänzenden Maßregeln der Zentralisierung der Arbeitsvermittlung und der Bildung von Rentengütern kann also, je nach der praktischen Handhabung, viel Gutes geleistet oder viel Unheil gestiftet werden.

Die deutsche Banknovelle.

Von

Dr. Louis Katzenstein.

Außergewöhnliche Umstände waren der Entstehung der Reichsbanknovelle, die dem Reichstage am 8. Februar 1909 vorgelegt worden ist, vorhergegangen. Während der wirtschaftlichen Hochflut der Jahre 1906 und 1907 hatte der öffentliche Bankdiskont eine Höhe erklommen, die in der Geschichte der Reichsbank niemals vorher erreicht worden war. Als der Herbststurm des Jahres 1907 die entwerteten Blätter vom Börsenbaume in Wallstreet heftig schüttelte und zu Boden fallen ließ, da stieg unser Bankdiskont am 8. November auf $7^1/_2$ Proz. Auf diesem Gipfelpunkte hielt er sich bis zum 13. Jänner 1908. Die dadurch bewirkte Verteuerung des Geldes verursachte große Störungen im Wirtschaftsleben und erfüllte weite Kreise der Bevölkerung mit ernster Besorgnis. Man erinnerte sich des hohen Diskontosatzes, der am Schlusse des Jahres 1899 eingetreten war und der sich bis zum 11. Jänner 1900 auf 7 Proz. erhalten hatte. Ihm folgte dann bald der heftige Umschlag der Konjunktur, der uns in die wirtschaftlichen Niederungen der Jahre 1901 und 1902 führte. Diese trostlose Zeit brachte uns wieder die fragliche Wohltat eines 3proz. Diskonts (vom 11. Februar bis 3. Oktober 1902), die wir seit dem Jahre 1898 nicht erfahren hatten. So fürchtete man mit Recht, daß auch diesmal der übermäßig hohe Diskontsatz als Vorbote der nahenden Krisis erschienen sei. Sie ließ auch nicht lange auf sich warten und sie führte uns am 16. Februar 1909 zu einem $3^1/_2$proz. Diskont zurück.

Andere Umstände traten hinzu, um die Lage am Schlusse des Jahres 1907 noch zu verschärfen und die allgemeine Beunruhigung wachsen zu lassen. Am 22. November 1907 hatte der Graf Kanitz im Reichstage eine Interpellation über die Wirkungeu der Geldverteuerung angekündigt, die aber erst am 14. und 15. Jänner 1908 zur Verhandlung kam. Inzwischen war ein Personenwechsel im Präsidium

der Reichsbank eingetreten und ängstliche Gemüter fragten sich, ob dieser Personenwechsel nicht zugleich einen Systemwechsel bedeuten werde.

Als der Graf Kanitz seine Interpellation begründete, stellte er die Forderung, daß die gesetzliche Zahlungskraft des Silbers von 20 Mark auf 1000 Mark erhöht werde. Dadurch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, alle Reichsbanknoten einlösbar in Silber zu machen. So wollte er mit einem Schlage unsere Goldwährung beseitigen und die Doppelwährung durch die Hintertür einer unscheinbaren Gesetzesänderung bei uns einschmuggeln. Wenn dieser heftige Angriff des totgesagten Bimetallismus auch abgeschlagen wurde, so hat er doch entschieden die Wirkung gehabt, die Lage bedenklich zu verschlimmern und nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande unseren Kredit zu erschüttern. Daraus sind unserer Volkswirtschaft schwere Schädigungen erwachsen.

Um alle Zweifel zu zerstreuen, beschloß die Regierung, eine Bankenquete zu veranstalten, die über die Lage der deutschen Geld- und Kreditverhältnisse die erwünschte Aufklärung verbreiten sollte. Als die Enquete am 1. Mai 1908 eröffnet wurde, erklärte der Regierungsvertreter, daß kein Grund vorliege, an der vollkommenen inneren Gesundheit unseres Wirtschaftslebens zu zweifeln, und daß niemand daran denke, unsere Währung und unsere Bankverfassung anzutasten. Von dieser Enquetekommission, die sich aus 23 Mitgliedern zusammensetzte, wurden 163 Sachverständige vernommen oder um die Erstattung von Gutachten ersucht. Auf Grund des in dieser Weise gewonnenen Materials hat die Kommission vom 12. bis zum 19. Oktober verhandelt und die Protokolle ihrer Sitzungen sind veröffentlicht worden. Die Gutachten der Sachverständigen dagegen werden als vertraulich betrachtet und sollen nicht bekannt gemacht werden.

Die Fragen, welche der Kommission zur Beantwortung vorgelegt wurden, betrafen:

1. die Erhöhung des Grundkapitals und des Reservefonds der Reichsbank,

2. die Erhöhung ihres steuerfreien Notenkontingents,

3. die Förderung des Goldbezuges vom Auslande,

4. die Stärkung des Barvorrates der Bank durch Heranziehung von Gold aus dem Inlandverkehre,

5. die Einschränkung der durch die Reichsbank zu befriedigenden Kreditansprüche und

6. die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern.

Die Erörterung dieser letzten Frage, die in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der Reichsbankpolitik steht, ist von der Kommission vertagt worden. Da die Berufung der Kommission eine unmittelbare Folge des hohen Diskontsatzes gewesen war, so ist es erklärlich, daß bei der Beantwortung jener Fragen immer die Wirkung auf den Diskontsatz als letztes Ziel im Auge behalten wurde. Aus den Verhandlungen ergab sich aber, daß banktechnische und bankpolitische Maßregeln niemals dauernd die Höhe des Diskontsatzes zu bestimmen vermögen. Sie ist vielmehr als das Ergebnis der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, auf welche die Bank keinen ausschlaggebenden Einfluß zu üben vermag, zu betrachten. In weiser Mäßigung hat sich denn auch die Regierung jedes Versuches enthalten, durch die von ihr vorgeschlagenen Gesetzesmaßregeln die Zukunft der Diskontpolitik in bestimmte Bahnen zu lenken. Nach den Erfahrungen, die mit der indirekten Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufes gemacht worden sind, weiß man zu genau, daß jeder Versuch, auch nur mittelbar die Höhe des Diskontsatzes durch legislativen Eingriff zu bestimmen, kläglich scheitern muß.

Als die Verhandlungen der Kommission im Oktober 1908 stattfanden, hatte der Diskontsatz sich wieder auf 4 Proz. gesenkt, die allgemeine Beunruhigung war gewichen und so konnte auch das wieder hergestellte Gleichgewicht der Gemüter in jenen Verhandlungen zutage treten. Die Gegensätze hatten ihre Schärfe verloren, eine ruhige Würdigung des gegnerischen Standpunktes war möglich geworden, die konservativen Mitglieder der Kommission ließen sich von den liberalen, die liberalen von den konservativen gern belehren und so kam es, daß innerhalb der Kommission eine Einigung über die wichtigsten Fragen verhältnismäßig leicht erzielt wurde. Diese versöhnliche Stimmung klang auch noch im Reichstage nach, als die Banknovelle am 17. und 18. Februar 1909 auf der Tagesordnung stand. Im Lichte der Enqueteverhandlungen sollen die einzelnen Maßregeln der Vorlage betrachtet werden.

I.

Durch den Artikel I der Novelle soll verfügt werden, daß der Reservefonds der Reichsbank, der im Jahre 1905 seinen jetzigen durch

das Gesetz von 1899 vorgeschriebenen Stand erreicht hatte, wieder eröffnet werde. Die erste Frage, welche in der Enquetekommission erörtert wurde, hatte folgenden Wortlaut:

Empfiehlt sich eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank? Eventuell in welchem Umfange?

Wie wirkt eine Erhöhung des Grundkapitals auf den Geldmarkt und den Bankstatus? Läßt sich annehmen, daß sie die Gestaltung des Diskontsatzes dauernd beeinflußt? Würde die Verstärkung des Reservefonds der Erhöhung des Grundkapitals vorzuziehen sein?

Das Grundkapital der Reichsbank wurde durch das Gesetz vom 14. März 1875 auf 120 Mill. Mark und der Reservefonds auf 30 Mill. Mark festgesetzt. Der Reservefonds, der aus dem Reingewinne dotiert wurde, hatte erst im Jahre 1893 die durch dieses Gesetz bestimmte Höhe erreicht.

Als das Reichsbankprivileg durch das Gesetz vom 7. Juni 1899 zum zweitenmale erneuert wurde, beschloß der Reichstag, das Grundkapital um 60 Mill. Mark zu erhöhen, und zwar sollten 30 Mill. bis zum 31. Dezember 1900, die übrigen 30 Mill. bis zum 31. Dezember 1905 begeben werden. Der Reservefonds sollte von 30 Mill. auf 60 Mill. Mark vermehrt werden. Er ist aber durch die Zuführung des Aufgeldes, das durch die im November 1904 zur Zeichnung aufgelegte letzte Serie der Reichsbankanteile einkam, auf 64,814.000 Mark angewachsen.

In der Enquetekommission wurde die Frage, ob die Vermehrung des Grundkapitals dauernd die Höhe des Diskonts zu bestimmen vermöge, allgemein verneint. Dieser Ansicht stimmt auch die Regierung zu, die in den Motiven zur Novelle erklärt, daß ein Zusammenhang zwischen dem Grundkapital und der Diskontpolitik der Reichsbank nicht zu erkennen sei. Sie sagte wörtlich:

„Das Stammkapital einer Notenbank ist für den Diskontsatz ohne Bedeutung; dieser wird vielmehr durch die Lage des gesamten Geldmarktes bestimmt. Gegenüber den großen Summen, die auf dem Geldmarkte umlaufen, kann das eigene Kapital der Reichsbank selbst bei einer starken Vermehrung einen irgendwie erheblichen Einfluß auf diesen Markt nicht haben, zumal es keineswegs in unmittelbaren Beziehungen zu dem Metallbestande der Reichsbank steht."

Nach der im Jahre 1901 begonnenen Kapitalerhöhung ist denn auch in der Tat keine Senkung, sondern vielmehr eine Steigerung des

Diskonts eingetreten. Im Durchschnitte der acht auf 1901 folgenden Jahre stand er auf 4·4 Proz., im Durchschnitte der acht Jahre, die 1901 unmittelbar vorangingen, stand er auf 4 Proz.

Eine Verstärkung des Geldvorrates der Bank würde nur insoweit als eine Folge der Kapitalerhöhung eintreten können, als die neu begebenen Anteilscheine von Ausländern erworben werden. Am 31. Dezember 1908 befanden sich unter den 18.652 Besitzern von Anteilscheinen 2081 Ausländer. Der Betrag der Anteilscheine, den sie besaßen, stellte sich auf 31,894.000 Mark. Es ist also ungefähr der sechste Teil des Grundkapitals nach dem Stande des letzten Jahres aus dem Auslande bezogen worden[1]). Es müßte demnach schon eine ganz erhebliche Vermehrung des Grundkapitals vorgenommen werden, wenn dadurch nennenswerte Goldbeträge aus dem Auslande herangezogen werden sollten. An sich erscheint es aber durchaus nicht erwünscht, den Besitz des Auslandes an diesen Bankanteilen noch weiterhin auszudehnen.

Soweit die neuen Anteilscheine im Inlande bleiben würden, wäre zu erwarten, daß die zu ihrem Erwerbe flüssig gemachten Kapitalien zum großen Teile aus der Reichsbank selbst entnommen werden müßten und daß infolgedessen keine Stärkung des Barvorrates eintreten würde.

Die Gesamtumsätze der Reichsbank beliefen sich im Jahre 1908 auf 305 Milliarden Mark. Sie steigen von Jahr zu Jahr, sie haben sich seit 1898 um 142 Milliarden, seit 1888 um 220 Milliarden Mark vermehrt. Diesen gewaltigen Summen gegenüber kommt das Grundkapital der Bank kaum in Betracht und so ist es denn auch niemals in erster Linie als Betriebsfonds verwendet worden. Es soll den Gläubigern der Bank hauptsächlich als Garantiefonds dienen und für diesen Zweck reicht sein gegenwärtiger Bestand vollkommen aus. Auch die übrigen großen Zentralnotenbanken sind mit eigenen Mitteln nicht reicher ausgestattet worden. Die Bank von Frankreich besitzt 182 Millionen Mark, die österreichisch-ungarische Bank 191·5 Millionen

---

[1]) Es betrug:

Am Jahresschluß	Die Zahl der ausländischen Anteilseigner	Die Summe ihres Kapitalbesitzes in 1000 Mark
1905	2019	32.328
1906	2032	32.239
1907	2063	31.967

Mark, die russische Staatsbank 118·8 Millionen Mark, und nur die Mittel der Bank von England überragen die der Reichsbank: sie besitzt 358·6 Millionen Mark. Es ist aber wohl zu beachten, daß das Kapital dieser fremden Banken zum großen Teile in Staatspapieren festgelegt und ihrer freien Verfügung entzogen worden ist. Für sie kommt es daher noch weit weniger als Betriebsfond in Betracht als für die Reichsbank. Als solche dienen ihr vielmehr die Banknoten und die ihr zur Verfügung stehenden fremden Gelder. Ihr Banknotenumlauf belief sich aber im Durchschnitte des Jahres 1908 auf 1524 Millionen Mark und die fremden Gelder auf 649 Millionen Mark. Gegenüber der Summe dieser Betriebskapitalien im Betrage von 2173 Millionen Mark erscheint wiederum das Grundkapital der Reichsbank ohne jede Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Bank.

Ausschließlich für die Gewährung des Lombardkredits und für die Diskontierung von Schatzanweisungen kann das Grundkapital der Bank in Anspruch genommen werden. Denn für diese Zwecke sollen Banknoten nicht in Umlauf gesetzt werden. Im Durchschnitte der einzelnen Jahre aber reichten die eigenen Geldmittel der Reichsbank stets aus, um diesen beiden Aktivgeschäften zu genügen. Zum Belege für diese Behauptungen diene folgende Zusammenstellung:

Jahre	Grundkapital und Reservefonds	Kapitalanlage in Lombard- und Schatzanweisungen
	in Millionen Mark	
1901	190·5	124·6
1902	193·9	145·0
1903	197·1	152·7
1904	200·9	163·3
1905	244·8	173·7
1906	244·8	197·2
1907	244·8	194·9
1908	244·8	238·0

Soweit an einzelnen Tagen des Jahres die eigenen Mittel der Bank nicht für die Zwecke dieser beiden Arten der Aktivgeschäfte ausreichen, können auch die fremden Gelder, die der Bank zur Verfügung stehen, herangezogen werden. Jedenfalls liegt kein Grund vor, das Kapital der Reichsbank zu erhöhen, um dadurch den Betriebsfonds der Reichsbank zu vermehren.

Gegen die Erhöhung des Grundkapitals sprechen aber auch alle

die Bedenken, die man gegen die Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank geltend gemacht hat. Nach § 13 des Bankgesetzes darf die Reichsbank solche Depositen bis zur Höhe ihres Kapitals- und Reservefonds in Empfang nehmen. Sie hat aber schon am 31. Mai 1879 die letzten verzinslichen Depositen, die sie von der preußischen Bank übernommen hatte, zurückgezahlt und sie hat seit jener Zeit nur noch unverzinsliche Depositen angenommen. Damit ist sie dem Beispiele der übrigen großen Zentralnotenbanken gefolgt. Die vorsichtige Begrenzung des Geschäftskreises der Notenbanken kann in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges die ausreichende Verzinsung solcher Depositen ungemein erschweren. Die Zinsverpflichtung würde mit der Anschwellung der fremden Gelder, die notwendig eintreten würde, immer drückender werden. Für die Bank aber könnten solche Zinsverpflichtungen sich unter Umständen als eine unerfüllbare Aufgabe erweisen, wenn sie sich nicht auf eine ungebührliche Ausdehnung ihrer Kreditgewährung einlassen will. Dazu wäre aber der Anreiz besonders auch dann gegeben, wenn die Bank ein großes Grundkapital nach einem vorgeschriebenen festen Satze zu verzinzen hätte. Allerdings soll ja jeder Fehlbetrag, der sich nach Abschluß des Jahres an der vorgeschriebenen $3^1/_2$proz. Verzinsung der Anteilscheine ergibt, durch die Inanspruchnahme des Reservefonds ergänzt werden. Eine solche Heranziehung des Reservefonds kann aber auch nicht dauernd fortgesetzt werden, und wenn die Gunst der Verhältnisse nicht die Ergänzung des Reservefonds bald wieder gestattet, so werden dadurch die eigenen Mittel der Reichsbank wiederum vermindert.

Es sind daher in erster Linie banktechnische Gründe, die sich gegen die Erhöhung des Grundkapitals anführen lassen. Aber auch volkswirtschaftliche Gesichtspunkte sprechen gegen eine solche Maßregel. Es ist allerdings darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswert sei, die liquiden Mittel, die der deutschen Volkswirtschaft als Betriebskapitalien zur Verfügung stehen, zu stärken, da in den letzten Jahren eine übermäßige Immobilisierung dieser Mittel stattgefunden hat. Das Kapital der Reichsbank aber wird dauernd in flüssiger Form erhalten, und es ist daher besonders geeignet, einem solchen wünschenswerten Zwecke zu dienen. Hierfür kommen aber nicht nur die eigenen Mittel der Bank, sondern auch die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten in Betracht. Es ist aber schon darauf hingewiesen worden, daß im Vergleiche mit der Summe der ausgegeben Noten und der eingegangenen

fremden Gelder das Grundkapital der Bank keine große Bedeutung beanspruchen kann. Dagegen ist wohl zu beachten, daß jede neue Emission von Reichsbank-Anteilscheinen dem Geldmarkte Kapitalien entziehen kann, die er unter Umständen nur schwer zu entbehren vermag. Die dadurch bedingte Anspannung des Kredits würde schließlich auch im Status der Reichsbank zum Ausdrucke kommen und könnte leicht eine Verteuerung des Geldes zur Folge haben. Selbst wenn die größte Vorsicht bei der Begebung solcher Anteilscheine beobachtet wird, kann eine solche Maßregel ungünstig wirken, denn zu Zeiten eines flüssigen Geldmarktes kann die Reichsbank durch eine Vermehrung ihres verzinslichen Kapitals in große Verlegenheit geraten.

Während der Verhandlung der Enquete-Kommission wurde von Professor Lexis und dem national-liberalen Abgeordneten Dr. Weber hervorgehoben, daß eigentlich nur ein Grund vorhanden sei, der zugunsten der Kapitalerhöhung spreche. Es ist nämlich keine Frage, daß jede Kapitalerhöhung dazu beiträgt, die Schwierigkeiten, die einer Verstaatlichung der Reichsbank entgegenstehen, zu vergrößern. Ich habe auf diesen Punkt schon in einer Schrift hingewiesen, die im Jahre 1906 erschienen ist[1]). Damals habe ich auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liegt, daß gerade die Verstaatlichungsfreunde auch stets für die Kapitalerhöhung eintreten. Sie begründen die Forderung der Verstaatlichung mit den dadurch dem Reich eröffneten größeren Gewinnaussichten, während doch die Verzinsung der Anleihe, die das Reich zur Erwerbung des erhöhten Grundkapitals aufnehmen müßte, den sich aus dem Betriebe der Bank ergebenden Reinertrag ganz erheblich verringern würde. Dieser Widerspruch trat in dem Programme, das der Freiherr von Wangenheim als Mitglied der Enquetekommission entwickelte, wiederum recht deutlich zutage. Denn er verlangte nicht nur, daß das Kapital der Reichsbank auf 500 Millionen Mark erhöht werden, sondern auch, daß die Regierung das Vermögen der Bank erwerben solle, um sie in ein reines Staatsinstitut zu verwandeln. Da die Verstaatlichungsgefahr aber nicht sehr groß ist[2]),

---

[1]) Die 30jährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank, Heft 223/224 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, Berlin 1906.

[2]) Die Regierung steht auch heute noch auf dem Standpunkte, den sie im Jahre 1898 bei der Erneuerung des Bankprivilegs eingenommen hat. Damals erklärte sie in der Bankkommission, daß sie die Verstaatlichung der Reichsbank aus politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rücksichten aufs äußerste bekämpfen würde.

und da ihre Bedeutung um so geringer wird, je länger man Gelegenheit hat, die gegenwärtige Organisation der Bank zu erproben, so kann dieses einzige Argument zugunsten einer Kapitalerhöhung nicht als ausschlaggebend betrachtet werden.

Alle die Bedenken, die sich gegen die Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank anführen lassen, fallen aber fort, sobald es sich lediglich um die Vermehrung des Reservefonds handelt. Je mehr das Filialnetz der Reichsbank sich ausdehnt,[1] um so größere Beträge mußten dem Reservefonds entzogen werden, um sie für den Erwerb von Grundstücken zu verwenden. Da in dieser Weise bisher 50 Millionen Mark immobilisiert worden sind, so bleiben nur noch 7·8 Millionen Mark aus dem Reservefonds frei verfügbar. Dieser Rest reicht aber nicht aus, um allen Ansprüchen, die an den Reservefonds herantreten können, zu genügen.

So hat sich denn auch die Regierung entschlossen, in der Banknovelle von jeder Kapitalerhöhung abzusehen und die Wiedereröffnung des Reservefonds in Vorschlag zu bringen. Während der nächsten 10 Jahre soll dem Reservefonds regelmäßig ein Teil des Reingewinnes zufallen. Nachdem der $3^1/_2$ prozentigen Zinsverpflichtung den Anteilseignern gegenüber Genüge geschehen ist, sollen von dem Reste des Gewinnes zunächst 10 Proz. dem Reservefonds zugeführt werden. Die dadurch bewirkte Gewinnverminderung soll zu gleichen Teilen von den Anteilseignern und vom Reiche getragen werden.

Nach dem Durchschnitte der letzten 7 Jahre würde der Anteil, welcher dem Reservefonds nach den vorgeschlagenen Bestimmungen zuzuführen wäre, $2^1/_3$ Millionen Mark betragen. Da man aber mit einer Steigerung des Reingewinnes rechnen muß, so kann man diesen durchschnittlichen Anteil am Reingewinne auf 3 Millionen Mark im Jahre ansetzen. Dementsprechend hätten das Reich und die Anteilseigner mit einer Verminderung ihres jährlichen Gewinnanteiles um je $1^1/_2$ Millionen Mark zu rechnen. Da bei einer etwa eintretenden Verstaatlichung die Hälfte des Reservefonds den Anteilseignern zufallen würde, so muß jede Stärkung dieses Fonds eine Steigerung in dem Kurse der Anteilscheine bewirken. Damit ist den Anteilseignern eine gewisse Entschädigung für den in Aussicht gestellten Gewinnentgang gesichert. Das Reich aber ist heute schon bei der Gewinnverteilung überaus

---

[1]) Sie besitzt heute 487 Zweiganstalten.

begünstigt. Es steht in dieser Beziehung viel besser als die meisten anderen Staaten. Im Jahre 1907 stellte sich der Anteil des Staates an dem Reinertrage der Zentralnotenbank in Belgien auf 21 Proz., in Österreich-Ungarn auf 37·5 Proz. in Holland auf 54·8 Proz., in Deutschland aber auf 66 Proz. Es darf dieser Anteil des Staates auch nicht zu sehr gesteigert werden, wenn man verhüten will, daß die Bank immer mehr den Charakter einer Staatsanstalt gewinne. Jede fiskalische Ausnutzung des Bankbetriebes sollte im Interesse einer gedeihlichen volkswirtschaflichen Entwicklung ängstlich vermieden werden.

II.

Die zweite Frage, welche die Enquete-Kommision zu beantworten hatte, lautete:

"Empfiehlt es sich, das steuerfreie Notenkontigent der Reichsbank zu erhöhen?"

Diese Fragestellung deutet schon darauf hin, daß von vornherein die Existenz des Kontigents nicht angetastet werden sollte und daß lediglich eine andere Bemessung zu erwarten war. Demgegenüber muß aber immer wieder darauf hingewiesen werden, daß das System der indirekten Kontigentierung für den Banknotenumlauf jede Bedeutung verloren hat. Als im Jahre 1875 das Bankgesetz erlassen wurde, war die Lage durchaus verschieden von der heutigen, denn damals bestanden noch 32 Privatnotenbanken, deren ungedeckter Notenumlauf eingeengt werden mußte. Von diesen 32 haben aber bisher 28 auf das Recht der Notenausgabe verzichtet und die 4, welche heute noch bestehen, können neben der Reichsbank keine Bedeutung mehr beanspruchen. Am Ende des Jahres 1907 betrug der Banknotenumlauf der Reichsbank 1886 Millionen Mark, der sämtlicher 4 Privatnotenbanken aber nur 141 Millionen Mark. Von dem gesamten deutschen Notenumlauf entfielen daher auf die Reichsbank ungefähr 94 Proz. auf die 4 Privatnotenbanken 6 Proz. Seitdem die Privatnotenbanken durch das Gesetz von 1899 an den Diskontsatz der Reichsbank gebunden worden sind, ist ihr Wechselgeschäft, das den Anlaß zur Notenausgabe bietet, stetig zurückgegangen. Im Vergleiche zu dem Diskontgeschäfte des Jahres 1899 hatte das des Jahres 1906 einen Rückgang um 55·4 Millionen Mark bei den 4 Privatnotenbanken aufzuweisen, während es in derselben Zeit bei der Reichsbank um 172·8 Millionen Mark gestiegen war. Es ist aber nicht nur der Geschäftskreis der Privatnotenbanken eng begrenzt

worden, sondern es haben auch drei von ihnen ein absolut beschränktes Recht der Notenausgabe, das nur für die Sächsische Bank nicht besteht. Diese Schranken genügen an sich schon, um eine ungebührliche Ausdehnung des ungedeckten Notenumlaufs der Privatnotenbanken zu verhüten.

Da die Privatnotenbanken die von ihnen diskontierten Wechsel bei der Reichsbank rediskontieren können, so sind sie in der Lage, jede Kontigentsüberschreitung sofort rückgängig zu machen und die Notensteuer auf die Reichsbank abzuwälzen. Während die Reichsbank im Jahre 1907 Mark 5·6 Millionen als Notensteuer an das Reich zu entrichten hatte, zahlten die 4 Privatnotenbanken insgesamt nur 22.000 Mark. Es liegt daher heute kein Grund mehr vor, aus Rücksicht auf die Privatnotenbanken das Kontigentierungssystem fernerhin noch beizubehalten. Kann man sich aber nicht entschließen, es für die Privatnotenbanken fallen zu lassen, so sollte man es wenigstens für die Reichsbank vollständig aufheben.

Die Erwartungen, welche der Gesetzgeber bei der Einführung des Kontigents hegte, sind keineswegs erfüllt worden. Die Ausgabe der ungedeckten Noten ist dadurch nicht begrenzt worden. Allerdings war in den ersten fünf Jahren die Notenausgabe der Reichsbank niemals über die Steuergrenze hinausgegangen, und in der Zeit von 1881—1895 ist das Kontigent 19mal überschritten worden. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwunge aber, der im Jahre 1895 einsetzt, steigt die Zahl der Kontigentüberschreitungen immer stärker. Sie belief sich in den 5 Jahren 1896—1900 auf 71 mit dem Maximum von 371·2 Millionen Mark am 30. September 1899. Von 1901—1905 sind trotz der wesentlichen Erhöhung des Kontingents 32 Überschreitungen vorgekommen, mit einem Maximum von 450·3 Millionen Mark am 30. September 1905. In den 3 Jahren 1906 bis 1908 betrug die Zahl der Kontingentüberschreitungen 56 und ihr Maximum stellte sich am 31. Dezember 1907 auf 626 Millionen Mark.

Aber auch die andere Hoffnung, die der Gesetzgeber auf das Kontingent gesetzt hatte, ist enttäuscht worden. Die Bankverwaltung hat sich in ihrer Diskontpolitik niemals durch das Kontingent beeinflussen lassen, sie ist niemals durch die Kontigentüberschreitung veranlaßt worden, ihren Diskontsatz über 5% hinaus zu erhöhen, um sich gegen Verluste, die ihr aus der Steuerpflicht erwachsen, zu schützen. In dieser Zeit von 1884—1905 stand der Diskontsatz insgesamt an 48 Tagen der Kontingentüberschreitungen unter 5%.

Diese Erfahrungen lehren, daß das Kontingent den Zwecken, denen es seine Entstehung verdankt, in keiner Hinsicht genügt hat. Die Absichten des Gesetzgebers sind nicht erreicht worden und die Rücksicht auf sie spricht nicht für die Verlängerung seiner Existenz. Sollte man sich nicht entschließen können, das Kontingent der Privatnotenbanken fallen zu lassen, so sollte man wenigstens nicht zögern, es für die Reichsbank vollständig aufzuheben.

Der große Vorzug, der unserem Banknotenumlaufe nachgerühmt wird, ist seine große Elastizität, seine Fähigkeit, sich dem Bedarfe des Geldmarktes automatisch anzupassen. Dieser Vorzug beruht aber hauptsächlich auf der möglichst unbeschränkten Freiheit der Ausgabe ungedeckter Noten, denn nur dieser Teil der Noten-Emission ist so dehnbar, daß er dem Stande des Geldmarktes ohne weiteres folgen kann. Es hat aber nun durchaus keinen Sinn, eine willkürliche bestimmte Menge ungedeckter Noten steuerfrei zu lassen und den überschießenden Rest mit einer 5 prozentigen Steuer zu belegen. Denn der Charakter des ungedeckten Notenumlaufs ändert sich, soweit er dem legitimen Wechselgeschäfte und Kreditbegehr entspringt, in keiner Hinsicht, auch wenn er eine bestimmte Höhe überschreitet. Es hat eine derartige quantitative Abgrenzung weder einen organischen Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Bank noch einen solchen mit dem Geldbedarfe der Volkswirtschaft. Sie ist ein fremdes Element, das dem Mechanismus der Bank eingeschoben ist, das ihn in unnötiger Weise kompliziert, das seiner strengen, mathematisch exakten Ordnung widerspricht und das in den kunstvollen Gang seines Räderwerks hemmend eingreift.

Die geschäftsmäßige Begrenzung des Notenumlaufes, die das Gesetz der Bank auferlegt hat, reicht auch ohne das Kontingent aus, um jeder Inflation vorzubeugen. Sie besteht darin, daß der dritte Teil der ausgegebenen Noten gedeckt sein muß und daß diese nur mittels eines vorsichtig umschriebenen Wechseldiskontgeschäftes in den Verkehr gelangen können. Die dadurch bewirkte Einengung der Notenemmission steht in einem natürlichen und organischen Zusammenhange mit den Gewohnheiten des Geschäftsverkehres und mit der Eigenart der Notenbank. Dadurch ist jedem Mißbrauche, welchen die Bank mit den ihr verliehenen Rechten treiben könnte, in wirksamster Weise auch ohne Kontingentierung vorgebeugt worden. Auch von diesem Gesichtspunkte aus muß das Kontingent als überflüssig bezeichnet werden.

Die Mitglieder der Enquetekommission stimmten darin überein, daß diese künstliche Einrichtung sich nicht als eine Schranke für die Notenausgabe der Reichsbank erwiesen habe und daß sie ohne irgend welchen Einfluß auf die Gestaltung ihrer Diskontpolitik geblieben sei. Trotzdem ist niemand dafür eingetreten, sie vollständig zu beseitigen. Es wurde allgemein die Ansicht geäußert, daß die Überschreitung des Kontingents der Geschäftswelt als ein Warnungssignal diene und daß alle diejenigen, welche es beachten, demgemäß ihre Kreditansprüche einschränken würden. Diese Ansicht beruht aber auf einer falschen Einschätzung der Kontingentierung, denn die Überschreitung der dadurch fixierten Grenze ist nicht immer ein sicheres Zeichen dafür, daß der Bankstatus sich verschlechtert habe, und daß die Bank genötigt sei, ihre Kreditgewährung einzudämmen. Es lassen sich im Gegenteile zahlreiche Beispiele dafür anführen, daß an Tagen der Kontingentüberschreitung die Deckungsverhältnisse überaus günstig waren und der Diskont sehr niedrig stand. Am 30. September 1905 betrug die Bardeckung 73·5 Proz. und der Diskontsatz stand auf 3 Proz. Am 7. Oktober 1895 war der Prozentsatz der Deckung 74·8 Proz. und der Diskontsatz 3 Proz. Aus den nächsten Jahren lassen sich folgende Tage anführen:

Tage	Prozentsatz zur Deckung	Diskontsatz
7./1. 1896	73·2	4
30./6. 1896	73·3	3
31./3. 1897	74·6	$3^1/_2$
30./6. 1897	73·7	3

So sehen wir, daß Tage der Kontingentüberschreitungen vorkommen, an denen alle Verhältnisse so günstig liegen, daß ein Warnungssignal vollständig überflüssig erscheint. Auf der anderen Seite aber kommen Tage vor, an denen die Notenausgabe innerhalb der Kontingentsgrenze bleibt, während der Prozentsatz der Deckung viel niedriger und der Diskontsatz viel höher steht. An solchen Tagen erscheint kein Warnungssignal, obschon eine Warnung nötig wäre.

Daher ist die Kontingentüberschreitung keineswegs immer als ein zuverlässiges Warnungssignal zu betrachten und derjenige, dem sie als solches dient, kann häufig in die Irre geführt werden. So bringt diese Einrichtung der Geschäftswelt mehr Schaden als Nutzen, denn sie führt zu einem falschen Urteile über die Lage der Bank und hemmt damit das Streben, auf Grund sorgfältiger Beobachtungen und Berech-

nungen eine richtige Entscheidung zu treffen. Aber sie greift auch in den Geschäftsgang der Bank selbst störend ein, denn sobald das Verschwinden der steuerfreien Notenreserve droht, werden die Wechseldiskontierungen leicht in außerordentlicher Weise gesteigert, weil man allgemein befürchtet, daß eine Diskonterhöhung in Aussicht stehe, und man daher den niedrigen Satz noch rechtzeitig auszunutzen sucht. Eine solche übertriebene Inanspruchnahme des Bankkredites kann aber unter Umständen wirklich eine Diskonterhöhung hervorrufen, die ohne das Eintreten jenes störenden Elementes nicht erfolgt wäre. Die Trägheit der Urteilsbildung, die durch das Kontingent gestärkt wird, kann daher nur höchst nachteilige Folgen haben. Wenn man das Kontingent beseitigt, so würde die Geschäftswelt sich leichter daran gewöhnen, an der Hand der wöchentlichen Bankausweise sich ein zutreffendes Urteil über den Status zu bilden. Da seit dem 1. Jänner der Goldvorrat der Bank gesondert in diesen Ausweisen erscheint, so wird das Verhältnis dieses Goldvorrates zu der Menge der ausgegebenen Noten immer das sicherste Merkmal und das allgemein sichtbare Zeichen für den Stand des Kreditmarktes sein können.

Die Wirkungen, welche die häufigen Kontingentüberschreitungen in den letzten Jahren im Inlande und Auslande hervorgerufen haben, sind aber auch für die Bewertung der deutschen Kreditfähigkeit äußerst ungünstig gewesen. Im Inlande begegnet man immer mehr der Ansicht, daß die Bankverwaltung durch das Anziehen der Diskontschraube den wachsenden Betrag der zu entrichtenden Notensteuer abzuwälzen suche, daß die Steuerpflicht daher für die allgemeine Geldverteuerung verantwortlich zu machen sei. Im Auslande aber wird die indirekte Kontingentierung gewöhnlich mißverstanden, man verwechselt sie mit der direkten Kontingentierung Englands, man identifiziert den Begriff der „ungedeckten" Noten im Sinne des deutschen Gesetzes mit dem im Sinne des englischen Gesetzes und man identifiziert die deutsche steuerfreie Notenreserve mit der Reserve, die den amerikanischen Banken vorgeschrieben ist. So ist es erklärlich, daß jede Kontingentüberschreitung vom Auslande als eine Verminderung der deutschen Kreditfähigkeit aufgefaßt wird, und so erklärt es sich auch, daß im Jahre 1907 die 25 Kontingentüberschreitungen erheblich dazu beigetragen haben, das Ansehen der deutschen Valuta im Auslande zu verschlechtern und dort die unglaubliche Mär zu verbreiten, daß der vollständige Zusammenbruch des deutschen Kredites nahe bevorstehe.

Die Beseitigung des Kontingents würde die Möglichkeit derartiger Mißverständnisse beseitigen, sie würde den großen Vorteil bringen, den Status der Reichsbank einfacher, klarer und durchsichtiger erscheinen zu lassen und ihn von einem fremden und störenden Elemente zu befreien.

Es ist daher zweifellos, daß die vollständige Beseitigung der indirekten Kontingentierung im Interesse des gesamten Kreditverkehres liegen würde.

Nun glaubt man aber, sie nicht entbehren zu können, weil mit dem Fortfalle der Notensteuer die Einnahmen des Reiches sich verringern würden und weil die Notensteuer dazu beitragen müsse, der Not der Reichsfinanzen zu steuern. Der Verlust, den das Reich infolge des Steuerentganges erleiden würde, ist aber höchst unbedeutend, denn die Steuer würde dem Reingewinne der Bank zuwachsen, an dem ja das Reich stark beteiligt ist. Im Jahre 1905 belief sich der Reingewinn der Reichsbank auf 25·4 Millionen Mark. Davon erhielt das Reich einschließlich der Notensteuer 15·9 Millionen Mark. Ohne die Steuer hätte sich der Anteil des Reiches am Reingewinne der Bank um 300.000 Mark vermindert. Wenn wir von den Jahren 1906 und 1907 absehen[1]), die infolge der zahlreichen Kontingentüberschreitungen eine große Steigerung der Steuersumme brachten, hätte die Einbuße des Reiches infolge der Steuerbeseitigung nur selten eine halbe Million Mark erreicht. Für die Finanzen des Reiches kann daher die Notensteuer niemals von irgend welchem Belange sein. Ihre Existenz ist aber keineswegs durch die Beibehaltung des Kontingents bedingt. Sie könnte bestehen bleiben, selbst wenn man sich zur Beseitigung des Kontingents entschließen sollte. Es ließe sich dann nach dem Vorbilde anderer Staaten der Eintritt der Steuerpflicht von einer bestimmten Höhe des Diskontsatzes abhängig machen. Wenn die Steuer der Erhöhung des Diskontsatzes zeitlich folgt, so wird auch der Vorwurf nicht mehr auftreten können, daß die Steuerpflicht eine Steigerung des Diskontsatzes bewirke und daß die Bank sich bestrebe, die Steuer auf die Kreditbedürftigen abzuwälzen. Es würde in diesem Falle auch die Behauptung hinfällig, daß die Bank allein aus einer Geldverteuerung Vorteil ziehe, während Industrie und Handel des Landes darunter zu leiden hätten. Diese Erwägungen sprechen zugunsten einer Noten-

[1]) Im Jahre 1906 hätte sich der Gesamtanteil des Reiches ohne die Notensteuer um 2 Millionen Mark, im Jahre 1907 um 1·6 Millionen Mark vermindert.

steuer in der vorgeschlagenen Form, obschon jede weitergehende fiskalische Ausnutzung des Bankbetriebes als verwerflich zu betrachten ist.

Trotz aller Bedenken, die sich gegen die Kontingentierung des ungedeckten Notenumlaufes erheben, hat die Regierung sich nicht entschließen können, sie zu beseitigen. Der Entwurf hat vielmehr wiederum eine Erhöhung des Kontingents vorgeschlagen, die für verschiedene Zeiten des Jahres in verschiedener Höhe eintreten soll. Von 472·8 Millionen Mark soll das Kontingent der Reichsbank auf 550 Millionen Mark gesteigert werden, während am Schlusse eines jeden Quartales, also in den Zeiten besonders großer Kreditanspannung, diese Grenze bis zu 750 Millionen Mark erweitert werden soll. Die verschiedenartige Bemessung des Kontingents wird nur geeignet sein, das ganze System und die ihm zugrunde liegende Berechnung noch unklarer und verwickelter zu gestalten, und sie wird dazu beitragen, die Unzuverlässigkeit der durch das Kontingent erteilten Warnung noch weiter zu erhöhen. Wird dieser Vorschlag Gesetz, so kann es sich ereignen, das an den Tagen normalen Geschäftsbetriebes das Kontingent überschritten wird, während die ungedeckte Notenausgabe sich am Quartalultimo innerhalb der weit höheren Kontingentgrenze zu halten vermag. Jedenfalls kann es dann vorkommen, daß am letzten Tage des Quartales die Überschreitung oft viel schwächer sein wird, als innerhalb der einzelnen Quartale. Wenn wir die vorgeschlagene doppelte Bemessung des Kontingents auf verschiedene Überschreitungstage früherer Jahre anwenden, so erhalten wir folgende Ergebnisse:

Am 31. März 1905 wäre eine steuerfreie Notenreserve von 259 Millionen Mark, am 30. Juni eine solche von 181 Millionen Mark vorhanden gewesen, am 31. Oktober eine solche von 133·5 Millionen Mark. Dagegen wäre das Kontingent überschritten am 7. Oktober um 188·6 Millionen Mark, am 14. Oktober um 62·5 Millionen Mark. Im Jahre 1905 wäre also am Quartalsultimo öfter eine erhebliche steuerfreie Notenreserve erschienen, während innerhalb des Quartales die Steuerpflicht sich gemeldet hätte. Dasselbe Resultat erhalten wir, wenn wir die neue Bemessungsart auf einzelne Überschreitungstage des Jahres 1906 anwenden. Am 6. Jänner hätten wir eine Kontingentüberschreitung in der Höhe von 72·7 Millionen Mark, am 31. März dagegen eine steuerfreie Notenreserve in der Höhe von 43·9 Millionen Mark gehabt.

Wenn dieses sogenannte Warnungszeichen schon bisher störend

wirkte und gar zu leicht irre führte, so würde das nach Einführung eines besonderen Kontingents für die letzten Tage des Quartales noch in viel stärkerem Maße der Fall sein. Es würde dadurch noch eine weitere Verschlechterung des ganzen Systems herbeigeführt werden, dessen Beseitigung dann nur um so unausbleiblicher erscheinen würde.

III.

In der Enquetekommission ist die gleichzeitige Anwendung verschiedener Maßregeln vorgeschlagen und erörtert worden, die dazu dienen sollen, dem Inlandsverkehre eine größere Menge Goldmünzen zu entziehen, um sie in die Kasse der Reichsbank zu führen. Es handelt sich darum, ob man zu diesem Zwecke den Reichsbanknoten die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels verleihen, die Ausgabe der kleinen Noten in Abschnitten zu 50 und 20 Mark vermehren und den Bedarf an Umlaufsmitteln dadurch einschränken soll, daß man den Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehr zu erweitern und zu vertiefen sucht. Auf Grund dieser Erörterung sah sich die Regierung veranlaßt, einige wichtige Änderungen des Bankgesetzes in Vorschlag zu bringen. Der Artikel III des Entwurfes der Banknovelle bestimmt:

Die Noten der Reichsbank sind gesetzliche Zahlungsmittel.

Dadurch wird der bisherige § 2 des Bankgesesetzes geändert, welcher lautet:

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Gold zu leisten sind, findet nicht statt.

Zur Begründung dieser Gesetzesänderung ist sowohl in den Verhandlungen der Enquetekommission wie in den Motiven der Novelle immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Noten der Bank von England schon seit 1834, die Noten der Bank von Frankreich schon seit 1875 die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels besitzen und daß daher kein Grund vorliege, sie den Noten der Reichsbank vorzuenthalten. Ein solcher Vergleich aber muß als unzulässig bezeichnet werden, denn der Charakter der deutschen Banknote ist ein ganz anderer als derjenige der englischen und französischen Banknoten. In Frankreich gilt heute noch gesetzlich die Doppelwährung und die Bank von Frankreich hat das Recht, ihre Noten sowohl in Gold wie in Silber einzulösen. Tatsächlich läßt sie so wenig Gold wie möglich in den Verkehr gelangen, dessen Bedürfnisse vollständig durch die Ausgabe von Banknoten und entwertetem Silber

gedeckt werden. Der Notenumlauf der Bank von Frankreich stellte sich im Durchschnitte des Jahres 1907 auf 3897·4 Millionen, derjenige der Reichsbank auf 1478·8 Millionen Mark. Der Unterschied tritt aber noch deutlicher hervor, wenn der Notenumlauf im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl betrachtet wird. Dann kommen auf den Kopf der französischen Bevölkerung 99·1 Mark, auf den der deutschen Bevölkerung 23·9 Mark in Form von Banknoten. In Frankreich ersetzen die Noten teilweise das Goldgeld. Daher kann der französische Zahlungsverkehr auch nicht gut ohne kleine Banknoten auskommen. Immerhin machte im Jahre 1908 der Umlauf der 50-Frankennoten nur 13·6 Proz. des gesamten Notenumlaufes der Bank von Frankreich aus.

Während der französische Notenumlauf den deutschen erheblich überragt, ist die Bedeutung des englischen viel geringer. Die Reichsbank hatte im Durchschnitte des Jahres 1907 1478·8 Millionen Mark Noten ausgegeben, die Bank von England dagegen nur 591·3 Millionen Mark. Der englische Notenumlauf hat sich seit 30 Jahren kaum vermehrt, ja er ist im Verhältnisse zur Bevölkerung zurückgegangen. Im Jahre 1876 kamen noch 17 Mark Noten auf den Kopf der englischen Bevölkerung, im Jahre 1907 nur noch 13·4. Dem englischen Notenumlaufe fehlt es an jeder Entwicklungsfähigkeit, weil ihm durch die direkte Kontingentierung und die gesetzlich vorgeschriebene Deckungsweise jede Elastizität genommen ist. An die Stelle der Banknote ist daher in England der Scheck getreten.

Die Noten der Bank von England waren im Durchschnitte des Jahres 1907 zu 117·7 Proz. in Gold gedeckt, die der Reichsbank aber nur zu 42·9 Proz. Da die englischen Banknoten demnach durch Gold überdeckt sind, so sind sie ihrer Natur nach von dem Währungsgelde in keiner Weise verschieden und es liegt daher auch kein Grund vor, ihnen den Charakter des gesetzlichen Zahlungsmittels vorzuenthalten. Im Umlaufe vertreten sie lediglich die Goldmünzen, die in der Bank ruhen. Dasselbe läßt sich aber von den deutschen Banknoten nicht sagen. Man darf daher aus der Tatsache, daß die englischen Banknoten die gesetzliche Zahlungskraft besitzen, nicht den Grund herleiten, daß auch den deutschen Banknoten diese Eigenschaft zu verleihen sei.

Es kommt noch hinzu, daß in England die kleinste Banknote auf 5 Pfund Sterling lautet, während wir seit 1906 auch 50- und 20-Mark-Reichsbanknoten haben. Außerdem ist zu beachten, daß weder in Frankreich noch in England neben den Banknoten staatliches Papiergeld

im Umlaufe ist, während in Deutschland noch immer die Reichskassenscheine kursieren, die seit dem Jahre 1906 auf 5 und 10 Mark lauten.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß der Vorzug, der den deutschen Banknotenumlauf im Vergleiche mit dem englischen und amerikanischen auszeichnet, seine große Elastizität ist, die es ihm ermöglicht, sich automatisch dem Verkehrsbedarf entsprechend auszudehnen und zusammenzuziehen. Diese Fähigkeit sollte den deutschen Banknoten stets erhalten bleiben und es müßte daher mit großer Sorgfalt alles vermieden werden, was sie irgendwie beeinträchtigen könnnte. Sie beruht darauf, daß zwei Drittel ihres Umlaufes durch kurzfristige Wechsel gedeckt sind, daß ihre Annahme im Verkehre durchaus freiwillig erfolgt und daß durch die Art ihrer Stücklung die kleinen Abschnitte ausgeschlossen werden. Solange diese drei Bedingungen erfüllt sind, besteht keine Gefahr für die Elastizität unseres Notenumlaufes.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Annahme der durch den Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht unbedenklich. Es ist allerdings zuzugeben, daß durch die Verleihung der gesetzlichen Zahlungskraft nur der bestehende Zustand legalisiert wird, und wenn noch heute die kleinste Banknote auf 100 Mark lauten würde, so wäre kaum ein stichhaltiger Einwand dagegen anzuführen.

An sich sind mit der Ausgabe kleiner Banknoten manche Unzuträglichkeiten verknüpft. Sie verlieren leicht ihr äußeres Ansehen, zeigen die Spuren jeder unsauberen Berührung, werden zu Trägern von Infektionskeimen, ihre Zahlung ist, wenn es sich um größere Summen handelt, sehr unbequem und veranlaßt, da die kleinen Scheine leicht zusammenkleben, verlustbringende Irrtümer, sie dringen in Kreise, in denen die Entdeckung einer Fälschung nicht leicht möglich ist. Der Umlauf der kleinen Banknoten kann sich nun aber auch den Bedürfnissen des Verkehrs nicht so vollkommen anschmiegen wie der der großen Banknoten. Sie kehren nicht so schnell zur Ausgabestelle zurück wie die großen Banknoten, sie haften länger im Verkehre als unbedingt nötig ist, sie nehmen leicht den Charakter des Papiergeldes an, das alles aber sind Gefahren, welche die Elastizität des Umlaufes bedrohen. Werden die kleinen Banknoten nur in beschränkter Menge ausgegeben, so liegt ein Anlaß zu derartigen Befürchtungen kaum vor. Bisher hatte man für sie einen Maximalbetrag von 300 Millionen Mark vereinbart. In der Enquetekommission aber trat man lebhaft

dafür ein, diese Beschränkung aufzugeben. Wird dieser Vorschlag befolgt, werden sie dem Verkehre in großen Mengen aufgedrängt, wird ihnen außerdem noch die Würde des gesetzlichen Zahlungsmittels verliehen, so bedeuten sie allerdings eine ernste Gefahr für die Elastizität unseres Notenumlaufes. Es erscheint daher die vorgeschlagene Gesetzesänderung überaus bedenklich, sobald man sich entschließt, die kleinen Banknoten in unbegrenzter Menge auszugeben. Als man durch das Gesetz vom 9. Februar 1906 die kleinen Banknoten schuf, erwartete man, daß sie die Goldmünzen im Verkehr ersetzen würden, die dann der Reichsbank zur Stärkung ihres Goldbestandes zufließen sollten. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Die kleinen Banknoten haben nicht das Gold, wohl aber einen großen Teil der Reichskassenscheine und der großen Banknoten verdrängt. Im Durchschnitte des Jahres 1905 betrug der Vorrat der Reichskassenscheine, der sich in den Kassen der Reichsbank angesammelt hatte, 26 Millionen Mark, im Durchschnitte des Jahres 1907 aber 82·5 Millionen Mark und im Durchschnitte des Jahres 1908 67 Millionen Mark. Von dem gesamten Notenumlaufe der Reichsbank machten im April 1906 die Tausendmarknoten 23·5 Proz., die Hundertmarknoten 76 Proz., die Fünfzigmarknoten 0·3 Proz., die Zwanzigmarknoten 0·2 Proz. aus. Im Dezember 1908 aber hatte sich dieses Verhältnis folgendermaßen verschoben: Der Anteil der Tausendmarknoten stellte sich jetzt auf 19·4 Proz., der der Hundertmarknoten auf 66·2 Proz., der der Fünfzigmarknoten auf 7 Proz. und der der Zwanzigmarknoten auf 7·4 Proz. Ihrer Natur nach ist die Banknote bestimmt, Gelddienste im Großzahlungsverkehre zu versehen, wie ja die Zentralnotenbank durch die Gestaltung ihrer Aktivgeschäfte hauptsächlich dem Kreditbedürfnisse des Großhandelsverkehrs dienen soll. Es ist daher auch aus diesem Grunde eine bedenkliche Erscheinung, wenn die kleinen Banknoten die großen in steigendem Maße verdrängen.

Als die Ausgabe kleiner Banknoten gegen Schluß des Jahres 1905 von der Regierung in Aussicht genommen wurde, da drohte der Sturm im Westen auszubrechen und man stand im Begriffe, gegen Frankreich mobil zu machen. Die kleinen Scheine sollten als Mittel der finanziellen Mobilmachung verwendet werden. Das war der nicht offen eingestandene, aber wichtigste Grund für ihre Entstehung. Die kleinen Banknoten sind nicht aus wirtschaftlicher, sondern aus politischer Notwendigkeit hervorgegangen, und dasselbe läßt sich auch von der

geplanten Erhebung der Banknoten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln sagen. Auch sie soll ihre hauptsächlichste Wirkung in kritischen Zeiten äußern. Nichts ist aber für die Kreditorganisation eines Landes so gefährlich, als der Umstand, daß politische Zwecke für den Betrieb der Zentralnotenbank maßgebend werden, daß nicht die Bedürfnisse der Volkswirtschaft, sondern die des Staates die Richtung ihrer Geschäftstätigkeit bestimmen.

Keinesfalls sollten die Erfordernisse der Kriegszeit auch für die Zeit des Friedens maßgebend sein. Man ist heute zu sehr geneigt die Erfahrungen vergangener Kriegsjahre auf einen möglichen Kriegsfall in der Gegenwart anzuwenden. Aber im Jahre 1870/71 hatten wir weder die Goldwährung noch die Reichsbank. Unser Geld- und Kreditwesen ist heute viel widerstandsfähiger und leistungsfähiger als damals. Der Geldumlauf keines andern Staates ist so ausgiebig mit Gold gesättigt wie derjenige Deutschlands, und dieser starke Goldumlauf, der nicht so schnell aus dem Verkehre gezogen werden kann, bildet den zuverlässigsten Schutz in unruhigen Zeiten. Werden aber die Goldmünzen durch die kleinen Banknoten verdrängt, so kann sich die Lage unter Umständen viel gefährlicher gestalten. Die kleinen Scheine dringen in den Zahlungsverkehr jener Kreise, die aus wirtschaftlicher Unkenntnis und Schwäche dem unberechtigten Mißtrauen am leichtesten zugänglich sind, die am empfindlichsten von jeder Panik berührt werden und die am schnellsten geneigt sind, die Tore der Bank zu stürmen, um Gold für ihre Noten zu fordern. In solchen Zeiten sind die kleinen Banknoten das unsicherste Element des gesamten Zahlungswesens. An dieser Tatsache wird auch dadurch nichts geändert, daß man ihnen die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels verleiht. Denn solange die Bank verpflichtet ist, ihre Noten jederzeit in Gold einzulösen, kann man aus der Bank so viel Gold ziehen, wie man haben will. Der Staat, der in kriegerischen Zeiten einen größeren Umlauf von kleinen Scheinen als von Goldmünzen besitzt, wird sich niemals der Notwendigkeit entziehen können, die Uneinlöslichkeit der Noten und damit den Zwangskurs zu proklamieren.

Solange die unbedingte Uneinlösbarkeit der Banknote gesichert ist, scheint wenigstens in normalen Zeiten die Ausstattung der Noten mit gesetzlicher Zahlungskraft überflüssig zu sein. Auch ohne sie werden ihrer Annahme im Verkehr ebenso wenig Schwierigkeiten begegnen wie der Annahme des Währungsgeldes. Man hat allerdings den

Fall konstruiert, der bisher in der Praxis noch nicht vorgekommen ist, daß ein Schuldner, dem im Augenblick kein Gold zur Verfügung steht, durch Notenzahlung in Verzug geraten könnte, wenn der Gläubiger aus Schikane auf dem Wortlaute seines Kontraktes besteht. Gegen eine derartige schikanöse Schädigung kann aber der Schuldner den Schutz des § 226 BGB. anrufen. Danach ist die Ausübung eines Rechtes unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem andern Schaden zuzufügen.

In dem Umfange, in welchem bei uns die gesetzliche Zahlungskraft der Noten durch das neue Gesetz eingeführt werden soll, besteht sie weder in England noch in Amerika. In England gelten die Banknoten als legal tender wohl für den Verkehr, aber nicht für die Bank von England. In den Vereinigten Staaten von Amerika sind Banknoten gesetzliche Zahlungsmittel, die Zahlungen der Einfuhrzölle und der Schuldzinsen des Staates aber müssen in Gold entrichtet werden. Diese Einschränkung der gesetzlichen Zahlkraft ist zu einer Zeit verfügt worden, als das Land die Papierwährung hatte. Es frägt sich, ob auch bei uns die Banknoten durch die Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesänderung für alle Fälle gesetzliche Zahlungskraft erlangen. Durch den § 115 der Gewerbeordnung sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Solange wir aber noch die Goldwährung haben, kann unter Reichswährung nur Goldgeld verstanden werden und die Arbeiter sind berechtigt, auf Grund dieser Bestimmung der Gewerbeordnung die Lohnzahlungen in Banknoten zurückzuweisen, auch nachdem sie gesetzliche Zahlungsmittel geworden sind. Nach Landmann können die Geldsurrogate in diesem Falle das Gold keineswegs ersetzen. Ist die Lohnzahlung in Banknoten oder Reichskassenscheinen erfolgt, so kann der Arbeiter den in diesen Surrogaten gezahlten Lohn noch einmal in Gold verlangen; die Surrogate fallen der Hilfskassa zu, welcher der Arbeiter angehört (§§ 116, 117, 124, Abs. I, Nr. 4 G.-O.). Der Arbeitsmarkt ist aber der größte Markt des Landes und die auf ihm erzielten Umsätze übertreffen die Umsätze, die auf irgend einem Warenmarkte gemacht werden[1]). Wenn der Arbeiter in kritischen Zeiten die strikte Erfüllung seines Rechtes fordert, so kann dadurch

[1]) Vgl. Jastrow Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Berlin 1902, Seite 58.

die gesetzliche Zahlungskraft der Banknote in großem Umfange unwirksam gemacht werden.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß nach der Annahme der gesetzlichen Zahlungskraft die Goldklausel in langfristigen Schuldkontrakten wieder häufiger Eingang findet, um dadurch die Rückzahlung in Gold sicherzustellen. Es kann daher weder in normalen noch in kritischen Zeiten unbedingt auf die Wirksamkeit der gesetzlichen Zahlungskraft gerechnet werden, wenn es sich darum handelt, die Goldzahlung durch die Notenzahlung zu ersetzen.

In der Enquetekommission war man nicht der Ansicht, daß die Annahme der gesetzlichen Zahlungskraft Gold aus dem Verkehre ziehen und in die Kassen der Reichsbank führen würde, und wir haben auch schon gesehen, daß die Erwartung, es würden die kleinen Banknoten Gold im Verkehre ersetzen, bisher nicht eingetroffen ist. Wird nun aber die Ausgabe kleiner Banknoten, nachdem sie die gesetzliche Zahlungskraft erlangt haben, stark vermehrt, wird daneben sehr viel unterwertiges Silber, das nach dem Gesetze vom 19. Mai 1908 bis zum Betrage von 20 Mark pro Kopf der Bevölkerung ausgeprägt werden kann, in Umlauf gesetzt, so besteht allerdings die Möglichkeit, daß dem Verkehre Gold in großem Umfang entzogen wird. Aber wer bürgt uns dafür, daß die in dieser Weise verdrängten Goldmünzen in die Reichsbank und nicht ins Ausland wandern? In einem solchen Falle würde eine Verschlechterung unserer Valuta eintreten, die einen ungünstigen Einfluß auf den Stand unserer Wechselkurse ausüben müßte und welche die Bank nötigen würde, ihren offiziellen Diskontsatz übermäßig zu steigern. Die Erfüllung der Aufgaben, die der Reichsbank gestellt sind, den Geldumlauf zu regeln und unsere Währung zu schützen, kann daher unter Umständen durch unvorsichtige Handhabung der in Frage kommenden Befugnisse ungemein erschwert werden.

IV.

Kaum eine andere Maßregel scheint so geeignet zu sein, der Reichsbank immer neue Mittel zur Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit zuzuführen, als die Erweiterung des Giro- und Abrechnungsverkehres. Durch die Einführung und die Ausgestaltung dieses Geschäftszweiges hat die Reichsbank ihre wunderbare Entwicklungsfähigkeit erlangt, die es ihr ermöglichte, dem unaufhaltsamen Fortschritte der deutschen Volkswirtschaft zu folgen. Auch fernerhin hängt die Leistungsfähigkeit

der Bank in großem Umfange davon ab, wieweit es ihr gelingt, den Giro- und Abrechnungsverkehr immer mehr auszubauen und zu vervollkommnen. In der Enquetekommission war man darüber einig, daß die Erhöhung der obligatorischen Mindestguthaben keineswegs geeignet sei, einen solchen Zweck zu erreichen. Denn nachdem die Bankverwaltung vor einigen Jahren ihren Girokunden eine solche Verpflichtung auferlegt hatte, ist nicht, wie man erwartete, eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der durchschnittlichen Guthaben eingetreten[1]). Nur durch eine fortschreitende Erleichterung und Verbilligung des Giroverkehrs kann es gelingen, die Ausbreitung dieses Systems, die im Interesse der gesamten Volkswirtschaft liegt, wirksam zu fördern.

Der Enquetekommission war auch die Frage vorgelegt worden, ob anzunehmen sei, daß die Bank durch Ankauf von Schecks ihren Goldvorrat vermehren könne. Es wurde darauf hingewiesen, daß nach dem Erlaß des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 der Scheck dem Wechsel fast gleichgestellt worden sei und daß daher der Ermächtigung der Reichsbank zum Ankaufe von Schecks nichts mehr im Wege stehe. In Übereinstimmung mit dieser Ansicht will denn auch der § 5 des neuen Gesetzentwurfes der Reichsbank das Recht erteilen, Schecks anzukaufen und sie zur Banknotendeckung zu verwenden, wenn sie mindestens zwei gute Unterschriften tragen.

Es frägt sich aber, ob der Scheck als Deckungsmittel dieselben Vorzüge besitzt wie der Wechsel, und es frägt sich, ob nicht durch eine solche Änderung der Decknngsmethode die Elastizität unseres Notenumlaufs beeinträchtigt werden könnte. Jede Maßregel aber, die diesen wichtigsten Vorzug unseres Notenumlaufs zu gefährden droht, muß mit großer Vorsicht aufgenommen werden, auch wenn noch so viele Gründe zu ihren Gunsten sprechen sollten. Die große Anpassungsfähigkeit der deutschen Banknoten beruht aber, wie schon erwähnt, hauptsächlich darauf, daß zwei Drittel ihres Umlaufs durch Wechsel gedeckt werden. Kein anderes Wertpapier steht in so innigem Zusammenhange mit dem Warenumsatze des Landes, kein anderes zeigt so genau den Stand des allgemeinen Geldbedarfs an wie der Wechsel. Durch die Ausdehnung und die Zusammenziehung des Wechselumlaufs, veranlaßt durch den Auf- und Niedergang des Geschäftsverkehrs, wird der größere oder geringere Geldbedarf der Volkswirtschaft angezeigt. Auf der Wechsel-

[1]) Ihr Bestand fiel von 585·2 Millionen Mark im Durchschnitte des Jahres 1905 auf 575·6 Millionen Mark im Durchschnitte des Jahres 1906.

deckung beruht aber nicht nur die Elastizität unseres Notenumlaufs, sondern auch die Möglichkeit, daß die Bankverwaltung stets in der Lage ist, den Pulsschlag des Wirtschaftskörpers zu fühlen, sich ein sicheres Urteil über den Kreditbedarf und die Kreditwürdigkeit des Geschäftswelt zu bilden, eine wirksame Diskontpolitik durchzuführen die den Geldumlauf im Lande zu regeln und die Währung des Landes zu schützen vermag. Diese wichtigen Aufgaben der Bankpolitik kann der Scheck als Deckungsmittel niemals in derselben vollkommenen Weise erfüllen wie der Wechsel. In der Enquete-Kommission trat man der Einschränkung des legitimen Geschäftsverkehrs der Bank, um dadurch eine Entlastung ihres Status herbeiführen, mit Entschiedenheit entgegen. Auf der andern Seite aber hielt man es für wünschenswert, daß ohne Ausnahme alle illegitimen Kreditansprüche von ihr abgewiesen werden sollten. Die Wechsel, die nicht direkt oder indirekt aus dem Warenumsatze hervorgehen, deren Prolongation sich voraussehen läßt, die nicht dem schwankenden Bedarfe des Geldmarktes entspringen und darüber Auskunft zu geben vermögen, sie sollten noch strenger als bisher von der Diskontierung ausgeschlossen bleiben. Die Bankverwaltung muß die Vergangenheit des Wechsels genau kennen, um sich ein Urteil über seine Zukunft bilden zu können. Wenn eine solche Aufgabe aber beim Wechsel schwer zu erfüllen ist, so bietet sie noch größere Schwierigkeiten für die Beurteilung des Schecks. Es ist keineswegs die Annahme gerechtfertigt, daß der Scheck stets dem Warenumsatze und dem Kreditbedürfnisse des Landes entspringt. Ohne einen solchen Ursprung aber eignet er sich nicht für die Deckung der Banknoten. Der Scheck trägt ja auch weit mehr den Charakter eines Zahlungsmittels als den eines Kreditmittels. Er kann nicht dazu beitragen, der Bank die mühevolle Aufgabe zu erleichtern, den Kredit des Landes gesund zu erhalten und ihn in kritischen Zeiten zu stützen und intakt zu erhalten. Durch Ausdehnung des Wechselkredits kann sie solchen Ansprüchen genügen, nicht aber durch Vermehrung ihrer Scheckankäufe. Gerade in kritischen Zeiten kann der Scheck leicht versagen, er wird mit dem Zusammenbruche der Depositenbanken oft völlig uneinlösbar. Diese geringe Widerstandsfähigkeit des Schecks offenbarte sich wiederholt beim Ausbruche von Krisen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Es ist aber ferner zu beachten, daß der Scheck im Zahlungswesen eines Landes als Konkurrent der Banknote auftritt und daß er diese überall, wo er sich eingebürgert, verdrängt hat. Eine derartige Wirkung

der Schecksausbreitung läßt sich kaum vermeiden. Durch den Scheck werden den Depositenbanken größere Mittel zugeführt, die sie hauptsächlich im Wechseldiskontgeschäfte anlegen müssen. Auf dem Diskontmarkt entfalten sie dann einen immer lebhafter sich gestaltenden Wettbewerb und suchen das Wechselangebot in immer größerem Umfange an sich zu ziehen. Der Reichsbank aber erwachsen dadurch immer größere Schwierigkeiten, das für die Notendeckung geeignete Wechselmaterial zu erwerben. Mit der Einengung ihres Diskontgeschäftes ist aber die Verkümmerung des Notenumlaufs notwendig verbunden. Eine derartige Folge wäre im höchsten Grade zu bedauern, denn der Scheck kann für das Geldwesen eines Landes niemals die Bedeutung erlangen wie die Banknote. Seiner Natur nach eignet er sich nur in beschränktem Maße zum Zahlungsmittel, noch weniger aber zum Umlaufsmittel. Er strebt danach, möglichst bald zur Einlösestelle zu gelangen, er lautet nicht wie die Banknote auf runde, sondern meist auf individuelle Beträge, seine Kreditwürdigkeit bedarf stets einer besonderen Prüfung, dem Zahlungsempfänger verursacht seine Einlösung oft Unbequemlichkeiten, Zeit- und Geldverluste. Das sind aber Mängel, die den Scheck zum Umlaufsmittel ungeeignet machen, die der Banknote dagegen nicht anhaften. Es kommt noch hinzu, daß die Banknote in allen Kreisen der Bevölkerung Eingang findet, während der Scheck nur in solchen Kreisen verwendet werden kann, in denen die Haltung eines Bankkontos üblich ist.

Aber nicht nur der Notenumlauf, sondern auch der Giroverkehr kann durch die Ausbreitung des Schecks gefährdet werden. Wenn die Reichsbank ihre Geschäftstätigkeit auf den Ankauf von Schecks ausdehnt, so kann es sich dabei in der Hauptsache nur um Distanzschecks handeln. Wird aber dadurch das Inkasso dieses Schecks erleichtert, so werden es viele Geschätsleute als überflüssig erachten, dem Giroverkehre der Reichsbank sich anzuschließen. Es ist jedoch oben schon darauf hingewiesen worden, daß für die Entwicklungsfähigkeit der Bank nichts so zweckmäßig erscheint, als die Erweiterung und Vertiefung des Giroverkehrs. Nur wenn der Scheckankauf sich in mäßigen Grenzen hält, lassen sich die bedenklichen Wirkungen, die wir angedeutet haben, verhüten.

Die obigen Ausführungen geben den Inhalt eines Vortrags wieder, den ich am 5. März 1909 in Berlin gehalten habe. Es sind darin die wesentlichen Punkte der Banknovelle kritisch beleuchtet worden, die inzwischen in der Fassung des erörterten Regierungsentwurfes vom Reichstag angenommen und Gesetz geworden ist.

Gesellschaft österreichischer Volkswirte.

Das bosnische Kreditwesen.

Vortrag gehalten von Direktor Oskar von Somogyi.

(178. Plenarversammlung.)

Das Vilajet Bosnien war die verlassenste Provinz des türkischen Reiches. Vom Zentrum Konstantinopel weit entfernt, ohne Straßen und Eisenbahnen, durch die Militärgrenze hermetisch von Österreich abgeschlossen, konnte weder westliche noch östliche Kultur nach Bosnien eindringen.

Wir haben bei der Okkupation hier völlige Naturalwirtschaft vorgefunden. Der Bauer hat nur Kukuruz geerntet, den er für seine Familie gebraucht hat. Er hätte Produkte auch gar nicht ausführen können, denn es gab weder Eisenbahnen noch Straßen; auch wurden aus Rücksichten der Sicherheit, die Bauernhöfe, an den Gebirgslehnen so angelegt, daß der Zugang schwer war.

Die Unsicherheit von Leben und Vermögen war die Folge der türkischen Zentralgewalt, die weitabgelegene Provinzen nicht in ihrer Gewalt haben konnte. Die Habgier der vielen kleinen Großen hat eine Schreckensherrschaft etabliert, während anderseits das Volk sich durch die Organisation von Räubern Luft machte.

Vom Handel war infolgedessen kaum eine Spur. Es gab zwar Erze und Wälder, aber kein Unternehmer traute sich ins Land. Vor 2000 Jahren, als Bosnien und Herzegowina römische Provinzen waren, gab es hier eine größere Kultur und größere wirtschaftliche Betriebsamkeit; wir finden Spuren davon in den verlassenen Bergwerken, in den verlassenen römischen Straßen und Bauten. Ebenso mußte auch im Mittelalter die Kultur größer gewesen sein, wo die Venetianer und Ragusaner das Land durchstreiften. Die größte Verwahrlosung zeigte das Land in den Jahrzehnten, die der Okkupation vorausgegangen sind.

Unter solchen Verhältnissen konnte sich eine Geldwirtschaft, somit auch ein Kreditwesen, überhaupt nicht entwickeln. Geld war eine Seltenheit, es gab keinen Verkehr, der mit Geld kätte abgewickelt werden sollen.

Der Bauer brauchte kein Geld, seine Lebensmittel fechste er sich selbst, Kleider, Wäsche wurden als Hausindustrie erzeugt, sein Haus baute

er selbst. Die Tretina d. i. die grundherrliche Abgabe und die Steuer d. i. den Zehent, mußte er in natura leisten, Werkzeuge, Ackergerätschaften hatte er keine.

Bei dieser Naturalwirtschaft gab es einen Kreditverkehr nur zwischen dem Bauer und dem Krämer in der Stadt: zur Beschaffung des Samens zum Anbau des Brotes für seine Familie bis zur Ernte, ab und zu zum Ankaufe von Baumwolle, ein Gefäß. Alle diese Einkäufe wurden im Frühjahre gemacht und im Herbste mit Produkten der Ernte bezahlt, und dies mit reichlichen Prozenten. Es kam vor, daß der Bauer für 100 Oka (125 Kilo) Kukuruz, den er im Mai bekam, im Herbste 100 Oka gedörrte Pflaumen gab, die den vier- oder fünffachen Wert hatten. Oft konnte der Bauer im Herbste nicht alles zahlen, und so zog sich sein Schuldverhältnis beim Krämer Jahre und Jahrzehnte hindurch, aber immer wurde dieser Kredit mit Naturalleistungen abgewickelt, es fehlte jedwede Geldwirtschaft.

Das Leben des Bauern unterschieden sich von dem des Viehes kaum; Grund und Boden und Baulichkeiten gehörten dem türkischen Grundherrn, das Jung- und Nutzvieh meist dem Krämer, der Bauer nannte nichts sein Eigen als die dürftigen Fetzen am Leibe. Noch ärger war der geistige und seelische Zustand der Bauern. Alle waren Analphabeten, selbst die Tröstungen der Religion konnten sie nicht genießen, denn die orthodoxen Priester waren auch nur Bauern, die sich nur dadurch von den Gläubigen unterschieden, daß sie die herkömmlichen Gebete hersagten.

In wirtschaftlicher und politischer Beziehung waren die Katholiken Leidensgefährten der Orthodoxen.

Unter solchen desolaten sozialen und speziell wirtschaftlichen Verhältnissen, wo der Krämer in der Stadt Menschen Kredit gewähren mußte, die nichts als ihr nacktes Leben ihr Eigen nannten, darf es nicht Wunder nehmen, wenn sich der Krämer den Kredit gut bezahlen ließ. Wurde doch er selbst wieder von anderen ausgewuchert. Man bezahlte für Geld gewöhnlich 4 bis 5 Proz. monatlich und mußte stets eine offene Hand für die Mächtigen haben.

Mit der Okkupation ist Bosnien in das österr.-ungar. Zollgebiet einbezogen worden; bosnische Landesprodukte konnten in die Monarchie eingeführt und dort zu besseren Preisen abgesetzt werden; der größte Exportartikel, nämlich Hornvieh und Schweine durfte früher aus Veterinärrücksichten die Grenze nicht passieren, jetzt bekommt aber das Land Millionen für diesen Exportartikel; Pferde werden en masse exportiert — die italienische Armee hat vorwiegend bosnische Pferde — der Export von Pflaumen und Lequar hat sich vervielfacht. In der Herzegowina wird jetzt weit mehr Tabak und Wein

gefechst als früher. Der Produzent und Lieferant aller dieser Produkte ist der Bauer, er hat eine Menge Abnehmer und bekommt jetzt bares Geld.

In jeder Stadt, jeder Fabriksansiedelung, ja an jeder Eisenbahnstation kann jeder Bauer Geflügel, Eier, Obst und Milchprodukte, Brennholz, Schweine, Schafe usw. absetzen und bekommt Geld. Ein Teil der Männer geht zur Arbeit in die Fabrik und bringt jeden Samstag Geld nach Hause. Viele Bauern treiben schwunghaften Handel mit Hornvieh, Schweinen, Holz.

Infolge der geänderten Verhältnissen wird heute von Bauern auch mehr Kredit in Anspruch genommen. Der Bauer braucht Geld, um sich Nutz- und Zuchtvieh zu kaufen, Ackergerätschaften, einen Wagen, um ein besseres Wohn- und ein Wirtschaftsgebäude zu bauen, er zahlt heute seine Steuern in Geld und will sich besser einrichten und kleiden. Vielen Bauern bietet sich Gelegenheit, ihren Bauernhof vom Grundherrn abzukaufen; dazu braucht er Geld; betreibt er Handel, muß er noch mehr Geld haben.

Teilweise bestreitet den Kreditbedarf noch immer der Krämer in der Stadt, aber die Bedingungen sind heute etwas milder, auch die Konkurrenz ist größer, der Bauer hat heute auch andere Hilfsquellen.

Da ist zunächst der Bezirksunterstützungsfonds, eine vom Bezirksvorsteher und einem aus der Bevölkerung des Bezirkes gewählten Ausschusse verwaltete Staatskasse, die dem Bauern in der Not Geld, machmal auch Getreide gibt, all dies zu mäßigem Zinsfuß, etwa 5 bis 6 Proz. Das Geld muß nach der Ernte zurückgezahlt werden und kann im administrativen Wege eingetrieben werden. Es ist dies ein sehr streng und gewissenhaft geleitetes staatliches Kreditinstitut, das der bedeutendste Faktor des bäuerlichen Kreditwesens ist und dessen Kapital von Jahr zu Jahr wächst. Die Regierung vermittelt den Unterstützungsfonds Kredite bei den Banken. Nach und nach wachsen sich diese Unterstützungsfonds zu eigenen Kreditinstituten mit entsprechender Verwaltung aus.

Für den Freikauf der Bauern vom Grundherrn geben die Hypothekarbanken die Hälfte der Kaufsumme als langfristiges Darlehen, die andere Hälfte muß der Bauer selbst aufbringen. Letzteres aber kann er in der Regel nicht, ohne — z. B. durch Verkauf seines Viehes, — seine ganze Wirtschaft zu zerstören. Deshalb geht auf diese Weise der Loskauf der Kmeten sehr langsam vor sich. Im Interesse der Landwirtschaft, ja im Interesse der Volkswirtschaft liegt es aber, daß die Kmeten sich rascher vom Grundherrn loskaufen, und daß sie Eigentümer des Bodens werden, den sie bebauen. Macht doch das Kmetenverhältnis, bei welchem der Bauer dem Grundherrn das Drittel seiner Ernte abführen muß, den Bauer faul und arbeitsscheu. Ein zwangsweiser Loskauf ist aber aus verschiedenen Gründen weder möglich

noch ratsam. Deshalb sollte wenigstens jeden Bauer die ganze Loskaufsumme als langfristiges Hypothekardarlehen verschafft werden, was nur möglich ist durch Errichtung einer Agrarbank. Das ist um so wichtiger, als für die Bauern der Kredit bei den kleineren Sparkassen, Genossenschaften und Kreditanstalten deshalb sehr schwierig, umständlich und kostspielig ist, weil er nur gegen Schuldschein, nicht gegen Wechsel gegeben werden darf; denn der Bauer ist in Bosnien nicht wechselfähig. Während bei den Sparkassen usw. ihre Wechsel in Reeskompte gegeben werden könnten, ist das bei den Schuldscheinen nicht der Fall; die Bauern müssen deshalb ihren Kredit etwa doppelt so hoch bezahlen, als Wechselkredit. Der Schutz, den man dem Bauern durch die Beschränkung der Wechselfähigkeit zu geben dachte, kehrt sich in das Gegenteil um; denn dadurch wird der Bauer von soliden Instituten weg in Wucherhände getrieben. Diese Beschränkung sollte daher so rasch als möglich beseitigt werden.

Nebst dem Bauer kommt für den Kredit der kleine Krämer und Schänker in der Bezirksstadt in Betracht, der vom Bauern abstammt und heute noch mit ihm eng verwachsen ist. Krämer und Schänker bilden das städtische Element; Handwerker gibt es in autochthonen Kreisen sehr wenige, der Handel beschränkt sich auf den Verkehr mit Bauern. Die Lokale, in denen gehandelt wird, sind mehr Buden als Läden, zeitlich ist der Verkehr auf die Markttage (Wochenmärkte) beschränkt. Dieser Krämer ist wenig bemittelt. Wenn er auch den Bauern bewuchert, bleibt er in der Regel doch arm, denn sein Umsatz ist klein. Unter der früheren türkischen Verwaltung hat sich einem halbwegs begabten Christen keine andere als die kaufmännische Karriere eröffnet. Alle Christen in der Stadtbevölkerung waren kleine Kaufleute und Gastwirte.

Das Kreditbedürfnis dieses Elementes war kein großes; es fand Befriedigung bei heimischen Großkaufleuten der größeren Kreis- und Bezirksstädte. Auch dieser Verkehr zwischen Krämer und heimischem Großkaufmann hat sich ohne Geld, lediglich durch Güteraustausch abgewickelt. Der Großkaufmann gab dem Krämer Zucker, Kaffee, Reis, Baumwolle, Eisenwaren usw., dieser dem Großkaufmanne Tierhäute, Schafwolle, Pflaumen, in manchen Gegenden auch Getreide. Banknoten gab es in der Türkei nicht. Wechsel, Schecks, kaufmännische Papiere waren vollkommen unbekannt, in ganz Bosnien gab es keine Bank, keine Sparkasse, kein wie immer geartetes Kreditinstitut.

Außer beim Großkaufmann, konnte der Krämer noch bei öffentlichen Fonds einigen Kredit finden. Da gab es Pupillargelder, Zunftkassen, Kirchen- und Vacufgelder, die man gegen gute Garantie und sehr hohe Zinsen ver-

liehen hat. Zinsfreie, kurzfristige Darlehen, gewöhnlich in Dukaten, gewährten sich die Kaufleute gegenseitig unter vier Augen. Es wurde peinlich vermieden, davon einen Dritten in Kenntnis zu setzen. Hypothekarkredit war fast unbekannt, da in Ermanglung von Grundbüchern der Immobiliarbesitz sehr unsicher war.

In den 30 Jahren unserer Verwaltung hat sich in diesem Mittelstande der Krämer und Schänker ein großer Wandel vollzogen. Der Verkehr mit den Bauernwirtschaften hat sich gehoben, die Städte haben sich entwickelt, die Bautätigkeit ist überall reger geworden.

Sparkassen und Kreditgenossenschaften überbieten sich und sind froh, wenn man von ihnen Geld leiht, der Commis voyageur kommt in das kleinste Nest und bietet Ware auf Kredit an. Es werden bedeutende Hypothekargeschäfte abgeschlossen, Geld zirkuliert überall, Wechsel werden in Eskompte und Reeskompte genommen. Der Krämer und Schänker läßt seine Söhne studieren, die Beamten werden, er kauft den Boden, den der Türke langsam veräußert, und so bildet sich allmählich ein mächtiger Mittelstand.

Für den Kredit kommen weiter in Betracht die Großkaufleute, Grundbesitzer und Beamten. Großkaufleute gab es schon vor der Okkupation in den größeren Städten des Landes. Sie bezogen ihre Waren aus Österreich, zum Teil auch aus Ungarn. Das Geschäft wurde aber nicht direkt, sondern durch sogenannte Kommissionäre, die in Triest und in Wien wohnten, abgewickelt. Der Triester oder Wiener Importeur und Großindustrielle konnte seine Ware nicht direkt an den bosnischen Großhändler verkaufen, weil ihm Land und Leute in Bosnien unbekannt waren und er deshalb dorthin keine Kredite gewähren konnte. Er durfte wegen der Unsicherheit keine Reisenden hinschicken, er hätte seine Forderungen bei den türkischen Gerichten klagen müssen. Der bosnische Großkaufmann mußte sich an den Wiener oder Triester Kommissionär wenden, dieser kaufte für ihn die bestellten Waren ein und gewährte den Bosniaken Kredit. Anderseits vermittelte der Kommissionär auch den Verkauf von Landesprodukten, die ihm von Bosnien zugeschickt wurden. Er rechnete sich beim Einkaufe wie beim Verkaufe gute Provisionen und von seinen Forderungen hohe Zinsen. Da er selbst Bosniake war, getraute er sich, Kredite nach Bosnien zu gewähren.

Heute braucht man diese Kommissionäre in Bosnien nicht mehr. Musterhafte Sicherheit, gute Straßen und Eisenbahnen machen das Reisen im Lande möglich und angenehm, der österreichische Großhändler und Fabrikant verschafft sich selbst Kenntnis von Land und Leuten, er gewährt Kredite bis in die kleinsten bosnischen Städte, denn die in der Monarchie

geschöpften Urteile müssen von bosnischen Gerichten vollstreckt werden, die Gesetze des Landes sind nach westeuropäischem Muster geschaffen. Der bosnische Kaufmann braucht den Kommissionär auch nicht mehr als Bankier, er bekommt im Lande selbst mehr und viel billiger Geld, die Grundbücher und Pfandbriefe ermöglichen jetzt einen Hypothekarkredit.

Letzteres ist namentlich für den Kredit der Grundherrn und Ökonomen von Wichtigkeit. Vor der Okkupation waren die landwirtschaftlichen Grundstücke ein wenig geeignetes Objekt für den Hypothekarkredit, denn es gab keine Grundbücher. Es war schwer zu erfahren, wem irgend eine Realität gehörte. Wenn der Grundbesitzer — immer ein Türke — Geld benötigte, konnte er nur Personalkredit in Anspruch nehmen, den er schließlich im Vertrauen auf seine Persönlichkeit, soziale Stellung, seinen Einfluß und Besitz, in geringerem Maße auch bekam, und zwar durch Ausstellung einfacher Schuldscheine („Senet“). Die Schuldner zahlten Zinsen bis zu 100 Proz. und darüber, namentlich in Fällen, wo sie die Fechsung im vorhinein verkauften. 12 Proz. war der niedrigste und bis vor zwei Jahren auch der gesetzliche Zinsfuß in Bosnien. Geldgeber waren serbische und spaniolische Kaufleute, die auf diesem Wege das zurückerhielten, was ihnen die mächtigen Paschas, Beamten und übermütige Begs in anderer Form abgedrückt hatten. Türken waren selten Geldgeber, denn der Koran verbietet ihnen, Zinsen zu nehmen.

Nebst dem Kredit des Bauern, Krämers, Großkaufmannes und Grundbesitzers kommt noch der Staat selbst oder die Provinz, das Land als Kreditwerber, in Betracht. Die Finanzwirtschaft, wie überhaupt die ganze Volkswirtschaft war in der ehemals türkischen Provinz ein System von Wucher und Übervorteilung. Der Krämer bewucherte den Bauern, der Bauer trachtete den Schaffner des Grundherrn zu bestechen, der Großkaufmann bewucherte den kleinen Kaufmann, die Beamten und Grundbesitzer, diese preßten wieder durch Einschüchterungen und Beamtengefälligkeiten aus dem Großkaufmanne Geld, der Triester und Wiener Kommissionär saugte den bosnischen Großkaufmann aus und alle zusammen hintergingen das Finanzärar und teilten sich die Beute. Da man auf geradem, ehrlichem Weg absolut nicht vorwärts kommen konnte, dachten und spekulierten die Leute immer auf raffinierte Nebenwege, und während dies bei den einzelnen die sprichwörtliche Levantiner Schlauheit ausgebildet hat, bildete sich bei allen zusammen ein System und eine öffentliche Moral, die für den Westeuropäer abschreckend ist, die aber der Einheimische ganz natürlich gefunden hat.

Auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens hat sich während der

drei letzten Dezennien ein solch radikaler Wandel zum Besseren vollzogen als gerade im Kreditwesen. Banknoten zirkulieren, Wechsel werden in Eskompt und Reeskompt genommen, Aktien und Pfandbriefe bosnischer Institute und Unternehmungen auf der Wiener Börse gehandelt, jeder kann sein Produkt sofort verwerten, bei ungünstiger Konjunktur es in öffentlichen Lagerhäusern einlagern. Jeder findet Personalkredit, selbst für die Beamten ist durch Beamtengenossenschaftskassen gesorgt.

Nur in einer Beziehung sind wir noch zurück. Die Türken, die vermögendste, angesehenste grundbesitzende Klasse im Lande, legen ihre Gelder nicht in Sparkassen ein, sondern verstecken das Geld. Es ist bekannt, daß in einzelnen türkischen Häusern große Mengen Goldmünzen verborgen sind. Die Thesaurierung ist schädlich für den Einzelnen, wie auch für die Gesamtheit.

Der heutige Kreditverkehr in Bosnien ist teils Warenkredit, teils Geldkredit. Der Warenkredit wird heute noch vorwiegend auf offene Rechnung gegeben. Seit dem Entstehen einer direkten Verbindung mit den österreichischen Fabrikanten und Grossisten beginnt sich zwar auch schon der Wechsel einzubürgern, doch geschieht das sehr langsam; infolgedessen enthält das heutige bosnische Wechselmaterial kaum 25 bis 30 Proz. Warenwechsel. Jener Teil der bosnischen Kaufmannschaft, der aus vorerwähnten Gründen nur offen borgt, muß infolgedessen bei Geldbedarf seine eigenen Akzepte in den meisten Fällen mit Gefälligkeitsgiro begeben, sogenannte „Finanzwechsel“. Obwohl ein solches Wechselmaterial nach unseren strengen Bankbegriffen eigentlich nicht als Bankpapier betrachtet wird, so hat sich doch diese Art der Geldbeschaffung eingebürgert, so daß man gar keinen Anstand nimmt, auch solche Finanzpapiere eskomptieren. Die Banken haben in Bosnien hiebei keine schlechten Erfahrungen gemacht.

Der Geldbedarf wird heute von den Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften und einigen Privateskompteuren befriedigt. Die Zinsfußverhältnisse sind für den Kreditwerber heute ziemlich günstig und würden sich noch weit günstiger gestalten, wenn wir in Bosnien eine Filiale der Notenbank hätten. Wenn auch die Österreichisch-ungarische Bank vor Lösung der Bankfrage eine solche schwerlich errichten dürfte, sollte sie doch inzwischen ein Provisorium schaffen, damit wenigstens zum Teile die Tätigkeit der Notenbank provisorisch auch auf Bosnien ausgedehnt werden könnte, zumal wir in Bosnien von den Wohltaten des Bankgiroverkehres total ausgeschaltet sind.

Die bosnische Militärpostverwaltung hat die Errichtung einer Postsparkasse mit Clearingverkehr und den Anschluß an die österreichische und

ungarische Postsparkasse in Aussicht gestellt. Welchen Wert das hätte, ist nach dem Gesagten klar.

Heute sind in Sarajevo folgende Geldinstitute, die Private Abteilung der Union-Bank, eine Filiale der Ungarischen Handels-Aktien-Gesellschaft mit einer Bankabteilung, die Landesbank mit 4 Filialen und 13 Agenturen, ferner an kleineren Instituten die Kroatische Zentralbank, die Serbische Bank und die Kreditbank, in Mostar die Serbische Bank, in Banjaluka die Erste Banjalukaer Sparkasse und die Serbische Kreditanstalt und in Brčka die Serbische Kommerzialbank und die Islambank. Ferner gibt es noch 24 Institute in verschiedenen Kreis- und Bezirksstädten. Bosnien und die Herzegowina besitzen darunter an einheimischen Kreditinstituten 9 Banken und 8 Sparkassen mit einem Kapital von $12^1/_2$ Milionen, weiters 17 Kreditgenossenschaften.

Gleich nach der Okkupation hat in Sarajevo die Ungarische Allgemeine Kreditbank eine Zweigniederlassung etabliert, hat sich aber bald wieder zurückgezogen. Auf Veranlassung der Regierung errichtete die Union-Bank in Sarajevo eine Abteilung, die mit dem Tabakgroßverschleiß im ganzen Lande betraut wurde und unter sehr schwierigen Verhältnissen auch das legitime Bankgeschäft eingeführt und kultiviert und überdies auch das Warengeschäft vermittelt. Sie hat den Leihzinsfuß im Lande reguliert und zugunsten des Kreditwerbers auf die Zinsfußverhältnisse zu einer Zeit eingewirkt, wo der Wucher im Lande blühte. Später entstanden andere Institute, so im Jahre 1895 in Sarajevo die Landesbank mit einer Hypothekarabteilung. Sie ist heute das einzige Hypothekarinstitut im Lande, emittiert Pfandbriefe und hat gegenwärtig in Hypothekar- und Kommunaldarlehen 23,500.000 *K* aushaften, dagegen zirka 22,217.400 *K* Pfandbriefe und Kommunalobligationen im Umlaufe. Am 22. August 1908 erschien jedoch ein Pfandbriefgesetz, durch welches es auch anderen Hypothekarinstituten der Monarchie ermöglicht wurde, ihre Tätigkeit auf Bosnien auszudehnen.

Bald nach der Okkupation wurde in Brčka eine Sparkasse errichtet, die wohl durch sinnlose Kreditgewährungen Verluste erlitt, sich aber bald wieder erholte. Trotzdem hat es das Institut vorgezogen, sich mit der Landesbank zu fusionieren, nachdem in Brčka eine serbische und später auch eine moslimische Bank entstanden war. Das gleiche Schicksal hat auch die Sparkasse in Bjelina ereilt, nur die Sparkasse in Banjaluka hat sich bis heute erhalten. Die drei erwähnten interkonfessionellen Sparkassen wurden auf Aktien gegründet und von der Regierung gefördert. Später sind im Lande dann serbische, islamatische und kroatische Kreditinstitute entstanden. Diese konfessionellen oder nationalen Separierungen auf ökonomischem Gebiete sind un-

zweckmäßig. Doch sind alle gegenwärtig bestehenden, auch konfessionellen Institute solid und gut geleitet; sie prosperieren und verdienen es, daß man ihnen Vertrauen entgegenbringt. Alle diese Institute finden Anlehnung bei der Union-Bank und bei der Landesbank, wo sie zum größten Teile ihren Reeskomptebedarf decken. Diese kleinen Institute befassen sich vorwiegend mit Wechseleskompte und andere leichter realisierbaren Leihgeschäften. Das Aktienkapital der bosnischen Institute beträgt, wie bereits erwähnt, 12,500.000 *K* wovon 10 Millionen allein auf die Landesbank entfallen. Die Spareinlagen betragen zirka 22,500.000 *K*, wovon bei der Landesbank 16,400.000 *K*, fruchtbringend angelegt sind.

Die bosnisch-herzegowinischen Sparkassen sind ähnlich wie die kroatischen oder ungarischen keine Wohltätigkeitsanstalten, sondern Erwerbsgenossenschaften. Sie nehmen Geldeinlagen an und verwenden sie in sicheren Bankgeschäften. Besondere Gesetze wurden für sie nie erlassen, auch das österreichische Sparkassenregulativ gelangte in Bosnien und Herzegowina nie zur Geltung.

Der Bauernkredit wird, in erster Linie von den 51 Bezirksunterstützungsfonds befriedigt, die ein Kapital von 4 Millionen Kronen besitzen. Diese Fonds sind besonders in Mißjahren ein wahrer Segen. Da beziehen die Bauern von ihnen Mais und andere Fruchtgattungen für Nahrungs- und Anbauzwecke.

Durch die von der Regierung in Aussicht gestellte Novelle zum Wechselgesetz, wodurch die Wechselfähigkeit verallgemeinert werden soll, und durch das neue Pfandbriefgesetz werden sich die Kreditverhältnisse in Bosnien noch weiter bessern. Österreich sollte die bisherige Reserve aufgeben und trachten, auf kommerziellem und wirtschaftlichem Gebiete die führende Rolle zu erlangen. Der bosnische autochthone Kaufmann führt eine sehr bescheidene Lebensweise, seine Ansprüche sind weit geringer als die eines Kaufmannes in einer anderen Provinz. Bei der hohen Anständigkeit und Sparsamkeit des bosnischen Kaufmannes kann man ihm bei einem Vermögen von 10.000 *K* einen weit höheren Kredit gewähren als in Ländern, wo weit größere Lebensbedürfnisse herrschen.

In enger Verbindung mit dem Kreditwesen stehen auch die Gesetze über Zinsen und Wucher. Bis zum Jahre 1907 war der gesetzliche Zinsfuß 12 Proz., es gab kein Wuchergesetz. Es konnte also jemand hohe Zinsen nehmen, die den Schuldner ruinieren, ohne daß dies strafbar gewesen wäre. Im Jahre 1907 wurde das neue Zinsen- und Wuchergesetz publiziert. Das neue Wuchergesetz ist mit kleinen Unterschieden das gleiche, wie das Wuchergesetz in Österreich und Ungarn. Dagegen enthält das Zinsengesetz so drakonische

Bestimmungen, daß man sich dieselben gar nicht erklären kann. Es heißt da z. B.: Zinsen dürfen im vorhinein, selbst mit Zustimmung des Schuldners, nicht genommen werden; mangels anderweitiger Vereinbarung sind die Zinsen nicht wie im bürgerlichen Gesetzbuche halbjährig zu zahlen, sondern bei Rückerstattung des Kapitals; Zinsen von Zinsen dürfen niemals gerechnet werden, selbst wenn dies unter den Parteien vereinbart wurde; eine solche Vereinbarung ist ungültig; auch von fälligen, aber nicht gezahlten Zinsen dürfen keine Verzugszinsen gerechnet werden.

Man kann sich nicht erklären, weshalb hier Bestimmungen zu treffen, die herkömmlichen Gebräuche des Verkehres und des Kredites umzustoßen und kaufmännische Intressen, Gepflogenheiten, Buchhaltung, Konto-Korrentverhältnis und Bilanzierung in so ungünstiger Weise zu beeinflussen. Hiedurch werden auch die kommerziellen Kreise der Monarchie getroffen, denn das Geld kommt aus der Monarchie und die Geldgeber Bosniens sind die Kapitalisten Österreichs, welche die Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und andere Obligationen kaufen. Es bildet einen Hemmschuh für Handel und Verkehr, wenn in einem und demselben Zoll- und Handelsgebiete grundsätzlich verschiedene Gesetze existieren, wie es nicht nur bezüglich des Zinsengesetzes, sondern auch beim Konkurs- und Wechselgesetze der Fall ist. So kann in Bosnien ein Konkurs nur gegen protokollierte Kaufleute eröffnet werden und nur protokolierte Kaufleute sind wechselfähig. Auch hier besteht also eine starke Abweichung, die eine ständige Quelle von Gefahren, Ärgernissen, Schikanen und schädlichen Intrigen speziell für die ausländische, das heißt der Monarchie angehörige Gläuberschaft bildet.

Diese Zustände sind umso unerträglicher, weil zwar Gesetze bestehen, die den Kaufmann verpflichten, sich protokollieren zu lassen, diese Gesetze aber nicht befolgt werden. Die Kaufleute benutzen vielmehr alle Ränke, um sich ihrer Protokollierungsverpflichtung zu entziehen, und das gelingt ihnen oft sehr gut.

Mehr Verständnis für das kommerzielle Wesen in Bosnien tut in diese Ländern sehr not. Nur der Sorglosigkeit der österreichischen kommerziellen Kreise ist es zuzuschreiben, wenn in Bosnien gerade auf dem Gebiete kommerziellen Lebens Gesetze teils geschaffen, teils konserviert werden, die dem heutigen Zeitgeiste und den heutigen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen. Insbesondere wäre eine radikale Änderung des ganz verfehlten Zinsengesetzes und die Änderung der Wechsel- und Konkursgesetzes in der Richtung dringend notwendig, daß jeder wechselfähig ist und daß Konkurse auch gegen nichtprotokollierte Kaufleute eröffnet werden können.

Schädlich ist auch das sogenannte Mirijegesetz. Das urbare Land heißt juristisch „Mirije“. Da Bosnien heute noch ein Agrikulturland ist, besteht der größte Teil des Nationalvermögens aus „Mirije“. Nun gibt es ein altes türkisches Gesetz, welches statuiert, daß auf Mirijevermögen eines Verstorbenen keine Exekution geführt werden darf. Wenn aber das Mobilarvermögen und die Häuser des Nachlasses die Schulden nicht decken, verliert der Gläubiger das Geld, obschon die Erben des Schuldners ein bedeutendes Vermögen in Mirijegründen geerbt haben, weil das Mirijevermögen zur Zahlung der Schulden nicht herangezogen werden kann. Nach islamitisch-religiöser Auffassung kann nur dasjenige Privateigentum des Menschen sein, was der Mensch mit seinem Fleiße geschaffen und der Natur abgerungen hat: Mobilien, Häuser, Gebäude, Pflanzungen. Der Grund und Boden aber, ist als eine Gabe Gottes der ganzen Menschheit geschenkt und kann nicht Privateigentum eines einzelnen sein. Ackerland, Weiden, Wiesen und Urwälder sind also Eigentum des Staates und können vom Regenten, als dem Vertreter Gottes, einzelnen Personen nur zur Nutznießung gegeben werden, welche Nutznießung auch erblich sein kann. Dieser Grundsatz des Staatseigentums ist im Laufe der Jahrhunderte infolge der wirtschaftlichen Bedürfnisse abgeschwächt worden, immerhin sind aber noch einige Überbleibsel vorhanden. So braucht man zur Übertragung eines Mirijegrundstückes die Zustimmung der Behörde, auch ist die Übertragungsgebühr bei Mirijegründen eine größere. Die Erbfolge ist bei Mirijegrundstücken eine andere als bei sonstigem Mülkvermögen. Mirijevermögen können nur nahe Anverwandte erben; sind solche nicht vorhanden, fällt der Mirijegrund an den Staat zurück. Hieher gehört auch die Bestimmung, daß das Mirijevermögen zur Zahlung von Schulden des Verstorbenen nicht herangezogen werden kann, sofern nicht schon bei Lebzeiten des Schuldners ein Pfandrecht im Grundbuche erworben wurde. In vielen Fällen werden aber die Schulden des Verstorbenen vom Nachfolger aus Pietät, aus freiem Willen bezahlt.

Vor einem Jahre wurden kaufmännische Kreise von der bosnischen Landesregierung eingeladen, ihre Gutachten wegen eventueller Abänderung vorerwähnter drei Gesetze abzugeben, und die Kaufmannschaft, besonders aber die Geldinstitute warten aus begreiflichen Gründen mit Ungeduld auf die Beseitigung der von mir angeführten Gesetzesbestimmungen.

Es ist zu hoffen, daß die Regierung auch in dieser Richtung Abhilfe schaffen und die veralteten und unbrauchbaren Kreditgesetze dem Zeitgeiste und dem Bedürfnisse entsprechend ändern wird. Die kaufmännischen Kreise urgieren diese Abänderung bei der Regierung schon seit Jahrzehnten und können es gar nicht begreifen, warum nach dieser Richtung hin so schwer

eine Abhilfe zu erreichen ist. Die beteiligten Kreise werden aber nicht eher ruhen, bis ihren begründeten Interessen Rechnung getragen wird. Die angestrebten Änderungen der vorerwähnten Gesetze sind um so dringender, als die Notenbank doch in absehbarer Zeit eine Filiale in Bosnien errichten wird und diese Bank ihrer Aufgabe nur dann gerecht werden kann, wenn sie moderne und den Bedürfnissen entsprechende Kreditgesetze vorfindet.

Das Informationswesen in Bosnien steckt heute noch in den Kinderschuhen. Die einheimischen Unternehmungen und Banken haben zwar ihre Vertrauensmänner, die im Lande von Zeit zu Zeit Informationsreisen machen, die Kreditverhältnisse also an Ort und Stelle beobachten und kennen lernen. Hingegen fehlt es für die auswärtigen Interessenten an einem gut organisierten Informationsinstitut. Gegenwärtig werden Informationen durch Agenten eingeholt und sehr oft bei Banken kontrolliert. Es würde sich empfehlen, entweder ein selbständiges Informationsinstitut zu errichten oder dieses Informationsinstitut einer Bank anzugliedern. Selbstverständlich müßte ein solches Unternehmen von den interessierten Kreisen der Monarchie kräftig unterstützt werden.

Bosnien ist ein an Naturschätzen reiches Land, es leidet aber an Kapitalsarmut. Da die staatsrechtliche Frage der Länder Bosnien und Herzegowina durch die Annexion endlich definitiv geregelt wurde, ließe sich eine weitere Zurückhaltung in der Betätigung des Großkapitals nicht mehr gut motivieren.

Bosnien ist ein montanistisches Land. Es ist reich an Wasserkräften, welche besonders der elektrochemischen Industrie zugute kommen könnten. Das Land besitzt auch genügend Kohle für Industriezwecke. Der Bosniak bildet eine gute, billige Arbeitskraft, ist intelligent und besonders zu manuellen Arbeiten geschickt veranlagt. Viel Armut könnte durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit gemildert werden. Auch die Steuern und andere Abgaben sind heute in Bosnien viel geringer als in der Monarchie. Mit einem Worte: Bosnien ist prädestiniert, ein Industriegebiet zu werden, es braucht nur Kapital und eine intensive Kolonisierung durch stamm- und sprachverwandte verläßliche Elemente. Eine entsprechende Kolonisieruug Bosniens wäre politisch und wirtschaftlich von großer Bedeutung, und es ist schade, daß man die begonnene Kolonisierung schon lange vor der Annexion eingestellt hat. Die Monarchie läßt kostbares Menschenmaterial nach Amerika ziehen und sieht nicht darauf, daß ihre eigene Kolonie, d. i. Bosnien, durch arbeitsames Element bevölkert wird. Die Kolonisierung wird bald zur zwingenden Notwendigkeit werden. Sollte wirklich die Agrarfrage, wenn auch nur fakultativ

gelöst werden, dann wird sich erst recht der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften fühlbar machen.

Man hat aus politischen Gründen die Kolonisation eingestellt, weil man glaubte, daß das autochthone Element durch die Kolonisierung erdrückt werden wird. Dem ist aber nicht so; der nördliche Teil Bosniens, bei Banjaluka und Bjeline, ist mit deutschen Elementen kolonisiert. Diese Kolonien blühen und man hat in diesen Gegenden nichts von Erdrückung der einheimischen Bevölkerung bemerkt. Im Gegenteil, die bosnischen Bauern haben durch die Kolonisten eine rationelle Wirtschaft kennen gelernt und das praktische Beispiel ist für diese Klasse Menschen wohl die beste Schule. Durch Hebung der Landwirtschaft wird auch der Kredit des Landes gehoben; deshalb wäre es angezeigt, gleichzeitig mit der Lösung der Agrarfrage auch mit einer entsprechenden, allerdings vorsichtigen Kolonisierungspolitik einzusetzen.

Wir finden heute in Bosnien genügend brachliegenden Grund und Boden, der sich für Kolonisierungszwecke eignen würde. Durch Ansiedlung von Bauernwirtschaften insbesondere in der Umgebung der Städte würden auch die Lebensverhältnisse günstig beeinflußt werden und die jetzt herrschende abnorme Teuerung herabsinken. Auf die Hebung des Wertes der Gründe hat auch schon die bisherige Kolonisierung zum Teil günstig eingewirkt und wir haben in dieser Richtung schon schöne Fortschritte zu verzeichnen. So betrug der Wert der besteuerten Grundstücke im Jahre 1883 112 und im Jahre 1906 schon 195 Millionen Kronen. Der Wert der Häuser beträgt im ersteren Jahre 51 und im letzteren Jahre 155 Millionen Kronen. Der Wert des gesamten unbeweglichen Privatbesitzes beträgt zirka 450 Millionen, die Hypothekarbelastung Ende 1906 86 Millionen Kronen, also rund 19 Proz. des Wertes.

Die Zeit ist nicht mehr ferne, wo die in Österreich maßgebenden Kreise österreichisches Kapital werde animieren müssen, in Bosnien eine mit Privilegien ausgestattete Kolonisierungs- und Parzellierungsbank zu errichten, damit sich die Monarchie auch in dieser Richtung, im Sinne meiner diesbezüglichen heutigen Andeutungen einen entscheidenden Einfluß sichere.

Der bosnischen Landesverwaltung kann eine solche Gründung nur sympathisch sein. Diese Bank würde gewissermaßen auch eine Rückversicherung für die volle Garantie bedeuten, welche die bosnische Regierung der ins Leben zu rufenden Agrarbank für die Kmetendarlehen leistet.

Die Entwicklung der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen.

Vortrag, gehalten vom Direktor der bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen Hofrat Karl Schnack.

(179. Plenarversammlung.)

Nach dem im Jahre 1869 zwischen dem türkischen Bautenminister und Baron Hirsch abgeschlossenen Vertrage sollte in der europäischen Türkei als Hauptstrecke die Bahnlinie Konstantinopel—Adrianopel—Philippopel—Sofia —Nisch — Priština — Mitrovica — Novibazar — Uvac — Sarajevo — Travnik— Banjaluka—Doberlin gebaut werden und hätte der letztere Teil dieser Linie Bosnien der ganzen Länge nach von Südost nach Nordost durchzogen.

Dieser Vertrag hat aber schon im Jahre 1872 eine ganz wesentliche Umgestaltung erfahren, welche bezüglich Bosniens darin bestand, daß nur die indessen schon begonnene 100 *km* lange normalspurige Bahnlinie Banjaluka—Doberlin vollends ausgebaut, von der Fortsetzung derselben nach Südosten aber vorläufig abgesehen worden ist.

Die Bahnlinie Doberlin—Banjaluka ist als Torso im Dezember 1872 vollendet und dem Betriebe übergeben, dieser aber nach einer kaum dreijährigen Dauer im November 1875 wieder eingestellt worden, weil die türkische Regierung den damaligen schweren Unruhen im Lande machtlos gegenüberstand.

Sofort zu Beginn der Okkupation im Hochsommer 1878 ist von den technischen Truppen unseres Heeres die Wiederherstellung der inzwischen arg devastierten normalspurigen Bahnlinie Banjaluka—Doberlin in Angriff genommen worden und konnte der regelmäßige Betrieb auf derselben schon im April 1879 aufgenommen werden.

Diese Bahnlinie — welche auch heute noch in der Verwaltung des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums steht — ist später um 4 *km* bis unmittelbar zur Stadt Banjaluka verlängert worden, hat aber seither keine weitere Fortsetzung erfahren.

Die Ausgestaltung der Eisenbahnen Bosniens und der Herzegowina begann vielmehr von einem andern Punkte aus.

Um für die Okkupationsarmee einen leistungsfähigen Transportweg in der Richtung gegen Sarajevo zu schaffen, ließ die Heeresverwaltung unter militärischer Leitung eine Bahn herstellen, deren Spurweite jenen Rollbahnfahrzeugen entsprach, welche zum Materialtransporte beim Baue der Bahn Temesvar—Orsova gedient hatten. Diese winzigen Lokomotiven und Erdtransport-

wagen hatten die Spurweite von 76 *cm*, und diese schmale Spurweite haben — mit einziger Ausnahme der Bahnlinie Banjaluka—Doberlin— alle anderen Eisenbahnlinien Bosniens und der Herzegowina noch heute. Es ist dies nur die Hälfte der Normalspur, welche $143^1/_2$ *cm* mißt.

Unter Überwindung außerordentlicher Schwierigkeiten mannigfachster Art ist die erste 190 *km* lange Bahnstrecke nach einer Bauzeit von nur 10 Monaten im Juli 1879 bis Zenica eröffnet worden.

Erreichbar war dies nur durch die Anwendung der schmalen Spur, die es unter der reichlichen Anwendung von kleinen Bogenhalbmessern bis zu 35 *m* herab möglich machte, fast alle größeren zeitraubenden Erd- und Felsarbeiten in dem auf langen Strecken recht schwierigen Gelände zu umgehen. Der sofortige Effekt dieser überaus bescheiden eingerichteten Rollbahn war der, daß die Fahrtdauer für die Frachtsendungen von Brod nach Sarajevo von 15 Tagen auf 15 Stunden und die Frachtspesen für einen Meterzentner Wagenladungsgüter von 45 auf rund 4 Gulden herabgesetzt worden sind.

Diese Schmalspurbahn ist nur als ein Provisorium angesehen worden und bestand die Absicht, dieselbe durch eine normalspurige Hauptbahn zu ersetzen.

Sofort nach Eröffnung der Linie Brod-Senitza begannen die Projektarbeiten für die 79 *km* lange Fortsetzungstrecke derselben nach Sarajevo und entschied sich eine aus hervorragenden Eisenbahnfachmännern Österreichs berufene Expertenkommission dafür, diese letztere Bahnlinie noch nicht ganz als Normalspur zu bauen, sondern nur auf einen seinerzeitigen Umbau in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Bahn im Linienzuge einer Hauptbahn zweiten Ranges, das heißt mit Geleisebögen von nicht weniger als 275 *m* Halbmesser auszuführen, das Mauerwerk aller Unterbauobjekte und die Eisenkonstruktion aller Brücken bereits für die Normalspur herzustellen waren, die Erd- und Felsarbeiten, der Oberbau und die Bahnhöfe aber vorerst der Schmalspur angepaßt werden sollten. Diese Anträge kamen auch zur Ausführung und die Bahnlinie Senitza—Sarajevo — deren Bau gleichfalls unte militärischer Leistung erfolgte, ist im Oktober 1882 eröffnet worden. Der Betrieb der Bahnlinie Brod—Senitza—Sarajevo der k. u. k. Bosnabahn blieb bis zum Jahre 1895 unter militärischer Verwaltung.

Die nächste Aufgabe war eine Bahnlinie von Metković über Mostar nach Sarajevo, um diese beiden Städte miteinander und auf dem nächsten Wege mit dem Meere zu verbinden.

Der Bau dieser 177 *km* langen im Jahre 1884 begonnene Bahnlinie ist im Jahre 1898 vollendet worden.

Diesmal und bei allen folgenden Bahnbauten bis zu jenem der Ostbahn

entschied sich die Zivil- und die Militärverwaltung ohne ernste Bedenken glattweg, ohne jedwede Anlehung an die Normalspur für die Schmalspur, weil diese letztere sich indessen schon sehr gut bewährt hatte.

Kurze Zeit nach dem Beginne des Baues der Linie Metković—Mostar begann auch jener einer 67 *km* langen Flügelbahn von Doboj nach Tuzla und Simin.

Bald nach der im August 1891 erfolgten gänzlichen Vollendung der Bahnlinie Metković—Mostar—Sarajevo begannen die Vorarbeiten für eine neue Bahnlinie, von Lašva nach Westen, die erste Strecke einer Bahnverbindung Mittelbosniens mit Spalato, dem wichtigsten Hafen Dalmatiens. Die Bahnstrecke erreicht bei Bugojno — 71 *km* von Lašva entfernt — vorläufig ihr Ende. Von D. Vakuf führt ferner eine 34 *km* lange Flügelbahn flußabwärts zur Bezirkstadt Jajce. Die Bahnlinie Lavša—Bugojno ist im Oktober 1894, der Flügel nach Jajce im Mai 1895 dem Betriebe übergeben worden.

Nach der Vollendung der Bahnlinie Lavša—Bugojno—Jajce ergab sich eine längere Pause im bosnischen Bahnbaue.

In dieser Zeit trat die allerdings längst bekannte Tatsache immer schärfer hervor, daß der damalige südliche Endpunkt der Bahnen Bosniens und der Herzegowina in Metković nur eine sehr unvollkommene Verbindung mit dem Meere herstellt, da daselbst nur Dampfer anlegen können, welche nicht mehr als 5 *m* Tiefgang haben.

Unter diesen Umständen mußte daran gedacht werden, eine zweite, für den Ein- und Ausfuhrverkehr bessere Eisenbahnverbindung Bosniens mit dem Meere zu schaffen. Als Endpunkt einer solchen wurde Gravosa gewählt und dahin von der kleinen Station Gabela aus eine Bahnlinie geführt. Eine 17 *km* lange Flügelbahn zweigt nach der herzegowinischen Bezirksstadt Trebinje ab.

Auf der Höhe des Karstplateaus führt die Bahn noch weiter gegen Süden bis an das Ufer dev Bocche di Cattaro und dann bis Selenitza, von welcher zu Wasser die Marinestation Teodo nur noch 11 und Cattaro 23 *km* entfernt ist.

Die Betriebseröffnung aller dieser Strecken fand im Juli 1901 statt. Bald danach begannen die Studien für den Bau einer Bahnlinie von Sarajevo gegen Südosten nach der türkischen und der serbischen Grenze.

Diese neue Bahnlinie kann Anschluß an die vielbesprochene türkische Sandschakbahn und an die serbischen Staatsbahnen finden. Die bosnische Ostbahn ist auch als Schmalspur gebaut, doch ist bei der Linienführung nicht unter den Bogenhalbmesser von 200 *m* herabgegangen.

An der Drinabrücke zweigt aus der offenen Strecke eine Flügelbahn nach Višegrad, ab, die bis zur serbischen Grenze führt.

Die Ostbahn 167 *km* lang ist, im Juli 1906 dem Verkehre übergeben worden.

In Bosnien und der Herzegowina stehen dermal 107 *km* normalspurige und 965 *km* schmalspurige, zusammen also 1072 *km* Eisenbahnen im öffentlichen Betriebe. Außerdem gibt es noch 548 *km* Waldbahnen, welche durchweg die Spurweite 76 *cm* haben und von den Holzexploitationsgesellschaften betrieben werden.

Auf den schmalspurigen bosnisch-herzegowinischen Staatbahnen sind im Jahre 1907 2,408.000 Reisende, also für je einen Kilometer Betriebslänge 2577 befördert worden (für alle österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1906 9863).

Seit längeren Jahren nehmen die bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen und ebenso die k. u. k. Militärbahn Banjaluka—Doberlin am Rundreiseverkehr des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen teil und befindet sich in Sarajevo eine Kartenausgabestelle.

Die Entwicklung des Fremdenverkehrs, welcher sich vornehmlich dieser Karten bedient, ist eine konstante und durchaus zufriedenstellende, wenn sich dieselbe auch — sowie alles in Bosnien — in bescheidenen Ziffern bewegt.

Im Jahre 1907 sind ferner auf den bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen 1,297.000 *t* bzw. für je einen Kilometer Bahnlänge durchschnittlich 203.000 Nettotonnenkilometer Parteigüter befördert worden; es ist dies nur ein Drittel des Durchschnittsgüterverkehres aller österreichischen Eisenbahnen.

Von den Gütern auf den bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen entfielen dem Gewichte nach 48 Proz. auf den Inlandverkehr, 12 Proz. auf die Einfuhr, 39 Proz. auf die Ausfuhr und nur 1 Proz. auf den Durchfuhrverkehr.

Bemerkenswert ist auch beim Güterverkehr die starke Zunahme desselben in den letztvergangenen zehn Jahren, welche vornehmlich auf die Steigerung der Transporte von Massengütern — Holz, Kohle und Erzen — zurückzuführen ist.

Die schmalspurigen bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen haben im Jahre 1907 im Durchschnitte ihres 935 *km* langen Netzes für je einen Kilometer Bahnlänge 636.000 Bruttotonnen an Zuglast befördert, das ist etwa ein Drittel der Durchschnittsmassenbewegung aller österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1906. Die Züge fahren auf den Flachstrecken mit 40 — 45 *km* in der Stunde.

Im Jahre 1905 ergaben die damals 765 *km* langen Linien der schmalspurigen bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen an Ein-

nahmen	*K* 10,416.657
an Ausgaben des ordentlichen Erfordernisses	„ 6,605.340
so daß sich ein Betriebsüberschuß von	*K* 3,811.317

und ein Betriebskoëffizient von 63·4 Proz. ergab.

Die Durchschnittseinnahme für je einen Personenfahrkilometer hat im Jahre 1905 bei den österreichischen Eisenbahnen 2·95, bei den bosnischen Staatsbahnen aber nur 2·55 Heller, jene für einen Parteigüternettotonnenkilometer bei den österreichischen Eisenbahnen 4·65, bei den bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen 4·63 Heller betragen. Der im Jahre 1905 bei den schmalspurigen bosnisch-herzegowinischen Staatsbahnen erzielte Betriebsüberschuß von rund 3,811.000 Kronen verzinste das Anlagekapital von 106,563.000 Kronen mit 3·6 Proz., für alle österreichischen Eisenbahnen mit 3·5 Proz. Dieses relativ günstige Ergebnis ist vornehmlich auf die geringen Baukosten der Schmalspur zurückzuführen: per *km* 139.000 *K*, wovon 28.000 *K* auf den Fahrpark,) gegen 329.900 *K* bei den österreichischen Eisenbahnen. Durch die Anwendung der Schmalspur sind bis zu Ende des Jahres 1905 rund 82,000.000 *K* an Baukapital erspart worden.

Durch die natürliche Steigerung des Bahnverkehres und den Erfolg einer Reihe zweckentsprechender Maßnahmen steht jedoch eine baldige Besserung dieser Verhältnisse zu erwarten und ist eine solche schon im Jahre 1908 wahrnehmbar.

Diesem großen wirtschaftlichen Vorteile der Schmalspur stehen freilich auch große Nachteile gegenüber: der Ausschluß des Schnellverkehres, das Umsteigen aller Reisenden in den Grenzstationen, die Beschränkung auf den eigenen Fahrpark.

Nicht ohne Absicht an die letztere Stelle setze ich die Güterumladung beim Übergang von der Normalspur auf die Schmalspur oder umgekehrt.

Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft.

Vortrag, gehalten von Geheimrat von Lumm.

(181. Plenarversammlung.)

Die Fortschritte im Geld- und Kreditverkehr haben den Notenbanken die Erfüllung ihrer Funktionen in vieler Beziehung wesentlich erleichtert, während anderseits die so stark vergrößerten Verhältnisse viel schwerer zu übersehen und zu beherrschen sind und der verfeinerte Apparat des Kreditsystems in kritischen Zeiten heftigeren Störungen ausgesetzt ist, als früher unter kleineren und einfacheren Verhältnissen. Die Stellung der Notenbanken in der Volkswirtschaft hat sich hiernach in mannigfachen Beziehungen geändert.

Nach außen hin wird die Entwicklung dadurch gekennzeichnet, daß das Notenbankenwesen in fast allen Ländern mehr und mehr zentralisiert worden ist. Die wachsenden Aufgaben, die den Notenbanken in dem sich ständig erweiternden Rahmen der Volkswirtschaft zufallen, können nur durch eine große Zentralnotenbank gelöst werden. Der Ausbau der Verkehrswege, die Ausdehnung der Industrie und des Handels, sowie deren Entwicklung zu Großbetrieben, die Konzentration des Kapitals und die Steigerung des internationalen Güteraustausches haben auf den Zahlungsverkehr wie auf die Kreditorganisation den weitgehendsten Einfluß ausgeübt und auch die Stellung der Notenbanken berührt, die zur Regelung des Geldumlaufes und Zahlungsverkehrs berufen sind und die oberste Spitze der Kreditorganisation darstellen.

Die außerordentliche Steigerung der Umsätze der Volkswirtschaft mußte den Bedarf an Zahlungsmitteln in ungeahnter Weise ausdehnen. Gleichzeitig vergrößerten sich die Schwankungen dieses Bedarfes infolge des Wechsels der Jahreszeiten wie der Wirtschaftsperioden. Daher wurden die Edelmetallvorräte für die Bewältigung des Verkehrs immer unzureichender, während anderseits das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln, deren Verwendung bequemer und wirtschaftlich vorteilhafter war, an Dringlichkeit zunahm. Es handelte sich also darum, geeignete Zahlungsmittel zu schaffen, deren Menge dem vermehrten Verkehrsbedarf und den immer stärker werdenden Schwankungen dieses Bedarfes angepaßt werden konnte. Die Notenbanken waren es vor allem, denen zunächst diese Aufgabe zufiel.

Das deutsche System hat seine wichtigste Bestimmung darin, daß es die Banknote in hervorragend gesunder Weise auf dem kurzfristigen Wechsel basierte und somit eine organische Verbindung zwischen der Notenausgabe und der Entwicklung des Wirtschaftslebens herstellte. Die Dritteldeckung und die indirekte Kontingentierung hindern die Reichsbank nicht gesteigerten Ansprüchen an die Elastizität des Notenumlaufes gerecht zu werden. Das System der indirekten Kontingentierung wurde schließlich hauptsächlich deshalb befürwortet, weil jede Kontingentsüberschreitung für den Verkehr ein wichtiges Warnungssignal bilde, das zur Einschränkung der Bedürfnisse mahne. Nur eine Hinausrückung der ziffermäßigen Grenze, die sich bei der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre als etwas zu eng erwiesen hat, ist im Gesetzentwurf beantragt, und eine weitergehende Verschiebung der Grenze an den Quartalsterminen.

Für Österreich-Ungarn ist das deutsche System vorbildlich gewesen; doch ist hier der Notenumlauf absolut und pro Kopf größer als in Deutschland, da der Verkehr gleichwie in Rußland noch vollständig an die Note gewöhnt

ist und das Gold vorwiegend als Währungsmittel und nicht als Umlaufsmittel benutzt wird. Daher ist der Goldbestand des Landes noch fast ganz bei dei Notenbank zentralisiert und wenn auch die Österreichisch-ungarische Bank seit einiger Zeit die fakultative Barzahlung aufgenommen hat, so ist doch ihre Bewegungsfreiheit den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes gegenüber völlig ausreichend.

Der Bank von Frankreich ist in der Notenausgabe hinsichtlich der Deckung keine Grenze gesetzt. Die auf langjähriger Gewöhnung beruhende große Beliebtheit der Note hat hier eine riesige Steigerung des Notenumlaufes hervorgerufen. Infolgedessen mußte die ziffermäßige absolute Beschränkung der Notenausgabe nach Bedarf allmählich immer weiter erhöht werden, zuletzt im Februar 1906 auf 5·8 Milliarden Francs, ein Betrag, der sich bald wieder als unzulänglich erweisen dürfte. Die Begrenzung ist also ganz wirkungslos geblieben. Die Bardeckung der Noten ist zwar infolge des bedeutenden Metallbestandes verhältnismäßig hoch, so daß den weitaus meisten Noten der Charakter von Zertifikatnoten innewohnt. Die Sicherstellung der durch den Barvorrat nicht gedeckten Noten erfolgt auch hier in gesunder Weise durch kurzfristige Wechsel. Aber der außerordentliche Umfang des Notenumlaufes hat in Frankreich selbst mehrfach Bedenken wachgerufen, da eine weitere Ausdehnung in kritischer Zeit um so schwieriger durchführbar ist und die starke Notenausgabe die Entwicklung anderer Zahlungsmethoden verhindert hat. Im letzten Jahresberichte fordert die Bank von Frankreich auf, durch stärkeren Gebrauch von Schecks zur Verminderung des Notenumlaufes beizutragen.

Ganz entgegengesetzt war die Entwicklung in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Hier fehlt die organische Verbindung zwischen Notenumlauf und Wirtschaftsleben. Die Bank von England war infolge der starren Bestimmungen der Peels-Akte nicht in der Lage, dem natürlichen Bedürfnisse nach Zahlungsmitteln in wünschenswertem Maße zu entsprechen. Ebenso fehlte es in den Vereinigten Staaten bei dem gänzlich anders organisierten, dezentralisierten Notenbanksystem an einer Stelle, welche die Elastizität, die hier besonders notwendig war, in das Zahlungswesen zu bringen vermochte. Da zudem der Wechsel als Instrument des kurzfristigen Kredits in Amerika im Inlandsverkehr kaum Verwendung findet, so war die in anderen Ländern bewährte rationelle Fundierung des Notenumlaufes auf dem Wechsel nicht möglich. Die Mängel dieses Systems haben sich wiederholt, zuletzt in der Krisis von 1907 deutlich gezeigt. In beiden Ländern hat die starre Beschränkung der Notenausgabe dazugeführt, daß der Bedarf

nach Zahlungsmitteln hauptsächlich auf anderem Wege befriedigt werden mußte. Damit war hier die Grundlage für die großartige Entwicklung des Scheck- und Clearingverkehrs gegeben. Ohne diese wäre in England die Zwangsjacke der Peels-Akte nicht erträglich gewesen. In den Vereinigten Staaten von Amerika aber hätte schon längst eine Änderung des auf volkswirtschaftlich unsinnigen Grundsätzen aufgebauten dezentralisierten Systems der Notenausgabe Platz greifen müssen, wenn sich nicht der Verkehr selbst geholfen hätte und wenn nicht die private Initiative eine Vermehrung der bankmäßigen Geldsurrogate und Zahlungsmethoden herbeigeführt hätte. Nur aus diesen Gründen ist der Notenumlauf in beiden Ländern verhältnismäßig stabil. In England war er in den letzten Jahren nahezu immer durch Metall überdeckt.

Die Banknote spielt also in den einzelnen Ländern eine ganz verschiedene Rolle. Das gilt sowohl hinsichtlich der Größe des Notenumlaufes wie der Art seiner Deckung. Besonders charakteristisch für die verschiedene Bedeutung der Banknote ist die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Notenumlauf. Diese ist am größten bei den Noten der Reichsbank und betrug hier im Jahre 1908 660 Millionen Mark. Bei der Bank von Frankreich stellte sie sich trotz der viel stärkeren Ausdehnung des gesamten Notenumlaufes nur auf 450 Millionen Mark, bei der Österreichisch-ungarischen Bank auf 350 Millionen Mark. Dagegen ist der Notenumlauf aus den erwähnten Gründen in England und Amerika so geringen Veränderungen unterworfen, daß die Spannung in England nur 50 Millionen Mark und in dem großen Gebiete der Vereinigten Staaten noch nicht 60 Millionen Mark betrug.

Diese Ziffern lassen erkennen, daß die Atemzüge des Wirtschaftslebens durch die Bewegungen des Notenumlaufes nicht in allen Ländern ihrer Intensität entsprechend registriert werden. In Deutschland, Österreich und Frankreich, wo die Notenausgabe auf dem Wechselumlauf beruht, tritt die Note in den Dienst der Kreditgewährung an die Volkswirtschaft. Daher ist hier der Notenumlauf starken Veränderungen unterworfen und nur zum Teil durch den Barvorrat gedeckt, die Banknote ist also teilweise eigentliches Kreditpapier. Beides gilt für die genannten drei Länder nicht in dem gleichen Grade, worin sich die wirtschaftliche Verschiedenheit deutlich widerspiegelt. In England und Amerika dagegen gründet sich die Notenausgabe auf eine Staatsschuld beziehungsweise auf Staatspapiere. Hier fehlt daher die Möglichkeit zu ähnlich starken Schwankungen und die Noten sind ganz oder in der Hauptsache durch bar gedeckt; die Note dient also hauptsächlich

dazu, das Metall in seiner Funktion als Zahlungsmittel zu ersetzen. Die Rolle der Banknote für die Kreditgewährung übernehmen hier die Depositen. In Amerika machen gerade die bestsituierten großstädtischen Banken wenig oder keinen Gebrauch von ihrer Befugnis zur Notenausgabe[1]). Das Verhältnis zwischen Noten und Depositen hat sich völlig zugunsten der letzteren verschoben. Damit wird aber auch das Verhältnis des Barvorrats zu den Depositen das entscheidende. Denn ganz abgesehen von gesetzlichen Vorschriften muß eine Deckung für die Depositen bereit gehalten werden, da die letzteren erfahrungsgemäß in Krisenzeiten mindestens ebenso leicht zurückgefordert werden als die Noten zur Einlösung präsentiert werden. Für die Politik der Bank von England ist auch nicht mehr die Deckung der Noten, sondern die der Depositen maßgebend.

Diese Verschiedenheit, welche die Entwicklung in den einzelnen Ländern zeigt, legt unwillkürlich einen Vergleich nahe. Vielfach wird das Scheckwesen gegenüber dem Banknotenwesen als eine höhere Entwicklungsstufe bezeichnet. Gewiß bietet das Scheckwesen sehr große wirtschaftliche Vorzüge. Es hat in England und Amerika große Erfolge gehabt und wird sich auch in anderen Ländern mehr und mehr ausbreiten. Aber die verdrängende Wirkung, welche es auf die Banknote ausübt, ist doch auch nicht ohne Bedenken. Denn zur Regulierung der schwankenden Zahlungsbedürfnisse ist zweifellos ein elastisches Mittel wie die Banknote am geeignetsten, deren Menge von einer auf hoher Warte stehenden Zentralnotenbank planmäßig den wechselnden Verkehrsbedürfnissen angepaßt werden kann, ohne daß dabei die Rücksicht auf eine angemessene Bardeckung des Notenumlaufes aus dem Auge verloren werden darf. Vor dem Scheck hat die Banknote außerdem den Vorzug, daß hinter ihr die Autorität des Staates steht, während Schecks Verpflichtungen von Privaten sind, deren Zahlungsfähigkeit nicht allgemein bekannt ist. Das ist besonders wichtig bei Ausbruch einer Krisis, wo alles nach Bargeld drängt und die unzählige Glieder verbindende Kreditkette plötzlich zerreißt. Anderseits hat der Scheckverkehr mit dem sich daran knüpfenden Clearingverkehr die Tendenz, das Bargeld in immer stärkerem Maße aus dem Verkehr zu drängen und dadurch die Gefahren in Krisenzeiten zu verschärfen. In seinen Ausführungen über die Ursachen der letzten Geldkrisis schildert Schumacher den Zusammenbruch des Scheckverkehrs wie folgt: „Während die Schecks in den Vereinigten Staaten als Zahlungsmittel versagten, behielten die Bank-

---

[1]) Vgl. J. Lawrence Laughlin, Aus dem amerikanischen Wirtschaftsleben, Leipzig 1907, S. 123.

noten diese Eigenschaft in solchem Maße bei, daß sie sogar ebenso wie Münzgeld zum Gegenstand des ‚Hoarding' gemacht wurden." [1])

Aus alledem ergibt sich, daß der Scheck nicht geeignet ist, die Banknote und bares Geld restlos zu ersetzen, und zwar einmal nicht in allen Schichten des Zahlungsverkehrs, weil er sich nicht für alle in der gleichen Weise eignet, ferner weil er nicht in allen Situationen in derselben Weise Stich hält und endlich weil er nicht in demselben Maße einer einheitlichen und planmäßigen Regelung zugänglich ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein gut entwickeltes Scheckwesen eine wesentliche Enlastung der Notenbanken bedeutet, daß aber auf der andern Seite da, wo der Scheck das Notenwesen total überwuchert, sich gerade für die notwendige systematische Regelung des Geldumlaufes hinsichtlich der Elastizität Schwierigkeiten ergeben.

Die Ausbildung des Scheckverkehrs, die in England und Amerika eben durch die beschränkenden Bestimmungen der Notenausgabe gefördert wurde, steht in engstem Zusammenhange mit der Entwicklung des Depositenbankwesens. Hierin liegt ein Moment, das für die Veränderung in der Stellung der Notenbanken von entscheidender Bedeutung geworden ist. Denn die Depositenbanken sollten in vieler Beziehung zu Rivalen für die Notenbanken werden.

Die Erkenntnis, daß die durch Bargeld und kurzfristige Forderungen gedeckte Banknote in der vollkommensten Weise den Aufgaben eines Zahlungsmittels gerecht wird, steht mit der Tatsache nicht im Widerspruch, daß auch in denjenigen Ländern, in denen der Notenausgabe keine starren Schranken gesetzt waren, neben der Notenausgabe die Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden mehr und mehr zur Anwendung gekommen sind. Denn einmal hat die Notenausgabe in der Notwendigkeit eines Deckungsfonds eine natürliche Grenze und zweitens wurde schon aus technischen Gründen das Bedürfnis nach anderen Formen des Zahlungsverkehrs ein dringendes. Aber infolge der verschiedenartigen Bestimmungen des Notenrechtes ist die Entwicklung des Zahlungsverkehrs in Ländern wie Deutschland und Österreich andere Wege gegangen als in England und Amerika. In Deutschland war es vor allem der Giroverkehr, den die Reichsbank in hervorragender Weise ausbaute, indem sie ganz Deutschland zu einem einzigen Giroplatz machte. Auch die Österreichisch-ungarische Bank folgte diesem Beispiel. Eine wertvolle Einrichtung wurde in diesem Lande ferner durch den Giroverkehr der österreichischen

[1]) Die Ursachen der Geldkrisis. Dresden, 1908.

und der ungarischen Postsparkasse geschaffen. Den Postscheckverkehr hat nach den ausgezeichneten Erfahrungen Österreich-Ungarns nunmehr auch Deutschland zur Einführung gebracht. Geringer ist die Ausbreitung des Giroverkehrs in Frankreich.

Auch die Entwicklung des Giroverkehrs einerseits und des Scheck- und Clearingverkehrs anderseits zeigt eine sehr verschiedene Wirkung auf die Notenbanken in den betreffenden Ländern. Während der Scheckverkehr vorwiegend außerhalb der Notenbank dezentralisiert ist und sich gerade auf der Grundlage der Depositenbildung bei privaten Kreditinstituten erst recht entwickeln kann, dient der Giroverkehr namentlich dann, wenn er bei der Notenbank zentralisiert ist, wie bei der Reichsbank, der Befestigung ihrer Stellung. Erstens ermöglicht er durch den Ausbau des Filialnetzes ein stärkeres Eindringen in weitere Kreise des Verkehrs, zweitens aber erweitert er die Aktionsfähigkeit der Notenbanken dadurch, daß er ihnen im Wege der Giroguthaben neue Mittel zuführt.

Diese Ausführungen zeigen, daß die Entwicklung des Zahlungsverkehrs in den einzelnen Ländern eine ganz verschiedene war, und daß auch die Notenbanken einen verschiedenen Anteil daran nahmen. Ihre Tätigkeit für den Zahlungsverkehr steht aber in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Aufgabe für die Kreditgewährung. In dieser Beziehung ist die Stellung der Notenbanken in bedeutendem Maße durch die Umwälzungen in der Kreditorganisation beeinflußt worden. Die Veränderungen auf diesem Gebiete müssen daher zunächst betrachtet werden.

Die schon erwähnte Zentralisation des Notenbankwesens, die von der früheren Freiheit der Notenausgabe zum Notenmonopol führte, bedeutet einen Wendepunkt in der Entwicklung des Bankwesens. An Stelle der zinslosen Beschaffung von Betriebsmitteln durch die Notenausgabe tritt die Heranziehung von fremden Geldern durch die Gewährung einer Verzinsung. Die Annahme verzinslicher Depositen legte den Grund zu der Entstehung der modernen Banken.

In England wurde die Entwicklung der Depositenbanken gefördert durch den wachsenden Reichtum der Nation, zu dem wirtschaftliche und politische Erfolge den Grund gelegt hatten. Zur Nutzbarmachung der im Lande verfügbaren Kapitalien diente den Banken die Ausdehung ihres Filialnetzes, die sie im Gegensatz zur Bank von England aufs eifrigste betrieben. Ähnliche Ursachen veranlaßten in Frankreich die Ansammlung größerer Kapitalmengen in den Händen weniger privater Großbanken. Hier wurde diese Entwicklung ferner durch die geringe wirtschaftliche Betätigung während der letzten

Jahrzehnte begünstigt. In beiden Ländern führte der steigende Nationalreichtum dazu, daß die Bedeutung der Zentralnotenbank als Kreditgeberin mehr in den Hintergrund trat. In Deutschland schuf erst die politische Einigung viel später das Fundament für den Bau der modernen Volkswirtschaft. Geweckt durch größeres Selbstvertrauen begannen die Kräfte der Nation sich auch auf wirtschaftliche Gebiete zu regen und damit setzte die wirtschaftliche Entwicklung ein, die schließlich zu dem gewaltigen industriellen Aufschwung führte. Das erzeugte aber gleichzeitig eine starke Steigerung der Kreditbedürfnisse, während für die Kapitalbildung erst allmählich der Boden geschaffen wurde. Hier blieb daher die Notenbank noch mehr die wichtigste Kreditquelle des Landes. Daneben wurde freilich im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entfaltung der Volkswirtschaft die Bildung neuer Kreditinstitute gefördert. In der Erkenntnis von der großen Macht der fremden Gelder suchten die Großbanken den wachsenden Aufgaben durch Heranziehung von Depositen gerecht zu werden. Nach englischem Muster bauten sie das Filialsystem durch Gründung von Zweiganstalten und lokalen Depositenkassen aus. Mehr noch als in anderen Ländern wirkte hier die Konzentration beschleunigend ein, die zum großen Teil in der wirtschaftlichen, namentlich in der industriellen Expansion und in der geringeren Arbeitsteilung im Bankwesen begründet lag. In Österreich-Ungarn ging die Ansammlung von Kapitalien bei den Privatbanken infolge der eigenartigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zunächst allerdings langsamer vor sich. Aber auch hier macht sie neuerdings größere Fortschritte.

Verschieden in ihren Ursachen, ihren Formen und dem Zeitpunkt ihres Eintretens zeigt also die Entwicklung doch überall die gleiche Tendenz. Neben den Notenbanken wachsen andere große Kreditinstitute empor, die immer mehr Mittel in ihren Händen vereinigen. Dies hat den Vorteil, daß für die in Art und Umfang steigenden Kreditbedürfnisse neue Kreditquellen sich erschließen und die Kreditorganisation durch Bildung neuer Gruppen erweitert wird. Hierdurch wird die für das Ganze notwendige und ersprießliche Arbeitsteilung erst ermöglicht. Je mehr diese Entwicklung aber fortschreitet, desto mehr muß sie dahin führen, die Wirksamkeit der Notenbanken zu beeinträchtigen, da einmal im Diskontgeschäft, ihrem wichtigsten Aktivgeschäft, ein verschärfter Wettbewerb einsetzt und anderseits die übrigen Kreditinstitute unabhängiger werden vom Kredit der Notenbanken. Die Verwendung der fremden Gelder, die sich bei den Privatbanken sammeln, ist zwar in den einzelnen Ländern nicht die gleiche. Aber überall wird, namentlich soweit es sich um kurzfristige Gelder handelt, eine liquide Anlage nötig. Dazu dient in erster Linie

der Wechsel. Es entsteht also naturgemäß größere Nachfrage nach dem vorhandenen Wechselmaterial. Gleichzeitig aber vollzieht sich eine bedeutende Veränderung in der Struktur dieses Wechselmaterials.

In England ist der Wechselverkehr durch den Scheckverkehr stark beeinträchtigt worden und mit der Vervollkommnung der Kreditorganisation und der Zunahme des Kapitalreichtums ist vielfach die sofortige Schuldbegleichung an die Stelle des Wechselkredits getreten. Die Warenwechsel verminderten sich, während die Kreditwechsel, namentlich in Form des Bankakzepts, zunahmen. Schon 1873 hat Palgrave auf die Abnahme des Wechselverkehrs hingewiesen. Auch die Einführung der telegraphischen Zahlungsanweisung (cable transfer) hat im internationalen Verkehr zur Verminderung des Wechselumlaufs beigetragen. Charakteristisch für die Zunahme des Schecks auf Kosten des Wechsels im Verkehr zwischen England und Deutschland ist auch die Tatsache, daß seit kurzem an der Berliner Börse der Scheck London amtlich notiert wird, und zwar täglich, während bisher nur die Kurse der kurzen Wechsel und der Dreimonatswechsel dreimal in der Woche zur Notiz gelangten.

In Deutschland ist zwar der Wechselumlauf in weit höherem Grade gestiegen, als es der Bevölkerungsvermehrung entspricht. Dabei ist aber eine bedeutsame qualitative Veränderung zu beobachten. Auch hier wird der Warenwechsel verdrängt und die Zahlung durch Giroüberweisung, Schecks oder auf runde Summe lautende Bankakzepte gefördert.

Dem Bankakzepte ist im Kreditverkehr des Landes eine bedeutsame Rolle zugewiesen. Ebenso wie die Heranziehung von Depositen dient der Akzeptkredit den Großbanken zur Beschaffung der für die Kreditgewährung an die Industrie erforderlichen Mittel. Die Akzeptverbindlichkeiten der großen deutschen Aktienbanken haben sich in der Zeit von 1883 bis 1907 von 374 Millionen auf 2176 Millionen Mark am Jahresende gesteigert. Über die starke Ausdehnung des Akzeptkredits in Deutschland ist ja in Literatur und Presse wiederholt geschrieben worden. Die Entwicklung ist dadurch gefördert worden, daß das Bankakzept zu den billigsten Sätzen Unterkunft findet. Zur Notenbank geht es erst in letzter Linie, meist kurz vor dem Fälligkeitstermin. Neben dem legitimen Gebrauch im Warenverkehr und dem Austausch des Bankakzepts gegen die Einreichung von Warenwechseln an den Bankier wird der Akzeptkredit in großem Stil mißbräuchlich auch zur Beschaffung von Anlagekapital benutzt, also für Zwecke, für die der Wechselkredit seiner Natur nach überhaupt nicht bestimmt ist. Dem gleichen illegitimen Zweck einer dauernden Kapitalbeschaffung dienen auch vielfach in anderer Form

ausgestellte Kreditwechsel, namentlich Gefälligkeitswechsel, bei denen eine Bank als Remittent fungiert und die ebenfalls oft auf Jahre hinaus prolongiert werden müssen.

Der so in Wechselform auftretende Begehr nach langfristigem Kredit zu Kapitalinvestitionen vermehrt das nach Realisierung strebende Diskontmaterial und führt eine andauernde Belastung des Geldmarktes herbei, da Rückflüsse aus den stets bei Verfall wieder prolongierten Wechseln nicht stattfinden. Infolgedessen wird der Zinsfuß für den legitimen kurzfristigen Kredit, der im Diskont zum Ausdruck kommt, in ungerechtfertigter Weise in die Höhe getrieben, was besonders in Zeiten wirtschaftlicher Expansion, wo ohnehin eine Steigerung der Geldsätze eintritt, unangenehm empfunden wird.

Die Portefeuillerevisionen bei der Reichsbank haben vor einiger Zeit ergeben, daß eine Reihe solcher lediglich der Kapitalbeschaffung dienenden Prolongationswechsel, die vielfach nur schwer als solche zu erkennen waren, sich in das Bankportefeuille eingeschlichen hatten. Sie bilden für eine Notenbank natürlich keine geeignete Anlage, zumal wenn sie aus erster Hand angekauft werden, und ihre Abstoßung wurde sofort in die Wege geleitet. Dadurch hat die Reichsbank nicht nur die Qualität ihrer Wechselanlage verbessert, sondern auch eine nicht unerhebliche Entlastung des Bankstatus herbeigeführt, die wiederum in der Richtung einer Verbilligung des Diskonts wirken mußte. Die Maßnahme wird auch dazu beitragen, die Zinssätze am offenen Markt dem Banksatze zu nähern und somit den Erfolg der Diskontpolitik zu erhöhen. Durch die Wirkung der Restriktionen ist also die Rüstung der Reichsbank zweifellos gestärkt worden. Anderseits werden sie freilich dazu führen, daß der direkte Verkehr der Reichsbank mit Handel, Industrie und Landwirtschaft eingeschränkt und auch die Reichsbank in Zukunft mehr Bank der Banken werden wird.

Letzteres gilt schon seit langem von der Bank von Frankreich, die, von geringfügigen Beschränkungen abgesehen, jederzeit an der Forderung einer dritten Unterschrift festgehalten hat. Im Gegensatz zu England und teilweise auch Deutschland spielt der Wechsel, insbesondere der Warenwechsel, in Frankreich immer noch die Hauptrolle, wenngleich auch dort sich Spuren einer mißbräuchlichen Verwendung des Kreditwechsels zeigen. Die Vorherrschaft des Wechsels gründet sich auf die Jahrhunderte lange Gewöhnung der Bevölkerung und auf das Eindringen des Wechsels in die weitesten Kreise des Kleinverkehrs. Aber der Anteil der Bank von Frankreich an dem vorhandenen Wechselumlauf ist geringer als derjenige der Reichsbank. Die Mehrzahl der Wechsel erhält sie meist nur in kurzer Sicht, wobei sie infolge

der niedrigen Mindestabzüge lediglich die Rolle eines Inkassoinstituts versieht.

So zeigt sich also, daß das für die Notenbank geeignete Diskontmaterial sich vermindert und zum Teil von anderen Banken zu billigeren Sätzen herangezogen wird. Erst diese rediskontieren nach Bedarf bei der Notenbank. Anderseits wächst aber mit der Vermehrung der fremden Mittel der Einfluß der Privatbanken in der Kreditgewährung. Dieselbe erfolgt außer im Wechseldiskontgeschäft vor allem im Kontokorrent- und Emissionsgeschäft. Gerade auf diesen Gebieten wird neuerdings eine lebhafte Tätigkeit entfaltet. Auf diese Weise wird ein wachsender Teil des Geld- und Kreditverkehrs außerhalb der Notenbanken erledigt und erst an letzter Stelle dienen die Notenbanken zur Regulierung des Kreditverkehrs. Dadurch wird die Inanspruchnahme schwankender, entsprechend den Bedürfnissen der übrigen Banken. Das gilt besonders für diejenigen Notenbanken, deren Notenausgabe nicht durch einschränkende Gesetzesvorschriften beengt wird. In Zeiten geringerer Kreditbedürfnisse tritt die Notenbank mehr zurück, die übrigen Kreditinstitute beherrschen den Geldmarkt und befriedigen die Nachfrage nach Kredit. In Zeiten größeren Bedarfes wird dagegen die Anspannung der Notenbanken um so größer, da sie nun auch von den übrigen Banken um so stärker in Anspruch genommen werden. Diese stoßweise Inanspruchnahme der Notenbanken spiegelt sich deutlich in den großen Schwankungen ihrer Liquidität wieder. Der Bedarf drängt sich mehr und mehr auf die großen Zahlungstermine, insbesondere den Jahresschluß zusammen.

Das ist aus verschiedenen Gründen für die Reichsbank in höherem Grade als für alle anderen Notenbanken zutreffend. Die Spannung zwischen Maximum und Minimum der ungedeckten Noten, die vor dem Jahre 1895 innerhalb eines Kalenderjahres den Betrag von 488 Millionen niemals überschritten hatte, nahm seitdem mit nur geringen Unterbrechungen zu und erreichte im Jahre 1905 ihren Höhepunkt mit 959 Millionen Mark. Damals hat die Reichsbank allein in der letzten Septemberwoche einen Betrag von 543 Millionen ungedeckter Noten mehr ausgeben müssen. Die Folgen dieser Schwankungen sind, daß der Überblick über die Gestaltung der Kreditbedürfnisse für die Notenbanken schwieriger wird und damit ihre Maßnahmen an Wirksamkeit einbüßen. So mußte die Reichsbank im Jahre 1905 innerhalb von drei Monaten vom 11. September ab ihren Diskont sukzessive von 3 Proz. auf 6 Proz. erhöhen, ohne dadurch eine wesentliche Milderung ihrer Anspannung bis zum Jahresschluß herbeiführen zu können.

In der Erschwerung der Diskontpolitik liegt aber der Schwerpunkt der ganzen Entwicklung. Die Notenbanken sollen die Kreditbedürfnisse des

Landes in letzter Linie befriedigen, sie müssen jedoch vor allem die Währung schützen und für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Goldreserve Sorge tragen. Den gesteigerten Anforderungen hinsichtlich der Beschaffung von Umlaufsmitteln wie der Befriedigung des Kreditbedarfes der Volkswirtschaft können sie daher nur in bestimmten Grenzen nachkommen. Diese Grenzen werden noch enger gezogen, wenn die Notenbanken in größerem Umfange dauernd vom Staat in Anspruch genommen werden, wie dies in England und Frankreich und in letzterer Zeit auch in Deutschland, und zwar hier durch vermehrte Diskontierung von Reichsschatzscheinen bei der Reichsbank der Fall war.

Zur Erhaltung einer ausreichenden Deckung für ihre Verpflichtungen dient den Notenbanken die Diskontpolitik. Sie haben die Pflicht, durch rechtzeitige Erhöhung des Diskonts einer zu starken Ausdehnung der Kreditbedürfnisse entgegenzutreten und besonders in Zeiten der Hochkonjunktur Überspekulationen zu unterdrücken. Zum Schutze der Währung kann die Bank genötigt sein, zeitweise an einem Diskontsatze festzuhalten, der der Auffassung von der Lage des Geldmarktes, wie sie im Privatdiskont zum Ausdruck kommt, nicht entspricht. Der Börsendiskont bleibt dann weit hinter dem Bankdiskont zurück. Die durchaus erwünschte und zur Erreichung des von der Bank erstrebten Zieles erforderliche Fühlung mit dem Markte geht verloren, wenn die Bank nicht auch über Mittel verfügt, um den Markt derart zu verengen, daß der Börsendiskont sich dem Banksatze mehr anpaßt. Die Bank muß daher nicht allein als Geldgeber, sondern unter Umständen auch als Geldnehmer am Markt auftreten können. Diese Macht der Notenbanken ist indes nur eine sehr bedingte.

Das hat sich in Deutschland deutlich erst Anfang Februar gezeigt, als der Privatdiskont mit $1^7/_8$ Proz. notiert wurde, während die Reichsbank sich angesichts der hohen Wechselkurse und der unsicheren politischen Lage gezwungen sah, an dem Diskontsatz von 4 Proz. festzuhalten. Die Versuche, durch Rediskontierung von Schatzscheinen am Markt eine Steigerung des Privatdiskonts zu erzielen, hatten nur einen halben Erfolg. Im Jänner war die eigentümliche Situation zu verzeichnen, daß Berlin bei höheren oder gleichem Bankdiskont einen niedrigeren Privatdiskont hatte als London, Paris und Wien. Überhaupt ist die Spannung zwischen Bank- und Marktdiskont in Deutschland meistens weit größer als in anderen Ländern. Die Höhe des Privatdiskonts ist aber maßgebend für die internationalen Geldübertragungen, da das Ausland Gelder auf kurze Termine in ersten Wechseln (Bankakzepten) anlegt, die auf Grund des Privatdiskonts berechnet werden. Damit wird der

Privatdiskont bestimmend für die Gestaltung der Wechselkurse. Bei größerer Spannung zwischen beiden Sätzen muß also der Einfluß der Diskontpolitik auf die internationalen Kapitalbewegungen mehr und mehr versagen.

Mit der im Vergleich zu früher viel größeren Solidarität der Geldmärkte ist die Übertragung kurzfristiger Gelder zwischen den einzelnen Ländern wesentlich erleichtert worden. Dadurch wird sowohl der Abfluß inländischen Kapitals bei höherem Zinsfuß im Ausland wie der Zufluß ausländischen Kapitals bei höherem Zinsfuß im Inland begünstigt. Das wird naturgemäß für die Volkswirtschaft oft sehr erwünscht sein und auf die Zinssätze in den einzelnen Ländern ausgleichend wirken. Beides erschwert aber anderseits die Dispositionen der Notenbanken und kann Goldabfluß beziehungsweise Goldzufluß gerade dann zur Folge haben, wenn es für die Notenbanken am wenigsten erwünscht ist. Der Einfluß der Notenbanken auf die internationalen Edelmetallbewegungen wird also geschmälert. Die kurzfristigen Gelder sind aber in ihren Bewegungen ein unberechenbares Moment für die Diskontpolitik, da oft nicht vorauszusehende Umstände zu unerwarteten Zurückziehungen Anlaß geben können. So bewirkte beispielsweise die durch die Marokkofrage hervorgerufene Verstimmung einen umfangreichen Rückfluß von Geldern, die Frankreich in Deutschland stehen hatte. Aber auch langfristige Kapitalsübertragungen gewinnen im internationalen Verkehr an Bedeutung, je mehr der Güteraustausch unter den Ländern zunimmt. Gerade hier liegt ein wichtiges Arbeitsfeld für die großen internationalen Kreditinstitute. Die Kapitalsausleihung an das Ausland enthält zwar insofern ein günstiges Moment, als mit den Eingängen an Zinsen, Gewinnen usw. die Zahlungsbilanz des geldgebenden Landes dauernd um einen Aktivposten vermehrt wird. Zunächst aber belastet sie diese durch Steigerung der Verpflichtungen und der Kapitalsexport kann direkt einen entsprechenden Goldabfluß zur Folge haben. Am ungünstigsten ist es, wenn Kapital auf lange Fristen an das Ausland weggegeben wird und gleichzeitig kurzfristige Gelder entnommen werden.

Aus alledem ergibt sich, daß die Fähigkeit der Notenbanken zum Schutze der Währung beeinträchtigt wird. Das ist in doppelter Weise bedenklich. Einmal ist im Inland die Notenbank weniger imstande den Kreditverkehr zu überwachen und Überspannungen rechtzeitig vorzubeugen. Sie gelangt dadurch unter Umständen schließlich selbst, ohne daß sie es zu hindern vermag, an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Die Bedeutung dieser Entwicklung wird dadurch erhöht, daß der Kredit überhaupt einen zunehmenden Einfluß gewinnt und die Barreserve nicht in dem Maße wächst wie das sich darauf aufbauende Kreditgebäude.

Die Barreserve des Landes ist außerdem leichteren Zugriffen vom Auslande ausgesetzt, da immer mehr Länder durch ihre Handelsinteressen sich veranlaßt sehen, zu der Währung des Weltverkehrs, der Goldwährung, überzugehen, und da vor allem die internationalen Zahlungsverpflichtungen und Kapitalswanderungen immer mehr zunehmen. Auch nach außen hin wird also die Erhaltung der Währung erschwert und dies gerade in einer Zeit, in der die Ausdehnung des wirtschaftlichen Verkehrs der Stabilität der Valuta besondere Bedeutung verleiht.

Welche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht den einzelnen Ländern aus der Verstrickung in den weltwirtschaftlichen Verkehr erwachsen können, hat die amerikanische Krisis im November 1907 deutlich offenbart. Noch lebhaft in aller Erinnerung sind jene Vorgänge, welche den Kampf um das Gold entfesselten und sämtliche Notenbanken Europas zu Schutzmaßregeln zwangen, die mit großen Opfern für die heimische Volkswirtschaft verbunden waren. Am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wurden bekanntlich die Bank von England und die Reichsbank, also gerade die beiden, die am wenigsten von den großen Notenbanken für die starken Angriffe gerüstet waren, und zwar die Reichsbank deshalb, weil sie ohnehin durch die wirtschaftliche Hochspannung im Inland außerordentlich belastet war. Die Bank von England vermochte nur dank der Hilfsaktion der Bank von Frankreich jene Angriffe schließlich abzuschlagen. Wie schon im Jahre 1890, so war sie auch in den Jahren 1906 und 1907 gezwungen, die Unterstützung einer fremden Notenbank in Anspruch zu nehmen. Diesmal mag ihr die politische Annäherung zwischen den beiden Ländern die Bitte um Unterstützung erleichtert haben. In Deutschland aber hat es die Reichsbank nicht zu hindern vermocht, daß der englische Wechselkurs zeitweise über den Goldpunkt hinaus stieg, was der ausländischen Presse den Anlaß zu mißgünstigen, aber durchaus unberechtigten Kritiken der deutschen Valuta gab.

Zeigt sich somit in Zeiten einer gesteigerten wirtschaftlichen Entwicklung, die eine starke Vermehrung der Zahlungsmittel und ein gewaltiges stoßweises Anwachsen des Kreditbegehrs zur Folge hat, die Zentralnotenbank diesen vergrößerten Anforderungen nicht mehr in dem Maß wie früher gewachsen, so wird umgekehrt in Zeiten der wirtschaftlichen Stagnation und des Niederganges infolge des Vordrängens der privaten Kreditinstitute und der Zunahme des in ihren Händen vereinigten Kapitals die Notenbank in denkbar geringstem Umfang in Anspruch genommen, zumal das Wechselmaterial, soweit es sich für eine Notenbank überhaupt eignet, im Rückgang begriffen ist. In geldflüssigen Zeiten entsteht damit die Sorge, daß die

Notenbank als Diskonteur immer mehr aus dem Wechselverkehr des Landes ausgeschaltet wird und mit dem Wirtschaftsleben jede Fühlung verliert. Die Folge ist dann in solchen Zeiten ein Brachliegen der Mittel, Überdeckung des Notenumlaufes und schließlich eine Schwächung des Einflusses der Notenbank am Wechselmarkt.

Diese Entwicklung ist in Frankreich und insbesondere in England schon weiter vorgeschritten als in Deutschland. Hier ist sie durch die Vorgänge der letzten Jahre mehr verdeckt worden. Für die Reichsbank wird aber die Frage, wie sie sich auch in geldflüssigen Zeiten die Möglichkeit schaffen kann, ihre Mittel werbend anzulegen, in Zukunft von besonderer Wichtigkeit werden, da keine Bank der Welt für ihr Notenprivileg einen so hohen Preis an den Staat zahlen muß, wie gerade die Reichsbank infolge der starken Gewinnbeteiligung des Reiches.

Die geschilderte Entwicklung läßt sich in folgender Weise zusammenfassen. Auf der einen Seite hat die Ausdehnung des Zahlungsverkehrs den Bedarf an Zahlungsmitteln ganz erheblich gesteigert und gleichzeitig eine Wandlung in den Zahlungsmethoden zur Folge gehabt, mit der Tendenz, daß das bare Geld gegenüber dem Kredit immer mehr zurücktritt. Die enorme Ausdehnung und Veränderung der Kreditbedürfnisse, die gesteigerte Ausnutzung des Kredits und die damit verbundenen Gefahren erfordern mehr als je zuvor eine strenge Überwachung der zahlreichen in den verschiedensten Richtungen tätigen Kräfte durch eine einheitliche Stelle. Diese Notwendigkeit wird um so dringender, je mehr die Verkettung der Völker durch den Kredit die Möglichkeit von Störungen und Reibungen im internationalen Verkehr vermehrt. Alles in allem: Die Aufgaben der Notenbanken haben sich in der heutigen Volkswirtschaft in vielfacher Hinsicht gesteigert.

Demgegenüber werden die Notenbanken durch die Ausdehnung anderer Kreditorgane aus ihrer beherrschenden Stellung im Geld- und Kreditverkehr mehr und mehr verdrängt. Der Scheck- und Clearingverkehr, welcher den Gebrauch der Banknote einschränkt, erweitert das Wirkungsgebiet der übrigen Banken. Auch im Giroverkehr werden die Leistungen der Notenbanken durch die zunehmende Ausbreitung des Filialnetzes der übrigen Kreditinstitute, die unter sich einen provisionsfreien Inkassoaustausch auf der Basis eines eigenen Giroverkehrs vornehmen, beeinträchtigt. Die Erfüllung ihrer im volkswirtschaftlichen Interesse wichtigsten Aufgabe, ihrer verfügbaren Mittel den gestiegenen Kreditbedürfnissen anzupassen, wird für die Notenbanken in geldknappen Zeiten immer schwieriger. Auf der andern Seite wachsen für sie in geldflüssigen Zeiten — und das ist die Kehrseite — die Schwierigkeiten,

ihre Mittel in ausreichendem Maße nutzbringend anzulegen, und sie verlieren dadurch den Überblick über den Kreditbedarf des Landes. Je mehr die Solidarität der Geldmärkte zunimmt, je mehr die bargeldersparenden Zahlungsmethoden sich entwickeln, je mehr schließlich die Bedeutung der Notenbank als Kreditgeberin zurücktritt, in desto höherem Grade wird die Diskontpolitik durch währungspolitische Rücksichten bestimmt. Das klassische Beispiel dafür bietet die Bank von England. Es muß also in Zukunft das Bestreben der Bankpolitik sein, möglichst zu verhindern, daß häufiger Diskonterhöhungen zum Schutze des Goldes gegen Abfluß ins Ausland nötig werden.

Ich habe hiermit die wichtigsten Züge hervorzuheben versucht, die die allgemeine Entwicklung auf dem Gebiete des Notenbankwesens in neuester Zeit charakterisieren. Überall ist es außerordentlich wichtig, die dominierende Stellung der Notenbanken in der Volkswirtschaft nach Möglichkeit zu schützen und zu erhalten, denn einmal haben die Zentralnotenbanken im Gegensatz zu allen privaten Kreditinstituten eminent wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, die von jedem Erwerbsinteresse losgelöst sein müssen, vor allem die Regelung des Geldumlaufes und die Aufrechterhaltung der Währung; sodann aber sind sie auch für den Staat von der größten Bedeutung. Hinter jeder Banknote steht schließlich doch die Autorität des Staates, und anderseits ist eine starke Zentralnotenbank für die finanzielle Rüstung eines Landes im Kriegsfall unentbehrlich.

Im einzelnen war die geschilderte Entwicklung in den Hauptländern verschieden, entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen, dem vorhandenen Kapitalreichtum und seinem Verhältnis zu dem Kapitalbedarf, der Struktur der Kreditorganisation und endlich der Rolle des Landes in der Weltwirtschaft. Die Wirkungen, die die Entwicklung auf die Stellung der Notenbanken ausgeübt hat, waren daher nicht überall die gleichen und deshalb müssen auch die Mittel, die zur Stärkung dieser Stellung Anwendung finden, den konkreten Verhältnissen angepaßt werden.

Am ungünstigsten ist unter den großen Notenbanken heute in vielen Beziehungen die Stellung der Bank von England. Schon durch ihre antiquierte Organisation in ihrer Wirksamkeit behindert, mußte sie erleben, daß ihr Notenprivileg immer mehr an Bedeutung einbüßte, je mehr der Scheck die Banknote verdrängte. Während sie selbst auf wenige Filialen beschränkt blieb, überzogen die anderen Banken das Land mit einem dichten Filialnetz. Die Herrschaft über den Geldmarkt, die Funktion als Kreditinstitut und deshalb auch die Fühlung mit dem Wirtschaftsleben hat die Bank von England mehr und mehr verloren, ihre Mittel finden nur zu einem relativ

geringen Teil in kurzfristigen Forderungen Anlage. So hat sie seit langem ihr Grundkapital zum größten Teile dem Staate geliehen, der Rest und noch ein weiterer nicht unbeträchtlicher Teil ihrer Mittel ist dauernd in Staatspapieren angelegt. Die Wechselanlage der Bank ist eine ganz geringe, sie betrug schon im Jahre 1895 nicht mehr als den vierten Teil ihrer Gesamtanlage und ist seitdem noch weiter zurückgegangen. Selbst diesen geringen Anteil am Diskontgeschäft des Landes hat die Bank sich nur dadurch erhalten können, daß sie für ihre Kunden zum Satze des offenen Marktes diskontiert. Einen erheblichen Teil ihrer Mittel legt sie in anderen Sicherheiten, Effekten jeder Art an, die sie zeitweise benutzt, um durch ihre Lombardierung den Geldmarkt zu verengen und dadurch die verloren gegangene Fühlung mit dem Markt wieder zu gewinnen, womit sie indes oft nur einen beschränkten Erfolg hat.

Anderseits wurde ihr aber die Sorge für die Erhaltung der nötigen Barreserve ganz allein überlassen. Die eigentümliche Organisation des englischen Kreditsystems hat zur Folge, daß die gesamte Reserve des Landes bei der Bank von England zentralisiert ist. Nach einer Berechnung von Gibson steht heute den reichlich 900 Millionen Pfund Sterling an Bankdepositen und Notenumlauf in England ein Barvorrat von nicht mehr als 63 Millionen Pfund Sterling gegenüber, von dem beträchtlich mehr als die Hälfte auf die Zentralbank entfällt. Die geringsten Veränderungen dieser Reserve sind daher für das ganze Land von der größten Bedeutung. Das macht sich in den häufigen Schwankungen des Diskonts für das Wirtschaftsleben unangenehm fühlbar. Den Vorzug, erster Geldmarkt der Welt zu sein, muß England damit bezahlen, daß auf seine Goldreserve die Angriffe der ganzen Welt gerichtet sind. England selbst hat zwar Forderungen an alle Länder und das Gold fließt aus den englischen Kolonien am leichtesten dem Londoner Markt zu, wo der Goldhandel zentralisiert ist. Das gibt der Bank vor den übrigen Notenbanken einen außerordentlichen Vorsprung. Aber gleichzeitig werden überall große Bestände an Wechseln auf England gehalten, um jederzeit Gold aus England heranziehen zu können und der Wettbewerb am Londoner Goldmarkt hat sich verschärft.

Die Gefahren, welche dem Lande aus dem Einreservesystem in doppelter Weise drohen, sind wiederholt Gegenstand der öffentlichen Diskussion in England gewesen. Man hat die Notwendigkeit einer Stärkung dieser Reserve dabei stets anerkannt, ohne indessen bisher von den verschiedenen Vorschlägen etwas zur Ausführung zu bringen. Schon der Schatzkanzler Goschen hatte sich für eine Dezentralisation der Goldreserven ausgesprochen in dem

Sinne, daß die Privatbanken gesetzlich angehalten werden möchten, ihrerseits größere Barreserven zu halten. Neuerdings ist angeregt worden, den Depositenbanken eine Verteilung von einer Dividende über 10 Proz. hinaus nur dann zu gestatten, wenn sie 5 Proz. ihrer Depositen bei der Bank von England in Gold hinterlegen, um dadurch die Reserve der Bank von England zu stärken. Die Banken sträuben sich gegen die Einführung dieser Bestimmung, weil sie die Kosten für eine erhöhte Sicherheit des ganzen Landes nicht allein tragen wollen. Der Vorschlag erinnert an ähnliche, die in neuerer Zeit auch in Deutschland gemacht worden sind.

Günstiger liegen die Verhältnisse in Frankreich. Hier spielen Note und Wechsel im Zahlungs- und Kreditverkehr die Hauptrolle, während die sonstigen bargeldersparenden Zahlungsmethoden allzusehr in den Hintergrund treten. Die Position der Bank von Frankreich ist dadurch eine sehr starke, daß der Kapitalbedarf des Landes nur gering, der Kapitalreichtum sehr groß, die Bevölkerung eine stagnierende ist. Aber als Kreditquelle hat die Bank mit dem Wachsen des Nationalreichtums und mit der steigenden Konzentration des Kapitals in den Händen weniger Großbanken mehr und mehr an Bedeutung verloren. Auch hier hat die Bank fast ihr ganzes Grundkapital in Staatsrenten angelegt. Ihr Anteil an dem gewaltigen Wechselumlauf des Landes, der denjenigen Deutschlands bis vor kurzem überschritt, ist, wie schon erwähnt, seit Jahren geringer als in Deutschland. Ihre Wechselanlage betrug im Durchschnitt des Jahres 1908 nur 54 Proz. ihrer nutzbringenden Kapitalsanlage gegen 80 Proz. bei der Reichsbank. Sie setzt daher den Zinsfuß für die Erteilung von Lombarddarlehen meist nur um $^1/_2$ Proz. höher als den Wechseldiskont fest und findet dadurch Gelegenheit, einen Teil ihrer Mittel im Lombardgeschäft anzulegen. Ihre Lombardanlage betrug im Durchschnitt des Jahres 1908 etwa 33 Proz. ihrer gesamten nutzbringenden Kapitalanlage, bei der Reichsbank dagegen nur $7^1/_2$ Proz. Der enorme Goldbestand ermöglicht bei der geringen wirtschaftlichen Betätigung des Landes die Stabilität eines niedrigen Zinsfußes. Er verleiht angesichts der günstigen Zahlungsbilanz der Bank auch im internationalen Verkehr eine überragende Stellung. Die Rolle Frankreichs als Gläubiger der Welt, der Reichtum des Landes, der sie begründet, und die langsame industrielle Entwicklung, die keine großen Anforderungen an das flüssige Kapital stellt, spiegeln sich in dem hohen Goldbestande der Zentralnotenbank wider, die dem ganzen Kreditgebäude die denkbar beste Fundierung gibt. Aber alle diese Vorteile sind mit dem Nachteile der geringeren wirtschaftlichen Aktivität erkauft, ein Nachteil, der in Frankreich selbst unangenehm empfunden wird. Ein so hoher Gold-

bestand, wie ihn die Bank von Frankreich hat, ist ein Luxus, den sich nur ein so reiches Land wie Frankreich leisten kann.

Bei der Österreichisch-ungarischen Bank steht das Wechseldiskontgeschäft noch im Vordergrund. Die Anlage in Wechseln bildete im Jahre 1908 mit 86 Proz. den weitaus größten Teil ihrer nutzbringenden Kapitalanlage. Das sichert der Bank den Kontakt mit dem Pulsschlag des Wirtschaftslebens. Wie die geringe Spannung zwischen dem Bankdiskont und dem Privatdiskont zeigt, ist ihre Diskontpolitik erfolgreich. Die Privatbanken haben sich nicht in dem Maße wie in Deutschland entwickelt. Die geringeren weltwirtschaftlichen Beziehungen des Landes, seine günstige Handelsbilanz sowie die stärkere Konzentration des nationalen Goldvorrats in der Bank erleichtern die Aufgaben der Notenbank. Der Goldbestand, über den sie verfügt, und ein umfangreicher Besitz an kurzfristigen Forderungen an das Ausland gewähren ihr gegenüber den Bedürfnissen des Landes eine genügende Leistungsfähigkeit. Durch ihre vorbildliche, mit hervorragendem Erfolg betriebene Devisenpolitik ist es ihr gelungen, die Valutaschwankungen auf ein ganz geringes Maß zu beschränken und so dem Lande die Vorteile einer stabilen Währung zu sichern. Freilich beeinträchtigen die innerpolitischen Verhältnisse einigermaßen die wirtschaftliche Entwicklung. Von großer Bedeutung für die Bank wird die Frage der zukünftigen Gestaltung sein, da eine Trennung in zwei Notenbanken für beide Länder, insbesondere für das auf fremden Kredit angewiesene Ungarn außerordentlich schädlich sein würde. Selbst eine teilweise Trennung der Geschäfte müßte die Stellung der Bank sowohl im Innern des Landes wie auch nach außen empfindlich schwächen.

Was endlich die Stellung der Deutschen Reichsbank betrifft, so war diese — wie schon hervorgehoben wurde — durch ihre vorzügliche Organisation befähigt, den großen wirtschaftlichen Aufschwung des Landes zu unterstützen. Die Reichsbank verfügt heute über nahezu 500 Anstalten und leistet durch die Ausdehnung des Kreditverkehrs wie durch den Giroverkehr, welcher in jetzigem Umfange nur auf der Grundlage eines so engmaschigen Filialnetzes möglich war, der Volkswirtschaft größere Dienste als irgend eine andere Notenbank. Ihr Grundkapital arbeitet im Betriebe mit. Außer der in den letzten Jahren allerdings stark vermehrten Anlage in Reichsschatzscheinen besitzt die Bank keine eigenen Wertpapiere. Wie bei der Österreichisch-ungarischen Bank und Belgischen Nationalbank besteht ihre Anlage vorwiegend aus Wechseln. Sie bezifferte sich im Durchschnitt des Jahres 1908 auf 80 Proz. ihrer nutzbringenden Kapitalsanlage. Nach alledem ist auch in der Bankenquete allgemein der Standpunkt vertreten worden, den die

Regierung von vornherein dahin präzisiert hatte, daß an den Grundpfeilern der Organisation der Reichsbank nicht gerüttelt werden soll. Nur um ein Ausbauen ihrer Stellung kann es sich für die Zukunft handeln. Das wird freilich notwendig werden, denn die großen bisher erzielten Erfolge können darüber nicht täuschen, daß die Position der Reichsbank mit der wirtschaftlichen Entwicklung schwieriger geworden ist und daß sie sich infolge der starken Verschiebungen im Zahlungs- und Kreditverkehr völlig veränderten Verhältnissen gegenübersieht.

Die durch die rasche Bevölkerungsvermehrung beschleunigte industriestaatliche Entwicklung in Deutschland bedingte mit Notwendigkeit eine zunehmende Ausbreitung seiner internationalen Beziehungen. Damit war eine bedeutende Steigerung der Kapitalsbedürfnisse sowie eine zeitweilige Verschlechterung der Zahlungsbilanz naturgemäß verbunden. All das mußte wiederum auf die Kreditorganisation, insbesondere ihren Mittelpunkt, die Reichsbank, zurückwirken. Die oben über die Steigerung der Aufgaben der Notenbanken gemachten allgemeinen Ausführungen gelten infolgedessen in mehrfacher Hinsicht für die Reichsbank in besonderem Maße.

Es erscheint daher die Frage berechtigt, in welcher Weise die Stellung der Reichsbank für die Zukunft gekräftigt werden könne. Ich kann diese Frage in meinem heutigen Vortrag natürlich nicht in ihren Einzelheiten behandeln und kann mich auf kurze Andeutungen um so leichter beschränken, als die Maßnahmen — wenigstens soweit sie in der Bankenquete zur Beratung standen — ja in der Presse und Fachliteratur in der ausführlichsten Weise besprochen worden sind. Erst vor einigen Wochen hat sie einer Ihrer Landsleute, Herr Oberfinanzrat Raudnitz im Bankarchiv einer eingehenden Würdigung unterzogen. Zum Teile werden die gleichen Maßnahmen in Frage kommen, deren Anwendung sich schon bei anderen Notenbanken bewährt hat.

Dabei wird es sich einmal darum handeln, die Reichsbank durch Stärkung ihrer baren Mittel auf eine breitere Basis zu stellen, um ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den mit der wirtschaftlichen Entwicklung gestiegenen Ansprüchen zu erhöhen. Zweitens aber wird überhaupt eine Befestiguug ihrer Stellung innerhalb der Kreditorganisation nach Möglichkeit anzustreben sein, um ihrer Diskontpolitik wieder größere Erfolge zu sichern. Beide Fragen stehen teilweise im Zusammenhang.

Mit der ersten hat sich vor allem die im vorigen Jahre veranstaltete Bankenquete eingehend beschäftigt, deren Verhandlungen ganz unter dem Eindruck der riesigen Anspannung der Reichsbank und der dadurch hervor-

gerufenen hohen Diskontsätze in den Jahren 1906/07 standen. Daher kam es hierbei vor allem darauf an, zu untersuchen, auf welchem Wege eine Vermehrung der Mittel der Reichsbank erreichbar wäre, insbesondere eine Stärkung des Goldbestandes, um nach Möglichkeit die Wiederkehr so hoher Zinssätze, wie sie in der letzten Zeit notwendig waren, zu vermeiden oder wenigstens einzuschränken. Die Verstärkung des Goldbestandes ist auch von besonderer Wichtigkeit, da in Deutschland — wenn auch in geringerem Grade als in England — der bei der Zentralnotenbank vorhandene Goldbestand ein verhältnismäßig kleiner ist. Er ist jedenfalls nicht in dem Maße gewachsen wie das Kreditgebäude, welches er zu tragen hat. Der im freien Verkehr vorhandene Goldumlauf ist zwar bei der großen Rolle, welche das Gold im Zahlungsverkehr in Deutschland immer noch spielt, erheblich größer als in England, indessen weisen die Aussagen von Sachverständigen in der Bankenquete über die beträchtliche Höhe des Goldverbrauchs für industrielle Zwecke darauf hin, daß die Höhe des Goldvorrats im freien Verkehr den bisherigen Schätzungen keineswegs entspricht. Als Maßnahmen zur Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank kommen sowohl solche in Betracht, welche den inländischen wie auch solche, die den Verkehr mit dem Auslande betreffen.

Zu den ersteren gehört die Ausstattung der Reichsbanknoten mit der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel, die Ausgabe kleiner Noten, die Ausbildung des Giro-, Scheck- und Clearingverkehrs, alles Maßnahmen, durch welche eine stärkere Konzentration des nationalen Goldbestandes im Zentralreservoir der Reichsbank gefördert werden soll.

Diese Maßnahmen haben den Vorteil, daß sie die Aktionskraft der Bank steigern, da das in ihren Kassen konzentrierte Gold als Basis für einen Notenumlauf bis zum dreifachen Betrage wirksamer ist als im freien Verkehr. Nicht zu verkennen ist freilich auf der andern Seite, daß damit eine Schwächung der im freien Verkehr vorhandenen Reserven verbunden ist, die aus den schon angedeuteten Gründen besonders ins Gewicht fällt.

Eine Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank würde auch bei Ausführung des Vorschlages erreicht werden, der von Heiligenstadt in seiner Arbeit über den deutschen Geldmarkt gemacht worden ist [1]). Heiligenstadt will einen angemessenen Teil des volkswirtschaftlichen Betriebskapitals liquide erhalten und gleichzeitig die Barmittel der Reichsbank verstärkt wissen. Beides sind wichtige Aufgaben, deren Erfüllung in hohem Grade wünschenswert

---

[1]) Heiligenstadt, Der deutsche Geldmarkt, Schmollers Jahrbuch, XXXI. Bd.

ist. Sein Vorschlag geht dahin, daß sämtlichen Kreditinstituten einschließlich der Sparkassen die Pflicht auferlegt werden soll, eine bestimmte Quote der ihnen anvertrauten fremden Gelder in bar bei der Reichsbank zu hinterlegen. Schon im Jahre 1896 hat eine Reichstagskommission eine Resolution angenommen, die dahin ging, daß die gewerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum erforderlich macht. Eine Resolution ähnlichen Inhaltes ist auch diesmal in der Reichstagskommission, die mit der Beratung der Banknovelle beschäftigt ist, eingebracht worden.

Es ist also dieselbe Forderung, die auch in England zur Stärkung der Barreserve erhoben wird. Außerdem darf daran erinnert werden, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits gesetzliche Vorschriften für die Deckung der Depositen bestehen.

Heiligenstadt schlägt ferner vor, daß das Reich für die Dienste, welche es von der Reichsbank empfängt, einen entsprechenden Betriebsfonds bei der Reichsbank bereithalten soll, statt, wie bisher, ihre Leistungsfähigkeit für die Volkswirtschaft durch dauernde Belastung mit Schatzanweisungen erheblich zu beeinträchtigen. Ob die Schaffung eines solchen Betriebsfonds im Betrage von mindestens 300 Millionen Mark in absehbarer Zeit möglich sein wird, ist bei der Finanzlage des Reiches zu bezweifeln. Jedenfalls wäre aber auch mit Rücksicht auf die steigende Belastung der Reichsbank mit Reichsschatzanweisungen die Durchführung der Reichsfinanzreform dringend erwünscht.

Zur stärkeren Heranziehung von Gold aus dem Auslande dient die Bewilligung zinsfreier Vorschüsse auf Goldimporte, ferner die variable Festsetzung der Ankaufspreise für Gold und vor allem die planmäßige Handhabung der Devisenpolitik. Der letzte Punkt ist für Sie, meine Herren, von besonderem Interesse mit Rücksicht auf die Erfahrungen und Erfolge der Österreichisch-ungarischen Bank. Die Devisenpolitik bildet auch für die Reichsbank eine wichtige, vielleicht die wichtigste Unterstützung der Diskontpolitik. Ihrer geschickten kaufmännischen Handhabung verdankt es ja die Österreichisch-ungarische Bank, daß sie in der Lage war, ihren Diskont im ganzen auf einem stabilen Niveau zu erhalten. Die Reichsbank hat nach den wertvollen Anregungen, die sie von der Österreichisch-ungarischen Bank und der Belgischen Nationalbank erhalten hat, diesem Geschäftszweig schon jetzt die größte Aufmerksamkeit zugewendet und ist bemüht, ihre praktischen Erfahrungen auf diesen Gebiete zu vertiefen. Der Bestand an Devisen und ausländischen Guthaben ist seit dem 7. Jänner 1908 von 36 Millionen Mark,

das sind 3 Proz. des Inlandwechselbestandes, bis zum 23. Jänner d. J. bis auf 174 Millionen Mark, das sind 26 Proz. des Inlandwechselbestandes, gesteigert worden. Die Reichsbank verhehlt sich indessen nicht, daß sie auf ähnliche Erfolge, wie sie die Österreichisch-ungarische Bank erzielt hat, kaum wird rechnen können, da sie im Gegensatz zu dieser zur unbedingten Einlösung ihrer Noten in Gold verpflichtet ist und außerdem die starke Passivität der Handelsbilanz die Einwirkung auf die Devisenkurse erschwert.

Bei Beurteilung der Maßnahmen, die auf die Stärkung der Barmittel der Reichsbank durch Heranziehung von Gold aus dem Ausland hinzielen, wird man sich davor hüten müssen, ihre Wirksamkeit zu überschätzen. Die internationalen Goldströmungen bilden das letzte Mittel zum Ausgleich der jeweiligen Zahlungsbilanz. Diese kann durch die Politik der Notenbanken vorübergehend im günstigen Sinne beeinflußt werden. Auf die Dauer ist dazu aber selbst die mächtigste Notenbank nicht imstande.

Die Regulierung des Verhältnisses zwischen Barvorrat und täglich fälligen Verbindlichkeiten wird in der Hauptsache immer durch die Diskontpolitik erfolgen müssen. Insofern sind aber die angeführten Maßnahmen von Bedeutung, als sie sich mehr oder minder dazu eignen, die Wirkung der Diskontpolitik zu unterstützen.

Was die allgemeine Frage der Befestigung der Stellung der Reichsbank im Kreditverkehr um die Mehrung ihres Einflusses auf den Geldmarkt auch in geldflüssigen Zeiten anlangt, so bildet diese Frage zweifellos den schwierigsten Teil des Problems, da es weder möglich noch wünschenswert ist, das Wachstum der neben der Reichsbank auf dem Geldmarkt wirkenden Kräfte zu unterbinden.

Daß die Erhöhung der eigenen Mittel der Bank (Grundkapital und Reserven) nur eine sehr begrenzte Wirkung in dieser Richtung haben kann, dürfte nicht mehr ernstlich bestritten werden können. Die einzige, bisher für die Reichsbank bestehende Möglichkeit, Geld aus dem Markte zu ziehen, bietet die gelegentliche Rediskontierung von Schatzanweisungen. Eine starke Belastung der Reichsbank mit Schatzanweisungen ist aber aus volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen nicht erwünscht.

Von verschiedenen Seiten ist deshalb die Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank angeregt worden. Die Meinungen über diesen Vorschlag gehen weit auseinander. Diejenigen, welche ihn befürworten, gehen davon aus, daß dadurch der größte Teil der flüssigen Gelder unter die Kontrolle der Reichsbank gebracht würde, und daß dies für sie der beste Weg wäre, um die verfügbaren Kapitalien aufzusaugen und ihre Stellung auf dem Geldmarkt wieder zu befestigen. Von den Gegnern wird hauptsächlich geltend

gemacht, daß die Annahme verzinslicher Depositen die Reichsbank unbedingt zwingen würde, nutzbare Anlagen für die Gelder zu suchen. Das würde aber innerhalb des für eine Notenbank zulässigen Geschäftskreises auf sehr große Schwierigkeiten stoßen. Außerdem wäre die verzinslichen Depositen ein weit unzuverlässigerer Faktor als die gleichsam einen eisernen Kassenbestand darstellenden unverzinslichen Giroguthaben; sie würden also die Reichsbank in Zeiten, in denen nutzbringende Anlagen schwer zu finden sind, belasten und ihr in Zeiten eines wachsenden Geldbedarfes am frühesten entzogen werden.

Immerhin verdient diese sehr komplizierte Frage trotz der nicht unberechtigten großen Bedenken ernste Beachtung, zumal der Reichsbank die Annahme verzinslicher Depositen schon jetzt bis zur Höhe ihrer eigenen Mittel gestattet ist, der Gesetzgeber also mit der Möglichkeit der Pflege dieses Geschäftszweiges — wenn auch zunächst nur in beschränktem Umfang — rechnete. Eine endgültige Stellungnahme erscheint indes heute schon deshalb nicht möglich, weil die in ihren Folgen nur schwer übersehbare Maßnahme in einem gewissen Zusammenhang steht mit dem Problem, ob und in welcher Weise für die Sicherheit und die Liquidität der Anlage von Depositen- und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung oder im Verwaltungswege Sorge getragen werden kann. Diese wichtige Frage bedarf in Deutschland noch einer eingehenden Prüfung. Auch die Enquetekommission wird hierüber noch zu beraten haben.

Zur Mehrung ihres Einflusses auf dem Geldmarkt könnte vielleicht für die Reichsbank in Zukunft, namentlich in geldflüssigen Zeiten, die Gewährung größerer Fazilitäten im Diskont- und Lombardgeschäft nach dem Vorbild der Bank von Frankreich und der Österreichisch-ungarischen Bank in Frage kommen. In der Hauptsache wird es sich hierbei um das Diskontgeschäft handeln, da das Bankgesetz neben dem Barvorrat nur Wechsel als Notendeckung zuläßt.

Die Wirkungen aber, welche auf rein materiellem Gebiet vielleicht nicht ganz ohne Schwierigkeiten zu erzielen sein würden, können auf dem ideellen Gebiet durch eine Verständigung zwischen der Reichsbank und den übrigen großen Kreditorganen mit Erfolg unterstützt werden, die ebenfalls eine große Macht in der modernen Volkswirtschaft darstellen. Ansätze dazu sind in Deutschland bereits vorhanden. Durch ein Hand in Hand Arbeiten und durch die Aufrechterhaltung einer ununterbrochenen Fühlung zwischen diesen beiden Faktoren wird gewiß am allerbesten der Allgemeinheit gedient werden können. Dabei wird man sich stets vor Augen halten müssen, daß zwischen der Zentralnotenbank und den übrigen am Kreditverkehr des Landes

beteiligten Instanzen trotz mancher Kollisionsmöglichkeiten auf einzelnen Gebieten doch im ganzen eine weitgehende Interessengemeinschaft besteht.

Zum Schluß sei noch mit einigen Worten der Vorschläge gedacht, die eine Verständigung zwischen den verschiedenen Notenbanken betreffen. Sie verfolgen vor allem das Ziel, die wirtschaftlich unerwünschten und kostspieligen Goldsendungen im internationalen Verkehr zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. So ist bekanntlich schon vor Jahren der Vorschlag zur Schaffung einer internationalen Banknote gemacht worden. Die Vorgänge des Jahres 1907 haben diese Bestrebungen von neuem hervortreten lassen. Besondere Beachtung verdient es, daß auch der Schatzsekretär der Vereinigten Staaten die Einberufung einer Konferenz befürwortet hat, die über Maßnahmen zur Abstellung der internationalen Goldsendungen und der durch sie hervorgerufenen Schwierigkeiten beraten soll. Die gleiche Absicht leitete den italinischen Finanzminister Luzatti, als er im Jahre 1907 unter dem Eindruck der internationalen Goldkrisis die Berufung einer internationalen Friedenskonferenz im Kampf um das Gold zur Erwägung stellte. So erwünscht die Verwirklichung solcher Pläne auch ist, so muß es doch als fraglich bezeichnet werden, ob sie in nächster Zeit gelingen wird. Über die Schaffung eines internationalen Golddepots würde wohl schwer eine Einigung erreichbaf sein, da politische und wirtschaftliche Verschiedenheiten mancherlei Interessengegensätze hervorrufen. Leichter als internationale Verständigungen würden Abmachungen zwischen einzelnen Notenbanken sein, wiewohl auch hier der Erfüllung berechtigter Wünsche tatsächliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

In den Vordergrund des Interesses ist gegenwärtig auch der internationale Giroverkehr getreten, dessen Pflege vor allem die Östereichische Postsparkasse sich angelegen sein läßt. Mit der Ausdehnung der internationalen Verpflichtungen wird die Frage für die Zentralnotenbanken an Bedeutung gewinnen, ob sie, wie vielfach angeregt, die Förderung dieser Bewegung übernehmen können oder ob sie dieselben der privaten Initiative überlassen sollen.

So fehlt es nicht an Bestrebungen, die den großen Veränderungen des wirtschaftlichen Verkehrs durch neue Mittel Rechnung zu tragen suchen. Aufgabe einer sorgfältigen Prüfung wird es sein, aus den verschiedenen Vorschlägen das Brauchbare auszuwählen, damit Schwierigkeiten, deren Bedeutung einmal erkannt ist, für die Zukunft beseitigt oder gemildert werden können. Ihre Beteiligung hieran dürfen die Notenbanken bei ihrer Zentralstellung in der Volkswirtschaft nicht versagen. Das Wirtschaftsleben ist in unaufhörlicher Veränderung begriffen und das rastlose Fortschreiten stellt immer neue Auf-

gaben insbesondere auf dem Gebiet des Geld- und Bankwesens, das den eigentlichen Mittelpunkt im modernen Wirtschaftsverkehr bildet. Somit werden auch die Richtlinien für die Bankpolitik im Laufe der Zeit mehr oder weniger verschoben. Es ist daher unerläßlich, daß die Zentralnotenbanken alle Vorgänge und Veränderungen des Wirtschaftslebens im Auge behalten und ihre Maßnahmen danach treffen. Sie dürfen nicht achtlos beiseite stehen angesichts der noch im Fluß befindlichen tiefgreifenden Entwicklung, die sich um sie her vollzieht, und die durch die wachsende Konzentration des Kapitals die stärksten Umwälzungen zur Folge hat. Sie müssen dabei stets eingedenk sein ihrer Hauptaufgabe, für die planmäßige Regelung des Geldumlaufes sowie für die Aufrechterhaltung und den Schutz der Landeswährung zu sorgen. Sie müssen bestrebt sein, Krisen nach Möglichkeit vorzubeugen und Störungen des Wirtschaftslebens überwinden zu helfen. In ihrer Hand vor allem ruht die Sorge für die finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. Nur wenn sich die Notenbanken dieser verantwortungsvollen Aufgaben stets bewußt bleiben, nur wenn die starke Basis ihrer Stellung unversehrt bleibt, werden sie auch in Zukunft eine erfolgreiche Wirksamkeit ausüben können zur weiteren Förderung der Volkswirtschaft, zum Wohle und Gedeihen des Landes.

Etwas von den Wasserstraßen.

Vortrag, gehalten von Exzellenz Dr. Franz Stibral.

(182. Plenarversammlung.)

Als die Regierungsvorlage über den Bau von Wasserstraßen am 26. April 1901 im Abgeordnetenhause eingebracht wurde, war derselben eine Begründung beigegeben und an diesem Tage der Vorlage hielt der damalige Ministerpräsident Herr Dr. v. Koerber eine Einbegleitungsrede. Der Motivenbericht sprach vom weitgehenden Skeptizismus auf der einen Seite, von überschäumender Begeisterung auf der andern. Der Ministerpräsident wies nachdrücklich auf die enormen technischen Schwierigkeiten des Baues und auf die ungewöhnlich großen Betriebskosten hin und fügte bei: „Wir sind es schuldig, in allen Punkten die volle Wahrheit zu sagen, um im voraus das Maß der Verantwortlichkeit für alle Teile festzustellen.“

Seither sind fast acht Jahre ins Land gegangen und wir sind heute nicht viel weiter als dazumal. Eine Direktion für den Bau der Wasserstraßen ist errichtet worden und dort ist unausgesetzt und fleißig weiter studiert und projektiert worden. Ein internationaler Wettbewerb für Hebewerke hat statt-

gefunden, ohne eigentlich einen neuen großen Messias, einen bezwingenden Messias zu finden. Alles das sind Vorarbeiten — schwer und wertvoll — aber es ist nicht die Arbeit selbst der Sache, um die es sich gehandelt hat.

Wir sind — um es ganz offen zu sagen — wieder rückläufig geworden im öffentlichen Geiste. Die Begeisterung, die der Gesetzentwurf über den Bau der Wasserstraßen verlangt hatte, ist merkwürdig rasch abgeflaut. Die kühleren Naturen, die gerne mit dem Rechenstift in der Hand arbeiten, sind vornehmlich wieder hervorgetreten. Ein starkes Item in dieser Richtung haben die Verstaatlichung der Nordbahn und die notwendig gewordenen Investitionen auf den verstaatlichten Nordbahnlinien bewirkt. — Sich selber also Konkurrenz machen? Das war die nächste Frage. So ist denn das Gefecht um die Kanäle neuerlich losgebrochen.

Allerdings, von einer absoluten Nichtausführung des Wasserstraßengesetzes kann nicht die Rede sein. Nach § 5 des Gesetzes sind solche Flüsse zu regulieren, welche mit den zu erbauenden Wasserstraßen ein einheitliches Gewässernetz bilden und für diese Wasserstraßen besondere Bedeutung besitzen. Solche Flußregulierungen sind in voller Ausführung und es sind viele Millionen dafür bereits ausgelegt worden. Es sind aber auch manche Sachen im Bau, die zu den Herstellungen nach dem grundlegenden § 1 gehören z. B. die Arbeiten zur Durchschiffung Prags. Dagegen sind die eigentlichen Kanalstrecken nicht in Angriff genommen worden. Weder der Donau—Oder-Kanal, noch der Donau—Moldau-Kanal, nicht der transversale Verbindungskanal von der Donau—Oderlinie zur Elbe und nicht die sogenannten galizischen Kanäle. Warum sind sie nicht in Angriff genommen worden? Der Baubeginn jeder der oben aufgezählten Kanallinien impliziert das Präjudiz, daß der Bau auch beendet werden muß. Bei manchen Linien ist dieses Präjudiz ein doppeltes oder dreifaches. Keine Transversallinie ohne die zwei Hauptlinien, die sie zu verbinden hat und keine galizische Gruppe ohne den Anschluß nach Wien. Mindestens aber bedeutet jeder Baubeginn also das Präjudiz für die Fertigstellung dieses Kanals selbst. Im Kanalgesetz ist nun für die erste Bauperiode 1904 bis 1912 der Staatsaufwand mit 250 Millionen Kronen limitiert, davon 75 Millionen Kronen für die Flußregulierungen, 175 Millionen Kronen für die Wasserstraßen. In der ursprünglichen Regierungsvorlage waren 250 Millionen Kronen für die Kanäle bestimmt, die das Abgeordnetenhaus um mehr als 30 Proz. gekürzt hatte.

Nun, was hätte mit diesem gekürzten Kanalbaufond gemacht werden sollen? Es wäre unsinnig gewesen, etwa alle Kanäle zu beginnen; aber es wäre auch unmöglich gewesen, auch nur einen einzigen Bau zu beginnen.

Es war daher gar nicht so unplausibel, da sehr achtenswerte Gründe der Gewissenhaftigkeit dafür vorlagen, daß mit dem Bau der Kanäle noch immer nicht angefangen worden ist. Was also soll geschehen? Es trennen uns ja nicht viel mehr als drei Jahre von dem Ablauf der ersten Bauperiode. Es drängt immer mehr dazu, die vorhandenen und die bevorstehenden Situationen legistisch neu zusammenzufassen. Wir sollten dabei darauf verzichten, alle die vier Kanallinien zu bauen. Den Kanal von der Donau an die Moldau, den Transversalkanal von Prerau zur Elbe und einen Teil der galizischen Gruppe, nämlich von Krakau bis hinüber zum Dniester. Dagegen soll man bauen: den Kanal von der Donau zur Oder und einen Teil der galizischen Gruppe vom Oder-Kanal nach Krakau. Der Kanalbau Wien—Krakau müßt völlig ausreichend dotiert und so rasch begonnen und geführt werden, daß er bis 1917 betriebsfertig zur Verfügung steht. Dies ist allerdings ein Mittelweg, der leicht die Gegnerschaft von beiden Seiten finden kann.

Allein in wirtschaftlichen Dingen, die vielfach politisch durchgesetzt sind, kommt man mit einem „Alles oder Nichts“ nicht weiter.

Der Kanal Wien—Krakau ist trotz allem Geld, das er kosten wird, der leichteste und billigste, dabei auch der in seinen Vorarbeiten approfondierteste Kanal, der Kanal, der in der Kohle eine prädestinierte Massenfracht hat, das Schulbeispiel für eine Wasserstraße in Österreich.

Die Novelle zum Berggesetze im Lichte österreichischer Kohlengeologie.

Vortrag von Dr. W. Petraschek.

(184. Plenarversammlung.)

Heute kann jedermann sich die Berechtigung geben lassen, Kohle zu suchen, sich durch Anmeldung von Freischürfen ein Gebiet sichern, in dem er ganz allein nach Kohle suchen darf. Findet er Kohle und ist sie abbauwürdig, so wird ihm ein Feld verliehen, aus dem er die Kohle gewinnen darf. Dieses Verfahren war zweckmäßig, solange es sich um die Aufsuchung von Kohlenlagern in geringer Tiefe handelte. Die Zukunft des österreichischen Kohenbergbaues liegt aber in der Tiefe. Deshalb sieht die Novelle Verleihungen von Feldern auf Grund von Bohrfunden vor.

Wichtiger ist es, daß in Hinkunft die Bergbaufreiheit aufhören soll,

daß also Kohlenfelder nur mehr an den Staat verliehen werden sollen, dem die Befugnis eingeräumt wird, das Gewinnungsrecht auf Zeit und gegen Entgelt an andere Personen zu übertragen. Die bisher verliehenen Grubenmaße bleiben aufrecht, die Freischürfe verfallen. Doch wird den Besitzern von Freischürfen eine Frist von 3 Jahren gesetzt, nach deren Ablauf Verleihungen auf Kohlen an Private nicht mehr stattfinden sollen.

Das Feld, das auf einen Fund verliehen werden soll, soll in dem bisherigen Ausmaß von acht Grubenmaßen, das sind etwa 36 *ha*, bleiben.

Der von vielen Seiten geäußerte Wunsch nach einer bedeutenden Verlängerung der Frist und nach einer Vergrößerung des auf einen Fund zu verleihenden Feldes ist berechtigt und wird hoffentlich auch berücksichtigt werden.

Aus einem Vergleiche der geologischen Verhältnisse der preußischen und österreichischen Kohlenbecken gelangt der Vortragende zum Schluß, daß das Aufsuchen von Kohlenlagern bei uns ungemein riskanter als in Preußen ist. Auf das größere Risiko gehört aber ein größerer Gewinn. Unser Bergbau sollte sich darum nicht mit einem gleich großen Felde wie der Bergbau Preußens begnügen, geschweige denn mit einem kleineren.

Schon früher erwähnte ich, daß die zahlreichen Fehlbohrungen die Schurfarbeit sehr verzögern, sobald diese darauf gerichtet ist, Verleihungen zu erzielen. In noch höheren Maße verzögern die stark gestörten Ablagerungen der Alpengebiete, zumal in ihnen häufig an Stelle des Bohraufschlusses der langsamer vordringende Stollenaufschluß treten muß. Es ist bei uns wegen der schwierigeren geologischen Verhältnisse auch zur Umwandlung der Schurfrechte in Gewinnungsrechte mehr Zeit nötig, auch sind sehr hoffnungsvolle oder wenigstens untersuchungswüdige Terrains mit Freischurfrechten okkupiert. Verliehen sind dagegen z. B. in unserem wichtigsten und zukunftreichsten Steinkohlenreviere, dem mährisch-schlesisch-westgalizischen, mit Flözformationen von 1700 km^2 nur 199 km^2.

Der Vortragende berechnet, daß, wenn auch bei uns 220 *ha*, also ein Feld wie in Preußen auf den Fund verliehen werden würde, mindestens $4^1/_4$ Jahre zur Abbohrung der noch nicht verliehenen Felder unserer Steinkohlenreviere, also zum Schutze des Rechtes der Freischurfbesitzer notwendig sind, wenn man die Verzögerung durch Fehlbohrungen berücksichtigt, 5 Jahre. Nun kommen dazu wenigstens 3 Jahre für die Aufklärungsbohrungen in noch unbekannten Territorien, worauf erst an die Verleihungsbohrungen geschritten werden müßte. Soll allen Freischurfbesitzern die Möglichkeit geboten werden, ihre Schurfrechte in Gewinnungsrechte umzuwandeln, so sind dafür, bei Kohlenfeldern von 220 *ha* basiert, wenigstens 15 Jahre, eher mehr

notwendig. Da es gewiß eine Menge säumige und nicht genügend kapitalskräftige Freischurfbesitzer gibt, so werden nicht wenig Kohlenfelder übrig bleiben, die nach Ablauf der Frist dem Fiskus verfallen.

Der Beginn jedes Bergbaues ist riskant; das Mißlingen macht aber bei dem Staate meist mehr Aufsehen als bei Privaten. Hierin liegt ein bedeutendes Hemmnis für die Entwicklung des Kohlenbergbaues unter der Führung des Staates. Bei den riskanten Verhältnissen, die wir in Österreich haben, dürfte es dem freien Wettbewerb vieler gelingen, mehr Kohle aufzufinden, als einem einzigen vielverantwortlichen Unternehmer.

Literaturberichte.

Maurice Bouteloup, le travail de nuit dans la boulangerie. Paris 1909. IX + 269 Seiten.

Der Verfasser gibt uns auf Grund französischer, italienischer, deutscher und norwegischer Quellen (Literatur, Parlamentsberichte, Gesetze und Verordnungen) ein Bild von der Bewegung zur Beseitigung oder Regelung der Nachtarbeit der Bäcker. Er geht in einem allgemeinen Teil von den üblichen Arbeitsbedingungen der Bäcker in verschiedenen Ländern und von den Urteilen über die Erkrankungen, die Sterblichkeit, die Lebensstellung dieser Arbeitergruppe aus und zeigt den Beginn eines Kampfes gegen die hier überall üblichen langen Arbeitszeiten, der zu einem internationalen Bäckerkongreß in Stuttgart 1907 und zu gleichartigen Forderungen in den europäischen Staaten geführt hat. Im zweiten Teil wird zunächst eine Übersicht über die die Bäckereien betreffenden Gesetze und Verordnungen der Staaten gegeben und sodann die Beseitigung der Nachtarbeit in Norwegen (1885), Tessin (1906 und 1908), Italien (1908), Finland (1908) unter ausführlicher Mitteilung der offiziellen Dokumente und der einander gegenüberstehenden Meinungen geschildert. Hierauf teilt Verfasser die Projekte beziehungsweise Initiativanträge in England, Österreich, Holland, Frankreich mit und schließt seine Ausführungen mit einer Würdigung des Erwirkten und Angestrebten. Er ist von der Notwendigkeit, aber auch von der Möglichkeit überzeugt, die Nachtarbeit der Bäcker zu beseitigen ohne allzu große Störungen eingelebter Gewohnheiten. Die Schrift bildet einen wertvollen Behelf für die Regelung dieser Frage. Philippovich.

W. Kulemann. Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. I. Deutschland, 3 Bände, XXXIV + 307 Seiten. IX + 503 Seiten, VIII + 327 Seiten, Jena. Gustav Fischer, 1908.

Die Arbeit, welche Herr Kulemann hier vorlegt, ist die zweite Auflage eines bekannten Buches „Die Gewerkschaftsbewegung", das im Jahre 1899 erschienen war und sich die Aufgabe gestellt hatte, die wirtschaftlichen Interessenorganisationen der Arbeiter und Arbeitgeber in allen Kulturländern zu schildern. Das Wort „Gewerkschaft" war daher in einem weiteren, als dem üblichen Sinne gefaßt. Verfasser hat es denn auch fallen gelassen und statt dessen den auch in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches übergegangenen,

hier allerdings auch wieder enger gefaßten Ausdruck Berufsvereine gewählt, der in der Tat deutlicher das von Kulemann ins Auge gefaßte Objekt, die Vereinigungen zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Berufsinteressen, erkennen läßt. Entscheidend sind aber nicht alle wirtschaftlichen Berufsinteressen, sondern nur jene, welche mit der Verwertung von Arbeitskraft und Dienstleistungen zusammenhängen. Wir sind gewöhnt, die bei solcher Verwertung einander gegenübertretenden Gruppen als Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu bezeichnen und auch Kulemann wählt diese Bezeichnung, um seine Darstellung zu gliedern. Die ersten beiden Bände enthalten eine Darstellung der Organisationen der Arbeitnehmer, der dritte eine solche der Organisationen der Arbeitgeber und der „gemeinsamen“ Organisationen. Als Arbeitnehmer werden hier aber alle Berufsgruppen zusammengefaßt, deren Mitglieder die wirtschaftliche Grundlage ihrer Existenz in der Verwertung von Dienstleistungen finden, soferne sich daraus ein dauerndes Dienstverhältnis, wenn auch nur für einen Teil der Berufsangehörigen und vorübergehend entwickelt. In der ersten Gruppe der Arbeitnehmer erscheinen daher auch die Vertreter freier Berufe und die Beamten in allen Schattierungen. Der ganze erste Band ist der Darstellung ihrer Organisationen gewidmet, er umfaßt die Organisationen der öffentlichen Beamten (Pfarrer, Hochschullehrer, Lehrer, Notare, Gerichtsbeamten usw.), der Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Schriftsteller, die künstlerischen und wissenschaftlichen Berufe, die Privatangestellten der verschiedensten Erwerbszweige. Der zweite Band enthält zunächst eine Darstellung der Geschichte und allgemeinen Grundsätze der sozialdemokratischen, konfessionellen und Hirsch-Dunkerschen Gewerkschaften der Arbeiter und Arbeiterinnen, also der Arbeitnehmer im engeren Sinne. Daran schließt sich, fast zwei Drittel des starken Bandes füllend, eine Schilderung von Einzelorganisation. Am ausführlichsten (auf 70 Seiten) werden die Vereine der Post- und Eisenbahnbediensteten behandelt, dazu treten die Buchdrucker, Bergarbeiter, Textilarbeiter, das Gastwirtschaftspersonal, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gärtner, Uhrmacher, Heimarbeiter, Dienstboten, Unterbeamte. Die letzten 60 Seiten sind jenen Arbeitervereinen gewidmet, welche keine Kampforganisation sein sollen, sondern in erster Linie ein gutes Einvernehmen mit den Arbeitgebern anstreben und meist auch in anderer Hinsicht, durch Betonen des nationalen, reichstreuen, vaterländischen Standpunktes, ihren Gegensatz zur Sozialdemokratie dartun. Sie werden nach dem französischen Vorbilde gewöhnlich „gelbe Gewerkschaften“ genannt und bestehen erst seit einigen Jahren. Der dritte Band endlich umfaßt außer den Vereinen, welche eine wirtschaftliche Interessenvertretung im Allgemeinen anstreben, die sogenannten Arbeitgeberverbände und die Vereinigungen zur Gewährung von Streik- und Boykottentschädigung. Das letzte Drittel des Bandes enthält eine Darstellung von Tarifgemeinschaften, welche Kulemann als „gemeinsame Organisationen“ von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erfaßt.

Auch diese Veröffentlichung bringt, wie die erste Auflage, nur das Tatsachenmaterial, und zwar trotz des vergrößerten Umfanges, auf Deutschland beschränkt. In knapper Form werden die wichtigsten Daten aus der Geschichte der behandelten Organisationen angegeben, aus Statuten, Vereins- und

Köngreßbeschlüssen werden die für den Zweck und den Charakter der Vereinigung bezeichnenden Sätze vorgeführt, soweit als möglich werden Mitteilungen über Zahl der Mitglieder, Einnahmen, Ausgaben, Vermögensbestand gemacht. Die Arbeit, welche Herr Kulemann geleistet hat, ist bewunderungswürdig. In den zehn Jahren, welche zwischen der ersten und dieser Veröffentlichung liegen, hat der Zusammenschluß in den Berufen gewaltig zugenommen. 1899 zählten die freien Gewerkschaften (die sozialdemokratischen) erst 410.000 Mitglieder, heute ist ihre Mitgliederzahl auf über 2 Millionen gestiegen und ihre Organisation wesentlich vervollkommt. Die Organisation der christlichen Gewerkschaften, der Privatangestellten stand damals in ihren ersten Anfängen, heute ist sie eine anerkannte Größe. Die Vereine der öffentlichen Beamten, der liberalen Berufe haben früher lediglich gesellige und fachliche Zwecke gepflegt und sind erst in der letzten Zeit zu Vertretungen der wirtschaftlichen Berufsinteressen geworden. Die Vereine der Arbeiter in öffentlichen Betrieben, die unternehmerfreundlichen Arbeitervereine sind nur wenige Jahre alt. Das gleiche gilt von den Arbeitgebervereinen, die trotzdem schon zwei Zentralorganisationen geschaffen haben. Das Tatsachenmaterial herbeigeschafft zu haben, das über alle diese Bildungen mit nahezu erschöpfender Vollständigkeit Aufschluß gibt, ist eine Leistung, auf die Herr Kulemann stolz sein kann. Eine Korrespondenz mit 5—600 Personen, die das Material geliefert haben, zu führen, ist keine Kleinigkeit und ebensowenig wie die Last der rund 3000 Briefe, die Herr Kulemann im Interesse seiner Veröffentlichung geschrieben hat, darf die Mühsal der Ordnung, Gruppierung und Exzerpierung des erhaltenen Materiales unterschätzt werden. Diese äußeren Bedingungen der Entstehung des Buches müssen hier hervorgehoben werden, weil sie den Gesichtspunkt ergeben, der für die Würdigung dieser Publikation entscheidend ist. Was Herr Kulemann bietet, ist eine Statistik der Vereine zur Vertretung der wirtschaftlichen Berufsinteressen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Er dringt allerdings in vielen Fällen, namentlich im zweiten Bande, bei der Darstellung der Gewerkschaften im allgemeinen und in einzelnen Branchen, tiefer in das Leben der Vereine und in ihre Tätigkeit ein, als es eine statistische Erhebung tun würde, aber im wesentlichen gibt er doch nur eine Darstellung der Existenzformen und der Existenzzwecke der Vereinigungen. Es wäre auch ausgeschlossen, gleichzeitig mit einer solchen Darstellung eine Wertung der absoluten und relativen Bedeutung aller dieser Vereine vorzunehmen. Diese Würdigung und einheitliche Beurteilung, die ihren Ausdruck in den vorgeführten Organisationen gefunden hat, ist der Fortsetzung des Werkes vorbehalten. Eine Statistik der Berufsvereine in solchem Umfange, wie sie Herr Kulemenn angestrebt, vorzunehmen, ist aber eigentlich Aufgabe eines öffentlichen Amtes. Wir sehen an diesem Beispiele deutlich, daß unsere Statistik noch zu sehr Verwaltungsstatistik und zu wenig Gesellschaftsstatistik ist. Was nicht durch unmittelbare Bedürfnisse der Verwaltung in den Vordergrund geschoben wird, wird von ihr nicht beachtet. Man wird nicht bald wieder mit einem solchen enormen Privatfleiß rechnen können und es wäre erwünscht, daß wenigstens die Fortsetzung der Tatsachensammlung von der Abteilung für Arbeitsstatistik übernommen würde. Auch aus dem

Grunde, weil eine solche Materialsammlung nur sekundäre Bedeutung besitzt, aber gewiß Bedeutung genug, damit sie ein Gegenstand amtlicher Tätigkeit werde. Von sekundärer Bedeutung spreche ich deshalb, weil es für die die Wissenschaft in erster Linie interessierende Frage: Welches sind die Organisationstendenzen auf dem Gebiete des Arbeits- und Dienstverhältnisses? nicht notwendig ist, eine so umfassende Erhebung lückenlos durchzuführen. Die Wertung der Bewegung ist von der Vollständigkeit des statistischen Materiales unabhängig, dieses kommt erst in zweiter Linie in Betracht für die Feststellung gewisser Details der Bewegung. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß Herr Kulemann uns nicht einen großen Dienst geleistet hat durch sein Buch, das uns so bequem über die Formen orientiert, in denen die Bewegung der Berufsvereine vor sich geht, aber es ist schade, daß er damit zehn Jahre hat zubringen müssen, statt sich der wertvollen Arbeit eines Studiums der Bewegung selbst hingeben zu können.

Philippovich.

Mayr, v. Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Band. Sozialstatistik (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, Politische Statistik). Erste Lieferung. 260 Seiten. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1909.

Der erste Band dieses Werkes erschien 1895 und behandelte die theoretische Statistik. Hier setzte v. Mayr seine Auffassung von dem Charakter der Statistik als Wissenschaft auseinander und vertrat die Anschauung, daß sie eine Wissenschaft von der Gesellschaft sei, eigentlich die allgemeine Wissenschaft von den sozialen Massen, neben welcher die noch wenig entwickelte Soziologie mit ihrer stark subjektiv gefärbten Auffassung von den gesellschaftlichen Organisationsformen und ihrem Lebensprozesse zwar anerkannt, aber nur mit Vorbehalt genutzt und gewertet werden könne. Nur die Statistik ist exakte Gesellschaftswissenschaft. Sie gründet sich auf die erschöpfende Gesamtbeobachtung der gesellschaftlichen Tatsachen in Zahl und Maß, ihre Ergebnisse sind von subjektiven Färbungen frei. Die Gliederung der Statistik als Gesellschaftswissenschaft ist durch die Bevölkerung und durch die Massenerscheinungen bestimmt, die aus ihrer Betätigung in der Wirtschaft, in der politischen Organisation, in den Gebieten des Geistigen und Sittlichen sich ergeben. Von diesen Gebieten ist nur die Bevölkerungsstatistik schon seit langem als besonderes wissenschaftliches Teilgebiet anerkannt und darum hat sich v. Mayr entschlossen, sie selbständig zu behandeln und ihr die übrigen Gebiete als eigentliche „Sozialstatistik“ gegenüber zu stellen.

Ist die geringe Ausbildung, welche diese Sozialstatistik bisher erfahren hat, etwas Zufälliges? Theoretisch ist die Statistik als Gesellschaftswissenschaft im Sinne v. Mayrs denkbar. Alle wichtigen Tatsachen gesellschaftlichen Geschehens könnten einer Massenbeobachtung unterzogen werden und so das Material für eine auf Zahl und Maß gegründete Gesellschaftswissenschaft liefern. Die praktische Ausführung dieses Gedankens würde aber einen Aufwand an Arbeit kosten und eine Kontrolle privater Tätigkeit verursachen, der

wohl niemals für diese Zwecke bewilligt werden wird, wenn nicht bestimmte Verwaltungsaufgaben solche Erhebungen nötig machen. Demnach wird die Statistik als Gesellschaftswissenschaft noch lange von den Bedürfnissen der Verwaltung abhängig sein und ihre Grundlage daher nur in den Massenbeobachtungen finden, welche in jenen Bedürfnissen begründet sind. Das „Sekundärstatistische", um den Ausdruck v. Mayrs anzuwenden, wird hier immer überwiegen. Dadurch sind aber die Grenzen dieser Gesellschaftswissenschaft sehr enge gesteckt und ich glaube nicht, daß sie heute schon eine Erfassung der Gesellschaft in ihren wesentlichen Zügen ermöglicht. Dies ist wohl der wesentliche Grund dafür, daß die Statistik meist nicht als selbständige Wissenschaft, sondern nur als Hilfsmittel anderer Gesellschaftswissenschaften anerkannt wird. Wo die Beobachtung vollkommen organisiert ist, wie auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik, da hat sie sich ja durchgesetzt. Daß dies auf den anderen Gebieten nicht der Fall ist, räumt der Verfasserselbst ein.

Eine Folgeerscheinung dieses Mangels oder doch der Eingeschränktheit des ursprünglichen Quellenmateriales ist der Streit darüber, ob von einer selbständigen Moralstatistik, der das vorliegende Heft ausschließlich gewidmet ist, überhaupt die Rede sein kann. Der Verfasser begründet die bejahende Antwort auf diese Frage meines Erachtens mit Recht durch den Hinweis auf die Tatsache, daß sich bei der Betrachtung der sozialen Massen unschwer auch zähl- und meßbare Elemente solcher sozialen Massen ergeben, welche in erkennbarer Beziehung zu Zuständen und Erscheinungen des menschlichen Sittenlebens stehen. Verfasser schließt dabei, im Gegensatz zu anderen, wie Öttingen, Levasseur, Westergaard, Schnapper-Arndt, meines Erachtens wieder mit Recht, die Tatsachen intellektueller Betätigung aus. Erziehung, Unterricht, Bildung bilden Gruppen, die in einer Bildungsstatistik selbständig erfaßt werden können. Die Moralstatistik gliedert sich in ein sekundärmoralstatistisches und in ein primär-moralstatistisches Gebiet. Das erstere umfaßt jene Massen, welche in erster Linie in das Beobachtungsgebiet anderer Hauptabschnitte der wissenschaftlichen Statistik fallen, also in die Bevölkerungs-, Bildungs-, Wirtschafts-, politische Statistik. Voraussetzung für ihre Verwertung in moralstatistischer Hinsicht ist eine deutlich erkennbare Abweichung von den im übrigen als normal auch unter den sittlichen Gesichtspunkten sich darstellenden Zuständen und Erscheinungen der Bevölkerung und ihrer Betätigung. Charakteristisch für die Moralstatistik ist daher außer der Abhängigkeit von für andere Zwecke ermitteltem Quellenmaterial der indirekte Weg der Schlußfolgerung. Es wird nicht etwas Positives über den sittlichen Zustand ausgesagt sondern dieser wird gemessen an der Größe der feststellbaren Abweichungen vom Normalen. Dieselbe Art der Urteilsgewinnung ist auch in wesentlichen Teilen des zweiten Gebietes, des primär-moralstatistischen, notwendig, welches jene Beobachtungen umfaßt, die in erster Linie für die Erkenntnis des menschlichen Sittenlebens bedeutsam sind. Eine unmittelbare Erhebung sittlich bedeutsamer Handlungen und Tatsachen ist nur in geringem Maße möglich (Wohltätigkeit, Stiftungen, kirchliche Handlungen). Dagegen werden im Verwaltungsinteresse zahlreiche Tatsachen ermittelt, welche der Verfasser deshalb zu dem primärstatistischen Material

der Moralstatistik rechnet, weil die Erhebung mit Rücksicht auf die Abweichung von dem sittlich Normalen erfolgt. Hieher gehört die Kriminal-, Prostitutionsstatistik, die Statistik der Ehescheidungen, Selbstmorde, der Jugendfürsorge.

Der indirekte Weg, den die Moralstatistik einschlagen muß, ist nichts ungewöhnliches. Da nicht das Wesen des Normalen erforscht, sondern nur sein Bestand erkannt werden soll, genügt es bei Kenntnis der Gesamtgröße die Größe der Abweichung vom Normalen festzustellen, um über jenen Bestand zu urteilen. So pflegen wir ja auch den Gesundheitszustand durch die Zahl der Erkrankungen zu messen. Auch die breite Verwendung sekundärstatistischen Materiales ist nichts, was den Wert der Untersuchung beeinträchtigen könnte. Es liegt vielmehr gerade in der Heranziehung, Verwendung und Aufbereitung des nicht für moralstatistische Zwecke erhobenen Materiales für die Beurteilung sittlicher Zustände die selbständige wissenschaftliche Leistung. Der Verfasser hat in dem vorliegenden Hefte das ganze sekundär-statistische Material aus der Bevölkerungsstatistik verarbeitet, und zwar getrennt nach der Statistik des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungsbewegung. Von dem Primärmoralstatistischen wird nur die Ehescheidungsstatistik behandelt. Das zweite, noch in diesem Jahre erscheinende Heft soll die Moralstatistik zum Abschlusse bringen und noch die Bildungsstatistik enthalten. Das dritte Heft wird der Wirtschaftsstatistik und der politischen Statistik gewidmet sein.

Die wichtigsten sozialen Erscheinungen, welche in dem vorliegenden Hefte untersucht werden, sind die des Familienstandes und der Familiengestaltung, der Ehelichkeit und Unehelichkeit, der Haushaltsart, Haushaltsgröße, Kinderausstattung, der Fremdelemente in der Familie. Aus der Bevölkerungsbewegung werden verwendet Abnormitäten der Geburtlichkeit, Totgeburten, die Geburtenabnahme, uneheliche Geburten, abnorme Sterblichkeiten, Abnormitäten der Verheiratung, kritische Erkrankungen. Ein weiteres Drittel des Buches ist den Ehescheidungen gewidmet. Bildungs-, Wirtschafts- und politische Statistik werden als heute noch nicht ausreichende Quelle für moralstatistische Beobachtungen bezeichnet, am meisten ist noch in der Wirtschaftsstatistik zu holen, was bei der Sonderdarstellung dieser berücksichtigt werden soll.

Das Quellenmaterial, das der Verfasser bearbeitet, und die Literatur, die er benutzt hat, sind außerordentlich umfangreich. Nicht weniger Mühe ist aufgewendet, um alle Beziehungen klarzulegen, die in moralstatistischer Hinsicht beachtenswert sind, so daß eine große Menge von Einzeltatsachen vorgeführt werden, die von dem Stande und dem Wandel sittlicher Zustände Zeugnis geben. Aber freilich bleiben viele Fragen offen. Wie häufig sind die hier beobachteten Tatsachen, wie die Geburtenhäufigkeit, die Sterblichkeit und die Kindersterblichkeit überhaupt, die Heiratsziffer, der Familienstand, das Verhältnis der Familienfremden, unehelichen Geburten usw. Folgezustände von Tatsachen, die keinen Rückschluß auf die Moral der Bevölkerung gestatten. Ja, man wird sogar behaupten dürfen, daß das Abnorme in den Erscheinungen des Bevölkerungsstandes und des Bevölkerungswechsels viel häufiger nur ein Ausdruck des wirtschaftlich Notwendigen oder unge-

nügender Bildung, als der einer bewußten Abweichung von dem sittlich Normalen ist. Gerade dieser Teil der Moralstatistik liefert daher trotz vieler Einzeltatsachen doch nur wenige Ergebnisse, die als Symptome der sittlichen Verfassung der Gesamtbevölkerung angesehen werden können. Doch werden wir uns auf dem Gebiete der Moralstatistik wohl überhaupt oder oft damit begnügen müssen, anstatt einer Darstellung des im Innenleben verborgenen Sittlichen eine solche der Sitten zu bekommen, die eben so häufig im Sittlichen wurzeln, als sie aus anderen Quellen entspringen oder durch ihren Bestand die Sittlichkeit beeinflussen. Darum dürfen wir auch diese Beiträge dankbar begrüßen und mit dem Wunsche begleiten, daß Verfasser sein großes Werk nach seinen Absichten in Bälde beenden könne.

Philippovich.



